HEINRICH PESCH

LEHRBUCH DER NATIONALÖKONOMIE

III

Mr. W. C. CAMMAN
Kolonel tit. K.N.I.L. b.d.
Res. Kolonel K.N.L. b.d.
OEGSTGEEST Tel. No. 21587
Rhijngeesterstraatweg 4

NATIONALÖKONOMIE

DRITTER BAND

LEHRBUCH DER NATIONALÖKONOMIE

VON

HEINRICH PESCH S.J.

Motto:
«Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit!» (Fr. Eichert.)

DRITTER BAND

ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE II

DIE AKTIVEN URSACHEN
IM VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN LEBENSPROZESSE

ZWEITE BIS VIERTE, NEU BEARBEITETE AUFLAGE
3.—5. TAUSEND

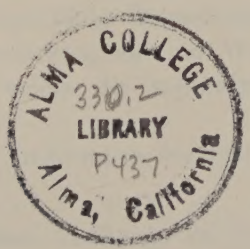

FREIBURG IM BREISGAU 1926
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

35631

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 11 Decembris 1925

Dr. **Sester**,
Vic. Gen.

Imprimi potest

Coloniae, die 3 Aprilis 1925

Bern. Bley S. J.
Praep. Prov. Germ. Inf.

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei von Herder & Co. G.m.b.H. in Freiburg i. Br

VORWORT.

Die wissenschaftliche Forschung darf sich nicht bloß auf die Feststellung des Tatsächlichen beschränken, sondern hat auch das „Sollsein" zu berücksichtigen. Den Beweis hierfür brachte die „Einleitung", die ich der ersten Auflage des dritten Bandes vorausschickte. Diese Einleitung fällt hier fort. Der in ihr behandelte Lehrstoff findet sich jetzt in den Neuauflagen des ersten Bandes.

Die Volkswirtschaftslehre hat zum Gegenstand das Wesen und die Ursachen des Wohlstandes der Völker. Der zweite Band ließ uns die Verwirklichung des Volkswohlstandes als Aufgabe der Volkswirtschaft, die Volkswirtschaft selbst als eine moralisch-organische Einheit erkennen. Auch fanden die dispositiven Ursachen, die territorialen und völkischen Verhältnisse, welche den volkswirtschaftlichen Prozeß günstig oder ungünstig beeinflussen, im zweiten Band ausgiebige Behandlung. Der dritte Band beschäftigt sich mit den aktiven Faktoren im volkswirtschaftlichen Prozesse.

Grundsätzliche Änderungen sind in dieser Neuauflage nicht vorgenommen worden. Immer wieder wurde bei der Behandlung praktischer Fragen auf die das ganze Lehrbuch beherrschenden Grundsätze hingewiesen.

Die Literatur der Kriegs- und Nachkriegszeit bezieht sich zumeist auf Gegenstände, die in den andern Bänden behandelt wurden, und soll am richtigen Platze gebührend berücksichtigt werden. In diesem Bande haben wir auf die bisherige Fülle literarischer Notizen und Zitate aus naheliegenden Gründen verzichtet, uns auf Wesentliches beschränkt, auf Hinweise und Angaben, welche die volkswirtschaftliche Erkenntnis zu fördern geeignet schienen.

Insbesondere auf die Änderungen der deutschen Gesetzgebung wurde Rücksicht genommen.

Valkenburg (Holland, Limburg), 26. November 1925.

Heinrich Pesch S. J.

INHALTSÜBERSICHT.

Seite

Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse:

I. Einzelkraft . . . . . 1—36

II. Unternehmung . . . . . 37—341

III. Syndikale und kooperative Einigungen von Wirtschaften . . . 342—500

IV. Moderne Berufsorganisation und Interessenvertretung . . . 501—614

V. Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . . . 615—743

VI. Staat und Gemeinde. Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege . . . . . 744—838

Erstes Kapitel.

Die Einzelkraft in der Volkswirtschaft . . 1—36

1. Notwendigkeit besonderer Beachtung der individuellen Kräfte in der Gegenwart (S. 3). — 2. Allgemeine Bedeutung der individuellen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft (S. 6). — 3. Selbstliebe, individuelles Interesse und Gemeinwohl (S. 8). — 4. Wirtschaftliche Freiheit (S. 9). — 5. Die „freie Konkurrenz“ (S. 17). — 6. Sozialisierung der wirtschaftlichen Freiheit (S. 27). — 7. Das materielle und das sittliche Element im Wirtschaftsleben der einzelnen (S. 29). — 8. Beruf und Individuum (S. 32).

Zweites Kapitel.

Die Unternehmung . . . . . 37—341

§ 1. Ursprung und Begriff . . . . . 37—46

1. Individuum und Wirtschaftseinheit (S. 37). — 2. Die sich selbst genügende Familienwirtschaft (S. 38). — 3. Die Entwicklung und Herausbildung der Unternehmung (S. 39). — 4. Begriff der Unternehmung (S. 40). — 5. Verschiedene Arten der Unternehmung (S. 46).

§ 2. Arbeit und Kapital in der Unternehmung . . . . . 46—63

1. Die Arbeit (S. 47). — 2. Das Kapital (S. 49). — 3. Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne (S. 49). — 4. Das subjektive, privatwirtschaftliche Kapitalvermögen (S. 50). — 5. Entstehung des Kapitals (S. 54). — 6. Wann wird Geld „Kapital“? (S. 55.) — 7. Effektenkapitalismus (S. 58). — 8. Die moderne kapitalistische Unternehmung (S. 59).

§ 3. Betrieb und Betriebsformen der Unternehmung . . . . . 63—88

1. Der Begriff „Betrieb“ (S. 64). — 2. Gemischte Betriebe (S. 64). — 3. Betriebssystem, Betriebsform (S. 65). — 4. Großbetrieb und Kleinbetrieb. Geschichtliches (S. 66). — 5. Merkmale für die Unterscheidung zwischen Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb (S. 73). — 6. Merkmale zur Unterscheidung von Fabrik, Verlagssystem, Handwerk (S. 74). — 7. Die Organisation im Großbetriebe (S. 76). — 8. Die Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe (S. 80). — 9. Die Tendenz zum Großbetriebe, ihre Ausdehnung, ihre Be-

Seite

urteilung (S. 81). — 10. Die voraussichtliche Zukunft von Großbetrieb und Kleinbetrieb unter den gegebenen Verhältnissen (S. 85). — 11. Die sozialen Probleme des Betriebes (S. 88).

§ 4. Der Unternehmer, das Beamtenpersonal, die Arbeiter . . . 88—115

1. Der Unternehmer und seine Funktionen (S. 89). — 2. Vorurteile im Hinblick auf das Unternehmertum (S. 94). — 3. Wer ist „Unternehmer"? (S. 97.) 4. Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. „Mobilisierung" und „Unpersönlichwerden des Kapitals". Die Unternehmung an Stelle des Unternehmers (S. 100). — 5. Ist auch der Arbeiter „Unternehmer"? (S. 103.) — 6. Die Angestellten (S. 104). — 7. Arbeiter und Arbeitssysteme (S. 109). — 8. Berufsstellung der Erwerbstätigen in Deutschland (S. 112). — 9. Ein allgemeines Arbeitsrecht (S. 113). — 10. Die deutsche Reichsverfassung und die Arbeit (S. 115).

§ 5. Beschaffung von Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheit . . . 116—143

1. Soziale (zünftige) Arbeitsvermittlung im Mittelalter (S. 117). — 2. Individuelle Arbeits- und Arbeiterbeschaffung in späterer Zeit (S. 117). — 3. Die Kompliziertheit des heutigen „Arbeitsmarktes" und die Notwendigkeit einer Organisation desselben (S. 118). — 4. Neue soziale Formen der Arbeitsvermittlung (S. 119). — 5. Öffentliche Arbeitsnachweise (S. 122). — 6. Das deutsche Reichsarbeitsnachweisgesetz (S. 126). — 7. Die Arbeitsvermittlung in außerdeutschen Staaten (S. 129). — 8. Leutenot auf dem Lande (S. 132). — 9. Arbeitslosigkeit in der Stadt (S. 141).

§ 6. Der Arbeitsvertrag . . . . . 143—155

1. Der Arbeitsvertrag. Begriffsbestimmungen und allgemeine Bedingungen der Gültigkeit (S. 143). — 2. Gegenstand des Vertrages? (S. 144.) — 3. Die Natur des Arbeitsvertrages (S. 145). — 4. Das Willensmoment im freien Arbeitsvertrage und dessen sozial-rechtliche Bindung (S. 154).

§ 7. Der Arbeitstarifvertrag . . . . . 155—191

1. Begriffsbestimmung (S. 156). — 2. Nähere Erklärung einzelner Elemente der Begriffsbestimmung (S. 159). — 3. Theorien über Charakter und Tragweite des Tarifvertrags (S. 160). — 4. Darf und muß die Anwendung von Tarifverträgen als ein wirklicher Fortschritt betrachtet werden? (S. 172.) — 5. Das gesetzgeberische Problem (S. 186). — 6. Die neuere Entwicklung: die Tarifsatzung als autonomes Arbeitsrecht (S. 190).

§ 8. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis . . . . . 192—239

1. Verschiedene Seiten des Arbeitsverhältnisses (S. 193). — 2. Autorität und Subordination im Arbeitsverhältnisse (S. 195). — 3. Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters (S. 211). — 4. Internationaler Arbeiterschutz (S. 221). — 5. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (S. 224). — 6. Das Arbeitsbuch minderjähriger Arbeiter. Lohnbuch (S. 225). — 7. Weitere Fortbildung und Umbildung des Arbeitsverhältnisses (S. 226). — 8. Arbeitsgemeinschaften (S. 237).

§ 9. Rechtsformen der Unternehmung . . . . . 240—289

1. Die Einzelunternehmung (Privatgeschäft) (S. 240). — 2. Die gesellschaftlichen Unternehmungen (S. 241). — 3. Die Unterscheidung zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften (S. 242). — 4. Die offene Handelsgesellschaft (Kompaniegeschäft) (S. 243). — 5. Die Kommanditgesellschaft (S. 245). — 6. Die (reine) Aktiengesellschaft (S. 247). — 7. Statistische Notizen (S. 261). — 8. Vorzüge der Aktiengesellschaft (S. 263). — 9. Schattenseiten der Aktiengesellschaften (S. 266). — 10. Reformprobleme (S. 275). — 11. Die Kommandit-

Seite

gesellschaft auf Aktien (S. 285). — 12. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S. 285). — 13. Die Gewerkschaft des Bergrechts (S. 287).

§ 10. Neuere Wicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften) . . . . . 289—341

1. Beteiligung (S. 290). — 2. Effektensubstitution und Beteiligungsgesellschaften (S. 292). — 3. Verbindung der Effektensubstitution mit der Finanzierungstätigkeit (S. 294). — 4. Die Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis (S. 299). — 5. Die Kontrollgesellschaften in Amerika (S. 303). — 6. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Trustbildung im weiteren Sinne (S. 316). — 7. Die Effektenübernahmegesellschaften (S. 328). — 8. Die Finanzierungsgesellschaften (S. 329). — 9. Wirtschaftspolitische und -theoretische Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Effektensubstitutionsgesellschaften (S. 334).

Drittes Kapitel.

Syndikale und kooperative Einigungen von Wirtschaften 342—500

§ 1. Geschichtliche Formen und Schicksale des Vereinigungswesens . 342—355

1. Das Vereinigungsrecht ein Grundrecht des Menschen, in seiner Ausübung der staatlichen Rechtsordnung unterworfen (S. 342). — 2. Geschichtliche Entwicklung im allgemeinen (S. 344). — 3. Recht und Politik der römischen Zeit (S. 345). — 4. Das Assoziationswesen in der deutschen Geschichte (S. 347). — 5. Moderne Vereinigungsformen (S. 352).

§ 2. Kartelle . . . . . 355—419

1. Begriff (S. 356). — 2. Gründe und Voraussetzungen der Kartellbildung (S. 366). — 3. Einteilung (S. 369). — 4. Die geschichtliche Entwicklung des Kartellwesens (S. 377). — 5. Volkswirtschaftliche Würdigung der Kartelle (S. 386). — 6. Staatliche Regelung des Kartellwesens (S. 394). — 7. Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien (S. 406).

§ 3. Das Genossenschaftswesen . . . . . 419—500

1. Begriff der Genossenschaft (S. 420). — 2. Einteilung (S. 422). — 3. Besonderheiten der „genossenschaftlichen" gegenüber der „kapitalistischen" Unternehmung (S. 427). — 4. Geschichtliche Entwicklung (S. 429). — 5. Volkswirtschaftliche Würdigung: Das Prinzip der ökonomischen Kooperation (S. 459). — 6. Die wirtschaftliche Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung durch das Genossenschaftswesen (S. 462). — 7. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Genossenschaftsformen (S. 466). 8. Rückwirkungen des Genossenschaftswesens auf die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung (S. 479). — 9. Die Herstellung engerer Beziehungen unter den Genossenschaften (S. 489). — 10. Gehört die Zukunft dem genossenschaftlichen Sozialismus? (S. 489.)

Viertes Kapitel.

Moderne Berufsorganisation . . . 501—614

§ 1. Formen der Berufsorganisation im allgemeinen . . . . . 501—510

1. Das korporative Regime früherer Zeiten verglichen mit der gegenwärtigen Berufsorganisation (S. 501). — 2. Berufsorganisationen und genossenschaftliche Bildungen (S. 502). — 3. Freiheit oder Zwang in der Berufsorganisation (S. 504). — 4. Freie Berufsorganisationen und offizielle Wirtschaftskammern (S. 505). — 5. Gesamtbild der modernen Vereinigungsformen (S. 508).

§ 2. Rückblick auf die Zunft des Mittelalters . . . . . 511—547

1. Was der Rückblick auf das mittelalterliche Zunftwesen lehren kann (S. 511). — 2. Die Entstehung der Zünfte (S. 512). — 3. Ihre volle Ent-

Seite

faltung (S. 513). — 4. Licht und Schatten im Zunftwesen (S. 522). — 5. Regalistischer Absolutismus und Zunft (S. 529). — 6. Schicksale der Zunft in der liberalen Periode (S. 538).

§ 3. Die moderne Innung, offizielle und freie Interessenvertretungen des Handwerks . . . . . 547—582

1. Die gewerblichen Genossenschaften im alten Österreich (S. 548). — 2. Die deutsche Innungsgesetzgebung (S. 550). — 3. Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk (S. 568). — 4. Weiterbildung der Gesellen und Meister (S. 577). — 5. Die Stellung der gewerblichen Hilfsarbeiter in der und zur Organisation des Handwerks (S. 580).

§ 4. Offizielle Kammern und freie Interessenvertretungen für Handel und Industrie . . . . . 582—601

1. Handelsgilden im Mittelalter (S. 583). — 2. Staatliche Kommerzkollegien, städtische und unabhängige Organisationen der Neuzeit (S. 584). — 3. Handels- und Gewerbekammern (S. 586). — 4. Die Handelskammern im Auslande (S. 590). — 5. Internationaler Zusammenschluß von Handelsvertretungen (S. 591). — 6. Wesen und Aufgaben der freien Interessenverbände für Handel und Industrie (S. 591). — 7. Einteilung und Beispiele (S. 592). — 8. Freie Organisationen des „Mittelstandes“ (S. 597). — 9. Weitere Entwicklung der freien Vereinigungen (S. 600).

§ 5. Landwirtschaftliche Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen 601—615

1. Landwirtschaftliche Vereine (S. 602). — 2. Bauernvereine (S. 605). — 3. Offizielle landwirtschaftliche Interessenvertretungen (S. 608). — 4. Das Organisationswesen in außerdeutschen Ländern (S. 610).

Fünftes Kapitel.

Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer . 615—743

§ 1. Koalition und Koalitionsverbote . . . . . 615—643

1. Die prinzipielle Frage des Koalitionsrechtes (S. 615). — 2. Die geschichtliche Entwicklung (S. 616). — 3. Die moderne Arbeiterbewegung (S. 623). — 4. Begriff der „Koalition“ (S. 625). — 5. Koalition und Gesetzgebung (S. 628).

§ 2. Arbeitnehmerorganisationen . . . . . 643—716

I. Gewerkvereine der Arbeiter: 1. Gewerkschaft: Begriff, Zweck, Mittel (S. 644). — 2. Innere Organisation der Gewerkschaften im allgemeinen (S. 649). — 3. Die Entwicklung der Gewerkschaften in verschiedenen Ländern (S. 654). — 4. Die Gewerkvereine in Deutschland (S. 660). — 5. Zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der Gewerkschaft und der Gewerkschaftsarbeit (S. 689). — II. Privatangestelltenverbände: 6. Privatangestellte. Begriffsbestimmung und Umgrenzung (S. 708). — 7. Der besondere Charakter der Angestelltenorganisation (S. 710). — 8. Statistisches (S. 714). — 9. Zur Beurteilung (S. 715).

§ 3. Arbeitgebervereine (Gewerkvereine der Unternehmer) . . . 716—730

1. Wesen und Eigenart dieser Vereine im allgemeinen (S. 717). — 2. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeitgeberorganisation (S. 720). — 3. Indirekte Kampfesmittel (S. 722). — 4. Direkte Kampfesmittel (S. 724). — 5. Das Koalitionswesen für das landwirtschaftliche Gebiet (S. 728).

§ 4. Die Arbeitskammer. Das Rätesystem . . . . . 731—743

1. Begriff und Wesen (S. 731). — 2. Geschichtliche Entwicklung (S. 732). — 3. Noch einmal das Rätesystem. Arbeiter- und Wirtschaftsräte (S. 737). — 4. Das soziale Prinzip in der modernen Organisationsbewegung (S. 743).

Seite

Sechstes Kapitel.

Staat und Gemeinde. — Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege . . 744—838

§ 1. Der Staat . . . . . 744—804

1. Zweck des Staates und staatliche Betätigung (S. 745). — 2. Wachsende Tätigkeit des Staates in volkswirtschaftlicher Beziehung (S. 749). — 3. Wachsende Ausgaben. Der Staatsbedarf und seine Deckung (S. 757). — 4. Öffentliche Betriebe und Monopole (S. 760). — 5. Kombinationen privaten und öffentlichen Besitzes, privater und öffentlicher Tätigkeit, Verwertung (S. 773). — 6. Die ordnende und pflegende Tätigkeit des Staates im allgemeinen (S. 773). — 7. Besondere Ordnung und Pflege der einzelnen Produktionsgebiete und produktiven Berufsstände (S. 778). — 8. Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik (S. 783). — 9. Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik? (S. 785.) — 10. Imperialismus, Kontinentalismus, Internationalismus (S. 788).

§ 2. Die Gemeinde . . . . . 804—834

1. Die Gemeinde in sich und in ihrer Stellung gegenüber dem Staate (S. 805). — 2. Die Aufgaben der Gemeinden im allgemeinen (S. 810). 3. Prinzipielles zur kommunalen Sozialpolitik (S. 815). — 4. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden (S. 825). — 5. Von andern wirtschaftspolitischen Maßnahmen (S. 831). — 6. Gemeindelasten (S. 833).

§ 3. Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege . . 834—838

Personenregister 839

Sachregister 846

ERSTES KAPITEL.

DIE EINZELKRAFT IN DER VOLKSWIRTSCHAFT.

Literatur: Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 1. Tl., 2. Halbband ([3]1893) 794—826; 2. Tl. ([3]1894) 82—180. Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 41 - 49 87—95. — Gustav v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 7.—10. Tausend (1908) 3 81 ff. 454 ff.; II (1904) 3—59. — Johannes Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I[6] (1907) 23—25 32—37 49—56. — Eugen v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[8] (1909) 102—112 196—214 366—427. Ders., Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910). — Wilhelm Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 7 61 ff. 82 ff. 146 150 ff. 172 ff. 203 ff. 243. — Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens (1898) 142 ff. — Julius Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 88—94. — Paul Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique I[4] (1906) 624 bis 675. — Charles Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 477 ff. — Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre I (deutsch von Ephraim und A. Salz, 1905) 456 ff. — Edwin Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 163 172. — Georg v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900). — Karl Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). — v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft (1907). — Psenner, Christliche Volkswirtschaftslehre I (1907) 86 ff. — Alex. Schneider, Die Energiequellen der modernen Gesellschaft (1909). — Gustav F. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur (übersetzt von M. Langfeldt, 1909) 278 ff. — Friedrich v. Wiese, Recht und Macht (1910). — Waldemar Mitscherlich, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen (1910). — Benno Jaroslaw, Ideal und Geschäft (1912). — Daniel Rousseau, La liberté individuelle (1907). — v. Hertling, Art. „Freiheit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] 306 ff. — N. Paulus, Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter, in der Historischen Zeitschrift 1911. — A. Salz, Zur Geschichte der Berufsidee, in Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 37 (1913) 380 ff. — A. Fischer, Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung (1918). — Hilgenreiner, Die Erwerbsarbeit in den Werken des hl. Thomas von Aquin, im „Katholik" 1901. — Karl Eger, Die Anschauungen Luthers vom Beruf (1900). — Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898). Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters (1903). — Joseph Scherer, Die Arbeit (1920). — Joh. Haessle, Das Arbeitsethos der Kirche (1923) 29 ff. 109 ff. Ders., Das Arbeitsethos der Regel des hl. Benedikt, im Oberrheinischen Pastoralblatt 1925, Hft. 1/2. — Maria Schwarz, Das Berufsproblem (1923). Die beiden letzten Schriften mit weiteren Literaturangaben. — Dunkmann, Die Lehre vom Beruf (1922). Die Berufserziehung des Arbeiters: Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Hft. 70—73: 1. Berufsvorbildung; 2. Ausbildung im Beruf; 3. Bildungswesen der Erwachsenen; 4. Berufsethos und praktische Berufserziehung (A. Pieper, 1920/21). — Pieper, Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben 1925. — Th. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft[2]

(1922). Adolf Kolping (1923). Ders., Krisis der Gewerkschaften (1924). Landmesser. Aufsätze über Arbeitsethos, in der Köln. Volkszeitung, Januar 1925, auch in der Sozialen Revue 1924. — Herwegen, Rede auf dem Akademikertag in Essen 1925.

Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß, in seiner wechselvollen Beweglichkeit, seinen millionenfachen Verkettungen, dem unübersehbaren Ineinander, Voneinander, Auseinander der Beziehungen, dem Werden und Wachsen des Wohlstandes, des Reichtums, dem Emporschnellen und Versinken menschlicher Existenzen, menschlicher Hoffnungen, menschlichen Glückes, dem kühnen Voranstreben und dem verzagten Zurückweichen, dem Siegesbewußtsein der Prosperität und der Erschlaffung aller Kräfte in der Zeit der Depression — ein gewaltiges Schauspiel ist es, das unser Interesse, unsere Teilnahme in hohem Grade für sich in Anspruch nimmt. Wir sehen da, wie außergewöhnliche Erfindungsgabe die Wirtschaft mit technischen Ideen bereichert, wie Leitungs- und Gestaltungstalente, Geistes- und Leibeskräfte in angestrengter Wirksamkeit sich erschöpfen. Die einen erzeugen Güter, andere besorgen den Transport der Produkte, den Kauf und Verkauf der Waren, holen die Früchte fremder Länder und ausländischen Fleißes aus weiter Ferne herbei. Großartige Veranstaltungen dienen der Güterherstellung, nicht minder bedeutende dem Verkehr: Produktionsbetriebe, Handelshäuser, Verkehrsanstalten, Banken, Börsen usw. Zu den Wirtschaften der Privaten treten die öffentlichen Wirtschaften von Staat und Gemeinden. Die Gesetzgebung der Staaten, ihre Gerichte, ihre Verwaltungsorgane beschäftigen sich im weitesten Umfang mit wirtschaftlichen Dingen, bemühen sich, den Fragen, Problemen, Verwicklungen, Lösung und Heilung, den mannigfachsten Bedürfnissen und Wünschen, direkt oder indirekt, Befriedigung und Förderung zu bringen.

Wollen wir diesen, in seinen Ursächlichkeiten und Wirkungen äußerst komplizierten Gesamtprozeß verstehen lernen, so werden wir den Blick zunächst auf die einzelnen Elemente richten müssen, aus denen das in seiner Größe und Mannigfaltigkeit kaum übersehbare Getriebe besteht und entsteht, die in demselben wirken und zusammenwirken.

Welches sind nun aber die aktiven Ursachen, die für den Vollzug, die Durchführung und Ordnung des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses in Betracht kommen? Es sind das

1. die wirtschaftlich tätigen Privatpersonen, die privaten Wirtschaftsindividualitäten (Unternehmungen) für sich allein oder als Unternehmungskartell, Konzern, oder im genossenschaftlichen Verband;

2. die verschiedenen sozialen Berufsvereinigungen und gesetzlichen Interessenvertretungen;

3. die Gebietskörperschaften: Staat und Gemeinde.

Beginnen wir mit einer allgemeineren Betrachtung des Wirkens der Einzelkräfte, wobei neben den Einzelpersönlichkeiten zum Teil schon die organisierten Sonderwirtschaften Berücksichtigung finden.

Die Tätigkeit auch solcher Personen, die arbeiten, ohne daß das Ergebnis ihrer Arbeit sich unmittelbar in oder an einem von ihnen hergestellten oder behandelten Produkt verkörpert, wird vielfach für die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung und einer Belohnung durch materielle Güter zweifellos würdig sein[1]. Wir achten und werten insbesondere die Wirksamkeit des Seelsorgers, des Gelehrten, wie derjenigen Personen, die für die Erhaltung, Pflege, Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte der Menschen usw. Mühe und Sorgfalt aufwenden, in gebührender Weise, aber unsere Aufmerksamkeit wendet sich doch an dieser Stelle nur solchen Tätigkeiten zu, die in einer mehr unmittelbaren Beziehung zum volkswirtschaftlichen Lebensprozeß, zur Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern stehen.

1. Notwendigkeit besonderer Beachtung der individuellen Kräfte in der Gegenwart. Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt uns den steten Wechsel von Aktion und Reaktion. Dem Stoß folgt der Gegenstoß, wobei der Gegenstoß, die Reaktion, nur zu oft und nur zu leicht ins Extrem verfällt. Je stärker ein Prinzip, eine Richtung, ein Interesse sich durchsetzt, um so entschiedener, vielleicht schroffer, kommt später der Gegensatz zum Durchbruch.

„Jedes sog. System politischer, sozialer, wirtschaftlicher Natur", sagt Béla Földes[2], „bedeutet die Vernachlässigung gewisser entgegengesetzter Interessen, gewisser entgegengesetzter oder ergänzender Aufgaben. In jedem System, jedem Prinzip, steckt . . . eine gewisse Einseitigkeit, eine Art Farbenblindheit. Ein System von Maßregeln tritt ins Leben, wenn die Verhältnisse die Notwendigkeit und Nützlichkeit desselben genügend vor Augen geführt haben. Der Individualismus z. B. tritt ins Leben, nachdem man der Bevormundung überdrüssig geworden und namentlich gewisse Interessenkreise sich stark genug fühlen, mit eigener Faust den Kampf der Interessen auszufechten. Wie dies Folge der langwährenden Unterdrückung des Individuums ist, so wird natürlich mit der Befreiung desselben die ganze . . . Kraft, die in diesem Prinzip verborgen liegt, zum Durchbruch kommen. Der Individualismus kommt nun immer mehr zur Geltung und feiert immer größere Triumphe. Während aber dies vor sich geht, wird ein anderes Prinzip, nämlich das soziale, vernachlässigt, welches der Solidarität der Gesellschaft Rechnung zu tragen hat. Im Anfang wird man dessen freilich kaum gewahr, ist man ja froh, das Prinzip der Einmischung los geworden zu sein, dem man natürlich alle Leiden der Vergangenheit in die Schuhe geschoben hat. Überall hört man nur das Lob des Individualismus singen und sagen. Mit der Zeit überschreitet der Individualismus seine naturgemäßen Grenzen, er wird zügellos, insolent, und nach und nach mehren sich die Übel, die er in seiner einseitigen Anwendung zur Folge hat, während das entgegengesetzte Prinzip gänzlich zum Schweigen gebracht wurde. Wer sieht da nicht voraus, daß unter solchen Umständen bald auch die Stunde des Individualismus geschlagen hat? Und so geht es auch allen Prinzipien.

---

[1] Vgl. Bd. II, Kap. 1, § 3.

[2] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 216 ff.

Die Anwendung jedes einzelnen Prinzips bedeutet die Vernachlässigung anderer, gleich wichtiger Prinzipien, die dann endlich mächtig fordernd hervortreten. Dazu kommt auch das wichtige psychologische Moment, daß bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen jedes System notwendigerweise das Gefühl weckt, daß mit der Verwirklichung des entgegengesetzten Systems die fühlbaren Leiden und Mängel der Gegenwart aufhören, was denn auch nicht zu leugnen ist, jedoch nur mit dem Bemerken, daß mit dem neuen System neue Mängel, neue Schäden, neue Interessenverletzungen im Gefolge erscheinen."

Dieses Auf und Nieder, dieses Hin und Her, dieser beständige Wechsel in Richtung und Streben hat den Geist des Menschen schon oft beschäftigt. Man braucht nur mit Földes[1] an die Theorie der Zyklen von Empedokles zu erinnern, an Hegels Negation der Negation, die im wissenschaftlichen Sozialismus wiederkehrt, an Rankes Bemerkungen über das abwechselnde Obsiegen entgegengesetzter Richtungen und Interessen, an Mac Carthys Hinweis auf die „Law of action and reaction" in der englischen Geschichte, an Wundts „Gesetz der Kontraste" usw. Eines aber scheint aus dieser Erkenntnis mit Notwendigkeit zu folgen: daß nämlich die wissenschaftliche Theorie bei der Aufstellung ihres Systems nicht einseitig einem Einzelprinzip unter Vernachlässigung des konträren Prinzips folgen, nicht einseitig das Individualprinzip, aber auch nicht einseitig das Sozialprinzip zum Ausgangspunkte und beherrschenden Gesichtspunkt ihrer theoretischen Aufstellungen machen darf. Die Wissenschaft konstatiert die Tatsache der Kontraste und der Extreme. Sie erkennt als Ursache hiervon die Schwäche der menschlichen Natur, die menschliche Fehlerhaftigkeit, den Einfluß von Interesse, Gefühlsbewegungen, von Lust und Unlust, des Begehrens und Widerstrebens, kurz, der Leidenschaften auf unsere Erkenntnis und Willensrichtung. In wahrer Objektivität, souveräner Unabhängigkeit folgt sie nicht dem wechselnden Interesse, der wogenden Leidenschaft, der Einseitigkeit und Maßlosigkeit, sondern einzig und allein der Wahrheit. So mußte die Wissenschaft in unserer Zeit dem Individualismus gegenüber die größere Entfaltung der sozialen Seite der wirtschaftlichen Organisation betonen und heute wiederum dem Etatismus und Kollektivismus gegenüber das Individualprinzip, die Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, die privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft, freilich ohne die Zügellosigkeit und Insolenz, wie sie die individualistische Epoche charakterisierte. Dem Kosmopolitismus des Freihandelssystems gegenüber tritt der nationale Charakter der Volkswirtschaft in den Vordergrund, aber ohne das Extrem einer übertriebenen Absonderung. Das System der freien Konkurrenz wird ersetzt durch ein System der Ordnung, der sozialen Organisation, während gleichzeitig Wettbewerb und Wetteifer, als unentbehrlicher Hebel des Fortschrittes, den neuen monopolistischen Formen gegenüber zu wahren ist. Hat das

[1] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftl. Phänomenol., in Conrads Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik XLI (1911) 216 ff.

Prinzip der Nichtintervention sich überlebt, so findet doch auch die staatliche Einmischung ihre Grenzen überall da, wo individuelle und soziale Selbsthilfe, das Wirken der gesellschaftlichen Organisationen einer besondern Beihilfe des Staates nicht bedürfen. Das Privatrecht wird nicht durch das öffentliche Recht absorbiert, dieses braucht aber nicht bloß öffentliches Verwaltungsrecht der Staatsgewalt und der staatlichen Funktionäre zu sein. Der Glaube an eine von selbst sich einstellende Harmonie der Interessen bei frei wirkendem Egoismus ist verschwunden. Aber auch dem alles auflösenden Klassenegoismus, ebenso wie dem egoistischen Individualismus, gegenüber tritt heute die Bedeutung des Prinzips der solidarischen Gemeinschaft und der Gemeinhaftung, der Harmonisierung, des Ausgleichs der Interessen um so mehr hervor. „Überall stößt sich im modernen Wirtschaftsleben das Recht der Selbstbestimmung an Mächten, die ihm Schranken ziehen, und das Losungswort heißt: sich anpassen, zum Glied eines kraftvollen Kollektivkörpers werden, um relative Freiheit zu erobern.“ [1] Sich „anpassen“ — gewiß — aber nicht sich verlieren, nicht untergehen im Kollektivkörper — im sozialistischen Sinne.

Man wird bezweifeln können, daß die Stimme der Wissenschaft, wenn sie zwischen Extremen vermittelt, immer und überall gern vernommen wird. Wie dem immer sei, indem die Wissenschaft der Wahrheit dient, erfüllt sie die erhabene Aufgabe, eine solche Erkenntnis herbeizuführen, die dem geläuterten Wollen und Wirken als zuverlässige Richtschnur dienen kann. Diese Aufgabe erfordert aber heute, wie gesagt, neben der scharfen Zurückweisung des atomistischen Individualismus zugleich eine stärkere Betonung der Einzelkraft, wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, auf die sozialistische Welle späterhin wiederum eine um so verderblichere Reaktion eines überspannten Individualismus folgen zu sehen [2].

---

[1] Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 138.

[2] „Der Ausgangspunkt des Marxismus ist“, sagt Paul Kampffmeyer, „ein sozialethisches Ideal: die Verwirklichung des Gattungsmenschen, des vergesellschafteten Menschen.“ Im Jahre 1843 schrieb Marx die Worte: „Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine forces propres als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.“ Das geht ohne Zweifel zu weit und ist kaum ein „sozialethisches Ideal“. In seinen individuellen Verhältnissen wird der Mensch niemals „Gattungswesen“. Die „Gattung“ abstrahiert von allem Individuellen. Die Gesellschaft aber ergänzt die individuellen Kräfte, faßt sie zusammen, ordnet sie. Auch in der Gesellschaft bleibt der Mensch Selbstzweck und kann nicht als bloßes Mittel fremden Zwecken dienen. Ein Zustand, der die forces propres des Individuums „gesellschaftlich“ absorbiert, bedeutet keine Emanzipation, sondern Knechtschaft. Und das wäre in der Tat der sozialistische Kollektivismus eben

2. Allgemeine Bedeutung der individuellen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft. Es wäre einseitig, die aufsteigende Entwicklung der Menschheit ausschließlich durch den Einfluß von „Heroen" zu erklären, etwa der großen Erfinder, ohne Berücksichtigung anderer Momente, z. B. der Verbindung, die unzweifelhaft zwischen dem Wachstum der Bevölkerung und den großen wirtschaftlichen Wandlungen besteht usw. Oft waren und sind es vorerst wirtschaftliche Momente, die als Bedingung, Antrieb, Ursache technischer Fortschritte sich darstellen, so insbesondere die Ausdehnung des innern und äußern Marktes. Gleichwohl bedarf es unter allen Voraussetzungen dann doch wieder durch Begabung, kraftvolle Initiative, leistungsfähige Tüchtigkeit hervorragender Persönlichkeiten, die jene Antriebe in sich aufnehmen, um den Anforderungen der Zeit und Gelegenheit entsprechend das Ganze zum Vormarsch zu bringen[1]. Wo Fortschritt ist, da findet oder bildet sich immer wieder eine neue Aristokratie von Organisatoren und Wirtschaftsführern, ohne welche die Antriebe zum Fortschreiten der praktischen Folgen entbehren würden.

Man mag gewiß wünschen, daß diese Aristokratie nicht rein egoistisch vorgehe, sondern mit gesteigerter Selbstverantwortung zugleich das Bewußtsein hoher sozialer Verantwortungen verbinde. Aber die Tatsache läßt sich wenigstens nicht bestreiten, daß die Bildung, Erhaltung, Stärkung auch der individuellen Kraft und Initiative wesentliches Bedürfnis, unerläßliche Voraussetzung eines im Hinblick auf das Ziel gedeihlichen Verlaufes des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses bleibt, und zwar aus doppeltem Grunde[2]:

1. Zielt der wirtschaftliche Prozeß in letzter Linie ab auf die materielle Sicherung der Existenz aller in der Volkswirtschaft vereinigten Menschen, und ist anderseits die Verwirklichung der allgemeinen Wohlfahrt der Individuen und der Familien regelmäßig unmittelbar die Frucht der eigenen privaten Betätigung, wäre es da nicht widerspruchsvolle Torheit, im Namen der „öffentlichen" Wohlfahrt, die jenem letzten Ziele dienen soll, die individuellen Kräfte lähmen, mit ungebührlichen Fesseln binden, also die „Möglichkeit" der „universalen" Wohlfahrt dadurch herstellen zu wollen, daß man ihrer unmittelbaren „Verwirklichung" solche

---

dadurch, weil er den an sich richtigen sozialen Gedanken ins Übermaß verzerrt, und weil er, mit seiner Aufhebung aller Klassen und Klassenunterschiede, den in der Natur selbst begründeten individuellen Verschiedenheiten der Begabung und Tatkraft nicht gerecht wird. Vgl. Sozialistische Monatshefte 1911, Hft. 1, S. 35. Marx und Engels, Gesammelte Schriften 1841—1850 I (1902) 424.

[1] Vgl. hierzu v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (1892); John A. Hobson, Modern Capitalism, New edition (1906); W. Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce in modern times (1903); Jan St. Lewinski, Die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 251—295 usw.; Ders., L'évolution industrielle de la Belgique (1910).

[2] Vgl. Bd. II, Kap. 2, § 2; Joseph Grunzel, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1909) 8 f.

Hindernisse in den Weg legte, die nicht durch die notwendige Allgemeinheit jener Möglichkeit, durch die soziale Harmonisierung der Interessen, unbedingt gefordert sind?

2. Sodann bedarf die Volkswirtschaft, auch um ihres unmittelbaren Zieles willen, jener Kräfte, deren erfolgreicher Wirksamkeit. Ist ja doch die „öffentliche" Wohlfahrt keineswegs bloß das Werk der öffentlichen Gewalten. Gerade das angespannte, ausdauernde Streben, die zugleich kraft- und maßvolle Betätigung der Individuen und der privaten Sonderwirtschaften trägt mächtig bei zur Hebung und Förderung des Sozialwohles, der allen gemeinsamen, öffentlichen Wohlfahrt. Oder hängt nicht die Fülle und Brauchbarkeit aller jener materiellen Güter, deren ein Volk heute bedarf, wesentlich ab von der Intelligenz, dem Fleiße, dem Unternehmungsgeiste, dem energischen Willen der Individuen und dem erfolgreichen Wirken der von denselben beherrschten und geleiteten Einzelwirtschaften? Wird hinwiederum nicht auch die Erhaltung, Mehrung, rechte Verwaltung jener Güter und somit die materielle Wohlfahrt der Gesellschaft bedingt durch die Ordnungsliebe, den wirtschaftlichen Sinn, die Sparsamkeit, Nüchternheit der privaten Wirtschaftssubjekte?

Ohne „öffentliche" Wohlfahrt keine dauernde, gesicherte, „allgemeine" private Wohlfahrt, aber ohne relativ ausgedehnte Einzelwohlfahrt der Individuen und Familien auch kein Fortschritt und kein Bestand der „öffentlichen" Wohlfahrt.

Es ist darum von größter Wichtigkeit für den glücklichen Verlauf des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, 1. daß diejenigen Motive in gebührender Geltung und Wirksamkeit bleiben, welche die individuellen Kräfte in Bewegung setzen, und 2. daß den individuellen Kräften ein zu ihrer Entfaltung notwendiges und zugleich mit dem Gemeinwohl verträgliches Maß von äußerer Freiheit gewahrt bleibe.

Die ältere Nationalökonomie hat zwar in der Arbeit die Hauptquelle des Wohlstandes der Völker erblickt, aber sich doch weniger mit der Arbeit als solcher wie mit der Produktion der Güter beschäftigt. Heute scheint sich allmählich eine besondere Arbeitswissenschaft herauszubilden, die sich mit der systematischen Anpassung des Menschen an den Arbeitsvorgang und die Arbeitsmittel, mit der Beschränkung des Kraftverbrauchs des Arbeiters, mit hygienischen Forderungen usw., aber auch mit der seelischen Hebung und Befriedigung des arbeitenden Menschen beschäftigt. Man spricht von einem Arbeitsethos, sucht nach Methoden, die jedem die für ihn geeignetste Tätigkeit und zugleich die Lust an der Arbeit steigern, also nach richtiger Rationalisierung. Die Psychotechnik bedient sich hierfür psychologischer Methoden, die Arbeitsphysiologie hat es mit körperlichen Anforderungen zu tun, mit gesundheitlich richtiger Reihenfolge der Arbeitsvorgänge, Arbeitsteilung, Geschwindigkeit der Arbeit, Pausen usw. In Amerika spielt der Taylo-

rismus eine hervorragende Rolle. Er erstrebt namentlich gewinnbringende Zeitersparnis, wendet das Hauptaugenmerk der Feststellung und Messung der Bewegungsabläufe zu [1].

3. Selbstliebe, individuelles Interesse und Gemeinwohl. Von der Natur wird jeder Mensch angeleitet, sein eigenes Wohl zu erstreben. Zu dem irdischen Wohl gehört nun die Verfügung über nützliche, stoffliche Dinge, deren wir schon für die bloße Erhaltung unseres Lebens notwendig bedürfen. Der Mensch hat also ein natürliches Interesse daran, materielle Güter zu erwerben, zu besitzen, sie der Erhaltung und Vervollkommnung seines irdischen Daseins dienstbar zu machen. Das Streben nach dem eigenen Vorteil, nach einem Ertrag, der die persönlichen und sachlichen Opfer, die dessen Erwerb kostete, übersteigt, die kluge Berechnung, welche für sich den höchsten Vorteil mit den geringsten Opfern zu erreichen sucht, alles dies bewahrt auch innerhalb der volkswirtschaftlichen Gemeinschaft und für diese Gemeinschaft Berechtigung und Geltung.

Ohne Selbstliebe und ohne Selbstinteresse gibt es ja in der Regel keine machtvolle und nachhaltige Betätigung der Individuen, kein Opfern gegenwärtigen Genusses um des höheren, zukünftigen Vorteils willen, keine Weckung neuer Kräfte, keine intensivere Kraftanstrengung, kein kühnes, wagendes, mutvolles Voranstreben im Felde der Wirtschaft: es fehlt jenes eifrige, ausdauernde, mühevolle Ringen des forschenden und schaffenden Geistes auf dem Gebiete der Erfindung [2], der Technik: es kommt nicht zum siegreichen Vordrängen all den Mühen und Schwierigkeiten gegenüber, die sich der ökonomischen und sozialen Betätigung in den Weg stellen. Alles das ist selbstverständlich und unbestreitbar. Leicht begreift sich darum der gegen den modernen Sozialismus gerichtete Vorwurf, daß er durch Ausschluß des Privateigentums an den Produktionsmitteln dem Privatinteresse allzu enge Grenzen ziehe, daß er durch Entziehung psychologisch mächtig wirkender Motive die Kraft des Volkes lähme, die Initiative ertöte, dem volkswirtschaftlichen Lebensprozesse jene lebendige Frische und siegesfrohe Energie nehme, die höher stehenden, vorwärts strebenden Völkern eigen ist als unerläßliche Vorbedingung und Ursache dauernder Prosperität.

[1] Ernst Schultze, Organisatoren und Wirtschaftsführer (1923) 86 ff.

[2] Damit soll nun wiederum nicht eine solche „Heroen-Theorie" verfochten werden, die jede Erfindung dem Gehirn eines Genies entspringen läßt. Oft waren es einfache Arbeiter, die zu Erfindern wurden, indem sie leichtere Arbeitsmethoden ersannen (A. Smith). Hargraves, der Erfinder der Jenny, war ein Weber; Arkwright, der Erfinder des Kettenstuhles, war ein Barbier; Cartwright, der Erfinder des mechanischen Webstuhles, war Landpfarrer. Vgl. Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not (1889) 7. Nicht alles Verdienst auf dem Gebiete der Erfindungen kommt also auf Rechnung der „Wissenschaft" und des „Genies". Vgl. über Einschätzung des Genialen, Außergewöhnlichen für den Fortschritt und die Hervorhebung der Stetigkeit in der Kulturentwicklung Alfred Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel 1908.

Es sind keine neuen Wahrheiten, die wir hier verkünden oder jetzt erst beweisen müßten. Sowohl die Grundlegung wie der erste Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre haben sich damit wiederholt beschäftigt. Dasselbe gilt auch von jenem Maße der äußern Freiheit, das notwendige Vorbedingung ist für die fruchtbare Betätigung der individuellen Kräfte und der berechtigten Geltendmachung des eigenen Interesses. Die rechte Ordnung hebt nirgends die Freiheit des Eigeninteresses auf, stellt vielmehr den Zustand wahrer und allgemeiner Freiheit her. Nur die Möglichkeit, allen andern zu schaden, um des Eigeninteresses willen die öffentliche Wohlfahrt zu stören und zu schädigen, fällt weg — das ist Willkür, keine echte Freiheit. Denn Freiheit ohne Verantwortlichkeit, wie diese aus der sozialen Zusammengehörigkeit erwächst, ist eben Willkür.

4. Wirtschaftliche Freiheit. Drei Dinge sind es, nach Lord Bacon, wodurch Nationen groß, reich und mächtig werden — ein fruchtbares Territorium, zahlreiche Werkstätten und erleichterter Transport. „Ich erlaube mir hinzuzufügen Kenntnisse und Freiheit." So lautete das Motto, welches Franz List seinerzeit dem „Zollvereinsblatt"[1] vorausschickte.

Kenntnisse — sie gehören zur Ausrüstung der Einzelpersönlichkeit. Ihr Erwerb wird erleichtert durch die offizielle Schul- und Berufsausbildung und bleibt darüber hinaus noch Sache der persönlichen Selbsthilfe, des Selbsttriebs, der Selbstbetätigung. Ohne berufliche Tüchtigkeit seiner einzelnen Glieder gibt es kein wirtschaftlich tüchtiges und erfolgreiches Volk.

Kenntnisse verleihen Fähigkeit und mit der Fähigkeit auch schon ein höheres Maß äußerer Freiheit[2], wenn nicht künstliche Schranken unberechtigte Hemmnisse schaffen. In der organisierten Volksgemeinschaft gehen Leben und Bewegung nicht einzig von oben nach unten, sondern auch von unten nach oben. Selbständigkeit schadet nicht, wenn sie wirkungsfähig ist und mit dem Gemeingeiste sich verbindet. Das bureaukratische Regiment des Polizeistaates wollte alles allein von oben her bewegen; der atomistische Individualismus erhoffte umgekehrt das Heil allein von der gänzlich freien Bewegung der einzelnen. Es bleibt das Verdienst des wirtschaftlichen Liberalismus, daß er die Schranken einer überlebten bureaukratischen Ordnung überwunden[3], der persönlichen Tüchtigkeit und Energie freie Bahn gebrochen und hierdurch einen gewaltigen Aufschwung der wirtschaftlichen Bewegung ermöglicht hat. Nicht die Freiheitsforderung als solche, sondern, um es noch einmal zu sagen, deren Übertreibung und im Prinzip fast schrankenlose Ausdehnung

[1] Jahrgang 1844.

[2] Ch. Dunoyer, De la liberté du travail I (1845) 24.

[3] Erinnert sei insbesondere an die Reformen des Freiherrn v. Stein (Städteordnung, Bauernbefreiung und andere Reformen, welche die Fesseln einer alles umfassenden behördlichen Organisation beseitigten).

war der Fehler der liberalen Schule. Wir werden uns davon überzeugen, wenn wir, in kürzester Übersicht, einiger jener „Freiheiten" gedenken, die im Zeitalter des Individualismus als vornehmliche Bestandteile der „wirtschaftlichen Freiheit" gegolten haben und noch gelten. Es zeigte sich dabei aber sofort auch, wie die Freiheitsforderung der individualistischen Schule in der Praxis[1] sich doch niemals so ganz und gar durchsetzen ließ, wie sie vielmehr mancherlei Schwierigkeiten und Bedürfnissen gegenüber, willig oder unwillig, zurückweichen mußte vor dem allgemeinen „Gesetze": Keine Gemeinschaft ohne Bindung!

Zur „wirtschaftlichen" Freiheit im individualistischen Sinne gehört: 1. die Freiheit des Eigentums (des Eigentumserwerbes und Eigentumsgebrauches); 2. die Freiheit der Arbeit oder die Gewerbefreiheit im weiteren Sinne des Wortes (Freiheit in der Wahl des Berufes, des Ortes, der Art und der Mittel seiner Ausführung).

Im engeren Sinne wird der Ausdruck „Gewerbefreiheit" mit Bezug auf die Freiheit des Handwerks-, Fabrik- und Handelsbetriebes gebraucht, und zwar speziell im Gegensatz zu den Beschränkungen der Zunftverfassung[2].

Die Freiheit des Eigentums und der Arbeit und, wenn man will, noch die Freiheit der Konsumtion, das sind für das wirtschaftliche Gebiet die wichtigsten der Freiheiten, die sich unmittelbar an das Individuum und die Betätigung der individuellen Kräfte anschließen[3].

Auch in der individualistischen Zeit konnten diese „Freiheiten" keine absolute Geltung erlangen.

I. *Freiheit des Eigentums.* Bei ganz folgerichtiger Durchführung des individualistischen Gedankens, der alles auf die Einzelpersönlichkeit stellt, dürfte es z. B. kein Erbrecht geben. Jedes Individuum müßte in seiner Erwerbstätigkeit von vorne anfangen. Eine solche Konsequenz gefiel indes den Vertretern des individualistischen Gedankens keineswegs. Sie wollten ihren Kindern, was sie selbst erworben, hinterlassen, und von ihren Eltern übernehmen, was diese gewonnen oder ererbt hatten. Da trat also schon der individualistische Begriff vor der Familiengemeinschaft völlig zurück. Auch der absolute Eigentumsbegriff[4] ließ sich in der Praxis nicht durch-

[1] Für die prinzipielle Seite der Frage vgl. Bd. I, Kap. 1, § 4; Kap. 2, § 5; Kap. 4, §§ 3 5; Bd. II, Kap. 1, §§ 3 4 5; Kap. 2, § 2.

[2] Mit Rücksicht auf staatliche oder gesellschaftliche Schranken unterschied man wohl vier verschiedene Klassen von Gewerben: 1. freie Gewerbe; 2. dem Staat oder durch den Staat vorbehaltene Gewerbe (Monopole, Regalien); 3. nur durch besondere Erlaubnis gestattete Gewerbe (Konzessionsgewerbe); 4. durch die Zunftverfassung beschränkte Gewerbe (Zunft- oder Innungsgewerbe). Die „Gewerbefreiheit" im weiteren Sinne richtet sich gegen alle diese Beschränkungen, die „Gewerbefreiheit" im engeren Sinne insbesondere gegen die Schranken der Zunftverfassung und gegen diese selbst. Vgl. V. Böhmert, Art. „Gewerbe, Gewerbefreiheit" in H. Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866) 386 f.

[3] Die Freiheit der Vereinigung bleibt späterer Behandlung vorbehalten.

[4] Über seine prinzipielle Unhaltbarkeit vgl. Bd. I, Kap. 3, § 3; Bd. II, Kap. 1, § 5.

führen. Im öffentlichen Interesse kann das Eigentum, gegen den Willen des Eigentümers, durch Enteignung aufgehoben werden, wird dasselbe mit Steuern zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinschaft belastet; es mußten Vorschriften gegeben werden über gewisse land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen (Aufforstungen, Entforstungen, Entfernung von Schädlingen, Regelung der Weinlese usw.), städtische Bauordnungen mit Anforderungen über die Ausnützung des Baugrundes, über Bauart, Baustil usw.

II. *Freiheit der Arbeit,* und zwar:

1. Freiheit der Berufswahl. Gegenüber dem engherzigen, monopolsüchtigen Kastengeiste, wie er der späteren Zunft in ihrer Entartung eigen war, bedeutete diese Freiheit einen Fortschritt, insofern sie tüchtige Kräfte von keinem Berufe ausschließt, anderseits ungeeignete Kräfte nicht in einen Beruf hineinzwingt, zu dem vielleicht Lust und Befähigung fehlen.

Ob aber der freiheitliche Zustand, wo mehr als alle gesetzlichen Schranken die tatsächlichen Besitzverhältnisse in Sachen der „freien" Berufswahl allzu beengend und bestimmend wirken, befriedigen kann, ob das nahezu absolute Vorherrschen einer Berufsbestimmung durch den Besitz, wie die individualistische Epoche es aufweist, einer für den Gesamtfortschritt der Gesellschaft günstigen Auslese angepaßt ist, dürfte gerade nicht über allen Zweifel erhaben sein[1]. Überdies hat die freie Berufswahl und Berufsbetätigung doch auch in der freiwirtschaftlichen Zeit gesetzliche Schranken gefunden. Der Schutz der Allgemeinheit gegen geringwertige Leistungen und Erzeugnisse blieb freilich regelmäßig Sache der Allgemeinheit selbst. Allein es gibt auch Fälle, wo die Gefährdung von Leben und Gesundheit usw. in Frage kommt. Da wurde und wird aber, so z. B. für Ärzte, Apotheker, Lotsen usw., heute auch für Chauffeure, im öffentlichen Interesse ein Befähigungsnachweis gefordert. Und für den Beruf des Lehrlingserziehers gilt jetzt auch nicht jeder mehr ohne weiteres als „befähigt".

2. Freiheit in der Wahl des Ortes für die Berufstätigkeit[2]. Die Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung war in früheren Zeiten begrenzt. Die Grundherren suchten ihrem Dominium die Arbeitskräfte (Schollenpflichtigkeit usw.) zu erhalten. Als Entschädigung für den Verlust der Abgaben und Frondienste mußte beim etwaigen Wegziehen ein Abfahrtsgeld (detractus personalis, gabella emigrationis) entrichtet werden. Bei der Niederlassung an einem neuen Wohnorte wurde

[1] Vgl. Bd. II, Kap. 5, §§ 5 7. Zu beachten Kammerers Referat (auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Wien 1909) über die künftige Steigerung industrieller Leistungen, wo auf die notwendige Förderung der Begabteren hingewiesen wird.

[2] Die „Freizügigkeit", „Zug- und Niederlassungsfreiheit" wird den „persönlichen" Freiheitsrechten zugerechnet, wenn man dieselbe abstrakt ins Auge faßt. Wir verbinden sie hier mit der wirtschaftlichen Tätigkeit und behandeln sie als Bestandteil der „wirtschaftlichen Freiheit".

in manchen Gebieten ein Einkaufs- oder Zuzugsgeld in Anspruch genommen, die Niederlassung wohl auch vom Vermögensbesitz abhängig gemacht. Heute ist die „Freizügigkeit" in den Verfassungen oder durch besondere Gesetze gewährt. Beschränkungen bestehen teilweise in armenrechtlicher Hinsicht, dann aus Rücksichten der Sicherheitspolizei usw. Von der Beschränkung dauernder Auswanderung durch die Militärpflicht, von Vorschriften sanitätspolizeilicher Art, von zivilrechtlichen (für Ehefrauen, Kinder) und strafrechtlichen Beschränkungen u. dgl. sehen wir hier ab. Die internationale Freizügigkeit wird meist durch sog. Niederlassungsverträge geregelt. Fremde, die ihre Staatsbürgerschaft und ihre Unbescholtenheit nachweisen, werden regelmäßig zugelassen. Eine Ausweisung geschieht nur infolge strafgerichtlicher Verurteilungen, der Staatssicherheit wegen, aus Gründen der Armenpflege und der Sittenpolizei[1]. Selten finden sich noch Einwanderungsverbote. Amerika z. B. sperrte sich gegen die Chinesen, weil deren Konkurrenz den amerikanischen Arbeiter dauernd schädigt. Chinesische Einwanderer verharren meist bei ihrem niedrigen Standard of Life; sie gleichen sich den amerikanischen Verhältnissen diesbezüglich auch bei längerem Aufenthalte kaum an. Auch die Einwanderung von Japanesen begegnete Bedenken. Nach dem Weltkriege wurde die Einwanderung überhaupt erschwert. Überall demnach — selbst in den freiesten Ländern — wenigstens einige Beschränkungen auch dieses wichtigsten Freiheitsrechtes.

Adolf Wagner[2] erblickt in der Freizügigkeit einen Sieg des Individualprinzips im heutigen Rechte, der aber, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt, nicht allen Bedenken entrückt sei. Hier seine Gründe: Der massenhafte und häufige Ortswechsel der Individuen, durch die modernen Verkehrsmittel wesentlich erleichtert, durch die fortwährenden Schwankungen im örtlichen Bedarf an Arbeitskräften bewirkt und verstärkt, sei es aus Gründen der „Saison" (agrarische und andere Wanderarbeiter), sei es wegen des Auf und Nieder der Erwerbsaussichten, nach dem Gang der Konjunkturen, dieses ganze „moderne Nomadentum" wirkt keineswegs alleweg günstig auf die allgemeinen Volksinteressen. Es beeinflußt die örtliche Verteilung im Staatsgebiet, die einem raschen Wechsel unterworfen ist, wie auch die Bevölkerung desselben Wohnorts, welche nicht mehr zur Ruhe gelangen kann. Der starke Zuzug der Landbevölkerung in die Städte ruft einen Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande hervor, führt zur einseitigen Stadt- und Großstadtbildung mit ihren Vorzügen, aber auch mit ihren großen Schattenseiten, Nöten und Gefahren. Die Festigkeit und Innigkeit der Familienbande wird gelockert, die Aussicht auf Gelderwerb reißt von der Heimat los, läßt ein dauerndes Interesse an der Gemeinde und dem Gemeindeleben kaum aufkommen. Auch die Verwischung der Stammesart durch die umfassende

[1] Über „Freizügigkeit" vgl. die entsprechenden Artikel von Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 464 ff.; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 956 ff. von Hesse; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3-4] 323 ff. von Karl Bachem.

[2] Grundlegung der politischen Ökonomie[3], 2. Tl.: Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht (1894) 125—180.

Binnenwanderung wird von vielen beklagt, von andern begrüßt. Das ganze Volksleben leidet unter der allgemeinen Hast, dem ruhelosen Treiben des beständig große Massen hin und her werfenden Ortswechsels.

Die Verfechter der modernen freiheitlichen Gestaltung des Verkehrsrechts sehen allerdings in der Freizügigkeit einen unentbehrlichen Bestandteil „in dem großartigen Mechanismus des modernen Produktionsgetriebes und des heimischen wie Weltverkehrs, der notwendigen Entwicklung und der periodischen Schwankungen derselben“ [1]. Mit dem Koalitionsrecht wird zugleich die Freizügigkeit zu den Grundrechten der Arbeiter gezählt. Aber auch die Unternehmer in Industrie und Handel wollen nicht auf die Freizügigkeit verzichten. In den Perioden aufsteigender Konjunktur liefert die Freizügigkeit den willkommenen Zuwachs an Arbeitskräften, in der Zeit der Depression erlaubt und ermöglicht sie deren Abfluß. Wagner findet in dieser Beweisführung einen circulus vitiosus. Die Notwendigkeit der Freizügigkeit wird hier daraus bewiesen, daß es bei dem Wechsel der Konjunkturen, von Aufschwung und Krise, dem infolgedessen bald größeren bald kleineren örtlichen Arbeitsbedarf eines Ausgleichsmittels bedürfe. Allein dieser Wechsel der Konjunkturen, der ein Ausgleichsmittel überhaupt nötig macht, ist selbst wieder eine Folge des individualistischen Wirtschaftsrechts, wozu die Freizügigkeit als wesentlicher Bestandteil gehört. Dennoch spricht Wagner sich nicht für eine direkte Beschränkung der Freizügigkeit aus und noch weniger für eine Wiederherstellung des alten Zugrechts. Es läßt sich ja nicht bestreiten, daß die Bewegungsfreiheit heute allen, auch den unteren Klassen große Vorteile bietet, daß sie energische, tüchtige Elemente leichter zur Geltung und zum wirtschaftlich produktiven Schaffen gelangen läßt usw. Bessere Erfolge als von schablonenhaften direkten Beschränkungen ist von einer organischen Ordnung der Volkswirtschaft zu erwarten, die zur Mäßigung der Spekulation und der spekulativen Ausbeutung der Konjunkturen, zu einem ruhigeren Gang der Produktion ohne immer wiederkehrende Krisen führen und so indirekt auch eine größere Seßhaftigkeit der Bevölkerung bewirken könnte. Als mehr unmittelbare Beschränkung wird von Wagner die Erhebung von Einzugsgeldern (auf die Arbeitgeber abwälzbar) ins Auge gefaßt, wo die Gemeinde in erster Linie als zur öffentlichen Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft gilt. Die leichte Erwerbung des Anspruchs auf Armenunterstützung (nach deutschem Recht) in einer Gemeinde, in der man durch freie Selbstbestimmung, früher zwei Jahre, jetzt ein Jahr [2], ununterbrochen Aufenthalt genommen, ein Anspruch, an dem die ortsfremde Frau durch die Heirat, die Kinder durch Abstammung Anteil haben, kann zu einer schweren Belastung einzelner Gemeinden führen, so daß die stärkere Heranziehung derjenigen, zu deren Vorteil das Zuströmen der Arbeitskräfte stattfindet, als Forderung der Billigkeit erscheinen mag. — Noch sei kurz hier schon erwähnt, daß auch die freie Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte vielfach zu Klagen Anlaß gab, wegen der für die einheimischen Arbeiter lästigen Konkurrenz, des ungünstigen Einflusses auf deren Lohnverhältnisse usw. den Wunsch auf Erschwerung dieser Einwanderung aufkommen ließ.

3. Freiheit in der Ausübung des Berufes bzw. in der Wahl der Mittel zur Ausübung desselben, und zwar

[1] Wagner, Grundlegung 145.

[2] Nach der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1908.

a) im Hinblick auf den Prozeß der Güterbeschaffung, und b) im Hinblick auf den Verkehr: Vertragsfreiheit, Freiheit des Arbeitsmarktes, des Kreditmarktes, des Warenmarktes usw.

In der Zeit, wo das Wirtschaftsleben sich noch in engerem Kreise bewegte, wo Formen der Gebundenheit möglich waren, die der wirtschaftlichen Betätigung mit der Regelung zugleich relative Sicherheit des Erfolges gewährten, wo die Technik weniger ausgebildet und weniger raschen Umwälzungen unterworfen war, wo für den in gewohnten Bahnen verlaufenden Geschäftsgang auch ein geringeres Maß der Bildung genügte, schon damals blieb die Tüchtigkeit der Einzelperson keineswegs bedeutungslos für die wirtschaftliche Leistung wie für Selbstbehauptung und Aufstieg. Heute aber, in dem weit regeren und umfassenderen Wettbewerb, dem beständigen Wechsel, dem rascheren Fortschreiten der Technik, dem jede Entfernung leicht überwindenden Verkehr, der gesteigerten Volks- und Fachbildung, den allseitig erhöhten Anforderungen, ist Selbstbehauptung und wirtschaftliche Leistung in weit höherem Maße verknüpft mit der intensivsten Entfaltung der Einzelkräfte, mit besonderer persönlicher Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Individuen. Da gilt, was der Tiroler Hans Schrott-Fiechtl[1] in seinem Roman „Moderne Bergbauern" sagt: „Wenn'st Scheibenschießen willst, brauchst eine Scheib'n, einen Stutzen, Pulver und eine Kugel. Und wenn d' auch alle vier Ding hast, dann braucht's noch was, und das ist die Hauptsach: einen, der hinhalten kann, so daß das Herz fast still steht, und der äugt wie ein Geier." Wo eine intensive Anspannung individueller Kraft nötig ist, da bedarf es unbedingt großer Bewegungsfreiheit: da können Zwangsverhältnisse nicht mehr die Rolle spielen in der Form und Gestalt, wie das in den engeren und stabileren Verhältnissen der Stadtwirtschaft möglich und zulässig war: da würde ein gewaltsames Niederhalten der persönlichen Initiative durch den Staat ungebührliche Hemmung des Fortschritts bedeuten. Gleichwohl konnte doch auch in den modernen Verhältnissen die starke Überspannung individueller Freiheitsansprüche sich auf die Dauer nicht behaupten. Wir sehen, wie selbst auf dem Höhenpunkte der individualistischen Epoche das privatwirtschaftliche Prinzip, demzufolge ein jeder bei der Produktion der Güter und im Verkehr den eigenen Vorteil zur Geltung bringt, praktisch immer wieder sofort oder allmählich seine Schranken fand, wenn auch nur zu oft ungenügend, an fremdem Recht, an den Bedürfnissen der allgemeinen Volkswohlfahrt, durch staatliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, des Marktwesens, durch Wuchergesetze, Bank- und Börsengesetze, durch Zölle usw.[2] Dazu kamen dann noch nicht unbeträchtliche Einschränkungen des Feldes

[1] Moderne Bergbauern. Kulturgeschichtliches aus Tirol 24.

[2] Die Lehre vom „freien Spiel der Kräfte", sagt Naumann (Neudeutsche Wirtschaftspolitik [1907] 70), hat mit besonderer Klarheit in der Wohnungsfrage endgültigen Schiffbruch erlitten.

privater Produktion durch Übertragung ganzer Gruppen von Wirtschaftsbetrieben an Zwangsgemeinschaften, durch Verstaatlichungen, Kommunalisierungen, wie sie die moderne Entwicklung — trotz aller Freiheit — mit sich brachte; und wiederum in wachsendem Maße Beschränkungen der individuellen Freiheit durch Organisationen, Kartelle, Gewerkvereine usw.

Es ist lehrreich, an dem Beispiele eines Gesetzbuches, welches sich im Prinzip zur „Gewerbefreiheit" bekennt, aber zugleich als Gewerbeordnung sich bezeichnet, nachzuweisen, wie eine solche „Gewerbeordnung" nichts weniger als eine bloße Kodifikation von „Freiheiten" ist und sein kann. Mit Rücksicht auf die „Gewerbefreiheit" der deutschen Reichsgewerbeordnung bemerkte Stier-Somlo (1910): „Auch heute sind einige wichtige Grundlagen des Gewerberechtes im Sinne dieser Gewerbefreiheit unverlierbar, wie daß der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet ist, daß die noch bis ins 19. Jahrhuudert hinein wichtige Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und seine Ausdehnung aufgehoben ist, daß die Zünfte und kaufmännischen Korporationen kein Recht haben, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, und daß ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. aufgehoben bleiben. Im übrigen aber ist die gewerberechtliche Entwicklung in Deutschland seit etwa 1878 und besonders seit 1891 immer mehr von Gedanken und Strömungen heherrscht, die denen des Merkantilismus am nächsten kommen."[1] Wir haben da Gewerbezweige, die einer besondern Genehmigung bedürfen, einer Konzession und Approbation (G.O. §§ 16—40 49 ff.). Die Gewerbetreibenden sind frei in Bezug auf Wahl und Zahl der Gesellen, Gehilfen, Arbeiter (§ 41), aber eingeschränkt durch Bestimmungen über Sonntagsruhe (§ 41 a u. b), die Beschränkung eines vom Geschäftslokal losgelösten Betriebes (§ 42 a), die Regelung des ambulanten, des auf Verbreitung von Druckschriften gerichteten Gewerbebetriebes (§§ 42 b u. 43), der Tätigkeit der Handlungsreisenden (§ 44 ff.), des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Marktverkehrs (§§ 55—71). Man vergleiche ferner die Kodifikation eines Teiles des Handwerkerrechts in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 (R.G.O. §§ 81—104 n). Dann folgt das Recht der gewerblichen Arbeiter (§§ 105—139 m), der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Nach § 105 ist zwar die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Übereinkunft, aber doch „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen", und dieser Reschränkungen sind nicht wenige. Wir haben kein mittelalterliches Zunftsystem, kein polizeistaatliches Konzessionssystem mehr, aber auch nicht mehr die Gewerbefreiheit von 1869. Es kann, wie Stier-Somlo sehr richtig bemerkt, sich immer nur um ein bestimmtes Maß von Freiheit handeln. Man darf nicht von absoluter, wohl aber noch von relativer Gewerbefreiheit reden, wenn dieses Maß reichlich bemessen, verhältnismäßig groß, die gewerbepolizeiliche Einmischung auf ein unerläßliches Mindestmaß beschränkt ist. Die „Gewerbefreiheit" ist überhaupt kein starrer Rechtsbegriff, sondern, im Hinblick auf ihre praktische Aus-

[1] Fritz Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes (1910) 3, 1 ff.

gestaltung, ein wirtschaftspolitisches System, das sich einer gewissen Elastizität erfreut, ein geringeres oder größeres Ausmaß von Bewegungsfreiheit gewährt, je nach den Anschauungen, vor allem aber nach den Bedürfnissen der Zeit und des Milieus.

„War das vorige Jahrhundert wirklich eine Periode wirtschaftlicher Freiheit?" — fragt Benno Jaroslaw[1]. „Ist die Wünschelrute, die Smith zur Auffindung der Goldader empfohlen, überhaupt ausgeprobt worden? Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Bauernbefreiung, Freizügigkeit, Freiheit des Arbeitsvertrages! — es gilt als ein Sakrileg, an diesen Heilstatsachen des alten Liberalismus zu zweifeln — und doch, wenn man näher zusieht - - es ist nichts damit! Bleiben wir in Preußen! Handelsfreiheit im engeren Sinne, Zollfreiheit, „free trade", wie in England, hat es, von einem episodenhaften Anlaufe in den sechziger Jahren abgesehen, bei uns nie gegeben. In das Auf und Ab der Tarifsätze spielen die momentanen Interessen der äußern, der Finanz- oder Handelspolitik, spielt die periodenhaft fühlbare Schutzbedürftigkeit einzelner Produktionszweige, vorübergehend auch die Rücksicht auf den notleidenden Konsumenten als Motive hinein: von einem großen Zuge der Gesetzgebung zu einem durch Zollschranken nicht gehemmten internationalen Güteraustausche, von einer dauernden einheitlichen Tendenz auch nur ist nichts zu spüren. (Und nun erst nach dem Weltkriege! Auch der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verkündete Grundsatz der Gewerbefreiheit galt, dazu mannigfach beschränkt, nur für die auch wirtschaftlich stagnierende vormärzliche Zeit: von den revolutionierenden Handwerkern leidenschaftlich befehdet, wurde er 1849 mit Entschiedenheit fallen gelassen, und trotz seines Wiederauflebens in der Reichsgewerbeordnung hat sich seitdem eine Gesetzesnovelle nach der andern so dicht um den fundamentalen Paragraphen 1 herumgerankt, daß nicht mehr viel von ihm selbst sichtbar geblieben ist. Die Freizügigkeit und Abschaffung der Erbuntertänigkeit! viele kleine Landleute hat sie befreit, ja, aber wovon? — Von der väterlichen Scholle! Sie mußten abwandern, auswandern oder wurden proletarisiert. — Der sog. freie Arbeitsvertrag aber, den die freie Unternehmung an die Stelle des zünftlerischen Gesellenverhältnisses setzte, war in Wirklichkeit ein Herrschaftsvertrag, dessen leichte Kündbarkeit allein der stärkeren Partei zugute kam. — Überall dasselbe Bild! Wem die Freiheit wirklich gefährlich ist, der mag nichts von ihr wissen, so die junge deutsche Industrie in der Zollvereinszeit, so die Agrarier seit den achtziger Jahren, so heute wieder die englischen Fabrikanten. Für freien Kampf begeistert sich eine Klasse erst dann, wenn sie den Sieg schon in der Tasche hat und nichts mehr fürchtet: er soll dann nach dem Prinzip des Divide et impera die Individuen der abhängigen Klassen gegenseitig in Schach halten, die bestehende wirtschaftliche Überlegenheit immer mehr stärker und dauernd gewährleisten. Solange der Egoismus als die einzig mögliche Form ökonomischen Denkens gilt, ist es ja auch nicht zu verwundern, daß ‚die Wölfe nach Freiheit schreien'. Possierlich wird es erst, ‚sowie die Schafe mitblöken'. Wenn die große Herde nicht ganz an jene Raubtiermoral hat glauben müssen, so lag das zunächst daran, daß sie eben nicht aus lauter Schafen bestand, sondern zum Teil aus kräftig stoßenden sozialistischen Böcken, dann aber, weil der gute Wächter, Staat genannt, bei uns wenigstens, noch zur Zeit munter wurde und die gefährdeten Hürden verstärkte."

[1] Ideal und Geschäft (1912) 153 f.

Aus allem ergibt sich, daß, wie hoch man auch die Betätigung der Einzelkräfte im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß einschätzen, und wie nachdrücklich man für diese Betätigung Freiheit verlangen mag, gleichwohl die Freiheit nicht absolutes „Prinzip" auf wirtschaftlichem Felde sein kann, ebensowenig wie das „Prinzip" der Gebundenheit. Bindung und Freiheit sind hier niemals Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck. Nicht die Freiheit als Freiheit, die Bindung als Bindung bringt das Heil, sondern Freiheit oder Bindung, sofern und soweit sie, unter gegebenen Verhältnissen, in richtigem Maß und rechter Art der Erhaltung, Sicherung, Wahrung des Volkswohlstandes dient. Der individualistische Liberalismus erhoffte von der Freiheit die vollkommenste Versorgung des Individuums und glaubte so dem nationalen Reichtum zu dienen. Der Nationalökonom jedoch fragt an erster Stelle nach den Bedingungen einer möglichst vollkommenen Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern, und danach bemißt er Bindung und Freiheit des Individuums und der wirtschaftlichen Verbände.

Führt aber nicht erst die freie, selbst rücksichtslose Betätigung der individuellen Kräfte, der frische, fröhliche Kampf zum Siege gerade der tatkräftigsten, tüchtigsten Kämpfer und dadurch zum erwünschten Fortschritt?

5. Die „freie Konkurrenz". Man spricht von einer „Konkurrenz der Nationen" im Hinblick auf den auswärtigen Handel, den Kolonialbesitz usw.: — von einer „Konkurrenz der Klassen", der Arbeiter und Kapitalisten in Bezug auf ihren „Anteil" am Werte des Produktes, von einer Konkurrenz der „agrarischen und der industriellen Gruppe" innerhalb der heutigen Volkswirtschaft mit Rücksicht auf die Zuwendung des nationalen Kapitals, des staatlichen Schutzes, des gesellschaftlichen Einflusses usw.; — von einer „Konkurrenz der Individuen", wobei die wirtschaftliche Persönlichkeit, ihre Geschicklichkeit, Genialität, die Vorzüge des Quantums und der Qualität der ihr individuell zur Verfügung stehenden Kräfte und Talente usw. den Ausschlag geben[1]. Mit letzterer, der Konkurrenz individueller Wirtschaftssubjekte und Wirtschaften, haben wir es zunächst an dieser Stelle zu tun.

Was versteht man hier unter „Konkurrenz", „Wettbewerb"? Welches sind die Vorteile und Nachteile der freien Konkurrenz, welches die Wege und Mittel, den Nachteilen zu begegnen, ohne die Vorteile zu beseitigen?

---

[1] Redet man von einer „Konkurrenz der Märkte", so bezieht sich dieser Ausdruck auf den Kampf um den relativen Vorrang eines Marktes mit Bezug auf bestimmte Produkte, z. B. Weizen, Baumwolle. Hier entscheiden insbesondere die Lage des Marktes, seine Transportmethoden und Transportverhältnisse, die Bezugsquellen u. dgl. Schließlich wird auch von einer „Warenkonkurrenz" gesprochen, insofern dasselbe Bedürfnis durch eine neue, andere Ware befriedigt werden soll; es ist das aber mehr ein Mittel als eine Form der Konkurrenz. Vgl. Seligman, Principles of Economics[3] (1906) § 61, S. 141 ff.

1. *Begriff.* Konkurrenz liegt vor, wo gleichzeitig mehrere oder viele Individuen dieselben Vorteile begehren und, diese tatsächlich zu erlangen, um die Wette sich bemühen.

Freie Konkurrenz im weiteren Sinne besagt ganz allgemein den Ausschluß jeder regelnden und ordnenden Einmischung staatlicher oder gesellschaftlicher Mächte in das wirtschaftliche Leben, in den Vollzug der verschiedenen Funktionen des volkswirtschaftlichen Prozesses. In einem engeren Sinne aber bezieht sich der Ausdruck „freie Konkurrenz" auf den innern Handel insbesondere, während das Wort „Handelsfreiheit" mehr auf die Freiheit des äußern Handels bezogen wird. Demgemäß bedeutet „freie Konkurrenz" im engern Sinne den freien Wettstreit der Produzenten und Händler, ihre Produkte, ihre Waren abzusetzen, auch der Arbeiter, lohnende Beschäftigung zu erlangen, und zwar nach Möglichkeit unter den vorteilhaftesten Bedingungen. Jeder will seine Waren los werden oder Beschäftigung finden, jeder möglichst viel verdienen, ja er möchte wohl auch mehr verkaufen, mehr verdienen als die andern. Sein eigenes Interesse steht ihm dann höher als das Interesse der Mitbewerber. Er sieht in deren Konkurrenz leicht eine Gefahr für die günstige Entwicklung seines eigenen Geschäftes und Wohlstandes, vielleicht sogar eine schwere Gefahr für seine wirtschaftliche Existenz. Es gehört darum viel dazu und ist eine seltene Erscheinung, daß Konkurrenten aufrichtige Freunde sind, solange die Not nicht dazu zwingt, den Weg der Einigung zu beschreiten.

2. *Vorteile der Konkurrenz.* „Im ganzen Lexikon der Volkswirtschaft", sagt Bastiat[1], „gibt es kein Wort, das so sehr die Wut der modernen Weltverbesserer (Sozialisten) erregt hat als: die Konkurrenz, oder wie man sie auch näher zu bezeichnen pflegt, um sie noch gehässiger zu machen, die anarchische Konkurrenz. . . . Was ist denn die Konkurrenz? Ist sie ein für sich bestehendes und wirkendes Wesen wie die Cholera? Nein, die Konkurrenz besteht nur in der Abwesenheit der Unterdrückung. In allem, was mich angeht, will ich für mich wählen und niemand anders für mich und wider meinen Willen wählen lassen; und wenn jemand in meinen Angelegenheiten sein Urteil an die Stelle des meinigen setzen will, so werde ich mir das umgekehrte Recht anmaßen. Haben wir nur irgend eine Garantie, daß die Dinge dann besser gehen werden? Es ist klar, die Konkurrenz ist die Freiheit. Wer die Freiheit, zu handeln, vernichtet, der vernichtet die Möglichkeit und Fähigkeit, zu wählen, zu urteilen, zu vergleichen; er tötet

[1] Volkswirtschaftliche Harmonien. Nach dem Französischen X (1850) 324 ff. Ein wahres Eldorado für den Logikprofessor, der Beispiele von Verstößen gegen die Denkgesetze sucht. Bastiat spricht nicht selten sehr schöne Wahrheiten aus, aber seine Schlußfolgerungen gehen nur zu oft weit über das Ziel hinaus. — A. Emminghaus, Zur fünfzigsten Wiederkehr des Gründungstages des Kongresses deutscher Volkswirte, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 527 ff.

die Intelligenz, den Gedanken, mit einem Worte den Menschen.“ Die Konkurrenz ist ferner nach Bastiat das demokratische Gesetz, das große Naturgesetz, auf dem der Fortschritt der Menschheit beruht. Sie gleicht die Unterschiede in der Gesellschaft aus, verallgemeinert den Genuß aller Güter, welche die Natur nur gewissen Gegenden umsonst verliehen zu haben schien, macht die Eroberungen des Geistes, mit denen der Genius eines Jahrhunderts die vorhandenen Schätze vermehrt, zum Gemeingute aller. Sie stellt das richtige Gleichgewicht der Werte her, verhindert leoninische Verträge[1], Monopole, übertrieben hohe Preise, die Ungleichheit in den gegenseitigen Leistungen, das Brachliegen der Kapitalien usw. Auch nach Boccardo ist die Konkurrenz der allgemeine Regulator, gewissermaßen der Angelpunkt, um welchen sich in der ökonomischen Wissenschaft alles dreht; sie nimmt hier, ihm zufolge, eine ähnliche Stellung ein wie das Gesetz der Schwere in der Physik, das Parallelogramm der Kräfte in der Mechanik, der freie Wille in der Moral.

Auf niedriger Stufe, so werden wir weiter belehrt, bei rohen Naturvölkern, war der Zusammenhang der Gruppe Voraussetzung für die Konkurrenz der Verbände, für den Kampf der verschiedenen Stämme. Innerhalb des einzelnen Stammes aber trat der individuelle Wettstreit, speziell auf ökonomischem Gebiete, völlig zurück. Mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung dagegen tritt der Kampf der mehr differenzierten und mehr verselbständigten Individuen in den Vordergrund; ja es ist eine Bedingung höheren Fortschrittes, daß die freie Selbstbetätigung des Individuums und folgerichtig der durch nichts behinderte Kampf der verschiedenen Wirtschaftssubjekte zum Grundsatz und Gesetz erhoben werde. Nach der evolutionistischen Soziologie bildet die Konkurrenz ein elementares Gesetz wie der Biologie so des Fortschrittes auch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der Kampf ums Dasein führt erst zur vollen Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte, die dem einzelnen und die dem Ganzen dienen. Die natürliche Zuchtwahl läßt nur das Starke und Tüchtige überleben, während das Schwache dem Fortschritt der Gesellschaft zum Opfer fällt[2].

Angesichts dieser Schiefheiten, Verkehrtheiten oder Übertreibungen wird man sich hüten müssen, die wirklichen Vorteile der Konkurrenz unter dem impulsiven Reiz des Widerspruchs zu unterschätzen.

Ohne Zweifel gibt die Konkurrenz in jedem Zweige wirtschaftlicher Betriebsamkeit der Produktion und dem Austausch einen gewissen Antrieb und Aufschwung. Sie weckt und steigert das individuelle Interesse, schärft die Geister, erzeugt den Wetteifer, spannt die Kräfte an. Der Ackerbau, die Industrie, der Handel verdanken ihr zum nicht geringen Teile ihr Wachstum, ihre Fortschritte. Sie bietet immer neue

[1] „Leoninischer Vertrag“ ist ein Vertrag, bei dem der eine Teil nur die Vorteile, der andere nur die Nachteile des Geschäfts erhält.

[2] Siehe Bd. I, Kap. 4, § 3.

Anregung zum Ersatz bisheriger Befriedigungsmittel durch neue, bessere, billigere, zum Ersatz bisheriger Produktionsinstrumente durch vollkommenere, wirksamere[1], also zur Entdeckung neuer Produkte, zur Erfindung neuer Maschinen[2]. Sie tritt übertriebenen Anforderungen entgegen, gleicht die Preise aus, schützt die Konsumenten vor Ausbeutung und erhöht doch zugleich die Erfolge der Produktion, die ihren Gewinn eher von niedrigen Preisen bei großem Absatz als von hohen Preisen abhängig macht. Selbst die sog. „potentielle Konkurrenz" (Clark, Giddings), der Umstand, daß Konkurrenz in Kürze entstehen könnte und würde, wenn der Preis des Produktes sich weit vom eventuellen Konkurrenzpreise entfernte, wirkt in vielen Fällen mäßigend gegenüber monopolistischer Preissteigerungstendenz. Der Wetteifer, die Konkurrenz erweitert die Märkte, eröffnet neue Handelswege für die Ausfuhr usw. Kurz, indem sie alle Kräfte weckt und anspannt, führt sie dieselben zu höherer Leistung, zu einer Vermehrung, Verbesserung, größeren Verbreitung der Mittel des Wohlstandes.

Es ist also richtig, a) daß die Konkurrenz große Vorzüge hat und vorteilhaft wirken kann; sie ist „der unentbehrliche Stimulus jeder Lebensbetätigung, Schule der Tatkraft und Energie, einzige Möglichkeit, unsere Kräfte an der Leistung des Gleichstehenden zu proben und zu messen, der elektrische Strom quasi, der durch einen nebenherkreisenden entsteht und stärker wird, wie er umgekehrt, richtig geleitet, auf den magnetischen Erreger steigernd zurückwirkt". Verkehrt aber war es, wenn der Freihandel, die Universalität des Konkurrenzprinzips verkennend, dessen wahre Natur nicht aus dieser Universalität bestimmend, seine Anwendung vielmehr auf die „Steigerung des rein egoistischen, auf Aneignung und Genuß gerichteten Triebes" beschränkte. Auch die Konkurrenz empfängt ihre letzte Bestimmung durch den Zweck, dem sie dient. Wird sie lediglich in den Dienst des individuellen Erwerbsinstinktes gestellt zum Kampf um Profite und Märkte, dann mag sie den Egoismus der einzelnen verschärfen zum Schaden und schließlichen Verderben der

---

[1] „Gesetz" oder „Principle of substitution". Paul Leroy-Beaulieu (Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique[4] [1906] 87 ff.) spricht von einem „Gesetz der Substitution", wobei die Substitution in vierfacher Form erscheint: 1. Ersatz von Gütern durch Surrogate zur Befriedigung desselben Bedürfnisses; 2. Ersatz eines Produktionsverfahrens durch ein anderes; 3. Ersatz menschlicher Arbeitsleistung durch maschinelle Verrichtung und umgekehrt; 4. Verdrängung eines Bedürfnisses durch ein anderes.

[2] Alex. Schneider, Die Energiequellen der modernen Gesellschaft 1909. Hiernach würde es des Zwanges bedürfen, um in der Masse des Volkes wirtschaftliche Energie zu erzeugen. Im Mittelalter wäre der Zwang gegeben mit der Gliederung des Volkes in herrschende und dienende Stände. Heute ergebe sich der Zwang aus der Konkurrenz, kein äußerer Zwang, wie ehedem, sondern im Grunde genommen der innere Zwang des eigenen Interesses, der Selbsterhaltung. Die moderne Rechtsordnung kannte übrigens schon äußern Zwang des Gesetzes, z. B. zur Vorsorge für zukünftige Not in dem Versicherungszwang der Arbeiterversicherung.

gesamten Volksgemeinschaft. Ein Wetteifer aber, der zugleich dem Ganzen dient, muß notwendig auch in der höheren, sozialen Sphäre verankert sein, nicht bloß im egoistischen Triebleben und Erwerbsstreben des Menschenindividuums[1].

Es ist richtig, b) daß die Konkurrenz, um segensreich zu wirken, einer gewissen Freiheit der Konkurrenten benötigt.

Man darf aber erstens die Vorteile einer Konkurrenz und einer relativen Freiheit der Konkurrenz nicht ins Feld führen, um die absolute, schrankenlose Freiheit der Konkurrenz oder diese freie Konkurrenz im gleichen Ausmaß der Freiheit für alle Zeiten als notwendig für den Wohlstand der Völker erweisen zu wollen. Nicht minder ist es ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik, wenn man zweitens nur eine übertriebene, mißbräuchliche Bevormundung der Volkswirtschaft, wie sie z. B. dem merkantilistischen System eigentümlich war, der absoluten, völlig unbeschränkten Freiheit gegenüberstellt, um dann letztere zu empfehlen. So handelte Bastiat, wenn er sagt: „La concurrence n'est que l'absence de l'oppression." Nicht jede Beschränkung ist schon Unterdrückung. Sonst würde auch die Freiheit des Verbrechens zur Freiheit des Bürgers gehören.

Genau derselben Fehlschlüsse bedienen sich auch heute noch manche, um die unbedingte Handelsfreiheit als einzig richtig zu erweisen. Sie sprechen von den unschätzbaren Vorteilen, die darin liegen, daß die Güter eines Volkes allen andern zugänglich gemacht werden, vergessen aber, daß diese Vorteile nicht die Folge der unbeschränkten Handelsfreiheit, sondern des Handels sind. Oder es wird auf einen übertriebenen Protektionismus, ein maßloses Hochschutzzollsystem hingewiesen, um darzutun, daß der Schutzzoll überhaupt, stets und überall, verwerflich sei usw. In allen diesen Fällen geht der Schluß weiter, als die Prämissen erlauben.

Um die Vorteile der Konkurrenz und die Konkurrenz selbst einem Volke zu erhalten, bedarf es gewisser Schranken. Wettbewerb ist gut, darum aber erstens noch lange nicht jede Art und Form, jedes Mittel der Konkurrenz. Und zweitens: Das Maß der Freiheit der Konkurrenz wird nicht zu allen Zeiten das gleiche sein können.

3. *Nachteile der absolut freien Konkurrenz.* Dahin gehören

a) der Sieg der Großen und Starken[2] über die Kleinen und Schwachen bis zu deren Vernichtung. Der brutale „Kampf ums Dasein" darf nicht zum Vorbild werden für Menschen, für die Konkurrenz der Produzenten und Händler. Ohne Zweifel wird derjenige, der im Wettkampf weniger leistet oder zu leisten vermag, dauernd oder vorübergehend hinter den Tüchtigeren zurückstehen, geringere Fortschritte machen,

[1] Wir tragen Bedenken, die Konkurrenz als „regelndes Prinzip" zu bezeichnen. Sie bedarf selbst noch der Regelung. Regelndes Prinzip in allen volkswirtschaftlichen Fragen bleibt die Volkswohlfahrt.

[2] Adolf Wagner, Grundlegung 814—827.

weniger Vorteile erringen als jene. Vielleicht wird mancher sogar ein anderes Feld der wirtschaftlichen Betätigung zu suchen haben, das seinen Kräften und Fähigkeiten mehr entspricht als das zunächst von ihm gewählte. Muß aber darum der Kleine und Schwache in brutaler Weise, ohne jede Rücksichtnahme, ohne daß ihm Möglichkeit oder Zeit bleibt, sich zu behaupten und zurechtzufinden, der Ungleichheit der Kräfte, der Übermacht der Starken schutzlos und gänzlich geopfert werden? Ist es nicht eine klare Forderung der allgemeinen Volkswohlfahrt, daß gerade auch den Schwächeren Raum übrig bleibe für eine würdige und wirtschaftlich freie Existenz? Der Sieg des Starken, der sich mit dem Untergange und Verderben des Schwachen verbindet, entspricht wahrhaftig nicht dem wesentlichen Zwecke der Volkswirtschaft. Die besiegten Konkurrenten liegen am Boden. Eine Menge Werte sind zerstört: geistiges und materielles Kapital ist brachgelegt. Solchen Schaden zu verhindern, wird man nach Mitteln und Wegen sich umsehen müssen, welche auch die geringeren Kräfte sich selbst und der Volkswirtschaft erhalten, allerdings unter gleichzeitiger Wahrung jenes Maßes von Freiheit für die besser Ausgestatteten und Tüchtigeren, das durch den wirklichen, vernunftgemäßen Fortschritt der Gesellschaft erfordert wird.

„Die Gesellschaft hat stets darauf zu sehen, den sozialen Boden so gelockert zu halten, daß diejenigen, welche Kraft und Fähigkeit besitzen, bedeutende oder verantwortungsreiche Posten auszufüllen, auch Gelegenheit finden, ihre Kräfte Aufgaben zu widmen, die ihrer würdig sind." Aber derselbe Autor, der diese Forderung erhebt, Waldemar Mitscherlich[1], fügt zugleich bei: „Nicht dem Individuum, sondern der Gesamtheit soll die größte Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit eingeräumt werden." Wo das materiell oder persönlich überragende Individuum nirgends eine Schranke findet, da gehen dem wirtschaftlichen Fortschritt viele Kräfte verloren, weil der Überstarke ihnen die Freiheit raubt, die ihrer eigenen Geltung und Entwicklung unentbehrlich ist.

Ein anderer Nachteil der absolut freien Konkurrenz ist

b) der Sieg der gewissenlosen Elemente. Es gibt Mittel der Konkurrenz, welche in offenbarem Widerspruch stehen mit Anforderungen, die der Nationalökonom an das wirtschaftliche Handeln stellen muß. Man spricht heute oft von einem „unlautern" Wettbewerb, den alle verurteilen, nicht wenige aber üben. Kann dieser unlautere Wettbewerb „Freiheit" für sich beanspruchen? Ist nicht vielmehr seine Unterdrückung durch die Gesetzgebung geradezu eine Forderung der Freiheit, Wiederherstellung der Freiheit für alle jene, die ihre Kräfte und Fähigkeit in rechtschaffener Weise zum eigenen Wohle und zum Besten der Gesamtheit verwenden?

c) Die Theoretiker der „reinen" Ökonomie gehen bei ihren Aufstellungen „regelmäßig" von der Hypothese der freien Konkurrenz aus[2].

[1] Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen (1910) 182.

[2] F. C. Hicks, Competition as a basis of economic theory, in Publ. Americ. Econ. Assoc. X (1895), Nr. 3.

Es wäre dann aber für Würdigung der Bedeutung und Tragweite ihrer Sätze nicht bloß zu beachten, daß eine solche Voraussetzung in Wirklichkeit, wie wir an vielen Beispielen gezeigt, „regelmäßig" nur eine beschränkte Anwendung finden kann, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die „freie Konkurrenz" sich eben in vielen Fällen selbst aufhebt, zum Ausschluß des Wettbewerbes, zum Monopol führt mit Beherrschung eines Geschäftszweiges durch wenige den Kampf Überlebende[1].

„Die konkurrierende Selbstsucht", sagt Jaroslaw, „hat ein Interesse daran, in ihrer Sphäre jeden andern Wettbewerb auszuschalten, das Wesen der Konkurrenz, den friedlichen Wettlauf nebeneinander nach einem gemeinsamen Ziele hin, umzubiegen, den Mitläufer zu distanzieren, zu disqualifizieren, ihm ein Bein zu stellen, ihn ganz aus der Bahn zu drängen. So artet diese Konkurrenz . . . mit Naturnotwendigkeit in ihr gerades Gegenteil, in einen Kampf à outrance aus, der jede Gemeinschaft negiert und zerstört: sie vernichtet mit dem Konkurrenten sich selbst. Die annähernde Gleichheit in den Fähigkeiten der Bewerber, von der man eine automatische Regelung gegen diese in der Sache liegende Entwicklungstendenz erhofft hatte, war wieder eine Täuschung der Aufklärungsperiode."

Das Prinzip der Konkurrenz und das Prinzip der absoluten Freiheit bilden also keine untrennbare Einheit, wie fälschlich vorausgesetzt wurde; es sind verschiedene, ja konträre Begriffe: „Der Freihandel statuierte die wirtschaftliche Freiheit als die Lebensbedingung, wir kennen sie jetzt als den Todeskeim aller Konkurrenz. Wo immer wirtschaftliche Tätigkeit mit dauerndem Erfolge durch den Wettbewerb angespornt worden ist, da stehen die Konkurrenten, freiwillig oder gezwungen, unter der Disziplin sozialer, moralischer oder rechtlicher Bindungen. Wird aber der Wille der wirtschaftlichen Individuen allein den egoistischen Motivationen des Erwerbs- und Genußinstinktes überlassen — und das ist der herkömmliche Sinn der manchesterlichen Freiheit — wird mit dieser Auffassung wirklich Ernst gemacht, so kann keine Gemeinschaft, auch die Tauschgemeinschaft, auf der die Konkurrenz fußt, weder voll noch halb bestehen. Der Wettbewerb wird zum Vernichtungskampfe; sein Endergebnis ist nicht Wertsteigerung, sondern Wertzerstörung, nicht Summierung, sondern Kompensierung und Selbstverzehrung der Einzelkräfte." Kurz, der Wettbewerb ist gut, wenn er den Zwecken sich beugt oder gebeugt wird, welche die Zwecke des sozialen Gemeinschaftslebens sind; er wirkt verderblich, wenn er diesen Zwecken sich entzieht, um einzig und allein, frei und unbehindert, dem individuellen Erwerbstrieb zu dienen, verderblich gerade darum auch, weil er den rechten Wettbewerb vernichtet.

---

[1] „La concurrence conduit au monopole", bei Louis Blanc, Organisation du Travail (1841) 41. „Die Konkurrenz tötet die Konkurrenz" (Proudhon, Philosophie der Staatsökonomie. Deutsch von Karl Grün I [1847] 189 197). „Je ein Kapitalist schlägt viele andere tot" (Marx, Das Kapital I⁴ 728). Adam Smith dagegen vertraut der freien Konkurrenz, der Enthaltung des Staates von jedem Eingriff in dieselbe, so sehr, daß er z. B. in der Besprechung des Kornhandels (Wealth IV, chap. 5) die „verbreitete Furcht vor Aufkauf und Monopolisierung" mit der Furcht vor Hexerei vergleicht.

Wie eine ungehemmt freie Konkurrenz die Monopolbildung erleichtert und fördert, so führt sie anderseits wiederum, in der mittleren und untern Sphäre, leicht zu einer

d) Überzahl von Produzenten und Händlern, die sich gegenseitig ihre wirtschaftliche Existenz erschweren, ohne daß eine so große Menge für den Vollzug der in Frage kommenden volkswirtschaftlichen Funktionen nötig oder nützlich wäre; ja vielleicht gereicht sie zum Schaden dieser Funktionen, wenn oder weil gar manche über die für ihre Beschäftigung erforderlichen persönlichen und sachlichen Vorbedingungen nicht verfügen (Konkurrenz des „Pfuschertums" usw.).

Mit diesen Nachteilen für die Konkurrenten selbst, mit der Gefährdung eines volkswirtschaftlich gesunden Wettbewerbs, verbinden sich dann nicht selten

e) mancherlei direkte Schädigungen der Konsumenten. Die freie Konkurrenz führt keineswegs notwendig dazu, daß das Publikum zugleich bessere und billigere Waren erhalte. Nur zu oft werden die Käufer durch scheinbar billige Preise verlockt, schlechte Waren zu kaufen. Gelingt es dann aber noch übermächtigen Kapitalisten, einen Geschäftszweig für sich zu monopolisieren, dann hat die vielgepriesene Ausgleichung der Preise durch die Konkurrenz zugleich mit dieser ihr Ende erreicht: den siegreichen Monopolisten steht es ja in weitem Umfange frei, die Preise ihrer Produkte zu erhöhen, anderseits die Preise der Rohstoffe ungebührlich herabzudrücken. Auch die sog. „festen" Preise der bekannten Geschäfte unterscheiden sich doch von den Vorschlagspreisen oft nur dadurch, daß dabei die Übervorteilung des Publikums zur Regel geworden ist.

Aus der schrankenlosen Konkurrenz ergeben sich ferner

f) Gefahren für das Wohl der Arbeiterklasse. Gewiß stellt die Verminderung der Arbeitsmühen und der materiellen Beschaffungskosten, die hierdurch bewirkte bequemere, umfassendere, leichtere, wohlfeilere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse einen wahren wirtschaftlichen Fortschritt dar. Auch dient unzweifelhaft gerade ein gesunder Wettbewerb mit dazu, diesen Fortschritt herbeizuführen. Allein das Privatinteresse sucht sein Ziel nicht bloß in der Herabsetzung der natürlichen, volkswirtschaftlichen Kosten[1]. Zu den Kosten im privatwirtschaftlichen Sinne gehören auch Vergütungen an dritte, vor allem der Lohn, auch andere Aufwendungen, die für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter notwendig oder wünschenswert sind. Die Verminderung solcher Auslagen, die Herabsetzung der Löhne, ermöglicht den Verkauf der Produkte zu billigeren Preisen; der billige Verkauf der Produkte aber erlaubt dem Produzenten, seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Er sucht darum auch leicht die größtmögliche Arbeitsleistung für einen

[1] Vgl. Bd. II, Kap. 2, § 4. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I, 1907, 42 f.

möglichst geringen Lohn zu erhalten. Kann also immerhin die „freie Konkurrenz" als Förderin einer reichlichen und raschen Produktion gepriesen werden, die Volkswirtschaftslehre muß sich fragen, ob im ganzen die Nachteile, die daraus für die Arbeiterschaft und eine im Gesamtinteresse wünschenswerte Einkommensbildung erwachsen können, nicht schwerer in die Wagschale fallen.

Alles in allem konnte aber, wie gesagt, die „freie" Konkurrenz überlebten Formen der Gebundenheit und einer bis zur Bevormundung gehenden staatlichen Intervention gegenüber einst geschichtlich, vom nationalökonomischen Standpunkte aus, eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, in der heutigen entwickelten kapitalistischen Wirtschaft aber hat die freie Konkurrenz zu einer Menge unverkennbarer Schädigungen, den oben genannten und noch andern (zur unwirtschaftlichen Verwendung von Kapitalgütern, übermäßigen Steigerung des Risikos usw.), geführt, so daß eine neue Organisation, auch geschichtlich als ein unabweisbares Bedürfnis volkswirtschaftlichen Fortschrittes ziemlich allgemein gefordert wird, zum Teil schon durchgeführt ist.

4. *Regelung der Konkurrenz.* Das praktische Problem besteht jedoch auch heute nicht darin, die Konkurrenz zu beseitigen, sondern sie zu regeln und in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt. Wie aber kann der Wettbewerb geregelt werden?

a) Zunächst empfängt die freie Konkurrenz ihre Begrenzung durch das Sittengesetz, das Herkommen, die öffentliche Meinung. Nicht alle Mittel, deren sich die Konkurrenz mit Erfolg bedienen kann, sind sittlich erlaubt. Vieles ist durch die Pflicht der Gerechtigkeit ausgeschlossen, anderes widerstreitet dem Gesetze der Liebe. Der individualistische Standpunkt wird, ohne sittliche Korrektur, dazu verleiten, bei dem Streben, möglichst billig zu kaufen, mit dem höchstmöglichen Vorteil zu verkaufen, jede Rücksicht auf das Wohl der Mitbürger außer acht lassen. Die sittliche Gemeinschaftspflicht aber, die pflichtmäßige Gebundenheit aller durch den Zweck der staatlichen Gesellschaft, der sie angehören, führt zu dem Satze: Leben und leben lassen! Je lebendiger das sittliche Bewußtsein in einem Volke wirkt, je nachdrücklicher und allgemeiner das gesunde Herkommen, die öffentliche Meinung den Forderungen des Sittengesetzes Geltung verschafft, um so größer wird im übrigen das Maß der Freiheit sein, das dem Wettbewerbe und Wetteifer gewährt werden kann. Alles von dem Staate für die Regelung der Konkurrenz zu erwarten, wäre töricht. Auch die beste Gesetzgebung hat noch weite, elastische Maschen. Wo die Gewissenlosigkeit allgemein wird, ist der Staat schließlich hilflos und machtlos.

b) Ein anderes Mittel bietet die Assoziation in ihren verschiedenen Formen, die ökonomische und soziale Kooperation, der regelnde Einfluß gesellschaftlicher Mächte.

Die gewerblichen Korporationen des Mittelalters machten in ihrer Blütezeit den Versuch, den Konsumenten eine zuverlässige Garantie für Qualität und Preiswürdigkeit der Waren, den Produzenten sichere Gewähr gegen vernichtende und illoyale Konkurrenz, den mitarbeitenden Gesellen ausreichenden Schutz gegen den Mißbrauch ihrer abhängigen Stellung durch den Meister zu bieten. Die modernen Genossenschaften versuchen in mehrfacher Hinsicht eine gewisse Gleichheit der Kräfte im wirtschaftlichen Wettbewerb der Kleinen mit den Großen anzustreben. Von größerer Bedeutung noch ist die soziale Kooperation des organisierten Berufes für die Überwindung anarchischer Konkurrenz, jene höhere Form einer „Vergesellschaftlichung der Produzenten", die wir der sozialistischen Parole „Vergesellschaftung der Produktionsmittel" gegenüberstellten[1]. Wir sehen, wie die heutigen Gewerkvereine sich bemühen, der schädigenden Konkurrenz der Arbeiter unter sich entgegenzuwirken, wie die Syndikate tätig sind zur Regelung der Produktion, mag auch vorläufig nicht immer der rechte Weg eingeschlagen werden und die erforderliche Sicherung der allgemeinen Interessen hierbei noch nicht gefunden sein usw.

c) Wahrung des Rechts und der allen gemeinsamen Wohlfahrt durch geeignete Regelung der Konkurrenz gehört ferner in den Bereich staatlicher Aufgaben. In Betracht kommen hierfür die Gesetzgebung, Besteuerung, der Staatsbetrieb, die Verstaatlichung. Wir erwähnen nur flüchtig einiges von dem, was bereits geleistet wurde, ohne auf eine Würdigung des einzelnen einzugehen, so den Schutz der Warenbezeichnungen, den Markenschutz, die Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb (Ausschluß von Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, Reklameschwindel, Quantitätsverschleierung, Kreditschädigung, Benützung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse usw.), den Schutz der Erfindungen im Interesse des Erfinders, das Patentwesen, das Urheberrecht usw. Auch die Arbeiterschutzgesetzgebung gehört in gewisser Weise hierhin; dann die Besteuerung der Warenhäuser usw., Ablösung der privaten Tätigkeit durch die Gemeinwirtschaft, wo eine andere Lösung des Konfliktes zwischen privatem Gewinnstreben und Gemeinwohl nicht möglich ist, in dieser Voraussetzung Verstaatlichung insbesondere ihrer Natur nach quasi-öffentlicher Unternehmungen, bei denen das öffentliche Interesse in einem Maße vorwiegt, daß dabei das Privatinteresse den entscheidenden Gesichtspunkt nicht abgeben darf (z. B. Post, Eisenbahn[2]); oder um einen indirekten Einfluß auf die Preisbildung ausüben zu können (z. B. durch ausgedehnten staatlichen Bergwerkbesitz) usw.

Alles in allem haben solche Beschränkungen der freien Konkurrenz innerhalb der verwickelten Verhältnisse des heutigen Wirtschaftslebens zum Teil schon die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit erlangt wie das

[1] Siehe Bd. I, Kap. 4, § 4 u. 5; Bd. II, Kap. 1, § 5.

[2] In den Staaten, wo die Eisenbahnen nicht verstaatlicht sind (England, Amerika), mußten doch der Konkurrenz besondere Schranken gezogen werden.

Konkurrenzprinzip selbst[1]. Äußerlich hält man allerdings, wie es heißt, im Prinzip noch fest an dem alten Grundsatz individualistischer Freiheit. In Wirklichkeit ist jedoch die Entwicklung bereits in ganz anderer Richtung sogar weit vorangeschritten.

Der Freiheitsgedanke hat sich ja, wie wir sahen, in seiner Absolutheit niemals durchführen lassen. Das Maß der Freiheit und das Maß ihrer Beschränkung bleibt stets von konkreten, geschichtlichen Bedingungen abhängig, ist nicht für alle Voraussetzungen gleich und unveränderlich. Allgemein gültig ist nur der prinzipielle Satz, daß das Privatinteresse bloß solche Freiheit beanspruchen darf, die in harmonischer Verbindung steht mit der Freiheit aller, und die, je nach den gegebenen Verhältnissen den höheren Anforderungen des Gesamtinteresses der Nation nicht widerspricht. Haben wir dieses Prinzip hier zunächst auf die Einzelkraft und die Einzelwirtschaft angewendet, so erstreckt sich seine Geltung doch selbstverständlich auch auf Streben und Betätigung kooperativer und korporativer Gesamtheiten. Ganz allgemein gilt darum das Prinzip der

6. Sozialisierung der wirtschaftlichen Freiheit. Der Mensch Herr der Welt, durch seine Arbeit, inmitten der Gesellschaft — das war der Grundsatz, den wir im ersten Bande des Lehrbuches an die Spitze unserer Darlegungen[2] gestellt haben. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Millionen Erdgeborener, die den Boden bearbeitet, die Arbeitstechnik, Werkzeuge, Maschinen, Methoden zur Veredlung des Stoffes usw. ersonnen, erprobt und vervollkommnet haben. Die späteren Geschlechter stehen auf den Schultern ihrer unmittelbaren Vorgänger, stützen sich in diesen wiederum auf längst vergangene Generationen. Und das heutige Volk, die Volkswirtschaft der Gegenwart darf hinwiederum der Zukunft der Nation und der nationalen Volkswirtschaft nicht vergessen. Auf jeder Einzelstufe, in jedem Zeitpunkt volkswirtschaftlicher Entwicklung bleibt der Mensch mit seiner Arbeit in die Mitte der Gesellschaft gestellt. Mag die Gruppe der Menschen, die miteinander und füreinander arbeiten, in engere Grenzen der Familie und Familienwirtschaft oder der mittelalterlichen Stadt gebannt sein, mag sie in der Neuzeit über ganze Länder sich ausdehnen, überall offenbart und behält die Arbeit der Staatsgenossen in besonderer Weise ihren Gemeinschaftscharakter[3], und zwar um so mehr, je dichter die Bevölkerung, je höher entwickelt die gesellschaftliche Arbeitsteilung in der modernen Verkehrswirtschaft geworden ist.

Folgerichtig wird darum auch die Freiheit, mit welcher es der Nationalökonom zu tun hat, nicht die Freiheit des isolierten Menschen, sondern die Freiheit des Menschen inmitten der Gesellschaft sein —, Freiheit, wie Kant sagt, als jedem Menschen kraft seiner Mensch-

[1] Seligman, Principles of Economics § 64, S. 153.
[2] Siehe Bd. I, Kap. 1, § 1 u. 4. [3] Bd. I, Kap. 1, § 4.

lichkeit zustehendes Recht, sofern sie mit der Freiheit jedes andern nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Wie auf politischem Felde in demjenigen Volke den einzelnen und deren Verbänden die größte Freiheit gewährt werden kann, wo der Staatsgedanke die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, so auf wirtschaftlichem Gebiet da, wo das Solidaritätsbewußtsein am festesten verankert ist[1].

Zwei Gründe insbesondere machen aber stets eine gewisse Begrenzung der „wirtschaftlichen Freiheit" notwendig: einmal die tatsächliche Ungleichheit der Kräfte, die sonst zur Unterdrückung der Schwachen führen müßte; sodann die allgemeine Fehlerhaftigkeit der Menschen. Mag J.-J. Rousseau immerhin verkünden: „Der Mensch ist wesentlich gut, und darum sind es auch alle seine Tendenzen." Die Erfahrung beweist leider nur zu sehr, daß es in der menschlichen Natur Elemente und Tendenzen gibt, die auch äußere Schranken der individuellen Freiheit nötig machen, wenn Staat und Bürger vor Schaden bewahrt bleiben sollen[2]. Bedeutet diese Beschränkung für den einzelnen ein Opfer, so wird dasselbe doch wieder durch die Dienste der staatlichen Gesellschaft reichlich aufgewogen (Ordnung und Sicherheit, öffentliche Wohlfahrt mit ausgedehnteren Möglichkeiten und mit positiver mächtiger Förderung für das eigene Wohlfahrtsstreben). Auch insofern besagt die „Sozialisierung" der Freiheit nicht bloß Beschränkung, sondern Erweiterung der Freiheit, als der Bruch mit dem individualistischen System, nach welchem das ganze Wirtschaftsleben lediglich auf der isolierten Aktion der Individuen

[1] Vgl. Jos. Schrijvers, Manuel d'Économie Politique 1907 24. „Der kaufmännische Geist kann nur in der Freiheit gedeihen", sagte Staatssekretär Dernburg. Diesen Satz wird niemand bestreiten. Allein es kommt sehr darauf an, wie man denselben interpretiert. Er hat eine andere Tragweite im Sinne John Prince Smiths 1860, wenn dieser sagt: „Der volkswirtschaftlichen Gemeinde ist jede Solidarität grundsätzlich fremd. Ein weiteres Recht, als freien Zutritt zum Markt, kann sie keinem gewähren, denn der Markt ist das einzig Gemeinschaftliche, das sie besitzt": und er bedeutet etwas ganz anderes im Sinne der fortgeschrittenen Nationalökonomen neuester Zeit, die mit Philippovich Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910) 135 selbst die „individuelle" Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit deuten „für eine verständige und den Interessen der Gesamtheit nicht widersprechende Ausnützung der in der menschlichen Gemeinschaft und durch ihre Solidaritätseinrichtungen gebotenen Gelegenheiten zur Selbstbehauptung". Vgl. dazu auch Oswald v. Nell im „Akademiker" 1909.

[2] Friedrich v. Wieser (Recht und Macht, 1910) spricht von einem „gereinigten" Freiheitsbegriff, der frei sei von den Irrtümern des Freiheitsbegriffes der klassischen Schule. Diese habe die im Wettbewerb miteinander stehenden Individuen als gleich stark vorausgesetzt, während wir den Schutz der Schwachen gegen die Starken selbst auf Kosten der Freiheit fordern müßten. Der zweite, größere Fehler der altliberalen Theorie sei die Vernachlässigung der Bindungen durch die Macht der Sitte gewesen. Wo diese Macht nicht wirksam werde, sei die Freiheit kein Segen, bedürfe vielmehr der Einschränkung durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Ohne Bindung keine Freiheit! Das ist kein Paradoxon, sondern geschichtliche Tatsache. Bernstein, Arbeiterbewegung 1910) 132.

beruht, der Assoziation jeder Form, den beruflichen Vereinigungen, den Standesverbänden möglichst freie Bahn gewährt.

Nach allem wird man verstehen, warum und in welchem Sinne der Nationalökonom, von seinem Standpunkt aus, die äußere, „wirtschaftliche Freiheit" einen sozialen Begriff[1] nennen kann, ein soziales Gut, einen wichtigen und wesentlichen Bestandteil der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt. „Freiheit! ruft die Vernunft; Freiheit! die wilde Begierde" (Schiller). Freiheit wollen auch wir, Freiheit im Sinne der Vernunft, nicht der Begierde, die Freiheit der Ordnung und die Ordnung der Freiheit, wobei alle Bürger und die Gesamtheit gegen maßlose Begierden und Ausschreitungen der einzelnen geschützt sind.

7. Das materielle und das sittliche Element im Wirtschaftsstreben der einzelnen. Plato hat einmal gesagt: „Sollen wir uns damit aufhalten, Bestimmungen über den Verkehr auf dem Markte zu geben? Es sind ja die bestmeinenden Leute von der Welt, die immerfort Gesetze geben und immer daran bessern, in der Hoffnung, ein Ende zu machen mit den Betrügereien im Handel; sie wissen aber nicht, daß sie in der Tat an den Köpfen der Hydra schneiden." Keine Gemeinschaft ohne Bindung, sagten wir. Doch die äußern Bindungen genügen nicht ohne die innere Bindung der Pflicht. Die beste Wirtschaftsordnung bleibt ohnmächtig, wenn die Menschen selbst schlechter werden. Höher als alle äußere Bereicherung bemißt sich darum auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt die innere Bereicherung des Menschen; ohne diese innere moralische Bereicherung wird der materielle Wohlstand des Volkes auf die Dauer nicht bestehen können. Die sittliche Selbstzucht aber ist unmittelbar das Werk jedes einzelnen, ein Kampf in der eigenen Person, ein Kampf, der seine höhere Leitung und Ergänzung findet durch das Licht und die Kraft der Religion. Weil es hieran gefehlt hat, weil in dem Wirtschaftsstreben unserer Tage, bei den einzelnen und in den wirtschaftlichen Organisationen, das materielle Element, das Verlangen nach Gelderwerb, materiellen Vorteilen, sinnlichem Wohl und Genußleben überwiegt, das sittliche Element vielfach ganz in den Hintergrund getreten ist[2], darum

---

[1] Nach Friedrich v. Wieser (a. a. O.) ist die wirtschaftliche Freiheit kein absolutes Individualrecht, vielmehr ein gesellschaftlicher Zustand, bedingt durch Machtverteilung und bewertet durch die Sicherung der gesellschaftlichen Aufgaben. Vgl. auch v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910) 131.

[2] „Ausschließliche Beschäftigung mit materiellen Dingen führt leicht zu materialistischer Gesinnung. Das gilt von den Individuen wie von den Völkern. Es scheint eine durchgehende geschichtliche Tendenz zu sein, daß mit der Entwicklung eines Volkes zum Handelsvolk ein zynisches Genügen am rohen und glatten Genuß, eine Abkehr von höheren geistigen Interessen, ein Verfall der Sitten Hand in Hand gehen. Und wenn die zweifellose Umwandlung Deutschlands vom ackerbautreibenden zum Handels- und Industriestaat (vor dem Weltkrieg) von so vielen im Volke mit schwerer Sorge verfolgt wird, dann entspringt solches Bedenken nicht bloß dem Futterneid reaktionärer Agrar-

hat die rastlose Arbeit der Gesetzgebungsmaschine so wenig Früchte erzielt; sie hat an den Köpfen der Hydra geschnitten. Doch soll die Tätigkeit der Gesetzgeber nicht verachtet werden. Sie wird aber doppelt segensreich sein, sofern sie in einem Volke wirkt, dessen Glieder das praktische Verständnis für jene höheren und höchsten Zwecke nicht verloren haben, Zwecke und Ziele, denen auch die Gesetzgebung letztlich dienen muß.

Wenn die individualistische Doktrin den Satz aufstellte, daß ein jeder sein Interesse besser verstehe als eine unwissende und wenig sorgsame Regierung, und daß das Interesse des einzelnen das Interesse aller sei, so werden wir uns wohl hüten, in dieser Aufstellung nur den Irrtum zu sehen. Ohne Zweifel ist das Interesse der einzelnen das Interesse aller: allein es muß hinzugefügt werden: das Interesse der einzelnen ist das Interesse aller, soweit es eben durch das Interesse aller zugleich in Schranken gehalten wird[1].

Der Fehler der individualistischen Auffassung lag darin, daß sie statt der geordneten Selbstliebe, der triebhaft, als Leidenschaft, wirkenden Selbstliebe, im blinden Vertrauen auf die „natürliche" Güte des Menschen, auf die „Naturordnung" im Sinne der individualistisch-rationalistischen Naturrechtslehre, oder von dem schrankenlosen Wettkampf die richtige „Auslese" und den Fortschritt erwartend, die Leitung der dem eigenen „wohlverstandenen" Interesse dienenden Bestrebungen zuwies[2]. Selbstliebe und Eigeninteresse aber bedürfen nun einmal eines starken Zügels[3]; sonst bleibt das „wohlverstandene" Interesse lediglich eine rechnerische Größe nach egoistischem Kalkul, und der Wettkampf bringt alles Elend, alle Not, alle Verrohung des Krieges mit sich. Sie finden diesen Zügel einigermaßen in den gesetzlichen und gesellschaftlichen Schranken gegen den selbstsüchtigen Mißbrauch höherer Kraft zur oder mit Verletzung fremden Rechts, des Wohles der Standesgenossen, der Konsumenten, der gesellschaftlichen Gesamtheit. Doch das Erscheinen des Strafrichters kann, wie gesagt, nur eine, wenn auch häufigere Ausnahme im wirtschaftlichen Lebensprozesse sein. Für die Masse des Volkes aber müssen Selbstliebe und Eigeninteresse, soll Staat, Volk, Volkswirtschaft nicht zu Grunde gehen, in dem Moralgesetz ihren wirksamen Zügel finden, in jenem Gesetz, das Gerechtigkeit und Liebe fordert, das sittliche Bewußtsein der Pflicht, sozialer Ver-

---

demagogen. Alle Errungenschaften des neuen Reiches, die Blüte von Wirtschaft und Technik, seine junge Kolonialmacht, der zunehmende Nationalreichtum, das alles wäre keinen Pfifferling wert, wenn wir dafür jenen Fonds sittlicher und geistiger Werte in Zahlung geben müßten, um den uns die Welt früher beneidete" (Jaroslaw, Ideal und Geschäft [1912] 20).

[1] Sismondi, Neue Grundsätze I 313.

[2] Vgl. Bd. I, Kap. 4, § 3; Bd. II, Kap. 1, § 3.

[3] Victor Brants, Les grandes lignes de l'Économie politique I[4] (1904) 30 ff.

antwortlichkeit begründet. Dies um so mehr in einer Zeit, wo die ungeheure Kompliziertheit des volkswirtschaftlichen Prozesses mit seiner aufs höchste durchgebildeten Arbeitsteilung, Spezialisierung, Kombinierung, seinen Millionen und Millionen umschlingenden Dienstverhältnissen usw. die Menschen in einem Grade voneinander abhängig gemacht hat, wie dies die Vergangenheit auch nicht im entferntesten ahnen konnte.

Das Moralgesetz fordert von dem Bürger nicht den Verzicht auf sein eigenes Wohl, den eigenen Vorteil. Der von diesem Gesetz geleitete Bürger weiß aber, daß im Falle eines Konflikts das Privatinteresse dem gemeinsamen Interesse aller sich unterordnen müsse[1]. Seine berechtigte Fürsorge für das eigene Wohl wird die öffentliche, allen gemeinsame Wohlfahrt nicht verachten und schädigen; sie wird den andern Volksgenossen, mögen diese innerhalb der eigenen Wirtschaft des Handelnden in abhängiger Stellung tätig sein oder neben ihm selbständig ihr Glück versuchen, nicht die Wege zur Wohlfahrt verschließen, ungebührlich verengen, verkürzen, verlegen, zerstören. Sie muß positiv und negativ zu Opfern sich verstehen, wie sie die allgemeine Harmonie, der Ausgleich widersprechender Interessen und der wirtschaftliche Fortschritt immer wieder notwendig machen.

„Die Konsumenten wünschen niedrige, die Produzenten hohe Preise; die Arbeiter hohe Löhne, die Unternehmer geringere Arbeitskosten. Produzenten und Konsumenten streben eine direkte Verbindung an, die den Zwischenhandel vernichtet; der Kleinhandel steht gegen die Magazine, das Kleingewerbe gegen die Fabriken und Händler; die Prosperität der Landwirtschaft hängt von hohen Getreide- und Viehpreisen ab, die den Städten die Lebensmittel verteuern und die Industrie schädigen. Am deutlichsten kommen diese Interessengegensätze zum Ausdruck, wenn der Staat durch Zölle die inländische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz behütet: der Zoll, der dem Spinner nützt, schädigt den Weber; will der Staat die Eisenindustrie schützen, so müssen dies alle übrigen Industrien und die Verkehrsunternehmungen in hohen Eisenpreisen bezahlen; will der Staat die Produktivität der Volkswirtschaft und den Auslandsverkehr durch Beförderung von Großunternehmungen heben, so geht dies auf Kosten der zurückgebliebenen Betriebsformen; ein neuer Verkehrsweg ruft neue Konkurrenzen hervor und schlägt alte Produktionszweige tot.“ [2]

Ein Ausgleich, der alle Wünsche und Hoffnungen zugleich befriedigt, ist hier schlechterdings unmöglich. Manchmal stehen die Interessen einander so schroff ausschließend gegenüber, daß eine mittlere Linie, auf der sie sich treffen und einigen könnten, nicht zu finden ist. Eine „natürliche Harmonie aller Interessen gibt es nicht, und wo das Gleichgewicht zeitweilig zwischen vielen Interessen künstlich hergestellt ist, da wird es oft und bald wieder gestört durch die fortwährenden Wandlungen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse, durch Änderungen in den

[1] Siehe Bd. I, Kap. 1, § 4.

[2] v. Philippovich, Grundriß. II: Volkswirtschaftspolitik[4] (1909) 5 ff.

Bevölkerungsverhältnissen, durch Fortschritte der Technik, Verschiebungen in den Verkehrsbeziehungen usw. Ohne daher das Unmögliche zu verlangen, daß nämlich die Sonderinteressen über den Anforderungen des Gemeinwohles und des wirtschaftlichen Fortschrittes vergessen werden, wird man von verständigen und gewissenhaften Bürgern erwarten dürfen, daß sie in der Vertretung ihrer Interessen oder der Interessen ihres Berufes, ihres Standes alle starre und harte Einseitigkeit vermeiden. Der Staatsbürger wird sich bewußt bleiben müssen, daß seine persönlichen oder Standesinteressen nicht die einzigen im Staate sind, die Berücksichtigung verdienen und erfordern, daß auch andere Interessenten ihre Forderungen erheben, und sollten deren Ansprüche wirklich vor der notwendigen Vervollkommnung der wirtschaftlichen Zustände zurückweichen müssen, so braucht darum der Fortschritt doch noch nicht gerade schonungslos, über Ruinen von Menschenglück hinweg, zu andern oder höheren Formen des Wirtschaftslebens emporzusteigen. Wo das sittliche Bewußtsein der Gemeinschaft und der Gemeinschaftspflichten[1] den Geist der Menschen beherrscht, da werden die Bürger in ihrem Wünschen und Streben um so schneller und leichter auch mit einer weitherzigen und weitblickenden staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik zusammentreffen und diese, in ihrer Wirksamkeit für das wahre Wohl des ganzen Volkes, nicht durch stets nörgelnde Kritik und eigensinnigen Widerstand hemmen, vielmehr nach bester Kraft stärken und fördern wollen.

8. Beruf und Individuum. Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit, uns mit dem Berufsgedanken zu beschäftigen[2]. Der „Beruf" erschien uns dabei als dauernde Betätigung, der natürlichen individuellen Veranlagung und Neigung folgend und angepaßt, dem gesellschaftlichen Organismus als soziale Funktion eingeordnet, darum neben individuellen Zwecken zugleich dem überpersönlichen und übergeordneten Zwecke der Gemeinschaft pflichtmäßig dienstbar. So ist der „Beruf" wenigstens im allgemeinen und bei gesunder Gestaltung zu verstehen.

Der Beruf ist dauernde Betätigung, regelmäßige Lebensarbeit.

Er folgt der natürlichen Veranlagung und Neigung und ist diesen normalerweise angepaßt. Die Mannigfaltigkeit der natürlichen Veranlagung, die der Verschiedenheit der Berufsarbeit entspricht und zur Verschiedenheit der Berufe überleitet, führt sich, allgemein gesprochen, auf den weltordnenden Willen Gottes[3] zurück. Dadurch ist Für-

[1] Siehe Bd. II, Kap. 1, § 5.

[2] Bd. I, Kap. 1 u. 2; Bd. II, Kap. 1, § 5.

[3] Die Generalversammlung der „Gesellschaft für soziale Reform" von 1921 behandelte auch die Frage nach der „Belebung der Arbeitsfreude". Allerlei Vorschläge wurden gemacht: Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Umorganisation der Betriebe, Gewinnbeteiligung usw. Treffend bemerkte Ernst Troeltsch demgegenüber: „Die eigentliche Arbeitsfreude, das Ehrgefühl und Dienstgefühl kann man nur kriegen, wenn man den Fleck, an dem man steht, empfinden kann als in einer

sorge getroffen für die Befriedigung aller wahren Bedürfnisse und fortschreitende Wohlfahrt der Menschen. Insofern der einzelne durch die natürliche Veranlagung gewissermaßen schon auf den Beruf oder die Berufe, denen jene Anlage entspricht, hingewiesen wird, kann man auch von einem „Ruf", einer „Berufung" zu einem Tätigkeitsfeld sprechen. Die unmittelbare Wahl eines bestimmten Berufes aber ist Sache des einzelnen.

Für alle Berufe gilt, daß der einzelne seine Lebenstätigkeit frei wählen darf. Ohne Freiheit der Berufswahl ist die Anpassung an Anlage und Neigung in Frage gestellt. Aufgezwungene Berufe sind oft genug verfehlte Berufe. Das gilt nicht nur von direkter Nötigung, sondern auch wenn Besitzverhältnisse, Familientraditionen u. dgl. die Berufswahl ausschließlich bestimmen.

Arbeitsteilung und berufliche Arbeit steigern die Leistungsfähigkeit der Arbeit; sie haben darum individuelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Von ihnen hängt die volle Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in der Gesellschaft ab.

Die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen läßt ferner erkennen, daß die Menschen zum wechselseitigen Dienste berufen sind in und mit der Verschiedenheit ihrer Funktionen. Es tritt da ein „Sollen" zu Tage: der „Pflichtgedanke", schon vom Standpunkte bloßer Humanität oder volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, selbst für diejenigen, denen das Verständnis für die religiöse Fundamentierung des Berufsgedankens fehlt.

Die Arbeit im Berufe ist individuell. Jeder hat dabei seine besondere Wirkungssphäre. Sie bleibt auch individuellen Zwecken dienstbar. Sie soll die Existenz des Arbeitenden sichern. Der Erwerbszweck wird sich darum in den weltlichen Berufen regelmäßig mit der Berufsidee verbinden; er darf aber nicht damit völlig identifiziert werden[1].

---

göttlichen Weltordnung begründet ...", mit andern Worten, was das größte im Mittelalter ist, das, was auch unangenehme Arbeit bei Rationierung der Gesellschaft wiederveredeln könnte, ist der Entschluß, diese Dinge als höhere Fügung hinzunehmen und die Arbeitsleistung ... mit der Verantwortung zu vollbringen, die man im Dienste einer höheren Macht empfindet. ... Wenn wir das wieder könnten, würde das Eigentliche entschieden sein. Können solche Gedanken und Lebensauffassungen wieder gewonnen werden? Ich weiß es nicht. Die Herren, wie Herr Pieper, die Katholischen können diese ihre Lehre an die Reste des Mittelalters anknüpfen und die Leute dazu bewegen, sich einzufügen. Den individualisierten Protestanten wird es schon viel schwerer, ganz unmöglich den Religionshassern. ... Alle die vorgeschlagenen Dinge, die Verminderung der Arbeit, die Beteiligung und Mitarbeit an der Leitung und am Arbeitsprozeß und die geistige Kompensation durch die Volksbildung kann man nicht so hoch schätzen. ... Ohne eine Ideologie der Arbeit selbst hilft es alles nicht. Die letztere würde es können. Das ist das schwierigste" (vgl. Schriften der Gesellschaft für Sozialreform Hft. 73, S. 86).

[1] Erwerbstätigkeit ist eine Tätigkeit unter Menschen, durch welche man mittels Leistung für Gegenleistung etwas für sich selbst von andern haben will; sie ist ein Geschäft. Sie sieht bloß auf Erlangung von Geld und Geldeswert, will vom Leben

Die staatliche Gesellschaft ist eben nicht künstliche Interessenverbindung, sondern naturgewachsene Gemeinschaft. Je stärker der Gemeinschaftsgeist in einem Volke ist, um so lebendiger und wirksamer tritt der soziale Charakter der Arbeit zu Tage. Der Beruf kann deshalb nicht absoluter Selbstzweck nur für das Individuum sein, nicht bloß individuellen Zwecken, sondern muß auch dem Zweck, den Aufgaben der staatlichen und volkswirtschaftlichen Gemeinschaft, der die einzelnen angehören, dienstbar werden.

Die Philosophie und das christliche Mittelalter betrachteten folgerichtig die Berufe „unter dem Aspekt der sozialen Funktion und des sozialen Interesses, im Dienste eines sozialen Organismus" (A. Salz). Das Leben der Gemeinschaft bedarf der Verschiedenheit der sozialen Funktionen. Anderseits ermöglicht und verwirklicht in erster Linie die Verschiedenheit der natürlichen Begabung eine Verschiedenheit der sozialen Funktionen. Die moralisch-organische Auffassung vom Gesellschaftsleben, wie sie der christlichen Philosophie eigentümlich ist, gab nun dem Berufsgedanken durch seine ethische Fundamentierung erst volle Klarheit und Festigkeit. Die Berufsarbeit ist hiernach pflichtmäßig hingeordnet auf das Gemeinwohl. Und weil der Beruf mit seiner sozialen Funktion Organ des Ganzen ist, so muß er auch, wie wie jeder Teil von Natur aus, das Wohl des Ganzen höher stellen als das Eigeninteresse.

Damit war dem Berufe eine geistige Grundlage gegeben, das Geistige, Ideale im Berufe erkannt, der Berufsarbeit die wahre Quelle echter Arbeitsfreudigkeit erschlossen.

Es ist all dieses nichts anderes, als was wir bereits der individualistischen Nationalökonomie gegenüber in der Entwicklung des solidaristischen Systems dargelegt haben. Dunkmann nennt es[1] „die erlösende Idee im sozialen Kampf der Gegenwart".

---

etwas haben; sie entspringt der reinen Eigenliebe, welche den Menschen dem Menschen entgegenstellt, zwischen ihnen Spannung bringt.

Beruf ist dagegen eine Tätigkeit, durch die man andern etwas geben will, weil man andern etwas sein will in Vertrauen, Wohlwollen, gütiger Liebe. Sie hat Freude daran, in andern Leben zu schaffen, zu wecken und zu pflegen: sie will fruchtbar für andere sein, ist also gemeinnützig und schafft Gemeinschaft. So wirkt aus Zwang der Natur die Sonne, die Blume, so frei aus Naturdrang Gatte, Vater und Mutter frucht- und lebenweckend, nicht minder der Held, der große Dichter und Künstler, der Apostel, kurz, der große Mensch, dessen Spur seiner Erdentage nicht in Ewigkeit untergeht.

Demjenigen, der Berufsethos, Berufsgeist hat, ist Berufstätigkeit eine Lebensaufgabe, ein Lebensinhalt. Er hat zu ihr ein seelisches Verhältnis. Er sagt unter Menschen nicht Ich, sondern Wir, zieht ein anderes Leben in den eigenen Lebenskreis, durch den er über sich selbst hinauswächst. Er verwirklicht den Sinn des Wortes: Geben ist seliger denn Nehmen, denn er ist darin Gott ähnlich, weil er großherzig, großgesinnt, gütig ist, weil er selbstlos das Gute um seiner selbst willen liebt und es andern mitteilen will. Dadurch, daß er andere bereichert und beglückt, ist er selbst beglückt (August Pieper). [1] Der Arbeitgeber XIV (1924) 3 ff.

Der verfehlte Beruf entbehrt der Berufsfreude, hindert die gesunde Entwicklung für den einzelnen, belastet, bei häufigem Vorkommen, das Wirtschaftsleben. Von nicht geringer Bedeutung ist darum die Berufsberatung, welche Eignung und Neigung für bestimmte Berufe festzustellen hat. In ihrer allgemeinsten Form wird Eignung und Leistungsfähigkeit bedingt durch körperliche Tüchtigkeit, geistige Veranlagung, Regsamkeit und Energie. Der Beruf kann nur befriedigen, wenn er den natürlichen Anlagen und Neigungen entspricht. Neben sonstiger Eignungsprüfung spielt heute auch die experimentelle Psychologie (Schlesinger, Lipmann, Moede, Piorkowski) eine Rolle bei der Berufsberatung. Die Gefühls- und Empfindungswelt der Individuen wird beobachtet, auch gruppenpsychologische Gesetze werden erforscht, das gleiche Reagieren bestimmter Gruppen usw., dem Prüfling, der sich der psychotechnischen Prüfung unterworfen hat, wird ein Zeugnis (Test) über seine Eignung ausgestellt. Die Berufsberatung könnte noch gewinnen, wenn dabei nicht nur die praktisch-technische Seite zur Geltung käme, sondern auch Prinzipielles über Beruf und Berufsleben den Ausgangspunkt bildete.

Von großer Wichtigkeit ist auch die Vor- und Ausbildung im Berufe, überhaupt eine „erziehlich wirkende Arbeit", wie Kerschensteiner, der Hauptvertreter der Arbeitsschule, sich ausdrückt[1]. Dabei muß Verständnis für den Wert guter Arbeit und Arbeitsfreudigkeit geweckt werden. Man hat ferner die Angliederung von Musterwerkstätten an die beruflichen Fortbildungsanstalten empfohlen. Spranger schlug die Berufskunde als Fach in den oberen Klassen der Schule vor usw.

Durch Berufslosigkeit gehen der Wirtschaft Energien und Arbeitsleistungen verloren. Der berufslose Arbeitsfähige ist Parasit der Wirtschaft. Auch die Berufstreue, das Beharren in dem richtig gewählten Berufe, erhöht die Leistungsfähigkeit, wie unnötiger und willkürlicher Wechsel schädlich wirkt.

Noch einmal sei zum Schlusse auf die individuelle Verantwortlichkeit im Berufsleben hingewiesen.

„Wer ein privates Gut verwaltet, soll es tun in Prokura der Allgemeinheit." So sagte der ehemalige Reichskanzler von Bethmann Hollweg bei der Jubiläumsfeier des Deutschen Handelstages (13. Mai 1911) zu Heidelberg. Das höchste Prinzip ist nicht der geschäftliche Vorteil, die eigene Erwerbsmöglichkeit, wobei das Gewissen vielleicht nur als

[1] Staatsbürgerliche Erziehung (1906). R. V. Art. 148. Kühne, Aufgaben der Berufserziehung (20. Heft der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, 1920). Die Eignungsprüfung bildet einen Teil der sog. „Arbeitswissenschaft". Diese beschäftigt sich auch mit der Neugliederung der Arbeit selbst, mit Fragen zweckmäßiger Arbeitsteilung, mit dem physischen Optimum der Arbeitszeit, Ermüdungserscheinungen, Pausenbemessung u. dgl. Wenn man dieses ganze Forschungsgebiet „Taylorismus" nannte, so sollten damit doch nicht alle Methoden Taylors gebilligt werden (Heyde, Abriß der Sozialpolitik Bd. IV, 2. Tl., 2. Abschn., 2. Hft., § 5).

lästiges Gepäck empfunden wird: „Make money, honestly, if you can — but make money!" Ein anderer Grundsatz gilt vielmehr für den Bürger: Als dienendes Glied sich einfügen in das Ganze. „Was gelten will und herrschen, muß wirken und muß dienen" [1], muß dem Volke, dem Staate nutzbar werden. Das ist der Berufsgedanke, der die Berufsgenossen unter sich und mit der Gesamtheit solidarisch verknüpft. Wo aber der Egoismus die einzelnen ausschließlich beherrscht, da fehlt alle selbstlose Hingabe und Arbeit für Volk und Staat, für die Hebung des Standes um des Standes willen, wie wegen seiner Bedeutung für das Gemeinwesen. Da sucht man „organisiert" nur den Eigenvorteil, bessere Arbeitsbedingungen usw., bis der Egoismus sich schließlich gegen die Organisationen selbst richtet und diese zum Untergange führt. Da wird über den vielen Einzelzwecken des Geschäfts der soziale Charakter der Arbeit, der Dienst zum Wohle des Ganzen vergessen, da findet Solidität, Ehrlichkeit, Reellität nur so viel Raum, als das Geschäftsrenommee, die Rücksicht auf Konkurrenten, die Furcht, den betrogenen Kunden zu verlieren, also das „wohl verstandene" Interesse, es unbedingt erheischt. Werte schaffen für andere, für das Volk, nicht Werte sich aneignen auf Kosten des Volkes, Bedürfnisse wecken, nicht nur um zu verdienen, sondern um das Volk zu höheren Bedürfnissen emporzuheben, in dem Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers das sittliche Moment zur Geltung bringen, neben den Rechten nicht die Pflichten vergessen, keinen Gegensatz zulassen zwischen den Gütern, die man erstrebt, und dem sittlich Guten, keine Ausnützung der Leidenschaften der Menschen, nicht den Erfolg, den persönlichen Geldgewinn über die Berufspflicht stellen, kurz: Keine Trennung von Moral und Wirtschaftsleben, weder im Prinzip noch in der Praxis! Das ist die fortschrittliche Parole unserer Zeit!

In diesem sittlichen Berufsgedanken, den wir dem Egoismus des „kapitalistischen Geistes" und dem aus seiner Auswirkung resultierenden, die Gesellschaft spaltenden Klassengedanken gegenüberstellen, ist, wie gesagt, zum großen Teil enthalten, was bisher über Solidarität gesagt wurde.

---

[1] In seiner Anwendung auf den Kaufmannsstand findet dieser Gedanke bei Jaroslaw ausführliche Behandlung.

ZWEITES KAPITEL.

DIE UNTERNEHMUNG.

§ 1.

Ursprung und Begriff.

Literatur: K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 85 ff. — Schmoller, Grundriß I (1909) 246 ff. 456 ff. Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in Schmollers Jahrbuch XIV (1890) 735 ff. Ders., Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart (1890) 375 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung I[3] 1 (1892), 370 ff.; I 2, 784 ff. Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 145 ff. — Conrad, Grundriß I[6] (1907) 44 ff. — v. Philippovich, Grundriß I[8] (1909) 120 ff. 167 ff. — Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff. — Nickel, Neues systematisches Lehrbuch der gesamten Wirtschaftswissenschaft I (1924). — Spann, System der Gesellschaftslehre[2] (1923). — Die neuen Lehrbücher von Diehl, Liefmann, Cassel, Grundriß der Sozialökonomik. — Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre (übersetzt von Ephraim und Salz) I (1905) 32 ff. — Pierson, Principles of Economics I (1902) 237 ff. — Seager, Introduction to Economics[3] (1910) 137 ff. — Th. Brauer, Allgemeine Wirtschaftskunde (1923). Ders., Produktionsfaktor Arbeit (1925). — Sombart, Der moderne Kapitalismus. Ders., Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 689 ff. — Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung (1912) 103 ff. 278 ff. — R. Ehrenberg, Sozialreformer und Unternehmer (1904). — Brentano, Der Unternehmer (1907). — Tänzler, Das gewerbliche Unternehmertum, seine Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat (1909). — Armin Tille, Zur Geschichte der Unternehmung. in der Ehrengabe für Lamprecht (1909). — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 86 ff., (²1920) 329 ff. (³⁻⁴1921). — Pohle, Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung III (1910). — Isay, Das Recht am Unternehmen (1910), namentlich S. 41 ff. — O. Stillich, Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, in den Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes III, Hft. 6 (1910). — Alex. Tille, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes, 4 Bde. (1910). — Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum (1911). — Keller, Unternehmung und Mehrwert (1912). — F. B. Hawley, Enterprise and the Produktive Process (1907). — Die entsprechenden Aufsätze im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Pierstorff, Wirminghaus, in Ehrenbergs „Thünen-Archiv“ usw. Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912). — E. van den Boom, Die deutsche Wirtschaft vor und nach dem Kriege (1922). — Hermann Schumacher, Unternehmertum und Sozialismus, in Schmollers Jahrbuch XLIII (1919) 405 ff. — Franz Müller, Funktionen und Psychologie des modernen Großunternehmertums, in Soziale Revue 1924, Hft. 1/3, 32 ff.; Hft. 4/6, 65 ff.

1. Individuum und Wirtschaftseinheit. Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß vollzieht sich nicht in zufälligen, vorübergehenden Berührungen atomistisch tätiger Einzelpersönlichkeiten, mag immerhin auch einmal die rein individuelle „Tat“, z. B. des genialen Erfinders, auf Wohlstands-

bildung und Wohlstandssteigerung den größten Einfluß ausüben. Wir finden vielmehr überall eine mehr oder minder dauernde, planmäßige, feste Verknüpfung und Verwendung von Kräften und Mitteln zur umfassenden Erreichung wirtschaftlicher Zwecke. Früher war die Familie die Wirtschaftseinheit, welche die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen in sich aufnahm. Heute aber, in entwickelter verkehrswirtschaftlicher Zeit, sind die Unternehmungen jene organisierten Wirtschaftseinheiten, durch welche das Füreinanderarbeiten der Menschen sich vollzieht, wobei im Rahmen der Unternehmung selbst ein engeres Zusammenwirken der Einzelkräfte in geregelter Arbeitsteilung, im Verhältnis der Neben-, Unter- und Überordnung, den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Zielen der Bürger und des Volkes dienstbar wird.

Die Lehre von der Unternehmung, die sich auf allen Gebieten des volkswirtschaftlichen Produktions- und Zirkulationsprozesses betätigt, gehört der allgemeinen Volkswirtschaftslehre an. Das Besondere der verschiedenen Einzelgebiete bleibt der speziellen Volkswirtschaftslehre vorbehalten. Soweit ferner die öffentlichen Unternehmungen Besonderheiten aufweisen, werden diese am gehörigen Orte Berücksichtigung finden. Hier handelt es sich um die Unternehmung im allgemeinen, und zwar um die nicht-öffentlichen Produktions-, Leistungs- und Handelsunternehmungen[1].

Die Unternehmung ist Werk und Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Nur einige Bemerkungen hierzu.

2. Die sich selbst genügende Familienwirtschaft. Versetzen wir uns in die Zeiten der naturalen Hauswirtschaft[2], der antiken Oikenwirtschaften, der mittelalterlichen Fronhofswirtschaften. Betrachten wir die Eigen- und Gemeinwirtschaft der patriarchalischen Großfamilie, innerhalb welcher der gesamte Wirtschaftsprozeß, von der Erzeugung der Güter an bis zu ihrer Herrichtung für den Gebrauch, beschlossen war. Auch da fehlten nicht alle Beziehungen zur Außenwelt[3]. Gäste werden beschenkt; gegenseitige Geschenke und nachbarliche Hilfeleistungen kommen vor. Nur der Tauschverkehr mit ausdrücklicher Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung fehlt oder beschränkt sich auf Ausnahmefälle: in der homerischen Wirtschaft werden Metalle von fernher bezogen; phönizische Schiffe tauschen gegen mancherlei Tand Erzeugnisse der griechischen Inseln ein. Ein Sichselbstgenügen, die Selbständigkeit der Hauswirtschaft wurde aber durch all dieses noch nicht aufgehoben; sie blieb auf sich gestellt, ohne

[1] Wird der Begriff der „Unternehmung" vielfach mit der Produktion in Beziehung gebracht, so ist das doch „Produktion" in einem weiteren Sinne, wobei alle wirtschaftliche Tätigkeit, die der Vorbereitung der Konsumtion dient, also auch Transport und Handel, mit umfaßt wird (Pohle).

[2] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 101 ff.; [7] (1910) 85 ff. Schmoller, Grundriß 1 (1909) 246 ff. 456 ff.; Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in Schmollers Jahrbuch XIV (1890) 735 ff.; Ders., Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart (1890) 375 ff.

[3] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3.

im wesentlichen der Außenbeziehungen notwendig zu bedürfen. Und wo Tausch stattfand, wurden die Güter in natura vertauscht, ohne Vermittlung von Geld. „Der Wert wird wohl auf Rinder als Maßeinheiten bezogen", sagt Lexis[1], „aber diese konnten doch immer nur gelegentlich als Tauschobjekte, nicht aber als allgemeines ‚Umlaufsmittel' verwendet werden."

Die innere Organisation der Familie, das Zusammenwirken ihrer Glieder, die hier in engerem Kreise bleibende Arbeitsteilung, die autoritative Leitung der Produktion und des Haushaltes, dies alles diente und genügte den Zwecken einer bescheideneren Versorgung der Familienglieder mit dem, was sie an Nahrung, Kleidung, Wohnung bedurften. Vorräte an Lebensmitteln und Rohstoffen wurden gesammelt für den Eigenverbrauch, zur Ernährung in Winterszeit oder um eben dann die erforderliche Verarbeitung zu finden. Die weitergreifende gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Produktion für den Markt, der Güterumlauf, die Vermehrung jener Fäden des Verkehrs, die vordem nur vereinzelt von Wirtschaft zu Wirtschaft gingen, das dichtere Netz der Beziehungen, alles, was der verkehrswirtschaftlichen Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung ihr charakteristisches Gepräge verleiht, das stellte sich nur erst ganz allmählich ein. Vorerst fehlten noch die besondern Wesenselemente, die der „Unternehmung" eigentümlich sind[2].

3. Die Entwicklung und Herausbildung der Unternehmung nimmt ihren zunächst nur vorbereitenden Anfang erst dann, als die Produktion der Familienwirtschaft Überschüsse erzielt, die für die Bedarfsdeckung der Familienglieder keine Verwendung finden, als diese Überschüsse an Fremde im Tausch abgegeben werden, als man, nach Aufkommen eines allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, dazu überging, durch planmäßige Überschußproduktion, fortgesetzten und erweiterten Verkauf der Überschüsse, den Gewinn zu mehren, kurz, als der kaufmännisch-spekulative Handelsgeist in die Familienwirtschaft seinen Einzug hielt, die Aussicht auf Gewinn zum psychologischen Antrieb und Motiv wirtschaftlicher Betätigung an Stelle des bisherigen Zweckes der bloßen Bedarfsdeckung der Familie trat.

Es wäre verfehlt, die Entstehung der Unternehmung aus der Familienwirtschaft allgemein als eine plötzliche totale Auflösung oder Ablösung der Familienwirtschaft durch die Unternehmung hinzustellen. Zunächst erscheinen die ersten Ansätze der neuen Formen lediglich als eine mehr nebensächliche und bloß gelegentliche Beigabe zur Familienwirtschaft. Der größere Teil der produzierten Güter dient noch dem Unterhalt der Familie selbst. Aber was an andere abgetreten wird, nimmt zu. Es wird allmählich regelmäßiger und in größeren Mengen für den Verkauf produziert. Man verlegt sich schließlich auf die Produktion bestimmter Güter, die man vorteilhaft verkaufen kann, während andere Güter, die vordem in der Familie erzeugt wurden, nun von Fremden gekauft werden.

Den geschichtlichen Ausgangspunkt für die Entwicklung der Unternehmung bildete also die Familienwirtschaft, wie denn auch der innere

[1] A. a. O. 4. [2] Vgl. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 146.

Ausbau der Unternehmung, im Hinblick auf Arbeitsteilung, die patriarchalisch autoritative Stellung des Unternehmers gegenüber den Arbeitern usw. vorerst noch lange die Spuren der Familienwirtschaft erkennen ließ.

Von einer Ableitung der Unternehmung aus gewissen naturalwirtschaftlichen Organisationen genossenschaftlicher Art kann nach Schmoller[1] im großen und ganzen keine Rede sein. Zuweilen erforderten größere und gefahrvollere Arbeitsleistungen das Zusammenwirken vieler Personen, außerhalb der engeren Grenzen einer Familienwirtschaft. Verwandte, Nachbarn, Freunde verbanden sich zu gemeinschaftlicher Tätigkeit in Jagd, Fischfang, Schiffahrt, für den Abbau von Erzen usw. Solche Vereinigungen bestanden oder bestehen in Rußland (sog. „Artels"), in China und sonst. Allein derartige Genossenschaften waren und sind keine Unternehmungen, nicht einmal Ansätze zu Unternehmungen. Die gewonnenen Produkte, die Jagdbeute, Fische, Erze usw. werden regelmäßig in natura geteilt. Es fehlt die kaufmännische Ausnützung der Arbeit. Nicht für den Markt und nicht um des Gewinnes willen wird gearbeitet. Dann mangelt auch oft oder meist die einheitliche Leitung und Führung der Arbeit selbst durch eine dauernde, von allen anerkannte Autorität; es fehlt eine planmäßige, dauernde Arbeitsleitung zugleich mit der innern Einheit, dem festen Zusammenhalt. Kurz, es fehlen die meisten jener Momente, die für die innere Organisation und für das Zweckstreben der Unternehmung ausschlaggebend sind. Schon eher könnte man gewisse auf Absatz und Bezug ausgehende, zunächst genossenschaftlich geführte Betriebe, wobei die Genossen zeitweilig in gemeinsamer Schiffahrt, gemeinsamen Zügen (Handelskarawanen u. dgl.) zusammenwirkten, „Unternehmungen" nennen. Allein die „Unternehmungen" waren dabei doch mehr gelegentliche Geschäfte ohne Dauerbetrieb. Unter die Unternehmungen im heutigen Sinne wird man sie nicht rechnen.

4. Begriff der Unternehmung. „Unternehmung", ganz allgemein verstanden, ist jede von menschlicher Initiative ausgehende, auf einen bestimmten Zweck abzielende, planmäßige Tätigkeit, verbunden mit einem gewissen Wagnis. Ist der Zweck ein ökonomischer, das Wagnis ein ökonomisches (Unsicherheit des ökonomischen Erfolges), dann haben wir eine ökonomische Unternehmung vor uns. Bereits im mittelalterlichen Handwerk erschien eine selbständige Wirtschaftseinheit, die durch fremde Bedarfsdeckung Vorteil und Gewinn für sich sucht. Gleichwohl denkt man heute, wenn von „Unternehmung" die Rede ist, an die regelmäßig marktmäßige Darbietung von Waren und Leistungen. Auch das Mittelalter kennt freilich schon eine Produktion für den Markt. Allein das Typische und für die gewerbliche Produktion des mittelalterlichen Handwerks Charakteristische blieb doch die Produktion auf Bestellung für den bestimmten Kunden (Kunden-, Konsumentenproduktion). Die Entwicklungsform der tauschwirtschaftlichen Produktion dagegen, die als „Unternehmung" gilt, wird regelmäßig als eine Produktion auf Vorrat, für

[1] Grundriß I 457 f.

den Markt, verstanden[1]. In diesem Sinne ist nach Gustav v. Schmoller[2] „Unternehmung" jede Wirtschaftseinheit, die regelmäßig Leistungen und Warenlieferungen auf eigene Rechnung und Gefahr für den Markt übernimmt und durchführt, wo Arbeit und Kapital mit der Absicht eingesetzt und verwendet wird, um durch Kauf und Verkauf einen Gewinn zu machen, mindestens sich den Aufwand ersetzen zu lassen.

Produktion, Handel, Transport, deren Träger die Unternehmungen sind, vollziehen sich für fremden Bedarf. In der Eigenwirtschaft, die ihren Zweck in der Deckung des eigenen Bedarfs einer Familie, eines Fronhofes usw. hat, ist dieser Bedarf im wesentlichen bekannt, in der entwickelten Verkehrswirtschaft dagegen der fremde Bedarf unbekannt. Insofern erscheint die „Unternehmung" — was ihr Name andeutet — als Wagnis. Die Güter werden produziert, die Vorräte herbeigeschafft, Vorkehrungen für Leistungen getroffen, indem der Unternehmer den Bedarf der Abnehmer seiner Waren, Beansprucher seiner Leistungen kalkuliert, wohl auch die Kauflust des Publikums weckt. War seine Berechnung richtig, dann eröffnet sich ihm die Möglichkeit des Gewinnes, sonst aber trifft ihn Verlust und Untergang. Nicht mehr der standesgemäße Unterhalt bildet die Grenze des Gewinnes in der modernen Unternehmung. Ihr ökonomisches Ziel ist der mögliche Geldgewinn.

Kurz gesagt: Die Unternehmung im modernen Sinne ist ein relativ dauerndes, selbständiges, auf Geldgewinn abzielendes Erwerbsgeschäft, mit dem Risiko regelmäßig marktmäßiger Darbietung von Waren oder Leistungen. „Erwerbsgeschäft" wird hier verstanden 1. nicht als einzelne Handlung, sondern als eine in sich selbständige, durch Verbindung der sachlichen Mittel und der persönlichen Kräfte gebildete und im Hinblick auf ihren Zweck organisierte und geleitete Wirtschaftseinheit; 2. die in der Regel marktmäßig der Aufgabe dient, gegen Entgelt fremden Bedarf zu befriedigen, andern wirtschaftliche Dienste zu leisten. 3. Das Entgelt aber ist nicht bloße Entlohnung, sondern Gewinn, ein Entgelt, das, der Erwartung nach, dem Unternehmer über seine Aufwendungen noch einen Überschuß läßt[3].

[1] Vgl. Liefmann, Die Unternehmerverbände, in den Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen I (1897) 1, Kap. 2; Ders., Die Unternehmungsformen (1912) 1 ff.: „Die Wirtschaftsform der Produktion auf Vorrat, für den Markt, ist die Unternehmung." [2] Grundriß I 454 ff.

[3] „Die (privatwirtschaftliche) Unternehmung", sagt August Kleeberg in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 517, „ist die Vereinigung und Verwendung verschiedenartiger Produktivkräfte (Kapital, Arbeit, Naturkräfte) zum Zwecke der Erzeugung und des Absatzes von Tauschgütern (‚Verkehrswerten', Mataja; ‚Verkehrsgütern', Groß) auf Rechnung und Gefahr einer (physischen oder juristischen) Person, das ist des Unternehmers, und mit Erwartung auf Gewinnerzielung." Vgl. Viktor Mataja, Der Unternehmergewinn (1884) 142; Gustav Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn (1884) 105. Das Gefahr- wie das Gewinnmoment ergeben sich aus dem allgemeinen und besondern verkehrswirtschaftlichen Charakter der Unternehmung. Mögen sie auch nicht das Wesentliche für die Unternehmertätigkeit darstellen, so wird man doch beide Momente in den Begriff der Unternehmung einbeziehen müssen.

Der Zweck ist also zugleich ein privatwirtschaftlicher (Gewinn) und ein volkswirtschaftlicher (Deckung des Volksbedarfs). 4. Der Gewinn, auf welchen die Erwerbswirtschaft, die wir Unternehmung nennen, abzielt, ist ferner Geldgewinn, während die hauswirtschaftliche Produktion der früheren Zeit lediglich Bedarfsbefriedigung der Hauswirtschaft bezweckte, einen möglichst großen Nutzertrag für diesen Zweck erstrebte. 5. Als Charakteristikum der modernen Unternehmung erscheint insbesondere das Risiko, und zwar nicht bloß das technische Risiko der Produktion, sondern gerade das Risiko des Absatzes, die Gefährdung des Gewinnes, die Gefahr des Verlustes mit Rücksicht auf das in Waren und Produktionsmittel gesteckte Kapital, das Kapitalrisiko, ein Risiko, wie es sich bei dem durch seine Organisation geschützten mittelalterlichen Handwerker[1] und auch beim heutigen Lohnwerker nicht findet. 6. Dieses Risiko ist, wie gesagt, „regelmäßig" mit der marktmäßigen Darbietung von Waren und Produkten verbunden. Indes auch dort, wo das Kapitalrisiko nicht aus der Produktion auf Vorrat erwächst (Lokomotivenfabrik, Kanonenfabrik, Brückenbauunternehmung usw.), spricht man von „Unternehmungen", ein Beweis dafür, wie sehr das Moment des Kapitalrisikos den heutigen Begriff der Unternehmung beherrscht[2]. 7. Wenn wir für die Unternehmung das Merkmal der „Selbständigkeit" in Anspruch nehmen, so bezieht sich diese Selbständigkeit nicht bloß auf die Stellung der Unternehmung im Kreise der sonstigen Erwerbswirtschaften, sondern speziell auch auf ihr Verhältnis zur eigenen Hauswirtschaft des Unternehmers. Freilich ist diese Selbständigkeit nicht überall in gleichem Maße und in gleichem Grade vorhanden. Sie findet sich noch kaum bei den kleinen landwirtschaftlichen Wirtschaften. Bei den Gesellschaftsunternehmungen ist die Trennung der gemeinsamen Erwerbswirtschaft von der Hauswirtschaft der Gesellschaftler nach außen hin strenge durchgeführt. Ebenfalls die größere Einzelunternehmung verfügt regelmäßig über einen von der Hauswirtschaft losgelösten Betrieb, wie auch das Kapital der Unternehmung rechnungsmäßig als ein von dem sonstigen Privatvermögen getrenntes Vermögen betrachtet und behandelt wird.

Adolf Wagner[3] führt fünf wesentliche Merkmale für den Begriff der Unternehmung „an sich" oder im „rein ökonomischen" Sinne an: 1. Zwecksetzungen für Gewinnung bestimmter Güter; 2. Organisation eines Betriebes zu diesem Behuf, a) unter Bereitstellung der hierfür erforderlichen Naturkräfte (eventuell in und durch Grundstücke), menschlichen Arbeitskräfte und konkreten Kapitalgüter, und b) unter Herbeiführung des planmäßigen, zweckdienlichen Zusammenwirkens dieser drei Momente; 3. Einsetzen des Wertes dieser Produktionsmittel (einschließlich des Wertes der Unternehmerarbeit

[1] Im mittelalterlichen Handwerk spielte das Kapital keine Rolle.
[2] Liefmann, Unternehmungsformen 7 18 ff.
[3] Theoretische Sozialökonomik I (1907) 146.

selbst) für den konkreten Produktionszweck in der bewußten vernünftigen und erfahrungsmäßigen Voraussicht auf den Wiederersatz dieses Wertes und die Erlangung eines höheren Wertes dabei in den neuen Produkten; 4. Leitung der für dies alles erforderlichen Vorgänge, auch menschlicher Handlungen; 5. Verfügen über eine entsprechende Autorität zu diesem Behufe über alle mitwirkenden menschlichen Arbeitskräfte, um sie richtig zu verwenden (auch in Arbeitsteilung). — Die Art (Rechtsform), wie diese Autorität in der Unternehmung hergestellt, wie sie ausgeübt wird, ist mitmaßgebend für die „historisch-rechtliche" Form, nicht für die Unternehmung „an sich". Doch erblicken wir, abweichend von Wagner, in dem verkehrswirtschaftlichen Charakter der Unternehmung ein Wesenselement der Unternehmung, wenigstens wie sie heute allgemein verstanden wird[1].

Rudolf Isay[2] sieht in der Unternehmung einen zweckmäßig organisierten Inbegriff von Personen und wirtschaftlichen Gütern, eine Verbindung verschiedener produktiver Kräfte (Natur, Kapital und Arbeit). Zweck ist der Gelderwerb. Darin liegen aber nach Isay folgende Merkmale: 1. Ein gewisser Fonds von Produktionsmitteln, die Investierung eines gewissen Kapitals ist für das Unternehmen wesentlich. Auch ist mit dem Begriffe Unternehmen der Gedanke des Kapitalrisikos unzertrennlich verbunden. Nur wer Güter aufs Spiel setzt, die er bereits besitzt, um mehr Güter zu erwerben, ist Unternehmer. Außerdem aber entsteht nur durch die Bildung eines Organismus von Produktionsmitteln ein von der Person unabhängiges Rechtsgut. Wer ohne solche Hilfsmittel arbeitet, erwirbt vielleicht Kundschaft und Geschäftserfahrung. Allein diese seine „Chancen" sind und bleiben seine höchstpersönlichen Eigenschaften. Vererbliche und veräußerliche Rechtsgüter werden sie dagegen nicht, weil kein Gegenstand vorhanden ist, in dem sie sich verkörpern können. 2. Das bloße Vorhandensein materieller Mittel genügt noch nicht, eine Unternehmung zu schaffen. Auch wir möchten unserseits hier wieder stark betonen, daß das Wirtschaftsleben überhaupt nicht bloß als mechanische Sachverbundenheit, sondern als Verbundenheit von Menschen zu Menschen aufgefaßt werden muß. Das gilt auch für den Begriff der Unternehmung, was aber nicht ausschließt, im richtigen Sinne hier von einer notwendigen Verbindung der Menschen und Produktionsmittel zu reden. Isay fordert, daß in der Unternehmung die Personen und die wirtschaftlichen Güter a) dauernd miteinander verbunden seien. Die Verbindung bloß zur Durchführung eines vorübergehenden Projekts, einer ephemeren Spekulation ist keine Unternehmung[3]. b) Die Verbindung muß einem und demselben Zweck (nämlich dem Erwerbe des Unternehmers) dienen, einem einzigen Willen gehorchen. Auf der Einheit des Zweckes beruht die Einheit der Unternehmung. „Nur durch den gemeinsamen Zweck werden die zahlreichen, an sich disparaten Personen und Wirtschaftsgüter zu einem Ganzen zusammengeschweißt, und er entscheidet darüber, ob eine bestimmte Person Glied des Unternehmens, eine bestimmte Sache Bestandteil des

[1] Die Produktion „für Absatz an Dritte im Verkehr" gehört nach Wagner nicht zum Begriff der „Unternehmung" an sich, sondern bezeichnet nur eine Entwicklungsstufe derselben im historisch-rechtlichen Sinne.

[2] Das Recht am Unternehmen (1910) 41 44 ff.

[3] Sie wird zwar wohl auch „Unternehmung" genannt, obwohl man besser von einem „Unternehmen" reden, den Namen „Unternehmung" aber dem dauernden, organisierten Verkehrsgeschäft vorbehalten würde.

Unternehmens ist oder nicht. Zur Unternehmung gehören alle diejenigen Personen und Güter, welche dem gleichen Zwecke dienen und einander im Hinblick auf dieses gemeinsame Ziel ergänzen und unterstützen. Das Unternehmen ist eine teleologische Einheit."[1] c) Die Zweckbestimmung darf nicht bloß Gedanke des Unternehmers bleiben, sondern muß in dem Gefüge der Unternehmungsbestandteile zum Ausdruck kommen.

Der Zweck der Unternehmung besteht im Gelderwerb durch Erzeugung und Umsatz wirtschaftlicher Güter. „Den Gegensatz zur Unternehmung bildet daher die geschlossene Bedarfsbefriedigung der einzelnen Persönlichkeit innerhalb der eigenen Wirtschaft, die den Verkehr umgehende Eigenversorgung. Keine Unternehmungen sind diejenigen Veranstaltungen, die nur für die Privatwirtschaft eines einzelnen oder mehrerer Personen, nicht für den Markt arbeiten. Hierher gehören Waffenfabriken, die der Staat für seinen eigenen Bedarf betreibt. Konsumvereine und Rabattsparvereine, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, Offizierkasinos u. dgl."[2]

Robert Liefmann[3] betont, wie gesagt, daß in der Marktproduktion, in der Tätigkeit für eine zukünftige, unbestimmte Nachfrage, für einen noch nicht vorhandenen Bedarf („Antizipation des Bedarfs") das Wagemutige, Spekulative, Aleatorische sich finde, was zum Begriff der Unternehmung gezogen zu werden pflegt; allein, dieses Risikomoment trete in manchen Fällen des modernen Wirtschaftsbetriebes völlig zurück und werde ersetzt durch das Risiko eines investierten und nicht herausziehbaren Kapitals. Es könne nämlich dieses letztere Risiko auch vorliegen, wo nicht für den Markt, sondern bloß auf Bestellung produziert werde (z. B. bei Zeugdruckereien, Lokomotivfabriken). Hieraus ergebe sich aber, daß nicht das zuweilen fehlende Risiko der Marktproduktion, sondern das immer vorhandene Kapitalrisiko das am meisten charakteristische Risiko der Unternehmung darstelle. Wo dieses Risiko fehlt, da liegt nach Liefmann keine „Unternehmung" vor. Der kleine Handwerker („Lohnwerker"), der das erhaltene Tuch weiterverarbeitet, der Flickschneider, Flickschuster, sie tragen weder das Risiko der Marktproduktion noch auch ein Kapitalrisiko. Ihre Tätigkeit ist, wie Bücher sich ausdrückt, mehr ein „Übernehmen" von Arbeit, als ein „Unternehmen". Doch verlangt Liefmann nicht gerade ein großes Kapitalrisiko. Wenn z. B. ein Tischler eine Werkstätte mit Aufwendung von 1000 Mark einrichtet, so trägt er schon ein Kapitalrisiko, mag er nun auf Lager arbeiten oder auf die Bestellung der Kunden warten. In diesem Falle, wo das Kapitalrisiko gering ist, dürfe man von einer „kleinkapitalistischen" Unternehmung reden zum Unterschiede von der „großkapitalistischen" mit einem bedeutenden Kapitalrisiko. Indem aber Liefmann diese Konzession macht, ohne daß eine untere Grenze für die Größe des Kapitalrisikos bestimmt werden kann, das für den Begriff der Unternehmung absolut erforderlich wäre, scheint seine Auffassung dahin zu gehen, daß jede selbständige Wirtschaftseinheit innerhalb der Verkehrswirtschaft mit Kauf und Verkauf und irgend welchem Kapitalrisiko, im allgemeinsten, weiteren Sinn, als „Unternehmung" bezeichnet werden darf.

---

[1] R. Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 46. Wir würden hier lieber „Unternehmung" als „Unternehmen" sagen.

[2] Das Recht am Unternehmen (1910) 48 f.

[3] Unternehmerverbände (1897) Kap. 2: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 5 f; Die Unternehmungsformen 2 ff. 46 ff. Brauer (Produktionsfaktor Arbeit 16 f.) schreibt dem Kapitalrisiko keine „grundlegende Bedeutung" für die Unternehmerschaft zu.

Nach Ludwig Pohle[1] ist „die Unternehmung, ‚die Zelle des heutigen Wirtschaftsorganismus', diejenige Art der Erwerbswirtschaft, bei der eine größere Zahl von Personen in der Weise im Dienste der Produktion (im weiteren Sinn) steht, daß die Produktion nur für Rechnung und Gefahr eines Teiles der an dem Betrieb durch Besitz oder Arbeit beteiligten Personen stattfindet, während der größere Teil für seine Mitwirkung mit einer im voraus vereinbarten Entschädigung abgefunden wird. Der Begriff der Erwerbswirtschaft ist also gegenüber der Unternehmung der weitere. Unter Erwerb verstehen wir jede wirtschaftliche Tätigkeit, welche durch die Produktion für fremden Bedarf die Gewinnung des eigenen Lebensunterhalts bezweckt. Die Unternehmung stellt eine Weiterbildung, eine Steigerung der Erwerbswirtschaft dar, sie ist eine Erwerbswirtschaft zweiter Potenz. Sie ist entstanden aus dem Zusammentreffen des Erwerbsprinzips mit dem Großbetrieb. Der Bauer, der, ohne fremde Arbeitskräfte heranzuziehen, auf seinen Feldern überwiegend Hopfen, Tabak oder andere Handelsgewächse für den Markt baut, betreibt zwar eine Erwerbswirtschaft, er ist aber noch kein Unternehmer. Für den Begriff des Unternehmers ist also wesentlich, daß er stets zugleich Arbeitgeber ist, daß er fremde Arbeitskräfte beschäftigt, die seinen Weisungen zu folgen haben und keinen Anspruch auf einen Teil des erzielten Gewinnes besitzen. Der Kaufmann, der ohne fremde Hilfe sein Geschäft betreibt — und mag dessen Umfang noch so bedeutend sein —, ist also in unserem Sinn kein Unternehmer, das große Bankgeschäft und das Warenhaus mit ihren zahlreichen Angestellten werden wir dagegen zu den Unternehmungen rechnen. Wo beginnt nun aber die größere, in einem Betrieb beschäftigte Personenzahl, die aus der Erwerbswirtschaft eine Unternehmung macht? Hier läßt sich selbstverständlich nicht ein für allemal eine bestimmte Zahl nennen. Wir ziehen die Grenze vielmehr am besten in folgender Weise. Die Erwerbswirtschaft macht dann die Metamorphose zur Unternehmung durch, wenn der Betrieb so umfangreich wird, daß die Tätigkeit seiner Leitung und Verwaltung allein schon die ganze Arbeitskraft einer Person erfordert. Zum Kriterium der Unternehmung machen wir also das Vorhandensein einer Arbeitsteilung und sozialen Differenzierung unter den in einem Betrieb beschäftigten Personen. Mindestens eine von ihnen muß sich ausschließlich der Betriebsleitung widmen, darf aber an der eigentlich ausführenden Arbeit, der die andern obliegen, in der Regel nicht mehr beteiligt sein. Sobald in einem Betriebe eine vollständige Scheidung zwischen den bloß Befehlenden und den nur Gehorchenden, zwischen den mit organisatorischer oder dispositiver und den nur mit sog. körperlicher Arbeit Beschäftigten durchgeführt ist, gehen der bäuerliche und der Handwerksbetrieb in die landwirtschaftliche oder die industrielle Unternehmung über. Aus der Teilung der wirtschaftlichen Funktionen ergibt sich da weiterhin auch eine Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung. Der Unternehmer kann sich bald nicht nur aus Zeitmangel nicht mehr auch mit körperlicher Arbeit befassen, er will und darf es auch mit Rücksicht auf seine soziale Stellung nicht."

Pohle mag darin recht haben, daß, wenn heute von Unternehmungen die Rede ist, mit Vorzug an die Unternehmungen größeren Stiles gedacht wird. Ob indes die Beschränkung des Begriffs der Unternehmung auf das, was Pohle „Erwerbswirtschaft zweiter Potenz" nennt, ob die enge Verknüpfung jenes Be-

[1] Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung III (1910) 7 ff.

griffs mit den Merkmalen des Großbetriebs sich besonders empfiehlt, dürfte berechtigtem Zweifel begegnen. Wir finden den Begriff der Unternehmungen wenigstens im weiteren Sinne bereits in kleineren selbständigen Wirtschaftseinheiten, Verkehrs- und Erwerbswirtschaften verwirklicht, die nicht bloß Arbeiten für andere „übernehmen", sondern ebenfalls in marktmäßiger Weise, mit einigermaßen beachtungswertem Kapitalrisiko, „unternehmen". Auch tritt bei Pohle das ökonomische Ziel der modernen Großunternehmung nicht hervor. Dieses Ziel ist nicht bloß die „Gewinnung des eigenen Lebensunterhaltes" durch Produktion für fremden Bedarf, sondern Kapitalerzeugung.

5. Verschiedene Arten der Unternehmung. Nach der Verschiedenheit der Güter und Dienste, die durch eine Unternehmung dargeboten werden, unterscheidet Sombart[1] folgende Gruppen:

1. Unternehmungen zur Darbietung von Diensten, z. B. Auskunfts- und Reisebureaus, Theater, Zeitungsunternehmungen, Nachrichtenbeförderung, Unterrichtsanstalten, Reklameunternehmungen, Barbier- und Friseurgeschäfte, Dienstmannsinstitute usw.

2. Unternehmungen zur Bereitstellung genußreicher Sachgüter, wie Hotels, Restaurants, Fuhrwerkinstitute, Badeanstalten usw.[2]

Viele Unternehmungen stellen gleichzeitig Sachgüter und Dienste bereit, gehören daher beiden Gruppen an: z. B. Heilanstalten, ärztliche Anstalten aller Art, Beerdigungsinstitute, Traiteure (Speisewirtschaften) usw.

3. Unternehmungen zur Übermittlung von Sachgütern, die Handelsunternehmungen, welche den Austausch, die Gütertransportunternehmungen, welche die Ortsveränderung der Güter zum Mittel des Erwerbes machen.

4. Unternehmungen zur Kreditgewährung bzw. Kreditvermittlung, die Banken. Endlich die wichtigste Kategorie,

5. Unternehmungen zur Erzeugung von Sachgütern, Produktionsunternehmungen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmungen, Eisenhütten, Maschinenfabriken, chemische Werke, Elektrizitätsunternehmungen, Textilindustrie usw.

§ 2.

Arbeit und Kapital in der Unternehmung.

Literatur: Vgl. Kap. 1, § 2 der 3. u. 4. Aufl. von Bd. I (1924). Die Literaturangaben zu § 1. Gustav Jäger, Die menschliche Arbeitskraft (1878). Riehl, Die deutsche Arbeit[3] (1884). G. Adler, Das Wesen der Arbeit, in den Grundlagen der Marxistischen Kritik 1887. v. Schubert-Soldern, Begriff der Arbeit, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1896. — L. v. Buch, Intensität der Arbeit (1896). — K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 114 ff. Ders., Arbeit und Rhythmus[4]

[1] Der moderne Kapitalismus I 199 f. Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 43 f.

[2] Sombart führt die Versicherungsanstalten (Ersatz von Verlusten oder Bereitstellung von Subsistenzmitteln zu verabredeter Zeit) unter Nr. 2 und 4, beidemal mit einem Fragezeichen an. Als Gewährung von Sicherheit gegenüber gewissen Gefahren könnte die Versicherung vielleicht als „Dienst" (Nr. 1) bezeichnet werden.

(1909). — H. Herkner, Referat über Arbeitsfreudigkeit, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII (1910). Ders., Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft (Jahrbuch der Gehe-Stiftung XII). Bruder, Art. „Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3-4] (1908) 266 ff. – B. Harms, Art. „Arbeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] (1909) 572 ff.; I[4] 368 ff. Brauer, Das Recht auf Arbeit (1919). Ders., Produktionsfaktor Arbeit (1925). - Turgot, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766). — A. Smith (vgl. unser Lehrbuch II, Kap. 1, § 3). — Hermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen[2] (1874) 110 ff. — Rodbertus, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (1842) 15 ff. Ders., Kapital (1884) 231 ff. — Horneffer, Die große Wunde (1922). — Ad. Wagner, Grundlegung I[3] 20 ff. 288 306 ff. Ders., Theoretische Sozialökonomik (1907) 28 ff. — Schmoller, Grundriß II 177 ff. — W. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff., ([2]1919) 53 ff. — W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. — E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins[3], 2. Abt. (1909), 4 ff. — Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit (1903) 136 ff. — Rob. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften[4] (1923) 1 ff. — Walter Jacoby, Der Streit um den Kapitalbegriff (1908). — C. Menger, Zur Theorie des Kapitals, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1888) 2 ff. — C. Diehl, Wirtschaft und Recht, ebd. XIV (1897) 826 ff. Ders., Theoretische Nationalökonomie I (1916); II (1924) 40 ff. 263 ff.; Bd. IV dieses Lehrbuches (1922) 2. Tl., 1. Abschn., 3. Kap., § 2; 4. Kap., § 2.

In jeder Unternehmung findet sich Arbeit, in irgend einem Grade und Maße auch Kapital. Die beiden Begriffe „Arbeit" und „Kapital" beanspruchen darum hier unser Interesse, wenigstens so weit, als das Verständnis dieser Begriffe das Verständnis der Unternehmung erleichtern und fördern kann. Vorerst einige kurze Bemerkungen über die Arbeit im allgemeinen, indem wir zugleich auf das in Band I, Kap. 1, § 2 Gesagte verweisen.

1. Die Arbeit, ganz allgemein gesprochen, ist menschliche Tätigkeit, Wirken menschlicher Persönlichkeit, ein actus humanus, kein bloßer actus hominis: bewußte und gewollte, zum Zwecke der Hervorbringung, Erhaltung, Erlangung eines Gutes oder eines Nutzens vollzogene persönliche Kraftbetätigung. Auf wirtschaftlichem Gebiete dient die Arbeit der Beschaffung wirtschaftlicher Güter, wie diese der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Die Arbeit in der gegenwärtigen Ordnung ist für den Menschen nicht nur Freude, sondern mühevoll, oft sogar Last und Pein.

Fordert die praktische Klugheit, daß die aufgewendeten Mittel im rechten, möglichst günstigen Verhältnis zum erstrebten Erfolge stehen, so wird bei der Begrenztheit unserer Kräfte eine Arbeit, deren Ergebnis geringer ist als die aufgewendete Mühe, die verbrauchte Kraft, unwirtschaftlich genannt werden müssen.

Ebenso versteht es sich leicht, daß der Mensch durch Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen nicht nur die äußern Naturkräfte seinem Dienste in erhöhtem Maße zu unterwerfen, größere Erfolge zu erzielen, sondern ebenso die Last seiner eigenen Arbeit zu vermindern trachtet.

Die Unterscheidung zwischen geistiger und körperlicher Arbeit schließt die Teilnahme des Geistes von der Verrichtung körperlicher

Arbeitsleistung keineswegs aus. Mag auch hierbei die Aufwendung körperlicher Kräfte äußerlich im Vordergrunde stehen, so bereitet doch geistige Tätigkeit die körperliche vor, begleitet und leitet sie. Verstand und Wille bewahren die Führung der körperlichen Kraft und Hantierung. Das gilt von dem einzelnen Handelnden in der Ausführung seiner eigenen Handlung wie von dem Verhältnis zwischen geistiger und körperlicher, leitender und ausführender Arbeit, bei dem Zusammenwirken und der Arbeitsteilung zwischen geistiger und körperlicher, leitender und ausführender Arbeit.

Die Erfolge der Arbeit können wirtschaftliche Beurteilung finden unter dem Gesichtspunkte der Produktivität (des bloßen Sacherfolges in Hervorbringung, Beschaffung, Erhaltung eines ökonomischen Gutes im Verhältnis zu Mühe und Sachaufwand), der Rentabilität (des günstigen oder ungünstigen Verhältnisses zwischen Kosten und Erlös), der Förderung des nationalen Wohlstandes, nationaler Prosperität[1]. Der letzte Gesichtspunkt schließt die beiden andern nicht aus, unterwirft sie aber volkswirtschaftlicher Beurteilung.

Unsere Darlegungen des zweiten Bandes[2] über die dispositiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß (die territoriale Ausstattung eines Volkes, die quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Bevölkerung) enthalten schon gewisse Momente, die von Bedeutung sind mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Arbeitsleistung. Hier sei noch einmal kurz auf einzelne Punkte hingewiesen. Das Quantum und Quale der Arbeit, die ein Volk leistet, hängt ab von der Zahl der Arbeitenden, ihrer Tüchtigkeit, ihrer Verwendung oder Betätigung nach Beschäftigungsart, Ort, Zeit und Intensität der Arbeit. Die Zahl der Arbeitenden hinwiederum wird bedingt durch die Volkszahl und deren Steigerung, die abhängig ist von der Leichtigkeit und Schwierigkeit, Unterhalt zu finden, bzw. von den hierüber im Volke herrschenden Meinungen, ferner von Kindersterblichkeit, Auswanderung, Kriegen, Krankheiten usw.; bedingt sodann durch das Verhältnis der Arbeitenden zu den Nichtarbeitenden, was mit der Verteilung der Geschlechter[3], der Altersklassen, dem Verhältnis der sog. produktiven Jahre (vom 14. bis 60. oder 65.) zu den unproduktiven, der Zahl kapitalistischer Rentner zu den aktuell Arbeitenden usw. zusammenhängt. Die Arbeitsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit, die Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht von den vorstehenden Momenten schon beeinflußt wird, hängt ab von Rasse-, Volks-, Stammeseigenschaften; vom Stande der allgemeinen Bildung und der besondern Fachbildung; von der Stufe technicher Entwicklung und der hierdurch gebotenen Hilfsmittel; von der Arbeitsgliederung innerhalb der ganzen Volkswirtschaft; der Verteilung der Arbeitskräfte auf die nationale Produktion, ohne Überfüllung in einzelnen Berufen und Mangel in andern; von der räumlichen Arbeitsteilung, dem richtigen Standort; vom Grade und der Art der innern Arbeitsteilung in der

[1] Bd. CXXXII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1910) 576 (v. Gotte-Ottilienfeld).

[2] Bd. II, Kap. 4 u. 5. Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 130 ff.

[3] Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Arbeitskraft ist angeblich 175 zu 100.

einzelnen Branche, den einzelnen Unternehmungen (leitende und ausführende, kaufmännische und technische Arbeit, und hierbei wieder die rechte Teilung für die verschiedenen Verrichtungen); von der Arbeitsfreudigkeit, die wiederum bestimmt wird durch die Aussichten auf Erfolg und Vergeltung der Arbeit, von der Anerkennung, die Arbeiter und Arbeit finden, von dem jeweiligen Zustande des Arbeitsrechtes, von dem zum Wetteifer anspornenden Ehrgefühl, dem Pflichtgefühl gegenüber Familie, Stand, gesellschaftlicher Gesamtheit; besonders wird die Arbeitslust gehoben bei jener Vollarbeit für eigene Rechnung, wo der Arbeiter etwas Ganzes leistet, Arbeitsobjekt und Arbeitsmittel sein eigen nennt.

Alle diese Momente wirken bestimmend ein auf die Entwicklung der Unternehmungen im allgemeinen, zum größeren Teil auch auf das Gedeihen der einzelnen Unternehmung.

Wenn wir hier von menschlicher Arbeit sprachen, so war damit die Arbeit der Unternehmer, der Beamten, der Handarbeiter zugleich gemeint. Auf diese verschiedenen Formen der Arbeit in ihrer Besonderheit werden wir später zurückkommen.

2. **Kapital** ist ein sachliches[1] Stammgut (caput) oder ein Güterstamm, die der Beschaffung anderer Güter dienen.

Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne[2] bezeichnet die objektive Masse der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Kapitalgüter.

Kapital im subjektiven, sonderwirtschaftlichen[3] oder privatwirtschaftlichen Sinne ist das Kapitalvermögen, sind die dem privatwirtschaftlichen Erwerb, Gewinn dienenden, der privatwirtschaftlichen Vermögensherrschaft unterworfenen Güter.

Die Verwendung des gleichen Wortes für diese beiden so verschiedenen Begriffe seit Adam Smith hat nicht geringe Verwirrung angerichtet.

Was gehört nun zum

3. **Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne,** zum Kapital, wie es immer und überall, in einer kommunistischen Gesellschaft genau so wie in der bestehenden Ordnung, für die Beschaffung, den Ersatz, die Vermehrung der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden Güter erforderlich ist?

Geht man von dem einfachen Wortbegriff „Kapital" (caput, Stammgut) aus, dann liegt es nahe, die äußere Naturgrundlage der Produktion, mit Grund und Boden, den Kapitalgütern beizuzählen. Denn

---

[1] Man mag metaphorisch von „geistigen" Kapitalien reden. Aber selbst solche Metaphern sind vorsichtig zu gebrauchen, damit es nicht zu einer Vermengung und Gleichstellung zwischen den persönlichen Gütern des Menschen und der äußern materiellen Güterwelt komme. Vgl. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 119.

[2] Die Unterscheidung wurde von Rodbertus gemacht, namentlich von Ad. Wagner, auch Lexis u. a. aufgenommen.

[3] „Sonderwirtschaftlich", um auch das Kapitalvermögen öffentlicher Unternehmungen einzuschließen. Wir werden aber in der Folge gewöhnlich den Ausdruck „privatwirtschaftlich" anwenden.

diese äußere Naturgrundlage bildet die unerläßliche Voraussetzung, den Ausgangspunkt aller objektiven Güterbeschaffung. Es würde dann das „Kapital" schlechthin nur dem Menschen und der menschlichen Arbeit gegenübergestellt, was ja auch insbesondere seitens amerikanischer Theoretiker geschieht. Regelmäßig wird jedoch der Begriff „Kapital" nicht nur von der Arbeit, sondern auch vom Grund und Boden unterschieden und auf produzierte Mittel und Hilfsmittel der Güterbeschaffung beschränkt, so zwar, daß unter dem objektiven, volkswirtschaftlichen Kapital die Gesamtheit der produzierten Produktionsmittel im weitesten Sinne verstanden wird[1].

Man kann hierfür anführen, daß solche produzierten Produktionsmittel in der Ordnung produktiver Kausalität[2] eine andere Stellung einnehmen als die beiden ursprünglichen Produktionsfaktoren: Mensch und äußere Natur, zu welch letzterer der Grund und Boden gehört, und daß darum auch jene produzierten Produktionsmittel (als von den ursprünglichen Faktoren abgeleiteter Produktionsfaktor) sich nicht wohl mit dem Grund und Boden in dem einen Kapitalbegriff zusammenfassen lassen. Insofern aber die Kulturschicht des Bodens durch Rodung, Ent- und Bewässerung, sonstige Bearbeitung zum Teil aus einem natürlichen in ein künstliches Produktionsmittel umgewandelt worden ist, wird auch das kultivierte Land vielfach den objektiven Kapitalgütern beigezählt[3].

Geld gehört an sich und unmittelbar nicht zum Kapital im allgemeinen volkswirtschaftlichen Sinne. Volkswirtschaftlich ist das Ertrag Liefernde lediglich die ökonomisch produktive Verwendung von Sachgütern durch den Menschen, und Reinertrag im volkswirtschaftlichen Sinne nur die durch Vermehrung der Produkte vergrößerte Möglichkeit der Bedarfsbefriedigung[4]. Geld in sich ist nicht Produktions-, sondern Tauschmittel.

4. Das subjektive, privatwirtschaftliche Kapitalvermögen setzt eine auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende und zugleich verkehrswirtschaftliche[5] Ordnung voraus. Es umschließt das ganze Er-

---

[1] Edwin Cannan (History of the Theories of Production and Distribution[2] [1903] 14 ff. 53 ff.) rechnet zum „Kapital" auch noch die lagernden Vorräte von fertigen und unfertigen Konsumtionsgütern. Ihm ist das „Kapital" ein lebloser Vorrat von Maschinen und Waren.

[2] Die menschliche Arbeit ist prinzipaler aktiver Produktionsfaktor; der Boden, als reiner Naturfaktor, ist passiver, d. h. vom Menschen geleiteter, aber immerhin noch mit natürlicher prinzipaler Kausalität ausgestatteter Produktionsfaktor. Dem „Kapital" im obigen Sinne kommt dann eine lediglich instrumentale oder quasi-instrumentale Kausalität zu. Vgl. hierzu Bd. IV.

[3] Da indes die Kultivierung von dem Boden nicht getrennt ist und anderseits dem Boden keine neue Kausalität, sondern lediglich die Disposition zur besseren Wirkung seiner natürlichen Kausalität mitteilt, begegnet jene Auffassung gerechten Bedenken.

[4] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 17 27.

[5] Mit Rücksicht auf die geschlossene Hauswirtschaft sagt Karl Bücher (Art. „Gewerbe" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] 1007 [I[3] 1070]): „Solange das Haus bloß für den eigenen Bedarf produziert, gibt es kein Kapital im Sinne eines Güter-

werbsvermögen, alles Eigentum, das der Erzielung von Gewinn im Güterverkehre dient[1]. Ausgenommen ist lediglich das Gebrauchsvermögen, d. h. die dem unmittelbaren Gebrauch und Verbrauch in der eigenen Konsumtionswirtschaft dienenden Güter.

Daß das Gewinnstreben der privaten Wirtschaftssubjekte der sie umschließenden Volkswirtschaft im weitesten Umfange zugute kommt, kann nicht bestritten werden. Anderseits ist aber keineswegs jeder privatwirtschaftliche Gewinn zugleich auch Gewinn für die Volkswirtschaft.

In dem weiteren Begriffe des Kapitals als Kapitalvermögen ist das Grundeigentum eingeschlossen. In einem engeren Sinne wird jedoch auch hier wieder der Kapitalbegriff auf die künstlichen, produzierten Sachgüter beschränkt und das „unproduzierte" Produktionsmittel, der Grund und Boden, vom Begriff des Kapitals ausgeschlossen. So vor allem in der klassischen Nationalökonomie[2].

„Es ist herkömmlich", bemerkt diesbezüglich Lexis[3], „dem land- und forstwirtschaftlich benützten Grundbesitz eine besondere Stellung einzuräumen und ihn von dem übrigen Erwerbsvermögen, dem Kapitalvermögen im engeren Sinne, zu trennen. Für die privatwirtschaftliche Betrachtung des Erwerbsvermögens liegt aber kein durchschlagender Grund dieser Trennung vor. Die Stellung des

---

vorrates, der als solcher seinem Eigentümer zum Mittel des Erwerbs wird. Das Haus hat nur Gebrauchsvermögen auf verschiedenen Stufen der Genußreife: Korn, Mehl und Brot, Wolle, Garn, Gewebe und Kleider, Häute, Leder und Schuhe; es hat auch stehende Hilfsmittel der Produktion: die Handmühle, den Backofen, die Spindel, den Webstuhl; aber alle diese Dinge dienen nur dem eigenen Bedarf und werden nur nach Maßgabe dieses Bedarfs und in engster Anpassung an denselben erzeugt. Die Hilfsmittel der Produktion, mögen sie Geräte oder Werkzeuge, Rohstoffe oder Halbfabrikate sein, finden ihren einzigen Endzweck in der Konsumtion der Hausgenossen. Spindel und Webstuhl, Axt und Hammer sind Hausgeräte wie Bett und Tisch; Korn und Mehl, Garn und Leinentuch sind Hausvorräte wie Brot und Wein, Hemd und Rock."

[1] Nach Max Weber „muß unter ‚Kapital' stets privatwirtschaftliches ‚Erwerbskapital' verstanden werden ... Güter also, welche der Erzielung von ‚Gewinn' im Güterverkehr dienen". Auch in der antiken Geschichte findet sich „kapitalistische Wirtschaft", da sich dieser Begriff nicht auf eine bestimmte Kapitalverwertungsart: die Ausnützung fremder Arbeit durch Vertrag mit dem „freien" Arbeiter, beschränkt. Die sozialen Probleme der Gegenwart schließen sich allerdings an die gekennzeichnete Verwertungsart an (Art. „Agrargeschichte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 58 f.). Franz Oppenheimer (Theorie der reinen und politischen Ökonomie [1910] 266 ff.) sagt, „Kapital" bedeute in dem geschichtlich überlieferten Geschäftsgebrauch die Hauptsumme im Gegensatz zu den Interessen oder Zinsen, dann jedes Zins oder Profit abwerfende Eigentum (Kredit- und Unternehmungskapital). Die größte Aufhäufung von Sachgütern werde „Kapital", d. h. rentierendes, Profit oder Zins abwerfendes Eigentum bloß unter der Voraussetzung, daß eine Arbeiterklasse da sei, die nur über ihre Arbeitskraft verfüge und deshalb vom Unternehmer notwendig abhängig werde. Ist es eine „immanente Kategorie jeder höheren Wirtschaft", daß solche Arbeiter da sind? Das ist nach Oppenheimer das eigentliche Problem des Kapitalismus.

[2] In England wurde die Grundrente, gemäß dem dort herrschenden Rechtssystem, als ein vom Kapitalgewinn spezifisch verschiedener Einkommenszweig angesehen.

[3] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 55.

Grundbesitzes zu den Lohnarbeitern ist dieselbe wie die der übrigen Kapitalbesitzer; daß der landwirtschaftliche Boden, im Unterschied von den produzierten Produktionsmitteln nicht vermehrt werden und lediglich infolge seiner zunehmenden Seltenheit immer mehr im Werte steigen kann, hat er mit den städtischen Grundstücken gemein, die allgemein zum Kapitalvermögen gerechnet werden. Ebenso wird bei allen Bergwerken und industriellen Unternehmungen der Geldwert der Grundstücke in gleichem Sinne wie der der Fabrikgebäude und Maschinen in der Bilanz aufgeführt. Aber auch wer ein Landgut kauft, betrachtet den für den Boden bezahlten Preis als Teil seines Anlagekapitals." Und an anderer Stelle[1] sagt Lexis: „Privat- und geldwirtschaftlich erscheint jedes benützte Stück Boden ebenso als Bestandteil eines Kapital- oder Erwerbsvermögens wie das auf ihm errichtete Fabrikgebäude. Es ist daher auch ganz naturgemäß, wenn man jedes Grundstück mit einem gewissen Kapitalwerte anrechnet und auch den gesamten Gewinn auf das gesamte rechnungsmäßige Kapitalvermögen bezieht."

Im eigentlichen Sinne „Kapital" ist das Sach- oder Naturalkapital (Sachgüter, Vorprodukte, Werkzeuge, Maschinen usw.).

Im übertragenen Sinne werden auch Geldsummen, gewisse Wertpapiere „Kapital" genannt und dem Sach- und Naturalkapital gegenübergestellt. Auf einer höheren Stufe geldwirtschaftlicher Entwicklung nehmen dieselben innerhalb des privatwirtschaftlichen Kapitals sogar eine hervorragende Stellung ein.

Trotzdem bleibt das Geld usw., wie gesagt, im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes nicht in sich selbst und unmittelbar „Kapital". Erträge liefert es dem privaten Geldbesitzer nur dadurch, daß dieser mit seinem Gelde Produktionsmittel oder Waren kauft, oder daß er sein Geld jemand leiht bzw. damit an fremden Unternehmungen sich beteiligt. „Das Geld selbst ist also" (im eigentlichen Sinne) „niemals Kapital", sagt Liefmann[2], „ob ich es nun zur Beschaffung von Genußgütern oder von Produktionsmitteln oder von Forderungsrechten auf Erträge verwende. Der Geldbesitz verkörpert nur die Möglichkeit, Sachkapital oder Forderungsrechte auf Erträge zu erwerben, ebenso wie er die Möglichkeit gewährt, Genußgüter damit zu beschaffen".

Auch Wertpapiere, in denen Rechtsansprüche auf Erträge verkörpert sind (also individualisierte Schuldscheine und Hypothekenbriefe, namentlich die in größerer Menge generisch gleicher Stücke vorkommenden „Effekten": Obligationen und Aktien), werden als „Kapitalpapiere"[3] bezeichnet. Erscheinen diese, insofern sie in jemandes Eigentum stehen, als sein Kapital, so wird es dennoch für die wirtschaftliche Vorstellung, streng genommen, kaum möglich sein, das Sachkapital und die Effekten einer Privatwirtschaft unter dem gleichen Namen „Kapital" derart zusammenzufassen, daß dabei gar kein Unterschied zwischen eigentlicher und metaphorischer Anwendung des Kapitalbegriffs gemacht würde. Volkswirtschaftlich haben die Effekten keine selbständige Kapitaleigen-

[1] Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1483.

[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 19.

[3] Liefmann a. a. O. 19 30. Das Effektenkonto der Banken weist regelmäßig nur Obligationen, Aktien und sonstige Anteilscheine auf, ausnahmsweise auch Hypotheken. Schecks, Wechsel, Banknoten sind Geldpapiere, keine Kapitalpapiere.

schaft neben dem Sachgüterkapital, und für die Privatwirtschaft sind Effekten „Kapital" nur im übertragenen Sinne. Spricht man hier von Kapital in Effektenform („Effektifizierung des Kapitals"), so beruht das lediglich darauf, daß „der volkswirtschaftliche Ertrag, d. h. der mit den Ertragsmitteln: Sachkapital und Arbeitsleistungen, erzielt wird, zerlegt und an mehrere beteiligte Wirtschaftssubjekte nach Verhältnis ihrer ökonomischen Machtstellung verteilt werden kann"[1]. Die Effekten als Ertragsmittel verkörpern bloß ein Anrecht, ein Forderungsrecht auf solche Erträge, welche mit jenen Sachkapitalien und den Arbeitsleistungen erzielt werden, die mit den hingegebenen Geldsummen beschafft bzw. entlohnt wurden. O. Wittelshöfer[2] hat solche Vermögenswerte, die nur in Berechtigungen, nicht in sachlichen Gütern bestehen, sofern sie als Quelle eines Geldertrages erscheinen (Aktien, Hypotheken, Schuldurkunden) subjektives Kapital genannt, weil dieser Teil des Erwerbskapitals nur durch die rechtliche Zusammenfassung in dem Vermögen eines Wirtschaftssubjekts, nicht aber real mit den übrigen Teilen eine Einheit bilde. Philippovich[3] unterscheidet eine dreifache Form, in welcher das Vermögen auftreten könne: als Sachgütervorrat, als Geldvorrat, als Summe von Berechtigungen. Die letzte Form nennt er „Wertvermögen" und faßt Aktien, Schuldurkunden und Hypotheken, die drei Hauptvertreter dieser dritten Vermögensform, unter dem Namen „Wertkapital" zusammen. Liefmann[4] lehnt diese Benennung ab, weil Kapital „ökonomisch" immer ein Wertbegriff sei. Er zieht eher den von Alfred Offermann[5] gebrauchten Ausdruck „fiktives Kapital" vor, zumal da oft dem in Effekten verkörperten Anrecht auf Erträge ein tatsächliches, Ertrag lieferndes Sachkapital nicht entspricht (Staatsanleihen). Uns genügt die Unterscheidung zwischen Kapital im „eigentlichen" und „übertragenen" Sinne, wobei zu ersterem die naturalen Sachkapitalien, zu letzterem das Geldkapital und Kapitalpapiere[6] gerechnet werden.

Die verschiedene Form, in welcher das „Kapital" innerhalb der Einzelwirtschaft sich findet, bietet Robert Liefmann[7] das principium divisionis für eine wirtschaftstheoretische Einteilung der Wirtschaftssysteme, indem er von einer Epoche des Natural- oder Sachkapitalismus, des Geldkapitalismus und des Effektenkapitalismus spricht. Die folgende Epoche ist hierbei nicht die Überwindung oder Beseitigung der vorhergehenden Organisation, sondern sie ist eine Ergänzung und Erweiterung der früheren in der Weise, daß in der

[1] Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften (1909) 27.

[2] Untersuchungen über das Kapital (1890).

[3] Grundriß I[8] 163 ff. [4] A. a. O. 28 f.

[5] Das fiktive Kapital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes (1896). Doch will Liefmann die von Offermann behauptete „Unabhängigkeit" des Kurswertes der Aktien von dem „wirklichen Kapital" nicht anerkennen. Die Verkörperung des Sachkapitals in Effekten, sagt er, bedeute kein Unabhängigwerden des Kurswertes derselben von dem „wirklichen Kapital", sondern biete nur die Möglichkeit, in jedem Augenblick zu zeigen, wie die als Kapital verwendeten Produktions- und Erwerbsmittel, auf Grund ihres früheren und ihres erwarteten Ertrages, tatsächlich bewertet würden. — Nicht bloß von der Geldwertschätzung des Ertrages, auf welche die Kapitalpapiere Anspruch haben, hängt die Größe ihres eigenen Wertes ab, sondern auch von sonstigen Verhältnissen der Volkswirtschaft, von dem Wachsen des Geldreichtums, Sinken des Zinsfußes usw., bei Philippovich a. a. O. 165.

[6] Wohl auch noch abschätzbare Vorrechte, wie Konzessionen, Patente u. dgl.

[7] A. a. O. 1—29 12.

ersten Stufe das Kapital nur die Form des Sachkapitals hat, in der zweiten auch die des Geldkapitals, in der dritten auch die des Effektenkapitals. Die beiden letzten Stufen, der Geld- und Effektenkapitalismus, dienen dann nach Liefmann dazu, die Epoche der „Volkswirtschaft" des Bücherschen Schemas oder das moderne Wirtschaftsleben wieder in zwei Perioden zu zerlegen, so daß der Effektenkapitalismus als die modernste Form des Kapitalismus, als der „moderne Kapitalismus" schlechthin sich darstellt. — Nun noch einige besondere Fragen.

Fragt man nach der

5. Entstehung des Kapitals[1], so werden wir wiederum zwischen dem objektiven, volkswirtschaftlichen Kapital und dem privatwirtschaftlichen Kapitalvermögen zu unterscheiden haben.

Der Grund und Boden ist die Gabe des Schöpfers: das Kapital im engeren Sinne einschließlich der Kulturschicht des Bodens wird durch menschliche Arbeit hervorgebracht und vermehrt, wenn auch nicht durch die Arbeit seines jeweiligen Besitzers.

Privatwirtschaftliches Kapitalvermögen, im weiteren Sinne mit Einschluß des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes, geht aus der geschichtlichen Verteilung des Eigentums hervor, beruht auf der rechtlichen Eigentumsinstitution, auf der Ausnützung der durch sie geschaffenen und dargebotenen Besitz- und Erwerbsmöglichkeiten, aber auch auf der persönlichen Arbeitsleistung, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit.

Sachkapital hat auf keiner Stufe der Entwicklung gefehlt. Es bleibt in der Zeit des zünftigen Handwerks und in dem beschränkten Warenaustausch der mittelalterlichen Stadtwirtschaft noch in engen Grenzen, nimmt zu mit wachsendem Verkehr und Handel und erreicht eine geradezu gewaltige Ausdehnung im Zeitalter der Maschinen, einer fabelhaft gesteigerten Gütererzeugung und des internationalen Austausches der Produkte.

Eine Vermehrung des Kapitalvermögens der Privatwirtschaften findet entweder durch bloße Wertzunahme vorhandener dauerhafter Kapitalgüter, z. B. durch Wertsteigerung des Bodens usw., statt, oder dadurch, daß das Wirtschaftssubjekt einen Überschuß seines Einkommens über seine Konsumtionsausgaben erzielt.

Man hat dieses aus Einkommensüberschüssen hergeleitete Kapital wohl auch als Frucht der „Ersparung" hingestellt. Damit soll kein Lob ausgesprochen, keine mit Selbstüberwindung und Entbehrung verbundene Sparsamkeit als allgemeine Quelle der Kapitalbildung gepriesen, sondern lediglich die Tatsache des Nichtgebrauches eines Teiles des Einkommens behauptet werden[2]. Auf dem Wege einer wirklichen Beschränkung persönlicher Bedürfnisse zum Zweck der Erübrigung eines Teiles des Einkommens kommt indes, wie Lexis[3] für Länder mit moderner

[1] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre 60 ff.

[2] Kapital entsteht dadurch, daß ein „Teil des Einkommens dem Verbrauch vorenthalten und der Produktion zugeführt wird" (Schumacher).

[3] A. a. O. 63 f.

Produktionsentwicklung sagt, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der jährlichen Kapitalvermehrung zustande: „Der größte Teil entsteht in den Händen derjenigen, die bereits einen bedeutenden Kapitalreichtum besitzen und diesen erfolgreich zu verwerten wissen. Vor allem hat sich das moderne Großkapital in den Händen der Unternehmer angesammelt, die die Vorhand hatten in der Verwertung der großen Erfindungen der Technik, und die die neuen geschäftlichen Kombinationen auszunützen verstanden, die sich aus der großartigen Umgestaltung des Weltverkehrs ergaben. Die großen Unternehmer folgen ihrem Schaffensdrange, auch wenn eine Steigerung ihrer persönlichen Bedürfnisbefriedigung für sie gar nicht mehr möglich ist. Sie denken nicht an ‚Sparen', sondern das Kapital häuft sich bei ihnen gleichsam von selbst an, weil sie auch ohne planmäßige Einschränkung ihres Verbrauchs einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens übrig behalten. Überhaupt kann man sagen, daß das neue freie (für beliebige Unternehmungen verfügbare, in Geldform erscheinende) Kapital der Hauptsache nach nicht aus der Beschränkung der Konsumtion hervorgeht, sondern aus der Steigerung der Produktion, die der fortschreitenden Entwicklung der Technik und der Verkehrsmittel zu verdanken ist[1]. Sparsamkeit ist für den Anfang der Kapitalansammlung in der Einzelwirtschaft ohne Zweifel notwendig und sehr zu empfehlen[2]. Da aber die Konsumtion der alleinige Endzweck der Produktion ist, so wäre es ein innerer Widerspruch, wenn in der Volkswirtschaft die Gesamtkonsumtion beschränkt würde, um die Produktionsmittel zu vermehren. Vielmehr muß die erstere normalerweise der fortschreitenden Produktion stets nachrücken, und es kommt nur darauf an, daß ihre Ausdehnung auch der Masse der Bevölkerung zugute kommt, deren Güteranteil bisher noch nicht die im gesellschaftlichen Interesse wünschenswerte Größe erreicht hat. Nur wenn durch eine gewaltsame Zerstörung ein großer Ausfall in dem Bestande an Kapitalgütern verursacht worden wäre, könnte ein allgemeines Sparsystem zeitweilig am Platze sein."[3]

Mag immerhin ein Teil des Kapitals sich auf Ausbeutung der Arbeiter zurückführen. Tendenziöse Übertreibung bleibt es, wenn Marx das Kapital schlechthin dieser Quelle zuschreibt, es schweiß- und bluttriefend aus der Produktion hervorgehen läßt.

6. Wann wird Geld „Kapital?"[4] Geld wird erst „Kapital" bei einer Verwendung, in welcher es als Ertragsquelle sich darstellt. Eine solche Verwendung pflegt als „Anlegen", „Anlage" des Geldes bezeichnet zu werden, das Geld selbst als „anzulegendes" oder „angelegtes" Geld, als Geld, das „Kapital" werden soll oder Kapital geworden ist,

---

[1] Man wird hinzufügen dürfen, daß die Entwicklung der Technik wiederum zum großen Teil der Zunahme der Bevölkerung zu verdanken ist. Die Vergrößerung der Nachfrage, zunächst des innern Marktes, bietet einen wirksamen Antrieb zur Ersinnung neuer Arbeitsmethoden. Die Möglichkeit der Ernährung einer größeren Volkszahl hinwiederum wirkt auf das Wachstum der Bevölkerung ein.

[2] Über Adam Smiths Lehre vgl. Bd. II, Kap. 1, § 3.

[3] Der schwere Druck einer zu großen Leistungen gezwungenen Volkswirtschaft kann zur Herabsetzung der Lebenshaltung, zur äußersten Sparsamkeit nötigen (Deutschland nach dem Weltkrieg).

[4] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 15 ff.

„Anlagekapital“ [1] oder „Kapitalanlage“. Bei letzterer Ausdrucksweise insbesondere tritt die erst für die entwickelte Geldwirtschaft charakteristische Auffassung zu Tage, daß das Geld die ursprüngliche Kapitalsform ist, daß alles jetzige Sachkapital oder auch Effektenkapital ursprünglich die Geldform hatte, eine Auffassung, die für die Effekten der Wirklichkeit entspricht, mit Rücksicht auf das Sachkapital dagegen, und insofern für den Kapitalbegriff schlechthin, volkswirtschaftlich ebenso wie geschichtlich der objektiven Wahrheit widerstreitet.

Privatwirtschaftlich wird Geld ganz offensichtlich Ertragsquelle, „Kapital“, wenn es gegen Zins ausgeliehen wird. Allein der Leihkapitalismus bedeutet schon mehr den Höhepunkt des Geldkapitalismus. Bereits vorher konnte das Geld zu Kapital werden, auch wenn es noch nicht in größerem Umfange als Leihkapital angelegt wurde. „Geld wird Kapital“, sagt Liefmann [2], „wenn der Gang der Tauschwirtschaft nicht mehr nach der Formel: Produktionsmittel und Arbeit — Geld — Konsum- und neue Produktionsmittel, lautet, sondern: Geld — Ware — Geld, oder nach Marx' treffender Formulierung nicht mehr W—G—W_1, sondern G—W—G_1. Das ist aber nicht der Fall beim Landwirt oder Handwerker [3], sondern es ist historisch zuerst der Fall beim Handel.“ Man wird dabei nicht an den naturalkapitalistischen, reinen [Tausch]-handel zu denken haben, sondern an den Handel als geldkapitalistische Erscheinung, als Kauf und Verkauf von Waren ohne dazwischenliegende Verarbeitung: „Hier zum ersten Mal erscheint bei einer Wirtschaftstätigkeit der Geldbesitz als das Primäre, hier wird zuerst das Geld Kapital, mit dem man die Waren, die jetzt nur eine flüchtige Durchgangsstufe des Geldes bilden, ankauft; und das Geld möglichst oft umzuschlagen, es möglichst schnell aus der Warenform wieder in die Geldform zurückzuführen, darauf richtet sich das Gewinnstreben des Handels.“

Wird also dem Handel in diesem Sinne große Bedeutung für die Umgestaltung der frühmittelalterlichen (naturalkapitalistischen) Wirtschaftsgestaltung zugeschrieben, so läßt sich einwenden, daß in den modernen Produktionswirtschaften, bei der Fabrik, dem Handwerk, und ebenso beim landwirtschaftlichen Betriebe, tatsächlicher Ausgangspunkt der Wirtschaft regelmäßig nicht das Geld, sondern das Sachkapital geblieben sei, und daher von einer allgemeinen „geldkapitalistischen“ Epoche nicht gesprochen werden könne. Mag nun indes auch in den bezeichneten Fällen der Gang der Wirtschaft vielfach „Produktionsmittel also Sachkapital — Geld — Konsummittel und neue Produktionsmittel“ geblieben sein, die

[1] Des Ausdrucks „Anlagekapital“ (Gegensatz: Betriebskapital) bedient man sich wohl auch speziell zur Bezeichnung des „stehenden“, z. B. in Fabrikeinrichtungen angelegten Kapitals, bei Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellsch. 1909 16 Anm.

[2] A. a. O. 17. Wir kommen später auf den Grund hierfür zurück.

[3] Liefmann a. a. O. 20.

umgestaltende Wirkung des Handels offenbart sich doch wenigstens dann, wenn nunmehr auch jenes Sachkapital, welches den Ausgangspunkt der Wirtschaft bildet, in Geld geschätzt wird, und ebenso der Ertrag, daß in der Rentabilitätsberechnung Sachkapital und Ertrag als Geldbetrag erscheinen[1]:

„Rentabilitätsberechnungen in Geld", sagt Liefmann[2], „die sind es, was auch die größeren Naturalkapitalbesitzer heute vom Handel angenommen haben, und wenn das größere landwirtschaftliche Gut oder die Fabrik auch niemals Geldkapital gewesen ist, so werden sie doch heute stets als solches betrachtet[3], mit einer gewissen Geldsumme in die Bilanz eingestellt. Das gilt auch für das Gut, das vielleicht seit Jahrhunderten nicht verkauft worden ist, und für die Fabrik, die vielleicht ganz allmählich aus Betriebseinnahmen vergrößert worden ist, aber niemals als Geldkapital bestanden hat."

Die Einbürgerung der Vorstellung, die heute im vulgären Sprachgebrauch des Wortes „Kapital" (= Geldkapital) zum Ausdruck kommt, daß nicht Produktionsmittel und Waren, sondern Geld das eigentliche Mittel der Ertragserzielung sei, setzt einen Zustand voraus, in welchem der Geldbesitz schon einen nennenswerten Teil des Vermögens ausmacht.

Es drängt sich da nun die Frage auf: Wie entstanden größere Geldvermögen?

Sombart glaubte in der ersten Auflage des „Modernen Kapitalismus", dieselben auf akkumulierte Grundrente zurückführen zu können. Allein er konnte mit dieser Auffassung nicht durchdringen. Die herrschende Lehre sieht noch immer in der Akkumulation von Handelsprofit die ursprünglich normale Form der Entstehung größerer Vermögen. Diese „herrschende Auffassung" über die Entstehung großer Vermögen erhielt durch eine Reihe von Spezialuntersuchungen eine festere Begründung als bisher[4]. Auch Gustav v. Schmoller[5] bemerkt, er vermöge die These, daß die erheblichen Vermögen nicht aus dem Handel stammen können, sondern aus der Grundrentenbildung entstanden seien, „nicht für ganz richtig" zu halten: „Ich glaube", sagt er, „Sombart hat bewiesen, daß man bisher diese für die Zeit von 1300 bis 1700 zu sehr außer acht ließ. Aber mein Gesamteindruck aus den Quellen und aus der Literatur ist doch nicht der, daß Sombart mit dieser Verallgemeinerung recht habe. Er unterschätzt, was

[1] „Kapital" nach Biermann = werbende Geldsumme.

[2] A. a. O. 18.

[3] Liefmann a. a. O. 18.

[4] Vgl. z. B.: Jakob Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, im 17. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1905; Reinhard Heyner, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, in Bd. LXXI der Münchener volkswirtschaftlichen Studien (1905). In Venedig wird ein feudalistisches Durchgangsstadium früh überwunden, die städtische Kultur von einem intelligenten und strebsamen Kaufmannsstand getragen, während das selbstgenügsame Handwerk vollkommen zurücktritt; H. Sieveking, Die kapitalistische Entwicklung in den Städten des Mittelalters, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII usw.

[5] Jahrbuch XXVII (1903) 295.

talentvolle und kühne Händler ihrem Handel danken. Es ist seit lange ein Lieblingsthema der zugleich sozialistisch, freihändlerisch und händlerfreundlich gesinnten Nationalökonomen, die große Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung auf die Grundrente zu schieben; ich erinnere z. B. nur an Loria, Hertzka, Henry George, Oppenheimer usw. Es will mir scheinen, Sombart habe sich durch diese Theorien zu sehr gewinnen lassen. . . . Die Zeit der stärksten Grundrentenbildung fällt in das ältere Mittelalter und in die erste Epoche städtischen Lebens; was wir aber über starke Vermögensbildung aus den Städten wissen, liegt überwiegend in späterer Zeit, in welcher keine so erhebliche Grundrentenbildung in den Städten selbst und in ihrer Umgebung stattfand" usw.

7. Effektenkapitalismus. Hat das Münzgeld als allgemeines Tauschmittel sich vollkommen eingebürgert, dann wird alles Vermögen, alles Sachkapital, allmählich in Geld geschätzt. Es beginnt die Zeit des Geldkapitalismus. Das Sachkapital, das in allen Epochen sich findet, bleibt; aber das Geld wird nun auch Kapital, Ertragsmittel: die Ertragsberechnung geschieht durch rechnerische Feststellung in Geld, wie auch alles Vermögen auf Geld, als den gemeinschaftlichen Nenner, zurückgeführt wird.

Die geldkapitalistische Epoche aber hat wiederum verschiedene Stufen. Diese sind a) die nur handelskapitalistische Stufe, wo das Geld für den Handel, in geringerem Umfange auch schon für die Produktionsunternehmung, die Grundlage bildet; b) der Leihkapitalismus[1]. Mag die Geldleihe vielleicht schon im Anfange des geldkapitalistischen Handels (des An- und Verkaufens von Waren für und gegen Geld) sich finden, als allgemeine Erscheinung bedeutet das Geldausleihen eine fortgeschrittene Entwicklung des Geldkapitalismus, allerdings dauert es noch längere Zeit bis zum Aufkommen besonderer Wirtschaften, denen das Geldausleihen spezielle Wirtschaftstätigkeit ist. Die Entwicklung des Bank- und Börsenwesens steht dann in enger Beziehung zum Effektenkapitalismus, der wieder innig verbunden ist mit der Entwicklung der Aktiengesellschaft.

Man mag den Effektenkapitalismus als eine besondere Epoche neben den Geldkapitalismus stellen wollen oder in ihm bloß die letzte Stufe des Geldkapitalismus erblicken, jedenfalls hatte das Effektenkapital ursprünglich die Geldform. Handels- und Leihkapital bilden die Wurzeln für den Effektenkapitalismus: „Aus dem Handelskapital entsteht die Aktie, die Hauptform der Anteilseffekten, aus dem Leihkapitalismus entwickelt sich die Obligation, der heutige Ausdruck für die Kredit- und Leiheffekten."[2]

Sombart[3] hat von einer „Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens" gesprochen. Er versteht darunter „die Auflösung aller wirtschaftlichen

[1] Die leihkapitalistische Zeit entspricht Ehrenbergs „Zeitalter der Fugger". Zum Ganzen vgl. Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellsch. (1909) 26.

[2] Liefmann a. a. O. 26.

[3] Die Juden und das Wirtschaftsleben (1911) 60 ff.

Vorgänge im Handelsgeschäfte; oder doch ihre Beziehung auf Handelsgeschäfte; oder ihre Unterwerfung unter Handelsgeschäfte und damit, wie man es nicht ganz klar auszudrücken pflegt, unter die ‚Börse', als das Zentralorgan alles hochkapitalistischen Handels. Ich meine also . . . den jedermann vertrauten Prozeß, der sich heute seiner Vollendung naht und der die Erfüllung des Kapitalismus bedeutet: den Prozeß der Verbörsianisierung der Volkswirtschaft, wie man ihn unter Vergewaltigung der deutschen Sprache nennen könnte". Dieser Prozeß verläuft in drei Stadien: 1. Versachlichung der Forderungsrechte, ihre Objektivierung in „Wertpapieren". 2. Vermarktung dieser Forderungsrechte. Mobilisierung des Kredits, Handel mit Wertpapieren an der Börse. 3. Ausbildung selbständiger Unternehmungen zum Zweck der Schaffung von Forderungsrechten, Wertpapieren, deren Kreierung aus Gewinnabsichten. In den Bureaus der Banken wird heute vielfach entschieden, ob ein neues Industrieunternehmen entstehen soll. Die Industrie wird kommerzialisiert, die Industrieunternehmungen lösen sich in reine Handelsgeschäfte auf, „nachdem zuvor das Technische ausgesondert und besondern, eigens dazu angestellten Kräften überantwortet worden ist". Wir werden späterhin Gelegenheit haben, auf diesen Prozeß genauer einzugehen.

Liefmann[1] hält es indes für „irreführend", von einer zunehmenden „Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens" zu sprechen. „Im Gegenteil", sagt er, „die Bedeutung des selbständigen Handels geht zurück, die Produktion dringt immer mehr in sein Gebiet ein und besonders versuchen gemeinsame Organisationen von beiden Seiten her, sowohl der Produzenten wie der Konsumenten, seinen Geltungsbereich einzuschränken." Dieser Einwand richtet sich doch vielleicht mehr gegen den Ausdruck „Kommerzialisierung". Was Sombart darunter versteht, deckt sich inhaltlich in etwa mit dem, was Liefmann dem „Effektenkapitalismus" zuschreibt.

8. Die moderne kapitalistische Unternehmung[2]. Als das Kapital eine größere Rolle in der Produktion zu spielen anfing, mußte das Unternehmereinkommen nicht bloß den standesgemäßen Unterhalt des Unternehmers bestreiten, sondern überdies Fortdauer und Vervollkommnung der Unternehmung sichern und darum auch der Erhaltung, Festigung und Mehrung des Kapitals dienstbar werden. Nur so konnte den Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung genügt, eine vollkommenere, feinere Bedürfnisbefriedigung erzielt werden.

In der frühkapitalistischen Zeit beginnend, schreitet diese kapitalistische Tendenz voran, bis in der hochkapitalistischen modernen Großunternehmung die kapitalistische Orientierung zur vollen Geltung gelangt. Kapitalverwertung zur Kapitalerzeugung ward nun das ökonomische Telos der Unternehmung. Der Kapitalorganisator findet dabei wohl eine wirtschaftlich und sozial gehobene Stellung, die für ihn etwas mehr bedeutet als der Zucker und der Schaumwein, mit dem Rennstallbesitzer ihre Pferde füttern (Bruckner). Doch ist nicht luxuriöse Steigerung der Lebenshaltung das eigentliche Ziel. Ziel und Grenze liegt nicht beim Bedarf des manchmal persönlich sogar anspruchs-

[1] Die Unternehmungsformen 15.

[2] Zum Begriff „kapitalistische Unternehmung" vgl. auch Bd. IV, Kap. 4, § 2.

losen Großunternehmers. Die Unternehmung selbst ist Ziel und Zweck geworden, ihr Gedeihen, ihr Wachstum, ihre Blüte. Das Telos löst sich vom Menschen los. Das Streben nach Gewinn wird dabei unbegrenzt: Vergrößerung des Betriebskapitals durch den Profit, stärkere Rationalisierung und Intensivierung der Gesamtarbeit wiederum zur Steigerung des Profites, durch diesen zur Mehrung des Kapitals der selbständigen Geschäftsanstalt, der Unternehmung. Das Kapital muß fortzeugend Kapital gebären — in indefinitum. Die Bedarfsdeckung des Volkes im Sinne von Volkswohlfahrt beherrscht nicht mehr das privatwirtschaftliche Telos, sondern wird nur zu oft zum Mittel für privatwirtschaftliche Zwecke.

Sombart[1] bezeichnet die „Unternehmung" zunächst als die „Wirtschaftsform der Erwerbswirtschaft". „Kapitalistische Unternehmung" nennt er[2] diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, das solcher Art genützt wird, heißt Kapital. In der zweiten Auflage des „Modernen Kapitalismus"[3] sieht Sombart den „Wesenskern" der kapitalistischen Unternehmung (als Vermögensorganisation) in deren Verselbständigung. Sie ist eine „von der unmittelbaren Bedarfsbefriedigung losgelöste und auf den Umweg des Erwerbs verwiesene Wirtschaftsweise". Zwei Erfordernisse muß die „kapitalistische Unternehmung" nach Sombart[4] erfüllen: 1. Sie muß von Dauer sein. Gelegenheitsunternehmungen können nie kapitalistische Unternehmungen sein. 2. Sie muß ein von der Person losgelöstes Geschäft sein: das aber hat zur Voraussetzung a) eine Firma, b) ein Geschäftsvermögen, c) eine systematische Buchhaltung.

Um diese ganze kapitalistische Entwicklung bis zu ihrer vollen Ausgestaltung zu verstehen, müssen wir an den gewaltigen Fortschritt der Naturwissenschaften, an die Entdeckungen, Erfindungen, die technischen Umwälzungen, die ungeheure Ausdehnung des Marktes und der verkehrswirtschaftlichen Basis denken; besonders aber auch an den Einfluß der liberalen Ideen, an die unbegrenzt freie Ausübung natürlicher Veranlagungen, die schrankenlose Ausnützung wirtschaftlicher Möglichkeiten — ohne Behinderung durch ethische Forderungen.

Der Übergang zur kapitalistischen Wirtschaftsweise, einerseits mit einem Unternehmertum als Besitzer der Produktionsmittel und anderseits mit unselbständigen Lohnarbeitern, weiterhin zur hochkapitalistischen Wirtschaftsführung der industriellen Großunternehmung hat nicht nur Schattenseiten. Sie hat in der Zeit vor dem Weltkriege bei den Kulturvölkern zu steigendem standard of life, steigendem Konsum, steigendem Reichtum geführt. Gleichwohl können, sofern man, was im zweiten Bande über Wesen und Kennzeichen wahrer Volkswohlfahrt gesagt wurde, vor Augen hält, die großen, wirklichen Schattenseiten der modernen Entwicklung nicht über-

[1] Moderner Kapitalismus I (1902) 69.
[2] Ebd. 195. [3] II² (1917) 102. [4] II² (1917) 140.

sehen werden: Anhäufung des Reichtums hier und dort, ins Grenzenlose steigender Erwerbswille bei Ausschaltung der Widerstände der Konkurrenz, Vernichtung vieler selbständiger Existenzen, Beherrschung weiter Gebiete der Volkswirtschaft durch das Profitinteresse des Kapitalbesitzes (Kapitalismus), Zurücktreten der volkswirtschaftlichen Aufgabe hinter privatwirtschaftliche Ziele, einseitige Beherrschung der Preisbildung durch Monopolisierung, Beschränkung des Angebotes, Schleuderkonkurrenz (dumping), Ausbeutung und Knechtung der Arbeiter, Mißbräuche der Reklame, Weckung unnützer „Bedürfnisse" unter Anknüpfung an die Schwächen der menschlichen Natur, nicht überall, doch oft auch Loslösung von den Forderungen der Moral in Betrieb und Wirtschaftsführung, Beherrschung der Politik, der Presse durch die führenden Unternehmer usw. Man denke nur an Stinnes mit seiner großen wirtschaftlichen Macht; er war nicht nur Kohlenproduzent, sondern auch sein eigener Reeder, nahm teil an den verschiedensten Unternehmungen der Schwerindustrie, unterhielt Elektrizitätswerke, war großer Forstbesitzer, verwandte das Holz für Papierfabrikation, spielte schließlich auch im Zeitungsgewerbe eine große Rolle.

Man kann nun aber nicht von Konstruktionen neuer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, von einem besondern, neuen System und Organisationsplan unbedingte und schnelle Heilung erwarten, insbesondere nicht von einer zentralisierten sozialistischen Wirtschaft, oder von einer die sozialistische Gesellschaft vorbereitenden Planwirtschaft, auch nicht von Wiederbelebung geschichtlich abgestorbener Formen Heilung erwarten. Es bedarf der Reform und diese kann nur schrittweise vorgehen und allmähliche Umgestaltung erstreben[1]. Vor allem muß die Vernunft- und Erfahrungserkenntnis gepflegt, müssen die richtigen Grundsätze zur Anerkennung und Geltung gebracht werden. Dann bedarf es der Schulung und Heranbildung tüchtiger, begeisterter, tatkräftiger Führer[2], welche ihrerseits wieder die Massen unterrichten und für die Reformarbeit begeistern. Ohne Reform der Menschen keine Reform des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens!

Die richtigen Grundsätze[3] leiten sich aus der natürlichen Vernunfterkenntnis ab. Wir verweisen beispielsweise auf das, was in

---

[1] Vgl. Festschrift für Franz Hitze (1921), daselbst unsern Aufsatz: Der richtige Weg zur Lösung der sozialen Frage 38 ff. (Hitze als Vorbild).

[2] Vgl. die Schriften von Pieper und Heinen über die Ausbildung von Führern, insbesondere: Wie wird der Akademiker ein Führer des Volkes? (von August Pieper, 1924).

[3] Wenn man heute zuweilen den Ausdruck „christliche" oder „katholische" Nationalökonomie gebraucht, so kann das mißverstanden werden. Die Nationalökonomie ist eine natürliche Disziplin, hat es mit einer natürlichen Ordnung des Wirtschaftslebens, dabei auch mit der „Ethica naturalis" zu tun. Auch die natürliche und naturrechtliche Ordnung ist Gottes Ordnung. Die geoffenbarte Religion hebt die natürliche Ordnung nicht auf, sondern erhebt sie, adelt sie, führt sie zu höheren Zielen, gewährt neue Motive. Freilich, die Weltanschauung jedes Verfassers eines nationalökonomischen Lehrbuches wird kaum ohne Einfluß darauf bleiben, wie diese natür-

diesem Lehrbuch über die anthropozentrische teleologische Auffassung, die Subjektstellung des Menschen, also auch des Arbeiters, im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben gesagt wurde, auf die Lehre von der Solidarität als Tatsache und als Pflicht, von den staatsbürgerlichen Pflichten des wirtschaftenden Menschen, von der Unterordnung der privatwirtschaftlichen Rentabilität unter die volkswirtschaftliche Produktivität, des privaten Interesses unter das Gemeinwohl des Volkes, von der Einheit und Aufgabe der Volkswirtschaft, von der Bedarfsversorgung des ganzen Volkes im Sinne wahrer Volkswohlfahrt, von dem Schutz der Familie, den Schranken des Eigentums, von dem Tauschverkehr unter der Herrschaft des Äquivalenzgesetzes, von dem gerechten Preis, dem gerechten Lohn. Das solidaristische System, das soziale Arbeitssystem, sie sind keine praktisch unmöglichen Konstruktionen wie Sozialismus und Kommunismus, bieten auch nicht den Schlüssel zur unmittelbaren Lösung aller volkswirtschaftlichen Probleme. Sie können nur grundsätzlich orientieren, bieten Leitgedanken, die eine prinzipiell richtige Lösung der praktischen Fragen erleichtern. Wie umfassend sind nicht die Folgerungen aus der Solidaritätslehre, dem Gemeinschaftsgedanken in seinem weitesten Umfange: die allgemein menschliche Solidarität beherrscht das Verhältnis vom Menschen zum Menschen, von Volk zu Volk; die staatsbürgerliche Solidarität stellt die richtigen Beziehungen zwischen Staatsbürger und Volksgemeinschaft her, die Solidarität der Berufsgenossen verbindet die Arbeit der gleichen Berufe zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen, aber mit Unterordnung unter die Solidaritätspflichten höherer Gemeinschaft, dem staatlich geeinten Volksganzen gegenüber. Die Arbeit ist Hauptursache der materiellen Volkswohlfahrt, die Arbeitskraft Hauptreichtum eines Volkes, größer und bedeutsamer als die Masse der Kapitalgüter. Die Arbeit einigt die Menschen und Völker. Sie dient dem Gemeinwohl der

---

liche Ordnung aufgefaßt wird. Wir bezeichnen z. B. als Aufgabe der Volkswirtschaft die Bedarfsversorgung des ganzen Volkes; andere erblicken dieselbe in der Anhäufung von Produktion und Reichtum. Auch wir sprechen von „Gesetzen" der Volkswirtschaft, hüten uns aber wohl, der alten „naturgesetzlichen" Charakterisierung dieser Gesetze zu folgen usw. Selbstverständlich bleibt dabei für uns, wie gesagt, der große Einfluß der christlichen Philosophie und der geoffenbarten Religion bestehen. Als regelnden Faktor des Wirtschaftslebens haben wir das Gewissen der Menschen an die erste Stelle, dem regelnden Einfluß der sich selbst verwaltenden organisierten Berufsstände und des Staates vorangestellt. Die Bildung des Gewissens ist aber vornehmliche Aufgabe der geoffenbarten Religion. Wie wichtig ist auch gerade heute die laute Verkündigung des großen Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe für unser zerrissenes Volks- und Wirtschaftsleben. Ein christlicher Volkswirtschaftslehrer wird ferner leichter die volle Bedeutung der Leitsätze unseres sozialen Arbeitssystems erfassen: die Arbeit als Quelle des Volkswohlstandes und darum, von sonstigen ethischen Momenten abgesehen, als Pflicht der Volksgenossen; die Arbeitskraft als wichtigster Bestandteil des Volkswohlstandes, darum die Notwendigkeit ihrer Pflege, ihres Schutzes im Sinne der christlichen Sozialpolitik; die Arbeit als Mittel der Vereinigung und des Friedens unter den Menschen; Maßhalten im Gewinnstreben usw.

Staaten und Völker. Der Berufsgedanke überwindet den Klassengedanken usw.

Wären diese Grundsätze und Forderungen in Theorie und Praxis früher zur Geltung gekommen, wie viele Leiden wären den Völkern erspart geblieben! Die Arbeiterschaft insbesondere würde dabei alles erlangt haben, was sie erstrebt: menschliche Behandlung im Betrieb, gute Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz des Lebens und der Gesundheit bei der Arbeit, Sicherstellung für Unglücks-, Not- und Alterstage, Mitwirkungsrecht im Betrieb, in der Wirtschaft, im öffentlichen Leben.

Sozialistische Zwangswirtschaft hat geringe Aussicht auf Verwirklichung. Wir werden auch in Zukunft mit der kapitalistischen Wirtschaftsweise zu rechnen haben. Alles kommt darauf an, die weitere Entwicklung durch zweckmäßige Reform in richtige Bahnen zu lenken. Als oberstes regelndes Prinzip muß die Volkswohlfahrt gelten, die Bedarfsversorgung des ganzen Volkes im Sinne wahrer Volkswohlfahrt. Wo Egoismus, individueller und Gruppenegoismus herrscht, ist die volkswirtschaftliche Aufgabe in steter Gefahr, kommt es nicht zu einem tragbaren Ausgleich der Interessen, zur Harmonie der Stände, zur Unterordnung der privatwirtschaftlichen Interessen unter das Gemeinwohl des Volkes, statt dessen nur zu leicht zur Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Geldinteresse des Kapitalbesitzes, zum Kapitalismus mit allen seinen Schädigungen und Gefahren. Die regelnden Faktoren, Vernunft und Gewissen der wirtschaftenden Menschen, die berufsgenossenschaftlichen Organisationen, der Staat — sie werden in Zukunft in erhöhtem Maße die Wohlfahrt des eigenen Volkes zu schützen haben. Der Staat bleibt dabei die höchste, naturrechtlich begründete natürliche Gesellschaftsform. Ein Internationalismus, der die Stellung des Staates verkennt, muß abgelehnt werden. Aber auch ein Nationalismus, der im internationalen Verkehr nur die Macht kennt, der in heidnischer Vergötterung der eigenen Nation das Verständnis für die allgemein menschliche Solidarität verliert, die sozialen Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe auch auf andere Völker auszudehnen unterläßt.

§ 3.

Betrieb und Betriebsformen der Unternehmung.

Literatur: Schmoller, Grundriß I 368 377 510 ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus. — v. Schultze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (1892). — Brauer, Allgemeine Wirtschaftskunde (1923). Ders., Produktionsfaktor Arbeit (1925). — Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898). — Biermer, Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge I, Hft. 5—8 (1905). Ders., Mittelstandsbewegung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] 713 ff. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 151 ff.; Art. „Gewerbe", „Fabrik", „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3]. — Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik (1907). — Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 14 ff. 49 ff. — Pohle, Der Unternehmerstand (1910). — Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911). — Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912) 8 ff. — Freisler, Grundsätzliches über die Betriebs-

organisation (Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht in Jena. Herausgeber J. W. Hedemann, 1922). — Zur Frage der Bedeutung von Leitung und Organisation vgl. Henry Ford, dazu v. Gotte-Ottilienfeld, Fordismus[2] (1924), auch Frenz, Kritik des Taylorsystems 1920. — Harms, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen Kapitalismus, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1385 ff. 1422 ff. Lexis, Großbetrieb und Kleinbetrieb, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 67 ff. Ders., Groß- und Kleinbetrieb, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1192 ff. — Hättenschwiller, Mittelstand, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3-4] 1177 ff. Ehrenbergs „Thünen-Archiv" usw.

1. Der Begriff „Betrieb" ist nicht eindeutig. Man versteht zuweilen unter „Betrieb" den Güterinbegriff der Unternehmung, die Gebäude, Maschinen, Waren usw., häufiger auch den ganzen Organismus der Unternehmung mit Personen und Gütern. Regelmäßig jedoch verbindet sich der Begriff „Betrieb" mit der Vorstellung einer Tätigkeit. „Betreiben" deutet auf fortgesetzte Ausübung und planmäßige Ausführung von Tätigkeiten hin im Hinblick auf einen vom Tätigen gewollten Zweck. „Betrieb" im Sinne der Wirtschaftslehre wäre somit der Inbegriff fortgesetzter, durch ihren besondern Zweck bestimmter, geordneter und einheitlich geleiteter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Veranstaltungen. So nennt man eine ganze, nach rationellen Grundsätzen geleitete und in regelmäßigem Gang befindliche Unternehmung selbst einen „Betrieb". Oder man versteht unter „Betrieb" die ganze Ausführung einer Unternehmung, d. i. den Inbegriff aller Maßnahmen, Tätigkeiten, Veranstaltungen, die erforderlich sind oder getroffen und vollzogen werden, um das Unternehmen seinem Zweck entsprechend zu fördern. Oder man nennt „Betrieb" speziell den technischen Betrieb allein, die planmäßige Veranstaltung zum Zweck fortgesetzter „Werkverrichtung" (Sombart), den Komplex von Einrichtungen und Tätigkeiten, die sich je nachdem beziehen auf die Güterherstellung, den Gütertransport usw.[1] In diesem Sinne sagt auch Lexis: „Der Betrieb ist die technische Einheit in der Unternehmung."[2]

2. Gemischte Betriebe. In ein und derselben Unternehmung kann es mehrere solcher „Betriebe" geben, die als besondere technische Einheiten von Werkverrichtung, mit eigener Organisation und Leitung sich darstellen, wirtschaftlich aber in einheitlichem Zusammenhange stehen[3]. Sie liegen oft getrennt von den andern Betrieben derselben Unternehmung, sind auch nicht selten aus früher selbständigen Unternehmungen hervorgegangen, die gekauft und einer Unternehmung angegliedert wurden usw. Man denke z. B. an die gemischten Werke der Eisenindustrie. Diese zerfallen regelmäßig in folgende Abteilungen: Erzbergwerk, Kohlenbergwerk, Hochofen, Bessemer- oder Siemens-Martin-Werk und Walzwerk; eine Gießerei, Kokerei samt Nebenproduktgewinnung schließen sich an.

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus I 9 ff. Schmoller, Grundriß I 455 f. 500.

[2] Im Wörterbuch der Volkswirtschaft[7] I[3] 1192.

[3] Vgl. Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 50 f.; Hans G. Heymann, Die gemischten Betriebe im deutschen Großeisengewerbe usw.

Die großen elektrischen Unternehmungen bestehen aus einer Maschinenfabrik, einem Kabelwerk, einem Akkumulatorenwerk und einer Schwachstromabteilung; sie liefern ihre gesamten Erzeugnisse an eine gemeinsame Verkaufsabteilung, die ausschließlich den Vertrieb besorgt. Die verschiedenen Betriebe sind dabei regelmäßig keine selbständigen Unternehmungen, sondern sie machen erst in ihrer Vereinigung die Unternehmung aus. Die einzelnen Betriebe arbeiten füreinander. Der Hochofen empfängt vom Erz- und Kohlenbergwerk das Rohmaterial. Das da gewonnene Roheisen wird dann im Bessemerwerk in Flußeisen umgewandelt, dieses im Walzwerk zu Trägern und Schienen verarbeitet. Erst dieses fertige Produkt wird verkauft und durch den Verkauf der Geschäftsgewinn erzielt.

Bezüglich des Merkmals, das Unternehmung und Betrieb voneinander scheidet, sagt Isay: Die Einheit des Unternehmens ist wirtschaftlicher Natur, sie wird bedingt durch wirtschaftliche Vorgänge; derjenige Güterkomplex ist ein Unternehmen, in welchem ein einmaliger Umschlag des investierten Kapitals erfolgt. Dagegen ist der Betrieb eine technische Einheit: Räumliche Zusammenfassung, Gleichartigkeit der Arbeitsvorgänge, Gemeinsamkeit der Arbeitsordnung sind entscheidend für die Frage, ob ein bestimmter Komplex von Produktionsmitteln als ein Betrieb anzusehen ist oder nicht.“ [1] Große Unternehmungen können indes ebenfalls solche Abteilungen in sich schließen, die innerhalb der Gesamtunternehmung in gewisser Weise auch wirtschaftlich ein mehr selbständiges Leben führen. Diese Abteilungen, von Liefmann [2] als „Teilunternehmungen“ bezeichnet, haben eine eigene Bilanz; sie liefern nicht nur, wie der Betrieb, technische Produkte, sondern Waren, die eventuell auch an andere Teilunternehmungen derselben Gesamtunternehmung, wie nach außen, verkauft werden. Form und Maß der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Teilunternehmungen weisen in concreto natürlich mancherlei Verschiedenheiten auf.

3. Betriebssystem, Betriebsform. „Betriebssystem“ bezeichnet die Summe von Regeln und Grundsätzen für eine zweckmäßige Einrichtung und Durchführung von Betrieben bestimmter Art bzw. die nach jenen Regeln und Grundsätzen vollzogene Einrichtung und Durchführung. So spricht man z. B. von „landwirtschaftlichen Betriebssystemen“, d. i. der Summe von Regeln und Grundsätzen, nach welchen ein bestimmter Boden bewirtschaftet werden soll oder wird, um den größtmöglichen Ertrag zu liefern.

Der Ausdruck „Betriebsform“ bezeichnet ganz allgemein die Art und Weise des Betriebs, seiner Ausdehnung, seiner innern Organisation, mit Rücksicht auf Betriebsmittel, Einrichtung des Betriebs, Betriebsführung; die Art und Weise, wie z. B. die für die Produktion in Betracht kommenden Elemente, Rohstoffe, Werkzeuge, Arbeit auf längere Zeit zu

[1] Das Recht am Unternehmen 50 ff. Vgl. Heinrich Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung I (1893) 209 ff.

[2] Die Unternehmungsformen 22.

einem wohlgefügten Ganzen und zu planmäßiger Wirksamkeit verbunden und geleitet werden.

4. Großbetrieb und Kleinbetrieb. Geschichtliches. Diese nach ihrer Größe verschiedenen Formen des Betriebs und der Unternehmung werden bezüglich ihrer relativen Bedeutung für die Produktionsleistung in der Lehre von den Funktionen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses uns beschäftigen. Hier sollen sie zunächst nur als aktive Faktoren dieses Prozesses gekennzeichnet werden.

In der Landwirtschaft bietet die Wirtschaft der alten Grundherrschaften das Bild einer patriarchalischen Großfamilienversorgung. Als diese Wirtschaftsverfassung zerfiel, überließen in einem großen Teile Deutschlands die Grundherrschaften ihren Boden den Bauern gegen Entrichtung einer nicht hoch bemessenen Abgabe[1]. In Nordostdeutschland aber behielten die adeligen Grundherren das Land in eigenem Besitz und eigener Bewirtschaftung: sie fingen an, mit der Entwicklung des Städtewesens und des Verkehrs Produkte für den Markt herzustellen. So entstanden in der Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert im deutschen Nordosten die ausgedehnten Rittergüter. Der Adel war Repräsentant des agrarischen Großbetriebes, während erst später und nur ein Teil des Adels, namentlich wo er über einen an Mineralschätzen reichen Grundbesitz verfügte (z. B. in Schlesien), „über den Bergbau den Weg in die Industrie gefunden" [2] hat. In England verlief die Entwicklung anders. Dort ging aus dem bisherigen Bauernstande ein Stand von Pächtern hervor, der von den Latifundienbesitzern deren auf verschiedene Bezirke verteilten Großgüter zur Bewirtschaftung übernahm. „In England tritt uns nach Steffen[3] schon nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in der Landwirtschaft eine Klasse großer, mittelbar oder unmittelbar für die Weltwirtschaft arbeitender Unternehmer entgegen, und zwar war es damals überwiegend noch Schafwolle, welche diese landwirtschaftlichen Unternehmer für den Markt produzierten. Mit dem Anwachsen des englischen Handels und der englischen Industrie trat aber allmählich die Produktion von Getreide und Fleisch immer mehr in den Vordergrund, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts herrscht in der englischen Landwirtschaft schon durchaus die Unternehmerklasse vor, die als ihre Aufgabe ansieht, auf gepachtetem Grund und Boden tierische und pflanzliche Nahrungsmittel in großem Maßstabe für die städtisch-industrielle Bevölkerung zu erzeugen. Von diesem Zustand geht ja die klassische englische Nationalökonomie bei ihrer Untersuchung des Wirtschaftslebens aus; und sie betrachtet ihn gleichsam als den natürlichen Zustand der Dinge, wie wenn es gar nicht anders möglich sei, als daß der landwirtschaftliche Unternehmer nicht selber Besitzer des Grund und Bodens sei." [4]

Wir sind nicht der Ansicht, daß der Begriff der Unternehmung sich auf den Großbetrieb beschränke. Bäuerliche Betriebe und selbst kleinere agrarische Betriebe produzieren heute bei uns und anderswo für den Markt[5], und ein gewisses

[1] Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand 26 ff. [2] Ebd. 29.

[3] Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter I 391; II 170.

[4] Pohle a. a. O. 28 35.

[5] Es ist nicht immer wahr, wenn man sagt: „Der Bauer ißt sein Korn selbst." Es wäre zuviel für ihn oder ihm auch zu teuer.

Kapitalrisiko findet sich auch bei den bäuerlichen Betrieben. In Deutschland sieht man alle Betriebe von mindestens 100 *ha* als Großbetrieb an. Ein großer, vielleicht der größere Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 50 und 100 *ha* kann aber heute, wenigstens im Westen Deutschlands, noch den Großbetrieben[1] beigezählt werden. Dazu kommen dann, wie gesagt, zahlreiche bäuerliche Betriebe, die den Namen einer kleinen Unternehmung ganz wohl für sich beanspruchen können. Allerdings wurde der Bauer nur langsam, in Verbindung mit der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft, zum Unternehmer, in dem Verhältnisse, wie für ihn die Marktproduktion gegenüber der Eigenproduktion an Umfang und Bedeutung zunahm. Die Überschüsse, die an den Markt abgegeben werden können, bildeten sich erst, nachdem mit der zunehmenden Selbständigkeit gegenüber der Grundherrschaft die Abgaben sich verminderten oder wegfielen, und die Verkehrsgelegenheiten sich erweiterten. Der heute selbst entlegenere Wirtschaften heranziehende Marktverkehr bringt Gewinn, die notwendigen Geldmittel eventuell zur Bezahlung eines Pachtschillings und zur Bestreitung der Steuern. Gleichzeitig bleibt es auch jetzt noch lange ein Vorzug der bäuerlichen Wirtschaft, eine Erleichterung ihrer Existenz, wenn der Nahrungsbedarf der Familie, mit Eltern, Kindern, Gesinde, ganz oder zum Teil durch Eigenproduktion gedeckt wird. —

Als gewerbliche Betriebsformen treten, nach Karl Bücher[2], in geschichtlicher Aufeinanderfolge in die Erscheinung: 1. Das Hauswerk („Hausfleiß"); 2. das Lohnwerk; 3. das Handwerk; 4. das Verlagssystem („Hausindustrie"); 5. die Fabrik.

Das „Hauswerk" ist gewerbliche Produktion im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen (Bücher). Das „Lohnwerk" tritt auf in der Form der „Stör", wenn der Lohnwerker im Hause dessen, für den er arbeitet, sein Werk verrichtet, dort Nahrung, vielleicht auch Schlafstätte, und einen Tagelohn erhält. Eine andere Form des Lohnwerkes ist das „Heimwerk", wenn der Lohnwerker bei seiner Wohnung eine eigene Betriebsstätte unterhält, ihm der Rohstoff dorthin hinausgegeben wird, und er für dessen Bearbeitung einen Stücklohn erhält. Der Leinweber, der Müller, der Lohnbäcker auf dem Lande können als Beispiele gelten. Der Lohnwerker verfügt noch über kein Betriebskapital. Nicht der Rohstoff und auch nicht das fertige Gewerbeprodukt werden für den Erzeuger zum Mittel des Erwerbes. Während auch das Lohnwerk bis auf die Gegenwart fortdauert[3], trat allmählich das „Handwerk" in den Vordergrund. „Man könnte es auch Preiswerk nennen", sagt Bücher[4], „um den Gegensatz gegen das Lohnwerk schärfer herauszuheben. Denn der Handwerker unterscheidet sich vom Lohnwerker nur dadurch, daß er im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist, und daß er das fertige Produkt, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloß Vergütung für seine Arbeit empfängt." Der Handwerker arbeitet für seine Kunden auf Bestellung. Aber diese „Kundenproduktion" wird doch auch in etwa ergänzt durch „Marktproduktion", schon deshalb, weil sonst „tote Zeiten" nicht vermieden werden können. Mag der Gewinn, den

[1] Mit Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

[2] Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 157 ff.

[3] Man denke z. B. an kleine Tapezierer, Anstreicher, Flickschneider, Installateure usw., überhaupt an die Reparatur- und Anbringungsgewerbe.

[4] A. a. O. 173.

eine solche Produktion abwirft, sich noch in bescheidenen Grenzen halten, so hat man doch geglaubt, den gekennzeichneten Handwerksbetrieb auch mit vorwiegender Kundenproduktion wenigstens als „unvollkommene" Unternehmung bezeichnen zu dürfen. Größere Arbeitsteilung, bedeutenderes Kapital, kaufmännische Spekulation fehlen da freilich noch. Der Handwerker bleibt vorwiegend technischer Arbeiter. Von der technischen Leistungsfähigkeit hängt in erster Linie sein geschäftliches Glück ab. Späterhin änderte sich das mehr oder minder beim städtischen Handwerk. Nach Wegfall der Zunftverfassung und des durch sie gewährten Schutzes für Selbständigkeit und Absatz muß der heutige Handwerker mit guten technischen Kenntnissen auch im Verhältnis zu früher erhöhte kaufmännische Tüchtigkeit verbinden, um sich im Sturm und Drang der Konkurrenz zu behaupten und voranzukommen. Neue Erfindungen ermöglichten es dann auch kleineren Betrieben, den mechanischen Antrieb, die elektrische Kraft und andere Kleinkraftmaschinen zu verwenden. Für manche Handwerker bildet der Handel neben der Erzeugung, Verbesserung von Sachgütern einen beträchtlichen Teil ihres Geschäftsbetriebes. Man denke z. B. an den Handel der Installateure mit Beleuchtungskörpern, Badeeinrichtungen, Gebrauchsgegenständen der Elektrizitätsindustrie usw., der Schneider und Schuhmacher mit Tuchen und Schuhen. Auch sonst noch betreiben viele Handwerker einen Handel mit Gegenständen, die in Fabriken hergestellt werden: sie sind Handwerker und Kaufleute zugleich[1]. Das erfordert natürlich größere Kenntnisse des Warenmarktes, der kaufmännischen Geschäftsführung.

Größere Unternehmungen entstanden neben kleineren Betriebsformen bereits im Mittelalter, abgesehen vom Bergbau, Hüttenwerken u. dgl., vor allem in dem höher entwickelten Handelsbetriebe. War die innere Organisation der Familienwirtschaft gewissermaßen Vorbild für die neu entstehenden Unternehmungen, dann verdanken diese den kaufmännischen, spekulativen Geist und die Ausgestaltung des Verkehrslebens namentlich dem Handelsstande.

Eine besondere Form des Handels übte großen Einfluß auf die gewerbliche Entwicklung aus. Kaufleute, wohl auch reichere Handwerker, begründeten sog. Verlagsgeschäfte, indem sie die handwerksmäßige Tätigkeit zahlreicher ärmerer Meister usw. in ihren Dienst zogen. Die häuslichen Produzenten arbeiteten dabei nicht mehr für ihre eigenen Kunden, sondern für den Händler, der die Waren auf den Markt brachte. Ihm verkauften sie entweder die fertigen Produkte, oder sie wurden, wenn sie den zu verarbeitenden Rohstoff vom Händler empfangen hatten, lediglich für ihre Arbeit gelohnt.

„Der Verleger", sagt Bücher[2], „ist ein kaufmännischer Unternehmer, der regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeiter sind entweder ehemalige Handwerker, welche fortan anstatt für viele Konsumenten für den einen Händler produzieren. Oder sie sind entweder ehemalige Lohnwerker, welche jetzt den Rohstoff, den sie verarbeiten, nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom Kaufmann empfangen. Oder es sind endlich Bauernfamilien, welche ehemalige Hauswerksprodukte jetzt als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird."

---

[1] Vielfach freilich in starker Abhängigkeit von den, ihnen Kredit gewährenden, Fabriken, als deren Agenten sie nicht selten erscheinen.

[2] Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 175 f.

Der Name „Verleger“ kommt von „Verlag“, Verlag aber bedeutet Vorlage, Vorschuß. „Der Verleger schießt den kleinen Produzenten, die anfangs noch eine ziemlich selbständige Stellung haben, bald bloß den Kaufpreis ihrer Produkte vor, bald liefert er ihnen auch den Rohstoff und zahlt dann Stücklohn, bald gehört ihm sogar das Hauptwerkzeug (der Webstuhl, die Stickmaschine usw.). Nach und nach sinken die kleinen Produzenten, da sie nur einen Abnehmer haben, in immer tiefere Abhängigkeit herunter; der Verleger wird ihr Arbeitgeber, und sie sind Arbeiter, auch wenn sie formell den Rohstoff selbst liefern.“ [1]

Wie Gustav v. Schmoller [2] sagt, ist die Nationalökonomie nur an einzelnen Stellen so weit, um wissenschaftliche Definitionen per genus et differentiam specificam aufstellen zu können. Er wählt als Beispiel hierfür gerade die Hausindustrie, die ihm „eine Unternehmungsform ist, bei welcher der kleine Produzent nicht direkt ans Publikum verkauft, sondern den Absatz seiner Produkte nur durch anderweite kaufmännische Vermittlung erreicht“.

Stieda [3] bezeichnet die Hausindustrie „als diejenige gewerbliche Tätigkeit, welche zu Hause, nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Betrieb im großen arbeitet“.

Man wird schließlich die Wahl haben, ob man „Hausindustrie“ und „Verlagssystem“ als gleichbedeutende Begriffe [4] und somit als eine besondere industrielle Unternehmungsform betrachten, oder aber, ob man unter Hausindustrie mehr die für den Verleger vollzogene Tätigkeit, als Heimarbeit, oder, wie wiederum Bücher [5] sagt, „das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems“ verstehen will. Der Hausindustrielle ist dann ein Arbeiter, der für einen Unternehmer außerhalb der Betriebsstätte des letzteren, sei es in der eigenen Wohnung oder in der Werkstätte eines Zwischenmeisters [„neuere Werkstattarbeit“ (Sombart)], beschäftigt wird [6].

---

[1] A. a. O. Vgl. Koch, Art. „Hausindustrie“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 1113 ff. [2] Grundriß I 104.

[3] Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie (1889).

[4] Vgl. auch Sombart, Verlagssystem, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII^3 233 ff. Zuweilen ist von einer „selbständigen“ Hausindustrie die Rede. Nach Eugen Amelung wird die „Heimarbeit“ von den Unternehmern in das Heim des Arbeiters gegeben, der nur den (abgesehen vielleicht von einzelnen „Zutaten“) von fremder Hand erhaltenen Rohstoff nach fremden Ideen umzuformen hat. Die „Hausindustrie“ dagegen ist selbständiger; was die deutschen Älpler in der Holzschnitzerei, die Slawen Österreichs in der Stroh- und Flechtindustrie, die Dalmatiner in der Spitzenproduktion leisten usw., ist das ureigenste Werk ihres Verfertigers. Leider geht diese selbständige „Hausindustrie“ unter dem Druck der modernen kapitalistischen Produktionsverhältnisse vielfach in Heimarbeit über. Solche Übergangsstadien finden sich in Österreich z. B. bei den Vorarlberger Stickern, bei den Webern im niederösterreichischen Waldviertel. Vgl. Österreichische Chronik, in Soziale Revue XI (1911) 101 f. Wenn der Hausindustrielle die Produktionsmittel selbst besitzt, seine Produkte auf eigene Rechnung und Gefahr erzeugt, dieselben, sei es im Hausiervertrieb oder durch Magazine, absetzt, so wird er als kleiner Unternehmer angesehen. Man hat für diesen Fall den Namen „Kaufsystem“ anwenden wollen, im Gegensatz zum „Lohnsystem“, das für den unselbständigen Heimarbeiter in Anwendung komme. Vgl. Bücher im Wörterbuch der Volkswirtschaft I^3 1308.

[5] A. a. O. I^3 1307.

[6] Bei dem englischen „Sweatingsystem“ (in der Konfektionsindustrie) schiebt sich zwischen Verleger und Zwischenmeister wohl noch eine weitere Mittelsperson ein,

Nach Bücher sind drei verschiedene Kategorien von Hausindustriellen zu unterscheiden: 1. der Zwischenmeister oder Liefermeister (verlegter Kleinmeister), der dem Verleger gegenüber als Arbeiter, den bezahlten Gehilfen gegenüber als Arbeitgeber erscheint; 2. hausindustrielle Gehilfen, die zu den Zwischenmeistern im Arbeitsverhältnis stehen, und 3. Heimarbeiter, die mit dem Verleger unmittelbar den Arbeitsvertrag schließen[1].

War das Verlagssystem durch Dezentralisation der Arbeit, unter Beibehaltung der früheren gewerblichen Betriebsform, charakterisiert, so ging man seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger zu einer Konzentration von Arbeitern und Arbeit in demselben Raume, in dem gleichen Betriebe, über. Dadurch wurde die Kontrolle wie die Organisation und Zerlegung der Arbeit erleichtert; auch konnten manche Kosten der hausindustriellen Betriebsform des Verlagssystems vermieden werden. In dieser neuen Form einer Produktionsunternehmung, die Marx als „Manufaktur" bezeichnete, bildet die Handarbeit noch den technischen Hauptfaktor der Produktion, wenn auch schon Tier- und Wasserkräfte Verwendung finden. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt dann die andere Form der gewerblichen Produktionsunternehmung, die Fabrik, mit Verwendung der modernen Maschinentechnik (Dampfmaschine, Spinnmaschine, mechanischer Webstuhl, die verschiedenen Stahlbereitungsverfahren, zahllose neue Werkzeuge und Maschinen) auf gewerblichem Gebiete mehr und mehr in den Vordergrund. Hier hat denn auch der maschinelle Prozeß vorläufig seine höchste Ausbildung gefunden[2]. Es waren Gründe ökonomischer Art, die im Verein mit den technischen Fortschritten zum Großbetriebe auf gewerblichem Gebiete geführt haben, welche die Massenproduktion (Erfindungen von Maschinen usw.) und den Massenabsatz (Verbilligung von Transportgelegenheiten usw.) ermöglichten. Träger dieser Entwicklung war das städtische Bürgertum, aus dem das industrielle Unternehmertum hervorgegangen ist.

Pohle[3] legt besondern Wert darauf, zu betonen, daß nicht bloß der Handel, sondern auch der Handwerkerstand an der Ausbildung des gewerblichen Großbetriebes seinen Anteil gehabt habe. Er sagt: „Als eine Art Vorschule für das industrielle Unternehmertum hat vor allem die Hausindustrie oder das Verlagssystem

der Kontraktor (ähnlich dem deutschen oder schweizerischen Ferger oder Faktor). Bücher im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[8] 1307.

[1] Auf den Begriff „Heimarbeit" nach dem Hausarbeitsgesetz vom Juli 1923 kommen wir später zurück.

[2] Es ist die Frage aufgeworfen worden nach der Bildung des industriellen Kapitals (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und später). Die diesbezüglichen Untersuchungen müssen zunächst für die einzelnen Länder geführt werden, ehe ein allgemeineres Urteil möglich wird. Für England hat der amerikanische Soziologe Brooks Adams die Einfuhr der Goldschätze aus Indien als den eigentlichen Anlaß der Anwendung von Maschinen bezeichnet (La loi de la civilisation et de la décadence, im Essai historique 1899, 375). Nach Marx ist das industrielle Kapital Englands aus dem Wucher- und Kaufmannskapital früherer Jahrhunderte entstanden (Kapital I[4] [1890] 714 ff.). Nach Jahn St. Lewinski (Die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI [1910] 287) sind für Belgien die beiden Hauptquellen, aus denen im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Großindustrie ihre Kapitalien schöpfte, die Subsidien und Vorschüsse der holländischen Regierung und akkumulierte Grundrente.

[3] Der Unternehmerstand (1910) 30 ff.

gedient. Im Hinblick hierauf hat ja Karl Marx das bekannte Wort geprägt: ‚Der Kaufmann war es, der Prinzipal der modernen kapitalistischen Werkstätte wurde, und nicht der Zunftmeister.' Die marxistische Auffassung, daß die Fabrik nicht aus der Werkstätte des Handwerkers, sondern aus dem Kaufmannsladen entstanden sei, ist indessen nur cum grano salis richtig. Verfolgen wir den sozialen Ursprung des Verlegertums weiter, so stoßen wir neben dem Handel doch wieder auf das Handwerk als die Hauptquelle, aus der die Verleger hervorgegangen sind. In der englischen Textilindustrie fing das Verlagssystem um das 15. Jahrhundert an, größere Bedeutung zu gewinnen, und zwar ist es größtenteils so entstanden, daß wohlhabende städtische Tuchweber anfingen, kleinere oder größere Landgüter zu pachten oder zu kaufen, um selber Wolle zu produzieren und diese dann ganz oder teilweise in den Hütten der Landbewohner verarbeiten zu lassen[1]. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnen die Verleger im Gewerbe sich als ein besonderer Stand mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu fühlen. Aus diesem Verlegertum sind dann später ‚Generationen von kommerziell rührigen, kapitalkräftigen, organisatorisch und technisch fortschrittlichen Unternehmern' hervorgegangen (Steffen). Vor allem, als seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Periode der großen technischen Umwälzungen in der Textilindustrie begann, da sind es vielfach bisherige Verleger gewesen, welche die Spinnerei und die Weberei fabrikmäßig zu betreiben begannen. Aber auch direkt aus dem Handwerk sind Textilfabrikanten hervorgegangen, unter Umständen mit Hilfe eines Berufswechsels. In der ersten Periode des mechanischen Betriebs haben z. B. in Deutschland öfter Müller den Gedanken gefaßt, ihre Mühlen in Baumwollspinnereien umzuwandeln[2]. Und wie auf diesem Gebiete, so ist es auch auf vielen andern gewesen. Überall begegnen wir unter den Unternehmern der jungen Großindustrie geschickten und rührigen Handwerkern. Und zwar gilt das nicht nur für die Fabrikindustrien, die aus dem Handwerk entstanden und im Kampf mit diesem emporgekommen sind — hier liegt ja diese Entwicklung außerordentlich nahe —, sondern es gilt auch für die sog. primären Großindustrien, die nicht durch Verdrängung eines Handwerks ins Leben traten, sondern die völlige Neuschöpfungen auf gewerblichem Gebiete darstellten. So liegen die Verhältnisse insbesondere auch in der Industrie, die recht eigentlich ein Kind der modernen Volkswirtschaft ist, die das letzte Jahrhundert sozusagen aus dem Nichts geschaffen hat, der Maschinenindustrie. Die fünf Männer z. B., die als die ersten großen Dampfmaschinenfabrikanten in Deutschland anzusehen sind, sind alle fünf dem Handwerkerstand entsprossen. Dinnendahl, als armer Müllerssohn geboren, brachte es vom Schweinehirten zum Tischler und Zimmermann und schließlich zum Kunstmeister und Dampfmaschinenunternehmer; Freund war von Haus aus Mechaniker, Egells Schlosser, Borsig zuerst Zimmermann, Wöhlert Tischler; alle fünf entbehrten der guten Schulbildung. Auch Richard Hartmann, der den Maschinenbau in Sachsen in großem Maße einführte, war der Sohn eines Weißgerbers und hatte das Schmiedehandwerk gelernt. Erst mit Hoppe und Schwartzkopff fängt dann eine zweite Unternehmergeneration

[1] Vgl. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur (übersetzt von M. Langfeld) I 1909) 417 ff.; W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 230 ff. Aus den oberitalienischen Stadtstaaten des ausgehenden Mittelalters, sowie aus Flandern sind ältere Erscheinungen gleicher Art bekannt (Pohle).

[2] G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (1870) 455.

in der Maschinenfabrikation an, die schon den Vorteil einer höheren technischen Ausbildung genossen hatte[1]. In späterer Zeit wird unter den Unternehmern der Maschinenindustrie ebenso wie unter denen der chemischen Gewerbe der Erfinder, das technische Genie, immer häufiger. Freilich repräsentiert der Erfinder den Typus des Technikers, der am meisten der Ergänzung durch eine kaufmännisch gebildete Kraft bedarf. Wenn auch jeder Unternehmer etwas vom Erfinder an sich haben muß, so eignet sich deshalb noch nicht jeder Erfinder zum Unternehmer. Die Einführung einer technischen Neuerung in die Praxis ist eben etwas ganz anderes als ihre Erfindung." Diese Betrachtungen haben bei Pohle[2] wohl auch den Zweck, das heute an Reichtum und wirtschaftlicher Macht so hoch dastehende industrielle Unternehmertum daran zu erinnern, wie bescheidenen sozialen Verhältnissen es entstammt, damit die Unternehmer nicht das Verständnis für die Lage der Bevölkerungsschichten verlieren, denen sie entsprossen sind. Wenn aber Pohle ebenfalls hervorheben möchte, „was für ein gewaltiger sozialer Aufstieg in der heutigen so viel angefeindeten Wirtschaftsordnung auch dem nicht schon von Geburt mit äußern Glücksgütern bedachten *möglich* ist", so dürfte zur Ergänzung gleichzeitig auf die leider überaus große *Schwierigkeit* eines solchen Aufstieges hingewiesen werden müssen. Es mag einzelnen hervorragend Tüchtigen und vom Glück begünstigten immer noch gelingen, hoch zu steigen. Fürs allgemeine aber ist für den Betrieb sogar eines kleingewerblichen Unternehmens außer persönlicher Tüchtigkeit noch ein gewisses Kapital erforderlich. Wo dieses gänzlich fehlt, wird eine selbständige Stellung, wenn überhaupt erreicht, auf die Dauer kaum behauptet werden können. —

Die Massenproduktion der modernen Produktionsunternehmungen benötigte eines Massenabsatzes der Produkte. Für die Verteilung der Massenfabrikate aber, für die Auffindung und Eroberung neuer Absatzgebiete stellten sich *große Handelsunternehmungen* der Industrie zur Verfügung[3]. Diese überblickten leichter die allgemeine Marktlage, versuchten, nach dem Wegfall obrigkeitlicher Preisfestsetzungen, die Preise der Waren in einer, den Bedürfnissen der Produktion und der Nachfrage, aber auch dem eigenen Interesse entsprechenden Weise zu regulieren. Indem sie die Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten und zugleich einen nicht geringen Teil des Risikos übernahmen, gewannen sie einen oft drückenden Einfluß auf die Produktionsunternehmungen, namentlich wenn diese noch des Kredits der Händler bedurften. Allmählich haben dann die Produzenten vielfach begonnen, den Handelsgewinn sich selbst vorzubehalten, indem Produzentenorganisationen die Funktionen des Handels übernahmen unter Ausschaltung der Handelsunternehmungen. Das wird freilich nicht überall geschehen können. Wo Preis- und Konjunkturschwankungen häufiger, wo das Kapitalrisiko eine besonders bedeutende Höhe (wie z. B. im Metallhandel) erreicht, dürfte der Großhandel voraussichtlich das Feld behaupten, wohl zum Teil auch die Produktion dominieren.

Das gewaltige Kreditbedürfnis des modernen Fabrikwesens, der großen Transportunternehmungen wie auch der öffentlichen Körperschaften, dann die Entwick-

---

[1] Diese Angaben nach Matschoß, Die Entwicklung der Dampfmaschine 1 (1908) 157 ff. (Pohle).

[2] Der Unternehmerstand (1910) 29 f.

[3] Liefmann, Unternehmungsformen 14 ff.

lung der Gesellschaftsunternehmungen, die Bedürfnisse eines intensiven Welthandels haben speziell die Bedeutung der Banken, als Großunternehmungen des Geldkapitalhandels, außerordentlich gehoben. Die Banken gewähren nicht nur bestehenden Unternehmungen Kredit, besorgen nicht nur deren Geldangelegenheiten in Einnahme und Ausgabe; sie beschaffen auch für neue Unternehmungen in dieser oder jener Form das erforderliche Kapital ganz oder zum Teil. „In gewissem Sinn kann man sagen", so bemerkt Liefmann[1], „organisieren heute die Banken, wenigstens nach der finanziellen Seite hin, was die Geldkapitalbeschaffung anbetrifft, ebenso die Produktionsunternehmungen, wie es früher, zur Zeit der Hausindustrie, durch den Warenhandel der Fall war."

Neben dem Großhandel finden wir die Läden des kleinen Detailhandels mit lokalem Absatz auch heute noch, sogar in bedeutender Anzahl. Doch fühlt der Kleinhandel sich bedrängt und bedroht durch den unmittelbaren Verkehr der Produzenten mit den Konsumenten, indem die Produzenten vielfach ihre eigenen Verkaufsstellen errichten, insbesondere aber durch Versandgeschäfte und Warenhäuser, moderne Formen des Großbetriebs für den Detailhandel.

5. Merkmale für die Unterscheidung zwischen Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb. Man geht bei der Aufstellung solcher Merkmale namentlich 1. aus von der Stellung und Tätigkeit des Unternehmers bzw. vom Verhältnis der leitenden und ausführenden Arbeit. Beim Großbetriebe erfordert die Leitung die ganze Zeit und Kraft des Unternehmers oder seiner Stellvertreter, so daß hier die ausführende Arbeit andern Personen überlassen bleibt. Im Klein- und auch im Mittelbetriebe beansprucht die Leitungsarbeit regelmäßig nicht die volle Kraft und alle Zeit des Unternehmers. Er vollzieht meist außer der Betriebsleitung ganz oder teilweise auch die ausführende Arbeit. Hilfskräfte, soweit sie überhaupt Verwendung finden, beschränken sich auf eine geringere Zahl. Eine absolute Grenze für jene Zahl anzugeben, so zwar, daß mit der Überschreitung dieser Grenze der Klein- oder Mittelbetrieb notwendig und immer in den Großbetrieb übergehe, ist unmöglich. Womit aber nicht gesagt sein soll, daß jede mehr oder minder arbiträre Feststellung und Abgrenzung (z. B. zwischen Handwerk und Fabrik) vernunftwidrig sei. 2. In den Kleinbetrieben sind ferner Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich ihrer Bildung und sozialen Stellung regelmäßig nicht so verschieden wie in den Großbetrieben, wo die soziale Differenzierung zwischen leitender und ausführender Arbeit stärker hervortritt. 3. Völlig kapitallose Kleinbetriebe werden sich heute kaum halten können. Wir sehen jedoch, wie auch in solchen Gewerbezweigen, wo das natürliche Übergewicht des Großbetriebes nicht unbedingt den Ausschlag zu seinen Gunsten gibt, mit Vorteil und Erfolg Motoren und Werkzeugmaschinen eingeführt werden, was ein mehr oder minder großes Kapital voraussetzt bzw. darstellt. Immerhin ist aber das Kapitalbedürfnis und Kreditbedürfnis bei den Klein- und Mittelbetrieben entsprechend geringer als bei den Groß-

[1] A. a. O. 18.

betrieben. 4. Schließlich werden die Großbetriebe für einen ausgedehnteren Markt, die Kleinbetriebe im allgemeinen für den lokalen Absatz tätig sein und regelmäßig unmittelbar mit den letzten Abnehmern ihrer Waren und Leistungen verkehren. Im Handelsgewerbe wenigstens werden diejenigen Betriebe, die nicht im kleinen an die letzten Abnehmer verkaufen, dem Großhandel beigezählt, auch wenn ein mäßiges Kapital zur Verfügung steht. Anderseits hat die neuere Entwicklung einen Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbetrieb doch wiederum gerade im Detailhandel herbeigeführt, wo die großen Magazine und Warenhäuser dem alten Kleinhandel starke Konkurrenz machen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben kommt, wenigstens statistisch, für die Unterscheidung zwischen Klein-, Mittel-, Großbetrieb die benützte Fläche in Betracht. Man unterscheidet hiernach kleinste Betriebe mit Parzellenbesitz unter 2 *ha*, kleine Betriebe und Kleinbesitz von 2 bis 5 *ha*, gewöhnlichen bäuerlichen Besitz bzw. Betrieb mit 5 bis 20 *ha*, mittleren Besitz bzw. Betrieb mit 20 bis 100 *ha*, größeren und Großgrundbesitz bzw. Betrieb mit 100 und mehr *ha*. Wir haben indes schon erwähnt, daß wirtschaftlich nicht überall gerade 100 *ha* erforderlich sind, um von einem landwirtschaftlichen Großbetrieb sprechen zu dürfen.

6. Merkmale zur Unterscheidung von Fabrik, Verlagssystem, Handwerk[1]. Wenn die Theoretiker des 18. Jahrhunderts begrifflich zwischen Manufaktur und Fabrik in der Weise unterscheiden wollten, daß in der Fabrik Feuer und Hammer, in der Manufaktur aber bei der Arbeit die Hand ohne Feuer und Hammer zur Anwendung kamen, oder wenn sie später für die Fabrik die Maschine als das Charakteristische bezeichneten, so ist heute der Ausdruck „Manufaktur" fast ganz außer Übung gekommen, auch nicht mehr, wie früher zuweilen, für das Verlagssystem in Brauch. Nur die Fabrikate der Textilindustrie werden noch als Manufakturwaren bezeichnet.

Nachdem aber eine Fabrikgesetzgebung in den verschiedenen Ländern zum Zweck des Arbeiterschutzes ins Leben getreten, wurde das Bedürfnis nach einer klaren und praktisch brauchbaren Umgrenzung des Begriffes „Fabrik" lebhaft empfunden. Auch sonstige gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen, z. B. die Frage der Zwangsinnungspflicht, der Beitragspflicht zu den Kosten der Lehrlingsausbildung, zu den Handels- oder Handwerkskammern, der Geltung der Prüfungsordnung der Handwerkskammern u. dgl. machte die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk zum dringenden Bedürfnis.

Im allgemeinen herrschte darüber wohl Übereinstimmung, daß die Fabrik einen in einem besondern Gebäude konzentrierten industriellen Großbetrieb darstellt. Bei der Angabe näher bestimmender Merkmale

[1] Nach Bücher, Art. „Fabrik", „Gewerbe", „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 831 ff. 1066 ff. 1287 ff.

aber wurden verschiedene Wege eingeschlagen. In England sah man das charakteristische Merkmal der Fabrik in der Verwendung von Dampf, Wasser oder einer andern mechanischen Kraft zum Antrieb der Maschinen, in Frankreich, Österreich, Italien in der Verwendung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern (Österreich, Frankreich 20, Italien 10). Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 23. März 1877 war als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wurde. Späterhin (1891) hat der schweizerische Bundesrat weitere Merkmale hinzugefügt: Die Fabriken sind Betriebe a) mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren anwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der Bedingungen von a zutrifft; c) mit weniger als 6 bzw. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten. Solcherlei Merkmale können dazu dienen, für die Zwecke der Arbeiterschutzgesetze einen gewerbepolizeilichen Fabrikbegriff zu gestalten, der aber, wie Bücher bemerkt, weit über den volkswirtschaftlichen Begriff hinausreicht. Das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (§ 1) ließ in ähnlicher Weise als Fabriken „gelten“ alle Betriebe, in denen regelmäßig 10 Arbeiter beschäftigt werden, und auch solche Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände regelmäßig erzeugt werden. Diesen Betrieben „gleichgestellt“ waren diejenigen, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen, ausgenommen die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Schließlich blieb es dem Reichsversicherungsamt vorbehalten, weitere Betriebe dem Begriff „Fabrik“ im Sinne des Gesetzes zu unterstellen. Da aber die Gewerbeordnungen mit ihren Bestimmungen für Fabrikarbeiter und das Krankenversicherungsgesetz den Begriff „Fabrik“ nicht bestimmt hatten, ergaben sich große Schwierigkeiten in der Praxis. Das Reichsgericht versuchte nun, eine Reihe von Merkmalen aufzustellen, die nicht vereinzelt, sondern regelmäßig in cumulo zur Feststellung des Begriffes dienen könnten, wenn auch im einzelnen Falle die Abwesenheit des einen oder andern Merkmals den Begriff „Fabrik“ noch nicht gerade ausschließen müsse. Als solche Merkmale wurden aufgeführt: dauernde technische Verbindung der Maschinenkraft mit der Betriebsanlage, erhebliche Zahl beschäftigter Arbeiter, die unter ihnen eingeführte Arbeitsteilung, Massenproduktion für den Markt, festgeschlossene bauliche Anlagen und große Ausdehnung derselben. Die Novelle vom 28. Dezember 1908 (in Kraft seit 1. Januar 1910) hat, um ein „klar erkennbares Merkmal für die Anwendung der Schutzbestimmungen zu schaffen“, bloß die Zahl (mindestens 10) der in der Regel beschäftigten Arbeiter für maßgebend erklärt.

Für eine Legaldefinition verlangt Bücher[1], daß das Merkmal des Betriebsumfanges zu Grunde gelegt werde: daneben aber auch das Merkmal der Kundenproduktion (für das Handwerk), d. h. des direkten Absatzes oder des Arbeitens für Konsumenten, weil das allein die Grenze nach der Hausindustrie zu ziehen gestatte. Charakteristisch für das Handwerk ist unseres Erachtens auch die aufsteigende Personengliederung der Arbeiter (Lehrling, Geselle, Meister).

„Handwerk", sagt Bücher[2], „ist dasjenige gewerbliche Arbeitssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalte angehörige Konsumenten erzeugt. — Das Verlagssystem ist diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. — Die Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt." Der Verlag ist dezentralisierter, Fabrik zentralisierter Großbetrieb. Fabrik und Verlag arbeiten für viele, haben es regelmäßig mit Massenware zu tun: das Handwerk mit vereinzelter Herstellung, regelmäßig unmittelbar für Konsumenten, Kunden. Individualisierung der Leistung, die Qualität, nicht die Quantität ist Wesensmerkmal der Handwerksproduktion.

7. Die Organisation im Großbetriebe. Die machtvollen Großbetriebe in ihrer heutigen Ausbildung stellen sich als äußerst komplizierte Organismen dar. Gerade von der zweckmäßigen Organisation, der geschickten planmäßigen Verbindung einer ganzen Reihe verschiedenartiger Arbeitsmittel, Arbeitsverrichtungen und Leistungen zu einem Ganzen hängt es ab, ob die Unternehmung ihren volkswirtschaftlichen Zweck: Güterherstellung, Güteraustausch, Güterverkehr, wie auch den privatwirtschaftlichen Zweck: den Gewinn eines möglichst hohen Ertrages, erfülle". „Take away all our factories, our trade, our avenues of transportation, our money: leave me only our organisation, and in four years I will have reestablished myself." Das ist nach den Worten Carnegies die Bedeutung der Organisation für ein Unternehmen.

Im Handelsunternehmen, im kaufmännischen Geschäfte, wo keine Stoffe bearbeitet und verarbeitet werden, wo lediglich Güteraustausch und Güterverkehr in Frage kommen, liegen die Verhältnisse scheinbar einfacher als im Fabrikbetrieb.

Ein kurzer Blick auf die Organisation eines großen Hadelshauses[4] wird indes zeigen, wie auch hier eine geradezu gewaltige Arbeit geleistet wird, und

[1] Art. „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1289.

[2] Ebd. 1073.

[3] Albert Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 1 ff.

[4] Der deutsche Großkaufmann, herausgegeben auf Veranlassung des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen (1905) 167 ff. „Als Organisation betrachte ich die Steigerung der Wirkungskraft menschlicher Anstrengungen durch planmäßiges Zusammenordnen von Menschen und Einrichtungen." So Ernst Schultze, Organi-

wie das systematische Ineinandergreifen der verschiedensten Verrichtungen und Leistungen unerläßliche Bedingung des Erfolges ist. Die Oberleitung ist in der Hand des Chefs oder eines Generaldirektors mit seinen Direktoren. Die einzelnen Fäden des Betriebs laufen dort zusammen. Pläne für neue Geschäftsunternehmungen werden hier gefaßt, verarbeitet, mit den Vertrauensbeamten durchgesprochen. Aus dem Verkehr mit Fachgenossen, dem Studium der Fachpresse, dem Überblick über die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse werden Anregungen geschöpft, Möglichkeiten und Gefahren festgestellt usw. Kurz, für die Oberleitung handelt es sich vor allem um die großen Gesichtspunkte, die für eine fortschreitende Vervollkommnung des Betriebs, die rationelle Ausnützung aller günstigen Chancen, auch für die innere Disziplin, die Zufriedenheit und das gute Einvernehmen der privaten Beamten und Arbeiter in Betracht kommen können. Zu den wichtigsten Aufgaben der Oberleitung gehört es, einen Stab leistungsfähiger, tatkräftiger, durch Urteil und Gediegenheit hervorragender Mitarbeiter in den verschiedenen Ressortchefs heranzuziehen. Die Abteilungsleiter fungieren zugleich als Vertrauensbeamte für die Oberleitung. Es wäre töricht, auf ihre geistige Mitarbeit zu verzichten und einen Großbetrieb bloß mit untergeordneten, mechanisch arbeitenden Hilfskräften durchführen zu wollen. Spezielle Bedeutung hat in einer Handelsunternehmung der Wareneinkauf. Auch hierfür müssen hervorragend tüchtige Persönlichkeiten tätig sein. Das große Importhaus sendet seine Beamten in alle Weltteile, um die Produkte der entferntesten Volksstämme zu gewinnen, während die Agenten der Ausfuhrhändler die Haus- und Fabrikindustrie ganzer Bezirke[1] in den Dienst des Geschäftes zu bringen und deren Produktion zu bestimmen suchen. In den Hafen- und Hauptstädten werden oft dauernde Musterausstellungen unterhalten nicht bloß von Verkaufssyndikaten und privaten Vereinigungen, sondern auch von einzelnen Unternehmern, was wiederum ein besonderes Personal erfordert. Im reinen Warengeschäfte ist der technische Betrieb von geringerer Ausdehnung. Die Aufgabe der technischen Hilfsarbeiter beschränkt sich hier regelmäßig auf die Unterstützung des Einkäufers, das Studium der Kataloge, der Warenproben und Offerten nach der technischen Seite hin usw. Beträchtlicher wird die Wirksamkeit der Ingenieure, Techniker, Chemiker, wenn mit dem Großhandel zugleich die Fabrikation bestimmter Warengruppen oder Spezialitäten sich verbindet. Für den Verkauf und die Reklame[2] verfügt das Großgeschäft wieder über einen ausgedehnten Reisenden- und Agentenapparat. Auch sei noch die Fakturenabteilung (Rechnungsführung, Bank- und Kassenwesen) erwähnt und das im Kontorbetrieb erforderliche Personal. Für niedrige Dienstleistungen z. B. in der Lagerverwaltung und Expedition usw. stehen schließlich dann noch gewöhnliche Lohnarbeiter zur Disposition des Geschäftes.

Für die industriellen Großbetriebe ist selbstverständlich die Technik von größter Bedeutung. Die Technik jedes einzelnen Werkes muß stets und stetig allen Anforderungen der Zeit, des Fortschrittes, entsprechen.

---

satoren und Wirtschaftsführer (1923) 27. Vgl. Franz Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart (1913). O. Spann, Organisation im Handw. der Staatsw. VI[4] 766 ff.: „Die Organisation bestimmt als Verband oder als Anstalt."

[1] Erinnert sei z. B. an die Sonneberger und süddeutsche Spielwarenindustrie, die Waffen- und Werkzeugindustrie des rheinisch-bergischen Landes, die Keramindustrie usw.

[2] Viktor Mataja, Die Reklame (1910).

Gleichwohl stehen an der Spitze der großen Unternehmungen doch meist Kaufleute, d. h. „Vertreter des Organisationsgedankens, die das wirtschaftliche Ineinandergreifen der einzelnen Teile und die Stellung des Ganzen zum Markt in die vorderste Reihe beim Aufbau zu rücken gewöhnt sind" (Wiedenfeld). Die Technik ist innerhalb der kapitalistischen Unternehmung hervorragendes Mittel zum Zweck. Aber die Technik ist nicht Selbstzweck und steht auch als Mittel hinter der Organisation der Unternehmung zurück, wobei freilich wiederum die Bedingtheit der innern Betriebsorganisation durch die Technik nicht in Abrede gestellt werden soll.

„Für ein und dasselbe Unternehmen", sagt Passow[1], „wechseln häufig Zeiten, in denen der wirtschaftliche Erfolg in erster Linie von technischen Verbesserungen abhängt, mit Zeiten ab, in denen mehr Fragen der Einkaufs- und Verkaufsorganisation, der Angliederung andersartiger Betriebe, der Stellungnahme zu den Kartellen den geschäftlichen Erfolg bestimmen." Überdies wird es sehr fraglich sein, ob es „in den ganz großen industriellen Unternehmungen mit vielseitiger Produktion den leitenden Personen, auch wenn sie hervorragende Ingenieure sind, möglich ist, die technischen Einzelheiten der Produktion auch nur annähernd zu beherrschen, ob sie diese Details nicht vielmehr auf alle Fälle besondern Spezialisten überlassen müssen, und ob sie selbst sich nicht vielfach hauptsächlich mit andern als eigentlich technischen Fragen beschäftigen". Max Kraft[2], der den Ingenieur als das leitende „Durchführungssubjekt" hinstellt, muß doch wiederum aussprechen: „Ein Generaldirektor einer Unternehmung . . . hat sich weit mehr administrativ als technisch zu betätigen, er hat sich mit allen Personalangelegenheiten, mit der Kontrolle der Befolgung seiner Anordnungen, der Einhaltung der von ihm gegebenen Vorschriften, mit den Verhältnissen der ihm Untergebenen zueinander usw. mehr zu befassen als mit technischen Dingen, die er ja doch nur mit einer großzügigen Initiative zu beherrschen hat." Wie hoch also auch die Bedeutung der Technik speziell für den Prozeß der Güterherstellung eingeschätzt werden mag, die Funktionen des Ingenieurs sind für eine Unternehmung weder die einzigen, noch auch die höchsten.

„Die technische Verwaltung", sagt Albert Calmes[3], „beginnt und endigt mit der Fabrikationstätigkeit. Was vorher geschieht — Finanzierung, Offerten, Reklame, Vorkalkulation, Einkauf, Materialverwaltung — und was nach der Fabrikation erfolgt — Lohnverrechnung, Kalkulation, Lagerung, Verkauf — gehört zum Bereich der kaufmännischen Verwaltung." Ein allgemein gültiges Organisationsschema läßt sich freilich nicht einmal für alle Betriebe desselben Geschäftszweiges aufstellen, viel weniger noch für alle industriellen Unternehmungen schlechthin. Immerhin gibt es „öfters wiederkehrende, gemeinsame Züge, die als das Normale theoretisch festgehalten werden können". Ein Schema, wie es, hierauf gestützt, Calmes[4] entworfen, gewährt einen gewissen Einblick in die Gliederung der kaufmännischen und technischen Abteilung, unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse.

---

[1] Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 127.

[2] Güterherstellung und Ingenieure in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik (1910) 192.

[3] Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 15 16.

[4] Ebd. 17.

Organisationsplan eines industriellen Unternehmens.

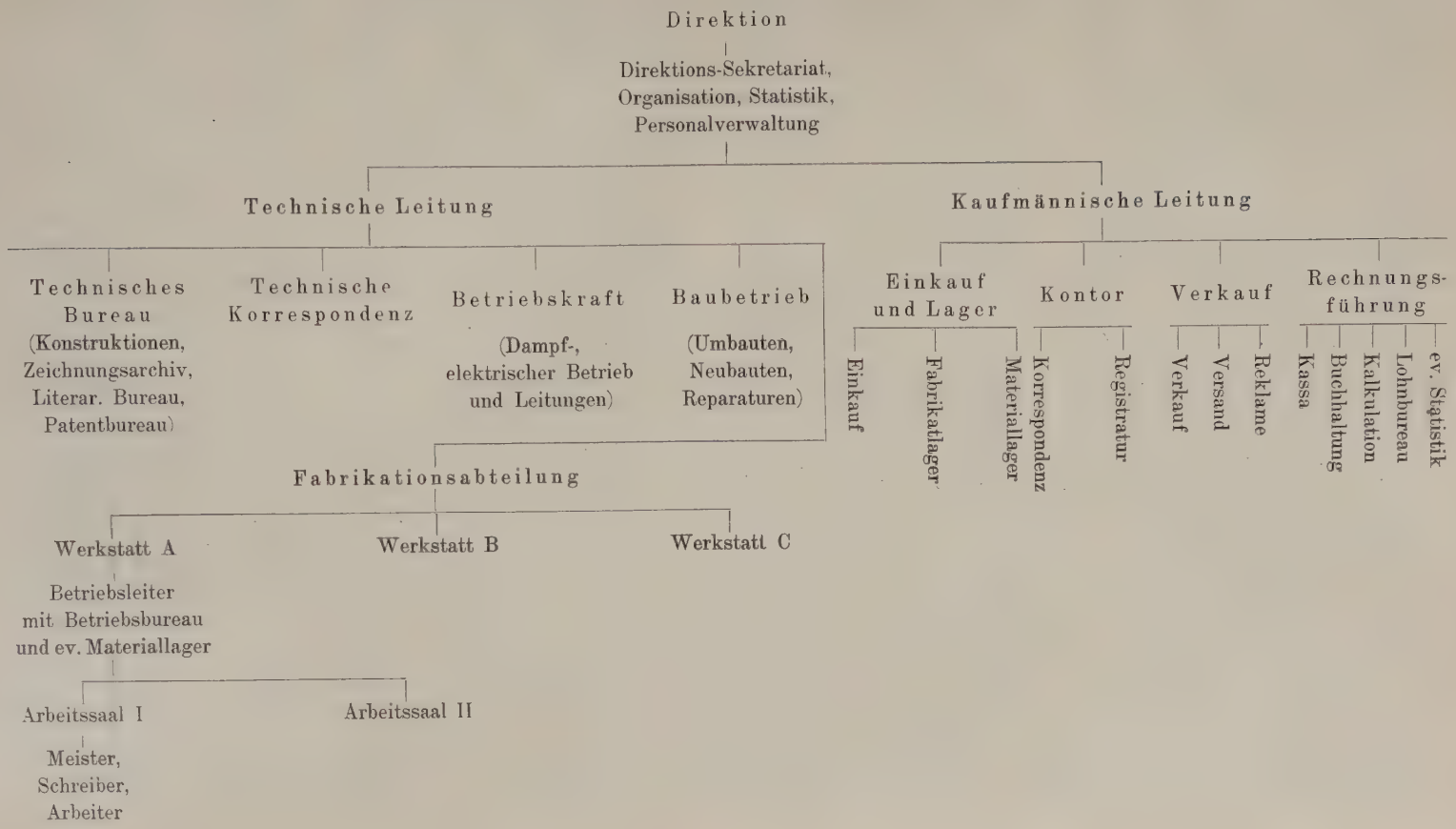

Die moderne Form der voll und hoch entwickelten Großunternehmung findet sich, abgesehen von den Manufakturen, Fabriken, großen Handelsgeschäften, in Bankhäusern, Reedereibetrieben, Bergwerken und Hütten, den Versicherungsanstalten, Verkehrsinstituten usw. verkörpert (mit gewaltigster Konzentration von Arbeitskräften [Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Arbeitern] namentlich im Bergbau und Hüttenwesen, Maschinenbau, in der Textilindustrie). Dazu kommen dann auch noch die Betriebe des Großgrundbesitzes, die mit ihren Weiterverarbeitungs- und Nebenbetrieben alle Kennzeichen der modernen geldkapitalistischen Unternehmung an sich tragen, mit zweckmäßiger Organisation die unerläßliche genaue, rechnungsmäßige Kontrolle aller Funktionen und Ergebnisse verbinden, ihre Produkte, Getreide, Vieh, Wolle, Zucker usw., in großen Mengen erzeugen und auf den Markt bringen.

8. Die Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe. Massenproduktion und Massenabsatz im Großbetriebe werden erleichtert durch die sog. Spezialisation der Unternehmungen. Bei der photographischen Industrie gibt es z. B. Fabriken, die nur Platten, andere, die bloß Papier, wieder andere, die ausschließlich Kameras herstellen. Nicht selten wird vertragsmäßig bestimmt, auf welchen Typ die Produktion der Unternehmungen sich verlegen soll (Typisierung, Normalisierung, Standardisierung). In Deutschland wird diese Typisierung durch den Normenausschuß der deutschen Industrie durchgeführt, in andern Ländern durch entsprechende besondere Verbände.

„Durch die Spezialisation", sagt Liefmann[1], „wird jeder einzelne Unternehmer auf seinem Spezialgebiet besonders leistungsfähig und billig. Aber diese Spezialisation hat den Nachteil, daß infolge der damit verbundenen Zersplitterung der Produktion leicht die Übersicht über die Marktlage für das fertige Produkt verloren geht, um so mehr, je mehr selbständige Wirtschaften der Rohstoff auf seinem Wege zu passieren hat[2]. Dann kann in einem Produktionsstadium zuviel erzeugt werden, oder die Unternehmer irren sich über die Preise, die für das fertige Produkt zu erzielen sind. Die Konjunkturenschwankungen und Krisen sind zu einem großen Teile auf diese zu weit getriebene Spezialisation zurückzuführen. Der Weg vom Rohstoff zum fertigen Produkt ist zu weit, um schnell die Produktion des ersteren Veränderungen in der Nachfrage nach letzterem anpassen zu können. Kurzum: Die Spezialisation bedeutet eine Verstärkung des Risikos der Unternehmer."

Heute hat besonders die Fusion und die Kombination[3] für den Übergang vom Großbetriebe zum größeren Betriebe an Bedeutung gewonnen. Unternehmungen derselben Produktionsart schließen sich zusammen (horizontale Konzentration), oder es werden bei der Kom-

[1] Unternehmungsformen 13 f. Bücher, Spezialisierung, Normalisierung, Typisierung, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 76 (1921) 427 ff. Mann, Wirtschaftliche Organisationsideen der Gegenwart, in Wirtschaftliches Archiv 19 (1923) 62 ff. Ebd. 429 ff. Ernst Schuster, Typisierung als Wirtschaftsorganisation.

[2] Z. B. die Wolle auf dem Wege vom Schafzüchter bis zum Kleidergeschäft.

[3] Liefmann a. a. O. 40 ff.

bination vorausgehende oder nachfolgende, vor- oder weiterverarbeitende Produktionsstadien dem bisherigen Produktionszweige der Unternehmung angegliedert (vertikale Konzentration). An diese vertikale Konzentration insbesondere denkt man, wenn von „Kombination" die Rede ist. Soweit durch die Kombination die Gewinne früher spezialisierter Unternehmungen an ihrem Teilprodukt, etwaige Zwischengewinne der Händler hinwegfallen, wohl auch eine Ersparung hinsichtlich der Transportkosten ermöglicht wird, sind die Kombinationsunternehmungen für den Konkurrenzkampf besser gestellt als die nicht kombinierten Unternehmungen, welche Rohstoffe und Halbfabrikate von andern Firmen beziehen müssen.

Die Kombination ist in fieri an sich ein wirtschaftlicher Prozeß, in facto esse eine rein wirtschaftliche Erscheinung. Handelt es sich um die Vergrößerung einer Unternehmung durch Angliederung anderer Unternehmungen auf dem Wege der Verschmelzung einer Unternehmung mit andern, so spricht man von Fusion, die neben der Kombination in der Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe eine wichtige Rolle spielt. Fusion und Kombination werden zusammen wohl auch als Integration der Unternehmungen bezeichnet. Die Fusion ist in sich ein rechtlicher Vorgang, aber oft von großer ökonomischer Bedeutung in technischer wie kaufmännischer Beziehung. Sie ermöglicht die umfassendere Verwendung und Ausnützung von Maschinen, eine Verbilligung der Generalunkosten, verstärkt die Kapitalkraft usw. Auch dient sie nicht selten zur Ausschaltung bisheriger Konkurrenten, mit deren Unternehmungen die Fusion sich vollzieht, oder ebenfalls zur Niederwerfung und Beseitigung aller Konkurrenz (monopolistische Fusionen).

Derartige Verbindungen und Verschmelzungen, sowie andere Versuche und Mittel, die Stellung der Unternehmungen für den Konkurrenzkampf zu stärken, die Konkurrenz zu beschränken oder auszuschalten — welche alle zusammen im weiteren Sinne die sog. „Konzentrationstendenz" in der modernen Volkswirtschaft darstellen —, werden uns späterhin ausführlicher beschäftigen müssen.

9. Die Tendenz zum Großbetriebe, ihre Ausdehnung, ihre Beurteilung. Daß tatsächlich eine Tendenz zum Großbetriebe besteht, läßt sich nicht leugnen. Die Fortschritte der Technik, das Wachstum der Bevölkerung, der freie Verkehr, das Vorhandensein großer Kapitalien, die Entwicklung des Kreditverkehrs, die wirklichen oder vermeintlichen Vorzüge des Großbetriebes ermöglichen und erklären diese Tendenz.

Nach Marx ergibt sich der Sieg des Großbetriebes auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens aus der Kapitalakkumulation, der Entfaltung der Produktivkräfte: „Die bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen ins Proletariat hinab, teils dadurch, daß ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht und der Konkurrenz

mit den größeren Kapitalisten erliegt, teils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwertet wird. So rekrutiert sich das Proletariat aus allen Klassen der Bevölkerung" (Kommunistisches Manifest). Die Tendenz zum Großbetriebe ist nach der marxistischen Entwicklungslehre eine notwendige und eine allgemeine. Wenn Sombart in der ersten Auflage des „Modernen Kapitalismus" sagt[1], das Handwerk sei „im Begriffe, sich als soziale Klasse überhaupt aufzulösen", so muß sich allerdings das Gleiche aus dem ergeben, was Sombart auch in der zweiten Auflage über die „Überlegenheit der kapitalistischen Unternehmung" sagt[2]. Überhaupt stimmen die Nationalökonomen in der günstigen Beurteilung des Großbetriebes überein, indem sie auf die gesteigerte Arbeitsergiebigkeit, die quantitative Förderung der Produktion, die Qualität der Produkte, den billigen Einkauf von Rohstoffen, auf sonstige Verminderung der Erzeugungskosten hinweisen.

Andere erblickten dagegen in der Verdrängung der kleinen und mittleren Betriebe eine Verschlechterung der Produktion, namentlich bezüglich der Qualität der Produkte („Fabrikware = Schundware"). Besonders aber wurde auf den Untergang der großen Zahl selbständiger Existenzen, des für Staat und Gesellschaft hochbedeutsamen, kräftigen und gesunden Mittelstandes, der dem kapitalistischen Großbetriebe zum Opfer fiele, hingewiesen. Diese ungünstige Beurteilung der Großbetriebe mit Hervorhebung der Vorzüge mittlerer und kleiner Betriebe findet sich bei den Romantikern (Adam Müller usw.), auch späterhin wiederum bei den Vorkämpfern einer Mittelstandspolitik, besonders in der Handwerks- und Detaillistenbewegung.

Von Nationalökonomen vertrat Karl Marlo[3] eine ständisch-zünftlerische Auffassung. Er hob lobend die „ethische Verbindung" hervor, die ehedem zwischen den „Geschäftsgenossen" (Meister, Geselle, Lehrling) bestand, und nicht nur zwischen den „Geschäftsgenossen", sondern „auch zwischen den denselben Industriezweig betreibenden Produzenten" durch das „Institut der Zünfte". Er wies ferner hin auf das „verbundene Eigentum" des deutschrechtlichen Mittelalters: „Unter verbundenem oder organischem Eigentum verstehen wir dasjenige, dessen Eigentümer einen ethischen Verein bilden und ihr Eigentumsrecht nur als Glieder dieses Vereins ausüben; unter unverbundenem oder unorganischem hingegen dasjenige, dessen Eigentümer in keiner ethischen Beziehung zueinanderstehen."[4] In den Zeiten der Zunftverfassung war „immer noch der bei weitem größere Teil aller Werkmittel verbundenes Eigentum. . . . Das Eigentum der täglich in größere Aufnahme kommenden Aktiengesellschaften ist nicht zu dem verbundenen zu rechnen, da zwischen den Mit-

[1] I (1902) 650. [2] II (2. Halbband 1917) 894 ff.

[3] Marlo, Pseudonym für Winkelblech. Er schrieb „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit". System der Weltökonomie, 4 Bände[2] (1848 u. 1885).

[4] III 721.

gliedern eines Vereins von Kapitalisten, deren Zusammenwirken sich auf eine gewinnversprechende Kapitalanlage beschränkt, keine ethische Beziehung besteht. Die Vertreter des Liberalismus finden in der gänzlichen Isolierung aller Produzenten, sowohl der Zunft- als Geschäftsgenossen, einen mächtigen sozialen Fortschritt und suchen die leider vollzogene Auflösung des Zunft- und Geschäftsverbandes durch Hinweisung auf die monopolistische Beschaffenheit desselben zu rechtfertigen. Die Berechtigung der verbundenen Produzenten war, wenn man von den Markgenossenschaften der ältesten Zeiten absieht, allerdings sehr ungleich; das Mittel zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses besteht jedoch nicht in der Isolierung, sondern in der Gleichstellung derselben. Die liberale Schule weiß indessen nichts von ethischen Beziehungen zwischen Zunft- oder Geschäftsgenossen; die Zunft ist ihrer Ansicht nach ganz überflüssig, und das Geschäft kein ethischer Verein, sondern ein Aggregat von Sonderinteressen verfolgenden Individuen, ein Haufe von Mietlingen, die unter der Herrschaft eines Arbeitsmieters stehen." [1] Auf dem Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongreß (August 1848) sprach Marlo nachdrücklich gegen Gewerbefreiheit und für Erhaltung des Mittelstandes. Er beantragte die Einführung einer sog. „Geschäftsgrenze" für die gewerblichen Betriebe in dem Sinne, daß jeder Gewerbetreibende nur ein Geschäft haben dürfe und daß er auch für diesen Geschäftsbetrieb nur ein begrenztes Kapital anlegen dürfe.

Die heutigen Formen des Wirtschaftslebens haben ebensowenig wie die alten Formen Aussicht auf unveränderliche Dauer. Welchen Wandel kann allein schon der technische Fortschritt hervorrufen! Doch werden die neuen Formen nur dann Errungenschaft im vollen Sinne sein, wenn dabei die ethischen Bindungen und Verbindungen, von denen die Romantiker und Marlo sprachen, in einer der neuen Zeit genügenden Weise zur Geltung kommen. Auch in Zukunft bleibt die Erhaltung eines breiten Mittelstandes wesentliches Element der Volkswohlfahrt[2]. Sie wird nicht unmöglich, wenn auch schwierig sein, doppelt schwierig bei der gewaltigen Schädigung durch Weltkrieg und Kriegsfolgen. Unsere Hoffnung stützt sich auf die Tatsache, daß die starke Tendenz zum Großbetriebe (vor dem Weltkriege) keineswegs eine allgemeine war für alle Hauptzweige des Wirtschaftslebens. Die drei großen Berufszählungen Deutschlands von 1882, 1895, 1907 haben den Beweis erbracht, daß die Erhaltung des Mittelstandes, trotz großen Druckes und mancher Verschiebungen, ein erreichbares Ziel geblieben ist.

Im Jahre 1907 wurden 5736082 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland[1] gezählt mit 31,83 Millionen *ha* landwirtschaftlicher Fläche (Acker,

[1] III 722 f. Zum Ganzen vgl. Ed. Biermann, Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk (1909); K. Diehl, Theoretische Nationalökonomie II (1924) 354 ff.

[2] Vgl. Bd. II des Lehrbuchs Kap. 2, § 3.

[3] Erhebungen vom 5. Juni 1882, 14. Juni 1895, 12. Juni 1907. Die Unterscheidung von Groß- und Kleinbetrieb nach der Zahl der Arbeitskräfte gibt kein genaues

Wiese, reiche Weide, Gartenland, Weinberge). Von dieser gesamten landwirtschaftlichen Fläche kamen in Prozentteilen auf Betriebe mit einer Anbaufläche von

	unter 2 *ha*	2—5 *ha*	5—20 *ha*	20—100 *ha*	über 100 *ha* in
Preußen . . .	4,8	8,1	27,7	31,3	28,1
Bayern . . .	4,0	12,9	52,1	28,8	2,2
Sachsen . . .	5,1	9,1	41,5	30,5	13,8
Württemberg .	9,7	24,6	46,1	17,9	1.7
Baden . . .	14,1	30,7	43,0	9,2	3,0
Hessen . . .	12,4	21,5	50,7	10,9	4,5
dem ganzen Reich:					
1907	5,4	10,4	32,7	29.3	22,2
1882	5,7	10,0	28,7	31,9	24,4
1895	5,6	10,3	29,9	30,3	24,1

Der Anteil der kleinsten, wie auch der größeren Betriebe an der Anbaufläche hatten etwas abgenommen, dagegen war der Anteil der Betriebe zwischen 2 und 20 *ha* gestiegen.

Die industriellen Betriebe Deutschlands mit Einschluß des Bergbaues und der Baugewerbe verteilten sich hinsichtlich der Zahl der Haupt-Betriebe und der darin durchschnittlich beschäftigten Personen wie folgt:

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (51 und mehr Personen)	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1907:	1870261	3200282	187074	2714664	29033	4937927
1895:	1989572	3101125	139459	1902049	17941	2907329
1882:	2175857	3270404	85001	1109128	9481	1554131

Im Ganzen

	Betriebe	Personen
1907:	2086368	10852873
1895:	2146972	8000503
1882:	2270339	5933663

Die Kleinbetriebe haben in der Zeit von 1882 bis 1907 um 14 % und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen um 2 % abgenommen. Die Zahl der Mittelbetriebe dagegen nahm um 120 %, die der in ihnen beschäftigten Personen um 219.3 % zu. Für den Großbetrieb betrugen die entsprechenden Zuwachsprozente 206,0 und 217.7. Die Ausdehnung der Großbetriebe vollzog sich im Ganzen nicht durch Verdrängung von Mittelbetrieben. Von den Kleinbetrieben waren vorzugsweise die kleinsten an Zahl vermindert: die Kopfzahl, welche durchschnittlich auf einen dieser Betriebe kam, betrug 1882 nur 1,50, 1895: 1,55, 1907: 1,70.

Der Kleinbetrieb war 1907, nach der Zahl der beschäftigten Personen, am stärksten in dem Bekleidungsgewerbe vertreten. Desgleichen war die Anzahl beschäftigter Personen in den Großbetrieben geringer als in den Kleinbetrieben für die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, in den künstlerischen Gewerben. Im Bergbau und Hüttenwesen dagegen, in der Industrie der Steine und Erden, in der Metallverarbeitung, im Maschinen und In-

Bild. Chemische Fabriken z. B. gebrauchen, im Verhältnis zum Kapital, nicht so viele Arbeiter wie Bauunternehmungen usw.

strumentenbau, in der chemischen Industrie, in der Textilindustrie und in der Papierindustrie überstieg die Zahl des Personals die Anzahl der in den Mittel- und Kleinbetrieben, zusammengenommen, beschäftigten Personen.

Die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen im Handel und Verkehr (einschließlich der Gast und Schankwirtschaft) belief sich im Deutschen Reich auf:

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (über 50 Personen)	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1907:	1204737	2056916	76366	888931	2828	395185
1895:	905453	1509453	49271	526431	960	129754
1882:	676238	1013981	26531	271170	463	54557

	Im Ganzen	
	Betriebe	Personen
1907:	1283931	3341032
1895:	955684	2165638
1882:	703232	1339708

Die Klein- und Mittelbetriebe wiesen also im Handelsgewerbe eine nicht unbedeutende Zunahme auf. Im Ganzen der Volkswirtschaft kam es nach dem Weltkriege zu einem Überwuchern des Handels.

10. Die voraussichtliche Zukunft von Großbetrieb und Kleinbetrieb unter den gegebenen Verhältnissen. Es ist bei der bisherigen Entwicklung der bedeutendsten Volkswirtschaften nicht zu erwarten, daß die Großbetriebe in absehbarer Zeit sich auflösen; auf manchen Gebieten werden sie sich wohl noch erweitern. Eine höher entwickelte Arbeitsteilung, die umfassendere Verwendung von Maschinen in den Großbetrieben steigert und verbilligt, wie gesagt, die Produktion von Massenerzeugnissen, erweitert insofern die Möglichkeit einer ausgedehnteren Versorgung des Volkes. Wäre auch die Herstellung der gleichen Produktenmenge in vielen kleinen Betrieben praktisch möglich, so würden doch die Kosten der Anlage, der Aufsicht usw., des Einkaufs der Rohstoffe, der Kreditnahme bedeutend größer sein. Der Großbetrieb wird darum auf manchen Gebieten seine Vorherrschaft behaupten. Nach dem Kriege hat sich die Tendenz zum Großbetriebe verstärkt. Die ältere Statistik beweist aber jedenfalls, wie wir sahen, daß von einem allgemeinen wirtschaftlichen „Gesetze“ der Vernichtung des Klein- und Mittelbetriebes durch den Großbetrieb keine Rede sein kann.

Das gilt ganz besonders für das agrarische Gebiet. Der kleinere Betrieb arbeitet da, wenn die Kosten von Kapital und Arbeit im Verhältnis zur Bodenfläche und zum Wert der Produkte verglichen werden, regelmäßig intensiver als der Großbetrieb. Für manche Produkte, so beim Garten-, Gemüse-, Obstbau, wohl auch Viehzucht, eignet sich der Großbetrieb weniger und arbeitet kostspieliger. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist es auch, daß der Kleinbetrieb eine viel größere Menschenanzahl in der Landwirtschaft selbst ernähren kann als der Großbetrieb.

Der kleinere und mittlere Handel ferner begegnet heute gewiß großen, aber nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. Er sah sich den Versandgeschäften

und Warenhäusern gegenübergestellt, die durch Massenabsatz auf dem Gebiete des Detailhandels Erfolge zu erringen wissen; die Versandgeschäfte, indem sie ihren Absatz nicht auf den einzelnen Ort beschränken, wie dies der kleine Detailhandel tut; die Warenhäuser, indem sie eine große Menge der verschiedensten Warengattungen in einem Betriebe vereinigen. Gleichwohl wird auch da noch immer das spezialisierte kleinere Geschäft dem individuellen Geschmack vielfach eine bessere und reichere Auswahl gewähren können. Überdies gibt es gewisse Produkte, wie Lebensmittel und die gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände des Haushaltes, für welche eine möglichst große Anzahl von Verkaufsstellen, welche sich überallhin verteilen, Bedürfnis der Bevölkerung bleiben wird.

Was das Handwerk sodann betrifft, so blieb die Tendenz, den gewerblichen Kleinbetrieb durch den Großbetrieb zu überwinden, siegreich auf Gebieten, wo es sich um Massenerzeugnisse handelt, die keinem bestimmten persönlichen Geschmack dienen, die der Großbetrieb weniger kostspielig und doch für ihre Zwecke gut herstellen kann. Auch darüber hinaus haben Änderungen der Mode, des Bedarfs usw. das Handwerk auf manchen Gebieten eingeschränkt oder von denselben verdrängt. Anderseits erweiterte die moderne Entwicklung dem Handwerk durch Teilung alter und Schaffung neuer Handwerkszweige die Daseinsmöglichkeiten. Kurz, es blieb noch ein relativ weites Feld, selbst in der Stadt, auf dem der mit den Hilfsmitteln neuerer Technik und kaufmännischer Schulung arbeitende, namentlich der Qualitätsleistungen darbietende Handwerker sich ganz wohl behaupten und vorankommen konnte[1]. „Es wird dem gewerblichen Mittelstande noch immer möglich sein", sagt Lexis[2], „in vielen Zweigen den handwerksmäßigen Betrieb aufrechtzuhalten, vorausgesetzt, daß er seine Leistungsfähigkeit auf die volle Höhe bringt, die unter den gegebenen Umständen erreichbar ist. Zu diesen Zweigen gehört das Baugewerbe in seinem ganzen Umfange: Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Bautischler und Bauschlosser, Stubenmaler, Installateure usw., ferner die Fleischerei, Bäckerei und Konditorei, auch das Bekleidungsgewerbe zu einem großen Teil, da viele es immer vorziehen werden, ihre Kleider und Schuhe nach Maß machen zu lassen, als sie im Magazin zu kaufen. Auch in der Druckerei, der Buchbinderei, der Photographie und manchen Zweigen des Kunstgewerbes können sich kleinere und mittlere Betriebe behaupten." Wohl noch weitere Fälle ließen sich aufführen, wo die Aussichten der Selbstbehauptung für kleine und namentlich mittlere Betriebe nicht gerade schlecht blieben[3].

Die Geldinflation hat die deutsche Volkswirtschaft schwer geschädigt durch Schleuderexport ins Ausland, durch Minderung der Produktion, mehr noch durch Verarmung breiter Volksschichten unter gleichzeitiger Bereicherung weniger auf Kosten der Allgemeinheit. Am meisten wurde der Mittelstand betroffen. Viele Handwerker mußten sich schließlich als Lohnarbeiter ihren Unterhalt verdienen, ein nicht geringer Teil fiel der Erwerbslosenunterstützung anheim. Mit der Stabilisierung der Währung, der Neuschaffung eines festen Geldwertes begann ein

---

[1] Jos. Wilden, Neuere Entwicklungstendenzen im Handwerk, in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 553 ff.

[2] Im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1194.

[3] Z. B. wo die Konjunkturenschwankungen, wegen raschen Wechsels der Mode, von der Investierung großer Kapitale abschrecken, oder wo die Überlegenheit der Maschine über die Handarbeit keine unbedingte ist.

langsamer Aufstieg des Handwerks. Hatte der Handwerker auch den größten Teil seiner Betriebsmittel verloren, es blieben ihm die wichtigsten Grundlagen der Betätigung: seine Arbeitskraft, seine Fachkenntnis, insbesondere auch sein stark ausgeprägtes Berufsbewußtsein, das ihn trotz aller Not an seinem Berufe festhalten ließ[1].

Wie dem immer sei, gewiß wird kein Staat den Kleinbetrieb auf die Dauer künstlich dort erhalten können, wo seine Erhaltung eine minder gute Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten zur Folge haben würde, schon deshalb nicht, weil das Ausland durch seine Einfuhr die minderwertige Ware eliminieren würde. Allein kleine und mittlere Betriebe sind auch in technischer Hinsicht weithin entwicklungsfähig; sie können ihre Leistungsfähigkeit steigern, namentlich auf individuelle Bedürfnisse eingehen, Qualitätsarbeit liefern, somit ihre Existenzberechtigung und ihre Existenzfähigkeit auch unter rein produktivem Gesichtspunkte erweisen. Wenn man aber sagt, vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte sei die Rücksicht entscheidend, in welcher Betriebsform, Großbetrieb oder Kleinbetrieb, mit der gleichen Arbeit, dem gleichen Kapitalaufwande, die größte Menge Produkte geliefert werden könne, so ist ohne Zweifel von der Größe der verfügbaren Produktenmenge die Größe des möglichen Anteils der Masse der Bevölkerung abhängig. Nur wo ein größerer Produktionsertrag vorhanden ist, kann auf den einzelnen ein größerer Anteil entfallen. Ob aber die Verteilung auch tatsächlich sich so vollziehen wird, hängt noch von ganz andern Umständen ab. Die Erhöhung des Produktenquantums für sich allein genommen garantiert keineswegs schon eine Verbesserung in der Lage der Masse der Bevölkerung. Und dann wird auch eine wahrhaft volkswirtschaftliche Betrachtung neben und außer der Produktenmenge und der Billigkeit des Produktes doch noch ganz andere Gesichtspunkte berücksichtigen müssen: die breite Schicht des bäuerlichen Besitzes, die sich neben dem Großbetrieb in Deutschland erhalten, ja verstärkt hat, bleibt eine Quelle der Volksgesundheit und der nationalen Stärke. Der Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, wie er nicht wenig zum Gedeihen und Fortschreiten des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes beiträgt, findet gerade auch im bäuerlichen, gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand entsprechende Befriedigung. Eine Wirtschaftsverfassung, bei der neun Zehntel in abhängiger Stellung sind, hat auf die Dauer keinen sichern Bestand. Anders, wenn eine große Zahl des Volkes aus eigener Erfahrung die Sorgen und Mühen, die Verantwortlichkeit des Unternehmertums in kleineren Verhältnissen selbst erlebt, und wenn der Weg zur Selbständigkeit nicht bloß einer plutokratischen Aristokratie vorbehalten bleibt. Radikale Bestrebungen gegen Staats- und Wirtschaftsordnung finden vor allem dort Gehör, wo in dem Mangel an Entgegenkommen seitens eines überhoch stehenden Arbeitgebers oder in der ausschließlichen Existenz

[1] Kölnische Volkszeitung Nr. 936, 2. Dez. 1924.

solcher Arbeitgeber die einzige Hemmung des Emporsteigens, der Lebensverbesserung abhängiger Existenzen gesucht wird usw.

Die Nationalökonomie wird sich also daran erinnern müssen, daß die sog. Mittelstandsfragen nicht lediglich nach technischen und wirtschaftlichen Rücksichten ihre endgültige Entscheidung finden können. Es handelt sich dabei vielmehr um allgemeinere Kulturfragen, um eine Frage der Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt in ihrer Gesamtheit. Unzulässig wäre es darum, das Prinzip des wirtschaftlichen Fortschrittes einseitig mit der ungestörten Ausdehnung des Großbetriebes zu identifizieren und nichts übrig zu haben für die Erhaltung derjenigen Formen, die aus wirtschaftlichen und namentlich sozialen, selbst politischen Gründen, mit Rücksicht auf die Gesamtwohlfahrt eines Volkes, nicht so leicht dem Großkapitalismus geopfert werden können[1].

II. Die sozialen Probleme des Betriebes[2]. Für die bisher herrschende individualische Auffassung war die Belegschaft des Betriebes nur eine Summe einzelner Arbeiter. Das Betriebsrätegesetz, auf welches wir noch oft zurückkommen müssen, hat hier einen Wandel in der Rechtsauffassung angebahnt. Die Arbeitnehmer erscheinen dabei als Einheit. An Stelle des individuellen tritt kollektives Recht auch im Betriebe und für den Betrieb. Die organisierte Gesamtheit gewinnt Einfluß auf den Betrieb, auf Produktion und Leitung. Berufsfreude und Arbeitslust werden gehoben durch das Bewußtsein, daß die monotone Teilarbeit durch die Betriebsverbundenheit zur Herstellung eines Ganzen führt und dazu notwendig ist. Das verständnisvolle Zusammenwirken im Betriebe, die Arbeitsgemeinschaft zwischen Leitung und Belegschaft ermöglichten produktive Höchstleistungen. Alles hängt nun davon ab, ob die Fortbildung der mit dem Betriebsrätegesetz angebahnten Betriebsauffassung sich zweckmäßig vollzieht. Die Werkgemeinschaft wird die zentrale Arbeitsgemeinschaft kaum überflüssig machen, die Tätigkeit der Gewerkschaften für die Wahrung der allgemeinen Interessen des ganzen Berufsstandes nicht ausschalten.

§ 4.

Der Unternehmer, das Beamtenpersonal, die Arbeiter.

Literatur: wie zu § 2; zugleich sei auf die Anmerkungen verwiesen. Dann: Goerrig, Das Arbeitsrecht des neuen Deutschlands (1920). — Kaskel, Das neue Arbeitsrecht (1920). — Kallee (und Mitarbeiter), Auskunftei des Arbeitsrechtes (seit 1919, Kartothek, für wichtige Rechtsänderungen neue Karten). E. Jakobis, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht[3] (1922). — Sinzheimer, Grundriß des Arbeitsrechtes (1921). Ders., Art. „Arbeitsrecht" in Bd. I[4] des Handw. der Staatsw. 844 ff. — Hueck, Handbuch des Arbeitsrechts (1922).

[1] Eine gewisse Einseitigkeit solcher Art ist J. Wernicke (Der Kampf um den wirtschaftlichen Fortschritt; 1910) vorgeworfen worden.

[2] Potthoff, Die sozialen Probleme des Betriebes (1924). Dierkes, Die sozialen Probleme des Betriebes, in der Sozialen Kultur XLV (1925) 5 ff.

Die Nationalökonomie darf sich, wie Béla Földes in seiner „Sozialökonomie“ [1] betont, nicht mit der rein sachlichen Darstellung von Kapital und Arbeit begnügen; sie muß neben der Arbeit den Arbeiter, neben dem Kapital den Kapitalisten berücksichtigen. Gerade die von uns gewählte Systematik erleichtert es nun, dem Persönlichen in der Volkswirtschaft, speziell auch im Hinblick auf die Unternehmungen, gebührende Beachtung zu schenken. So wenden wir uns also jetzt den für die Unternehmung in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu: dem Unternehmer, den Angestellten, den Arbeitern.

1. Der Unternehmer und seine Funktionen. Diese Funktionen sind zweifach:

1. Der Unternehmer trägt das Risiko des Geschäftes, sowohl das technische Risiko (Mißlingen des Produktionsprozesses usw.) als auch das wirtschaftliche Risiko, insofern die fertigen Waren, die dargebotenen Leistungen, vielleicht keine oder keine gewinnbringende Abnahme finden. Wo fremde Kräfte und fremde Kapitalien verwendet werden, die, unabhängig vom Erfolg des Geschäftes, bezahlt werden müssen, erhöht sich jenes Risiko.

Neben dieser passiven Funktion (Tragung des Risikos) hat der Unternehmer, selbst oder durch andere Personen, für ihn wie für die Volkswirtschaft hochbedeutsame aktive Leistungen zu vollziehen. Dem Unternehmer liegt

2. die Organisation und Leitung des Geschäftes ob. Die Leitung des Geschäftes umfaßt alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um das Unternehmen in Gang zu setzen und im Gange zu erhalten, die Zusammenfassung und Bereithaltung aller Elemente der Produktion, des Handelsbetriebs usw., die Beschaffung des erforderlichen Bodens, der menschlichen Arbeitskräfte, der konkreten Kapitalgüter, die Herstellung eines planvollen Geschäftsbetriebs in Anpassung an den oft höchst wandelbaren Bedarf, oder mit Weckung eines Bedarfs, die Ordnung des Zusammenwirkens mit und zwischen den Beamten, Angestellten, gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern, kurz einer zweckmäßigen Wechselbeziehung aller für Betrieb und Erfolg des Geschäfts in Betracht kommenden Elemente und Faktoren.

Im einzelnen sei besonders hervorgehoben: a) die Heranziehung und Erziehung, Überwachung, Leitung, Löhnung der Arbeitskräfte, die Organisation ihrer Verwendung; b) Erwerb oder Herstellung, Erhaltung, Ergänzung, Benützung und Verwertung der Gebäude, Werkzeuge, Maschinen; c) Beschaffung der Rohmaterialien und Hilfsstoffe; d) Anpassung der Produktion an den Bedarf, Produktion auf Vorrat; e) Vertrieb und Verwertung der fertigen Erzeugnisse; f) in allem das konsequente Streben nach größtmöglicher Billigkeit des Betriebs; g) Beschaffung

[1] I [4] (1905).

der nötigen Geldmittel, Kassenvorräte; h) die Buchführung, die jederzeit ein getreues Bild der Geschäftsführung geben soll[1].

Das Tätigkeitsgebiet hat sich in der hochkapitalistischen Zeit für den Unternehmer gewaltig erweitert. Er will den Markt beobachten, ihn zu beeinflussen suchen, ihn praktisch in den Dienst des Profitinteresses der Unternehmung stellen. Da handelt es sich um wichtige Feststellung des Bedarfs, der Deckungsmöglichkeiten, der Rentabilität. Latente Bedürfnisse, Lücken in der Bedarfsdeckung sollen aufgespürt, neue Bedürfnisse geweckt, Konkurrenzen ausgeschaltet, Mittel der Massenbeeinflussung, der Massensuggestion angewendet werden. Dabei erschwert sich die Kalkulation, die Kosten- und Preisberechnung[2].

Ohne die Fortschritte der Naturwissenschaften, die Entwicklung der Technik und des Verkehrs, ohne Beseitigung der innerstaatlichen Verkehrsschranken, ohne Erweiterung der Märkte, ohne ein relativ großes Maß wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit hätten die Produktion und der Handel nicht jene äußere Vollendung erreichen können, deren sie in den modernen Unternehmungen sich rühmen dürfen. Gleichwohl ist dieselbe keineswegs alleiniges Produkt günstiger äußerer, geschichtlicher Verhältnisse, vielmehr ebensosehr das Werk und Verdienst menschlichen Fleißes und Geistes, welche die geschichtlich gegebenen technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen des Fortschrittes richtig zu verwerten wußten. So war es in der Vergangenheit. Und ebenfalls in der Gegenwart und für die weitere Entwicklung werden an die Begabung, Ausbildung, Betätigung der leitenden Persönlichkeiten in den Unternehmungen immerfort die höchsten Anforderungen gestellt. Ja man darf sagen, daß mehr noch als von der zur Verfügung stehenden äußern Vermögensmacht das Gedeihen der Unternehmungen abhängt von der tatkräftigen, geschickten Initiative, der technischen, organisatorischen, kaufmännischen, kalkulatorischen Tüchtigkeit und Wirksamkeit der führenden Individuen, womit freilich wiederum die Bedeutung der Konjunkturen, jener äußern Umstände, die günstig oder ungünstig auf den Abschluß der das Leben der Unternehmung im einzelnen berührenden Verträge einwirken, keineswegs herabgesetzt werden soll. Aber auch da ist eine tüchtige Leitung erforderlich im Hinblick auf Ausnützung der Vorteile oder Überwindung der Schwierigkeiten der Konjunktur.

Wieviel Überlegung schon für die Begründung des Unternehmens notwendig ist, zeigt z. B. die oft entscheidende Bedeutung der richtigen Wahl des Platzes für eine Unternehmung und der Umgrenzung ihres Arbeitsfeldes. Von einer ganzen Reihe diesbezüglicher Umstände, den sog. „Standortsfaktoren“[3], hängt die

[1] Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion, in Schönbergs Handbuch I[4] (1896) 218 f.

[2] Vgl. Franz Müller, Funktionen und Psychologie des modernen Großunternehmertums, in der Sozialen Revue 1924, 32 ff. 65 ff.

[3] Vgl. Alfred Weber, Über den Standort der Industrien, 1. Tl.: Reine Theorie des Standorts (1909). Weber unterscheidet zwei Arten wirtschaftlicher Gründe, die den Standort einer Industrie bestimmen: regionale im Hinblick auf einen Bezirk, und

Rentabilität ab. Man denke etwa an ein Hüttenwerk, die Bedeutung seiner Lage zu den Bezugsquellen der Rohmaterialien, der Verkehrsanlagen[1] für möglichst billige Zuführung der Produkte an die Konsumenten. Industriezweige, die nur Qualitätsarbeit herstellen (Werfte z. B.), sind wiederum abhängig von der leichten Verfügbarkeit qualitativ leistungsfähiger Arbeitskräfte. Bei Handelshäusern[2] müssen die Zentralen in Haupt- und Großstädten, die Filialen an mittleren und kleineren Plätzen in der rechten Weise untergebracht, Handelsstädte für den Überseehandel („Hansestädte") oder für den Inlandsverkehr (Köln, Frankfurt, Magdeburg usw.), für Importeure an Konsumtionszentren, an Produktionszentren für Exporteure die Plätze gewählt werden; nicht minder wichtig ist oft auch die Lage des Geschäftes innerhalb der gewählten Stadt (in der City, wo die Einkäufer das Geschäft suchen, im Brancheviertel, wo überdies leichter Informationen erlangt, neue Warenmuster usw. kennengelernt werden). Dann die richtige Begrenzung des Arbeitsgebietes: welche Geschäfte die sichersten Chancen bei gegebener allgemeiner volkswirtschaftlicher Lage bieten, auf welchen Gebieten man nach Kapitalkraft und Erfahrung am besten arbeiten kann, welche Kapitalien ins Feuer geschickt werden sollen. Dazu kommt dann die gut geübte Kunst, an Aufwendungen zu sparen, Ausnützung der Transportbedingungen, der postalischen Verhältnisse, die berechnende Klugheit, die es versteht, durch rechtzeitigen Einkauf der Rohmaterialien und im Verkauf der Fakrikate und Waren sich gegen Plötzlichkeiten zu sichern usw. usw.[3] Von der innern Organisation der Unternehmungen und von der rechnungsmäßigen Kontrolle aller Vorgänge war schon die Rede.

---

agglomerative im Hinblick auf einen bestimmten Punkt innerhalb des Bezirks. Die Regionalfaktoren führen sich zurück auf Transportkosten (vom Materiallager zum Produktionsort und von diesem zum Konsumtionsort) und Arbeitskosten. Die Agglomerativfaktoren sind teils technischer Art (technische und organisatorische Ersparnisse durch Zusammenfassung zum Großbetrieb), teils gesellschaftlicher Art (Vorteil des lokalen Nebeneinanderliegens mehrerer Betriebe). Zu den wirtschaftlichen Gründen treten noch historische, zufällige Ursachen, die für den tatsächlichen Standort der verschiedenen Industrien eines Landes maßgebend gewesen sind. — Berühmt geworden sind die Untersuchungen Joh. Heinrich v. Thünens über den Standort der einzelnen Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie I[3] [1875] 1 ff.. Alfred Weber machte mit seiner „reinen Theorie des Standorts" den beachtenswerten Anfang einer industriellen Betriebslehre, deren Aufgabe es ist, alle Faktoren zu erforschen, die den Ertrag des Unternehmens steigern können, einwandfreie Kalkulationsmethoden und zielsichere Rentabilitätsberechnungen zu schaffen und aufzustellen usw. Man braucht nur das Vorlesungsverzeichnis der Kölner Universität anzuschauen, um eine Vorstellung von der raschen Entwicklung der Betriebslehre zu gewinnen. Zur industriellen Standortslehre vgl. auch René Maunier, L'origine et la fonction économique des villes (1910).

[1] Über die Bedeutung der Verkehrsfragen z. B. für die Schwereisenindustrie vgl. Hermann Schumacher, Die Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 451 ff.; Ders., Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung, ebd. 1281 ff.

[2] Der deutsche Großkaufmann (1905) 161 ff.

[3] Wenn Rein in seiner Schrift „Ethik und Volkswirtschaft" urteilt, daß Spekulation ... nicht zu den Operationen gerechnet werde, die man für anständig hält", so geht das doch zu weit. Es gibt auch eine durchaus anständige, ja notwendige Speku-

Die „kapitalistischen Wirtschaftssubjekte" müssen nach Sombart[1] zugleich gute Unternehmer und gute Händler sein.

„Unternehmer. Das ist ein Mann, der eine Aufgabe zu erfüllen hat und dieser Erfüllung sein Leben opfert. Eine Aufgabe, zu deren Lösung er die Mitwirkung anderer Menschen braucht, weil es sich immer um ein Werk handelt, das in die Außenwelt projiziert werden soll. Dieses Verwirklichungsbedürfnis unterscheidet ihn vom Künstler und vom Propheten, mit denen gemeinsam ihm die Werkerfülltheit, das Bewußtsein der Aufgabe ist. Ein Mann also mit lang ausschauendem Sachinteresse, dessen einzelne Handlungen immer im Hinblick auf das zu bewältigende Gesamtwerk geplant und ausgeführt werden. Ein reiner Unternehmertyp ohne kapitalistisches Gepräge ist beispielsweise der Afrikareisende großen Stils oder der Nordpolfahrer. Der Unternehmer wird zum kapitalistischen Unternehmer dadurch, daß sich mit ihm ein Händler vereinigt. — Händler. Das ist ein Mensch, der lukrative Geschäfte machen will; dessen gesamte Vorstellungs- und Gefühlswelt auf die geldwerte Bedeutung von Zuständen und Handlungen ausgerichtet ist, der deshalb beständig alle Phänomene in Geld ausrechnet; für den die Welt ein großer Markt ist mit Angebot und Nachfrage, mit Konjunkturen und Gewinn- oder Verlustchancen: der immerfort fragt: Was kostet's, was tragt's? und dessen fortgesetztes Fragen in diesem Sinne in die inhaltschwere letzte Frage ausmündet: ‚Was kostet die Welt?' Der Gedankenkreis des Händlers umspannt immer nur ein Geschäft, auf dessen vorteilhaften Abschluß sich seine ganze Energie konzentriert, auf dessen Erfolg hin er die Gesamtheit der Marktverhältnisse betrachtet und bewertet."

Verschiedene Menschentypen sind nach Sombart in dem Unternehmer vereinigt: Er ist Erfinder, weniger durch technische Neuerungen, als durch ökonomisch-organisatorisch neue Formen der Produktion, des Transportes, des Absatzes; er ist Entdecker intensiv wie extensiv neuer Absatzgebiete, neuer Felder für seine Betätigung; er ist Eroberer, ein Conquistador auf ökonomischem Gebiet, der alle Hindernisse niederzukämpfen entschlossen ist; er ist Organisator, muß viele Menschen zu einem glücklichen, erfolgreichen Wirken zusammenfügen, muß Menschen und Dinge so disponieren, daß die gewünschte Nutzwirkung uneingeschränkt zu Tage tritt. Er muß die Fähigkeit besitzen, Menschen auf ihre Leistungsfähigkeit zu beurteilen, an die richtige Stelle zu setzen, andere für sich arbeiten zu lassen, sich selbst entbehrlich zu machen, um das Unternehmen von den Zufälligkeiten der eigenen Persönlichkeit zu befreien. Er muß aber zugleich auch Händler sein, das heißt: er muß zwei Tätigkeiten zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigen: Berechnen und Verhandeln. Er muß spekulative und kalkulatorische Fähigkeiten mitbringen, auch suggestiv wirken können, um Interesse und Kauflust zu wecken, Vertrauen zu erwerben usw.

---

lation. Vgl. Otto Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, in den Volkswirtschaftlichen Schriften II; Lexis, Spekulation, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 884 ff.; A. Voigt, Die wirtschaftliche Spekulation, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. I (1910) 483 ff. 573 ff.; R. Eberstadt, Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1489 ff.

[1] Die Juden und das Wirtschaftsleben (1911) 189 ff. Ähnlich in dem Artikel: „Der kapitalistische Unternehmer", im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 689 ff.

Es ist Sombart schon bald nach der Herausgabe des „Modernen Kapitalismus“ zum Vorwurf gemacht worden, daß er den Unternehmer als „selbstherrlich“ erscheinen lasse: das Verwertungsstreben des Kapitals bestimme das ganze Wirtschaftsleben. Davon, daß das Kapital nur herrschen könne, wenn es diene, daß es sich in den Dienst der Aufgabe stelle, fremden Bedarf zu befriedigen, andern wirtschaftliche Dienste zu leisten, sei bei Sombart ebensowenig die Rede wie von der Bestimmung der Produktion durch die Nachfrage. „Diese für die Stellung des Unternehmers, der sich den Markt für seine Produkte oft täglich neu erobern muß, so unendlich wichtige Tatsache hat Sombart in seiner Definition des Kapitalismus ganz aus den Augen verloren.... Nach Sombart soll ferner vor ihm, so behauptet er allen Ernstes, noch niemals erkannt und bewiesen worden sein, daß alles kapitalistische Wirken auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sei! In Wahrheit ist diese Erscheinung ... gar nicht etwas der von ihm als ‚Kapitalismus‘ bezeichneten Wirtschaftsform allein Eigentümliches, sondern gilt überhaupt für jede Erwerbstätigkeit (auch für die des kapitallosen Handwerkers), für jede Arbeit also, die durch Befriedigung fremden Bedarfs die Gewinnung des eigenen Lebensunterhaltes bezweckt. Wenn Sombart... ausruft: ‚als ob auch nur eine auf kapitalistischer Basis ruhende Schuhfabrik eine Veranstaltung zur Erzeugung von Schuhwerk (statt von Profit) wäre‘, so ist dagegen einfach zu fragen: Hat auch nur ein einziger Handwerker deshalb Schuhe produziert, weil er nur den Bedarf anderer decken wollte, und nicht vielmehr, um damit die eigene ‚Nahrung‘ zu gewinnen? Die Wirtschaftsform, die Sombart ‚Kapitalismus‘ nennt, und die, welche er als ‚Handwerk‘ bezeichnet, sind in dieser Beziehung gar nicht so grundverschiedene Welten, wie sie es nach ihm zu sein scheinen. Er ist nur dadurch dazu gekommen, eine so tiefe Kluft zwischen ihnen anzunehmen, daß er die zahlreichen Übergänge zwischen ihnen, das allmähliche Herauswachsen der einen aus der andern sich nicht beständig vor Augen gehalten hat. Dadurch ist er schließlich dahin gelangt, eine grundsätzliche Scheidung anzunehmen, wo es sich nur um einen graduellen Unterschied handelt. Daß in der modernen Unternehmung der Gewinn auf das Sachvermögen bezogen wird, der Handwerker dagegen das noch nicht tat, das ändert an der prinzipiellen Verwandtschaft beider, insofern sie durch Tätigkeit für fremden Bedarf die Mittel für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse erlangen wollen, nichts Wesentliches.“ [1] Man mag an den Sombartschen Definitionen dies oder das mit Recht rügen können. Im allgemeinen hatte aber Sombart in der starken Betonung des „Verwertungsstrebens“ des Kapitals wohl kaum sich geirrt; er hatte den „Unternehmungsgeist“ durch seine Ausführungen über den „kapitalistischen Geist“ nicht herabsetzen, schließlich nur dasselbe sagen wollen, was Pohle sagt, wenn dieser die Gewinnerzielung“ als das „Lebensinteresse der Unternehmung“ bezeichnet. Nur muß man bei einem geistreichen Manne, wie Sombart es ist, durch Form und Ausdruck sich nicht beirren lassen und den in sich richtigen, d. h. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gedanken allein ins Auge fassen. Die Vorherrschaft des Kapitalverwertungsstrebens, des Erwerbstriebes, schließt übrigens andere Motive nicht aus. Außer dem Streben nach Steigerung der Gewinnquote können der Selbständigkeitsdrang, Machtwille, die Freude an

[1] Pohle, Der Unternehmerstand 47 f. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 51 ff.

öffentlicher Anerkennung, Wagemut, Aktivitätsdrang hier in der Motivation eine große Rolle spielen[1].

Auch die Untersuchungen Max Webers und Sombarts über die „Entstehung des kapitalistischen Geistes" haben Widerspruch gefunden. Ohne Zweifel ist der Erwerbstrieb nicht urplötzlich in den Menschen hineingefahren, um eine neue Spezies des homo sapiens, den modernen Unternehmer, zu schaffen. In der Natur des Menschen selbst hat vielmehr der Erwerbstrieb seine Stütze: schon die alte Zunftverfassung kämpfte nicht gegen ein Phantom, wenn sie der Gewinnsucht Schranken zu ziehen suchte. Allein äußere Verhältnisse und Einflüsse oder Eigenschaften religiöser und psychologischer Art konnten einer noch stärkeren Entwicklung und Geltendmachung dieser natürlichen Anlagen des Menschen Vorschub leisten, so daß der Erwerbstrieb vielfach zum „kapitalistischen Geiste" (zum begehrlichen Streben nach Gelderwerb um des Geldes willen) sich auswuchs, während gleichzeitig auch andere charakteristische Eigenschaften des modernen Unternehmers, Initiative, Organisationstalent, bis zur Rücksichtslosigkeit starke Willensenergie, sich ausbildeten[2].

2. Vorurteile im Hinblick auf das Unternehmertum. Dieselben sind doppelter Art. Entweder wird der Unternehmer in seiner Bedeutung mißachtet, die Schwierigkeiten, die er besiegen muß, werden allzugering eingeschätzt, die Vorzüge seiner Psyche bleiben unverstanden oder werden ins Gegenteil umgedeutet. Anderseits wird der Unternehmer wiederum als Hüter des wirtschaftlichen Prinzips, des „Gesetzes der Knappheit" von Mitteln und Kräften, übermäßig gepriesen, all sein Wirken als persönliches Verdienst, vielleicht gar als nahezu selbstloses Opfer im Dienste des volkswirtschaftlichen Interesses gefeiert.

Verbindet man mit dem Begriff „kapitalistischer Geist" eine schlechte Note, so wird diese Note jedenfalls nicht allen heutigen Unternehmern erteilt werden dürfen. Von manchen Unternehmern gilt auch in der Gegenwart noch, was Gnauck-Kühne[3] lobend anerkennt: Nicht der Durst nach Gold oder gar seichtem Lebensgenuß ist's, der den Unternehmer zur Arbeit treibt, es ist das Bedürfnis, seine reichen Kräfte zu betätigen, seine Ideen zu verwirklichen, seine Einsicht nutzbar zu machen, sein überlegenes Verständnis für das einzelne und für die großen Zusammenhänge wirksam in industrielle Taten umzusetzen. Innerlich zusammengerafft, kühl abwägend und doch voll warmen impulsiven Tatendranges, scharf, aber gerecht, human, aber nicht weichlich, so steht der

[1] In der von Palyi herausgegebenen Erinnerungsgabe für Max Weber (1923) führt Hans Grahle aus, daß die Motive des Unternehmers aus Selbstbiographien nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Gemeinnützige Gründe treiben nicht alle Unternehmer an, wenn dabei nicht wirklicher Nutzen für die Unternehmung herauskommt. Auch Wohlfahrtseinrichtungen können Reklame sein und dem eigenen Vorteil dienen (Fesselung eingearbeiteter Leute an den Betrieb, Erhöhung der Arbeitsleistungen, Minderung der Krankheiten). „Es rentiert sich" (Carnegie).

[2] Pohle a. a. O. 53 f. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 414 f.

[3] „Kölnische Volkszeitung", Literarische Beilage 1912, Nr. 31, S. 238. Vgl. auch Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 141 f.; Paul Grabein, Im Kampfe (1911).

Unternehmer, der das Leben erfolgreich bei den Hörnern packt, vor uns. Es ist eben der Unternehmer keineswegs durchweg ein „fauler Kapitalist“ und „Couponschneider“, sondern sehr oft Arbeiter im Dienste der Konsumenten, Mitarbeiter des im Unternehmen tätigen Personals, Arbeiter im vollen, ja schönsten Sinne des Wortes[1], ein Arbeiter, der ebensowohl für seine Angestellten, für den Arbeiter der „schwieligen Faust“, wie für sich selbst Einkommen bildet, wobei des Unternehmers Einkommen, sei es durch eigene Schuld, durch falsche Berechnungen, Unzulänglichkeit des verfügbaren Kapitals, Mängel der Arbeitsorganisation und Arbeitsleitung, aber auch durch unberechenbare Ereignisse (Krisen, Mißernten u. dgl.) immer wieder in Frage gestellt werden kann. Der Unternehmer muß also nicht bloß Initiative, Tüchtigkeit, Sorgfalt, Arbeitsamkeit, sondern dazu noch Glück haben, wenn der Erfolg ihm dauernd gesichert bleiben soll.

„Entfernt nicht aller geschäftliche Mißerfolg“, sagt Julius Wolf[2], „tritt in ‚offizieller‘ Mißerfolgserklärung, Insolvenz, Bankrott (Konkurs) zu Tage. Wo Kapital reichlich vorhanden (Zusatzkapital, Kapitalshilfen), wird trotz geschäftlichen Mißerfolgs das Unternehmen weitergeführt oder mit Übernahme der Verluste durch den Unternehmer einfach liquidiert.“

Die Volkswirtschaft aber hat ein Interesse an dem glücklichen Erfolge der Unternehmungen; denn 1. die Unternehmer selbst bilden einen wichtigen, und da auch die kleinen und mittleren Unternehmer mit eingeschlossen werden, einen großen Bestandteil des Volkes. Außer den Unternehmern selbst aber bieten die Unternehmungen einem beträchtlichen Teile der rasch wachsenden Bevölkerung Arbeits- und Erwerbsgelegenheit (Beamten und Arbeitern). 2. War ferner in früheren Zeiten[3]

[1] „Jeder, der arbeitet, ist auch ein Arbeiter“ (nach Carlyle-Lueger). „Nur die Arbeitenden sind die Lebenserhalter der Menschheit“, bei Naumann, Neue deutsche Wirtschaftspolitik 212. Es wäre aber ungerecht, die Unternehmer vom Allgemeinbegriff des arbeitenden Menschen auszuschließen, wenn sie auch heute nicht zur sozialen „Klasse“ der „Arbeiter“ gehören. Rich. Ehrenbergs Untersuchungen über die Entstehung großer Vermögen zeigen die hohe Bedeutung des persönlichen Anteils des Unternehmers an der günstigen Entwicklung des Unternehmens. Vgl. R. Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Bd. I: Die Fugger, Rothschild, Krupp (²1904); Bd. II: Das Haus Parish in Hamburg. Die Unternehmungen der Brüder Siemens I (bis zum Jahre 1870) (1906). Das „Thünen-Archiv“ (herausgeg. von Ehrenberg). Wilh. Berdrow, Buch berühmter Kaufleute (1909). Eine Einführung in die Geschichte der „königlichen Kaufleute“ und großen Unternehmer der Welt, der Bardi, Peruzzi, Medici, der Welser, Fugger, Th. Gresham, Rothschild, Krupp, Siemens, Vanderbilt, Astor, Carnegie, Rockefeller, Cecil Rhodes. Vgl. auch P. Leroy-Beaulieu, Traité I⁴ (1906) 301 f.; Oskar Stillich, Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen (1910) 20.

[2] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 49.

[3] Schmoller, Grundriß I 552. Kurt Wiedenfeld (Das Persönliche im Unternehmertum II, in Schmollers Jahrbuch XXXIV [1910] 577 ff., Hft. 2, S. 127 ff.) bezeichnet als Grundzüge speziell des deutschen Unternehmertums: Selbständigkeitsdrang, organisatorischen Sinn, Sinn für wissenschaftliche Technik; daß die Blütezeit des mittelalterlichen Wirtschaftslebens durch „Fesseln der Tradition im Fühlen und

die Familienwirtschaft und ihre Vorratshaltung das einzige Mittel, um die Bedürfnisse des Volkes ausreichend und nachhaltig zu befriedigen, so ist in verkehrswirtschaftlicher Zeit die Unternehmung das ordentliche Mittel, den Gütervorrat, dessen ein Volk bedarf, zu beschaffen und bereit zu halten.

Die öffentliche Wohlfahrt der Nation erscheint darum, bei der heutigen Gestaltung der Volkswirtschaft, wesentlich bedingt durch eine privatwirtschaftlich erfolgreiche Betätigung der Unternehmungen. Denn wo diese Erfolge ausbleiben, erlahmt und versagt jede geschäftliche Initiative, da stirbt der Mut, fehlt Lust und Möglichkeit, das Werk der Gütererzeugung, des Handels und Verkehrs überhaupt oder in einer Weise zu vollziehen, wie die nationale Wohlfahrt es erfordert. Es ist deshalb nicht bloß ungerecht, sondern auch töricht und gefährlich, wenn man dem Unternehmertum nur geringe Achtung, statt dessen aber um so mehr Tadel und Vorwürfe entgegenbringt, als ob *jeder* Unternehmer sein Vermögen nicht durch Fleiß und Tüchtigkeit, sondern *nur* durch Ausbeutung, Raub und Betrug erwerbe.

Anderseits wird der wahrhaft bedeutende und darum auch bescheidene Unternehmer von einer gewissen, selbst bei wissenschaftlichen Nationalökonomen vorkommenden allgemeinen *Apotheose des modernen Unternehmertums* peinlich berührt werden müssen. Er weiß wohl, daß das heutige gewerbliche Unternehmertum nicht *bloß* durch einen „Ausleseprozeß" entstanden, aus welchem immer nur die mit den vorzüglichsten Verstandes- und Willenseigenschaften ausgestatteten Individuen siegreich hervorgingen. Er weiß, daß „die Kunst zu nehmen" (Rockefeller), der Grundsatz des größtmöglichen Profits oft keinen moralischen Skrupel kennt. Er wird auch Zweifel hegen an der allgemeinen Wahrheit des Satzes, die wirtschaftliche Machtstellung des Unternehmers gründe sich nicht sowohl auf seinen Besitz als auf die Ausübung der Unternehmerfunktionen. Sie gründet sich auf beides. Und was wird der humane und intelligente Unternehmer schließlich zu der von Rassetheoretikern aufgeworfenen Frage sagen, „ob hier nicht Rassenmomente maßgebend gewesen seien, ob die Auslese nicht auf einer Wiederzerlegung des Volkes in die Rassen, aus deren Vermischung es ursprünglich hervorgegangen sei, in dem Sinne beruhe, daß die Angehörigen der aktiveren, besser veranlagten Rassen in den Unternehmerstand aufgestiegen, die Angehörigen der weniger begabten Rassen dagegen Lohnarbeiter geworden seien"?[1]

Denken" (ebd. 169) *belastet* gewesen sei, wird der Historiker bestreiten müssen. Anerkennung verdient der Wunsch, das heutige Unternehmertum müsse sich befreien von dem „Einseitig-Rücksichtslosen", um dem Ziele „vollerer Persönlichkeit" im Dienste fortschreitender Kultur, mit *Emporhebung* neuer Schichten, nicht mit dem Herabdrücken konkurrierender Elemente, sich mehr und mehr zu nähern.

[1] Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand 55 mit Verweisung auf A. Sartorius v. Waltershausen, Die Anthroposoziologie und die politische Ökonomie Smiths und Ricardos, in der Politisch-Anthropologischen Revue IX (1910) 188 ff.

Ehre, wem Ehre gebührt; sie gebührt auch dem redlichen, fleißigen Unternehmer. Aber es ist doch wissenschaftlich, nicht nur moralisch, unstatthaft, um die Ehre des Unternehmertums zu erhöhen, ungerecht zu werden gegen den Arbeiterstand, gegen die tüchtigen und wackern Elemente unseres Volkes, die dieser höchst achtbare Stand in sich schließt und dauernd in sich bewahrt. „Freie Bahn dem Tüchtigen" darf nicht „Recht des Stärkeren" bedeuten.

Man sollte schließlich auch nicht in einseitiger Weise betonen, daß der Unternehmer dem allgemeinen Wohle sowohl dadurch diene, daß er für Deckung fremden Bedarfs tätig sei, als auch insbesondere durch sein Streben nach möglichst billiger Produktion. Nicht mit jeder privatwirtschaftlichen Rentabilität ist volkswirtschaftlich wertvolle Produktivität gegeben. Der eigene Vorteil auch des „billigen" Unternehmers kann und wird nicht selten noch im Widerspruch stehen mit dem Wohl der Allgemeinheit[1], mit gerechten Ansprüchen seiner Kunden, mit dem Wohle der in seinem Dienste stehenden Beamten und Arbeiter. Die „natürliche" allgemeine Harmonie der Interessen war ein Traum der freiwirtschaftlichen Epoche. Die Wirklichkeit des Lebens muß meist mit einem Ausgleich widerstrebender Interessen sich zufrieden geben. Wenn nur nicht gar so oft der Widerspruch der Interessen durch egoistische Arglist, durch Rücksichtslosigkeit und Betrug heraufbeschworen wäre!

3. Wer ist „Unternehmer"? Dieser Name kann jemand zuerkannt werden vermöge der Tatsache, daß er die Funktionen des Unternehmers ausübt, daß er demgemäß auch den sozialen Rang des Unternehmers einnimmt. Die Frage: Wer ist Unternehmer? kann aber auch im rechtlichen Sinne gestellt werden.

Im Hinblick auf die Funktionen würde man wohl als „Vollunternehmer" diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen geneigt sein, welche die beiden Unternehmerfunktionen zugleich in sich vereinigt, die also sowohl das Risiko der Unternehmung trägt, wie auch die Betriebsorganisation und -leitung besorgt.

Indem Pohle[2] in der Betriebsorganisation und -leitung die eigentliche Arbeit erblickt, die der Unternehmer in der Volkswirtschaft leistet, verknüpft er den Namen und Begriff des Unternehmers aufs engste gerade mit dieser einen Funktion. Dabei ist ihm dann der vollkommene Unternehmer derjenige, der zugleich kaufmännisch wie technisch gebildet ist. „Als Betriebsorganisator nach außen, für die Leitung der Rohstoffzufuhr und die Regelung des Absatzes muß er unbedingt kaufmännische Fähigkeiten besitzen, für die innere Betriebsorganisation sind technische Kenntnisse unentbehrlich."[3] Nicht immer finden sich freilich

[1] Vgl. A. Wirminghaus, Unternehmen, Unternehmergewinn, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1108 f.

[2] Der Unternehmerstand 12. [3] Ebd. 21.

diese Kenntnisse in einer Person vereinigt. So kommt es dann zu einer weiteren Teilung der Unternehmerfunktionen, indem „Techniker und Kaufmann sich die Hand zum Bunde reichen, um gemeinsam dem Unternehmen vorzustehen. Die Erkenntnis, daß erst Techniker und Kaufmann zusammen den Vollunternehmer bilden, breitet sich ja auch immer weiter aus und wird bei der Organisation großer Unternehmungen in steigendem Maße berücksichtigt. An der Spitze der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (A.E.G.) in Berlin steht zur Zeit ein Vorstand, der sich aus drei Ingenieuren und drei Kaufleuten zusammensetzt, und ebenso steht wieder an der Spitze der örtlichen Verwaltung, die jede einzelne zu diesem Riesenunternehmen gehörige Fabrik besizt, ein Ingenieur und ein Kaufmann. Damit wird übrigens nur das Vorbild nachgeahmt, das der Vater der modernen Ingenieurkunst, James Watt, gegeben hatte, als er sich mit dem Kaufmann Matthew Boulton, dessen Leistungen Watt ungemein hochschätzte und ohne dessen zähe Beharrlichkeit und Opferwilligkeit er auch niemals sein Ziel erreicht hätte, zur Begründung der ersten Dampfmaschinenfabrik verband."[1] Hiernach würde, wo eine Teilung der technischen und kaufmännischen Funktionen vorliegt, als „der Vollunternehmer" nicht eine einzelne Person, sondern eine Vereinigung mehrerer Personen sich darstellen. Können aber auch die einzelnen Personen dieser Vereinigung als „Unternehmer" gelten? Es tritt die technisch-organisatorische Arbeit des Unternehmers nicht überall nach außen hin so hervor wie die kaufmännische Tätigkeit. Auch wird nicht selten die technisch-organisatorische Tätigkeit der Hauptsache nach gleich bei Gründung des Unternehmens geleistet. „Der Unternehmer gleicht" (in gewisser Hinsicht) „dem Erfinder. Wie die Maschine, wenn sie einmal erfunden und in allen ihren Teilen richtig konstruiert ist, den Erfinder nicht mehr braucht, so braucht die gut organisierte Unternehmung für die Leitung des innern Betriebs nach gewisser Zeit das persönliche Eingreifen des Unternehmers nicht mehr, wenn er sich selbstverständlich auch über alle Fragen der Betriebsorganisation die letzte Entscheidung vorbehalten wird. Bekannt ist in dieser Hinsicht, wie Alfred Krupp es verstanden hat, seine Betriebe allmählich immer unabhängiger von seiner Person werden zu lassen. Ehrenberg[2] sagt darüber folgendes: „Krupp besaß in hohem Maße die seltene, für jeden Leiter eines großen Betriebes unschätzbare Kunst, alle Arbeiten, für die er selbst nicht unbedingt nötig war, auf andere Schultern abzuwälzen, um den verbleibenden wichtigsten Teil desto besser bewältigen zu können. Deshalb errichtete er schon 1862 die „Prokura", eine Kollektivvertretung von zunächst zwei Personen, welche er allmählich vermehrte, und an die er immer neue Teile der Betriebsleitung abgab, bis sie schließlich bei seinem Tode ein Direktorialkollegium mit einem Vorsitzenden und sechs gleichberechtigten Ressort-

[1] Pohle, Der Unternehmerstand 24. [2] Große Vermögen I (1905) 198.

chefs bildete.' Es wird bezeichnenderweise noch hinzugefügt, daß er für diese, wie überhaupt alle wichtigeren Posten, ohne zu markten, die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen suchte. Durch diese Übertragung eines Teiles der Unternehmerfunktionen vom eigentlichen Unternehmer auf Angestellte entsteht zugleich das für die Abgrenzung des Unternehmerstandes wichtige Problem: Wo hört der Unternehmer auf, und wo fängt der Angestellte an?"[1] Pohle unterscheidet hier also zwischen dem „eigentlichen Unternehmer" und den Angestellten. In dem von ihm angeführten Beispiele wird er wohl Krupp, den Inhaber der Unternehmung, als den „eigentlichen" Unternehmer betrachten, auch wegen der ihm reservierten Leitungsfunktion („des wichtigsten Teiles" der Leitungsarbeit).

Aber die Frage geht ja nun weiter dahin: Wo hört (mit Rücksicht auf die „Funktionen") der Unternehmer auf, und wo fängt der Angestellte an? Da meint nun Pohle, es habe offenbar keinen Sinn, Männer wie Carnegie, Rathenau, Ballin usw. aus der Reihe der Unternehmer ausstreichen oder sie nur in dem Umfange als Unternehmer betrachten zu wollen, als sie am Aktienbesitz der von ihnen geleiteten Unternehmungen beteiligt seien. Die Frage aber, wie weit man in der Aufnahme der leitenden Beamten von Aktiengesellschaften sowie auch von großen Einzelunternehmungen in den Unternehmerstand gehen dürfe, beantwortet Pohle[2] folgendermaßen: Theoretisch wird man die Scheidung wohl am besten so vornehmen, daß man zum Unternehmerstand nur die Beamten rechnet, die entweder allein oder mit andern zusammen selbständige Entscheidungen in Fragen der Betriebsorganisation zu treffen haben, und denen die Wahrung des Lebensinteresses der Unternehmung, die Gewinnerzielung, anvertraut ist. Nur der Angestellte zählt zum Unternehmerstande, der hinsichtlich des Strebens nach Erniedrigung der Gestehungskosten in Interessengemeinschaft mit der Unternehmung lebt. Zu diesem Zwecke wird ja als gewöhnlichstes und wirksamstes Mittel die Gewinnbeteiligung benützt. Dadurch ist das kaufmännische Hilfspersonal und ebenso der im Konstruktionszeichenbureau tätige Ingenieur vom Unternehmerstand ausgeschlossen."

Auch Sombart[3] meint, der gesunde Menschenverstand sträube sich dagegen, in den Direktoren der großen Aktiengesellschaften von heute bloß die „Angestellten" des „Kapitals" zu erblicken. Er dehnt darum den Begriff des „Unternehmers" auf diejenigen Personen aus, welche an dem geschäftlichen Erfolge der Unternehmung unmittelbar (durch Tantiemen usw.) beteiligt sind und zugleich auf die Geschäftsführung Einfluß haben, so daß also die Unternehmereigenschaft bei einer

[1] Pohle a. a. O. 25 f. [2] Ebd. 33.

[3] Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 720.

Aktiengesellschaft, wenn auch in stets wechselndem Größenverhältnis, auf Aktionäre, Aufsichtsrat und Direktorium sich verteilt. Am Gewinn beteiligte Arbeiter aber sind hiernach keine Unternehmer, weil sie keinen Anteil am Regiment haben.

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen. Pohle spricht von dem „Unternehmerstande". Indem er den Begriff der Unternehmung mehr auf den Großbetrieb beschränkt, handelt es sich für ihn um den Stand der Großunternehmer. Man wird ihm nun zweifelsohne darin beipflichten dürfen, daß Leute wie Ballin, Rathenau usw., überhaupt die höheren und höchsten „Angestellten zum Unternehmerstande" gehören, in der Frage der sozialen Schichtung, mit den ihre eigene Unternehmung selbst leitenden Unternehmern, derselben oberen Klasse beigezählt werden müssen, sozial in gleicher Linie mit diesen rangieren.

Auch funktionell können als „Unternehmer" diejenigen Personen bezeichnet werden, und zwar mit Rücksicht auf ein bestimmtes Einzelunternehmen, welche an der Spitze der Leitung einer Unternehmung stehen. Der Generaldirektor fühlt sich ja auch „seinen" Arbeitern und Beamten[1] gegenüber ebenso als Unternehmer wie der Eigentümer des Betriebes. Ob aber bei der „Verteilung der Unternehmereigenschaft" im Sombartschen Sinne ebenfalls der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft als solcher mit der Unternehmerqualität bedacht werden kann, dürfte denn doch nicht allgemein zugestanden werden.

Stelle ich schließlich die Frage nach dem rechtlichen Träger, dem Rechtssubjekte der Unternehmung, so bleiben auch die höchsten „Angestellten" nur mit Leitungsfunktionen betraute Beamte: im rechtlichen Sinne sind sie nicht Unternehmer. Träger des Rechts am Unternehmen und in diesem Sinne Unternehmer ist nur der Inhaber des Unternehmens[2]. Als Inhaber des Unternehmens aber gilt derjenige, in dessen Namen der Betrieb geführt wird und für dessen Rechnung und Gefahr das Geschäft sich vollzieht[3]. Nicht notwendig ist es, daß der Inhaber der Unternehmung persönlich im Geschäfte tätig ist; er kann die Leitung seines Geschäftes völlig seinen Beamten und Angestellten überlassen, ohne dadurch aufzuhören, rechtlich als Inhaber des Unternehmens und in diesem Sinne als Unternehmer zu gelten.

4. Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. „Mobilisierung" und „Unpersönlichwerden des Kapitals"[4] Die Unternehmung an Stelle des Unternehmers. Der agrarische, gewerbliche Klein-

[1] Vgl. Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 16. Für weite Kreise ist Arbeitgeber und Unternehmer dasselbe.

[2] Vgl. Rudolf Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 67 ff.

[3] Der Kommissionär, der in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung das Geschäft führt, ist nicht „Unternehmer".

[4] Über die „Unpersönlichkeit des Kapitals" vgl. u. a. die Ausführungen Joseph Grunzels, Der Sieg des Industrialismus (1911) 57 ff.

und Mittelbetrieb, der Kleinhandel sieht den Unternehmer selbst leitend und auch ausführend mittätig im Arbeitsvorgange neben seinen Hilfskräften. Steht ein einzelner als Chef an der Spitze seiner eigenen größeren Unternehmung, dann wird das persönliche Moment durch die Einheitlichkeit und Kraft des Motives und der Leitung und, bei nicht allzu großer Zahl der Angestellten und Arbeiter, auch die persönliche Beziehung zu den Mitarbeitern sich immerhin in entsprechendem Maße Geltung verschaffen können. In den modernen Groß- und Riesenbetrieben aber ist kaum mehr die Rede von unmittelbaren persönlichen Beziehungen zwischen der obersten Leitung und der Masse der im Dienste der Unternehmung beschäftigten Personen. Auch sind da die Anforderungen an die Leitung mit der Ausdehnung und Komplikation des Betriebes so gewaltig gewachsen, daß die Kräfte einer einzelnen Persönlichkeit hierfür nicht mehr ausreichen. Die Geschäftsführung muß dann durch Kollektivpersönlichkeiten[1] besorgt werden mit Teilung und Spezialisierung der Leitungsarbeit (Ministerial- oder Direktorialsystem).

Drei Stufen in der Entwicklung der Großunternehmungen sind hinsichtlich ihrer Leitung unterschieden worden. Auf der ersten Stufe wird die Leitung eine Arbeit für sich, wodurch das industrielle Unternehmen sich z. B. vom Handwerk unterscheidet. Auf der zweiten Stufe trennt sich die Oberleitung von der Alltagsleitung, welch letztere dann zur Beamtenleistung wird. Die dritte Stufe führt zu einer Arbeitsteilung auch in der Oberleitung, zum Ministerial- oder Direktorialsystem: „Damit ist aber gleichzeitig gegeben, daß der Monarch des Unternehmens unter Umständen ein Mann sein kann, der die Regierung nicht mehr selbst besorgt, sondern für sich besorgen läßt. Nach Krupp dem Vater kommt Krupp der Sohn und nach dem Sohne kommt die Enkelin. Es gibt Industriekönige, von denen man wie vom französischen König Louis Philippe sagen kann, daß sie herrschen, aber nicht regieren. Der Unternehmer ist dann Käufer von Unternehmungsleitern, was in Wirklichkeit heißt, er ist formeller Hintergrund eines sich selbst ergänzenden Kollegiums von Direktoren. Das ganze Riesenwerk arbeitet für ihn, er aber liegt vielleicht krank in Heluan und diktiert seinem Sektretär mühsam einige Telegramme.“[2]

„Der deutsche Industrialismus“, sagt Richard Woldt[3], „hat jetzt sein Heldenzeitalter hinter sich, wenn man diesen Ausdruck für die Frühperiode kapitalistischer Wirtschaft gebrauchen will. In der Gründerzeit war die Betriebsführung der Industriewerke auf die Begabung und das Können des einzelnen gestellt. Noch stand der Firmenträger als der individuelle Einzelunternehmer an der Spitze des Betriebes. Wie man unter diesen neuen Wirtschaftsverhältnissen Betriebe zu führen hatte, dafür gab es noch keine Regeln und Erfahrungssätze. Das finanzielle Schicksal der Unternehmungen hing daher von der Unternehmertüchtigkeit des Firmenträgers ab, von seiner Gerissenheit als Techniker, Organisator und

[1] Im Jahre 1895 gab es in Deutschland (einschließlich der öffentlichen Betriebe) schon mehr als 70000 Unternehmungen mit kollektiver Spitze.

[2] Friedrich Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 264 266 f.

[3] Neue Zeit XXIX (1911) Bd. I, Nr. 18, S. 639.

Kaufmann, von dem Instinkt, mit dem er alle Vorteile in der Produktion, in der Verwaltung und in der Einkaufs- sowie Verkaufspolitik für sich auszunützen verstand. Diese Unternehmertätigkeit mußte empirisch, aus der Erfahrung heraus geführt werden, und deshalb kann man mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß in der ersten Epoche des Industrialismus die Kunst, Betriebe zu führen, eine Geheimkunst gewesen ist, die sich auf die persönlichen Erfahrungen des einzelnen aufbaute und von dem einzelnen Werkbesitzer auch möglichst als Betriebsgeheimnis behütet wurde. Diese Situation beginnt sich jetzt immer mehr zu ändern. Wir sind in eine Periode der Gesellschaftsunternehmungen eingetreten. In den Aktiengesellschaften, Trustunternehmungen usw. wird der Unternehmer als individuelle Arbeitskraft zurückgedrängt. Er wird Dividendenempfänger, der mit dem Innenleben des Betriebes nichts mehr zu tun hat. Die eigentliche Unternehmertätigkeit wird einer Bureaukratie von Angestellten übertragen."

Das gilt wenigstens für einen großen Teil der bedeutendsten heutigen Unternehmungen. In den Kapitalgesellschaften, speziell der Aktiengesellschaft, hat das Sachkapital der Unternehmungen Effektenwert angenommen und wird durch diese Effektifizierung „mobilisiert". Die Effekten sind leicht übertragbar. Man kann also ohne Schwierigkeit durch Aktienerwerb in den Kreis der Unternehmer im rechtlichen Sinne eintreten und ebenso wieder, durch den Verkauf der Aktien, aus jenem Kreise ausscheiden. Auf solche Weise wird es möglich, eine große Zahl von Personen zur Errichtung und Erhaltung von Unternehmungen, mit bloßer Kapitalbeteiligung, heranzuziehen. Diese Personen bilden keine Arbeitsgemeinschaft; sie üben die technische und kommerzielle Leitungsfunktion nicht unmittelbar persönlich aus. Vereinigt werden nur die Kapitaleinlagen, die nunmehr gewissermaßen als selbständige Vermögensmasse erscheinen, losgelöst vom sonstigen Vermögen ihrer Besitzer, losgelöst und scheinbar unabhängig auch von der Persönlichkeit der Aktionäre. In doppelter Weise tritt nämlich hier die Persönlichkeit des Aktionärs, des Unternehmers im rechtlichen Sinne, zurück: einmal durch jene Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. Die Leitungsarbeit ist Arbeit von Angestellten, nicht des Unternehmers. Diese Trennung ist nötig, weil die Hunderte und Tausende von Aktionären derselben Gesellschaftsunternehmung sich nicht als Unternehmer in die Leitung der Unternehmung teilen können. Anderseits ist die Unternehmung auch in ihrem Bestande nicht an ihre jeweiligen Besitzer dauernd gebunden. Es bleibt dieselbe Aktiengesellschaft, wenn sämtliche Aktionäre ihre Anteile an andere Personen übertragen. Diese auf die Ausbildung des Effektenwesens sich zurückführende erwerbswirtschaftliche Verselbständigung von Vermögensmassen, die Loslösung des ökonomischen Telos von der Person des Unternehmers, insofern die Unternehmung selbst zum Ziel und Zweck der Unternehmertätigkeit wird, — hat man nun durch den Ausdruck des „Unpersönlichwerdens des Kapitals"[1] be-

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 20 29 31 62.

zeichnen, und die Vorherrschaft des „unpersönlichen Kapitals" als eine Besonderheit der „kapitalistischen Epoche" hinstellen zu dürfen geglaubt. Dabei bleibt freilich noch sehr vieles „Persönliche" in der kapitalistischen Ordnung bestehen. Wird z. B. heute „Kapital" und „Arbeit" einander gegenübergestellt, vom „Kampf zwischen Kapital und Arbeit" gesprochen, so ist das Kapital nicht der unpersönliche Inbegriff der Kapitalgüter, sondern es wird dabei an den persönlichen, der Arbeit koordinierten Kapitalbesitz gedacht, mit dem die Arbeiter um den Anteil an dem Produktionsertrage ringen. Und keineswegs dieser ganze Kapitalbesitz findet sich in den Kapitalgesellschaften; große Mengen davon gehören den kleineren und mittleren, auch den großen Unternehmungen, ja Gesellschaftsunternehmungen an, wo das persönliche Moment durchaus nicht in den Hintergrund tritt. Selbst in den Aktiengesellschaften entzieht sich das „unpersönliche Kapital" doch nicht so ganz dem persönlichen Einfluß der Unternehmer im rechtlichen Sinne. Wenn man aber nun wiederum behaupten wollte, in den Aktienunternehmungen übten die Aktionäre in ihrer Gesamtheit oder in einer führenden Gruppe sogar einen übermäßigen Druck auf die Leitung der Produktion aus, die leitenden Persönlichkeiten seien gänzlich abhängig von den Beschlüssen der Generalversammlung, dem Dividendeninteresse ihrer Auftraggeber, so kann damit nicht gesagt sein, daß die moderne kapitalistische Entwicklung geradezu überall den leitenden Beamten jede Möglichkeit der Geltendmachung und Entfaltung ihrer individuellen Vorzüge, ihrer persönlichen Tüchtigkeit, ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit nehme. Vielleicht hat in gewisser Hinsicht und in gewissem Umfange Kurt Wiedenfeld[1], wenigstens mit Rücksicht auf die Wirksamkeit leitender Privatbeamten, recht, wenn er meint, statt von einem Verblassen, sogar von einer Steigerung der Persönlichkeitsmacht als dem Ergebnis der modernen kapitalistischen Entwicklung (Schwerindustrie) sprechen zu dürfen.

5. Ist auch der Arbeiter „Unternehmer"? Einzelne Autoren wollen jeden „selbständigen Produzenten", auch den völlig kapitallosen, zum „Unternehmer" machen. In seinen „Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter"[2] versucht Steffen zu beweisen, daß selbst der Lohnarbeiter Unternehmer sei. „Der Lohnarbeiter ist Unternehmer für eine Ware; diese ist aber kein Sachgut, sondern eine Leistung, und zwar eine sog. körperliche Arbeitsleistung." Ähnlich urteilt Brentano[3]: „In unserer auf der persönlichen Freiheit beruhenden Wirtschaftsordnung ist jeder Arbeiter, der seine Arbeitsleistungen an einen Arbeitgeber verkauft, gleichfalls Unternehmer.... Ist der Arbeiter auch nicht Produzent des konsum-

[1] Das Persönliche im modernen Unternehmertum (1910).

[2] I (1901) 193 ff. 198 200.

[3] Der Unternehmer, in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, 29. Jahrg., Heft 1 (1907), 19 26.

reifen Produkts, so ist er deshalb doch nicht weniger Produzent eines selbständigen Gutes, das er für eigene Rechnung und Gefahr zu Markte bringt. Auch er ist Unternehmer, Unternehmer von Arbeitsleistungen." Wir können dieser Auffassung ebensowenig Geschmack abgewinnen, wie wir denjenigen beistimmen, welche alle Personen, die persönliche Dienste gegen Entgelt oder ohne festen Lohn zur Verfügung stellen (Rechtsanwälte, Ärzte, Privatlehrer, Dienstmänner usw.) als „Unternehmer" bezeichnen. Es scheint denn doch allgemein angenommen zu werden, daß irgend eine organische Vereinigung der verschiedenen Produktionsfaktoren (mit Einrechnung des Kapitals) zum Begriffe der Unternehmung gehöre. Folgerichtig wird dann aber auch, wo die Unternehmung in diesem Sinne fehlt, nicht schlechthin von einem Unternehmer gesprochen werden können, mag man immerhin die höchsten leitenden Beamten großer Unternehmungen im funktionellen und im sozialen Sinne als Unternehmer ansprechen. Das gilt aber nicht von jedem, der in der Unternehmung untergeordnete Dienste gegen Lohn oder Entgelt leistet.

In einem ganz andern Sinne spricht man heute wohl von einem „unternehmenden Arbeiter", der mit eigenem Streben seine Persönlichkeit im Mechanismus des Betriebes zur Geltung bringt. Diesem Streben kommt z. B. der sog. „Fordismus"[1] dadurch entgegen, daß sich für den Arbeiter grundsätzlich jeder Spielraum zum Aufstieg eröffnet. Der Arbeiter muß sich auf seiner Stufe bewähren, kann dann aber auch von Stufe zu Stufe höher steigen. Das setzt geschickte Organisation des Betriebes voraus, erfordert stramme Disziplin, ohne an das „ausgeklügelte Management Taylors" gebunden zu sein.

Auch zur Durchführung der in Vorschlag gebrachten Gruppenfabrikation[2] und Werkstattaussiedlung[3] würde es des „unternehmenden Arbeiters" bedürfen, wenn diese Wege den Persönlichkeitsansprüchen des Arbeiters erfolgreiche Betätigung gewähren sollen. Bei der Gruppenfabrikation wird der ganze Betrieb in seine einzelnen Elemente aufgelöst. Die Werkstattaussiedlung läßt die Gruppe sogar auf eigene Rechnung selbständig arbeiten, in erster Linie Aufträge der Fabrikfirma ausführen. Näheres darüber an anderer Stelle.

6. Die Angestellten. Im allgemeinen nennt man „Arbeiter" diejenigen Arbeitnehmer (Personen, die abhängige Arbeit leisten), welche mit körperlicher, ausführender Arbeit beschäftigt sind; „Angestellte" aber solche, die höhere Arbeit leisten. Die Grenzen zwischen „Angestellten" (Privatbeamten, wie man die Angestellten zu nennen pflegt) und „Arbeitern" sind indes nicht absolut fest und überall gleichmäßig gezogen. Die mit der Leitung betrauten Personen sind ohne Zweifel „Angestellte" der Unternehmung, wie dagegen Schleifer, Hobler, Fräser, Bohrer, Packer usw. den „Arbeitern" beigezählt werden. In manchen Fabrikationsabteilungen der großen

[1] Henry Ford, Mein Leben und Werk (1924). Gottl-Ottlilienfeld, Fordismus? 1924.

[2] Lang und Hellpach, Gruppenfabrikation (1922).

[3] Rosenstock, Werkstattaussiedlung (1922). Industrievolk² (1924). Zum Ganzen: Brauer, Produktionsfaktor Arbeit (1925) 76 ff.

Industriebetriebe aber wurden gewisse Angestellte, wie die Meister, die Werkführer, die Aufseher und Kontrolleure, auch deren Gehilfen und Schreiber, ganz oder teilweise hier zu den Beamten und anderswo zu den Arbeitern gerechnet. Namentlich solche Großbetriebe, die über ein zahlreiches Personal verfügen und zugleich Wohlfahrtseinrichtungen (Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) besitzen, deren Vorteile den verschiedenen Angestelltenkategorien nicht in gleichem Umfange zukommen, unterschieden manchmal innerhalb ihrer Beamtenschaft folgende Gruppen[1] von Angestellten:

1. Vorstände und Abteilungsleiter, die außerhalb der Gehaltsstufen stehen und Tantiemen beziehen.

2. Beamte mit vollem Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen, mit einer längeren Kündigungsfrist (von mindestens 6 Wochen im Sinne des H.G.B. § 66), mit Monatsgehalt und Anspruch auf Gratifikation in Höhe eines Monatsgehaltes. Es sind das diejenigen Angestellten, welche das Stammpersonal bilden, und die nur aus wichtigen Gründen entlassen werden.

3. Diätare; das sind angehende Beamte ohne oder nur mit beschränktem Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen, mit kürzerer Kündigungsfrist (etwa 4 Wochen), mit Taggeldern an Stelle des Gehaltes, mit Anspruch auf eine Gratifikation in Höhe eines Bruchteiles der monatlichen Bezüge (im ersten Jahre etwa 50% mit später steigender Quote). Die Entlassung ist hier leichter, z. B. wegen mangelnder Beschäftigung.

4. Hilfskräfte, welche den Übergang zur Arbeiterschaft bilden, meist jüngere Leute, die mit Hilfsdiensten in der Verwaltung, namentlich in der Registratur, im Lager, als Boten u. dgl. beschäftigt werden. Sie erhalten Tagelohn, haben keinen Anspruch auf Gratifikation und nur beschränkten Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen. Die Kündigungsfrist ist auf ein oder zwei Wochen angesetzt.

Die Heranbildung und Zusammenordnung eines tüchtigen Beamtentums[2], seine Stellung innerhalb der Unternehmung, seine Teilnahme an der dispositiven Arbeit, an Leitung und Aufsicht über die auszuführende Arbeit, die Frage der Kündigung, seine Besoldung und die dauernde Sicherung seiner Existenz, seine Interessierung für das Unternehmen usw. — alles das sind Probleme von großer Bedeutung und nicht geringer Schwierigkeit.

---

[1] Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 111. Vgl. auch Potthoffs, Problem des Arbeitsrechts (1913) mit anderer Einteilung der Arbeitnehmer. § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes enthält Merkmale der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten; indessen wird auch diese Unterscheidung für besondere Gebiete durch Gesetze und Verordnungen durchbrochen. Vgl. Betriebsrätegesetz § 12. G.-O. Titel VII. Zum Begriff „Privatbeamte" vgl. Bd. II, Kap. 2, § 3; Kap. 3, § 4.

[2] Über dessen Stellung in der Gesellschaft („neuer Mittelstand") vgl. Bd. II, Kap. 2, § 3.

„Das Gedeihen größerer Geschäfte", bemerkte Schmoller[1], „hängt heute wesentlich mit an diesem Beamtentum. Einer der genialsten, klügsten und ehrenhaftesten deutschen Leiter riesenhafter Aktiengesellschaften und Kartelle sagte .... die ganze Arbeit seines Lebens stecke in den Bemühungen, ein kaufmännisch-technisches Beamtentum zu erziehen, das fähig sei, fremdes Kapital pflichttreu und gewinnbringend zu verwalten. Der gewöhnliche Erwerbstrieb lenkt diese Menschen nicht in erster Linie, auch wenn sie Tantiemen erhalten. Andere Motive müssen das Beste tun: das Interesse am Geschäft, Ehrlichkeit, gute, aufsteigende Gehalte, Versorgung im Alter, Verträge auf Jahre oder Lebenszeit. Zugleich ist klar, daß der Unterschied der großen Geschäfte, welche eine erhebliche Zahl solcher Angestellten beschäftigen, von Gemeinde- und Staatsbetrieben zwar nicht ganz verschwindet, aber sehr abnimmt. Der Schlendrian, die Neigung, bei festem Gehalt sich nicht mehr zu sehr anzustrengen, auch die großen Mißstände, wie Unterschlagungen, Untreue aller Art, müssen mit diesem System ebenso zunehmen, wie eine komplizierte Überwachung und Kontrolle. Zugleich ist damit aber auch klar, wie sehr die Leitung der großen Unternehmung an Schwierigkeiten wächst. Und das wird zunächst noch eher zunehmen, bis die Hauptforderungen der Privatbeamten — allgemeine Versicherung gegen Alter und Invalidität, bessere Ordnung ihrer Rechtsstellung, Beseitigung oder Einschränkung der Konkurrenzklausel, die ihnen nach Ablauf ihres Vertrages für kürzer oder länger die Konkurrenz mit ihrem bisherigen Prinzipal verbietet usw. — einigermaßen befriedigend geordnet sind."

Es ging schon vor dem Weltkriege eine lebhafte Bewegung durch die dem Beamtenpersonal der Unternehmungen angehörigen Kreise[2]. Die Klagen der Privatangestellten bezogen sich vornehmlich auf unzulängliche Zukunftsfürsorge, Existenzunsicherheit, Überfüllung des Beamtenberufes, Wertverminderung der Leistungen infolge Überangebotes, geringen Schutz gegen die übeln Folgen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, geringe Aussicht auf Selbständigkeit und immer größer werdende Abhängigkeit, Kürze und Unsicherheit der Dienstkontrakte, unvollkommene Anerkennung des geistigen Eigentums an eigener Erfindung[3], die Konkurrenzklausel[4] und deren Härten usw. Im Mittelpunkt stand die Forde-

[1] Grundriß I 512.

[2] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung (1912). H. E. Krueger, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten III. Heft 8 u. 9 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform (1912).

[3] Erfindungen, welche der Angestellte in Erfüllung seiner Dienstpflicht machte, fielen dem Arbeitgeber gesetzlich zu. Man stritt darüber, ob der Name des Angestellten in der Patentschrift genannt werden müsse, und ob der Angestellte Anspruch auf angemessene Vergütung habe, sofern die Erfindung gewerblich verwertet wurde. Die Reform muß dem Erfinder die Ehre und wenigstens einen Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Erfindung sichern.

[4] Das alte deutsche Handelsgesetzbuch enthielt keine besondern Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot („Konkurrenzklausel", die vertragsmäßige Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Das neue Handelsgesetzbuch brachte schon wichtige Schutzvorschriften zu Gunsten der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge in den §§ 74 75 76, Abs. 1, 82 a. Dazu die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. (§§ 138 339 345). Bedeutende Neuerungen

rung eines mehr einheitlichen Angestelltenrechts (Regelung des Dienstvertrages und Dienstverhältnisses, Schutzbestimmungen usw.).

Das alte Österreich war diesbezüglich durch sein Privatbeamtengesetz vorangegangen, das eine vollständige Regelung des Dienstvertrages für etwa 90% der kaufmännischen, technischen, liberalen und Bureauangestellten enthielt[1]. Von dessen obligatorischen Schutzvorschriften hebt Potthoff insbesondere folgende hervor:

1. Recht des Angestellten auf schriftliche Bestätigung des abgeschlossenen Dienstvertrages. 2. Fortzahlung des Gehaltes bei Verhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall bis zur Dauer von sechs Wochen, ohne Anrechnung der Bezüge aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherung. 3. Fortzahlung des Gehaltes bei Verhinderung durch andere wichtige, die Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit. 4. Fortzahlung des Gehaltes bei Erfüllung der Militärdienstpflicht bis zur Dauer von vier Wochen. 5. Ausschluß der Entlassung ohne Kündigungsfrist wegen der unter 2—4 genannten Gründe. 6. Recht des auf Provision angestellten Dienstnehmers auf Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte. 7. Angemessene Entschädigung, wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber vertragswidrig gehindert wird, Provisionen oder Tagegelder in dem nach den Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen. 8. Recht des mit Gewinnbeteiligung Angestellten auf Einsicht in die Geschäftbücher. 9. Gehaltszahlung spätestens am Schlusse jedes Kalendermonats. 10. Recht des mit Anspruch auf „periodische Remuneration" (Gratifikation) Angestellten auf einen entsprechenden Teilbetrag, wenn das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruchs gelöst wird. 11. Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von mindestens zehn Tagen, zwei Wochen oder drei Wochen, je nachdem das Dienstverhältnis sechs Monate, fünf oder fünfzehn Jahre gedauert hat, ohne Gehaltskürzung, ohne Anrechnung von Dienstbehinderung durch Krankheit, Unglücksfälle oder Militärzeit. 12. Pflicht des Dienstgebers zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit

brachte dann das Gesetz vom 10. Juni 1914 (in der Fassung vom 12. Juli 1921): 1. Das Wettbewerbsverbot bedarf der Schriftform. 2. Für die Dauer des Wettbewerbsverbots muß Entschädigung geleistet werden. 3. Das Verbot ist beschränkt auf Fälle eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals, auf längstens zwei Jahre und auf Gehilfen mit Bezügen von jährlich 1500 Mark aufwärts. 4. Wettbewerbsverbote gegenüber Lehrlingen sind nichtig usw. Das Gesetz bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Prinzipal, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen, Handlungsvolontären. Für das vertragsmäßige Wettbewerbsverbot zwischen Gewerbeunternehmern, gewerblichen Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern usw. gilt § 133 f. der Gewerbeordnung, der eine unbillige Erschwerung des Fortkommens der Arbeitnehmer ausschließen will. Vgl. Baum, Das vertragliche Wettbewerbsverbot (1914). Potthoff, Konkurrenzklausel (1914). Staub, Kommentar zum H.G.B. Bd. I, 1. Hälfte, 423 ff. — Neue Gesetze zum Erfinderrecht vgl. im Jahrbuch für Industriebeamte V (1911) 214 ff. Zur Frage des Erfinderschutzes vgl. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Gemeinde[4] (1910) 35, in der Deutschen Beamtenzeitung 1909, Nr. 3. Bell in Heft 50 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (1919). Jetzt häufig tarifvertragliche Regelung.

[1] Gesetz vom 17. Juli 1908, in Kraft vom 1. Juli 1910. Vgl. §§ 77 82 82a der G.O. §§ 1151 ff. des Allgemeinen B.G.B.; für die Konkurrenzklausel: § 36 des Angestelltengesetzes; den Erfinderschutz, das Patentgesetz vom 7. Juni 1897.

durch entsprechende Einrichtung der Arbeitsräume, Gerätschaften usw., eventuell auch der Wohnräume. 13. Beschränkung des Rechts zur sofortigen Entlassung bei Probezeit auf die Dauer eines Monats. 14. Mindestkündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß. Gleichheit vertragsmäßiger Kündigungsfristen. 15. Recht des Angestellten, ein auf längere Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis nach fünf Jahren zu kündigen. 16. Recht auf angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung nach der Kündigung. 17. Einseitiges Recht des Dienstnehmers auf sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses bei Konkurs des Dienstgebers. 18. Beschränkung des Anspruchs des Dienstgebers auf sofortige Räumung der Dienstwohnung nach dem Tode eines Dienstnehmers. 19. Anspruch des Dienstnehmers auf sofortige Auszahlung der bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses fällig werdenden Bezüge, wenn das Dienstverhältnis durch vertragswidriges Verhalten des Dienstgebers vorzeitig gelöst wird. 20. Festlegung des Schadenersatzanspruchs des Dienstnehmers bei Rücktritt des Dienstgebers vom Anstellungsvertrag. 21. Vorrecht der Gehaltsforderung im Konkurse des Dienstgebers. 22. Sicherstellung einer Sechsmonatsfrist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vorzeitiger Entlassung oder wegen Rücktritts vom Vertrage. 23. Anspruch des Dienstnehmers auf gerichtliche Hinterlegung der von ihm geleisteten Kaution, wenn beim Austritt Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. 24. Wesentliche Beschränkung der Konkurrenzklausel. 25. Richterliches Mäßigungsrecht für Konventionalstrafen. 26. Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis während und bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Wie Potthoff hervorhebt, galten etwa ein Drittel dieser Vorschriften auch in Deutschland für kaufmännische Angestellte als bindendes Recht, vielleicht ein Sechstel für technische Beamte und nur vier Vorschriften (Nr. 12 15 21 25) für alle Privatangestellten und andern Arbeitnehmer.

In Deutschland waren drei Gruppen von Gesetzen maßgebend für den Dienstvertrag: 1. das Bürgerliche Gesetzbuch (allgemeine Grundsätze für alle Rechtsverhältnisse, Bestimmungen über den Dienstvertrag); 2. Sondergesetze des Reiches (Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Seemannsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz; ihre Bestimmungen gelten in erster Linie, das B.G.B. tritt nur ergänzend hinzu); 3. Landesgesetze (Berggesetze, Eisenbahngesetze, landwirtschaftliche Gesetze, Gesindeordnungen. Sie gingen zum Teil, kraft reichsgetzlicher Bestimmung, dem B.G.B. vor, zum Teil konnten sie nur Geltung beanspruchen, soweit sie nicht im Widerspruch standen mit den Anordnungen des B.G.B.).

Das in Aussicht stehende „Arbeitsrecht" dürfte am besten in seinem allgemeinen Teile die allen Arbeitsverträgen gemeinsamen Normen enthalten, im wesentlichen die Mindestgrenze festsetzen, unter welche das Recht der Arbeitnehmer nicht herabgedrückt werden darf, im übrigen aber den Besonderheiten und speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen Rechnung tragen.

Ein zweiter Hauptpunkt, mit welchem die seit Ende der achtziger Jahre in Österreich und Mitte der neunziger Jahre in Deutschland entstandene Bewegung zur Verbesserung der Lage der Angestellten sich beschäftigte, war die Forderung nach einer staatlichen Zwangsversicherung, welche den Angestellten Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewährleisten sollte. Österreich ging auch hinsichtlich der Privat-

beamtenversicherung gesetzgeberisch voran[1]. Deutschland folgte mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 (in Kraft vom 1. Januar 1913). Eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen (Verordnungen von 1915, 1916, 1917, 1920, Gesetz vom 31. Mai 1920, vom 23. Juli 1921) brachten Änderungen und Ergänzungen. Die ausführliche Behandlung muß der Lehre vom sozialen Versicherungswesen vorbehalten werden[2].

7. Arbeiter und Arbeitssysteme. Für die Organisation, die innere Verfassung, die Wirksamkeit der Unternehmung von größter Wichtigkeit, in der heutigen Zeit aber auch von ganz besonderer Schwierigkeit ist die Bildung und Ordnung der Beziehungen des Unternehmers zur Arbeiterschaft im engeren Sinne des Wortes.

---

[1] Gesetz vom 16. Dezember 1906, in Kraft vom 1. Januar 1909.

[2] Vgl. „Angestelltenversicherung" von Düttmann im Handw. der Staatsw. I[4] 304 ff. — Wo die Aussicht auf Verselbständigung fehlt, muß für Alter und Invalidität wie für die Hinterbliebenen durch Renten und Erziehungsbeiträge gesorgt werden. Für die Unternehmer ist die Pensionsversicherung der Angestellten insofern von Vorteil, als sie ihr Personal leichter verjüngen können. Eine gute Versicherung erfordert allerdings hohe Prämien, die von den Unternehmern und Angestellten zusammen, bzw. von der ganzen Volkswirtschaft (durch Überwälzung auf diese) aufgebracht werden müssen. Wie alle gesellschaftlich notwendigen Produktionskosten gehen auch die Zwangsbeiträge einer solchen Versicherung in die Preise der Waren und Dienstleistungen ein. Über die Art und Weise, wie eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten am besten durchgeführt werde, gingen und gehen die Ansichten in Deutschland auseinander. Die Frage war, ob alle Privatbeamten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, einbegriffen werden sollten, oder nur diejenigen, für welche eine wirkliche Notlage anzuerkennen sei; ferner ob die Versicherung einer besondern, die Privatbeamten des ganzen Reiches umfassenden Anstalt (Sonderkasse) zu übertragen oder durch einen weniger kostspieligen, den Bedürfnissen der Privatbeamten aber angepaßten Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung unter Angliederung der geplanten Witwen- und Waisenversicherung zu versuchen sei. Die letztere Form wurde vielfach von Arbeitgebern vorgezogen. Auch andere traten für den Ausbau der Invalidenversicherung ein, nicht nur darum, weil in der Sonderversicherung die Kosten zu hoch seien, sondern ebenfalls deshalb, weil eine Begriffsbestimmung der Privatangestellten und darum eine richtige Umgrenzung des Kreises der zu Versichernden äußerst schwierig sei. Gleichwohl sprachen schwerwiegende Gründe für die Sonderversicherung. Die Versicherungsbedürfnisse der Angestellten sind quantitativ und qualitativ andere als die der übrigen Sozialversicherten. Hier genügt nicht ein Existenzminimum proletarischer Volksschichten, vielmehr muß das standesgemäße Existenzminimum, dem Standard of Life des Mittelstandes entsprechend, geleistet werden. Auch ist Voraussetzung der Versicherung nicht die absolute Invalidität, sondern die Berufsinvalidität. Im ganzen müssen also die Leistungen dieser Versicherung und entsprechend die Prämien höhere sein als die der allgemeinen Sozialversicherung. Vgl. H. Sittart, Privatbeamtenversicherung, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3 4] 1467 ff. Die besondere Versorgung bei Angestellten findet sich auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung gelten für die Angestellten nur einige Ausnahmebestimmungen, namentlich daß die Angestellten bloß bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze zwangsversichert sind oder der Versicherung freiwillig beitreten können. Über Frankreich vgl. Ch. Viennet, Les employés etc., in Le Mouvement Social XXXV (1910) 597 ff.

Bezeichnet man mit Philippovich die Gesamtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für das Eingehen, den Bestand, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses als „Arbeitssystem", so ließen sich vier Typen von Arbeitssystemen unterscheiden:

1. Das System der Unfreiheit, die Zwangsverhältnisse der antiken Sklaverei, der Leibeigenschaft u. dgl. in dem römischen Oikos, dem mittelalterlichen Fronhof, in der überseeischen Negersklavenwirtschaft, den Betrieben mit Gefangenen, Sträflingen. Der Sklave wählt sich nicht seinen Herrn, bestimmt nicht den Arbeitsort noch irgendwie ein Äquivalent für seine Leistung, die selbst wieder völlig durch die Willkür des Herrn geregelt wird.

2. Das System der korporativen Gebundenheit. Die Beziehungen zwischen Meister, Gesellen, Lehrlingen weisen im Mittelalter ein beträchtliches Maß individueller Freiheit auf: dennoch greift das mittelalterliche korporative Regime der berufsständischen Ordnungen vielfach und stark regelnd in dieses Verhältnis ein.

3. Das System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt. Entsteht das Arbeitsverhältnis hier auch durch Vertrag (Laband), so ist dasselbe doch ein Dienstverhältnis, das seine Bestimmung durch die Befehlsgewalt des Dienstgebers erhält. Hierhin gehört das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, der Eisenbahnbediensteten usw. Die Gesetzgebung stellt aber gewisse Direktiven auf (in Bezug auf Gehalt, Lohn, Pension, Urlaub usw.), so daß die Befehlsgewalt des Dienstgebers bzw. seiner Vertreter nicht unbeschränkt ist.

4. Das System der individuellen Freiheit, der freien Arbeitsverfassung. Die französische Revolution hatte mit allen dem früheren Rechte angehörenden Gewalts- und Abhängigkeitsverhältnissen aufräumen wollen, hatte allgemeine Freiheit und Rechtsgleichheit verkündet. Nur durch den „freien Arbeitsvertrag" sollte fürderhin ein Recht auf fremde Dienstleistungen erworben werden können. Diesen Ideen gemäß vollzog sich während des 19. Jahrhunderts in allen Staaten europäischer Kultur die Umgestaltung der überlieferten Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses[1]. In der rechtlichen Form der Freiheit aber, den Arbeitsvertrag abzuschließen und die Bedingungen desselben zu vereinbaren, „entwickelte sich ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen mußte, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden, und in welchem er in einen Zustand der persönlichen Abhängigkeit von den Arbeitgebern geriet, die vielfach tatsächlich größer war als die Abhängigkeit in den älteren Gewaltverhältnissen."[2]

[1] In Deutschland wurde das Verhältnis des Hausgesindes kein reines Vertragsverhältnis. Das Gesinde blieb durch den Eintritt in die Hausgemeinschaft einer allerdings beschränkten Gewalt des Dienstherrn unterworfen.

[2] Edg. Loening, Arbeits- und Dienstvertrag, im Handw. der Staatsw. I³ 1168. Bernhard Harms, Art. „Arbeit" ebd. 585f.

Die Organisation der Wirtschaft durch den Kapitalbesitz diente dessen Geldinteresse in einer Weise, daß der arbeitende Mensch aus seiner Subjektstellung verdrängt und den sachlichen Kostenfaktoren gleichgestellt wurde. Wir werden in der Folge sehen, wie die staatliche Gesetzgebung und die organisierte Arbeiterschaft dem Arbeiter Schutz gewähren mußten, wie sie sich bemühten und bemühen, die gewährte rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung nun auch zur wirklichen Freiheit zu machen.

Als erstrebenswertes System der Zukunft gilt heute manchen ein gesellschaftliches Verhältnis zwischen „Kapital und Arbeit" oder ein genossenschaftliches Regime, wobei die Arbeiter nicht mehr im Dienste des „Kapitals" stehen, sondern das Kapital im Dienste der Arbeitenden[1]. Die tatsächliche Entwicklung aber deutet vorerst hin auf ein System konstitutioneller Gebundenheit ganz neuer Art, insofern Kollektivverträge der organisierten Arbeiter und Arbeitgeber den Inhalt der individuellen Arbeitsverträge und die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses weithin bestimmen.

Wenn wir nun im Folgenden uns mit der Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen befassen, so braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, daß namentlich grundsätzliche Erörterungen die Arbeiter und die Angestellten zugleich betreffen, auch wo das im einzelnen Falle nicht ausdrücklich gesagt wird. Die Begründung hierfür ist nicht in der bedauerlichen Tatsache zu suchen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Angestellten heute in scharfem Interessengegensatz zu den Unternehmern steht, ähnlich wie die Arbeiter, daß demgemäß manche Organisationen der Angestellten von der paritätischen zur gewerkschaftlichen Organisationsform übergegangen sind, die Unternehmer prinzipiell von der Mitgliedschaft ausschließen, die Selbsthilfe in Form des organisierten wirtschaftlichen Kampfes gegen die Unternehmer in Anwendung bringen. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die Angestellten wie die Arbeiter in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Unternehmern stehen. Man mag die Privatbeamten dem „neuen Mittelstand" beizählen, die Angestellten als Mittelschicht zwischen Unternehmer und Arbeiter ansehen, mag das Wachstum dieses „Mittelstandes" feiern, indem nach der Berufszählung seit 1895 bis 1907 die Selbständigen sich um 0,3%, die Arbeiter um 38,2%, die Angestellten aber um 50,7% vermehrt haben. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß es sich hier doch lediglich um die Oberschicht unselbständig Erwerbstätiger handelt, wodurch die Angestellten sich wesentlich von dem alten Mittelstande unterscheiden, den Arbeitern aber um so näher gerückt werden.

[1] Von der Regelung des kollektivistischen Regimes durch Staat oder Gesellschaft, im Sinne des Sozialismus, sehen wir hier ab. Vgl. Bd. I, Kap. 4, § 4; Bd. II, Kap. 1, § 5; A. Wagner, Sozialökonomie I 148.

In Kürze noch einige statistische Angaben über die

8. Berufsstellung der Erwerbstätigen in Deutschland.

Berufsabteilungen 1	Jahr 2	Selbständige 3	Angestellte 4	Arbeitskräfte 5
Landwirtschaft, Gärtnerei usw.	1882	2 288 033	66 644	5 881 819
	1895	2 568 725	96 173	5 627 794
	1907	2 500 974	98 812	7 283 471
Industrie, Bergbau, Baugewerbe	1882	2 201 146	99 076	4 096 243
	1895	2 061 746	263 745	5 955 711
	1907	1 977 122	686 007	8 593 125
Handel und Verkehr usw.	1882	701 508	141 548	727 262
	1895	843 557	261 907	1 233 047
	1907	1 012 192	505 909	1 959 525

Von 100 Erwerbstätigen der Berufsabteilungen	waren im Jahr	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	1882	27.78	0.81	71,41
	1895	30,98	1,16	67,86
	1907	25.31	1.00	73.69
Industrie	1882	34.41	1,55	64.04
	1895	24,90	3,18	71.92
	1907	17.56	6.10	76.34
Handel	1882	44,67	9,02	46.31
	1895	36,07	11.20	52.73
	1907	29.10	14.55	56.35

Seit 1895 nahm die Zahl der „Selbständigen“ [1] in der Landwirtschaft ein wenig, stärker in der Industrie ab: im Handel ist sie gestiegen. Die Zahl der „Angestellten“ [2] nahm seit 1882 im Handel um das Zweieinhalbfache zu, in der Industrie um das Sechsfache. Die „Arbeiter“ [3] nahmen seit 1882 zu: in der Landwirtschaft um 23,8 %, im Gewerbe um 109,78 %, im Handel um 169,44 % [4].

Die Statistik kann uns hier auch noch für andere Fragen Aufschlüsse erteilen. So wird es z. B. für die Zollfragen von Bedeutung sein, wenn man die Zahl und Qualität der in verschiedenen Industrien beschäftigten Arbeiter berücksichtigt und die entsprechenden Schlüsse zieht für das Verhältnis der am Schutzzoll interessierten Industrien der Halbfabrikate und der dem Freihandel zuneigenden Industrien der Fertigverarbeitung. Die in Deutschland stark syndizierte Gruppe „Hüttenbetrieb Frisch- und Streckwerke“ hatte

[1] Eigentümer, Mitinhaber, Pächter, Direktoren und sonstige Geschäftsleiter.

[2] Wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Angestellte.

[3] Zwischen die in längerer Lehrzeit ausgebildeten „Handwerker“ und die „ungelernten“, nur für einfache Hilfs- und Transportleistungen verwendbaren Tagelöhner schiebt sich jetzt vielfach der sog. „angelernte“ Arbeiter ein mit einer gewissen, nur nach Monaten zählenden Lehrzeit. Die Statistik umfaßt alle Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge.

[4] Vgl. Heß, Beruf und Berufsstatistik, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 445 ff.

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	22932	33809
Ungelernte Arbeiter .	106610	187867
Insgesamt:	129542	221676

Stellen wir dem eine Gruppe von Fertigindustrien der Metallverarbeitung gegenüber. In der Gruppe „Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten" gestaltete sich die Entwicklung in folgender Weise:

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	63265	236629
Ungelernte Arbeiter .	52403	144325
Insgesamt:	115668	380954

Im ganzen belief sich die Arbeiterschaft aller Gruppen der Metallverarbeitung und Maschinenindustrien zusammen auf

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	762953	1201924
Ungelernte Arbeiter .	198817	485748
Insgesamt:	961770	1687672

Nicht das gleiche, aber doch ein einigermaßen ähnliches Bild zeigt die Entwicklung in der Textilindustrie, der Lederverarbeitung, der Holzindustrie usw. „Während die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft mit der zunehmenden Industrialisation", sagt Bernstein[1], „diejenigen Klassen ungemein vermehrt, die auf Grund ihrer Lebensverhältnisse natürliche Gegner der Agrarzölle sind, ist innerhalb der Industrie das Interesse an billigen Vorprodukten in Zunahme statt in Abnahme."

9. Ein allgemeines Arbeitsrecht. Die Gewerbeordnungen und Handelsgesetzbücher des 19. Jahrhunderts folgten dem Siege des „dritten Standes" über die bis dahin herrschenden sozialen Mächte. Das Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts muß als Kodifikation des proletarischen Berufsrechts den Rechtsüberzeugungen und Rechtsbedürfnissen des Arbeiterstandes Genüge leisten[2]. Leitende Grundsätze dieses Arbeitsrechts sind insbesondere folgende:

1. Jeder Arbeiter ist Mensch und muß auch im Dienstverhältnisse als Mensch, als Mitmensch zur Geltung kommen, volle Anerkennung finden. Er ist nicht der Maschine oder Ware gleich zu werten. Der Schutz seiner Persönlichkeit steht höher als der Schutz materieller Güter, wie er als Mensch über die rein materielle Ordnung erhoben ist. Wir brauchen hierfür nur an das zu erinnern, was im ersten Bande dieses Lehrbuches über die Subjektstellung des Arbeiters, über die Schranken des Eigentums, über Solidarität gesagt wurde.

2. Wie jedes Verhältnis der Autorität und der Unterordnung, so ist auch die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein sittliches Verhältnis mit beiderseitigen Rechten und Pflichten.

[1] Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 230.

[2] Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 17 (1924) 127.

3. Alle, die in einer Unternehmung zusammenwirken, müssen sich als Mitarbeiter betrachten und fühlen: alle sind Arbeiter, die höchste Geschäftsleitung, die Angestellten, die ausführenden Arbeiter. Das hat nicht bloß für die Unternehmung selbst und für die in ihr Beschäftigten, sondern auch für die soziale Ordnung eminente Bedeutung. Gilt ja doch in diesem Sinne das schöne und richtige Wort Lassalles, daß, wer die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anrufe, dadurch nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden Schrei ausstoße, sondern einen Schrei der Versöhnung, der Ausgleichung aller Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen, einen Schrei der Einigung.

4. Alle, die einer Unternehmung ihre Kräfte widmen, müssen auch als Glieder der Unternehmung in gebührendem Maße Anerkennung finden. Sie dürfen daher nicht nach Laune und Willkür, um eines materiellen Vorteils willen, alsobald aufs Pflaster geworfen und der Not überantwortet werden. Sie sind Glieder der Unternehmung auch in dem Sinne, daß die Unternehmung nicht nur für die Bereicherung ihres rechtlichen Inhabers, sondern zum materiellen Wohle aller in ihr Arbeitenden tätig sein muß, ferner daß den Arbeitern ein richtig bemessenes Recht der Mitwirkung und Mitbestimmung gewährt wird.

5. Der einzelne Betrieb ist schon ein Arbeitsverband. Er erschöpft aber, wie bereits angedeutet wurde, nicht den Gemeinschaftsgedanken, wird diesem sogar verderblich, wenn individualistischer Betriebsegoismus dem allgemeinen sozialen Interesse widerstrebt. Alle Versuche, auf dem Betriebe eine neue Gesellschaftsordnung, in syndikalistischer oder sonstiger Form, aufzubauen, werden auf die Dauer scheitern müssen. Die berufliche Solidarität geht über den Betrieb hinaus, umfaßt den gleichen Stand, wie dieser sich wiederum dem gesellschaftlichen Interesse in staatsbürgerlicher Solidarität unterordnen muß. Ohne Festigung staatsbürgerlicher Solidarität, Anerkennung der berechtigten Interessen aller wirtschaftlichen Stände, der Notwendigkeit eines Ausgleichs der Interessen können die Bestrebungen nach paritätischer Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft im Wirtschaftsleben zu einer befriedigenden Lösung nicht gelangen.

6. Die Gewerkschaften sind als Standesvertretung der Arbeiter anzuerkennen. Sie dürfen sich nicht vom Klassenkampfsgedanken, sondern dem Berufsgedanken leiten lassen, müssen der sozialen Pflichten der Arbeit eingedenk bleiben. Der Forderung nach Schaffung von Grundlagen für das dauernde Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände entspricht die Bildung von zentralen Arbeitsgemeinschaften.

7. Der Staat ist nicht die einzige Quelle des Arbeitsrechts. Es gibt auch ein autonomes Arbeitsrecht für den Betrieb (Arbeitsordnung), für die Berufsgruppe (Tarifsatzung). Die staatliche Gesetzgebung hat nur eine ergänzende Aufgabe. Man erinnere sich an das, was diesbezüglich in unserem ersten Bande gegenüber dem Staatssozialismus gesagt wurde.

Sache des Staates ist es, soweit notwendig, das öffentliche Interesse zu wahren, insbesondere die Arbeitskraft, als Hauptreichtum des Volkes, durch genügende Gesetze zu schützen, vor Schwächung und Schädigung zu bewahren.

8. Die Arbeit ist Hauptquelle der Volkswohlfahrt. Diese Quelle muß ständig fließen im Interesse des Wohlstandes des Volkes. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben jede unberechtigte Hemmung und Störung zu vermeiden. Arbeitsgelegenheit und Ausnützung derselben ist nicht bloße private Angelegenheit, sondern auch öffentliches Interesse. Um gemeinschädliche Störungen zu vermeiden, muß auch das Einigungswesen wirksam gefördert werden.

Diese Grundsätze gelten allgemein, für alle Kulturvölker. Dabei bleibt der praktische Ausbau des Arbeitsrechts abhängig von besondern Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Volkes.

10. Die Deutsche Reichsverfassung (R.V.) **und die Arbeit.** Nach Art. 7, Ziffer 9 ist das Reich für das gesamte Arbeitsrecht zuständig. Die Länder können nach Art. 12 der R.V. nur insoweit Arbeitsgesetze erlassen, als das Reich sie nicht erlassen. Die Kompetenz des Reiches ist somit über den Artikel 4 der alten Verfassung mit Rücksicht auf das Arbeitsrecht erweitert. Nachdem die landesgesetzlichen Gesindeordnungen durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben sind, findet eine landesgesetzliche Ordnung nur noch in Ausnahmefällen statt, z. B. für das Bergarbeiterrecht.

Die Arbeitskraft steht nach Art. 157 der R.V. unter dem besondern Schutze des Reiches. Jeder Deutsche hat nach Art. 163 der R.V., unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie das Wohl der Gesamtheit es erfordert. Jedem Deutschen soll nach Art. 163, Abs. 2 der R.V. die Möglichkeit geboten werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. „Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gesorgt."

„Die Arbeiter und Angestellten sind", nach Art. 165 der R.V., „dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt."

Art. 159 erklärt Abreden für rechtswidrig, welche die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einzuschränken oder zu behindern versuchen.

Der Artikel 165 der R.V. eröffnet die Aussicht, daß „die Schaffung öffentlich-rechtlicher Vertretungen der Arbeiter und Angestellten mit den Aufgaben von Berufskammern" sich in absehbarer Zeit verwirklichen ließe.

Abgesehen von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können die in Art. 157 ff. aufgestellten Grundsätze nur durch verfassungsändernde Gesetze aufgehoben werden.

Deutschland wird ein einheitliches Arbeitsrecht mit planmäßiger Zusammenfassung des ganzen Stoffes („großer Reichsarbeitsrechtsausschuß" beim Reichsarbeitsministerium!) erhalten. Zunächst haben einzelne Materien des Arbeitsrechts durch Sondergesetze ihre Ausgestaltung erfahren[1].

§ 5.

Beschaffung von Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheit.

Literatur: v. Schanz, Arbeitsnachweis, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 211—222. — M. Wagner, Arbeitsnachweis, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3 4] (1908) 336—340. — G. Adler, Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1130 ff. — Lins, Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis, im Handw. der Staatsw. I[4] 829 ff. — v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis 1897. — Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden[2] 1900. Ders., Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft I (1902), 2. Buch, S. 55—401. Karl Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland (1904). Sundermann, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis (1904). — Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung I (1904) 73—140. Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis (1905). — Neumann, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland (1906). — Lauer, Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises 1908. — Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[2] (1910) 37—42. — v. Fürer, Die Gestaltung des Arbeitsmarktes (1911). — Keßler, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände 1911. — v. Köhler, Das Stellenvermittlergesetz (1911). — Michalke, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften in Deutschland (1912). — Zweite gemeinsame Arbeitsnachweiskonferenz der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände am 20. Oktober 1911 in Wiesbaden (1911). Höfle, Das neue Stellenvermittlungsgesetz, in Soziale Kultur XXX (1910) 675 ff. — Hellmuth Wolff, Der Ausbau des Arbeitsnachweises, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 310 ff. 463 ff. Soziale Praxis XX (1911), Nr. 34, S. 1070 ff.; Nr. 36, S. 1114 ff. usw. Greulich, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis (1901). Kumpmann, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (1920). — Kaskel-Syrup, Arbeitsnachweisgesetzkommentar 1922. L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3 4] (1923). — Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise seit 1899. Der Arbeitsnachweis in Deutschland, in Gladbacher Arbeiterbibliothek Heft 14 (1910). Die Arbeitsvermittlung in Österreich, herausgeg. vom k. k. Handelsministerium (1898). Schriften des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs. Studien über den Arbeitsmarkt, redigiert von Mischler und Fürer usw.

Die Unternehmungen bedürfen geeigneter Arbeitskräfte, die Arbeitskräfte einer Stelle, wo sie passende Beschäftigung finden können. Um dem beiderseitigen Bedürfnis entgegenzukommen, wurden im Laufe der Zeit verschiedene Wege eingeschlagen.

[1] Obwohl Lehrlinge (die zu ihrer Berufsbildung abhängige Arbeit leisten) heute den „Arbeitnehmern" zugezählt werden, empfiehlt sich besondere Behandlung ihrer Rechtsbeziehungen. Das geltende Recht hat schon entsprechende Regelungen, z. B. in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch. Vgl. Bd. V dieses Lehrbuchs, 3. Tl., 3. Kap., § 1.

1. Soziale (zünftige) Arbeitsvermittlung im Mittelalter. Ihr dienten die von den Zünften für zuwandernde Gesellen errichteten Herbergen. Hatte der Ankömmling sich in hergebrachter Weise als Geselle legitimiert, so erhielt er Unterkunft in der Herberge, bis der Altgeselle eine Stelle für ihn ausfindig gemacht haben würde. Fand sich keine Beschäftigung, dann zog der Wandergeselle weiter mit dem „Geschenk", das ihm die Zunft gewährte. Die in sich schöne Einrichtung gab seit dem 16. Jahrhundert zu Mißbräuchen Anlaß. Eine Reichspolizeiordnung von 1530 nahm den Gesellen das Recht der Arbeitsbeschaffung und betraute damit den Zunftwirt bzw. den jüngsten Meister. Untersagt wurde das Auftreiben (Boykottieren) einzelner Meister. Ein Reichsgesetz von 1731 forderte von dem zuwandernden Gesellen ein zünftiges Führungszeugnis (sog. „Kundschaft").

Seit dem Ausgang des Mittelalters kamen allmählich auch selbständige Vermittlungsstellen für nichtzünftige Berufe auf, die ihre Dienste gegen Entgelt leisteten. Vielleicht war die durch den Leibarzt Ludwigs XIII., Renaudot, im Jahre 1628 zu Paris hierfür gegründete Anstalt die erste ihrer Art.

2. Individuelle Arbeits- und Arbeiterbeschaffung in späterer Zeit. Nach Auflösung der Zünfte blieb das Suchen nach Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheit Sache der individuellen Bemühung („ungeregelte Arbeitssuche" durch „Umschau", Inserat). Daneben wurde auch die Stellenvermittlung nun in ausgedehnterem Maße als privates Gewerbe betrieben, so insbesondere für das Gesinde, aber auch sonst. 1894 gab es z. B. in Berlin, abgesehen von den Gesindevermietern, 380 gewerbsmäßig betriebene Vermittlungsstellen. Namentlich in Frankreich fand die „private gewerbsmäßige Stellenvermittlung" eine starke Verbreitung. Es zeigten sich aber dabei bald beträchtliche Mißstände, die zu wesentlichen Beschränkungen dieses Gewerbes nötigten (kommunale Konzession, pflichtmäßige Führung eines Registers für den Geschäftsbetrieb, Festsetzung eines Gebührentarifs u. dgl.). In Deutschland führte die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 die Konzessionspflicht ein, forderte Mitteilung der Gebührenansprüche an die Ortspolizeibehörde, verbot die Ausübung der Stellenvermittlung im Umherziehen, in Verbindung mit dem Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft usw. Das Reichsstellenvermittlungsgesetz (in Kraft vom 1. Oktober 1910) brachte weitere Beschränkungen[1] (die Konzessionierung durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Behörde, Beschränkung der Zulassung gewerbsmäßiger Stellenvermittlung durch den Bedürfnisnachweis, Entziehung der Konzession im Falle des Mißbrauchs, Schutz der Arbeitsuchenden gegen Ausbeutung durch Festsetzung einer Taxe, Verbot einer Verbindung der Stellenvermittlung mit

[1] Für die als „Landhaifische" charakterisierten „Heuerbaasen" waren schon durch Reichsgesetz vom 2. Juni 1902 ähnliche Bestimmungen getroffen worden, weil in der Stellenvermittlung für Schiffsleute besonders große Mißstände zu Tage traten.

gewissen andern Gewerben, dauernde Kontrolle durch die Behörde). Auch enthielt das Gesetz einzelne Bestimmungen für die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Der Landeszentralbehörde wurde insbesondere die Befugnis erteilt, weitere Bestimmungen zu treffen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb der Arbeitsnachweise.

3. Die Kompliziertheit des heutigen „Arbeitsmarktes“[1] und die Notwendigkeit einer Organisation desselben. Über die Ursachen der Kompliziertheit des modernen Arbeitsmarktes sich ergehend, bemerkte (1911) Adolf Weber[2]:

„Ich weise zunächst hin auf die Massenhaftigkeit des Angebots und der Nachfrage. Um 26½ Millionen hat unsere Bevölkerung in den letzten 50 Jahren zugenommen, und 22 Millionen davon, 85%, mußten in Arbeitsstellen von Gewerbe, Industrie und Handel ihr Brot verdienen. Und denken Sie weiter daran, daß unsere Bevölkerung (vor dem Weltkrieg) jährlich um 800000 bis 900000 Köpfe sich vermehrt, auch da muß wieder in erster Linie Gewerbe und Industrie dafür sorgen, daß eine entsprechende Quote dieser zunehmenden Bevölkerungsziffer auch Arbeitsgelegenheit findet. Enger und immer enger drängen sich die Menschenmassen in den industriellen Enklaven unseres Vaterlandes zusammen. An sich mußte die große Bevölkerungszunahme, ihre höchst unregelmäßige Verteilung auf die einzelnen Gegenden, auf die einzelnen Berufe, Stauungen und Hemmungen am unorganisierten Arbeitsmarkt hervorrufen, und diese Hemmungen und Störungen werden nun noch künstlich vermehrt durch einen überaus häufigen Stellenwechsel. Im Ruhrrevier betrug Ab- und Zugang der Belugschaft 1892 62% der Durchschnittsbelegschaft, im Jahre 1902 92% und 1908 121%. Diese Zahlen können charakteristisch genannt werden für den industriellen Arbeitsmarkt überhaupt. Und vergessen wir neben derartigem häufigen Stellenwechsel, der in der Hauptsache auf den Willen des Arbeiters zurückzuführen ist, die Fluktuationen nicht, die auf den Bedürfnissen der Industrie in ihren einzelnen Branchen beruhen. In einigen wichtigen Zweigen der Eisengewinnung und Eisenverarbeitung waren 1895 205000 Arbeiter beschäftigt, fünf Jahre später gegen Ende der Hochkonjunktur 293000. Die Belegschaft vermehrte sich also in einem Jahrfünft um 43%, die Volksvermehrung betrug dagegen nur 8%. Und endlich die enorme, immer stärker werdende Verschiedenartigkeit der Ansprüche an die einzelnen Arbeitskräfte, wie sie sich äußerlich in der großen Berufsdifferenz kundgibt! Unsere letzte Berufs- und Gewerbezählung weist in der Liste der Berufe für die Textilindustrie über 700 verschiedene Berufsarten nach. Ähnlich ist es bei der Bearbeitung der Metalle, bei der Industrie der Maschinen und Instrumente. Und auch beim Handwerk sogar hat die Berufsdifferenzierung große Fortschritte gemacht: auch da

[1] „Unter ‚Arbeitsmarkt‘ im weitesten Sinne“, sagt Lins im Handw. der Staatsw. I⁴ 824, „sind alle die Vorgänge zu verstehen, bei denen ein Angebot menschlicher Arbeitskraft und die Nachfrage danach in Erscheinung tritt.“ Zur Erreichung eines Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage müssen Berichterstattung und Statistik fortlaufend einen Gesamtüberblick über den Arbeitsmarkt ermöglichen.

[2] Referat auf der Zweiten gemeinsamen Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände zu Wiesbaden (1911) 7 f.

genügen Bezeichnungen wie Schuster, Schneider usw. längst nicht mehr, um die große Mannigfaltigkeit der Berufsarten richtig zu bezeichnen." Analog war die Entwicklung in allen modernen Kulturländern.

Rudolf v. Fürer[1] hebt noch hervor, daß der Arbeitsmarkt heute akutere Gestaltungen aufweist als früher; der Bedarf entsteht oft plötzlich und schwindet ebenso plötzlich. Auch zeigt er eine wachsende Expansion, ist nicht mehr wie ehedem in engere Grenzen gebannt; er greift über von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil. Dazu kommt die Unbeständigkeit der Arbeiter, ihr häufiger Berufswechsel; dann noch der Klassenkampf, der ebenfalls verwirrend auf den Arbeitsmarkt einwirkt.

Bei solcher Kompliziertheit des „Arbeitsmarktes" konnte die Notwendigkeit einer umfassenden Organisation der Arbeitsvermittlung nicht bezweifelt werden. Von der Übersichtlichkeit und guter Regulierung des Arbeitsmarktes hängt ja die Leistungsfähigkeit aller produzierenden Stände in hohem Grade ab. Anderseits muß in einer solchen zweckdienlichen Organisation das hauptsächlichste Mittel erblickt werden, das Übel der Arbeitslosigkeit möglichst zu beschränken, die Menschen mit Arbeit zu versorgen.

4. Neue soziale Formen der Arbeitsvermittlung. Als solche kommen in Betracht die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerorganisationen, dann die auf einem Vertrag zwischen bestimmten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhenden paritätischen Facharbeitsnachweise. Auch kann man die Arbeitsvermittlung caritativer und gemeinnütziger Vereine hierhin rechnen.

1. *Arbeitsnachweise der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter* können an sich in der Arbeitsvermittlung gute Dienste leisten. Sie verlieren unter volkswirtschaftlicher Rücksicht aber an Wert, wenn die Gewerkschaften im Arbeitsnachweis vor allem ein wirksames Machtmittel für den Kampf um den Arbeitsmarkt erblicken, wenn sie eine Beherrschung des Arbeitsmarktes erstreben lediglich im Interesse einer bestimmten Arbeiterorganisation, wenn sie allein darauf ausgehen, die einer bestimmten Organisation angehörigen Arbeiter in die verschiedenen Betriebe unterzubringen, dadurch das einzelne Glied enger mit der Gewerkschaft zu verbinden, die gewerkschaftliche Unterstützungskasse zu entlasten, wenn also die ganze Einrichtung nur dem Gewerkschaftsegoismus dient. Dahin gehört denn auch die mißbräuchliche Verwendung des Arbeitsnachweises als eines Kampfmittels, um gegen mißliebige Arbeitgeber Sperren zu verhängen, im Falle von Streiks den Zuzug fremder Arbeiter fernzuhalten u. dgl. Otto Michalke[2] war der Ansicht, daß der Gedanke der paritätischen Einrichtung der Arbeitsnachweise bei den Arbeitnehmern weniger Schwierigkeiten finden dürfte als bei den Arbeitgebern. Das

[1] Die Gestaltung des Arbeitsmarktes, in den Schriften des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs I (1911).

[2] Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reiche (1912).

mag sein. Inzwischen hielten aber doch bedeutende Gewerkschaften noch an dem unparitätischen Nachweise fest.

2. *Arbeitsnachweise der Arbeitgeber* fanden durch die Gewerbenovelle vom 18. Juli 1881 als Innungs-Arbeitsnachweise einen festen Boden im Handwerk. Die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit war obligatorische Aufgabe der Innung. Indem das Gesetz vom 26. Juli 1897 für Errichtung und Verwaltung von Herbergen und damit verbundener Arbeitsnachweise die Mitwirkung der Gesellenausschüsse forderte, näherten sich die Innungs-Arbeitsnachweise den paritätischen Nachweisen.

In der Industrie entstanden mit Ende des vorigen Jahrhunderts von den Arbeitgebern organisierte Arbeitsnachweise[1], zunächst namentlich zur Abwehr gegenüber den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen und deren Arbeitsnachweisen, wo und weil diese als Kampfesmittel in Anwendung kamen. An diesen Arbeitgebernachweisen wurde deren technisch vollkommene Ausgestaltung ziemlich allgemein anerkannt. Auch vollzog sich allmählich eine Änderung in der Beurteilung ihrer Aufgaben. Bei ihrer Entstehung waren ihnen, wie Gerhard Keßler ausführt, als Aufgaben zugedacht: Arbeitsvermittlung, Arbeiterkontrolle, Arbeiterauslese. Sie betätigten sich überdies als Maßregelungsbureaus (Sperrverfahren, Beschwerdewesen, Aufsichtsrecht). Die Mißerfolge der Kontrollfunktion einerseits und die Erkenntnis anderseits, daß Aussperrung, Verbreiterung der Kampfeslinie, Streikentschädigungsfonds für die Streikabwehr sich wirksamer erwiesen als die Kontrolle, hatten dazu geführt, daß die Vermittlungstätigkeit, also die gemeinnützige Funktion, vor der eigennützigen Zweckbestimmung, als Kampf- und Maßregelungsmittel zu dienen, mehr in den Vordergrund getreten war. Was ferner die Aufgabe der Nachweise, zur „Auslese der Besten" zu dienen, betrifft, so konnte man es der Industrie nicht verwehren, wenn sie durch ihre Arbeitsnachweise im eigenen Interesse tüchtige und brauchbare Arbeiter auszuwählen und an den entsprechenden Arbeitsplatz zu bringen suchte. Indessen durfte diese Funktion nicht überschätzt werden. Daß sie insbesondere für unsere deutsche Exportindustrie eine Lebensfrage war, scheint den Tatsachen nicht zu entsprechen. Die wichtigsten, hoch qualifizierten Exportindustrien kamen ohne solche Nachweise aus, während letztere am meisten in denjenigen Gewerben verbreitet waren, die nicht für den Export ar-

[1] Die ersten Versuche fallen in die Zeit von 1888 bis 1897; von 1897 bis 1900 zeigt die Entwicklung ein rascheres Tempo; von 1900 bis 1910 erfolgt der vollkommenere Ausbau. Der bedeutende Hafenarbeitsverein in Hamburg entstand 1906, der Zechenverband in Essen 1908. Es gab bis 1911 etwa 206 Nachweisstellen, namentlich im Norden Deutschlands; im Süden standen die gemeinnützigen und Kommunalnachweise im Vordergrund. Vgl. Keßler, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände (1911) 4 ff. Der deutsche Gasthofbesitzerverein hatte schon seit 1869 seinen Arbeitsnachweis.

beiteten. Ja Keßler[1] glaubte ganz allgemein behaupten zu dürfen, daß zwischen dem Aufblühen der deutschen Industrie, speziell der Ausfuhrindustrie, und der Verbreitung der Arbeitgebernachweise nicht der geringste Zusammenhang bestehe. Das Vertrauen der Arbeiterschaft haben diese Nachweise nicht erlangt. Sie waren noch allzu häufig als Kampfesmittel tätig, Maßregelungsinstitute, „Arbeiterknebelungsanstalten", indem dadurch kontraktbrüchige oder sonst mißliebige Arbeiter von der Verwendung ausgeschlossen, streikende Arbeiter an der Einstellung bei Verbandsmitgliedern behindert wurden. Besonders in kritischen Zeiten konnte die Neutralität der Arbeitgebernachweise gegenüber der Frage, ob die Arbeiter organisiert oder nicht organisiert sind, noch immer starkem Zweifel begegnen.

Nachweise wurden in Norddeutschland auch von landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden nach dem Vorbild der industriellen Nachweise eingerichtet. Diese Verbände bemühten sich, den Arbeiterüberschuß der Städte auf das Land zu ziehen und die innere Kolonisation, die dauernde Ansiedlung der Arbeitskräfte auf dem Lande, zu fördern. In Preußen wurden seitens der Landwirtschaftskammern neutrale[2] Arbeitsnachweise errichtet. Die viel getadelte sog. „Feldarbeiterzentrale" lieferte nicht bloß der Landwirtschaft, sondern auch der Industrie, den großen Bergwerken, den großen Kanalbau-Unternehmungen usw. ausländische Arbeiter, wodurch die Arbeitgeber in gewissem Grade von den Forderungen der einheimischen Arbeiter unabhängig wurden.

3. *Paritätische Fach-Arbeitsnachweise,* von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch, häufig auf Grund tariflicher Abmachungen eingerichtete Nachweise der Berufsorganisationen[3] (z. B. der Buchdrucker)

[1] Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände (1911) 35. Keßler tadelt die Arbeitsnachweisstatistik scharf. Man sucht möglichst hohe Vermittlungsziffern aufzuführen, manchmal höhere, als den Anmeldungsziffern entspricht.

[2] Man verwechsle nicht „Neutralität" mit „Parität". Auch eine „bureaukratisch" verwaltete Arbeitsvermittlung kann „neutral" sein; „paritätisch" ist die Arbeitsvermittlung nur dann, wenn die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugleich als Beisitzer fungieren (kollegiale Verwaltung).

[3] Diese „paritätischen Facharbeitsnachweise" sind wohl zu unterscheiden von den paritätisch eingerichteten öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweisen. Alle größeren Arbeitsnachweise, auch die öffentlichen, haben in der Regel „Fachabteilungen". Das sind aber keine selbständigen Nachweise. Träger des Arbeitsnachweises bleibt vielmehr die Gemeinde oder der Verein, welche den allgemeinen Arbeitsnachweis unterhalten. Die sog. „paritätischen Facharbeitsnachweise" dagegen sind selbständige Nachweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Sie fanden sich außer bei den Buchdruckern namentlich noch im Brauereigewerbe, in der Holzindustrie, bei den Malern und Töpfern. Regelmäßig vermittelten diese Nachweise nur für tariftreue Betriebe. Einzelne (z. B. der Nachweis für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe in Berlin) ließen zur Benützung des Nachweises nur die Mitglieder der vertragschließenden Verbände zu. Im übrigen fand sich wohl in den Statuten die Bestimmung, daß bei der Vermittlung keine Rücksicht genommen werden soll auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation. Meist wurde ein Benützungszwang von beiden Seiten, das sog. Obligatorium, erstrebt, wie das auch die Arbeitgeberverbände für ihre Nachweise durchzusetzen suchten. Vgl. Naumann

würden in der Tat das Ideal der nichtöffentlichen Arbeitsvermittlung darstellen, wenn die prinzipielle Parität nicht nur zwischen tarifierten Unternehmern und Arbeitern, sondern auch unter den verschiedenen Richtungen der Arbeiterschaft oder der Arbeitgeber in der Praxis immer zur vollen Geltung käme. Leider war das nicht immer der Fall. Vielmehr gewannen in solchen Nachweisen leicht stärkere Organisationen die Oberhand und führten dann die Verwaltung den Mitgliedern anderer Organisationen oder Nichtorganisierten gegenüber höchst imparitätisch, beanspruchten für sich Monopolrechte auf dem Felde der Arbeitsvermittlung mit Entrechtung der andern Arbeiter. Auch die Arbeitgeber glaubten dabei vielfach ihr Interesse am besten zu wahren, wenn sie sich um Streitigkeiten unter den Arbeitern nicht kümmerten und die herrschende Majorität der Arbeiter frei schalten und walten ließen.

4. *Caritative und gemeinnützige Arbeitsnachweise* widmeten einzelnen notleidenden Arbeitern und Arbeiterinnen ihren Vermittlungsdienst (caritative Vereine), oder sie trugen (als gemeinnützige Vereine) Sorge für bestimmte Personenklassen (z. B. mittellose Wanderer, entlassene Gefangene usw.). Solche Vereinsnachweise wurden entweder von Armenunterstützungsvereinen, Naturalverpflegungsstationen usw. eingerichtet, oder es hatten sich Vereine speziell für den Zweck des Unterhalts von Arbeitsnachweisen gebildet, wie z. B. der Berliner Verein für Arbeitsnachweis. Solche Nachweise erfreuten sich regelmäßig kommunaler Unterstützung. Wurde den Kommunen hierfür ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt, dann näherten sie sich den „öffentlichen" Nachweisen.

5. **Öffentliche**[1] **Arbeitsnachweise** (Arbeitsämter). Zu einer „öffentlichen" Angelegenheit wird die Fürsorge für den Arbeitsnachweis in der Voraussetzung, daß die individuellen oder korporativen Nachweise, sei es an Zahl, sei es durch die Art ihrer Organisation oder Wirksamkeit, den durch die öffentliche Wohlfahrt an eine Arbeitsvermittlung gestellten Ansprüchen nicht oder nicht in ausreichendem Maße genügen. Das letztere wird der Fall sein, wenn z. B. korporative Nachweise in solcher Weise Kampfzwecken oder dem einseitigen Organisationsegoismus dienen, daß dadurch der wesentliche Zweck der Arbeitsvermittlung Schaden leidet. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die Arbeitgebernachweise übten die Arbeitsvermittlung, wie wir sahen, nach dem Prinzip der „rationellen Auslese der wirtschaftlich Tüchtigen", d. h. es entscheiden für die Auswahl lediglich die Interessen der Arbeitgeber, die natürlich für sich nur

(Hamburg), Die Entwicklung der Arbeitsnachweisbewegung im letzten Jahre. Vortrag, gehalten am 10. Dezember 1911 zu Schleswig; abgedruckt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 357 f.

[1] „Öffentliche" Arbeitsvermittlung durch öffentlichrechtliche Körperschaften. Die oben bisher behandelte Arbeitsvermittlung wird im Unterschied von der „öffentlichen" wohl auch als „private" Vermittlung bezeichnet.

die tüchtigsten Kräfte nehmen möchten. Mochte auch diese Bevorzugung der Fleißigsten, Geschicktesten, Intelligentesten als eine Forderung des ökonomischen Prinzips gerechtfertigt erscheinen, so hatte doch die Verwirklichung dieses Prinzips hier wieder seine besondern Härten, insofern dabei, neben der Fachtüchtigkeit, eine wünschenswerte Rücksicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, Ortsansässigkeit, Alter der Arbeiter nicht Platz griff. Auch konnte sich leicht in die Beurteilung der Fachtüchtigkeit Kontrolle und Maßregelung einschleichen. Zwar wurde zur Korrektur eine paritätische Beschwerdekommission[1], in der die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sitzt, in Vorschlag gebracht und vereinzelt auch eingeführt. Theoretisch hatte dann der Arbeitsnachweis der Arbeitgeber nicht allein und endgültig darüber zu entscheiden, wer ausgeschlossen werde oder nicht. In der Praxis ergaben sich aber auch da leicht Unzulänglichkeiten, teils durch den Egoismus vieler Arbeitgeber, die wirklich paritätische Einrichtungen ablehnten, teils durch den Korporationsegoismus der Arbeitnehmer, welche nur ihr Interesse, das Interesse ihrer Gewerkschaft, kannten.

Der öffentliche Arbeitsnachweis fand Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zunächst in Süddeutschland, auf Anregung des Vorsitzenden des Stuttgarter Gewerbegerichtes, Lautenschlager, zu Stuttgart (1894) Eingang.

Außer Stuttgart gehörten Eßlingen und Erfurt zu den ersten Stadtverwaltungen, die öffentliche Arbeitsnachweise einrichteten. Verschiedene Kongresse, so namentlich der vom „Freien deutschen Hochstift“ 1893 nach Frankfurt a. M. einberufene Soziale Kongreß, dann die Arbeitsnachweiskonferenz zu Karlsruhe (1897) usw. haben die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise mächtig gefördert. Auch die staatlichen Verwaltungen nahmen sich bald der Sache an. Schon 1894 traten Württemberg wie Preußen für die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise ein. Ende 1894 wurde die Einführung paritätischer Nachweise durch das preußische Handelsministerium für alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern empfohlen. Desgleichen empfahl ein Erlaß von 1898 Nachweise mit kollegialer Verwaltung unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Alsbald ging man dann von der lokalen zur interlokalen Arbeitsvermittlung über durch Verbindung zwischen den innerhalb größerer politischer Gebiete liegenden Nachweisen. So entstand 1896 die Württembergische Landeszentrale für Arbeitsvermittlung und der Verband badischer Arbeitsnachweise, 1903 der Verband bayrischer Nachweise, 1898 der Bayern, Württemberg, Baden zugleich umfassende Verband der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend (Frankfurt a. M.). In Preußen schlossen sich die Nachweise in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Liegnitz zusammen, in Brandenburg bildeten die kommunalen Nachweise mit dem Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweise den

[1] Als „Mindestbedingungen“ ihrer weiteren Existenz wurde für die Arbeitgebernachweise außer dem Bestehen einer paritätischen Beaufsichtigung und paritätischen Beschwerdeinstanz noch die Festsetzung einer gewissen Beschränkung der Höchstdauer der Sperre bezeichnet.

Verband märkischer Arbeitsnachweise. Bei den provinzialen und Landesverbänden machte diese Zentralisierung nicht halt. Im Jahre 1898 kam es zum Zusammenschluß einer größeren Zahl der wichtigsten öffentlichen Nachweise im „Verband deutscher Arbeitsnachweise". Durch eine solche, das ganze Reich umspannende Verbindung sollte der Arbeitsausgleich für die verschiedenen Orte und Gegenden in wirksamster Weise herbeigeführt werden[1].

Die Verwaltung der öffentlichen Nachweise sollte prinzipiell unparteiisch über den Arbeitgebern und Arbeitnehmern stehen, die ganze Einrichtung gemeinnützig wirken. Die Organisation der Nachweise war jedoch nicht überall die gleiche. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise verwarf im Prinzip die bureaukratische Verwaltung und forderte die kollegiale, paritätische Verwaltungsform. Im übrigen fanden sich aber bis in die letzte Zeit neben den paritätischen auch noch manche bureaukratisch verwaltete Nachweise sowohl bei den städtischen als bei den kommunal unterstützten Vereins-Nachweisen.

Die Vermittlungen bei den einzelnen Arten der Arbeitsnachweise für das Jahr 1910 waren folgende:

Gesamtzahl der durch die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise vermittelten Stellen	1 163 000
der durch die Arbeitgebernachweise vermittelten Stellen .	900 000
Von den übrigen Nachweisarten zusammen wurden . .	626 000

Stellen vermittelt, von denen 135 000 auf die Innungsnachweise entfielen[2].

Die öffentlichen Arbeitsnachweise fanden zwar Kritiker und Gegner, aber auch Verteidiger und Freunde.

Günstig urteilte z. B. Adolf Weber[3]. „Ich würde es geradezu für ein soziales Unglück halten", sagte er, „wenn wir auf die trotz mancherlei Mängel so außerordentlich nützliche Vermittlungstätigkeit der kommunalen Arbeitsämter verzichten müßten. Die kommunalen Arbeitsnachweise haben im Interesse der Kleinbetriebe, im Interesse des Ausgleichs des Arbeitsangebotes von Stadt und Land, ferner in besonderem Umfang für die ungelernten Arbeiter, für die auf den Landstraßen zerstreut wandernden Elemente Aufgaben zu erfüllen, die irgend ein Arbeitgebernachweis schlechterdings zu erfüllen nicht in der Lage wäre. Ganz besonders möchte ich daran erinnern, welche wichtige Aufgabe die kommunalen Arbeitsnachweise sich neuerdings gestellt haben durch den Ausbau der Lehrlingsvermittlung: Belehrung über die Berufswahl, Herausgabe von Wegweisern über die Berufswahl, ärztliche Beratung der Eltern, Lehrlingsvermittlung usw. Alles das sind Aufgaben, die in einer Zeit, wo man mit ängstlicher Sorge auf den Werdegang der Jugend sieht, denen, die sie in die Hand nehmen, besondere

[1] Im Jahre 1910 waren 462 öffentliche Nachweise vorhanden. Der „Verband deutscher Arbeitsnachweise" war 1910 in 12 Unterverbände gegliedert; er umfaßte 180 öffentliche Nachweise und 12 Arbeitsämter von Landwirtschaftskammern. Angeschlossen waren auch die Nachweise des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Vereins für Handlungskommis und des Internationalen Hotelbesitzervereins. Vgl. Soziale Praxis XX (1910), Nr. 6, S. 178 ff. Das Organ des Verbandes war der „Arbeitsmarkt".

[2] Jastrow ist Begründer einer Statistik auf diesem Gebiet.

[3] Referat auf der Zweiten gemeinsamen Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände zu Wiesbaden (1911) 17.

Sympathien eintragen müssen. Schon aus diesen Erwägungen heraus möchte ich ein Zusammenwirken zwischen dem kommunalen Arbeitsnachweis und dem Nachweis der Arbeitgeber das Wort reden. Dieses Zusammenwirken wird aber noch mehr zur Notwendigkeit im Hinblick auf das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich dringende Bedürfnis, einen ständigen Überblick zu erhalten über die Gesamtlage des Arbeitsmarktes, nicht nur über die Lage einer einzelnen Branche. Richtige und zuverlässige Beobachtung über die Gestaltung des industriellen und gewerblichen Arbeitsmarktes ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich notwendig, und wie die Dinge nun einmal liegen, wird ohne ein Handinhandarbeiten der beiden wichtigsten Organisationen eine derartige Übersicht nicht möglich sein." Fürer[1] trat ebenfalls warm für das Zusammenwirken der verschiedenen Arten der Arbeitsnachweise, die Vereinheitlichung der Stellenvermittlung ein. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise sollten den öffentlichen Nachweisen jene Arbeitsgesuche und Stellenangebote überweisen, deren Befriedigung ihnen selbst nicht möglich sei, den öffentlichen Nachweisen auch Auskunft erteilen über die bei ihnen in Erscheinung tretende Marktlage. Fürer forderte die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, eventuell Erzwingung der Einrichtung öffentlicher Nachweise, die tüchtig geleitet und hinreichend dotiert sein müßten, so daß, wer dort Hilfe suche, sie in der Regel auch wirklich finden könne.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für die Arbeitsnachweise aus ihrem Verhalten in Streikfällen. Die Arbeiter erhoben den Vorwurf, die Nachweise vermittelten „Streikarbeit", wenn jene während eines Streiks weiter tätig waren. Auf der andern Seite erschien die Einstellung der Arbeitsvermittlung während eines Streiks den Arbeitgebern als eine Begünstigung der Arbeiter. Umgekehrt ergaben sich ähnliche Klagen im Falle der Aussperrung. Praktisch ist die Schwierigkeit so gelöst worden, daß Streik und Aussperrung nicht als Grund der Einstellung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise gelten. Es wurde aber bei der Vermittlung den Arbeitern bekannt gemacht, daß in einem bestimmten, in Frage kommenden Gewerbe bzw. bei einem bestimmten Arbeitgeber Streik oder Aussperrung bestehe. Die entsprechende Mitteilung an die Arbeitgeber, daß dieser oder jener Arbeiter aus einem Streikorte komme, vielleicht nur eine Aushilfsstelle suche, die er eventuell nach Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten voraussichtlich wieder verlassen werde, konnte freilich auf der Arbeitnehmerseite großen Bedenken begegnen.

Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 brachte zwar einige Beschränkungen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und gewährte in einzelnen Punkten den öffentlichen Arbeitsnachweisen eine Bevorzugung. Aber zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung für das ganze Reich kam es noch nicht. Die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft führten dann stärkere behördliche Eingriffe zu Gunsten eines öffentlichen Arbeitsnachweises herbei (Schaffung einer „Reichszentrale der Arbeitsnachweise" am 9. August 1914; Ermächtigung der Landeszentralbehörden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher, paritätischer Arbeitsnachweise zu verpflichten, durch Verordnung vom 14. Juni 1916; Richtlinien des Kriegsamtes für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst vom 29. Januar

[1] Die Gestaltung des Arbeitsmarktes (1911).

1917; nach Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes (November 1918) Erlaß von Arbeitsnachweisordnungen durch die Demobilmachungsbehörden; die Reichsverordnung vom 9. Dezember 1918 mit Ermächtigung der Landesbehörden zur kräftigeren Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise).

Eine einheitliche Regelung des Arbeitsnachweises für das gesamte Reichsgebiet brachte erst

6. Das deutsche Reichsarbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (in Kraft vom 1. Oktober 1922).

1. Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise und deren Aufgaben. Jede Gemeinde soll von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfaßt werden, indem für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein solcher Arbeitsnachweis errichtet wird. Die Bildung der Arbeitsnachweisbezirke ist nicht an die politischen Verwaltungsbezirke gebunden. Es kann für Gemeinden, die verschiedenen Verwaltungsbezirken und Ländern angehören, aus wirtschaftlichen Gründen ein gemeinsamer Arbeitsnachweis errichtet werden.

Aufgabe der öffentlichen Arbeitsnachweise ist die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten. Auch sollen sie mitwirken bei der Durchführung gesetzlicher Unterstützungsmaßnahmen. Freiwillig können sie auch Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übernehmen. Weitere Aufgaben können ihnen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung, der Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge durch die kompetenten Behörden (Reichsarbeitsminister, oberste Landesbehörde, die Errichtungsgemeinden mit Zustimmung der obersten Landesbehörden) zugewiesen werden.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen unentgeltlich. Sie soll unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, mit Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, erfolgen. Freie Stellen sollen nach Möglichkeit durch beruflich und körperlich geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Anderseits ist möglichst Rücksicht zu nehmen auf persönliche und Familienverhältnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers. Die Vermittlung ist abzulehnen, wenn der Abschluß eines Arbeitsvertrages die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze nicht gewähren würde. Darüber hinaus gehört eine Einwirkung auf die Lohnhöhe nicht zu den Aufgaben des Arbeitsnachweises. Tariflich festgesetzte Bedingungen sind bei Vermittlung zwischen am Tarifvertrage beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beachten. Die Arbeitgeber müssen und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer können über Aussperrung bzw. Streik die zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweise schriftlich unterrichten. Ist eine solche Anzeige erfolgt, dann muß den Arbeitsuchenden von den Arbeitsstreitigkeiten Kenntnis gegeben werden, und nur dann wird die Vermittlung vollzogen, wenn der Arbeitsuchende diese trotzdem verlangt. Auch tritt

eine Vermittlung für ausständige oder ausgesperrte Arbeiter nur dann ein, wenn dem Arbeitgeber die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung vorher mitgeteilt wurde.

Das Gesetz führt keinen Benützungs- und Einstellungszwang ein. Doch kann der Reichsarbeitsminister eventuell anordnen, mit oder ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Berufe, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anmelden müssen. Die Anmeldepflicht besteht nicht für Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und in Betrieben mit weniger als fünf Arbeitnehmern.

2. Für größere Bezirke (Provinzen, Länder) werden durch die oberste Landesbehörde Landesämter als fachliche Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen errichtet. Auch steht diesen Landesämtern die Aufsicht über die privaten Arbeitsnachweise ihres Bezirkes zu. Zur Beobachtung des „Arbeitsmarktes" und zur Herbeiführung eines Ausgleiches von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen können die Landesämter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von andern mit der Arbeiterfürsorge befaßten Stellen über die Lage des Arbeitsmarktes Auskunft fordern.

3. Für das bereits am 15. Januar 1920 als besondere Abteilung des Reichsarbeitsministeriums begründete Reichsamt für Arbeitsvermittlung (Reichsverordnung vom 5. Mai 1920) wurden durch das Arbeitsnachweisgesetz Organisation und Befugnisse neu geregelt. Ihm steht die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes zu. Es hat im „Reichsarbeitsblatt" regelmäßig zu berichten über die Lage des Arbeitsmarktes, die Erfolge der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, über Arbeitsstreitigkeiten, die Entwicklung des Tarifwesens. Es ist befugt, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Ferner erstreckt sich seine Befugnis auf die Regelung von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten, die Aufsicht und Regelung der Anwerbung, Vermittlung, Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Auch kann es allgemeine Grundsätze über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung aufstellen und die für diese Zwecke bestehenden Einrichtungen beaufsichtigen.

4. Öffentliche Arbeitsnachweise, Landesämter, das Reichsamt, unter der Bezeichnung „Arbeitsnachweisämter", haben den Charakter öffentlicher Behörden. Den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht in den „Arbeitsnachweisämtern" (dem „Verwaltungsausschuß", beim Reichsamt „Verwaltungsrat" genannt) ein Mitbestimmungsrecht zu. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind besondere Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte nach Bedürfnis zu bilden. Bei

jeder Fachabteilung tritt, unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsführung, ein Fachausschuß für alle dem Fach besondern Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsausschusses. Auch bei den Landesämtern und dem Reichsamt können Fachabteilungen errichtet werden. Das Reichsamt ist gesetzlich verpflichtet, bei sich eine Fachabteilung für Angestelltenvermittlung zu errichten.

5. Das Arbeitsnachweisgesetz gewährt dem Reichsarbeitsminister besondere Befugnisse. So kann er auf Antrag einer obersten Landesbehörde nach Anhörung der andern beteiligten Landesbehörden einen gemeinsamen öffentlichen Arbeitsnachweis für mehrere Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, errichten. Ebenso kann er, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamtes, auf Antrag einer obersten Landesbehörde, nach Anhörung der andern beteiligten obersten Landesbehörden, die Errichtung eines gemeinsamen Landesamtes verfügen, auch, wo ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, mit Zustimmung des Reichsrates den Bezirk für ein Landesamt bestimmen. Zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes kann der Reichsarbeitsminister, nach Anhörung des Verwaltungsrates des Reichsamtes und mit Zustimmung des Reichsrates, besondere Verfügungen treffen, so über die Zusammenarbeit der „Arbeitsnachweisämter" mit den für Durchführung der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsverteilung, der Erwerbslosen-, Erwerbsbeschränkten-, Kriegsbeschädigten-, Wandererfürsorge, Jugendpflege usw. zuständigen Stellen.

6. Nichtöffentliche Arbeitsnachweise unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Landesamtes. Das Arbeitsnachweisgesetz hebt, mit Wirkung vom 1. Januar 1931, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auf. Schon vom 1. Oktober 1922 an soll eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung nicht mehr erteilt, die Verlängerung oder Übertragung einer bestehenden Erlaubnis nicht mehr gestattet werden. Der Reichsarbeitsminister kann schon vor dem 31. Dezember 1930 für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagen. Für Seeleute ist diese Vermittlung unzulässig. Entsprechend dem internationalen Abkommen von Genua (15. Juni 1920) verfügt das Arbeitsnachweisgesetz die Errichtung seemännischer Heuerstellen, über welche das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Aufsicht ausübt.

Das Arbeitsnachweisgesetz hat natürlich nicht alle Wünsche befriedigt. Es ist jedenfalls ein Erfolg, daß der Arbeitsnachweis nicht mehr als ein Mittel des Wirtschaftskampfes in der Weise, wie es vor dem Weltkriege öfters der Fall war, mißbraucht werden kann. Die Arbeitgeber fordern aber für den Abschluß des Arbeitsvertrages größere Bewegungsfreiheit beim Arbeitsvertragsabschlusse aus wirtschaftlichen Gründen (Produktionsführung, Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande). Sie fürchten bei einer öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises die Tendenz zur Zentralisierung und Monopolisierung. Die in den freien Gewerkschaften organisierten industriellen

Arbeiter anderseits sind für größere Beschränkungen der Arbeitsvertragsfreiheit. Sie fordern Benützungs- und Einstellungszwang, so daß Arbeitslose gegen den Willen der Arbeitgeber zwangsweise eingestellt werden können. Auch in den christlichen Gewerkschaften ist der strebsame Teil der Arbeitnehmerschaft durch das Gesetz nicht befriedigt und hofft auf Reformen.

Wenn Art. 163 Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung bestimmt, daß jedem Deutschen die Möglichkeit geboten werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, und wenn in Aussicht gestellt wird, daß für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werde, falls ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden könne, so genügt das Arbeitsnachweisgesetz noch nicht zur Erfüllung dieser Grundforderung. Es muß überdies frühzeitig Vorsorge getroffen werden, um in Krisenzeiten Arbeitsgelegenheit (Notstandsarbeiten) darbieten zu können, und ebenso muß eine dem Bedürfnis genügende Arbeitslosenfürsorge geschaffen werden. Die Behandlung dieser Fragen, speziell auch der in Aussicht gestellten Arbeitslosenversicherung, gehört nicht an diese Stelle.

7. Die Arbeitsvermittlung in außerdeutschen Staaten. *Zunächst vor dem Weltkriege*[1].

Im alten Österreich wurde die gewerbliche Stellenvermittlung durch die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907 geregelt. Wo bereits durch Staat, Gemeinde, Vereine hinreichend gesorgt war, konnte die Konzession verweigert werden. Innungen mußten Arbeitsnachweise einführen, sofern sie die Arbeitsvermittlung nicht einer öffentlichen oder einer Verbandsanstalt übertrugen. Der Nachweis mußte paritätisch eingerichtet werden, wenn die Innung 200 oder mehr Gehilfen hatte. In Böhmen Galizien[2]. der Bukowina waren öffentliche Nachweise geschaffen worden; in Steiermark, Schlesien namentlich hatten Vereine den Nachweis eingerichtet. Seit 1906 bestand für die öffentlichen Arbeitsnachweise ein Reichsverband[3]. Heute gelten in Deutsch-Österreich für die Arbeitsvermittlung neben Ministerialverordnungen von 1917 und 1918 insbesondere die Vollzugsanweisungen von 1918 und 1920.

---

[1] Nr. 10 der Schriften des „Verbandes deutscher Arbeitsnachweise" (1913).

[2] Sigismund Gargas, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien (1911). Hier fand die Einführung des öffentlichen Nachweises Schwierigkeiten, die sich aus den besondern Verhältnissen Galiziens erklärten.

[3] Auf der Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Budapest (1910) wurde eine Organisation des Arbeitsmarktes zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland angeregt. Man forderte die Errichtung von Zentralstellen und ständigen Kommissionen zur Beurteilung des Arbeitsmarktes in den einzelnen Staaten, gesetzgeberisches Vorgehen gegen die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, gleichmäßige Behandlung in- und ausländischer Arbeiter in sozialpolitischer Hinsicht. Die Idee eines Arbeiteraustausches zwischen den mitteleuropäischen Staaten fand jedoch auch Widerspruch. Die Auswanderungsländer, die ihren Arbeitern nicht gleich hohe Löhne zahlen konnten wie mehr fortgeschrittene Länder, fürchteten den Verlust ihrer Arbeiter, die nach den Gebieten besserer Arbeitsbedingungen auswandern würden. Auf der andern Seite war man wenig geneigt, auf den Dienst der Werbeagenten für die Arbeiterzufuhr aus den Auswanderungsländern zu verzichten.

In der Schweiz gab es (11) kommunale oder kantonale Arbeitsämter, die, unter sich verbunden, in Zürich ihre Zentrale besaßen. Öffentliche Arbeitsnachweise, die den Bedingungen des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1909 entsprachen, erhielten vom Bunde Unterstützung. In Genf wurde der Arbeitsnachweis von der organisierten Arbeiterschaft mit staatlicher Unterstützung besorgt[1].

Luxemburg hatte eine staatliche Organisation des Arbeitsnachweises mit paritätisch beaufsichtigter Zentrale in der Hauptstadt, während die Poststellen als Filialen der Zentrale fungierten, so daß der Arbeitsnachweis bis in die kleinsten Dörfer seine Wirksamkeit ausdehnte und überallhin die freien Stellen der verschiedenen Berufe bekanntgab. Seit 1908 verfügte der Ösling über einen selbständigen Arbeitsnachweis (nach dem Vorbilde der Zentrale eingerichtet).

In Frankreich wurde eine Reform des Arbeitsnachweises durch Einrichtung der sog. „Arbeitsbörsen" erstrebt. Es waren das von der Gemeinde errichtete oder wenigstens subventionierte Häuser, in welchen u. a. auch der Arbeitsnachweis von den Arbeiterfachvereinen besorgt wurde. 1887 wurde in Paris die erste „Bourse du travail" gegründet. Nach diesem Vorbilde entstanden dann in andern Städten ähnliche Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften. Die Arbeitsbörsen haben das Vertrauen der Unternehmer nicht erworben. Diese fanden sich bei der Einrichtung in der Auswahl beschränkt, wie anderseits auch diejenigen Arbeiter, die nicht den in der Börse herrschenden Organisationen angehörten, sich vielfach zurückgesetzt glaubten. Schließlich fehlte es oft an den zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte geeigneten Organen. Manche Arbeitgebersyndikate suchten sich darum, nicht ohne Erfolg, selbst zu helfen (hauptsächlich Handwerker und Händler). Ein Gesetz vom 1. März 1904 wendete sich gegen die gewerblichen Nachweise, zu deren Abschaffung (gegen Entschädigung) die Gemeinden ermächtigt wurden. Allein das Gesetz erreichte nicht vollen Erfolg. Kommunale Nachweise u. dgl. entwickelten sich nur langsam. Ein Erlaß des Arbeitsministeriums vom 14. März 1910 wies die Gemeinden auf die deutschen kommunalen Nachweise hin und empfahl deren Nachahmung. 1911 bewilligte das Parlament 35000 Franken für Arbeitsnachweiszwecke.

In England, wo die Arbeitsvermittlung durch gewerbsmäßig betriebene Anstalten, durch gewerkschaftliche und einige wohltätige Vereinigungen in unzulänglicher Weise besorgt wurde, hatte der Staat die Errichtung und Verwaltung von Arbeitsnachweisen in die Hand genommen. Durch den Labour Exchanges Act vom 20. September 1909 wurde das Handelsministerium ermächtigt, wo es zweckmäßig erschien, Arbeitsnachweise zu errichten, bestehende Vermittlungsämter, ob von Einzelpersonen oder Korporationen oder lokalen Behörden begründet, mit deren Einwilligung zu übernehmen bzw. mit ihnen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten. Für die Ausführung des Gesetzes wurde das Königreich in 11 Distrikte (Divisional Offices) mit je 20—30 Arbeitsnachweisen geteilt, deren jeder ein Zentralbureau (Clearinghouse) besaß, das mit den lokalen Börsen zusammenarbeitete. Im Jahre 1911 sollte das ganze Land mit 240 lokalen Nachweisen versehen sein. Paritätische Ausschüsse mit begutachtender Stimme wurden den Arbeitsnachweisen beigegeben. Nach § 2 des Gesetzes konnten an Arbeiter, die durch einen Nachweis Beschäftigung erhielten, Reisevorschüsse gewährt werden;

[1] Bezüglich der kantonalen Regelung der sog. „privaten Placierungsbureau" vgl. Reichesberg, Handwörterbuch I 264 ff.

der Arbeiter konnte die Annahme von Arbeit für Plätze zurückweisen, an denen eine gewerbliche Streitigkeit ausgebrochen oder wo der gebotene Lohn niedriger war als der ortsübliche des Berufes. Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und sonstige auf die Verwaltung bezügliche Reglements sollten vom Board of Trade ausgearbeitet werden, bedurften aber der Bestätigung durch das Parlament. Das Gesetz hatte in erster Linie die Milderung der durch Arbeitslosigkeit herbeigeführten Notstände im Auge. Es folgte dabei dem Zentralisationsprinzip, da das reine Selbstverwaltungsprinzip so allgemeinen und ausgebreiteten Notständen gegenüber sich weniger wirksam erwiesen hat[1].

Auch in Neu-Seeland und den australischen Staaten, ebenfalls im Staate Ohio (U. St.) wurden staatliche Vermittlungsstellen gegründet, die zum Teil erfolgreich die Zurückführung städtischer Arbeitslosen auf das Land versucht haben. Dem Beispiele Ohios waren andere Staaten gefolgt, ohne daß jedoch eine behördliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Nordamerika zur Geltung gelangen konnte. Die Lage des „Arbeitsmarktes" war im allgemeinen eine günstige.

In und nach dem Weltkriege hat die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung auch in den außerdeutschen Staaten beträchtliche Fortschritte gemacht. Den der Internationalen Arbeitsorganisation angeschlossenen Staaten wurden von der Washingtoner Internationalen Arbeitskonferenz bestimmte Vorschläge gemacht, die bis zum 1. Juli 1921 verwirklicht werden sollten. Gefordert wurde für jeden Staat die Errichtung eines Systems freier öffentlicher Stellenvermittlungen (agencies) unter der Aufsicht einer Zentralbehörde. Ausschüsse aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit beratender Stimme sollten an der Geschäftsführung dieser Stellenvermittlungen beteiligt werden. Die Tätigkeit öffentlicher und nichtöffentlicher Vermittlungsstellen müsse zusammengefaßt werden. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sei von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen und so schnell als möglich zu beseitigen.

In England wurde durch die Arbeitslosenversicherungsgesetze von 1911 und 1920 den Arbeitsnachweisen die örtliche Durchführung der Arbeitslosenversicherung übertragen.

In Frankreich wurden während des Weltkrieges auf dem Verwaltungswege die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zur Einrichtung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise verpflichtet. Dazu kamen paritätisch beaufsichtigte Bezirksarbeitsnachweise (Offices départementaux de placement) und 1918 vier vom Arbeitsministerium errichtete Regionalarbeitsnachweise (Offices régionaux de placement). Auch hier geht die Entwicklung über zur gesetzlich einheitlichen Organisation der Arbeitsnachweise auf öffentlicher Grundlage und mit Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Italien erhielt während des Krieges eine staatliche Regelung der Arbeitsvermittlung durch die statthalterische Verordnung vom 17. November 1918 und durch die königliche Verordnung vom 9. Oktober 1919. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist verboten. Staatliche Nachweise können durch königliche Verordnung errichtet werden. Außer den gemeindlichen Nachweisen gehören auch caritative Nachweise, von Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsam unterhalten, zu den „anerkannten" Arbeitsnachweisen. Über den untern Nachweisen stehen Provinzial-

[1] Soziale Kultur XXX (1910) 240 f.

arbeitsämter (mit Zonenarbeitsnachweisen für bestimmte Berufe). Das gesamte Arbeitsnachweiswesen untersteht dem Landeszentralamt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

In Nordamerika versuchte die Staatsverwaltung zunächst die Einwanderer gegen Ausbeutung durch gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu schützen. Erst nach Errichtung des Arbeitsministeriums (1913) erlangte der Gedanke einer das ganze Land umfassenden Organisation des Arbeitsnachweises praktische Geltung. Staatliche Arbeitsnachweise wurden nun in den 18 Bezirken, in welche man das Staatsgebiet einteilte, errichtet. In den Bundesstaaten gab es Bundesbureaus für Arbeitsvermittlung zur Herbeiführung eines Marktausgleichs aller bestehenden Nachweise. Im Juli 1918 wurde ein Zentralamt für Arbeitsvermittlung geschaffen. Ihm stand das ausschließliche Recht der Arbeitsvermittlung für Kriegsaufträge zu.

Wir beschränken uns darauf, im allgemeinen die Richtung zu bezeichnen, in welcher die Regelung der Arbeitsvermittlung in den außerdeutschen Staaten sich vollzieht[1], möchten aber noch auf ein Problem hinweisen, das für Deutschland besondere Bedeutung hat.

8. Leutenot auf dem Lande. Innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion wechselt die Arbeit und darum auch der Arbeiterbedarf mit den Jahreszeiten. Schon dieser Umstand kann große Verlegenheiten herbeiführen, vorhandene steigern. Wenn man aber auch heute auf dem Lande oft über den Mangel an zuverlässigen und tüchtigen Arbeitskräften, ja an Arbeitskräften überhaupt klagt, so handelt es sich dabei nicht um bloß zufällige, lokale und zeitliche Verlegenheiten, sondern um ein wirtschaftliches Phänomen und Problem von außerordentlicher Tragweite.

In Deutschland, wie anderswo, leidet die Landwirtschaft unter der starken Abwanderung, dem Zug in die Städte, wo die jungen Leute eine ihnen mehr zusagende und lohnendere Beschäftigung zu finden hoffen, ganz abgesehen von dem Reiz der freieren Lebensweise und der wechselvollen Vergnügungen, die jährlich Tausende von Personen beiderlei Geschlechts zum Verlassen der ländlichen Heimat verlocken. Am schlimmsten sind die Zustände dort, wo es an grundangesessenen kleinen Leuten fehlt, die lieber in der Nähe ihres eigenen Hauses und Landes auf Nebenverdienst ausgehen, und wo die ländliche Arbeiterschaft fast ganz aus besitzlosen, in teilweise wenig erfreulichen Verhältnissen lebenden Elementen besteht.

In Frankreich z. B. machte sich die Landflucht besonders in der Bourgogne und der Côte-d'Or bemerkbar; dort wanderten seit 1851 bis 1910 über 43000 Landbewohner nach den Städten ab. Die französische Gesetzgebung (Gesetze von 1906, 1908, 1909) suchte durch die Konstitution des unpfändbaren Familiengutes die Seßhaftigkeit zu begünstigen. Der am 5. Februar 1911 zu Dijon abgehaltene Kongreß gegen die Landflucht glaubte dann aber auch noch auf andere Mittel hinweisen zu sollen, die in den Bereich der ländlichen Wohlfahrtspflege fallen (bessere landwirtschaftliche Ausbildung der Jugend, Haushaltungsschulen für die Mädchen, Turngruppen für die Jünglinge usw.).

Für uns bietet der deutsche Osten[2] das naheliegende, überdies in vielacher Hinsicht lehrreiche Beispiel. In der Kolonialperiode blieben dort die Ritter-

[1] Genauere Angaben enthält der Anhang zur Begründung des deutschen Arbeitsnachweisgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 31 48).

[2] Vgl. insbesondere August Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1339 ff.; v. Maurer, Geschichte der

güter, abgesehen von den anfänglichen Verleihungen an den Grenzen des Deutschordensgebietes, regelmäßig weit unter der Durchschnittsgröße heutiger ostdeutscher Großgüter. Die Ritter konnten hier ihr Land nicht wie im Westen unter zinspflichtige Bauern aufteilen. Was an deutschen Bauern sich ansiedelte, war anfangs frei und erhielt seine Hufen unmittelbar vom Landesherrn zu gutem Besitzrecht. Die slawische Bevölkerung aber blieb zunächst außerstande, einen dem westdeutschen ähnlichen Bauernstand zu bilden. So mußten und konnten die Ritter ihre Güter selbst bewirtschaften. Bei anfänglich extensiver Wirtschaft mit vorherrschender Viehproduktion war der Arbeiterbedarf nicht groß. Soweit außer dem ständigen Gesinde noch fremde Kräfte nötig wurden, lieferten diese die „Kossäten" (Brandenburg, Pommern) oder „Gärtner" (Schlesien, Preußen), die einen Garten und vielleicht etwas Feldland besaßen bzw. erhielten, aber auch auf Außenarbeit gingen. Es waren dies wohl meist slawische Dorfbewohner, dann auch Deutsche, die einen Bauernhof nicht übernehmen wollten oder konnten. Für die slawischen Kossäten ergab sich aus ihrem schlechten slawischen Besitzrechte größere Abhängigkeit vom Gutsherrn, während die deutschen Kossäten wohl das deutsche Erbzinsrecht hatten. Man unterschied im 18. Jahrhundert lassitische und erbliche Kossäten (auch „schlechte" und „gute" Gärtner genannt). Sorgte das Gesinde für Vieh, Haus und Hof, dann leisteten die Kossäten dem Gutsherrn die erforderlichen Handdienste. Mit dem Verfall der landesherrlichen Gewalt gelang es den Rittern, auch über die bisher von ihnen unabhängigen Bauern die grundherrlichen und gerichtsbarkeitlichen Rechte zu erwerben, welche bisher dem Landesherrn zugestanden hatten. Der jetzt dem Ritter zinspflichtige Bauer behielt vorerst seinen Besitz; er hatte nur seinen Herrn getauscht, war nunmehr der ritterlichen „Grundherrschaft" unterworfen wie vorher dem Landesherrn. Die bäuerlichen Dienste, die der Bauer dem Landesherrn im öffentlichen Interesse zu leisten hatte, waren an den Adel übergegangen und wurden jetzt den Bedürfnissen der ritterlichen

---

Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde. (1862—1863); Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates (4 Bde., 1868—1871) I 343 ff.; Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (1887); Ders., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (1891); Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft (1888); v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat (1893); v. Below, Der Osten und Westen Deutschlands (Territorium und Stadt [1900]); Dettweiler, Die Handarbeit in der Landwirtschaft (1905); Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906); Heim, Ländliche Dienstbotenorganisation (1907); Otto Gerlach, Ansiedelungen von Landarbeitern in Norddeutschland (1909); Ders., Innere Kolonisation und Landarbeiteransiedelung, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 701 ff.; G. Aubin, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen (1910); W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910); Die Artikel „Agrargesetzgebung", „Ablösung der Reallasten" in Stengels (M. Fleischmann) Wörterbuch des deutschen Staates und Verwaltungsrechts[2] (1911); „Landwirtschaftliche Arbeiter", im Handw. der Staatsw. VI[3] (von O. Gerlach); „Landarbeiter", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3 4] 668 (von Klocke) usw.; Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 409 ff.; Neue Zeit XXIX (1911), II 110 ff. usw.; Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats Nr. 31; Ernst Laur, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz (1907); Joseph Mailáth, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, in Wiener staatswissenschaftliche Studien VI, Hft. 2 (1906). Für andere Länder: Art. „Bauernbefreiung", im Handw. der Staatsw. II[3] 562 ff.; die entsprechenden Artikel in der neuen, 4. Auflage des Handwörterbuchs.

Gutswirtschaft nutzbar gemacht. Das gewann die größte Bedeutung, als mit Ende des 15. Jahrhunderts die Erhöhung der Getreide-, Fleisch- und Wollpreise eine intensivere Bewirtschaftung anregte, der ostelbische Ritter für den Markt zu wirtschaften begann, Getreidehändler und Wollexporteure wurde. Die Bauernfronden (Robote) waren, gegenüber den Kossätendiensten, um so wertvoller für den Gutsherrn, als der Bauer dieselben mit eigenem Gespann, Pflug und Wagen leistete, so daß das Gutsinventar des Rittergutes keiner Vergrößerung bedurfte. Diese „bäuerliche Arbeitsverfassung" ward aber immer härter, je intensiver die Wirtschaft sich gestaltete, und je mehr bei dem Bestreben der Gutsherren, ihren Besitz durch Aufkauf oder Einziehung von Bauernhöfen zu vergrößern, die Zahl der Bauern sich verminderte. Die Arbeitsverpflichtung des Bauern wurde erhöht, er selbst mit seiner Familie an die Scholle gefesselt, seine Kinder zu Zwangsgesindediensten herangezogen[1]. In denjenigen Landschaften, wo eine starke slawische Bevölkerung geblieben, kam es zur vollen „Gutspflichtigkeit" (Leibeigenschaft), wobei der Bauer im Hauptberufe Gutsarbeiter war und nebenbei noch Bauer mit eigener bäuerlicher Existenz. In den mehr deutschen Gebieten Ostdeutschlands dagegen hat die „Fronhofsverfassung" nicht die gleich harte Ausbildung erfahren, obwohl der gutsherrliche Bauer auch dort kein beneidenswertes Los hatte. Doch gab es Gegenden, in welchen die Gutsherrschaft sich weniger stark entwickelte, so in Schlesien, wo die bäuerlichen Scharwerker meist nicht den Hauptstamm der Arbeiterschaft bildeten. In dem unter einem bischöflichen Landesherrn stehenden Ermland kam es gar nicht zu einer Ausbildung der „Gutsherrschaft". Schon die bäuerliche Kolonisation (seit 1300) gewährte hier dem Bauern ein gutes Besitzrecht. Die ausgedehnten Domänen des Bischofs und Domkapitels aber blieben „Grundherrschaften" mit einer persönlich freien, nur Zins zahlenden Bauernschaft. Durch Jahrhunderte hindurch wurde also hier die mittelalterliche Agrarverfassung bewahrt. „Insofern bildet Ermland", wie Skalweit sagt, „ein Kuriosum in der Agrargeschichte Ostdeutschlands." Sonst sind im Osten freie Bauern, wie die „Erbbauern und Erbschulzen" in Brandenburg und Schlesien, die „Kölmer" in Preußen und Masuren, im 18. Jahrhundert selten, schwache Überreste einer früher breiteren Besiedelung. Mit dem Aufkommen von Industrie und Manufakturen, größerer städtischer Entwicklung, einer wachsenden Bevölkerung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg in Deutschland der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten. Man fing nun an, die Landwirtschaft geschäftsmäßiger zu betreiben. Die Absicht, Verkaufsware zu produzieren und höhere Reinerträge zu gewinnen, wirkte anregend auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Den gesteigerten Anforderungen aber vermochte die alte Arbeitsverfassung mit den schwerfälligen

[1] Die unfreie Arbeit führte sich auch hier wieder auf Arbeitsbedürfnis und Arbeitermangel zurück. Aus dem gleichen Grunde wurden einst im alten Germanien und Gallien unfreie Kolonen auf den großen Latifundien angesetzt, wurde im Mittelalter die freie Markgenossenschaft in eine unfreie Hofgenossenschaft des Fronhofes umgewandelt, hielt im deutschen Osten der Großgrundbesitz an Leibeigenschaft und Hörigkeit fest mit ihren Frondiensten. Wiederum der Arbeitermangel ließ in der Gegenwart den Gedanken an eine rechtliche Beschränkung der Freizügigkeit aufkommen. Bei der Ausbildung von Rentengütern bindet das eigene Interesse des Bauern ihn an den Ort, wo er seine Nahrung findet. Jede Art einer persönlichen Bindung würde heute aber aussichtslos, ein Versuch zu ihrer Durchführung verderblich sein. Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 150 Anm.

und weniger zuverlässigen Frondiensten jetzt nicht mehr zu genügen. Während Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auf den Domänen unter gleichzeitiger Ansiedlung von Gärtnern und Büdnern die Frondienste zu vermindern, deren fakultative Ablösung durch Dienstgeld einzuführen trachteten, würden die privaten Großgrundbesitzer lieber den Bauern ihr Land ganz genommen, dieselben in landlose Gutsarbeiter verwandelt haben. Der friderizianische Bauernschutz verhinderte in Preußen die Durchführung solcher Wünsche. Schwedisch-Pommern und das Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft aber verlor tatsächlich seine bäuerliche Bevölkerung durch „Bauernlegen", die Einbeziehung der bäuerlichen Ländereien in die Gutsmark. Nur auf dem Gebiete des landesherrlichen Dominiums wurde der bäuerliche Besitz in Mecklenburg erhalten. Die unter dem Namen „Bauernbefreiung" zusammengefaßte Agrargesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte dann auch für Preußen die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Arbeitsverfassung herbei. Die Bauern wurden persönlich frei; sie konnten unter Ablösung sämtlicher Dienste und Abgaben freies Eigentum an Grund und Boden erlangen. Indes fehlte es diesen „regulierten" Bauern an der nötigen Hilfe, um sich in der Selbständigkeit dauernd zu behaupten. Anderseits blieben die von der persönlichen Erbuntertänigkeit befreiten Besitzer der kleineren, nicht spannfähigen Stellen von der Regulierbarkeit ihrer Besitz- und Lastenverhältnisse ausgeschlossen; es gelang darum den Gutsherren unschwer, deren Land unter diesem oder jenem Rechtstitel an sich zu ziehen. Das Ergebnis der Bauernbefreiung war einerseits ein Gesamtverlust an ostdeutschem Bauernland von etwa vier Millionen Morgen (seit 1806) und anderseits die Entstehung einer besitzlosen Arbeiterklasse, die jetzt nicht mehr auf Grund persönlicher Dienstpflicht, sondern „freien" Arbeitsvertrages bei den Gutsherren in Arbeit trat. Die neue Gutsarbeiterschaft war indes zunächst, der großen Zahl nach, nicht eigentlich proletarisch. In den sog. „Insten" entstand etwas den alten „Gärtnern" oder Kossäten „Analoges". Der Instmann hatte eine, wenn auch kleine, eigene Wirtschaft und Viehhaltung; er hatte einen Garten, erhielt vom Gutsherrn einige Morgen Roggen- und Kartoffelland. Er war verpflichtet, wenigstens einen Scharwerker mit in den Dienst zu bringen, nahm aber auch teil an dem Ertrage der Ernte. Das Instenverhältnis blieb indes nur ein relativ kurzes Übergangsstadium vom alten gutsherrlichen Bauern zum gewöhnlichen, freien Tagelöhner der Jetztzeit. Die Deputatleistung (Anweisung auf Naturalbezüge), das Deputatland, die sonstigen Insten-Emolumente, schien eben dem Gutsherrn zu kostspielig zu sein. Er suchte das Arbeitsverhältnis mehr geldwirtschaftlich zu gestalten[1]. Nur in Hinterpommern und auf den ritterschaftlichen Gütern Mecklenburgs hatte sich der kontraktlich dauernder gebundene Inste (Hoftagelöhner, Hofgänger) erhalten. Wo sich aber sonst das patriarchalische Instenverhältnis mit seinen naturalwirtschaftlichen Formen noch fand, ging es rasch der Auflösung entgegen: „Der seßhafte Landarbeiter mit seiner kleinen Eigenwirtschaft und seinem Anteilsrechte an dem Gutsertrage wird aus der Interessengemeinschaft, die ihn mit dem Gutsherrn verband, herausgedrängt und zum landlosen Lohnarbeiter gemacht. Der alte Inste reichte an die unteren Schichten des

[1] Die Arbeitsverfassung der schwedischen Landwirtschaft ist in manchen Punkten der Arbeitsverfassung der ostdeutschen Landwirtschaft ähnlich. Vgl. Februarheft 1912 des „Bulletin des Institutions Économiques et Sociales", herausgeg. vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom.

Mittelstandes heran; jetzt gehört er zum Proletariat, die Möglichkeit aufzusteigen ist ihm erschwert oder verschlossen. Kapitalistischer Großunternehmer und besitzloser Arbeiter stehen sich kalt und fremd gegenüber.... Der kleine Mann fühlt sich nicht mehr wohl auf dem Lande, seit er verurteilt ist, zeitlebens auf der untersten gesellschaftlichen und sozialen Stufe zu bleiben." [1] Die besten und tüchtigsten Arbeiter insbesondere verließen die ländliche Heimat. Leute, die in sich Verlangen und Kraft fühlten zum sozialen Aufsteigen. Das Vorherrschen der großen Güter entvölkerte das Land, wie Max Sering [2] sagt.

Nicht bloß die Einführung von Maschinen, die Abwanderung [3] nach Nord- und Südamerika, die im Inlande aufblühende Industrie, der Reiz des Stadtlebens, überdies vielleicht mehr noch die „Not der Leute" auf dem Lande erklärte die „Leutenot", war Ursache der Landflucht [4]; das ländliche Wohnungselend, der Mangel an Koalitionsfreiheit, die veralteten Gesindeordnungen, die lange Arbeitszeit, die niedrig gehaltenen „ortsüblichen Tagelöhne" und damit zusammenhängend die Niedrigkeit der ländlichen Invalidenrente usw., namentlich aber die Unmöglichkeit des Emporkommens und der Erlangung befriedigender wirtschaftlicher Selbständigkeit. Ein so tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen — darin hat wiederum Sering recht — ließ in der Tat auf ein „Kranksein des gesellschaftlichen Organismus" schließen. Wenn man der Leutenot im Frühjahr (Bestellzeit) und im Herbst (Erntezeit) durch ausgedehnte Verwendung ausländischer Saisonarbeiter (Wanderarbeiter) [5] abzuhelfen suchte, so gestanden doch auch Männer, die dem Interessen-

[1] Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1358.

[2] Rede im Landesökonomiekollegium (1910). Verhandlungen 621. Sitzungen des Landesökonomiekollegiums (Februar 1909) 134.

[3] Allein im November 1923 wanderten 15 800 Personen aus Deutschland aus. Der Verlust ist um so größer, je mehr bessere Qualitätsarbeiter abwandern.

[4] Innerhalb der preußischen Monarchie wurden vor allem die östlichen Provinzen stark von der Landflucht betroffen. Aber auch im ganzen hatten von den verschiedenen Gruppen der Landarbeiter die kontraktlich gebundenen, die Jahresarbeiter, bedeutend abgenommen, speziell das Gesinde, weniger die Instleute. Nach der Zählung von 1895 gab es in Preußen Gesinde (Knechte und Mägde) 935 391, im Jahre 1907: 783 965. Tagelöhner mit Deputatland (Instleute und andere feste Gutsarbeiter) 1895: 231 592 und 1907: 207 220. Von den nicht kontraktlich für längere Zeit gebundenen Arbeitern gab es Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land (kleine Eigenkätner und besitzende Freiarbeiter) 1895: 241 571 und 1907: 252 570. Arbeiter ohne Land gab es 1895: 889 170 und 1907: 1 045 027. Summe der kontraktlich gebundenen Arbeiter 1895: 1 166 983 und 1907: 991 185; Summe der nichtkontraktlich gebundenen Arbeiter 1895: 1 130 741 und 1907: 1 297 597. (Die Zahlen sind zum Teil H. Sundermann, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis [1904] entnommen. Summe aller landwirtschaftlichen Arbeiter 1895 mit Sundermannschen Zahlen: 2 297 724, nach dem Statistischen Jahrbuch: 2 358 549; 1907 waren es 2 288 784. Von den nicht kontraktlich gebundenen Arbeitern hatten also die unselbständigen oder Saisonarbeiter zugenommen, speziell die Leute ohne Land (Losleute, Einlieger). Vgl. Grummach, Landflucht und Leutenot, in Neue Zeit XXIX (1911), II 735 ff.

[5] In Ostpreußen kamen schon im 15. Jahrhundert für die Erntezeit „Austleute" in Anwendung, Wanderarbeiter aus Polen. Später hatte namentlich infolge der Erweiterung des Zuckerrübenbaues die Heranziehung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft große Bedeutung erlangt. — Da ausländische Arbeiter nach den Ministerialerlassen vom 21. Dezember 1907 und 31. Mai 1909 Legitimationskarten lösen mußten, ließ sich

standpunkte der Unternehmer gerecht werden wollten, zu, daß die starke Heranziehung von Ausländern nur ein zur Zeit „notwendiges Übel" sei (Stojentin-Bonikowsky). Sehr entschieden sprach sich insbesondere Stieda ganz allgemein, nicht bloß bezüglich der agrarischen Verhältnisse, gegen die Verwendung solcher Arbeiter aus: Es wachse durch die Massenbewegungen der Auslandsarbeiter im Inlande die Arbeitslosigkeit, die soziale Verbitterung, der Streit in der Arbeiterschaft, es würden die Löhne gedrückt, der Kulturzustand bedroht, das Volkseinkommen vermindert usw. Und schließlich blieb es eine beständige Gefahr, daß der fremde Zuzug einmal sich verminderte oder fortbliebe durch Ursachen, die zum aktuellen Arbeitsbedürfnis des Inlandes gänzlich außer Beziehung standen. Wo blieben nach dem Weltkriege die polnischen Wanderarbeiter?

Ernste Sorge hatte sich darum der Frage zugewandt, auf welche Weise der Abwanderung heimischer Landarbeiter zu begegnen sei. Mußte die Forderung nach einer Beschränkung der Freizügigkeit zum mindesten als wenig aussichtsreich bezeichnet werden, so erfreuten sich die Bestrebungen des Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege, „durch Mittel kultureller Art die Liebe zur heimatlichen Scholle zu wecken", allgemeinerer Anerkennung. Auch Thiel[1] befürwortete in seinem Referate auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß zu Danzig (1911) Bestrebungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen auf dem Lande den städtischen gleichwertig zu machen: durch Wohlfahrts- und Jugendpflege, Haushaltungsschulen und ländliche Vergnügungen[2]. Ferner sei im Osten eine modernere Behandlung der ländlichen Arbeiter durchzuführen. Die ungelernte körperliche Arbeit müsse besser gewürdigt werden. Dem Streben des einzelnen, auf dem Lande sich emporzuarbeiten, eine eigene Scholle zu errringen, müsse man Raum geben. Vom östlichen Großgrundbesitz könne noch viel Land zu Kleinsiedelungen aufgeteilt werden, ehe die gute hannoverische Mischung von Groß- und Kleinbesitz erreicht sei. Die Kleinsiedelung würde auch den Übelständen, die mit der Saisonarbeit verbunden seien, Abbruch tun, da sie dem Arbeiter über Winter Beschäftigung im eigenen Heim gewähre. Die Arbeiterrentengutsbildung, in der Preußen hinter Mecklenburg und den nordischen Ländern, ja neuerdings hinter England weit zurück sei, müsse energischer betrieben werden[3].

---

ihre Zahl genau feststellen. Es wurden für die Landwirtschaft legitimiert 1909: 335 824, 1910: 363 983 (Berichte der Feldarbeiterzentrale). Die in deutscher Sprache abgefaßte Inlandslegitimation (seitens der Grenzämter der deutschen Feldarbeiterzentrale) mußte einen bestimmten Arbeitgeber bezeichnen und erhielt beim Wechsel der Arbeitsstätte einen Vermerk der Ortspolizeibehörde. Diese beständige Kontrolle sollte auch einen Schutz gegen Kontraktbruch bilden. Die Wirksamkeit der Feldarbeiterzentrale in Ausübung der Stellenvermittlung wurde vielfach getadelt: Es fehlte die Fühlung mit den paritätischen Arbeitsnachweisen und dadurch die hinreichende Kenntnis vom inländischen Arbeitsangebot. Die Zentrale sei im wesentlichen nur ein Arbeiterbeschaffungsinstitut, das einseitig im Interesse der Arbeitgeber wirke; sie verdränge die inländischen Arbeiter, schließe die Verträge nach einem Schema, das für die Arbeiter ungünstige Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalte usw. Vgl. Bollenstein-Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft (1910); Soziale Praxis XI (1910), Nr. 10; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911), 290 ff. [1] Soziale Praxis XX (1911), Nr. 37, S. 1144.

[2] Ironisch bemerkte einmal Knapp, das Eigene sei, daß diese Tagelöhner auch eine Seele hätten, die Befriedigung verlange.

[3] Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Grundbesitzverteilung und Abwanderung vgl. Max Sering, Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande (1910). Dort wird

Auch Skalweit legt den größten Nachdruck auf die Seßhaftmachung der Landarbeiter durch planmäßige Kolonisation. Die Gutsherren hätten bisher der Arbeiteransiedlung nur geringes Interesse entgegengebracht; ferner dürfte die Ansiedlung nicht als Mittel verstanden und gehandhabt werden, um den Arbeiter in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten. Auf den Fetzen Land komme es dem kleinen Manne weniger an. Glücklich mache ihn die eigene Scholle erst dann, wenn sie ihm Hoffnung und Gewähr biete, sich mit ihrer Hilfe emporarbeiten zu können: „Nicht darum wollen wir Landarbeiter ansiedeln, um sie durch Verleihung eigenen Grundes und Bodens in ihrer Freiheit zu beschränken und fester unter die Gewalt des Arbeitgebers zu drücken, als vielmehr dadurch, einen Arbeiterstand zu schaffen, der aus eigenem Interesse, und weil er Aussicht hat, seine soziale Stellung zu verbessern, an die Scholle gefesselt wird."[1] Die

auch der Einwand, der Großgrundbesitz sei als Träger der erforderlichen Getreideüberschußproduktion unentbehrlich, geprüft. Neuere statistische Angaben wollen feststellen, daß nicht Rittergüter und großbäuerliche Wirtschaften, sondern die klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften den größten Teil (zwei Drittel) der Brotfrüchte liefern.

[1] Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1361. H. Mankowski, Die Ansiedlung von ostpreußischen Landarbeitern, in Soziale Revue XI (1911) 391 ff. In seinem Referat „Über die Grundbesitzverteilung in den großen Reichen" bei den Verhandlungen des preußischen Landesökonomiekollegiums (Februar 1912) bemerkte Max Sering für die damaligen Verhältnisse: In ihrer Gesamtheit bedeutet die Ausbreitung eines dichten Netzes von bäuerlichen Anwesen über die Siedlungsgebiete der europäischen Rasse in allen Erdteilen einen gewaltigen Triumph des Individualismus über den Sozialismus, zugleich eine sehr feste Fundierung der Volkswirtschaft und Gesellschaftsordnung in den größten Reichen der Erde. Daraus ergibt sich ein Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung in unserem eigenen Lande. Die Entvölkerung des Ostens schreitet fort: die östlichen deutschen Landbezirke haben heute fast durchweg weniger Einwohner als zur Zeit des französischen Krieges. Eine großzügige Kolonisation hat bisher nur in Posen-Westpreußen stattgefunden; aber die Ansiedlungskommission zehrt an ihrem älteren Besitzstand: sie verkauft mehr Land, als sie erwirbt. In den andern östlichen Provinzen werden alljährlich nicht mehr als 900—1000 Stellen mit rund 10000 *ha* gegründet. Die Fläche, die damals alljährlich zu Fideikommißgütern gelegt wird, ist drei- bis viermal so groß. Was wollen die vorstehend einbegriffenen 500 Arbeiterstellen besagen gegenüber dieser Massenwanderung, welche im Jahre 1911 386000 Landarbeiter und 307000 Industriearbeiter unter Mitwirkung der Feldarbeiterzentrale vom Ausland herbeizog! Noch ist es Zeit, eine kräftige Ansiedlungspolitik zu betätigen. In zehn bis zwanzig Jahren wird es zu spät sein, weil, wie in England, auch bei uns der Reichtum aufs Land zieht und Luxuspreise anlegt, während das beste Kolonistenmaterial verloren geht und unser Volk allmählich an robuster Kraft einbüßt. Die Domänen müssen in viel höherem Grade als bisher für Ansiedlungszwecke nutzbar gemacht werden. Die Fideikommißgründung bedarf einer festen Regelung und Einschränkung (vgl. unsern Bd. IV, 2. Tl., 2. Abschn., 1. Kap.). Sering wiederholte dann einen älteren Antrag, der die Regierung aufforderte, eine energische Initiative zur Mehrung des Klein- und Mittelbesitzes in den Gegenden mit stillstehender oder abnehmender Bevölkerung zu ergreifen. Vgl. im übrigen die in Buchform erschienene Rede Serings (von 1910) über „Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande". Zur Siedlungsfrage in der Gegenwart vgl. Bd. IV, 2. Tl., 2. Abschn., 1. Kap., § 6. Die größte Schwierigkeit bereitet die Frage, woher die notwendigen Kapitalien für Siedlungszwecke und Urbarmachung zu nehmen seien. Die Kassen der Gemeinden, Provinzen und Länder sind heute leer. Die Verzinsung und Amortisation ausländischen

Arbeiteransiedlung bedarf der Anlehnung an eine Bauernschaft, darf, wenn sie aussichtsvoll sein soll, von der bäuerlichen Kolonisation nicht losgelöst werden. Die günstige Entwicklung, die z. B. in Mecklenburg-Schwerin das Häuslertum genommen hat, vollzog sich nicht in dem bauernarmen ritterschaftlichen Teile Mecklenburgs, sondern auf dem staatlichen Domanium. Die Domänenverwaltung hat die Kolonien der mit Haus, Hof und Garten als Erbpächter und mit hinzugepachtetem Gemeindeland ausgestatteten „Häusler" regelmäßig an ein Bauerndorf angeschlossen, eventuell sogar zuerst ein Klein-Bauerndorf gegründet und so die Arbeiteransiedlung im Rahmen einer bäuerlichen Besiedlung durchgeführt. Der Erfolg war und ist durchweg ein erfreulicher. Die Abwanderung nimmt ab. Etwa die Hälfte der Angesiedelten geht auf landwirtschaftliche Lohnarbeit, und aus den Reihen der Häuslerkinder dienen nicht wenige als Knechte, Mägde. Der ländliche Arbeitgeber erhält tüchtige Arbeitskräfte und anderseits können die Besitzlosen eine eigene Scholle erwerben und durch Fleiß ihren Besitz auch mehren. Ganz allgemein glaubt darum Skalweit[1] urteilen zu können: „Reine Arbeiterkolonien gedeihen nicht. Sie schaffen ein Proletariat von Kleinstellenbesitzern, das zum Sterben zu reich, zum Leben zu arm ist. Es fehlt die Mischung von verschiedenen Besitzgrößen, die eine soziale Stufenleiter und damit ein gedeihliches Wirtschaftsleben ermöglicht. Der kleine Mann, erfüllt von dem Streben, selber Bauer zu werden, bedarf des Anschlusses an eine bäuerliche Bevölkerung, um in ihre soziale Gemeinschaft hineinzuwachen." Die Durchführung einer solchen Arbeiteransiedlung wird der Hauptsache nach Aufgabe der Staats- und Domänenverwaltung bleiben; sie gehört zur allgemeinen „innern" Kolonisation[2], steht im Zusammenhang mit dem für die staatliche Gesellschaft bedeutsamen Problem, dort wieder einen Kleinbesitzerstand zu gründen, wo er verschwunden, „die soziale Gliederung der unteren Landbevölkerung so zu verbessern, daß für sie das Leben und die Arbeit auf dem Lande neuen Reiz und Inhalt bekommt". In Preußen[3] hatte man diesbezüglich vielleicht zu viel von der Initiative der Arbeitgeber erwartet. Kleineren Gutsbesitzern fehlte die Kraft. Die größeren Besitzer aber,

---

Kapitals ist nicht so leicht. Die Umwandlung von Öd- und Moorböden in ertragsreiches Acker-, Wiesen- und Weidenland erfordert fünf- bis zehnjährige Arbeit, Kunstdünger usw. Dennoch gehört Urbarmachung und Siedlung mit zum Aufbau der deutschen Volkswirtschaft.

[1] Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1363. Zur mecklenburgischen Agrarpolitik vgl. H. Paasche, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes im Mecklenburgisch-Schwerinischen, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV (1883) 327 ff.; Balck, Zur Geschichte der Vererbpachtung der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin (1894); Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906); die Arbeiten von Baller und von Dehn in Ehrenbergs Zeitschrift „Landarbeit und Kleinbesitz" (1907 ff.).

[2] „Innere Kolonisation" nennt man die planmäßige Begründung neuer Ansiedlungen im Heimatsbereich eines Volkes; vgl. Christoph Klocke im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3–4] 364 ff.

[3] Durch Einführung des Rentenprinzips (Kauf gegen Rente, Eigentumserwerb an Grundstücken, die mit einer Geld- oder Körnerrente belastet sind) und durch die Hilfeleistung staatlicher Kreditinstitute (Rentenbanken) hat die preußische Gesetzgebung von 1890 u. 1891 die Ausstattung auch des Landarbeiters mit Grundbesitz zu erleichtern versucht. Vgl. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I 531 ff. 571; Wellstein, Rentengüter, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3] 624 ff.

selbst wenn noch beim Rittergut ein Dorf vorhanden wäre, verfügten nicht alle über den Weitblick, um über dem allgemeinen und auch über dem zukünftigen persönlichen Vorteil das gegenwärtige Opfer vergessen zu lassen. Schwieriger und opfervoller wird die Sache noch, wo kein Dorf vorhanden ist, an welches die Arbeiteransiedlung angelehnt werden könnte. Die Kolonisations- und Ansiedlungspolitik wird natürlich den heutigen Verhältnissen angepaßte Mittel wählen müssen. Das Ziel bleibt dasselbe: die Herstellung von Bauernwirtschaften. „Die Arbeiterbeschaffung im deutschen Osten ist darum so schwierig geworden", sagt Skalweit[1], „weil sich die Entwicklung der Rittergüter zu kapitalistischen Großbetrieben auf Kosten der bäuerlichen Familienwirtschaften vollzog. Dadurch erst wurde ein so ungesunder sozialer Zustand geschaffen, daß die unteren Schichten der Bevölkerung sich gedrängt fühlen, abzuwandern. Unsere Aufgabe muß es sein, diese Schäden wieder gut zu machen", und zwar, wie wir sahen, nur „im Anschluß an eine bäuerliche Besiedlung kann die Seßhaftmachung von Landarbeitern wirklich gelingen. Was daher dem deutschen Osten am meisten not tut, ist ein breiter, kräftiger Mittelstand, das ist der Bauer. Ohne Bauer kein Kleinbesitzer, ohne Kleinbesitzer kein gesunder Arbeiterstand."

Im Westen und Süden Deutschlands war die Entwicklung eine andere. Der Großgrundbesitz spielte hier nicht die gleiche Rolle wie im Osten. Die Grundherren hatten wenig oder kein Land in eigener Bewirtschaftung[2]. Sie bedurften

---

[1] Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1366.

[2] Die besondere Ausgestaltung einer Trennung von Besitz und Betrieb kann natürlich sehr verschieden sein. Von dem englischen Pachtsystem ist anderswo die Rede. Italien hatte einst freie Zinsbauern mit fester Geldrente. Während der kommunalen Epoche (Stadtstaaten) wurde der Teilbau (mezzadria = Halbscheid) das herrschende System. In Oberitalien, etwa bis Rom, gehörte das flache Land überwiegend Großgrundbesitzern, die ihre Güter nicht selbst bebauten, sondern durch Pächter bewirtschaften ließen. Diese Pächter standen etwa in der Mitte zwischen selbständigen Betriebsunternehmern und fest angestellten Kontraktarbeitern mit Gewinnbeteiligung. Bei der ursprünglichen Form des Mezzadriakontraktes (in Toskana, Umbrien, den Marken und der Emilia) lieferte der Eigentümer alles Kapital, der Halbpächter alle Arbeit; das Rohprodukt wurde zu gleichen Hälften geteilt. Allmählich aber verschlechterte sich die Lage des Halbpächters. Er mußte vielfach das Wohnhaus besonders mieten. Alle Grundsteuern und Kommunalabgaben wurden ihm aufgebürdet, sein Anteil verkürzt auf ein Drittel des Rohproduktes; aus dem Mezzadro wurde ein Terziario und noch weniger. Persönliche Dienste und besondere Naturalabgaben (onoranze) sind später weggefallen. Aber die neuen Anbaumethoden erforderten vom Pächter erhöhte Aufwendungen; die Hilfe der Familienglieder, die früher auf dem Hofe blieben, hörte mehr und mehr auf; fremde Arbeitskräfte mußten an die Stelle treten. Man unterschied hierbei das Gesinde obligati, die Häusler oder Insten (boari) und die freien Tagelöhner, die bei dem immer schärfer hervortretenden Charakter des Landwirtschaftsbetriebs als Saisonarbeit, ohne sonstigen kleinen Erwerb und ohne Nebenbeschäftigung, mit ihrer wirtschaftlichen Existenz völlig in der Luft schwebten. Die Landarbeiter wurden in der „Federazione nazionale dei lavoratori della terra" gewerkschaftlich organisiert. Auch ein Teil der kleinen Halbpächter schloß sich dieser Organisation an in der Hoffnung, eine Verbesserung des Pachtkontraktes zu erlangen. Anderseits hatten die Pächter sich in den „leghe autonome" verbunden, um sich sowohl gegen die Arbeiter wie gegen die Grundeigentümer zu behaupten. Vgl. R. Leonhard, Die Bewegung der Landarbeiter in Oberitalien, im Archiv für Sozialwissenschaft

darum auch nicht der persönlichen Arbeitsleistung ihrer Hintersassen, begnügten sich vielmehr mit den als dingliche Lasten auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben. Wo aber fremde Arbeitskraft vonseiten der Grundherren und größerer Bauernwirtschaften in Anspruch genommen wurde, reichte die Lohnarbeit der kleinen Parzellenbesitzer oder -pächter aus, der Kötter, Brinksitzer, Häuslinge und Einlieger. Viele Wirtschaftseinheiten, namentlich in den Gegenden mit Realteilung als Erbgewohnheit, fanden auch in den Familienangehörigen des Besitzers nebst einigem Gesinde ausreichende Arbeitskräfte. Die Bauernbefreiung führte hier nicht zum Untergang der bäuerlichen Bevölkerung. Auch die kleinen und kleinsten Besitzer und Pächter behielten ihr Land. Sie bilden bis heute in den westlichen Gebieten mit dem Gesinde den Kern der Landarbeiterschaft, womit indes nicht gesagt sein soll, daß hier die Frage der Arbeiterbeschaffung in der Zeit des freiwilligen, auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Arbeitsvertrages, der rapiden industriellen Entwicklung, des raschen Wachstums der Städte eine allseitig befriedigende Lösung gefunden habe.

Mischler und v. Fürer, die Herausgeber der österreichischen Studien über den Arbeitsmarkt, glauben, speziell die praktische planmäßige Erlernung der Landwirtschaft als ein wirksames Mittel gegenüber der Landflucht empfehlen zu dürfen. So würde sich allerdings der landwirtschaftliche Dienst eher als fester Lebensberuf entwickeln, die landwirtschaftliche Arbeit höhere Bewertung finden, die Landwirtschaft würde verschiedene Klassen qualifizierter Arbeiter erhalten, die mehr leisteten als der heutige Bauernknecht. Versuche in dieser Richtung dürften wohl eher noch günstigerer Erfolge sich erfreuen als die Bemühungen, Leute, die längere Zeit hindurch gewerbliche oder industrielle Beschäftigung ausgeübt, wieder zur Landwirtschaft zurückzuführen[1]. Nach dem Kriege schien zum Teil eine Besserung in der Entwicklung des Landarbeiterwesens einzutreten.

9. Arbeitslosigkeit in der Stadt, in den nichtagrarischen Berufen. Bereitet der Mangel an geeigneten Arbeitskräften der landwirtschaftlichen Produktion schwere Verlegenheiten, dann wirft die häufige Arbeitslosig-

---

und Sozialpolitik XXXIII (1911) 161 ff.; XXXV (1912) 195 ff. In der Nachkriegszeit bildet die agrarische Reform für Italien eine wichtige Aufgabe.

[1] Zur Frage sozialer Maßnahmen zum Schutze der berufs- und arbeitslosen Großstadtjugend bemerkt der Leiter des städtischen Berufsamtes in Essen, Joseph Honné in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 757, 29. Sept. 1924: „Die Erfahrungen, die das städtische Berufsamt mit der Entsendung Jugendlicher auf das Land gemacht hat, haben uns gezeigt, daß die jungen Leute, die einmal Großstadtluft genossen haben, sich durchweg für das Landleben nur sehr schwer entscheiden können und meist wieder nach einer gewissen Zeit in die Stadt zurückkehren. Anders ist es mit denjenigen Knaben und Mädchen, die sofort nach der Schulentlassung auf das Land verpflanzt werden. Diese gewöhnen sich meistens recht schnell in der neuen Umgebung ein und fühlen sich bei ländlicher Kost und Arbeit bald recht wohl. Auch konnten wir die Erfahrung machen, daß eine größere Anzahl junger Leute mit höherer Schulbildung nach beendeter Elevenzeit nur deswegen aus dem liebgewordenen Landwirteberuf ausscheiden, weil ihnen für die Zukunft keine Existenzmöglichkeiten gegeben waren. Neue Kräfte für die Landwirtschaft zu finden, ist also nicht schwer, vorausgesetzt, daß die Auswahl in der rechten Weise geschieht, die Entsendung sogleich nach der Schulentlassung durchgeführt und die Frage der Existenzmöglichkeit befriedigend gelöst wird."

keit zahlreicher gewerblicher Arbeiter die düstersten Schatten auf das moderne Wirtschaftsleben.

Es hat sich gezeigt, daß die Beseitigung des Zunft- und Konzessionswesens, die Proklamierung der freien Verwertung aller Kräfte, im Sinne der individualistischen Schule, des physiokratischen „droit de travailler", keineswegs allen, die zur Arbeit fähig und willig waren, dauernd lohnende Arbeit zu gewähren vermochte. Ungünstige Konjunkturen, allgemeine Krisen, die Gewerbe, Industrie, Handel in ihrer Gesamtheit treffen, besondere Krisen einzelner Branchen, akute und schleichende Krisen, letztere z. B. bei Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrik, oder bei Konkurrenzschwierigkeiten der Exportindustrie, die wiederkehrenden wirtschaftlichen Depressionen, der Mangel anderer Beschäftigung für Saisonarbeiter außerhalb der Saison usw., alles das bedeutet für diejenigen, die für ihren Unterhalt, ihre Existenz, ihr Vorankommen auf Arbeit angewiesen sind, Not und Elend.

Vielerlei Mittel wurden in Vorschlag gebracht zur Verhütung und Überwindung der Arbeitslosigkeit bzw. der mit ihr verbundenen Not (Regelung der Produktion, Arbeitsverschiebung, Reduktion der Arbeitszeit bei schlechter Konjunktur, Arbeitsvermittlung aufs Land, entsprechende Regelung des Kündigungswesens, umfassende Wirksamkeit der Arbeitsnachweise, Arbeiterkolonien, Wanderarbeitsstätten, Notstandsarbeiten als außerordentliche Maßnahmen, Kultivierung des Ödlandes, der Moore und Heidestrecken, aber auch Hebung der Spartätigkeit, Organisation der Konsumtion, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenversicherung usw.).

Hier nur einige kurze Bemerkungen[1]. Die Sicherstellung der gesamten arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeiterschaft gegen Arbeitslosigkeit und die hieraus entspringende Not wird hauptsächlich erreicht durch eine geeignete Organisation des Arbeitsnachweises und durch die organisatorische Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung. Beide Probleme, Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, gehören zusammen. Ergänzend tritt hinzu die planmäßige Politik der öffentlichen Arbeiten. Die Entwicklung der Arbeitsnachweise ist schon, wie wir sahen, weit vorangeschritten; auch die auf Arbeitsbeschaffung gerichtete Politik der öffentlichen Körperschaften hat sich erfolgreich betätigt trotz mancher Hemmnisse und Unvollkommenheiten. Die Arbeitslosenversicherung bleibt im großen und ganzen noch eine äußerst schwierige Frage. Man darf hoffen, daß ein großer Teil der fortdauernden Schwierigkeiten durch die weitere Entwicklung der Arbeitsnachweise aus dem Wege geräumt werden könne. Bezüglich der zweckmäßigen Art der Durchführung der Arbeitslosenversicherung gingen bisher die Ansichten auseinander. Verschiedene Systeme sind vorgeschlagen, zum Teil auch verwirklicht worden, entweder unter Anlehnung an die Arbeiterverbände,

[1] Vgl. August Baad, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung (1911). Baad erhofft die Überziehung des Reiches mit einem Netz zentralisierter öffentlicher Nachweise und entscheidet sich für die Organisation der Arbeitslosenversicherung auf kommunal-territorialer Grundlage.

oder an die paritätischen Facharbeitsnachweise, oder an die Reichsarbeiterversicherung, oder auf kommunaler Grundlage. Über die in Aussicht stehende deutsche Arbeitslosenversicherung wird an anderer Stelle zu handeln sein.

§ 6.
Der Arbeitsvertrag.

Literatur: Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) und II (1908). — Hitze, Die Arbeiterfrage[4] (1904). — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 5 ff. 85 ff. 155 ff. 518 ff. (jetzt 8. Aufl. in 2 Bänden. — Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags (1901). — Garriguet, Régime du Travail (1908). — Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 342 ff. 493 ff. 606 ff. — Potthoff und Flesch, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912). — Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910). — Die Artikel über den Arbeitsvertrag von Edgar Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1162 ff., von G. Adler und Harms im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 222 ff., den Dienstvertrag von Eggler im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 1283 ff. — W. Endemann, Die rechtliche Behandlung der Arbeit, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XII (1896) 641—708 usw. — Neuere Literatur: Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3–4] (1923) 15 ff. 147 ff. — Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes, Reichsarbeitsblatt 1. August 1923. — 28. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes.

1. Der Arbeitsvertrag. Begriffsbestimmungen und allgemeine Bedingungen seiner Gültigkeit. Der Arbeitsvertrag[1] ist ein zweiseitiger obligatorischer Vertrag, durch welchen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird.

Zur vollen, unanfechtbaren Gültigkeit des Arbeitsvertrages gehören dieselben persönlichen, individuellen Bedingungen wie bei allen andern Verträgen. Erfordert wird die freie, rechtlich erlaubte Übereinstimmung des Willens der Vertragsparteien, somit eine durch keinen wesentlichen Irrtum gestörte Sachkenntnis, Abwesenheit von physischem und moralischem Zwang, die Befugnis, Verpflichtungen zu übernehmen von solcher Art und unter solchen Bedingungen, wie der Vertrag sie begründen soll. Die Freiheit in der Bestimmung des Inhaltes des Arbeitsvertrages ist also keine absolute. Dem Vertragsschluß gehen höhere Verpflichtungen der Kontrahenten voraus, die durch den Vertrag nicht verletzt werden dürfen. Eine Zusage rechts- oder moralwidriger Arbeit oder der Arbeit unter rechts- und moralwidrigen Bedingungen begründet diesbezüglich keine rechtliche und moralische Verbindlichkeit.

Die gegenseitige Zusage der Arbeitsleistung bzw. der Entgeltleistung macht den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages aus. Was ist also

---

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 32. Lotmar faßt den „Arbeitsvertrag" ganz allgemein als Gattungsbegriff, ohne Unterschied der Personen, der Art der Arbeit, ob materielle oder immaterielle Arbeit, mechanische oder intellektuelle (Hand- oder Kopfarbeit), produktive oder unproduktive, gelernte oder ungelernte usw., ohne Unterschied auch, ob die Direktion der Arbeit dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zusteht, ob die Arbeit an sich oder samt dem Ergebnis in Betracht kommt usw. Arbeit als möglicher Gegenstand eines Lohnvertrags ist nach Lotmar (I 72) „jede Tätigkeit eines Menschen, die ein fremdes Bedürfnis zu befriedigen vermag, und für die irgendwo und wann erfahrungsgemäß ein Entgelt geboten wird".

2. Gegenstand des Vertrages?[1] Was erwirbt der Unternehmer durch den Vertrag? Was überträgt der Arbeiter an seinen Mitkontrahenten? Die Ansichten gehen da auseinander.

Die einen sagen: Gegenstand des Arbeitsvertrages ist der Arbeiter selbst. Mit seinen Händen, seiner physischen und geistigen Kraft übergibt der Arbeiter seine ganze Persönlichkeit in den Dienst seines Herrn. Er opfert für diesen Zeit, Gesundheit, Leben und die innigsten Lebensbeziehungen, nimmt Leiden, Mühen, Entsagungen mannigfachster Art auf sich.

Andere sprechen von der Arbeitskraft als dem unmittelbaren Gegenstande des Arbeitsvertrages. Die Person des Arbeiters wäre dabei nur indirekt und mittelbar Gegenstand der Vereinbarung.

Wieder andere suchen das Objekt des Arbeitsvertrages nicht in der Arbeitskraft, sondern in deren Betätigung, in der Arbeitsleistung, in der lebendigen Arbeit als Akt der Arbeitskraft.

Es liegt nun auf der Hand, daß die Persönlichkeit des Arbeiters nicht den unmittelbaren Gegenstand des Vertrags abgeben kann. Nur in zwei Fällen kann der Mensch selbst, nach heutiger Rechtsauffassung, ohne Einbuße der ihm wesentlichen Würde, als Persönlichkeit unmittelbar Gegenstand einer vertragsmäßigen Hin- und Übergabe werden: beim Eheschluß und bei der Adoption[2]. Die Unterscheidung ferner zwischen Person und Arbeitskraft ist für die wissenschaftliche Abstraktion berechtigt, aber in unserer Frage praktisch bedeutungslos. Da in Wirklichkeit die Arbeitskraft von der Person sich nicht trennen läßt, kann sie auch nicht ohne diese übertragen werden. Wer Herr der Arbeitskraft ist, verfügt über die Person.

Die lebendige Arbeit endlich, die Betätigung der Arbeitskraft, ist nichts anderes als die Arbeitskraft selbst in actu secundo, die Arbeitskraft im Zustande ihrer Ausübung. Kann aber die Arbeitskraft nicht Gegenstand einer kontraktlichen Übertragung sein, so folgerichtig auch nicht ihre Betätigung, die Arbeit der Arbeitsleistung als lebendiger Akt.

Diese Erwägungen haben manche dazu geführt, den Gegenstand des Arbeitsvertrages nicht in dem Akte der Arbeitskraft zu erblicken, sondern in der passiv verstandenen Arbeit, der „toten Arbeit", dem Erfolg, Ergebnis des Aktes, dem Nutzeffekt der Arbeitsbetätigung, der sich in irgend einem Produkte verkörpert. Diesen Nutzeffekt überlasse der Arbeiter dem Unternehmer. Noch weiter gehen endlich solche, die, der

[1] Die Selbständigkeit, die auch wir für die Volkswirtschaftslehre in Anspruch nehmen, kann uns nicht hindern, von der Jurisprudenz über das Arbeitsrecht, den Arbeitsvertrag als ein juristisches Gebilde, das Arbeitsverhältnis Belehrung anzunehmen, soweit das Formalobjekt unserer Wissenschaft und die Rücksicht auf die Einheit der Kultur es erfordern. L. Garriguet, Régime du travail I (1908) 6 ff.; Ders., Der Arbeitsvertrag, in der Sammlung Le Roux (1911). Boissard, Contrat de travail et salariat (1910). Vgl. auch „Arbeiterpräses" (Berlin) II (1906) 289 ff.

[2] Garriguet a. a. O. 65.

Unterscheidung zwischen lebendiger und toter Arbeit abhold, annehmen, der Arbeiter verzichte durch den Kontrakt, gegen eine bestimmte Summe, im voraus auf „seinen Anteil" am Verkaufsertrage des Produktes. Die letztere Ansicht, die den „Anteil" des Arbeiters am Produkt zum Gegenstande macht, findet bei den sog. „christlichen Demokraten" beredte Verteidiger. Sie begegnet jedoch, wie die Auffassung derer, welche die im Produkt verkörperte Frucht der Arbeit als Gegenstand des Arbeitsvertrages betrachten, großen Schwierigkeiten. Von allem andern abgesehen, versagen diese Theorien völlig in denjenigen Fällen, wo die Arbeit sich nicht in einem Gegenstande verkörpert und darum auch ein Produkt der Arbeit nicht zu Markte gebracht wird. Verkörpert sie sich aber in einem konkreten Gegenstande, so handelt es sich doch um die Umwandlung eines im fremden Eigentum stehenden Rohstoffes, und es ist bei einem auf bloßem Arbeitsvertrag beruhenden Verhältnis nicht erfindlich, auf welchen Titel hin ein „Anteil" am Verkaufsertrage des Produktes gefordert werden kann. Ferner hängt die Warenqualität des vom Arbeiter erzeugten Produktes noch von ganz andern Faktoren ab als von der Tätigkeit des Arbeiters. Verkauft aber wird die „Ware".

Wir unserseits erblicken darum weder in der Person des Arbeiters, noch in der Arbeitskraft oder Arbeitsbetätigung als Akt, noch in der im Produkt verkörperten Arbeitsfrucht oder in dem Anteil am Verkaufswerte des Produktes das unmittelbare Objekt des Arbeitsvertrages als solchen. Was der Arbeitgeber durch den Kontrakt erhält und unmittelbar gewinnt, ist der durch die Arbeitszusage begründete Rechtsanspruch gegenüber der Person des Arbeiters auf den Vollzug einer Arbeitsleistung, mittelbar auf diese Arbeitsleistung selbst, wie der Arbeiter den Rechtsanspruch auf das ausbedungene Entgelt unmittelbar durch die akzeptierte Entgeltszusage und mittelbar das Entgelt selbst gewinnt[1]. Der Arbeitgeber verfügt dabei nicht in unmittelbarer Herrschaft über die Arbeitskraft oder den persönlichen, vitalen Arbeitsakt des Arbeiters. Die Verfügung bleibt vielmehr unmittelbar bei dem Arbeiter selbst, der zu bestimmten Arbeitsleistungen kontraktlich verpflichtet ist. Daß ein solches Verhältnis, wobei der Arbeitgeber nur einen indirekten Einfluß auf den Gebrauch der Arbeitskraft ausübt, vermöge rechtlichen Anspruches gegenüber der Person des Arbeiters, an sich der menschlichen Würde widerspreche, wird niemand beweisen können.

Nach dem Gesagten kann es nicht auffallen, daß auch über

3. die Natur des Arbeitsvertrages die Ansichten weit auseinandergehen[2].

[1] Die Frage nach der Höhe des Entgeltes bleibt hier noch außer Betracht. Vgl. diesbezüglich die Lehre vom Lohn.

[2] Garriguet, Régime du Travail I (1908) 69 ff.

Die einen reihen den Arbeitsvertrag der allgemeinen Gattung der Tauschverträge ein, als eine Spezies dieser Gattung. Andere hingegen erblicken in ihm einen Gesellschaftsvertrag.

1. Beginnen wir mit den letzteren, die sagen: der Arbeitsvertrag sei notwendig ein Gesellschaftsvertrag, durch welchen Arbeitgeber und Arbeiter, auf dem Fuße vollkommener Gleichheit miteinander verhandelnd, zum Zwecke der Produktion ökonomischer Güter, der eine sein Kapital, seine Kenntnisse, seine Erfahrung, seine Geschäftsgewandtheit, die andern ihre Arbeitskraft darbieten und vereinigen, so zwar, daß die gewonnenen Produkte ein gemeinsames Eigentum darstellen, dessen Preis, pro rata ihres Anteils an der Produktion, unter die Gesellschafter verteilt werden müsse. Es handelt sich also hier nicht bloß um das friedliche Zusammenarbeiten von Kapital und Arbeit, nicht um ein Gesellschaftsverhältnis in rein ethischem Sinne, sondern um ein wahres Sozietätsverhältnis im vollen juridischen Sinne.

Man darf nicht glauben, daß diese Auffassung „sozialistisch" sei, obwohl im Geiste des Sozialisten eine solche „Gesellschaft" zwischen Arbeitern und Arbeitgeber gewissermaßen als Etappe zur zukünftigen kollektivistischen Gesellschaft allein unter Arbeiter-Genossen sich darstellen mag. Auch bei Nichtsozialisten hat jene Beurteilung des Arbeitsvertrages bzw. des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höchst achtungswerte Verteidiger[1] gefunden, neuerdings speziell in den Reihen der sog. christlichen Demokraten. Dieselben erblicken in der Assoziation das einzige, der Natur und Billigkeit entsprechende Regime zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zunächst bleibe in dieser „Geschäftsgemeinschaft" noch das Kapital der dominierende Teil. Mit wachsender Macht der Arbeiterorganisationen, so meint man, dürfte sich aber ein Zustand vorbereiten, in welchem die Arbeit innerhalb jener Geschäftsgemeinschaft als überlegene Macht das Kapital in ihre Dienste nehmen werde.

Die ganze Konstruktion entspricht indes vorläufig noch wenig den tatsächlichen Verhältnissen.

Einzelne Verteidiger der Theorie, daß der Arbeitsvertrag seiner Natur nach nur ein Gesellschaftsvertrag sein könne, haben aber dennoch das juridische Gesellschaftsverhältnis auch in den heutigen Lohnvertrag wohl allzu künstlich hineinkonstruieren wollen, indem sie dabei einen doppelten Vertrag annahmen: erstens

[1] Die sog. „Haider Thesen" enthielten den Satz: „Dem Verlangen, daß der Arbeitsvertrag mit dem Recht der christlichen Gesellschaft übereinstimmen sollte, wurde oft damit Ausdruck gegeben, daß man ihn einen Gesellschaftsvertrag nannte. Nachdem die Jurisprudenz dieses Wort in einem durchaus andern Sinne gebraucht, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, dasselbe auf den eigentlichen Arbeitsvertrag nicht anzuwenden." Die „Haider Thesen" sind die Frucht von Beratungen katholischer Sozialpolitiker, die in Ausführung eines Beschlusses der 29. Generalversammlung deutscher Katholiken (vom 12. September 1882) zu Frankfurt a. M. auf dem böhmischen Schloß Haid unter Vorsitz des Fürsten Löwenstein (P. Raymundus O. Pr.) gepflogen wurden. Die Thesen und daran anknüpfende Kontroversen finden sich in Bd. V der Österreichischen Monatschrift für Christliche Sozial-Reform, herausgeg. von C. v. Vogelsang (1883) 337 ff. 393 ff. 421.

einen Vertrag, durch welchen der Arbeiter der Associé des Unternehmers werde, und zweitens einen Vertrag, vermöge dessen er im voraus seinen Anteil an dem gemeinsamen Gewinn gegen Zahlung eines Lohnes an den Unternehmer verkaufe[1].

Die Würde und Freiheit des Arbeiters kann für eine abstrakte Betrachtung allerdings besser nicht gewahrt werden, als wenn er durch den Arbeitsvertrag wie ein gleichberechtigter Gesellschafter an die Seite des Unternehmers tritt. Auch scheint eine solche Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am wirksamsten dem Klassengegensatz zwischen beiden Gruppen entgegenzuwirken. Schließlich hat die Verteilung des Gewinnes unter die Gesellschafter, pro rata ihres „Anteils" an der Erzeugung des „Produktes", für unser Rechtsbewußtsein auf den ersten Blick etwas Bestechendes.

Man darf darum vielleicht in der gekennzeichneten Auffassung des Arbeitsvertrages — richtig verstanden — ein Ideal anerkennen, und es läßt sich wohl begreifen, wie edel veranlagte Menschen diesem Ideal mit hoher Begeisterung anhängen können.

Allein es bleibt die Frage, ob ein derartiges Gesellschaftsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter mit hinreichender Allgemeinheit sich auch in der Praxis bewähren würde. Und da läßt es sich nicht leugnen, wie Garriguet[2] hervorhebt, daß die tatsächliche Verwirklichung der in sich so anziehenden Theorie großen Schwierigkeiten begegnen müßte. Erstens: Ein solcher Gesellschaftsvertrag würde, zum Schaden der Unternehmung, die Initiative des Unternehmers hemmen, sein Wirken und seine Berechnungen einer unter Umständen äußerst hinderlichen, nicht selten unerträglichen Kontrolle unterwerfen. Zweitens: Ist der Arbeiter Gesellschafter im vollen juridischen Sinne, so erhält er nicht den täglichen Lohn, dessen er für die aktuellen Bedürfnisse unmittelbar bedarf, sondern den Anteil am Gewinn, der erst durch den Verkauf der Produkte sich in Zukunft ergeben wird; er muß dann auch teilnehmen an den Verlusten des Geschäftes, so daß der Arbeiter durch ein derartiges Gesellschaftsverhältnis nicht selten viel schlechter gestellt wäre als unter dem heutigen Regime, das ihn wenigstens von einem Risiko befreit, welches er in seiner Lage zu tragen außerstande ist. Drittens: Die Festsetzung des jeweiligen Anteils jedes Gesellschafters würde bei einem solchen Gesellschaftsvertrage die größten Schwierigkeiten zu überwinden haben. Wer wäre imstande, genau festzustellen, wieviel ein jeder der Arbeiter zu der Entstehung des Produktes beigetragen hat, wieviel auf das Kapital, auf die Leitungsarbeit, die Beaufsichtigungsarbeit, die ausführende Arbeit in ihren vielfältigen Stufen, Formen, auf die Verwertung des Produktes entfällt? Wird die Gesellschaftsform des Verhältnisses deshalb gepriesen, weil sie Gegensätze auszugleichen imstande sei, so bleibt zu befürchten, daß gerade ein solcher Verteilungs-

[1] Vgl. Garriguet, Régime du Travail I (1908) 75 f. [2] Ebd. 79 ff.

prozeß neue Quellen von Unzufriedenheit, Zwist und Hader erschließen würde.

Mag daher immerhin das vollkommene gesellschaftliche Verhältnis zwischen „Kapital" und „Arbeit" bzw. zwischen Unternehmern und Arbeitern edlen Geistern mit Recht als Ideal vorschweben und dessen Realisierung, soweit sie möglich, auch wünschenswert sein, vorderhand ist für die allgemeine, praktische Verwirklichung eines solchen Verhältnisses die rechte Form noch nicht gefunden, eine Form nämlich, welche die oben aufgeführten Unzuträglichkeiten zu vermeiden imstande wäre.

Jedenfalls gehen aber diejenigen zu weit, die behaupten, der Gesellschaftsvertrag sei das einzige Band, welches Unternehmer und Arbeiter in einer der Gerechtigkeit und der Würde des Arbeiters entsprechenden Weise verbinden könnte. Auch in dem Lohnverhältnis, selbst in dem reinen Lohnverhältnis, kann der Arbeiter ein Entgelt empfangen, das der natürlichen Bestimmung der Arbeitskraft und dem Werte der Arbeitsleistung durchaus entspricht; ebenso kann das Lohnverhältnis in einer Art und Weise ausgestaltet sein, daß die persönliche Würde und gerechte persönliche Ansprüche des Arbeiters keinen Schaden leiden.

Daß der heute übliche Arbeitsvertrag tatsächlich juridisch kein Gesellschaftsvertrag ist, steht für den Juristen außer Frage[1]. Ziel und Zweck der Arbeitsleistung ist das Entgelt, wie Ziel und Zweck des Entgelts die Arbeitsleistung ist. In dem Gesellschaftsverhältnis aber besteht ein den Gesellschaftern juridisch gemeinsamer Zweck, zu dessen Erreichung die Gesellschafter Beiträge liefern (Arbeit oder Kapital), so zwar, daß durch die Beiträge oder doch durch Gewinn und Verlust, der bei Verfolgung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes entsteht, eine Vermögensgemeinschaft unter den Gesellschaftern begründet wird. Eine derartige Vermögensgemeinschaft besteht zwischen den Kontrahenten des Arbeitsvertrages nicht. „Ihre Vermögenssphären — wenn wir einen auf das Wesentliche beschränkten Arbeitsvertrag voraussetzen — berühren sich nicht weiter, als daß der eine dem andern zu einer Leistung (von Arbeit oder Entgelt) verbunden wird: mit der vollständigen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten tritt die ursprüngliche Getrenntheit der Kontrahenten wieder ein. Die Vermögensgemeinschaft, die als Mittel oder als Zweck mit dem Gesellschaftsvertrag verbunden, hingegen dem Arbeitsvertrag fremd ist, liefert auch das Kriterium gegenüber demjenigen Arbeitsvertrag, welcher außer der Arbeit, die im Gesellschaftsvertrag vorkommen kann, noch ein zweites Merkmal mit dem letzteren gemein hat: die Gewinnbeteiligung. Das Dasein oder Fehlen einer auf Vermögensgemeinschaft gerichteten Willenserklärung entscheidet die Frage, ob ein Gesellschaftsvertrag gegeben ist oder ein partiarischer Arbeitsvertrag, d. h. ein Arbeitsvertrag, bei dem eine Quote des Ertrages oder des Gewinnes als Entgelt ausbedungen ist."[1]

2. Auch darin ist die zivilistische Jurisprudenz heute einig, daß der Arbeitsvertrag kein Kaufvertrag sei[2]. Allerdings gilt der Kaufvertrag

[1] Vgl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 37 ff. 40 mit spezieller Berücksichtigung des deutschen Rechtszustandes. [2] So Lotmar a. a. O. 40 f. [3] Ebd. 41 ff.

als besonderer Typus eines gegenseitigen Vertrages, bei dem jede Leistung das Äquivalent der Gegenleistung bildet. Da auch der Arbeitsvertrag gegenseitiger Vertrag mit Leistung und Gegenleistung ist, überdies das Entgelt bei dem Arbeitsvertrag meist eine Geldleistung ist wie der Preis, der für die Ware im Kaufgeschäfte gezahlt wird, so liegt die Versuchung nahe, den Arbeitsvertrag mit dem Kaufvertrage in allzu enge Verbindung zu bringen. Dennoch besteht zwischen beiden Vertragsarten ein wesentlicher Unterschied. „Während nämlich die zu entgeltende Leistung beim Arbeitsvertrag immer und wesentlich Arbeit, ist sie dies beim Kaufvertrag niemals; Arbeit kann nicht Kaufobjekt sein. Der Arbeitsvertrag unterfällt daher nicht dem Kaufvertrag, und der Kaufvertrag unterfällt nicht dem Arbeitsvertrag.“ [1] Nur solche Güter, bei welchen sich Eigenschaften oder Analogien der Sachen finden, können Kaufobjekte sein. Die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit eines Sachgutes, die das Nehmen und Behalten möglich macht, fehlt aber völlig bei der von dem menschlichen Subjekt untrennbaren Arbeitskraft und der aktiven, lebendigen Arbeitsleistung.

Lehnt somit die Jurisprudenz im Prinzip oder nach geltender Rechtsanschauung es ab, in der Arbeit oder Arbeitskraft eine „Ware“, in dem Arbeitsvertrag einen Kaufvertrag zu erblicken, so hat die umgekehrte Auffassung innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft vielfache Vertretung gefunden [2]. Um diese Anschauung richtig zu beurteilen, muß sie mit der historischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden. Es handelt sich um den proletarischen Arbeiter, der nicht im Besitz der Produktionsmittel ist, für den also seine Arbeitskraft keinen Gebrauchswert in dem Sinne hat, daß er in eigener Produktion sie verwenden und verwerten könnte. Sie wird für ihn nur verwertbar, indem er sie in fremder Produktion verwendet. Nun ist aber in der nationalökonomischen Vorstellung das besondere Zeichen der Warenqualität eines Gutes, daß sie für ihren Produzenten tatsächlich ihrem spezifischen Gebrauchswert nach nicht zur Geltung, vielmehr nur als Tauschwert in Betracht kommt, d. i. nach ihrer Funktion, auf dem Markte im Umsatz verwertet zu werden. So geschah es, daß auch die Arbeitskraft oder Arbeit, die der proletarische Arbeiter nicht in eigener Produktion verwertete, sondern für fremde Produktion gegen Entgelt gebrauchte bzw. leistete, die somit nur für den Umsatz in Geld zu haben war und hierfür immer wieder sich erneuern zu müssen schien, schlechthin als „Ware“ bezeichnet und demgemäß ihre

[1] Lotmar a. a. O. 41 ff.

[2] Ebd. 43 ff. „On vend son travail comme l'épicier vend son sel, son café, ou son sucre, comme le boulanger vend son pain, comme le boucher vend sa viande“, bei Yves Guyot, La Tyrannie socialiste 44. Wie alle Dinge, die verkauft werden, hat, nach Ricardo, auch die Arbeit ihren Marktpreis usw. (vgl. auch Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie §§ 160 164–166 usw.). In populärer Form K. Bochtler, Die Arbeit, ihre sittliche und soziale Bedeutung [2] (1910). (Charakter und Zweck der Arbeit.)

entgeltliche „Hinnahme“ und „Hergabe“ als Kauf und Verkauf der Arbeit oder Arbeitskraft aufgefaßt wurde. Für die Bemessung des Entgelts spielten dann die Produktionskosten der Arbeitskraft eine ähnliche Rolle wie die Produktionskosten der in „beliebiger Menge“ herstellbaren Ware. Die Arbeit wurde dabei weniger als ein persönlicher Kraftaufwand, eine persönliche Leistung denn als ein Vermögensaufwand in Betracht gezogen, der in seinem „Preise“ einen Ersatz finden müsse, damit die Produktion ihren Fortgang nehmen könne.

„Kauf und Verkauf der Arbeitskraft des freien und besitzlosen Arbeiters (labouring poor) als Massenerscheinung“, sagt Lotmar[1], „ist ein Kennzeichen der kapitalistischen Produktionsweise[2]. Wie sehr dieses Kauftheorem dem Kapitalismus auf den Leib geschnitten sei, zeigt sich an dem Gebrauch, den davon die Kapitalisten und ihre Wortführer machen. Als sich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der jugendliche, sozusagen in den Flegeljahren befindliche Kapitalismus zu krasser Ausbeutung der Arbeiter hinreißen ließ, indem er die Arbeitszeit, also den Verbrauch der von ihm gekauften Arbeitskraft, ins Ungemessene ausdehnte, und als hiergegen wenigstens Frauen und Kinder durch den Staat geschützt werden sollten, konnte man die freihändlerischen Gegner solchen Schutzes eben jenes Kauftheorem für sich anrufen hören[3]. Dies aber mußte wiederum den Anhängern des Schutzes Anlaß geben, die neue Kaufspezies näher ins Auge zu fassen, und immer noch festhaltend an der gegebenen Voraussetzung, daß die Arbeit oder Arbeitskraft unter den bewußten Umständen Ware sei, gelangte man dahin, stets neue Unterschiede ihres Verkaufs von dem anderer Waren hervorzuheben. Die gemeinsame Wurzel dieser Unterschiede findet Brentano ‚in der absolut unlösbaren Verbindung der Arbeit und ihres Verkäufers‘[4]. Dieselbe verschaffe dem Käufer die Herrschaft nicht bloß über die gekaufte Ware, sondern auch über den verkaufenden Menschen, dem jene anhaftet. Das physische, intellektuelle und moralische Dasein des Verkäufers dieser Ware sei dem Käufer anheimgegeben. Und wo dieser Verkäufer keinen Rückhalt findet an der Fürsorge von seinesgleichen, ist er genötigt, seine Ware vorbehaltlos um einen Schleuderpreis dahinzugeben[5]. So wurde der nachdrücklich und beharrlich betonte Unterschied zwischen dem Verkauf der Ware Arbeit oder Arbeitskraft und dem

[1] Der Arbeitsvertrag I (1902) 44 f.

[2] Vgl. Marx, Kapital I[4] (1890) 129 ff.; Rodbertus, Kapital Kozak; 1884 202.

[3] Vgl. Speeches of Macaulay (ed. Tauchnitz) II 200. In seiner Rede zu Gunsten der Zehnstundenbill legt Macaulay deren Gegnern die Worte in den Mund: „On the same grounds on which you leave the seller of gloves and the buyer of gloves to make their own contract, you ought the seller of labour and the buyer of labour to make their own contract.“ Lotmar a. a. O. 45.

[4] Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart II (1872) 6 f.: „In der absolut unlösbaren Verbindung der Arbeit und ihres Verkäufers besteht ... nicht nur ein gewichtiger Unterschied der Arbeit von allen andern Waren; es besteht darin auch der einzige. Eine Anzahl anderer Eigenschaften, welche als für die Arbeit charakteristisch aufgeführt wurden, sind nur Konsequenzen dieses Hauptunterschiedes.“ Vgl. auch Brentano, Gewerkvereine (Allgemeines), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1108 ff.

[5] Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1887) 194 f. Vgl. auch Brentanos Aufsatz in Schönbergs Handbuch I[1] 920 ff.

anderer Waren zu einer starken Stütze für die Forderungen des Arbeiterschutzes und der Koalitionsfreiheit ausgebildet."

Es wäre unrecht, wollte man Lujo Brentano für die Theorie, die Arbeit und Ware gleichstellt, verantwortlich machen. Der ebenso geistvolle wie dem Arbeiterstand aufrichtig wohlwollende Gelehrte hat vielmehr das Verdienst, durch energische Betonung eben jenes Unterschiedes zwischen Arbeit und andern Waren eine Annäherung an die juridische Auffassung, die Kauf und Arbeitsvertrag trennt, bewirkt zu haben. Es bleibt nur zu bedauern, daß Brentano auf halbem Wege stehen blieb, in der Arbeit immerhin doch noch eine Ware, freilich eine Ware mit besondern Eigentümlichkeiten erblickte. Wenn, wie Brentano[1] sagt, „das ganze System der Gewerkvereine auf den besondern Verschiedenheiten zwischen Arbeit und andern Waren beruht", liegt dann die Erkenntnis nicht überaus nahe, daß Gewerkvereine und ebenso der Arbeiterschutz ein prinzipiell weit klareres, festeres, sichereres Fundament in einer Theorie gewinnen müßten, die den Unterschied zwischen Ware und Arbeit ohne Rückhalt als einen wesentlichen und absolut trennenden hinstellt, die der Wahrheit gemäß leugnet, daß die Arbeit überhaupt eine Ware sei? Oder hat die Anschauungsweise, welche Arbeit und Ware, Lohn und Warenpreis auf dieselbe Stufe stellt, nicht genug Unheil angerichtet[2], und würde die Gewerkschaftstheorie, die von einer solch zweifelhaften, wenn auch weithin herrschenden Voraussetzung ausgeht, nicht allzu leicht in die Irre geführt werden können? Hier ist ein Punkt, wo die Nationalökonomie den Zusammenhang mit den höheren Sphären der Kultur, die Übereinstimmung mit Philosophie, Moral und Recht aufs strengste bewahren und selbst in der metaphorischen Vergleichung von Arbeit und Ware die äußerste Vorsicht anwenden sollte, um die Menschenwürde des Arbeiters im vollen Maße zur Geltung zu bringen[3]. „Man kann es wohl hinnehmen", sagt Matth. Liberatore[4], „daß diese Ausdrucksweise (welche die Arbeit als Ware und den Lohn als Warenpreis bezeichnet) in figürlichem Sinne gebraucht werde, wegen der Ähnlichkeit, die durch das Eintreten von Angebot und Nachfrage entsteht; . . . aber die Analogie ist etwas anderes als die wahre Bedeutung der Rede. Im eigentlichen Sinne kann die Arbeit in keiner Weise Ware genannt werden: im wahren Sinne des Wortes muß man sie als Leistung

[1] Arbeitergilden II 3.

[2] Ist Arbeiter oder Arbeitskraft eine „Ware", dann kann in der Tat der Sozialismus mit Recht das heutige Arbeitsverhältnis als „Lohnsklaverei" bezeichnen; denn die Sklaverei stellt den Menschen der Sache gleich. Es werden dabei alle andern Momente der Lohnbestimmung, außer den allgemeinen Preisbestimmungsgründen: Angebot und Nachfrage, ausgeschaltet. Die schlimmste Folge aber ist die Lösung aller sittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

[3] Vgl. Bd. II, Kap. 2, § 3. Das bleibt auch zu beachten, wenn vom „Arbeitsmarkte" gesprochen wird.

[4] Grundsätze der Volkswirtschaft, übersetzt von Franz Graf von Kuefstein (1891) 268.

einer Arbeit (prestazione di opera) bezeichnen und folglich den Lohn nicht Preis, sondern Vergeltung (retribuzione, also auch Entlohnung, Lohn) nennen." Wir unserseits möchten heute nicht mehr einmal einer metaphorischen, figürlichen Gleichstellung von Arbeit und Ware das Wort reden. Nachdem einmal einzelne Ähnlichkeiten den Anlaß gaben zu einer verderblichen Gleichstellung zwischen Ware und lebendiger Arbeit, ist es heute Pflicht der Wissenschaft, mit aller Klarheit und Bestimmtheit zu betonen, daß die Arbeit keine Ware ist, keine Ware sein kann, weil sie durch ihre untrennbare Verbindung mit der Persönlichkeit des Arbeiters sich wesentlich von den Waren unterscheidet[1].

3. Der Arbeitsvertrag ist schließlich ebenfalls kein Miets- oder Pachtvertrag[2]. Diese Verträge kommen mit dem Arbeitsvertrag, wie auch der Kaufvertrag, darin überein, daß sie zweiseitige Verträge sind, mit Leistung und Gegenleistung. Desgleichen ist die Entgeltleistung bei Pacht und Miete, wenn nicht notwendig, so doch regelmäßig eine Geldleistung. Der Unterschied des Arbeitsvertrages vom Mietvertrage aber besteht wiederum darin, daß Arbeitskraft und lebendige Arbeitsleistung von der Person des Arbeiters nicht getrennt werden können, während die Miet- oder Pachtsache in den Besitz des Mieters oder Pächters für den Nutzungszweck übergeht, wie die Kaufsache dem Eigentum des Käufers anheimfällt. Der Käufer übernimmt die bis dahin fremde Sache der Substanz nach in sein Eigentum, der Mieter oder Pächter die auch während des Pacht- oder Mietverhältnisses im fremden Eigentum verbleibenden Sachen der Nutzung nach.

Begründen Miete und Pacht, im Unterschiede von dem bloß vorübergehenden Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, ein mehr dauerndes Rechtsverhältnis, so daß die Gebrauchsgewährung, ähnlich wie die Arbeitsleistung aus dem Arbeitsvertrage, eine kontraktliche Bemessung nach der Zeit zuläßt und dementsprechend eine ihrer zeitlichen Ausdehnung angepaßte Benennung des Entgelts, so bleibt doch der doppelte Unterschied bestehen: erstens, daß die Gegenstände von Pacht und Miete nur unverbrauchbare Dinge sein können, die zurückgegeben werden müssen, während die Arbeitskraft und die lebendige Arbeit im Verbrauch sich verzehren und für einen neuen Gebrauch wiederhergestellt werden müssen. Zweitens „macht bei der Miete den Gebrauch zweifellos der Mieter, dem der Gebrauch überlassen ist. Beim Arbeitsvertrag hingegen ist zu bezweifeln, daß der Gebrauch der Arbeitskraft von dem gemacht wird, dem

[1] Es darf wohl als Kritik der entgegenstehenden Ansicht gelten, wenn Wilhelm Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre [1910] 8) sagt, man nenne die Arbeit auch manchmal eine „Ware": „um gewisse Mißstände bei ihrer Verwertung emphatisch zu betonen". — Eine entschiedene Ablehnung der Auffassung des Arbeitsvertrages als eines Kaufvertrages findet sich bei Hermann Rösler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 95 ff.

[2] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 47 ff.

die Arbeit zugesagt worden ist. Man kann zugeben, daß dieser die Arbeit, die ihm geleistet wird, zu seinen Zwecken verwenden könne (indem er z. B. Ort und Zeit, Stoff und Form bestimmt), muß aber Menschen gegenüber dabei bleiben, daß nur der Inhaber der Arbeitskraft selber diese seine Arbeitskraft gebrauchen, d. h. in Arbeit umsetzen könne, also daß ihre Gebrauchsüberlassung unmöglich wäre; in dem Sinne wenigstens, wie der Mieter die Sache, kann der Arbeitgeber die menschliche Arbeitskraft nicht gebrauchen Man müßte also (wollte man etwa den Arbeitsvertrag als sog. Gebrauchsüberlassungsvertrag der Miete an die Seite stellen) Gebrauchsüberlassung das nennen, daß der Arbeiter rechtlich gehalten ist, seine Arbeitskraft in gewisser Weise zu gebrauchen, nämlich nach den Anweisungen dessen, dem er ihre Entfaltung, die Arbeit, zugesagt hat. Die Gebrauchsüberlassung würde dann hier darin bestehen, daß einem andern ein Einfluß auf den Selbstgebrauch der Arbeitskraft durch ihren Träger eingeräumt wird." [1]

4. Der Arbeitsvertrag ist somit ein gegenseitiger Vertrag, mit Leistung und Gegenleistung, aber weder ein Kaufvertrag noch ein Mietsvertrag, der mit der Sachmiete auf gleiche Stufe gestellt werden könnte. Er ist vielmehr ein contractus sui generis, ein Vertrag besonderer Art, eben der „Arbeitsvertrag", ein zweiseitiger Vertrag, durch welchen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird.

Das römische Recht hatte den Vertrag, durch welchen Dienste gegen Entgelt versprochen werden — von der Werkmiete oder Werkverdingung (locatio conductio operis) abgesehen —, soweit es sich um Dienste niederer Art (operae illiberales) handelte, als „Dienstmiete" (locatio conductio operarum) bezeichnet und ihn der Sachenmiete (locatio conductio rei) analog rechtlich gestaltet [2]. Dienste höherer Art (operae liberales), z. B. des Arztes, Künstlers, Lehrers, wurden nach den Regeln des Mandats behandelt, nur daß bei solchen Diensten ein Ehrensold (honorarium) zugelassen wurde, während das Mandat unentgeltliche Ausführung fand. Auch für das gemeine Recht blieb der Arbeitsvertrag „Dienstmiete". Das preußische Landrecht ließ den Begriff der Dienstmiete fallen und behandelte die Arbeitsverdingung als eine Unterart der Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden (A.L.R. §§ 869 ff. I. 11). Der Code civil hinwiederum bezeichnete den Vertrag als Arbeitermiete („louage des domestiques et ouvriers"). Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch [3]

[1] So Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 49 f.

[2] Vgl. jedoch Lotmar a. a. O. 50 f.

[3] Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches behandelt den Arbeitsvertrag völlig getrennt von Miete und Pacht in eigenen Titeln. Von demjenigen, der aus dem Arbeitsvertrag Arbeit zu leisten hat, sagt es (§§ 642 649 715), er könne „durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft" oder „seiner Dienste" etwas erwerben, „womit es ausdrückt, daß er selbst es ist, der seine Arbeitskraft oder seine Dienste beim Vollzug des Arbeitsvertrages verwendet" (Lotmar). G. Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag (1905). W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht (1910). — Die Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Dienstvertrag und vom Werkvertrag bieten eine gemeinrechtliche Regelung, zugleich

stellt keine allgemeinen Regeln für den Arbeitsvertrag auf, vermeidet sogar den Ausdruck „Arbeitsvertrag". Für uns kommen hier die Bestimmungen über den „Dienstvertrag" (B.G.B. §§ 611 ff.) und über den Werkvertrag (§§ 631 ff.) in Betracht. Durch den „Dienstvertrag" wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen „Dienste", der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 611). Durch den „Werkvertrag" wird der „Unternehmer" zur Herstellung des versprochenen „Werkes", der „Besteller" zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 631)[1].

4. Das Willensmoment im freien Arbeitsvertrage und dessen sozialrechtliche Bindung. Der Inhalt des Arbeitsvertrages ist nicht mehr, wie früher, in das Belieben der vertragschließenden Individuen gestellt, ist nicht mehr allein deren „subjektives Willenswerk". Es handelt sich dabei eben nicht bloß um individuelle Beziehungen und private, sondern auch um öffentliche Interessen, die nach moderner Auffassung entsprechende öffentlich-rechtliche Bindungen durch Staat, Berufsvereine nötig machen.

„Güte und Ergiebigkeit der Arbeit sammeln sich in den Händen des Arbeitgebers", sagt Sinzheimer[2], „gehen aber ein in gesellschaftliche Beziehungen. Die Arbeitsgelegenheit ist gewiß eine Angelegenheit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers. Daß sie aber da ist und alle vorhandenen Arbeitsgelegenheiten ausgenützt werden, ist nicht nur eine private Angelegenheit. Der Arbeitslohn ist eine private Forderung des Arbeitnehmers. An ihrer Höhe und Erfüllung ist aber auch das soziale Interesse beteiligt, weil der Lohn in der Regel die Existenzgrundlage des Arbeitnehmers ist. Die Arbeitsleistung ist von ihrem Träger nicht trennbar, denn er verwendet mit ihr nicht Vermögen, sondern menschliche Kraft. Der Mensch hat aber nicht nur individuellen Daseinszweck. Er ist auch soziales Lebensgut. Daß Arbeit, Arbeitsverteilung und Arbeitslohn ihren Zweck erfüllen und das soziale Lebensgut des Menschen nicht im Privatinteresse verschleudert wird, sind allgemeine Interessen, die der Staat wahrnimmt. Neben ihm wirkt der Beruf als sozialer Lebenskreis. Die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hängt nicht nur von dem Einzelwillen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers ab, sondern von der sozialen Lage aller Berufsangehörigen. Drängen Arbeitnehmer zu niedrigeren Löhnen, so werden bald die andern Arbeitnehmer diesem Drängen folgen, wenn sie sich behaupten wollen. Arbeiten Betriebe mit niedrigen Löhnen, so werden

---

eine allgemeinrechtliche, insofern von der Persönlichkeit der Parteien und der Art der Arbeit abgesehen wird. Die Mehrzahl der Arbeitsverträge ist jedoch spezialrechtlich geordnet, sei es reichsrechtlich (Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung oder landesrechtlich (z. B. Gesindeordnung). Vgl. Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches I (1902) 16 f. 53 ff. über den Begriff „Arbeitsvertrag" in dem deutschen Rechte. Vgl. Edgar Loening, Arbeits- und Dienstvertrag, im Handw. der Staatsw. I[3] 1171 ff.

[1] Der speziellen Volkswirtschaftslehre bleiben die Besonderheiten der verschiedenen Gebiete vorbehalten, so z. B. des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages, auch die besondere Rechtsstellung der mitarbeitenden Angehörigen, der Volontäre, Lehrlinge, des Gesindes, der Hausoffizianten, Gutshandwerker, der übrigen Arbeiter auf dem Lande usw. Vgl. Asmis, Der landwirtschaftl. Arbeitsvertrag (1910) 44 ff.

[2] Art. „Arbeitsrecht" im Handw. der Staatsw. I[4] 848.

bald andere Betriebe, die höhere Löhne bezahlen, anfangen, sie abzubauen, wollen sie der Konkurrenz nicht unterliegen. In solchen Beziehungen ist das Berufsinteresse an der Arbeit begründet. Und dieses Gesetz des sozialen Zusammenhangs wirkt bis in die Zellen des Wirtschaftslebens, die Betriebe, hinein. Auch in ihnen sind die besondern Arbeitsverhältnisse nicht durch individuelle Abmachungen, sondern durch die soziale Gesamtform des Betriebes bestimmt. Die vielen Angelegenheiten des täglichen Arbeitslebens, die Pausen, die Lage der Arbeitszeiten, die Überstunden, der Urlaub können nicht besonders für den einzelnen, sondern müssen im ganzen für den Betrieb festgesetzt werden."

So treten zu den Individualbeziehungen Sozialbeziehungen. Das moderne Arbeitsrecht schafft diesen Sozialbeziehungen Geltung. Der Arbeitsvertrag bedeutet zwar einen rechtlich freiwilligen Eintritt in das Arbeitsverhältnis; es ist aber heute der Eintritt in ein Verhältnis mit bereits festem, auch sozialrechtlich bestimmtem Rechts- und Pflichtenkreise.

Nebenabreden, die im Widerspruch stünden zu sozialrechtlich geltenden Bestimmungen, kann das heutige Arbeitsvertragsrecht nicht zulassen. Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches erklärt schon ganz allgemein Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen, für nichtig. Alle Abreden gegen die Koalitionsfreiheit sind ferner nach Art. 159 der Reichsverfassung rechtswidrig. Für gewerbliche Arbeitsverträge enthält die Reichsgewerbeordnung (§§ 115 117 134 139) eine Reihe von Einzelvorschriften gegenüber gewissen Nebenabreden. Strafen können in Betrieben bestimmten Umfanges nur in Arbeitsordnungen und auch da nur in begrenzter Weise festgesetzt werden. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die während der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit im Betriebe beschäftigt waren, darf weitere Arbeit außerhalb des Betriebes nicht übertragen werden. Abgesehen von der Beteiligung an den sog. Wohlfahrtseinrichtungen ist eine Verfügung über die Verwendung des Verdienstes, über die Entnahme von Bedürfnissen aus bestimmten Verkaufsstellen unzulässig. Warenkreditierung ist nichtig. Erinnert sei auch an die bereits erwähnten Schutzvorschriften gegen Wettbewerbsverbote.

Abreden unter Arbeitgebern, nach welchen bestimmt organisierte Arbeiter von der Beschäftigung in ihren Betrieben ausgeschlossen werden sollen, sind nach Art. 159 der Reichsverfassung ungültig. Auch ist die Vereinbarung zwischen verschiedenen Prinzipalen über Nichtanstellung eines Handlungsgehilfen, der bei dem andern Prinzipal tätig war, nach § 75 f. des Handelsgesetzbuches nicht einklagbar.

§ 7.

Der Arbeitstarifvertrag.

Literatur: Aus der umfangreichen Literatur seien erwähnt die Arbeiten Lujo Brentanos über die Arbeitsgilden der Gegenwart (1871—1872), über korporative Organisation von Arbeitgebern und Arbeitern (Soziale Praxis VIII, Nr. 52), über die neuesten Gegner der Tarifverträge (Hilfe XIII, Nr. 23), über das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877), Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV [1890]), über das Arbeitsverhältnis in den heutigen Riesenbetrieben (ebd. CXVI [1906]). — Francke, Friedenshoffnung mitten im Kampfe, in der Sozialen Praxis XV, Nr. 8. — Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1906). — Imle, Gewerbliche Friedensdokumente (1905). Dies., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland (1907). Dies., Aufsätze über

Tarifvertragswesen, in der Sozialen Kultur 1906 1908. Kleeberg, Zur Terminologie der Lohntarifgemeinschaften, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXV 582 ff. Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem 1908. Ders., Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII 289 ff. - Kulemann, Zur Technik der Tarifverträge, in der Sozialen Praxis XVII 273 ff. - Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches 1902—1908. Ders., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik XV 1900 1 ff. - Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1907, Hft. 1. — Roesicke, Die Gleichberechtigung, in der Sozialen Praxis XI. Nr. 28. — Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft 1906. Ders., Tarifrechtliche Streitfragen 1907. Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge 1907. Schmelzer, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung (1906). - Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag 1907—1908. Ders., Ein Arbeitstarifgesetz (1916). — Sulzer, Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern 1900. — v. Fürer, Tarifgemeinschaften 1907. Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag (1908). Zeitler, Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages (1908). — W. Zimmermann und Sinzheimer, Arbeitstarifverträge 1908. Ders., Aufsätze über den Arbeitstarifvertrag und die Wissenschaft, über die Weiterbildung des Arbeitstarifvertrages im Deutschen Reiche, über Tarifvertragsverhandlungen usw., in der Sozialen Praxis XVII XVIII XIX usw. Ders., Gutachten über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages für den 29. Juristentag, in Verhandlungen III 1908. Ders., Aufsätze und Rezensionen, in Schmollers Jahrbuch XXXI XXXIV XXXV. Ders., Art. „Tarifvertrag" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3]. — Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung (1911). — Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes über den Tarifvertrag und dessen Weiterbildung 1906—1908. Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich, herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte. Verhandlungen des 27. und 29. Juristentages. — Verhandlungen und Publikationen der Gesellschaft für Soziale Reform 1907, Hft. 11—12 22. — Brunhuber, Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten, in der Sozialen Revue X (1910) 308 329 ff. — Tewes, Der Tarifvertrag und der Dienstvertrag der Privatbeamten, ebd. X 131 165. Dyhrenfurth, Tarifämter für die Hausindustrie (1908). — Über dasselbe Thema: „Arbeiterpräses". Berlin 1908. 170 ff. - Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis[6] 7 1922. Zur gesetzlichen Regelung der Tarifverträge, in der Sozialen Kultur XXIX 1909 100 ff. Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3 4] (1923) 152 ff. — Von ausländischen Arbeiten seien erwähnt: Webb, Industrial Democracy II, chap. 2 (1902). - Raynaud, Le Contrat collectif de Travail (1901). — Das vortreffliche Werk des belgischen Kapuziners Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910). - De Seilhac, Contrats collectifs de travail 1908. Die in den vorigen Paragraphen bezeichnete neuere Literatur usw.

1. Begriffsbestimmung[1]. Nach Lotmar[2] ist der Tarifvertrag ein Vertrag, der von einem oder mehreren Unternehmern mit einer Mehrheit von Arbeitern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge abgeschlossen wird. In ähnlicher Weise sprach Sinzheimer[3] von der zwischen einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband und einem Arbeiterberufs-

[1] Lediglich eine kurze Einführung in die Lehre vom Tarifvertrag soll geboten werden, die das Verständnis der ausgedehnten Tarifvertragsliteratur und der in diesen Fragen üblichen Terminologie erleichtert.

[2] Der Arbeitsvertrag I 25.

[3] Der korporative Arbeitsnormenvertrag I (1907) 98.

verein geschlossenen Vereinbarung von Normen, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge bestimmen sollen. Mamroth[1] definierte: „Arbeitstarifvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmer oder einer Mehrheit von Unternehmern mit einer Mehrheit von Arbeitern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge."

Sinzheimer hatte den Namen „Arbeitsnormenvertrag" an Stelle des sachlich weniger genauen, doch allgemein gebräuchlichen Ausdrucks „Arbeitstarifvertrag" oder „Tarifvertrag" vorgeschlagen. Die meisten Autoren aber, wie der übliche Sprachgebrauch, hielten an der einmal eingebürgerten Bezeichnung fest[2].

Wölbling verlangte, daß in der Begriffsbestimmung die Friedensaufgabe des Tarifvertrages zum Ausdruck gelange. Ohne Friedensgarantie sei ein Tarifvertrag undenkbar. So sagt auch die Beschreibung, die W. Zimmermann im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[3] vom Begriff und Wesen des Tarifvertrags gibt: „Der Tarifvertrag im weitesten Sinne ist eine genossenschaftliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenanhang oder Masseneinfluß, deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes durch Aufrichtung bestimmter Schranken für eine gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden sollen. Der Tarifvertrag soll also den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aller gegen alle innerhalb der sich gegenüberstehenden Gruppen für die Vertragszeit durch eine Allgemeinordnung, die einen Waffenstillstand in sich schließt, ablösen. An die Stelle der individuellen Willkür, die die Vertragsbedingungen ... beim Arbeitsvertrage dem schwächeren Teile zu dessen Ungunsten in wechselnder Schärfe diktiert, je nachdem die wirtschaftliche Machtstellung des einzelnen, die rasch schwankenden Konjunkturen des Marktes, die Anständigkeit oder Rücksichtslosigkeit der Parteien es gestatten — an die Stelle dieser individuellen Willkür, die auch oft zu einer bedenklichen Unterbietung zwischen den Gliedern derselben Partei führt, soll der Tarifvertrag genossenschaftliche, der durchschnittlichen Wirtschafts- und Machtlage angemessene Verkehrsgesetze, Tarife oder Gewerberegeln setzen, welche die beiden Interessentenlager durch Verhandlungen und Vereinbarungen ihrer Vertrauensleute als gerecht oder erträglich oder gewerbeüblich beiderseits anerkannt haben. Und der genossenschaftliche Wille der Parteien hüben und drüben geht dahin, daß ihre Anhänger beiderseits im wirtschaftlichen Einzelverkehr miteinander bei der vertraglichen Ordnung ihrer Angelegenheiten diese kollektiv vereinbarten Tarife und Regeln als die Maßstäbe (meist Mindestmaße) des Zulässigen beachten und keine Sonder-

---

[1] Gewerblicher Konstitutionalismus (1911) 5.

[2] Verschiedene (18) Bezeichnungen für den Arbeitstarifvertrag bei Poetsch, Ist es möglich, den gewerblichen Kollektivvertrag als privatrechtliches Institut zu erklären? (1907) 9 A. 4. Vgl. auch Zimmermann, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Arbeitstarifvertrages? (29. Juristentag, 1908, 191 f.) Die gewöhnliche Bezeichnung ist jedenfalls „Tarifvertrag". Der Zusatz „Arbeits"tarifvertrag sollte diesen Vertrag von andern Tarifverträgen, z. B. Zoll-, Frachttarifverträgen, unterscheiden (Karl Mamroth a. a. O.). Die Bezeichnung „Lohntarifabkommen" ist zu eng.

[3] Art. „Tarifvertrag" VII[3] 1094 f. Auch R. Zeitler (Die rechtliche Natur des Arbeitsvertrages; 1908) glaubt durch das Begriffsmerkmal „unter Ausschaltung des Klassenkampfes" die Friedensmission des Tarifvertrages in der Definition selbst zum Ausdruck bringen zu müssen.

vereinbarung (ohne ausdrückliche Genehmigung beider Genossenschaften) treffen, die gegen die Kollektivnormen verstößt. Die genossenschaftlichen Parteien übernehmen rechtliche und soziale Gewährleistungspflichten für die Befolgung ihres Abkommens durch die Genossenschaften selbst und durch die einzelnen Genossen. Keine Partei und keine ihrer Untergruppen darf kollektive Forderungen vertreten, die im Widerspruch mit den Tarifen und Normen die andere Partei benachteiligen würden. Die Anwendung von Machtmitteln zur Durchführung solcher Forderungen schlüge dem Friedensgedanken des Tarifvertrags ins Gesicht, der Ordnung ohne Kampfesunruhen für einige Zeit schaffen soll." Ohne Zweifel, die Tarifverträge sind „Friedensdokumente", Friedensverträge, ein Kompromiß meist nach einem Kampfe, als Abschluß und Folge eines Streiks. Der friedliche Gleichgewichtszustand zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft ist ihr Zweck, ihre sozialökonomische Aufgabe, wenn sie auch nicht als tatsächlich sicheres Unterpfand dauernden Friedens, der vollen sozialen Versöhnung, gelten können. Das ergibt sich schon aus dem wesentlichen Inhalte und Gegenstande des Vertrages, der die Gründe der Zwistigkeiten des Streites in diesem oder jenem Grade beseitigt. Es begreift sich aber auch, daß manche Autoren die ausdrückliche Hervorkehrung des Friedenszweckes in der Definition des Tarifvertages nicht für nötig achten, da sie stillschweigend von selbst sich ergibt.

Man darf also sagen: Der Tarifvertrag ist ein kollektiver Vertrag zwischen einem bzw. mehreren Unternehmern oder einer Arbeitgeberorganisation einerseits, einer Arbeiterorganisation[1] anderseits, mit dem Zweck und der Wirkung, verpflichtende Bestimmungen (regelmäßig als Mindestnormen gedacht) aufzustellen über den Inhalt zukünftiger Individualarbeitsverträge und darüber hinaus auch zur allgemeinen Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Das ist, wie Claes[2] bemerkt, keine vollkommene theoretische Definition; sie nimmt den Kollektivvertrag zunächst so, wie er namentlich in den deutsch redenden Ländern sich findet, ist im übrigen weit genug, um theoretischem und praktischem Fortschritt Raum zu gewähren. Sie hat aber den Vorteil vor andern Definitionen, daß sie die verpflichtenden Bestimmungen des Vertrags nicht auf den hergebrachten Inhalt zukünftiger Einzelarbeitsverträge beschränkt, vielmehr darauf Rücksicht nimmt, daß die Kollektivverträge über die „Tarifierung" von Lohn und Arbeitszeit hinaus auch andere Seiten des Arbeitsverhältnisses regeln können und überhaupt für die allgemeine Regelung dieses Verhältnisses in Zukunft vielleicht mehr und mehr eine entscheidende Bedeutung gewinnen dürften.

Der Tarifvertrag leitet eine neue Phase in der Sozialpolitik ein. Der gesellschaftlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses wird dadurch gegenüber der gesetzlichen Regelung ein weiter Spielraum eröffnet.

[1] Julius Deutsch (Tarifverträge in Österreich; 1908) stellt für Österreich, wo seit 1903 die Tarifverträge starke Verbreitung fanden, neben die Firmentarife und Kollektivverträge i. e. S. (zwischen Korporationen beiderseits) Gruppenverträge mehrerer einzelner Unternehmer mit Arbeiterorganisationen.

[2] Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 182 ff.

2. Nähere Erklärung einzelner Elemente der Begriffsbestimmung.

1. Es handelt sich beim Tarifvertrage um einen zweiseitigen Vertrag, eine vertragsmäßige Regelung des Lohnes, der Arbeitsbedingungen usw.

Was hier, im Tarifvertrage, unmittelbar Bestimmungen trifft, ist der übereinstimmende Wille der Parteien, kein Gesetz des Staates, kein Entscheid einer offiziellen Lohnkommission, kein Statut einer Korporation, eines gemischten Syndikats. Aber es handelt sich um eine genossenschaftliche, kollektive Vereinbarung. Wenigstens auf der einen Seite steht eine Kollektivität.

Eine gewisse Beziehung ist den Tarifverträgen mit jener Verkehrssitte zugesprochen worden, die im Handelsverkehr unter dem Namen Usance[1] oder Handelsgebrauch verstanden wird. Die Usance ist „Niederschlag der üblichen vertraglichen Festsetzung", ist etwas, was „im wirklichen Geschäftsverkehr tatsächlich Anwendung" findet, ist ein modus faciendi, der aber erst durch ausdrückliche oder präsumierte Annahme verbindliche Kraft erhält. Der Tarifvertrag hat dagegen solchen tatsächlichen Gebrauch nicht zur Voraussetzung; er führt neue Bestimmungen ein über Lohnsätze, Arbeitszeit usw. Wenn Bestimmungen des Tarifvertrags Dritten, am Vertragsschluß nicht Beteiligten, gegenüber die Bedeutung einer Usance gewinnen können, so ist das doch erst die Folge der festen Geltung des Vertrags, ohne daß dieser in und durch sich selbst als Usance bezeichnet werden könnte.

2. Der Kollektivvertrag ist kein bloßes Schema, nach dem die Beteiligten zukünftige Individualverträge abzuschließen geneigt und bereit sind; er ist mehr als eine bloße Direktive für eventuelle Arbeitsverträge. Er begründet auch nicht nur eine moralische Verpflichtung. Er ist an sich vielmehr schon nach geltendem deutschen Recht obligatorisch[2], läßt eine juristisch vollgültige Konstruktion zu, ist dann rechtsgültig und rechtsverbindlich, rechtswirksam, wird zur Quelle von Rechten und Pflichten, kann rechtlich durchgeführt werden. Das nimmt eine beträchtliche Anzahl von Autoren an, wenigstens für den Fall, daß es sich um organisierte Kollektivitäten handelt, während einzelne den positiven Rechtscharakter des Vertrages in Zweifel ziehen, sofern eine nicht organisierte Arbeitermasse als Kontrahent auftritt.

3. Daß auf beiden Seiten beim Vertragsschluß organisierte Verbände stehen, ist ohne Zweifel ein Ideal, das sich in Zukunft wohl auch mehr und mehr verwirklichen dürfte. Vorläufig bleibt es eine selbstverständliche Forderung, daß wenigstens die eine Partei (Arbeiterseite) aus einer organisierten Mehrheit von Personen bestehe.

Der Kollektivvertrag hat größere Festigkeit, wenn er sich auf dauernde Organisationen stützt, namentlich auf Organisationen beiderseits. „Tarifvereinbarungen", sagt Fanny Imle[3], „sind und bleiben das Werk von Organisationen, und sie spiegeln auch die organisatorischen Machtverhältnisse durch Festsetzung

---

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 772.

[2] Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 83 ff. 182 ff. Baum, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages (1905). Reichert, Beiträge zum Recht des Tarifvertrages (1907). Lieb, Die Arbeitstarifverträge (1909).

[3] Gewerbliche Friedensdokumente (1905) 66. — Über den ersten Kollektivvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 602 f.

mehr oder weniger vollkommener Bestimmungen wieder. Je besser daher ein Beruf organisiert ist, desto achtsamer verfolgt jeder Vertragskontrahent die Organisationserfolge und Niederlagen der Gegenpartei und desto mehr gewöhnen sich die Interessengruppen daran, ihre Forderungen den gegebenen Machtverhältnissen anzupassen. An die Stelle des die feindliche Widerstandskraft erforschenden Kampfes tritt dann die friedliche Verständigung zwischen Organisationsführern, welche die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der Parteien und die Ergiebigkeit des Gewerbes so genau kennen wie der geübte Feldherr die Geographie des eigenen und des feindlichen Landes." Eine fortschreitende Läuterung der heute noch vielfach wirren Begriffe wird dann auch schließlich dazu führen, die friedliche Verständigung nicht so sehr nach den Machtverhältnissen als nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu formen und zu gestalten.

3. Theorien über Charakter und Tragweite des Tarifvertrags. die nicht nur historisches Interesse haben, sondern auch das tiefere Verständnis des Tarifvertragswesens erleichtern.

1. Nehmen wir den gewöhnlichen Fall: Der Kollektivvertrag wird auf der Arbeiterseite durch eine Gewerkschaft abgeschlossen. Da entstand nun die Frage: Auf welchen Titel interveniert die Organisation beim Abschluß des Vertrages, sofern diesbezüglich keine unzweifelhaften Erklärungen im Vertrage selbst vorliegen?

Die Ansichten gingen auseinander: 1) Nach der sog. „Verbandstheorie" wird nur die Arbeiterorganisation durch den Vertrag berechtigt und verpflichtet, nicht das einzelne Mitglied des Verbandes. Der Verband kontrahiert ausschließlich in eigenem Namen. 2) Nach der „Vertretungstheorie" schließt der nicht rechtsfähige Verband den Kollektivvertrag bloß als Repräsentant seiner Mitglieder im Namen derselben. Diese, die Mitglieder des Verbandes, sind, wenn auch durch Vermittlung der Vereinigung, eigentliche Vertragspartei: der Verband erklärt, daß sich seine Mitglieder zu den Bestimmungen des Vertrags verpflichten und die Verpflichtung der andern Seite entgegennehmen. 3) Die „kombinierte Theorie" endlich läßt zugleich den Verband wie auch die Mitglieder durch den Verband berechtigt und verpflichtet erscheinen. Das kann aber wiederum verschieden verstanden werden: entweder a) so, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ihre unmittelbaren Träger sowohl in dem Verbande, als in dessen Mitgliedern besitzen, mag man dabei von einer Verteilung oder einer Häufung (Kumulationstheorie) dieser Rechte und Pflichten sprechen; oder b) so, daß, wo der klar ausgesprochene Wille der Kontrahenten nicht anders bestimmt, die vertraglichen Rechte, Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten unmittelbar und in erster Linie von dem Verbande übernommen werden, mittelbar aber auch von den Mitgliedern, und zwar als Gliedern des Verbandes. Diese Auffassung galt, wie Valère Claes[1] annahm, nicht nur de lege ferenda, sondern für Deutschland auch de lege lata, nicht bloß für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verbände, sondern ebenso für die solcher Rechtspersönlichkeit entbehrenden Vereinigungen.

Auch nach der Kombinationstheorie schien es prinzipiell dem Kollektivvertrag als solchem zu entsprechen, daß vor allem die Gesamtheit der im Verband geeinten Arbeiter als berechtigt und verpflichtet gelte. „Das Wesen des Tarifvertrags", sagt W. Zimmermann[2], „beruht in seinem Kollektivcharakter, der die indi-

[1] Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 144 ff.
[2] Handw. der Staatsw. VII[3] 1129.

vidualistische Atomisierung der Arbeitsverfassung überwinden will." Schon aus diesem Grunde begreift es sich, warum die „Vertretungstheorie", auch „Singulartheorie" genannt, abgelehnt wurde. Aber ebenfalls die reine „Verbandstheorie", obwohl sie mit dem Namen „Solidartheorie" ausgezeichnet wurde, war in der gekennzeichneten Auffassung keine Solidartheorie im vollen Sinne. Es wäre denn doch eine merkwürdige Solidarität, hieß es, wenn die einzelnen Mitglieder des Verbandes außerhalb des durch den Vertrag geschaffenen Bandes blieben, wenn die vom Verband übernommene Verantwortlichkeit als vertragsmäßige auf die Mitglieder rechtlich in keiner Weise sich erstrecken sollte. Möge auch der Vertrag in der reinen Verbandstheorie vom Wechsel der Mitglieder des Verbandes unabhängig erscheinen, so müßte doch anderseits die den Mitgliedern gewährte Unabhängigkeit vom Vertrage diesen nicht wenig seiner Festigkeit und praktischen Bedeutung berauben[1].

Es muß uns genügen, auf jene Kontroversen hingewiesen zu haben. Die Entscheidung in solchen Fragen blieb und bleibt Sache der Jurisprudenz.

2. Der Kollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Parteien über bestimmte Punkte, die den Gegenstand des Vertrages bilden. Er ist an sich keine Verschmelzung dieser Parteien in eine höhere Einheit[2]. Als Verständigung in Fragen des verschiedenen und vielleicht als gegensätzlich empfundenen Interesses führt er ein friedliches Verhältnis zwischen den Parteien herbei. Aber es bleiben auch nach dem Vertrage verschiedene Parteien mit eigenem und verschiedenem Interesse.

Der Tarifvertrag ist also keine „Koalition", keine Vereinigung zur Durchsetzung gleicher Interessen.

Aus gleichem Grunde ist der Tarifvertrag bzw. das aus demselben hervorgegangene Verhältnis keine „Allianz", wenn darunter die Verschmelzung der beiden Parteien in eine einzige Assoziation verstanden wird. Immerhin mag man, aber in einem weiteren Sinne, „ähnlich vollkommen ausgestaltete Tarifgebilde, wie sie das Buchdruckergewerbe besitzt", sog. Tarifgemeinschaften, als „Allianzen" bezeichnen, Tarifgebilde „mit jenem weiteren Zusammenwirken der beiden den Tarifvertrag schließenden Parteien über die bloße Vereinbarung der Arbeitsregeln hinaus, das der gemeinschaftlichen Durchsetzung und Fortbildung des Tarifvertrages mittels Arbeitsnachweisen, Schiedsgerichten, Tarifausschüssen und Tarifämtern dient" (Zimmermann). Wir sagen: Allianzen in einem weiteren, sozialen

[1] Die reine „Verbandstheorie" nahm wohl auch Rücksicht auf § 152, Abs. 2 der R.G.O. (freier Rücktritt von Koalitionen, Verneinung von Klage und Einrede aus denselben). Abweichend von einer früheren Entscheidung hatte das Reichsgericht (20. Januar 1910) erklärt, daß die Tarifverträge nicht unter die §§ 152 153 der G.O. fielen. Zur „Verbandstheorie", nach welcher nicht das einzelne Organisationsmitglied, sondern lediglich die Organisation durch den Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet wird, bekannte sich auch R. Zeitler (Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages; 1908). Nach Zeitler läßt sich die Wesenheit des Tarifvertrages weder mit dem Begriff: Vertrag zu Gunsten eines Dritten noch mit dem des Vertrages zu Lasten eines Dritten erklären. Der Tarifvertrag ist, ihm zufolge, vielmehr ein gegenseitiger Innominatkontrakt, der über den Inhalt zukünftiger Arbeitsverträge Bestimmungen enthält, deren Beobachtung die Kontrahenten durch sich oder andere, unter Ausschaltung des Klassenkampfes, versprechen. — Nach Sinzheimer war die Verbandstheorie als die von den Parteien in dubio gewollte Normalform anzusehen.

[2] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 767 ff.

Sinne[1]. Die Tarifgemeinschaften sind eben nicht, wie Wölbling meint, besondere Korporationen, Gesellschaften, Vereine der Vertreter der beiden Lager mit besonderer Satzung zur Durchführung und Fortbildung des Tarifvertrages. Die Tarifgemeinschaft soll in der Form „eines gemeinschaftlichen Tarif- und Schlichtungsausschusses nur die unvermeidlichen Lücken und Mängel des Tarifvertrages beseitigen, wenn sie in der Praxis störend hervortreten, sie soll die Auslegung und Anwendung allgemein gehaltener Vertragsregeln einheitlich ordnen“[2]. Ein selbständiges rechtliches Gebilde, losgelöst vom Tarifvertrage, in dem sie wurzelt, durch den sie allein lebt, ist die Tarifgemeinschaft nicht. Die beiden Parteien des Individualarbeitsvertrages stehen sich hier wie in dem ganzen Tarifverhältnis mit ihren besondern Interessen gegenüber, der Unternehmer und der Arbeiter, die organisierte Arbeiterschaft und Unternehmerschaft, ohne daß aus den vordem getrennten Parteien und Organisationen eine organische Einheit im strengen Sinne geschaffen wurde. Dazu würde eben mehr gehören als das „weitere Zusammenwirken“ der Parteien in der Tarifgemeinschaft.

Der Tarifvertrag ist auch kein Gesellschaftsvertrag. Nach § 705 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Beim Tarifverhältnis aber fehlt das Gesellschaftsvermögen; es fehlen die beiderseitigen Leistungen für einen Gesellschaftszweck; wollte man etwa die Prosperität der Industrie als gemeinschaftlichen Zweck bezeichnen, so ist das doch nicht der unmittelbare Vertragszweck, sondern mehr eine Folge und Wirkung, die sich an den Vertrag und die durch ihn unmittelbar bezweckte Regelung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsverhältnisses anschließt.

3. Der Tarifvertrag soll den individuellen Arbeitsverträgen ihren wesentlichen Inhalt geben[3]. Das ist der Kernpunkt, wenn die Frage nach dem Gegenstande

---

[1] Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus 6 f. bemerkt: „Man versteht in der Gewerbesprache unter ‚Tarifgemeinschaft‘ einen besonders gut ausgebildeten, mit wirksamen Tariforganen ausgestatteten Tarifvertrag, der über die Hauptparteiverbände beider Tarifparteien hinaus möglichst alle übrigen Gewerbeangehörigen mit zu umspannen sucht. Der Charakter des Vertrages wird hierbei nach außen hin weniger sichtbar, ein gemischter Verein von Unternehmern und Arbeitern, eine harmonische soziale (nicht rechtliche) Gemeinschaft scheint entstanden zu sein. Es ist also nicht zutreffend, daß durch die Tarifgemeinschaft ‚ein neues, von den ursprünglichen Vertragsparteien formell unabhängiges Rechtssubjekt geschaffen wird, auf das jene einen Teil der ihnen zustehenden Befugnisse übertragen‘ (Kulemann, Die Berufsvereine III[2] [1908] 229. Hinke, Der Organisationsvertrag im deutschen Buchdruckgewerbe, in Schmollers Jahrbuch XXXIV [1910] 1664). Zu dieser Anschauung ist man wohl durch Folgendes gelangt: Die Organe dieser Gemeinschaften sind mitunter befugt, den Arbeitstarifvertrag fortzubilden, d. h. sie dürfen den wesentlichen Inhalt des Vertrages verändern, so daß die Parteien an den veränderten Vertrag ebenso wie an das ursprüngliche Abkommen gebunden sein sollen. Es wird behauptet, daß Ausdrücke wie ‚Tarifvertrag, Tarifvereinbarung und Tarifabkommen‘ regelmäßig von juristischen Schriftstellern, die Bezeichnung ‚Tarifgemeinschaft‘ dagegen von nationalökonomischen Fachschriftstellern fast ausschließlich gebraucht werden (Kleeberg). Dies ist richtig und vielleicht so zu erklären, daß den Juristen mehr der Vertrag selbst, den Nationalökonomen mehr die aus dem Vertrag sich ergebenden Beziehungen interessieren.“ [2] Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2132.

[3] Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 200 ff.

dieses Vertrages gestellt wird. Es werden in ihm allgemeine Normen vereinbart, die den Inhalt zukünftiger Einzelarbeitsverträge bestimmen. „Allgemeine" Normen sind es, die durch die Einzelverträge und Arbeitsordnungen eine nähere Determination finden können, jedoch im Einklang mit den allgemeinen, für alle geltenden Regeln. Der Inhalt zukünftiger Verträge, welche die einzelnen Arbeiter mit den einzelnen Unternehmern schließen, wird im voraus normiert. Das „Wie" der zukünftigen Kontrahierung der Individualarbeitsverträge wird für alle durch den Tarifvertrag Verpflichteten festgesetzt, nicht das „ob" des Kontrahierens oder Nichtkontrahierens. Der Tarifvertrag bestimmt, wie der Arbeitsvertrag inhaltlich beschaffen sein muß, wenn er abgeschlossen wird. Er ist nicht selbst ein Arbeitsvertrag; die Vertragschließenden verpflichten sich dabei nicht unmittelbar zur Leistung von Arbeit und Entgelt. Der Arbeitsvertrag gibt dem Arbeitsverhältnis die Existenz, der Tarifvertrag hypothetisch eventuell Individualverträgen ihren wesentlichen Inhalt. Der Tarifvertrag ist also kein Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrage im juristischen Sinne. „Indem nicht das Ob oder Daß, sondern nur das Wie künftiger Arbeitsverträge im Tarifvertrag vereinbart wird, treten Tarifvertrag und Vorvertrag weit auseinander" (Lotmar).

Es erhellt aus dem Gesagten, daß die Tarifverträge etwas ganz anderes sind als die von Yves Guyot, Achille Richard im Anschluß an Molinari geforderten „kollektiven Arbeitsverträge" der „Sociétés commerciales de travail", d. h. von Arbeiterorganisationen, die mit einem oder mehreren Unternehmern Verträge abschließen, um, unter eigener Verantwortung, in dem Betriebe der Unternehmer Arbeitsaufträge auszuführen[1]. Auch der „Gruppenvertrag" oder Gruppenakkord (Mehrheit von Personen auf der Arbeitnehmerseite eines Akkordes) ist als kollektiver Arbeitsvertrag wesentlich verschieden vom Tarifvertrage[2].

Nicht nur die Fragen, die sich auf Leistung und Gegenleistung, auf Arbeit, Arbeitszeit und Entgelt, Lohnhöhe und Entlöhnungsmethoden (die beiden Seiten des „Lohnproblems") beziehen und im individuellen Arbeitsvertrag Erledigung finden, bilden den Gegenstand des Tarifvertrags und der Tarifvertragsnormen. Zu den Individualnormen kommen noch Solidarnormen, Bestimmungen, welche andere Seiten des Arbeitsverhältnisses betreffen, nämlich gemeinschaft-

---

[1] Der Parole Molinaris (Commercialiser le travail!) folgend, erblicken Moissenet, Guyot, Richard in den Tarifverträgen die Übergangsform zu diesen „kollektiven Arbeitsverträgen" und zur zukünftigen Arbeitsgenossenschaft in praktisch realisierbarer Form. Vgl. Guyot, Les Conflits du Travail et leur solution (1903); Richard, L'Organisation Collective du Travail etc. (1904). — W. Zimmermann (Handw. der Staatsw. VII[3] 1096) bemerkt, der Ausdruck „kollektiver Arbeitsvertrag" werde noch vielfach zur Bezeichnung des Tarifvertrages gebraucht, so in Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Holland. Das sei jedenfalls irreführend, da der Tarifvertrag eben kein Arbeitsvertrag ist. In Frankreich sagt man richtiger (statt contrat collectif de travail) „convention collective relative aux conditions du travail"; in Italien ist der amtliche Name: „Concordato collettivo di tariffa".

[2] Lotmar (Der Arbeitsvertrag II 490) bemerkt, daß manchmal der Fall fälschlich „Gruppenakkord" (Kolonnen- oder Gesamtakkord) genannt wird, wo ein einziger Arbeitnehmer die ihm obliegende Akkordarbeit durch Personen verrichten läßt, die seine Arbeitnehmer sind (der Fall des Zwischenunternehmers, Zwischenmeisters, der Ausgeber, Faktoren usw.).

liche Arbeiterinteressen regeln[1], zu deren Vertretung Sinzheimer die Bestellung eines Tarifvertrauensmannes in jedem Betriebe für wünschenswert hielt.

Als sekundäre Gegenstände des Tarifvertrages können bezeichnet werden Bestimmungen verschiedener Art, namentlich solche, die den Vertrag selbst und die Vertragsorgane betreffen usw. Vertragsorgane sind Schlichtungskommissionen, die der Rechtsprechung dienen, dann Vertragskommissionen, die rechtsgeschäftliche Fragen erledigen, schließlich Verwaltungskommissionen, die den Vertrag durchführen[2]. Als vorbildlich galten diesbezüglich die tariflichen Vereinbarungen des Buchdruckergewerbes[3]. Im Vordergrund der Tarifgemeinschaft stand hier der aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzte „Tarifausschuß", eine gesetzgebende Körperschaft, die in der Auslegung oder Ergänzung des bestehenden Vertrages verbindliche Entscheidungen treffen konnte. Vom Tarifausschuß wurde das „Tarifamt" (aus Arbeitgebern und Gehilfen zusammengesetzt) zur Ausführung des Tarifes berufen. Das Tarifamt bediente sich in seiner Eigenschaft als oberster schiedsgerichtlicher Appellationsinstanz (für die Buchdrucker in Berlin) der Mitwirkung eines Juristen. Die für den Ausschuß gewählten Personen (Prinzipals- und Gehilfenvertreter) schlichteten die etwa auftretenden Streitigkeiten innerhalb der zwölf „Tarifkreise". Ein besonderes „Kreisamt" entschied über Lokalzuschläge zum Normallohn. An 52 Orten gab es „Tarifschiedsgerichte" (drei Arbeitgeber und Arbeiter) zur sofortigen Erledigung von Konflikten. 54 paritätische Arbeitsnachweise (mit dem Zentralarbeitsnachweis des Tarifamtes in Berlin) wirkten unter der Aufsicht der Kreisvertreter. In jedem Einzelbetriebe war ein Vertrauensmann als unterstes tarifliches Organ aufgestellt. An diesen Vertrauensmann mußten die Beschwerden zunächst gerichtet werden. Derselbe genoß eines besondern Schutzes gegen Entlassung, die nur im Falle erwiesener Unfähigkeit geschehen konnte. Andernfalls erhielt der Entlassene im Arbeitsnachweis die erste Stelle[4].

4. Sinzheimer sprach bei der Behandlung der Rechtswirkung des „korporativen Arbeitsnormenvertrags" von drei Rechtsfunktionen des Tarifvertrages: der normativen, obligatorischen, sozialrechtlichen Funktion.

Die „normative Funktion" ist hierbei die Eigenschaft der Tarifverträge, Normen aufzustellen, welche den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, die in seinem Herrschaftsbereich abgeschlossen werden, bestimmen sollen.

---

[1] Die Tarifverträge regeln nicht bloß die Zeit- und Stücklöhne, die Mindest- und Durchschnittslöhne mit den Ortszuschlägen, die Überstunden-, Weg- und Feiertagsvergütungen, das Kost- und Logiswesen, sondern ebenfalls die Lehrlingshaltung, die Arbeitsstoff- und Werkzeugbeschaffung, die Einrichtung der Arbeitsstätten in einer der Gesundheit und Lebenssicherheit der Arbeiter entsprechenden Weise; sie verpflichteten nicht selten die Arbeitgeber zur Errichtung von Arbeiterausschüssen, zum Erlaß von Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Ausschüsse, zur Benützung gemeinschaftlich verwalteter Arbeitsnachweise, aber auch umgekehrt die Arbeiter zur Leistung fleißiger, brauchbarer Arbeit, zur Vermeidung von Pfuscharbeit (Zimmermann).

[2] Genauere Angaben über den Inhalt des Arbeitstarifvertrages mit Beispielen bei Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus 31 ff.

[3] Vgl. Emanuel Baensch, Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, in Bd. IX, Hft. 7 der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen (1908).

[4] Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908) 240 ff.

Die „obligatorische Funktion" ist die Verpflichtung der beiden Tarifvertragsparteien zur Befolgung der aufgestellten Arbeitsnormen, die Errichtung eines bestimmten Schuldverhältnisses zwischen den Parteien.

Die „sozialrechtliche Funktion" erfüllt der Tarifvertrag nach Sinzheimer dadurch, daß er zwischen den Gesamtheiten der vertragschließenden Vereine und ihren einzelnen Mitgliedern besondere Rechtsbeziehungen (Innenverhältnis) herstellt, die tarifvertraglichen Arbeitsnormen zu Vereinsbeschlüssen macht, welche das Verhalten des Vereins und seiner Mitglieder statutarisch bestimmen. Sinzheimer ist Anhänger der Verbandstheorie; und Zimmermann[1] hat „den Eindruck, als ob die Herausarbeitung dieser besondern Funktion . . . von Sinzheimer vorgenommen ist, um die in ihren Lücken bedenkliche Verbandstheorie zu retten, indem er ihr das Surrogat einer Vertretungstheorie mittels dieser Lehre von der sozialrechtlichen Funktion beimischt". Für die kombinierte Theorie (die gleichzeitige kontraktliche Verpflichtung von Verband und Einzelmitgliedern) hat jedenfalls jene „sozialrechtliche Funktion" mit ihrer statutarischen Verpflichtung der Einzelmitglieder geringere Bedeutung. Wir beschränken uns im Folgenden lediglich auf die normative und die obligatorische Funktion.

a) *Die normative Funktion:* In welchen Betrieben, für welche Personen, für welche Arbeiten gelten die Normen des Tarifvertrags?

In Beantwortung dieser Frage war zu unterscheiden zwischen dem örtlichen (gewerblichen) und dem persönlichen Geltungsbereich[2].

α) Für den örtlichen Geltungsbereich[3] unterschied man Firmentarife, lokale oder regionale, nationale Tarifverträge.

Der nationale Generaltarif umfaßt eine Industrie im ganzen Reiche, z. B. in ganz Deutschland. Die allgemeinen Bestimmungen können dabei örtlichen Besonderheiten angepaßt werden, mag dies auch nicht immer leicht sein. Ein solcher Vertrag zwischen den gleichen Parteien in ganz Deutschland hat offenbar große Vorzüge. Die Kraft der größeren Zahl, des ausgedehnteren Zusammenhanges, die umfassendste Regelung der Konkurrenz, der Friede für eine ganze Industrie usw., das sind gewiß nicht unbedeutende Momente, die für den nationalen Tarifvertrag sprechen. Freilich bedarf es da auch starker, fest und klug geleiteter Organisationen; es bedarf langer und mühsamer Verhandlungen beim Abschluß, bei der Änderung, der Erneuerung des Vertrages; es bedarf geeigneter Sicherung gegen die Fehlerhaftigkeit und Unbeständigkeit des Willens seiner Anhänger. Auch darf der Vertrag den Beteiligten nicht diejenige Freiheit und Beweglichkeit nehmen, die erforderlich ist für die Anpassung an den Wechsel der Konjunkturen usw. Bis 1910 gab es in Deutschland sechs nationale Tarifverträge, unter denen der Buchdruckertarif besonders hervorragte[4].

Der lokale oder regionale Tarif hat Geltung für eine Industrie desselben Ortes, desselben Bezirkes. Hier ist die Anpassung an örtliche Besonder-

---

[1] Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2138.

[2] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 788 ff. Der zeitliche Geltungsbereich ist die Dauer (gewöhnlich zwei oder drei Jahre, bei den Buchdruckern fünf Jahre) des durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses. Von ihm sehen wir hier ab.

[3] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 25 ff.

[4] Internationale Tarife würden sich vielleicht zunächst in Nachbarstaaten bilden können, wo Berufsorganisationen Kartellverträge eingegangen wären.

heiten und Bedürfnisse wesentlich erleichtert. Auch hat es nicht geringen Vorteil für die Industrie selbst, daß auf diesem Wege die oft besonders scharfe Konkurrenz der Arbeiter und der Unternehmer am gleichen Orte ihre Regelung findet.

Der Firmentarif endlich beschränkt sich auf eine einzelne Unternehmung. Entweder wird der Vertrag unmittelbar mit der Arbeiterschaft der Unternehmung geschlossen oder mit einer Organisation, deren Glieder bei der Firma beschäftigt sind. Die letztere Art gewährt dem Vertrage wenigstens eine festere Stütze. Hat ein Firmentarif unzweifelhaft Vorteile für das Unternehmen, so fehlt ihm doch der weitere Einfluß auf die Industrie, auf Mäßigung und Regelung der Konkurrenz.

β) „Welche Personen, wenn sie innerhalb des räumlichen und des zeitlichen Geltungsbereichs eines Tarifvertrags einen Arbeitsvertrag schließen, werden von den Rechtswirkungen dieses Tarifvertrages betroffen?" Das war, nach Lotmar[1], die Frage nach dem

persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages. Die einen sagten: Der Tarifvertrag schafft Vertragsrecht. Eine kontraktliche Verpflichtung aus dem Tarifvertrage ergibt sich nur für solche Personen, die zu den vertragschließenden Parteien gehören oder nachträglich ihren Beitritt zum Vertrage erklären. Der Tarifvertrag ist keine verpflichtende Norm, keine Quelle objektiven Rechts für Dritte. Durch Gesetz mag die Geltung weiter ausgedehnt werden können. Dann leitet sich die erweiterte Rechtswirkung nicht von der kontraktlichen, sondern von der legalen Verpflichtung ab[2]. Die gegenteilige Ansicht, die von einer kraft beruflicher Solidarität stillschweigenden, virtuellen Vertretung und darum Verpflichtung auch solcher Personen spricht, die an dem Vertrag ausdrücklich und formell in keiner Weise beteiligt sind, entbehrt hinreichender juridischer Begründung. So urteilten diejenigen gemeiniglich, welche die privatrechtliche Natur des Tarifvertrags konsequent verteidigten. Auf der andern Seite wurde hervorgehoben, daß der Tarifvertrag eben kein bloßes privates Rechtsgeschäft sei, sondern ein genossenschaftlich gewolltes Gewerbegesetz. Jedenfalls sei die praktische „Tendenz" des Tarifvertrags nach Ausdehnung seines Geltungsbereichs und nach Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen über den engeren Kreis der eigentlichen Tarifvertragsbetriebe („Fernwirkung" des Tarifvertrags) unverkennbar. „Der Konkurrenzdruck der Außenseiter, der ein Niederdruckgebiet neben dem Hochdruckgebiet der Tarifherrschaft schafft, vermag schon bei einiger Stärke die Tarifgebundenen zu schädigen und in ihrer Vertragstreue zu erschüttern." Ist das aber der Fall, dann sei die Tendenz zur „Fernwirkung", zur Ausdehnung der normativen Geltung des

[1] Der Arbeitsvertrag I 795.

[2] Wenn gegenüber Sulzer und Lotmar (vgl. Soziale Praxis XI [1902] 349 ff.) geltend gemacht wurde, eine Koalition von Arbeitern oder Arbeitgebern, mit denen ein außenstehender Arbeitgeber nichts zu tun habe, können ihm keine verbindlichen Normen auferlegen, so glaubt Manroth (Gewerblicher Konstitutionalismus 102), es könne nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch eine aus Wahlen der Unternehmer und Arbeiter hervorgegangene Behörde (Arbeitskammer) ein nützlicher Zwang in Bezug auf die Ausdehnung des Arbeitstarifvertrages ausgeübt werden. Er sagt: „Man darf vielleicht an Folgendes denken: Wenn an einem Orte innerhalb eines Gewerbezweiges ein gewisser (nicht zu klein zu bemessender) Prozentsatz von Arbeitgebern und Arbeitern einen Arbeitstarifvertrag abgeschlossen hat, so steht der Arbeitskammer das Recht zu, nach einer gewissen Frist die Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages für den Gewerbezweig dieses Ortes als verbindlich zu erklären."

Vertrages, wohl verständlich. Ja man werde nicht fehlgreifen, wenn man, bevor ein Gesetz solche Ausdehnung der materiellen Rechtswirkung des Vertrags ausgesprochen habe, von einer praktischen und faktischen Ausdehnung insofern sprechen dürfe, als Bestimmungen des Vertrags durch fortgesetzte regelmäßige Übung und Anwendung die Bedeutung einer Betriebs- oder Ortsusance, eines dispositiven (vor der Privatdisposition zurücktretenden) Gewohnheitsrechts, auf Grund überwiegender Verkehrsübung und Gewerbesitte erlangen könnten.

Selbst solche Autoren, welche die privatrechtliche Natur des Tarifvertrags schärfer hervorkehrten, gaben doch eine gewisse „Tendenz" zur Fernwirkung zu, wie denn auch Sinzheimer meinte, daß der Tarifvertrag wenigstens künftig, durch Einwirkung des öffentlichen Rechts, zur objektiven Rechtsquelle erhoben werden könne.

γ) Das Hauptproblem bildete aber zunächst die Frage, wie im Tarifvertragsbereich Kollektivrecht und Einzelrecht gegeneinander abzuwägen, Arbeitsnorm und Einzelwille gegeneinander abzugrenzen seien. Können tarifgebundene Personen durch Abschluß tarifwidriger Arbeitsverträge sich rechtsgültig verpflichten? Das war die Frage: Die Rechtsgültigkeit des unter Tarifbruch abgeschlossenen Arbeitsvertrags. Die Ansichten gingen diesbezüglich auseinander. Wir können dabei drei Theorien unterscheiden[1]:

Erstens: Theorie der zwingenden, automatischen Rechtswirkung des Tarifvertrags. Tarifgebundene können rechtsgültig nur tarifgemäße Arbeitsverträge abschließen. Jede andere Abmachung ist ungültig und wird automatisch durch die Bestimmungen des Tarifvertrages ersetzt, weil sonst alle eigenartigen Vorteile der kollektiven Vertragsschließung verloren gehen würden. Diese Theorie der „Unabdingbarkeit" des Tarifvertrags fand Vertreter in Lotmar, Rundstein, Koehne, Rosner, Sulzer, Bail, früher auch in Sinzheimer[2].

Zweitens: Theorie der Derogierbarkeit, Abdingbarkeit des Tarifvertrags durch den Einzelarbeitsvertrag. Die prinzipielle Beweisführung hierfür glaubte annehmen zu müssen, daß um der Vertragsfreiheit und der Rechtssicherheit willen der tarifwidrig abgeschlossene Vertrag bis zur erzwungenen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu Recht bestehe. Als Vertreter dieser Ansicht wurden Sigel, Baum, Oertel, Schall. Wölbling, dann auch Sinzheimer genannt. De lege ferenda würde Sinzheimer aber auch für Lotmars Theorie der absoluten, automatischen Rechtswirkung eingetreten sein.

Drittens: Vermittelnde Theorie der Sittenwidrigkeit und daraus sich (§ 138 B.G.B.) ergebender Nichtigkeit tarifwidriger Arbeitsverträge[3]. Es ist die Theorie, welche Waldemar Zimmermann vertrat.

Gegen Lotmars Theorie der zwingenden, automatischen Rechtswirkung[4] wurde u. a. angeführt, daß eine so durchgreifende Rechtswirkung dem Vertrags-

---

[1] W. Zimmermann, Tarifvertrag, im Handw. der Staatsw. VII[3] 1130 f.

[2] Art. 1371 des schweizerischen Obligationsrechtes bestimmt: „Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, sind, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Tarifvertrages ersetzt." So ist der Arbeitgeber auch dann an den Tarifvertrag gebunden, wenn er einen Dienstvertrag mit einem Arbeiter abschließt, der keiner tarifgebundenen Organisation angehört.

[3] Vgl. das niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag vom 13. Juli 1907, § 1637 n.

[4] Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 242 ff

rechte, wie solches der Tarifvertrag begründe, nicht zukomme. Der Individualvertrag und der Tarifvertrag seien zwei verschiedene Verträge, die nicht durch einen Willensakt begründet würden, zu deren Entstehung es vielmehr verschiedener Willensakte bedürfe. Den Individualvertrag schließen der einzelne Arbeiter und der einzelne Unternehmer ab, den Kollektivvertrag meist Verbände auf beiden Seiten. Der Individualvertrag habe nicht einen bloß akzessorischen Charakter, sei im vollen Sinne selbständiger Vertrag, könne darum nicht automatisch oder mechanisch seinen Inhalt vom Tarifvertrage erhalten. Manchmal gestatteten ja auch die Tarifverträge ausdrücklich Abweichungen von den allgemeinen Regeln und deren Individualisierung. Insbesondere dürfe den Kontrahenten die Befugnis nicht bestritten werden, für den Individualvertrag eventuell günstigere Bedingungen (in der Richtung des Tarifvertrags) anzunehmen. Kurz, es könne nichts Weiteres behauptet werden, als daß die Parteien beim Abschluß des Individualvertrages verpflichtet seien, dem Tarifvertrag gemäß zu kontrahieren: aber sie müßten doch eben selbst kontrahieren, beim Abschluß des Individualvertrages die Bedingungen des Tarifvertrages in irgend einer Weise akzeptieren. Es gehe daher nicht an, von einer absoluten Rechtswirkung des Kollektivvertrages zu sprechen, derogatorische Individualabmachungen juridisch unmöglich, nichtig, nicht existierend zu machen; sie seien nicht erlaubt, verletzten eine Vertragspflicht, seien vielleicht durch Rechtsmittel anfechtbar; ihre absolute Nullität aber und die automatische Wiederherstellung des Tarifvertrages lasse sich nicht erweisen.

Nach Zimmermanns und anderer Ansicht ist die gegenteilige Abmachung des Individualvertrags nicht bloß unerlaubt, sondern auch aus Rücksicht auf Treu und Glauben, als den „guten Sitten" widersprechend (§ 138 B.G.B.) nichtig, sofern die Tarifuntreue der beiden Kontrahenten bekannt geworden, der Tarifvertrag in diesem Sinne unabdingbar. Zimmermann hielt also nicht dafür, daß tarifwidrige Verträge in jenem Falle mit Rechtsgültigkeit abgeschlossen werden könnten und Geltung hätten, bis eine Tarifüberwachungsinstanz usw. dagegen einschritte, den tarifgebundenen Vertragsteil moralisch zwinge, den tarifwidrigen Arbeitsvertrag aufzukündigen, oder bis ein sich geschädigt fühlender Tarifanhänger mit gerichtlicher Klage gegen den Tarifbrecher und seinen tarifwidrigen Arbeitsvertrag vorginge[1].

Die bekannte Formulierung Kohlers: „Niemand kann kraft der Verfügungsfähigkeit auf seine Verfügungsfähigkeit verzichten", ist ganz abstrakt verstanden noch keine Sophisma. Aber dieses Axiom bedarf der richtigen Interpretation. Man kann den Gebrauch der Verfügungsfähigkeit, wie jeder Vertrag dies tut, binden und beschränken, ohne daß damit die Verfügungsfähigkeit in sich selbst, unter jeder Rücksicht und für immer beseitigt würde. Das bleibt zu beachten, sofern aus der Freiheit der Verfügungsfähigkeit auf die Abdingbarkeit eines Tarifvertrages geschlossen werden sollte[2].

b) Die *obligatorische Funktion* des Tarifvertrages: In was bestehen die spezifischen Leistungen, zu denen der Tarifvertrag verpflichtet? Verschiedene Autoren sagten, es handle sich dabei im wesentlichen lediglich um die negative Verpflichtung, keinen Individualvertrag abzuschließen unter den kollektiv festgesetzten Minima. Richtiger wird es aber doch sein, die Verpflichtung, beim Abschluß des

[1] Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2131.

[2] Vgl. Wölbling, Flesch u. a. (§ 137 B.G.B.).

Individualvertrags sich den Regeln des Tarifvertrags anzupassen, als eine positive Verpflichtung aufzufassen. Diese Pflicht ist allerdings eine hypothetische. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Individualverträge abzuschließen. Wenn sie es aber tun, dann sind sie verpflichtet, die kollektiven Dispositionen zu verwirklichen. Das ist keine bloße Unterlassungspflicht, vielmehr gehören zu ihr, wie zur vollen Durchführung des Vertrags, auch positive Handlungen[1].

α) Der Unternehmer ist verpflichtet 1) mit allen in Betracht kommenden Arbeitern, die er beschäftigt, nur solche Arbeitsverträge abzuschließen, auch wenn die Arbeiter nicht zu der kontrahierenden Kollektivität oder Organisation gehören. Andernfalls wäre der Konkurrenz Tor und Tür geöffnet, und der Kollektivvertrag verlöre seine praktische Bedeutung; 2) seine Arbeitsordnung (wie sie früher vom Arbeitgeber aufgestellt wurde), innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten, mit den Dispositionen des Kollektivvertrags in Einklang zu bringen. Durch Eintritt in den Betrieb akzeptiert der Arbeiter die Bestimmungen der Arbeitsordnung. Bestünde ein Widerspruch zwischen ihr und dem Kollektivvertrage, so würden eben auch die individuellen Arbeitsverhältnisse, soweit ihnen die Arbeitsordnung als juridische Basis dient, dem Kollektivvertrage widersprechen. Im übrigen bestimmten die Kollektivverträge oft ausdrücklich und klar, daß kontraktliche Abmachungen der Arbeitsordnung einzuverleiben seien. Dadurch wurde dem Unternehmer das früher gesetzliche Recht des Erlasses einer Arbeitsordnung für seinen Betrieb nicht genommen, wohl aber die Ausübung dieses Rechtes beschränkt. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, 3) alle im gemeinschaftlichen Interesse der „Arbeiterschaft" des Unternehmens oder einer Gruppe derselben im Kollektivvertrage vereinbarten Maßregeln (Solidararbeitsnormen) zu treffen, wie z. B. bezüglich der Einrichtung der Fabrik, zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit usw.

β) Der Arbeiter ist, wenigstens nach der kombinierten Theorie, als Mitglied des Verbandes zugleich mit diesem durch den Kollektivvertrag kontraktlich (nicht bloß statutarisch durch den Verband) auch dem Unternehmer gegenüber verpflichtet, den Individualvertrag dem Kollektivvertrage anzupassen.

γ) Die Verbände selbst müssen 1) nach Möglichkeit (durch Statut und Überwachung) dafür eintreten, daß ihre Mitglieder die Individualarbeitsverträge gemäß den kollektiven Normen abschließen. Ob der Arbeiterverein seine Mitglieder anhalten müsse, auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern nur tarifgemäße Arbeitsverträge abzuschließen, das war eine Frage, die in der Tarifvertragsliteratur nicht ausreichend beantwortet wurde. Zimmermann glaubte diese Frage bei einem räumlich begrenzten Tarifbezirk bejahen zu dürfen. Die Verbände sind ferner verpflichtet, 2) diejenigen Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, die ihnen, als kollektive Leistungen, unmittelbar vertragsmäßig obliegen, z. B. die Einrichtung von Tarifämtern, Schiedsgerichten, Arbeitsnachweisen u. dgl.

Zu den vertragsmäßigen Verpflichtungen, für welche die Vereinigungen als solche die Verantwortung tragen, gehörte die sog. „Absperrungsklausel" bzw. die „Verpflichtung zum ausschließlichen Vertragsverkehr". Hiernach sollten die Arbeiter nur bei solchen Unternehmern in Arbeit gehen, die dem Kollektivvertrag unterworfen sind, die Unternehmer keine andern Arbeiter annehmen außer den tarifgebundenen, bzw. es sollten nur die Mitglieder der

[1] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa vie juridique en Allemagne (1910) 301 ff.

vertragschließenden Verbände das individuelle Arbeitsverhältnis miteinander eingehen können. Die großen Vorteile einer solchen Monopolisierung, die dem allein berechtigten Verbande gesichert sind, die Beherrschung der Arbeitsgelegenheit durch ihn, nötigen die außenstehenden Arbeiter zum Anschluß an die Organisation, deren Vorstand dadurch wiederum zugleich eine nicht unbeträchtliche Steigerung seiner Disziplinargewalt gewinnt und größere Garantien für Einhaltung des Vertrags zu bieten vermag. Die Berufung auf ähnliche Monopolisierungstendenzen in den Kartellen, der Hinweis darauf, daß, ohne einen gewissen Zwang zur Organisation, die Unorganisierten die Vorteile, die sich aus der Organisation ergeben, ohne deren Lasten genießen würden („wear the uniform without paying the cloth"), mögen den „Verbandszwang" zu rechtfertigen scheinen. Indes versteht man es aber auch, daß die Boykottierung anderer Arbeiter, die Durchführung des Grundsatzes des „closed shop", die jene um ihr Brot bringt und bringen soll, scharfen Tadel gefunden hat, ja daß eine solche Absperrung und Ausschließlichkeit als unvereinbar mit dem sozialen Charakter der Gewerkschaft, ja sogar als ein Verstoß gegen die „guten Sitten" (§ 826 B.G.B.) bezeichnet wurde. Wenn Herkner[1] sagte, in dem Tarifvertrage liege der Organisationszwang als logische Konsequenz eingeschlossen, so bleibt doch zu beachten, daß es sich hier nicht bloß um einen Organisationszwang handelt, sondern um den Zwang, in eine bestimmte Organisation einzutreten, ein Zwang, der auch in andern Verbänden organisierten Arbeitern gegenüber zur Anwendung kam. Ob ein solcher Zwang mit der unzweifelhaften Expansionstendenz der Kollektivverträge gerechtfertigt werden kann, wäre doch noch zu beweisen. „Gegen jede derartige Abmachung", bemerkt auch Manroth[2], „sind schwere Bedenken geltend zu machen. Die vertragsmäßige Etablierung eines Verkehrsmonopols auf dem Arbeitsmarkte eines Gewerbes für einen einzelnen Verband mag geschichtlich zu rechtfertigen" [? vielleicht zu verstehen] „sein, wenn dieser Verband sich um die Herbeiführung einer gesunden Ordnung der Arbeitsverhältnisse ein einzigartiges Verdienst erworben hat. Der ausschließliche Verbandsverkehr mag ferner da zu rechtfertigen sein, wo die beiderseitigen Verbände das gesamte Gewerbe, d. h. sämtliche Betriebe und sämtliche Arbeiter, die für die internationale Konkurrenz auf dem Waren- und dem Arbeitsmarkte des Gewerbes überhaupt ernstlich in Frage kommen, vollkommen umschließen; er mag endlich da zu rechtfertigen sein, wo ein Spezialgewerbe an krankhafter Übersetzung und entsprechender Unterbietung durch die Arbeitslosen leidet und nur noch eine gewaltsame Sperre des Gewerbes, ein Schutz- und Trutzbündnis von Unternehmern und Arbeitern (Allianz) einen Ausweg aus diesem heillosen Kampfe aller gegen alle schaffen kann. Im übrigen bedeutet der ausschließliche Verbandsverkehr einen grundsätzlich bedenklichen Eingriff in die Koalitionsfreiheit, eine künstliche Einengung der Tarifvertragsgeltung auf den Kreis bestimmter Vereinsgruppen und damit einen schweren Widerspruch gegen den Zweckgedanken des Tarifvertrags, die Allgemeingeltung; er ist eine

[1] Arbeiterfrage[5] (1908) 247. Vgl. ebd. auch die Bemerkung S. 246, A. 2. Diejenigen Arbeiter und Organisationen, die tariftreu sein wollen, sollte man von den Vorteilen des Tarifvertrages nicht ausschließen. Das ist auch die Praxis der christlichen und ebenfalls der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine.

[2] Gewerblicher Konstitutionalismus 62 f. Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXIV (1907) 337. Auch Zimmermann vertritt denselben Standpunkt wie Manroth. Anderer Ansicht waren, außer Herkner, Hüglin, Schulz.

Abkehr von dem Ursprungsboden der Koalitionsfreiheit, eine Überspannung des Prinzips der Arbeitskartellierung ins Zünftische. Dieser zunftmäßige Abschluß ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich; er führt zu einem Hinauftreiben der Löhne auf Kosten der Preise, zu einem gemeinschaftlichen Zusammenschlusse von Unternehmern und Arbeitern auf Kosten der Gesamtheit. Das, was gegen Trustbildung der Unternehmer vorgebracht werden kann, ebendasselbe läßt sich auch vorbringen gegenüber solchen Arbeitstrustbildungen, deren mißbräuchliche Anwendung zum Schaden eines erheblichen Teiles der Volkswirtschaft sehr wahrscheinlich ist." Es handelt sich hier in der Tat um einen Spezialfall jenes verderblichen Verbandsegoismus, der sich mit dem schönen Namen der Solidarität deckt, in Wirklichkeit aber jene wahre Solidarität, welche die Verbandssolidarität der höheren sozialen und volkswirtschaftlichen Solidarität unterzuordnen weiß, vermissen läßt. Dazu ist eine solche Politik äußerst kurzsichtig: „Wird eine Tarifgemeinschaft beschränkt auf eine Organisation, mag sie noch so groß sein, werden andere Organisationen oder überhaupt irgend welche Facharbeiter ausgeschlossen, so werden bewußt Außenseiter gezüchtet, die kein anderes Interesse haben, als Sturm zu laufen gegen das, was dort im Interesse des Gewerbes aufgebaut worden ist. Und diese Außenseiter würden sofort Sukkurs bekommen von demjenigen Teile der Arbeitgeberschaft, dem der Tarifgedanke grundsätzlich noch ein Dorn im Auge ist."

Auch der Ausschluß der Anwendung von Kampfesmitteln (Streik, Lockout, Boykott, schwarze Listen usw.) während der Dauer des Vertrags, die Friedenspflicht wurde als eine Verpflichtung der Verbände aufgefaßt (eine „Unterlassungspflicht" nach Sinzheimer, wobei aber der Verein gegen solche Mitglieder vorgehen müsse, die den Arbeitsfrieden verletzen und streiken). Aus dem Vertrage ergibt sich selbstverständlich die Verpflichtung, nicht nur den Vertrag auszuführen, sondern auch nichts zu tun, um den Vertrag in seiner Geltungsdauer zu zerstören und unwirksam zu machen. Die Parteien dürfen, solange der Vertrag besteht, an den vereinbarten Tarifnormen nicht rütteln. Das steht außer Frage. Eine Verschiedenheit der Ansichten bestand dagegen bezüglich der Frage, ob die tarifliche Befriedung eine absolute sei, so daß jeder Kampf während der Dauer des Tarifvertrags ausgeschlossen bleibe. Manche Autoren beschränkten die Friedenspflicht nur auf solche Angelegenheiten, die im Tarifvertrage geregelt sind, ohne im übrigen den Vertragsparteien das Recht zu versagen, auf außerhalb des Vertrags liegende Verhältnisse durch Arbeitskämpfe Einfluß zu gewinnen. Folgerichtig würde es also den Parteien unbenommen bleiben, z. B. ordnungsmäßig gleichzeitig in voller Zahl zu kündigen, um irgend eine tariflich nicht geregelte Forderung ihrer Berufsgruppe durchzusetzen oder aus Sympathie für die Kameraden anderer Berufsgruppen zu demonstrieren. Das mag nach der reinen Rechtstheorie möglich sein, urteilt Zimmermann, aber er hält zugleich dafür, daß der sozialpolitischen Theorie eine solche Entscheidung nicht genügen könne. Von diesem letzteren Standpunkte aus müsse absoluter (nicht dispositiver) Friede unter den Parteien, ein völliges Streikverbot gefordert werden. Und in der Tat würde andernfalls eine mit den Bedingungen des Vertrags unzufrieden gewordene Partei nur zu leicht Anlässe und Vorwände finden können, um zu streiken und höher reichende Normen der Gegenpartei abzutrotzen. Der Grundgedanke des Tarifvertrages als Friedensvertrag käme in der Tat nicht zur rechten Geltung, die Friedenswirkung als Zweck der Tarifverträge nicht zur Erfüllung.

5. Die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung finden eine verschiedene Beurteilung, je nachdem man dabei von der Vertrags-, Vertretungs- oder kombinierten Theorie ausgeht. Es steht außer Zweifel, daß jede Partei, wenn der Kollektivvertrag als obligatorischer Vertrag Anerkennung findet, nun auch das Recht hat, die Ausführung der versprochenen Leistung von den Verpflichteten der Gegenpartei gerichtlich zu fordern. Die Ausführung und Durchführung des Kollektivvertrages besitzt allerdings im geltenden Recht nur ungenügende Garantien. Wie wir indes bisher darauf verzichten mußten, auf die verwirrende Fülle von Details der Rechtsfragen des Tarifvertragswesens näher einzugehen, so dürfen wir es uns auch versagen, den verwickelten Fragen der Schadensersatzansprüche zu folgen. Es würde das über den von uns hier verfolgten Zweck weit hinausgehen. Nur den Wunsch dürfte und darf aber wohl auch der Nationalökonom aussprechen, daß speziell die Haftbarkeit der Assoziationen in denjenigen Grenzen verbleibe, die ihren Fortbestand und ihre Wirksamkeit nicht in Frage stellen.

6. Eine umfassende gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens fehlt bis jetzt. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918, die Bekanntmachung vom 1. Juni 1922 und das Gesetz vom 23. Januar 1923 regeln provisorisch die Frage der Abdingbarkeit und der Allgemeinverbindlichkeit. Dienstverträge zwischen tarifvertraglich gebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gegen den Tarifvertrag verstoßen, sind insoweit unwirksam, es sei denn, daß die Abweichung zu Gunsten des Arbeitnehmers erfolgt und nicht ausdrücklich im Tarifvertrag ausgeschlossen ist. Der Tarifvertrag ist also regelmäßig unabdingbar. Ist der Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Tarifgebiet von großer Bedeutung, dann darf die Reichsarbeitsverwaltung denselben für allgemein verbindlich erklären. Ende 1922 betrug die Zahl solcher allgemein verbindlicher Tarifverträge 1738, darunter 136 Reichstarife.

Nach der amtlichen Statistik bestanden am 31. Dezember 1921 in Deutschland 11 488 Tarifverträge für 697 476 Betriebe mit 12 882 874 beschäftigten Personen. Die Landwirtschaft war daran mit 511 Tarifen für 149 467 Betriebe mit 1 647 380 Personen beteiligt.

Im neuen Österreich ist die Verbindlichkeitsfrage ähnlich geregelt wie in Deutschland (Verordnung vom 19. Dezember 1919). Tarifverträge von überwiegender Bedeutung kann dort das Einigungsamt zu rechtsverbindlichen „Satzungen" erheben. Erfolgt innerhalb 30 Tagen Widerspruch seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, dann entscheidet das Obereinigungsamt (beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung errichtet).

4. Darf und muß die Anwendung von Tarifverträgen als ein wirklicher Fortschritt betrachtet werden? Vergleicht man die unfreie Arbeit mit der freien, so wird heute niemand bestreiten, daß die Freiheit der Arbeit einen großen kulturellen Fortschritt darstellt, speziell auch zur Hebung des Volkswohlstandes nicht wenig beitragen konnte. Der unfreie Arbeiter hat meist kein Interesse an der Arbeit; er bedarf darum dauernder und strenger Beaufsichtigung, was nicht geringe Kosten verursacht. Er hat kein Interesse an dem Arbeitsprodukt und dem Arbeitswerkzeug. Sein Arbeiten ist regelmäßig nicht besonders eifrig, für komplizierte Arbeitsmethoden erweist er sich kaum fähig, für Behandlung teurer

Maschinen wenig zuverlässig. Eine Entwicklung der Volkswirtschaft, wie wir sie vor Augen haben, wäre undenkbar ohne freie Arbeiter, unerreichbar geblieben für eine auf Sklaven, Hörige, Sträflinge angewiesene Wirtschaft.

Die Frage bleibt nur, ob jene Vorteile der Freiheit mit der Freiheit im neuzeitlichen, individualistischen Sinne voll gegeben sind. Das aber muß unbedingt verneint werden. Im Gegenteil, die absolute „vollfreie" Einzelvertragsschließung, die nach Beseitigung des mittelalterlichen Korporationswesens das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelte, hat sich nur zu bald als ein bedenkliches, ja verhängnisvolles Geschenk für den Arbeiter erwiesen[1].

1. Nach individualistischer Auffassung beruht das ganze Wirtschaftsleben auf der isolierten Aktion der Individuen[2]. Diese Isolierung wurde gerade um deswegen gepriesen, weil die korporative Organisation der freien vollen Geltendmachung des Privatinteresses im Wege gestanden. Man behauptete, daß mit der absoluten Freiheit für alle notwendig eine Zunahme an Kraft zusammenfallen müsse. Allein die Zunahme an Krafteffekt stellte sich in Wirklichkeit nur bei denjenigen ein, deren Kraft bereits wirtschaftliche Übermacht war, während für den Schwachen die Isolierung bloß die Zunahme der Schwäche bewirkte. Besaß auch der Arbeiter in der Begründung des Arbeitsverhältnisses rechtlich formelle Gleichheit mit dem Arbeitgeber, was nützte ihm das bei einer solchen materiellen Ungleichheit in der Lage der Kontrahenten, daß der Kontrakt nahezu den Charakter einer Kapitulation annahm, fast eine Blanko-Übergabe der Person des Arbeiters, eine unbestimmte und dehnbare Unterwerfung unter den mehr oder minder unbeschränkten Herrschaftswillen des Unternehmers bedeutete? Der Unternehmer kann warten, vielleicht mit Verlust an Geld und Gut; der Arbeiter aber kann nicht warten, weil die Not ihn zwingt, der Hunger ihn drängt. Wenn der Geschäftsleiter den Arbeiter ziemlich „frei" entlassen kann, wird er unschwer über gefügige Arbeiter herrschen können. Indem ferner der Geschäftserfolg ihn an erster Stelle leitet, so wird der Unternehmer, um diesen Erfolg zu steigern, nicht selten geneigt sein, denjenigen Faktor, der am leichtesten reduziert werden kann, die Kosten der Arbeitskräfte, nach Möglichkeit herabzusetzen. Nichts hindert ihn, die Anpassung der Produktion an die Marktlage ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe der Arbeiter zu vollziehen; er kann neue Arbeiter einstellen oder einen Teil der vorhandenen entlassen, der „Elastizität" zur Verfügung stehender und benötigter Arbeitskraft sich erfreuend. Er kann Frauen und Kinder beschäftigen, auch wo ihre Kräfte für die zu leistende Arbeit nicht ausreichen usw. All diesem gegenüber ist der „freie", isolierte Arbeiter

[1] Garriguet, Régime du Travail I (1908) 101—126.

[2] Vgl. Bd. II, Kap. 1, § 5.

machtlos. Ihn dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage" überliefern, heißt darum, ihn mehr oder minder der Willkür anheimgeben. Die Waffen sind zu ungleich, als daß der Kampf nicht stets mit der Niederlage des Arbeiters endigen müßte. Bloß aus der Vereinigung mit seinesgleichen erwächst dem Arbeiter die Macht zur Geltendmachung seiner Interessen, die dem Isolierten völlig abgeht. Dem einzelnen Arbeiter gegenüber konnte der Unternehmer alles, Arbeitsdauer, Lohnhöhe, die hygienischen Bedingungen usw., ganz allein, im besten Falle „en bon tyran" (Paul Bureau) bestimmen und ordnen. Er bedarf des einzelnen Arbeiters nicht: aber er bedarf der Arbeiterschaft. Tritt diese ihm organisiert gegenüber, dann muß er wohl oder übel auf Diskussionen sich einlassen. Der formell zweiseitige Arbeitskontrakt, dessen Inhalt vorher praktisch der einseitigen Bestimmung des Unternehmers anheimgegeben war, wird nun wahrhaft zu einer bilateralen Übereinkunft. Dieselbe Vereinigung aber, die den Arbeiter befähigt, in der Gesamtheit und mit der Gesamtheit seinesgleichen dem Unternehmer tatsächlich auf dem Fuße der Gleichberechtigung, als wahrer Kontrahent, gegenüberzutreten, gewährt ihm auch die Garantie, daß die wirklich vereinbarten und nicht autokratisch diktierten Bedingungen für eine relativ längere Zeit dauerhaften Bestand haben werden. Das Tarifvertragsprinzip in vollkommener Anwendung bedeutet also die Einführung eines wirklich „freien" und „paritätischen" Arbeitsvertragsrechtes[1].

Über die tatsächliche Entwicklung des Tarifvertragswesens in Deutschland bemerkt Ludwig Heyde[2]: „Die Tarifverträge sind oft in sehr schwierigen Verhandlungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zustande gekommen. In diesen haben sich die beiderseitigen Führer nicht selten kennen und schätzen gelernt, wodurch manche Schärfe aus dem Gegensatz der Klassen verschwunden ist. Auch brachten die Verhandlungen oft das gemeinsame Interesse beider Kontrahenten an wirtschaftlicher Blüte des Gewerbes zu Tage. In den ‚Tarifgemeinschaften' bildete sich eine dauernde Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern heraus, die im Kriege besonders in Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge fortentwickelt wurde. Was sich hier anbahnte, fand seine natürliche Krönung in der Gründung einer ‚Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands', die am 15. November 1918 zustande kam und ihre Tätigkeit mit einer Erklärung über Zugeständnisse der Arbeitgeber in einer Reihe von Prinzipienfragen begann. Inzwischen ist der fachliche Ausbau des Systems der Arbeitsgemeinschaften erfolgt: es bestehen (1923) 14 Reichsarbeitsgemeinschaften im Anschluß an die gewerbliche Zentralarbeitsgemeinschaft, hierneben eine ‚Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

[1] Der Arbeitstarifvertrag ist aber nur ein Einzelfall in der mächtigen, allgemeinen Bewegung gegen die freie Einzelkonkurrenz, die heute die ganze Volkswirtschaft ergriffen hat. Überall sehen wir Organisationen tätig in der Erledigung der Interessengegensätze. Die Arbeiter beanspruchen also kein Vorrecht für sich allein, sie folgen nur dem Zuge der Zeit und dem Drucke ihrer eigenen Bedürfnisse.

[2] Abriß der Sozialpolitik [3–4] (1923) 154 f.

vereinigungen', eine ‚Arbeitsgemeinschaft des Handels' und eine eigene Zentralarbeitsgemeinschaft des Transport- und Verkehrsgewerbes, der fünf Reichsarbeitsgemeinschaften angeschlossen sind. Die Arbeitsgemeinschaften haben den Zweck, gemeinsame Arbeit auf dem Boden voller Gleichberechtigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs Deutschlands zu leisten. In ihnen findet der Gleichberechtigungsgedanke vorerst seine sieghafteste Ausprägung: das Mitbestimmungsrecht in Arbeiter- und darüber hinaus in Produktionsfragen ist durch die Arbeitsgemeinschaften in einer Form gesichert, die der Fähigkeit der Führer der Arbeiter- und Angestelltenschaft zu verantwortlicher volkswirtschaftlicher Arbeit entspricht. Es läßt sich nun freilich nicht bestreiten, daß das tatsächliche Wirken der Arbeitsgemeinschaften den hochgespannten Hoffnungen, die an ihre Gründung geknüpft wurden, wenig entsprochen hat."

Soll damit die Idee der Arbeitsgemeinschaft begraben sein? Nein, sie wird wieder aufleben, wenn auch praktisch in neuer Form.

2. Auch die Konkurrenz der Arbeiter unter sich selber führt bei der ausschließlichen Geltung des bloß individuellen Arbeitskontrakts notwendig zu schweren Schädigungen der Arbeitnehmer. Ein Mangel an Arbeitskräften innerhalb der Industrie mag hier oder dort und zeitweilig vorkommen. Im allgemeinen aber findet der industrielle Unternehmer die mehr als ausreichende Zahl solcher, die sich ihm zur Arbeitsleistung darbieten, wie der Durchschnitt in den statistischen Angaben verschiedener industrieller Länder (5% Arbeitsloser, abgesehen von den Zeiten wirtschaftlicher Depression) erkennen läßt. Nicht bloß der Erwerbstrieb, auch die Not verleitet zu Egoismus und Rücksichtslosigkeit. Wer wollte anderseits den Stab brechen über jene hart bedrängten, isolierten Arbeitslosen, die zur Annahme geringster Löhne sich bereit erklären, wenn sie nur Beschäftigung finden? Und diese Konkurrenzgefahr wächst dort, wo die fortschreitende Anwendung mechanischer Triebkräfte, die weitere Verbesserung der Maschine auch nicht geschulten Arbeitern, ungelernten Taglöhnern den Zutritt zum Gewerbe erleichtert. Den hieraus sich ergebenden Gefahren vorzubeugen, Schädigung von allen Arbeitern abzuhalten, die Konkurrenz, welche die Arbeiter sich gegenseitig machen, zu ordnen, zu regeln bzw. die Ausnützung eines Überangebotes von Arbeit durch die Arbeitgeber einzudämmen, ist wiederum die Organisation der Arbeiter unter Anwendung des Prinzips kollektiver Arbeitsregelung berufen und befähigt.

Durch den Kollektivvertrag wird also der Arbeitgeber dazu verhalten, den verschiedenen Kategorien der Arbeiter den festgesetzten besseren Lohn, die besseren Arbeitsbedingungen zu gewähren, wie die kollektive Vereinbarung es bestimmt. Anderseits sind auch die Arbeiter durch den Tarif verbunden, keinen geringeren Lohn, keine andern Arbeitsbedingungen anzunehmen. Mag immerhin eine größere Anzahl von Arbeitern vorhanden sein, als die Unternehmer der betreffenden Branche beschäftigen können, das „Gesetz von Angebot und Nachfrage" hat hier von seiner Kraft verloren, vorausgesetzt natürlich die vollkommene Geltung des

Tarifes. Die Arbeiter schädigen sich nicht mehr gegenseitig durch die Bereitwilligkeit eines Teiles, auch unter den ungünstigsten Bedingungen in Beschäftigung zu treten. Sie finden bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Unterstützung durch ihre Genossen und in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses Schutz durch den mächtigen Einfluß ihrer Vereinigung.

3. Der bloß individuelle Arbeitsvertrag, der den engeren, mehr familiären Beziehungen zwischen Meister und Gesellen innerhalb des alten Wirtschaftssystems entsprach, zugleich aber doch auch durch die Zunftverfassung gegen Mißbräuche geschützt war, paßt nicht mehr zu dem System der modernen Großindustrie[1].

Der kapitalistische Großbetrieb hat die Alleinherrschaft des Kleinbetriebes zerstört, die Arbeiter in den Manufakturen und in der von der zentralisierenden Maschine beherrschten Fabrik zu Hunderten und Tausenden angehäuft. Selbst wenn moderne Großunternehmer als humane Freunde ihrer Arbeiter sich erweisen wollen, stehen sie doch regelmäßig einer Gruppe der Arbeiterschaft gegenüber, sind meist außerstande, ihre Aufmerksamkeit dem einzelnen Arbeiter zuzuwenden, den sie vielleicht nicht einmal persönlich kennen.

Dazu kam auch für die Unternehmer nach Niederlegung der Zunftschranken, nach Beseitigung der innern Zollgrenzen, Ermäßigung der äußern Schutzzölle, bei dem großartigen Ausbau des Transportwesens usw. die Konkurrenz von innen und außen. Um einer Kundschaft, die immer den niedrigsten Preisen sich zuwendet, zu genügen, ergab sich für den Unternehmer fort und fort nur zu leicht die Versuchung, die Arbeitslöhne herabzudrücken.

Bedingungen und Verhältnisse größerer, umfassenderer, erweiterter, allgemeinerer Art bestimmen und beherrschen also das Schicksal der heutigen Arbeiterschaft. Will darum der Arbeiter sein persönliches Glück wahren, die Arbeiterschaft die ihr gebührende Stellung erringen, dann müssen ihre Beziehungen zur Unternehmerschaft soziale Formen annehmen, wie sie den veränderten Verhältnissen entsprechen; dann bedarf es einer solchen Zusammenfassung der Kräfte, die heute allein imstande ist, einen bestimmenden Einfluß auf den andern Teil, auf die Arbeitsbedingungen, auszuüben; dann darf in der Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr der einzelne Unternehmer und der einzelne Arbeiter, dann müssen sich dabei eine größere Zahl, mehr oder minder die Gesamtheit der Unternehmer und die Gesamtheit der Arbeiter gegenüberstehen innerhalb eines ganzen Gewerbes, in einer ganzen Provinz, in einem ganzen Lande und Reiche.

Die Vorteile für die Arbeiter kurz zusammenfassend sagt Mamroth[2]: „Die Bedeutung der Arbeitstarifverträge für die Arbeiterschaft ist sowohl sozial-

[1] Vgl. Bourguin, Die sozialistischen Systeme (1906) 266 f.

[2] Gewerblicher Konstitutionalismus 85 f. Vgl. auch Tarifverträge in der Arbeiterbibliothek, Heft 9 (M.-Gladbach 1905) 22 ff.

politischer als auch wirtschaftlicher Natur. Sie bringen der Arbeiterschaft die gewünschte Anerkennung ihrer Gleichberechtigung mit dem Unternehmertum bei der Vertragschließung, die Gewähr völliger Koalitionsfreiheit und die Möglichkeit eines vollendeteren organisatorischen Ausbaues ihrer Verbände. In wirtschaftlicher Hinsicht bieten sie der Arbeiterschaft einen zuverlässigen Schutz gegen die Folgen ungünstiger Konjunkturen in Gestalt von häufiger Arbeitslosigkeit, Lohndruck und Verschlechterung von Arbeitsbedingungen, sichern ihr eine gewisse Stetigkeit des Einkommens und ermöglichen ihr dadurch eine gleichmäßigere und geregeltere Lebenshaltung. . . . Die ganze Arbeiterexistenz und die Existenz ihrer Familien werden dadurch nicht nur materiell, sondern auch insofern geistig gehoben, als dadurch eine größere Anteilnahme am Geistesleben der Nation ermöglicht wird."

4. Die feste tarifliche Normierung der Lohnsätze gewährt aber auch den Unternehmern a) den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer gleichmäßigen, sichern, stetigen Kalkulationsbasis. Wird die Konkurrenz der Arbeiter unter sich geregelt, so verliert die Konkurrenz der Unternehmer viel an Schärfe. Es hört die Möglichkeit der Lohndrückerei der Arbeiter untereinander bei starker Stellennachfrage auf, ebenso aber auch die Unterbietung des einen Unternehmers im Warenpreise durch einen andern, rücksichtslosen Konkurrenten auf Kosten der Arbeitslöhne. Die Arbeiterschaft ferner ist für die Dauer des Vertrages an die vereinbarten Tarifsätze gebunden. Sie darf nicht kollektiv im Wege des Streiks höhere Forderungen erwirken wollen. Die Tarifgemeinschaft sorgt also, wenn nicht dauernd, so doch b) auf längere Zeit für Ruhe und Ordnung im Gewerbe. Der Interessengegensatz, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der Lohnhöhe usw. bestehen mag, führt nicht mehr so oft zu jenen gewaltsamen Störungen der Produktion, wie vorher gerade bei hochstehender Konjunktur usw. Der Unternehmer kann ungestört an der Erweiterung seines Betriebes, der Ausdehnung seines Kundenkreises, der Festigung seiner Geschäftsverbindungen arbeiten. Er läuft nicht Gefahr, übernommenen Aufträgen, infolge plötzlicher Streiks, nicht nachkommen, Fristen nicht einhalten zu können, Verluste durch Verderb der Waren zu erleiden usw.

Wir wiederholen indes noch einmal, daß auch die Arbeitstarifverträge nicht jede Störung des Friedens ausschließen. „Ja, man wird sagen können", bemerkt Mamroth[1], „daß eine gänzliche Ausschließung solcher Kämpfe weder möglich noch überhaupt wünschenswert ist. Nicht möglich, weil die Natur des Menschen erst umgewandelt werden müßte, um ihn zur immerwährenden Verträglichkeit zwingen zu können; nicht wünschenswert, weil in den wirtschaftlichen so wenig wie in den großen politischen Verhältnissen ein Friede um jeden Preis dem Kriege vorzuziehen ist. Denn auch große, schwere Opfer und Folgen eines Krieges wiegen oft immer noch leichter in der Wagschale als die Lasten und Schäden einer demütigen Unterwerfung unter ungerechtes Joch. Wie jedoch mit dem Fortschritte der Kultur sich ein das Verhältnis der Weltreiche untereinander

[1] Gewerblicher Konstitutionalismus 103.

regelndes Völkerrecht herausgebildet hat, wie Friedenstraktate und Staatsverträge abgeschlossen worden sind, in denen die sich politisch als gleichberechtigt anerkennenden Nationen Vereinbarungen über die gemeinsame friedliche Verwaltung höherer Gesamtinteressen treffen: so wollen die Arbeitstarifverträge die gemeinsamen Beziehungen und Berufsinteressen zweier Gesellschaftsklassen desselben Staates auf der Basis gegenseitiger Anerkennung regeln, wollen die beiderseitigen Rechte und Pflichten in verbindlichen Normen festsetzen."

5. Als wertvollstes praktisches Ergebnis, sagt W. Zimmermann[1], hat sich denn auch tatsächlich, „bei längerer Tarifvertragspraxis, in einem Gewerbe herausgestellt, daß mit der Anerkennung der gegenseitigen Gleichberechtigung bei der Ordnung der Arbeitsverhältnisse die gesamten Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft sich vielfach wesentlich verbessern und ein besonnenes Verständnis für die Existenzbedingungen der andern Partei und für ihre Forderungen platzgreift. Auch die Freude des Arbeiters an der Arbeit, deren Rechte und Pflichtenkreis er mittelbar mitbestimmt hat, ist gewachsen, die Seßhaftigkeit der Tariftreuen hat an manchen Plätzen sichtlich zugenommen. Ja hie und da hat sich in den tariflich festgeordneten Gewerben im Laufe der Zeit eine Art gewerblicher Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit herausgebildet, ein Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitern wie gegen die Lohndrücker so auch gegen die Lehrlingszüchter und -ausbeuter, und vor allem gegen die Preisschleuderer unter den Unternehmern". Die gleichzeitige Wahrung der Interessen der Arbeiterwelt und der einer blühenden Industrie, das ist — kurz gefaßt — der gewaltige Fortschritt, den eine richtig voranschreitende Tarifvertragsbewegung herbeiführen kann und vollziehen wird.

Wir würden aber mit Recht eines wenig vorsichtigen Optimismus beschuldigt werden, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht auch einigen wichtigeren Bedenken zuwenden wollten, die gegen das System der Kollektivverträge erhoben wurden.

a) Man hat z. B. gesagt, der Kollektivvertrag suche den Arbeiter der Tyrannei des Unternehmers zu entziehen und überliefere ihn der Tyrannei des Syndikates. Persönliche Freiheit und individuelle Initiative erlitten dabei den größten Schaden.

Wir erwidern: Jede Gemeinschaft erfordert Opfer von ihren Gliedern, entschädigt sie aber für diese Opfer durch die großen Vorteile, die sie bietet. Das gilt ja auch vom Staat und von der Familie, auf die doch niemand verzichten wird. Die Tyrannei, wo sie sich findet, ist eine beklagenswerte und überwindbare Verfehlung der Menschen, aber nicht notwendige Eigenschaft einer in sich gesunden Institution.

b) Ein anderer Einwand verurteilt an den Tarifverträgen die „demoralisierende Gleichmacherei", die Nivellierung der Arbeitsbedingungen für die Tüchtigen und Untüchtigen. Die Gerechtigkeit verlange, daß jeder einzelne Arbeiter entsprechend der Quantität und Qualität seiner Arbeitsleistung entlohnt werde.

[1] Arbeitstarifverträge (1908) 26.

Der Kollektivvertrag aber berücksichtige nur die „Kategorie" der Arbeiter, nicht die individuelle Leistung. Die ungeschickten, schwachen, faulen Arbeiter hätten den Vorteil davon, während die fleißigen und geschickten zu kurz kämen[1].

Wir antworten erstens: Als ob nicht schon an sich die ganze moderne Industrieverfassung eine gewisse Nivellierung der Arbeitsleistung, der Arbeiterentlohnung, durch ihre Massenproduktion und Massenbeherrschung mit sich brächte! Und ist denn die gerühmte Individualbehandlung der Arbeiter durch Werkmeister usw. aller Willkür entrückt? Auch wo Tarifverträge fehlen, wird selbst bei der genauesten Schätzung und Prüfung, der strengsten Beaufsichtigung durch das beste Beamtenpersonal die Bewertung der tatsächlichen Leistung des Einzelarbeiters der Gerechtigkeit in gänzlich fehlerlosem Maße kaum je entsprechen. Gewiß, die Kollektivverträge vermögen diesbezüglich (soweit sie in erster Linie die Bedürfnisse der breiten Masse der Arbeiter berücksichtigen) ebenfalls nichts absolut Vollkommenes zu erzielen. Aber was sie bieten können und bei richtiger Begründung und Durchführung auch mehr und mehr bieten werden, steht, alles in allem genommen, weit höher, als was das System des exklusiven, reinen Individualvertrages den Arbeitern verschafft hat und verschaffen konnte. Darüber lassen unsere obigen Darlegungen keinen Zweifel mehr übrig. Man darf sodann nicht vergessen, daß das System der Kollektivverträge in Deutschland eine noch in den Anfängen stehende Institution darstellt, die im Laufe der Zeit größerer Vervollkommnung fähig ist. Schon hat sich tatsächlich, entsprechend der Festsetzung von Mindestlöhnen, wenn auch unvollkommen, die Forderung einer Mindestleistung teilweise durchgesetzt. Dem einzelnen Arbeiter ist es ferner nicht verwehrt, durch persönliche Tüchtigkeit und hervorragende Leistungen sich günstigere Lohnbedingungen zu erwirken. Übrigens tritt mit der Vervollkommnung der Tarifverträge immer mehr die Akkordtarifierung (und dabei eine immer genauere Spezialisierung der Lohnlisten, eine bis ins kleinste gehende Festlegung der Lohnsätze für bestimmte Arbeitsleistungen) in den Vordergrund, eine Löhnungsmethode, gegen die der Vorwurf ungerechter Gleichmacherei wenigstens nicht so leicht erhoben werden kann. Für die Anpassung des Tarifs an die besondern Arbeits- und Leistungsverhältnisse in den einzelnen Betrieben mit deren eigenartigen maschinellen Einrichtungen usw. wird in der Folge auch immer besser durch besonders geschulte Verbandsbeamte gesorgt werden können[2].

Größer als die Gefahr, daß besonders begabte und fleißige Arbeiter durch Bestimmungen, die dem Durchschnitt der Arbeiter angepaßt sind, in ihrem Vorwärtsstreben behindert würden, fällt vielleicht der Umstand ins Gewicht, daß die weniger tüchtigen, weniger leistungsfähigen, namentlich die älteren Arbeiter dem „Ausleseprozeß" zum Opfer fallen, von den Unternehmern den Arbeitslosenkassen der Gewerkvereine zugeschoben werden können. Überhaupt schützt der Arbeitstarifvertrag nicht gegen eine Beschränkung der Zahl der Beschäftigten, die, bei sinkender Konjunktur, von dem Arbeitgeber vermindert werden kann und wohl auch eher vermindert wird, als wenn es dem Unternehmer frei stünde, den Lohn herabzusetzen.

---

[1] Vgl. Garriguet, Régime du Travail I (1908) 121—126.

[2] Vgl. Fr. Seltner, Über die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandter Industrien (1911). Dazu Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 490 ff.

c) Die Unternehmer[1] wenden, wenigstens zum Teil, gegen die Arbeitstarifverträge ein, daß dadurch ihre Dispositionsfreiheit in der Geschäftsführung, die notwendige und schnelle Anpassung an die Konjunktur behindert werde. Der Unternehmer, der die höheren Löhne des Tarifvertrages, auch beim Umschlag der Konjunktur, weiterzahlen müsse, leide sehr unter der internationalen, nicht durch Tarife gebundenen Konkurrenz. Er könne auch nicht durch Herabsetzung der Preise den nachlassenden Konsum beleben, neue, entferntere Absatzgebiete gewinnen. Gerade für Deutschland, das den Mangel an Rohmaterialien und natürlichen Hilfsquellen durch erhöhte Arbeitsleistungen und annehmbare Angebote ausgleichen müsse, sei jede Erschwerung und Hemmung der schnellen Anpassung an die Marktlage, an wechselnde Anforderungen, sehr bedenklich. Insbesondere werde die Beweglichkeit der Industrie in Gewerben mit rasch sich ändernder Technik durch die Arbeitstarifverträge stark behindert, die Vervollkommnung der technischen Einrichtungen gefährdet, der Wettbewerb mit solchen Konkurrenten erschwert, die unbehindert durch Tarifverträge die Fortschritte der Technik alsbald ausnützen und darum billiger produzieren könnten. Manche Unternehmer glauben auch die Ordnung des Betriebes dadurch gefährdet, daß fremde Personen, Vertrauensmänner der Gewerkvereine in die Angelegenheiten des Betriebes sich einmischen könnten. Es sind, wie gesagt, nicht alle Unternehmer, die also urteilen, sondern vor allem solche, denen praktische Tariferfahrungen fehlen. Gleichwohl kann und muß bei der Fortbildung des Tarifwesens (Verschiedenheit der Lohntarife usw.) auf begründete Bedenken möglichst Rücksicht genommen werden. Absolut Vollkommenes wird ja auch auf diesem Felde nicht erreicht werden. Man darf zufrieden sein, wenn, bei einer gerechten und vorurteilsfreien Abwägung, die Vorteile der Arbeitstarifverträge, alles in allem genommen, größer sind als vermeintliche oder wirkliche Nachteile.

d) Sehen wir hier von den Schwierigkeiten technisch-formaler und organisatorischer Art ab, welche die noch junge Tarifvertragsentwicklung zu überwinden hat, so verbleibt allerdings jene ganze Reihe juridischer Fragen, zum Teil ungelöster Probleme der Rechtstheorie, der gerichtlichen und eventuell legislatorischen Behandlung des Arbeitstarifvertrags selbst. Die Rechtsgeschäftsnatur der Tarifverträge wurde arg umstritten, die spezielle Vertragsnatur verschieden beurteilt. Manche sahen in diesen Verträgen rein sozialorganisatorische Gebilde, erkannten ihnen jede privatrechtliche Verbindlichkeit ab. Wer ist der eigentlich durch den Vertrag Verpflichtete? Wie verteilen sich Rechte und Pflichten zwischen dem vertragschließenden Verbande und dessen einzelnen Mitgliedern? Handelt der Verband lediglich im eigenen Namen (Verbands- oder Solidartheorie), oder bloß als Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder (Vertretungs- oder Singulartheorie), oder erwachsen gleichzeitig dem Verbande und den Mitgliedern Rechte und Pflichten aus dem Vertrage (kombinierte oder Kumulationstheorie)? usw. Dazu kamen dann noch insbesondere vielerlei Schwierigkeiten der prozessualen Durchführung der Klageansprüche aus Verletzungen des Tarifvertrages. Die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge wurde offenbar durch das Fehlen eines klaren, wirksamen privatrechtlichen Verhältnisses zwischen der Berufskoalition und ihren Mitgliedern stark beeinträchtigt. Ist ferner auch der nichtrechtsfähige Verein im Prozeß passiv legitimiert, steht sein Vermögen den Ansprüchen des Gläubigers

[1] Mamroth, Gewerbl. Konstitutionalismus 89 f.

offen, so traten doch hier wieder der vollen Preisgabe des gesamten Verbandsvermögens schwerwiegende Bedenken entgegen, sollten nicht die Arbeiterorganisationen von dem Abschluß des Tarifvertrages abgeschreckt und ihr Unterstützungswesen in Gefahr gebracht werden usw. usw. Gewiß, man darf die Zahl und Größe solcher Schwierigkeiten nicht unterschätzen. Auch der Nationalökonom wird die Bedeutung und Tragweite derselben nicht verkennen. Eine wohl verständliche Begeisterung für neue, aussichtsvolle Bahnen der Entwicklung mag ja immerhin durch den Hinblick auf die vielen, ungelösten Probleme ein wenig gedämpft werden. Allein wo so viel Geist und guter Wille, bei Juristen, Nationalökonomen und den Männern der Praxis, am Werk ist, wird man auch nicht verzweifeln dürfen. Was frühere Zeiten beim Übergang zu neuen Formen fertig brachten, das wird in unsern Tagen nicht unerreichbar bleiben. Wo ein ernstlicher Wille vorhanden ist, da findet sich schließlich immer ein gangbarer Weg.

e) Greifen wir indes noch einige der wichtigeren Fragen, Kontroversen, Bedenken, Entwicklungsschwierigkeiten heraus. In Frankreich z. B. wurde lebhaft darüber gestritten, ob der Kollektivvertrag fakultativ zuzulassen oder obligatorisch einzuführen sei. Diejenigen, welche für den fakultativen Kollektivvertrag eintraten, stellten es dem Belieben der Arbeiter anheim, den rein individuellen Vertrag zu wählen oder aber im Abschluß ihres Arbeitsvertrages sich den Satzungen eines Kollektivvertrages zu unterwerfen. Diejenigen aber, die in dem Kollektivvertrag das richtige, vielleicht einzige Mittel sozialer Erneuerung erblickten, sahen in der bloß fakultativen Anwendung ein Hindernis für die gesunde Weiterentwicklung der Arbeitsvertragsverhältnisse; sie forderten darum die obligatorische Durchführung des Kollektivvertrages. Manche jedoch glaubten, es genüge das Obligatorium der Form, d. h. daß überhaupt ein Kollektivvertrag da sei, und nicht nur der rein individuelle Vertrag das Arbeitsverhältnis notwendig beherrsche. Gäbe es z. B. in einem Gewerbe mehrere konkurrierende und rivalisierende Arbeitersyndikate, so könnten die Unternehmer mit jedem derselben einen besondern Vertrag schließen. Fehlte aber jedes Arbeitersyndikat oder wollten die Unternehmer mit keinem derselben verhandeln, so müßte an Stelle des korporativen Arbeitstarifvertrags ein „Contrat collectif légal" platzgreifen, den gewählte Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter abzuschließen bzw. die „Conseils du travail" auszuarbeiten hätten. Allein auch diese Auffassung stieß auf Widerspruch bei den konsequenten Freunden des obligatorischen Kollektivvertrages. Sie forderten, daß der Kollektivvertrag nicht minder materiell kollektiv werde, d. h. seinen persönlichen Geltungsbereich über die gesamte Arbeiterschaft einer Branche an einem Orte, innerhalb eines Bezirkes erstrecke. Andernfalls würden die Bemühungen der organisierten Arbeiter nur zu leicht durch die Konkurrenz der andern usw. durchkreuzt, illusorisch gemacht. Wenn nun aber Vertreter dieser Anschauung zugleich urteilten, es sei dem juristischen Denken absolut zuwider, daß Arbeitern die Bedingungen eines Vertrages aufoktroyiert würden, der durch ein Syndikat, dem sie nicht angehören, geschlossen sei, dann konnten sie allerdings leicht sogar zur Anerkennung des obligatorischen Syndikats, wie Millerand es befürwortete, sich gedrängt fühlen. Wie dem immer sei, auch in Frankreich erkannte man, daß der Tarifvertrag einen seiner Hauptzwecke, die Beseitigung der Lohnunterbietung und die Herstellung stetiger, relativ fester Arbeits- und Produktivbedingungen, nicht vollkommen erreichen könne, solange die außerhalb der durch den Tarif gebundenen Gruppen stehenden

Personen und Organisationen mit billigeren Arbeitsbedingungen Konkurrenz machen dürften[1].

In Deutschland hatten einzelne gehofft, durch eine Wiederbelebung des alten Innungsgedankens, den zwangsgesetzlichen Ausbau einer gemeinschaftlichen Korporation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu gesunder öffentlich-rechtlicher Regelung des Arbeitsvertrages gelangen zu können. Andere, Industrielle und Gelehrte (Schmoller u. a.), suchten den Träger für die öffentlich-rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Anschluß an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Bereits Max Hirsch hatte auf den Versammlungen des Vereins für Sozialpolitik (1872—1873) von gemeinschaftlichen Einigungsämtern der Arbeitgeber und der Arbeiter auf der Grundlage beiderseitiger Organisationen nach englischen Vorbildern gesprochen, so zwar, daß diesen Einigungsämtern nicht bloß die Erledigung vorhandener Streitigkeiten obliegen, sondern auch die vorbeugende Tätigkeit einer paritätischen Ordnung der Arbeitsvertragsverhältnisse und Schaffung von Lohntarifen zufallen sollte. Lujo Brentano, als vorzüglicher Kenner der englischen Arbeiterbewegung, wies dann (in Frankfurt 1890)[2] auf die gewerkschaftlichen Arbeiterkoalitionen hin als die bei der Normierung der Arbeiterverhältnisse berufenen Vertreter der Arbeiterinteressen gegenüber dem Unternehmertum. Seine Anregung stieß jedoch vorläufig auf mancherlei Bedenken. Zwar bestand in Deutschland seit 1848 bzw. 1866 die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. Aber man glaubte vorerst nicht recht an die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausdehnung ähnlicher Gemeinschaften auf andere Gewerbe. Tatsächlich gab es indes schon lange auch in der Solinger Kleinindustrie, in der bergischen Bandwirkerei kollektive Lohnregelungen auf der Grundlage loser Organisationen der Kleinmeister und der Gehilfenschaft. Seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten ferner Koalitionen der Arbeiterschaft in verschiedenen Gewerben, namentlich im Baugewerbe, an manchen Orten die kollektive Arbeitsregelung den einzelnen Unternehmern (durch Arbeitseinteilung) abgenötigt. Es waren meist solche Unternehmer, die weniger Widerstand leisten konnten, Kleinmeister des Handwerks, kapitalschwache Fabrikanten in den Saisongewerben, für welche die Produktionsstörung zum Untergang geführt hätte. Aus dieser mehr einseitigen gewerkschaftlichen „Arbeitsregel" wurde dann allmählich die gemeinschaftliche Tarifvereinbarung durch einen Kompromiß zwischen den Gewerkschaften und den organisierten Arbeitgebern, die, zunächst in den Meisterinnungen, nun auch vereint, gegenüber den Arbeitnehmerkoalitionen ihre Interessen wahrten[3].

Nahm die Tarifvertragsbewegung vom Handwerk ihren Ausgang, so dürften doch, wie W. Zimmermann stark betont, die englischen Theoretiker des Tarifvertragswesens, die Webbs, Ashley, Munro, für die Zukunft recht behalten, daß die tarifgemeinschaftliche Arbeits- und Lohnregelung ihr „eigentliches Betätigungsfeld erst in den mächtigen Stapelindustrien, im Großbetriebe findet, dort, wo der einzelne Arbeiter als Individualität im einheitlich geordneten Riesengefüge des Ganzen vollständig untertauchen muß und von der nivellierenden Großorganisation

[1] W. Zimmermann und H. Sinzheimer, Arbeitstarifverträge (1908) 10 ff.

[2] Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV (1890): Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags.

[3] Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente 1906, ferner die hierher gehörigen Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amtes von 1906 ff.

der Produktion und Betriebsverwaltung als Hand, als Nummer in den Arbeitskörper eingereiht wird; dort, wo nicht nur eine gleichmäßige Arbeitszeit, eine uniformierende Regelung der Rechte und Pflichten für alle Arbeiter von selbst geboten ist, sondern auch für die Entlohnung gleichmäßige Grundsätze und Regeln traditionell sich herausbilden: feste Zeitlohnsätze für die zu erwartende durchschnittliche Arbeitsleistung und Akkordlohntarif, ‚Price lists', für die sich wiederholenden Arbeitseffekte bei bestimmten Produktgattungen" [1]. Das Prinzip des „Collective bargaining" fand denn auch in England für den Bergbau, in der Hütten- und Walzindustrie, in der Textilindustrie, der Metallindustrie, im Schiffsbau und in verschiedenen Zweigen des Maschinenbaues, in der Schuhindustrie, zum Teil schon lange (seit 50 und mehr Jahren) Anwendung. Am vollkommensten aber ist es zunächst in der Spinnerei ausgebildet worden, obwohl hier die komplizierte maschinelle Technik in fortwährender Umwandlung begriffen war. Stabile Technik scheint also doch nicht so unbedingt, wie manche meinten, unerläßliche Voraussetzung der Tarifverträge zu sein. In Nordamerika ferner beherrscht das „Collective agreement of working rules" den gesamten Bergbau und wichtige Zweige der Walzwerk- und Metallindustrie. Im alten Österreich und in den nordischen Staaten finden wir den Tarifvertrag schon bei dem Maschinenbau, der Elektroindustrie, der Eisenindustrie usw.; so auch in Italien und Frankreich zum Teil. In der Schweiz hatten die Tarifverträge in den Klein- und Mittelbetrieben festen Fuß gefaßt, weniger häufig in den Großbetrieben (abgesehen vom Kanton Zürich), aber auch hier fanden sie sich schon im Textil-, Bekleidungs-, Möbel-, Nahrungsmittel- und Maschinenbaugewerbe. In Deutschland [2] war das Tarifvertragswesen vor dem Weltkriege auf großindustriellem Gebiete, wie optimistische Freunde der Tarifverträge annehmen zu dürfen glaubten, im Vormarsch begriffen, auch in der Textilindustrie, der Metall- und Elektroindustrie, in der chemischen Industrie, im Schiffsbau usw. In der Großindustrie bildeten etwa 90% aller geleisteten Arbeit Akkordarbeit. Die Akkordarbeiter wünschten tarifmäßige Lohnfestsetzung, und die

[1] W. Zimmermann, Arbeitstarifverträge 15.

[2] Während England schon seit 1824 die Koalitionsfreiheit besaß, haben wir dieselbe in Deutschland erst seit 1869. So fehlte bei uns lange eine kräftige gewerkschaftliche Organisation. Auch versuchten die kapitalstarken, vielfach zerstreut liegenden, großindustriellen Unternehmungen mit Wohlfahrtseinrichtungen jede kraftvolle organisatorische Bewegung zu hemmen, um so mehr, da die sozialdemokratische Agitation auf der Unternehmerseite Mißtrauen und Widerstand gegen die Organisationen hervorrief. Dazu kommen noch besondere technisch-ökonomische Schwierigkeiten für manche Zweige der deutschen Großindustrie. „Sie arbeitet unter nicht so ausgeglichenen Produktions- und Absatzbedingungen wie etwa die britische Industrie und weist an Stelle des in England überwiegenden Stapelindustriecharakters mehr eine vielgestaltige und spezialisierte Fabrikation auf; diese läßt nur eine Normierung im engeren Fachgebiet zu" (Mamroth, Gewerbl. Konstitutionalismus 74). Nach den Angaben des Kaiserlichen Deutschen Statistischen Amtes von 1906 und 1908 (Beiträge Nr. 3, S. 141; Nr. 8, S. 2) waren die „fünf Großgewerbe der deutschen Volkswirtschaft": Bergbau, Maschinen-, Metallindustrie, elektrische, Textilindustrie und Chemie, von der Arbeitstarifvertragsform noch nicht oder nur ausnahmsweise berührt. Man durfte indes hoffen, daß es allmählich gelingen würde, mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Tarifvertragstechnik und bei beiderseitig gutem Willen die unverkennbaren technisch-ökonomischen Hindernisse einer allgemeineren Verbreitung der Arbeitstarifverträge auf großindustriellem Gebiet zu überwinden.

technischen Schwierigkeiten der Tarifierung (äußerste Zerlegung, Spezialisierung der Arbeit, beständige Änderungen durch Erfindungen usw.) waren zwar groß, aber kaum für alle Zeit unüberwindlich. Besondern Hemmnissen begegnete die kollektive Vereinbarung im deutschen Bergbau[1]. Man mag zugeben, daß hier die Lohnfrage (Lohnfestsetzung für die im Akkord beschäftigten Hauer bei der Ungleichmäßigkeit der Lagerung, den unregelmäßigen Flözverhältnissen, der in Deutschland üblichen Abbauweise) noch besonders schwierig sich gestaltet. Die Vertragstechnik indes vermag auch da mancher dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Im übrigen gibt es hier gewisse Arbeitsbedingungen, bei denen jene technischen Schwierigkeiten einer kollektivvertraglichen, gleichmäßigen Regelung weniger oder nicht in Frage kommen. Wie in England, so haben ebenfalls in Nordamerika gerade auf diesem Felde die Kollektivverträge für die Volkswirtschaft die Gefahr, des „Brotes der Industrie" beraubt zu werden, sehr vermindert. „Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zivilisation", sagte mit Recht der Führer der Bergarbeiter, John Mitchel, „daß Männer, deren Interessen unversöhnlich zu sein schienen, in einer Versammlung zusammenkommen und einen Vergleich erzielen, der beiden an ihm beteiligten Parteien wenigstens ein ehrliches Maß von Befriedigung gibt."

So viel ist gewiß: alle die vorgebrachten Bedenken bezeugen, daß es sich hier lange um eine nicht abgeschlossene Entwicklung handelte — Schwierigkeiten sind es auch heute noch, aber keine Unmöglichkeiten. Sie werden überwunden, sagt Waldemar Zimmermann[2], „durch Verstärkung der Organisationen auf beiden Seiten, durch Verbesserung ihrer Disziplin, durch Ausbau ihrer innern fachlichen Gliederung, durch Heranbildung hervorragender Tarif-

---

[1] Lorenz Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier 1903. Vgl. die Kontroverse zwischen Brauns und Hilgenstock in der Sozialen Praxis XVII 1907—1908, Nr. 23 24 39 40 52. Ähnlich wie Hilgenstock urteilten Herbig im „Glückauf" LXIV 1908, Nr. 41 u. 42; Viebig in Der Bergbau 1909, Nr. 21—24; Trippe, Gothein in den Verhandlungen der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform von 1906 u. 1907, 114 ff. 124 ff.; vgl. Franz K. Thomas, Kollektive Arbeitsverträge im Steinkohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Deutschlands, in der Sozialen Revue X 1910 5 ff. Ergebnisse des Aufsatzes von Thomas: Für Deutschland, namentlich für das rheinisch-westfälische Kohlenbecken, bestehen Hindernisse technischer Art (Ungleichmäßigkeiten der Lagerung), welche einheitliche Lohntarife für größere Reviere oder auch für jedes Flöz der einzelnen Grube unmöglich machen. Dagegen sind Lohntarife für eine Anzahl regelmäßig gelagerter Flözteile und Bauabteilungen möglich. Aus den technischen Schwierigkeiten für Lohntarife ergibt sich jedenfalls kein Hindernis, bezüglich der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen kollektive Verträge abzuschließen; ebenso bleibt die kollektive Vereinbarung über ein Einigungswesen möglich, das in strittigen Fällen zur Festsetzung des Gedinges und zur Regelung anderer Streitfragen in Wirksamkeit zu treten hat; desgleichen über Lohnzuschläge je nach der Konjunktur mit den auf Grund der Einzeltarife oder den in den Einzelverhandlungen festgesetzten Löhnen als Basis. Die Zersplitterung unserer Arbeiterschaft in mehrere Gewerkschaftsgruppen bietet nach Thomas zwar Schwierigkeiten, aber, wie das Beispiel anderer Verträge zeigt, kein unüberwindbares Hindernis. „Für die Hauer", meinte Mamroth (Gewerbl. Konstitutionalismus 79), wird wohl auf eigentliche Arbeitstarifverträge verzichtet werden müssen. Wenn diese letzteren aber, wie allseitig zugegeben wird, für etwa 50 % der Belegschaft möglich sind, so wird man vielleicht im Laufe der Zeit auch bezüglich der Hauer zu gewissen paritätischen Vereinbarungen kommen können."

[2] Arbeitstarifverträge (1908) 28 f.

beamten in den Organisationen, weiter durch die Verbesserung des Rechts und der sozialen Rechtspflege auf dem Tarifvertragsgebiete, durch verwaltungsrechtliche Förderung der Geltung von Tarifnormen u. a. Alle diese Schwierigkeiten werden leichter zu überwinden sein als der aktive und passive Widerstand, der sich infolge irgend welcher sozialpsychologischen und klassenpolitischen Gründe aus Unternehmerkreisen, wie auch immer noch aus einzelnen Arbeiterkreisen gegen das Prinzip der Tarifgemeinschaft erhebt. Da wo Absolutismus und Radikalismus gegen dieses Zeichen konstitutioneller Arbeitsverfassung ankämpfen, da wo der gute Wille zur Verständigung, zum Verhandeln fehlt, kann sich natürlich kein Tarifvertrag gestalten. Also wird es Aufgabe aller sozialreformerisch gesinnten Kreise sein, durch Aufklärung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung diese offenen und latenten Widerstände der Tarifvertragsbewegung brechen zu helfen". Und dieses Bestreben wird ohne Zweifel auf die Dauer von Erfolg gekrönt sein.

Die allgemeinere Einbürgerung des Prinzips der Tarifgemeinschaft ist ja zweifelsohne durch das volkswirtschaftliche Interesse, den volkswirtschaftlichen Fortschritt gefordert[1]. Wir haben dem herrschenden „Kapitalismus" das soziale Arbeitssystem entgegengestellt. Unter „Kapitalismus" aber verstanden wir nicht den Kapitalbesitz und seine gerechten Ansprüche, nicht die auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln gegründete Gesellschaftsordnung, nicht die gewaltige Anwendung von Kapital in der heutigen Volkswirtschaft, nicht die Formen der hoch entwickelten Geld- und Kreditwirtschaft an sich, sondern jenes System, welches die ganze Volkswirtschaft in erster Linie dem Erwerbsstreben des Kapitalbesitzes dienstbar macht unter Verkennung der Lebensgesetze, der rechtlich und geschichtlich begründeten Interessen und Ansprüche der Arbeit in allen ihren Stufen, in allen Berufen[3]. Nun ist aber der Arbeitstarifvertrag erfahrungsgemäß eines der wirksamsten zeitgeschichtlich gebotenen Mittel, die Lebensbedingungen zunächst der abhängigen Arbeit in weitestem Umfange zu verbessern, dem Kapitalbesitz gegenüber zur gebührenden Geltung zu bringen, und zwar zum Vorteile der ganzen Volkswirtschaft. Die rechte Erhöhung der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit ist kein Schaden für die Volkswirtschaft; im Gegenteil: gut bezahlte Arbeiter arbeiten besser als schlecht bezahlte, eine praktisch mögliche, maßvolle Verkürzung der Arbeitszeit wirkt günstig zurück auf die Erhöhung der Produktion. Die Steigerung der Konsumfähigkeit der Arbeitermassen schützt die heimische Produktion vor Krisen, erweitert und befestigt den Markt, der den inländischen Produzenten am nächsten ist und weniger angefochten sich darbietet. Die Ruhe und Sicherheit eines relativ dauernden Friedens, welcher den Unternehmern einen festen Stamm von guten Arbeitern zur Verfügung stellt, dadurch die Leistungsfähigkeit der Betriebe erhöht, ferner die stetige Kalkulationsbasis usw., das sind nicht bloß Vorteile für den einzelnen Unternehmer oder die

[1] Vgl. Mamroth, Gewerbl. Konstitutionalismus 90 ff.

einzelne Gruppe von Unternehmern, sondern, bei der engen Verflechtung der verschiedenen Gewerbe, für die gesamte Produktion, die ganze Volkswirtschaft und deren Stellung in der Weltwirtschaft, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Und darf die Verminderung der Arbeitslosigkeit, der Armut und Not, eine auf die ganze Arbeiterschaft eines Tarifgebietes sich erstreckende Besserung ihrer gesamten Lage, die Hebung ihrer Lebenshaltung unter volkswirtschaftlichem und sozialem Gesichtspunkte etwa gering bemessen werden? Verderben kann hier wieder nur der rücksichtslose Egoismus bringen, der in der Tat auch die moderne Organisationsbildung und das Tarifvertragswesen ihrer segensreichen Wirkungen zu berauben vermag, jener Egoismus, welcher die Solidarität des engeren Kreises nur für den eigenen Vorteil ausnützt, unter Mißachtung des Prinzips höherer Solidarität der umfassenderen Volksgemeinschaft. Und das kann hier in doppelter Weise geschehen: einmal, indem die organisierte Arbeiterschaft ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Schwierigkeiten eines unter scharfer Konkurrenz arbeitenden Gewerbszweiges, speziell der Exportindustrie, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Konjunkturen oder auch sonst maßlose Forderungen stellt und diese Forderungen bei jedem rentablen Auftrage erneuern und erhöhen zu dürfen glaubt. Sodann werden Unternehmer und Arbeiter zusammen sich davor hüten müssen, ihre Allianz zur Schädigung der Konsumenten auszunützen durch nicht gerechtfertigte Preissteigerungen und unerträgliche Verteuerung der Waren. Wenn Pflichtbewußtsein und Klugheit hier nicht ausreichende Mäßigung herbeiführen, aktuelle oder potentielle Konkurrenz diese Mäßigung nicht erzwingen, dann wird es schließlich Aufgabe der Staatsgewalt sein, den Schutz der berechtigten Interessen der Konsumenten in die Hand zu nehmen, ohne daß gerade die staatliche Festsetzung von Preismaxima als geeignetes Mittel hierfür sich empfehlen dürfte.

5. Das gesetzgeberische Problem. Der Tarifvertrag ist ein neues Rechtsgebilde. Es fehlten noch bis in die jüngste Zeit klare und feste Rechtsvorschriften, die ihn ex professo in seiner Eigenart erfaßten und regelten. Freilich hängt die Kraft eines Vertrags nicht allein von der gesetzlichen Basis ab. Gesinnungen der Parteien, ihr guter Wille, ihr Zusammenhang, äußere Umstände, wie die öffentliche Meinung, die Gunst des Publikums und der Behörden u. a. kommen hierbei in Betracht. Aber das sind zum Teil veränderliche Momente: auch das Rechtsgefühl der Massen bietet nicht eine unter allen Umständen zuverlässige Garantie. Wir sehen freilich, wie der Kollektivvertrag in England seine große Bedeutung schon erlangte, indem die soziale Verpflichtung, die sich auf das Gewissen der Parteien stützte, die Kampfesmittel kräftiger Organisationen, die öffentliche Meinung usw. eine hinreichende Gewähr seines Bestandes bildeten. Die Voraussetzungen, die sich in England zusammenfanden, werden freilich nicht überall in gleicher Weise anzutreffen sein. Fürs allgemeine wird eine gesetzliche Ordnung jedenfalls größere Sicherheit, Regelmäßigkeit, Ordnung in dieser Materie bringen und ebenfalls die Anwendung der Macht- und Kampfmittel wesentlich beschränken können. Die völlige Ausschaltung jedes Kampfes, die Hoffnung Brentanos, daß

wir in Zukunft an Stelle des offenen Kampfes den Kampf vor den Richterstühlen haben würden, wird wohl ein ideales Ziel bleiben, das kaum so bald volle Verwirklichung finden dürfte[1]. Gesetzliche Regelungen können jedoch, wie gesagt, viel zur Eindämmung und Milderung dieser Kämpfe beitragen.

Ob aber die gesetzliche Regelung schon heute möglich sei, darüber war man geteilter Ansicht[2]. Die einen meinten, es fehle noch immer an einer brauchbaren Theorie der Tarifverträge[3] als notwendiger Voraussetzung der gesetzlichen Regelung. Andere dagegen hielten die Sache für spruchreif. Auf sozialistischer Seite herrschte großes Mißtrauen gegenüber jedem staatlichen Eingriff auf dem Gebiete des Tarifvertrags[4]. Nicht im staatlichen Rückhalt, sondern in der Kräftigung und Ausbreitung der Gewerkschaften, so hieß es hier, finde die Arbeiterschaft die beste Garantie für ihre Abmachungen mit den Unternehmern. Insbesondere möchten sich die Organisationen den Gefahren einer Haftbarkeit, die für sie verhängnisvoll werden könnte, nicht ausgesetzt sehen, um so weniger, da sie selbst alle Mittel zur Wahrung der Tariftreue anwenden würden.

---

[1] Erwähnt sei auch hier der schon vor dem Weltkrieg verfochtene Gedanke an eine besondere Stelle für Förderung von Tarifverträgen, an ein Reichstarifamt, Reichseinigungsamt, das gewissermaßen als ein zweites Reichsgericht fungieren würde. Bald werde sich, so hoffte man, die Notwendigkeit einer imposanten Reichsbehörde ergeben, die, mit allen Hilfsmitteln des Reiches an persönlichen Kräften, geeigneten Räumen, wissenschaftlichen und technischen Materialien ausgerüstet, der Kritik aller Richtungen standhaltende Tarifverträge in kürzester Zeit und tadelloser Form zu schaffen vermöge. Die Gewerbegerichte und eventuell Arbeitskammern würden dann die Vorarbeiten in erster Instanz und als Hilfsorgane bei örtlichen Erhebungen und Verhandlungen liefern. Der von Prenner, Pieper, Berlepsch vertretene Plan wurde aber als verfrüht von der Regierung abgelehnt.

[2] Der deutsche Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hielt als Staatssekretär des Reichsamts des Innern (Reichstag, 12. Legislaturperiode, 1. Session, 199. Sitzung vom 5. Februar CCXXXIV [1909] 6713 f.) die rechtliche Regelung der Arbeitstarifverträge zur Zeit für nicht wünschenswert. Es seien noch sehr viele Fragen, die bei einem Tarifvertragsgesetz gelöst werden müßten, in keiner Weise ausgetragen, so die Abdingbarkeit der Tarifverträge. Würde jetzt mit einem Tarifgesetz eingegriffen werden, so wäre Gefahr, die natürliche und infolgedessen die gesunde Entwicklung zu zerstören. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seien in Deutschland etwa 1848—1849 entstanden; sie hätten gelebt, hätten sich in der Praxis 20 Jahre lang ausgebildet, und erst dann sei in einem Gesetz festgelegt worden, was die Praxis als notwendig erwiesen hätte. Auch der spätere Staatssekretär des Reichsamts des Innern Delbrück hielt den gegebenen Zeitpunkt für ein solches Gesetz wenig geeignet. Die Judikatur reiche vorläufig aus. „Diese Tarifverträge", sagte er im Reichstag (13. März 1911), „haben den Charakter von Staatsverträgen auf ewige Zeiten, d. h. sie gelten so lange, als beide Teile Vorteile davon haben. Deshalb erscheint mir der Mangel eines entsprechenden Gesetzes nicht so bedenklich, wie es den Anschein hat." Anders die Auffassung des Kaiserlichen Deutschen Statistischen Amtes (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 3, S. 142): Dem Tarifvertrag fehlt heute noch das erforderliche Maß rechtlicher Verantwortlichkeit: seine Durchführung sei letzten Endes noch Machtfrage, nicht Rechtsfrage. Im Interesse der Gesamtheit liege die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse usw.

[3] Vgl. Stintzings Bemerkungen zu Wölbling in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 178.

[4] Vgl. Adolf Braun, Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften (1908). Der Hamburger Gewerkschaftskongreß forderte jedoch die gesetzliche Regelung.

In der ausländischen Gesetzgebung, soweit sie sich mit den Tarifverträgen beschäftigte, gab es zwei Hauptrichtungen[1]: der öffentlich-rechtlichen Regelung mit ausgesprochenem Zwangscharakter (Australien), oder der überwiegend privatrechtlichen Regelung mit schärferer oder schwächerer Betonung der Rechtswirksamkeit des Tarifvertrags (europäischer Kontinent bzw. England). Auch eine Verbindung beider Richtungen fand sich (Genf. französische Gesetzgebungsversuche). In Deutschland wurde mit großer Übereinstimmung vor allem eine Reform des Koalitionsrechts gefordert, die inzwischen erfolgt ist. Im übrigen sprach sich die Mehrzahl der Autoren für eine privatrechtliche Behandlung aus. Das Tarifrecht soll, nach Köppe, ein vom Staate den Parteien für Förderung des Ausgleichs zur Verfügung gestelltes Werkzeug sein. Die Handhabung desselben aber bleibe Sache der Organisationen, die hierfür allerdings stark genug sein müßten. Mit Nachdruck hebt auch Claes hervor, daß die Regelung nicht zur Reglementierung werden dürfe. Die Verwendung der positiven Rechtsnormen könne in weitem Umfange fakultativ und suppletiv bleiben, so daß den Parteien ein großer Spielraum gelassen werde zur freien Wahl solcher Bestimmungen und Formen, die ihnen als die für ihre Verhältnisse geeignetsten erscheinen. Dahin gehöre z. B. auch die Frage der Verantwortlichkeit der Verbände. Eine solche Verantwortlichkeit liege ja im Interesse des Kollektivvertrages selbst: eine unbegrenzte und übertriebene Verantwortlichkeit würde jedoch den Untergang der Verbände herbeiführen. Vielleicht könnten die Parteien ihrerseits dieser Verantwortlichkeit eine Grenze ziehen, indem sie das Maß der Haftung im voraus vereinbarten und durch einen Garantiefonds sicherten (Konventionalstrafe). Ferner müsse den Vereinigungen eine solche Rechtsfähigkeit zuerkannt werden, wie sie den Bedürfnissen des Kollektivvertragswesens entspreche: es seien mindestens diejenigen Hindernisse der Gesetzgebung zu beseitigen, die einer wirksamen gerichtlichen Geltendmachung kontraktlicher Verpflichtung durch die Verbände selbst diesen sich hemmend in den Weg stellten. Ziemlich allgemein war die Forderung, daß den Verbänden die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht, erleichtert werde. Eine gesetzliche Anerkennung der Verbände und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an dieselben würde sich aber von jeder Engherzigkeit (Regierungsentwurf vom November 1906!) freihalten müssen. Rechtsfähigkeit ohne Verantwortlichkeit fordern, hieße ein Klassenprivileg beanspruchen, urteilt Köppe. Doch auch er schließt sich der herrschenden Auffassung an, die eine unbeschränkte Haftung (für Verpflichtungen und Schäden) ablehnt. Ein Teil des Vermögens (z. B. der für Unterstützungszwecke bestimmte Teil) müßte den Verbänden gesichert bleiben (Wölbling). Ferner sollte die Haftung für den Vertragsbruch einzelner Mitglieder von vornherein (etwa im Anschluß an § 124b G.O., auf die Höhe des Wochenlohnes des Arbeiters) eingeschränkt werden usw.

Auch noch eine Reihe anderer Fragen wäre bei der gesetzlichen Regelung des Tarifwesens zu erledigen, so z. B. die Frage der Rechtswirkung, ob absolute automatische Geltung des Tarifvertrags oder das einfache Verbot derogatorischer Verabredungen und deren Auflösbarkeit anzunehmen sei; ferner der Ausschluß von Kampfesmitteln während der Dauer des Tarifvertrags; klare Bestimmungen wären darüber nötig, daß die Arbeitsordnung im Einklang bleibe mit dem Kollektivvertrage, über die Frage, ob, in welcher Weise, in welchem Umfange außer-

[1] Vgl. H. Köppe, Der Arbeitsvertrag als Gesetzgebungsproblem (1908).

halb der vertragsschließenden Verbände stehende Personen zur Annahme der Bestimmungen des Vertrags heranzuziehen seien, über das Verhältnis der vertragschließenden Organisationen zu andern Organisationen, ob schriftliche Form der Verträge und Niederlegung bei einer Behörde anzuordnen sei usw. Sinzheimer, der die privatrechtliche Regelung jeder Beeinflussung des Tarifwesens durch öffentliches Zwangsrecht vorausgehen ließ, meinte doch auch, zur Förderung der Entwicklung des Tarifwesens sei eventuell ein staatliches Tarifamt zu schaffen, das als Registergericht, als Schlichtungsorgan, als Organ der Rechtspflege und als allgemeines Verwaltungsorgan einzutreten hätte, wenn nicht der Vertrag selbst Organe bestimmte, welche die Aufgaben eines paritätischen Tarifamtes zu erfüllen hätten.

Auf alle diese Fragen und sonstige Einzelheiten können wir hier nicht eingehen[1]. Kurz sei nur noch der Vorschlag Brentanos erwähnt, einen Verhandlungszwang einzuführen, d. i. „die Statuierung eines Zwanges für Arbeitgeber und Arbeiter, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Zur Durchführung des Verhandlungszwanges erscheint die Bestimmung notwendig, daß Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und die keinerlei Verbindung angehören, welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert. Zu dem gleichen Zweck muß für jedes Gewerbe eine Organisation geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestandes der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfaßt. Die frei gewählten Vertreter beider Parteien . . . haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Arbeitsverträge zu regeln. . . . Was im kollektiven Arbeitsvertrag vereinbart wird, muß für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags.“[2]

Und nun noch einige allgemeine Bemerkungen grundsätzlicher Art.

Unsere prinzipielle staatsrechtliche Auffassung nötigt uns, die staatliche Regelung nur so weit für zulässig anzuerkennen, wie eine andere Regelung nicht möglich ist, die öffentliche Wohlfahrt aber eine Lösung unbedingt fordert. Der Staat mag die allgemeinen gesetzlichen Formen und Notwendigkeiten der auch in unserer Frage unerläßlichen Rechtsordnung aufstellen. Er mag Garantien schaffen, soweit notwendig, für die aus den Tarifverträgen fließenden Rechte und Pflichten. Wir stimmen hierin Rosenthal bei, wenn er meint, es sei des Rechtsstaates unwürdig, solche Rechtsfragen zur bloßen Machtfrage werden zu lassen[3]. Der Ab-

---

[1] Entwürfe zur Behandlung des Tarifvertrags liegen vor von Eduard Rosenthal, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags (Separatabdruck aus „Staatsrechtliche Abhandlungen“). Festgabe für Paul Laband II (1908) 137–195; und von Paul Wölbling, Entwurf eines Gesetzes über Tarifverträge, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 892–894, auch 481 (vorher schon in der Sozialen Praxis XVIII, Nr. 7).

[2] Vgl. Lujo Brentano, Referat über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim (1905) und in den Schriften des Vereins CXVI (1906) 135—149, speziell Leitsätze 149.

[3] Die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen und Regelungen wird also von uns nicht bestritten. Nur einen solchen Eingriff des Staates lehnen wir ab, welcher die Selbständigkeit der Organisationen und eine relativ freie Entwicklung des

schluß und Inhalt des Vertrags selbst aber vor allem ist und bleibt Sache der Parteien. Das Gesetz kann hier nur die äußersten Grenzen des rechtlich Zulässigen bestimmen. Und soweit die gesellschaftlichen Faktoren zur sonstigen Regelung des ganzen Tarifvertragswesens sich als befähigt erweisen, möge man ihnen die zur kräftigen Entwicklung erforderliche Autonomie lassen. Staatlicher Zwang ist in all diesen Sachen nicht das erste, sondern das letzte.

Es handelt sich in der Gegenwart um Neubildungen der beruflichen Beziehungen, um eine Wiederbelebung der beruflichen Solidarität, um eine Reaktion gegenüber den Mißbräuchen eines übertriebenen Individualismus[1]. Es handelt sich hier darum, die juridischen Bande nicht bloß zwischen Individuen, sondern vor allem zwischen Gruppen zu knüpfen. Gerade der Kollektivvertrag ist die Verkörperung dieser Tendenz. Er stellt den Kollektivwillen hinter die individuellen Willen und wohl auch über sie. Das muß in dem neuen Rechte der Zukunft Anerkennung finden. Das bisherige positive Recht war noch ganz in individualistischen Grundanschauungen befangen, kannte bloß Individuen und Staat, nicht aber eine selbständige Rechtssphäre der Korporationen mit öffentlichrechtlichem Charakter. Der Gesetzgeber muß das richtige Verständnis für die charakteristischen Bewegungen seiner Zeit haben, sonst wirkt er reaktionär. Er muß das neue Prinzip des kollektiven sozialen Lebens aufnehmen, demgemäß dem genossenschaftlichen Wesen des Tarifvertrags entsprechend in ihm mehr als eine private Vereinbarung zwischen einer Mehrheit von Individuen erblicken. Der Tarifvertrag ist Vertrag der Assoziation. Gewerbegesetz. „Mit der hergebrachten individualistisch-privatrechtlichen Deutung", sagt W. Zimmermann[2], „wird man dem Tarifvertrag nicht gerecht. Der Tarifvertrag will seine Bestimmungen zu öffentlich anerkannten Normen für seinen Geltungsbereich, zu Orts- und Gewerberegeln entwickeln, über die sich zwei tarifgebundene Mitglieder der beiden Parteien nicht wegsetzen können." Und wiederum bemerkt derselbe Gelehrte: „Wir kommen, auch wenn wir nicht der Freirechtsschule anhängen, in der Gestaltung des Tarifvertragsrechts keinen Schritt weiter, wenn wir nicht beherzt anerkennen, daß hier neues urwüchsiges Genossenschaftsrecht sich bildet, das nicht ganz in den alten Schubfächern der individualistischen Rechtsdogmatik Platz hat und daher auch eine Auslegung aus sich selbst und seinen sozialen Zwecken heraus, nicht contra legem, wohl aber praeter legem verlangt."[3] Hatte erst einmal diese prinzipielle Auffassung allgemeinere Anerkennung gefunden, dann konnte es dem bewährten Scharfsinn unserer Juristen nicht schwer fallen, die weiteren Konsequenzen aus dem aufgestellten Prinzip zu ziehen und die Bedingungen für die Geltung jener Konsequenzen festzustellen.

6. Die neuere Entwicklung: die Tarifsatzung als autonomes Arbeitsrecht[4]. „Der Tarifvertrag", sagt Sinzheimer, „ist Rechtsquelle. Er bringt zur Regelung von Arbeitsverhältnissen objektives Arbeits-

Tarifvertragswesens unterbinden wollte. Vgl. im übrigen Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 233, auch Sinzheimer in der Sozialen Praxis XXI (1912) 1474 ff.

[1] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail (1910) 71.

[2] Handw. der Staatsw. VII[3] und Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2131.

[3] W. Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2139 f. Ders. auch in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 835 ff.

[4] Art. „Arbeitsrecht" im Handw. der Staatsw. I[4] 849.

recht hervor. Dieses objektive Arbeitsrecht ist die Tarifsatzung, die das geltende Recht dem Worte nach nicht kennt, die geplante Tarifgesetzgebung[1] aber einzuführen gedenkt, um den normativen Gehalt des Tarifvertrags streng zu sondern von den obligatorischen Beziehungen der Vertragsparteien eines Tarifvertrags, die den Bestand der Tarifsatzung sichern und den organisatorischen Bindungen im Innenverhältnis der Vertragsorganisationen zu ihren Mitgliedern, die die Durchführung des Tarifvertrags durch verbandsmäßige Selbstexekution gewährleisten. Erst durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 hat die Gesetzgebung den objektiven Rechtsgehalt des Tarifvertrags, der vorher nur als ein Schuldvertrag galt, anerkannt. Ihm sind unterworfen alle Arbeitgeber, die Vertragsparteien sind, sowie alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer eines Tarifvertrags Mitglieder ihrer Vertragsorganisationen sind oder waren."

Der zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern auf der einen Seite und von einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern schriftlich geschlossene Vertrag wird echter Tarifvertrag genannt. Normsetzende Kraft kommt nur diesem echten Tarifvertrag zu.

Als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern gelten nicht unorganisierte Massen, auch nicht Werkvereine, sondern lediglich Berufsvereine. Diese Berufsvereine haben die erforderliche Tariffähigkeit, wenn nur Arbeitnehmer ihren Willen bestimmen und wenn sie zur selbständigen und unabhängigen Geltendmachung ihrer Interessen gegenüber der andern Vertragspartei befähigt sind.

Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind schriftlich abgeschlossene, echte Tarifverträge unabdingbar. Die am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeber dürfen beim Einzelarbeitsvertrag nicht weniger gewähren, als im Normalvertrag festgesetzt ist. Entgegenstehende Abreden in Arbeitsverträgen werden durch die Tarifsatzung des Normalvertrags verdrängt, sofern die Tarifsatzung solche Abreden nicht zuläßt oder diese nicht günstigere Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer, unter Zulassung durch die Tarifsatzung, gewähren. Der Tarifvertrag gilt nur für die Arbeiter und Arbeitgeber, welche den Vertrag abgeschlossen haben. Doch kann der Reichsarbeitsminister Tarifverträge, die „für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben", vermöge staatlicher Verordnungsgewalt für allgemein, also auch für Nichttarifangehörige verbindlich erklären.

---

[1] Vgl. den Entwurf eines neuen Arbeitstarifgesetzes im Reichsarbeitsblatt. N. F. I 491.

§ 8.

Das Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Literatur: Die Enzyklika Rerum novarum Leos XIII. Dazu Joseph v. Mailáth, Leo XIII et Societas aevi nostri (1903). — Brauer, Produktionsfaktor Arbeit (1925). — Joseph Beck, Die soziale Entwicklung seit der Enzyklika Rerum novarum, in Das neue Reich 7 (1925), Nr. 15. Ders., Die schweizerische Hausindustrie (1909). — H. Roesler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871). — Rudolf Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes (1874—1881). — Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902), II (1908). — Schmoller, Grundriß I (1908) 365 ff. 445 ff. 513 ff. — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908; jetzt 8. Aufl. in 2 Bänden). Ders., Arbeit und Arbeitsteilung, im „Grundriß der Sozialökonomik". — F. A. Lange, Arbeiterfrage[4] 1879. — Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber (1887). — J. Post, Patriarchalische Beziehungen in der Großindustrie (1889). — Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht 1902. — Hitze, Die Arbeiterfrage (in immer neuen Auflagen). Ders., Art. „Arbeiterfrage" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 275—312. Ders., Dreißig Jahre deutscher Arbeiterpolitik, in der Sozialen Kultur XXX (1910) 449 ff. — Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage 1904. — Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb[2] 1905. — H. Koch, Die deutsche Hausindustrie (1905). Ders., Arbeiterausschüsse (1907). Ders., Art. „Arbeiterausschuß" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 273 ff. — J. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906). Ders., Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzes (1910). — Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß 1907. — F. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 321 ff. — G. Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909). — P. Pic, La législation industrielle[3] 1909. Ders., Traité de législation ouvrière[5] (1922). — Alex. Elster, Lexikon des Arbeiterrechts (1910). — Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910). — Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik (1904) 136—323 (neue Aufl.). — v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik 1910 53—88 148—198. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 1911 217—316. Ders., Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung (1905). — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910) 41 ff. (6. u. 7. Aufl. 1922). — F. Burchardt und M. v. Schulz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter[2] (1911). — Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912). — Schmoller, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Arbeitslohn, in der Sozialen Praxis XI (1900), Nr. 8—18. — v. Oertzen, Patriarchalisches Verhältnis und modernes Arbeitsrecht, in den Kirchlich-sozialen Blättern VIII (1905) 28 ff. — Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 47 ff. — Siew, Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Lichte von A. Smith, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 372 ff. — Sinzheimer, Die Fortentwicklung des Arbeitsrechtes und die Aufgaben der Rechtslehre, in der Sozialen Praxis XX (1911), Nr. 39. — Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in der Sozialen Revue XI (1911) 302—331. — G. Cassel, Sozialpolitik 1908. — Tönnies, Die Entwicklung der sozialen Frage (1913). — J. Jastrow, Was ist Arbeiterschutz? (1913). K. Flesch, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (1915). — Kumpmann, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (1920). — Lins, Staat und Arbeit (1920). — W. Schiff, Der Arbeiterschutz der Welt (1920). — Sombart, Der moderne Kapitalismus. — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1921[3]). — G. H. Perris, The industrial history of modern England (1920). — L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3 4] (1923). Die bereits angeführte neuere Literatur über Arbeitsrecht mit Einschluß der Zeitschriften über Arbeitsrecht von Potthoff seit 1913, von Dersch, Kaskel, Sitzler, Syrup seit 1921, Hoenigers Jahrbuch seit 1919/20. — E. van den Boom, Werte und Würde der deutschen Sozialpolitik (1924). — Die Aufsätze der neuen Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften I[4] von Harms über Arbeit, von Zimmermann über Arbeiter und Arbeiterfrage, von Stephan Bauer über Arbeiterschutz, von W. Lins über Arbeitsmarkt und

Arbeitsnachweis, von J. Feig über Arbeitsordnungen, von Sinzheimer über Arbeitsrecht. In dem Aufsatz über Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich genaue Angaben über die Revisionen des schweizerischen Fabrikgesetzes von 1905 1914 1919 1922; ebenso über das geltende Recht Österreichs, Hollands, Englands, Frankreichs, der skandinavischen Länder mit ausgedehnter Literaturangabe. Die Aufsätze von Adler-Harms über Arbeiter und Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitsvertrag und Arbeitsvertragsbruch im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3]; von Harms über Arbeit; von Edgar Loening über Arbeits- und Dienstvertrag; von Richard Loening über Arbeitsvertragsbruch; von Stieda über Arbeitsordnung und Arbeiterausschüsse; von Elster über Arbeiterschutzgesetzgebung, über denselben Gegenstand für die einzelnen Staaten von verschiedenen Autoren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[4]; Schriften des Vereins für Sozialpolitik VII (1874), der Gesellschaft für soziale Reform (seit 1901); Reichsarbeitsblatt; Soziale Praxis; Soziale Kultur; Soziale Revue.

1. Verschiedene Seiten des Arbeitsverhältnisses. Die durch den Arbeitsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung besteht auf der einen Seite in Leistung von Arbeit, auf der andern Seite in der Leistung eines Entgeltes. In dem Arbeitsverhältnis aber lassen sich drei Seiten[1] unterscheiden: 1. der Austausch von Arbeit gegen Entgelt; 2. die Unterordnung des Arbeiters unter den Willen des Unternehmers; 3. Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters.

Erstens: *Austausch von Arbeit gegen ein Entgelt.*

a) Der Arbeiter ist zur redlichen Leistung von Arbeit durch Vertragspflicht verbunden.

Der Arbeitgeber gibt oder bietet diese Arbeitsgelegenheit, welche der Arbeitnehmer nimmt oder annimmt. Die Arbeit wird vollzogen im Dienste des Unternehmers, ist abhängige Arbeit. Unabhängige Arbeit für einen andern bildet nicht den Gegenstand des Arbeitsvertrags im Sinne des Arbeitsrechts. Darum gehört der Werkvertrag (§ 631 des B.G.B.) nicht hierhin; auch nicht ein Dienstvertrag, wobei der zur Leistung Verpflichtete selbständig bleibt, z. B. wenn der Hausarzt sich verpflichtet, gegen eine bestimmte Vergütung seine Patienten wöchentlich oder monatlich zu besuchen. Angestellte und Arbeiter sind Arbeitnehmer. Ebenso Heimarbeiter[2], die nur für einen Auftraggeber nach Art eines Arbeiters tätig sind. Hausgewerbetreibende aber, die im Auftrag und für Rechnung mehrerer tätig sind, oder deren Betätigung nach Umfang und Einrichtung ihres Betriebes nicht die Art eines Arbeiters aufweisen, leisten nicht die abhängige Arbeit des Arbeitnehmers, sondern gelten als selbständig (Reichsversicherungsordnung § 162). Der Lehrling, der nicht nur Gelegenheit zur Ausbildung, sondern auch Lohn (Bar- oder Naturallohn) vom Lehrmeister empfängt, gilt als Arbeitnehmer.

[1] Diese Unterscheidungen nach Sinzheimer.

[2] Nach dem neuen Recht der Heimarbeit (Hausarbeitsgesetz von 1923, Verordnung über Fachausschüsse von 1924) gelten als Heimarbeiter solche Arbeitnehmer, die in Werkstätten arbeiten, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, oder in denen eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

Der im Wesen des Arbeitsvertrags begründete Dienstcharakter der Arbeit äußert sich insbesondere auch dadurch, daß der Arbeitgeber Eigentümer des Arbeitsproduktes wird. Der Arbeitnehmer arbeitet für den Arbeitgeber, der durch den Arbeiter wirkt und dem der Arbeitserfolg rechtlich zuzurechnen ist. Der § 950 des B.G.B., welcher das Eigentum an dem Produkte demjenigen zuerkennt, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, gilt nur für Selbständige, nicht für den abhängigen Arbeiter.

Insofern der heutige Arbeitgeber die ihm verfügbaren Produktionsmittel nicht ohne die Arbeit des Arbeitnehmers verwerten kann, ist auch er in Abhängigkeit vom Arbeitnehmer. Aber diese Abhängigkeit ist wesentlich verschieden von der Abhängigkeit des Arbeiters, die in der Unterordnung unter den Willen des Eigentümers der Produktionsmittel für die Ausführung der Arbeit und in der Abhängigkeit der bloßen Existenz des Arbeiters von dem für die Arbeit zu leistenden Entgelt besteht.

b) Die Lohnfrage kann nicht bloße Machtfrage und nicht lediglich eine Frage von Angebot und Nachfrage sein. Sie ist vielmehr wesentlich eine Frage objektiver Gerechtigkeit. Der Lohn muß sowohl der natürlichen Bestimmung der Arbeitskraft wie auch dem Werte der Arbeitsleistung entsprechen (Verbindung der „Standard of Life"-Theorie mit der Produktivitäts- oder Arbeitswertlohntheorie[1]). Näheres über die Lohnfrage enthält der fünfte Band dieses Lehrbuches.

Zweitens: *die Beziehung der Über- und Unterordnung*[2], der Autorität und der Subordination. Der Arbeitnehmer muß sich den Anordnungen des Arbeitgebers innerhalb des Betriebes unterwerfen. Der Arbeitgeber hat ein Leitungsrecht und ein Disziplinarrecht. Umfang und Handhabung der Leitung und Strafbefugnis waren vor dem Weltkriege im großen und ganzen nicht gesetzlich geregelt, vielmehr dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, sofern eine vertragsmäßige Regelung nicht erfolgte. Entehrende Strafen wurden durch die deutsche Gewerbeordnung und die Berggesetze ausgeschlossen. Die strafweise Verwirkung des Lohnes war beschränkt. Auch die Seemannsordnung bot einigen Schutz gegen Willkür.

Drittens: *das Verhältnis einer gewissen Fürsorge, der Schutzpflicht und des Schutzrechts.* Der Arbeitnehmer ist mit seiner Person in das Arbeitsverhältnis einbezogen. Er hat darum auch Anspruch auf die Sicherstellung der elementarsten Lebensgüter beim Vollzug des Arbeitsvertrags, seines Lebens, seiner Gesundheit, Sittlichkeit mit Berücksichtigung der besondern Gefahren der Betriebsart. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch enthalten die allgemeine Vorschrift, daß die Einrichtung des Betriebs nach Möglichkeit Rücksicht

[1] Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 419 f.
[2] G.O. 121 ff. 134 ff.

nehme auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Anstand, Religion des Arbeiters. Für das gewerbliche Gebiet hat dann diese allgemeine Bestimmung durch die Arbeiterschutzgesetzgebung, durch Bundesratsverordnungen und durch Polizeivorschriften in weitem Umfange nähere Bestimmung erhalten[1].

Mit den beiden zuletzt genannten Seiten des Arbeitsverhältnisses wollen wir uns etwas eingehender an dieser Stelle beschäftigen, 1. mit Autorität und Subordination, dann 2. mit dem Schutzrecht und der Fürsorgepflicht, und zwar wie dieselben sich in der geschichtlichen Entwicklung von Theorie und Praxis gestaltet haben.

2. Autorität und Subordination im Arbeitsverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis besagt Über- und Unterordnung. Der Unternehmer allein verfügt über die Betriebsleitung, wie er schließlich mit seinem Vermögen für den Betriebserfolg einzustehen hat. Der Unternehmer ist „Herr" der Unternehmung, und in der Unternehmung ist der Angestellte und der Arbeiter im Dienste des Unternehmers tätig. Dieses Herrschafts- und Dienstverhältnis kann nun aber in concreto einen sehr verschiedenen Charakter annehmen.

Über- und Unterordnung als solche findet sich notwendig überall, wo Menschen zusammenarbeiten. Sie ist nicht eine Folge der geschichtlich sich bildenden Besitzunterschiede, wenn auch besitzlose Individuen weniger leicht eine führende Rolle erlangen. Ursprünglich war es die physische Überlegenheit, welche die Rollen verteilte[2]. Bis zum Aufkommen der Sklaverei blieb die Frau das Lasttier in der Familie, dann wurde der unterworfene Stamm mit der mechanischen, ausführenden Arbeit beladen. Dem Halbfreien gegenüber war die Verfügungsgewalt des Herrn schon weniger willkürlich. Der Arbeitende gilt hier als Person, ist Träger von Rechten, verfügt über einen Teil seiner Kräfte für eigene Zwecke, mit Selbstverantwortlichkeit im Bereich seiner Eigenwirtschaft. Doch der Rechtsschutz ist noch schwach, die Verfügungsgewalt des Herrn weniger scharf umgrenzt, und dieser Verfügungsgewalt kann der Halbfreie sich nicht durch einseitige Kündigung entziehen. Allerdings findet er in diesem Verhältnis immerhin noch eine gewisse Fürsorge seitens des Herrn. Auf der folgenden Stufe der Entwicklung erscheint das Arbeitsverhältnis dann als ein freies Vertragsverhältnis, frei begründet und frei aufhebbar. „Als dieses System der Freiheit des Arbeitsverhältnisses mit der Entwicklung der Handwerksbetriebsform im Gewerbe aufkam, da war das Wirtschaftsleben noch beherrscht von dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe, durch welches die Arbeitgeber mitverantwortlich waren für das wirtschaftliche Schicksal ihrer Arbeitskräfte, man war beherrscht vom genossenschaftlich-bruderschaftlichen Geist, der freie gewerbliche Arbeiter stand mit seiner

[1] Vgl. H. Potthoff, Rechtsprobleme der Arbeitsverfassung, in der Sozialen Praxis XX (1911), Nr. 50.

[2] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 217 ff.

ganzen Persönlichkeit in solchem Zusammenhang mit der Gesamtheit, der er angehörte, und das Arbeitsverhältnis stand sozusagen unter Kontrolle der Öffentlichkeit. Als sich diese für die Erhaltung der Einheitlichkeit des Berufsstandes so günstigen Umstände mit der Änderung der Besitzverhältnisse und mit andern Wandlungen (Vergrößerung der Gemeinwesen, Klassenbildung in der städtischen Bevölkerung, Entwicklung der Fluktuation im Gesellenstand u. a. m.) immer mehr verloren, da war aber auch schon eine positive Ordnung aufgekommen, und das Verhältnis der Über- und Unterordnung war bei aller Freiwilligkeit der Vertragsschließung doch in seinen wichtigsten Beziehungen geregelt. Diese positive Ordnung ist mit der Änderung der gewerblichen Produktionsverhältnisse, mit dem Aufkommen neuer Betriebsformen unzulänglich geworden. Namentlich die quantitative Verschiebung im Produktionsleben hat je nach der Kraft der landesherrlichen Autorität die schließlich mehr oder minder elastisch gewordene Zwangsjacke der positiven Ordnung des Arbeitsverhältnisses sprengen müssen. In der Freude über die mit den Fabriken und Manufakturen gewonnene Steuerkraft hat man trotz aller Reglementierlust die Ausnahmestellung der neuen Betriebsformen ruhig sich entfalten lassen, so daß eines Tages die positiven Normen, Arbeitszeitbegrenzung und Lohnregulierung durch Friedensrichter u. dgl. nur noch eine traumhafte Erinnerung der Arbeiter an ein goldenes Zeitalter waren, das sie vergeblich durch Petitionen zu neuem Leben wieder erwecken zu können meinten. An die Stelle des freien, aber gleichwohl regulierten Arbeitsvertrages trat der inhaltlich völlig unabgegrenzte, theoretisch freilich höchst freie Kauf der ganzen Arbeitskraft des Arbeiters mit der schrankenlosen Willkür des Arbeitgebers hinsichtlich der Ausnützung dieser Arbeitskraft. Und jede Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers für das Schicksal des Arbeiters war ausgelöscht."[1] Zwar fehlte es auch jetzt nicht an Normen für das Arbeitsverhältnis: allein diese Normen wurden nunmehr einseitig von dem Arbeitgeber aufgestellt. Das Arbeitsverhältnis selbst war zu einer Art Herrschaftsverhältnis geworden: dieses aber trat in doppelter Form in die Erscheinung: in „absolutistischer" Form und in der milderen Gestalt eines „aufgeklärten Despotismus", wie man das „patriarchalische" Arbeitsverhältnis kennzeichnen zu dürfen glaubte.

1. Einzelne Theoretiker und Praktiker haben in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Verallgemeinerung eines solchen patriarchalischen Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern (wie es auch jetzt noch in kleineren Geschäften außerhalb des großen Verkehrs

[1] Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. 219 f. Von 1750 bis 1850 verfügte ein großer Teil der Arbeiter noch über eine eigene, kleine, naturale Produktionswirtschaft. Ihre Lage wurde um so schlechter, nachdem mit dem Wegfall jener Wirtschaft der Lohn nicht mehr Zuschuß zur eigenen Lebensmittelproduktion war, sondern die einzige unsichere Lebensgrundlage bildete (Schmoller, Toynbee).

anzutreffen ist)[1] selbst für unsere Tage und ziemlich allgemein das wünschenswerte und praktisch wirksame Mittel zur Lösung der heute den friedlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses verwirrenden Schwierigkeiten erblickt.

„Der Unternehmer soll nicht rücksichtsloser Geschäftsmann sein, der seine Arbeiter lediglich als Ware betrachtet und nur soviel als möglich von ihnen herauszuschlagen bemüht ist; er soll vielmehr das Arbeitsverhältnis ethisieren, er soll im Arbeiter den Menschen sehen und soll zwischen sich und dem Arbeiter auch menschliche Beziehungen herstellen. Er soll, wie es Thomas von Carlyle ... ausgedrückt hat, ein Captain of Industry werden, ein Anführer, der kraft seiner persönlichen Überlegenheit die Massen organisiert und lenkt. Ist so das Lohnarbeiterverhältnis grundsätzlich seines rein geschäftlichen Charakters beraubt und auf eine ethische Basis gestellt worden, so folgt daraus von selbst, daß der Unternehmer nach Kräften aus eigener Initiative die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter zu verbessern bestrebt sein wird; daß er in jeder Hinsicht für das geistige und leibliche Wohl seines Arbeiters zu sorgen sich bemüht. Er wird zu diesem Behufe aus den Überschüssen seiner Unternehmungen allerhand Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, Schlaf- und Wohnhäuser, Speise- und Warenhallen, Kasinos, Kleinkindergärten, Krippen, Spar- und Krankenkassen usw. Er wird aber auch hygienisch und ästhetisch einwandfreie Wohnungen für seine Arbeiter bauen lassen, wird vergnügliche und erbauliche Unterhaltungen mit seinen Arbeitern pflegen u. dgl. m. Eine natürliche Folge dieser Bemühungen wird dann die sein, daß der Arbeiter zu ihm wie zu einem Wohltäter, ja wie zu einem Vater aufblickt. Der Arbeiter wird auf die freie Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf die Verfolgung seiner individuellen Interessen außerhalb des vom Unternehmer gezogenen Rahmens verzichten und wird gern seinem Führer dienen.“[2]

Sombart[3] gibt zu, daß ein solches Verhältnis zwischen einem wohlwollenden Herrn und einem ehrlichen Vasallen den wohlverstandenen Interessen des Arbeiters am ehesten gerecht zu werden vermöchte. Allein die Unternehmer, die in den kapitalistischen Unternehmungen und in ihren Beziehungen zur Arbeiterschaft etwas anderes als ihren persönlichen geschäftlichen Vorteil suchen, sind heutzutage allzu selten, als daß der Patriarchalismus jetzt noch eine allgemeinere Bedeutung erlangen könnte. Überdies stößt seine Durchführung in den modernen industriellen Unternehmungen bei ihrer Ausdehnung, bei der hohen Zahl der Arbeiter auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wie auch der selbstbewußte Arbeiter von heute die dem patriarchalischen System wenn nicht wesentliche, so doch eigentümliche Disziplinierung und Erziehung, die Bevormundung in der Fürsorge usw. nicht mehr erträgt.

[1] Vgl. u. a. Jul. Post, Patriarchalische Beziehungen in der Großindustrie (1889). Abdruck aus J. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge I. Nach Le Play ist die Patronage, das mittelalterliche Schutzverhältnis zwischen Meister und Gesellen, das naturgemäße Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

[2] So schildert Sombart den Patriarchalismus, ohne ihn zu vertreten, in Die gewerbliche Arbeiterfrage (1904) 30 ff.

[3] A. a. O. 32.

„Der Patriarchalismus", sagt Leopold v. Wiese[1], „war das sittliche Prinzip der antiken und mittelalterlichen Großfamilie, des Herenhofes und der Gutsherrschaft, der Zunft und der Innung, des absoluten Staates und der Bureaukratie, schließlich auch der gewerblichen Großunternehmung älteren Stils. Er beherrschte vielfach noch die Familie unserer Großväter und das Gemeindeleben kleinerer Städte. Ihm ist ein straffes Über- und Unterordnungsverhältnis, zugleich aber eine gewisse wohlwollende Fürsorge des väterlichen Vorgesetzten für seine Schutzbefohlenen eigen. Es war die Pflicht des Oberhauptes, für die leiblichen, zugleich für die primitiveren geistig-seelischen Bedürfnisse der Seinen zu sorgen. Der Patriarchalismus gewährte im Prinzip Ruhe und Sicherheit, versagte aber zugleich jedes freie Selbstbestimmungsrecht. Immer glaubte der Fürsorger besser zu wissen, was seinen Angehörigen frommt, als diese selbst. Alles für die Arbeiter, nichts durch die Arbeiter!) Er erkannte kein Recht der Jugend und kein Recht des Fortschrittes an, war konservativ und streng, ehrbar und arbeitsam. Die passiveren Naturen unter den Schutzbefohlenen fühlten sich meist unter patriarchalischem Regime wohl; allen aktiven, eigenwilligen und stolzen Menschen war es ein unerträgliches System, das schwerer drückte als Not in der Freiheit."

Es ist indes heute nicht mehr bloß Eigenwille und Stolz „aktiver" Menschen, was dem Patriarchalismus enge Grenzen zieht bzw. ihn völlig ausschließt. Dietrich v. Oertzen[2] hat die zum Teil objektiven Hemmnisse des patriarchalischen Systems, wie sie sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben, in folgende „Leitsätze" zusammengefaßt:

a) Voraussetzung patriarchalischer Verhältnisse ist ein Arbeitgeberstand, bei dem es Tradition und Ehrensache ist, seine Pflichten gegen den Arbeiter ausgiebig zu erfüllen, und ein Arbeiterstand, der bei sorgenloser Lebenshaltung den Zustand der Abhängigkeit nicht als Druck empfindet.

b) Solche Zustände sind nur als geschichtlich gewordene, aus der patria potestas des Familienhauptes hervorgewachsene denkbar. Sie lassen sich weder künstlich machen noch mit Zwangsmaßregeln aufrechthalten, wo die Voraussetzungen fehlen.

c) Der geschichtliche Verfall patriarchalischer Verhältnisse hängt sowohl im Gewerbe wie in der Landwirtschaft zusammen mit dem Aufkommen (modern) kapitalistischer Betriebsweise, im besondern

α) mit der Entstehung unpersönlicher Arbeitgeber (Aktiengesellschaften, Genossenschaften);

β) mit der Einrichtung von Riesenbetrieben, deren Größe jedes persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter unmöglich macht;

γ) mit Saisonbetrieben, die den Arbeiter nur einen Teil des Jahres beschäftigen;

δ) mit der durch das moderne Verkehrswesen hervorgerufenen Mobilisierung der Arbeiterwelt;

ε) mit dem durch steigende Bildung gewachsenen Unabhängigkeitsdrang des Volkes.

[1] Einführung in die Sozialpolitik (1910) 22 f.

[2] Patriarchalische Verhältnisse und modernes Arbeitsrecht, in den Kirchlich-sozialen Blättern VIII (1905) 28.

D. v. Oertzen plädiert noch für die Bewahrung patriarchalischer Beziehungen, wo dieselben sich etwa bei kleineren Verhältnissen, in Gewerbe und Landwirtschaft in gesunder Form, aufrechterhalten ließen. Die Beziehung rechter Herrschaft zu den Dienstboten werde immer patriarchalische Züge an sich tragen. Das mag auch sonst noch, wie für das Lehrlingsverhältnis, gelten können. Jaroslaw[1] z. B. hält eine intensivere Pflege persönlicher Beziehungen angebracht speziell für das Verhältnis zwischen Kaufmann und jugendlichem Angestellten oder Kaufmannslehrling. Jedes Autoritätsverhältnis ist ein sittliches Verhältnis. Das sollte als selbstverständlich gelten, meint er. Und doch muß er sagen: „Es gilt nicht als ebenso selbstverständlich, daß auch jedes Autoritätsverhältnis im wirtschaftlichen Leben, zumal jenes zwischen Chef und Angestellten, auf sittlicher Grundlage ruhen muß; es ist nicht ebenso überflüssig, zu fordern, daß auch hier der Vorgesetzte neben überlegener Fachkenntnis, Erfahrung, Energie, Verhandlungsgeschick und Organisationsgabe einen reichen, sicher angelegten Fonds sittlicher Kraft einbringen, daß er ganz erfüllt sein muß von Ehrfurcht, Liebe und heiligem Schöpferdrang gegenüber dem jungen Menschenmaterial, das ihm anvertraut ist, daß seine Aufgabe an dem jungen Lehrlinge nicht erfüllt ist, wenn er ihm selbst die sorgfältigste Ausbildung in allen Kontorwissenschaften angedeihen läßt, sondern daß er hinarbeiten muß auf Unterweisung in der Wissenschaft und rechten Führung des Lebens, auf Heranziehung von Charakteren, nicht von Bureaupersonal, daß es nicht bloß gilt, aus dem jungen Menschen einen tüchtigen, ganzen Kaufmann, sondern erst recht umgekehrt, aus dem jungen Kaufmann einen tüchtigen, ganzen Menschen zu machen. Das ist so wenig selbstverständlich, daß im Gegenteil jede Auffassung des geschäftlichen Autoritätsverhältnisses, die über das Wesen des puren Arbeitsvertrages hinausgeht, heute der Verständnislosigkeit oder der glatten Ablehnung begegnet, und zwar seitens aller Beteiligten, der Chefs sowie der Angestellten, der Behörden wie der politischen Parteien und der Gesellschaft im ganzen.“ Man mag dies für gewisse Verhältnisse bedauern, aber die Tatsache ist unbestreitbar, daß wenigstens in den heutigen Großunternehmungen die Voraussetzungen des Patriarchalismus hinfällig geworden sind, und daß man sich da mit einer gerechten und billigen Ausgestaltung des reinen Arbeitsverhältnisses, für alle Interessengegensätze mit dem Ausgleich im Rechte begnügen muß. Das heutige Arbeitsverhältnis kann in der Tat nicht mehr den Charakter eines Herrschaftsverhältnisses wie früher bewahren, auch nicht in der patriarchalischen Form; es muß sich zu einem wahrhaft freien Vertragsverhältnis fortbilden, wobei der Inhalt dieses Verhältnisses nicht einseitig vom „Herrn“ bestimmt wird. Nur wollen wir im Sinne L. de Seilhacs[2] die Bemerkung beifügen: es möge vom

[1] Ideal und Geschäft 80.

[2] Danger de paternalisme autoritaire, in Guide social de l'Action populaire (1908). (Graf de Seilhac, einer der verdienstvollsten Beamten des Musée Social.) In Amerika und England (in Deutschland nur vereinzelt, wie z. B. in den Rombacher Hüttenwerken) fanden sich zuweilen sog. Wohlfahrtsbeamte, deren Tätigkeit sich aber nicht bloß auf das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen beschränkte, sondern den Arbeitern auch zu ihrem Rechte verhelfen, gewissermaßen einen Ersatz der persönlichen Beziehungen bieten sollte, nachdem die Leiter der großen industriellen Betriebe, bei ihrer vollen geschäftlichen Inanspruchnahme, zur Pflege dieser Beziehungen außerstande sind. Es wird natürlich sehr auf die Persönlichkeiten und auf die Art und Weise ankommen,

Patriarchalismus immerhin die wohlwollende Gesinnung des Arbeitgebers gegen seine Arbeiter erhalten bleiben, ändern aber muß sich deren Äußerung, weil dem modernen Arbeiter jede Bevormundung unerträglich ist; an deren Stelle muß Anerkennung der Rechte des Arbeiters treten und Teilnahme desselben auch an dem, was für ihn geschieht.

Mit Rücksicht auf den letzten Punkt werden ja kluge Unternehmer selbst den Schein vermeiden, als wollten sie durch Wohlfahrtseinrichtungen, Werkpensionskassen, Wohlfahrtswohnungen, Darlehen an Arbeiter usw. eine neue Form von „Industrieuntertänigkeit" begründen, an dem den Arbeitern verhaßten „Industriefeudalismus" festhalten, sie an den Ort bannen, der Entwicklung der Arbeiterorganisationen Hindernisse in den Weg legen usw. Sie werden nicht kargen mit Wohlfahrtseinrichtungen, aber dafür Sorge tragen, daß die juristischen Bedingungen, unter denen die Wohltaten geboten werden, keinen Zwang bezüglich des Arbeitsverhältnisses in sich schließen oder herbeiführen, den Angestellten und Arbeitern ihre Freiheit nicht verkürzen[1]. Darum dürfen denn auch jene Bedingungen nicht einseitig von den Unternehmern festgestellt, muß der Arbeiterschaft selbst ein Anteil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen zugesichert werden. Selbst auf diesem Gebiete zeigt es sich, daß die Zeit vorübergegangen, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch als Einzelmenschen sich gegenüberstanden. Es ist überall die Arbeiterschaft als Ganzes, die handelt und verhandelt, die hierfür allein das volle Vertrauen des Einzelarbeiters genießt.

2. Legt der Patriarchalismus besonderes Gewicht auf die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem

---

wie solche Wohlfahrtsbeamte ihre Aufgabe auffassen und ausüben. Ähnliches gilt von den sog. Fabrikpflegerinnen Vertrauensdamen. Vgl. E. van den Boom, Wohlfahrtsbeamte, in der Sozialen Kultur XXVIII (1908) 734 ff.

[1] Man denke an Bernhards „Wohlfahrtssklaverei". — Adolf Günther und René Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXIV 1905. Zur Beurteilung solcher Einrichtungen vonseiten der Angestellten vgl. Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Industrie, im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten II 1908, Heft 4, S. 272 ff. — Vgl. ferner Adolf Günther, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen (1909); Alfred Jacobsohn, Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben (1910); J. Altenrath, Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege in der Gegenwart. Vorbericht für die vierte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1910. Auch Heft 5 der Schriften dieser Zentralstelle 1910; Schmollers Jahrbuch XXXIV 1910) 1961 ff.; XXXV (1911) 1529 ff. — E. van den Boom, Fabrikwohlfahrtseinrichtungen, in der Sozialen Kultur XXX (1910) 732. Vgl. insbesondere die maßvollen Ausführungen Ad. Webers, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit 1910 495 ff. Daselbst über die umstrittene Frage der Werkpensionskassen 501 ff. Beitrittszwang, Beitragsverfall beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis usw.. Auch Krupp, Zum Streit über die Werkpensionskassen, ferner Walter Laporte, Das Problem der Arbeiterpensionskassen 1910); Philipp Löwenfeld, Pensionskasse und Arbeitsvertrag 1911); Hans Götze, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen 1910). Bemerkungen zur Frage der Wohlfahrtseinrichtungen, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 125 usw. Das deutsche Betriebsrätegesetz § 66, Ziff. 9) hat dem Betriebsrat die Aufgabe zugewiesen, an der Verwaltung von Pensionskassen, Werkswohnungen, sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken. Dem Verlangen nach ortsüblichen Kündigungsfristen bei Werkswohnungen ist heute in weitem Umfang entsprochen worden.

Grade und in einer Art und Weise, die den heutigen Verhältnissen kaum oder nur selten mehr entsprechen, so darf er doch immerhin in gewisser Weise an sich noch als ein Ideal bezeichnet werden. Das trifft nicht zu bei der andern Form des Herrschaftsverhältnisses, wobei der „Herrenstandpunkt" nicht väterlich fürsorgend auftritt, sondern kalt, fremd, schroff hervorgekehrt wird, so daß man mit Rücksicht hierauf von einem „Absolutismus des Unternehmertums" sprechen konnte. Eine solche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die „Trennung" von „Kapital" und „Arbeit" — welche ursprünglich bloß die im modernen Großbetrieb tatsächlich vollzogene Loslösung der Handarbeit vom Eigentum der Produktionsmittel bedeutete — allmählich zu einer schroff gegensätzlichen Scheidung der industriellen Bevölkerung in zwei feindliche Heerlager geworden ist, zum Schaden der Unternehmer, der Arbeiter und der ganzen Volkswirtschaft. Doch muß zur Ehre des Unternehmertums gesagt werden, daß vielleicht die überwiegende Mehrzahl der Unternehmer, die für ihre Rechte als „Herren im eigenen Hause" eintraten, wenigstens jede Ungerechtigkeit gegen ihre Arbeiter vermeiden wollten, ja sogar weitgehende gesetzliche Betriebsbeschränkungen und im Interesse der Arbeiterschaft notwendige Belastungen sich bereitwillig gefallen ließen.

Der Autokratismus absolutistischer Herren schädigt diese selbst. Wir brauchen z. B. nicht näher darzulegen, welche Bedeutung für das Unternehmen es hat, wenn das Arbeitsverhältnis ein stabiles wird, die Arbeiter mit dem Betrieb verwachsen sind, für dessen Gedeihen sich interessieren. Wie viel hängt für den Vollzug der Arbeitsleistung, die Herstellung eines tadellosen Produktes, die sorgsame Behandlung der Maschinen usw. von dem guten Willen der Arbeiter ab! Mit Recht sagt diesbezüglich F. W. Foerster: „Wer sich klar macht, wieviel geistige und moralische Kräfte für die intensive und präzise Ausführung selbst rein mechanischer Arbeit nötig sind, der wird wissen, wie außerordentlich produktiv es ist, diese Kräfte zu ehren, zu pflegen und zu feiern, indem man das allergrößte Entgegenkommen gegen alle jene Forderungen des Arbeiters zeigt, die mit seiner Menschenwürde, seinem Ehrgefühl und seinem Stolze als freier Bürger zusammenhängen. Es ist gar nicht auszurechnen, wieviel Betriebsstockung und wieviel Lähmung der Arbeitsintensität jenen ‚schneidigen' jungen Herren und jenen starrsinnigen alten Herren zu danken ist, welche die notwendige Autorität im Fabrikbetriebe durch respektlose Bevormundung erzwingen wollen, statt durch weise Konzessionen an das Bedürfnis des modernen Arbeiters nach konstitutioneller Regelung menschlichen Zusammenwirkens sich wahrhaft als Leiter und Organisatoren des Arbeitsprozesses zu erweisen und zu befestigen." [1] „Eine Stunde vor-

[1] F. W. Foerster, Christentum und Klassenkampf, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXVIII (Oktober 1906). Die gleichen „psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkte für Unternehmer und Betriebsleiter" in der gleichnamigen Schrift Foersters (1908). Vgl. auch Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude, in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft (1905); Ders., Die Arbeiterfrage[5] (1908): Die Fabrikarbeit und das Seelenleben des Arbeiters 27 ff.: John Ruskin, Die Steine von Venedig. Deutsch 1904 (Bd. II, Kap. 6); Ernst Abbe, Sozialpolitische Schriften (1906), auch Tarde, Psychologie économique (1902) usw.

nehmer Höflichkeit aufseiten der Geschäftsleiter würde manchen Ausstand schon abgewendet haben" (Carnegie).

Aber auch im direkten Interesse der Volkswirtschaft und der bürgerlichen Gesellschaft liegt es, daß der absolutistische Herrenstandpunkt mit all jener Empörung, die er hervorruft, dem Haß, der Erbitterung, den Kämpfen, deren Zeugen wir waren und sind, durch ein erträgliches, dem allgemeinen und dem öffentlichen Wohle förderliches, wahrhaft menschliches und friedliches Verhältnis abgelöst werde.

Auf welchem Wege aber gelangen wir heute zu einem solchen, den Interessen beider Teile genügenden Verhältnis?

3. Lujo Brentano hat einmal gesagt, daß das Verhältnis von Herrschenden und Dienenden heute nur gerechtfertigt sei, solange es auf Arbeitsteilung beruhe. Dieser Satz enthält einesteils die Anerkennung und Begründung der Über- und Unterordnung, denn die Arbeiten sind sehr verschieden. Ihre Durchführung fordert beim Zusammenwirken vieler Autorität und Subordination. Andernteils setzt die ausschließliche Zurückführung dieses Verhältnisses auf die Arbeitsteilung stillschweigend voraus, daß die hierfür in Betracht kommenden Personen von vornherein sich voller Gleichberechtigung erfreuen.

In der Tat, wer die Strömungen der Gegenwart beobachtet, der kann sich nicht verhehlen, daß der heutige Arbeiterstand gerade im Punkte der Gleichberechtigung besonders empfindlich ist[1]. Bloß erinnert sei z. B. an die häufigen Klagen über „Klassenjustiz", die immer wiederkehren, obwohl doch im allgemeinen „gesetzliche Gleichberechtigung" und „Gleichberechtigung vor dem Richter" auch praktische Geltung hat. Dem Arbeiterstande ist ferner die „soziale Gleichberechtigung" mit andern Ständen gewährt. Er darf sich freilich nicht als allein berechtigt betrachten; auf den Schutz seiner Interessen durch die Gemeinschaft aber hat er ebenso Anspruch wie die andern Stände, bei seiner Schwäche wohl auch noch erhöhten Anspruch. In den modernen Kulturstaaten verfügen die Arbeiter heute regelmäßig auch über die volle „politische Gleichberechtigung"; sie sind da nicht bloß Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung.

An dieser Stelle aber steht die „wirtschaftliche Gleichberechtigung" zwischen Unternehmer und Arbeiter in Bezug auf das Arbeitsverhältnis in Frage. Selbstverständlich kann nicht eine solche „Gleichstellung des Arbeitnehmers und Arbeitgebers gefordert werden, die den Unternehmer der geschäftlichen Leitung berauben würde. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeiter der Leitung des Unternehmers unterstellt. Letzterer darf darum jene Disziplin und Unterordnung fordern, die für das Gedeihen der Unternehmung, die geordnete Durchführung der Arbeit und des Zusammenwirkens der Arbeiter unerläßlich sind; er darf dabei innerhalb der rechten Grenzen sein geschäftliches Interesse wahren. Wenn nun aber doch von „Gleichstellung" des Arbeitnehmers und Arbeitgebers

[1] Georg Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909) 31 ff.

gesprochen werden kann, von einer „Gleichstellung", die mit der höheren Bewertung des Arbeiters notwendig verbunden und die zugleich die unerläßliche Voraussetzung ist für die Verwirklichung wahrer, freudiger Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft, so bezieht sich diese Gleichstellung einesteils auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses wie andernteils auf die innere Ausgestaltung dieses Verhältnisses.

Niemand leugnet die Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter, solange beide Teile noch nicht kontraktlich gebunden sind, also vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Darum sind Arbeiter und Unternehmer auch für diesen Vertrag, die Festsetzung der Bedingungen des Vertrags gleichberechtigte Kontrahenten. Wir haben aber oben[1] gesehen, wie diese Gleichberechtigung für den isolierten Arbeiter in Wirklichkeit ein Phantom war. Nachdem nun heute der Arbeiter durch Organisationen der früheren Schwäche der Isolierung enthoben ist, hat jene formelle Gleichberechtigung materielle Bedeutung gewonnen. Immer mehr gewöhnt sich auch die Unternehmerschaft daran, eine Einwirkung der organisierten Arbeiterschaft auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses und den Inhalt des Arbeitsvertrages anzuerkennen. Die Kollektivität garantiert die Gleichberechtigung zunächst also in vertraglicher Hinsicht, für den Abschluß des Arbeitsvertrags.

Wie wir aber bei Behandlung des Gegenstandes der Tarifverträge andeuteten, greift die Kollektivität noch weiter in die innere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein. Der Unternehmer hört auf, im Betriebe dem Arbeiter gegenüber absoluter Herr zu sein; die Leitungsbefugnis wird der Willkür entrückt, die Unterwerfung des Arbeiters ist keine nahezu unbegrenzte mehr. Es wird der Arbeiterschaft innerhalb des Unternehmens eine, wenn auch begrenzte Verwaltungsbeteiligung zuerkannt.

„Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter", sagt Sinzheimer[2], „werden nicht nur durch den Arbeitsvertrag, sie werden auch durch die Tatsache bestimmt, daß der Arbeiter mittels des Arbeitsvertrages zugleich in einen Verband eintritt. Der Verband ist die Unternehmung. Dieser Verband hat in einer bestimmten, von vornherein festgelegten Arbeitsregelung ein eigenes Sozialrecht, das zwischen der arbeitenden Masse und der Leitung nach einheitlichem Plane die Verbindung herstellt. Diese Verbindung schafft Arbeitsnormen, die in keinem Gesetze stehen und doch wie Gesetze wirken, die nicht durch die Arbeitsverträge festgestellt werden und doch als Arbeitsvertragsrecht gelten. In Wirklichkeit sind sie herrschaftliches Verbandsrecht, Ausfluß einer neuen sozialen Autonomie. Auf dieser Grundlage ist in unserer Zeit die Frage entstanden, wie die Arbeiter den Inhalt dieser Arbeitsnormen mitbestimmen können, die Frage

[1] S. 172 ff.

[2] Die Fortentwicklung des Arbeitsrechts und die Aufgaben der Rechtslehre, in der Sozialen Praxis XX (1911), Nr. 39.

nach der Arbeitsverfassung, die heute an Wichtigkeit und Tiefe der Fragen nach einer neuen Ordnung des Rechts des Arbeitsvertrags nicht nachsteht."

Mit andern Worten: es handelte sich schon vor dem Weltkriege um die Frage, ob das kollektive Prinzip, das, wie gesagt, schon in den Tarifverträgen sich Geltung verschaffte, nicht auch in geeigneter Form auf die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Einzelunternehmung Anwendung finden, dort eine von beiden Seiten gebilligte und den beiderseitigen Interessen genügende Ordnung schaffen könnte, wo kasuistische Spezialgesetzgebung oder Verwaltungsverordnung und vielleicht selbst der Tarifvertrag versagt. Ließe sich nicht der „Arbeiterschaft" einer Einzelunternehmung für die spezialisiertere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein gewisses Maß von Mitwirkung zugestehen? Könnten nicht besondere Organe gebildet werden, welche den Arbeitern eine solche Mitwirkung ermöglichten? Gerade hierfür muß allerdings von vornherein noch einmal stark betont werden, daß eine solche Mitwirkung oder, wenn man will, Verwaltungsbeteiligung, nur eine beschränkte sein kann, so zwar, daß innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmung die organische Verbindung der leitenden und der ausführenden Arbeit, somit die rechte Unterordnung der letzteren unter die erstere nicht aufgehoben und gestört wird[1]. Keineswegs die Leitung des Geschäfts sollte also dem Unternehmer entwunden, nur seiner Willkür in Fragen des Arbeitsverhältnisses sollten auch hier wieder erträgliche Grenzen gezogen werden. Es gibt ja gar manches bei der praktischen Durchführung dieses Verhältnisses, was die Interessen der Arbeiterschaft gemeinsam berührt, sog. Solidarverhältnisse, wobei es sich nicht um bloß individuelle Beziehungen zwischen dem einzelnen Arbeiter und seinem Arbeitgeber, sondern um Beziehungen handelt, die den einzelnen gemeinsam mit den andern als Glied der Arbeiterschaft erfassen. Schließlich wird aber auch die Behandlung des einzelnen Arbeiters der Arbeiterschaft kaum immer und in allen Fällen gleichgültig bleiben können.

Die hier angedeutete Neuordnung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter, wie sie wenigstens für größere und größte Unternehmungen in Vorschlag gebracht wurde, berührt und ergreift in der Tat in vollem Maße die Arbeitsverfassung und damit in gewisser Weise die innere Verfassung der Unternehmung. Man hat diesbezüglich von einer neuen Verfassungsform gesprochen und diese neue Verfassung als „konstitutionell" bezeichnet, die von ihr beherrschte Fabrik eine „konstitutionelle Fabrik" genannt, mit Rücksicht hierauf auch von einer „Demokratisierung" der Unternehmungen geredet. Die volle Demokratisierung würde ja nun allerdings erst vorliegen beim Übergange des Besitz-

[1] Über Sismondis Auffassung vgl. Bd. II, Kap. 1, § 4: Garriguet, Régime du Travail II (1908) 260.

rechtes der Unternehmung an die organisierte Arbeitsgemeinschaft. Da aber ein solcher Übergang kaum die generelle Lösung bilden kann[1], so wurde als die zunächst mögliche Demokratisierung[2] lediglich 1. in der Rückwirkung der Arbeitsnormen oder Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis, sodann aber 2. auch in der Ausbildung eines gemäßigten „Betriebsparlamentarismus" (von Arbeiterausschüssen[3]) gesucht[4]. Das Arbeitsverhältnis im Sinne der individualistischen Zeit war lediglich ein Verhältnis zwischen zweien, dem Unternehmer und dem Arbeiter. In den Ausschüssen aber kommt die Arbeiterschaft als Ganzes zur Geltung auch innerhalb der einzelnen Unternehmung.

Über diese „konstitutionelle Verfassung" äußert sich z. B. Friedrich Naumann in seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik"[5], wie folgt: „Was der Bauer, die Bäuerin, der Großknecht, der Kleinknecht, die Großmagd, die Stallmagd, die Küchenmagd, der Hütejunge zu tun haben, wo ihre Rechte beginnen und aufhören, das weiß in echten Bauerngebieten jedermann[6]. Die Verfassung der

---

[1] Nach Legien (Reichstagssitzung vom 18. Januar 1898) ist die konstitutionelle Fabrik freilich nur der Übergang zur vollen Sozialisierung der Unternehmungen, zur sozialistischen Fabrikation.

[2] Wenn auf Gewerbebetriebe Ausdrücke wie „Absolutismus", „aufgeklärter Despotismus" (Feudalismus), „Konstitutionalismus" angewendet werden, so handelt es sich offenbar lediglich um einen Vergleich, der nicht wörtlich zu nehmen ist, und der, wie alle Vergleiche, hinkt. Damit erledigt sich das Bedenken Everts in Sozialer Krieg und Friede (1909) 38 f.; meint Evert aber, die Vergleichung der Fabrik mit dem Verfassungsstaat sei „lahm an beiden Füßen", dann muß eben die richtige Interpretation des Vergleichs dem Lahmen Krücken bieten, damit er gehen könne. Die Philosophie erklärt den Begriff der Analogie als ein „partim idem, partim diversum". Daß trotz mannigfacher Unterschiede in dem Einfluß der Arbeiterschaft auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfassung wirklich ein Moment der Ähnlichkeit mit der Stellung des Staatsbürgers in der konstitutionellen Monarchie vorliegt, dürfte schwerlich bestritten werden können.

[3] Zwiedineck-Südenhorst (Sozialpolitik 224) erblickt in dem „Arbeiterausschuß" die „wichtigste Einrichtung der sog. Fabrikskonstitution".

[4] Heinrich Koch S. J., Arbeiterausschüsse (1907). Ders., Art. „Arbeiterausschüsse" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 273 ff. Schmoller, Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1890). Ders., Grundriß II 733 ff. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLVI (1890). A. Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß (1907). H. Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb[2] (1905); Die konstitutionelle Fabrik (1909). E. Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1 ff. Hermann Flamm, Arbeiterausschüsse, in der Sozialen Revue III (1908) 1 ff. Hitze im Arbeiterwohl, Jahrg. 1 3 9. Ders., Schutz dem Arbeiter (1890) 170 ff. Auch die Schriften von W. Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber (1887), von R. Roesicke, Arbeiterschutz (1887). Wilh. Stieda, Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse, im Handw. der Staatsw. II[3] 1140 ff. — Sehr verständige Auffassung eines Großindustriellen (Sulzer-Ziegler, Winterthur) im Heft 29 der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes (1910).

[5] 1907. Die Industrieverfassung 321—330.

[6] In Mecklenburg gab es Arbeitsordnungen, sog. „Regulative", für die Arbeit und Stellung der Instleute. Diese Regulative wurden früher unter Beihilfe obrigkeitlicher Kommissare geschaffen und haben sich dann gewohnheitsrechtlich erhalten.

bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft beruht da auf alter Gewohnheit. Der heutigen Industrie dagegen fehlt noch die normale Verfassung. In gewisser Weise hat jede Fabrik ihre besondere Verfassung, die ihr eigentümliche Geschäftseinteilung, ihre Beamtenstaffelung, ihre Verrechnungsmethode, ihre Zeiteinteilung, ihre Art der Menschenbehandlung. Im allgemeinen aber findet sich, namentlich in den industriellen Großbetrieben, der gemeinsame Zug, daß mehr Gewicht gelegt wird auf gehorsame Unterordnung als auf bewußte Mitarbeit. Die Arbeiter sind Industrieuntertanen. Das Problem der Verfassung, das auch dem Betriebe selbst zugute kommt, heißt darum: wie werden aus diesen Untertanen am Gedeihen des Unternehmens mitinteressierte Industriebürger?"

Bereits 1849 hatte sich in Deutschland der volkswirtschaftliche Ausschuß des Frankfurter Parlamentes mit dem Gedanken beschäftigt, die Arbeiter eines Betriebes in gewisser Weise an dessen Verwaltung zu beteiligen. Die hierfür geplanten Ausschüsse kamen indessen nicht zustande. Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen dann zunächst aus der Initiative einzelner Unternehmer sog. Ältestenkollegien, Arbeitervorstände, Vertrauensmännerkonferenzen hervor, namentlich für die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, wohl auch zur Wahrung der sittlichen Ordnung im Betrieb. 1891 kam es zur Einführung „fakultativer" Ausschüsse durch die Gesetzgebung, wobei die Anhörung eines ständigen „Arbeiterausschusses" bei Erlaß der Fabrikordnung[1] der gesetzlichen Vorschrift, die Arbeiter dabei anzuhören, genügen sollte. Indessen erlangten die Ausschüsse tatsächlich zunächst geringe Aus-

[1] Das moderne Recht stellte hierbei die Befugnisse des Arbeitgebers innerhalb seines Rechtskreises nicht in Frage. Aber die Ausübung dieser Befugnisse sollte mit Schranken umgeben werden. Es wurden die Arbeitsordnungen regelmäßig schon in etwa der Willkür der Arbeitgeber entzogen, und waren in gewisser Weise zu einer Ordnung für die Unternehmer selbst geworden. In einzelnen Staaten hatte die Gesetzgebung für größere gewerbliche Betriebe (R.G.O. § 134a für Betriebe, wo in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden) den Erlaß einer Arbeitsordnung, durch welche die Grenzen der Anforderungen an die Arbeiter festgelegt sind, obligatorisch gemacht, wohl auch Bestimmungen über den Inhalt der Arbeitsordnung getroffen, die Bekanntgabe (öffentlicher Anschlag in der Fabrik usw.), deren Prüfung durch die Behörden oder doch die behördliche Prüfung ihres gesetzmäßigen Zustandekommens, die Anhörung der erwachsenen Arbeiter bzw. des Arbeiterausschusses bei Erlaß oder Änderungen vorgeschrieben usw. Stieda, Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse, im Handw. der Staatsw. I[3] 1140 ff. Feig, Arbeitsordnungen, ebd. I[4] 840 ff. Schmoller, Grundriß II 275 (733). Rohrscheidt, Gewerbearchiv für das Deutsche Reich VI (1907) 156. Weigelt, Zur rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrags, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 646 f. Koehne, Die Arbeitsordnungen (1901). Nach Neukamp, Joel, v. Landmann stellte die in der Arbeitsordnung liegende einseitige Erklärung des Arbeitgebers „alle oder einen Teil derjenigen Bedingungen auf, unter welchen der Arbeitgeber zum Abschluß von Verträgen bereit ist". Nach Koehne, Weigelt a. a. O. besteht die „eigenartige Wirkung der Arbeitsordnung darin, daß sie rechtsverbindlich ist, ohne im Einzelfall als Vertragsinhalt bezeichnet zu sein". In dem der Kodifikationskommission des französischen Arbeitsgesetzbuches (von R. Jay) erstatteten Bericht wurde gesagt: Die Fabrikordnung begnüge sich nicht immer damit, Maßregeln für die innere Ordnung des Betriebes vorzuschreiben, enthalte vielmehr Elemente eines wirklichen Arbeitsvertrags, die Kündigung betreffend, Lohneinbehaltungen festsetzend usw. Dabei sei diese Ordnung aber ausschließlich das Werk des Unternehmers.

dehnung und wenig Bedeutung. Der bayrische Bergbau besaß seit 1900 „obligatorische" Ausschüsse, der preußische Bergbau seit 1905 für Werke mit mehr als 100 Arbeitern. In den Betrieben der deutschen Heeres- und Marineverwaltung, ebenso in den staatlichen Eisenbahnbetrieben waren die Arbeiterausschüsse tatsächlich eingeführt. Die städtischen Kommunalbetriebe dagegen wiesen diesbezüglich eine langsamere Entwicklung auf. In Österreich und der Schweiz („Arbeiterkommissionen"), zum Teil auch in Frankreich (Comités du travail bei den Staatsbahnen zur Überwachung aller gesetzlichen Vorschriften), Holland, Belgien hatten die Ausschüsse einige Bedeutung erlangt, nicht so in den angelsächsischen Ländern. Für Deutschland glaubte H. Koch[1], nach den Berichten der Gewerbeinspektoren, feststellen zu können, daß im Jahre 1907 etwa 10% aller Betriebe mit 20 Personen einen Ausschuß hatten.

Die ganze Bewegung blieb vorerst noch im Flusse, sowohl was die allgemeine Einführung solcher Ausschüsse betraf als deren innere Organisation, wie die zweckmäßigste Umgrenzung ihrer Kompetenzen: „Alle Schwierigkeiten staatlicher Verfassungen kehren dabei wieder: soll man eine Erste und eine Zweite Kammer machen für Beamte und Arbeiter, oder einen gemeinsamen Körper, soll man den Unternehmer oder seinen Stellvertreter als geborenen Vorsitzenden ansehen, oder soll der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig regeln und nur eine Vertretung des Besitzes garantiert sein, sollen die Sitzungen geheim oder öffentlich abgehalten werden, wie soll das Wahlrecht festgestellt werden, mit welcher Altersgrenze? Auch für weibliche Arbeitskräfte? Soll gleiches Wahlrecht sein oder Kurienstimmrecht oder Wahlrecht nach Lohn- und Gehaltsklassen? Hier ist Spielraum fast endloser Versuche und Diskussionen. Und welche tatsächlichen Befugnisse kann die privatwirtschaftliche Betriebsleitung dem Fabrikparlament einräumen, ohne die Geschäftsführung selbst aus der Hand zu geben?" [2]

Ursprünglich waren, wie gesagt, die Ausschüsse in der Regel namentlich mit der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen (Kassen usw.) betraut. Hierzu trat dann ihre Mitwirkung bei Erlaß der Arbeitsordnung, wohl auch in der Sorge für die Durchführung der Arbeitsordnung durch Ausübung der Strafgewalt, ferner eine gewisse sittliche Überwachung der Fabrik, insbesondere hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter. Von besonderer Bedeutung wurde ferner die vermittelnde Tätigkeit des Ausschusses zur Erledigung von Wünschen und Beschwerden, vereinzelt auch zur Regelung von Lohnfragen. Weitergehende Wünsche bezogen sich auf Mitwirkung bei den Fragen der Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften, Auswahl der Werkmeister, Einschiebung von Selbstverwaltung, wenigstens mit Rücksicht auf

---

[1] Arbeiterausschüsse (1907) 10 ff.

[2] So Naumann, Die Industrieverfassung, in Neudeutscher Wirtschaftspolitik (1907) 325. — Auch Freese (Evangelischer Kongreß [1899], Protokoll 68) urteilt, der Fabrikparlamentarismus müsse sich zum Wohle des Ganzen nur auf solche Gebiete erstrecken, für welche die Erörterung in einer vielköpfigen Versammlung zweckmäßig und unbedenklich sei. Nach Hugo Böttger (Die Industrie und der Staat [1910] 199) muß sich die Mitwirkung der Arbeiter an der Ausgestaltung der Arbeitsverfassung im Interesse des geregelten und nutzbringenden Betriebes auf eng begrenzte Gebiete, auf Arbeiterfragen, beschränken. „Sobald Unternehmer und Arbeiter auch über den Gang der Produktion, Anschaffung oder Ablehnung von Maschinen, Vermehrung oder Einschränkung der Arbeiterzahl usw. sich verständigen oder per maiora abstimmen sollen, so wird der Idealismus (der Gleichberechtigung) bedenklich."

die Einzelverteilung der Löhne, während die Aufstellung des Haushaltsplanes für das ganze Werk, die Bestimmung darüber, was für die Arbeiter in ihren verschiedenen Gruppen voraussichtlich verausgabt, wie hoch im Durchschnitt eine Arbeitskraft innerhalb einer Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte, wie auch die sonstige Leitung des Geschäfts der Oberleitung vorbehalten blieb usw.

Hinsichtlich der innern Organisation der Arbeiterausschüsse wurde im allgemeinen gefordert, daß denselben jene Freiheit der Wahl und Bewegung gewährt werden müsse, die unerläßlich sei, um als wirkliche und wirksame Arbeitervertretung und Vermittlungsinstanz sich betätigen zu können.

Die oft wiederholte Forderung nach obligatorischen Arbeiterausschüssen für alle größeren gewerblichen Betriebe in Deutschland wurde von neuem diskutiert, als es sich bei den Beratungen über den deutschen Arbeitskammergesetzentwurf vom 4. Februar 1908 um die Frage handelte, inwieweit die Arbeiterausschüsse als Wahlkörper für die Arbeitskammern in Betracht kommen könnten[1].

Durch soziale Einsicht und selbstloses Pflichtgefühl ausgezeichnete Männer wie Ernst Abbe[2] und Heinrich Freese[3] hatten es versucht, industrielle Einzelunternehmungen, mit edler Hingabe an ein menschenfreundliches Ideal, der Entwicklung vorgreifend, in besonders vollkommener Weise konstitutionell auszugestalten. Gerhard Keßler[4] bemerkte über solche Verfassungsfabriken: sie seien kein Entwicklungsprodukt, sondern Persönlichkeitsschöpfungen, und zwar bis in die letzte Einzelheit hinein: „Diese Fabrikverfassungen sind nicht ... von unten gefordert und erkämpft, sondern sie sind von oben ersonnen und geschenkt worden. Nicht die Demokratie, sondern die aufgeklärte Monarchie hat sie hervorgebracht. Das ehrt ihre Schöpfer, aber es schränkt ihren geschichtlichen Wert ein. Denn auf die Verfassung, die man von oben macht

---

[1] Heinrich Koch (Arbeiterausschüsse 114) sah in einer Verbindung der Ausschüsse mit den Arbeitskammern die Möglichkeit einer Erfüllung des alten Wunsches nach einer allgemeinen organischen Arbeitsvertretung, die, in zahlreichen Lokal- und Bezirksarbeitskammern verzweigt, im Reichsarbeitsamt ihre Krone haben sollte, während sie in den Arbeiterausschüssen die triebkräftigsten Wurzeln finde. Gegen die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse, welche von der deutschen Reichstagskommission (1909) für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern in Aussicht genommen wurden, legten die Gutachten fast sämtlicher deutschen Handelskammern Verwahrung ein: die mit dem obligatorischen Arbeiterausschuß verwirklichte „konstitutionelle Fabrik" sei der Anfang des wirtschaftlichen Zusammenbruchs; der schwärmerische Gedanke einer konstitutionellen Fabrik sei genau so vernünftig wie der eines konstitutionellen Heeres usw. Die Firma Karl Zeiss (Jena) dagegen faßte für den Bund thüringischer Industrieller ein Gutachten zu Gunsten der obligatorischen Arbeiterausschüsse ab, die sie als „Informationskanäle zur Arbeiterschaft" für die Betriebsleitung und als „Sprachrohr der Arbeiterschaft" auf Grund ihrer Erfahrungen rühmte.

[2] Ernst Abbe stand an der Spitze der Karl-Zeiss-Stiftung zu Jena (Betrieb für Herstellung optischer Instrumente). Vgl. darüber Abbe, Gesammelte Abhandlungen III, in den Sozialpolitischen Schriften (1906); dann Auerbach, Czapski und Fr. Schomerus, Das Arbeitsverhältnis bei der Firma Karl Zeiss[3] (1909).

[3] Heinrich Freese hatte in Niederschönhausen bei Berlin eine Jalousie- und Holzpflasterfabrik mit Zweigfabriken in Hamburg und Breslau. Vgl. Freese, Die konstitutionelle Fabrik (1909). Über das von J. B. André Godin zu Guise (Depart. Aisne) begründete Familistère vgl. J. Richert, Das Familienheim zu Guise (1910).

[4] Verfassungsleben in der Fabrik, in der Sozialen Praxis XIX (1910), Nr. 20, S. 498.

— und sei sie noch so gut —, folgt früher oder später doch eine andere, die von unten wächst. Und in unserem Gewerbeleben ist auch diese neue, von der Arbeiterschaft erstrebte und erkämpfte Verfassung, die den Fabrikabsolutismus endgültig ablöst, heute schon im jugendfrischen Wachstum: der örtliche Tarifvertrag von Verband zu Verband, der Reichstarifvertrag, die Tarifgemeinschaft mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten. Die Verfassungsform wird die Konstitution der einzelnen Fabrik überflügeln und entwerten. Und in der Tat sind bei Zeiss wie bei Freese", sagte dann Keßler, „schon jetzt Anzeichen für diese unvermeidliche Entwicklung festzustellen." [1]

Daß die Ausschüsse nicht notwendig als Gegenorganisationen gegen die Berufsvereine aufgefaßt werden müssen, ergibt sich auch aus der Stellung der organisierten Arbeiter gegenüber den Ausschüssen. Noch im Jahre 1891 hieß es im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", die Ausschüsse seien nur eine bequeme und billige Unternehmerpolizei, die hierbei den Arbeitern zugestandenen Rechte seien bloß scheinbare Rechte; schlaue Unternehmer würden die Ausschüsse dazu benützen, ihre Herrschaft unbemerkt zu befestigen. Später aber hatten schon manche Organisationen, bei der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ihrerseits selbst die Einsetzung von Arbeiterausschüssen verlangt[2]. Anderseits ist auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich ergeben könnten, wo ein starker gewerkschaftlicher Zentralverband und ein mit wirklichen Rechten ausgestatteter Arbeiterausschuß nebeneinander bestehen und Einfluß auf die Angelegenheiten desselben Betriebes ausüben wollten. Unter Umständen sei der Betriebsparlamentarismus geeignet, den Zusammenhang aller Arbeitskräfte in den größeren Betrieben so zu stärken, daß eine Einzelgewerkschaft (kaufmännische Gehilfenorganisation, Technikerverband, Metallarbeiterverein, Holzarbeiterverband, Hilfsarbeiterverein usw.) nicht mehr so leicht imstande sein dürfte, die zu ihr gehörige Gruppe von Arbeitern aus der Arbeitsgemeinschaft des Betriebes loszulösen und zu besonderem Vorgehen, mit Störung des ganzen Betriebes, zu veranlassen. „Es entwickle sich so etwas, was man Betriebspatriotismus nennen könnte; der Betrieb sind wir alle!" [3] Das bedeute nicht gerade Untergang und Verderben für den Gewerkverein; im Gegenteil könne vielleicht ein mäßigender Einfluß auf die Berufsvereine schließlich und letztlich auch diesen zum Vorteile gereichen. Doch wird man Sulzer-Ziegler[4] darin beipflichten müssen, daß die Ausschüsse nicht positiv zur Paralysierung der Gewerkschaften mißbraucht werden dürfen. Jeder große Betrieb ist eine Individualität, auf welche nur die eigenen Arbeiter Rücksicht nehmen können, und insofern konnten die Arbeiterausschüsse gute Dienste leisten. Für die großen Interessenfragen aber, die den Arbeitern eines ganzen Gewerbes oder auch der gesamten Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum gemeinsam

---

[1] Keßler a. a. O. 499. O. Günther, Die Firma Karl Zeiss in Jena im Lichte der Kritik, in der Neuen Zeit XXVIII (1910), Nr. 19, S. 644 ff.

[2] Vgl. § 13 des Tarifs für Buchdrucker. — Robert Fette, Arbeiterausschüsse, in den Sozialistischen Monatsheften 1911, Heft 2, S. 129 ff.

[3] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 327. Kritische Beurteilung der „Arbeiterausschüsse als Arbeitervertretungen" von Otto Hue in den Sozialistischen Monatsheften 1907 I 15 ff.

[4] Das Institut der Fabrikkommission, in der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes Heft 29, 1910.

sind, durften diese Ausschüsse schon deshalb weniger in Betracht kommen, weil sie sich doch nicht so ganz jeder Abhängigkeit zu entziehen vermochten.

In der Kriegszeit wurden dann in Deutschland durch das Hilfsdienstgesetz obligatorische Arbeiter- und Angestelltenausschüsse geschaffen. Abgesehen von den obligatorischen Ausschüssen im Bergbau, waren bis dahin die Arbeiterausschüsse (§ 134h der R.G.O.) nicht obligatorisch gewesen; sie verfügten auch nicht über eigentliche Rechte. Der Versuch der Gewerkschaften aber, durch Tarifverträge Arbeiterausschüsse in den Betrieben zu errichten, blieb insbesondere für die eigentliche Großindustrie erfolglos und die anderswo geschaffenen entbehrten des gesetzlichen Schutzes. Die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Ausschüsse ferner standen in zu enger Beziehung zur Kriegswirtschaft, konnten darum auch dem starken Verlangen der Arbeiterschaft nach Mitbestimmung im Betriebe auf die Dauer nicht genügen. Eine rasche Förderung der Entwicklung[1], die in den Ausschüssen schon begonnen hatte, brachte dann das Betriebsrätegesetz (vom 4. Februar 1920).

Wir können an dieser Stelle nicht schon von der stark umstrittenen Frage eines Einflusses der Arbeiterschaft auf die Wirtschaftsführung des Betriebes handeln[2]. Zunächst handelt es sich hier nur darum, was der Betriebsrat als Organ der Betriebsarbeitergenossenschaft in Arbeitsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, zu leisten hat. Eine Mitwirkung des Betriebsrates ordnet das Gesetz diesbezüglich an für den Erlaß der Arbeitsordnung, die Aufstellung von Dienstvorschriften, bei Richtlinien für Einstellung von Arbeitnehmern, Festsetzung von Strafen, Kündigung des Dienstverhältnisses für ein Mitglied der Betriebsvertretung, sonstigen Entlassungen usw.[3]

Daß es einer Arbeitsordnung bedürfe, hat die Arbeiterschaft niemals bestritten. Im mittelalterlichen Handwerk genügte der mündliche Befehl des Meisters. In irgendwie größeren Betrieben der Gegenwart müssen allgemeine Bestimmungen getroffen werden, die für alle Arbeitnehmer gelten, die in den Betrieb eintreten. Das hat für den Arbeitnehmer selbst großen Vorteil und ist unerläßlich für Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes. Das Wesen des Arbeitsverhältnisses und die Notwendigkeit der Ordnung im Betriebe macht darum auch eine persönliche Unterordnung des Arbeitnehmers notwendig. Aber über die Grenzen dieser Unterordnung herrschte eine große Verschiedenheit der Ansichten. Der Zug der Entwicklung ging auf möglichste Einschränkung der persönlichen Unterordnung. Über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes sollte die Arbeitsordnung nichts vorschreiben. Die Regelung im innern Betrieb aber sollte der Willkür des Arbeitgebers fürderhin entzogen werden. Letzteres Ziel zu erreichen,

[1] Über die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Berggesetze, des Hilfsdienstgesetzes, der vorläufigen Landarbeitsordnung (vom 24. Januar 1919) hinausgehend. Der Betriebsrat ist für alle Betriebe, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, eingeführt. In kleineren Betrieben (mit regelmäßig mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern) tritt ein „Betriebsobmann" an die Stelle des Betriebsrates. Für die besondern Interessen der Arbeiter bzw. Angestellten können aus den im gemeinsamen Betriebsrat vertretenen Personen dem Arbeitgeber gegenüber Arbeiterräte und Angestelltenräte errichtet werden.

[2] Vgl. Bd. IV, 1. Tl., 4. Kap., § 4.

[3] Verordnungen vom 12. Februar 1920, 25. April 1920 und 5. März 1921.

diente auch hier das siegreich vordringende Prinzip kollektiver Vereinbarung. Auf den einseitigen Erlaß der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber war zunächst Nachprüfung durch die Behörde, dann Anhörung der Arbeiterschaft gefolgt. Heute ist die Arbeitsordnung eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeiterrat oder Angestelltenrat des Betriebes mit dem Arbeitgeber — autonomes Betriebsarbeitsrecht unter Wahrung des Vorranges des beruflichen autonomen Arbeitsrechts, der Vereinbarung der Arbeitgeber und ihrer Verbände mit den Arbeitnehmerverbänden, also der Tarifverträge.

In Österreich war die Entwicklung der deutschen ähnlich. Das neue Österreich hat Betriebsräte mit gleichen Rechten für Erlaß und Änderung der Fabrikordnung wie in Deutschland. In der Schweiz und in Dänemark besteht die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung mit Anhörung der Arbeiter behördlicher Genehmigung. Belgien hat die Pflicht zum Erlaß einer Arbeitsordnung auch auf kleinere Gewerbe- und Handelsbetriebe ausgedehnt. In England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Italien gibt es noch keine gesetzliche Regelung des Rechtes der Arbeitsordnung.

Die andere Seite des Arbeitsverhältnisses, mit welcher wir uns hier zu beschäftigen haben, ist die Frage der Fürsorge- und Schutzpflicht.

3. Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters. Das Arbeitsverhältnis in eine richtige oder erträgliche Beziehung zum ganzen Leben des Arbeiters zu setzen, zu seinem körperlichen, geistigen, religiösen und sittlichen Leben, wie zu seinem Familienleben, dazu bedurfte es einer Beschränkung der Macht des Betriebes, wie sie eben durch die unveräußerlichen Rechte der menschlichen Persönlichkeit des Arbeiters, das Wohl seiner Familie und auch durch das Interesse der Gesamtheit gefordert wurde. Der früher so häufigen Überspannung der Autorität des Unternehmers, mancherlei Willkürlichkeiten in der Fabrikdisziplin, dem Mangel an gebührender Rücksichtnahme auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, persönliche und Familienwohlfahrt des Arbeiters wurde allmählich durch ein ganzes System gesetzlicher Schutzmaßregeln entgegengetreten.

Schon die mittelalterliche Zunftordnung setzte meisterlicher Willkür in der Behandlung der Lehrlinge und Gesellen Schranken. In frühkapitalistischer Zeit (15. Jahrhundert) ermahnte Antoninus von Florenz[1] die Arbeitgeber, bei der Bemessung der Arbeitszeit Rücksicht zu nehmen auf den Kraftverbrauch der Arbeiter. Auch handelte er in seiner „Summa theologica“ schon von Pflichten des Staates gegenüber den Arbeitern. Für den Schutz der indianischen Arbeiter trat Bischof Las Casas im 16. Jahrhundert ein. Er war Schöpfer eines Indianerschutzgesetzes (1543). Beachtenswert ist es, daß Las Casas diesen Schutz als „debitum iustitiae“ und als naturrechtlich begründete Pflicht der staatlichen Gesetzgebung erklärte, selbstverständlich als ein Gebot der Nächstenliebe. Auch fordere die wirtschaftliche Klugheit (prudentia oeconomica) eine ausreichende Löhnung, um Pauperisierung und Diebstahl zu verhüten. Das Indianerschutzgesetz verbot den Arbeitszwang, die Plantagenarbeit von Frauen und von Kindern unter 12 Jahren, die Arbeit

[1] Vgl. Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antoninus' von Florenz (1904).

nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Auch für die Erfüllung der religiösen Sonntags- und Feiertagspflichten mußte die erforderliche Zeit bewilligt werden[1].

Die wirtschaftliche Entwicklung in merkantilistischer Zeit führte zu starker Ausnutzung der Arbeitskraft. Das Truckverbot, das Verbot der Lohnzahlung in Waren, zum Teil die Forderung von Mindestlöhnen setzte sich in verschiedenen Staaten durch. Im allgemeinen war aber vom Schutz der Arbeiter wenig die Rede, eine wirksame Schutzgesetzgebung fehlte.

Englands großindustrielle Entwicklung mit allen ihren Härten für die Arbeiter offenbarte die Notwendigkeit industriellen Arbeiterschutzes. Das erste Schutzgesetz nahm sich der Kinder an (Robert Peel's Morals and Health Act. 1802). Die Fabriktextilindustrie wurde damals hauptsächlich durch Kinder betrieben und die Not der Kinder spottete aller Beschreibung. Der Kinderschutz fand freilich scharfe Gegner, wie auch die folgenden Schutzgesetze nur durch Kampf sich durchsetzten[2] bis zum umfassenden Factory and Workshop Act (F.W.A.) von 1878, 1901, 1907 usw. „Von England ging der industrielle Arbeiterschutz aus und griff über nach Preußen (1839), nach Frankreich (1848, 1874), der Schweiz (1878), Österreich (1859, 1885), Rußland, Skandinavien (1864, 1873), Holland (1874), Belgien, zuletzt nach dem Süden und Südosten Europas: er erfaßt die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Australien, Südafrika und endet in Indien und Japan. Das ist der große Prozeß der Rezeption des britischen Arbeitsrechts, der an Tragweite für die Menschheit mindestens so wichtig ist wie die Übernahme und Umbildung des römischen Eigentums- und Obligationenrechts. Es ist ein internationaler Prozeß, dem Ende des 19. Jahrhunderts die Ausgestaltung der staatlichen Zwangsversicherung gegen Erwerbslosigkeit aller Art — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Arbeitslosenversicherung — folgten, deren Ausgangspunkt das Deutsche Reich gewesen ist."[3]

Eine ausführliche Darstellung der unübersehbaren Details der Arbeiterschutzgesetzgebung aller verschiedenen Länder müssen wir besonderer Darstellung überlassen. Für uns kann es sich hier nur darum handeln, an einem Musterbeispiele (Deutschland) die geschichtliche Entwicklung

---

[1] Das Indianergesetz hatte nur kurze Geltung.

[2] 1847 wurde für die Textilindustrie ein Zehnstundengesetz erlassen: 1864 und 1867 wurden die andern Industriezweige einbezogen.

[3] Stephan Bauer, Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" im Handw. der Staatsw. I⁴ 403 f. Über die Kodifikation des Arbeitsrechts in Frankreich, das französische Arbeitsgesetzbuch (1. Buch: Vereinbarungen die Arbeit betreffend; 2. Buch: Regelung der Arbeit; 3. Buch: Berufliche Organisationen; 4. Buch: Berufliche Rechtsprechung und Vertretung; 5. Buch: Arbeiterversicherungen; 6. Buch: Vorsorge; 7. Buch: Unterstützung vgl. Hans L. Rudloff, Das französische Arbeitsgesetzbuch, in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 207 ff. Die Kodifikationskommission wurde am 27. November 1901 eingesetzt. Die fünf ersten Bücher wurden vom Parlament debattelos (1910) angenommen. — Japan blieb lange zurück. Siehe Robert Schachner, Arbeiter, Unternehmer und Staat in Japan, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV, N. F. VI (1907) 657 ff. Vgl. Karl Rathgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben (1905) orientiert objektiv über die „gelbe Gefahr"). Über das japanische Fabrikgesetz vom 28. März 1911 vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 528 f.

und die Erfolge jener Gesetzgebung, und auch das nur in knappster Darstellung, aufzuzeigen[1].

Bereits 1864 hatte der Bischof von Mainz Wilhelm Emanuel v. Ketteler[2] in seiner Schrift: „Die Arbeiterfrage und das Christentum" die Notwendigkeit betont, die Arbeit zu schützen und gesetzlich zu ordnen. Ketteler erkannte den Arbeitern ein Recht auf Schutz und Wahrung ihrer Interessen zu. Er verwarf das Manchestertum, welches damals noch die Regierungskreise beherrschte, hielt aber auch die Vorschläge der Selbsthilfe (Schulze-Delitzsch) für unzulänglich. Statt dessen forderte er eine Organisation der Arbeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Menschenliebe auf dem Boden des Christentums. Gleichzeitig hob er (Ansprache an 10000 Arbeiter auf der Liebfrauenhaide 1869) warnend hervor, daß die sozialen Leiden zum Teil eine Folge der Genußsucht und der Unsittlichkeit seien, daß Religion, Sittenreinheit, Sparsamkeit, Mäßigkeit und Fleiß das Wohl des Arbeiters bedingen. Im Geiste Kettelers schrieb und wirkte auf katholischer Seite insbesondere Franz Hitze, der sich speziell um die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung durch seine Tätigkeit im Parlamente die größten Verdienste erworben hat. Auch

---

[1] Vgl. K. Görres, Handbuch der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches (1893); Kulemann, Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Ausland (1893); Frankenstein, Der Arbeiterschutz (1896); G. Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes[2] (1900); v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung (1905); Ders., Sozialpolitik (1911) 244 ff.; Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906) 74 ff.; Ders., Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910); Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908; [2]1922, 2 Bände). Besonders empfehlenswert: Hitze, Arbeiterfrage. Ders., Dreißig Jahre deutscher Arbeiterpolitik, in der Sozialen Kultur XXX (1910) 449 ff. Eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechts zugleich mit Vorschlägen für die Zukunft des Sozialrechts bietet das Lexikon des Arbeitsrechts von Alex. Elster (1910). — J. H. van Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern (1902). Herz, Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich (1898). H. Junghann, Industriegesetzgebung Ungarns, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 265 ff. Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz (1904). F. Schuler, Arbeiterschutzgesetzgebung, in Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903). Das neue schweizerische Fabrikgesetz, in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Heft 23, S. 1485 ff. Jos. Beck, Schweizerisches Fabrikgesetz, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 388 ff. 444 ff. Karpeles, Die englischen Fabrikgesetze (1900). P. Louis, L'ouvrier devant l'État (1900). P. Pic, La Législation industrielle[3] (1909). A. Vermeersch, Manuel Social[3] (1909). Willoughby, Essais sur la Législation ouvrière aux États-Unis (1903). Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik (1900). — K. Bücher, Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung (1888). G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes (1888). Lehmkuhl, Internationale Regelung der sozialen Frage (1893). Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in nichtdeutschen Staaten und zum internationalen Arbeiterschutz vgl. Stephan Bauer, Arbeiterschutzgesetzgebung mit ausführlichen, bis auf die Gegenwart fortgeführten Literaturangaben in der 4. Auflage des Handw. der Staatsw. Bd. I. — Nörpel, Internationales Arbeitsrecht (1924).

[2] P. L. Haffner, Art. „Ketteler" im Staatslex. der Görres-Gesellsch.[3–4] III 98. Mumbauers neue Ausgabe der Schriften Kettelers (1924).

auf evangelischer Seite traten hervorragende christlich-sozial gesinnte Männer, ebenso wie die akademischen Lehrer, die man als „Kathedersozialisten" bezeichnete, nachdrücklich und erfolgreich für den Arbeiterschutz ein. Die Sozialisten verfolgten eine falsche Taktik, indem sie die Vorteile eines jeweils möglichen kleineren Fortschrittes mißkannten und sich diesen Fortschritten gegenüber ablehnend verhielten.

Als immer lebhaftere Klagen über geradezu unerträgliche Verhältnisse in Handwerk und Industrie erhoben wurden, beantragte der Deutsche Reichstag[1] im Jahre 1873 diesbezügliche Erhebungen, deren Ergebnis durch das Reichsamt des Innern 1877 veröffentlicht wurde. Nun begannen Anträge der verschiedenen Parteien zur Durchführung des Arbeiterschutzes[2]; dieselben führten aber erst nach den Februarerlassen Wilhelms II. (1890) zum Ziele. Am 1. Juni 1891 wurde das erste große Arbeiterschutzgesetz publiziert, dasselbe wurde durch die Novelle von 1909 ergänzt, wie auch noch eine weitere Ausgestaltung (beachtenswert namentlich auf die Hausarbeiter bezügliche Bestimmungen) in sichere Aussicht gestellt ward. Vor vierzig Jahren betrug in den Fabriken, zumal in jenen, die weibliche und jugendliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigten (Textilindustrie, Zigarrenfabriken usw.), die Arbeitszeit meist noch 13 und 14 Stunden täglich (abgesehen von den Überstunden namentlich an Sonnabenden); seit 1892 wurde sie für Arbeiterinnen auf höchstens 11, seit dem 1. Januar 1910 auf 10 Stunden beschränkt. Nachtarbeit war verboten. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage schloß die Arbeit um $5^1/_2$, dann um 5 Uhr. Galten manche Bestimmungen zunächst für jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und weibliche Arbeiter[3], so hatten mittelbar doch auch die erwachsenen männlichen Arbeiter Vorteil davon. In einer Reihe von Gewerbebetrieben wurde durch Bundesratsverordnungen (auf Grund des § 120e

[1] Von älteren gesetzlichen Bestimmungen deutscher Staaten zum Schutze der Arbeiter (z. B. vom Verbot des Truck- und Cottagesystems, dem Verbot der Entlohnung in Waren statt in barem Gelde, der Verpflichtung der Arbeiter, in bestimmten Häusern zu wohnen, für welche der Arbeitgeber dann Monopolpreise verlangen konnte usw. sehen wir hier ab. — Für die Entwicklung der Schweizerischen Gewerbegesetzgebung war von Bedeutung die am 5. Juli 1908 vom Volke angenommene Zusatzbestimmung zu Art. 34 der Verfassung: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen." Über Gewerbehygiene hat sich eine umfassende Literatur gebildet. Vgl. u. a. Grotjahn und Kriegel, Jahresberichte über soziale Hygiene usw.; E. J. Neisser, Übersicht über Gewerbehygiene, in Nr. 1 der Bibliothek für Sozialmedizin usw. (1908). Fortlaufende Berichte in der Zeitschrift für Soziale Medizin und Hygiene.

[2] Den ersten umfassenden Antrag brachte am 14. März 1877 Graf Galen ein. Er forderte Vervollständigung der Erhebungen unter Mitwirkung frei gewählter Vertreter des Handwerks- und Arbeiterstandes, dann die Vorlegung eines umfassenden Gesetzentwurfs. Als Ziele einer gesetzlichen Regelung wurden bezeichnet: Sicherung der Sonntagsruhe, Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken, Normativbestimmungen für Fabrikordnungen, Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Reform der Haftpflicht, ferner Regelung der Verhältnisse im Handwerk bezüglich der Lehrlinge und Gesellen, Förderung korporativer Verbände, Reform des Schankkonzessionswesens und der Freizügigkeit.

[3] A. Lauer, Gewerblicher Kinderschutz, in den Sozialen Tagesfragen 1908, Heft 8. Vgl. auch die bekannten Schriften von Agahd über Kinderschutz; A. Retzbach, Erwerbstätigkeit der Kinder (1902); Ders., Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage (1910).

der G.O.) auch für erwachsene männliche Arbeiter die Arbeitszeit beschränkt. Nahm die Sonntagsarbeit[1] 1885 in der Großindustrie noch 30% der Arbeiter, im Handwerk sogar 42% in Anspruch, dann wurde sie seit 1892 bei allen gewerblichen Arbeitern nur für notwendige Reparaturen und für solche Arbeiten gestattet, die durch die Natur des Betriebes erforderlich sind. In Bezug auf den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken und Werkstätten wurden im Interesse von Gesundheit[2] und Sittlichkeit wichtige Anordnungen getroffen (G.O. § 120a—c). Für genaue und zweckmäßige Durchführung der Schutzbestimmungen sorgten besondere Beamte, die Gewerbeinspektoren[3] (1910 waren es mehr als 475, darunter auch 27 weibliche und 5 Arbeiter). Dazu kamen dann noch Beamte für Dampfkesselrevision, Bergaufsichtsbeamte (115), technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften (im Interesse der Unfallversicherung), im preußischen Bergbau von den Arbeitern gewählte „Sicherheitsmänner" zur Kontrolle gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Der Geltungsbereich der Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter, die zunächst nur für Fabriken erlassen waren, wurde allmählich mehr und mehr ausgedehnt. Im Jahre 1900 wurden durch Bundesratsverordnung alle Werkstätten mit Motoren einbezogen. Nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1909 aber galten alle Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern als Fabriken[4]. Das Kinderschutzgesetz von 1898 beschränkte die gewerbliche Be-

[1] Übersicht über die Arbeitszeitbeschränkungen in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 364 f. Andrew Carnegie (Kaufmanns Herrschergewalt — Empire of business, übersetzt von E. Lehmann [[4]1910]) tritt allgemein für achtstündige Arbeitszeit ein. Zur Sonntagsruhe vgl. (abgesehen von Christlich-soziale Blätter, Arbeiterwohl, Soziale Praxis, Historisch-politische Blätter) unter anderem die Kritischen Blätter 1906, 451 ff. Kurze Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen im Arbeiterpräses, Berlin (1906). — E. van den Boom, Sonntagsruhe, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3—4] 1201 ff.

[2] Vgl. hierzu u. a. Franz Wieber, Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie (1909).

[3] W. Kähler, Gewerbeinspektion, im Handw. der Staatsw. V[3] (1909) 986 ff. Ders., Die deutsche Gewerbeaufsicht und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 113 ff. Die Gewerbeinspektion soll die Aufsicht führen über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, über Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Kinderarbeit, Beschäftigung von jugendlichen und minderjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, über Schutzvorrichtungen für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit auf der Arbeitsstätte. Für jeden Regierungsbezirk wurde ein Gewerberat angestellt; diesem wurde eine Anzahl von Gewerbe- oder Fabrikinspektoren (mit Teilbezirken) unterstellt, denen wiederum Assistenten beigegeben waren. Diese Inspektoren und Gehilfen durften die Betriebe bei Tag und Nacht revidieren, durften Aufschlüsse verlangen, nach der Arbeitsordnung sich erkundigen, das Strafverzeichnis einsehen, die Schutzvorrichtungen in Augenschein nehmen usw. Sie sollten auf Abstellung von Mißständen und Unregelmäßigkeiten drängen, und wenn das nichts fruchtet, eine Anzeige bei der Polizeibehörde machen. Ferner sollten sie über ihre Erfahrungen und ihre Tätigkeit Jahresberichte erstatten, welche veröffentlicht wurden. Die Arbeiter dürfen sich beschwerdeführend an die Inspektoren wenden. Diese müssen den Namen des Arbeiters stets geheim halten. Zur Verbesserung der Handels- und Gewerbeaufsicht dient neuerdings auch die Heranziehung von Arbeitnehmern als Hilfsbeamten bzw. Beamtinnen bei den behördlichen Stellen.

[4] Abgesehen von dieser Ausdehnung des Geltungsbereichs der Arbeiterschutzgesetze brachte die Novelle als weitere Neuerung, wie erwähnt, den verkürzten (10 Stunden) Arbeitstag der Arbeiterinnen.

schäftigung der Kinder auch außerhalb der Fabrik und größerer Werkstätten, insbesondere in der Hausindustrie. Fremde Kinder durften nicht zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), nicht an Sonntagen, nicht vor dem Schulbesuch, noch während einer Stunde nach der Schulzeit und in der Regel nicht mehr als drei Stunden täglich beschäftigt werden. Vor Vollendung des 12. Lebensjahres sollten Kinder zu gewerblicher Arbeit überhaupt nicht verwendet werden. Auch die eigenen Kinder erhielten Schutz. Für die Gehilfen in offenen Verkaufsgeschäften wurden im Jahre 1900 besondere Vorschriften erlassen: Minimalruhe von 10 bzw. 11 Stunden, Schaffung von Sitzgelegenheit, Pausen usw. Während das Gesetz den Ladenschluß auf spätestens 9 Uhr abends festsetzte, fand bereits (durch Ortsstatut) in den meisten Städten Ladenschluß um 8 Uhr abends statt und stand dessen gesetzliche Einführung in Aussicht. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage dienten besondere Gewerbegerichte (1910: 444), die auch als Einigungsämter wirken konnten. Für das Handelsgewerbe fiel dieselbe Aufgabe den Kaufmannsgerichten zu. Auch durch Gutachten und Anträge konnten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die Interessen des Standes fördern[1].

Lebhaft setzte dann zu Gunsten der **Hausindustriellen und unselbständigen Heimarbeiter** eine Bewegung ein, die in umfassenderer Weise mit den zum Teil unglaublichen Härten aufräumen wollte, unter welchen diese Gruppe von Arbeitern zu leiden hatte[2]. Man pflegte als Vorteile der Hausindustrie anzuführen, daß in ihr sonst müßige Arbeitskraft, besonders in einsamen Gebirgsgegenden, ferner in der Landwirtschaft, aus den unteren Schichten der Großstädte, Verwendung finden könne; daß manche Familien (auch Beamtenfamilien) durch sie einen wünschenswerten Zuschuß erlangen. Auf der andern Seite hat der „Verleger" keine besonders großen Anlage- und Betriebskapitalien nötig: er kann je nach Bedarf seinen Betrieb leicht ausdehnen und einschränken. Das Überwachungspersonal fällt fort. Wo die Arbeit als Nebenfunktion geleistet wird, ist sie billiger als Fabrikarbeit. Überhaupt waren die Löhne niedrig. Von organisierter Selbsthilfe war bei den kaum organisationsfähigen Heimarbeitern wenig zu erwarten und wenig zu fürchten. Wenn auch die nationalökonomische Literatur bis in die neueste Zeit — so noch Rau, Emminghaus und Roscher, früher auch Schmoller — die Hausindustrie als eine aus der guten alten Zeit herübergerettete idyllische Erwerbsform betrachtete, so hatten dann doch die Erörterungen des internationalen statistischen Kongresses in Budapest im Jahre 1873, des ersten allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses im Jahre 1904 in Berlin, dann die Berliner Heimarbeitsausstellung von 1906, die Frankfurter von 1908 und eine Reihe von Spezialuntersuchungen geradezu haarsträubende Mißstände und eine entsetzliche Ausbeutung erkennen lassen, so daß an der Notwendigkeit staatlichen Eingriffes ein Zweifel nicht mehr bestehen konnte. In einzelnen Punkten hatte ja die hier in Frage stehende Gruppe von Personen bereits früher einigen Schutz durch die deutsche Gesetzgebung gefunden. Sie waren z. B. den gewerblichen Arbeitern in der Vorschrift über Lohnzahlung gleichgestellt. Soweit es sich nicht ausschließlich um Familienbetriebe handelte, konnten auch durch kaiserliche Verordnung die Vor-

[1] Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 238 ff.

[2] H. Koch, Hausindustrie (1909). Über die „wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit" hat Jakob Lorenz ausführlich berichtet in der Monatschrift für christliche Sozialreform. Jos. Beck, Die schweizerische Hausindustrie.

schriften über den besondern Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken auf häusliche Werkstätten ausgedehnt werden. Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (in Kraft vom 1. April 1912)[1] erstreckte den Schutz auch auf Werkstätten, wo der Arbeitgeber nur Familienangehörige beschäftigte, oder wo eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichteten, ohne von einem die Werkstatt leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, Sittlichkeit der Hausarbeiter[2] blieben ähnliche Bestimmungen vorgesehen, wie solche für andere gewerbliche Betriebe bereits bestanden. Zwei für die Regelung der Hausindustrie grundlegende Bestimmungen des Gesetzes bezogen sich auf die Registrierpflicht und die Gewerbeaufsicht. Die Gewerbetreibenden mußten ein Verzeichnis derjenigen Personen führen, denen sie Hausarbeit übertrugen oder durch welche die Übertragung erfolgte, unter Angabe der Betriebsstätte der Hausarbeiter. Die Gewerbeaufsicht wurde auf alle hausindustriellen Betriebe ausgedehnt. Der Polizeibehörde waren ausgedehnte Vollmachten erteilt zur Verhütung ungebührlicher Zeitversäumnis bei Empfangnahme oder Ablieferung der Hausarbeit, zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Hausarbeiter oder der öffentlichen Gesundheit, zur Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter, des Verbotes der Sonntagsarbeit für Jugendliche und Frauen. Um einen moralischen Druck gegen allzu niedrige Löhne und schmutzige Konkurrenz auszuüben, mußte in den Räumen, in denen Hausarbeit ausgegeben oder abgeliefert wurde, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder durch Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Löhne für die einzelnen Arbeiten zu unterrichten. Außerdem sollten den Arbeitern vom Arbeitgeber Lohnbücher oder Arbeitszettel ausgehändigt werden, welche Art und Umfang der Arbeit, sowie die dafür festgesetzten Löhne enthielten. Eine offizielle Regelung der Lohnverhältnisse durch Lohnämter, welche für einzelne Hausindustrien Lohnfestsetzungen mit rechtsverbindlicher Kraft treffen könnten (nach Englands und Australiens Vorbild), hatte das deutsche Gesetz noch nicht in Aussicht genommen, obwohl gerade in einer solchen Lohnregulierung nach dem Urteile vieler Sozialpolitiker der Kernpunkt der Hausarbeiterfrage liegt. Das Gesetz begnügte sich damit, auf Beschluß des Bundesrates für bestimmte hausindustrielle Gewerbezweige sog. „Fachausschüsse“ zuzulassen, die, paritätisch aus Vertretern der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter zusammengesetzt, die Höhe des Arbeitsverdienstes ermitteln, dessen Angemessenheit begutachten, Vorschläge für angemessene Lohnabkommen machen und den Abschluß von Tarifverträgen befördern sollten[3]. Erwähnt sei noch kurz, daß die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli

---

[1] Vgl. Art. „Hausindustrie“ von H. Koch S. J. im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V$^{3-4}$ 1436 f.

[2] Über den Begriff „Hausarbeiter“ äußerte sich ein Erlaß des preußischen Handelsministers und des Ministers des Innern vom 16. März 1912 folgendermaßen: Der durch das Gesetz neu geschaffene Begriff des Hausarbeiters ist kein wirtschaftlicher, sondern ein gewerbepolizeilicher, insofern durch das Gesetz über den Rahmen der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus eine behördliche Regelung auch für diejenigen Betriebe ermöglicht werden soll, welche keine fremden Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen.

[3] Der internationale Heimarbeiterschutzkongreß zu Brüssel (1910) stellte folgende einheitlichen Richtlinien auf: 1. Die Unternehmer, Grossisten oder Zwischenmeister sollen durch die Gesetzgebung zu einer genauen Buchführung verpflichtet

1911 die sämtlichen Hausgewerbetreibenden zur Krankenversicherung verpflichtete, nicht bloß, wie vordem, die unselbständigen Heimarbeiter.

Das Recht der Heimarbeit hat jetzt eine neue Regelung erfahren durch das Hausarbeitsgesetz vom 27./30. Juni 1923 und durch die Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924. Als Heimarbeiter gelten solche Arbeitnehmer, die in Werkstätten arbeiten, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt, oder in denen eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Das Hausarbeitsgesetz enthält umfassende Bestimmungen zum Schutze dieser Personen gegen Ausnützung ihrer Unerfahrenheit oder wirtschaftlichen Notlage, Gefährdung der Gesundheit usw. Der Reichsarbeitsminister (bzw. die oberste Verwaltungsbehörde der einzelnen Länder) kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen anordnen. Auch soll dem gemeinsamen Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Errichtung eines Fachausschusses Folge geleistet werden. Die Verordnung von 1924 enthält ausführliche Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse. Diese haben die ihnen schon früher zugedachten Befugnisse. Am wichtigsten ist aber ihr Recht zur allgemein verbindlichen Festsetzung von Mindestentgelten für Hausarbeiter[1].

Gegenüber der Arbeiterschutzgesetzgebung hat es nicht an prinzipiellen oder praktischen Bedenken[2] gefehlt. Man sah darin eine staatssozialistische[3] Ver-

---

werden, in der sie die Art der Arbeit, die sie außer Haus geben, sowie den dafür zu zahlenden Lohn eintragen; der Arbeiter soll ein entsprechendes Buch erhalten. Der Gewerbeaufsichtsbeamte soll das Recht haben, die Zuverlässigkeit dieser Buchhaltung jederzeit zu prüfen. 2. Für die Feststellung der Mindestlöhne sind gemischte Ausschüsse zu bilden. Die Löhne werden jeweils für bestimmte Fristen festgesetzt. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind unter den Schutz der Gesetze gestellt. Es ist eine Berufung an eine höhere Instanz vorzusehen. 3. Alle in der Heimarbeit ausgeübten Berufe sind in eine Reihe zu bringen, die nach ihrer Gesundheitsgefährlichkeit zu ordnen ist. Auf Grund dieser Aufstellung ist dann später zu entscheiden, welche Gattungen gesetzlich geregelt und welche verboten werden sollen. Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in Österreich vgl. Soziale Praxis XX (1911), Nr. 22, S. 674 ff. — Über die Hausindustrie in Belgien vgl. Le Mouvement Social XXXVI 1911 800 ff., insbesondere auch die vorzüglichen vom Ministère de l'Industrie et du Travail (Office du Travail) über die Hausindustrie herausgegebenen Monographien. In Österreich wurde schon vor dem Kriege der Hebung der „Hausindustrie" besondere Sorgfalt zugewendet; auch war die Einrichtung einer eigenen Sektion im Handels- und Gewerbeministerium für Hausindustrie und Heimarbeit in Aussicht genommen. Erwähnung verdient die k. k. Anstalt für Frauenhausindustrie, deren Aufgabe es war, die heimische Hausindustrie zu heben, sowohl nach der technischen als wirtschaftlichen Seite hin und ihr in der Welt neue Märkte zu gewinnen.

[1] Näheres darüber in der Sozialen Kultur 45 (1925) 68 ff. (Aufsatz von Goerrig. Das neue Recht der Heimarbeit.

[2] Vgl. F. Hitze, Arbeiterschutzgesetzgebung, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 312 ff.

[3] In Amerika haben anfänglich manche Richter die Arbeitergesetze als verfassungswidrig nicht anwenden wollen; dieselben widersprächen den Grundrechten des einzelnen,

letzung der bürgerlichen Freiheit, obwohl es sich dabei im wesentlichen lediglich um den zweifellos berechtigten und pflichtmäßigen staatlichen Rechtsschutz und um persönliche Güter solcher Art handelte, auf welche der Arbeiter im „freien Arbeitsvertrag" rechtsgültig nicht verzichten konnte. Es wurde hingewiesen auf die humane Gesinnung der meisten Arbeitgeber, auf die Fortschritte der Kultur, den sittigenden Einfluß der Kirche, oder aber auch auf die Möglichkeit gewerkvereinlicher Selbsthilfe u. dgl. Praktisch hat all das nicht genügt, um Weiber, Kinder und erwachsene männliche Arbeiter ausreichend zu schützen; gerade die organisierten Arbeiter mußten und müssen immer wieder an den staatlichen Schutz appellieren. Ebenfalls die Furcht vor Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der kleinen Unternehmer bzw. der heimischen Produktion auf dem Weltmarkte trat zurück gegenüber den günstigen Erfahrungen fortgeschrittener Länder. So stellte z. B. die englische Kommission zur Untersuchung der Fabrikgesetze und ihrer Wirkungen als Ergebnis (am 10. Februar 1876) fest, wie keine Ursache vorliege „zur Annahme, daß die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wohltat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachteil gebracht hat. Im Gegenteil, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es gibt nur wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohltaten leugneten."

Selbstverständlich gibt es auch „Grenzen der Sozialpolitik". Das Gewerbe muß existieren können und wirklich leistungsfähig sein, wenn es für die Arbeiter etwas leisten und tragen soll. Die daniederliegende Wirtschaft kann in dieser Hinsicht weniger bieten als die

---

der „liberty", „property", dem Rechte, „to pursue happiness" usw. Doch waren auch viele Richter der Ansicht, daß es eine absolute Vertragsfreiheit niemals gegeben habe und niemals geben könne: daß der Staat vermöge der „Police Power" die Freiheit des einzelnen im Interesse der Allgemeinheit beschränken dürfe. Vgl. darüber Walter Loewy, Die bestrittene Verfassungsmäßigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1905). — „Mit dem Fabrikgesetz legt die Öffentlichkeit ihre Hand auf das Unternehmen und zieht dem Willen oder der Laune des Eigentümers Grenzen im Interesse des Allgemeinwohls. Das Fabrikgesetz mag ein sehr kleines Stück Sozialismus sein, aber es ist in dem Maße, als es Leben, Gesundheit, Muße usw. des Arbeiters schützt, ein Stück echten Sozialismus, während die Verstaatlichung sehr unsozialistischer Fiskalismus sein kann." So Bernstein in den Sozialistischen Monatsheften 1906 II 930. Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 32 110 ff. Stier-Somlo (Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts [1910] 3) meint, die Wandlung zum Merkantilismus, welche die Entwicklung des Gewerberechts seit 1878 und insbesondere seit 1891 genommen, sei weder in den politischen Körperschaften noch in wissenschaftlichen Werken als eine „Prinzipschwenkung" klar zum Bewußtsein gekommen. Das dürfte doch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. So beruft sich dem gegenüber z. B. Neukamp auf seine Abhandlung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1890—1891). Vgl. dieselbe Zeitschrift LXVI (1910) 774. Der späteren Entwicklung die Wege weisend, war der Vorschlag Stier-Somlos, das Arbeiterschutzrecht wie auch das Handwerkerrecht aus der G.O. herauszuheben und zu verselbständigen.

aufsteigende[1]. Freilich spielen hier auch Interessenfragen eine irreführende Rolle.

Die Kriegszeit war der Fortbildung und Durchführung des Arbeiterschutzes nicht günstig. Am 4. August 1914 wurde ein Gesetz über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter erlassen. Die Arbeiterschutzbestimmungen für Jugendliche und Arbeiterinnen wurden zwar nicht allgemein aufgehoben, aber durch die Anforderungen der Rüstungsindustrie stark durchbrochen. Am 12. November 1918 wurde dann durch die Verordnung über Arbeiterschutz das Gesetz vom 4. August 1914 wieder aufgehoben und durch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten der Achtstundentag eingeführt Eine genauere Ordnung durch das Demobilmachungsamt erfolgte am 23. November 1918. Die Nachtarbeit in Bäckereien wurde verboten. Die erste bedeutende Regelung des Arbeiterschutzes in der Landwirtschaft brachte ferner die Verordnung vom 24. Januar 1919. eine Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Verordnung vom 5. Februar 1919, der Arbeitszeit der Angestellten die Verordnung nom 18. März 1919. Satzungen der „Zentralarbeitsgemeinschaft" wurden am 15. Dezember 1918 veröffentlicht; für jede Industrie wurde eine Reichsarbeitsgemeinschaft gegründet. Durch diese paritätischen Vertretungen konnte der Abschluß gleicher Tarifverträge gesichert werden. Sie waren auch in dem den Arbeiterschutz vorbereitenden Reichswirtschaftsrate (Verordnung vom 4. Mai 1920) vertreten. Von den für die Durchführung und Erweiterung des Arbeiterschutzes in den Betrieben und im ganzen Gewerbe bedeutsamen Gesetzen, dem Betriebsrätegesetz (1920, abgeändert 1921, ergänzt durch das Gesetz über Betriebsbilanz von 1921) und von Bestimmungen über das Recht der Tarifverträge (1918, Abänderung 1920) war bereits die Rede.

Die noch in Kraft befindlichen Forderungen der Gewerbeordnung, die neueren oben angeführten Gesetze und Verordnungen bilden das heute geltende Arbeiterschutzrecht.

Nicht alle Wünsche sind auch durch die neueste Entwicklung erfüllt worden. Der Jugendlichen- und Arbeiterinnenschutz bedarf entsprechender Fortbildung. Sehr zu bedauern, wenn auch durch die Kriegsfolgen und die Not der Zeit verständlich, ist die verstärkte Beschäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken. In der Vorkriegszeit gab es keine Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter, abgesehen von Spezialgesetzen für einzelne Industriezweige. Die Einführung des schematischen Achtstundentages galt vielfach bei den gegebenen Verhältnissen als Überspannung der Arbeitszeitregelung. Wenn auch die unter

[1] Dickens hat in seinem Roman „Harte Zeiten" den „absoluten" Arbeitgeber trefflich geschildert. Die Fabrikanten von Coketown rechneten in ihrer Beziehung zu den Arbeitern nur mit „Tatsachen und Zahlen", sahen in denselben lediglich eine Art lebendiger Maschinen, empfanden deren Wünsche nach Besserung ihrer Lage als ungerechtfertigte Betriebsstörung, jede Maßregel staatlichen Arbeiterschutzes als Verletzung ihres Rechts als „Herren im eigenen Hause" sowie als Gefährdung des Nationalwohlstandes. Vgl. Georg Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909) 36. „Niemals werde ich glauben", sagt Macaulay, „daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesünder und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann." — Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft wird oft übertrieben. Richtige Angaben darüber im Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 24, bei Brauns, Wirtschaftskrise und Sozialpolitik (1924). Luther, Feste Mark — solide Wirtschaft (1924).

dem Ermächtigungsgesetze erlassene Arbeitszeitverordnung grundsätzlich an dem Achtstundentage festhielt, so erschienen doch Ausnahmen als notwendig, wie auch die Praxis im Tarifwesen eine Verlängerung der Arbeitszeit tatsächlich herbeiführte. Die „Verordnung über das Schlichtungswesen" vom 30. Oktober 1923 brachte eine allerdings stark umstrittene Regelung des Einigungswesens. Die weitere Entwicklung dürfte wohl die staatliche, amtliche Regelung durch ein eigenes berufsständisches Schlichtungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung ersetzen. Für solche Bezirke, in welchen keine Gewerbegerichte bestehen, sind „arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse" gebildet worden. Das Verlangen nach besondern „Arbeitsgerichten" hat zunächst noch keine Erfüllung gefunden. Ein gewerkschaftlicher Erfolg ist das heute anerkannte Anrecht der Arbeiterschaft auf einen, wenn auch noch sehr begrenzten Urlaub. In Deutsch-Österreich ist der Urlaub gesetzlich gewährt und geregelt.

4. Internationaler Arbeiterschutz[1]. Die Befürchtung, daß durch die Arbeiterschutzgebung die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie (bei schwerer Belastung) leiden könne, erklärt den Wunsch nach internationalem Arbeiterschutz. Waren hierfür also zunächst konkurrenzpolitische Motive[2] maßgebend, so wurde doch bald die körperliche, geistige, sittliche, wirtschaftliche Festigung des Arbeiterstandes, insbesondere seitens der christlichen Soziologen und Reformer, als Ziel des internationalen Arbeiterschutzes betont.

Die Idee gleicher Schutzgesetze fand schon in Robert Owen, Adolphe Blanqui, namentlich aber in Daniel Legrand (gest. 1859), dem Sohne eines Basler Seidenbandfabrikanten. warme Befürworter. Friedrich Wilhelm IV. von Preußen versuchte (1850) die englische Regierung zu einer internationalen Aktion für Arbeiterschutz anzuregen. In den siebziger Jahren waren es namentlich Schäffle, Wagner, Thiersch, die eine internationale Ordnung des Arbeiterschutzes forderten. Auch sozialistische Arbeiterkongresse machten diese Forderung zu der ihrigen. In der Schweiz hatte bereits der Nationalrat Emil Frey (1876) den Bundesrat aufgefordert, den Abschluß internationaler Verträge zur möglichst gleichmäßigen Regelung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten anzuregen. In den achtziger Jahren traten die katholischen, demokratischen, sozialistischen Arbeitervereine unter deren Führern Decurtins, Scherrer, Curti, Favon, Vögelin, Greulich mit der gleichen Forderung auf[3]. Der Bundesrat beauftragte dann Caspar Decurtins, eine diesbezügliche Denkschrift auszuarbeiten. Dieselbe erschien 1889 unter dem Titel: „La question de la protection ouvrière internationale". Hierauf erging seitens des Bundesrates die Einladung an alle europäischen Industriestaaten zur Beschickung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Genf. Die Schweiz trat aber zurück, da Wilhelm II. eine Staatenkonferenz nach Berlin berufen wollte.

Die Berliner Staatenkonferenz (berufen am 5. März 1891) hat für den internationalen Arbeiterschutz praktische Erfolge nicht erzielt. Es war eine

[1] Stephan Bauer, Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" im Handw. der Staatsw. I[4] 686 ff. A. Retzbach, Der Prager Arbeiterschutzkongreß, in der Sozialen Revue 1924, 201 ff.

[2] So sah schon Ludwigs XVI. Minister Necker in der Frage der Sonntagsruhe ein internationales Problem.

[3] In Frankreich waren Bischof Freppel und Graf de Mun in gleichem Sinne führend.

glänzende Versammlung, der auch Leo XIII. (vertreten durch Kardinal Kopp) großes Interesse entgegenbrachte. Allein der führende Staatsmann Deutschlands, Bismarck, stand der ganzen Frage des Arbeiterschutzes skeptisch und pessimistisch gegenüber. In Frankreich, England, Italien herrschten noch die „individualistischen Anschauungen des alternden Liberalismus". England lehnte von vornherein die Festsetzung eines Arbeitstages für erwachsene Arbeiter ab. Der französische Vertreter Jules Simon erklärte, für den Schutz der Minderjährigen sei seine Regierung eingenommen, sie lege sich aber Enthaltung auf, wo es sich um Erwachsene handle. Bindende Beschlüsse sollten von der Konferenz überhaupt nicht gefaßt, sondern nur das „wünschenswerte" Maß des Arbeiterschutzes festgestellt werden. Der einzige „bindende" Beschluß bezog sich auf die wechselseitige Zusendung der Materialien über Arbeiterschutzgesetzgebung.

Auf Betreiben Decurtins und nach sorgfältiger Vorbereitung durch Hermann Greulich, den schweizerischen Arbeitersekretär, trat 1897 der erste internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich zusammen unter Beteiligung der katholischen wie der sozialdemokratischen Arbeitervereine. Es schlossen sich an diesen Kongreß weitere Kongresse, wie die Gründung von Vereinigungen für gesetzlichen Arbeiterschutz, an. Auch fand die von den schweizerischen Nationalräten Decurtins und Curti angeregte Gründung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz wachsende Zustimmung. Die Idee des internationalen Arbeiterschutzes gewann neue Kraft durch den Kongreß zu Brüssel (1897), und im Anschluß daran durch die geistige Verbindung deutscher Sozialpolitiker (Berlepsch, Hitze, Schmoller, Brentano usw.) mit Freunden der Reform im Auslande (Victor Brants, Ernst Mahaim, dem Herzog von Ursel, Cauwès, Jay, den alten schweizerischen Vorkämpfern des Arbeiterschutzes, dem Russen Raffalovich).

Im September 1900 wurde dann im Anschluß an den Kongreß von Paris (Millerand) die (private) „Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz" begründet, deren Mittelpunkt ein (ebenfalls privates) „Internationales Arbeitsamt" (Sitz Basel) bilden sollte. Der „Internationalen Vereinigung" (als deren Sektion für Deutschland die „Gesellschaft für soziale Reform" wirkte) waren größere Erfolge beschieden als den bisherigen Kongressen und Vereinigungen. Die Regierungen entsandten zu den Konferenzen der Vereinigung ihre Vertreter und unterstützten das internationale Arbeitsamt (monatliche Ausgabe des „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes", einer Revue über den internationalen Arbeiterschutz). Der Antrag Feigenwinters (1901) führte dazu, daß zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Unfallversicherungsverträge zu Gunsten auswandernder Arbeiter geschlossen wurden. Der erste zweiseitige Arbeiterschutzvertrag wurde 1904 (ergänzt 1910) zwischen Frankreich und Italien geschlossen. Die schweizerische Regierung berief 1905 die erste Expertenkonferenz nach Bern, an welche sich die diplomatische Konferenz für Arbeiterschutz 1906 zu Bern anschloß. Das Ergebnis der Konferenz in Bezug auf Frauennachtarbeit usw., die internationalen Schutzverträge, die hier zustande kamen, dürfen noch als Verdienst der privaten „Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz" gebucht werden. Sie eröffneten die Hoffnung auf weitere Abmachungen zum allgemeinen Nutzen der arbeitenden Klassen in den beteiligten Staaten.

Während des Weltkrieges erinnerten der Kongreß von Leeds (1916) und von Bern (1917) an den unter dem Druck der Kriegswirtschaft zurückgedrängten

Arbeiterschutz. Die Forderung nach sozialpolitischen Friedensklauseln hatte Erfolg. Die Friedenspräliminarkonferenz setzte (1919) eine Kommission zum Studium des internationalen Arbeiterschutzes ein. Die Internationale Gewerkschaftskonferenz zu Bern (1919) formulierte ein Programm für die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, die sog. „Charte du Travail". Es wurde eine ständige Kommission, bestehend aus Vertretern des Völkerbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes gebildet. Die Pariser Kommission arbeitete dann das Kapitel „Arbeit" des Friedensvertrages (1919) von Versailles und St-Germain aus (XIII. Abschnitt des Friedensvertrages). Die Mitgliedschaft des Völkerbundes sollte gleichzeitig Mitgliedschaft eines ständigen Verbandes, der Organisation der Arbeit, bedeuten. Dieser Verband wurde als Einrichtung des Völkerbundes an dessen Sitz (Genf) errichtet und wird vom Völkerbunde finanziell erhalten. Er hat die diplomatischen Schritte zu registrieren, bei Vertragsverletzungen als Exekutivorgan aufzutreten. Der Friedensvertrag (XIII. Abschnitt) enthielt das Ersuchen an Nordamerika, die erste Hauptversammlung der neuen Organisation der Arbeit nach Washington einzuberufen.

Die Konferenz von Washington tagte vom 29. Oktober bis 29. November 1919. Sie brachte „Vertragsentwürfe" zur Beschränkung der Arbeitsdauer in Industriebetrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden pro Woche; dem internationalen Arbeitsamte ferner soll alle drei Monate eine Statistik der Arbeitslosigkeit geliefert, unentgeltliche, neutrale und zentralisierte Arbeitsnachweise sollen eingerichtet, von Ländern mit Arbeitslosenversicherung soll Freizügigkeit für ihre Unterstützungen angebahnt werden. Weitere Vertragsentwürfe bezogen sich auf Frauenarbeit (Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Verbot der Nachtarbeit) und Kinderarbeit (Mindestzulassungsalter zu industriellen Beschäftigungen, außer in Familienbetrieben, nicht unter 14 Jahren, Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen). „Empfohlen" wurde die Beseitigung der privaten Stellenvermittlung, staatliche Kontrolle des Anwerbungswesens, Arbeitslosenversicherung, Vornahme öffentlicher Arbeiten in Krisenzeiten, das Gegenrecht bei der Behandlung ausländischer Arbeiter, Schutz gegen Milzbrand, Bleivergiftung, Verbot der Verwendung von Weißphosphor, Errichtung eines öffentlichen Gesundheitsamtes, wirksame Gewerbeinspektion. Eine nach Genua berufene Konferenz (1920) beschäftigte sich mit dem Schutz der Seeleute. Die dritte Konferenz der neuen Arbeitsorganisation (Genf 1922) wollte das Geltungsgebiet der Verträge von Washington auch auf die Landwirtschaft ausdehnen.

Die Ratifikation der „Vertragsentwürfe" der Washingtoner Konferenz sollte bis zum 1. Juli 1921 erfolgen, verzögerte sich aber und blieb seitens der größeren Anzahl der Signaturmächte aus. Die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" (Sitz Basel) eröffnete darum erneut eine lebhafte Propaganda (Konferenzen von 1921, 1922 in Genf). Man beschäftigte sich dabei insbesondere mit dem Schutze der Landarbeiter, der Hafenarbeiter, nahm eine Enquete über Betriebsräte in Aussicht. Die Herausgabe des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes sollte fürderhin an das neue Internationale Arbeitsamt in Genf übergehen.

Beachtung verdienen die Motive, die für die Neuorganisation des internationalen Arbeiterschutzes im Anschluß an den Völkerbund angeführt wurden, und zwar 1. Sicherung des Weltfriedens durch Institutionen der sozialen Gerechtigkeit; 2. Beseitigung der sozialen Unzufriedenheit, wie diese bisher durch Arbeitsbedingungen erzeugt wurde, die Ungerechtigkeit, Elend, Entbehrungen herbei-

führten; 3. Beseitigung der Hemmung nationaler Fortschritte des Arbeiterschutzes in manchen Ländern durch den passiven Widerstand seiner Konkurrenten.

Einiges noch über

5. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Zeit eingegangen, oder es wird durch die vertraglich oder gesetzlich bestimmte Kündigung mit oder ohne Kündigungsfrist rechtlich in seiner Dauer begrenzt. Eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses liegt vor bei Nichtantritt der Arbeit zur vereinbarten Zeit, oder Verlassen der Arbeit vor Abbruch der Vertragszeit bzw. unter Nichteinhaltung der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber kann auf die Arbeitsleistung des Arbeiters auch vor Ablauf der Kündigungsfrist verzichten; seine Vertragspflicht bezieht sich auf seine Gegenleistung. auf die Befriedigung der Lohnansprüche u. dgl. des Arbeiters für die ganze Vertragszeit.

Die deutsche Gewerbeordnung regelte die Kündigungsfrist nur fakultativ. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien. dann gilt vierzehntägige Frist. Bei Vereinbarungen sollen die Fristen für beide Teile gleich sein (§§ 122 133 aa G.O.; § 67 H.G.B.). In bestimmten Fällen und aus „wichtigen Gründen" kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden (§§ 123 124 G.O.).

Die früher in deutschen Staaten übliche Bestrafung der kontraktbrüchigen Arbeiter wurde in neuerer Zeit. gegenüber der Straflosigkeit sonstiger Vertragsverletzungen, insbesondere auch derjenigen der Arbeitgeber. als Rechtsungleichheit und Ausnahmerecht empfunden. Nachdem die durch früheres Recht den Arbeitern von Staats wegen auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen hinweggefallen — so hieß es —, sei das Verhältnis der einzelnen Arbeiter zu den Arbeitgebern ein rein privatrechtliches geworden. dessen Verletzung lediglich privatrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfe[1]. Diese Auffassung drang siegreich durch. Indem § 154 Abs. 2 der R.G.O. die Strafbestimmungen gegen Bergarbeiter wegen Verlassens der Arbeit ausdrücklich aufhob. wurde die Straflosigkeit des Vertragsbruchs gewerblicher. d. i. den Normen der Gewerbeordnung unterstehender Arbeiter allgemein. als dem Sinne des Gesetzes entsprechend. angenommen. Es blieb somit lediglich die Vertragshaftung für das Interesse. Schadensersatz, wenn auch ein Vermögensschaden des Unternehmers nicht so leicht erweislich und, bei der Mittellosigkeit der Arbeiter. ein Ersatzanspruch praktisch kaum von Bedeutung war[2].

---

[1] Vgl. eine andere Auffassung: Richard Loening. „Arbeitsvertragsbruch", im Handw. der Staatsw. I[3] 1180 1183; Ders., Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. 1: Der Vertragsbruch im deutschen Recht (1876). Gesetzliche Kündigungsfrist vierzehntägig (§§ 122 133 aa G.O., § 67 H.G.B.) für beide Teile gleich.

[2] Für die Seeschiffahrt wurde die Strafbarkeit des Kontraktbruchs beibehalten. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 81 f.; ebd. vom 2. Juni 1902, §§ 93 f.; R.Str.G.B. § 298. Für die Schiffsmannschaft auf Binnengewässern galt dagegen der Vertragsbruch als straflos. - Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 fixierte dann den Schadenersatzanspruch in Pauschalsätzen (§§ 124 b 134 Abs. 1 G.O.).

Die Nachkriegszeit brachte mancherlei Beschränkungen des Rechtes der Entlassung, so die Verordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitern (und Angestellten) während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (6. April 1920), das Gesetz betreffend die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zu Gunsten Schwerbeschädigter (22. Oktober 1920), die Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen (8. November 1920). Unzulässig ist die Kündigung, wenn sie aus Anlaß vorgeschriebener Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeiterzahl vorgenommen wird, obwohl eine Streckung der Arbeitszeit bis zu 24 Stunden pro Woche noch nicht erfolgt ist (Verordnung vom 12. Februar 1920). Ebenfalls ist die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ohne Zustimmung dieser Vertretung unzulässig (Betriebsrätegesetz § 96). Ferner können Arbeitnehmer binnen fünf Tagen nach der Kündigung bei dem Arbeiter- oder Angestelltenrat Einspruch erheben (Betriebsrätegesetz § 84). Der Arbeiter- oder Angestelltenrat interveniert dann eventuell beim Arbeitgeber oder, wenn innerhalb einer Woche keine Verständigung erfolgte, binnen weiterer fünf Tage beim Schlichtungsausschuß. Ziel des begründeten Einspruchs ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer wieder einzustellen oder ihm eine Entschädigung zu zahlen.

6. Das Arbeitsbuch minderjähriger Arbeiter. Lohnbuch. Im 18. Jahrhundert (Reichsgesetz von 1731) wurden, wie bereits erwähnt, sog. „Kundschaften", d. i. Führungszeugnisse für die Gesellen eingeführt, die über Ort, Zeit der Beschäftigung, ihr Verhalten Auskunft erteilten. Auch das preußische Landrecht hielt an diesen „Kundschaften" fest. Aus den Kundschaften gingen die „Wanderbücher" der Gesellen, die „Entlassungsscheine" der Fabrikarbeiter hervor. An Stelle des Zwanges trat dann später (preuß. G.O. von 1845) die Berechtigung für Gesellen und Arbeiter, beim Abgange ein Zeugnis über Dauer und Art der Beschäftigung zu fordern, das von den Behörden, wenn gegen den Inhalt nichts einzuwenden war, beglaubigt wurde. In der Rheinprovinz waren die durch französische Gesetze[1] (vom 12. April und 1. Dezember 1803) eingeführten Arbeitsbücher[2] (livrets) in Anwendung. Sie wurden durch Gesetz vom 8. Juni 1860 beseitigt. In Sachsen blieben die Arbeitsbücher (G.O. von 1861) obligatorisch, bis die allgemeine Gewerbeordnung von 1869 (§ 113) die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufhob[3]. Nur für jugendliche Arbeiter (früher unter 16 Jahren, dann nach der Novelle vom 17. Juli 1878) bis zu 21 Jahren wurde die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches beibehalten, aus leicht ersichtlichen Gründen. Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 107—112) sollte nämlich größere Seßhaftigkeit und Zucht des jugendlichen Arbeiters herbeigeführt, der Vertragsbruch erschwert werden. Ein Analogon zu den Arbeitsbüchern stellten die nach dem preußischen Berg-

[1] In Frankreich haben die Arbeitsbücher sich lange erhalten. Seit 1889 aber ist das amtliche (auch das fakultative) Arbeitsbuch beseitigt. Doch steht dem Arbeiter das Recht zu, eine Bescheinigung über die Zeit seiner Beschäftigung zu fordern.

[2] Für Weber die Quittungsbücher, in denen die Vorschüsse des sie beschäftigenden Werkmeisters eingetragen waren.

[3] Bestrebungen, das Arbeitsbuch wieder einzuführen (in den Jahren 1871—1888), gelangten nicht zum Ziel.

gesetz vom 24. Juni 1865 (§§ 84 85) für alle Bergarbeiter vorgesehenen „Abkehrscheine" dar.

Die amtlichen, von der Behörde ausgestellten bzw. beglaubigten Arbeitsbücher als Ausweise über das Arbeitsverhältnis haben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden. Als Vorzüge müssen nach Stieda[1] hervorgehoben werden: „Das Arbeitsbuch dient zur Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters.... Der Arbeitgeber, der ihn beschäftigen will, ersieht sofort, ob er es mit einem ordentlichen Mann zu tun hat und kann nötigenfalls bei den Unternehmern, die ihn früher beschäftigt haben, Erkundigungen einziehen. Bei dem guten Arbeiter wird durch den Nachweis, daß er überall seine Pflicht erfüllt habe, das sittliche Bewußtsein gehoben, und es wird ihm erleichtert, eine neue Stellung zu finden, wann die Umstände einen Wechsel nötig machen.... Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag dient es als unangreifbare Grundlage. Endlich ist es ein vortreffliches Mittel, den Vertragsbruch zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen." Anderseits kann einem größeren Unternehmer, der viele Arbeiter beschäftigt, die Rücksicht auf Arbeitsbücher mancherlei Unzuträglichkeiten verursachen. Der unverschuldete Verlust des Buches bringt auch Verlegenheiten für den Arbeiter. „Die Arbeiter wollen von den Büchern nichts wissen, weil dieselben sie zu oft mit der Polizei in Berührung bringen.... Sie sehen in den Büchern nur eine Bevormundung, die man andern Staatsbürgern nicht zuteil werden läßt, und glauben sich an die ‚Fußkette polizeilicher Legitimation' gelegt. Der Inhalt des Buches kann häufig mißverstanden werden. Hat ein Arbeiter sich in vielen Unternehmungen beschäftigen lassen, um neue Verhältnisse kennen zu lernen und sich umzusehen, so wird man über seine Ausdauer zweifelhaft: hat er dagegen 10 oder 15 Jahre in einem Geschäfte gearbeitet, so ist der neue Unternehmer erst recht mißtrauisch und verlangt die Ursache des Abgangs in Erfahrung zu bringen. Auch ist seitens der Arbeitgeber Mißbrauch mit dem Buche getrieben worden, indem durch geheime Zeichen, über die man sich verständigt hatte, mißliebige Arbeiter als solche kenntlich gemacht und überall mit ihren Gesuchen um Arbeit abgewiesen wurden."

Für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern ist ein Lohnbuch vorgeschrieben. Die verdienten Löhne und die Abzüge sind bei jeder Lohnzahlung in dasselbe einzutragen (G.O. 134, Abs. 3).

7. Weitere Fortbildung und Umbildung des Arbeitsverhältnisses. Überblickt man die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer gewaltigen Ausdehnung, das Riesenwerk der an anderem Orte zu besprechenden Arbeiterversicherung, der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, der Witwen- und Waisenversicherung, so muß man in der Tat erstaunt und erfreut sein über die großartige Entwicklung, welche die staatliche Arbeiterfürsorge heute bei uns wie fast überall in den modernen Kulturstaaten genommen. Hat aber diese neuere Politik wirklich den sozialen Frieden gebracht? Vorerst jedenfalls nicht. Der Arbeiterschaft fehlt ihrer großen Masse nach noch immer jedes Vertrauen in den guten Willen von Staat und Gesellschaft. Die Unzufriedenheit wächst sogar. Allenthalben schwere Lohn-

[1] Art. „Arbeitsbuch", im Handw. der Staatsw. I[3] 913 ff.

kämpfe mit ungeheuern Verlusten, allenthalben Auflehnung der Arbeiterschaft gegen die kapitalistische Unternehmeraristokratie, kaum irgendwo ein freundliches Verhältnis, kein gutwilliges Zusammenarbeiten an einem gemeinsamen Werke, was doch die Verbindung von Unternehmern und Arbeitern in derselben Unternehmung hervorrufen und darstellen sollte. Was bewegt die Masse so mächtig? Was ist der Grund dieser unheilvollen Feindschaft? Sollte der Hinweis auf demagogische Agitation genügen? Oder sollte von der Belehrung der Arbeiterschaft über die Gesamtsumme der bereits erzielten sozialpolitischen Erfolge die allgemeine Versöhnung erwartet werden dürfen? Man gebe sich keinen Täuschungen hin. Die moderne Arbeiterbewegung richtet sich in erster Linie unmittelbar gegen die Arbeitsverfassung in ihrer heutigen Form. Sie wird nicht eher zur Ruhe kommen, bis diese Verfassung eine dem modernen Rechtsbewußtsein vollkommen entsprechende Gestaltung gefunden hat.

Der Sozialismus glaubt freilich, die radikale Beseitigung eines Verhältnisses fordern zu müssen, das er als Lohnsklaverei bezeichnet. Die kollektivistische Gesellschaftsordnung im Sinne des Sozialismus würde indes voraussichtlich schon bei ihrer Einführung Schiffbruch erleiden, jedenfalls nicht von langem Bestande sein können. Es würde sich insbesondere in einer der Masse wenig zusagenden Weise die sozialistische „Freiheit" und „Gleichheit" sehr bald als bittere Illusion erzeigen. Auf die Funktionen, die Marx[1] dem kapitalistischen Unternehmer zuweist: Organisator und Leiter der Produktion zu sein, die passenden Produktionsmittel und Arbeitskräfte auszuwählen, Fürsorge zu treffen, daß die Arbeit ordentlich vonstatten gehe usw., könnte die kollektivistisch organisierte Gesellschaft nicht verzichten. Auch da würde also eine, und zwar hier mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpfte Über- und Unterordnung nötig sein, dazu eine Abhängigkeit von der „Gesellschaft" in Bezug auf Berufswahl, Aufenthaltsort, Tätigkeit, Entwicklung besonderer Tüchtigkeit usw., die dem früher an größere Freiheit gewöhnten Arbeiter geradezu unerträglich sein müßte. Der Sozialismus wäre Rückschritt statt Fortschritt. Er mag Ruinen aufhäufen. Ein auf die Dauer lebensfähiges Gebilde an Stelle der heutigen Gesellschaftsordnung zu setzen, das vermag er nicht. Gilt das von dem Kollektivismus unbedingt, dann stehen ebenfalls schwerwiegende Bedenken einer Übertragung des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses auf zahlreiche selbständige Produktivgenossenschaften im Wege. Sollte selbst die Produktivgenossenschaft in Zukunft eine größere Rolle spielen als bisher, die Alleinherrschaft in der Volkswirtschaft wird sie kaum jemals erlangen.

Wenn nun aber vom Sozialismus das Heil nicht zu erwarten ist, wenn ferner die bisherige Sozialpolitik dem Arbeiter innerhalb des Arbeitsverhältnisses zwar höchst wertvollen Schutz gebracht, nicht aber die Einigung zwischen Arbeiter und Unternehmer, wenn anderseits eine so gewaltige Bewegung, wie die moderne Arbeiterbewegung ist, nicht nur aus Laune und Leidenschaft, aus Verführung und Verhetzung erklärt werden kann, durch welche Mittel wird dann der soziale Friede verwirklicht werden?

[1] Kapital I[4] 147 ff.

Es fehlt nicht an Vorschlägen, die keine unmögliche Beseitigung des Arbeitsverhältnisses, wohl aber eine noch tiefer greifende Umwandlung und Umgestaltung dieses Verhältnisses ins Auge fassen. Weisen solche Vorschläge vorerst eine gewisse tastende Unsicherheit auf, so dürfte doch die schließliche Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten in der Richtung derselben gesucht und gefunden werden müssen.

Erinnern wir uns zunächst an jene Grundsätze, die uns aus wiederholter Darstellung bekannt, und die für die prinzipielle Beurteilung des Arbeitsverhältnisses von entscheidender Bedeutung sind.

Der Mensch, so sagten wir, ist innerhalb der wirtschaftlichen Ordnung immer und überall Subjekt, Mittelpunkt, Zielpunkt aller materiellen Güter, die ihm untergeordnet bleiben als Objekt, Instrument, Produkt seiner Tätigkeit. Die menschliche Arbeit ist aktiver Produktionsfaktor, niemals bloßes Werkzeug oder Tauschgut. Auch der in einem fremden Unternehmen tätige Arbeiter bleibt Mensch; er steht insofern neben dem Unternehmer, mit ihm vereint in der Ordnung des Subjekts der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Ausübung der Herrschaft über die äußere materielle Welt; er und seine Arbeitskraft kann in diesem Verhältnisse niemals als bloßes Mittel, Instrument für die Zwecke des Unternehmers betrachtet und behandelt werden: auch hier in dieser seiner abhängigen Stellung bleibt der Arbeiter Selbstzweck: seine Tätigkeit dient nicht bloß dem Gewinnstreben des Unternehmers, sondern ebensosehr der eigenen Wohlfahrt des Arbeiters[1].

Der Mensch ist sodann ein soziales Wesen. Er ist der Ergänzung fähig und bedürftig, und er findet diese Ergänzung nicht nur in den natürlichen Gemeinschaften von Familie und Staat, sondern auch in der menschenwürdigen Verbindung mit seinesgleichen.

In Kraft dieser unanfechtbaren Grundsätze ist

1. *jede Art von „Entmenschung", „Versachlichung" des Arbeitsverhältnisses abzuweisen.*

Schon Hermann Roesler[2] hatte — in Deutschland unter den ersten — auf die tiefste Quelle einer das ganze Arbeitsverhältnis verkehrenden Auffassung hingewiesen: die vollkommene Versachlichung jenes Verhältnisses. Mit aller Entschiedenheit hatte er gegen die „verhängnisvolle Entmenschung der Wirtschaftsverhältnisse" durch die in den Materialismus sich verlierende, individualistische Theorie Stellung genommen. Der Arbeiter erscheint da weniger als Rechtssubjekt, denn als Produktivkraft, und zwar nicht einmal als besondere Produktivkraft: „Ihrer menschlichen Bestimmtheit vielmehr entkleidet, ist die Arbeit nichts anderes als ein produktives Instrument und ein unpersönliches Besitzobjekt neben den übrigen, und ihre Auswahl im besondern Fall hängt von technischen Rücksichten und von den Konkurrenzverhältnissen ab. . . . Der Arbeiter ist danach

[1] Vgl. Bd. I, Kap. 1, § 2 u. 3; Bd. II, Kap. 1, § 5.

[2] Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 82 ff.

ein Handelsmann, der mit seiner Ware, der Arbeitskraft, auf den Markt geht und nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage damit Handel treibt, ... die Arbeiterbevölkerung eine flüssige Masse von Produktivkräften, deren Existenzverhältnisse von dem Gesetze der Konkurrenz beherrscht werden. Gleich einem Ballen Kaffee oder Baumwolle rollt die Arbeit in den produktiven Wogen der Gesellschaft umher.... Der Arbeiterstand erscheint nur als eine besondere Klasse von technischen Mitteln, die, weil sie nicht von der Natur frei und fertig geliefert werden, unter den Gesetzen (Kostenvergütung) stehen, denen alle Produkte bezüglich ihres Zustandekommens und ihres Vertausches unterliegen.... Arbeitsteilung, Beschränkung des Existenzaufwandes für Arbeit auf den Betrag der notwendigen Produktionskosten, (notdürftiger) Unterhalt als Prinzip des Lohnes, freie Benützung der Produktivkraft Arbeit nach Maßgabe der Interessenschwingungen des Kapitals, Konkurrenz der Arbeitskräfte nach dem Verhältnis von Nachfrage und Angebot", — das ist der Standpunkt, den eine materialistisch gefärbte Nationalökonomie in den gekennzeichneten, über das Wohl und Wehe jedes Volkes entscheidenden Fragen einnahm. „Da die Arbeit hier nur als Produktivkraft in Betracht kommt, so ist auch die menschliche Gestalt, in der sie verwendet wird, gleichgültig. Frauen und Kinder sind gleichfalls Produktivkräfte in der Rubrik Arbeit; sie werden daher gleichfalls und ohne Unterschied in den brutalisierenden Strudel der Kapitalbewegung hineingerissen, gleichviel welche Kulturzustände sich daraus ergeben. Ebensowenig kommt es auf die Folgen der Arbeit für den Arbeiter irgendwie an, noch weniger welche Kulturkräfte (Kulturgüter) dem Arbeiter durch seine ausschließliche Verwendung als Produktivkraft geraubt werden. Die natürliche Verwendung der Arbeitskräfte für die Produktion bildet den herrschenden Gesichtspunkt, daher ist Arbeitsteilung das erste Gesetz der Arbeit und unbedingte Konkurrenz das zweite. Dieses ganze System gipfelt in der Theorie des Malthusianismus, welche den Arbeitern selbst das normale Geschlechtsleben untersagt; was neuestens... dahin sich entfaltet, daß die Arbeiter trotzdem ‚den Trieb der Natur nicht ganz zu unterdrücken' brauchen." [1] So die ältere Nationalökonomie; — und die Rechtswissenschaft?

Die ältere Jurisprudenz hatte, wie bereits gesagt, dem Arbeitsvertrage und dem Arbeitsverhältnisse die ihm nach seiner für die rechtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche Ordnung grundlegenden Bedeutung gebührende Beachtung überhaupt nicht geschenkt. Wenn die etwas spät eintretende Erkenntnis, daß eine rechtliche Fundierung, der rechtliche Ausbau des Arbeitsverhältnisses durch staatliche Rechtsschutzpflicht und öffentliche Wohlfahrt des Volkes unbedingt gefordert werde, hierin zum Teil Wandel schaffte, so geschah dies doch erst, nachdem die im Anschluß an das „freie" Arbeitsverhältnis sich ergebende Möglichkeit und Tatsächlichkeit eines Machtmißbrauchs schon gewaltige Erbitterung verursacht und das friedliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern schwer gestört

[1] Vgl. hierzu Roeslers ethisch-soziale Grundanschauungen, die wir in Bd. I, Kap. 4, § 5 dargelegt haben. Auch Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 8 43.

hatte. Es mußten die Illusionen der liberalen Epoche zuerst gründlich überwunden, die Überschätzung der neuen „Freiheiten" durch bittere Erfahrung als verderblicher Irrtum erkannt werden.

Gegenüber der früheren „Entmenschung" und „Versachlichung" des Arbeitsverhältnisses bedeutet nun in der Tat der heutige Zustand schon einen wesentlichen Fortschritt. Es wurden, wie wir sahen, durch die Gesetzgebung dem reinen Sachenrecht fremde Rücksichten auf die Persönlichkeit des Arbeitnehmers gefordert, so in der Einrichtung des Betriebs Rücksichten auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Religion des Arbeiters. Für das gewerbliche Gebiet hat jene allgemeine Forderung in vielfacher Hinsicht dann noch nähere Bestimmungen erfahren durch mancherlei Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Ist aber in dieser Hinsicht schon alles geschehen, um die Persönlichkeit des Arbeiters zu schützen, und spielt nicht für die Durchführung der persönlichen Fürsorge das Ermessen des Arbeitgebers noch immer eine allzu große Rolle? Stoßen ferner nicht manche Bestimmungen des Privatrechts in ihrer Anwendung auf das Arbeitsverhältnis gerade deshalb auf besondere Schwierigkeit, weil sie mehr auf Sachleistungen passen denn auf Arbeitsleistungen?[1] Erinnert die noch immer beliebte Bezeichnung der Arbeit als „Ware", die Bemessung des Lohnes lediglich nach Angebot und Nachfrage, nach den „Produktionskosten" nicht höchst widerwärtig an die alte Gleichsetzung von Arbeit und materiellem Tauschgut usw.?

2. *Das Arbeitsverhältnis muß ganz und gar auf den Boden des Rechts gestellt werden.* Eine volle umfassende Regelung nach Möglichkeit aller an das Arbeitsverhältnis sich anschließenden Machtverhältnisse durch die Rechtsordnung war mit der Arbeiterschutzgesetzgebung noch nicht gegeben. Vermöge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die das Riesenunternehmen und die Arbeitgeberverbände schuf, war die Macht des Arbeitgebers über den Arbeitsvertrag und den Zweck der Produktion hinaus gesteigert und damit die Persönlichkeit und Freiheit des Arbeiters auch außerhalb des Arbeitsvertrages gefährdet. Es bedurfte darum einer Erweiterung des Schutzes durch Aufnahme der Freiheit des Arbeiters unter die vom Schutzrecht behüteten Lebensgüter (Sinzheimer).

„Wer behauptet", sagt Flesch[2], „daß das Arbeitsverhältnis heutzutage in erster Linie ein Gewaltverhältnis und erst nebenher ein Rechtsverhältnis ist[3], sagt einfach, daß es seine eigentliche Gestalt nicht durch die Vorschriften des Rechts oder durch Vereinbarungen der Parteien, den sog. freien Arbeitsvertrag,

[1] Heinz Potthoff, Rechtsprobleme der Arbeitsverfassung, in der Sozialen Praxis XX (1911) 1554.

[2] Soziale Praxis XIX (1909–1910), Nr. 2, S. 25 ff., Nr. 18, S. 449 ff. Aufsätze von Flesch, Alex. Elster ebd. Nr. 3, S. 192; Sinzheimer ebd. XX (1911), Nr. 39.

[3] Potthoff a. a. O. 1554 f. Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 24 ff.

erhält, sondern durch die tatsächliche Machtverteilung. Nur daß diese Machtverteilung z. B. beim Verhältnis zwischen Vater und Kind auf natürlichen, der Hauptsache nach unverrückbaren Grundlagen beruht, während sie, soweit das Arbeitsverhältnis in Frage kommt, durch äußere Umstände bedingt und vom Gesetzgeber vorgefunden und geduldet, aber nicht etwa sanktioniert worden ist. Die weit über den Bereich der Fabrik und der Werkstatt sich erstreckende Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer ist weder Folge des bestehenden Rechts noch Wille des Gesetzgebers; aber sie ist eine Tatsache, die, gerade weil sie überall und tagtäglich uns entgegentritt, lange unbeachtet geblieben oder als selbstverständliche und unabänderliche Erscheinung des Arbeitsverhältnisses angesehen worden ist; daß umgekehrt auch Fälle eintreten können, in denen der Arbeiter stärker als der Arbeitgeber ist und deshalb unbillige Forderungen durchzusetzen oder den Produktionsvorgang zum Stillstand zu bringen vermag, hängt gleichfalls nicht mit dem Arbeitsrecht zusammen."[1] Der Sozialismus wird allerdings von fortschreitender und umfassender Verwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nicht viel erwarten: „Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb ... aus einer Quelle der Unterdrückung zu einer der höchsten Wohlfahrt werde." So das Erfurter Programm! Daß der Großbetrieb so lange eine Quelle der Unterdrückung war, führte sich auf den Mangel der rechtlichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses zurück. „Dies zu betonen", sagt Flesch[2] „ist um so wichtiger, als das Arbeitsverhältnis, d. h. die Gelegenheit, durch Leistung irgend welcher gesellschaftlich nützlichen Arbeit sich die Unterhaltsmittel zu verschaffen, eine Quelle der Unterdrückung auch dann werden kann, wenn ‚die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum geworden' sind." Auch in der sozialistischen Zukunftsgesellschaft würde ja eine umfassende rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Zulassung oder Nichtzulassung zur Arbeit usw. notwendig sein, könnten Arbeit, Lebensglück der Bürger und öffentliche Wohlfahrt nicht bloßen Macht- und Willkürverhältnissen überlassen bleiben.

Wenn wir sagten, das Arbeitsverhältnis müsse ganz und gar auf den Boden des Rechts gestellt werden, so führt uns das zu der bereits berührten Frage nach der Ausbildung eines neuen, allgemeinen, einheitlichen, aber auch umfassenden Arbeitsrechts zurück. Einheitliches Arbeitsrecht ist nicht gleiches Arbeitsrecht (Sinzheimer). Das Arbeitsrecht wird vielmehr neben den allen Arbeitsverträgen gemeinsamen Normen ergänzende Bestimmungen für besondere Verhältnisse, für die großen Gruppen der Privatangestellten[3], der Industriearbeiter, der Heimarbeiter, der landwirtschaftlichen Arbeiter usw. enthalten müssen.

---

[1] In dem einen oder andern Stück wurde, wie wir sahen, der Versuch gemacht, das Arbeitsverhältnis in ein der Willkür des Stärkeren entrücktes Rechtsverhältnis zu verwandeln.

[2] Soziale Praxis XIX 454.

[3] Vgl. Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 59 ff.

3. *An Stelle der persönlichen, individuellen Verhandlung muß sodann in konsequenter Durch- und Fortbildung die kollektive Regelung treten.* Gerade im Hinblick auf die rechte Fortbildung des Arbeitsvertragswesens und des ganzen Arbeitsverhältnisses steht die große Bedeutung des Kollektivprinzips außer Frage, darum aber auch die Notwendigkeit, für seine Anwendung die richtigen, praktisch zweckmäßigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

„Für das Recht handelt es sich darum", schrieb Sinzheimer (1911)[1], „die Tarifverträge mit einer ihren Zwecken entsprechenden rechtlichen Regelung auszustatten. Daß es sich hierbei um eine schwere und tiefgreifende Aufgabe handelt, ist bekannt. Sie schließt eine Fülle von Einzelfragen in sich, von denen eine jede für sich ein schweres Rechtsproblem bildet, deren Lösung um so schwieriger ist, als die herkömmlichen Grundlagen des geltenden Privatrechts für sie nicht ausreichen, so daß neue Grundgedanken gefunden werden müssen. Es sei nur hingewiesen auf die Fragen des persönlichen Geltungsbereichs, des Verhältnisses der im Tarifvertrag enthaltenen Arbeitsnormen zu abweichenden Festsetzungen im Arbeitsvertrag, der Formulierung der Rechtsfolgen beim Bruch des Tarifvertrags, die Fragen der Haftung der Verbände und der Behördenorganisation, die den Tarifverträgen zur Verfügung gestellt werden soll. Daneben steht die Frage der unmittelbaren staatlichen Förderung der Tarifverträge, wie sie heute hauptsächlich in einer Weiterentwicklung der sozialen freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt, insbesondere die Einführung des Verhandlungszwanges vor den Einigungsämtern und der Begründung eines Reichseinigungsamtes. Gesetzgebung und Staat können sich mit den Arbeitstarifverträgen nicht befassen, ohne Stellung zu nehmen zu den Berufsverbänden, aus deren Tätigkeit die Verträge entstehen. So führt der Gedanke der Arbeitsverfassung von selbst zum Rechte der Berufsvereine. Die Berufsvereine sind nicht mehr nur Kampfvereine. Sie sind auch nicht mehr nur Unterstützungsvereine. Sie haben sich unter dem Einfluß der durch sie neu herbeigeführten Verbindungen in vielen Beziehungen zu Selbstverwaltungskörpern ausgewachsen, die bestimmte soziale Aufgaben erfüllen. Diese Funktion als Selbstverwaltungskörper, welche die Berufsverbände ausüben, kommt deutlich auch in den Tarifverträgen zum Ausdruck. Ohne Berufsverbände sind Tarifverträge nicht denkbar. Sie bilden nicht nur die Organe, die den Tarif abschließen, sie überwachen ihn auch und bewahren den Arbeitsfrieden vor Friedensbruch. Die Stellung der Gesetzgebung des Staates den Berufsverbänden gegenüber muß daher einer Revision unterzogen werden, die auf die Fortentwicklung des Arbeitsrechts nicht ohne Einfluß sein kann. Es handelt sich darum, aus dem Recht gegen die Koalition oder ohne die Koalition ein Koalitionsrecht zu schaffen, welches die Berufsvereine als notwendige Faktoren im sozialen Leben, insbesondere im Arbeitsverhältnis, anerkennt und sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auch rechtlich fähig macht. Alle soziale Gesetzgebung, wie sie in Zukunft sich entwickelt, müßte zuerst daran denken, wie sie die Berufsverbände zur Mitarbeit heranziehen kann, wie sie als Selbstverwaltungskörper dem Gedanken der Arbeitsverfassung dienen können." Die Fortschritte, die in dieser Hinsicht in der Nachkriegszeit gemacht wurden, haben wir bereits erwähnt.

[1] Soziale Praxis XX (1911), Nr. 39, S. 1204.

Individuum und Individuum, Staat und Individuum werden in der Folgezeit sich nicht mehr überall in der Weise allein gegenüberstehen, wie es in der individualistischen Epoche der Fall war. Die staatlich-gesetzliche Ordnung, für sich allein genommen, erweist sich den komplizierten Verhältnissen der Gegenwart gegenüber als unzulänglich zu einer relativ vollkommenen, den besondern Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen und Betriebszweige, allen speziellen örtlichen, zeitlichen Umständen Rechnung tragenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Es müssen noch andere Regulierungen hinzutreten, insbesondere durch kollektive Verabredungen der organisierten autonomen Unternehmer und Arbeiter mit Geltung für ganze Gewerbszweige. Die hierfür vorausgesetzte sozialwirtschaftliche Neuorganisation läßt bei günstiger Entwicklung erfreulicherweise eine nicht unbeträchtliche Entlastung der staatlich bureaukratischen Regelung des Arbeitsverhältnisses erwarten, wenn auch für manche Verhältnisse, die volkswirtschaftlich genereller Regelung und gleichmäßiger Durchführung bedürfen, staatliche Gesetzgebung und Verwaltung ihre Bedeutung bewahren werden[1].

4. Darf von einer klaren Regelung aller Rechts- und Verkehrsbeziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmerschaft viel erwartet werden für den sozialen Frieden und damit für den Bestand und die gedeihliche Entwicklung der Volkswohlfahrt, so haben gleichwohl manche Theoretiker[2] eine dauerhafte Versöhnung der heute im Streite begriffenen und doch so sehr aufeinander angewiesenen Parteien erst von einer gewissen *Umbildung des reinen Lohn- und Gehaltsystems* erhofft.

Um im Sinne dieser Leute zu sprechen: Es ist das reine Lohnsystem keine naturrechtliche oder sonstwie exklusive Notwendigkeit; es hat sich aus früheren Arbeitssystemen entwickelt, ohne für sich in Anspruch nehmen zu können, das denkbar vollkommenste System und Endpunkt der Entwicklung zu sein. Gewiß, auch in Zukunft werden die reinen Lohnverträge nicht aufhören und ebenfalls den Anforderungen der Gerechtigkeit gemäß ausgestaltet werden können. Nur fragt sich, ob sie dieselbe gewaltige Ausdehnung haben werden wie heute, ob es zuträglich, ja möglich sein wird, einen so großen Bruchteil der Bevölkerung auf die Dauer dem reinen Lohnsystem zu unterwerfen. Dieses System in seiner heutigen

---

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß (1908) 365 ff. 445 ff. 513 ff.; Ders. über Arbeiterfrage in der Sozialen Praxis (1902); Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht (1902). Die neueren Schriften über Arbeitsrecht.

[2] Wir erinnern z. B. an Viktor Böhmert, Nicholas Paine Gilman, Heinrich v. Thünen usw., an die Streitfrage auf katholischer Seite bezüglich des Gesellschaftscharakters des Arbeitsvertrags und die Vorkämpfer des Gewinnbeteiligungsgedankens A. M. Weiß, Karl v. Vogelsang, Ratzinger, Scheicher, Wiard Klopp usw. Vgl. dazu Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Streik[4] (1904); Franz Walter, Der Streit um den gerechten Lohn, in der Sozialen Revue II (1902) 1 ff.; Ders., Art. „Lohn", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3] 890 ff.; Wiard Klopp, Der Surrogatcharakter des Lohnvertrags in der Großindustrie, in der Monatschrift für Christliche Sozialreform (1897) 545 ff.; die Schriften von O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen (1904); Ders., Sozialpolitik (1911) 312 ff.; Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden (1906); H. Brandt, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn (1907); Leopold Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in der Sozialen Revue XI (1911) 302—331; A. Wirminghaus, Art. „Gewinnbeteiligung", im Handw. der Staatsw. V[3] 1 ff. Die hierhin gehörige Literatur zur Lohnfrage in Bd. V dieses Lehrbuchs.

Form scheint jenen Männern keine genügende Handhabe zur Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze und Feindschaften zwischen Arbeitern und Unternehmern mehr zu bieten, auch nicht imstande zu sein, wirksames Interesse der Arbeiter am Unternehmen hervorzurufen und zu erhalten. Anderseits vermochten, so sagt man, schon einige der gewöhnlichsten Abänderungen des reinen Lohnsystems (Stückarbeit, Prämien, Tantiemen, Lohnskalen) das persönliche Interesse an der Blüte des Geschäftes zu wecken. Könnte es gelingen, das Verhältnis von Unternehmern, Angestellten, Arbeitern dem einer wirklichen Teilhaberschaft zu nähern, dann würde nicht bloß das persönliche Interesse am Unternehmen bei den Beteiligten wachgerufen, der Interessengegensatz von heute wesentlich geschwächt, sondern ebendadurch auch die wechselseitige Beziehung leichter in ein solidarisches Zusammenwirken zur Erreichung vorteilhafter Geschäftserfolge umgewandelt werden. Die heutigen überaus kostspieligen Lohnkämpfe würden gemildert und vermindert, die Arbeitswilligkeit gehoben, ein Stab seßhafter, zuverlässiger Arbeiter gewonnen, der Geschäftsgewinn oft so gesteigert werden, daß der Arbeitgeber bei diesem System keinen Schaden hätte, sondern beträchtlichen Nutzen erlangen könnte. Nachdrücklich hebt zum Beispiel Leopold Katscher[1] hervor, daß freilich der Gewinnanteilsatz, um wahrhaft anspornend zu wirken, reichlich hoch gegriffen werden müsse, daß ferner die Handhabung der Gewinnbeteiligung in entsprechendem Maße und in rechter Weise auch der Selbstverwaltung des beteiligten Personals (dessen Ausschüssen) zu unterstellen sei. Selbstverständlich müsse schließlich jede geschäftliche Verlustdeckung aus Löhnen und Gehältern ausgeschlossen bleiben, die geistige und psychische Tätigkeit des Personals ihr festes Entgelt finden. Der Beitrag, den das Personal dem Geschäfte leistet, die Arbeitsleistung, könne nicht der Kapitaleinlage gleichgestellt werden. Das Kapital trägt das Geschäftsrisiko und bezieht hierfür seine Risikoprämie. Die Angestellten und Arbeiter aber tragen nur ein Arbeitsrisiko, jenes Risiko, daß sie eventuell für ihre gesteigerte Leistung in Verlustjahren keinen Gewinn beziehen, vielleicht noch eine Lohnreduktion ertragen müssen, selbst in dem Falle, wo nicht ungünstige Konjunkturen, sondern Fehler der Leitung den Verlust verursacht haben. Der am Gewinn beteiligte Arbeiter und Angestellte ist ja auch nicht Gesellschafter im juridischen Sinne. Der Gewinnanteil ist nur ein Zuschlag zum festen Lohne und Gehalt. Auch der Tantiemen beziehende Direktor trägt nicht die Gefahr des Geschäftsverlustes.

Mag es immerhin schwer fallen, dieses neue System dem alten juristischen Schema einzurenken. Die Formen der positiven Rechtsbildung haben aber eben — wir sprechen noch immer im Sinne der Freunde einer Gewinnbeteiligung — nicht die Gewähr der Ewigkeit für sich. Bisher wurde der ganze Reinertrag, die volle Differenz zwischen Geschäftsertrag und Produktionskosten als Unternehmergewinn dem Kapitalbesitze zugewiesen. Es haben sich jedoch schon Stimmen erhoben, die den Unternehmergewinn in diesem Sinne nicht als „berechtigt" anerkennen wollen. Sie weisen dem Unternehmer für seine Unternehmertätigkeit, die Organisation und Leitung des Geschäfts, einen Unternehmerlohn zu. Hierfür besteht ein Marktpreis, wie ihn der nicht selbsttätige Unternehmer auch seinem Direktor bezahlt. Auf das an dem Unternehmen beteiligte Kapital würde hiernach eine dem durchschnittlichen jährlichen Nutzungswerte des Kapitals entsprechende, auf

[1] Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in der Sozialen Revue XI (1911) 309 f.

Grund des Bankdiskonts zu berechnende Verzinsung entfallen, außerdem eine Risikoprämie für Übernahme der Gefahr der Anlage. Der ganze Rest des Geschäftsüberschusses aber gehört der Arbeit als Lohnergänzung, und zwar ein Arbeitsgewinnanteil zunächst für die Unternehmerleistungen; die übrigen Gewinnanteile kommen als Zuschläge zu den Gehältern und Löhnen den Angestellten und Arbeitern zugute. So ungefähr hat z. B. Hermann Beck[1] sich die Verteilung des Geschäftsergebnisses vorgestellt.

Offen gestehen wir, daß unsere Sympathien im vollsten Maße denjenigen gehören, die für die möglichste Verbreitung und Verallgemeinerung der Gewinnbeteiligung eintreten. Wir achten aber auch die Bedenken jener, die von der praktischen Durchführung der Beteiligung, wenigstens fürs allgemeine, keine wesentliche Besserung der Lage der Arbeiter und des wechselseitigen Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitern erwarten. Trotz lebhaftester Agitation, die sich nun schon über mehr als zwei Generationen erstreckt, haben nur ein paar hundert genossenschaftliche oder sonstige private Unternehmungen die Gewinnbeteiligung eingeführt. Es ist ja in der Tat nicht leicht, die Frage nach einer entsprechenden „Verteilung" des Geschäftsergebnisses auf die verschiedensten bei seiner Erzeugung wirksamen Faktoren allseitig befriedigend zu lösen. Auch muß die Möglichkeit einer Erweiterung der Produktion, die Schaffung neuer Kapitalgüter, neuer Produktionsmittel, die Entfesselung neuer Produktionskräfte erhalten und nicht durch die volle Aufteilung des Geschäftsergebnisses in Frage gestellt werden[2]. Erhält der Arbeiter unmittelbar seinen Gewinnanteil, so verliert ferner das jährliche Budget des Arbeiters seine Bestimmtheit und Festigkeit, indem es den Schwankungen des Gewinnanteiles folgt. Der Arbeiter wird dann um so leichter unzufrieden, wenn einmal der erhoffte Mehrverdienst ausbleibt. Wird ferner dem Arbeiter keine Mitkontrolle des Geschäfts gewährt, dann kann das Mißtrauen in die Leitung kaum ferngehalten werden. Im andern Falle aber, bei Mitkontrolle, leidet die Selbständigkeit des Unternehmers, werden Geschäftsgeheimnisse gefährdet usw. Erhält der Arbeiter die Gewinnanteile nicht als Entgelt und Zuschlag zum Lohne unmittelbar ausgezahlt, bilden sie, vielleicht zugleich mit andern Ersparnissen des Arbeiters, Geschäftsanteile, dann trägt der Arbeiter nach Maßgabe dieser seiner Kapitalbeteiligung[3] auch das geschäftliche Risiko. Er

[1] Gerechter Arbeitslohn (1906).

[2] In seiner Broschüre „Am Tage nach der sozialen Revolution" (S. 21) schreibt Kautsky: „Wenn wir das Kapital expropriieren, müssen wir auch seine gesellschaftlichen Funktionen übernehmen. Darunter die wichtige Funktion der kapitalistischen Akkumulation (Anhäufung von Reservekapital). Die Kapitalisten verzehren nicht ihre ganzen Einnahmen; einen Teil davon legen sie zurück zur Erweiterung der Produktion; ein proletarisches Regime wird desgleichen tun und die Produktion erweitern müssen; es könnte daher schon aus diesem Grunde, selbst bei radikaler Konfiskation des Kapitals, nicht dessen ganze bisherigen Einnahmen der Arbeiterklasse zuführen." Auch sonstige vielfache „Abzüge" vom Ertrag der gesellschaftlichen Produktion würden die Arbeiter erleben müssen. Vergebens würden sie auf eine Verbesserung ihrer materiellen Lage (Erhöhung der Löhne) warten, und wenn die in Aussicht gestellte „Erhöhung der Produktion über ihr bisheriges Maß hinaus" sich im Zukunftsstaat nicht so ganz erfüllte — wie das zweifellos geschehen müßte —, dann wäre es mit der Begeisterung für die sozialistische Gesellschaft bald zu Ende.

[3] In Voraussetzung eines entsprechenden Genossenschafts- oder Aktienrechts und bei loyaler Durchführung kann unter Umständen die Kapitalbeteiligung als Binde-

verliert dadurch einen relativ sichern Rückhalt gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit. Der Arbeiter ist hierbei überdies mehr gebunden. Er kann nicht so leicht anderswo günstigere Arbeitsbedingungen aufsuchen oder annehmen usw.

Nach allem begreift es sich, daß gerade die organisierten Arbeiter die Erlangung und Sicherung guter, fester Löhne der Gewinnbeteiligung regelmäßig vorgezogen haben.

Wenn nun aber auch das Arbeitsverhältnis kein Gesellschaftsverhältnis im vollen juridischen Sinne, der Arbeitsvertrag kein Gesellschaftsvertrag ist, wenn ferner der Lohnvertrag mit Gewinnbeteiligung (Gewinnanteil als Entgelt und Zuschlag zum Lohn) nur eine begrenzte Anwendung finden sollte, so behält doch ebenfalls für den reinen Lohnvertrag die grundsätzliche Anschauung ihre Geltung, welche jenen Theorien zur Unterlage und zum Ausgangspunkte dient: es ist die soziale Auffassung des Arbeitsverhältnisses, die in diesem Verhältnis die kooperative Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stärker betonen möchte. Und damit kommen wir wiederum auf jene Prinzipienfragen zurück, die in unserem sozialen Arbeitssystem der ferneren Entwicklung die Wege zeigen.

Stellt man Mensch und Sachenwelt einander gegenüber, dann ist der Mensch schlechthin Herr der äußern Welt durch seine Arbeit. Auch der geringste Arbeiter nimmt teil an dieser Herrschaft, ist Mensch, menschliche Persönlichkeit, darf nie und nimmer mit seiner Arbeit der sachlichen Sphäre gleichgestellt werden. Im Verhältnis zu den Kapitalgütern ist die geistige und körperliche Arbeit des Menschen stets und überall der höhere, übergeordnete Faktor. Die Kapitalgüter kommen für ihn nur als Objekt oder Werkzeug in Betracht. Die Causa principalis in der Wirtschaft aber bleibt der arbeitende Mensch. Er ist Subjekt und Zweck aller wirtschaftlichen Tätigkeit, wie H. Beck sich ausdrückt: die „Produktionsseele". Dieser Subjektsbegriff umfaßt die ausführende Arbeit wie die leitende Arbeit, nicht als ob das organische Verhältnis der Über- und Unterordnung beseitigt, das Recht am Unternehmen seinem Eigentümer genommen werden müßte. Nur das eine wird damit gesagt: Angestellte und Arbeiter sind Mitarbeiter des leitenden Unternehmers. Seine Überordnung ist die mit der geordneten Arbeitsteilung zwischen leitender und ausführender Arbeit gegebene, kein darüber hinausgehendes, die Persönlichkeit und das persönliche Leben des Arbeiters sich unterordnendes Herrschaftsverhältnis. In diesem Sinne darf man dem Lohnverhältnisse einen gewissen Gesellschaftscharakter zuschreiben, auch wenn juridisch kein Gesellschaftsverhältnis vorliegt. Der Unternehmer mag Rechtssubjekt der Unternehmung bleiben, die leitende Tätigkeit ihre volle Würde, ihren Rang, ihre praktische Geltung im Produktions- und Geschäftsorganismus bewahren. Dennoch ist der leitende Unternehmer nicht das einzige und volle Subjekt der wirtschaftlichen Tätigkeit, sind die Arbeiter nicht bloß Instrumente in seiner Hand. Und weil sie nicht bloße Mittel sind, kann der Unternehmer und sein eigener Vorteil auch nicht der einzige Zweck der Unternehmung sein. Die Unter-

---

mittel günstig wirken (Experiment des Stahltrusts). Auch von einer Organisation des Sparwesens und der Konsumwirtschaft erwarten manche Erlangung von Eigentum an den Produktionsmitteln für den heutigen Arbeiterstand. Es müsse ein größerer Teil der heutigen Gehalts- und Lohnempfänger (70% der deutschen Bevölkerung) durch Einzel- oder Kollektiveigentum an Heimat und Vaterland interessiert werden.

nehmung als Ganzes besitzt auch in dem Wohl und Gedeihen, in dem Vorteil der Arbeiter und Angestellten ihren Zweck. Deren „Entgelt" kann nicht eine bloße „Abfindung" sein. Die gedeihliche Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft macht es notwendig, daß dem Arbeiter das ihm gebührende Maß an Bedürfnisbefriedigung, an Genüssen, an Kultur als sein Recht zuerkannt werde.

Hat während der liberalen Epoche der Kapitalbesitz in einseitig plutokratischem Streben für die Subjektsstellung des Arbeiters im wirtschaftlichen Prozeß geringes Verständnis gezeigt, den Arbeiter vielfach als Instrument behandelt und als solches seinem Geldinteresse dienstbar gemacht, dann ist die volle Wiederherstellung der Würde und berechtigten Geltung der Arbeit im ganzen Umfange, in der Unternehmung, in Staat und Gesellschaft, Aufgabe und Problem unserer Zeit. Je mehr sich die Überzeugung verbreitet und befestigt, daß eine Lösung dieses Problems auf den Wegen des kollektivistischen Sozialismus nicht gefunden werden kann, solange sich auch für ein System selbständiger Produktivgenossenschaften bessere Aussichten als heute nicht eröffnen, werden Berufsorganisationen und Gesetzgebung es darum vorerst mit einer solchen Ausgestaltung des Arbeits- und Lohnverhältnisses versuchen müssen, die allen gerechten Ansprüchen der Arbeiterwelt[1] genügen kann, den Ansprüchen insbesondere auf Gleichberechtigung auch im Arbeitsverhältnisse, jene wirtschaftliche Gleichberechtigung, die sich mit der bürgerlich-politischen und sozialen Gleichberechtigung zur vollen Emanzipation des Arbeiterstandes[2] vereinigen muß.

8. Arbeitsgemeinschaften. Dem Verlangen nach „Schaffung von Grundlagen für dauerndes Zusammenwirken" zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstammte das bereits erwähnte, am 15. November 1918 geschlossene Spitzenabkommen: die „Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden"[3]. Der erste Punkt dieser Vereinbarung bestimmte: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt." Damit war der alte Satz vom „Herrn im Hause", der nur mit „seinen" Arbeitern verhandelte, dem die ganze Arbeiterschaft umfassenden Berufsgedanken gewichen. Durch autonomes Recht der beiderseitigen Verbände geschaffen, eröffnete die „Arbeitsgemeinschaft" die Wege zur autonomen Regelung des Arbeitsverhält-

[1] Daß es auch übertriebene Ansprüche geben kann und gibt, versteht sich von selbst. Vgl. Julius Wolf, Sozialistische und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892) 87 ff. 110 ff.

[2] „Einordnung der Lohnarbeiter als gleichberechtigten Stand in die Gesellschaft" bezeichnete Stegerwald als Ziel ihrer Bewegung: „Gegen Herrenmenschentum von oben, gegen Klassenkampf von unten, für sozialen Fortschritt." Vgl. Soziale Praxis (über den zweiten deutschen Arbeiterkongreß) XVII (1907) 127; v. Philippovich, Grundriß I 120 122; Flügler, Zur Psychologie des Kapitalismus, in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 90 ff. Gerechtigkeit dem Arbeiter gegenüber, d. h. nicht bloß einen der Leistung entsprechenden Lohn zahlen, sondern auch Gerechtigkeit üben in dem, was der Arbeiter als Mensch und Volksgenosse mit allen andern Menschen und Volksgenossen als sein Recht beanspruchen darf. Vgl. Karl Oldenbergs Rektoratsrede: Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft. in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1081 ff.

[3] Satzung für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

nisses. „Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges, einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt", haben die Verbände von Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsgemeinschaften geschlossen. Dieselben gliedern sich in Zentralarbeitsgemeinschaften, die wiederum aus Reichsarbeitsgemeinschaften für selbständige Berufszweige und aus Arbeitsgemeinschaften für einzelne innerhalb eines Berufes vorkommende Sonderfächer oder für kleinere Gebiete bestehen.

Diese Arbeitsgemeinschaften haben leider nicht das erreicht, was man sich von ihnen versprach. Der sozialistische Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund trat von dem Vertrage zurück. Es fehlte hier eben der Geist der Gemeinschaft, ohne den keine wirkliche Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen kann. Die großen Wahrheiten, von denen das soziale Arbeitssystem[1] ausgeht, und die richtige Auffassung vom Eigentum müssen zuerst praktische Anerkennung gefunden haben, wenn eine solche Arbeitsgemeinschaft Bestand haben soll: 1. Die Arbeit, geistige und körperliche, ist Hauptursache des Wohlstandes der Völker, darum auch verantwortlich für diesen Wohlstand. Diese Erkenntnis, mit echter staatsbürgerlicher Gesinnung verbunden, mit Pflichtbewußtsein gegenüber der eigenen Volksgemeinschaft, schließt individuellen wie Gruppenegoismus aus. 2. Die Arbeitskraft ist der größte Reichtum eines Volkes, größer als sein Besitz an Produktionsmitteln. Darum bedarf es einer Sozialpolitik, welche diese Arbeitskraft erhält und pflegt, mit Anpassung derselben an gegebene Verhältnisse, Bedürfnisse, Möglichkeiten, unter Wahrung der allgemeinen Volkswohlfahrt. 3. Die Arbeit verbindet ihrem Wesen nach Menschen und Völker. In jeder Ordnung ist der Eigentümer der Produktionsmittel abhängig von der ausführenden, beim Großbetrieb ganz besonders auch von der leitenden Arbeit, wenn die Produktionsmittel verwertet werden sollen. Die ausführende und die den Eigentümer vertretende Arbeit anderseits ist für ihre Existenzmöglichkeit auf das Entgelt, den Lohn oder Gehalt, angewiesen. Eine dauernde Kampfstellung der hier in Betracht kommenden Faktoren gegeneinander ist darum etwas Unnatürliches, für beide Seiten und für die ganze Volksgemeinschaft Verderbliches. Damit ist dem heutigen Klassenkampf zwischen Wirtschaftsführern und Arbeitern das Urteil gesprochen.

Aber der Eigentümer der Produktionsmittel bleibt doch als solcher rechtlich „Herr im Hause"! Gewiß, seine Autorität für Durchführung des Produktionsprozesses soll nicht bestritten werden. Aber er ist nicht absoluter Herr, schon deshalb nicht, weil es kein absolutes Eigentums-

[1] Bd. II, Kap. 1, § 5. Stegerwald, Grundfragen zur Arbeits- und Volksgemeinschaft, in „Der Arbeitgeber" 14 (1924), Nr. 16 316 ff. (gegenüber von Borsig).

recht gibt[1]. 1. Das Eigentum gibt Gewalt, aber keine Gewaltherrschaft. Das Eigentum ist Recht, gehört darum der sittlichen Ordnung an. Es ist „heilig" nur soweit es den Forderungen der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit und Liebe genügt. 2. In äußerster Not tritt das erworbene Eigentum hinter dem natürlichen Lebensrecht des Notleidenden zurück. Er kann dann das nächste bis dahin fremde Gut, dessen er zur Erhaltung seiner Existenz bedarf, nehmen. Hier zeigt sich sonnenklar die überragende Bedeutung der menschlichen Persönlichkeit. Das Eigentumsrecht ist höchstes dingliches Recht, aber nicht schlechthin höchstes Recht über die Sachenwelt. Die Güterwelt bewahrt die ursprüngliche Bestimmung, der Erhaltung des Menschen zu dienen, und diese Bestimmung macht sich nur besonders scharf dadurch geltend, daß im äußersten Notstande privates Eigentum dem menschlichen Existenzrecht weichen muß. 3. Zur Begründung der Privateigentumsinstitution gilt auch der Hinweis auf die Notwendigkeit gesellschaftlicher Ordnung, des gesellschaftlichen Fortschrittes, der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt. Wehe dem Volke, in welchem die positive Eigentumsordnung in Widerspruch gerät mit den Anforderungen der naturrechtlichen Ordnung, wo die natürliche Bestimmung der Güterwelt nicht zur praktischen Geltung gelangt, wo die äußerste Not zur häufigen Erscheinung wird. Und das wird da der Fall sein, wo die höchste Kapitalrente und nicht die Wohlfahrt des Gesamtvolkes, insbesondere auch der Mitarbeiter des Unternehmers, als volkswirtschaftliches Optimum gilt. Die Lösung der sozialen Frage ist nicht auf kommunistischem Wege möglich, sie fordert aber eine Umbildung der Eigentumsordnung im deutsch-rechtlichen Sinne.

Die Zukunft der Arbeitsgemeinschaften hängt davon ab, daß der noch immer herrschende Individualismus dem organisch-solidaristischen Prinzip und dem von diesem Prinzip geleiteten Gemeinschaftsgeist weichen wird, ob es gelingt, den einseitigen Interessenstandpunkt sich befeindender Klassen durch den einigenden Berufsgedanken zu überwinden. Verschiedene Schichten wird es immer in der menschlichen Gesellschaft geben. Aber verschiedene Schichten können sich zusammenfinden in demselben Berufe. Arbeitgeber und Arbeitnehmer derselben Branche gehören zu dem gleichen Beruf. Sie können Differenzen miteinander haben, dürfen aber nicht durch Klassengedanken und durch Klassenkampf die Berufseinheit zerreißen. Erst in ihrer beruflichen Einheit werden sie zum Organ der Volkswirtschaft, sind sie fähig ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe im Dienste der Gesamtwohlfahrt des Volkes zu genügen[2].

---

[1] Bd. I, Kap. 3, § 3 (Schranken des Eigentums).

[2] Wir erinnern an den bisher weniger befriedigenden Versuch mit dem „vorläufigen" Reichswirtschaftsrat und an die noch ausstehenden Bezirkswirtschaftsräte. Vgl. H. Schäffer, Der vorläufige Reichswirtschaftsrat (1920).

§ 9.

Rechtsformen der Unternehmung.

Literatur: Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes[6] (1892) 150–175. — v. Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster Teil (1908) 232–257 344–392 450–554. Ders., Die geschäftliche Entwicklung der Unternehmung, in den Jahrbüchern für Gesetzgebung und Verwaltung XVII 1887 995 ff. Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 144–178. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie[6] (1907) 44–46 234–262. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre[8] 1909 120 ff. 167 ff. — J. Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft 1908 48–53. — Wilhelm Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff. 67 ff. 232 ff. — Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre I: übersetzt von Hugo Ephraim und Arthur Salz (1905) 299–329. — P. Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique I[4] (1906) 293–316. — Brants, Les grandes lignes de l'Économie politique I[4] (1904) 124–132. — Seligman, Principles of Economics[2] 1906 84–98. — Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion, in Schönbergs Handbuch I[4] 1896 215–245. — Öchelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts (1878). — Grunzel, System der Handelspolitik (1901) 234–252. — Franz v. Kuefstein, Das Aktienwesen und seine Bedeutung im heute herrschenden Wirtschaftssystem. Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Das Leben", 1898. — K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2 Bde (1898–1904). — Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht (1900). Ders., Art. „Aufsichtsrat", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[3] 225 ff. — F. Klein, Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften (1904). — Der deutsche Großkaufmann: herausgeg. vom Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen (1905). — Stier-Somlo, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (1905). — Landauer, Österreichisches Aktienrecht 1906. — Passow, Wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften 1907. Ders., Der Aufsichtsrat, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV 1909 444 ff. — Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908). — Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909; [4]1923). Ders., Die Unternehmungsformen 1912. — W. Böhm, Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht (1910). — Warschauer, Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaft 1910. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[4], Art. „Aktiengesellschaften", V[4], Art. „Handelsgesellschaften". — Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[5] [4] (1908), Art. „Aktiengesellschaft" von v. Steinle-Sacher. — Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1911, Art. „Aktiengesellschaften" von K. Rathgen. — Die Kommentare zum Aktienrecht von Ring, Kayser, Esser usw., zum Handelsgesetzbuch von Staub, Lehrbücher des Handelsrechts von Cosack ([8]1920) usw. Adolf Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI 271 ff. Chester Lloyd Jones, Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten, ebd. XXXVI (1908) 239 ff. — Franz Keller, Unternehmung und Mehrwert (1912).

Bei den privaten Unternehmungen, von denen hier zunächst die Rede ist, unterscheiden wir nach dem Subjekt zwischen Einzelunternehmungen und Gesellschaftsunternehmungen.

1. Die Einzelunternehmung („Privatgeschäft"), an deren Spitze eine einzelne physische Person steht, erfreut sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit gewisser Vorzüge mit Rücksicht auf Motiv und Leitung. Als alleiniger Bezieher des Gewinns hat der Geschäftsinhaber das stärkste Interesse an

einer guten Geschäftsführung. Der Erfolg der Unternehmung ist zugleich der Erfolg des selbständigen und selbstverantwortlichen Unternehmers. Dieser kann rascher und freier handeln, da Eigentum der Unternehmung und deren durch kein Votum anderer Personen behinderte Leitung sich in einer Hand befinden.

Freilich hat die Einzelunternehmung sowohl nach der persönlichen wie auch nach der sachlichen Seite hin weniger Spielraum als die Gesellschaftsunternehmung. Kapitalkraft und Kreditfähigkeit sind in engere Grenzen gebannt, die Unternehmung selbst ist aufs innigste mit den persönlichen Schicksalen und Eigenschaften (Krankheit, Alter, Unlust, Tod) eben des einen Unternehmers verbunden.

2. Die gesellschaftlichen Unternehmungen sind 1. entweder dauernde oder Gelegenheitsgesellschaften; 2. Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zur direkten Erzielung von Betriebsüberschüssen oder Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zu einem ökonomischen, aber nicht unmittelbar lukrativen Zwecke (z. B. Vereine zur gegenseitigen Versicherung oder Unterstützung); 3. Personal- oder Kapitalgesellschaften; 4. Gesellschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

Fassen wir zunächst die letzte Unterscheidung ins Auge.

Das römische Recht unterschied zwischen „Sozietäten“ und „Korporationen“, wobei die Korporation als vollkommen selbständiges Rechtssubjekt erschien. Auch in Deutschland[1] wurde, unter privatrechtlichem Gesichtspunkte, zwischen „Gesellschaften“ unterschieden, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, in welchen nur Rechte und Pflichten der einzelnen bestehen, nur die einzelnen vermögensrechtliche Ansprüche und Schulden haben, und anderseits „Korporationen“ mit eigener selbständiger Rechtsfähigkeit, eigenem Vermögen, eigenen Schulden, die von dem Vermögen der Mitglieder rechtlich gesondert sind usw.[2]

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereinigungen erfolgt in verschiedener Weise:

1. durch allgemeine gesetzliche Anerkennung: System der freien Körperschaftsbildung. Daneben steht

2. das Konzessionssystem des römischen Rechts und der romanistischen Jurisprudenz, das dann auch in Deutschland weiteste Anwendung fand. Hiernach entscheidet die Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall, ob eine bestimmte Vereinigung Körperschaftsrecht habe, und macht überdies die Konzession meist von mancherlei Bedingungen und Beschränkungen abhängig[3].

Ein weiteres System 3. schützt mehr gegen Willkür der Verwaltungsbehörden, indem es gesetzlich ein für allemal die Bedingungen festlegt, an welche der Erwerb des Körperschaftsrechts seitens einer Vereinigung gebunden ist: System der

---

[1] Edgar Loening, Referat, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1897, Schriften des Vereins LXXVI 275 ff.

[2] Konrad Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I[3] (1900) 97 ff.

[3] Man bediente sich wohl auch des Namens „Oktroisystem“ i. e. S. für den Fall, daß für die Gründung einer Gesellschaft nicht bloß staatliche Genehmigung, sondern ein landesherrliches Spezialprivileg erfordert wurde.

Normativbestimmungen. Die deutsche Reichsgesetzgebung brachte dieses System z. B. bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1868), für Aktienvereine usw. (1870) in Anwendung.

Die Frage der Rechtspersönlichkeit ausführlicher zu behandeln, ist Sache der Rechtswissenschaft.

3. Die Unterscheidung zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften. Bei den Personalgesellschaften spielt die Persönlichkeit der Gesellschafter in der Führung des Geschäftes eine größere Rolle. Alle oder doch die meisten Gesellschafter sind an der Leitung der Unternehmung beteiligt. Als Grundprinzip der Kapitalgesellschaft in ihrer ökonomischen Erscheinung dagegen darf das Zurücktreten des persönlichen Momentes, die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung gelten. Es sind Erwerbsunternehmungen, deren Kapital von Leuten aufgebracht wird, denen die Erträge zufließen, die aber gar nicht oder wenigstens ihrer weitaus größten Zahl nach die Leitung des Geschäftes nicht in Händen haben.

Dieses sog. „Unpersönlichwerden" ist bei den Kapitalgesellschaften geradezu die eigentliche Grundlage der besondern Unternehmungsform geworden. Die „beschränkte Haftung" und die „Negotiabilität" (freie, formlose Veräußerlichkeit) der Geschäftsanteile sind wenigstens keine absolut wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der „Kapitalgesellschaft" im ökonomischen Sinne[1].

Die Kapitalgesellschaft kann die juristische Form der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Gewerkschaft haben. Als Typus der Kapitalgesellschaften gilt die Aktiengesellschaft, wie die „offene Handelsgesellschaft" den Typus der Personalgesellschaften darstellt. Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien stehen zwischen diesen beiden typischen Formen.

Das Merkmal der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften war nach dem alten deutschen Handelsgesetzbuche: Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Im neuen Handelsgesetzbuche ist für den Begriff der Handelsgesellschaft das Merkmal des Betriebes eines Handelsgewerbes weggefallen. Es genügt das äußere Kriterium der Organisation unter einer gemeinschaftlichen ins Handelsregister eingetragenen Firma. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ebenso die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892) können eben nicht nur für den Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern auch für andere, selbst nicht wirtschaftliche Zwecke gegründet werden[2].

Wir haben hier zunächst nur wirtschaftlichen Zwecken dienende Gesellschaften zu berücksichtigen.

---

[1] Robert Liefmann in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 408 f. Ders., Die Unternehmungsformen (1912) 54 ff. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908) 3 ff.

[2] Z. B. Verkaufsbureaus der Kartelle, die ökonomisch den Genossenschaften sich einreihen, dann gewisse gemeinnützige Anstalten usw. Auch andere Vereine, wie z. B. der von Erwin Steinitzer (a. a. O. 48) erwähnte Fußballklub von Salisbury.

Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch (B.G.B.) geregelte Form der sog. „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts" kommt praktisch namentlich in Anwendung bei Unternehmungsgemeinschaften für gemeinsamen Betrieb eines gewerblichen Unternehmens seitens Minderkaufleuten, insbesondere von Handwerkern; ferner bei den sog. Konsortien, Vereinigungen zur Durchführung von Einzelgeschäften auf gemeinsames Risiko (Gelegenheitsgesellschaften), bei den später zu behandelnden Interessengemeinschaften usw. Auch die Kartelle organisieren sich oft als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts[1].

Die handelsrechtlichen Vereinigungen zerfallen in zwei Gruppen:

a) Gesellschaften, die sich keiner juristischen Persönlichkeit erfreuen: offene, gewöhnliche Kommandit-, stille Gesellschaft, Reederei.

b) Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit kraft des Gesetzes: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften[2].

4. Die offene Handelsgesellschaft (Kompaniegeschäft)[3]. Wenn z. B. nach dem Tode des Vaters mehrere Brüder dessen Geschäft gemeinsam fortführten, so ergab sich, indem der Geschäftsbetrieb vom Haushalte getrennt wurde, wie von selbst eine Gesellschaft mit besonderem Gesellschaftsvermögen, mit Ausdruck des Gesellschaftsverhältnisses in eigener Firma. Auch entferntere Verwandte oder Freunde konnten hinzugezogen, das

---

[1] Auch juristische Personen des bürgerlichen Rechts, wie Kolonialgesellschaften, können im Handelsverkehr eine große Rolle spielen, ohne eine spezifisch handelsrechtliche Gesellschaftsform darzustellen. Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Abschn. 11, §§ 104 127.

[2] Die Eintragung erfolgt nicht in das Handelsregister, sondern in ein eigenes Genossenschaftsregister. — Betriebszahl der verschiedenen privaten Unternehmungsformen unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten nach der deutschen gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907: Private gewerbliche Betriebe überhaupt 3 245 221. Von diesen entfielen auf Einzelinhaber 3 125 832 mit 8 975 408 beschäftigten Personen; davon waren 7 523 707 Personen in 1 674 131 Gehilfenbetrieben beschäftigt und 1 451 701 Personen in Alleinbetrieben. 95 1/3 % aller gewerblichen Betriebe überhaupt und 92 % aller Gehilfenbetriebe waren in der Hand von Einzelinhabern; auf mehrere Gesellschafter (in erster Linie offene Handelsgesellschaften, wohl auch stille Gesellschaften, Partenreedereien, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts B.G.B. §§ 705—740) entfielen 82 370, auf Vereine (wohl mit Einschluß der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) 5199, auf Kommanditgesellschaften 1636, Aktiengesellschaften 9832, Kommanditgesellschaften auf Aktien 340, eingetragene Genossenschaften 8122, Gesellschaften mit beschränkter Haftung 11 001, Innungen 164, bergrechtliche Gewerkschaften 510, andere private Unternehmungen 305. Vgl. Passow in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1901) 508 f. Für 1895 waren die entsprechenden Zahlen folgende: Einzelinhabern gehörten 1 280 830 Gehilfenbetriebe mit 5 723 221 beschäftigten Personen, mehreren Gesellschaftern 55 239 Betriebe, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften 5083 Betriebe, Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1028 Betriebe, Kommanditgesellschaften 1117 Betriebe, Gewerkschaften 440 Betriebe, eingetragene Genossenschaften 2212 Betriebe, Vereinen 1311 Betriebe, andern privaten Organisationen 377 Betriebe.

[3] „Compagnie", d. i. Brotgemeinschaft (Liefmann).

Gesellschaftsverhältnis schließlich zwischen Personen begründet werden, die weder durch verwandtschaftliche noch vordem durch freundschaftliche Bande verknüpft waren[1].

In der offenen Handelsgesellschaft des modernen Handelsrechts wird das Gesellschaftsvermögen getrennt von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter verwaltet. Von diesen ist jeder Miteigentümer an dem Gesellschaftsvermögen, ohne jedoch über seinen Anteil frei verfügen zu können[2]. Die Einlage braucht nach Art und Größe nicht immer für alle Gesellschafter die gleiche zu sein. Gewinn und Verlust repartieren sich im Verhältnis der Einlagen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden zu diesem Zwecke Gewinn und Verlust auf Grund der Bilanz festgestellt. Zur Geschäftsführung sind die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Das sog. Konkurrenzverbot verhindert, daß ein Gesellschafter gleichzeitig in demselben Handelszweige unabhängig von der Gesellschaft Geschäfte mache oder auch einer andern gleichartigen offenen Handelsgesellschaft beitrete, zum Schaden des gemeinsamen Geschäftes, indem die hier gesammelte Erfahrung, die Kenntnis der Geschäftsverbindungen und Geschäftsgeheimnisse einseitig im eigenen oder auch fremden Interesse benützt werden. Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Übereinkunft, Kündigung oder Tod eines Gesellschafters, sofern nichts anderes bestimmt, ferner durch Konkurs der Gesellschaft oder eines Gesellschafters. Die freiwillige Auflösung beendigt den Geschäftsbetrieb; das Gesellschaftsverhältnis aber erlischt mit Abschluß der Liquidation (Erfüllung aller Verbindlichkeiten, Aufteilung des Gesellschaftsvermögens). Besonderes Kriterium der offenen Gesellschaft ist die unbegrenzte, solidarische Haftung aller Gesellschafter für Gesellschaftsschulden, die nicht durch das Gesellschaftsvermögen Deckung finden.

Im Vergleich zur Einzelunternehmung ist Einheit und Energie der Leitung in der offenen Gesellschaft weniger sichergestellt. Selbst wo Harmonie zwischen den Gesellschaftsgliedern herrscht, bleiben es doch mehrere Personen, denen nicht jene rasche Entschlossenheit und Beweglichkeit in Ausnützung günstiger Konjunkturen zur Verfügung steht wie der einheitlichen Spitze des Privatgeschäftes. Anderseits bringt das Gesellschaftsverhältnis wieder eine durch Vereinigung der Kräfte, der

[1] Die offene Handelsgesellschaft ging aus der Familienwirtschaft hervor. Zur Ergänzung seiner Arbeitskraft konnte der Vater schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn als Teilhaber ins Geschäft nehmen oder auch mehreren Söhnen das Geschäft in Form der offenen Handelsgesellschaft übertragen. Diese Gesellschaftsform soll zuerst in Italien für den Gewerbebetrieb aufgekommen sein. Ihre rechtliche Regelung, die im wesentlichen heute noch gilt, erhielt die offene Handelsgesellschaft namentlich durch J. B. Colberts „Handelsordnung" von 1673, bei Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912) 55.

[2] Die offene Gesellschaft ist weder juristische Person noch römische Sozietät, sondern eine deutsch-rechtliche Gesellschaft zur gesamten Hand (bei Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Abschn. 11, § 107), doch ist sie, wie auch die Kommanditgesellschaft, verschieden von der „Gesellschaft" des Bürgerlichen Gesetzbuches (größere Einheit, Selbständigkeit).

Kenntnisse und Erfahrungen, durch Ausgleich verschiedener Temperamente verstärkte und gefestigte Leitung hervor, wie auch die Kapitalkraft eine höhere ist. Mag ferner mit einem Gesellschaftsvermögen im allgemeinen weniger wirtschaftlich umgegangen werden als mit Privatvermögen, dann bietet doch auch wieder die Haftung des Privatvermögens der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden diesbezüglich kräftigen Schutz. Wie die Solidarhaft gegenseitiges Vertrauen der Assoziierten voraussetzt, so dient die illimitierte Haft dazu, auch bei andern Personen Vertrauen zu erwecken. Umfaßt das Geschäft verschiedene Branchen, erfordert das Unternehmen eine räumliche Teilung (Aufnahme und Durchführung der Ordres, Verkehr mit Kunden, Fabrikanten z. B. bei überseeischen Exportgeschäften), dann kann die offene Gesellschaft leicht ihre verschiedenen Mitglieder an die rechte Stelle setzen, die dann jedenfalls stärker am Gedeihen des Geschäftes interessiert sind als bloße Beamte oder Angestellte. Schließlich vermag die Aufnahme von Söhnen und anderer jüngerer Verwandten in das Geschäft demselben dauernden Bestand und eine gut vorgebildete Leitung zu verschaffen.

5. **Die Kommanditgesellschaft** entwickelte sich aus der mittelalterlichen „Commenda“ [1], einer Gesellschaftsform für den Überseehandel, bei den italienischen Kommunen in Brauch.

Eine Anzahl Kaufleute (commendatores oder socii stantes) vereinigten Kapital für den Zweck einer überseeischen Unternehmung, übertrugen die Ausführung einem „Traktator“, dem sie die Schiffe, Waren und Geld anvertrauten. Da sich herausstellte, daß es besser sei, dem Traktator freie Hand zu lassen, damit er an Ort und Stelle den Markt prüfe und sein Handeln der Marktlage anpasse, so blieb schließlich die Geschäftsführung ausschließlich bei jenem Traktator; die Commendatores aber wurden zu bloßen Kapitalpartizipanten.

Die rechtliche Form der modernen Kommanditgesellschaft wurde der Hauptsache nach in Frankreich im 17. Jahrhundert ausgebildet.

Heute stellt die Kommanditgesellschaft eine unter gemeinsamer Firma betriebene Unternehmung dar, bei welcher ein oder mehrere Gesellschafter als Geschäftsführer (offene, firmierende Gesellschafter, Komplementäre) für die Gesellschaftsschulden unbeschränkt persönlich, während ein oder mehrere andere Gesellschafter (Kommanditisten) lediglich mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften. Die Verteilung von Gewinn und Ver-

[1] Vielleicht schon im Altertum findet sich etwas Ähnliches. Über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften, speziell auch die „Commenda“, gibt es Einzeluntersuchungen von Silberschmidt, Max Weber, Lastig, Heynen; vgl. auch E. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908) 6 ff. „Die Commenda war ein Kommissionsgeschäft, ein Arbeitsverhältnis. Gesellschaften im ökonomischen Sinne (societas maris) entstanden daraus erst, wenn mehrere Auftraggeber nun untereinander Vereinbarungen trafen, z. B. den Commendatarius gemeinsam Waren einkaufen zu lassen“, oder wenn der Traktator sich selbst mit Kapital beteiligte. Vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 31 Anm. (⁴1923, 23 Anm.). Nähere Ausführungen ebd. in der 2. Aufl. Ders., Die Unternehmungsformen 56.

lust erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung, event. nach richterlichem Ermessen. Erleidet die Einlage des Kommanditisten Verlust, so wird der spätere Gewinn zunächst zur Deckung dieses Verlustes verwendet. Zur Erhöhung der Einlage bedarf es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Die Kommanditisten haben keinen Anteil an der Geschäftsführung. Sie dürfen nur eine Abschrift der Jahresbilanz fordern und zur Prüfung derselben Einsicht in die Bücher und Papiere nehmen. Darüber hinaus steht den Kommanditisten eine Kontrolle der Geschäftsführung nicht zu. Anderseits wird die geschäftliche Betätigung des Kommanditisten durch kein Konkurrenzverbot behindert. Der Tod des Kommanditisten führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Im übrigen erfolgt die Auflösung wie bei der offenen Gesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft ist geeignet, tüchtigen Geschäftsleuten (durch Umwandlung einer bereits bestehenden Einzelunternehmung) das nötige Kapital zuzuführen. Die dadurch erhöhte Aussicht auf Gewinn, verbunden mit der unbeschränkten persönlichen Haftbarkeit, regt zu solider Arbeit an. Die Freiheit der Bewegung ist durch keine Kontrolle behindert, was allerdings den ganzen Betrieb in seinen Erfolgen und Mißerfolgen völlig auf die Persönlichkeit der Leiter stellt. Diese Geschäftsform eignet sich für mittlere Geschäfte, die größeres Kapital, aber noch nicht so großes wie die Aktienunternehmungen erfordern; speziell auch für Unternehmungen mit stärker schwankender Geschäftskonjunktur, wo es einer verantwortlichen und soliden Leitung besonders bedarf.

Die sog. „stille Gesellschaft" wird im Handelsgesetzbuche behandelt, ist aber keine Handelsgesellschaft (nicht ins Handelsregister eingetragen). Sie unterscheidet sich von der Kommanditgesellschaft dadurch, daß das Gesellschaftsverhältnis in der Firma keinen Ausdruck findet, der stille Gesellschafter nach außen nicht als Teilhaber des Unternehmens auftritt. Er ist auch in der Tat nicht Miteigentümer des Geschäfts, wie der Kommanditist. Seine Einlage geht vielmehr in das Vermögen des „Geschäftsinhabers" über. Die Gläubiger des letzteren stehen daher in keinem direkten Verhältnisse zum stillen Gesellschafter und können nur als Zessionare des Geschäftsinhabers dessen Ansprüche auf Leistung der bedungenen Einlage gegenüber dem stillen Gesellschafter geltend machen. Der „stille Gesellschafter" erhält keine feste Verzinsung seiner Einlage; er ist beteiligt an Gewinn und Verlust des Geschäftes[1].

[1] Die Reederei sei hier nur ganz kurz erwähnt. Die großen Seeschiffahrtsvereine haben es vorgezogen, sich nicht als „Reedereien", sondern als Aktiengesellschaften zu organisieren. Eine Reederei entsteht, wenn mehrere Personen ein ihnen gemeinschaftlich gehörendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwenden. Nach dem Namen des Schiffes wird auch die Gesellschaft benannt, z. B. „Reederei des Schooners ‚Gibraltar'". In rechtlicher Beziehung hat die Reederei manches mit der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft gemein, unterscheidet sich aber auch wieder in andern Stücken von diesen Gesellschaftsformen. Im einzelnen unterrichten darüber die Lehrbücher des Handelsrechts, auf welche wir verweisen müssen.

6. Die (reine) Aktiengesellschaft (Société anonyme, Jointstock Company) ist eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft, regelmäßig zum Zweck von Erwerbsgeschäften begründet, deren sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das in „Aktien" (actions, shares) zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, so zwar, daß sie entsprechenden Anteil am Gewinn haben, an dem Verlust aber über den Betrag ihrer Einlagen nicht teilnehmen, auch den Gläubigern der Korporation gegenüber persönlich nicht haften[1].

Die Aktiengesellschaft ist eine besondere, und zwar die wichtigste, Art oder Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Ja man denkt heute vornehmlich an die Aktiengesellschaften, wenn von Gesellschaftsunternehmungen die Rede ist.

I. *Geschichtliches.* Kapitalassoziationen finden sich während des Mittelalters[2] zuerst in den italienischen Städterepubliken. Das Risiko des Überseehandels, das bei mangelhafter Schiffstechnik, mangelnder Seepolizei, völligem Fehlen internationaler Rechtsvereinbarungen sehr groß war, konnte durch Verteilung auf viele Schultern herabgemindert werden. Dieser Gedanke führte zur Gesellschaftsform der uns schon bekannten See-Commenda. Indem hierbei allmählich dem Traktator („socius tractans") oder Capitaneus, wie das pisanische Recht ihn nennt, die Ausführung des Seegeschäftes überlassen blieb, wurden die zu Hause weilenden „socii stantes", wie wir sahen, zu bloßen Kapitalpartizipanten. Ihre Anteile waren

---

[1] Vgl. Ring-Schwandt, Aktiengesellschaften, im Handw. der Staatsw. I[4] 96 ff.; Rathgen, Aktiengesellschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] 51 ff.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 599; Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft 2 f.; v. Steinle-Sacher im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 167: „Unter Aktiengesellschaft versteht man einen Verein, der zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Kapital gegründet ist, welches in eine gegebene Anzahl Teile zerlegt ist, so zwar, daß die Mitgliedschaft in dem Verein durch die Erwerbung eines solchen Kapitalteils erlangt wird, während lediglich der Verein als solcher für die Erreichung der Vereinszwecke tätig ist und durch die Handlungen seiner berufenen Organe nur das Gesellschaftsvermögen, nicht die Mitglieder verpflichtet." Nach § 178 des Handelsgesetzbuches ist eine Aktiengesellschaft dann vorhanden, wenn „die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften". Von den älteren Schriften über Aktienwesen und Aktienrecht seien die von M. Pöhl, A. Renaud, W. Auerbach, H. Löwenfeld, H. Keyßner genannt, dann L. Weyls Handbuch des deutschen Aktienrechts (1896 ff.); A. Pinner, Deutsches Aktienrecht (1899); K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften (1898—1904); R. und F. Esser, Die Aktiengesellschaft[3] (1907); Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts[8] (1920); Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch[12] (1921) I 2, §§ 178 ff. 769 ff.; Fischer, Das Aktienrecht (1916); Richard Ehrenberg, Aufsatz „Aktiengesellschaft und Aktienrente", im Thünen-Archiv I 73 ff.; W. Landauer, Das österreichische Aktienrecht (1900); C. S. Grünhut, Das österreichische Aktienregulativ vom 20. September 1899 (1904); H. Faas, Systematische Darstellung des schweizerischen Aktienrechts (1895) usw.

[2] Mit Rücksicht auf die sog. „affines", die nur mit Anteilen an der Gesellschaft partizipierten, weisen schon die societates vectigalium des römischen Rechts einzelne Analogien mit der Aktiengesellschaft auf. Das für die Aktiengesellschaft Charakteristische aber, der Mangel eines obligatorischen Verhältnisses unter den Aktionären selbst, fehlt hier.

veräußerlich und ihre Haftung auf den Einlagebetrag beschränkt. Auch im städtischen Gewerbe, speziell im Bankgeschäfte, fand die Commenda Anwendung („Land-Commenda"). Die großen italienischen und deutschen Handelshäuser des 14.—16. Jahrhunderts arbeiteten vielfach mit fremden Geldern, die ihnen, sei es gegen festen Zins, als Darlehen oder als Depositum anvertraut wurden, oder aber auch als Kommanditeinlagen gegen schwankende Gewinnbeteiligung. Späterhin haben die oberdeutschen Kaufhäuser fremdes Geld regelmäßig nur noch als Darlehen oder Depositum angenommen.

In den italienischen Städterepubliken (Venedig, Genua usw.) wurden ferner die für öffentliche Zwecke staatlicherseits gemachten Anleihen wiederholt in einzelne Teile (luoghi) in der Weise zerlegt, daß jene Anteile, in das Staatsschuldenbuch eingetragen, frei veräußerlich und vererblich waren. Statt Zinsen und Amortisation erhielten die Staatsgläubiger Handelsmonopole, Bankprivilegien u. dgl. So entstanden jene unter dem Namen „Maonae" (oder „Montes") bekannten Kolonialgesellschaften und gesellschaftlichen Bankinstitute[1], die aber nach neueren Untersuchungen[2] tatsächlich mehr der Sicherung des dem Staate geliehenen Kapitals und der Zinsen als dem Erwerbe gedient haben. Die Luoghi, in welche die Staatsanleihe zerlegt war, erscheinen auch innerhalb der Maona als „Anteile". Doch blieben sie in Wirklichkeit „Staatsobligationen", deren Inhaber lediglich Zinsen erhielten[3].

Mag man aber immerhin die ersten Kapitalassoziationen in den mitteleuropäischen Volkswirtschaften, speziell in den italienischen Kommunen[4] suchen und übereinstimmende Züge damaliger Organisationen mit den modernen Aktiengesellschaften feststellen wollen, jedenfalls bedurfte es längerer Zeit, ehe die heute so sehr im Vordergrunde stehende reine Kapitalgesellschaft sich vollkommener ausbilden und einen breiteren Boden finden konnte. Man verstand es in damaliger Zeit noch leichter, daß Arbeit mit Arbeit sich verbinde, oder auch mit dem Kapitalbesitzer, so daß letzterer das Risiko des Geschäfts mittrüge. Eine Gesellschaftsform jedoch, in der das bloße Kapital mit dem bloßen Kapital sich zusammenfand, war für die damalige Zeit, mit ihren besondern Verhältnissen und Anschauungen, vorerst noch etwas Ungewohntes, nicht so bald verstanden und gebilligt.

Größere Popularität und ausgedehntere Anwendung fand das Aktienprinzip erst in den privilegierten Handelsgesellschaften des 17. Jahr-

---

[1] Solche Gläubigergesellschaften entstanden wohl schon im 12. Jahrhundert. Berühmt wurde die Casa di San Giorgio in Genua (1407—1805), die für Übernahme der konsolidierten Staatsschuld, an Stelle der Zinsen, mit Privilegien und Nutzungsrechten ausgestattet wurde. — Die mailändische St.-Ambrosius-Bank (1598—1786) erkannte eine Zeitlang den Luogatarii im Prinzip schwankende Dividenden zu. Bald aber wurden sie auf festen Zins beschränkt (Lehmann).

[2] Namentlich Sievekings Arbeiten über das Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der St.-Georgs-Bank. Vgl. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 11, A. 1.

[3] Es waren keine „Aktien", keine sortes (Schiffsanteile) oder partes (Anteile an Schiff und Ladung) wie bei den venezianischen See-Commenden, die, je nach dem Erfolg des Unternehmens, einen schwankenden Gewinn erzielten.

[4] Vgl. Steinitzer a. a. O. 6. Auch Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, in Nr. 71 der Münchner Volkswirtschaftlichen Studien.

hunderts[1]. Jene Handelskompanien dienten der Bewältigung des im Zeitalter der Entdeckungen mächtig steigenden überseeischen Verkehrs und der Durchführung der Kolonisation, zu der den damaligen Staaten oft das Geld und die Macht fehlte. Die Gesellschaften erhielten regelmäßig durch ein besonderes staatliches Privileg das Handelsmonopol mit bestimmten Ländern, wurden überdies mit wichtigen staatlichen Hoheitsrechten (Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Kolonien, Recht zur Erhebung von Zöllen usw.) ausgestattet. Allein gerade ihre gesicherte Monopolstellung trug nicht wenig dazu bei, die Verwaltung in Indolenz und große Mißbräuche verfallen zu lassen, während anderseits die nationale Kaufmannschaft nur ungern durch eine Gruppe Privilegierter von größerer Teilnahme am Welthandel sich ausgeschlossen sah.

In den Niederlanden wurde die „Allgemeine Niederländische vereinigte Ostindische Kompanie" (aus zahlreichen lokalen Gesellschaften und Schiffspartnerschaften gebildet) für den Handel mit Indien zunächst auf 21 Jahre privilegiert am 20. März 1602. Ende des 18. Jahrhunderts löste die Gesellschaft sich auf. Die „Holländisch-Westindische Kompanie" erhielt am 3. Juni 1621 für 24 Jahre das ausschließliche Recht des Handels und der Schiffahrt nach der westafrikanischen Küste, der amerikanischen Küste, den Inseln des Großen Ozeans. 1674 endete diese Gesellschaft. Teilhaber und Gläubiger bildeten eine neue, aber kleine Gesellschaft für den Handel mit Westafrika.

Für England kommen zunächst im 16. Jahrhundert die sog. „regulierten" Gesellschaften (regulated Companies)[2] in Betracht, gildenartige Vereinigungen noch ohne gemeinsames Kapital, die sich eines Handelsmonopols erfreuten, deren Mitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr ihre Geschäfte betrieben. Unter diesen Gilden ragt die Gesellschaft der „Merchant adventurers"[3] hervor, die anfangs mit Holland handelte, jedoch ihre Tätigkeit allmählich weiterhin ausdehnte. Die späteren Handelskompanien (Jointstock Companies) verbanden dann die Kapitalien ihrer Teilnehmer in einer einzigen großen Unternehmung und verteilten Gewinn und Verlust pro rata auf ihre Mitglieder. Die bedeutendste dieser Gesellschaften war die „East India Company", durch Royal Charter vom 31. Dezember 1600 mit dem Monopol des Handels und der Kolonisation für alle Länder östlich vom Kap der Guten Hoffnung ausgestattet. 1661 erhielt die Kompanie durch eine neue Charter das Recht, Land zu erwerben, mit nichtchristlichen Herrschern Krieg zu

---

[1] Sie entwickelten sich in Holland aus der Schiffspartnerschaft und Commenda. Adolf Beer, Geschichte des Welthandels, 2. Abt. (1862), 3. Buch, S. 168 ff. 228 ff. 296 ff. P. Bonassieux, Les grandes compagnies de commerce (1892). E. Carton de Wiart, Les grandes compagnies coloniales anglaises (1899). Ch. Montagne, Histoire de la Compagnie des Indes (1899). G. Cawston and A. H. Keane, The early chartered companies (1896). S. van Brakel, De Hollandsche Handelscompagnieën der zeventiende eeuw (1908). Joseph Grunzel, System der Handelspolitik (1901) 234 ff. (neue Aufl.).

[2] Vgl. Schmollers Jahrbuch XVII 944 ff.

[3] S. van Brakel, Die Entwicklung und Organisation der Merchant Adventurers, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V; Ders., De Hollandsche Handelscompagnieën der zeventiende eeuw (1908). Die Jointstock-Kompanien, auf dem Aktienprinzip ruhend, entstanden in England aus den Genossenschaften der Merchant Adventurers, den losen Vereinigungen der regulierten Kompanien. Vgl. William Robert Scott, The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish Jointstock Companies to 1720 (1910).

führen, auch über die eigenen Offiziere und Beamten in den überseeischen Ländern die Gerichtsbarkeit auszuüben. Für kurze Zeit (1694—1708) wurde das Monopol beseitigt, sogar eine Konkurrenzgesellschaft gegründet, die sich jedoch 1708 mit der alten Kompanie vereinigte. Größere Mißbräuche führten 1773 zu einer gesetzlichen Regelung der Gesellschaft und zur Kontrolle ihrer Geschäftsführung. Doch die Mißstände dauerten fort, die Gewinne nahmen ab. 1834 verlor die Gesellschaft ihr Handelsmonopol; 1858 wurde sie aufgehoben; ihr Länderbesitz fiel der englischen Krone anheim. Andere englische Kompanien hatten nicht den gleichen Erfolg und geringere Bedeutung, so die durch königlichen Freibrief von 1711 mit dem ausschließlichen Rechte des Handels an der Ost- und Westküste Amerikas, südlich vom Orinoco, ausgestattete „Südsee-Kompanie", die schon 1748 aufgelöst wurde. Die „Maryland Company" und die „Hudsonbay Company" erfreuten sich besserer Erfolge.

In Frankreich hatte bereits Richelieu den Handelskompanien seine Aufmerksamkeit und Gunst zugewendet. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1628) finden wir eine Kompanie mit der Besiedelung Kanadas und dem Pelzhandel daselbst beschäftigt. Doch bestand diese Gesellschaft nicht lange. Andere Kompanien übernahmen die Kolonisierung der amerikanischen Inseln und der afrikanischen Westküste. Von weit größerer Bedeutung wurde die unter Louis XIV. (1664) durch Colbert für den Handel nach Ostindien und auf dem Großen Ozean begründete Indische Kompanie. Die Gesellschaft endete 1718, nachdem schon (1682) der indische Handel freigegeben war. Dann die für den Handel in der amerikanischen Kolonie und an der afrikanischen Westküste begründete „Französisch-Westindische Gesellschaft", welch letztere nach zehnjährigem Bestande zu Grunde ging. Andere Gesellschaften für den Handel nach dem Norden, der Levante usw. gelangten schon wegen der Schwäche des disponibeln Kapitals zu keiner großen Blüte. Das Ende der staatlichen Gründungen war hier der allgemeine Krach.

Erwähnt sei noch die auf den Großen Kurfürsten sich zurückführende, 1682 gegründete Handelskompanie für den Handel an den Küsten von Guinea [1]. 1750 erteilte sodann Friedrich d. Gr. von Preußen den Freibrief an eine „Asiatische Kompanie" in Emden für den Handel mit China. Die Gesellschaft ging bald zu Grunde. Auch die 1753 von Friedrich privilegierte „Bengalische Kompanie" (Emden) hatte nur kurzen Bestand. Ebensowenig erwarben sich die 1719 in Wien begründete „Österreichisch-Orientalische Kompanie" und die bald wieder aufgegebene, 1722 in Ostende begründete „Ostindische Kompanie" größere Bedeutung.

Handelskompanien nach dem Vorbilde der älteren, ausgestattet mit den gleichen politischen Rechten, sind mit dem heutigen Völkerrecht und mit der internationalen Handelspolitik unvereinbar. Doch finden sich auch in der neuesten Zeit private Handels- und Kolonisationsunternehmungen, denen staatlicherseits große Vorrechte eingeräumt wurden. So erhielt in England die „North Borneo Company" durch eine Royal Charter 1881 die Befugnis, in den von den Fürsten des Kolonialgebiets erworbenen Territorien herrschaftliche Rechte, die Gerichtsbarkeit nach englischem Rechte auszuüben und Zölle zu erheben, während für die Beziehungen des Gebietes zum Auslande die englische Regierung das Aufsichtsrecht sich vorbehielt. Ähnlicher Rechte erfreuten sich später noch die „Niger

[1] Schmoller, Jahrbuch XVII 977 ff.

Company", die „Imperial British South Africa Company" und die „Imperial British East Africa Company". Letztere Gesellschaften haben sich jedoch der ihnen verliehenen Charters zum Teil verlustig gemacht durch mancherlei Ungelegenheiten, die sie der Regierung bereiteten. Die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" und die „Neu-Guinea-Kompanie" wurden mit ähnlichen Schutzbriefen wie die englischen ausgestattet. Indes haben diese Gesellschaften bald auf ihre Hoheitsrechte verzichtet [1].

In diesem Zusammenhange ist für uns vor allem die Anwendung des Aktienprinzips schon bei den älteren Handelskompanien von Interesse. Den Kern einer solchen Gesellschaft, z. B. der „Niederländisch-Ostindischen Kompanie" (die als erste moderne Aktiengesellschaft [mit etwa $6^1/_2$ Millionen Gulden begründet] gelten darf), bildeten jene großen Kaufleute, welche das Ganze in die Wege geleitet und höhere Summen in dem Unternehmen angelegt hatten, die sog. „indischen Kaufleute" [2]. Dazu kamen andere Kaufleute, die ihre kaufmännischen Interessen weniger eng mit der Kompanie verbanden, aber auch dabeisein und mittun wollten. Schließlich beteiligten sich ebenfalls Nichtkaufleute, um bloß vermöge ihres Kapitalanteils mitverdienen zu können. Das Aktienkapital war in gleichartige, daher vertretbare, Abschnitte (Aktien) zerlegt. Die Verwaltung der Unternehmung lag in den Händen eines von den Hauptpartizipanten gewählten Direktorenkollegiums, dessen Ausschuß die eigentliche Regierung führte [3]. Der Aktienhandel mit den nach der gerade herrschenden „Börsenmeinung" eingeschätzten, frei veräußerlichen, leicht übertragbaren Anteilen fehlte natürlich auch nicht; er bot Gelegenheit zur Spekulation und zu einer nicht immer einwandfreien (künstliche, irreführende Beeinflussung der „Börsenstimmung" u. dgl.) Bereicherung. Zunächst waren es dann vorzugsweise die großen Seehandels- und Kolonisationsgesellschaften in England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Portugal usw., die das Aktienprinzip nach dem Vorbilde der „Niederländisch-Ostindischen Kompanie", wenn auch in freierer Nachahmung, annahmen. Dazu kamen noch Reederei- und Fischereigesellschaften, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ferner die Seeversicherung, seit 1694 das Bankwesen [4]. Aktiengesellschaften für Getreide- und Holzhandel, für Fabrikbetriebe, für Kanäle, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts sich bildeten, standen an Bedeutung hinter den andern genannten Formen zurück. Auch die Schattenseiten des Aktienwesens traten, wie angedeutet, bereits früh hervor. „Schon 1695 erlebt England seine erste Epoche unsolider Aktiengründungen, und in der großen Schwindelperiode von 1717 bis 1720 in England (sog. Bubbles) und Frankreich (John Law's Mississippi-Gesellschaft) spielen die

---

[1] Über die Begründung des Kongostaates durch die „Association internationale du Congo" (Leopold II. von Belgien) vgl. Lins, Kongostaat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3–4] 394 ff. Daselbst reiche Literaturangabe.

[2] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 21 ff. Das Wort „Aktie" soll zuerst 1610 in einer holländischen Urkunde gegen den Handel mit Anteilen der Niederländisch-Ostindischen Kompanie Anwendung gefunden haben.

[3] In Frankreich wurde die Handelsgesellschaft durch die Regierung beherrscht. Die Englische Handelsgesellschaft hatte einen Gouverneur an der Spitze, ein leitendes Komitee (die Beisitzer) und eine Mitgliederversammlung.

[4] Im Jahre 1694 wurde die Englische Bank in Form einer privilegierten Kompanie zum Zwecke des Bankgeschäftes und zur Beschaffung eines Darlehens an den Staat begründet.

Mißbräuche des Aktienwesens schon eine ganz moderne Rolle. Gerade durch diese Schwindelperiode, die in Bezug auf wahnsinnige Kurstreiberei der Aktien niemals übertroffen worden ist, kam aber das Aktienwesen auf lange Zeit in Verruf, und erst gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt man langsam, sich mit dieser Unternehmungsform zu befreunden."[1] Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Entwicklung lebhafter, namentlich als es sich darum handelte, die großen, für den Bau der Eisenbahnen notwendigen Kapitalien aufzubringen. Nach dem Vorbilde des in Paris (1852) gegründeten „Crédit Mobilier" entstanden allenthalben (in Aktienform) Gründungs- oder Effektenbanken. Diese betrieben gewerbsmäßig die Gründung von Aktiengesellschaften, deren Aktien sie an den Börsen mit allen Mitteln abzusetzen suchten. Allmählich gelang es der staatlichen Gesetzgebung, wenigstens den gröbsten Mißständen durch ein entsprechendes Aktienrecht zu begegnen.

Die Form der Aktiengesellschaft beschränkt sich heute nicht mehr auf die großen Unternehmungen des Überseehandels und Kolonialerwerbs, auf Kanal-, Eisenbahn- und Seeschiffahrtsbetriebe, Montanwerke und Banken, kurz, auf jene Unternehmungen, die des gewaltigen Risikos wegen oder aus bau- oder betriebstechnischen Gründen an die Kapitalgröße hohe Anforderungen stellen. Wir finden die Aktiengesellschaft vielmehr in ziemlich allen Gewerbezweigen, nachdem die Gründung, (vor dem Weltkriege) frei von jeder Konzessionspflicht, der privaten Initiative überlassen und die marktmäßige Kapitalbeschaffung auch in kleineren Unternehmungen für vorteilhaft gehalten wurde. So fanden sich vor dem Weltkriege denn auch Aktiengesellschaften ohne außerordentliche Größe des Kapitals. Der Durchschnittsbetrag der deutschen Aktiengesellschaften wurde auf 2,7 Millionen *M* angegeben; sogar die Werke der Montan- und Eisenindustrie kamen nur zu einer durchschnittlichen Kapitalgröße von 5,2 Millionen *M*. Bei 2745 Gesellschaften überschritt das Kapital nicht 1 Million, 2005 Unternehmungen bewegten sich zwischen 1 bis 10 Millionen, 202 Werke wiesen über 10 Millionen und 8 Werke mehr als 100 Millionen *M* auf. Ähnlich verhielt es sich im Auslande, obwohl da die Milliarden der Eisenbahngesellschaften den Durchschnittssatz nicht wenig erhöhten. Für Großbritannien und Irland z. B. kam April 1906 auf die einzelne Gesellschaft ein eingezahltes Kapital von durchschnittlich 48800 £ oder rund 1 Million *M*, „ein überraschend geringer Betrag, auch wenn man berücksichtigt, daß die britische Limited Company wirtschaftlich nicht nur die Aufgabe der deutschen Aktiengesellschaft, sondern auch die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erfüllen hat"[2]. Nur im Bereiche der eigentlichen Landwirtschaft war die Aktiengesellschaft wohl kaum vertreten, abgesehen von den landwirtschaftlichen Industrien, wie Zuckerfabriken, Brennereien u. dgl.[3]

Nach Verordnung vom 2. November 1917 war in Deutschland für Errichtung von Aktiengesellschaften, wenn das Grundkapital mehr als 300000 *M* beträgt, staatliche Genehmigung erforderlich (also Konzessionszwang). Die Verordnung wurde erlassen, „um das vorhandene, für alle zu erwartenden An-

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 58. Vgl. Bd. V, 3. Teil, 3. Kap., § 4.

[2] Kurt Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 223 f.

[3] Vgl. Van der Borght, Aktiengesellschaften, im Handw. der Staatsw. 1^3 (1909) 289; Steinitzer, Ökonom. Theorie der Aktiengesellschaften 26 ff.

sprüche unzulängliche Kapital pfleglich zu behandeln und nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu verteilen". Die Genehmigungspflicht wurde indes durch Verordnung vom 9. Oktober 1920 wieder aufgehoben.

II. *Rechtliche und ökonomische Eigenart und gesetzliche Normierung der Aktiengesellschaft.* Das vollere Verständnis der Aktiengesellschaft erfordert auch für den Nationalökonomen einen wenigstens kurzen Exkurs auf das Gebiet der Jurisprudenz. Soweit nichts anderes bemerkt wird, beziehen sich unsere Angaben auf das deutsche Aktienrecht.

Dem Juristen ist die Aktiengesellschaft eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft, die einem Unternehmen irgend welcher Art obliegt. Ökonomisch betrachtet aber erscheint die Aktiengesellschaft mehr als eine Gesellschaft von Kapitalien denn von Personen. Das persönliche Moment tritt völlig zurück. Allerdings bleiben die Aktionäre rechtlich Unternehmer[1]; sie haben ein Recht auf den Gewinn und tragen die Verlustgefahr des Unternehmens. Allein dieses Recht und diese Gefahr werden sachlich, durch den Umfang des Aktienbesitzes, begrenzt. Bloß mit ihren Einlagen sind die sämtlichen Glieder der Gesellschaft beteiligt[2], ohne weitere persönliche Haftübernahme für die Schulden der Gesellschaft. Der Aktionär kann lediglich den Kaufpreis seiner Aktie verlieren.

Schon die Art und Weise der Aufnahme des Kapitals am öffentlichen Markte ist nicht geeignet, ein persönliches Band zwischen Aktionär und Unternehmung entstehen zu lassen. Nur durch die Aktie der Gesellschaft verbunden, bleiben die Aktionäre als solche[3] der eigentlichen Unternehmertätigkeit (Leitung) fern. Welchen Einfluß wollten Aktionäre auch auf den geschäftlichen Gang der Unternehmung ausüben, von der sie zumeist wenig oder nichts verstehen? Sie erwarten bloß eine hohe Dividende. Für den Bestand der Unternehmung bleibt es schließlich belanglos, ob ein Aktionär stirbt, seine Aktien verkauft usw., in der Tat: „société anonyme".

Die Bildung einer Aktiengesellschaft stellt sich somit wesentlich als Bildung eines Gesamtkapitals (Grund- oder Stammkapitals) dar, das aus einer Vielheit von Einzelkapitalien besteht. Die Urkunden, die über die Einzahlung dieser Einzelkapitalien ausgestellt werden und die den Anteil

---

[1] D. h. die Gesamtheit der Aktionäre ist rechtlich das Subjekt der Unternehmung. Die individuelle Persönlichkeit verliert sich im Ganzen.

[2] In England war durch die Bubble Act von 1720 die beschränkte Haftung ausgeschlossen worden; sie konnte dann auf Grund eines besondern Privilegs erlangt werden, bis die Companies Act (Limited Liability Act) von 1862 das alte Verbot vollständig aufhob. Auch späterhin unterschied man noch zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (limited companies) und solchen mit unbeschränkter Haftung (companies inlimited). Letztere nahmen jedoch rasch ab. In den „Companies limited by guarantee" besteht eine beschränkte Pflicht des Nachschusses zur Liquidationsmasse.

[3] Vgl. Wiedenfeld in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 224. Die leitenden Direktoren können zugleich auch durch Aktienbesitz an der Gesellschaft beteiligt sein.

des Mitgliedes am Gesellschaftsvermögen verkörpern, heißen „Aktien“ (wie auch die Gesellschaftsanteile der Aktionäre am Grundkapital selbst). Die Aktien sind unteilbar; sie lauten entweder auf den Inhaber[1] oder auf Namen. Vor der durch Vollzahlung der Einlage bedingten Ausgabe der eigentlichen Aktien ausgestellte Anteilscheine (sog. Interimsscheine) müssen stets Namenspapiere sein. Inhaberaktien können durch einfache Übergabe an andere zu Eigentum übertragen werden; Namensaktien bedürfen zur Übereignung des Indossaments und der Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft.

Die Einzelaktie muß in Deutschland regelmäßig auf 1000 *M* gestellt werden[2]. Diese Höhe ist gewählt, um die Aktionäre mehr zu interessieren, namentlich aber um kleine Leute von der meist mit Börsenspiel verbundenen Anlage von Geldern in Aktien abzuhalten. Ausnahmsweise wird die Ausgabe von Kleinaktien in zwei Fällen bis zu 200 *M* gestattet, und zwar a) für Namensaktien (mit Genehmigung des Bundesrates) bei gemeinnützigen oder durch einen öffentlichen Verband garantierten Unternehmungen; b) für „vinkulierte“ Namensaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist (Form der kleineren Rübenzuckerfabriken). Es dürfen die Aktien nicht unter ihrem Nennbetrag (al pari) ausgegeben werden. Das Agio bei Ausgabe über pari ist dem Reservefonds zuzuführen. In Österreich ist der Mindestbetrag 200 *Kr.*, bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auch 100 *Kr.*

1. Errichtung der Gesellschaft[3]. Als „Gründer“ der Gesellschaft gelten diejenigen (mindestens fünf) Personen, welche durch Feststellung des Statuts die Grundlage für die zu errichtende Gesellschaft unter Übernahme von mindestens je einer Aktie gebildet haben, und die andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen (Sacheinlagen) machen. Übernehmen die Gründer selbst alle Aktien, so gilt mit dieser Übernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet (Simultangründung, Einheitsgründung). Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so

[1] Die berüchtigte Mississippi-Gesellschaft in Frankreich (1717 Law) gab ihren Aktien die Eigenschaft von Inhaberpapieren.

[2] Vor 1884 betrug der Mindestbetrag in Deutschland 100 Taler. In Frankreich gibt es bei einem Grundkapital von weniger als 200000 Franken Aktien von 25 Franken, sonst beträgt der Minimalbetrag 100 Franken; in England ist 1 Pfund gewöhnlich, die 10 Shillingaktie häufig. Die südafrikanischen Goldminenaktien gingen bis auf 1 Pfund herunter, teilweise bis zu 5 oder $2^1/_2$ Shilling. Unbemittelte Personen wurden so in das wilde Börsenspiel der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hineingezogen, wenn auch mit kleinen Beträgen.

[3] Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 186 ff. für die allgemeinen Erfordernisse der Gründung; §§ 192 ff. für die Prüfung des Gründungshergangs, §§ 202 ff. für die Haftung der Gründer und Emittenten. Ihre Ergänzung finden diese Bestimmungen durch das Börsengesetz (Prospektzwang, einjähriges Bestehen der Gesellschaft bei Umwandlung aus Privatunternehmungen) usw. — Die Sozialisierungsgesetze zur Regelung der Kali- und Kohlenwirtschaft (1919) forderten, daß die Erzeuger sich zu einem Verbande zusammenschließen müssen; sie enthalten überdies besondere Bestimmungen für das Syndikat und seine Gesellschafter.

spricht man von Sukzessivgründung, Stufengründung (Übernahme der Aktien auch seitens anderer Personen nach und nach durch Aktienzeichnung)[1]. Eintragung ins Handelsregister ist notwendig, wenn die Gesellschaft zur rechtlichen Entstehung gelangen soll.

In England und Amerika ist die Sukzessivgründung gebräuchlich. Eine Gesellschaft galt in England als entstanden, sobald sie die öffentliche Konzessionsurkunde (Charter) erhalten hatte. Die praktisch wichtigste Art der Gründung ist heute die durch Erfüllung der Normativbestimmungen der Companies Act von 1908 (mit der Novelle von 1913). In Amerika ist die Aktiengesetzgebung nicht in allen Staaten gleich, besonders liberal in New Jersey. Auf Grund der Normativbestimmung können dort drei Personen Aktiengesellschaften für jeden legalen Zweck gründen. Das Gesetz kümmert sich nicht darum, wie sie sich das erforderliche Geld beschaffen. In Deutschland herrscht praktisch die Simultangründung. Die Gesellschaft kann erst in das Handelsregister eingetragen werden, sie „besteht" erst, d. h. sie kann als juristische Person in eigenem Namen Geschäfte abschließen, wenn alle ihrem Werte nach nicht durch Sacheinlagen repräsentierten Aktien mindestens zu $^1/_4$ ihres Nennbetrages in Geld (bei Überparimission auch das Aufgeld) einbezahlt sind. Indem das deutsche Recht auf diese Weise die volle Kapitalbeschaffung vor der Verleihung der Rechtspersönlichkeit fordert, müssen die Gründer sogleich das ganze Kapital einzahlen (Simultangründung). Das hat seine praktischen Folgen auch für die Mitwirkung besonderer Finanziers oder finanzierender (bare Einlagen leistender) Banken[2].

Wie jeder Kaufmann muß die Aktiengesellschaft bei Beginn ihres gesetzmäßigen Geschäftsbetriebs ein Inventar über alle Vermögensgegenstände, ihrem Werte nach im einzelnen, aufnehmen und sofort auch die Bilanz ziehen, das Ergebnis des Inventars so darstellen, daß das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden von vornherein klargestellt wird. Bilanz und Inventar sind dann periodisch, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erneuern[3].

---

[1] Im Falle der Simultangründung haben die Gründer den ersten Aufsichtsrat zu bestellen; im Falle der Sukzessivgründung ist, nach Zeichnung des Grundkapitals, eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates zu berufen. Die gleichen Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung vorgesehen ist (H.G.B. § 190).

[2] R. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 349. Ders., Die Unternehmungsformen 87 ff.

[3] Näheres in den Lehrbüchern des Handelsrechts. Besondere, die Gründung erschwerende Vorschriften gelten für die sog. „qualifizierte Gründung", bei der erfahrungsmäßig eine Übervorteilung der Aktionäre durch gewisse Abreden der Gründer zu befürchten ist. Auch für die „Nachgründung" sind besondere Schutzmaßregeln gegeben, d. h. für den Fall, daß innerhalb zweier Jahre nach Eintragung der Aktiengesellschaft noch Sacheinlagen („Apports"), Anlagen für den Geschäftsbetrieb oder Immobilien übernommen werden sollen. — Die „Firma" einer Aktiengesellschaft wird regelmäßig dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt (Sachfirma) und muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten. Vgl. Der deutsche Großkaufmann (1905), Oskar Ballin, Die Gesellschaftsformen des Großhandels 441 ff.; Richard Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen (1910); V. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften[2] (1898); H. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften (1903); Staub, Kommentar[11] (1921).

2. Organisation[1]: Als notwendige Organe erscheinen Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung.

a) Der Vorstand (eine oder mehrere Personen, Direktoren, Aktionäre oder in Deutschland auch Nichtaktionäre), von der Generalversammlung bestellt[2], hat die Leitung nach innen und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre berufen, hat aber auch die Interessen der Gesellschaftsgläubiger zu berücksichtigen. Der Vorstand zeichnet die Firma; ihm liegt die Sorge ob, daß die erforderlichen Bücher geführt werden; er beruft die Generalversammlung, auch außerordentlich, wenn es das Interesse der Gesellschaft verlangt, insbesondere sobald der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht hat; bei Zahlungsunfähigkeit beantragt er die Eröffnung des Konkurses. Ohne Einwilligung der Gesellschaft dürfen die Direktoren kein Handelsgewerbe treiben, in dem Handelszweige der Gesellschaft keine Geschäfte machen, auch nicht persönlich haftende Gesellschafter einer andern Handelsgesellschaft sein.

b) Der Aufsichts- oder Verwaltungsrat (drei Personen umfassend, wenn das Statut keine höhere Zahl fordert) darf aus Nichtaktionären, niemals aber aus Mitgliedern des Vorstandes oder aus Beamten der Gesellschaft bestehen. Er ist ein von der Generalversammlung bestelltes Kontrollorgan, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu beaufsichtigen, darf jederzeit Bücher und Kasse revidieren. In Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern vertritt er die Gesellschaft, führt eventuell Prozesse gegen den Vorstand. Für Verletzung ihrer Pflichten sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich[3].

c) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, durch welches die Aktionäre als „Unternehmer" im juridischen Sinne ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Sie bringt, der Annahme nach, den Willen der Aktionäre durch den Beschluß der zur Versammlung Erschienenen zum Ausdruck. Jede Aktie gewährt Stimmrecht. Dieses wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Die Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit, sofern nicht weitergehende Bestimmungen durch Gesetz und Statut getroffen sind. In Amerika wurde schon lange und oft das Stimmrecht einer besondern Kategorie von Aktien vorbehalten (common shares). In Deutschland kam dieses Verfahren neuerdings auf, zum Teil, um der „Überfremdung", dem Eindringen ausländischer Kapitalisten, entgegenzuwirken. Einberufen wird die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand; auch kann die Einberufung durch Aktionäre erfolgen, deren Anteile zusammen $^1/_{20}$ des Grundkapitals erreichen. Mindestens zwei

[1] H.G.B. §§ 231 ff. B.G.B. §§ 31 35.

[2] Der Gesellschaftsvertrag muß über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes bestimmen (H.G.B. § 182, Abs. 4 u. § 190, Abs. 3).

[3] H.G.B. § 249. „Im allgemeinen erwartet man nicht von den Aufsichtsräten, daß sie ihre ganze Zeit dem Unternehmen widmen, aber man setzt voraus, daß sie für die Fragen der allgemeinen Geschäftspolitik eine weitsichtige Erfahrung und gesundes Urteil mitbringen und sich auch überzeugen, daß die Direktoren der Gesellschaft ihres Amtes gut und sorgfältig walten" (Marshall, Handbuch I 320). Ob dies aber in der vielfach beliebten starken Häufung von Aufsichtsratstellen bei einzelnen Personen noch möglich war? Hier schienen doch auch gut bezahlte „Sinekuren" eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Wochen vor der Versammlung müssen die Gegenstände der Verhandlung angegeben werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehört deren Beurkundung durch ein gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. Die Generalversammlung hat die Jahresbilanz und Gewinnverteilung, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen usw. zu genehmigen, dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen. Ebenso ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung einer auf unbestimmte Dauer eingegangenen Gesellschaft ihrer Entscheidung anheimgegeben.

Außer den regelmäßig notwendigen Organen (Generalversammlung, Vorstand oder Direktion als ausführendem und die Gesellschaft nach außen vertretendem Organ, Aufsichtsrat als Kontrollorgan) kann die Gesellschaft, nach freier Wahl, Beamte, Bevollmächtigte, Prokuristen bestellen. Der Vorstand darf einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates einsetzen, wenn Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlung nicht anders bestimmen.

3. Gesellschaftsvermögen. Die Gläubiger der Gesellschaft finden ihre einzige Sicherheit, beim Ausschluß persönlicher Haftung der Gesellschafter, im Vermögen der Gesellschaft. Zur Erhaltung dieses Vermögens gelten daher besondere Vorschriften[1]. Zunächst ist für die rechtzeitige Einzahlung der auf die Aktien eingeforderten Beträge Sorge zu tragen. Zahlt der Aktionär nicht, so kann er (servatis servandis) seines Anteils und der bereits geleisteten Einzahlung verlustig erklärt werden (sog. Kaduzierungsverfahren). Eigene Aktien soll die Gesellschaft nicht erwerben und auch nicht zum Pfande nehmen. Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien darf (außer bei Versicherungsgesellschaften) erst nach voller Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Die neuen Aktien heißen „junge" Aktien im Gegensatze zu den alten, den „Stammaktien". Verschiedene Gattungen von Aktien liegen vor, wenn mit den verschiedenen Aktien verschiedene Rechte verbunden sind, indem den sog. „Prioritäten" oder „Prioritätsaktien", „Vorzugsaktien", gewisse Vorzüge bei der Verteilung der Dividenden usw. gegenüber den alten Aktien (Stammaktien, aus denen sie öfters durch „Zusammenlegung" entstehen) gewährt werden. Prioritätsaktien sind wahre Aktien, nicht so die sog. „Prioritätsobligationen". Letztere entstehen, wenn die Gesellschaft zur Erhöhung ihres Betriebskapitals (nicht des Grundkapitals) Darlehen aufnimmt und darüber Urkunden ausstellt. Die Inhaber von Prioritätsobligationen sind also keine Aktionäre, sondern Darlehensgläubiger der Gesellschaft; sie erhalten Zinsen und haben den Vorzug vor den Aktionären auch dann, wenn er ihnen nicht besonders zugesichert wird[2].

---

[1] H.G.B. §§ 219 226 278 ff. 185 288 ff. 227 262.

[2] Bezüglich der sog. „festverzinslichen Prioritätsaktien" (beschränkt auf eine bestimmte Maximaldividende), die in England und Amerika häufig sind, auch in Deutschland von einzelnen Unternehmungen (meist zu $4^1/_2\,\%$) ausgegeben wurden, bemerkte Liefmann (Die Unternehmungsformen 119): Es wäre im Interesse juristischer Klarheit und ökonomischer Sicherheit, wenn solche Zwischenformen zwischen Miteigentum an der Unternehmung und Kreditgewährung durch die Rechtsordnung untersagt würden. Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis bestehe für sie nicht. Das gleiche gelte für die sog. „Genußscheine" (Urkunden über Ansprüche gegen die Gesellschaft mit verschiedener Gestaltung je nach Anlaß und Zweck ihrer Ausgabe, z. B. Rente aus dem jährlichen Reingewinn, nach dessen Höhe bemessen, als Entschädigung für eingezogene Aktien).

Seit 1919 sind in Deutschland infolge der Geldentwertung und des steigenden Bedarfs an Betriebskapital Kapitalerhöhungen häufig geworden.

Verminderung des Grundkapitals tritt ein, abgesehen von Verlusten, durch teilweise Rückzahlung der eingezahlten Beträge (bei Überfluß von Betriebsmitteln) oder durch volle Rückzahlung an einzelne Aktionäre (Amortisation ihrer Aktienrechte). Doch muß die Amortisation von Aktien im Gesellschaftsstatut angeordnet oder gestattet sein. Zur Herabsetzung des Grundkapitals ist eine Beschlußmehrheit von mindestens $^3/_4$ des vertretenen Kapitals erforderlich.

Um etwaige bilanzmäßige Verluste[1] zu decken, dient der aus dem jährlichen Reingewinn gebildete Reservefonds. Nach deutschem Recht muß alljährlich mindestens $^1/_{20}$ des Reingewinnes diesem Fonds zugeführt werden, bis der zehnte oder der im Gesellschaftsvertrage bestimmte höhere Teil des Grundkapitals erreicht ist. Außer dem „gesetzlichen", obligatorischen Reservefonds kann die Gesellschaft noch „freie" Reservefonds bilden, z. B. einen „Delkrederefonds" zur Deckung von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern, eine „Spezialreserve" für Kursverluste, einen Pensionsfonds usw.[2] Um der Geldentwertung in etwa Rechnung zu tragen, wurden sog. „Werkerhaltungskontos" angelegt.

4. Rechtsverhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft[3]. Der Aktionär haftet gemäß seinem Aktienbesitz. Er bezieht „Dividenden", keine „Zinsen". Doch sind sog. „Bauzinsen" oder „Interkalarzinsen" gestattet für die Zeit, welche die Vorbereitung des Unternehmens (z. B. der Bau einer Eisenbahn) bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Die „Dividende" ist ein in Prozenten ausgedrückter, nach dem Verhältnis der Aktienbeträge bemessener Anteil des nach der Geschäftsbilanz sich ergebenden Reingewinnes. Hat die Gesellschaft Verluste, so werden bis zur vollen Ergänzung des Grundkapitals keine Dividenden ausgezahlt[4].

Wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts kann der einzelne Aktionär Beschlüsse der Generalversammlung (innerhalb eines Monats) anfechten, wenn er, in der Generalversammlung anwesend, seinen Widerspruch zu Protokoll erklärt hat oder nachweist, daß er unberechtigterweise nicht zugelassen, bzw. die Berufung der Versammlung, die Ankündigung der Tagesordnung nicht gehörig erfolgt ist. — Eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals darstellen, können (nach Ablehnung des Antrags auf Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung) durch gerichtsseits ernannte Revisoren einen (nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden) unklaren Gründungs- oder Geschäfts-

[1] „Bilanzmäßiger Verlust" ist der Überschuß, den sämtliche Passiva der Bilanz über sämtliche Aktiva der Bilanz ergeben. So nach deutschem Recht. Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.

[2] „Stille Reserven" bestehen darin, daß gewisse Vermögensstücke (namentlich leicht realisierbare) beträchtlich unter ihrem Verkaufswert in die Bilanz aufgenommen sind. „Übrigens ist auch der gesetzliche sog. Reservefonds regelmäßig nicht in bar vorhanden oder gesondert angelegt, sondern er bildet nur einen Bilanzposten; die dafür zurückgestellten Einnahmen arbeiten im Betrieb mit, er ist also nur ein Reservekonto." Liefmann, Die Unternehmungsformen 69 (³1923, 47). Es kann jedoch im Gesellschaftsvertrag oder sonst bestimmt sein, daß der Reservefonds besonders verwaltet und angelegt werde.

[3] H.G.B. § 210 ff.

[4] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 11. Abschn., V., § 118.

führungsvorgang prüfen lassen; sie können ebenfalls (mit Berufung der Generalversammlung) gegen Gründer und andere haftpflichtige Personen Schadenersatzansprüche geltend machen. Wenn durch eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals darstellen, Bilanzansätze bemängelt werden, so muß die (dieserhalb beantragte) Vertagung der Genehmigung der Bilanz eintreten. Eine Minderheit, die $^1/_{20}$ des Grundkapitals umfaßt, kann die Einberufung einer Generalversammlung und Ergänzung ihrer Tagesordnung beantragen. Bei Auflösung der Gesellschaft können aus wichtigen Gründen gerichtsseits Liquidatoren auf Antrag der gleichen Minorität ($^1/_{20}$ des Grundkapitals) ernannt werden.

5. Auflösung und Nichtigkeit[1]. Die Auflösung erfolgt durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit, durch Beschluß der Generalversammlung (mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals), durch Konkurseröffnung. Die Anmeldung des Konkurses erfolgt durch den Vorstand; dieser muß auch die vertragsmäßige Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen. Im Falle der Auflösung ohne Konkurs findet Liquidation statt. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn nichts anderes durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der Generalversammlung bestimmt ist. Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch die Liquidatoren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Ein Jahr nach der dritten öffentlichen Aufforderung (sog. Sperrjahr) darf das aktive Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre verteilt werden.

Die Generalversammlung darf auch mit $^3/_4$ Majorität das Vermögen im ganzen veräußern. Eine Liquidation kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes vom Reich, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen wird; desgleichen im Falle der Fusion, wenn nämlich das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen wird gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

Entspricht das Statut nicht den wesentlichen Anforderungen des Gesetzes, so kann von jedem Aktionär, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft geklagt werden. Einzelne Mängel (im Hinblick auf Firma, Sitz oder Gegenstand der Gesellschaft, Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Form der Berufung der Generalversammlung) können durch vorschriftsmäßigen Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden, ohne daß es zu einer Nichtigkeitserklärung zu kommen braucht.

6. Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923[2]. Während des Krieges wurde durch Verordnung vom 25. Februar 1915 die Ver-

[1] H.G.B. §§ 292 ff. Durch Verordnung vom 8. August 1914 wurden die Vorschriften des H.G.B., soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Gleiches galt nach der Verordnung vom 28. April 1920 für den Fall der Überschuldung, wenn diese darauf beruht, daß sich infolge Veränderung des Umrechnungskurses der in Reichsmark ausgedrückte Wert einer auf ausländische Währung lautenden Schuld gegenüber dem Wert bei Eingehung der Verbindlichkeit erhöht hat.

[2] Franz Schlegelberger, Verordnung über Goldbilanzen. Textausgabe mit ausführlicher Einleitung[2] (1924).

längerung der Bilanzfristen solchen Aktiengesellschaften usw. bewilligt, die Vermögen im Ausland und in den Schutzgebieten hatten. Durch Gesetz vom 5. Februar 1921 wurde die vom Betriebsrätegesetz vorgesehene Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz und der Betriebsgewinn- und -verlustrechnung geregelt. Eine Verordnung vom 24. März 1920 über die Bilanzierung der Kriegsanleihen und das Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden (Schulden ausländischer Währung usw.) vom 17. Dezember 1923 hingen enge mit der Entwicklung der Währungsverhältnisse zusammen. Für Gesellschaften, deren Vermögen zu einem erheblichen Teil im besetzten Gebiet sich befindet, wurde durch Verordnung vom 23. Dezember 1923 eine Verlängerung der Bilanzfristen gewährt, sofern ein dringendes Bedürfnis für diese Fristverlängerung bestand.

Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil bestimmt (§ 1—3), daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind (nicht das Kleingewerbe), vom 1. Januar 1924 ab, oder falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, von diesem ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen haben (also Pflicht- nicht Wahlgoldbilanz). § 4 der Verordnung regelt entsprechend speziell die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die „Mark" bedeutete bisher die Einheit des gesetzlichen Zahlungsmittels, die Rechnungseinheit des Verkehrs. Die „Rentenmark" war die Werteinheit der Rentenbankscheine, die „Goldmark" nach der Rentenbankverordnung der Wert von $^1/_{2790}$ *kg* Feingold. Die Bilanzverordnung lehnt Maßzahlen und den Wert des Feingoldes als Maßstab ab. „Goldmark" ist nach der Verordnung (wie auch in manchen neueren Vorschriften) der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars. Die Reichsregierung bleibt indes befugt, eventuell bei Änderungen in der währungspolitischen Entwicklung eine andere Einheit festzusetzen. Die Verordnung fordert folgerichtig nicht nur eine Goldbilanz, sondern auch ein Goldinventar, schreibt aber nicht eine Buchführung in Goldmark vor. Gemäß Verordnung vom 12. Dezember 1924 trat an Stelle der „Goldmark" die „Reichsmark".

Der zweite Teil der Verordnung regelt die „Umstellung" der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, d. i. der Anpassung ihres Eigen- (Grund- oder Stamm-) Kapitals an dem aus der Eröffnungsbilanz ersichtlichen Vermögensstand. Die Mindestgrenzen für das Eigenkapital zur Umstellung gezwungener Gesellschaften, sowie für die Aktien und Stammeinlagen sind niedrig gehalten. Für das Grundkapital der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Mindestgrenze auf 5000 Goldmark festgesetzt, für Aktien und Interimsscheine auf 100 Goldmark, im Falle der Kleinaktien des Handelsgesetzbuches auf 20 Goldmark, für das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf 500 Goldmark, für die Stammeinlagen jedes Gesellschafters auf 50 Goldmark.

Alle Einzelbestimmungen der Verordnung und die Abweichungen von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches können wir hier nicht aufführen. Es handelt sich dabei um Bestrebungen mit dem besondern Zweck, „aus dem phantastischen Mosaik der Papiermarkziffern endlich wieder eine Bilanz im Rechtssinne zu machen", die Auflösung von Gesellschaften zu vermeiden, den Gesellschaftern das Verbleiben bei der Gesellschaft zu ermöglichen, den Geschäften eine klare und gesunde Grundlage zu geben.

7. Statistische Notizen[1]. Nach Engel gab es in Preußen vor 1800 5 Gesellschaften mit 1,40 Millionen *M* Kapital. Während der Zeit von 1801 bis 1825 wurden dann in Preußen nur 16 Aktiengesellschaften gegründet, von 1826 bis 1850 102, von 1851 bis erste Hälfte 1870 wieder 295, meist Gründungen für Bergwerk- und Hüttenbetrieb, Verkehrswesen, Versicherung, Banken. Mit 1860, namentlich aber seit der zweiten Hälte 1870 treten die industriellen Unternehmungen mehr in den Vordergrund. Die Zahl der Gründungen nimmt jetzt rasch zu, das durchschnittliche Aktienkapital wird kleiner (Verstaatlichung der Eisenbahnen, Gründung kleinerer Unternehmungen als Aktiengesellschaften). 857 Gründungen fallen in die Zeit von 1870 (zweite Hälfte) bis 1874[2]. Von 1884 bis 1894 wurden in Deutschland 1758 Aktiengesellschaften gegründet.

Im Deutschen Reiche gab es 1886/87 zusammen 2143 Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeschlossen). 1896 waren es 3712 und nach den Angaben des Kaiserlich Statistischen Amtes[3] an „tätigen" Gesellschaften (d. i. mit Ausschluß der in Liquidation und Konkurs befindlichen)

	Zahl	nominelles Aktienkapital in Mill. ℳ
Ende 1906: . . .	5050	13767,67
„ 1907: . . .	5147	14218,33
„ 1908: . . .	5184	14634,59
30. September 1909:	5222	14737,33

Die Bestandsstatistik für Ende 1919 (für das bisherige Gebiet des Deutschen Reiches) ergab 5710 Gesellschaften mit Einschluß der Kommanditgesellschaften auf Aktien und mit 20984,42 Mill. *M*; für Ende 1920 (des verkleinerten Deutschlands) 5657 Gesellschaften mit 29026,80 Mill. *M*.[4] Ende Oktober betrug die

---

[1] E. v. Philippovich, Grundriß I[8] (1909) 173 f. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 303 ff. Nähere Angaben daselbst in den Zusammenstellungen von Brodnitz, Juraschek, E. v. Halle. Vgl. auch die gelegentlichen Übersichten in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dann namentlich die reichsstatistischen Vierteljahrshefte und das Statistische Jahrbuch. Besondere Verdienste um die Statistik der A.G. erwarben sich Laspeyres, Van der Borght, Christians, der Herausgeber des „Deutschen Ökonomisten", Hergenrahn, E. Loeb, Ad. Weber, Arnold, Wagon, Juraschek, Körösi, Somary, Felix Hecht, Dermietzel, Passow, Ewald Moll usw. Zur offiziellen Statistik (Kaiserlich Statistisches Amt) der Aktiengesellschaften vgl. Conrads Jahrbücher XXXIX (1910) 79 ff. (E. Moll).

[2] Allein in den Jahren 1871 und 1872 wurden in Deutschland 686 Aktiengesellschaften gegründet, 1871 207 Gesellschaften mit 759 Millionen Mark Kapital, 1872 479 Gesellschaften mit 1478 Millionen Mark Kapital. 1873 belief sich die Zahl der Gründungen auf 242 mit 544 Millionen Mark Kapital. 1874 sank die Zahl der Gründungen auf 90, 1875 auf 55. Die Jahre 1876—1879 hatten nur 42, 44, 42, 45 Gründungen. Der Einfluß der Konjunkturen auf die Gründung von Aktiengesellschaften ist auch in der Folge unverkennbar. Mit der Einführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1892) wurden die Gründungen kleinerer Aktiengesellschaften seltener.

[3] Vor 1906 gibt es nur private Schätzungen. Die amtliche deutsche Statistik über das Aktienwesen beginnt mit 1907. Die Statistik führt die „tätigen" Aktiengesellschaften auf, d. i. solche, die nicht im Konkurs oder Liquidation befindlich sind.

[4] Im alten Österreich war die 1816 gegründete Nationalbank die erste Aktiengesellschaft; 1830 gab es 8, 1865 131 Aktiengesellschaften. Ende 1906 bestanden 740 Aktiengesellschaften (darunter 132 für Eisenbahnen). 1905 betrug das Aktienkapital

Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland 15035. Die starke Zunahme der A.-G. während der Inflationsjahre führt sich wohl zum großen Teil auf dieselben finanzpolitischen, steuerlichen, betriebsorganisatorischen Gründe zurück, die auch für die Konzentrationsbewegung wirkten.

Von 1895 bis 1904 schwankte in Deutschland die durchschnittliche Dividende bei den 466 größten deutschen Aktiengesellschaften zwischen 6,64% (im Krisenjahr 1902) und 10,96% (im Aufschwung von 1900). In den guten Jahren lassen die vermehrten Abschreibungen und Rücklagen in den Reservefonds den Kapitalgewinn in der Dividende nicht voll zu Tage treten.

Über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08 berichteten die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (Ergänzungsheft zu 1909 II): Von insgesamt 4578 berücksichtigten Gesellschaften konnten 3425 = 74,8% Dividenden auf Stamm- oder einfache Aktien ausschütten. 1153 = 25,2% der Gesamtzahl vermochten es nicht. Relativ groß war der Anteil der nicht Dividende zahlenden Gesellschaften im Kalibergbau (74,1%), bei den Kolonialen Gesellschaften (58,3%), im Baugewerbe (40,5%) und in der Lederindustrie (32,2%)[1].

Aus der Statistik der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Statistisches Jahrbuch XVII) führte Liefmann[2] (1912) folgende Zahlen an: Die meisten Aktiengesellschaften hatten folgende Erwerbszweige (wie nebenstehende Tabelle zeigt).

Die Dividendensumme betrug 1914 15 vom Hundert des dividendenberechtigten Aktienkapitals sämtlicher deutscher Erwerbsgesellschaften 6,59, 1915 16 8,15, 1916/17 9,28, 1917/18 10,13.

Der „Amerikanische Stahltrust" ist die größte Aktiengesellschaft der Welt mit 868 Mill. $ Aktienkapital und 600 Mill. $ Obligationen. In Europa ist die „Königl. Niederländische Petroleumgesellschaft" die größte Produktionsunternehmung mit 600 Mill. *fl* Kapital, dann die englische Seifenfirma Lever Brothers mit 130 Mill. £ autorisiertem und 34 Mill. £ ausgegebenem Kapital. In Deutsch-

---

3400,3 Millionen Kronen. Auch in Ungarn zeigt die Entwicklung der Aktiengesellschaften seit 1872 eine starke Zunahme. Im alten Österreich gab es 1913 812, im neuen Österreich 1918 459 Aktiengesellschaften. In den Vereinigten Staaten waren nach dem Zensus von 1900 unter 512254 Betrieben, deren Produktion festgestellt wurde, 40743 Aktiengesellschaften (8%): ihr Produktwert (7733 Millionen Dollar aber betrug 59% der ganzen Produktion. 1909 beschäftigten die Gesellschaften etwa drei Viertel aller Arbeiter und waren an knapp vier Fünftel der Produkte beteiligt.

[1] Für genaue Angaben über Bestands-, Bewegungs-, Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften müssen wir auf die statistischen Spezialuntersuchungen verweisen. Vgl. für letzteres Ernst Werner, Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften, im „Thünen-Archiv" 1909; Ders. in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 775 ff.; Ewald Moll, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften (1909); Ders., Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes, in Conrads Jahrbücher XXXIX (1910) 79 ff. 101. Dann die Angaben im Handw. der Staatsw. I[4] 156 ff. — „Wenn man sich an die oft übertriebene Größe der investierten Kapitalien, der fürstlichen Gehälter vieler Direktoren, Verwaltungsausschüsse erinnert", sagt Wieth-Knudsen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 262, „scheint der moderne Unternehmergewinn doch recht beträchtlich zu sein." Zur Frage der Rentabilität der Aktiengesellschaften vgl. noch ebd. XLI (1911) 79 ff. 662 (E. Moll).

[2] Die Unternehmungsformen ([3]1923) 121.

Erwerbsgruppen	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in Millionen *M*	Obligationen in Millionen *M*	Zahl der Gesellschaften mit Jahresgewinn	Summe der Jahresgewinne in Millionen *M*	Dividendensumme in Millionen *M*	in % des dividendenberechtigten Aktienkapitals	Von dem dividendenberechtigten Aktienkapital bezogen in Prozenten desselben			
								keine Dividenden	bis 6% inklusive	6—10%	über 10%
Handelsgewerbe . .	688	4155	265	597	376	302	7,34	5,8	26	59,3	8,9
Darunter Banken . .	435	3652	119	420	343	276	7,65	1,8	25	64	9,2
Maschinenindustrie .	514	1546	627	427	165	126	8,32	12.2	26,3	32	29,5
Verkehrsgewerbe . .	473	1489	652	390	60	49	3,35	35,8	45,4	17,2	1,6
Darunter Klein- und Straßenbahnen . . .	220	695	303	186	37	29	4,32	19,8	51,2	28	1
See- und Flußschiffahrt	117	493	208	83	8,7	7,6	1,54	67,8	27	5,2	0
Bergbau und Hütten .	225	1158	276	165	114	91	8,07	28,1	14,6	32,2	25,1
Nahrungs- und Genußmittel	800	995	242	665	88	66	6,73	20,5	30,8	29,7	19
Darunter Brauereien .	541	626	187	459	49	39	6,25	18	38,8	29	14,2
Bergbau, Hütten und Maschinen, kombinierte Betriebe . .	37	956	372	29	90	73,5	7,79	5,7	22,9	57,7	13,7
Textilindustrie . .	333	584	145	260	62	45	7,78	21,1	24,5	30	24,4
Industrie der Steine und Erden	335	422	90	248	40,7	31,4	7,48	21,9	23,6	28,3	26,2
Chemische Industrie	141	435	79	119	73,4	57	14,03	9,8	8,9	20,2	61,1
Versicherungsgewerbe	128	143	—	118	50	28,5	19,97	10,4	10,6	15	64

land standen Ende 1922 an der Spitze der Gesellschaftsunternehmungen die „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft“ mit 1400 Mill. *M* Kapital, die Dresdener Bank mit 1100 Mill. *M* Kapital usw. usw.[1]

Der Aktiengesellschaft werden große Vorzüge nachgerühmt, wie auch dunkle Schattenseiten des Aktienwesens unverkennbar sind.

8. Vorzüge der Aktiengesellschaft. 1. Die Aktiengesellschaft ermöglicht und erleichtert eine ausgedehnte Kapitalbeschaffung für Unternehmungszwecke; sie verbindet Kapitalien zu einer dauernden Macht, unabhängig von den Wechselfällen, welche die Persönlichkeit der einzelnen Unternehmer treffen können.

2. Die Art der Kapitalzusammenziehung, die Vereinigung vieler Kapitaleinschüsse, die erfahrungsgemäß leichte Erlangung eines ausgedehnten Kredits befähigt die Aktiengesellschaft zu den größten, zugleich allen modernen Anforderungen genügenden Unternehmungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen weit überschreiten, wie anderseits die beschränkte Haftung der Aktionäre allen zusammen die Tragung eines Risikos ermöglicht, das ein einzelner nicht zu über-

[1] A. a. O. 45 f.

nehmen vermöchte. Auf diese Weise konnten die Aktiengesellschaften außerordentlich bedeutsame wirtschaftliche Aufgaben bewältigen, namentlich auch auf ganz neuen Gebieten (z. B. des modernen Verkehrswesens[1], Beleuchtungswesens, der Wasserversorgung usw.), und auch sonst auf Gebieten, wo ein hoch entwickelter Großbetrieb durch die technische Entwicklung möglich und notwendig geworden, sowie aus wirtschaftlichen, auch volkswirtschaftlichen, Gründen sich empfiehlt, ihre Tätigkeit entfalten. Brachte die moderne Entwicklung einer stark wachsenden Bevölkerung gewaltig erweiterte Versorgung mit materiellen Mitteln des Unterhalts usw., so hat die Aktiengesellschaft ohne Zweifel hierzu wesentlich mitgewirkt.

Die Trennung von Besitz und Leitung bei der Aktiengesellschaft ermöglicht es, auch im Auslande größere Unternehmungen zu gründen, den Kapitalreichtum des eigenen Landes zur wirtschaftlichen Erschließung anderer Länder zu verwenden ohne Einbuße an Arbeitskraft und Kapital, indem die Erträge jener ausländischen Unternehmungen (Bahnen, Elektrizitätsanlagen, Bergwerke usw.) dem Inlande zufließen. Man denke an die anatolischen Bahnen, die Schantungbahn, die Auslandsbahnen in der Vorkriegszeit[2].

3. Die Indienststellung auch kleinerer Kapitalien, die andernfalls müßig lägen, führt zu einer stärkeren Ausnützung der Kapitalkräfte des Volkes für die Betätigung und Entwicklung des nationalen Wirtschaftslebens, für die Einführung neuer Produktionsmittel, den technischen Fortschritt und seine fruchtbare Verwendung. Begünstigt ferner die Aktiengesellschaft naturgemäß die Entwicklung der Großbetriebe, so übt doch die Beteiligung einer größeren Zahl weniger kapitalkräftiger Personen an dem Ertrag jener Großbetriebe in gewisser Weise und in gewissem Umfange eine dezentralisierende Wirkung auf die Einkommens- und Vermögensbildung aus[3]. Die Aktiengesellschaft ist darum auch geradezu als eine demokratische Institution[4] gefeiert worden: sie habe die Macht der alten Geldfürsten, der Rothschilds usw., gebrochen und den kleinen Leuten Gelegenheit geboten, bei den größten Unternehmungen mitzuverdienen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang, Amt, Gesundheit mit einer Aktie an den großartigsten Unternehmungen teilzunehmen, bei welchen andere mit Hunderten von Aktien interessiert seien. Die Aktiengesellschaft gewähre dem Aktionär ferner die Möglich-

---

[1] Interessante Angaben zur Frage, wem die nordamerikanischen Eisenbahnaktien gehören, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Zweite Folge II 1911 344 f.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen 78 ([3]1923, 59).

[3] Die „United States Steel Corporation" hatte im Jahre 1906 650000, 1911 120000 Aktionäre, die „American Telegraph and Telephon Company" 1906 17800, 1911 41000 Aktionäre, die „New York Central-Eisenbahn" 1906 9800, 1911 20500 Aktionäre usw. Liefmann a. a. O. (1912) 100 122 f.

[4] A. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften[2] (1873) 1.

keit eines nach oben unbeschränkten Gewinnes (Dividenden, Kurssteigerung der Aktien) bei begrenzter Gefahr (denkbar größter Verteilung des Risikos) und ohne persönliche Belästigung, da er weder zur Geschäftsführung verpflichtet, noch einer Klage seitens der Geschäftsgläubiger ausgesetzt ist; ebenso auch die Möglichkeit willkürlichen und jederzeitigen Austrittes aus dem Verein ohne Aufkündigung und ohne Auflösungsklage, indem man sich seiner Aktien durch Verkauf, Tausch usw. entäußert und so den von denselben dargestellten Wert realisiert. Der geschickte Aktionär, der sein Geld gleichzeitig bei verschiedenen Aktiengesellschaften unterbringt, kann eben hierdurch auch gegen Kursverluste und den Ausfall von Dividenden sich schützen, insoweit nämlich die eventuellen Mehrerträge der einen Gruppe von Aktien den Verlust und Ausfall auf der andern Seite decken.

4. Die Möglichkeit, durch Effektenbesitz, ohne Inanspruchnahme der eigenen Arbeit, an den Erträgen wirtschaftlicher Unternehmungen teilzunehmen, bevölkert die gelehrten Berufe und ebenso den Beamtenstand, gestattet überhaupt die Betätigung in einem Wirkungskreise, der durch sich selbst nur selten den ausreichenden Lebensunterhalt gewährt. Besitz und Talent fallen allerdings nicht immer zusammen, und so kann der Effektenbesitz wohl auch dem Ehrgeiz ungeeigneter Persönlichkeiten die erwünschten Mittel bieten, während wirklich begabte Leute zurückstehen müssen.

5. Durch reichliche, zweckmäßig abgestufte Verwendung der Arbeitskräfte im eigenen Betrieb bieten die Aktiengesellschaften dafür in der Tat hochbegabten, durch Intelligenz und Arbeitskraft ausgezeichneten Persönlichkeiten, auch wenn diese ohne Vermögen oder mit geringerer Kapitalkraft ausgerüstet sind, ein ihren Fähigkeiten entsprechendes, ihre Verdienste reichlich lohnendes Arbeitsfeld. Die zahlreiche Beamtenschaft der Gesellschaften macht einen beträchtlichen Bestandteil des „neuen" Mittelstandes aus, während die Spitzen in der Klasse der Unternehmer rangieren.

6. Was speziell die ausführende Arbeiterschaft betrifft, so meinen die einen, daß in den Großbetrieben der Aktiengesellschaften die Arbeiterverhältnisse ungünstiger lägen als in den Einzelunternehmungen. Die schlechte Löhnung der Arbeiter sei jenen Gesellschaften ebenso eigentümlich wie der große Gehalt des höheren Beamtenpersonals und die luxuriöse Ausstattung der Geschäftsräume. Die Aktiengesellschaft habe kein Herz. Zwischen einer juristischen Person und physischen Personen gebe es keine menschlichen Beziehungen. Alle Schattenseiten der „kapitalistischen Produktion" träten hier in verschärftem Maße auf (Zusammenballen großer Arbeitermassen an einzelnen Orten, Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse, Ausbildung scharfer Gegensätze usw.). Diese Ausstellungen und Anklagen sind gewiß nicht durchweg unbegründet. Allein man darf zunächst nicht der Aktiengesellschaft als solcher zuschreiben,

was allgemein auf Rechnung der modernen Produktionsverhältnisse kommt, und ebensowenig verallgemeinern, was für einzelne, vielleicht auch viele Gesellschaften zutrifft. Die Verhältnisse sind eben nicht überall die gleichen. Sehr viel kommt auf die Persönlichkeit der leitenden Beamten an. Es gibt Generaldirektoren großer Aktiengesellschaften, die, unter Vermeidung aller patriarchalischen Bevormundung, ihren Arbeitern gegenüber eine wahrhaft humane, äußerst wohlwollende Gesinnung hegen und betätigen. Nicht selten, freilich auch nicht immer, ist bei solchen Leitern der Wunsch, „Herr im eigenen Hause zu sein", weniger lebhaft als bei dem industriellen Großunternehmer selbst, und darum findet sich dann wohl auch mitunter größere Bereitwilligkeit zu kollektiven Verträgen, die dem Feilschen mit dem einzelnen Arbeiter geradezu vorgezogen werden. Ferner bieten die Aktiengesellschaften einmal, durch ihren vielfach lange dauernden Bestand, tüchtigen Arbeitern leichter Gelegenheit, ihre Fähigkeiten in demselben Geschäfte zu entwickeln und zu offenbaren und so zu höheren Stellen emporzusteigen; anderseits werden große Aktiengesellschaften, auch in ungünstigen Zeiten, schwerlich auf die Ausnützung der vorhandenen Anlagen verzichten und leisten darum eine größere Gewähr für dauernde Arbeitsgelegenheit; schließlich befähigt die bedeutendere Kapitalkraft der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Wohlfahrtseinrichtungen zu höheren Leistungen, wobei noch die größere Öffentlichkeit der Verhältnisse einer Aktiengesellschaft, wie die behördliche Kontrolle stimulierend und schützend, zu Gunsten der Arbeiter wirken kann. Anderseits steigert die große Zahl der in den Aktienunternehmungen vereinigten Arbeiter deren Macht gegenüber der Leitung. Jedenfalls handelt es sich in all diesem um Momente, die bei einer unparteiisch gerechten Beurteilung nicht übersehen werden dürfen.

Immerhin bleibt es wahr, daß das „Unpersönlichwerden" des Kapitals, seine Selbständigkeit gegenüber allem Persönlichen gerade in der Aktiengesellschaft scharf ausgeprägt in die Erscheinung tritt. Besitz und Leitung sind getrennt, Kreditgewährung und Beteiligung, die früher und auch heute noch in den Personalgesellschaften persönliche Angelegenheiten waren und sind, werden hier, bei der „Beweglichkeit" des „Effektenkapitalismus", von der dauernden Verbindung mit bestimmten Persönlichkeiten losgelöst. Durch Ankauf von Effekten können ja die größten Kapitalien jederzeit angelegt und ebenso schnell und leicht durch den Verkauf wieder flüssig gemacht werden.

9. Schattenseiten der Aktiengesellschaften. 1. Schon die Entstehung der Aktiengesellschaften wurde oder wird vielfach von einem gewissen Spekulantentum beherrscht, das sich nicht mit einem redlich verdienten Gründerlohn begnügt, sondern in wenig gerechtfertigter Weise durch die „Gründung" selbst schon bereichern will.

Mit Rücksicht auf die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts schildert Renaud[1] solche Vorgänge wie folgt:

„Der Besitzer irgend eines vielleicht wenig rentablen Unternehmens gründet z. B. im Verein mit einigen Genossen eine Aktiengesellschaft, welche ihm das Unternehmen um einen unverhältnismäßig hohen Preis abkauft. Die neu gegründete Aktiengesellschaft, d. i. die Generalversammlung der Aktionäre, die nur aus Gründern und deren Marionetten besteht, genehmigt den Kaufvertrag. Nun wird der Kurs der Aktien durch Zeitungsreklamen oder Machinationen an der Börse (Scheinkäufen zu hohen Preisen) künstlich in die Höhe getrieben, das Publikum kauft die Papiere zu den hohen Preisen, und die Gründer haben ihren Profit realisiert. Oder die Gründer tun sich zusammen, um etwa eine Bank zu gründen; sie zeichnen nominell das Aktienkapital, die Einzahlung wird simuliert, und nun beginnt das gleiche Manöver, um den Kurs der Aktien zu poussieren und die Aktien zu den hohen Kursen in die Hände des Publikums zu bringen. Mitunter treten die Gründer nicht unmittelbar vor das Publikum, sondern übergeben ihre Aktien (selbstverständlich schon zu einem hohen Kurse) einem Konsortium, welches dann die Scheinoperationen an der Börse und den wirklichen Verkauf an das Publikum bewerkstelligt. Ein Teil der auf solche Weise ins Leben gerufenen Unternehmungen geht nach kurzer Zeit zu Grunde; das Kapital der Aktionäre ist ganz oder teilweise verloren. Andere kranken jahrelang, zahlen keine Dividenden und werden erst rentable Unternehmungen, wenn das Aktienkapital auf Kosten der Aktionäre (durch Abschreibungen) auf seinen effektiven Wert reduziert und der ‚Sanierungsprozeß', durchgemacht ist. Nicht selten werden auch künstlich herbeigeführte Liquidationen der kaum gegründeten Unternehmungen eine neue Quelle unsittlicher Bereicherung der schon durch die Gründung bereicherten Personen."

Das in Deutschland geltende Aktienrecht (Revision des Gründungsvorganges, weitgehende Haftung der Gründer usw.) bietet heute in gewissem Umfange erhöhten Schutz. Allein auch jetzt noch kann das Publikum über den wirklichen Wert der Aktien, die sachliche Grundlage der Unternehmung, ohne die nötige Aufklärung bleiben. Die Gründer sind ihrerseits geneigt, jene sachlichen Grundlagen hoch zu bewerten, um möglichst viele Aktien ausgeben zu können; und anderseits ist es nicht immer gerade leicht, eine Überschätzung der Sacheinlagen,

---

[1] Kleinwächter in Schönbergs Handbuch I^4 236 238 ff. Über die deutsche Gründerzeit der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vgl. O. Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland (1876); Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens (1878); F. Perrot, Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel (1873—1876); Justinus Möller, Gründerprozesse (1876). Das deutsche Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 und das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 haben die schlimmsten Mißbräuche zu beseitigen versucht. Dennoch fehlt es auch in Deutschland bis in die neueste Zeit nicht an bedenklichen Gründungen. In England wurden die unsoliden Gründungen und Schwindelgeschäfte (im 18. Jahrhundert) sehr bezeichnend „bubbles" (Seifenblasen) genannt. Dieselben führten zu der lang dauernden Zurückhaltung der englischen Gesetzgebung gegenüber dem Prinzip beschränkter Haftung. — „Es gibt Zeiten, wo man Aktiengesellschaften gründen könnte zur trockenen Destillation der vierten Dimension. Es würden sich Leute finden, die ihr Geld daraufhin wagten zum Nutzen der Gründer, die keinen andern Zweck verfolgen, als Narren zu rupfen", bei Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 303.

der Maschinen, Waren, Rohstoffe, des Wertes der ganzen Unternehmung, der zu erwartenden Erfolge, zu erkennen und nachzuweisen, die Berechtigung der Höhe des Aktienkurses festzustellen, die Anwendung künstlicher Mittel zur Hinauftreibung dieses Kurses und deren Wirkung zu durchschauen.

Für die glücklich gegründete Gesellschaft kommen dann neue Gefahren.

2. Die Leichtigkeit in der Kapitalbeschaffung (durch Ausgabe von Aktien und durch die bevorzugte Kreditfähigkeit) kann zu sprungweisen Vergrößerungen des Geschäftes verleiten, zur Überlastung mit Kapital und Schulden, während bei andern soliden Unternehmungen die Kosten der Vergrößerungen zumeist aus dem eigenen Geschäftsgewinn bestritten werden. Das Bestreben, reiche Dividenden zu erlangen, treibt hier eher dazu an, mit fremdem Gelde zu wirtschaften. Die Erträgnisse der Verwendung dieses Geldes übersteigen ja, wie erhofft wird, die Zinsen, die an die Darlehensgläubiger zu zahlen sind. Geht aber das Geschäft später zurück, dann werden die kontrahierten Anleihen eine schwere, gefährliche Last.

3. Der Betrieb der Aktienunternehmungen pflegt sehr kostspielig zu sein. Überdies leidet er an einer gewissen Schwerfälligkeit. Die regelmäßig hohen oder auch sehr hohen Gehälter der Direktoren, sonstigen Beamten, Aufsichtsräte bedeuten eine nicht geringe Belastung der Gesellschaft. Anderseits pflegen die Beamten der Gesellschaft „als Verwalter des einer oft unbekannten und unsichtbaren Menge gehörigen Vermögens“ nicht immer der gleichen Sparsamkeit sich zu befleißen, wie sie der einzelne Unternehmer in seinem eigenen Geschäfte zu üben gewohnt ist. Für die rasche Entschließung und ein energisches Eingreifen, bei plötzlichem Wechsel der Marktverhältnisse, fehlt es der Geschäftsleitung an der nötigen Einheit, Selbständigkeit und Freiheit. Die Teilung der Befugnisse macht eine Verständigung mit den Mitleitern nötig. Gesetzliche oder statutarische Schranken stellen sich hindernd in den Weg. Es müssen Rücksichten genommen werden auf Generalversammlung und Aufsichtsrat. Beide Organe aber sind zum schnellen Eingreifen nicht geeignet usw.

4. Für die Aktionäre hat die Kapitalanlage in Aktien zweifelsohne manche Vorzüge, wie sie oben schon dargelegt wurden. Gleichwohl bilden die Dividenden doch einen unsichern, nicht selten stark wechselnden Ertrag. Selbst wo die Dividenden hoch erscheinen, ist der Gewinn für den Aktionär nicht immer ebenso hoch. Denn die Dividenden finden ihren Ausdruck in Prozenten des Nennbetrages der Aktien, während der tatsächliche Gewinn für den einzelnen Aktienbesitzer sich nach dem Kaufpreis der Aktie, den er für ihren Erwerb aufwenden mußte, bestimmt. Auch unterliegt die Aktie selbst manchmal großen Wertveränderungen, die keineswegs bloß durch den Geschäftsgang der Unternehmung, sondern ebenso durch allgemeinere wirtschaftliche Verhältnisse, den Zustand des Kapitalmarktes, politische Ereignisse, nicht

minder auch durch rein spekulative Eingriffe und Börsenmanöver hervorgerufen werden. Es ist ein billiger Rat, der Aktionär möge sich durch rechtzeitigen Verkauf der Aktie vor Verlusten schützen. Soll diese Weisung praktischen Wert haben, dann muß man zugleich für den einzelnen Fall eben angeben, wann die rechte Zeit zum Verkauf gekommen ist. Auch will der Hinweis auf ein eventuelles Einschreiten der Generalversammlung nicht viel bedeuten. Geht das Geschäft anscheinend gut, dann ist die Generalversammlung leicht mit allem zufrieden; geht es aber schlecht, dann kommt sie mit ihren Beschlüssen regelmäßig zu spät.

5. Auch den Gläubigern der Aktiengesellschaft erwachsen besondere Gefahren. Sie sind ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen angewiesen, da ihnen das Privatvermögen der Aktionäre nicht haftet. Geht das Gesellschaftsvermögen verloren, so büßen sie jede Aussicht auf Befriedigung ein.

„Eine Einzelperson, die ihr Vermögen verliert, wird um ihrer selbst willen danach streben, neue Güter zu gewinnen, und schafft damit zugleich für ihre Gläubiger neue Befriedigungsmittel; eine Aktiengesellschaft dagegen bietet eine gleiche Hoffnung nur in geringem Maß; denn ist sie einmal gründlich in Verfall geraten, so werden die Aktionäre sich hüten, ihr neue Vermögensstücke zuzuführen, sondern werden es eher mit Gründung einer neuen Aktiengesellschaft versuchen, welche dann selbstverständlich den alten Gläubigern nicht haftet.“ [1]

Besondere Gefahren erwachsen der Gesellschaft und den dabei direkt oder indirekt beteiligten Personen speziell aus der Organisation und der schon berührten Eigenart der Aktienunternehmungen, nämlich

6. durch die Loslösung der Leitung der Unternehmung vom direkten Unternehmerinteresse. Steinitzer[2] sieht in der Aufhebung der Identität zwischen Unternehmungsleitern und direkten Interessenten und folgerichtig der Identität der Interessen der Unternehmungsleiter und der direkten Interessenten geradezu das ökonomische Kriterium der Aktiengesellschaft. Unternehmer im rechtlichen Sinne sind die Aktionäre. Sie tragen das Risiko, sind direkt an den Erfolgen und Mißerfolgen der Gesellschaft interessiert durch ihre Anteilnahme an den schwankenden Erträgen. Sie sind aber nicht identisch mit den leitenden Persönlichkeiten, haben der großen Zahl nach überhaupt gar keine persönlichen Beziehungen zur Leitung des Geschäftes[3]. Es mangelt ihnen oft jedes Verständnis für den speziellen technisch-wirtschaftlichen Charakter der Unternehmung. Vielleicht fehlen ihnen sogar jene allgemeinen Grundsätze kaufmännischer Praxis, die nötig sind, um die Leitung des Geschäfts kontrollieren zu können. Der kleine Aktionär insbesondere,

[1] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 603.

[2] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 79.

[3] „Man kann in Hongkong Aktionär der Rigibahn sein. Was soll man für sie tun?“ bei J. Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 300; vgl. auch H. Freese, Fabrikantenglück (1899).

dem die Aktiengesellschaft eine weniger große Zusatzrente zu seinem Einkommen liefert, interessiert sich natürlich mehr für die Hauptquelle seines Einkommens. Seine Aufmerksamkeit konzentriert sich jedenfalls nicht auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft, sondern mehr auf den Kurs der Aktie, die Höhe der Dividenden. Und solche Aktionäre, die dem Geschäft ebenso verständnislos wie indolent gegenüberstehen, sollen dann auf der jährlich einmal tagenden Generalversammlung die oberste Entscheidung geben. Was in der Gesellschaft vorgeht, darüber berichten nur diejenigen, die darin walten: die Bilanz läßt bloß ganz allgemein die Richtung der Geschäftsführung erkennen. Selbst wenn die Aktionäre mit der Leitung unzufrieden sind, wird es ihnen doch nicht immer möglich sein, ohne Schädigung einer kontinuierlichen Führung des Geschäftes, so bald neue, passende Persönlichkeiten zu finden, denen sie ihr Vertrauen schenken könnten. Absetzen ist leichter als ersetzen.

So gewinnt die Leitung, von der der Erfolg des Geschäftes abhängt, gegenüber der Masse der gewöhnlichen Aktionäre eine weitgehende Unabhängigkeit, und zwar um so mehr, je größer das Unternehmen ist[1]. Die unmittelbaren Leiter aber sind Beamte, die, wie gesagt, ganz oder zum großen Teil fremdes Vermögen verwalten, die, trotz des Tantiemesystems[2], keineswegs ein gleich intensives Interesse am Gedeihen des Unternehmens haben wie der Eigentümer. Ihre wirtschaftliche Existenz ist eben nicht in demselben Maße an das Unternehmen gebunden, wie dies für den selbstwirtschaftenden Eigentümer gilt. Sie sehen oft mehr auf ihre eigene Versorgung als auf die Blüte des Geschäftes. Oder aber allzu kühne, ohne Klugheit strebsame Leiter lassen sich eher zu riskanten Geschäften verleiten, um so zu hohen Erträgnissen zu gelangen, große Dividenden zahlen zu können, die Vorstellung glänzenden Geschäftsganges zu erregen, den Kurs der Aktien in die Höhe zu treiben. Auch sonst schleichen sich leicht Mißbräuche ein, je schwieriger eine wirksame Kontrolle ist. Dahin gehört die Einschmuggelung von Verwandten und Freunden, sei es der eigenen, sei es derjenigen einflußreicher, mächtiger Aktionäre in die verschiedenen Stellen, dann Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung der niederen Beamten, Einwirkung von Spekulantengruppen und Spekulationshäusern auf die Geschäftsführung, von direkten Defraudationen, Empfänglichkeit für Provisionen seitens der Geschäftsfreunde usw. ganz zu schweigen. Wenn die leitenden Beamten sich's angelegen sein ließen, meint Marshall[3], „alle Gelegenheiten zum Betrug, die sich ihnen bieten,

[1] „Es fehlt das Auge des Herrn" (Oechelhäuser).

[2] Tantieme ist der in Prozenten ausgedrückte Anteil an dem Reingewinn eines Unternehmens, der den leitenden Beamten gewährt wird, um ihr Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens zu verstärken. Die Tantieme soll die Leistungsfähigkeit bzw. die Anspannung der Kräfte erhöhen. Sie kann aber auch dazu verleiten, den zeitweiligen Schein höherer Rentabilität erzeugen und durch gewagte Geschäfte eine Steigerung des Reinertrags erzielen zu wollen. [3] Handbuch I 321.

so wahrzunehmen, wie es in der Handelsgeschichte früherer Kulturen zu lesen ist, dann würde der Mißbrauch des in sie gesetzten Vertrauens einen solchen Umfang annehmen, daß die Entwicklung dieser demokratischen Geschäftsform gehindert würde“ [1].

Die „Leiter“ sind übrigens in den Aktiengesellschaften sehr häufig nur Exekutivbeamte, während die Politik der Gesellschaft tatsächlich von einer oligarchisch regierenden Gruppe bestimmt wird. Mit den Grundlagen und der Bedeutung dieser oligarchischen Herrschaft hat Erwin Steinitzer [2] sich ausführlich unter besonderer Berücksichtigung amerikanischer Verhältnisse beschäftigt. In Deutschland richtet sich heute die Kritik der Kleinaktionäre besonders gegen das System der Stimmrechtsvorzugsaktien, das sich nach dem Kriege ausgebildet hat und der Verwaltungsgruppe, auch unabhängig vom Kapitalbesitz, ein mehrfaches Stimmrecht gibt. Zu beachten ist die Praxis der Banken, sich die Vertretung der bei ihnen deponierten Aktien für die Generalversammlung der betreffenden Aktiengesellschaften übertragen zu lassen. Nach dem Depotgesetz vom 24. Oktober 1919 mußten Wertpapiere bei einer Bank deponiert werden (Maßnahme gegen die Kapitalflucht). Das Depotgesetz ist zum 1. April 1923 wieder außer Kraft gesetzt worden. Die Depotaktie bedeutete für die Großbanken einen beträchtlichen Zuwachs an Macht auf der Generalversammlung. Konnte die Bank sich überdies noch in den Besitz der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht setzen, dann war die Herrschaft der Bank in einer Unternehmung vollkommen erreicht.

7. Der Zug ins Große, der den Aktiengesellschaften eigentümlich ist, führt zur gründlicheren und rascheren Vernichtung der kleineren wirtschaftlichen Existenzen, führt weithin zum Sieg des Großbetriebes über den Kleinbetrieb selbst auf Gebieten, wo die Technik den Großbetrieb nicht unbedingt erfordert, führt zum Untergang vieler auf eigene Rechnung und Gefahr tätiger Unternehmer, die der überlegenen Kapitalkraft der Aktiengesellschaften weichen müssen. Auch die gleichzeitige außerordentlich starke Vermehrung der unselbständigen, abhängigen Existenzen ist nicht bloß sozial, sondern ebenfalls volkswirtschaftlich bedenklich, mögen immerhin die Beamten der Aktiengesellschaften, die Direktoren, Ingenieure, Chemiker, Prokuristen, Kassierer usw., bei guter Bezahlung sich materiell oft besser stehen als kleine selbständige Unternehmer, Handwerker, Händler. Ein solcher Aufbau der Gesellschaft kann leicht die Schwächung des gesunden Unternehmungsgeistes in der Volkswirtschaft zur Folge haben, wenn die

---

[1] Bekannt ist die extrem ungünstige Beurteilung, welche die Aktiengesellschaft bei Jhering (Zweck im Recht I 222 ff. [1877 nach den Gründerjahren]) gefunden hat. Ihm zufolge sind die Verheerungen der Aktiengesellschaften ärger, „als wenn Feuers- und Wassersnot, Mißwachs, Erdbeben, Krieg und feindliche Okkupation sich verschworen hätten, den nationalen Wohlstand zu ruinieren“.

[2] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften (1908). Von der Beherrschung der Generalversammlung durch einen energischen Direktor, einen einflußreichen und geschäftskundigen Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats usw. sehen wir hier ab.

wirklichen Träger der Unternehmerfunktionen in großem, ja wachsendem Maße (Gesellschafts- und öffentliche Unternehmungen) Beamte sind, die dann oft vor allem die eigene Versorgung bezwecken und leicht zu einer mehr bureaukratischen Verwaltung der Unternehmungen hinneigen.

8. Es wird heute in Ländern mit blühender Wirtschaft nicht weniger gearbeitet als früher, im Gegenteil, weit mehr Arbeitsgelegenheit ist jetzt geboten; die Früchte der Arbeit aber fallen in größerem Maße dem nicht arbeitenden Kapitalbesitz zu. Im Verein mit dem Aufkommen der öffentlichen Anleihen in Form von Inhaberpapieren (Obligationen) hat die Entwicklung der Kapitalgesellschaften (des Aktienwesens) den Bezug eines arbeitslosen Einkommens ganz außerordentlich vermehrt, dadurch aber den sozialen Gegensatz zwischen den Besitzern eines Vermögens, das ihnen gestattet, ohne eigene produktive Tätigkeit ein Einkommen zu beziehen, und jenen, die auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen sind, nicht wenig verschärft.

„Man vergegenwärtige sich einmal", sagt diesbezüglich Liefmann[1], „wer denn vor hundert Jahren ein Einkommen ohne eigene Arbeit genießen konnte. Nur der große Grundbesitzer durch Verpachtung seiner Güter, allenfalls noch der städtische Hausbesitzer durch Vermietung, was aber damals entfernt nicht so häufig war wie heute. Jedenfalls nur der Immobilienbesitzer[2]. Daher war der Besitz von Grund und Boden bis in die neueste Zeit hinein die einzige Form des Reichtums, die sich vererben ließ, die Grundaristokratie die einzige Form der Aristokratie im sozialen Sinne, d. h. einer durch Generationen über die große Masse hervorragenden sozialen Oberschicht. Wer ein Handelsgeschäft, einen Gewerbebetrieb ererbt hatte, mußte sie selbst betreiben. Da die Erben dazu durch mehrere Generationen meist nicht imstande waren, so verfiel der Reichtum. Nur wenn die in Handel und Gewerbe erworbenen Vermögen in Grundbesitz angelegt wurden, erhielt er sich. Nur so hat der Reichtum der Fugger und Welser die Jahrhunderte überdauert. Ganz anders heute. Ein Fabrikant, der reich geworden ist, macht aus seiner Fabrik eine Aktiengesellschaft, veräußert eventuell einen Teil der Aktien, legt sein Vermögen geschickt in Effekten an, und seine Kinder und Kindeskinder genießen deren Erträge ohne jede eigene Arbeit. Ja das Vermögen vermehrt sich häufig. Die Aktien werden durch Abschreibungen im Laufe der Jahre wertvoller, es werden junge Aktien ausgegeben, die die Aktionäre mit einem Gewinn am Kurse beziehen können. Kurzum, die Stabilisierung eines Ver-

[1] Die Unternehmungsformen 79 f. [³1923, 55]. Mit Rücksicht auf die durch den Effektenkapitalismus bewirkte Verschärfung der sozialen Gegensätze bemerkt Liefmann a. a. O. 81 [³1923, 55]: „Eine besondere Belastung des sog. fundierten Einkommens ist heutzutage eine notwendige Einrichtung in jedem gerechten Steuersystem, ja, wie mir scheint, ist aus diesem Grunde eine starke und progressive allgemeine Erbschaftssteuer eine Forderung sozialer Gerechtigkeit, um die schon in naher Zukunft kein Staat mehr herumkommen wird." Wobei freilich vorauszusetzen wäre, daß gerade das mobile Kapital einer solchen Steuerpflicht sich nicht entziehen könnte.

[2] In Amerika kaufen heute die Großkapitalisten den Grund und Boden auf. An Stelle des selbständigen Bauern tritt dann der Pächter. Die Entwicklung geht einer Katastrophe entgegen.

mögens über den Tod des ursprünglichen Erwerbers hinaus, die ein Einkommen ohne eigene Arbeit ermöglicht, wird durch den Effektenkapitalismus ganz allgemein. Dieser ist also ein ungeheuer wirksames Mittel, eine einmal besitzende Klasse im Besitze zu erhalten. Das hat man bisher noch kaum erkannt, denn diese ganze Entwicklung ist ja auch erst in ihren Anfängen. Der Effektenkapitalismus wirkt insofern aber zweifellos in der Richtung einer Verschärfung der sozialen Gegensätze. Gegenüber dem Arbeitseinkommen, das mit dem Tode des Leistenden erlischt, nimmt das auf Vermögensbesitz beruhende sog. fundierte Einkommen durch das Effektenwesen immer größere Bedeutung an. Es wird so der Genuß eines arbeitslosen Einkommens um so mehr auf die Nachkommen übertragen, je mehr durch Ein- oder Zweikindersystem eine Teilung des Vermögens vermieden wird. So paradox es klingen mag: Zweikindersystem und Effektenkapitalismus sind daher Korrelate[1]. Je mehr dieser sich entwickelt, um so mehr wird sich daher wohl auch jenes verbreiten. Daher z. B. auch die außerordentlich geringe Volksvermehrung in dem typischen Rentnerstaat Frankreich und bei der wohlhabenden Bevölkerung in den Vereinigten Staaten, wo das Aktienwesen die weiteste Ausbreitung gefunden hat."

9. Der leichte Erwerb, die bequeme Veräußerlichkeit der Aktien, verbunden mit ihrem Anrecht auf schwankenden Gewinn, befördern ferner eine ausgedehnte, der Volkswirtschaft eher schädliche als nützliche Spekulation.

„Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aktiengesellschaften und überhaupt des ganzen Effektenwesens", bemerkt Liefmann[2], „werden erst verständlich durch Kenntnis ihrer engen Beziehungen zur Börse.... Das Charakteristische der Verbindung des Aktienwesens mit der Börse ist aber, daß so für Unternehmungszwecke gewaltige Kapitalien zusammenströmen, die sich nicht dauernd an der Unternehmung beteiligen wollen, sondern nur Spekulationsabsichten verfolgen, aus vorübergehenden Kursschwankungen profitieren wollen." Solche Spekulanten haben „gar kein wirkliches Interesse an der Unternehmung, an ihrer gesunden Entwicklung und soliden Leitung, sondern nur daran, daß möglichst bald, nachdem sie Aktien erworben, eine starke Kurssteigerung eintritt. Dann realisieren sie ihren Gewinn. Das machen sie eventuell gleichzeitig bei vielen Unternehmungen. Sie werden unter Umständen auch suchen, in ihrem Interesse die Kurse zu beeinflussen, z. B. günstige oder, wenn sie kaufen wollen, ungünstige Berichte zu verbreiten. Manchmal sind sie auch bestrebt, auf die Verwaltung in ihrem Interesse Einfluß zu gewinnen.... Von Interessenten wird zwar immer behauptet, diese Spekulation sei volkswirtschaftlich nützlich, denn sie führe eine Ausgleichung der Preise herbei. Wenn das auch für die Warenspekulation an der Produktenbörse in gewissem Umfange gilt, so hat es doch für das Effektenwesen keine Bedeutung. Die Ausgleichung der Preise durch die Aktienspekulation gilt höchstens innerhalb eines kurzen Zeitraumes, etwa einer Woche oder eines Monats. Zieht man aber längere Zeiträume in Betracht, so

[1] Der Effektenkapitalismus befördert das Zweikindersystem, ohne es allein zu verursachen und zu erklären. Auch andere Gründe wirken da mit, und nicht bloß auf Effektenbesitzer beschränkt sich jenes System.

[2] Die Unternehmungsformen 94 ff. ([3]1923, 65 ff.).

verstärkt die Aktienspekulation die Preisdifferenzen, weil sie die jeweils im Wirtschaftsleben vorhandene Tendenz, günstige oder ungünstige Konjunktur, Hausse- oder Baissestimmung, steigert. Auch sei hier der sehr verbreiteten Anschauung entgegengetreten, als ob es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, daß die Aktien von Gesellschaftsunternehmungen recht hoch im Kurse stehen. Die Volkswirtschaft hat nur ein Interesse daran, daß das wirklich investierte Kapital mit mindestens dem durchschnittlichen volkswirtschaftlichen Ertrage arbeitet. Denn wenn das nicht der Fall ist, so ist das ein Beweis, daß diese Kapitalien in andern Erwerbszweigen mit größerem Ertrage hätten angelegt werden können. Bei gleichbleibendem Ertrage ist aber die Volkswirtschaft nicht reicher, ob Aktien eines Unternehmens mit 200 oder 300 % bewertet werden. Ebensowenig wie sie dadurch reicher wird, wenn ich Aktien, die ich zu 200 % gekauft habe, jetzt zu 300 % verkaufen kann." Jedenfalls „bleibt die Spekulation in Aktien eine der bedenklichsten Seiten des Aktienwesens und ihre allmähliche Einschränkung eines der schwierigsten Probleme einer auf größere Sicherung und daher Gleichmäßigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik. Wir sind von der Lösung dieses Problems heute noch sehr weit entfernt, und sie ist um so schwieriger, weil der einzelne Staat hier wenig ausrichten kann und im eigenen Interesse die Fühlung mit den internationalen Effektenmärkten nicht verlieren darf."

Bringt der Effektenkapitalismus die Gefahr mit sich, daß die Volkswirtschaft und ein wachsender Teil des Volksvermögens unter die Herrschaft des spekulativen Finanzkapitals gerät, so kann die Spielleidenschaft, die Sucht nach müheloser, „unheilvoll bequemer" Bereicherung bei der Ausdehnung des Aktienwesens leicht die weitesten Kreise der Bevölkerung[1] ergreifen. Unlautere Elemente finden dabei die erwünschte Gelegenheit, die Leichtgläubigkeit, die Unwissenheit und Indolenz der „regierungsunfähigen" Aktionäre auszunützen — einer „Herde, die willenlos einigen Hirten folgt" (Cosack).

„Das Streben nach rascher und müheloser Bereicherung führt zu einer Mißachtung der ehrlichen, Schritt für Schritt sich vorwärts ringenden Arbeit. Der Glanz und die Üppigkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Spekulanten, die Erfolg gehabt haben, tritt der Bevölkerung deutlich vor Augen, und leicht findet man dann auch heraus, daß die Mittel, die ihnen in die Höhe geholfen haben, nicht immer einwandfrei waren. Das schwächt das sittliche Bewußtsein der Bevölkerung in bedenklicher Weise ab. Dazu treten die gefährlichen Versuchungen, denen die Presse, einflußreiche Beamte und Abgeordnete durch die oft skrupellosen Anerbietungen gewisser großer Börsenspieler ausgesetzt werden. Manche erliegen, angesteckt von dem allgemeinen Taumel, der Versuchung. Von den neugegründeten Unternehmungen sind viele nicht lebensfähig und gehen bald zu Grunde; sie reißen Arbeiter, Beamte und Aktionäre mit ins Verderben. Namentlich der Mittelstand, der sich durch die allgemeine Spielsucht zur Beteiligung an solchen Unternehmungen hat bestimmen lassen, erleidet oft eine empfindliche Kapitaleinbuße. Der unvermeidliche Rückschlag vernichtet

[1] Offiziell dürfen nur amtlich zugelassene Effekten an der Börse gehandelt werden; es sind aber der Kapitalsumme nach die meisten und gerade solche, die unter das Volk kommen. Die amtlichen Kursnotierungen erleichtern die Spekulation.

zugleich viele ältere Unternehmungen, und auch manche Bank, die ihre Mittel zu sehr in den Dienst der Spekulation gestellt hatte, geht zu Grunde, so daß ihre Kunden schwere Verluste erleiden." [1]

10. Der Untergang großer Aktiengesellschaften trägt weithin seine Wellen, vielen zum Verderben und einer noch größeren Zahl zum Schrecken und zur Beunruhigung. Diese Tatsache wie auch die durch das Aktienwesen geförderte Spekulation ruft in der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft eine gewisse Unbeständigkeit, etwas Unsicheres und Stoßweises hervor, schafft Krisen oder verschärft sie, ganz abgesehen von den Kunstgriffen zweifelhafter Art, durch die manche Gesellschaften sich behaupten auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes.

„In der Hochkonjunktur z. B. überstürzen sich die Gründungen, die Kapitalinanspruchnahme wird übermäßig gesteigert, besonders in Deutschland, wo eben die Gründer das ganze Kapital einzahlen müssen und das meist mit Bankkredit tun, sofern die Bank nicht selbst gründet. Alles das trägt viel dazu bei, daß der Diskontsatz bei uns dann so enorm in die Höhe geht; der eingetretene Kapitalmangel kann die günstige Konjunktur abkürzen. So kann ein Übermaß der Gründung von Aktiengesellschaften krisenfördernd wirken. Der Effektenkapitalismus bewirkt so, daß das private Gewinnstreben keineswegs der beste Regulator der Kapitalbildung in der Volkswirtschaft ist, weil die Gründer ihren Gewinn eben nicht aus den wirklichen Erträgen der Unternehmungen, sondern aus der Emission ans Publikum erwarten, deren Erfolg von der augenblicklichen Stimmung auf dem Kapitalmarkte abhängt." [2]

10. Reformprobleme sind bisher dem Gesetzgeber immer wieder in dem Augenblick neu erstanden, wenn er gerade glaubte, gründlich bessernd seine Hand an die Regelung der Aktiengesellschaften gelegt zu haben [3].

In Deutschland, wo die Entwicklung der Aktiengesellschaft von 1765 an langsam voranzuschreiten begann, galt lange Zeit hindurch das schon erwähnte sog. „Oktroisystem", „Verleihungssystem", System der Individualkonzession. Die Gesellschaft konnte nur durch landesherrliches Spezialprivileg (octroi) oder durch Genehmigung seitens öffentlicher Behörden begründet werden und Körperschaftsrechte erlangen. Gegen dieses System wurden mancherlei Bedenken erhoben: Genehmige der Staat eine Aktiengesellschaft, so belaste er sich mit einer gewissen Verantwortlichkeit für die von ihm anerkannte Gesellschaft. Werde aber die Konzession verweigert, dann sei die Klage zu befürchten, der Staat hindere wichtige und nützliche Unternehmungen. Außerdem werde mit dem System der Individualkonzession folgerichtig eine fortdauernde materielle Kontrolle und Überwachung des Geschäftsganges der Gesellschaft sich verbinden müssen.

---

[1] Van der Borght, Art. „Aktiengesellschaften", im Handw. der Staatsw. I[3] 295.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen 93 f. ([3]1923, 64).

[3] Vgl. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 171 ff.; Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 199 ff.; Aktienform der Unternehmung; namentlich Steinitzer. Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 166 ff.; Liefmann a. a. O. 114 ff. ([3]1923, 76). Lechtape, Der Kampf um die Aktiengesellschaft, in den Wirtschaftswissenschaftlichen Vierteljahrsheften I (1925) 39 ff.

Dazu aber fehle den staatlichen Organen regelmäßig die Befähigung usw. Je stärker sich das wirtschaftliche Leben entwickelte und eine freiere Gewerbeauffassung vordrang, um so entschiedener wurde diese Staatsgenehmigung als ein altmodisches, schwerfälliges, mit den modernen Bedingungen unvereinbares Hemmnis empfunden. Hatte noch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 an dem System der Individualkonzession festgehalten, so brachte das Gesetz vom 11. Juni 1870 (1870—1872 auch in den Südstaaten eingeführt) die Befreiung von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht[1]. An Stelle des Privilegierungssystems traten die privatrechtlichen Normativbestimmungen, welche die unmittelbare staatliche Beaufsichtigung durch Selbstkontrolle zu ersetzen suchten und zu diesem Behufe die Organisation der Gesellschaft mittels zwingender, vom Willen der Aktionäre unabhängiger Vorschriften regelten. Die leitenden Grundsätze dieses Systems der Normativbestimmungen sind namentlich folgende: 1. Das Prinzip der Offenkundigkeit der Gründungsvorgänge und zum Teil auch der Geschäftsverhältnisse, der Vermögenslage u. dgl. 2. Das Prinzip der zivil- und kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vorgänge bei der Gründung, der Verwaltung, ebenfalls für die richtige Durchführung des Prinzips der Öffentlichkeit.

Die Normativbestimmungen der deutschen Aktiennovelle von 1870 hatten sich aber bald als unzulänglich für den Schutz der Aktionäre und Gläubiger erwiesen. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 brachte darum wesentliche Verschärfungen im Hinblick auf die Gründungsvorgänge, die Reellität der Geschäftstätigkeit, durch Haftbarkeit der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrollorgane usw. Auch das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (§§ 178—319) enthält abermals Verschärfungen.

Im alten Österreich[2] war die Errichtung von Aktiengesellschaften von einer staatlichen Konzession abhängig. Doch verfügte das ministerielle Aktienregulativ vom 20. September 1899, „die Bewilligung werde immer erteilt, wenn der Plan den bestehenden Gesetzen und dieser Verordnung entspreche". Statutenänderungen, also auch Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, bedürfen staatlicher Genehmigung (Verordnung vom 3. September 1918). Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen. Wenn an der Verwaltung und Überwachung der Gesellschaften Staat, Länder, Gemeinden oder gemeinwirtschaftliche Anstalten, sowie die Arbeiter und Angestellten beteiligt sind, so kann diesen Gesellschaften auf Antrag der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden. Es müssen dann im Vorstande die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten die Hälfte der Stellen besetzen. Bei der Gründung von Gesellschaften kann den öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte vorbehalten werden. Vom Reingewinn muß ein Teil zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten Verwendung finden.

[1] Die entfesselte Spekulation der Jahre 1871—1873 wurde vielfach dieser „Aktiennovelle" auf Rechnung gesetzt. Allein nach 1870 waren eben ganz außerordentliche Verhältnisse. Auch Österreich hatte damals seine Gründerära, obwohl es noch an dem Konzessionsprinzip festhielt.

[2] Im alten Österreich regelte das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 auch die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften; seit 1863 gilt hierfür das alte deutsche Handelsgesetzbuch, späterhin durch Ministerialverordnungen ergänzt.

Übersteigt die Dividende 6 % des Gesellschaftskapitals, dann muß der Mehrbetrag zwischen den Gebietskörperschaften und den Gesellschaften geteilt werden usw. Nach ungarischem Rechte[1] gelangt die Gesellschaft durch Eintragung ins Firmenregister zur Existenz. Auch das schweizerische Recht[2] gewährt ihr die Rechtspersönlichkeit durch Eintragung ins Handelsregister. Vorausgesetzt wird, daß Errichtung und Statut den gesetzlich normierten Forderungen entsprechen.

In Frankreich machte der Code de commerce die Gründung einer Aktiengesellschaft (société anonyme) von der Staatsgenehmigung abhängig. Spätere Gesetze nahmen davon Abstand[3]. Von besonderem Interesse ist das Gesetz vom 26. April 1917 über Aktienbeteiligung von Arbeitern und Angestellten. Das italienische Recht forderte Eintragung, aber keine Staatsgenehmigung[4]. Seit dem Gesetz von 1920 sind nur Namensaktien zulässig. In England konnte man sich lange nicht zur Anwendung des Prinzips der beschränkten Haftung verstehen. Erst die große „Companies Act" vom 7. August 1862 gab diesem Prinzip, wie bereits bemerkt, seine erweiterte Anwendung. Eine ganze Reihe von Gesetzen (1864 1867 1870 1879 1880 1883 1886 1890 1891 1892 1893 1897 1898 1900 1907 1908 Companies Act mit der Novelle von 1913) brachten wichtige Ergänzungen und Abänderungen. Jede Vereinigung, die juristische Persönlichkeit, beschränkte Haftung erlangen will, muß sich den Companies Acts unterwerfen. Die juristische Person entsteht durch Registrierung im Handelsregister. Zwangsweise sind den Companies Acts alle Banken mit mehr als zehn, alle Vereinigungen

---

[1] In Ungarn ist das Aktienwesen durch das Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875 geregelt (im Anschluß an das deutsche H.G.B. und die Aktiennovelle von 1870). Dazu kommen zahlreiche Ministerialverordnungen bis in die neueste Zeit.

[2] Für die Schweiz ist Quelle das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Art. 612 ff.).

[3] Der Code de commerce enthielt die erste gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaft. Spätere Gesetze ergingen am 23. Mai 1863, dann die das heutige Recht begründenden Gesetze am 24. Juli 1867 nebst den Ergänzungsgesetzen vom 1. August 1893, 9. Juli 1902 und 16. November 1903, ferner das Gesetz vom 22. November 1913, vom 18. März 1919 mit Novelle vom 26. Juni 1920. Für Belgien gilt das Gesetz vom 18. Mai 1873 nebst Abänderungsgesetzen von 1881 und 1886, 1901 und 1913; für Spanien das Handelsgesetzbuch vom 22. August 1885; für Portugal das Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888. Hier bedarf es zur Gründung einer Aktiengesellschaft, die Liegenschaften mehr als zehn Jahre behalten will, der Genehmigung durch besonderes Staatsgesetz; im übrigen ist Staatsgenehmigung nicht erforderlich. Das niederländische Recht (Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838) erforderte königliche Genehmigung. Ein Gesetz vom 28. Juli 1918 brachte eingehende Publizitätsvorschriften (Registerpflicht usw.). Das schwedische Aktiengesetz vom 28. Juni 1895 (nach deutschem Muster) macht die Aktiengesellschaft registerpflichtig, aber konzessionsfrei, mit Ausnahme der Bank- und Versicherungsgesellschaften. Jetzt gilt das Gesetz vom 12. August 1910. Luxemburg hatte im wesentlichen das französische Recht. Neuregelung brachte das Gesetz vom 10. August 1915. Im alten Rußland bedurfte jede Aktiengesellschaft staatlicher Genehmigung, das Statut der Genehmigung des Ministerkomitees. In Dänemark gilt das Gesetz vom 29. September 1917, in Norwegen das Gesetz vom 19. Juli 1910 mit Novelle vom 26. Juli 1916.

[4] Italienisches Handelsgesetzbuch vom 2. April und 31. Oktober 1882. Weitere Gesetze vom 1. April 1915 und vom 24. September 1920.

zu lukrativem Zwecke mit mehr als zwanzig Mitgliedern unterworfen. Nordamerika entbehrt des einheitlichen Aktienrechts, das hier Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung bildet, und diese weist viele Verschiedenheiten auf. Früher bedurfte es zur Begründung einer Aktiengesellschaft für jeden Einzelfall der Charter (durch Spezialgesetz). Connecticut gab zuerst (1837) Normativbestimmungen für industrielle und Bergwerks-Aktiengesellschaften. Dieses System drang dann mehr und mehr durch, so daß später nur noch sieben Staaten ein Spezialgesetz für Begründung der Gesellschaft erforderten. Die größte Zahl der Gesellschaften findet sich in den sog. „Korporationsstaaten" (New Jersey, New York, Delaware, West-Virginia, Alabama usw.), die ein freiheitliches Aktienrecht besitzen und die Gesellschaften finanziell weniger belasten. Das strengste Aktiengesetz hat Massachusetts. Bis 1899 war daselbst die Errichtung einer Gesellschaft mit mehr als einer Million Kapital von (selten erteilter) staatlicher Genehmigung abhängig; Common share und die Vereinigung verschiedener Zwecke in einer Gesellschaft waren verboten. Die Gründung einer Aktiengesellschaft mußte durch den staatlich bestellten Commissioner of corporations geprüft werden.

Die meisten Gesetzgebungen kämpfen streng namentlich gegen den Gründungsschwindel an. Revision durch Außenstehende, unbedingte Haftung aller Beteiligten werden durch das deutsche Recht verfügt. England und Frankreich stellen strenge Prospektserfordernisse auf und verfügen scharfe Haftung für falsche Angaben. In Frankreich wurde versucht, die Gründer durch zweijährige Sperre der Apportaktien enger mit den Interessen der Gesellschaft zu verknüpfen, doch mit geringem praktischen Erfolge. Das amerikanische Recht hat wohl auch strenge Prospektshaftung.

Die Legislatur begnügte sich bei uns mit Recht nicht damit, das Prinzip des „Deliktschutzes" (gegen Diebstahl, Unterschleife, Betrug zur Durchführung zu bringen. Sie hat darüber hinaus den „absoluten Aktionärschutz" erstrebt. Der Aktionär trägt das Risiko; darum ist es billig und gerecht, daß der Zweck der Aktiengesellschaft als einer selbständigen kapitalistischen Unternehmung sich für den Aktionär erfülle, daß die Unternehmung wirklich im Interesse ihrer Aktionäre geführt werde. „Die Interessen der gesamten, also auch der nichtregierenden und nichtregierungsfähigen Aktionäre gegenüber der faktisch regierenden Gruppe zur Geltung zu bringen, das ist das eigentliche Rechtsproblem der Aktiengesellschaft."[1] Dazu soll ja eigentlich, nach der juristischen Konstruktion, die Generalversammlung dienen. Weil diese aber jährlich nur einmal zusammentritt, soll — wiederum nach der juristischen Konstruktion — der Aufsichtsrat[2], im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, die Geschäftsführung beaufsichtigen. Auch wurde versucht, für „gute Information" der Generalversammlung zu sorgen durch die Verpflichtung des Vorstandes, Bilanz und Geschäftsbericht, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung vorzulegen.

Man hat darüber hinaus noch zahlreiche Reformvorschläge (Rießer, Biermer, Gemünd und Knödgen, Schanz, Warschauer usw.) gemacht. So wurde z. B. gegen die Kumulierung der Aufsichtsratsstellen gekämpft, wurden häufige Sitzungen und Semesterberichte des Aufsichtsrates an die Generalversammlung gefordert; es

[1] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 163.

[2] Der „Verwaltungsrat" in Deutschland seit 1870 „Aufsichtsrat".

sollten die bloßen Tantiemefreunde, die „Benefiziaten", aus dem Aufsichtsrate entfernt werden. Man verlangte Tantiemesperre, Zwangsanlage eines Teils der Tantiemen in Aktien, um den Aufsichtsrat bis zur Beendigung seiner Funktionen an die Unternehmung zu fesseln und eventuell Regreßansprüche sicher zu stellen. Warschauer empfahl eine Arbeitsteilung nach den wesentlichen Sparten des Geschäftsbetriebes („Aufsichtsratsdezernate") und Verbindung der Haftpflicht mit diesen Dezernaten, um die Kontrollfähigkeit und Kontrolleistung zu steigern. Liefmann sprach von einer Kautionsleistung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Ferner wurden für die Bestellung des Aufsichtsrates Proportionalwahlen und Minderheitsvertretung gefordert (Stier-Somlo). Die Proportionalwahlen sollten ein Mittel sein, eine Vertretung auch der nichtregierenden Aktionäre zu erreichen. Mögen immerhin solche Minderheitsvertreter der Öffentlichkeit und der Generalversammlung weitergehende Informationen geben können. Werden sie es aber auch in Wirklichkeit tun? Und können sie nicht getäuscht, nicht innerhalb des Aufsichtsrats allmählich der Majorität assimiliert werden?[1] Von höchster Bedeutung scheint jedenfalls die Forderung zu sein, daß Mitglieder des Aufsichtsrates vor allem die persönliche Befähigung besitzen, um den gesetzlichen Pflichten des Aufsichtsrates[2] zu genügen, und daß sie dem Vorstande nicht ein völlig blindes Vertrauen entgegenbringen.

Die Gesetzgebung hat (z. B. in England und Deutschland, eine Verbesserung der Information der Generalversammlung dadurch erstrebt, daß für gewisse Fälle der Bericht der eigenen Organe der Gesellschaft durch außenstehende Revisoren ergänzt wird.

Auch hat die Legislatur das Majoritätsprinzip für die Entscheidungen der Generalversammlung selbst modifiziert, weil eine von der regierenden Gruppe beherrschte „Majorität" keineswegs immer die allgemeinen

---

[1] Steinitzer a. a. O. 161 ff.

[2] Die tatsächliche Ausübung des Rechtes genauer Prüfung, welches § 246 des H.G.B. dem Aufsichtsrat gewährt, ist die Voraussetzung der Erfüllung seiner Pflicht, wie der „Reichsanzeiger" (4. Oktober 1910) ausführt: „Prüfung der Bilanz und der Jahresrechnung ist nur durch Prüfung sämtlicher Einzelheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres möglich, die zu den Ziffern der Hauptbilanz und der Jahresrechnung geführt haben. Nur durch genaue Prüfung aller Einzelheiten ohne jede Ausnahme, und zwar von ihren untersten Grundlagen an bis zu den Endziffern der Bilanz hinauf, kann die Richtigkeit der Bilanz festgestellt werden." Eine solche Prüfung aber kann doch nur von tüchtigen und geschulten Leuten erwartet werden. Erst wenn solche Leute vorhanden sind, gewinnt bei Zusammenbrüchen die Frage: „Aber was tat denn da der Aufsichtsrat?" einen ernsten Sinn (vgl. Kölnische Volkszeitung LI, Nr. 868, Handelsteil). Wenn die Gerichte die in den Ausführungen des „Reichsanzeigers" vertretene Auslegung sich zu eigen machen würden, dann müßte das zu einer völligen Umgestaltung des Instituts des Aufsichtsrates führen. „Die Stellen würden sich aus Sinekuren in verantwortungsvolle Posten verwandeln, und die bloßen Strohmänner und Puppen des einflußreichen Direktors würden aus ihren Reihen ebenso verschwinden wie die ausgedienten Würdenträger und die sonstigen dekorativen Elemente. Auch würde wohl die Häufung von vierzig und mehr Aufsichtsratsstellen in einer Hand zu einem recht gefährlichen Vergnügen werden." So die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVII (1911) 136 f. — Die Sozialisierungsgesetze haben in Deutschland bestimmt, daß dem Aufsichtsrat vom Arbeiter- oder Angestelltenverband vorgeschlagene Personen angehören müssen (vgl. Betriebsrätegesetz).

Aktionärinteressen vertrat. Kauf und Bestechung zum Zweck der Majoritätsbildung wurden mit strengen Strafen bedroht, eine qualifizierte Mehrheit für wichtigere Beschlüsse gefordert, gewisse Minderheits- und Individualrechte aufgestellt.

Soll der absolute Schutz der Aktionäre wirklich erreicht werden, so müssen vor allem die Minderheitsrechte durch sachkundige und unabhängige Information eine festere Grundlage erhalten. Steinitzer[1] fordert darum: fachmännische, regelmäßige, unabhängige Information durch sachverständige Prüfungsorgane[2].

Auch Adolf Wagner[3] betonte in seinen Reformvorschlägen stark die Erweiterung der Publizität, der Information und der Kontrolle: er fordert amtliche Schemata für Bilanzen und Rechnungsabschlüsse (vgl. Gesetz für Noten- und Hypothekenbanken)[4], Kontroll- und Genehmigungsstellen für die Zulassung von Aktien zum Börsenverkehr, Ausdehnung und Erhöhung der zivil- und kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit (culpa lata!)[5], Spezialgesetze für Banken, Versicherungsanstalten, Verkehrsinstitute, Trusts, das Verbot einer Verbindung völlig heterogener Geschäfte in einer und derselben Unternehmung, dann für einzelne Kategorien von Gesellschaften, mit Rücksicht auf ihren besondern Zweck, Individualkonzession usw.

Heute wird insbesondere die Beseitigung der Stimmrechtsvorzugsaktie gefordert; ebenso erhofft man von dem Ausschluß der Inhaberaktie und der ausschließlichen Anwendung von Namensaktien (nach amerikanischem Muster) eine

---

[1] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 181 ff.

[2] Die Prüfung der Bücher und Bilanzen einer Aktiengesellschaft ist, wie Liefmann (Die Unternehmungsformen 117 ausführt, noch bedeutender Verbesserungen fähig: „Unsere Revisoren prüfen in Deutschland in der Regel nur, ob die Endziffern der Bücher mit der Bilanz übereinstimmen, nicht aber, ob die Bücher richtig geführt sind. Es erfolgt keine Vergleichung mit den Fakturen oder der Korrespondenz. Zwar lassen manche Aktiengesellschaften neuerdings freilich durch die sog. Treuhandelsgesellschaften eine weitgehende Kontrolle ihrer Bücher vornehmen, um Unterschleife von Beamten zu verhindern; aber allgemein ist das noch keineswegs. Eine Ausgestaltung des Revisionswesens wäre entweder in Anlehnung an diese Treuhandelsgesellschaften, die dann auch staatlich zu organisieren wären, oder unter Erweiterung der Pflichten der jetzigen staatlich aufzustellenden Revisoren möglich." Liefmann meint, die Bestimmung des § 245 H.G.B., daß die Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erst nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug von 4 % Dividende berechnet werden darf, sollte zwingendes Recht sein. Es kam vor, daß sich der Aufsichtsrat ohne jede Rücksicht auf den Gewinn der Unternehmung eine feste und hohe Vergütung zusichern ließ. (Die Mitglieder des Aufsichtsrates der 1900 zusammengebrochenen Aktiengesellschaft für Trebertrocknung erhielten jährlich 50000 Mark.)

[3] Das Aktiengesellschaftswesen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 173 f.

[4] In seiner Schrift über „Die systematische Bearbeitung von Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften" (1908) fordert H. Lomnitz unter anderem auch die Verpflichtung der Aktiengesellschaft zur Aufstellung und Veröffentlichung einer Rentabilitätsrechnung jeweils für die letzten zehn Jahre nach gesetzlich festzustellender Methode.

[5] § 312 des neuen Handelsgesetzbuches bedroht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Liquidatoren, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark.

Besserung unseres Aktienwesens. Ferner wird schärfere Kontrolle der Finanzierungspolitik der Banken verlangt. Man empfiehlt auch die Zusammenschmelzung von Vorstand und Aufsichtsrat nach Art des englischen „Board of directors" (zum Teil mit Rücksicht auf das Betriebsrätegesetz und die Aufnahme von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat). Die Leitung der Unternehmung müsse, um erfolgreich tätig zu sein, die nötige Freiheit bewahren.

Die Erfahrung lehrt, daß nicht auf allen Gebieten dem ökonomischen Erfolg der Aktiengesellschaft gleiche Aussichten sich eröffnen, daß die Eigenart dieser Gesellschaftsform ihrer Anwendbarkeit in gewisser Weise Grenzen zieht, daß sie sich weniger bewährt, wo der Betrieb einen raschen und häufigen Wechsel der Dispositionen und somit ein stets angespanntes und stark konzentriertes Interesse der Leitung erheischt, wo das Spekulationsmoment in den Vordergrund tritt, wo die notwendige Kontrolle in ausreichendem Maße praktisch kaum durchführbar ist[1].

Wir sehen ferner, wie das Aktienrecht aller Staaten in äußerst verwickelter Art geregelt ist[2], wie der Gesetzgeber den Aktiengesellschaften Mißtrauen entgegenbringt, sie mit allen möglichen Bedingungen, Einschränkungen, Registrierungen, Veröffentlichungen, Kontrollen umhegt, sie mit Vorschriften bei ihrer Gründung, im ganzen Lebenslauf, ihrer Auflösung begleitet, wie der ganze Verwaltungsapparat in Tätigkeit gesetzt werden muß, um Unheil von den Aktionären, den Gläubigern, der Volkswirtschaft fern zu halten. Speziell die neuere deutsche Gesetzgebung hat zweifellos früher so häufige schwere Mißbräuche bei der Gründung von Aktiengesellschaften beträchtlich zurückgedrängt. Fürs Ganze aber bleibt der Erfolg jeder Aktiennovelle doch allemal hinter den Erwartungen zurück, so daß immer neue Kautelen und Schranken ersonnen werden, selbst in den freiesten unter den freien Ländern, in England, den Vereinigten Staaten. Unwillkürlich meldet sich da der Gedanke, ob es sich hier nicht um eine Gesellschaftsform handle, die zwar für bestimmte Fälle nützlich, ja durch die Bedürfnisse einer aufsteigenden Volkswirtschaft geradezu gefordert sein kann, die aber anderseits nur zu leicht in den Dienst ungebändigter privatwirtschaftlicher Gewinnsucht gestellt[3], nicht ohne Schädigung des Volkes ihre heutige wohl übermäßige Aus-

[1] Noch andere Gründe bestimmen die Verteilung der Aktiengesellschaften über die verschiedenen Gebiete des Unternehmungswesens. Innerhalb der industriellen Betriebe mit 201—1000 Personen differierte (nach Passow) vor dem Kriege der Anteil der Aktiengesellschaften (gemessen an der Zahl der beschäftigten Personen) bei den einzelnen Gewerbegruppen von 7,5 % (Baugewerbe) bis 65,5 % (Chemische Industrie). Es wäre lehrreich und interessant, die Ursachen dieser Unterschiede festzustellen. Einen begrenzten Versuch in dieser Richtung macht Alfred Enke, Das Anwachsen der Aktiengesellschaften in der Elektrizitäts- und Textilindustrie (1912).

[2] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 602.

[3] Die Aktiengesellschaften sind tatsächlich nur zu oft das geworden, was sie nach Gustav v. Mevissen nicht sein sollen: Geldmacherinstitute. Vgl. Joseph Hansen, Gustav v. Mevissen, 2 Bde. (1906). Dazu Schmollers Bemerkungen im Jahrb. XXXIII (1909) 740 ff.

dehnung und Allgemeinheit erlangt hat. Die Volkswirtschaft hat durch die Aktiengesellschaft viel, überaus viel gewonnen. Aber sie hat dadurch auch an Stetigkeit und Solidität verloren. Die rapide Verwandlung des Volksvermögens in Börsenwerte ist gerade kein Vorzug, die Vorherrschaft des Spekulationsgeistes, das ungesunde Emporschnellen der Spekulationsgewinne kein Segen. Dazu ist die Aktiengesellschaft doch nur der Schatten einer menschlichen „Gesellschaft". Den Einigungspunkt bildet lediglich das „unpersönliche" Kapital, während die Unternehmung selbst des Einflusses ihrer persönlichen Träger tatsächlich nahezu völlig entbehrt. Eine Gesellschaft ist es, deren Mitglieder aber unter sich in keinem obligatorischen Verhältnisse zueinander stehen, die sich nicht kennen, gar keine oder fast keine Berührung miteinander haben, die ihre Mitgliedschaft nach Belieben und an jeden Beliebigen übertragen, mit der Inhaberaktie als Ware auf dem Markt verkaufen können, die den Gesellschaftsgläubigern persönlich in keiner Weise haftbar sind.

Wirtschaftsgeschichtlich steht die Aktiengesellschaft in engster Verbindung mit der großindustriellen Entwicklung. Sie hat zu gewaltigen technischen Fortschritten geführt. Sie hat aber, wie Steinitzer bemerkt, die technisch-wirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf dem Wege der Konzentration gesucht und ist einer der wichtigsten Mittler, Träger, die außerordentlich fördernde Mitursache kapital- und machtkonzentrierender Wirtschaftsentwicklung geworden[1]. —

Der Schaden kann aber noch tiefer greifen. Das Lebensgesetz der Wirtschaft bildet ihr Zweck: für die Privatwirtschaft der Gewinn, für die Volkswirtschaft die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern, seine materielle Wohlfahrt. Die Privatwirtschaft erreicht ihren Zweck in Ausübung ihrer volkswirtschaftlichen Funktion, durch irgend welche Mitwirkung bei Erfüllung des volkswirtschaftlichen Zweckes, der Bedarfsdeckung des Volkes. Für die subjektive Auffassung und Motivierung mag die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Funktion der Privatwirtschaft als Mittel zur Erreichung ihres eigenen Vorteils sich darstellen; allein in die Volkswirtschaft als deren Glied eingefügt, erscheint die Privatwirtschaft mit ihrem Gewinnzweck objektiv dem volkswirtschaftlichen Zwecke untergeordnet und darum auch das Gewinnstreben der Privatwirtschaft unlösbar verbunden mit deren volkswirtschaftlicher Funktion. Der Gewinn der Privatwirtschaft ist nicht bloß privatwirtschaftlich, sondern volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wo die Privat-

[1] „So wird wohl der wirtschaftliche Historiker der Zukunft", sagt Steinitzer, „die Aktiengesellschaft in seinem Entwicklungsbild fixieren als Mittler, Träger und schließlich als fördernde Mitursache kapital- und machtkonzentrierender Wirtschaftsevolutionen. Und er wird vielleicht hinzufügen, daß sie oft ein famoses Mittel gewesen ist, um Geld aus den Taschen ehrlicher in die unehrlicher Menschen zu zaubern, daß sie Leuten mit guten Verbindungen zu fürstlichen Revenuen verholfen und den Gesetzgebern aller Länder sehr viel Kopfzerbrechen bereitet hat."

wirtschaft, sei es durch Arbeit, sei es durch Kapitalbildung und Darbietung von Kapital zur Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit, durch Übernahme des Geschäftsrisikos usw., der Volkswirtschaft nützlich wird. Die Volkswirtschaft macht keine Geschenke, der Titulus liberalis gehört der privatwirtschaftlichen Ordnung an. Die Volkswirtschaft vergilt die ihr geleisteten Dienste. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist darum nichts gegen den Gewinn und das Gewinnstreben der Privatwirtschaft einzuwenden, solange dieses Streben sich nicht loslöst vom volkswirtschaftlichen Dienste, solange der Gewinn in richtigem Verhältnis zur Bedeutung des Dienstes bleibt, nicht ins Übermaß geht, nicht durch volkswirtschaftlich bedenkliche Mittel erreicht wird. Eine völlige Verkehrung des richtigen Verhältnisses zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft aber ist es, wenn die privatwirtschaftliche Bereicherung tatsächlich zum Zwecke der Volkswirtschaft gemacht wird, die Bereicherung auf Kosten des Zwecks der Volkswirtschaft, unter Schädigung der materiellen Volkswohlfahrt, erfolgt. Das ist das Wesentliche des verwerflichen „Kapitalismus". Dieser „Kapitalismus" besteht darin, daß der Kapitalbesitz sein Lebensgesetz zum Lebensgesetze der Volkswirtschaft macht. Er ist nicht eine besondere Form der Erscheinung oder Verkörperung des Kapitals an sich, nicht Privateigentum an den Produktionsmitteln, nicht kapitalistische Produktion, sondern die ungehemmte Herrschaft des „kapitalistischen Geistes", er ist ein System, bei welchem das Gewinnstreben des Kapitalbesitzes in Reinkultur zur Geltung kommt, der bloße Gelderwerb ohne volkswirtschaftliche Begründung und Rechtfertigung sich durchsetzt, wo das Erwerbs- und Vermehrungsbedürfnis des Privatkapitals, insbesondere des Finanzkapitals, praktisch weithin zum beherrschenden Gesetz des volkswirtschaftlichen Prozesses gemacht, wo die Volkswirtschaft, in ihrem eigenen Zwecke verkürzt, dem Geldbesitz dienstbar wird unter Schädigung der materiellen Volkswohlfahrt in ihrem Zusammenhang mit der gesamten Wohlfahrt des Volkes. Wir haben schon dargelegt, wie dieser „Kapitalismus" mit teilweiser oder gänzlicher Vernachlässigung der wirtschaftlichen, sozialen, physischen und ethischen Lebensbedingungen der Arbeit das Erwerbsbedürfnis des Kapitalbesitzes befriedigt; wir werden sodann noch wiederholt von einer Bewucherung des Warenkonsumenten zu sprechen haben; in diesem Zusammenhang aber haben wir den Kapitalbesitz bei der Ausraubung des Kapitalbesitzes selbst, des Unternehmertums im rechtlichen Sinne, der Aktionäre, angetroffen. Es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß die Effektifizierung, die Effektenform des Kapitals, der Effektenkapitalismus, den Wirkungskreis jenes übel beleumundeten „Kapitalismus" wesentlich erweitert, die Bewucherung der Volkswirtschaft beträchtlich erleichtert hat. Da werden Unternehmungen gegründet ohne Rücksicht auf einen vorhandenen oder zu erwartenden volkswirtschaftlichen Bedarf an Produkten und Leistungen, nur um des privaten Gelderwerbs willen; da fehlt jedes Interesse an dem Gedeihen der Unternehmung, an der Erfüllung

ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe. Interesse hat man lediglich an der Emission der Aktien, an dem Auf und Ab der Aktienkurse, an der erweiterten Erwerbsmöglichkeit, eventuell durch anrüchige Mittel. Da sind Unternehmer, die keine produktive Arbeit leisten, die nichts für den Bedarf der Volkswirtschaft unternehmen und doch nehmen, ja viel nehmen: da findet sich der größte Erfolg mit den geringsten Opfern — eine Parodie des ökonomischen Prinzips, oder dessen „höchste" Erfüllung? Weil aber das Geld nicht vom Himmel fällt, muß es eben andern abgenommen oder vorenthalten werden. Es fehlten ja allerdings bei jenen großen Erfolgen schließlich nicht die Opfer. In letzter Linie ist es die produktive Arbeit und die ganze Volkswirtschaft, die da dem Erwerbsbedürfnis des mächtigeren und schlaueren Kapitalbesitzes zum Opfer fällt. Die „Fruchtbarkeit des Geldes" in ihrer heutigen Form und Ausdehnung hat in der Tat ein Parasitentum großgezogen, das dem Sozialismus in seinem Kampfe gegen die bestehende Gesellschaftsverfassung die besten Angriffspunkte oder Vorwände bietet.

Es gibt nun, auch abgesehen von den Sozialisten, bereits viele Leute, die nicht an eine ewige Dauer der effektenkapitalistischen Epoche glauben wollen; einzelne von ihnen haben gemeint: leise schon melde sich der heute zwar noch ferne Tag, wo das „Unternehmen" (d. h. die in demselben repräsentierte „Arbeit") daran denken werde, die gegenwärtigen „Besitzer" (die ohne Arbeit sich bereichern) von sich „abzulösen"[1]. Als ein Verdienst der Aktiengesellschaft ist es gleichzeitig gepriesen worden, daß gerade sie solche Gebiete kenntlich gemacht, wo öffentliche Betriebe erfolgreich sich betätigen könnten und eventuell im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt privaten Unternehmungen mit kapitalistischem Monopol vorzuziehen seien[2]. Die wirkliche Entwicklung wählt freilich meist andere Wege, als menschliches Hoffen oder Fürchten ihr vorgezeichnet haben; und es bleibt jedenfalls noch sehr zweifelhaft, ob derartige umfassende Verstaatlichungen oder Vergesellschaftungen, unter Beseitigung des heute überwiegenden Kontos „Reiner Kapitalgewinn", dem Konto „Arbeitserfolg" bei der Verteilung des volkswirtschaftlichen Ertrages in befriedigendem Maße Geltung verschaffen würden. Eines bleibt gewiß: volkswirtschaftliche Theorie und wirtschaftspolitische Praxis reichen auch hier für sich allein nicht aus, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. In einem irreligiösen und sittenlosen Volke wird all ihr Bemühen vergeblich und die endliche Katastrophe, der Untergang, nicht zu vermeiden sein. Dauernder Wohlstand der Völker und sozialer Friede erwachsen, wie Le Play mit Recht immer wieder betonte, lediglich und allein auf der Grundlage des Dekalogs.

[1] Vgl. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 272.

[2] Van der Borght im Handw. der Staatsw. I[3] 290 299 301. — Für die Gegenwart werden manche namentlich den kleinen Leuten mit Adolf Wagner und Van der Borght noch zurufen: Die Hände weg, wenn ihr nicht zu Schaden kommen wollt!

Nur noch wenige Worte über einige andere Gesellschaftsformen der Unternehmung.

11. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Unterart der Kommanditgesellschaft mit der Eigentümlichkeit, daß hier die Kapitaleinlage der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern oder Komplementaren und anderseits aus der (nach Cosack) mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaft der nach Art einer Aktiengesellschaft organisierten Gesamtheit der Kommmanditisten. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten darum auch zum Teil dieselben Rechtsregeln wie für die gewöhnliche Kommanditgesellschaft, zum Teil die gleichen wie für die Aktiengesellschaften[1].

Die Vertretung und Leitung der Gesellschaft ist hier nicht in der Hand bloßer Beamten, sondern eines persönlich haftenden Gesellschafters, des Geranten oder Komplementars gelegt. Das ist der wesentlichste Unterschied von der Aktiengesellschaft. Die persönliche Haftung schließt namentlich auch den Gründungsschwindel aus. Man kann nicht den Gründergewinn einstecken und dann verduften. Ebenfalls garantiert die persönliche Haftung eine eifrigere und solidere Geschäftsführung[2].

Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditisten gewählt, die Generalversammlung nur von den Kommanditisten gebildet. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

„Für einzelne Unternehmungszwecke", meint Wagner[3], „wo es sich handelt um große Kapitalien, riskante Geschäfte, große Vertrauenswürdigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter und doch im Interesse des Unternehmens und der Geschäfte um freiere Stellung des Leiters, der durch Kontrolle deshalb nicht zu sehr beengt werden darf, und wo anderseits Kontrollen, vollends ohne zu sehr zu beengen, besondere Schwierigkeiten der richtigen und wirksamen Einrichtung bieten, möchte sich die Form der Kommanditaktiengesellschaft in gewisser Weise selbst prinzipiell rechtspolitisch als zwingendes Recht empfehlen. So vielleicht auf dem Gebiete der Effektenbanken."

12. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht in Deutschland seit 1892 (R.G. vom 20. April 1892, nur wenig abgeändert durch das Einführungsgesetz zum neuen H.G.B.)[4]. Sie ist Kapitalgesellschaft, eine Abart der Aktiengesellschaft, aber wesentlich freier gestellt als diese (keine Kontrolle durch einen Aufsichtsrat oder durch Revisoren, Formlosigkeit der Gesellschaftsversammlung und ihrer Beschlüsse, größere Freiheit bei Aufstellung der Bilanz, Veröffentlichung der Bilanz nur bei

---

[1] Die Kommanditgesellschaften auf Aktien kamen in Deutschland und Frankreich auf, wohl auch um der Konzessionspflicht zu entgehen.

[2] Nach Steinitzer (Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 189 Anm.) hat die persönliche Haftung des Geranten oder Komplementars keinen wesentlichen ökonomischen Unterschied (gegenüber der Aktiengesellschaft) zur Folge gehabt, abgesehen davon, daß er im Hinblick auf diese Haftung meist noch besser bezahlt wird als der gewöhnliche Direktor.

[3] Theoretische Sozialökonomik I (1907) 164.

[4] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 122 682 ff. usw.

solchen Gesellschaften nötig, die Bankgeschäfte betreiben usw.). Anderseits kann der Gesellschafter sein Mitgliedsrecht nicht so leicht veräußern wie der Aktionär (notarielle Beglaubigung erforderlich). Die „Geschäftsanteile" sind dem Börsenhandel entzogen: sie haben keinen Markt und Marktpreis, sind keine Effekten, vertretbare Wertpapiere. Im Interesse der Gläubiger haftet jeder Gesellschafter als gesetzlicher Bürge subsidiär auch für die Geschäftsanteile der andern Gesellschafter, also für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals; ebenso muß er eventuell Zahlungen, die als angeblicher Geschäftsgewinn, auf Kosten des Stammkapitals[1], ihm geleistet wurden, zurückgeben. Eine Nachschußpflicht ist hier nicht obligatorisch, wie bei den Gewerkschaften des Bergbaues; sie kann aber durch das Statut festgesetzt werden, beschränkt oder unbeschränkt, stets jedoch im Verhältnis der Geschäftsanteile. Die eventuelle Nachschußpflicht gilt nicht den Gläubigern, sondern nur der Gesellschaft gegenüber. Jeder Gesellschafter kann, wenigstens bei der Gründung, nur einen Geschäftsanteil übernehmen, später mehrere. Die Geschäftsanteile können verschieden hoch sein; sie sind teilbar. Die Gesellschafter sind meist an der Leitung beteiligt; ihre Zahl ist gering (selten über 25).

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt nicht bloß für größere wirtschaftliche Zwecke in Anwendung[2]. Kleinere Unternehmungen, auch solche zu gemeinnützigen Zwecken, die sonst als Aktiengesellschaften begründet worden wären, bedienen sich mit Vorliebe dieser Gesellschaftsform[3].

---

[1] Das Stammkapital muß mindestens 20000 Mark betragen, der Geschäftsanteil mindestens 500 Mark. Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 setzte als Mindestgrenze für das Stammkapital der G.m.b.H. 500 Goldmark, für die Stammanlagen jedes Gesellschafters auf 50 Goldmark fest. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird statt „Grundkapital" regelmäßig der Ausdruck „Stammkapital" angewendet.

[2] Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet sich tatsächlich auch bei bedeutenden Unternehmungen, z. B. Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. mit 90 Millionen Mark Stammkapital, Herne G. m. b. H., die Vereinigung von Hibernia-Aktionären, Stummsche Eisen-Werke, Gebr. Röchling Eisen- und Stahl-Werke, Bankgeschäfte, Zeitungen (August Scherl Verlag, Frankfurter Zeitung, Münchner Neueste Nachrichten usw.). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird angewendet z. B. bei Familiengründungen, für Ausbeutung neuer Erfindungen, als Studiengesellschaft zur Erwerbung von Patenten, als Verkaufsstelle für Kartelle, jetzt häufig als Terraingesellschaft usw. (vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 60 f.).

[3] Rudolf Dalberg, Kreditsicherung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, 32. Jahrgang, Hft. 7 8, 1911. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 188, Anm. 1. „Der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht im englischen Recht (Companies Act von 1907) einigermaßen die private Company. Eine Aktiengesellschaft ist private, d. h. sie ist von der Bilanz- und Prospektpflicht befreit, wenn sie a) das Übertragungsrecht ihrer Aktien beschränkt, b) die Zahl ihrer Aktionäre auf 50 begrenzt und c) jede Aufforderung an das Publikum, ihre Aktien und Obligationen zu zeichnen, unterläßt (Sect. 37 des erwähnten Gesetzes)." Ebd.

Am 30. September 1909 gab es in Deutschland[1] 16508 „tätige" Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 3538,52 Millionen *M*. 1970 Gesellschaften (Kapital 305 Millionen *M*) befanden sich im gleichen Jahre in Liquidation, 509 (Kapital 72 Millionen *M*) in Konkurs. 1911 bestanden „tätige" Gesellschaften 22179 mit 4230 Millionen *M* Stammkapital. Für 1913 betrug die Bestandszahl 26270, für 1919: 32670, für 1923: 72741.

13. Die Gewerkschaft des Bergrechts ist die Gesellschaft mehrerer an einem Bergwerke beteiligten Personen[2]. Die älteren Gewerkschaften waren in ihren Grundzügen lediglich Gesellschaften (Sozietäten) von Miteigentümern; jeder Gewerke wurde als Miteigentümer des Bergwerks im Grundbuch eingetragen. Die neuere Gewerkschaft dagegen ist juristische Person, die selbst (statt wie früher der einzelne Gewerke) im Grundbuch als Eigentümerin des Bergwerks eingetragen wird[3]. Die Anteilsrechte der Mitglieder der Gewerkschaft (der „Gewerken") heißen „Kuxe". Der Kux lautet nicht wie die Aktie auf eine bestimmte Geldsumme. Er repräsentiert wie die Aktie eine ideelle Quote vom Gesellschaftsvermögen. Die Zahl dieser Anteile beträgt heute[4] 100, 1000 oder 10000. Die Kuxe werden in das sog. „Gewerkenbuch" eingetragen, und es wird jedem Gewerken auf Wunsch der stets auf den Namen lautende Kuxschein ausgestellt. Zur Veräußerung der Kuxe bedarf es keiner Bewilligung der andern Gewerken. Doch findet auf Grund der Übertragungsurkunde, gegen Vorlegung des Kuxscheines, die Umschreibung im Gewerkenbuche auf den neuen Eigentümer statt. Im Verhältnis ihrer heute unteilbaren Kuxe nehmen die Gewerken an dem Gewinn und Verlust der Gewerkschaft teil. Den Gewerkschaftsgläubigern sind die Gewerken nicht unmittelbar haftbar, aber sie müssen der Gewerkschaft nach Verhältnis der Kuxe diejenigen Beiträge entrichten, deren die Gewerkschaft für den Betrieb des Bergwerks und zur Erfüllung von Schuld-

[1] Für Deutschland die erste Zählung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Für Preußen gab es schon früher eine Statistik dieser Gesellschaften. In Österreich wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt durch Gesetz vom 6. März 1906. Bis Ende 1909 gab es schon 743 Gesellschaften mit 173,4 Millionen Kronen Stammkapital.

[2] Die „Gewerkschaft" ist eine uralte deutsche Form deutschrechtlicher Assoziation. In Ländern, wo die Bergwerksmineralien dem Grundeigentümer gehören, gibt es kein Sonderrecht für die Beziehungen mehrerer Bergwerksbetreiber zueinander. Das gleiche gilt für das französische und englische Recht. Letzterem fehlte das Bergregal, und in Frankreich mangelte dessen „spezifisch-fiskalische Zuspitzung". Vgl. Adolf Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abt., XI (1894) 58 ff.; Steinitzer, Ökonom. Theorie der Aktiengesellschaften 14.

[3] Ewald Moll, Gewerkschaften und Kuxe, im „Tag" 1912, 68 70 74 76 78.

[4] Die meisten deutschen Bundesstaaten haben sich an das preußische Berggesetz von 1865 angelehnt. Die alte Gewerkschaft zerfiel in 128 Kuxe, die durch Vererbung und Veräußerung sehr zersplittert werden konnten. Im Februar 1867 besaß z. B. von den 141 Gewerken der Zeche Altendorf einer, ein Kaufmann Sch., einen Anteil von rund

15492 Millionen
420854 Millionen Billionen Trillionstel.

Vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 42 ([4]1923, 61 f.). Die Kuxe des neueren Rechts sind nicht mehr teilbar, repräsentieren darum bei ihrer beschränkten Anzahl zuweilen ein ganzes Vermögen (z. B. ein Kux der Gewerkschaft „Graf Bismarck" oder „Ewald", Ende 1921 ca. 1 Million Mark).

verbindlichkeiten bedarf. Zur Erklärung dieser „Zubußepflicht" wird darauf hingewiesen, daß im Montan-Betriebe häufig für Erneuerungs- und Erweiterungszwecke nachträgliche Ausgabebedürfnisse sich geltend machen. Vielleicht darf ergänzend hinzugefügt werden, daß die Zubußepflicht in der älteren Zeit den Stillstand des Grubenbetriebes durch schnelle Geldbeschaffung auch deshalb verhindern sollte, weil sonst der Fiskus (des Bergzehnten wegen) alsbald zur Übertragung der Felder an andere geschritten wäre[1]. Allerdings stand und steht es den Gewerken frei, durch Preisgabe ihres Anteils (Anheimstellung an die Gewerkschaft zum Verkauf, Abandonrecht) sich der Zahlung von Zubußen zu entziehen.

Als Hauptunterschied zwischen Aktiengesellschaft und Gewerkschaft bezeichnet Arndt[2] Folgendes: „Die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalien, die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen. Träger der juristischen Persönlichkeit ist bei der Aktiengesellschaft ein Zweckvermögen, bei der Gewerkschaft eine Personenvereinigung." Allerdings bedarf es bei der Gewerkschaft keines bestimmten Grundkapitals in der Weise wie bei der Aktiengesellschaft. Anderseits tritt die Persönlichkeit des Teilhabers doch auch bei der Gewerkschaft sehr zurück. Die Gewerken werden aus den Geschäften der Gewerkschaft persönlich weder unmittelbar berechtigt noch verpflichtet. Den Gewerkschaftsgläubigern gegenüber haftet die Gewerkschaft, nicht der Gewerke. In den Gewerkenversammlungen wird das Stimmrecht nach Anteilen, nicht nach Personen ausgeübt.

Die durch Zubußepflicht schwerfälligeren Kuxe haben nicht den „flotten Markt" wie die Aktien, weshalb denn auch (bei günstiger Konjunktur) Gewerkschaften nicht selten in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Auch versuchte man die Besonderheiten der Gewerkschaftsform (Zubußepflicht, Erleichterungen bei der Bilanzaufstellung usw.) mit den Vorzügen der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung dadurch zu vereinigen, daß mehrere Gewerkschaften in einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbunden wurden (z. B. die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung Trier" umfaßt drei Gewerkschaften: Trier I, II und III, die „Heldburg-Aktiengesellschaft" ebenfalls drei Gewerkschaften). Im Laufe der letzten 20 bis 30 Jahre wurden auch Unternehmungen als Gewerkschaften (meistens als Gothaische) gegründet, die mit dem eigentlichen Bergbau, d. h. dem Abteufen tiefer Schächte und dem Herausfördern unterirdisch verborgener Mineralien, sehr wenig zu tun haben, z. B. Betriebe von Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken, zur Ausbeutung von Ölgerechtsamen in der Lüneburger Heide, zur Ausbeutung von Diamantfeldern in Südwestafrika, von Eisenerzkonzessionen in Norwegen usw. In Ostpreußen soll sogar eine Molkerei in der Rechtsform der Gewerkschaft gegründet worden sein. Daß bei solchen und namentlich bei Gewerkschaften, die ihr Wirkungsfeld ins Ausland verlegen, besondere Vorsicht geboten ist, liegt auf der Hand.

Kuxe eines Bergwerks, das schon lange erfolgreich betrieben wurde, dürfen immerhin als eine relativ gute Kapitalanlage gelten, namentlich wenn ein eventuelles Mißgeschick, das einen der Schächte betreffen sollte, den geregelten Betrieb

[1] Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik usw. 33 ff. Steinitzer, Ökonom. Theorie der Aktiengesellschaften 12 ff., A. 3.

[2] Bergbau und Bergbaupolitik usw. 59. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 42 (⁴1923, 61 f.).

anderer Schächte nicht ausschließt. Kuxe solcher älteren Gewerkschaften sind aber meist in festen Händen. Bedenklicher steht es mit den Kuxen junger Gewerkschaften, die vorerst nur ein oder mehrere Bergwerksfelder besitzen und nun zum Schachtbau übergehen wollen. Um die Furcht vor Zubußezahlungen zu vermindern, haben solche Gewerkschaften vielfach Obligationenanleihen aufgenommen, dadurch aber die Gewerkschaft mit Zinsverpflichtungen belastet zur Zeit, wo sie noch keine Erträgnisse liefern konnte. Schließlich vermag diese Finanzierungsmethode, beim Fehlschlagen der Hoffnungen und Berechnungen, auch die Zubußezahlungen nicht auszuschließen, was dann für die mittleren und kleinen Kapitalisten um so gefährlicher werden muß, wenn gar noch das Abandonrecht statutarisch ausgeschlossen werden kann[1].

§ 10.

Neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften. (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.)

Literatur: Adolf Weber[2], Depositen- und Spekulationsbanken (1902). — Liefmann, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung (1897). Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909, [4]1923). Ders., Kartelle und Trusts (1905, [6]1924). Ders., Art. „Finanzierungsgesellschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] (1909) 261 ff.; Trusts VII[3] (1911) 1274 ff. Ders., Die Unternehmungsformen (1912, [3]1923). — Schmoller, Grundriß I 539 ff. Ders., Das Verhältnis der Kartelle zum Staat, im Jahrbuch XXIX (1905) 1559 ff.; Referat auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim, in den Schriften des Vereins CXVI (1906) 237 ff. — Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften (1902). — Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. — Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; übersetzt von Katzenstein (1906) 145—167. — Baumgarten und Meslény, Kartelle und Trusts (1906). — Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihrer Beziehung zur Organisation der kapitalistischen Industrie; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Ders., Die Trust- und Kartellentwicklung in England usw., in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1531—1579. — F. E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910). — Tschierschky, Kartell und Trust, in der Sammlung Göschen (1911). — Hilferding, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus (1912). — Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1375—1416. — Art. „Finanz- und Trustgesellschaften" von Rathgen im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 859 ff.; „Kartelle" von Biermer ebd. II[3] (1911) 22 ff. — Jenks, The Trust problem (1900). — Ely, Monopolies and Trusts (1900). — Cossa, I Sindicati Industriali (Trusts) (1901). — Macrosty, Trusts and the State (1901). Ders., The Trust movement in British industry (1907). — Martin Saint-Léon, Cartells et Trusts (1903, [3]1909). — Henry George (jun.), The Menace of Privilege (1906). — Kirkbride and Sterrett, The modern Trust Company (1906). — Jacobstein, The Tobacco Industry in the United States (1907). — Sayous, Les banques de dépôt, les banques de crédit et les sociétés financières[2] (1907). — Lage, Vereinheitlichung industrieller Produktion (1922). — Mann, Wirtschaftliche Organisationsideen der Gegenwart, im Weltwirtschaftlichen Archiv Bd. XIX, Heft 1 (1923).

Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß fördert heute in auffallend rascher Folge immer neue Formen zu Tage. Erheischt sein volles Ver-

[1] E. Moll, Gewerkschaften und Kuxe, im „Tag" 1912, 74 76.

[2] Adolf Weber war der erste, der Finanzierungsgesellschaften (Investment Trust, Financial Companies) besprochen hat.

ständnis eingehendes Studium und die genaue Kenntnis gerade der modernsten Entwicklung, so begegnet dasselbe eben deshalb ganz außerordentlichen Schwierigkeiten. Man wird darum denjenigen dankbar sein müssen, die durch gewissenhafte Spezialforschung Licht in das Gewirre bringen. Das hat für die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften Robert Liefmann bahnbrechend geleistet. Wir dürfen ihm als einem anerkannt zuverlässigen Führer folgen.

Liefmann hat das Ergebnis seiner Untersuchungen namentlich in dem Werke über „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften", in der Schrift „Kartelle und Trusts" und in seinem Buche über die Unternehmungsformen niedergelegt[1].

I. Begriffliches und Allgemeines.

1. Beteiligung. Das Wesen des Effektenkapitalismus besteht nach Liefmann[2] darin, daß ein großer und wachsender Teil des gesamten anlagesuchenden Geldkapitals in Effekten (Aktien und Obligationen) angelegt, ein großer Teil der damit beschafften Naturalkapitalien in Effekten verkörpert wird. Den Besitzern von Geldkapital erweitert und erleichtert sich dadurch die Kapitalanlage in ausgedehntestem Maße.

Begriff der Beteiligung: Die Beteiligung, wie sie hier (nach Liefmann) verstanden wird, also die Beteiligung im Wege des Effektenerwerbes, ist dauernde Kapitalanlage in einer Unternehmung mit Erwerb eines Anspruchs auf Erträge jener Wirtschaft und mit Beschränkung des Risikos. Diese Beteiligung kann durch individuelle Besitzer von Geldkapital geschehen. Eine ganz moderne Erscheinung aber, die unsere Aufmerksamkeit an dieser Stelle beansprucht, sind die sich mehr und mehr ausbreitenden Beteiligungen von Erwerbsunternehmungen an andern Unternehmungen, wodurch also die dem Effektenkapitalismus eigentümliche Risiko- und Ertragsverteilung nun auch zwischen Unternehmungen Geltung gewinnt. Nach der Art der Unternehmungen kann man unterscheiden 1. die Beteiligung an Unternehmungen der gleichen Art, 2. die Beteiligung zwischen aufeinander angewiesenen, an Rohstoffe liefernden oder weiterverarbeitenden Unternehmungen, Handels- und Transportunternehmungen; dazu kommt 3. die Beteiligung von Banken an den von ihnen errichteten Unternehmungen, und schließlich 4. die Beteiligung von Unternehmungen an ihren eigenen Tochtergesellschaften[3].

Zweck der Beteiligung an Unternehmungen ist regelmäßig das Gedeihen der eigenen Unternehmung, mittels des Einflusses, den die Beteiligung gewährt. Der Besitz weniger Aktien reicht schon hin, um an der Generalversammlung einer Gesellschaft teilnehmen, einen gewissen Einblick in das fremde Geschäft gewinnen zu können. Bei stärkerer Beteiligung mit größeren Summen wächst die Möglichkeit einer Beeinflussung; es können Absatzverteilungen vorgenommen, die besondern Produktionsmethoden, Patente, Einrichtungen der fremden Unternehmung für das eigene Unternehmen verwertet werden usw. Verfügt eine Unternehmung über die

[1] In Bd. XII der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde.

[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 40 (⁴1923, 59 f.).

[3] Liefmann a. a. O. (1909) 43 ff. (⁴1923, 62). Ders., Die Unternehmungsformen 104 ff. (³1922, 71 f.).

Hälfte des Aktienkapitals einer andern oder gar über das ganze Aktienkapital derselben, so gewährt das schließlich einen bis zur vollen Beherrschung („Kontrolle") gesteigerten Einfluß. Im letzteren Falle, wenn eine Gesellschaft das gesamte Aktienkapital einer andern Gesellschaft besitzt, nähert sich das Verhältnis, seinen Wirkungen nach, der Fusion[1]. Äußerlich erscheint die beherrschte Gesellschaft noch als Rechtssubjekt und bleibt rechtlich im Besitz des Sachkapitals. Ihre Erträge aber entfallen auf die Aktien der andern Gesellschaft, die für die Schulden der beherrschten Gesellschaft nicht zu haften braucht.

Das System der Beteiligungen hat viel zur rapiden Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens beigetragen. Es stellt zwar eine losere Form der Beziehungen oder Verbindungen zwischen oder aus mehreren Unternehmungen dar als Fusion, Kartell, Trust, bewirkt aber eine intensive Verflechtung und Interessenverbindung und dadurch eine gewisse Milderung der Interessengegensätze, eine Ausgleichung und Verteilung des Risikos in der Volkswirtschaft. Daß jedoch die Beherrschung der einen Unternehmung durch die andere auch zu allerlei Machinationen, finanziellen Transaktionen, Bilanzverschiebungen benützt werden kann, lehrt die Erfahrung. Es können Vermögensstücke dem Konto der andern Gesellschaft zugeschoben werden und in deren Bilanz verschwinden; oder gegenseitige Forderungen und Schulden dienen dazu, die wahren finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften zu verdunkeln, die Bilanzen undurchsichtig zu machen usw.[2]

Bei Beteiligungen zwischen Unternehmungen derselben Art ist spezieller Zweck der Beteiligung die Verminderung der Konkurrenz. Diese Verbindung kann sich bis zur „Interessengemeinschaft" (Zusammenwerfen der Gewinne der verschiedenen Unternehmungen und Verteilung derselben nach einem bestimmten Verhältnis, gewöhnlich nach der Größe des Aktienkapitals) steigern.

Beteiligungen zwischen Unternehmungen, die aufeinander angewiesen sind, dienen dem besondern Zwecke eines günstigen Rohstoffbezuges bzw. Absatzes der eigenen Produkte. Auch hier kann die Beteiligung zur „Interessengemeinschaft" führen.

Die Beteiligung an den eigenen Tochtergesellschaften dient dem Zwecke, inländische oder ausländische Filialen einer Unternehmung als besondere Gesellschaften (den Anforderungen des ausländischen Rechts entsprechend) zu gründen, so zwar, daß deren Aktien im Besitz der begründenden Unternehmung verbleiben.

Schließlich gibt es Fälle einer unfreiwilligen Beteiligung, z. B. die Übernahme von Aktien einer Gesellschaft, die ihre Zahlungsverpflichtungen (etwa für gelieferte Maschinen) nicht zu erfüllen vermag; oder in etwa auch, wenn Banken von ihnen geschaffene Effekten nicht los werden können. Ein solcher Effektenbesitz mag dann auch dazu dienen, mit den beeinflußten oder beherrschten Unternehmungen bankgeschäftliche Transaktionen zu machen, wobei freilich unter Umständen wiederum „Hauptleidtragende die jeweiligen Aktionäre sind"[3]. Wenn im

[1] Dennoch kommt es dabei nicht immer zur Fusion, sei es, um die hohen Fusionskosten zu vermeiden, sei es, um die lokale Kundschaft der bisher selbständigen Unternehmung sicherer zu bewahren, wohl auch um später eine Trennung leichter herbeiführen zu können.

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 49 ([4]1923, 65 ff.).

[3] Liefmann a. a. O. 51 ([4]1923, 69 f.).

übrigen Banken nicht bloß zum Zwecke, mit den Effekten Handel zu treiben, sondern dauernd durch Effektenbesitz an einem Unternehmen sich beteiligen, so geschieht das wohl auch, um Einfluß in einer bestimmten Industrie zu gewinnen, oder um neue Gründungsgeschäfte und Finanzierungstransaktionen vorzubereiten.

2. Effektensubstitution und Beteiligungsgesellschaften[2]. 1. *Begriffsbestimmung:* Eine Gesellschaftsunternehmung kann ihre eigenen Aktien und Obligationen ausgeben, nicht bloß um mit dem hierdurch erlangten Gelde Sachkapital anzuschaffen, sondern zu dem Zwecke, um Effekten (Obligationen oder Aktien, also Kredit- oder Teilhabereffekten) einer andern Unternehmung zu erwerben, sich an dieser fremden Unternehmung zu beteiligen. Diesen letzteren Vorgang bezeichnet Liefmann hier als „Effektensubstitution", insofern die Gesellschaftsunternehmung dem Publikum gegenüber ihre eigenen Effekten den übernommenen (und dadurch dem Publikum entzogenen oder vorenthaltenen Effekten substituiert.

Eine Gesellschaft, deren Zweck es ist, ihre eigenen Effekten andern, die sie im Besitz hat, oder erwerben will, zu substituieren, nennt Liefmann Effektensubstitutionsgesellschaft. Dieser Sammelbegriff zerfällt in zwei Hauptarten: die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Eine Gesellschaft, deren ausschließlicher oder vornehmlicher Zweck es ist, sich an andern Gesellschaften durch Effektenbesitz zu beteiligen, bezeichnet Liefmann als „Beteiligungsgesellschaft".

Es mag sein, daß eine solche Gesellschaft noch andere Zwecke verfolgt, z. B. eine Produktions- oder Transportunternehmung ist. Als Beteiligungs- und Effektensubstitutionsgesellschaft erscheint sie aber eben dadurch, daß entweder die Effektensubstitution einziger Zweck der Gesellschaft ist, oder daß sie neue Aktien und Obligationen speziell zu dem Zwecke ans Publikum ausgibt, nicht um neues Sachkapital für ihren Betrieb, sondern um Effekten einer fremden Unternehmung und hierdurch eine Beteiligung an dieser fremden Unternehmung zu erwerben.

Die einfache Beteiligung an einer fremden Unternehmung, der bloße Besitz von Effekten dieser Unternehmung, genügt also noch nicht, um einer Gesellschaftsunternehmung den Charakter der Effektensubstitutionsgesellschaft im Sinne Liefmanns zu verleihen. Auch fällt der spekulative Effektenhandel und das Emissionsgeschäft der Banken nicht unter diesen Begriff. Von einer Effektensubstitutionsgesellschaft kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn die Effektensubstitution im bezeichneten Sinne wirklicher Zweck der Gesellschaft ist, und wenn die Effekten nicht bloß erworben werden, um sie alsbald wieder zu veräußern, sondern wo es sich um dauernde Kapitalanlage handelt, so zwar, daß also die Effektensubstitution als eine Weiterbildung des Prinzips der Beteiligung sich darstellt[2].

2. *Verbindung der Effektensubstitution mit andern wirtschaftlichen Aufgaben im Hinblick auf die Untergesellschaften.* Eine Beteiligungsgesellschaft kann in dieser Rücksicht gleichzeitig zur Betriebsgesellschaft werden, indem sie

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 1909) 64 ff. (1923, 87 ff.).

[2] Daß für gewisse Beteiligungsgesellschaften die Gefahr eines Übergangs zum spekulativen Effektenhandel, dem gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Effekten, besonders naheliegt, bleibt für die Begriffsbestimmung als solche außer Betracht.

z. B. den Betrieb von Transportunternehmungen, deren Effekten sie erworben, durchführt, so daß also den Untergesellschaften (z. B. Kleinbahnen, Straßenbahnen), als bloßen „Besitzgesellschaften", lediglich der Besitz der Sachanlagen verbleibt, ohne daß sie eigene Betriebstätigkeit ausüben[1]. Die Beteiligungsgesellschaften übernehmen zuweilen auch die Rolle von Verkaufsgesellschaften, indem sie den Verkauf der Produkte der andern Gesellschaften durchführen usw.

3. *Zwecke und Wirkungen der Effektensubstitution.* Die Effektensubstitution kann nach Liefmann[2] drei verschiedenen Zwecken dienen, und danach unterscheidet er drei Arten von Beteiligungsgesellschaften mit Effektensubstitution. Er sagt: Die Effektensubstitution kann angewendet werden:

a) Um Anlage suchenden Kapitalien die Beteiligung an höher rentierenden oder riskanteren Unternehmungen zu ermöglichen ohne eine Vergrößerung des Risikos, wie es bei direkter Anlage vorhanden wäre. Es werden die Effekten mehrerer solcher Unternehmungen oder öffentlicher Körperschaften erworben und auf diesen Besitz hin Anteile an einer besondern Beteiligungsgesellschaft ausgegeben. Man nennt derartige Gesellschaften häufig Investment Trusts; ich bezeichne sie als Kapitalanlagegesellschaften.

b) Um das Publikum zur Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heranzuziehen, deren Effekten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht direkt an dasselbe emittiert werden können. Zur Übernahme derartiger Effekten werden besondere Gesellschaften gegründet, die ihrerseits ihre eigenen Effekten, Aktien und Obligationen, an das Publikum bringen: Effektenübernahmegesellschaften.

c) Um, im Gegensatz zum zweiten Falle, Effekten verschiedener Unternehmungen dem Verkehr zu entziehen, aber das dafür aufgewendete Kapital durch Ausgabe von (auf jenen beruhenden) Effekten besonderer Beteiligungsgesellschaften an das Publikum wieder herauszuziehen, also um ohne eigene Kapitalaufwendung einen Einfluß auf die so zusammengefaßten Unternehmungen zu gewinnen. Es ist dies das Wesen der amerikanischen Holding Companies. Wir wollen derartige Unternehmungen Effektenfestlegungs-, Haltungs- oder Kontrollgesellschaften nennen.

In England finden sich vorzugsweise die Kapitalanlagegesellschaften, Investment Trusts, daneben auch einige Kontrollgesellschaften, in Amerika hauptsächlich Kontrollgesellschaften, ebenfalls einige (meist von England aus geschaffene) Kapitalanlagegesellschaften, neuerdings zahlreiche Übernahmegesellschaften. In Deutschland wiegen die Effektenübernahmegesellschaften vor, während es nur wenige Kontrollgesellschaften gibt. Frankreich hat eine Anzahl Kapitalanlagegesellschaften und einzelne Effektenübernahmegesellschaften; Holland (ebenfalls Rentnerstaat) besitzt einige Kapitalanlagegesellschaften, aber auch Kontrollgesellschaften. Belgien folgte Deutschland mit mehreren Übernahmegesellschaften. Meist unter ausländischem Einfluß fand auch in der Schweiz und in andern Ländern das Prinzip

---

[1] Komplizierte finanzielle Transaktionen ergeben sich, wenn dabei das Sachkapital der Untergesellschaften von der Beteiligungsgesellschaft noch gepachtet wird, obwohl diese mittels des Effektenkapitals die Betriebsanlagen schon zu Eigentum besitzt (New Yorker Straßenbahngesellschaften).

[2] A. a. O. 70.

der Effektensubstitution in der einen oder andern Art Anwendung, in der Schweiz mit allen drei Formen.

Die obige Unterscheidung von drei Arten Beteiligungsgesellschaften nach dem verschiedenen Zwecke schließt die Verbindung mehrerer Zwecke in derselben Gesellschaft nicht aus. Eine Kapitalanlagegesellschaft ist durch den Besitz des Effektenkapitals einiger Unternehmungen in die Möglichkeit versetzt, diese zu „kontrollieren"; wie auch z. B. die mit einer Bank eng verbundene Kapitalanlagegesellschaft gleichzeitig Übernahmegesellschaft sein kann, indem sie von der Bank Effekten übernimmt, die diese gerne los sein möchte usw. Die Unterscheidung der drei Zwecke und drei Arten von Beteiligungsgesellschaften dient somit vorzugsweise Erkenntniszwecken, dem besseren Verständnis der Erscheinungen modernen Wirtschaftslebens, ohne eine streng reale Scheidung unter den tatsächlich vorhandenen Gesellschaften überall durchführen zu wollen. Jedenfalls schafft die begriffliche Scheidung nach Liefmann größere Klarheit, als wenn man wie bisher alle diese verschiedenen Bildungen unter dem Namen „Trustgesellschaften" zusammenfaßt.

Von größerer Bedeutung als die Verbindung mehrerer jener Zwecke der Effektensubstitution in einer Gesellschaft ist die

3. Verbindung der Effektensubstitution mit der Finanzierungstätigkeit. Die Beteiligungsgesellschaften können nicht nur schon vorhandene, von andern Fabriken und Banken geschaffene Effekten erwerben und diesen die eigenen Effekten substituieren; sie können auch Unternehmungen gründen, Effekten dieser Unternehmungen schaffen und für jene Effekten dann die Substitution vornehmen. Wird die Geldbeschaffung für Unternehmungen als „Finanzierung" derselben bezeichnet, dann nennt Liefmann solche Gesellschaften, die, unter Kapitalbeschaffung für Gründungen, Effekten von Unternehmungen selbst schaffen, Finanzierungsgesellschaften. Die Gesellschaften sind Beteiligungsgesellschaften, Effektensubstitutionsgesellschaften; aber die Finanzierungstätigkeit ist für sie etwas so Charakteristisches, daß es wohl berechtigt erscheint, diese ihre Funktion als hervorstechendes Merkmal durch die besondere Benennung „Finanzierungsgesellschaften" zum Ausdruck zu bringen. Nicht alle Gesellschaften, die „finanzieren", beruhen auf der Effektensubstitution, wohl aber alle, die nur „finanzieren" und nicht auch „emittieren", und diese allein werden von Liefmann „Finanzierungsgesellschaften" genannt.

Des genaueren Verständnisses wegen unterscheidet und untersucht Liefmann eingehend:

1. *Die Begriffe: Finanzieren, Gründen, Emittieren.*

a) *Finanzieren:* Der Aufbau größerer und größter Unternehmungen vollzieht sich heute regelmäßig auf effektenkapitalistischer Grundlage[1]. Damit aber hängt jene wirtschaftliche Tätigkeit eng zusammen, die den in Effektenform zu errichtenden Unternehmungen das Kapital beschafft: das Finanzieren.

---

[1] Zuweilen geschah es, daß die Teilhabereffekten in den Händen der ursprünglichen Besitzer blieben und nur eine Kreditaufnahme in Effektenform an das Publikum gelangte (z. B. Krupp, Röchling, Thyssen u. a.).

„Finanzieren ist die Beschaffung von Geld, um damit stehendes Kapital, Betriebseinrichtungen, eine Unternehmung zu schaffen.“ [1]

Es handelt sich dabei also

α) um die Beschaffung von stehendem Kapital, Rentenkapital, nicht von Umlaufskredit, dessen etwa ein Kaufmann zur Durchführung eines Geschäftes bedarf;

β) für ein bestimmtes Objekt, das finanziert werden soll, eine bestimmte Unternehmung, bestimmte Betriebseinrichtungen [2];

γ) ein Objekt, das erst geschaffen werden soll, ein neues Unternehmen, neue Betriebseinrichtungen oder Erweiterungen, ein Kanalbau-, Deichbau, Anlage für Drainage usw.; und

δ) hierfür nun muß das ganze Kapital beschafft werden. Der einzelne Aktionär oder Gläubiger „finanziert“ nicht im gewöhnlichen Sinne. Die Beschaffung des Kapitals z. B. für einen Eisenbahnbau kann als „Finanzierung“ im objektiven, passiven Sinne (Finanziert werden) verstanden sein, oder aber es wird von einem Wirtschaftssubjekt ausgesagt: es „finanziere“ (im aktiven Sinne) den Eisenbahnbau, wenn nämlich jenes Wirtschaftssubjekt (z. B. die Bank) das ganze Kapital beschafft. Diese Beschaffung des ganzen Anlagekapitals für eine Unternehmung hat entweder den Zweck, denjenigen, der das Kapital beschafft, zum dauernden Eigentümer der neuen Unternehmung zu machen, oder es wird die Unternehmung nur errichtet und finanziert, um durch den alsbaldigen Verkauf derselben Gewinn zu erzielen. Der erste Fall, die Finanzierung des eigenen Unternehmens, liegt vor, z. B. wenn eine Aktiengesellschaft ihre Filiale als selbständige Aktiengesellschaft errichtet. Im zweiten, gewöhnlichen Falle wird das Finanzieren gewerbsmäßig betrieben, wie es in Deutschland seitens der Banken geschieht. Das Bedürfnis nach Anlagekapital einerseits und nach Kapitalanlage anderseits benützen die Banken, indem sie mittels der ihnen zufließenden Geldkapitalien Unternehmungen finanzieren, diese dann aber wieder dem Publikum durch Verkauf der Aktien und Obligationen überlassen. Für den Begriff des „Finanzierens“ ist eine solche hinzutretende Übertragung des Unternehmens (durch Effektenverkauf) nicht wesentlich. An und für sich genommen bleibt das „Finanzieren“ eine geldkapitalistische Tätigkeit, die Beschaffung von Geldmitteln für die Errichtung einer Unternehmung.

b) *Das Gründungsgeschäft.* Die „Finanzierung“ beschränkt sich nicht notwendig auf Aktiengesellschaften, während die „Gründung“ speziell von Aktiengesellschaften verstanden wird. Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten nach dem deutschen Handelsgesetzbuche [3] als „Gründer“ der Gesellschaft. Der Finanzierende kann „Gründer“ sein. Aber die Finanzierung beschränkt sich auf die bloße Geldbeschaffung in Barzahlung, was für die „Gründung“ nicht der Fall ist. Die „Gründer“ können auch Sacheinlagen einbringen. Begrifflich decken

---

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 77 ([4]1923, 101).

[2] Spricht man von der „Finanzierung einer Anleihe“ öffentlicher Körperschaften, so ist der Ausdruck ungenau; er rechtfertigt sich nur dadurch, daß die Zwecke der Anleihen meist auf bestimmte Objekte (Eisenbahnbau, Kanalbau, Schiffsbauten u. dgl.) abzielen, oder daß man die Anleihe, die vom Staate benötigte Summe, gewissermaßen selbst als Objekt ansieht.

[3] § 187, dazu § 182, Abs. 1.

sich somit „Gründung“ und aktive „Finanzierung“ nicht. Sachlich fallen sie allerdings bei der reinen Geldgründung zusammen, sofern es sich um Simultangründung[1] handelt, die Gründer alle Aktien übernehmen. Der Finanzierende beschafft hierfür das erforderliche Geld. Bei der Sukzessivgründung[2] dagegen, wo die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, sondern dieselben dem Publikum zur „Zeichnung“ angeboten werden, kann wohl von einer Finanzierung der Unternehmung im objektiven, passiven Sinne die Rede sein, aber nicht von einem Finanzierenden im aktiven Sinne[3], da man ja den einzelnen Aktionär hier nicht „Finanzier“ nennt.

In England und Amerika ist, anders wie bei uns, die Sukzessivgründung die allein übliche Gründungsform für Aktiengesellschaften. Dort können die Aktien einer neu gegründeten Unternehmung, auf welche noch nichts eingezahlt ist, sofort dem Publikum angeboten werden. Um jedoch den Absatz dieser Aktien zu sichern, tritt zwischen die Errichtung der Aktiengesellschaft und die eigentliche Emission der Aktien vielfach eine dem Finanzieren ähnliche Tätigkeit des sog. „Underwriter“. Als Underwriters fungieren in England private Bankiers, Financiers oder Merchants, die Financial Companies (die alle jene Arten von Kredit- und Effektengeschäften betreiben, welche in England nicht als Bankgeschäfte gelten), in Nordamerika auch die sog. Trust Companies (eine Vereinigung der verschiedensten Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte). Sie besorgen die Geldbeschaffung, zeichnen einen Teilbetrag, verpflichten sich meist auch, die vom Publikum nicht aufgenommenen Aktien zu übernehmen, um sie in ihrer Kundschaft oder an der Börse abzustoßen. Nicht selten verbinden sich die Underwriters mit den Gründern zu einem Konsortium oder Syndikat (juristisch: Gelegenheitsgesellschaft), welches dann als Finanzier der neuen Aktiengesellschaft auftritt.

Wird eine Gesellschaft nur durch einen der beteiligten Unternehmer finanziert, so erscheint die Beteiligung der andern Mitglieder eines solchen Konsortiums als Subfinanzieren[4].

Die Finanzierung ist juristisch betrachtet Kauf der Effekten und damit der Unternehmung, die dadurch repräsentiert wird; in ökonomischer Auffassung, d. i. mit Rücksicht auf den dem Rechtsgeschäfte zu Grunde liegenden ökonomischen Zweck, ist die Finanzierung bei der Übernahme einer Obligationenanleihe Kreditgewährung, bei Einzahlung des Geldkapitals gegen Empfang der Aktien ist sie Erwerbung der Teilhaberschaften, im Hinblick auf die Neuschaffung eines Unternehmens usw.

c) *Das Emissionsgeschäft.* „Finanzieren“ ist, wie gesagt, juristisch Ankauf von Effekten; aber der finanzierende Bankier will die beim Finanzieren gekauften Obligationen und Aktien möglichst bald und mit möglichst hohem Gewinn (Agio) wieder verkaufen. Das Verkaufen, Emittieren, die Emissionstätigkeit ist für ihn somit die andere Seite jener Handelstätigkeit (Effektenhandels), deren eine Seite oft das Finanzieren, eine besondere Art des Ankaufs von Effekten, bildet.

---

[1] H.G.B. § 188. [2] H.G.B. § 189.

[3] Sofern man nicht ein Finanzieren durch das „Publikum“ als „aktives“ Finanzieren bezeichnen will.

[4] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 81 (1923, 105). Näheres über „Das Underwriting bei englischen Gründungen“ bei Otto Heymann in Conrads Jahrbücher XLIII (1912) 781 ff.

„Ein Effekt emittieren heißt, es ausgeben, in Umlauf setzen, sich desselben entäußern.“ [1] Das „Emissionsgeschäft“ ist die gewerbsmäßig betriebene Ausgabe von verzinslichen oder dividendentragenden Wertpapieren (Schanz). Finanzieren und Emittieren sind somit ganz verschiedene Tätigkeiten.

Ein beträchtlicher Teil der durch Finanzierung „übernommenen“ Effekten wird — auch ganz abgesehen von dem Falle der Filialgründung — bei der heutigen Entwicklung der Beteiligungen und der Finanzierungsgesellschaften überhaupt nicht emittiert.

2. *Subjekte der Finanzierungstätigkeit* [2]:

a) Die Banken (oder Bankiers) finanzieren die von andern oder von ihnen selbst auf Anregung anderer gegründeten Unternehmungen.

b) Gewerbliche Unternehmungen finanzieren von ihnen errichtete Tochterunternehmungen, denen sie die Form selbständiger Gesellschaften geben.

c) Besondere Gesellschaften werden errichtet, um andere Unternehmungen zu finanzieren: Finanzierungsgesellschaften.

d) Der Staat finanziert seine eigenen Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, insofern der Eisenbahnfiskus gegenüber der allgemeinen Staatsverwaltung, dem Finanzministerium, das die Gelder beschafft, als ein selbständiges Wirtschaftssubjekt sich darstellt.

Zu a) Finanzierungen ohne Aussicht auf baldige Emission der Effekten haben für Banken, welche nach dem später zu besprechenden Bankprinzip die ihnen kurzfristig geliehenen fremden Gelder in möglichst leicht realisierbaren Aktiven anlegen müssen, um so größere Gefahren, je länger dadurch Kapitalien festgelegt werden. So erklärt sich das in neuester Zeit zu Tage tretende Bestreben, das Finanzierungsgeschäft von dem eigentlichen Bankgeschäft (Geldkapitalhandel, Verbindung aktiver und passiver Kreditgeschäfte) zu trennen und durch besondere Gesellschaften ausführen zu lassen.

Zu b) Produktions- und Handelsunternehmungen errichten im eigenen Interesse neue Unternehmungen, namentlich Filialen im In- und Auslande, denen sie die Form einer selbständigen Unternehmung geben. Die Stammgesellschaft übt hierbei die Finanzierungstätigkeit im subjektiven Sinne aus [3]. Das

---

[1] Sattler, Effektenbanken 14. Von einer Aktiengesellschaft heißt es, daß sie „junge“ Aktien „ausgebe“; die Bank „emittiert“ Aktien. Vgl. auch G. v. Schanz, Emissionsgeschäft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 786 ff.; Lotz, Die Technik des Emissionsgeschäftes (1890). Effekten in den Verkehr einführen, ist Emittieren im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 203), Effekten „übernehmen“ ist nur eine Art der Finanzierung. Es kann ein besonderes Übernahmesyndikat und daneben ein Emissionssyndikat bestehen, dem nicht dieselben Firmen angehören (Liefmann).

[2] Liefmann a. a. O. 86 ff. ([4]1923, 109 ff.). Die objektive oder passive Finanzierung kleiner Unternehmungen mehr lokalen Charakters usw., ferner der Gesellschaften mit beschränkter Haftung unmittelbar durch die engeren Teilhaber oder das Publikum, ohne Mitwirkung von Banken usw., bleiben hier außer Betracht. - Auch einzelne Persönlichkeiten, wie die amerikanischen Trustmagnaten, ein Rockefeller, Gould, Vanderbilt, haben ihre großen Mittel zugleich mit den Mitteln der von ihnen kontrollierten Gesellschaften zu Finanzierungszwecken benützt.

[3] Die bedeutendsten elektrotechnischen Firmen (z. B. Siemens & Halske, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Schuckert und Union, die Thomson Houston Company und ihre

Kapital erhält die Effektenform, aber die Effekten werden von der Stammgesellschaft nicht emittiert, weil sie selbst die Kontrolle über die neu gegründete Tochtergesellschaft behalten will. Trotzdem die Stammgesellschaften hierbei eine wahre Finanzierungstätigkeit vollziehen, sind sie doch keine „Finanzierungsgesellschaften", weil sie nicht zum Zweck des Finanzierens gegründet sind.

Zu c) Finanzierungsgesellschaften[1] sind Gesellschaften, welche das Finanzieren von Unternehmungen, deren Effekten nicht alsbald emittiert werden, zum besondern Zweck haben und als Spezialgeschäft betreiben. Das hierzu nötige Kapital verschaffen sie sich durch Ausgabe ihrer eigenen Aktien und Obligationen. Es liegt also hier ganz klar Effektensubstitution vor. Dem Publikum gegenüber werden die eigenen Effekten der Finanzierungsgesellschaft den Effekten der finanzierten Unternehmungen substituiert. Das eigene Effektenkapital der Finanzierungsgesellschaft repräsentiert unmittelbar das Effektenkapital der finanzierten Unternehmungen und auf diese Weise mittelbar der letzteren Sachkapital. Gesellschaften, die zum Zweck der Emission finanzieren, werden besser nach diesem ihrem Endzwecke „Emissionsgesellschaften"[2] (Emissionsbanken) genannt, während der Name „Finanzierungsgesellschaft" von Liefmann, wie gesagt, solchen Gesellschaften vorbehalten wird, die nur finanzieren, deren eigentlicher und Hauptzweck[3] das Finanzieren ist.

Finanzieren ohne Emission der gekauften Effekten schließt eine „Beteiligung" ein. Die Finanzierungsgesellschaften erscheinen daher als Beteiligungsgesellschaften, aber nicht als reine Beteiligungsgesellschaften, sondern als eine Weiterbildung der drei Formen der Beteiligungsgesellschaften[4]: als eine Weiterbildung der Kapitalanlagegesellschaften, indem diese nicht bloß schon bestehende Aktien und Obligationen erwerben, sondern dazu übergehen, neue Unternehmungen zu finanzieren[5]; oder als eine Weiterbildung der Effektenübernahmegesellschaften[6], die jetzt nicht mehr bloß die Effekten der von ihrer Muttergesellschaft finanzierten Gesellschaften übernehmen.

Nachfolgerin, die General Electric Company' haben auf diese Weise die Errichtung von Filialen im großartigsten Maßstab ausgeführt, auch die Singer Manufacturing Company, die verschiedenen Elmoregesellschaften usw.

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 96 ff. [4 1923, 120 ff.].

[2] Für Emissions- und Effektenbanken wurde wohl auch der Ausdruck „Finanzgesellschaften" gebraucht. Das sind also keine „Finanzierungsgesellschaften" im Sinne Liefmanns. — Nachdrücklich lehnt Liefmann die Auffassung ab, als seien die Finanzierungsgesellschaften Nachahmungen des Crédit mobilier oder der englischen Financial Companies. Der Crédit mobilier ist vielmehr Vorbild der heute häufigen Verbindung des regulären Bankgeschäfts mit dem Effektenhandel, der Depositenbank und der Emissionsgesellschaft. Pereires Crédit mobilier war wohl anfänglich als Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaft geplant, wurde aber tatsächlich eine Emissionsgesellschaft.

[3] Nebenbei können Finanzierungsgesellschaften auch Kreditgewährung z. B. durch Effektenlombard betreiben, sogar Effekten emittieren, ohne daß dadurch ihr Hauptzweck und ihr Charakter als Finanzierungsgesellschaft alteriert wird. Es kommt ebenfalls vor, daß Finanzierungsgesellschaften zugleich Betriebsgesellschaften sind, den Betrieb in den Unternehmungen führen, die sie finanzierten usw.

[4] Also keine neue, vierte, Form der Beteiligungsgesellschaften.

[5] So namentlich in England die Investment Trusts.

[6] Vorzugsweise in Deutschland.

sondern auch auf Veranlassung der Muttergesellschaften das Kapital für neue Unternehmungen darbieten, diese selbst finanzieren und die hierfür zu substituierenden Effekten schaffen. Von geringerer Bedeutung sind die Finanzierungsgesellschaften als Weiterbildung der Kontrollgesellschaften.

Man kann demnach der Hauptsache nach zwei Arten „Finanzierungsgesellschaften" unterscheiden: die selbständigen, als Weiterbildung der Kapitalanlagegesellschaften, und die unselbständigen (von einer Muttergesellschaft abhängigen) als Weiterbildungen der Effektenübernahmegesellschaften.

Noch einmal kurz: die Finanzierungsgesellschaft ist Beteiligungsgesellschaft; ihr Zweck: Kapitalanlage und Effektenübernahme. Sie ist aber Weiterbildung zweier Formen der Beteiligungsgesellschaften, und zwar wird diese Weiterbildung charakterisiert durch die Art, wie die Beteiligung erworben wird: nicht durch bloßen Ankauf schon bestehender Effekten, sondern durch Selbstschaffen derselben, d. i. eben dnrch „Finanzieren".

Nannten wir die Finanzierungsgesellschaften eine Weiterbildung der verschiedenen Formen der Beteiligungsgesellschaften, so soll nicht gesagt sein, daß nun jede einzelne Finanzierungsgesellschaft aus einer Kapitalanlage- oder Effektenübernahmegesellschaft hervorgegangen sei. Es ist das vielmehr so zu verstehen, daß auf einer gewissen Stufe des Effektenkapitalismus das Finanzieren als spezialisierte Tätigkeit sich herausbilden mußte oder konnte, durch besondere Gesellschaften ausgeübt, deren Abgrenzung gegenüber den reinen Beteiligungsgesellschaften wie gegenüber den Emissionsbanken sich als notwendig oder zweckmäßig erwies. Die Verbindung von „Effektenschaffen" und „Emission" wurde bei dem heute stark wachsenden Umfange der Effektifizierung des Kapitals immer schwieriger, weil die neu geschaffenen Effekten eben nicht so bald emittiert werden können. Dadurch aber wurde das Finanzierungsgeschäft für die Banken, die, soweit auch fremde, aus dem laufenden Bank- und Depositengeschäft herrührende Gelder in Frage kommen, auf schnelle Zurückführbarkeit des Kapitals in die Geldform angewiesen sind, ungeeignet. Auch Produktionsunternehmungen (z. B. elektrische und Bahnbauunternehmungen), die ein großes Interesse an der Errichtung neuer Unternehmungen hatten, ohne diese selbst finanzieren zu können, gingen, wie manche Banken, dazu über, Finanzierungsgesellschaften ins Leben zu rufen. Jedenfalls sind die Finanzierungsgesellschaften als eine besondere Art von Unternehmungen anzusehen, und zwar als eine solche, die bei dem vorherrschenden Effektenkapitalismus an Bedeutung vielleicht noch beträchtlich zunehmen dürften. —

In dem beschreibenden Teil seiner Untersuchungen behandelt Liefmann[1] sodann

II. Die in den verschiedenen Ländern vorkommenden Formen der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften usw.

Wir heben aus dem reichen Material einiges hervor, was für eine wenigstens allgemeinere Kenntnis wichtiger Erscheinungen im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß moderner Völker von Bedeutung ist.

4. Die Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis. Als erste Beteiligungsgesellschaft und heute wohl als größte Kapitalanlagegesellschaft gilt die Belgische

[1] A. a. O. 104 ff. ([4]1923, 127 ff.).

Société générale pour favoriser l'industrie nationale[1] (neuestens Societé générale de Belgique genannt). In den letzten zwei Jahrzehnten vor dem Kriege war die Bank weniger aktiv. In der Nachkriegszeit scheint sie eine regere Gründungs- und Finanzierungstätigkeit zu betreiben.

Nach der „Société générale" findet sich das Prinzip der Effektensubstitution dann zuerst wieder bei den englischen Investment Trusts[2]. Als in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die englischen Staatsrenten wenig über 3% abwarfen, vereinigten sich kleinere Kapitalisten[3] in genossenschaftlicher Weise zum Erwerb schon vorhandener Effekten auswärtiger Staaten oder auch der in großer Menge emittierten Effekten von Eisenbahnunternehmungen, indem sie so eine höhere Verzinsung erhoffen durften, zugleich aber durch ihr gemeinsames Vorgehen und der hierdurch ermöglichten zweckmäßigen Kombinierung verschiedener Kapitalanlagen eine Verteilung des größeren Risikos herbeiführen konnten. Sie bedienten sich hierzu der altenglischen Rechtsform des Trust, die aus dem altdeutschen Rechtsinstitut des Treuhänders hervorgegangen, in England für die verschiedensten Zwecke einer anvertrauten Vermögensverwaltung Anwendung gefunden hat[4]. Es wurden einige Personen zu Treuhändern bestellt, die für das ihnen anvertraute Kapital dann nach Vereinbarung Wertpapiere kauften. Jedes Mitglied der Vereinigung erhielt im Verhältnis seiner Kapitalbeteiligung Zertifikate und entsprechenden Anteil am Ertrage der gekauften Effekten. Doch wurde regelmäßig auf diese Zertifikate ein fester Zins von 5 bis 6% bezahlt. Mehrerträge (durch Rückzahlung von Obligationen usw.) wurden zur Auslosung und Tilgung von Zertifikaten benützt. Für gewöhnlich sollte der Investment Trust 29 bis 30 Jahre dauern, dann aber das vorhandene Vermögen geteilt werden[5]. Die

---

[1] So genannt seit 1830; sie ging hervor aus der am 18. August 1822 in Brüssel durch König Wilhelm der Niederlande begründeten Societe générale des Pays-Bas. — Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 104 ff. [4]1923, 127 ff.). Liefmann weist auf die banktechnisch nicht unbedenkliche Kombination wirtschaftlicher Funktionen hin, wie sie dieser Gesellschaft von jeher eigentümlich war.

[2] Vgl. Liefmann a. a. O. 122 ff. [4]1923, 151 ff.). Effektenbesitz 1919 fast $^3/_4$ Milliarden, gleichzeitig 23 Milliarden Depositen.)

[3] Große Kapitalisten bedurften dieses Mittels nicht: sie konnten durch Verteilung ihres eigenen Kapitals auf mehrere Posten die Risikoverteilung herbeiführen.

[4] Vgl. W. Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Großbritannien, Amerika und Deutschland (Ergänzungsheft XXVIII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft) 1—42. — Der „Treuhänder" ist „eine Person, welche Rechte als Eigenrechte mit der Bestimmung empfangen hat, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen" (Alfred Schultze in Jherings Jahrbücher XLIII 1 ff. und Liefmann a. a. O. 168 [4]1923, 205 f.). Dem „Treuhänder" wird die Vermögensverwaltung anvertraut für Waisen, Stiftungen, Vereine, Wohltätigkeitsanstalten, die Erbschafts-, Konkursverwaltung usw. Auch dient dieses Rechtsinstitut in der Entwicklung, die es im englischen Recht gefunden hat, für die Vereinigung des Kapitals mehrerer Personen zu einer Gesellschaftsunternehmung (Trust, Investment Trust, Trust Companies). Die Investment Trusts sind Kapitalgesellschaften, deren rechtliche Besonderheit darin besteht, daß die Verwaltung unter der Benützung der Trustinstitution erfolgt, indem nämlich eine oder mehrere Personen die Verwaltung jener Kapitalien übernehmen (Liefmann).

[5] Wenn von einer first, second, third und fourth issue z. B. des „Foreign and Colonial Trust" oder von einem First, Second, Third Scottish Investment Trust die Rede ist, so werden durch diese Namen verschiedene, selbständige Trusts bezeichnet, die dadurch

Trusters (Treuhänder) mußten den Besitz des Trusts periodisch bekannt geben. Auch war ihnen die Art der anzuschaffenden Effekten vorgeschrieben und ebenfalls ein Maximum ($^1/_{20}$ bis $^1/_{10}$) des Kapitals für die Anlage in jeder einzelnen Wertpapiergattung. Mit den siebziger Jahren wurde von mehreren Investment Trusts die bei den englischen und amerikanischen Aktiengesellschaften häufige Zerlegung des Effektenkapitals in Vorzugs- und Stammaktien angenommen. Die Preferred Certificates erhielten eine feste Verzinsung, die Deferred Certificates den verbleibenden Rest des Gewinnes. Letztere trugen das Hauptrisiko, nahmen dafür aber auch Anteil an der Gewinnverteilung bei Auflösung des Trusts, nachdem die Preferred Certificates nach und nach ausgelost und amortisiert worden. Der Umstand, daß die Treuhänder, trotz gewisser Anlagebeschränkungen (Verwendung eines bestimmten Teils des Kapitals auf die einzelne Effektengattung), die Möglichkeit besaßen, sich mit dem Effektenbesitz in Spekulationen einzulassen, wie auch die Anfechtung der Legalität der Trustform für solche Kapitalanlagegesellschaften, führte allmählich dazu, daß die Investment Trusts zur Form der Aktiengesellschaft übergingen, die eine größere Beschränkung der Leiter ermöglichte. Die „Investment Companies“ neuerer Form betrieben dann auch das Underwriting, die Beleihung von Effekten, den Erwerb von Effekten zu Spekulationszwecken und zum Umsatz (nicht bloße Kapitalanlage)[1], näherten sich somit den Trading Companies, Financial Trusts oder Companies.

Auch die kontinentalen Kapitalanlagegesellschaften[2] (in Frankreich, Belgien, der Schweiz) haben durchgängig einen mehr spekulativen Charakter als die älteren englischen Gesellschaften, die sich auf bloße Kapitalanlage mit Risikoverteilung beschränkten. Hier jedoch treten noch das Finanzierungs- und Emissionsgeschäft hinzu. Durch Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in einer Gesellschaft haben die kontinentalen Kapitalanlagegesellschaften unter Anwendung des Prinzips der Effektensubstitution namentlich kleineren Unternehmungen die Kapitalbeschaffung vielfach erleichtert. Bei den Gasgesellschaften hatte man vordem meist verschiedene Betriebe mit ihrem Sachbesitz zu einer „Sammelunternehmung“ vereinigt. Bei den Straßen- und Lokalbahnen wurde zuerst die durch Effektensubstitution ermöglichte andere Methode angewendet, die Effekten verschiedener Unternehmungen (nicht unmittelbar deren Sachbesitz) in einer Gesellschaft zusammenzufassen. Als Beispiele mögen dienen die belgische Société générale de Tramways[3], 1874 gegründet, die Pariser Société générale des Chemins de fer économiques, die 1882 auch die belgische Société générale de Tramways aufnahm, dann die Société générale des Chemins de fer secondaires[4]. Von belgischen Kapitalanlagegesellschaften seien noch genannt die Compagnie du Congo, die L'Africaine, banque d'études et d'entreprises

zustande kamen, daß die Anmeldungen zur Kapitalbeteiligung das für den einzelnen Trust vorgesehene Maximalkapital überschritten.

[1] Eine eigene Art der Kapitalanlagegesellschaften bilden die sog. Assets Companies, die den Gläubigern die Vermögensmasse bankrotter Gesellschaften abkaufen und durch allmählichen Verkauf der einzelnen Stücke Gewinn zu machen suchen. Liefmann a. a. O. 137 ([4]1923, 170).

[2] Liefmann a. a. O. 139 ff. ([4]1923, 175).

[3] Die Pariser Compagnie française de Tramways war noch keine Beteiligungsgesellschaft; sie besaß die Trambahnen unmittelbar selbst.

[4] War auch an der Kölner und Mannheimer Tramwaygesellschaft beteiligt.

coloniales usw. In der Schweiz finden sich namentlich zu Genf eine Anzahl von Kapitalanlagegesellschaften; z. B. die schon 1849 gegründete: Omnium, société civile génevoise d'emploi de Fonds, die Société suisse pour valeurs de l'Amérique du Nord, die Société suisse-américaine, die (liquidierte) Banque de fonds d'Etat, die später der Union financière de Genève (einer Finanzierungsgesellschaft) näher getretene Société financière franco-suisse (namentlich für den Erwerb türkischer und serbischer Anleihen). Auch die Société financière italo-suisse ist mehr eine Finanzierungsgesellschaft. Kapitalanlage-, Übernahme-, Finanzierungsgesellschaften finden sich ebenfalls in Zürich, Basel, Bern[1]. Kapitalanlagegesellschaften sind in Nordamerika nur relativ wenige gegründet worden. Anderseits haben manche europäische Gesellschaften dieser Art in Amerika Effekten erworben. Ob jetzt nach dem Kriege amerikanische Kapitalanlagegesellschaften für europäische Werte geschaffen werden, bleibt abzuwarten. Bei den ausgedehnten Möglichkeiten der Kapitalanlage in Amerika, könnten doch höchstens die Valutaverhältnisse für solche Zwecke zu amerikanischen Kapitalbeteiligungen in größerem Umfange anreizen.

In Deutschland blieben bloße Kapitalanlagegesellschaften selten, meist wenigstens zugleich auch Finanzierungsgesellschaften. Das gilt schon von der ältesten deutschen Kapitalanlagesellschaft, der „Aktiengesellschaft für rheinisch-westfälische Industrie" (gegründet 1871)[2], ebenso von der „Bergisch-Märkischen Industriegesellschaft", die seit 1897 als eine Art Übernahmegesellschaft für die Deutsche Bank und deren Tochtergesellschaft, die Bergisch-Märkische Bank, fungiert. Die seit der Aufschwungsperiode der neunziger Jahre gegründeten „Spezialbanken" (z. B. die „Aktiengesellschaft für Montanindustrie", Berlin, seit 1895; „Bank für Bergbau und Industrie" 1907 usw., bis zur „Bank für Naphthaindustrie" 1906 und der 1920 gegründeten „Kinobank" und „Automobilbank") sind mehr Finanzierungsgesellschaften für bestimmte Unternehmungszweige. Den Charakter von Kapitalanlagegesellschaften besitzen eher einige kleinere Effekten-substitutionsgesellschaften, wie z. B. die „Hannoversche Gesellschaft für industrielle Unternehmungen", die 1908 (in Hannover) errichtete „Deutsche Industrie- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung", die „Bank für Industriebeteiligungen" (Berlin), die „Deutsche Industriegesellschaft (A.-G.)" (in Regensburg 1898), die den Betrieb industrieller Unternehmungen und Beteiligung an solchen zum Zwecke hat, ferner die 1906 in Blankenburg a. H. gegründete „Aktiengesellschaft für industrielle Unternehmungen". Neue Gründungen solcher Art fallen in die Jahre 1920 bzw. 1921 (Union A.-G. für industrielle Beteiligungen,

[1] Übel beleumundet war die Zentralbank in Bern, die von der „Frankfurter Zeitung" heftig bekämpft wurde. Die von der Zentralbank 1906 gegründete „Trustgesellschaft für Industriewerte" (eine Übernahmegesellschaft erhielt von der „Frankfurter Zeitung" die Charakterisierung als „Ablagerungsstätte" (Übernahmegesellschaft) für solche von der Zentralbank geschaffenen Werte, deren Realisierung sich schwieriger gestaltete, als sie ursprünglich angenommen hatte. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 149 (⁴1923, 188).

[2] Vgl. Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland (1877) 419 f.: „Für das erste Gründungsjahr entfielen nominell 35 % Dividende und 44600 Taler Tantiemen! In den folgenden Jahren aber erhielten die Aktionäre 0, und 1875 schloß mit ca. 864000 Taler Verlust." In den folgenden Jahren wechselten die Erträge. 1921 war ein Effektenbestand von 1,3 Millionen Mark vorhanden, davon 314000 Mark Obligationen.

Gesellschaft für industrielle Werte m. b. H., A.-G. für Effekten und Immobilien). Zur Errichtung eines Sanatoriums in Madeira wurde zu Berlin 1905 von Mitgliedern der hohen Aristokratie die „Madeira-Aktiengesellschaft" begründet, die nun nach Aufgabe des ursprünglichen Planes unter dem Namen „Handelsvereinigung (A.-G.)" zu einer Kapitalanlagegesellschaft und Finanzierungsgesellschaft geworden ist[1]. Sie stand an der Spitze einer Mehrzahl von Gesellschaftsunternehmungen („Fürstenkonzern").

Im allgemeinen finden die reinen Kapitalanlagegesellschaften ihren Boden vorzugsweise in Ländern mit gesättigtem Kapitalbesitz, wie in England. Nachdem aber England durch den gewaltigen Aufschwung Amerikas und Deutschlands (deutsche elektrische, Eisen-, chemische Industrie!) zu energischer Fortbildung der eigenen Industrie bestimmt wurde, traten auch dort im letzten Dezennium vor dem Weltkriege die alten Kapitalanlagegesellschaften mehr hinter die Finanzierungsgesellschaften zurück. An sich sollte man erwarten, daß Frankreich als Rentnernation viele Kapitalanlagegesellschaften besitze. Indes legten die französischen Rentner ihr Geld gern in den großen inländischen und russischen Staatsanleihen an. Eine Reihe von „Übernahmegesellschaften", durch Banken und Finanziers ins Leben gerufen, finden sich auch in der französischen Volkswirtschaft. Für Deutschland und Amerika waren bei ihrer schnell aufsteigenden Entwicklung die Finanzierungsgesellschaften in den Vordergrund getreten, während die reinen Kapitalanlagegesellschaften hier weniger Anwendung fanden.

Die Kapitalanlagegesellschaften haben ihre besondern Gefahren. Wenn Jürgens meint, die Kapitalanlagegesellschaften stellten eine mittelstands- oder sozialpolitisch brauchbare und nützliche Organisation dar, so ist Liefmann[2] der Ansicht, daß kleine Kapitalisten ihre ersparten Kapitalien immer noch besser in ersten Hypotheken oder in Pfandbriefen oder hypothekarisch eingetragenen Obligationen großer Industrieunternehmungen u. dgl. anlegen. Die Kapitalanlagegesellschaften bieten eben weder hinreichende Sicherheit, daß ihre Leiter nicht zur Spekulation übergehen, noch auch, daß nicht der Anreiz zu gemeinsamen Spekulationen und zum Börsenspiel die ganze Gesellschaft erfasse.

5. Die Kontrollgesellschaften[3] in Amerika. Einige Bemerkungen seien vorausgeschickt über

a) *Die älteren amerikanischen Trusts.* Das klassische Land der Trusts ist Nordamerika. Die Aktien der unter eine einheitliche Leitung zu bringenden Unternehmungen werden einem Komitee von „Treuhändern" (Board of Trustees)[4] übergeben. Dieses stellt darüber Bestätigungsscheine, Trust certificates, aus. Darin liegt die Effektensubstitution. Jene Zertifikate wurden wie Aktien an das Publikum emittiert. Sie erlangten sogar die Qualität eines beliebten und begehrten Papiers, wurden „marktgängiger", als dies vordem die Aktien der Einzelunternehmungen

---

[1] Liefmann a. a. O. 158 f. ([4]1923, 191 ff.).

[2] A. a. O. 161 ff. ([4]1923, 199 ff.).

[3] Liefmann a. a. O. 168 ff. ([4]1923, 205 ff.).

[4] Der Board of Trustees bildet nicht die Kapitalgesellschaft und kann nicht als besondere Gesellschaftsform neben die Aktiengesellschaft gestellt werden. Die wirtschaftliche Gesellschaft wird lediglich von den Kapitalisten gebildet, die ihr Sach-, Geld- und Effektenkapital gemeinsam dem Treuhänder zur Verwaltung und Benützung anvertrauen (Liefmann).

gewesen waren. Gegen Vorzeigung der Zertifikate wird die Dividende liquidiert. Auf die vertrustete Unternehmung selbst haben die Inhaber der Zertifikate nur einen indirekten Einfluß, indem sie nämlich die Trustees wählen. Diese dagegen können, selbst ohne eigenen Aktienbesitz, alle in Trust gegebenen Unternehmungen kontrollieren. Tatsächlich wurden so in Amerika ganze Gruppen von Aktiengesellschaften gleichartiger oder sich ergänzender Produktionszweige unter die Herrschaft hervorragender Geschäftsleute gebracht.

S. C. T. Dodd, der Anwalt der Standard Oil Company of Ohio, verwertete das Trustprinzip in der angegebenen Weise, um in der Petroleumindustrie eine einheitliche Verwaltung einzuführen. Rockefeller beherrschte dieses Gewerbe schon, aber erst die Errichtung des Standard Oil Trust sicherte ihm und seinen Verbündeten eine dauernde Monopolstellung. Derselbe setzte sich zunächst in Besitz nur einzelner Brunnen zur Rohölgewinnung[1], verlegte sich aber hauptsächlich darauf, auch den Transport (mittels großer Röhrenleitungen, pipe lines[2]), die Raffinerie, den Großhandel in Petroleum völlig in die Hand zu bekommen, wodurch dann der ganze Produktionszweig von selbst ihm unterworfen war.

Auch andere der älteren amerikanischen Trusts, wie der Destillers and Cattle Feeders Trust, der Whisky Trust, der Sugar Trust, erscheinen als monopolistische Bildungen, die den größten Teil der Unternehmungen des betreffenden Gewerbes umfaßten[3].

Der gesetzliche Schutz, den das englische, in den Vereinigten Staaten geltende Common Law der freien Konkurrenz durch ein Verbot der „Contracts in restraint of trade" gewährte, erwies sich als unzureichend, um solche Monopolbildungen verhindern zu können. Es kam darum zu einer strengeren Fassung des Verbotes durch das Unionsgetz vom 2. Juli 1890, die sog. Sherman Anti-Trust Act, wodurch jeder Vertrag, jede Vereinigung in Trust- oder anderer Form, jede Konspiration zur Beschränkung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten und dem Ausland für ungültig und strafbar erklärt wurde. Spätere Gesetze wie auch die neuen Trustgesetze von 1914 waren im wesentlichen nur eine Erweiterung des Sherman-Gesetzes. Vereinigungen aber, die nicht über den Bereich eines der Unionsstaaten hinausgreifen durften, waren natürlich zu eng für die auf Marktbeherrschung gerichteten Wünsche der amerikanischen Industriellen und Geldleute, und so suchte man nun nach andern Formen, die eine Kontrolle der Unternehmungen ermöglichte[4].

[1] Die Petroleumquellen gehörten im übrigen vielen kleineren Unternehmern. An der Spitze des Board of Trustees stand Rockefeller.

[2] Das Röhrennetz für den Transport war 40000 englische Meilen lang. Die erste Anlage von Röhrenleitungen von den Petroleumquellen zu den Raffinerien geschah nicht durch Rockefeller, sondern durch die Tidewater Oil Company. Einzelne Staaten erklärten die Röhrenleitungen als „common carriers", so daß jedes der Verwaltung übergebene Ölquantum an jeden beliebigen Punkt des Röhrennetzes befördert werden mußte. Allein das Raffineriemonopol des Trusts wurde dadurch nicht beseitigt.

[3] Der Umstand, daß jene eigentlichen Trusts Monopolbildungen waren, führte wohl dazu, den Namen „Trust" ganz allgemein für monopolistische Vereinigungsformen anzuwenden, auch wo die Rechtsform des Trusts fehlte.

[4] In etwas verklausulierter Weise ermöglichte die Gesetzgebung einzelner Staaten (z. B. Massachusetts, Illinois) dennoch die Benützung der Trustform für die Kontrolle von Unternehmungen. Auch die Gerichte versagten in der konsequenten Durchführung der Antimonopolgesetzgebung.

Die bestehende Gesetzgebung konnte es z. B. nicht hindern, daß Aktionäre derselben Unternehmung ihre Aktien einem Komitee in Trust gaben, so zwar, daß dieses Komitee das mit den Aktien verbundene Stimmrecht ausübte. Dieser sog. Voting Trust ermöglichte es, Leuten die Kontrolle einer Unternehmung zu sichern, ohne daß diese selbst Kapital aufwendeten, um die Mehrheit der Aktien zu erhalten. Für die in Trust genommenen Aktien wurden Zertifikate ausgestellt, die nun lediglich Anweisungen auf Dividendenbezug waren, nachdem das Stimmrecht von ihnen getrennt war[1].

b) *Fusionen und Holding Companies.* Nachdem indes die Bundesgesetzgebung und zum Teil auch die Einzelstaatsgesetzgebung seit Beginn der neunziger Jahre nun doch die Trustbildung im allgemeinen erschwerte, für Monopolzwecke unmöglich zu machen wenigstens versucht hatte, ging man häufiger (z. B. der Zucker- und Spiritus-Trust) zur Fusion, Verschmelzung, über. Die verschiedenen Gesellschaften bilden da nur noch eine einzige Gesellschaft. Die vordem getrennten Unternehmungen verlieren wirtschaftlich und rechtlich ihre Individualität; sie gehen ganz in der neuen Korporation auf, deren Direktion sämtliche Fabriken leitet. Die Fusionsunternehmungen sind nicht notwendig monopolistischer Art. Sie können sich auf wenige bisher miteinander konkurrierende Unternehmungen beschränken[2]. Wenn sie aber die meisten vorher konkurrierenden Unternehmungen zusammenfassen, dann stellen sie, wie auch die sogleich zu besprechenden Holding Companies, „die denkbar festeste Stufe der monopolistischen Vereinigungen überhaupt" dar[3].

Häufig empfahl es sich, von einer Fusion Abstand zu nehmen, z. B. in Fällen, wo die Vereinigung mehrerer Unternehmungen von vornherein nicht als dauernde beabsichtigt war, und anderseits, weil die Fusionierung die Aussichten auf Gewinn durch fortgesetzte Effektentransaktionen nicht wenig einengte. Es wurden darum Gesellschaften gegründet, einzig zu dem Zwecke, die Effekten anderer Gesellschaften zu besitzen[4] mit „Kontrolle" über jene Gesellschaften, also wirkliche Kontrollgesellschaften.

---

[1] Nach Baumgarten-Mezlény werden beim Voting Trust nicht notwendig die Aktien zu Händen der Vertrauensmänner deponiert, sondern es kann lediglich das ihnen entsprechende Stimmrecht übertragen werden. Die Aktien bleiben dann bei den Eigentümern und können von diesen (allerdings ohne Stimmrecht) verkauft werden. Diese Form, die auch zur Erreichung monopolistischer Zwecke geeignet wäre, ist, wie Baumgarten-Mezlény berichtet, zuweilen für den entgegengesetzten Zweck benützt worden, um nämlich zu verhindern, daß eine Konkurrenzgesellschaft durch Ankauf der Aktien die Kontrolle über bisher noch nicht in eine Trustkombination einbezogene Gesellschaften gewinne. Vorausgesetzt wird dabei, daß die im Besitz des Stimmrechts befindlichen Vertrauensmänner sich den Einflüssen des konkurrierenden Trusts gegenüber standhaft erweisen. So konnte die „Pure Oil Company" ihre Unabhängigkeit gegenüber der „Standard Oil Company" bewahren. Baumgarten-Mezlény, Kartelle und Trusts (1906) 81.

[2] Es blieb möglich, durch den Erwerb der Aktien fremder Unternehmungen diese der Kontrolle der fusionierten Unternehmungen zu unterwerfen, oder es konnten wohl auch außenstehende Unternehmungen gepachtet werden, um sie unter die einheitliche Leitung zu bringen.

[3] Liefmann, Kartelle und Trusts[2] (1910) 116 ([6]1924, 82).

[4] Auch die englischen Investment Trusts erwerben die Aktien anderer Gesellschaften, aber nicht zur Kontrolle dieser Gesellschaften, sondern zum Zweck der bloßen Kapitalanlage.

Diese sog. Holding Company stellt eine Aktiengesellschaft dar, welche nicht die verschiedenen Unternehmungen (unmittelbar deren Sachkapital), sondern deren Aktien kauft[1], wenigstens einen so großen Teil, als erforderlich ist, um die Generalversammlung der einzelnen Gesellschaften zu beherrschen. Auf diese Weise erwirbt die Holding Company tatsächlich und materiell die volle Leitung der verschiedenen Unternehmungen, die Herrschaft über deren Technik, Produktion, Vertrieb der Produkte, während die Aktiengesellschaften rechtlich und formell den Schein der Selbständigkeit bewahren. Der amerikanische Sprachgebrauch hat indes auch für die Rechtsform der Holding Company den Namen „Trust" beibehalten, und zwar insofern mit Recht, als die wirtschaftlichen Wirkungen dieser neuen Trusts die gleichen sind wie die der Trusts in der älteren Rechtsform.

Was von den Fusionsunternehmungen gesagt wurde, gilt auch hier für die Holding Companies. Sie sind nicht immer und notwendig monopolistischer Art. Sie können sich mit der Zusammenfassung weniger Unternehmungen begnügen. Sie können aber auch eine monopolistische Stellung erstreben und erringen, und stellen dann zugleich mit den Fusionsunternehmungen, wie gesagt, „die denkbar festeste Stufe der monopolistischen Vereinigungen" dar. Die Kartelle sind eine bloß vertragsmäßige Vereinigung selbständiger Unternehmungen. Bei der Fusion und der Kontrollgesellschaft aber handelt es sich um finanzielle Zusammenfassungen, so zwar, daß bei der Fusion die früher selbständigen Unternehmungen in der Fusionsunternehmung aufgehen, in der Kontrollgesellschaft aber, die ihre Effekten besitzt, finanziell zur Einheit zusammengefaßt werden. „Im Gegensatze zu den Kartellen, die auf rein vertragsmäßiger Grundlage beruhen", sagt Liefmann[2], „ist also hier eine Monopolstellung auf Grund einer Besitzgemeinschaft geschaffen, die . . . ökonomische Wirkungen viel intensiverer Art herbeizuführen vermag als die losere und kompliziertere Organisation der Kartelle. Das rechtfertigt es aber, diesen über die Kartelle hinausgehenden Monopolorganisationen einen besondern Namen zu geben, und man hat sich in Deutschland gewöhnt, derartige Monopolgesellschaften, die in beiden geschilderten Formen (Fusion und Kontrollgesellschaft) aus der Vereinigung mehrerer Unternehmungen entstanden sind, im Hinblick auf Amerika, wo solche zuerst und in größter Zahl sich gebildet haben, als ‚Trusts' zu bezeichnen. Im Gegensatz zum Kartell, das immer eine bloß vertragsmäßige Vereinigung zwischen selbständig bleibenden Unternehmern darstellt, ist also der Trust selbst eine Unternehmung, der Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen mit monopolistischem Charakter. Will man sich jedoch wissenschaftlich klar und korrekt ausdrücken, so tut man besser, das Wort ‚Trust' zu vermeiden, und wird, je nach der Art des Zusammenschlusses, von monopolistischer Fusion oder monopolistischer Kontrollgesellschaft sprechen. Woher kommt es aber, daß man auch Verschmelzungen ohne monopolistischen Charakter Trusts nannte, wo doch ihre Wirkungen ganz andere sein mußten als bei den ursprünglichen monopolistischen

[1] Der Board of Trustees beim Trust war ein Komitee von bloßen Mandataren zur Ausübung des Aktienrechts; ähnlich verhält es sich bei dem Voting Trust. Die Holding Company ist nicht bloß Mandatar, sondern Eigentümer der für die Beherrschung hinreichenden Zahl der Aktien rechtlich selbständiger Unternehmungen; die Fusion schafft aus mehreren oder vielen Unternehmungen wirtschaftlich und rechtlich eine Unternehmung.

[2] Kartelle und Trusts[2] 116 f. ([6]1924, 82 f.).

Trusts? Das ist leicht erklärlich. Ein Kartell ohne Monopolstellung ist nichts, ist eine Vereinigung, die nur auf dem Papier steht. Eine Vereinigung mehrerer Unternehmungen durch eine Fusion oder in einer Kontrollgesellschaft hat aber sehr wichtige ökonomische Wirkungen nach außen hin auch dann noch, wenn sie keine monopolistische Stellung hat. Die wichtigsten ökonomischen Wirkungen der amerikanischen Trusts liegen nun überhaupt nicht auf dem Gebiete des Monopols, sondern auf dem der Gründung, Finanzierung und Verwaltung der großen Gesellschaften, sind also auch dann vorhanden, wenn eine solche Gesellschaft gar keine monopolistische Stellung hat. Das ist, wie gesagt, bei den meisten sog. Trusts in Amerika der Fall. Es ist kein Zweifel, daß die Entwicklung zu Monopolorganisationen bei uns (in Deutschland) weiter vorgeschritten ist als in Amerika, daß in einer größeren Zahl von Industriezweigen bei uns die Konkurrenz mehr beseitigt oder stärker eingeschränkt ist als in den Vereinigten Staaten. Dagegen ist trotz aller Fusionen und Kombinationen, die . . . auch in Deutschland in neuerer Zeit vorgekommen sind, die sog. Entwicklung zum ‚größeren Betrieb' (Konzentrationstendenz), die Verschmelzung mehrerer Unternehmungen im Wege der Fusionen und Kontrollgesellschaften in Amerika weiter vorgeschritten als bei uns oder in irgend einem andern Lande." [1]

Die Aktiengesetzgebung fällt in Amerika unter die Kompetenz der Einzelstaaten, sie ist im allgemeinen freiheitlich gestaltet. Gleichwohl richteten sich die Trustgesetze verschiedener Staaten bald doch auch gegen die Holding Companies durch das Verbot an alle Gesellschaften, die Effekten anderer Gesellschaften in Besitz zu halten (Stock Holding). Da half nun der Staat New Jersey durch ein Gesetz von 1898, demzufolge in diesem Staate Gesellschaften errichtet werden dürfen, die lediglich den Zweck haben, Effekten anderer Gesellschaften in Besitz zu halten oder Dividenden anderer Gesellschaften einzusammeln. Erfordert wurde nur, daß jene Holding Companies in New Jersey ein Bureau haben, einen Schild mit ihrem Namen anschlagen und einen Bericht erstatten. Die in New Jersey inkorporierten Gesellschaften konnten dann aber in allen andern Staaten Geschäfte machen.

Von den alten Trusts fanden sich manche in der neuen Form bald zurecht. Die ehemaligen Trustees fungierten dort nun als Direktoren der Holding Company; der Standard Oil Trust z. B. erscheint wieder als „Standard Oil Company of

---

[1] Nach den Angaben eines großen Effektenhandbuches (Moody's Manual von 1906) wurden zu Anfang des Jahrhunderts in Amerika 400 Straßenbahn-, ca. 900 Gas- und Elektrizitätsgesellschaften, etwa 1100 Eisenbahnunternehmungen, ca. 100 Wasser-, 150 Telephon- und Telegraph-, etwa 150 Minen- und Petroleumgesellschaften und über 1600 industrielle und andere Unternehmungen, im ganzen über 4600 Gesellschaften von andern absorbiert oder unter ihre Kontrolle gebracht (die amerikanischen Truststatistiken sind vorsichtig aufzunehmen). An monopolistischen Trusts wurden 1900 nur 185 gezählt mit ca. 1500 Millionen Dollar Kapitalwert der Anlagen, Waren, Außenstände, worauf aber 3000 Millionen Dollar Effekten ausgegeben waren. Für 1907 sollen etwa 250 monopolistische Trusts mit ca. 7 Milliarden Dollar (die Amerikaner sagen Billionen) ausgegebenem Effektenkapital vorhanden gewesen sein. Die Zahl ist bedeutend größer, wenn auch jede Fusion und jede Vereinigung einiger Gesellschaften in einer Holding Company den „Trusts" beigezählt werden. 1913 sollen 12000 Holding Companies mit 10 Milliarden Dollar Kapital bestanden haben. Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts[2] (1910) 117 f. ([6]1924, 83). Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 174 ([4]1923, 210 ff.).

New Jersey“ [1]. 1913 wurde der Trust durch Gerichtsurteil aufgelöst. Formell bildete er sich in 33 Gesellschaften um, die aber doch einer einheitlichen Verwaltung unterstanden.

Als größte Kontrollgesellschaft der Welt darf die United States Steel Corporation gelten. Sie entstand 1901 durch die Verschmelzung verschiedener Gesellschaften, die auf ihrem Spezialgebiet zum Teil schon bedeutende Trusts waren. Der Stahltrust ist insofern ein Trust der Trusts, wie Bourguin [2] sagt, ein Schlußstein, der den Kollektivbau einer ganzen Industrie krönt. Die Hauptgesellschaft war dabei die Carnegie Steel Company of New Jersey, von welcher wiederum 26 Gesellschaften kontrolliert wurden. Außerdem traten noch 12 andere Gesellschaften mit etwa 150 Untergesellschaften (darunter 24 Eisenbahngesellschaften) in den Trust ein. Der Trust verfügte nun über Kohlenwerke und Hochöfen, Erzminen, Frachtdampferflotten, Eisenbahnen, Eisen- und Stahlwerke, Hunderte von Quadratkilometern Land usw. [3] Der Stahltrust unternahm es auch, eine ganz neue Stadt ins Leben zu rufen (begonnen 1906, Gary so benannt nach dem jetzigen Leiter des Stahltrusts) im Staate Indiana. Man hoffte durch diese Gründung eine weitere Verbilligung der Produktionskosten. Die amerikanische Stahlindustrie verdankte ihren ungeheuren Aufschwung (seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — Carnegiewerke, 1900 an Pierpont Morgan und seine Finanzgruppe für $^1/_2$ Milliarde verkauft) dem Umstande, daß sie bei dem Nebeneinander von Kohle und Eisen im Zentrum ihrer Produktion, Pittsburg, Ersparnisse machen konnte, die im gleichen Umfange in andern Ländern nicht so leicht sich finden [4]. Allein in den älteren Werken des Stahltrusts (in Pittsburg) ließen sich bei den einmal vorhandenen baulichen Anlagen und der gewählten räumlichen Verteilung die mannigfachen Verbesserungen, welche die Technik (speziell die elektrische) in den letzten Jahren ermöglicht hat, nicht ohne Schwierigkeiten einführen. Diesen Mißstand suchte man nun in großem Stil durch völlige Neuanlage einer ganzen Arbeiterstadt nach einem einheitlichen, den gegenwärtigen Bedürfnissen angepaßten Plane zu überwinden. Dazu kommt die Gunst der geographischen

[1] Vgl. C. Mencke, Die Geschäftsmethoden der Standard Oil Company (1908). Der Petroleumtrust beherrschte Produktion und Handel über die Grenzen Amerikas, und zwar nach Rockefellers Wunsch „von der Quelle bis zur Lampe“. Darum die Versuche vom Tankwagenbetrieb zum Kannengeschäft überzugehen, den Detailhandel zu überwinden. „Das auf deutschem Boden (Hannover und Elsaß) von deutschen Firmen produzierte deutsche Rohöl kann an den deutschen Konsumenten nur durch Vermittlung des Herrn Rockefeller gelangen“ (Leis) bzw. durch die Vermittlung der Deutsch-amerikanischen Petroleumgesellschaft. In Österreich-Ungarn wurde (1910) die Einführung eines Staatsmonopols befürwortet, um den Absatz des österreichischen Petroleums zu sichern. In Serbien und Griechenland besteht das Staatsmonopol. Über die Bemühungen der Standard Oil Company, auch die Herrschaft über den Kupfermarkt (nach dem Zusammenbruch des europäischen Secrétan-Syndikats) an sich zu reißen, vgl. Rudolf Lentz, Der Kupfermarkt unter dem Einfluß der Syndikate und Trusts (1910).

[2] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; übersetzt von L. Katzenstein (1906), Anhang II, 2. Trusts 151 ff. 413 f.

[3] Liefmann, Kartelle und Trusts 124 (4 1923, 87 f.). Auch Ernst Schultze, Die neue nordamerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 92 ff.

[4] Der gleiche Vorzug findet sich in Deutschland bei den Kruppschen Werken und in wenigen andern Fällen. Schultze, Die neue nordamerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 95.

Lage, indem Gary das Zentrum für den „mittleren Westen" bilden wird, wie Pittsburg für den Osten. Vielleicht haben auch sozialpolitische Gründe mitgewirkt: der Staat Indiana war in der sozialen Gesetzgebung noch zurück, die Arbeiterschutzgesetzgebung wenig ausgebildet, die zulässige Arbeitszeit höher usw.[1] Der Stahltrust nahm übrigens keine Monopolstellung ein wie z. B. der Tabaktrust und der Standard Oil Trust, die International Harvester Company (Monopol für die Fabrikation und den Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen). Nur ein gewisser Prozentsatz (etwa $^2/_3$ der Gesamterzeugung) des Stahl- und Eisengeschäftes in den Vereinigten Staaten wurde durch den Stahltrust kontrolliert. An der Roheisenproduktion nahmen auch teil die „Bethlehem Steel Company" und die „North American Steel Company" seit 1919 zur „Consolidated Steel Corporation" verbunden)[2].

Die amerikanische Rechtsprechung ging in letzter Zeit wieder schärfer gegen die monopolistischen Organisationen vor. Infolgedessen bildeten sich sog. Open-price-Verbände, von denen 1921 etwa 141 Preisvereinigungen und 376 losere Verbände bestanden. Die Verbandszentrale erhält von den Mitgliedern genaue Angaben über Käufe und Verkäufe, Preise, Produktionsmengen, Vorräte usw. Dieses Material wird dann in der Zentrale verarbeitet und an die Mitglieder versandt. Auch dieser, als „Cooperation" bezeichnete Plan ist von den Gerichten als ungültig erklärt worden[3].

Neuerdings hat das Esch-Cummins-Gesetz (Transportation Act) eine scharfe Regelung der Tarife und der Kapitalbeschaffung für die Eisenbahnen gebracht, außerdem die Zusammenfassung aller amerikanischen Eisenbahnen in wenige Systeme in Angriff genommen. Die wichtigsten finanziellen Bestimmungen der Transportation Act sind — abgesehen von der Tarifregelung usw. — diejenigen, die sich mit der Ausgabe von Wertpapieren beschäftigen. Mit der ausschließlichen Bundeskontrolle über die Ausgabe von Eisenbahnwertpapieren und über die Übernahme von Verpflichtungen mit Bezug auf Wertpapiere, die von andern

---

[1] Schultze a. a. O. 98.

[2] Amerika zeigt wieder den alten Prozeß: Übergang von der Demokratie zur Plutokratie. Man fürchtete auch den „Geldtrust" (nicht mit den „Goldschwänzen" [Einsperrung des Goldes zur Erzielung eines Goldagios] zu verwechseln), d. i. die Vertrustung des Bankwesens. Übrigens steht schon jetzt die ganze Volkswirtschaft unter der Herrschaft der Hochfinanz. Die Morgangruppe, an deren Spitze die Firma J. P. Morgan (jetzt der Sohn), kontrollierte schon vor dem Kriege Unternehmungen im Betrag von $22^1/_4$ Milliarden Dollar, ein Fünftel des ganzen Volksvermögens der Vereinigten Staaten. Der Krieg brachte ihr große Vorteile (Unterbringung der Anleihen der Alliierten). Im Bestreben, die amerikanische Schiffahrt in die Hand zu bekommen, wurde die Morgangruppe von der Rockefellergruppe bekämpft (auch von England). Von dem Volksvermögen sollten vor dem Kriege etwa 50 %, von dem in Industrie, Handel, Verkehr tätigen Teil etwa 80 % korporativ gebunden sein. Vgl. Franz E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910) 189.

[3] Die machtvolle Stellung des Obersten Gerichtshofes, der Gesetze als verfassungswidrig erklären kann, wird von den einen als unerträgliche Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt, von den andern aber als Hauptstütze der öffentlichen Ordnung, als Hort der Freiheit, als „Wurzel der amerikanischen Zivilisation" (Taft) bezeichnet. Vgl. L. Boudin, Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte usw., im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 22 ff.

Einzelpersonen oder Gesellschaften ausgegeben sind, ist fürderhin die „Interstate Commerce Commission" betraut.

c) *Kontrollgesellschaften in Deutschland*[1], als Effektensubstitutionsgesellschaften, speziell für den Zweck der Kontrolle gegründet, finden sich nur selten. Dagegen ist die Kontrolle einer Produktions- oder Transportunternehmung durch andere derselben oder verwandter Art oder durch eine Bank, die Kontrolle einer Bank durch eine andere Bank, eine ziemlich häufige Erscheinung.

The Nobel Dynamite Trust Company Ltd., 1886 in London errichtet, war bis zum Weltkriege eine englische Gesellschaft, aber sie umschloß die in verschiedenen Ländern, England, Schweiz, hauptsächlich in Deutschland, nach den Nobelpatenten arbeitenden Dynamitfabriken. Die Vereinigungsform der Kontrollgesellschaft, die hierfür gewählt wurde, ermöglichte es, daß die Untergesellschaften die Rechtsform ihres Landes behalten konnten. Nach außen erschienen die Untergesellschaften als selbständig. In Wirklichkeit waren die verschiedenen Fabriken von dem Dynamittrust erworben worden, indem dieser selbst Trustzertifikate ausgab[2].

Als erste in Deutschland selbst (1901) begründete Kontrollgesellschaft führt Liefmann die „Reis- und Handelsaktiengesellschaft" in Bremen an. Es gehören ferner hierhin die Europäische Petroleum-Union[3], Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bremen, die Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, die Akkumulatorenfabrik A.-G. Berlin, die Scheidemandel-Gesellschaft, A.-G. für chemische Produkte, Berlin. Als Beispiel einer Kontrollgesellschaft kann auch die zum Zweck des Festhaltens der Majorität der Hiberniaaktien (gegenüber den Bestrebungen der Dresdener Bank, die Mehrheit jener Aktien zu erwerben) gegründete Gesellschaft Herne mit beschränkter Haftung gelten.

Wenn in Deutschland die Kontrollgesellschaften verhältnismäßig selten sind, so erklärt sich das daraus, daß hier andere Organisationsformen einigermaßen demselben Zwecke dienen wie die amerikanischen Kontrollgesellschaften[4]. Um in gewisser Weise „monopolistische" Wirkungen zu erzielen, haben wir nämlich in Deutschland die Kartelle, von denen später die Rede sein wird, auch Fusionen, Kombinationen. Für Kontrollgesellschaften ohne monopolistische Zwecke fehlt ein ausgesprochenes Bedürfnis. Wir haben auch dafür

---

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 224 ff. ([4]1923, 262 ff.).

[2] Die vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken sind durch Fusion zustande gekommen.

[3] Die „Europäische Petroleum-Union" ist eine Art Gegentrust gegen die Standard Oil Company. — Beispiele des sog. „Schachtelsystems" (mittels der Kontrollgesellschaften) wies auch Deutschland auf. Z. B. der Schaffhausensche Bankverein besaß das ganze Aktienkapital der Internationalen Bohrgesellschaft in Erkelenz. Diese war beteiligt an den Adler-Kaliwerken A.-G., beide zusammen an der Gewerkschaft Hope, letztere wieder eine Kontrollgesellschaft, die das ganze Kapital der Bergwerksgesellschaft Hope G. m. b. H. besaß, und diese kontrollierte wieder die Kaliwerke Adolfsglück A.-G. Für 1905/06 und 1906/07 verteilte die Bohrgesellschaft in Erkelenz je 500% Dividende, für 1907/08 100%. Liefmann a. a. O. 230 ([4]1923, 279). Andere Beispiele von Kontrollgesellschaften: Die Greffleins-Handels-A.G. (Beherrschung der Mühlenindustrie), die elektrotechnischen Unternehmungen Schuckert, Lochmeyer, Helios usw.

[4] Liefmann a. a. O. 242 ff. ([4]1923, 291 ff.).

Erstens: die „Interessengemeinschaft“ [1], die, im engeren Sinne verstanden, Gewinnbeteiligung bedeutet. Die Werke bleiben dabei selbständig, namentlich hinsichtlich der technischen Einrichtungen und der Betriebsorganisation. Wie bei den Syndikaten werden in der Regel aber doch gewisse einheitliche Bestimmungen getroffen über die Produktions- und Absatzverhältnisse, die Arbeitsteilung unter den beteiligten Unternehmungen, den Verkauf der Produkte, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese die Höhe des Aktienkapitals und die Gewinnbeteiligung berühren würden. Die gegenseitige Beteiligung an Gewinn und Verlust vollzieht sich nach vertragsmäßig festgesetztem Verteilungsschlüssel, meist nach der Größe des Aktienkapitals. Zum Zwecke einer Beherrschung der geschäftlichen Maßnahmen der beteiligten Gesellschaften und deren Durchführung zum Vorteil der Interessengemeinschaft werden Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der einen Gesellschaft in die Aufsichtsräte der andern Gesellschaften gebracht. Ein besonderer Delegationsrat oder Gemeinschaftsausschuß hat überdies die im Interesse der Vereinigung erforderliche Verständigung unter den verschiedenen Gesellschaftsorganen zu erwirken. Die gegenseitige Beteiligung durch Aktienbesitz stellt ebenfalls eine Beteiligung an dem Gewinne der Gesellschaften her, deren Aktien im Besitze einer andern Gesellschaft sind. Dieser gegenseitige Aktienbesitz findet sich denn auch bei manchen Interessengemeinschaften, z. B. in derjenigen zwischen den Höchster Farbwerken, der Firma Casella & Co., der Aktiengesellschaft Kalle & Co. (Liefmann).

Wenn man den Begriff „Interessengemeinschaft“ in einem weiteren Sinne [2] fassen und darunter schon das direkte und positive, eventuell auch einflußreiche Interessiertsein an den Schicksalen anderer Unternehmungen verstehen wollte, dann würde schon die bloße Finanzbeteiligung in ihren verschiedenen, uns bereits bekannten Formen durch Erwerb von Aktien, Obligationen, Kuxen anderer Unternehmungen, speziell der Tochtergesellschaften [3] usw., unter diesen Begriff

---

[1] Auch in Amerika gibt es „Communities of Interest“ in den sog. Pools (die amerikanische Form der Kartelle) der Eisenbahnen. Liefmann, Kartelle und Trusts [6] (1924) 102 ff. Ders., Unternehmungsformen [3] (1923) 69 ff.

[2] Vgl. Henry Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909), Heft 4, S. 1 ff. (1375 ff.). Sehr weit ist die Formulierung des Begriffs „Interessengemeinschaft“ bei Grunzel, Der Sieg des Industrialismus (1911) 67 ff. Sie gilt ihm als „eine Vereinigung von selbständigen Unternehmungen zur Sicherung gemeinsamer Vorteile in der Produktion oder im Absatz“. Vom Kartell würde sich die Interessengemeinschaft in diesem Sinne nach Grunzel (a. a. O. 84) dadurch unterscheiden, daß sie sich mit der Zusammenfassung von Einzelinteressen begnügt, während das Kartell diese Zusammenfassung so weit steigert, daß das Gesamtverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in einem Artikel beherrscht werden kann. Wenn Grunzel Interessengemeinschaft und Kartell außer Fusion, Kombination, Trust zu den Hauptformen der „Betriebskonzentration“ rechnet, so muß er auch dem letzteren Begriff einen weiteren Sinn geben, insofern nämlich bestimmte Vorteile der Betriebskonzentration im engeren Sinne (d. h. einer Konzentration mit Beseitigung der Selbständigkeit der in den „größeren Betrieb“ aufgehenden Unternehmungen) sich auch bei der Interessengemeinschaft und dem Kartell finden können, bei denen die beteiligten Unternehmungen aber selbständig bleiben, nicht eine einzige Unternehmung, eine neue Unternehmungsform in weiterem Sinne darstellen, wie das bei Fusion, Kombination, Trust der Fall ist.

[3] „Es gibt Unternehmungen“, sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 107 f. [[3] 1923, 73]), „die ihre eigene Produktion ganz oder fast ganz aufgegeben haben und sie

fallen. Voelker versteht unter „Konsortialbeteiligung", die er hierhin rechnet, den Fall, daß mehrere Gesellschaften gleichzeitig an einer andern Unternehmung finanziell beteiligt sind, eventuell zum Zwecke der Gründung oder des Ankaufes einer solchen Unternehmung sich verbinden. Das Risiko einer solchen Gründung oder eines solchen Ankaufes verteilt sich dann auf mehrere Schultern. Die mehreren Muttergesellschaften beherrschen das gemeinsame Tochterwerk, und diese Beherrschung ist auch der Zweck der Konsortialbeteiligung. „Unproduktive Konsortialbeteiligung" heißt nach Voelker jene Beteiligung dann, sofern ihr Zweck die Stillegung eines Werkes ist. Durch Kauf, Pachtung, Zahlung einer Abfindungssumme an den Besitzer wird dieser Zweck erreicht. Von „Betriebsgemeinschaft" spricht Voelker, wenn ein Werk vertragsmäßig die Betriebsführung eines andern oder einzelner Abteilungen desselben für das andere übernimmt gegen Entschädigung oder Gewinnbeteiligung, mit eigenen Betriebsanlagen oder unter Pachtung der vorhandenen Anlagen. Häufig dient diese Form der Weiterverarbeitung der in einem Betriebe gewonnenen Produkte (z. B. der Kohle zu Koks und Nebenprodukten der Koksgewinnung, für Verwertung des Entfalles an Thomasschlacke bei Eisen- und Stahlwerken usw.) usw.

Zweitens: Die Fusion. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ist Fusion[1] die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften zu einem einzigen Unternehmen, so zwar, daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Der nationalökonomische Begriff der Fusion ist jedoch weiter als der juristische, indem er auch den Fall eines Ankaufes der einen Gesellschaft durch eine andere mitumfaßt. Dieser Ankauf vollzieht sich entweder durch Ankauf der Aktien im einzelnen (auf Grund eines Vertrages, einer Option, im freien Verkehr) oder des Vermögens im ganzen[2]. Beide Formen der Fusion finden sich oft in der deutschen Industrie. Die meisten

---

nur durch Tochtergesellschaften betreiben lassen, an denen sie beteiligt sind. Das gilt zum Teil von Siemens & Halske A.-G., die den Siemens-Schuckert-Werken G. m. b. H. ihre ganze Fabrikation von Starkstrommaschinen übertragen haben. Der Gewinn aus der ihnen noch verbliebenen eigenen Fabrikation wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit dem aus Beteiligungen zusammengeworfenen, was unzulässig sein sollte; aber ersterer ist jedenfalls ganz erheblich geringer. Ganz die Eigenfabrikation aufgegeben hat die Elektrizitätsgesellschaft vormals Schuckert, deren Aktienkapital, abgesehen von wenigen Elektrizitätswerken in eigener Verwaltung, ganz in Beteiligungen angelegt ist, nämlich 44,94 Millionen *M* bei den Siemens-Schuckert-Werken, dazu 35 Millionen *M* ihnen gewährter Darlehen, und 40,9 Millionen *M* bei andern Beteiligungen." Auch sonst weist bei manchen großen Unternehmungen die Beteiligung, dem Umfang und den Erträgen nach, größere Summen auf als das eigene Sachkapital (so z. B. bei der Akkumulatorenfabrik A.-G., der Aktiengesellschaft vormals Loewe & Co., der Stettiner Chamottefabrik, der Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz usw.).

[1] Vgl. Henry Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909), Heft 4, S. 1 ff. (1375 ff.); §§ 305 306 des deutschen Handelsgesetzbuches.

[2] Die aufnehmende Gesellschaft kann die Fusion erzwingen, wenn sie drei Viertel des bei der Beschlußfassung über die Fusion vertretenen Grundkapitals der aufzunehmenden Unternehmung besitzt (H.G.B. § 303, Abs. 1). Die Fusion kann nach deutschem Recht entweder mit oder ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft erfolgen. Im zweiten Falle wird das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft vom Zeit-

der großen Aktiengesellschaften in der Montan- und Eisenindustrie sind durch Fusionierungen zu ihrer machtvollen Bedeutung gelangt. Dehnen sich die Fusionen über eine größere Anzahl oder gar die meisten Unternehmungen des Gewerbes aus, so spricht man von „Trusts“ (nicht im eigentlichen Sinne).

Drittens: Die Kombination, Zusammenfassung verschiedener aufeinander angewiesener Produktionsstadien in einer Unternehmung, kann bei der Selbstanlage durch die Leitung ein und desselben Unternehmens vollzogen werden, oder aber sie geschieht durch Fusion und erscheint somit dann als eine besondere Form der Fusion. Der mögliche Bereich der Kombination, sog. vertikale Vereinigung, ist so weit, wie die sich gegenseitig ergänzenden und bedingenden Betriebe reichen, die bei der Herstellung des Produkts von der Gewinnung des Rohstoffes an bis zur Vollendung und zum Verkauf des fertigen Erzeugnisses beteiligt sind. Es kann aber eine „Riesenunternehmung“ solcher Art auf den einzelnen Stufen auch wieder seitwärts, horizontal, möglichst viele, je innerhalb derselben Stufe stehende, gleichartige Unternehmungen sich angliedern, nicht bloß durch eine die ganze Formation beherrschende Integration, sondern ebenfalls durch ausgedehnte Arbeitsteilung und Spezialisation (Einrichtung der einzelnen Fabrik für eine bestimmte Spezialität) neue Vorteile sich erwerben. Hierfür liefert vorzugsweise wiederum Nordamerika die charakteristischsten Beispiele.

Auch in den andern Ländern Europas blieben die Kontrollgesellschaften selten. Sehen wir von dem in England inkorporierten Dynamite Trust ab, so waren die monopolistischen Vereinigungen Englands regelmäßig „Amalgamations“, „Fusionen“[1]: eine neuerrichtete Unternehmung kauft die zu vereinigenden Firmen bzw. deren Sachkapital (nicht bloß die Effekten), so daß sie als selbständiges Rechts- und Vermögenssubjekt zu bestehen aufhören. Dahin gehört z. B. die Salt Union, die United Alkali Company, die an Stelle eines früheren Kartells trat, die Fine Cotton Spinners' and Doublers' Association usw. usw. Die Fusion kann auch in der Weise geschehen, daß eine schon bestehende bedeutende Unternehmung die andern aufkauft. So ist (neben verschiedenen Transportgesellschaften) z. B. die größte Garnfabrik der Welt (J. & P. Coats Ltd.) entstanden. Schon der Umstand, daß in England die Aktiengesellschaft weniger verbreitet ist als in Amerika und auch in Deutschland, daß viele private Firmen (Familienunternehmungen, offene Handelsgesellschaften usw.)[2] kein in auf der Börse erreichbare Effekten zerlegtes Kapital haben, erklärt es, daß die Holding Company wenig Boden fand. Auch wo es sich nicht um monopolistische Zusammenfassungen handelt, blieb die reine Kontrollgesellschaft eine Ausnahme. Die Kapitalanlagegesellschaften, von denen oben die Rede war, können bei entsprechend großem Effektenbesitz schon eine Kontrolle ausüben; aber das ist nicht ihr Spezialzweck. Als Kontrollgesellschaft nach Art der amerikanischen Holding Companies bezeichnet Liefmann die Debeers Consolidated Mines Ltd. (Diamantenunternehmung), die

---

punkt der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, getrennt verwaltet (H.G.B. §§ 297 301).

[1] Fusion und Kombination werden zusammen auch als „Integration“ bezeichnet.

[2] Vgl. Schmoller, Grundriß I 545 ff.; Henry W. Macrosty, The Trust Movement in British Industry. A Study of Business Organisation 1907. — Dazu Wiedenfelds Bemerkungen in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 681—686. Hermann Levy, Monopole, Kartelle, Trusts usw.; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Vgl. unten die Lehre von den Kartellen.

jedoch selbst wieder von den Firmen Wernher, Beit & Cy und Rothschild kontrolliert werde. Auch gibt es für Kobalt-, Nickelproduktion[1] Kontrollgesellschaften, ebenso auf dem Gebiete der Kupferindustrie den Elmore's Trust (1899 gegründet) für Ausbeutung der Elmoreschen Erfindungen für Kupferverarbeitung, dann die Car Trust Company (1905) usw.

Der Aufbau der Unternehmungen steht unverkennbar unter dem Einfluß nationaler Besonderheiten, und dieser Einfluß macht sich natürlich auch geltend im Bereiche der Aktienunternehmungen[2]. Riesenunternehmungen, wie sie für die Schwerindustrie Amerikas und Deutschlands, in geringerem Maße in England, heute charakteristisch sind, hat Frankreich nur vereinzelt ausgebildet. Die französischen Großbanken der Gegenwart beteiligen sich regelmäßig nicht mehr an Gründungsgeschäften; sie sind nicht als Kapitalvermittler die „Organisatoren der Volkswirtschaft" geworden. Die Seeschiffahrt ferner stützt sich auf die Staatskrücke: Subvention und Prämien. Die Eisenbahnen wurden als Privatunternehmungen mit staatlichen Geldern gebaut. „Der Franzose ist noch immer gewöhnt, in weitausschauenden, mit einem großen Risiko verbundenen Unternehmungen sich ganz unmittelbar auf den Staat zu stützen: wie er sich, trotz aller demokratischen Formen, noch immer straffer bureaukratisch als irgend ein anderes Volk Westeuropas regieren läßt."[3] So versteht sich auch die Scheu vor dem Risiko moderner Riesenunternehmungen. „Fern von der Kühnheit des englischen, deutschen oder amerikanischen Kaufmanns, die ihm Tollkühnheit erscheint, ist der Franzose nur auf das Sichere bedacht, auf eine bewährte Kundschaft, bewährte Quellen, bewährte Qualitäten; nur ungern läßt er sich auf die bescheidensten Spekulationen ein."[4] Im Großhandel der französischen Seeplätze Le Havre und Marseille stehen ausländische Kaufmannsfirmen an führender Stelle. Die Organisation der jungen Eisen- und Kohlenindustrie im Osten wurde überwiegend von belgischen und deutschen Persönlichkeiten in die Wege geleitet. Mag diese Seltenheit kühner Unternehmernaturen als großer Defekt erscheinen. Sie hat wieder den Vorteil, daß „Monopoltendenzen, die einige wenige über die Masse der andern emporheben müßten, nicht zur Durchführung gelangen können"[5]. Eine französische Kontrollgesellschaft ist z. B. die Société Centrale de la Dynamite (Verbindung von Kapitalanlage- und Kontrollgesellschaft)[6], ferner die Société générale des Mines d'Algérie-Tunisie (Omnium). Von den belgischen Gesellschaften seien

---

[1] Vgl. Martin Saint-Léon, Cartells et Trusts (1903) 166; Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 414. Die auf verschiedene Länder sich erstreckenden Vereinigungen werden wohl auch als „internationale Trusts" bezeichnet, so in der Produktion von Dynamit, Borax, Nickel, Quecksilber; auch entstand ein „Ozean-Trust", die International Mercantile Marine Company, ein Zusammenschluß englischer, amerikanischer Linien usw.

[2] Kurt Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 232 f.

[3] Ebd.

[4] Hillebrand, Frankreich und die Franzosen[4] (1898) 29.

[5] Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 233.

[6] Wir müssen uns hier lediglich auf beispielsweise gemachte und kurz gefaßte Angaben beschränken. Man vgl. im übrigen Liefmann, Kartelle und Trusts 240 ff. ([6]1924, 102 ff.).

genannt das Omnium franco-belge (für Ausbeutung von Zinkminen); das Omnium industriel et financier (beteiligt am Petroleumsyndikate), die Compagnie générale des Nitrates zu Brüssel usw.

Den Charakter einer Kontrollgesellschaft (gegenüber der schweizerischen Zentralbahn) hatte auch die 1890 zu Basel errichtete Schweizerische Eisenbahnbank, die (nach Verstaatlichung der Zentralbahn) später hauptsächlich Finanzierungsgesellschaft für schweizerische Bergbahnen und Elektrizitätswerke wurde.

Die verschiedenen Formen engerer Beziehungen und Verflechtungen zwischen mehreren Unternehmungen, die „Zusammenballung kapitalistischer Interessen in den Händen einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Personen oder Gesellschaften", werden heute mit der allgemeinen Bezeichnung „Konzern"[1] zusammengefaßt. Als Mittel der Konzernbildung dienen neben den Beteiligungen die Interessengemeinschaften. Es gibt aber auch noch andere Mittel der Konzernbildung. Dahin gehören: 1. „Delegierung von Aufsichtsräten oder Direktoren der einen Gesellschaft in die Direktion oder den Aufsichtsrat anderer Gesellschaften; 2. die Verwaltung des ganzen Betriebes der einen Unternehmung oder von Teilen ihrer Betriebe durch die andern (eventuell mit Errichtung einer besondern Verwaltungsgesellschaft); 3. dasselbe in Verbindung mit einer ausdrücklichen Pachtung des ganzen Betriebes oder von Teilen der Betriebe der andern Unternehmung (eventuell durch eine besondere Pachtungsgesellschaft) (Liefmann).

Die Konzernbildung hat in den letzten Jahren bei uns, wie vordem in Amerika, große Fortschritte gemacht. Neben den Bankkonzernen (Berliner sog. D.-Banken: Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Darmstädter- und National-Bank usw.), finden wir Konzerne in der elektrischen Industrie, im Bahnbauwesen, in der Seeschiffahrt, in der Warenhausbranche, dem Metallhandel, der Brauerei usw. In der rheinisch-westfälischen Montanindustrie sind die bedeutendsten: Stinnes-Konzern, Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union, Klöckner-Konzern, Stumm-Konzern. Thyssen-Konzern, Haniel-Konzern, Krupp-Konzern, Röchling-Konzern, Funke-Konzern, Hoesch-Konzern, Otto Wolff-Phönix-Konzern. Der wirtschaftliche Zusammenbruch durch die Niederlage, die Erfüllung der Reparationsauflagen, der notwendige Wiederaufbau nötigen zur stärksten Rationalisierung der Arbeitsweise und Organisation. Die Unsicherheit der deutschen Wirtschaftslage unterwirft aber auch die Konzernbildung raschem Wechsel und Schwanken[2].

---

[1] Der Ausdruck „Konzern" war im internationalen Finanzverkehr üblich. Landesberger wendete ihn auf die Vereinigung mehrerer oder einer ganzen Gruppe von Unternehmungen an, die unter dem (durch Aktienbesitz) beherrschenden Einfluß bestimmter Gesellschaften, Stammunternehmungen oder Personen stehen. In Frankreich war dafür der Ausdruck „Omnium" üblich. Über „Konzerne" vgl. A. Troß, Der Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industrie-Konzerne Deutschlands (1923).

[2] Für Amerika hat H. T. Warshow (in The Quarterly Journal of Economics) nachzuweisen versucht, daß die Konzentrationsbewegung in der Leitung keine Konzentration des Besitzes bedeute. Die Gesamtzahl der Aktienbesitzer in den Vereinigten Staaten stieg von 4400000 im Jahre 1900 auf ungefähr 14400000 im Jahre 1923. Der durchschnittliche Aktienbesitz pro Person fiel in derselben Zeit von 14010 Dollar auf 4970 Dollar. Es fielen 1917 von den gesamten von den Aktiengesellschaften verteilten Dividenden 9,5 % an Personen mit einem Einkommen von weniger als 5000 Dollar, während der Prozentsatz im Jahre 1918 14,1 % betrug, im Jahre 1921 22,7 % und 1922 18,4 % (zitiert

6. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Trustbildung im weiteren Sinne.

a) Mögliche Vorteile, die übrigens nicht ausschließlich den amerikanischen Trusts, sondern in dieser oder jener Weise der modernen Betriebskonzentration überhaupt zugeschrieben werden[1]: In der Tat, wer bloß die produktions- und arbeitstechnischen sowie die kommerziellen Gesichtspunkte ins Auge faßt, wird der gekennzeichneten Entwicklung vielleicht relative Sympathie entgegenbringen können. Hier finden sich anscheinend im denkbar höchsten Grade alle Vorzüge des Großbetriebes, der Großunternehmung, der Spezialisation, der Integration usw. vereint. Die Zusammenfassung sich ergänzender Betriebe, die Verbindung der verschiedenen Stufen produktiver und merkantiler Behandlung und Bereitstellung des Produkts in geschäftlicher Einheit ermöglicht eine beträchtliche Ersparung an Kosten, die noch weit über die höchste Kostenersparnis hinausreicht, wie sie schon durch Arbeitsteilung, Maschinenverwendung, Großbetrieb, in den vor der Vertrustung isolierten Unternehmungen erreicht werden konnte[2]. Die Verfügbarkeit gewaltiger Kapitalmassen erlaubt die Ausstattung der Betriebe mit den jeweils vorzüglichsten Maschinen. Indem der Trust die ungünstiger gelegenen oder schlechter ausgerüsteten Betriebe eingehen[3] läßt, und nur diejenigen, deren Lage die vorteilhafteste ist, und deren Produktionstechnik den höchsten Anforderungen entspricht, erhält, werden die Generalunkosten, Arbeitskosten, Transportkosten auf das praktisch äußerste Minimum herabgesetzt. Einzelne Werke können ferner im voraus für die Tragung der unvermeidlichen Rückschläge der Produktion bestimmt, die andern, mit voller Ausnützung ihrer Produktionskapazität, dauernd in Betrieb erhalten werden. Neuerungen, die in dem einen Betriebe sich erprobt, werden leicht auf die andern übertragen, was allgemeine Verwertung von Patenten ermöglicht. Ersparungen an den Transportkosten dadurch bewirkt, daß die Versorgung der verschiedenen Märkte solchen Fabriken zugeteilt wird, die ihnen mit den geringsten Frachtkosten Waren zuführen können. Die Einheitlichkeit der Leitung, die zentralisierte Organisation, erhöht die geschäftliche Überlegenheit. Der billigere Bezug der Rohstoffe, die außerordentliche Herabsetzung der Produktionskosten gestattet die Überflügelung aller Konkurrenzpreise bis zur Erlangung des Monopols, das hinwiederum weitere Ersparnisse ermöglicht. Als siegreicher Alleinbeherrscher des Marktes bedarf der Trust dann keiner besondern Auslagen mehr, um die Kundschaft der Konkurrenten für sich zu gewinnen. Die Reklame ist unnötig geworden[4]. Die Reisenden, die

---

im holländischen „De Maasbode" vom 6. Januar 1925 und bei Lechtape, Konzentrationsbewegung und Aktienwesen, in der Sozialen Kultur XLV [1925] 12. In Amerika mögen „die hohen Löhne, die auch bei den untern Klassen stark entwickelte kapitalistische Mentalität, das verbreitete System der Kleinaktie" diese Entwicklung gefördert haben.

[1] Vgl. dazu Grunzel, Der Sieg des Industrialismus (1911) 107 ff.

[2] Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft 1908 51 f. Schmoller, Grundriß I 544, namentlich Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung usw. 152 ff. 157 ff.

[3] Der amerikanische Whisky-Trust konnte bei seiner Gründung von 80 Fabriken 68 schließen, ohne das Produktquantum zu vermindern.

[4] Auch konzentrierte Betriebe werden die Reklame nicht ganz entbehren können, soweit die Reklame dazu dient, durch Weckung neuer Bedürfnisse Konsum zu schaffen. Nur die Reklame, die Konkurrenzmanövern dient, fällt weg. Bei manchen Artikeln (Seifen, Heilmitteln, Toiletteartikeln, kleinen Gebrauchsgegenständen) entfallen von dem

den Konkurrenzfirmen ihre Kunden abnahmen, können zum großen Teil entlassen werden[1]. Auch den Käufern brauchen keine Zugeständnisse mehr bewilligt, der Kredit nicht auf unzuverlässige Kunden erstreckt zu werden. Krisen der Überproduktion sind für den Innenmarkt nicht zu befürchten. Die Produktion wird der Nachfrage angepaßt, der Vorrat an Waren nur unter günstigen Bedingungen auf den Markt gebracht. Wurden die Produkte vordem zeitweilig zur Niederwerfung der noch vorhandenen Konkurrenz unter dem Kostenpreis verkauft, so bestimmt der Trust, einmal im Besitz des Monopols, allein die Preise und jedenfalls nicht zu seinem Schaden. Selbst der Einwand, daß mit dem Wegfall der Konkurrenz auch der Wetteifer, die Quelle des Fortschrittes, erlahmen müßte, hat in den Augen der Leiter der Trusts wenig Bedeutung. Die besten Talente stellen sich ja in den Dienst der Trustmagnaten. Der Wetteifer der Direktoren der verschiedenen Betriebe aber wird geweckt durch die Vergleichung der Kosten und Gewinne der ihnen unterstellten Fabriken, belohnt durch Prämien, bemessen nach dem Umsatz der Einzelbetriebe usw. Auch wo es sich nicht gerade um monopolistische Gebilde handelt, wird ein großer Teil der angeführten Vorzüge sich in der Tat finden können.

Wenn wir aber hier verschiedene Vorteile einer einheitlichen Regulierung der Produktions-, Betriebs-, Arbeits-, Absatzverhältnisse usw. hervorhoben, so sind diese Vorteile doch nur als *mögliche* zu verstehen. Ist nämlich die Kontrollgesellschaft, so bemerkt Liefmann[2], lediglich ein „Effektenportefeuille, mit dessen Inhalt die Leiter möglichst vorteilhafte Manipulationen und Spekulationen zu machen suchen und das sie bei Generalversammlungen vorführen, um deren Entschlüsse in ihrem Sinne zu bestimmen", dann tritt *tatsächlich* der günstige Einfluß auf die wirtschaftliche und technische Tätigkeit der Untergesellschaften völlig zurück. Wie wenig die rein finanzielle Zusammenfassung von Unternehmungen unter Umständen eine Garantie speziell für eine Verbesserung der *technischen* Seite der Betriebe bietet, das zeigt z. B. die Entwicklung der Public Service-Unternehmungen in den amerikanischen Großstädten. „Große Finanziers und Spekulanten", sagt Liefmann[3], „erwarben die Kontrolle in ihnen, und die Holding Company war das Mittel, sie finanziell zu einigen und größtenteils auch die Konkurrenz zwischen ihnen zu beseitigen. Für die technische Vereinheitlichung und Verbesserung, auf die hin man das Publikum zur Aufnahme der stark überkapitalisierten Effekten der Kontrollgesellschaften zu veranlassen wußte, geschah in der Regel nichts. Und so muß man sich hüten, den oft betonten Vorzug der ‚Trusts' vor den Kartellen, daß sie auch die *technischen* Verhältnisse der Unternehmungen vereinheitlichen und verbessern, zu *verallgemeinern*. Gerade bei den Public Service Corporations sind in dieser Hinsicht fast nirgends Erfolge zu verzeichnen. Die Kontrollgesellschaften auf diesem Gebiete sind in viel höherem

---

Preise des Artikels auf Reklame zwei Drittel und nur ein Drittel auf die Herstellung. V. Mataja, Die Reklame (1910) 86. Grunzel a. a. O. 113.

[1] Die Zahl der Reisenden verminderte sich bei stark fortschreitender Trustentwicklung innerhalb kurzer Zeit in Nordamerika um 35 000 Personen (Bourguin).

[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 255 ([4]1923, 303).

[3] A. a. O. 203 ([4]1923, 237). Das amerikanische Prinzip, alles der privaten Initiative und dem privaten Kapital zu überlassen, möglichst wenig in öffentliche Verwaltung zu nehmen, hat sich wenigstens auf dem Gebiete der Public Service-Unternehmungen nicht gerade glänzend bewährt. Vgl. Liefmann a. a. O. 174 ff. 187 ff. ([4]1923, 210 ff. 219 ff.).

Grade als in der Industrie Organisationen, die sich nur auf die finanzielle Zusammenfassung beschränken und bei denen private Gewinne und Spekulationszwecke ausschlaggebend waren."

b) Mögliche Nachteile: α) Die Kontrollgesellschaft vermindert die Zahl der Konkurrenten und stärkt die vereinigten Werke im Kampf gegen außenstehende Unternehmungen, der dann leicht zum brutalen Vernichtungskampfe werden kann. Wird der größte Teil der Unternehmungen einer Industrie in einer Kontrollgesellschaft oder durch Fusionen verbunden[1], so können sich überdies mehr oder minder schädigende Wirkungen aus dem erlangten Monopol ergeben, und zwar:

Erstens: bezüglich der Konsumenten durch den Einfluß auf die Preisgestaltung[2]. Allerdings werden die Konsumenten in manchen Fällen dem Versuch einer Ausbeutung durch den Gebrauch von Surrogaten (z. B. Spiritus statt Petroleum) begegnen können. Allein das ist nicht überall leicht durchführbar. Es mag auch sein, daß übermäßige Preissteigerung dem Trust neue Konkurrenz erweckt. Immerhin wird es für einen Kampf mit mächtigen Trusts großer Kapitalien bedürfen, deren Rentabilität in solcher Verwendung, den rücksichtslosen Preismanövern des um den Fortbestand seiner Alleinherrschaft ringenden Gegners gegenüber wohl oft in Frage gestellt werden dürfte. Nicht immer, aber doch auch nicht selten läuft der Kampf aus in die Verschmelzung der Konkurrenzunternehmungen mit dem Trust[3].

---

[1] Mit Beherrschung von 80 bis 90 % des Absatzes einer Ware. Vgl. Bourguin a. a. O. 157 416 ff. Monopolistische Vereinbarungen der Verkäufer kamen schon im Altertum und Mittelalter in der Form der sog. Corners (Schwänze) und Ringe vor. Der „Corner" ist der Ankauf möglichst aller auf einem Markte vorhandener Waren bestimmter Art zum Zwecke der Monopolisierung derselben und des Gewinnes durch Preissteigerung. Der Corner kann auch von einer einzelnen Person durchgeführt werden. Vereinigen sich mehrere Personen zur gemeinsamen Durchführung eines Corners, so wird diese Vereinigung als „Ring" bezeichnet. Trust und Kartelle sind auf längere Dauer angelegt, „Ringe" dagegen sind vorübergehende Unternehmen. „Sie sind nicht Kinder der Not" (wie die Kartelle), sagt Van der Borght, „sondern Früchte einer maßlosen Spekulationssucht und Gewinngier." Sie bewegen sich im Gebiete der Agiotage. — Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet die „Ringe" auch wohl als „Kartelle". Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 14 f.; Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 49; Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1905) 4; Garriguet, Régime du Travail II 240.

[2] Levy (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI [1910] 287) verweist auf den amtlichen Report on the Petroleum Industry (Part II, Washington 1907), wo es heißt: „Die Zeugnisse sind absolut schlagend dafür, daß es die Politik der Standard Oil Company ist, den vollen Vorteil unbestrittener Absatzverhältnisse durch möglichst hohe Preise auszunützen."

[3] Allerdings vermochten in den Vereinigten Staaten selbst die größten Trusts die Konkurrenz nicht vollständig auszuschalten. Vgl. J. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909), ch. 5, S. 127 ff. Auch heute verfügt z. B. der Stahltrust, wie bereits gesagt wurde, keineswegs über die gesamte Stahlproduktion der Union. Seine Produktionsziffern machen im Verhältnis zur nordamerikanischen Gesamterzeugung bei weitem nicht einen so hohen Prozentanteil aus wie etwa der Anteil des deutschen Stahlwerkverbandes an der deutschen Stahlproduktion beträgt. Die Roheisenproduktion des Stahltrusts machte im Jahre 1907 nur 42 % der Gesamtroheisenerzeugung aus, die Rohstahlerzeugung 56,03 % (1901 waren es 66,3 %) usw. Außerhalb des Stahltrusts

Auf Grund von Untersuchungen der Industriekommission der Vereinigten Staaten und anderer Feststellungen ergeben sich (nach Bourguin) für die Frage der tatsächlichen Preisbildung drei Schlußfolgerungen: a) An die Gründung der Vereinigungen schloß sich meist unmittelbar eine Steigerung der Preise an, nachdem vorausgehende übermäßige Konkurrenz die Preise außerordentlich herabgedrückt hatte. b) Für die monopolisierten Artikel wechselten Hausse- und Baisseperioden miteinander ab, je nachdem der Trust den Markt ungestört beherrschte oder, durch Erniedrigung der Preise eventuell bis unter den Kostensatz herab, eine neu entstehende Konkurrenz niederzuwerfen suchte. Die Erwartung, die auf das Monopol, als Preisregulator, hinsichtlich der Beständigkeit der Preise, gesetzt wurden, erfüllten sich nicht. c) Die monopolisierten Artikel wurden vielfach im Inlande zu höheren Preisen verkauft als im Auslande. Der Schutz der Zollschranken ermöglichte es, den heimischen Konsumenten und Industrien hohe Monopolpreise aufzuerlegen. Infolgedessen konnten die Waren an das Ausland äußerst billig, mitunter, wie die Anklage lautet, geradezu zu Schleuderpreisen (Dumpingsystem), abgegeben werden[1]. Ohne Überlastung des Marktes zu befürchten, durften die Trusts dauernd Massenproduktion betreiben, im Auslande neue Absatzgebiete erwerben, — für sie jedenfalls im ganzen sehr vorteilhaft, wenn auch die inländischen Konsumenten und die heimischen Industrien, die, auf die Verwendung des monopolisierten Produkts angewiesen, ihre Ausfuhrmöglichkeiten beschränkt sahen, weniger günstig dabei wegkamen als die ausländischen Kunden. Auch hier fehlt freilich die Rechtfertigung nicht: man sagt, nur auf diesem Wege sei die regelmäßige Handhabung des Betriebes und seiner Massenproduktion möglich, eine Stockung des Absatzes auszuschließen; hierdurch aber würden Kosten erspart, deren Aufwendung andernfalls die noch höhere Belastung der inländischen Konsumenten zur Folge haben müßte[2].

Zweitens: Auch die Produzenten der Rohstoffe, die Groß- und Kleinhändler haben nicht selten unter dem Monopol der Trusts zu leiden. Der Trust bietet für die Rohstoffe vielleicht eine Zeitlang sehr hohe Preise, um Konkurrenten zu vernichten. Ist das Monopol erlangt, dann kann der Trust den Rohstoffproduzenten unbehindert die ihm gefälligen Bedingungen vorschreiben. In gleicher Weise büßt der Handel seine Freiheit; er erhält Bestimmungen über die Preise, die er seinerseits fordern dürfe, über das Absatzgebiet usw., oder er wird auch völlig ausgeschaltet, indem der Trust die Abschiebung der Waren auf den heimischen Markt und den Weltmarkt selbst besorgt.

---

standen noch immer sehr bedeutende Werke, so z. B. Jones & Laughlin in Pittsburg, die Cambria Works in Johnstown (Pennsylvania), die Stahlwerke in der Stadt Bethlehem, die American Iron and Steel Manufacturing Company in Reading (Pennsylvania), ferner zahlreiche Eisen- und Stahlwerke in Alabama und Colorado usw. Vgl. Ernst Schultze. Die neue amerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 93 f.

[1] Eine Erscheinung übrigens, die in stark beschützten Ausfuhrindustrien auch bei Einzelunternehmungen sich findet. Ebenfalls die Verleihung von Ausfuhrprämien kann dazu Veranlassung bieten.

[2] Es wird nicht leicht sein, Schädigungen durch den Trust fernzuhalten, wenn die Trustbildung selbst keine Behinderung findet, obwohl es auch in dieser Hinsicht an Versuchen nicht ganz gefehlt hat. Gegen den Mißbrauch der in den Trusts oder trustähnlichen Gebilden (Combines) liegenden Macht sollten neuerdings z. B. in Kanada die Konsumenten durch die „Combines Investigation Act“ vom 4. Mai 1910 geschützt werden. Vgl. Pohles Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 481 ff.

Drittens: Für die Arbeiter haben die Trusts in gewisser Hinsicht Vorteile, daneben aber auch schwere Nachteile herbeigeführt. Es wird hingewiesen auf die größere Regelmäßigkeit der Produktion, die dem Arbeiter Stetigkeit der Beschäftigung garantiere. Die Löhne würden einheitlicher, jähen Schwankungen weniger ausgesetzt, teilweise auch höher (Beispiel: Kohlenbergbau, Metallindustrie usw.). Durch die kapitalistische Konzentration ermöglichten sich regelmäßigere Beziehungen zwischen Gewerkvereinen und Unternehmungen. Die Einführung des Kollektivvertrages werde erleichtert und gewinne eine ausgedehntere Bedeutung[1]. Anderseits ist die Macht des Trusts seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit wegen noch größer als die Macht eines Verbandes isolierter Unternehmungen, der zur Abwehr gegenüber den Arbeiterverbänden gegründet wird. Selbst der gewaltigste Gewerkverein läuft Gefahr, einer solchen Macht gegenüber sich beugen zu müssen[2]. Dazu kommt noch, daß die Stillegung von Werken über einen Teil der Arbeiter große Not bringen kann, selbst wenn die Gesamtzahl der in den monopolisierten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter sich nicht in dem gleichen Maße verminderte, wie dies bei den höheren Angestellten und Reisenden der Fall ist.

Außer den gekennzeichneten monopolistischen Wirkungen besteht

β) die Hauptgefahr darin, daß die Trusts oft weniger dazu dienen, ganze Industrien zu konsolidieren, ihnen eine vielleicht technisch zweckmäßigere Organisation zu geben, als daß sie vielmehr privaten Spekulations- und Bereicherungszwecken[3] völlig unterworfen werden. Diese Gefahr hat sich im amerikanischen Wirtschaftsleben weithin verwirklicht, in dem gesamten Kredit- und Kapitalienverkehr eine große Unruhe und Unsicherheit hervorgerufen, und ist durch vielfache Zusammenbrüche aller Welt offenbar geworden[4].

Die Kontrollgesellschaft amerikanischen Musters mit teilweise nicht stimmberechtigtem Aktienkapital, Voting Trust, Verbindung mehrerer Kontrollgesellschaften kann, wie Liefmann[5] berechnet, dazu dienen, daß ein Mann mit nur 5 Millionen Dollar eigenen Besitzes ein 40—50, ja 80—100 mal so großes Sachkapital zu beherrschen vermag. Ganze Unternehmungszweige, ein großer Teil der Volkswirtschaft wird auf diese Weise schließlich von wenigen Kapitalisten beherrscht, die dabei durch

[1] Der allgemeine Verband der amerikanischen Bergleute z. B. stellte seinerzeit mit der aus der Verschmelzung von 140 Unternehmungen entstandenen Gesellschaft für den Pittsburger Uniondistrikt eine gleitende Lohnskala mit festem Minimallohn auf. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 163.

[2] Vgl. Musée social, Mémoires et documents, Februar 1902. Im Jahre 1901 traten z. B. 60000—80000 Eisen- und Stahlarbeiter der „Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers" in den Ausstand gegen den Stahltrust, um schließlich zu unterliegen.

[3] Der Promoter, der die Direktoren der verschiedenen Werke, die vereinigt werden sollen, ins Einverständnis zu ziehen und eventuell noch mit einem Bankier („Assekuranz des Trusts") die Beschaffung der nötigen Fonds zu vereinbaren hat, die Direktoren der bisher selbständigen Werke usw., auch sie wollen alle bei der Sache verdienen; der börsenmäßige Gewinn ist der häufigste und kräftigste Antrieb zur Trustbildung. Vgl. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de producteurs (1909) ch. 9, S. 225 ff.

[4] Auch das vordem für den Gedanken der Vereinheitlichung, Konzentration, Kombination so leicht empfängliche amerikanische Publikum wurde nachgerade den Kontrollgesellschaften gegenüber etwas mißtrauisch.

[5] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 258 ff. ([4]1923, 306 ff.)

Finanzierungs- und Schiebungsmanipulationen große private Gewinne herausschlagen. Gewinne, die sich durchaus nicht mehr als eine zulässige Vergütung für wagenden Erwerb darstellen. Die Volkswirtschaft vergilt da nicht mehr einen ihr und ihrem Zweck geleisteten Dienst; sie wird vielmehr völlig dem Dienste des privaten Gewinnstrebens unterworfen, als ob die Bereicherung einzelner ihr Zweck und ihre Aufgabe wäre („Kapitalismus"!). Ja es gibt, wie Liefmann[1] sagt, keinen besseren Weg, um, ohne mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen, große Summen andern Leuten aus der Tasche zu locken, als Kontrollgesellschaft und Effektensubstitution. Schon bei den auf Sachkapital begründeten Aktiengesellschaften ist das möglich, genaue Schätzung des Sachkapitals nicht leicht; sein Wert bestimmt sich durch den eventuellen Ertrag des Unternehmens, dieser durch die Tüchtigkeit der Leitung und sonstige Umstände. So können die Gründer einer Aktiengesellschaft viel mehr Geld vom Publikum nehmen, als sie selbst für das Sachkapital ausgegeben haben, kann der Emissionswert der Aktien bedeutend größer sein als der Inventarwert der realen Werte des Betriebes. Viel einfacher und leichter ist die ungeheuerlichste „Überkapitalisation", „Verwässerung des Kapitals" (watering of the stock) beim Effektenkapital der Trusts. Nach dem amerikanischen Zensus von 1900 hatten die von ihm aufgeführten 185 Trusts bei einem Kapital von 3093 Millionen Dollar als Emissionswert bloß einen Inventarwert von 1436 Millionen Dollar. Die Überkapitalisation ging also im Durchschnitt bis zur Verdoppelung[2] des wirklichen Wertes der Betriebe. Die Organisatoren rechtfertigen eine solche „Inflation" des Kapitals auch hier dadurch, daß die vereinigten Unternehmungen eine weit produktivere neue Unternehmung darstellen. Als Zinsbasis der Kapitalisierung wird nicht die frühere Lage der Werke genommen, sondern die präsumierten Zahlen der zukünftigen Produktion und Gewinne. Da fehlt natürlich jede sichere Grenze für diese Steigerung des Wertes des investierten Kapitals. Ist die zukünftige „Erwerbskraft" in Wirklichkeit so groß, namentlich bei Industrien, die vielleicht vor der Vereinigung an Überproduktion gelitten haben, dann werden doch wohl die Konsumenten, und andernfalls, wenn die Berechnung falsch war, wiederum die Aktionäre die „Leidtragenden" sein. Immerhin mag es ja möglich bleiben, eine Zeitlang durch allerlei Finanzmanöver oder durch Verzicht auf notwendige Verbesserung und Erneuerung der Betriebsmittel auf das verwässerte Kapital Dividenden auszuschütten, Kurssteigerungen der Aktien herbeizuführen. Aber wie muß das enden? Gerade die Finanzmanöver bilden allerdings für die leitenden Persönlichkeiten nur zu oft Hauptsache und Hauptquelle ihrer Einnahmen. Gesellschaften werden gegründet, aufeinander gepfropft, an welche das gleiche Sachkapital verpachtet, verkauft, hin und her geschoben wird; der einen Gesellschaft werden hohe Gewinne zugewiesen und deren Effekten dann zu hohen Kursen verkauft, für andere Gesellschaften werden Verpflichtungen und Verluste hervorgerufen, ihre Effekten frühzeitig losgeschlagen, und sobald sie den Tiefstand erreicht, wieder angekauft. Schließlich läßt sich auch durch „Sanierung" verdienen. Für Schiebungen in den kontrollierten Effekten, für Transaktionen mit den kontrollierten Unternehmungen bedarf es keiner Befragung der Aktionäre, wie das in einer

[1] Ebd. 261 ([4]1923, 309).

[2] Beim Whisky-Trust belief sich die Überkapitalisation auf das Fünffache. Die United States Ship-building Company gab bei einem Realwert der Anlagen von 12½ Millionen Dollar Effekten von 71 Millionen Dollar aus.

einzelnen Aktiengesellschaft nötig wäre: „Für die in eine Holding Company zusammengefaßten Unternehmungen ist die Direktion derselben der einzige Aktionär und beherrscht sie daher unumschränkt. Die Aktionäre der Holding Company selbst sind nur dazu da, das Geld dafür zu liefern.“ [1]

Was hier bloß in flüchtiger Skizze angedeutet werden konnte, dürfte schon genügen, um die vielfachen Schädigungen erkennen zu lassen, die sich an jene modernsten Formen der effektenkapitalistischen Entwicklung anschließen können.

c) Wird das kapitalistische Monopol der Trusts (im weiteren Sinne) schließlich Industrie und Handel sich vollständig unterwerfen?

Autoren wie Jenks [2], Burgouin [3] u. a. glauben, in Beantwortung dieser Frage eine gewisse Zurückhaltung sich auferlegen zu müssen. Mögen indes in der Tat die Bedingungen für die Trustbildung auch nicht auf allen Gebieten und in allen Erwerbszweigen gleich günstige sein, mögen nicht überall vorhandene natürliche Ursachen, wie die Beschränktheit der Produktionsquellen (bei Salz, Petroleum, Kohle, Metallen usw.), künstliche Bevorzugungen (z. B. Vorzugs- oder Differentialtarife der Eisenbahnen u. dgl.) die Entstehung der Trustmonopole erleichtern, gewisse Gebiete mit verhältnismäßig wenigen Konkurrenzunternehmungen, wie das Eisenbahnwesen, die Metallindustrie, Zucker- und Petroleumraffinerie, die großen chemischen Industrien usw. für Konzentrationen sich ausnahmsweise besonders eignen, mag anderseits wiederum die Hoffnung nicht unbegründet sein, daß manche Zweige der Industrie und des Handels, die mit einfacheren Betriebsmitteln in größerer Mannigfaltigkeit Fertigfabrikate herstellen und darbieten und sich mehr persönlichen Beziehungen und örtlichen Umständen anpassen müssen, auch in Zukunft erhalten bleiben, das Gebiet, das sich den Trusts und dem Trustmonopol erschließt, ist dennoch so ausgedehnt und wichtig, daß die Furcht vor einer starken Oligarchie kapitalistischer Magnaten beim Obsiegen der Trustbildung immerhin einen nicht zu unterschätzenden Schein von Berechtigung gewinnen mag. Das spricht selbst ein Mann aus, der äußerst maßvoll zu urteilen pflegt. Bourguin [4] sagt: „Mehr oder weniger erstreckt sich die Macht der großen Trusts auf alle Klassen der Gesellschaft. Mit der Zunahme ihrer Konzentration dehnen sich die Grenzen ihres Herrschaftsgebietes aus. Wenn auch die Aktien einer gewaltigen Korporation unter zahlreiche Personen verteilt sind, so liegt doch die faktische Leitung ausschließlich in der Hand einzelner großer Aktionäre. Unter den Umständen, die heute die Organisation der Trusts bestimmen, haben die Vertreter der Finanz einen größeren Einfluß auf die Leitung der Unternehmungen als die der Industrie. Ja noch mehr. Die hauptsächlichsten Aktionäre der großen, in Trusts organisierten Industrieunternehmungen üben auch einen bestimmten Einfluß auf andere bedeutende Unternehmungen aus, auf die Kohlenbergwerke, die

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 209 f. (²1923, 244 311 ff.).

[2] The Trust Problem 64.

[3] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 165.

[4] A. a. O. 164 f. Auch E. v. Philippovich (Grundriß II⁴ 194) bezeichnet als Gefahr der Trusts: „Sie legen die Entscheidung über die Güterversorgung der Volkswirtschaft und damit über die ganze Produktionsentwicklung in die Hände einiger weniger Personen. ... Das selbständige Unternehmertum wird eingeschränkt, verdrängt, am Aufkommen verhindert. Eine ungeheure Machtfülle ist wenigen Personen anvertraut“ usw.

Eisenbahnen[1], die Dampfergesellschaften, die Banken und die Versicherungsgesellschaften. Dieselben Personen bilden die Aufsichtsräte der verschiedenartigsten großen Gesellschaften, und sie bewirken, daß diese sich gegenseitig unterstützen, und daß sie Hand in Hand arbeiten. Durch diesen Umstand wird wiederum besonders die Integration gefördert, die nur ein Glied der Konzentrationsbewegung bildet. So kommt es, daß die Kohlenbergwerke und die Transportgesellschaften durch ihre Begünstigungen die Stellung der Trusts befestigen und ihnen ihr Monopol sichern. Damit hängt es auch zusammen, das die großen Banken die ganze Industrie und das gesamte Wirtschaftssystem beherrschen. Durch die Unterstützung, die sie von der Presse und den öffentlichen Gewalten erlangen, wird es ihnen sogar ermöglicht, einen Einfluß auf das politische System zu Gunsten ihrer Interessen auszuüben. Auf dieser höchsten Spitze des Kapitalismus ruht die Herrschaft in den Händen einiger Milliardäre[2], die mittels der Trusts und anderer Finanzgesellschaften über ein Kapital verfügen, das 8—10mal größer ist als das ihrige, und die eine wirtschaftliche Macht inne haben, die bisher anscheinend ohne Gegengewicht geblieben ist." Sombart[3] aber sagt: „Die Entwicklung des Kapitalismus, die jetzt in den Vereinigten Staaten einen neuen Typus der Unternehmung schafft und (nicht etwa das Ende, sondern) die Akme der hochkapitalistischen Ära zu bezeichnen scheint, wird (nicht, wie man auf den ersten Blick glauben könnte, durch die Schaffung großer kombinierter Unternehmungen — die hat es früher, wenn auch in geringerer Anzahl und in kleinerem Umfange, ebenfalls gegeben; auch nicht durch die Eroberung einer Monopolstellung, die gleichfalls kein Novum bildelt, als vielmehr) durch die Einfügung jeder Art von Geschäft in den Nexus der börsenmäßigen Spekulation gekennzeichnet. Trustbildung heißt im Grunde (wohlgemerkt kapitalistisch angeschaut) nichts anderes als die Verwandlung von Produktions- und Handelsgeschäften in Börsengeschäfte" usw.

Wer den rein ökonomischen Gesichtspunkt einer lediglich privatwirtschaftlichen Kostenersparung, eines rein privatwirtschaftlichen Ertrages und Spekulationsgewinnes über die nationalökonomische Bewertung einer Institution letztlich nicht entscheiden läßt, wer in der bestmöglichen Versorgung und dem Wohlstande des ganzen Volkes[4] der Volkswirtschaft Ziel erblickt und diesen

---

[1] Die amerikanischen Eisenbahnen gewährten den großen Trusts günstige Lieferfristen und billige Tarife, verteuerten und verlangsamten dagegen die Konkurrenztransporte. Gegen solche Ausnützung der Eisenbahnen sind denn doch diejenigen Länder geschützt, in denen das Eisenbahnwesen verstaatlicht ist. Zur Gleichbehandlung aller Verfrachter hatte übrigens schon die Interstate Commerce Act von 1887 die Eisenbahnen verpflichtet. Zur Beaufsichtigung diente die Interstate Commerce Commission.

[2] In den Vereinigten Staaten sind es namentlich fünf Personen: J. Rockefeller, E. Harriman, P. Morgan, W. Vanderbilt, J. Gould. Vgl. Raffalovich, Trusts, cartels et syndicats (1903) 143 Anm.

[3] Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 721 f.

[4] Auch E. v. Halle (Art. „Trusts" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[2] 214) charakterisierte die Trusts als den Versuch, „die Versorgung der gesamten Nationalwirtschaft durch einheitlich organisierte und verwaltete, für die Interessen einzelner Kapitalistengruppen arbeitende, eine größere Anzahl von Fabriken

Volkswohlstand, wiederum in seinem naturgemäßen Zusammenhange mit der gesamten (sozialen, politischen, geistigen, sittlichen) Volkswohlfahrt, deren Teil er ist, erfaßt, der wird nach allem schwerlich zu einer günstigen Beurteilung der also gekennzeichneten Trustentwicklung gelangen können. Hat das Volk an dem Nutzen, der dem Trust aus der Organisation der potenzierten Großunternehmung und aus seiner Monopolherrschaft erwächst, einen den Opfern entsprechenden Anteil? Das ist die Frage. Zeitweilige Preisherabsetzungen dienen vielleicht bloß der Vernichtung schwächerer Konkurrenten, der Eroberung oder Befestigung der Monopolstellung des Trusts, der dann nur zu sehr geneigt ist, seine absolute oder relative Alleinherrschaft fürderhin zur Ausbeutung des Publikums durch Heraufreibung der Preise auszunützen. Dazu kommt die Ausraubung weiter Kreise durch allerlei zweifelhafte Manöver. Doch nicht bloß der materielle Wohlstand des Gesamtvolkes wird hierdurch geschädigt, gesellschaftliche, politische Korruption[1] begleiten überdies nur zu leicht den Siegeslauf der Trusts, und zwar in einem Maße, daß selbst in einem so freiheitsliebenden Lande, wie Nordamerika es ist, schon der Gedanke an eine politische Diktatur zur Errettung von der drückenden Herrschaft der Kapitaloligarchie entstehen konnte[2].

Vielleicht wird man einwenden, daß die Trustentwicklung in den europäischen Ländern kaum die Bedeutung erlangen werde wie in den Vereinigten Staaten.

---

in verschiedenen Landesteilen kontrollierende Zentralunternehmungen zu bewerkstelligen". Der jüngere Henry George schildert in The Menace of Privilege, 1906, die Schädigungen, die das allgemeine kulturelle, das wirtschaftliche, politische Leben der Vereinigten Staaten durch die Privilegien reicher Privatpersonen und Korporationen (Aktiengesellschaften) erlitten hat. Er weist hin auf das kaiserliche Rom, auf Frankreich in den Jahrzehnten vor der Revolution, wo ähnliche Verhältnisse, eine Vorherrschaft der Überreichen, bestanden haben. Man vgl. auch F. E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910).

[1] „Kölnische Volkszeitung" Nr. 383 vom 6. Mai 1909: „Die steigende Macht der Trusts."

[2] Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen Nordamerikas gegen die Trusts waren nicht gerade erfolgreich, haben sogar die Trustentwicklung in gewisser Weise gefördert. Von dem verbotenen eigentlichen Trust ging man, wie wir sahen, über zur Holding Company und zur Fusion. Die „National Civic Federation" stellte 1907 das Programm für eine weitgehende Monopolgesetzgebung auf (Hepburn Bill). Schon Clark (Control of Trusts, 1900) forderte eine scharfe Antimonopolpolitik (Gleichbehandlung aller Verfrachter durch die Eisenbahnen, Verbot einer zum Zwecke der Vernichtung der Konkurrenz vorgenommenen Preisunterbietung, Überwachung durch ein besonderes Bureau u. dgl., Vorschläge, die in den Final Report of the Industrial Commission (XIX [1902] 650 ff. übernommen wurden. Der Wunsch nach Besserung der Verhältnisse ist allgemein, aber die Macht der Trusts und ihr Einfluß sehr groß, so daß die Überwindung offenkundiger Mißbräuche nicht leicht erreicht wird (vgl. v. Philippovich, Grundriß II[4] 194 ff.). Gegen das Unwesen der geheimen Frachtrabatte haben selbst harte Strafen nicht geholfen. Das Urteil, welches dieserhalb die Standard Oil Company zu 29 Millionen Dollar Strafe verurteilte, ist nicht vollstreckt worden; es geriet in „die Netze der Kompetenzkonflikte, Appellationen, Verschleppungen". Ob die neuesten Versuche, der Trustbildung entgegenzuarbeiten, dauernde Erfolge haben werden, bleibt abzuwarten. Schließlich wird man sich auch in Amerika zum Verlassen des individualistischen Prinzips, zu einer gründlichen Reform und zur einheitlichen Regelung des gesamten Aktienwesens verstehen müssen.

Insbesondere in Deutschland hält Liefmann[1] eine größere Entwicklung der Kontrollgesellschaften und, selbst wenn sie käme, die spekulative und finanzielle Ausnützung derselben nach amerikanischem Muster für ausgeschlossen. Wir bedürfen ihrer nicht, wie er meint, weil bei uns Kartelle, Fusionen, Kombinationen, Interessengemeinschaften für den produktionstechnischen Fortschritt ausreichen, und weil anderseits die Gesetzgebung, die öffentliche Meinung, „die allgemeine kulturelle Erziehung des Volkes der Ausbreitung eines brutalen geschäftlichen Egoismus und rücksichtslosen Mammonismus wohl erfolgreich entgegenwirken“[2] würden. Darum lehnt Liefmann auch die beiden Formen ab, denen die populäre Auffassung des „Trustproblems“ in Deutschland folgt: nach ihm wird weder das in den Banken konzentrierte unpersönliche „Großkapital“ die Herrschaft über die Industrie an sich reißen, so daß deren Entwicklung mehr durch Bank- und Börseninteressen als durch produktionstechnische Gesichtspunkte beherrscht und geleitet würde, noch werden einzelne Kapitalmagnaten, die Thyssen, Kirdorf, Rathenau usw., die Herrschaft und den Besitz der ganzen Industie erobern[3]. Hervorragende Autoritäten sind freilich auch bei uns nicht ganz derselben Ansicht. So namentlich Adolf Wagner[4]. Und Gustav Schmoller[5] glaubt, ohne Liefmanns Meinung (daß wir weder bald noch allgemein amerikanische Trusts zu erwarten hätten) zu widersprechen, gleichwohl vor allzu großer Vertrauensseligkeit warnen zu müssen. Gerade „die Formen der deutschen Fusionen, Kombinationen, Beteiligungen, Interessengemeinschaften tragen doch immer gewisse Monopoltendenzen in sich. Und diese Tendenzen sind auch in Deutschland im Zunehmen. Wir stehen daher doch auch zuletzt vor derselben Frage, wie die Amerikaner vor der Trustfrage: Ist diese privatmonopolistische Entwicklung eine ganz gesunde, ... macht sie nicht ... eine Reform notwendig?“ Es handelt sich hier eben auch bei uns nicht nur um ausschließlich produktionstechnische Vorteile, sondern zugleich um höhere volkswirtschaftliche und soziale Rücksichten, die schwer in die Wagschale fallen und nicht übersehen werden dürfen. Die gewaltige Finanzkraft und die Machtstellung, die schon einem Konzern von Werken mit gemeinsamer Geschäftsleitung zukommt — mag sie auch nicht unmittelbar zum vollen Monopol führen —, erschwert den Wettbewerb schwächerer Unternehmungen im höchsten Grade und schreckt vor Neugründungen in dem gleichen Erwerbszweige ab[6]. Alles ferner, was wir über die Gefahren weitgreifender Kontrollierungen, über Branchenoligarchie, den gefahrvollen Einfluß der „regierenden Gruppen“ auf die Geschäfts-, Bilanz-, Verteilungspolitik der Aktiengesellschaften, die Abbiegung dieser Politik vom absoluten Aktionärinteresse zum Vorteile und in die Wege der herrschenden Unternehmungen und Finanzmächte sagten, ist wenigstens geeignet, zur Vorsicht zu mahnen und die Frage nach Schutz- und Heilmitteln zum mindesten gegen offenbare Mißbräuche zu rechtfertigen.

---

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 270 ff. ([4]1923, 316 ff.).

[2] Ebd. 274 ([4]1923, 320).

[3] Daß es zu einem „Fusionsschwindel“ einmal kommen könnte wie ehedem zum „Gründungsschwindel“, wird auch von Liefmann betont.

[4] Vgl. dessen Äußerungen in der Kartellenquete, in Verhandlungen über die Stahlwerksverbände IV 409.

[5] Grundriß I 544 548.

[6] Voelker in Schmollers Jahrbuch a. a. O. 5 (1379).

Die Gegner des Schutzzollsystems glauben nun allerdings ein sicheres Mittel zu wissen, wie alle Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Der Präsident der American Sugar Refining Company Havemeyer bezeichnete vor der Industriekommission die amerikanische Schutzzollgesetzgebung als die Mutter aller Trusts. Er hat indes mit dieser seiner Behauptung nicht überall Glauben gefunden. Mag immerhin die Schutzzollpolitik dem bereits im Besitz des Monopols befindlichen Trust[1] die Ausbeutung der Konsumenten erleichtern und die Produkte dem Auslande zu herabgesetzten Preisen anzubieten gestatten, für die Begründung des Trusts und des Trustmonopols, für die Unterdrückung und die Absorption der inländischen Konkurrenz aber kommt die Schutzzollpolitik nicht in Betracht. Im Gegenteil, die inländische Konkurrenz wird gerade dadurch gestützt, daß der Schutzzolltarif die kleinen und mittleren Unternehmungen der ausländischen Konkurrenz gegenüber stärkt. Fallen sie dennoch dem Trust zum Opfer, so sind hierfür die unwiderstehliche Übermacht und die Mittel, die den mächtigen inländischen Konkurrenten frei zur Verfügung stehen, als Ursachen zu bezeichnen, und nicht die Beschränkung absoluter Handelsfreiheit durch den Schutzzoll.

Tief in die innere Organisation der Gesellschaftsunternehmungen eingreifende, vielfach und heftig befehdete Vorschläge machte v. Schmoller auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim im Jahre 1905[2] gegenüber den modernen Monopolisierungsbestrebungen. Er sagte: „Das Deutsche Reich hat die Pflicht, sofort eine Änderung der Aktiengesetzgebung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß die Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Millionen Mark Aktien- und Obligationskapital verpflichtet werden, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, welche der Reichskanzler und die Landesregierung (je zur Hälfte) als solche bezeichnen, daß sie geeignet und verpflichtet seien, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat zugleich mit denen der Gesellschaft wahrzunehmen[3]. Ebenso sind von einem Viertel der Direktoren dieselben Eigenschaften zu fordern. Das Gesetz hat ferner zu bestimmen, daß diese Gesellschaften die Hälfte ihres 10% übersteigenden Gewinnes an Reich und Staat (je hälftig) abgeben müssen. Auch auf andere Rechtsformen, Korporationen, Privatgeschäfte von gleichem Umfange, welche als Geschäftsunternehmungen erscheinen, haben diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Die erstere hat den Zweck, derartigen Rieseninstituten den Charakter als gemischte Unternehmungen mit einem Beisatz öffentlicher Pflichten aufzuprägen, den Reichs- und Staatsinteressen, den nationalen Gesamtinteressen eine gewisse, aber nicht ausschlaggebende Vertretung in der Leitung dieser Institute zu sichern und so indirekt monopolistische Mißbräuche und falschen Machtgebrauch zu hindern resp. schwieriger zu machen. Die zweite soll der Gesamtheit einen kleinen Anteil an den Gewinnen geben, welche durch ihre Höhe die Vermutung monopolistischer Verursachung an sich tragen. Durch beide Bestimmungen soll

[1] Für diesen ist die Schutzzollpolitik, wie Bourguin (Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 166) sagt, vielleicht Amme, nicht Mutter.

[2] Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906) 271. Schmoller im Jahrbuch XXIX (1905) 1559 ff. Das Verhältnis der Kartelle zum Staat. Dieses Verhältnis bildete den Inhalt des Schmollerschen Referates zu Mannheim.

[3] Über die in Australien und Neuseeland vorhandene Tendenz, zur Monopolreife gelangende Industrien zu verstaatlichen oder unter Staatseinfluß zu stellen, vgl. Albert Métin, Le socialisme sans doctrine[2] (1910).

und wird eine gesunde und zweckmäßige Vergrößerung unserer Aktiengesellschaften nicht gehindert, wohl aber einer trustartigen, rein spekulativen, monopolistische Zwecke verfolgenden Schaffung von Rieseninstituten ein großer Zügel angelegt werden." Schmoller bezeichnet ganz richtig die Ziele der Reform. Eine wirklich gesunde und für manche Gebiete volkswirtschaftlich zweckmäßige Vergrößerung der Aktiengesellschaften wird vernünftigerweise nicht angefochten werden können. Der Kampf richtet sich lediglich gegen monopolistische Mißbräuche, falschen Machtgebrauch, gegen Konzentrationen, die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit für sich nicht in Anspruch nehmen können. Ob indes der Reform durch Schmoller die rechten Wege gewiesen werden, steht nicht so ganz außer Zweifel. Vielleicht dürfte eine wirksame Verhinderung des Entstehens mißbräuchlicher Monopole viel früher einsetzen müssen, um bessere Erfolge zu erzielen, als eine bloße Besteuerung nicht gerechtfertigter Monopolgewinne das vermag. Auch ist die Rolle, welche der staatliche „Beisatz" zum Aufsichtsrat und Direktorium innerhalb derselben spielen würde, zum mindesten sehr problematisch, von prinzipiellen Bedenken ganz abgesehen.

Julius Wolf[1] hat den „Trust als Organisationsform der Produktion das ‚letzte Wort' der individualistischen Produktionsweise" genannt. Jedenfalls muß die Inaussichtstellung dieses „letzten Wortes" als eine ernste Mahnung an Staat und Gesellschaft gedeutet und empfunden werden, frühzeitig mit der individualistischen Freiwirtschaft aufzuräumen, diejenigen vorbeugenden Mittel[2] zu ergreifen, die der Entwicklung eine Richtung geben können, so wie es die wahre Wohlfahrt des ganzen Volkes erfordert.

Was schließlich die moderne Konzernbildung betrifft, so versteht man in einer Zeit der Geldwertänderungen, einer großen Unsicherheit aller Verhältnisse infolge bedeutender politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen das Bedürfnis des Kapitalbesitzes nach engeren Formen des Zusammenschlusses, als Kartelle, die oft nur Preiskonventionen waren, sie darstellen. Soweit auf diesem Wege eine bessere betriebsorganisatorische Regulierung[3] möglich wird, mag man darin einen Vorzug der Konzernbildung bzw. der Sachkonzerne erblicken wollen. Im übrigen wird man von der Konzernbildung eine volkswirtschaftliche gesunde Regulierung kaum erwarten können. Die Gefahr, daß es sich dabei um eine Regulierung im einseitigen Interesse des Kapitalbesitzes handle, besteht auch hier. Das gilt insbesondere von den sog. Finanzkonzernen, die nicht

---

[1] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 52. Dort heißt es: „Das letzte Wort der auf das Prinzip der Einzelunternehmung gegründeten und sonach individualistischen Produktionsweise." Der Begriff des Individualismus ist für uns ein anderer. Über die Hoffnungen, welche der Sozialismus auf die Fusionierung der einzelnen Branchen setzt, vgl. Paul Lafargue, Les Trusts Américains (1903) 23 ff.; Adolf Braun, Die Kartelle (1894) 45.

[2] Wir denken zunächst an eine entsprechende Korporations- und Effektengesetzgebung. Überdies wäre auch die Mitwirkung der solidarisch organisierten Gesellschaft erforderlich, um einer dem Gemeinwohle des ganzen Volkes unzuträglichen Entwicklung der Gesellschaftsunternehmungen mit Erfolg zu begegnen. Von der richtigen Überwindung des Individualismus, dem auch die Mißbräuche der Vertrustung letztlich entstammen, würden wir mehr erwarten als von der reinen Bureaukratie.

[3] Diehl, Theoretische Nationalökonomie II (1924) 351.

wie die Sachkonzerne (horizontale oder vertikale Zusammenfassung) der Hebung der Güterherstellung, sondern finanziellen, spekulativen Bestrebungen bestimmter Persönlichkeiten dienen wollen. Die oben geschilderten Gefahren der Trustbildung finden sich auch mehr oder minder bei den Konzernen. Es wird dabei insbesondere zu viel Selbständigkeit geopfert.

7. Die Effektenübernahmegesellschaften[1] sind Gesellschaften, welche zu dem Zwecke gegründet werden, die von finanzierenden Personen oder Instituten (Bankiers, Bank- oder Kreditinstituten, Produktions-, Handels- und Leistungsunternehmungen, öffentlichen Körperschaften) geschaffenen Effekten zu übernehmen. Die Schaffung der Effekten ist nicht Sache der Übernahmegesellschaften als solcher, sondern der Finanzierungsinstitute. Indem diese solche Effekten, welche sie nicht direkt an das Publikum emittieren, einer besondern Gesellschaft übergeben, benützen sie die Übernahmegesellschaft als Mittel, um das in der Gründung von Unternehmungen investierte Kapital alsbald wieder herauszuziehen. In England und Amerika, wo das System der Sukzessivgründung herrscht, die zu gründende Gesellschaft nicht gleich voll mit Kapital ausgestattet zu sein braucht, da spielen die Effektenübernahmegesellschaften keine Rolle. Auch in Frankreich, Belgien, der Schweiz blieben sie ohne besondere Bedeutung. In der Entwicklung der Lokalbahnen zunächst in Ungarn, dann auch in Deutschland, hat die Übernahmegesellschaft dagegen mehr Verwendung gefunden. Erinnert sei z. B. an die von der Société de l'Union générale (Bontoux) gegründete Budapester Eisenbahnbank, die Eisenbahnrentenbank in Frankfurt a. M. (Erlanger-Sulzbach), die Zentralbank für Eisenbahnwerte in Berlin, die Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft usw. Auch für die elektrische Industrie, für den Welthandel kommen Übernahmegesellschaften in Betracht, dann wohl noch für die chemische Großindustrie, für große Bauunternehmungen in Verbindung mit Terraingesellschaften.

Die Effektenübernahmegesellschaften erleichtern die Kapitalbeschaffung namentlich für Unternehmungen lokaler Natur auf dem Gebiete der Public Service Corporation (des lokalen Transportwesens, der Beleuchtungsanstalten, elektrischen Anlagen usw.), wofür ein allgemeineres Interesse fehlt und weitere Kreise des Publikums nicht so leicht herangezogen werden können. Auch benötigen die Public Service Corporations meist längerer Zeit zu ihrer Entwicklung; abgesehen von der Bauzeit, bedarf es noch einiger Jahre, ehe sie rentieren. Das alles macht die Finanzierung solcher Unternehmungen durch Banken, die neu geschaffene Effekten möglichst bald zur Emission bringen müssen, besonders schwierig. Da treten nun die Übernahmegesellschaften ein: die Übernahme der Effekten durch dieselben bildet einen Ersatz für die Emission. Die eigenen Effekten einer solchen Übernahmegesellschaft können leichter an der Börse eingeführt, das Publikum so (indirekt), durch das Mittel der Effektensubstitution, für lokale oder auch für ausländische Unternehmungen in Anspruch genommen werden, also für Unternehmungen, deren Effekten es direkt kaum aufgenommen hätte. Indem die Übernahmegesellschaft gleichzeitig Effekten zahlreicher Untergesellschaften besitzt, ergibt sich für sie eine Verteilung des Risikos. Rentiert die eine Bahn, das eine Elektrizitätswerk nicht, dann können die andern den Ausfall decken. Auch kann die Übernahmegesellschaft eine „Kapitalspaltung" vornehmen, wie dies ebenfalls bei

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 275 ff. (⁴1921, 321 ff.).

den Investment Trusts geschieht, indem diese nämlich für einen großen Teil der übernommenen Effekten festverzinsliche[1] Obligationen ausgeben.

Als möglicher Nachteil der Übernahmegesellschaften darf die Inanspruchnahme der Ersparnisse der Kapitalisten durch große Obligationenanleihen solcher Gesellschaften zugleich mit derjenigen der Finanzierungsgesellschaften und mit der starken Vermehrung der Industrieobligationen insofern gelten, als dadurch Pfandbriefanstalten und Staatsanleihen weniger Kapital zufließt. Dazu kommt dann die geringere Sicherheit der Obligationen von Effektensubstitutionsgesellschaften im Vergleich mit Pfandbriefen und hypothekarisch eingetragenen Anleihen industrieller Unternehmungen. Es bedarf eben ausreichender gesetzlicher Vorschriften über die Aufnahme und Sicherung solcher Anleihen. Wie die Obligationsinhaber, so sind auch die Aktionäre der Übernahmegesellschaften, bei dem leichter veränderlichen Effektenbesitz, dem Anreiz zum Effektenhandel, der Beherrschung der Gesellschaft durch Finanzleute usw. der Gefahr beträchtlicher Schädigung ausgesetzt. Zwar glaubt Liefmann[2], daß die Übernahmegesellschaften bisher noch nicht so sehr in dieser Weise mißbraucht worden seien. Doch fügt er bei: „Sollte aber das Prinzip der Effektenübernahme durch besondere Unternehmungen noch weitere Ausdehnung finden als bisher, so wird natürlich auch die Gefahr größer, daß es hie und da einmal zu schwindelhaften Zwecken benützt wird. Die ganze Technik des Effektensubstitutionsgeschäfts, die Kenntnis davon, wie man durch Ineinanderschachtelung von Gesellschaften große Gewinne erzielen, Verluste verschwinden machen, sich neues Kapital beschaffen, eine Bilanz undurchsichtig machen, ja unter Umständen vollkommene Betrügereien verdecken kann, ist noch nicht sehr verbreitet. Sie ist noch auf eine oberste Schicht in den Kreisen des mobilen Kapitalismus beschränkt, nur verhältnismäßig wenig Leute haben heute eine Virtuosität auf diesem Gebiete erlangt, Leute von besonderer Geschäftsgewandtheit und Intelligenz, die es im allgemeinen nicht nötig hatten, diese Technik zu unlauteren Zwecken zu mißbrauchen. Breitet sich aber diese Kenntnis aus, so tritt die Gefahr näher, daß namentlich in spekulativen Zeiten die Effektensubstitution zu schwindelhaften Transaktionen verwendet wird, daß sich ein Beteiligungsschwindel als eine moderne Form des Gründungsschwindels entwickelt. Es kann dann die Aufgabe der Gesetzgebung werden, durch besondere Bestimmungen einen Mißbrauch des Prinzips der Effektensubstitution zu verhindern.“[3]

8. Die Finanzierungsgesellschaften[4]. 1. Manche Gesellschaften üben auch die Finanzierung aus, ohne Finanzierungsgesellschaften zu sein. Von der belgischen Société générale pour favoriser l'industrie nationale, wie von der Banque de Belgique wurden alle möglichen Kredit- und Effektengeschäfte betrieben. Die Extreme im banktechnischen Sinne, Notenausgabe und Finanzierungsgeschäft, fanden sich dort zusammen. Auch in Deutschland haben wir die „Bank für alles“, die Verbindung von Finanzierungs- und Kreditgeschäften (abgesehen von der Notenausgabe) in den Effekten- oder Emissionsbanken.

In Frankreich vollzog sich schon früher eine gewisse Spezialisierung. Namentlich die drei großen Banken: der Crédit Lyonnais, die Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France, das Comptoir

[1] Aus den Erträgen der Effekten.

[2] A. a. O. 335 ([4]1923, 395).

[3] Liefmann a. a. O. 335 f. ([4]1923, 395 f.).

[4] Ebd. 337 ff. ([4]1923, 397 ff.).

national d'Escompte, ließen das Emissionsgeschäft mehr zurücktreten und entwickelten sich, nach dem Vorbilde der englischen Joint Stock Banks zu reinen Depositenbanken, Banques de crédit. Daneben gibt es Emissionsbanken, Emissionsgesellschaften (ohne Effektensubstitution), die sog. Banques d'affaires, Sociétés financières, z. B. die Banque française pour le commerce et l'industrie. — Die englischen und amerikanischen Financial Companies (Finance Companies) sind Kreditinstitute, die sich jedoch nicht auf das reine Depositen- und Kontokorrentgeschäft beschränken, sondern auch andere Geschäfte, namentlich Effektengeschäfte, damit verbinden. Zum Teil sind sie ihrem Hauptgeschäfte nach Effektenbeleihungsanstalten. Bei vorherrschender Sukzessivgründung verpfänden nämlich die Gründer, um ihr Kapital rascher herauszuziehen, nicht selten die in ihren Händen verbliebenen Aktien. So machte sich ein Bedürfnis nach besondern Effektenbeleihungsanstalten geltend, da die in England und Amerika üblichen Depositenbanken (die amerikanischen National Banks und State Banks) im Effektenlombardgeschäft regelmäßig nur börsengängige Papiere beleihen, auch nicht in dem Umfange und für die Zeitdauer, wie es den Wünschen der Gründer genügen könnte. Andere Financial Companies beteiligten sich auch an der objektiven Finanzierung von Gründungen durch Subscribing und Underwriting, indem sie nämlich bei der Sukzessivgründung mit dem Publikum Aktien zeichneten. Schließlich gibt es noch Financial Companies, namentlich für die Goldminenindustrie, die schon eher als reine Finanzierungsgesellschaften im Sinne Liefmanns gelten können. — In den amerikanischen Trust Companies[3] verbanden sich mit der Vermögensverwaltung für andere, dem eigentlichen Zweck des englischen Rechtsinstituts des Trusts, der Treuhand, Erwerbszwecke, wie die Geschäfte der Lebensversicherung, dann auch die Annahme von Depositen und deren Verwendung in der Form kurzfristiger Kreditgewährung, schließlich noch Effektengeschäfte, welche die National Banks nicht machen dürfen. Die hinter den Trust Companies stehenden Finanzleute ziehen diese bei ihrer Finanzierung nicht selten gewagter Gründungen zum Underwriting and Subscribing heran. Das Treuhandvermögen der Trustdeponenten wird jedoch regelmäßig von dem sonstigen Besitz getrennt verwaltet und bleibt so mehr geschützt.

2. Eigentliche Finanzierungsgesellschaften im strengen Sinne[2] sind Effektensubstitutionsgesellschaften, welche die Effekten, denen sie ihre eigenen substituieren wollen, selbst durch Finanzierung von Unternehmungen schaffen.

Zu unterscheiden bleiben hier selbständige und unselbständige, allgemeine und spezielle Finanzierungsgesellschaften.

---

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 361 ff. (⁴1923, 417 ff.). Hier wird die Funktion des Treuhänders, der prinzipiell eine Person sein kann, durch eine Gesellschaft im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne, eine Aktiengesellschaft u. dgl., zu Erwerbszwecken ausgeübt. Dagegen ist die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in Trustform oder die Zusammenfassung der Kontrolle einer oder mehrerer Unternehmungen in einem Voting Trust regelmäßig in der Hand eines oder mehrerer Trustees. — Über die individuellen Treuhänder zur Vertretung der Rechte der Pfandbriefinhaber bei der Hypothekenbank (Reichshypothekenbankgesetz von 1899 § 29 ff.) vgl. Liefmann a. a. O. 484. Ebenso über die „Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft" zu Berlin (⁴1923, 562); dieselbe war ursprünglich eine Schutzvereinigung für die Besitzer amerikanischer Wertpapiere, dann als Nachbildung der Trust Companies geplant. Heute ist sie noch „ein Zwittergebilde von Beteiligungsgesellschaft und Treuhand- und Revisionsgesellschaft".

[2] Liefmann a. a. O. 363 ff. (⁴1923, 419 ff.).

Die selbständigen Finanzierungsgesellschaften sind, wie schon oben gesagt, erweiterte Kapitalanlagegesellschaften, erweiterte, insofern sie nicht schon vorhandene, sondern durch Finanzierung von Unternehmungen neu geschaffene Effekten kaufen.

Unselbständige, von einer Muttergesellschaft abhängige Finanzierungsgesellschaften sind erweiterte Übernahmegesellschaften, erweiterte, weil sie nicht nur die Effekten der von ihrer Stammgesellschaft finanzierten Gesellschaften übernehmen, sondern von vornherein auch bei der Geldbeschaffung für die von der Stammgesellschaft errichtete Unternehmung mitwirken.

Allgemeine Finanzierungsgesellschaften nennt Liefmann solche, die sich der Kapitalbeschaffung für ganz verschiedenartige Unternehmungen widmen, dagegen

besondere solche, die ihr Wirken auf ein bestimmtes Gebiet beschränken, bzw. die „nur die Unternehmungen eines speziellen kapitalistischen Interessenkreises finanzieren". Hierin gehören die speziellen unselbständigen Finanzierungsgesellschaften der elektrischen Industrie, die lediglich Unternehmungen der ihnen nahestehenden Produktionsfirmen finanzieren (z. B. in Deutschland die Bank für elektrische Unternehmungen für die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft). Es gibt sodann auch selbständige spezielle Finanzierungsgesellschaften, z. B. in der Goldminenindustrie.

In Deutschland sind selbständige Finanzierungsgesellschaften, die ja meist aus Kapitalanlagegesellschaften sich entwickelten, wie diese selten. Liefmann führt hier die Aktiengesellschaft für Rheinisch-Westfälische Industrie an, die Bank für Bergbau und Industrie (zuerst in Düsseldorf, seit 1899 in Berlin), die Bank für Naphthaindustrie, die Bank für Bauindustrie in Berlin und Dresden.

Unselbständige, von großen Produktions- und Handelsunternehmungen, elektrischen Fabriken, Bahnbauunternehmungen, großen Metallhandlungen u. dgl. errichtete Finanzierungsgesellschaften sind durchgehends spezielle, auf dem gleichen Spezialgebiet tätige wie die Stammunternehmung. Allgemeine unselbständige Finanzierungsgesellschaften werden regelmäßig von Banken geschaffen, um Finanzierungen vorzunehmen. Doch können Banken sich auch spezielle Finanzierungsgesellschaften angliedern, wie es für Goldminen- und Petroleum-Unternehmungen geschah. Als Beispiele unselbständiger Finanzierungsgesellschaften dürfen gelten die Aktiengesellschaft für Montanindustrie in Berlin, Gesellschaft für industrielle Unternehmungen in Frankfurt a. M., Aktiengesellschaft für Bahnbau und Betrieb und Deutsche Eisenbahngesellschaft in Frankfurt a. M. Dazu kommen noch eine Reihe spezieller Finanzierungsgesellschaften für Kleinbahnen, für elektrische Anlagen, für Petroleumindustrie usw.

Die Schweiz hat relativ viele Finanzierungsgesellschaften, zum Teil ausländische Gründungen, die Bank für orientalische Bahnen in Zürich, die Schweizerische Eisenbahnbank und die Bank für Transportgewerbe, für Bahn- und Industriewerte in Basel, eine Reihe von Gesellschaften in Genf, wie die Union financière de Genève, die Société financière franco-américaine.

Für Belgien seien, abgesehen von der Société générale pour favoriser l'industrie nationale, erwähnt die Société générale de Tramways, die Société générale de chemins de fer économiques, die Société générale belge d'entreprises électriques usw.

Frankreich weist nur wenige Finanzierungsgesellschaften auf. Die Kapitalisten legen ihr Kapital, wie bereits bemerkt, mit Vorliebe in festverzinslichen Effekten, namentlich in Staatsanleihen, an. Es ist allerdings auch viel Kapital in der Gründung von Goldminen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Elektrizitätswerken, Zuckerfabriken usw. investiert. Die Finanzierung geschieht zum Teil durch die großen Kreditbanken, besonders auch durch die Banques d'affaires, bei denen jedoch baldige Emission in Übung ist, so daß von Effektensubstitution kaum die Rede sein kann[1]. Finanzieren sie Unternehmungen, deren Effekten sie nicht so bald emittieren können, dann nähern sie sich den Finanzierungsgesellschaften, z. B. die Banque Transatlantique, der heutige Crédit mobilier français, die Société financière d'Orient, die Banque Coloniale et des travaux publics, die Banque commercielle et industrielle, die Société financière et commercielle. Als Beispiele spezieller Finanzierungsgesellschaften führt Liefmann an die Compagnie générale de Traction, Compagnie industrielle de Traction usw.

In England[2] finden sich eigentliche Finanzierungsgesellschaften namentlich auf dem Gebiete der Minenindustrie[3]. Die finanzielle Entwicklung der Goldminen ging von den Exploration Companies, den Landgesellschaften[4] aus, die auf den von ihnen erworbenen Ländereien die ersten technischen Vorarbeiten, das „Schürfen", vornahmen. „Fündig" gewordene Gesellschaften zerlegten ihr Land in sog. „claims" und errichteten zur Übernahme derselben Minengesellschaften, für welche sie die Finanzierung durchführten. Es begannen aber schon bald Konsolidierungsbestrebungen durch Rhodes, Barnato, Beit, Robinson, Rudd usw. Rhodes und Rudd standen an der Spitze der 1887 gegründeten Goldfields of South Africa Ltd., woraus, nach weiteren Fusionen, die Consolidated Goldfields Company of South Africa entstand. Diese ist zugleich Betriebsgesellschaft; sie gliederte sich verschiedene Untergesellschaften als Übernahmegesellschaften an (z. B. South African Gold Trust), die dann aber auch selbst wieder finanzierten. Ebenso verfügt die Johannesburg Consolidated Investment Company Ltd. über mehrere Untergesellschaften. An der General Mining and Finance Corporation Ltd. beteiligten sich auch deutsche Banken.

In Nordamerika gibt es Finanzierungsgesellschaften für den Bau von Eisenbahnen, wofür z. B. The Crédit Mobilier of America tätig ist, dann die den englischen Minen-Finanzierungsgesellschaften ähnlichen Developing oder Exploration Companies. Auch Kapitalanlagegesellschaften wie die American Finance and Securities Company sind zur Finanzierung übergegangen, meist nur zum Underwriting. Ferner gibt es eine besondere Art von Kontroll- und Finanzierungsgesellschaften für den Betrieb von Versicherungsgesellschaften. Oft werden die Finanzierungen von sog. Konsortien, Syndikaten, Gelegenheitsgesellschaften, von Korporationen des gemeinen Rechts, namentlich auch durch Trust Committees besorgt, welche

---

[1] Insofern diese Institute meist mit eigenem Kapital arbeiten, sind sie keine Emissionsbanken, wohl aber Emissionsgesellschaften (Liefmann).

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 413 ff. 424 f. (1923, 486 ff.).

[3] Die großen Gewinne der Minenindustrie Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts haben außer dem englischen auch französisches, deutsches, belgisches, holländisches Kapital angezogen.

[4] Herbert Jäckel unterrichtet über „Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten" (1909).

die bei der Finanzierung übernommenen Effekten alsbald verteilen oder in der Form der Treuhänderschaft zusammenhalten, so daß es zur Effektensubstitution durch Ausgabe eigener Effekten gar nicht kommt.

Im allgemeinen zeigt sich also hier die große Bedeutung der rechtlichen Ordnung des Gründungswesens[1]. In Deutschland z. B., wo die Simultangründung vorherrscht, finden die Finanzierungsgesellschaften ein weiteres Feld als in den Ländern des englischen Rechts mit Sukzessivgründung. Dafür besitzen letztere zahlreichere Gesellschaften für Effektenbeleihung und für bloße Teilnahme an der objektiven Finanzierung von Unternehmungen. Eigentliche Finanzierungsgesellschaften gibt es dort namentlich in zwei Formen, entweder als spezielle Finanzierungsgesellschaften für Goldminenindustrie oder als Promoting Companies, die das Geschäft des Promotors (früher meist Einzelpersonen) betreiben. In den Ländern der Simultangründung finden sich, wie wir sahen, die eigentlichen Finanzierungsgesellschaften insbesondere für Unternehmungen, die meist nicht so schnell rentabel werden (Eisenbahn-, Bergwerksunternehmungen); für Unternehmungen ferner, die nur ein lokales Interesse haben (Kleinbahnen, Licht-, Kraftanlagen), dann für ausländische Unternehmungen, z. B. Bergwerksunternehmungen, die einer entwickelten Volkswirtschaft notwendige Rohmaterialien sichern und für deren Betrieb darum große Kapitalien aufgewendet werden. Die leichtere Realisierbarkeit des in den Effekten einer Finanzierungsgesellschaft angelegten Kapitals an der Börse, anderseits die Risikoverteilung führen, wie gesagt, das Geld des Publikums leichter diesen größeren Gesellschaften als den kleineren lokalen, oft in ihren Erfolgen unsichern Unternehmungen zu.

Für die Bankorganisation sind die Finanzierungsgesellschaften von besonderer Wichtigkeit, insofern sie die Banken von solchen Gründungsgeschäften entlasten, die deren Mittel für längere Zeit festlegen müßten. Da die Banken, bei solider Geschäftsführung, in diesen Fällen versagten, haben manche Produktionsunternehmungen selbst für ihre Gründungen Finanzierungsgesellschaften geschaffen und sich angegliedert. Das mag für die Anlage von Filialen im Ausland z. B. durch kapitalkräftige chemische Fabriken sich empfehlen. Errichten aber z. B. elektrotechnische Fabriken Elektrizitätswerke, Bahnbaufirmen Kleinbahnen, so heißt das, wie Liefmann sagt, doch nur dauernd auf Vorrat arbeiten, indem die mit dem Kapital der Produktionsunternehmung neu gegründeten Unternehmungen ihr eigentlich die Produkte abkaufen sollten. Bei solcher Selbstfinanzierung einer Reihe von Elektrizitätswerken durch eine elektrotechnische Fabrik wird diese Fabrik schließlich in einer Weise Schuldner und Gläubiger gegen sich selbst, daß die Klarheit der Bilanz nicht wenig leiden muß. Da lassen sich Gewinne vortäuschen, die nicht vorhanden sind usw., bis schließlich alles zusammenbricht[2]. Eine Kombination von Finanzierung und Produktion hält Liefmann nur in besondern Fällen (Begründung von Filialen) für zweckmäßig, sonst tritt er für Spezialisation ein.

[1] Zur Beurteilung der Finanzierungsgesellschaften vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 432 ff. (⁴1923, 517 ff.).

[2] Analoges Beispiel: Aktiengesellschaft für Trebertrocknung. Wenn Brauereien Wirtschaften ankaufen, so wird Bier doch nur soweit geliefert, als es vom letzten Konsumenten bezahlt wird. Bei der Gründung von Elektrizitätswerken durch elektrotechnische Fabriken müssen aber z. B. Maschinen geliefert werden, obwohl es noch fraglich ist, ob eine genügende Zahl von Abnehmern sich einstellen wird.

also für Trennung der Finanzierungsgesellschaften von Produktion und von Banken. Immerhin wird diese Trennung oft nur eine äußerliche sein (was doch schon größere Klarheit der Bilanz ermöglicht), im übrigen aber die unselbständige Finanzierungsgesellschaft einer Ausnützung durch allerlei finanzielle Transaktionen zum Vorteil der Stammunternehmung unterworfen bleiben. Hat die Stammgesellschaft einen beträchtlichen Teil des Aktienkapitals der Finanzierungsgesellschaft in Händen, dann sind die andern Aktionäre dieser letzteren ziemlich ohnmächtig; sie können es nicht verhindern, wenn die Stammgesellschaft die Grundlagen[1] der von der Finanzierungsgesellschaft ausgegebenen eigenen Aktien in ihrer Sicherheit ändert.

Wer sich an Substitutionsgesellschaften beteiligt, muß eben Vertrauen in die Leitung haben. Die Hauptgesellschaft verfügt dabei über die Effekten der Untergesellschaften. Die Tätigkeit der letzteren kann dadurch aber, trotz aller Vorschriften über möglichste Öffentlichkeit, in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben. Man darf sagen, daß für die unselbständigen Finanzierungsgesellschaften die Stammunternehmungen wenigstens noch einigermaßen verantwortlich erscheinen. Bei den selbständigen Finanzierungsgesellschaften muß darum auch das Vertrauen in die Leitung noch fester begründet sein, um die Beteiligung nicht als allzu riskant erscheinen zu lassen. Zur Beurteilung von Produktionsgesellschaften hilft viel die Kenntnis des allgemeinen Geschäftsganges der in Frage stehenden Industrie. Dieses Moment fällt hier fort, und die Leiter der Finanzierungsgesellschaften können nur zu leicht zur Effektenspekulation übergehen. „Das allen Effektensubstitutionsgesellschaften charakteristische Moment, daß die Grundlagen der ganzen Unternehmung, die besessenen Effekten, jeden Augenblick gewechselt werden können, und sie damit auf eine ganz andere wirtschaftliche Basis gestellt wird, erscheint bei den Finanzierungsgesellschaften als besonders große Gefahr."[2] Das gilt dann in erhöhtem Maße noch für die allgemeinen Finanzierungsgesellschaften, die selbständigen sowohl wie die unselbständigen: Die ersteren werden wie die Kapitalanlagegesellschaften unschwer zu bloßen Effektenspekulationsunternehmungen; die letzteren können von den hinter ihnen stehenden Unternehmungen dazu benützt werden.

Für die allgemeinen Finanzierungsgesellschaften, die heute diese, morgen jene Unternehmung gründen, liegt nach dem Urteile Liefmanns ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht vor; wohl aber verstärken sie den ohnehin schon großen Einfluß der Spekulation auf den Effektenkapitalismus. Von der Errichtung besonderer Finanzierungsgesellschaften aber erhofft Liefmann die verständnisvolle Förderung spezieller Industrien, dann auch, bei günstiger Entwicklung, eine größere Unabhängigkeit der Industrie von den Banken und den hinter diesen stehenden Kapitalmagnaten.

9. Wirtschaftspolitische und -theoretische Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Effektensubstitutionsgesellschaften[3]. Die Effektensubstitution erleichtert die Errichtung neuer Unternehmungen, indem sie hierfür das Kapital in vollkommenerer Weise beschafft, eventuell durch Vermittlung von Gesellschaften,

---

[1] Das sind die von dieser erworbenen Effekten.

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 440 f. (⁴1923, 518).

[3] Liefmann a. a. O. 450 ff. (⁴1923, 528 ff.).

denen das Finanzieren Gegenstand einer spezialisierten Tätigkeit geworden ist. Sie erleichtert es denjenigen, welche die Gründung von Unternehmungen gewerbsmäßig betreiben oder an der Errichtung solcher (wegen Sachgüterlieferung an dieselben) ein Interesse haben, ihr Kapital schneller wieder herauszuziehen. Sie erleichtert die Erlangung einer Kontrolle über mehrere Unternehmungen, weil sie das Kapitalerfordernis dafür vermindert, führt so eine unter Umständen und in gewissen Grenzen auch volkswirtschaftlich vorteilhafte größere Vereinheitlichung (Konzentration) der Güterbeschaffung herbei. Auch kann die Effektensubstitution zu einer Verteilung des Risikos dienen, das mit dem Besitz von Effekten verbunden ist.

Indessen werden doch die Gefahren jeder Verkörperung von Sachkapital in marktgängigen Teilhabereffekten (Mobilisierung des stehenden Kapitals) durch Anwendung des Prinzips der Effektensubstitution und durch die Verschachtelung der Unternehmungen bedeutend gesteigert. „Die Gefahren dieses Mittels effektenkapitalistischer Technik bestehen darin, daß dadurch die eigentlichen Ertragsberechtigten von den Erwerbsmitteln, mit denen die Erträge erzielt werden, noch weiter entfernt werden, als das schon bei der gewöhnlichen Effektifizierung des Kapitals geschieht. Die eigentlichen Ertragsberechtigten, die das Sachkapital beschafft oder doch jetzt die Anteils- oder Forderungsrechte daran in Händen haben, haben keinen direkten Einfluß auf dieses allein wirtschaftlich tätige Sachkapital und seine Verwendung, sondern haben Einfluß nur auf eine dazwischengeschobene, wirtschaftlich nicht tätige Gesellschaft, die eine rein effektenkapitalistische Bildung ist. In den Bilanzen der Beteiligungsgesellschaften wird den Aktionären nicht das Bild einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit vorgelegt, sondern sie sind nichts weiter als ein Sammelbecken für die Erträge aus den einzelnen Unternehmungen, an denen sie beteiligt sind. Sind letztere ganz im Besitz der Beteiligungsgesellschaft, so sind sie durch die Effektensubstitution der Beaufsichtigung und Beeinflussung durch die eigentlichen Unternehmer vollständig entrückt. Die Beteiligungsgesellschaft ist wie ein Vorhang, der zum mindesten alle kleineren Besitzer von dem Einblick in die eigentlich wirtschaftlich tätigen Unternehmungen abschließt, und hinter dem hervor die Verwaltung ihnen nur ab und zu etwas von den Geldreinerträgen jener hinausreicht, ohne daß sie erfahren, wie dieselben erzielt sind. Das gibt den Leitern dieser Gesellschaften den eigentlich tätigen Unternehmungen gegenüber, sowie namentlich den Leitern dieser selbst eine große Verfügungsfreiheit, die leicht zu effektenkapitalistischen Transaktionen, Schiebungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften u. dgl. mißbraucht werden kann.“ [1] Kapitalkräftige Spekulanten, denen die Kontrolle einer Reihe von Gesellschaften durch die Effektensubstitution wesentlich erleichtert wird, erfahren zuerst die Lage, die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihnen kontrollierten Unternehmungen; sie können darum auch in den Anteilen derselben à la hausse oder à la baisse spekulieren, bei ungünstiger Lage die Effekten veräußern, ja selbst die Lage der Unternehmungen direkt im Interesse ihrer Spekulationen beeinflussen.

Welches sind nun, so sagt Liefmann, die wirtschaftspolitischen Aufgaben im Hinblick auf die Gefahren, die sich aus den gekennzeichneten Bildungen des modernsten Wirtschaftslebens ergeben?

---

[1] Liefmann a. a. O. 451 f. ([4] 1923, 529 f.). Ders., Die Unternehmungsformen 111 f. ([3] 1923, 75).

Ein Verbot der Beteiligung einer Unternehmung an einer andern durch Effektenbesitz ist nach seinem Dafürhalten nicht zu empfehlen, wenn auch einige amerikanische Trustgesetze erfolglos diesen Standpukt einnahmen. Die Vereinheitlichung der Interessen, die Annäherung sonst konkurrierender Unternehmungen usw. könne ja volkswirtschaftlich unter Umständen als vorteilhaft sich erweisen. Auch das allgemeine Verbot der Effektensubstitutionsgesellschaften glaubt Liefmann nicht befürworten zu können. Höchstens wären ihm zufolge, je nach besondern Verhältnissen, Beteiligungen und Beteiligungsgesellschaften für bestimmte Zwecke[1] zu verbieten.

Auf die mit den Kontrollgesellschaften verbundene Monopolfrage geht Liefmann nicht ein. In Deutschland nehmen monopolistische Organisationen nur ausnahmsweise die Form von Kontrollgesellschaften an. In den europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, käme es also vor allem darauf an, den offenbaren Mißständen, die mit der Effektensubstitution verbunden sein können, vorzubeugen und dieselben möglichst zu beseitigen. Dazu bedürfe es aber einer Verbesserung des Gesellschaftsrechts, vor allem hinsichtlich der Bilanzaufstellung und Bilanzveröffentlichung der Gesellschaftsunternehmungen. Deutschland habe bereits durch das Gesetz von 1884 hierfür mehr getan als die andern Länder; aber es fehle noch manches. Der § 265, demzufolge die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Genehmigung seitens der Generalversammlung vom Vorstande zu veröffentlichen seien, bedürfe strengster Durchführung; unvollständige Bilanzen dürften nicht geduldet werden. Nötig sei auch die genaue Angabe der Ab- und Zugänge bei Grund- und Hausbesitz, Maschinen u. dgl. sowie deutliche Bekundung der Abschreibungen, Sonderung der Gewinne aus eigener Fabrikation und aus Beteiligungen. Das Prinzip der Bilanzwahrheit[2] müsse vollkommen durchgeführt werden. Es genüge nicht für die Bewertung des Effektenbesitzes, der in der Bilanz genügend klar hervortreten müsse, eine Höchstgrenze[3] festzustellen, es müsse auch nach unten eine Grenze gezogen werden. Bei dem Umfang, den die Effektensubstitution heute angenommen habe, sei es unbedingt erforderlich, das Aktienrecht durch Bestimmungen zu ergänzen, welche den Gesellschaften, die in größerem Maßstabe Effekten

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 452 [4]1923, 530]. Z. B. den amerikanischen Eisenbahnen der Besitz von Kohlenzechen, wenn die Benachteiligung der Kohlenverbraucher sonst nicht ausgeschlossen werden kann.

[2] § 40 des H.G.B.

[3] H.G.B. § 261. Aus der juristischen Literatur vgl. „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften" von V. Simon und von H. Rehm. „Es ist schon ein Problem", sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 112 f., [4]1923, 77 f.), „wie die Bilanzierung eines Effektenbesitzes am richtigsten zu erfolgen hat. Im Gegensatz zu Sachgütern ist hier eine möglichst niedrige Bewertung keineswegs immer erwünscht. Es können dadurch allerlei Effektentransaktionen ermöglicht und die jährlichen Gewinne durch Verkäufe und Spekulationen künstlich gesteigert werden (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 455 ff.). Für Effektenbesitz ist vielmehr das Prinzip der Bilanzwahrheit viel leichter durchzuführen als bei Sachbesitz, da ihr ungefährer Verkehrswert in den meisten Fällen jederzeit festzustellen ist und bei Börseneffekten alltäglich im Kurse zum Ausdruck kommt. Es könnten daher, im Gegensatze zum Sachvermögen, auch Effekten, die als dauernde Anlage dienen, zum gegenwärtigen Kurse statt zum Erwerbspreise in die Bilanz aufgenommen werden."

anderer Gesellschaften besitzen, eine Berichterstattung über diesen Besitz zur Pflicht machten. Das könnte in der Weise geschehen, daß jede Aktiengesellschaft, die von einer andern Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gewerkschaft Anteile in einem Umfange besitze, daß der zu Buch stehende Betrag der Effekten einer andern Unternehmung mehr als $^1/_{10}$ des eingezahlten Aktienkapitals der ersteren Gesellschaft ausmache, zur Berichterstattung darüber und überdies verpflichtet sei, die letzte Bilanz der Unternehmung, deren Effekten sie besitze, mit zu veröffentlichen. Es würden dadurch ziemlich viele industrielle Unternehmungen getroffen werden, über deren Tätigkeit und finanzielle Lage man nie etwas erfahre. Eine weitere Forderung Liefmanns geht dahin, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur für Unternehmungen zulässig sein dürfe, die höchstens 1 Million Mark Kapital besitzen. Bei Einführung dieser Gesellschaftsform habe der Gesetzgeber an ihre Verwendung für kleinere Unternehmungen gedacht. Die Benützung für sehr große Unternehmungen sei eine Umgehung der strengeren Bestimmungen des Aktienrechts. Alle Gesellschaften sodann, deren einziger oder überwiegender Besitz in Effekten von andern Unternehmungen besteht (Effektensubstitutionsgesellschaften, Effektenhandelsunternehmungen) sollten verpflichtet sein, in ihrer Bilanz diejenigen Effekten anzuführen, deren buchmäßiger Wert im einzelnen Falle $^1/_{20}$ des eingezahlten Aktienkapitals übersteige[1]. Sie hätten für derartige Effekten den Nominalbetrag, den sie besitzen, den Buchwert und das Erträgnis anzugeben, das ihnen im Laufe des Bilanzjahres darauf zugeflossen sei, sowie mitzuteilen, ob dieses Erträgnis im laufenden Jahr mit ihrem etwaigen sonstigen Gewinn zur Ausschüttung gelange oder nicht. Einen geschäftlichen Nachteil aus derartigen Bestimmungen befürchtet Liefmann nicht. Bei der Deutschen Bank z. B. würde hiernach nur ein Effektenbesitz an einer fremden Unternehmung, der 10 Millionen Mark übersteigt, unter jene Bestimmung fallen. Bei so erheblicher Beteiligung aber hätten die Aktionäre ein Recht, über dieselben informiert zu sein. Immerhin würden dann noch weitere und strengere Vorschriften über Bilanzaufstellung notwendig werden. Namentlich müßten Unternehmungen, die Effekten von andern Unternehmungen besitzen, Banken, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, verpflichtet werden, daß sie bei ihren Angaben dauernde Beteiligungen (Beteiligungskonto), Konsortialbeteiligungen (Konsortialkonto) und vorübergehende Beteiligungen (Effektenkonto) genau unterscheiden. Indem die Verheimlichung von Beteiligungen erschwert und der Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse erleichtert wird, müßte zugleich, wenigstens für Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, die Veräußerung dauernder Beteiligungen (d. i. solcher, deren Veräußerung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres nicht in Aussicht genommen) an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpft werden. Es würde dadurch der willkürliche Ersatz des Gesellschaftseigentums ohne Mitwirkung der Aktionäre unmöglich gemacht. Effekten, deren Verkauf für das nächste Geschäftsjahr beabsichtigt wird, und die bisher unter den dauernden Beteiligungen figurierten.

---

[1] Liefmann a. a. O. 460 (⁴1923, 536 ff.). Nur steuerrechtlich ist bis jetzt die Effektensubstitution Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden. Vgl. das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916, das Körperschaftssteuergesetz § 6, das Kapitalertragssteuergesetz § 3. Flechtheim, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen, im „Bankarchiv“ vom 15. Dezember 1920.

müßten unter das Effektenkonto gesetzt werden. Das Effektenkonto würde dann alle Effekten aufweisen, deren Besitz von vornherein nur vorübergehend gedacht ist. Das relative Anwachsen des Effektenkontos im Verhältnis zum Beteiligungskonto würde bei den Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften ihren mehr oder minder spekulativen Charakter zum Ausdruck bringen, wie anderseits Übertragungen vom Effektenkonto auf das Beteiligungskonto gewisse Kontrollabsichten dartun und die Beurteilung des Effektenbesitzes dem Publikum erleichtern würden. Auf Konsortialkonto wäre ein Effektenbesitz so lange zu buchen, als auf denselben noch Einzahlungen zu machen sind. Um eine größere Einheitlichkeit und dadurch bessere Vergleichbarkeit herbeizuführen, sollten für gewisse Gewerbe Normalbilanzen vorgeschrieben werden, wie solche jetzt für Großbanken vereinbart worden sind.

Gesellschaften, deren Aktien zum größeren Teil dauernd im Besitz einer andern Gesellschaft sind, müßten sodann von der Kursnotierung an der Börse ausgeschlossen werden. Von einer Preisbildung durch den freien Verkehr ist dabei keine Rede. „Es erleichtert aber Spekulationen, willkürliche Kursbeeinflussung, Corners und Effektenmanipulationen aller Art, wenn eine Gesellschaft fast das ganze Kapital einer andern besitzt, wirkliche Umsätze so gut wie gar nicht stattfinden, die besitzende Gesellschaft aber durch fingierte Umsätze beliebige Scheinkurse notieren läßt."

Liefmann tritt schließlich noch dafür ein, daß die Aktien einer jeden (auch neuen[1]) Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erst nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung in das Handelsregister und erst nach Aufstellung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung an der Börse zum Handel und zur Notierung zugelassen werden dürfen. Das Publikum, das sein Geld hergibt, sollte doch einigermaßen über die tatsächliche Verwendung dieses Geldes unterrichtet sein.

Zugleich mit größerer Öffentlichkeit der Geschäftsführung und Verwaltung fordert Liefmann eine bessere Kontrolle, Einführung eines ständigen, amtlich bestellten Bücherrevisors für jede Aktiengesellschaft mit der Berechtigung jederzeitiger Einsichtnahme in die Bücher, beträchtliche Erweiterung der Rechte und Pflichten der staatlich anzustellenden Revisoren; auch dürfte sich eine offizielle periodische Prüfung der Bücher durch besondere Revisionsunternehmungen (sog. Treuhandgesellschaften) empfehlen. „Darüber hinaus", sagt Liefmann[2], „wird aber eine ständige Beobachtung der großen Unternehmungen, ihrer gemeinsamen Organisationen und der bei ihnen zu Tage tretenden Entwicklungstendenzen durch den Staat immer mehr zu einer Notwendigkeit. Die sog. Konzentration der Unternehmungen ist heute in manchen Erwerbszweigen schon soweit vorgeschritten, daß sie einen Staat im Staate bilden und ihre Macht der Allgemeinheit unter Umständen gefährlich werden kann. Der Staat muß sie daher dauernd beaufsichtigen, was am besten durch ein allgemeines Industrieamt von Reichswegen geschieht, wie es ähnlich schon in den Vereinigten Staaten besteht. Die Ministerien und Reichsämter verfügen nicht über genügend sachverständige

---

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 462 ff. (³1923, 542). Also nicht bloß die Aktien einer zur Aktiengesellschaft usw. umgewandelten Unternehmung. Börsengesetz § 39, Abs. 1.

[2] Die Unternehmungsformen 117 f. (³1923, 79).

Beamte, um auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten sachverständige Entscheidungen treffen zu können, wo staatliches Eingreifen erforderlich werden wird. Die Errichtung einer sachverständigen Behörde zur dauernden Beobachtung der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung wird daher von immer größerer Bedeutung."

Dies alles mag dem freiheitsdurstigen Individualismus schon als „merkantilistische Bevormundung" erscheinen. Das ist es freilich noch nicht, aber jedenfalls eine Verleugnung des individualistischen Laissez faire, laissez passer! „Unternehmungen, die Tausende von Besitzern haben, oder denen Tausende von Obligationengläubigern ihr Kapital anvertraut haben, und die Tausende von Arbeitern beschäftigen, sind keine bloße Privatangelegenheit mehr, um die sich niemand zu kümmern hat, sondern nehmen immer mehr einen öffentlichen Charakter an." [1] Es ist darum noch nicht notwendig, daß nun öffentliche Beamte den Geschäftsgang unmittelbar leiten bzw. an der Leitung beteiligt sind; aber die Öffentlichkeit muß wenigstens einen weitgehenden Einblick erhalten und der Staat in die Lage versetzt werden, jeder verderblichen Entwicklung frühzeitig vorbeugen zu können.

Die vorgeschlagenen Reformen fordern weniger als die unter sozialistischem Einfluß stehende populäre Anschauung, die in der allmählichen Ersetzung der privaten Unternehmungen durch öffentliche, in der fortschreitenden Verstaatlichung der Produktionsmittel das Heil erblickt. Mag immerhin die Tendenz zur Zusammenfassung der Betriebe und zur Eroberung von Monopolstellungen heute noch im Vormarsch begriffen sein. Gleichwohl beherrscht dabei nicht das „hypostasierte Kapital" der „marxistischen Kapitalmystik" eine angeblich mit „Naturnotwendigkeit" sich vollziehende Entwicklung [2]. Menschen der Wirklichkeit sind es, die letztlich Herren aller geschichtlichen Entwicklung bleiben, und diese Menschen werden keineswegs in ihrer Gesamtheit ausschließlich durch finanzielle Motive, sondern der überwiegende Teil noch durch vieles andere bestimmt und geleitet. Und neben die, einer rein plutokratischen Entwicklung gegenüber, praktisch möglichen Reaktionen politisch-sozialen Charakters tritt noch die Abhängigkeit der Entwicklung von objektiven wirtschaftlichen und technischen Grundbedingungen. Wir brauchen darum nicht unsere Hoffnungen für die Zukunft bloß darauf zu setzen, daß Staat, Gemeinde, freie soziale Körperschaft dem Finanzkapital und den monopolistischen Industrien Stücke ihrer bisherigen Domäne abnehmen. Die Ansicht, daß der Ausdehnung des Großbetriebes überhaupt Grenzen gesetzt seien [3], die er nicht dauernd überschreiten könne, gewinnt immer mehr an Gewicht. Sachliche und menschliche Schwierigkeiten wachsen mit dem Umfange der Unternehmung. Die Konkurrenz, jetzt auch der jungen Völker, der Slawen, der Asiaten, der Südamerikaner, späterhin der Schwarzen, nötigen im weiteren Verlauf zur Qualitätsproduktion; da siegt nur die technische Überlegenheit, die aber gerade für solche Qualitätsproduktion keineswegs an die größten Betriebe gebunden ist.

---

[1] Liefmann a. a. O. 115 ([3]1923, 76).

[2] Bernstein, Die moderne Finanz im Lichte der Marxschen Theorie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 227. (Bemerkungen zu Hilferding, Das Finanzkapital.)

[3] Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1912) 66 ff.

Wie dem immer sei, zunächst handelt es sich in der Gegenwart noch darum, offenkundige Mißbräuche in der bisherigen Entwicklung zu bekämpfen, und wirksame Kontrolle gewisser Tendenzen zu ermöglichen.

Näher auf die wirtschaftspolitischen Forderungen Liefmanns einzugehen, ist hier nicht der Platz. Möge es gelingen, die neuen, äußerst komplizierten Formen des wirtschaftlichen Lebens dem Zweck und den Aufgaben der Volkswirtschaft anzupassen, was schädlich dabei, zu beseitigen, was aber nützlich und wahrem Fortschritte zum Wohle des gesamten Volkes dienlich ist, zu erhalten und in die richtigen Wege zu leiten. —

Zum Schluß wendet sich Liefmann[1] noch gegen gewisse Unzuträglichkeiten in der populären, aber auch in der wissenschaftlichen Terminologie. Man bedient sich des Ausdrucks „Trust" im deutschen Sprachgebrauche[2], wo immer es sich um „Zusammenfassung" handelt, eine „Konzentrationstendenz" u. dgl. sich zeigt. Fusionen, Interessengemeinschaften, Kartelle, Finanzierungsgesellschaften, Übernahme-, Kapitalanlagegesellschaften usw. werden trotz ihrer Verschiedenartigkeit mit dem gleichen Namen bezeichnet. Liefmann fordert nun, daß der Ausdruck „Trust" auf diejenigen Verhältnisse beschränkt werde, wo wirklich ein rechtliches Treuhandverhältnis vorliegt, das juristische Verhältnis des Treugebers und Treuhänders sich findet. Auch sei die englische Bezeichnung „Trust" oder „Trust"gesellschaft für deutsche Bildungen zu vermeiden und den entsprechenden englischen und amerikanischen Formen zu reservieren[3].

Seit den neunziger Jahren haben sich in Deutschland, seit 1907 auch in Österreich und in der Schweiz „Treuhandgesellschaften" gebildet. Insofern dieselben neben ihrer regelmäßigen Registrierungs-[4] und Revisionstätigkeit[5], der Durchführung von Liquidationen, Sanierungen u. dgl., auch die Funktion eines Treuhänders übernehmen, kann der deutsche Name „Treuhandgesellschaft"[6] berechtigt erscheinen. Tritt die Funktion des Treuhänders aber völlig zurück, so möge man sie lieber Revisionsgesellschaften usw. nennen. Im übrigen würden für die deutschen Länder zu unterscheiden sein:

1. Verschmelzungen von Unternehmungen, das völlige Aufgehen der einen in die andere, und zwar a) die Fusion gleichartiger Unternehmungen und b) die Kombination verschiedener, sich ergänzender Produktionsstadien.

---

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 482 ff. [4] 1923, 560 ff.

[2] Auch in der englischen und amerikanischen Literatur hat der Ausdruck „Trust" eine ähnlich weite Bedeutung angenommen, so zwar, daß damit vielfach sämtliche, noch so verschiedenartige Vereinigungen bezeichnet werden, die irgendwie eine Zusammenfassung, eine Ordnung, Beschränkung, Ausschließung der Konkurrenz bezwecken. Jenks versteht unter Trusts schlechthin Kapitalorganisationen, die mit oder ohne Berechtigung kapitalistische Monopole genannt werden. Baumgarten und Meszléry, Kartelle und Trusts (1896) 41.

[3] Für die alten monopolistischen Trusts, die Trust Companies, Voting Trusts u. dgl. Große durch Fusion entstandene Gesellschaftsunternehmungen werden aber besser als Amalgamations oder Combinations bezeichnet.

[4] Besorgung der Einziehung der Dividenden ausländischer Aktien, Agentur- und Auskunftstätigkeit.

[5] Revision der Geschäfts- und Buchführung von Unternehmungen.

[6] Walter Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften, 28. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1908.

2. Zusammenfassung durch Beteiligung, Effektenerwerb, und zwar

a) zum Zweck der Kontrolle (Kontrollgesellschaften, Haltungsgesellschaften).

α) Reine Kontrollgesellschaften, die selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit (Güterbeschaffung) ausüben, sondern lediglich auf der Effektensubstitution zu Kontrollzwecken beruhen, und

β) gemischte Kontrollgesellschaften, die selbst wirtschaftlich tätig sind und außerdem andere Gesellschaften durch Effektenbesitz kontrollieren.

b) Die bloße Beteiligung an einer Unternehmung oder gegenseitige Beteiligung, die zwar keine Kontrolle bezweckt, aber doch eine Beeinflussung der Erträge bewirkt, dürfte als „Interessengemeinschaft" im weiteren Sinne bezeichnet werden, während das bloße Zusammenwerfen der Gewinne ohne sonstige Beteiligung im engeren Sinne „Interessengemeinschaft" genannt werden kann.

Monopolistische Fusion oder Kontrollgesellschaft liegt vor, wo das Monopol als Zweck verfolgt wird.

Die richtige Terminologie ist offenbar für klare Erfassung der einzelnen Erscheinungen von großer Bedeutung, wenn es auch schwer sein wird, eine einmal eingebürgerte Ausdrucksweise zu ändern.

DRITTES KAPITEL.

SYNDIKALE UND KOOPERATIVE EINIGUNGEN VON WIRTSCHAFTEN.

§ 1.

Geschichtliche Formen und Schicksale des Vereinigungswesens.

Literatur: Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868—1881). — A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[4] (1904) 41 96 f.; II[4] (1904) 614 ff. 663 ff. 702 ff. 930 ff. — Ch. Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908) 424 ff. — Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 73 547 f. — W. Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl v. Vogelsang (1894) 623 ff. Auch zahlreiche Artikel in der von Vogelsang begründeten Monatsschrift für christliche Sozialreform gehören hierhin. — E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. Bd. II: Volkswirtschaftspolitik, Tl. 1 (1909) 57 60 ff. 65 ff. 168 ff. 179. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 386 392 ff. — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 37 ff. 382 ff. 454 ff. — Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 5 ff. — Vgl. auch die Literaturangaben in den folgenden Paragraphen und im vierten Kapitel.

Gemeinsame Hilf' in gemeinsamer Not
Hat Reiche und Staaten gegründet;
Der Mensch ist ein einsamer nur im Tod,
Doch Leben und Streben verbündet.
(Grillparzer.)

„Nicht Schulze, nicht Raiffeisen", sagt Wygodzinski[1], „so groß die Verdienste beider Männer sind, sind die Begründer des Genossenschaftswesens, sondern uralte, in der Menschenbrust schlummernde Triebe und wirtschaftliche Zweckmäßigkeiten." Die philosophische Gesellschaftslehre hat den gleichen Gedanken, aber nach der rechtlichen Seite noch schärfer, zum Ausdruck gebracht, indem sie

1. das Vereinigungsrecht ein Grundrecht des Menschen nennt, in seiner Ausübung der staatlichen Rechtsordnung unterworfen. Hat der Mensch als solcher das unbestreitbare Recht, in allen Sphären des menschlichen Daseins seinen naturgemäßen Lebenszwecken durch Anwendung geeigneter Mittel zu genügen, nach Möglichkeit auch eine vollkommene Verwirklichung derselben zu erstreben, und ist anderseits der engere, gesellschaftliche Zusammenschluß, der wechselseitige Austausch und die Ver-

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 6.

einigung der Einsichten, Erfahrungen und Kräfte Mittel und Antrieb für alle höhere Entwicklung, alle reichen und großen Bestimmungen des menschlichen Geschlechts, dann besteht jenes Recht zur Vereinigung an sich vor jeder staatlichen Verleihung. Es ist älter als der Staat, die Quelle aller höheren Kultur, die ursprüngliche Grundlage des Staates selbst.

Ist folgerichtig der Staat nicht in dem Sinne souveräner Herr und Meister des bürgerlichen Assoziationswesens, daß er das Recht der Vereinigung unterdrücken und willkürlich beschränken dürfte, so steht ihm doch zweifelsohne die Regelung der Ausübung jenes Rechtes zu, um Mißbräuche hintanzuhalten, schädliche Vereinigungen zu hindern, nützliche anzuregen und zu fördern, notwendige zu erzwingen.

Die praktische Bedeutung einer solchen staatlichen Regelung der Ausübung des Vereinigungsrechtes liegt auf der Hand. Jede Vereinigung bedeutet in gewisser Weise einen Abschluß und darum leicht einen Gegensatz nach außen. Wirtschaftliche Berufsgruppen z. B. sind zugleich Interessentengruppen. Mag Schäffle als Ideal der Wirtschaftsentwicklung jenen Zustand bezeichnen, wo das Privatinteresse, und fügen wir hinzu, wo das Gruppeninteresse als Gemeininteresse, das Gemeininteresse als Privat- bzw. Gruppeninteresse erkannt und anerkannt sei, so setzt das doch einen Zustand vollkommener Ausgleichung und dadurch bewirkter Harmonie der verschiedenen Interessensphären voraus, die nicht gerade als „natürliche“ Harmonie im Sinne Bastiats so ganz vom „freien Spiel der Kräfte“ von freier, „naturgesetzlicher Entwicklung“ erwartet werden kann. Die Erfahrung beweist eben leider nur zu oft, daß jede organisierte Interessenvertretung leicht einseitig wirkt, fremdem Interesse und auch dem Gemeininteresse nicht immer das richtige Verständnis entgegenbringt. Das führt dann aber notwendigerweise zu Schranken für die Betätigung innerstaatlicher Vereinigungen, wie es ja auch für das Wirken der Individuen im Staat solcher Schranken bedarf.

Die Grenzen so zu ziehen, daß sowohl das Gesamtinteresse, wie das Interesse der verschiedenen gesellschaftlichen Bildungen zur gebührenden Geltung kommt, wird nicht immer leicht sein. Ohne Kompromisse geht es dabei kaum ab. Jedenfalls dürfen aber, wo staatlicher Eingriff notwendig wird, die Grundbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der Assoziationen niemals in Frage gestellt werden. Und zu diesen Grundbedingungen gehört vor allem große Selbständigkeit bezüglich der innern Organisation bürgerlicher Vereinigungen. Wie dem Staate das Recht zusteht, einen indirekten, normativen Einfluß auf das Leben dieser Gesellschaftsformen und eine Aufsicht über ihre äußere Betätigung auszuüben, so weit, wie der allgemeine Rechtsschutz und das unzweifelhafte Interesse der Gesamtheit dies erfordern, so fehlt ihm gänzlich das Recht zu willkürlicher Unterdrückung oder Beschränkung der Selbstverwaltung der innerstaatlichen Vereinigungen. Es wäre dies eine geradezu rechtswidrige Verkürzung der bürgerlichen Freiheit in einem

wesentlichen Bestandteile derselben. Die andere Grundbedingung gedeihlicher Entwicklung des bürgerlichen Assoziationswesens, insofern die Stellung des Staates hierbei in Frage kommt, ist Weitherzigkeit in der Ausstattung der Vereinigungen mit Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit, der Befugnis, Eigentum zu besitzen, zu erwerben, Verträge zu schließen, Rechtsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die willkürliche Verweigerung der juristischen Persönlichkeit Vereinigungen gegenüber, die keine der öffentlichen Wohlfahrt widersprechenden Zwecke verfolgen und in der Wahl ihrer Mittel die Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung nicht verletzen, hieße das bürgerliche Assoziationsrecht selbst in seiner Entfaltung und fruchtbaren Betätigung ungebührlich beschränken oder gar illusorisch machen.

2. Geschichtliche Entwicklung im allgemeinen: Die ersten Formen gesellschaftlicher Verbindung im weitesten Sinne des Wortes beruhten auf Bluts- und Geschlechtsbeziehungen. Verwandtschaftliche Bande verknüpften die Glieder der Familie miteinander, schufen den aus gemeinsamer Abstammung hervorgegangenen Stammesverband. Dann erst, mit Beginn der Seßhaftigkeit, übt daneben auch der örtliche Zusammenhang eine gesellschaftsbildende Kraft aus. Die über territorialer Unterlage sich erhebenden Gebietskörperschaften verbinden die Glieder der Volksgenossenschaft in weiterem oder engerem Kreise, greifen dabei wohl auch über den Stammesverband hinaus. Je mehr aber innerhalb der territorialen Zwangsgemeinschaft des Staates allmählich die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Berufen, dann auch die sozialen Klassenschichten nach Stufen des Besitzes in die Erscheinung treten, drängt oder führt das Vereinigungsbedürfnis der Menschen zu mannigfaltigen Formen gesellschaftlicher Gruppierungen. Ihr Schicksal war nicht überall das gleiche.

Die Geschichte der Vereinsfreiheit ist, nach Sohm, „in gewissem Sinne zugleich Weltgeschichte: sie zeigt die Gedanken des Staates über sich selber und über sein Machtgebiet, das Maß der Energie, mit welcher er in die Tiefen des Gemeindelebens eindringt, sie zeigt den Kampf des Staatsgedankens mit den ihm widerstrebenden idealen Kräften der Nation, sie zeigt die Gegner, welche allein der Staatsgewalt gefährlich werden können, die Mächte, welche Könige erhoben und stürzten, welche mit einer einfachen Bewegung ihres Odems die Gesellschaft in Staub umwandelten, um sie in neuen Formen wiederzugebären." Sie zeigt aber auch die Gemeinschädlichkeit einer Überspannung des Staatsgedankens, des Begriffes staatlicher Souveränität, die ganze Kleinlichkeit und Engherzigkeit absolutistischen Mißtrauens, bureaukratischer Bevormundung.

Es waren regelmäßig die Perioden des Niederganges, Zeiten des Absolutismus oder eines überspannten Individualismus, in denen das Bestreben in die Erscheinung trat, die „Gesellschaft" innerhalb der staatlichen Gemeinschaft zu atomisieren, d. h. die bürgerlichen Vereinigungen

klein zu halten, zu unterdrücken, soweit dieselben nicht etwa der materiellen oder politischen Stärkung einer den Staat beherrschenden, mit dem Staate sich identifizierenden Klasse oder Macht dienstbar wurden.

3. Recht und Politik der römischen Zeit. In der Blütezeit der römischen Republik bestand völlige Vereinsfreiheit[1]. Es gab Vereinigungen für religiöse, politische, wirtschaftliche Zwecke[2], Vereine der Handwerker, der Krämer und Händler, der Großkaufleute, ferner Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, Begräbnisvereine usw. Die Vereine besaßen Rechtsfähigkeit; sie mußten nur einen Widerstreit der autonom verfaßten Statuten (pactiones) mit den allgemeinen Gesetzen vermeiden. Gemeinschädliche und sittenwidrige Vereine konnten durch den Senat aufgelöst werden. Die spätere Revolutionsperiode brachte dann die Beseitigung der durch ihre politischen Bestrebungen gefährlich gewordenen Vereine, nachdem sie mit dem Vordringen der Sklavenarbeit ihre wirtschaftliche Bedeutung immer mehr verloren hatten[3]. An Stelle der alten Vereinsfreiheit trat durch die „Leges Iuliae" Cäsars und Augustus' die Unterscheidung zwischen genehmigten und nicht genehmigten Vereinen (Collegia licita und illicita) und das Verbot der letzteren. Bloß die Collegia tenuiorum (Unterstützungsvereine, nach andern Begräbnisvereine) bedurften keiner besondern Genehmigung. Die Collegia licita besaßen Rechtsfähigkeit, konnten Vermögen erwerben und besitzen, Verträge abschließen, klagen und verklagt werden. Erbfähigkeit dagegen besaßen nur einzelne Vereine auf Grund eines speziellen Privilegs.

Der Absolutismus der Kaiserzeit führte zur völligen Unterdrückung des natürlichen Vereinigungsrechtes. Rom wollte, wie Renan bemerkt, infolge seines überspannten Staatsbegriffs, die Armut isolieren und jedes moralische Band unter den Menschen lösen. Das Vereinigungswesen, soweit es überhaupt noch fortbestand, verlor jedes gesetzlich anerkannte Selbstbestimmungsrecht, war belastet mit staatlicher Bevormundung, so daß nur noch die in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die dem Staate gehörenden Sklaven eine geringere Selbständigkeit besaßen. Vom Staate errichtete und organisierte Zwangsverbände dienten dem Zweck, gewisse Lasten im öffentlichen oder fiskalischen Interesse zu

---

[1] Freiheit und Selbstgesetzgebung der Vereine sicherte die Magna Charta der Zwölf Tafeln nach dem Vorbilde der Solonischen Gesetzgebung.

[2] Plutarch (Numa 15, 22) führt die Collegia opificum auf Numa zurück. Es bestanden Vereinigungen von Zimmerleuten, Töpfern, Gerbern, Schuhmachern, Färbern oder Walkern, Kesselschmieden, Goldschmieden, Musikern. Dazu kamen später Genossenschaften der Bäcker, Kaufleute, Schiffer usw. An der Spitze der Genossenschaft stand der Actor oder Syndicus zur gerichtlichen Vertretung; neben ihm gab es Curatores für die Aufnahme neuer Genossen, Magistri, Praepositi, Procuratores, Decuriones für die innere Verwaltung, Quaestores als Schatzmeister, Quinquennales oder Zensoren usw. Die Vereine erfreuten sich mannigfacher Vorrechte und Befreiungen. Über ein gesetzliches Monopol verfügten sie nicht. Auch dem Verein nicht angehörige Personen durften frei ihr Handwerk üben. Vgl. L. Garriguet, Die Vereinigungsformen der Arbeiterschaft (1912) 5 ff.

[3] Marius fand unter den Mitgliedern jener Vereinigungen viele Anhänger. Ein Senatsbeschluß (68 v. Chr.) beseitigte die meisten Vereine. Claudius versuchte sie von neuem zu beleben und seiner Politik dienstbar zu machen. Cäsar und Augustus räumten dann wieder unter ihnen auf.

tragen. Auch ältere Vereine wurden dazu benützt. So bürdete man schon vor Trajan den Collegia fabrum den Feuerwehrdienst in den munizipalen Städten auf. Andere Collegia mußten, gegen Immunität von sonstigen Verpflichtungen, Hand-, Spann-, Schiffsdienste u. dgl. leisten, wie sie ein System von Naturalsteuern erfordert. „Als die Kaiser", sagt Levasseur[1]; „seitens jener Vereinigungen umstürzlerische Betätigung nicht mehr zu befürchten hatten, bedienten sie sich ihrer als eines Mittels zur Herrschaft; die Genossenschaften bildeten eine Schutzwehr gegen die Gewerbefreiheit und ermöglichten es zudem, während der langsamen Auflösung des Kaiserreichs Männer seinem Dienste und seinen Unternehmungen zu erhalten, die sich diesen jeweils zu entziehen strebten. Die die Arbeiter schützende Genossenschaft wurde für diese zur Fesselkette, die von der kaiserlichen Hand um so straffer angezogen wurde, als die Arbeit jener mühseliger oder staatserhaltender war. Zu den ständigsten Sorgen der Kaiser gehörte jene um die Sicherung der Zufuhr nach den großen Städten und insbesondere nach Rom. Der eine von ihnen schreibt, niemand sei liebenswürdiger als das Volk, wenn es wohl gespeist habe. Daher beherrschten Sondergesetze die verschiedenen Handwerke, sobald sie mit der Beschaffung des Lebensunterhalts für die Gesamtheit im Zusammenhang standen. Die Angehörigen dieser Berufe wurden dem Gemeinwohl geopfert und viel strenger behandelt wie die übrigen Gewerbetreibenden und in einer an Sklaverei grenzenden Abhängigkeit erhalten." Mit der Regierung des Alexander Severus beginnen wieder in etwa bessere Zeiten für die Vereinigungen. Dieser Kaiser gründete, nach dem Berichte des Lampridius, auch neue Genossenschaften, wie die der Weinhändler, der Gemüsehändler, der Schuhmacher und ebenfalls für andere Berufe. Je kraftloser das Kaisertum wurde, um so mehr wuchs die Macht jener Korporationen; sie fingen allmählich auch wieder an, auf politischem Felde eine Rolle zu spielen.

Wirtschaftliche Wirksamkeit zum eigenen Wohle eines Standes konnten die Vereine der Kaiserzeit in höherem Maße kaum entfalten. Aber auch die älteren Handwerkervereine waren wesentlich verschieden von den mittelalterlichen Zünften. Sie umfaßten nicht alle Glieder des ganzen Standes und waren mehr frei geschlossene Unterstützungs- und Geselligkeitsvereine. Sie unterschieden sich freilich von den Collegia tenuiorum (Armeleutevereinen) dadurch, daß bei letzteren die Gleichheit des Berufes der Mitglieder fehlte. „Das gemeinsame Handwerk, die dadurch bedingte gleiche soziale Lage, die gemeinsamen Interessen boten fortwährend Stoff und Gelegenheit zum Meinungsaustausch, und naturgemäß mußten Männer, die eine so große Zahl von gemeinsamen Berührungspunkten besaßen, sich viel fester und inniger zusammenschließen als Leute der verschiedensten Beschäftigungen, welche nur eine gemeinsame Kasse hatten. Daraus erklärt sich, daß die Kaiser zurückhaltender waren mit der Bewilligung der Handwerkerkollegien, während die Unterstützungsvereine der Ärmeren auf Gegenseitigkeit (Collegia tenuiorum) durch ein generelles Senatskonsult erlaubt waren."[2]

Manche Rechtsformen (Kolonat, Prekarie) mögen den auf römischem Boden angesiedelten Germanen vorteilhaft gewesen sein, neben der alten Bodenkultur und der höheren Technik, die sie vorfanden. An wirschaft-

[1] Histoire des classes ouvrières en France I 31. Garriguet a. a. O. 9 f.

[2] Hermann C. Maué, Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im römischen Reiche. I: Die Natur ihres Handwerks und ihre sakralen Beziehungen (1886) 6.

lichen Organisationsformen aber enthielt die Hinterlassenschaft des Römerreiches, wie heute wohl allgemein anerkannt wird, nichts, was größere Bedeutung für die deutsche Entwicklung gehabt hätte[1].

4. Das Assoziationswesen in der deutschen Geschichte. C. Welcker hat das Assoziationsrecht als „wahres Grundprinzip germanischer Freiheit, Ordnung und Kultur" bezeichnet. Das gilt nicht bloß für die ältere Zeit, in der die Staatsidee nur langsam sich Geltung verschaffte. Es wird auch jeder Epoche ihr Gepräge aufdrücken, wo noch echter deutscher Geist in deutschen Landen herrscht.

Nichts ist charakteristischer für den Gegensatz zwischen römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Auffassung wie die verschiedene Behandlung der Korporationen als Rechtspersönlichkeiten. Die juristische Person des römischen Rechts ist ein künstliches Individuum, als Person fingiert. Auch in Deutschland wird, nach der Rezeption der romanistischen Theorie, die Rechtspersönlichkeit nur durch landesherrliche Verleihung erworben. Dem alten deutschen Recht dagegen ist die körperschaftliche Rechtspersönlichkeit nicht notwendig abgeleitetes Recht. Sie braucht regelmäßig nicht verliehen, höchstens deklariert zu werden. Das deutsche Recht hatte, trotz der herrschaftlichen Organisation des mittelalterlichen Staates, ein freieres Vereinsrecht, freiere Körperschaftsbildung, als es in vielen modernen Staaten sich findet[2].

Aber auch die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der altgermanischen Zeit und des deutschen Mittelalters gewährten der Entwicklung von Verbindungen und Vereinigungen der verschiedensten Art einen besonders günstigen Boden[3].

Wir erinnern an die alten freien Bauerngemeinden[4], aus blutsverwandten Genossen gebildet und mit den zugelassenen Fremden, durch

---

[1] Insbesondere die Annahme, daß die deutschen Zünfte an die römischen Collegia anknüpften, hat heute keine Vertreter mehr, wenigstens in Deutschland.

[2] Vgl. Andrew Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908).

[3] Indem Gierke in dem deutschrechtlichen Begriffe der „Genossenschaft" (im weitesten Sinne) alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß von Staat und Gemeinde zusammenfaßt, unterscheidet er fünf Perioden der Geschichte der deutschen Genossenschaft: 1. Die patriarchale Periode bis 800. 2. Die patrimoniale und feudale Periode 800—1200. 3. Die Periode der Einungen oder der gekorenen Genossenschaften 1200—1525. 4. Die Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen 1525—1806. 5. Die Periode der freien Assoziation. Siehe Rizzi, Art. „Volkswirtschaftspolitik", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3] [4] 1004 f.

[4] Zum ländlichen Genossenschaftswesen vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 581 ff. Zu den ältesten Agrarzuständen vgl. die bekannten Forschungen von Meitzen. Für das Vorhandensein einer gemeinen Mark schon in ältester Zeit spricht sich auch Franz Hamm aus in „Die fränkische Hundertschaft und Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Hunsrück)" (1909). Über den genossenschaftlichen Charakter von Bauerschaften, die abhängige und unabhängige Bauern umschlossen, vgl. unter anderem Joseph Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, in den Untersuchungen zur

den gemeinsamen Besitz der Mark, den gegenseitigen Schutz, den alle beherrschenden Gemeinschaftsgeist zu einer solidarischen Einheit verbunden. Die wirtschaftspolitischen Funktionen der altgermanischen Markgenossenschaft erstreckten sich auf die Verteilung der Feldmark an die Familien, auf Regelung des Flurzwanges und der Almendnutzung. Als dann das noch nicht genutzte gemeinschaftliche Gau- und Volksland in die Hände der Großen überging, von diesen wirtschaftlich erschlossen, mit zur festen Grundlage ihrer Herrschaft geworden, wurden die alten freien Dorf- und Markgemeinden (von Friesland und der Schweiz abgesehen) mehr und mehr durch die herrschaftlichen Verbände des Lehnssystems[1] verdrängt. Wenn man von einer aus Hörigen, Schollpflichtigen, bestehenden „Hofgenossenschaft" gesprochen hat, die an die Stelle der freien Dorfgenossenschaft getreten sei, so wird man dabei doch bloß an einen teilweisen Ersatz für die Wohltat des alten genossenschaftlichen Zusammenschlusses denken dürfen. In der feudalorganischen Gestaltung bildet eben ein Herrschaftsverhältnis das einigende Band, das freilich Schutz und Hilfe sicherte, und als gesetzgeberische richterliche Vermittlungsinstanz wirkte im etwaigen Widerstreit der Interessen. Die große Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber blieb dabei von einer freien berufsgenossenschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen. Schon dieserhalb wird man sich hüten müssen, die mittelalterliche Organisation als eine absolut und in jeder Hinsicht vollkommene zu preisen.

Es sei hier nur noch kurz hingewiesen auf die Assoziationen der verschiedenen andern Stände, der Richter, Prälaten, der Städte und Landgemeinden untereinander, auf die Orden, Klöster, Universitäten usw., die Gilden zu mannigfachen Zwecken, zur Verehrung eines Heiligen, zur Förderung des Seelenheiles, zur Pflege der Geselligkeit, zur Unterstützung in Notfällen, die ländlichen Schutzgilden, Kaufmannsgilden, Fechtergilden usw. usw.

Von überragender Bedeutung aber waren die Zünfte, Einungen der Gewerbetreibenden, der den Kaufleuten nicht zugerechneten Krämer und Händler, der Fischer und sonstiger Personen des Nährstandes. Der Wille des Verbundenseins war hier, wie Gierke sagt, nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet. Als religiöse Bruderschaft, als ständische Gemeinschaft, als Band der Geselligkeit, als politischer, kriegerischer Faktor, als Organ der Stadt, in gewerblichen Dingen Trägerin eines ihr von der Stadt zugewiesenen Amtes, für dessen Verwaltung zum allgemeinen Besten sie der Stadt verantwortlich war, mit der gewerblichen Gesetzgebung, Polizei und Gerichtsbarkeit

deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Otto Gierke (1908). Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 7 ff.

[1] Bezüglich der Annahme, daß Karls des Großen „Capitulare de villis" (über die Bewirtschaftung des Königsgutes) den Wirtschaftstypus der deutschen Großgrundherrschaft überhaupt darstelle, ist Vorsicht geboten.

betraut, ergriff die Zunft den ganzen Menschen, vereinigte ihre Mitglieder gleich Brüdern, beschränkte aber zugleich namentlich in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung die Freiheit der Standesgenossen, so daß die Zunftzeit als Zeit der gebundenen Wirtschaft den vollen Gegensatz bildet zur späteren Epoche unbeschränkter Gewerbefreiheit. Es sei hier aber auch schon erinnert an die engherzige Abschließungspolitik der Städte, an den innern Verfall der Zunft, an die mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt sich steigernde Einflußnahme der absoluten Territorialherren auf das ererbte Stadt- und Zunftwesen, bis mit Ende des 18. Jahrhunderts und mit Beginn des 19. Jahrhunderts in allen genossenschaftlichen und korporativen Gestaltungen nur mehr die Fessel, die Hemmung empfunden und in der schrankenlosen Freiheit das Heil gesucht wurde.

Geschichtlich begreift sich das siegreiche Vordringen der individualistischen Idee auf wirtschaftlichem Gebiete, das eben durch den gleichzeitigen Subjektivismus und Individualismus auf religiösem, philosophischem, juridischem Gebiete mächtige Förderung finden mußte. Und praktisch war es „ein Protest gegen alle staatliche und kommunale, zünftlerische und gutsherrliche Bevormundung der Arbeit, ein stürmischer und erfolgreicher Ruf nach Freiheit von Abhängigkeiten im Arbeitsprozeß. Der Bauer sollte frei sein vom Gutsherrn und der Gemeindefeldwirtschaft. Der Handwerker sollte frei sein von der Innung und von der behördlichen Regulierung seiner Preise und Arbeitsweise. Der Arbeiter sollte frei sein von Schollenpflichtigkeit und polizeilichen Lohnverordnungen und sollte seine Kraft verkaufen können, wo und wie er wollte. Jeder Mensch sollte sich die Stelle suchen dürfen, die er für sich als die beste erkannte. Wer in die Stadt wandern will, darf wandern. Wer einen Beruf ergreifen will, ohne ihn gelernt zu haben, soll es nur tun. Wer auswandern will, fahre ungehindert in die Weite. Wer einwandern will, der komme herzu. Es wird niemand nach Konfession, Rasse, Nationalität gefragt; denn alle Möglichkeiten gehören ja allen. Wer eine neue Arbeitsweise einführen will, der versuche es. Es sei kein Zwang, aber auch kein Schutz. Wem das Glück hold ist, der steige aufwärts; wem es sich versagt, der sinke ins Grab. Man darf nicht mitleidig sein, wenn man Wirtschaftsmenschen erziehen will. Jeder Knabe schon soll wissen, daß er nur seiner Kraft sein Schicksal verdanken wird. Auf, schürzt euch zum Wettkampf, salbet euch mit dem Öl des Individualismus und fordert als einzelne die Mitbewerber in die Schranken!“ [1] Der Ruf zündete, und die ihm folgten, haben eine glanzvolle wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufen, indem sie die verhaßten Bindungen überlebter Satzungen und Regelungen bevormundender Regierungsweisheit, alle Konzessionen und Privilegien, jede Einschränkung der Einzelwirtschaft, aber auch deren Förderung durch über sie hinausreichende Organisationen bekämpften und beseitigten.

[1] Fr. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 223 f.

Warum aber hatten die alten Organisationen sich überlebt, warum wurden sie den Vorwärtsstrebenden verhaßt? War die berufliche Organisation in sich und als solche verderblich geworden, wie der Liberalismus vermeinte? Wohl kaum! Das erste Verlangen nach „free trade" richtete sich gegen die mit Recht mißliebige merkantilistische Monopolwirtschaft der privilegierten Handelsgesellschaften. Die feudale Bindung der Arbeit ferner war ausgeartet zur willkürlichen Ausnützung der abhängigen Arbeitskräfte im Dienste des Grundherrn. Das Zunftwesen diente nur mehr einer Kaste von Handwerkern, die alle ihnen fremden oder auch die tüchtigen Elemente niederzuhalten verstanden. Kurz, nicht die Organisation als solche, sondern deren Entartung und Verknöcherung, ihre Unfähigkeit, dem gesunden Fortschritt freie Bahn zu gewähren, ihr Mißbrauch im Dienste und zum Vorteil bevorzugter Persönlichkeiten, Stände, Verbände, das führte den Untergang der alten Formen und den Sieg des individualistischen Freiheitsgedankens herbei. Ist es nun dadurch besser geworden, wie anfangs alle glauben mochten, welche die neuen Verhältnisse als Erlösung von unerträglichem Druck empfanden? Heute wissen wir, daß die freiwirtschaftliche Epoche neue Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, eine zum Teil nur durch Geldbesitz motivierte Beherrschung der gesamten Volkswirtschaft, in einzelnen Ländern schon ein plutokratisches Regiment herbeigeführt hat, das um so drückender und härter empfunden wurde, je lauter allenthalben das Lob der Freiheit und der Persönlichkeit erscholl, je schroffer der Gegensatz zwischen formeller Rechtsgleichheit und materieller Ungleichheit sich gestaltete.

Auch in der freiwirtschaftlichen Zeit konnte allerdings die unter dem Einfluß der fälschlich „naturrechtlich" genannten Ideen der französischen Revolution entstandene Feindschaft gegen jedwede Verbindung und Genossenschaft sich nicht dauernd behaupten. Ja im 19. Jahrhundert betrachtete der wirtschaftliche Liberalismus die freie „soziale Selbsthilfe", den freiwilligen Zusammenschluß schon als eine empfehlenswerte und berechtigte Ergänzung des Systems der freien Konkurrenz und der Selbsthilfe des einzelnen. Nur die berufliche Zwangsorganisation blieb vorerst im Prinzip verworfen. Ebenso erlitt die Idee der wirtschaftlichen individuellen Freiheit in der Praxis mehr oder minder starke Einschränkungen. Die Gesetzgebungsmaschine wurde allmählich geradezu überlastet durch fortgesetzte Korrekturen, durch zum Teil überhastete Spezialgesetze und Novellen aller Art. Und doch besteht noch immer die Furcht, daß alle diese Reparaturarbeiten schließlich vergebliche Mühe bleiben, und daß, wie Gustav Ruhland es ausgesprochen, den modernen Kulturvölkern am Ende ein gleiches Schicksal bevorstehe, welches den oft geflickten Glockenturm von Venedig ereilte.

Kleinarbeit ohne einheitliches Prinzip und System ist Flickarbeit. Führen sich die außerordentlichen Erfolge der sozialistischen Propaganda nicht gerade auch darauf zurück, daß der Sozialismus, wie er radikal mit

der „kapitalistischen Herrschaft" bricht, doch wieder eine Organisation an die Stelle der Anarchie setzen will, daß er den Gemeinschaftscharakter der Arbeit wieder zur Geltung bringt, den Menschen in und mit dem gesellschaftlichen Ganzen zum Subjekt der Wirtschaft macht, daß er nicht bloß die tatsächlichen Ausbeutungsverhältnisse, sondern auch die Möglichkeit der Ausbeutung zu beseitigen verspricht, indem unter seinem Regime keine Gesellschaftsklasse sich die Arbeit anderer Klassen mehr aneignen kann? Tugan-Baranowsky[1] glaubt ja den Sozialismus, seinem allgemeinen Begriff nach, als diejenige Wirtschaftsordnung definieren zu können, bei welcher, infolge der gleichen Verpflichtung und des gleichen Rechts aller, sich an der gesellschaftlichen Arbeit zu beteiligen und demgemäß auch an dem Genusse der Früchte dieser Arbeit teilzunehmen, die Ausbeutung eines Teiles der Mitglieder der Gesellschaft durch den andern unmöglich wird. Allerdings dürfte nun die kommunistische Wirtschaftsgenossenschaft sich ebensowenig als ein dauerhaftes und annehmbares Gebilde erweisen, wie der privatwirtschaftliche Mechanismus der individualistischen Epoche dies vermochte. Beide finden ihr Ende durch die aus der Einseitigkeit ihres Grundprinzips sich ergebenden Folgen. Hatte der Liberalismus den Freiheitsgedanken überspannt, so findet sich beim Sozialismus die Überspannung des organisatorischen Gedankens. Auch der Sozialismus[2] würde recht bald der Freiheit der Einzelpersönlichkeit, der Geltendmachung des sehr verschiedenen Eigeninteresses der „Genossen" und der sehr verschiedenen individuellen Kräfte und Fähigkeiten weit mehr Rechnung tragen müssen, als er bei starrer Durchführung seines Prinzips zu tun imstande ist.

Indes haben ebenfalls nicht-sozialistische Autoren, namentlich die katholischen Soziologen und Sozialpolitiker, mit besonderem Nachdruck ihre Überzeugung von der Notwendigkeit einer Neuorganisation der Volkswirtschaft ausgesprochen, das organische Gesellschaftsprinzip dem

---

[1] Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung (1908) 13. In einer sozialistischen Gesellschaft würden die mannigfachen Abzüge vom Arbeitsertrage (für Fortsetzung der Produktion, Ausbildung der Technik, für wissenschaftliche und andere Kultur- und Wohlfahrtszwecke), die von der Zentralleitung den einzelnen auferlegt werden müssen, die Klagen über „gesellschaftliche Ausbeutung" kaum verstummen lassen.

[2] Wenn Kant sagte: Der Mensch existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, so dürfte das in eine kommunistische Gesellschaft eingetauchte Individuum, ein verlorenes Tröpflein in der Masse, sich eher als bloßes Mittel für die Gesamtheit denn als Selbstzweck wiederfinden. Mit der Unmöglichkeit wirtschaftlicher Selbständigkeit im sozialistischen Staat ist die Möglichkeit, Subjekt des Wirtschaftsprozesses zu werden, praktisch schlechterdings vernichtet; das „Bewußtsein", als soundsovielfaches Millionstel teilzuhaben an der souveränen „Subjektheit" der ganzen „Gesellschaft", vermag hierfür einen nur sehr geringen Ersatz zu bieten. Die sozialistische Gesellschaftsordnung wird den Ansprüchen und Motiven der Einzelpersönlichkeit ebensowenig genügen, als sie die psychologischen Antriebe zum wirtschaftlichen Fortschritt wirksam erhält.

individualistischen Mechanismus gegenüber zum Leitprinzip der Reformarbeit machen wollen. Sie konnten darauf hinweisen, daß Organisation und Leitung sich überall gefunden, in der geschlossenen Hauswirtschaft, in der Stadtwirtschaft, in den Anfängen des modernen Staates, und daß der Mangel von Organisation und Leitung in der freiwirtschaftlichen Epoche sich als schädlich erwiesen habe. Man wird freilich in dieser Auffassung sich davor hüten müssen, moderne Verhältnisse in den „alten Schlauch" der Zunft pressen zu wollen. Organische Gebilde müssen auf organischem Wege zustandekommen. Wo es sich um freie Menschen handelt, ist der Zwang nicht das erste, sondern das letzte Mittel. Lebenskräftige Organisationen entstehen nicht durch Bezwingung und Nötigung widerstrebender Elemente. Die Organisation der Gesellschaft bleibt zuvörderst das Werk der Gesellschaft, nicht des Staates.

5. Moderne Vereinigungsformen. Und die Gesellschaft hat sich in der Tat geregt, wie auch der Staat dem freien gesellschaftlichen Wirken und Ringen ergänzenden, wenn auch nicht überall ausreichenden Schutz und Hilfe zuteil werden ließ. Neue Zusammenhänge sind zu Tage getreten und lebendig geworden unter Verleugnung des individualistischen Prinzips, daß der einzelne mit seiner Habe, seiner Arbeit ganz auf sich selbst gestellt sei. Das Recht des Stärkeren, welches die individualistische Soziologie in ihren evolutionistischen Formen dem mittelalterlichen Prinzip des Schutzes des Schwachen gegenübergestellt, hat die Schwachen den Starken, die Starken den Stärkeren und Stärksten geopfert; es hat aber darum auch wiederum die Schwachen oder weniger Starken zusammengeführt, um in der Gemeinschaft die der Vereinzelung mangelnde Kraft zu finden. So ergriff und ergreift das Prinzip der genossenschaftlichen Einigung und wechselseitiger Hilfe, der Interessengemeinschaft, der Solidarität, allmählich und mehr und mehr die ganze Volkswirtschaft. Es beherrscht die Arbeiterwelt, die Mittelschichten, die industriellen Kapitalisten. Selbst die gewaltigen Gesellschaftsunternehmungen, die großen und größten Aktiengesellschaften unterwerfen sich jetzt mehr oder minder dem neuen Prinzip der Vereinigung, weil die Isolierung auch ihnen Verderben bringt. „Der unter den isoliert gebliebenen Unternehmern herrschende Zustand ständiger Konkurrenz, der sie häufig genug bis zur gegenseitigen Erschöpfung — einem ‚Weißbluten' — führte . . .", sagt Robert Michels[1], „mußte auch jene Klasse, die ein halbes Jahrhundert lang mit so imponierender Zähigkeit das Banner der Isolierung als Wirtschaftsprinzip hochgehalten und die Kooperation mit so viel individualistischer Dreistigkeit verhöhnt hatte, auf die Vorteile der Solidarität gleicher wirtschaftlicher Größen hinweisen."

[1] Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 66 f.

Die neuen Vereinigungsformen aber, die sich aus und in den Nöten der individualistischen Zeit, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebildet haben, lassen sich auf vier Gruppen zurückführen: syndikale, kooperative, korporative, koalitionale Vereinigungsformen. Es sind das Namen, die das den verschiedenen Organisationsformen eigentümliche Grundprinzip einigermaßen zum Ausdruck bringen sollen. Vielleicht dürfte sich in der Folge eine andere, bessere Bezeichnung finden. Aber vorläufig müssen wir mit diesen Namen vorlieb nehmen.

1. Die syndikalen Vereinigungen, die sog. Kartelle oder Syndikate, stellen Vereinigungen von Unternehmungen dar, die in produktions- und distributionspolitischer Hinsicht im unmittelbaren Interesse jener Unternehmungen einer vereinbarten Regelung unterworfen werden.

2. Die kooperativen Vereinigungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verfolgen als Zweck die wirtschaftliche Erhaltung und Kräftigung ihrer Mitglieder, nicht auf dem syndikalen Wege einer Regelung von Produktion und Absatz mit monopolistischer Beherrschung des Marktes, sondern durch „gemeinschaftliche Ergänzungsgeschäfte ihrer privaten Erwerbs- und Hauswirtschaften" (Schäffle), mittels Übernahme von Teilfunktionen ihrer eigenen Wirtschaft durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb[1].

Beiden Vereinigungsformen, den syndikalen wie kooperativen, ist gemeinsam, daß sie unmittelbar und ausschließlich auf die Wirtschaften ihrer Mitglieder sich beziehen, die sich in ihnen für geschäftliche Ziele unter Anwendung geschäftlicher Mittel verbunden haben, zur Regelung der Konkurrenz in Produktion und Absatz, zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung, zur Förderung ihres Erwerbes und ihrer Hauswirtschaft[2]. Wir haben darum auch die syndikale und die kooperative Form moderner genossenschaftlicher Einigung nebeneinander in dem folgenden Kapitel als Vereinigungen von Wirtschaften behandeln zu dürfen geglaubt und dann beide Formen zusammen

3. den korporativen Vereinigungen der Berufs- oder Fachgenossen gegenübergestellt. Diese Vereinigungen unterscheiden sich in ihrer modernen Form nicht wenig von den mittelalterlichen Korporationen. Gleichwohl findet sich auch bei den heutigen freien oder offiziellen Berufsorganisationen das korporative Prinzip wenigstens in der Weise und in dem Sinne wieder, daß diese Organisationen die Interessen des ganzen Standes, der sozialen Gruppe, als Standes-,

[1] Wenn auch die voll entwickelten Kartelle, die Syndikate, eine gemeinsame Verkaufsstelle haben, so ist das doch für das Kartell als solches nicht wesentlich.

[2] Die Genossenschaften haben zwar keine geschlossene Mitgliederzahl; sie lassen das Tor allen Berufsgenossen offen; allein der Vorteile des gemeinsamen, genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes kann man doch nur durch den Beitritt zur Genossenschaft, als Mitglied derselben, teilhaftig werden.

Fach-, Berufs-Gruppeninteressen (nicht direkt und ausschließlich der Wirtschaft ihrer Mitglieder), in größerem oder geringerem Umfange, ganz oder zum Teil, unmittelbar vertreten.

4. Die „Koalitionen" (im weiteren Sinne) endlich sind Verabredungen oder dauernde Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern als solchen zu gemeinsamem Vorgehen in einer das gemeinsame Interesse der Koalierten, aber darüber hinaus irgendwie auch der ganzen Gruppe, der die Koalierten angehören, berührenden Frage des Arbeitsvertrages, des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung.

Von andern Unterscheidungen[1] sei hier diejenige erwähnt, welche vorerst die freien Verbände den amtlichen Interessenvertretungen gegenüberstellt, und bei ersteren, den freien Verbänden, wiederum zwischen rein wirtschaftlichen Organisationen, fachlichen Organisationen und klassenmäßig orientierten Verbänden scheidet. Wir sprechen von offiziellen, amtlichen Interessenvertretungen zunächst nur innerhalb der Berufsorganisationen und stellen sie dort den freien Interessenvertretungen gegenüber. Bei den syndikalen und kooperativen Vereinigungen findet sich ein solcher Unterschied nicht: sie sind freie Vereinigungen, wie auch die Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Eine Arbeitskammer, die zugleich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer umschlösse, würde den beruflichen Vertretungen für bestimmte Interessen beizuzählen sein. Die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aber umfassen nicht alle in dem entsprechenden Berufe tätigen Personen, sondern entweder die Ober- oder die Unterschicht, die Selbständigen oder die Abhängigen. Insofern solche Organisationen nicht ausschließlich die Interessen der Mitglieder des Verbandes, sondern ihrer ganzen Gruppen vertreten, wohl auch an die Solidarität der sozialen Schicht, der „Klasse" appellieren, ihre Forderungen nach außen richten, sich an die Allgemeinheit wenden usw., nähert sich die Art ihrer Betätigung derjenigen der berufsgenossenschaftlichen Interessenvertretungen. Gleichwohl stellen ihre personale Zusammensetzung und die unmittelbar in Frage stehende Ausgestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses eine Scheidung der Personen und eine Gegensätzlichkeit der Interessen innerhalb der gleichen wirtschaftlichen Berufe dar. Es wird eine bedeutsame Aufgabe bleiben, diese heute noch scharf hervortretende Gegensätzlichkeit allmählich durch das Bewußtsein gemeinschaftlicher beruflicher Interessen abzuschwächen und nach Möglichkeit zu überwinden.

Die Bestrebungen der verschiedenen Organisationen schließen sich in der Praxis gegenseitig nicht aus. Vereinigungen von Berufs- und Fachgenossen können zugleich auf dem Felde tätig sein, auf dem die Kartelle arbeiten, können Vereinbarungen zur Regelung von Produktion und Absatz treffen, können, wie auch Kartelle, gleichzeitig die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber wahrnehmen. Die Kartelle können eine gemeinsame Verkaufsstelle, ein wesentlich genossenschaftliches Gebilde, errichten. In umfassendem Maße haben die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen genossenschaftliche Unternehmungen geschaffen. Auch die Gewerkschaften regeln die Konkurrenz der Arbeiter untereinander, dienen unmittelbar dazu, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder durch günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern;

[1] Vgl. auch Leo Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912).

gleichwohl hat das, was sie letztlich erkämpfen wollen, die günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung, nicht ausschließlich Bedeutung für die Mitglieder der einzelnen Gewerkschaft, zielt vielmehr auf Hebung der ganzen Gruppe ab, deren Solidarität sie darum auch für ihre Bestrebungen anrufen. Und was die berufsgenossenschaftlichen Organisationen charakterisiert, das ist nicht etwa irgend eine konkurrierende unmittelbare Regelung, Förderung, Ergänzung der Wirtschaften ihrer Mitglieder, sondern ihr auf Hebung des ganzen Berufes gerichtetes Streben, das allerdings indirekt auch die wirtschaftliche Lage der Mitglieder verbessern kann und soll. Sie wollen die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen das Wirtschaftsleben verläuft, beeinflussen: die technisch-wirtschaftliche Bildung und Entwicklung im allgemeinen, dann auch die Gesetzgebung, Verwaltung, öffentliche Meinung. Ihre Interessen sind gemeinsame Interessen des ganzen Berufs, auch der abhängigen Schicht desselben, mögen immerhin die Mitglieder der Vereinigung sich nur aus der oberen Schicht rekrutieren. Die freien Interessenvertretungen ergänzen hierbei die Tätigkeit der offiziellen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammern), zum Teil auch unter Beseitigung gewisser Mängel, die behördlichen Organisationen leicht anhaften.

Einzelne dieser Verbände haben eine Verknüpfung mit politischen Parteien angestrebt; sie wollen die Zusammensetzung der politischen Parteien beeinflussen, Mitglieder des Verbandes in die Parlamente bringen. Wenn diese Tendenz in beträchtlichem Maße sich durchsetzen sollte, dann würde sie als Versuch und schließlich Ansatz zu einer politischen Parteibildung nach Berufsständen gelten können.

Die sog. „Mittelstandsvereinigungen" werden in ihrer bisherigen Entwicklung vielleicht weniger als „klassenmäßig orientierte" Organisation erscheinen; sie umfassen nicht nur numerisch, sondern auch spezifisch nur einen Teil der „mittleren Schicht" für gewisse gemeinsame Interessen, ohne ihre Mitglieder im übrigen den besondern berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Organisationen zu entziehen.

Beginnen wir also zunächst mit den auf dem syndikalen Prinzip und auf dem Prinzip der Kooperation aufgebauten Vereinigungsformen.

§ 2.
Kartelle.

Literatur: Kleinwächter, Die Kartelle (1883). — Brentano, Die Ursachen der heutigen sozialen Not (1889). — Wasserrab, Soziale Politik im Deutschen Reiche (1889). Ders., Preise und Krisen (1889). — Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle (1891). — Weiskirchner, Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsordnung aus (1896). — Matern, Die Industriekartelle (1897). — Liefmann, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung (1897). Ders., Schutzzoll und Kartelle (1903). Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909; [4]1923). Ders., Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation [2] (1910; [6]1924). Ders., Die Unternehmungsformen (1912; [3]1923). — Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer (1898). — Grunzel, Über Kartelle (1902). — Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung (1902). Ders., Der Sieg des Industrialismus (1911). — Huber, Die Kartelle (1903). — Juliusberg, Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung (1903). — Hirsch, Zur Kartellfrage (1904). — Kantorowicz, Zur Psychologie der Kartelle (1904). Ders., Kartellprobleme (1911). — Rundstein, Das Recht der Kartelle (1904). — Ettinger, Die Kartelle in Österreich (1905). — Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906). — Schumacher, Die Stellung des Staates zu den Kartellen

(1906). — Calwer, Kartelle und Trusts (1906). — Bauch, Die Rechtsform der Kartelle (1908). — Levy, Monopole, Kartelle und Trusts; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). — Hüttner, Das Recht der Kartelle in Deutschland (1909). — Niklisch, Kartellbetrieb (1909). — Utsch, Kartelle und Arbeiter (1911). — Tschierschky, Kartell und Trust (1911). Ders., Zur Reform der Industriekartelle (1921). — Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen (1914). — Diehl, Theoretische Nationalökonomie II (1924). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande LX 1894; LXI (1895); CXVI (1906). — Amtliche Enqueten und Denkschriften: Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle (1903—1906). Denkschrift über das Kartellwesen, dem Reichstag erstattet (1906—1908). — Veröffentlichung des Zentralverbandes deutscher Industrieller über Kartellgesetzgebung und Kartellentwicklung 1908. — Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages (Gutachten von Landesberger) II 1902 350 ff. — W. Hecht, Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien 1924. — G. de Leener, L'Organisation syndicale des Chefs d'industrie. Étude sur les syndicats industriels en Belgique. 2 Bde (1909). Vgl. auch die Literatur zu Kap. 2. § 10. — Art. „Kartelle" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 792 ff. von Friedrich v. Kleinwächter; im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 22 ff. von Biermer; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3-4] 42 ff. von Thissen. — Bemerkenswerte Aufsätze von Tschierschky. Die gegenwärtige Rechtslage der Kartelle und Trusts, im Weltwirtschaftlichen Archiv XV (1920), von Liefmann, Zur Frage der gesetzlichen Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen, in der Sozialen Praxis X 1904, Nr. 48 49; XVIII 1909, Nr. 15; Über Krisen und Kartelle, in Schmollers Jahrbuch XXVI 1902; über neuere Literatur, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIV 1907 104 ff.; von Waentig, Über die rechtliche Regelung der Industriekartelle, in Schmollers Jahrbuch XXV (1901), von Diehl, Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle, in der Zeitschrift für Handelsrecht LVI, von Wiedenfeld, Handels- und Industriekartelle, in Schmollers Jahrbuch XXXIII 1909. Kartellprobleme, in den Kritischen Blättern 1907 usw. — Fortlaufende Übersicht über die Kartellentwicklung in der Volkswirtschaftlichen Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. — Tatsächliches Material ebenfalls in der von Steinmann-Bucher herausgegebenen Zeitschrift „Die Industrie", in der Wiener Wochenschrift „Das Handelsmuseum", in der seit 1903 erscheinenden „Kartellrundschau" (Herausgeber Tschierschky) usw.

1. Begriff. Kartelle[1] sind freie, vertragsmäßige Vereinbarungen oder durch freie Übereinkunft, regelmäßig für bestimmte Zeit, geschaffene Vereinigungen selbständiger Unternehmungen zu dem Zwecke, durch Regelung der Produktion und des Absatzes bei hinreichender Beherrschung des Marktes, Schädigungen anarchischer Produktion und schrankenloser Konkurrenz von den Beteiligten fernzuhalten[2].

[1] „Syndikate" heißen bei uns die festgeschlossenen Kartellformen (regelmäßig mit Verkaufsstelle, Verkaufskartelle). In Frankreich werden die Kartelle überhaupt als „syndicats entre industriels" bezeichnet, in Nordamerika als „pools" (häufig auch speziell für Abmachungen zwischen Eisenbahnunternehmungen gebraucht). Der Name „Kartell" wird von dem französischen la carte = Turnierkampfordnung abgeleitet.

[2] G. de Leener (L'Organisation syndicale des Chefs d'industrie. Étude sur les syndicats industriels en Belgique [1909]) bezeichnet die „industriellen Syndikate" kurz als auf Zeit oder dauernd geschlossene Vereinigungen von gewerblichen Unternehmern zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktionsbedingungen (Arbeitsbedingungen, Verkauf, Einkauf).

Regelung der Konkurrenz besagt Beschränkung der Konkurrenz, fordert Ausschaltung jeder größeren und mächtigeren Konkurrenz, die von der Regelung nicht erfaßt wird. Durch Ausschaltung der Konkurrenz aber entsteht das Monopol. Ohne Beherrschung des Marktes, ohne möglichste Ausschaltung störender Konkurrenz außerhalb des Kartells, ist keine vollkommene Regelung der Konkurrenz für dasjenige Gebiet denkbar, für welches das Kartell die Regelung der Konkurrenz erstrebt. „Unter Kartellen", sagt Liefmann[1], „verstehen wir freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Die Zweckbestimmung, die monopolistische Beherrschung des Marktes, ist natürlich das Wesentlichste in dieser Definition; die Kartelle wollen in ihrem Absatzgebiet die Konkurrenz möglichst ausschalten. Auf diesem Monopolcharakter der Kartelle beruhen sowohl ihre günstigen wie ihre ungünstigen Wirkungen." Nach Tschierschky[2] ist „ein Kartell eine durch freiwilligen Vertrag selbständiger Unternehmer eines Gewerbes geschaffene Interessengemeinschaft zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes".

1. Kartelle sind vertragsmäßige Vereinbarungen oder Vereinigungen. „Wenn sich zwei Unternehmer, welche denselben Artikel erzeugen, über einen Minimalpreis mündlich einigen, dann ist ein Kartell schon fertig", sagt Grunzel. So verständigten sich z. B., wie Ernst v. Halle[3] berichtet, die vier großen Schlächter zu Chicago, die den Vieh- und Fleischmarkt der Vereinigten Staaten beherrschten, täglich im mündlichen Verkehr über den Maximaleinkaufspreis des nächsten Tages, wie sie sich zur Regelung des Absatzes gegenseitig bestimmte Landesteile zuwiesen. Von größerer Bedeutung aber als lose Preisvereinbarungen und sonstige Verträge zu einem solidarischen Vorgehen in dieser oder jener Hinsicht („nichtorganisierte Kartelle"[4]) sind die auf festeren Abmachungen beruhenden Formen der „organisierten Kartelle"[5]. An letztere wird vornehmlich gedacht, wenn von Kartellen schlechthin die Rede ist.

---

[1] Kartelle und Trusts[2] (1910) 11 ([6]1924, 5). Die Kartelle gehören zum wissenschaftlichen Spezialgebiet Liefmanns. Unsere Darstellung schließt sich im wesentlichen den Ergebnissen der Forschung Liefmanns an.

[2] Kartell und Trust (1911) 24.

[3] Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX, Tl. 2 (1894) 134 f.

[4] Fritz Bauch, Die Rechtsform der Kartelle (1908) 22. Vgl. Liefmanns Bemerkungen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 412.

[5] Voigt (Soziale Praxis IV, Nr. 49) verlangt für den Kartellbegriff eine „vertragsmäßige, über bloße Preiskonventionen hinausgehende und daher eine kompliziertere Satzung und Organisation erfordernde Vereinigung von Unternehmern" usw. Gegenwärtig wird aber doch auch die auf losem Vertrag beruhende Vereinbarung noch „Kartell" genannt. „An Stelle der unsystematisch wirkenden Kräfte", sagt Robert Michels (Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII [1909] 68), „tritt nach und nach ein enges Netz von Bestimmungen, Abmachungen, Regelungen, Verträgen und Maßregeln zur nötigenfalls zwangsweisen Aufrechterhaltung der Solidarität.... Die erste Masche des Netzes pflegt in der Regel in einer Verständigung über den Minimalpreis beim Verkauf der Waren zu bestehen; dem folgt dann eine Ausmachung über das Maximum der herzustellenden Waren, über

2. Vereinbarungen oder Vereinigungen von mehreren Unternehmungen im weitesten Sinne von Produktions-, Handelsunternehmungen, Verkehrsanstalten, Versicherungsinstituten usw.[1]; nicht Vereinigungen mehrerer oder vieler Personen zu einer Unternehmung, einem Geschäft, einer Handelsgesellschaft u. dgl., zu einer genossenschaftlichen Unternehmung. Manche Autoren fügen hinzu Unternehmungen derselben Art oder Branche, desselben Artikels u. dgl. Es genügt indes wohl der Hinweis auf den Zweck (Regelung der Konkurrenz). Völlig disparate Unternehmungen, die ohne jede Annäherung oder Verbindung gänzlich verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, treten nicht in Konkurrenz gegeneinander.

3. Die Kartelle beruhen auf dem freien Vertragswillen der Beteiligten. Dadurch unterscheiden sie sich von öffentlich-rechtlichen Korporationen, Zünften[2] (trotz mancher Ähnlichkeit in Bezug auf Zweck usw.), von Handelskammern, Berufsgenossenschaften des Versicherungswesens usw.

Die Kartelle werden regelmäßig nicht auf unbestimmte Zeit, sondern für eine gewisse Anzahl von Jahren geschlossen.

4. Die Übereinkunft beschränkt die freie Bewegung der Unternehmungen. Lamprecht hat in seiner „Deutschen Geschichte" die Ära der Kartelle und Syndikate als die Periode des „gebundenen" Unternehmers der des „freien" Unternehmers gegenübergestellt. Pohle[3] hebt freilich demgegenüber hervor, daß der Zusammenschluß der Industrie zu Syndikaten und Kartellen, wenigstens in seinen höheren Formen, nicht auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens möglich sei, und daß anderseits der Unternehmer durch seinen Eintritt in das Kartell zugleich einen bestimmten Einfluß auf die Leitung der übrigen beteiligten Werke erlange. Immerhin bleibt die Beschränkung in der Verwaltung des eigenen Geschäftes eine beträchtliche. Die Kartellmitglieder müssen allerlei Verpflichtungen

---

das man sich gegenseitig verpflichtet nicht hinauszugehen: bei weiterer Entwicklung schreitet man dann zur Verteilung des Marktes unter die Beteiligten für den Warenverkauf; nicht selten wird dem Ganzen schließlich durch die Errichtung von Kommissionen zur Kontrolle der Mitglieder und von Zentralstellen zum gemeinsamen Verkauf der Waren die Krone aufgesetzt."

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts 11 (⁶1924. 5). Kleinwächter, Die Kartelle (1883) 126 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 39. Pohle (Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer [1898] 11) spricht von „Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe"; Fridrichowicz (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI 635) von „Unternehmungen eines und desselben oder auch mehrerer, dann jedoch verwandter und aufeinander angewiesener Geschäftszweige"; Grunzel (Über Kartelle [1902] 12) von „Unternehmungen mit gleicher Interessengemeinschaft" usw. Vgl. auch Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906) 38 f. Insofern die Kartelle sich nach bestimmten Erzeugnissen und Artikeln spezialisieren, kann ein und dasselbe Unternehmen mehreren Kartellen zugleich angehören. „Bei Kartellen der Rohstoffproduzenten wird die Begrenzung des Teilnehmerkreises durch die Branche, bei denen der Halb- und Fertigfabrikate zumeist durch den syndizierten Artikel vorgenommen" (Bauch a. a. O. 12). Man spricht zuweilen auch von „vertikalen Kartellen", die sich auf verschiedene Gruppen gewisser größerer Industriezweige ausdehnen, während die „horizontalen Kartelle" nur gleichartige Unternehmungen umfassen.

[2] Über Zünfte und Kartelle vgl. unter anderem J. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 4.

[3] Der Unternehmerstand 40 f.

übernehmen hinsichtlich der Größe ihrer Produktion, der Erweiterung ihrer Betriebe, über die Preise, die sie fordern wollen, über die Art und Weise des Verkaufs, überhaupt des Verkehrs mit der Kundschaft usw. Sie müssen sich einem System von Konventionalstrafen unterwerfen, die Erledigung von Streitigkeiten mit dem Kartell einem besondern Schiedsgerichte überlassen, der Kartelleitung eventuell die Einsicht in die Bücher und Geschäftstätigkeit gestatten, wo sonst die Erfüllung der Kartellvereinbarungen ohne Sicherung bliebe. Gleichwohl bewahren die Unternehmungen im übrigen ihre geschäftliche Selbständigkeit[1]: Kartellierung ist keine Verschmelzung, keine Fusion, kein Trust.

Die zahlreichen und tiefgreifenden Unterschiede zwischen Kartell und Trust werden von Martin Saint-Léon[2] auf folgende Punkte zurückgeführt: Das Kartell beschränkt die Freiheit selbständiger Unternehmungen nur in der einen oder andern Hinsicht, begrenzt ihre Produktion, tritt an ihre Stelle für den Verkauf der Produkte usw. Im übrigen bleibt ihre Unabhängigkeit gewahrt. Der Unternehmer behält das volle Eigentum seiner Unternehmung. Keine Autoriät, außer letztlich der seinigen, kann selbst unter Gewährung von Indemnität seine Fabrik schließen und sein Produktionskontingent auf andere übertragen. Er wählt seine Beamten selbst, vereinbart mit seinen Arbeitern den Arbeitsvertrag, der jene ihm verpflichtet. Meist kauft er die notwendigen Rohstoffe, wo er will[3] und zu dem Preise, den er direkt erlangen kann. Er verfügt über ihm zustehende Patente, ohne genötigt zu sein, die Kollegen des Syndikats daran teilnehmen zu lassen. Entsagt er seiner Freiheit in kommerzieller Hinsicht, so bewahrt er auf der andern Seite seine industrielle Unabhängigkeit in Bezug auf den technischen Produktionsprozeß. Ganz anders beim Trust. Dieser beschränkt nicht bloß die Freiheit der Unternehmungen, die er um sich gruppiert, er unterdrückt sie. Er ist keine bloße Verständigung zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen, sondern Betriebsgemeinschaft. Nominell und formell können die durch einen Trust regierten Gesellschaften ihre eigene Existenz bewahren, faktisch und materiell sind sie zu einem Kollektivunternehmen verbunden, ist eine einzige leitende Autorität an Stelle der vielen selbständigen Leiter getreten. Wenn nicht das volle Eigentum, so wird doch ein beträchtlicher Teil desselben bzw. seiner Ausübung durch den Trust erworben, so daß diesem die Beherrschung der bisher autonomen Nutzungen

---

[1] Liefmann (Die Unternehmerverbände [1897] 17) nannte Kartell: „Vereinigung von Unternehmern, welche die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, die im übrigen selbständig bleiben, in einem bestimmten Punkte regelt und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zustande kommt." Ders., Kartelle und Trusts (⁶1924, 5): „Unter Kartellen verstehen wir freie Vereinbarungen oder ... Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes." K. Bücher (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI [1895] 145) sagt: „Vereinigung von selbständigen Unternehmern." Fridrichowicz (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI 635) spricht von „beschränkt selbständig bleibenden Unternehmungen" usw. Die Einengung der Selbständigkeit bereitet freilich manche Schwierigkeit, vgl. dazu Kempkens, Die Verbandsbildung in der Rheinschiffahrt, in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 558 ff.

[2] Cartells et Trusts 107 f.

[3] Zuckerfabriken schließen zuweilen ein Rayonierungsübereinkommen für den Bezug der Rüben aus einem jeder Fabrik zugewiesenen Gebiete usw.

zusteht. Unter dem Einfluß des Trusts hat sich eine dreifache Konzentration vollzogen: eine kommerzielle, finanzielle, industrielle. Da sind nicht mehr, wie beim Kartell, Alliierte, die hinsichtlich strategischer Bewegungen übereinkommen, indem jeder für alle Details der Ausführung Aktionsfreiheit sich bewahrt, vielmehr leitet ein einziger Chef das Ganze. Er regelt alles, und alle müssen sich ihm unterwerfen[1].

„Von den Kartellen unterscheiden sich die Trusts in formeller und materieller Hinsicht", sagt Grunzel[2]. „Vor allem ist der Trust nicht eine auf zeitlich beschränktem Vertrage basierende Vereinigung von Unternehmungen, sondern eine einheitliche, dauernd organisierte Kollektivunternehmung. Das Kartell vereinigt die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder behufs Regelung von Angebot oder Nachfrage, der Trust absorbiert aber die einzelnen Unternehmungen, um durch Kumulierung des Kapitals und Konzentration der Erzeugung im großen Stile die größte Rentabilität zu erzielen. Während das Kartell dem ruinösen Konkurrenzkampf einen Damm setzt, um alle oder die meisten der bestehenden Unternehmungen lebensfähig zu erhalten, ist der Trust das Resultat eines bis in seine äußersten Konsequenzen geführten Konkurrenzkampfes, aus dem der Stärkste als Sieger hervorgeht. Das Kartell umfaßt nur Konkurrenten des gleichen Artikels, der Trust geht aber häufig weiter, indem er auch Unternehmungen anderer Branchen, insofern ihr Produkt oder ihre Leistung (von ihm) gebraucht wird, einbezieht. Die große United States Steel Corporation betreibt Bergbau jeder Art, besorgt den Transport von Personen und Waren zu Wasser und zu Lande, baut Häfen, Schiffe, Eisenbahnen, Maschinen aller Art, Docks, Werften, betreibt die Erzeugung vom einfachsten bis zum kompliziertesten Fabrikat aus Eisen oder Stahl, befaßt sich mit dem Ankauf oder der Verbesserung von Ländereien usw. Alle diese Gründe lassen die Behauptung nicht als richtig erscheinen, daß der Trust nur eine Stufe weiterschreitender Kartellierung bedeute. Kartell und Trust sind *nicht dem Grade*, sondern dem *Wesen* nach sehr verschieden."

Nachdem Liefmann[3] die Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Mitglieder durch das Kartell hervorgehoben hat, fährt er fort: „Die Kartelle gehen

---

[1] „Der oft vorgenommene Vergleich des ‚Trust', der Kontrollgesellschaft, mit einem *Bundesstaate* ist nur gegenüber dem *Kartell*, dem *Staatenbunde*, richtig, nicht aber hinsichtlich des Verhältnisses der gemeinschaftlichen Organisation zu den einzelnen Untergesellschaften bzw. Staaten" (Liefmann). Vgl. Robert Michels, Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 68. Im Trust werden die typischen Keime der kapitalistischen Ökonomie, Konzentration, Spezialisation, Kombination zur höchsten Entfaltung gebracht (Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft [1903] 371). Der Trust ist nach Lafargue (Les Trusts Américains [1903] 121) der Entwurf zu einer unter der Hegemonie eines oligarchischen Kapitalismus stehenden nationalen Organisation der Gütererzeugung und des Tausches.

[2] Über Kartelle 13 f.

[3] Kartelle und Trusts 12 f. Stieda, Über ältere wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 5. Stieda sieht in dem Trust „eine höhere Stufe weiterschreitender Kartellierung". Auch Bücher (Referat: Die wirtschaftlichen Kartelle, ebd. 152) spricht von dem „Übergangscharakter der Kartelle". Calwer (Kartelle und Trusts, Bd. VIII von „Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen") definiert das Kartell als „Zusammenschluß von Betrieben zum Zwecke einheitlicher Beeinflussung der Preise von Waren und Leistungen". Er sagt dann: „Auch Trusts fallen unter unsern Begriff, da hier der Zusammenschluß von Betrieben gleichfalls vor sich geht und die Preise der kartellierten Ware gewiß von

aber nicht so weit, daß sie die Selbständigkeit des einzelnen vollständig aufheben. Sie sind daher zu unterscheiden von den Fusionen, bei welchen eine Unternehmung ganz in eine andere aufgeht, der bisherige Besitzer sein Eigentumsrecht vollkommen verliert. Namentlich sind sie in dieser Hinsicht verschieden von den monopolistischen Fusionen, bei welchen sich alle Unternehmer eines Erwerbszweiges oder doch der weitaus größte Teil zu einer einzigen Unternehmung vereinigen, die ökonomische Selbständigkeit der bisherigen Einzelunternehmungen also vollständig aufhört. Und die gleiche Wirkung hat auch die besondere Vereinigungsform, die man in Amerika als Trusts bezeichnet.... Auch beim Trust verlieren die einzelnen Unternehmungen ihre Selbständigkeit, gehen auf in einer einzigen gemeinsamen Unternehmung. Fusionsunternehmungen und Trusts sind daher keine bloßen vertragsmäßigen Zusammenfassungen von Unternehmungen, sondern sie sind eine finanzielle Zusammenfassung, beruhen auf der Grundlage von Besitz." Mögen gewisse Wirkungen der Fusionen und Trusts immerhin als graduelle Steigerung der Kartellwirkungen erscheinen, die Darstellung Liefmanns usw. beweist aber doch völlig klar, daß Fusionen und Trusts einerseits, Kartelle anderseits wesentlich verschiedene Vereinigungsformen sind. Wir dürfen darum in den Fusionen und Trusts nicht eine bloße „Weiterbildung" der Kartelle erblicken. Mag der Übergang zu diesen wesentlich verschiedenen Formen möglich sein, unter besondern Voraussetzungen als zweckmäßig erscheinen, notwendig ist er kaum. Die geschichtliche Entwicklung kann auch nach einer andern Richtung sich vollziehen: durch Klärung und weitere Ausbildung des in den Kartellen zur Geltung gelangten Prinzips der Bindung und Regelung der Konkurrenz im berufsgenossenschaftlichen Sinne unter Ausschaltung bisheriger Mißbräuche[1]. Und das würde man dann als eine annehmbare „Weiterbildung" des Kartellgedankens bezeichnen können.

---

einem einheitlichen Willen beeinflußt werden." Nach Bauch (Die Rechtsform der Kartelle 83) unterscheiden sich Trust, Fusion oder Kartell „nur durch den Grad der Bindung des Willens der beteiligten Wirtschaftssubjekte". Wir können, wie oben angedeutet, diese Auffassung nicht teilen. Mag auch die Kartellierung eine Vertrustung unter Umständen vorbereiten und einleiten, so bleibt dennoch die Einführung des Trusts an Stelle des Kartells der Übergang zu einer neuen, wesentlich verschiedenen Form. An die allgemeine Notwendigkeit oder Spontaneität einer solchen „Entwicklung" aus der eigenen Natur des Kartells heraus vermochten und vermögen wir nicht zu glauben.

[1] Tschierschky (Kartell und Trust 19) bezeichnet die Fusionen und Trust als „kapitalistische Weiterbildungen in der Richtung großbetrieblicher Entwicklung.... Sie beruhen nicht auf dem Gedanken gegenseitiger Unterstützung im Konkurrenzkampfe, sondern sie beruhen auf Besitzvereinigungen und -verschmelzungen". Wenn Tschierschky den Kartellen einen „genossenschaftlichen" Charakter beimißt (12 ff.), so soll damit das Kartell als solches nicht mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften identifiziert werden. Es handelt sich vielmehr dabei um das Genossenschaftliche im weiteren Sinne, um eine „Interessengemeinschaft bisheriger Konkurrenten", die „an Stelle eines freien, aber durch eben diese Freiheit vernichtenden Wettbewerbes" tritt. „Und zwar eine Interessengemeinschaft echt genossenschaftlicher Art, d. h. einer solchen, bei der weder das Interesse des größten noch des kleinsten Genossen den Ton angibt, sondern eine allen Interessen nach Möglichkeit gerecht werdende mittlere Linie einzuhalten getrachtet wird" (14). Eine diesem Charakter des Kartells wirklich entsprechende „Weiterbildung" vollzieht sich aber nicht in der Richtung großbetrieblicher Entwicklung

Tschierschky[1] zieht die Grenzen zwischen Trust und Kartell in folgender Weise: a) Die Organisation des Trusts beruht nicht auf Vertrag, sondern auf Aktienbesitz; b) das Kartell kann gekündigt werden, während der Trust sich nur infolge einer Krise auflöst; c) das Kartell beeinflußt (regelmäßig) nur das geschäftliche Resultat, der Trust hingegen auch die technische und Betriebseinrichtung; d) der Trust hebt die Unternehmerselbständigkeit der einzelnen Fabriken gänzlich auf, während das Kartell dieselbe nur teilweise beschränkt[2]; e) das Kartell umfängt nur ähnliche Industriezweige, während der Trust ganze Industriegruppen in sich schließt[3].

Man mag vielleicht über den einen oder andern Punkt dieser Gegenüberstellungen noch streiten können, im allgemeinen[4] wird doch durch den Gegensatz und die Unterscheidungen, wie sie oben angeführt wurden, der Begriff des Kartells hinreichend geklärt. Und das genügt uns an dieser Stelle.

5. Wesentlicher Zweck der Kartelle ist die Überwindung oder Milderung der Schäden, die sich für die Beteiligten aus der Anarchie der Produktion, der schrankenlosen Konkurrenz ergeben; also namentlich Regelung der Konkurrenz, Einschränkung der Freiheit des Wettbewerbes durch die Kartellmitglieder selbst, indem diese sich ohne äußern Zwang, durch gemeinsame Abmachungen zu einer bestimmten Ordnung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, der Produktion, des Absatzes verpflichten. Friedrich Kleinwächter[5], der zuerst die Kartellfrage wissenschaftlich behandelte, hat auch diesen Zweck gleich klar hervorgehoben. Sie sollen „die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart regeln, daß diese wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde".

Ist das Güterquantum, welches die vereinigten Unternehmungen repräsentieren, ein beträchtliches, und besitzen sie das Vertrauen der Konsumenten, so wird das Kartell schon einen wirksamen Einfluß auf den Markt gewinnen können, auch wenn nicht alle in Betracht kommenden Unternehmungen an dem Kartell beteiligt sind. Da aber die erhoffte Wirksamkeit der Kartelle (im Hinblick auf die

---

(Fusionen, Trusts), sondern in der Richtung berufsgenossenschaftlicher Entwicklung.

[1] Kartell und Trust (1903) 11.

[2] „Nur ein Gebiet gibt es, in welchem das Kartell die Selbständigkeit seiner Mitglieder nicht aufgeben kann . . . und das ist der wirtschaftliche Prozeß der Produktion. Die Produktion bleibt den einzelnen Mitgliedern des Kartells reserviert; denn ist dies nicht der Fall, so haben wir es nicht mehr mit einem Kartell . . . zu tun. . . . Dies ist der Punkt, wo das Kartell aufhört und der Trust beginnt." Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 43.

[3] Vgl. indes auch Liefmann, Schutzzoll und Kartelle (1903) 36.

[4] Julius Wolf (Nationalökonomie als exakte Wissenschaft [1908] 51 f.) stellt prägnant die Kartelle als „Interessengemeinschaften" den Trusts als „Betriebsgemeinschaften" gegenüber.

[5] Die Kartelle (1883) 126. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 39 bezeichnet Kleinwächter als Zweck der Kartelle: „Durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die gegenseitige Konkurrenz einzudämmen oder gänzlich auszuschließen, um auf diese Weise die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer bzw. der betreffenden Geschäftsbranche günstiger zu gestalten." Ähnlich auch der österreichische Gesetzentwurf von 1897: „Um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse (einer Ware) einzuwirken."

Regelung der Konkurrenz, die Einheitlichkeit der Tarife) vollkommen nur erreicht werden kann, wenn innerhalb desselben Marktgebietes annähernd die Gesamtheit der fraglichen Unternehmungen dem Kartell beitritt, so wird das Bestreben des Kartells auf die Zusammenfassung des ganzen Produktionszweiges, eine relativ vollständige und insofern[1] tatsächlich mehr oder minder monopolistische Beherrschung des Marktes sich richten, auf Ausschaltung jeder Konkurrenz, die sich den Abmachungen des Kartells nicht unterwirft. Die meisten Autoren[2] sehen in der „monopolistischen Beherrschung des Marktes" den wesentlichen Zweck des Kartells oder machen gar die Anwendung des Namens „Kartell" von der Erreichung einer Monopolstellung abhängig[3]. Andere Schriftsteller, wie Grunzel[4], halten diese Auffassung nicht für gerechtfertigt. Es gebe nur zwei Arten von Monopolen, die tatsächlichen auf Grund des Seltenheitsvorkommens eines Minerals oder einer Pflanze (Chilesalpeter, Erdwachs, Schwefel usw.) und die gesetzlichen auf Grund einer Verfügung der Staatsgewalt (Tabak, Salz usw.). Die Kartelle brächten es immer bloß zu einer Regelung, niemals zu einer Vernichtung der Konkurrenz. Der Irrtum der herrschenden Volkswirtschaftslehre liege eben darin, daß sie nur den Unterschied zwischen Monopol und freier Konkurrenz kenne usw. Nun, es wird wohl für Erledigung dieser Frage darauf ankommen, in welchem Sinne der Ausdruck „Monopol" verstanden wird. In der vulgären Auffassung verbindet sich mit jenem Begriff leicht die Vorstellung gewisser Mißbräuche, die aber dem Kartell wenigstens nicht wesentlich sind. Die Kartelle werden stets Preise erstreben, bei denen die Unternehmungen bestehen und blühen können, ohne daß die Preise immer ins Übermaß gesteigert zu werden brauchen usw. Die Kartelle schließen auch nicht alle Konkurrenz aus; zunächst nicht innerhalb des Kartells, wo der Unternehmerintelligenz auf dem Gebiete der Produktionstechnik, der Geschäftsorganisation, des Geschmacks ein Feld für den Wettbewerb mit den andern Kartell-

---

[1] Außer allen Verkäufern gibt es keinen andern Verkäufer mehr. Alle zusammen haben tatsächlich das Monopol. Das ist kein Verhängnis, sondern einfache Tautologie, selbst wenn bloß der weit überwiegende Teil (nicht absolut, sondern „moralisch" alle) am Kartell teilnimmt. Es ist etwas ganz anderes, wenn eine einzelne Unternehmung (z. B. Trust) oder wenn eine Organisation relativ aller Glieder einer Branche über das Monopol verfügen. Im letzteren Falle wären schlimm nur Mißbräuche bei Erringung, Ausnützung, Aufrechterhaltung des Monopols. Schließt sich ein irgendwie beträchtlicher Teil vom Kartell aus, so können aber auch diese Unternehmer die Bemühungen des Kartells vereiteln, indem sie beim Kauf, bei der Produktion, dem Verkauf ohne Rücksicht auf die Konkurrenz oder direkt zu deren Vernichtung rücksichtslos nur den eigenen Vorteil durchsetzen wollen.

[2] Liefmann, Kartelle und Trusts (1905) 11 f. ([2]1910, 11 f.; [6]1924, 5 ff.). Auch Bücher (Referat: Die wirtschaftlichen Kartelle 152) nennt als Zweck der Kartelle: „Durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu erzielen." Pohle (Der Unternehmerstand 40 f.): „In einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des Wettbewerbes unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vorteil für ihre Mitglieder zu erreichen."

[3] v. Philippovich (Grundriß I[8] [1909] 204 f.) sagt: „Wenn Vereinigungen (zum Zweck gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes) einen so großen Teil der Unternehmer umfassen, daß sie den Markt tatsächlich beherrschen, also ein tatsächliches Monopol ausüben, dann bezeichnet man sie als Kartelle."

[4] Der Sieg des Industrialismus (1911) 115 ff.

mitgliedern übrig bleibt. Allein bei der Monopolfrage handelt es sich nicht um diese Konkurrenz der Kartellmitglieder untereinander, sondern um ein Monopol, welches von dem ganzen Kartell als solchem erstrebt wird. Auch in dieser Hinsicht wird nicht jeder Zusammenschluß notwendig zum Monopol im strengsten Sinne führen. Es verbleibt inländische und auch ausländische Konkurrenz, die sich bei steigendem Bedarf, gesteigertem Absatz leicht vermehrt; unter Umständen genügen sogar bloß augenblicklich gute Preise, um Konkurrenten des Kartells erstehen zu lassen. Was dem Kartell unentbehrlich ist, das ist weniger ein absolut exklusives Monopol als eine solche Beherrschung des Marktes, die ausreicht, um eine Regelung der Konkurrenz, wie das Kartell sie erstrebt, tatsächlich herbeizuführen und nach Möglichkeit zu sichern. Eine so weit reichende Beherrschung des Marktes aber mag man im weiteren Sinne als eine relativ monopolistische bezeichnen dürfen. Auch Grunzel[1] zählt zu den „Vorbedingungen" des Kartells die Vereinigung von mindestens 60 % der Gesamtproduktion eines Artikels; in der Regel aber seien 80—90 % „notwendig". Die örtliche Konzentration der Betriebe und die häufig damit zusammenhängende natürliche Teilung der Absatzgebiete hilft auch wohl mit zur Erlangung einer in gewissem Umfange marktbeherrschenden Stellung. „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen" — so hieß es früher — „hat nicht viel mehr als die Hälfte der deutschen Steinkohlenförderung organisiert, umfaßt aber bis auf etwa 5 % die gesamte Förderung des Ruhrbezirkes und ist deshalb tonangebend. Das Comptoir de Longwy liefert nur zwei Drittel der französischen Gußeisenproduktion, nimmt aber deshalb eine beherrschende Stellung ein, weil es fast alle Hochöfen des Departements Meurthe-et-Moselle in sich schließt." Diese „tonangebende", „beherrschende Stellung" ist gerade das, worauf es hier ankommt. Wesentlicher Zweck des Kartells ist also Beseitigung jener Schädigungen, die aus der anarchischen Produktion und dem schrankenlosen Wettbewerb sich ergeben; diesen Zweck erreichen die Kartelle durch Regelung der Produktion und des Absatzes. Die Regelung der Produktion und des Absatzes aber wird erst ausreichend wirksam, wenn das Kartell eine marktbeherrschende Stellung erlangt, und es besitzt diese Stellung erst, wenn es die entscheidende Mehrzahl und in diesem Sinne möglichst alle in Betracht kommenden Unternehmungen umfaßt. Auf solche Weise und in dieser Auffassung scheint das Verhältnis des Zwecks und der Mittel zum richtigen Ausdruck zu gelangen.

Wie die Gewerkvereine der Arbeiter, so gehören die „Arbeitgeberverbände" nicht zu den Kartellen. Handelt es sich bei diesen Verbänden auch um Regelung oder Ausschaltung der Konkurrenz, um ein geschlossenes und einheitliches Auftreten den Gegenkontrahenten gegenüber, so ist hier doch, von anderem abgesehen, der Gegenstand, der in Frage steht, nicht die materielle Ware oder eine dieser gleich kommende Leistung, sondern menschliche Arbeit und Arbeitskraft, die Ordnung eines Verhältnisses von Personen zueinander. Wo zur Kartellvereinigung sich die Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse gesellt, da handelt das Kartell eben nicht als Kartell, sondern als Arbeitgeberverband, dem sich eventuell auch die Angehörigen völlig disparater Industrien anschließen können, die bezüglich ihrer spezifischen Produkte und Leistungen niemals in Konkurrenz treten werden.

[1] Der Sieg des Industrialismus 85.

Einzelne Schriftsteller haben von einer Verwandtschaft der Kartelle mit der „Genossenschaft“ gesprochen. Sofern der Begriff „Genossenschaft“ ganz allgemein verstanden wird, oder insofern auch die Kartelle eine direkte Förderung der Wirtschaften ihrer Mitglieder erstreben, besteht allerdings eine solche Verwandtschaft. Gleichwohl wird man speziell die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht zu den Kartellen rechnen. Der erste Zweck solcher Genossenschaften ist die Vereinigung der wirtschaftlich schwächeren Existenzen, um ihnen nach der einen oder andern Seite hin die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen, die Herstellung größerer gemeinsamer Anlagen, eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes zur Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs ihrer Mitglieder. Verbindet die genossenschaftliche Solidarität hiermit zugleich eine Regelung des freien Wettbewerbes, so ist diese Beschränkung, soweit sie überhaupt praktische Bedeutung hat, doch mehr Begleiterscheinung als Zweck der Genossenschaft.

Durch seinen Zweck und seine Mittel unterscheidet sich das Kartell ferner von sog. Fachvereinen, freien Vereinigungen zur Vertretung gemeinsamer beruflicher Interessen. Diese suchen regelmäßig nur indirekt (durch Agitation, Petitionen, Fachpflege usw. usw.) die Interessen ihres Erwerbszweiges zur Geltung zu bringen, ohne die wirtschaftliche Tätigkeit, das wirtschaftliche Verhalten ihrer Mitglieder unmittelbar regeln zu wollen, wie die Kartelle es tun. Immerhin können diese Vereinigungen sich mehr oder minder den Kartellen nähern und den Weg zur Kartellbildung ebnen.

Das Kartell ist ferner nicht zu verwechseln mit dem bereits erwähnten „Ring“ [1]. Dieser ist keine Vereinbarung unter selbständigen Unternehmern, sondern eine Gesellschaftsunternehmung, eine Handelsgesellschaft, vorübergehend zu dem Zwecke begründet, um möglichst alle auf einem Markte vorhandenen Waren aufzukaufen, künstliche Warenknappheit und Preissteigerung zu erzeugen. Der Ankauf der Waren zum Zweck der Monopolisierung wird als „Corner“ („Schwänze“) bezeichnet. Der „Ring“ führt also einen Corner (Ankauf) durch. Manchmal werden „Ring“ und „Corner“ auch als gleichbedeutend gebraucht. „Das Kartell“, sagt Grunzel [2], „ist ein Mittel der Organisation der Volkswirtschaft, der Ring aber ein Mittel der bloßen Spekulation [3]. Während die Kartelle dem schroffen Wechsel der geschäftlichen Konjunkturen eines Artikels entgegenarbeiten, suchen die Corners eine künstliche Hausse oder Baisse hervorzurufen, indem sie unter Aufwendung großer Kapitalien gewisse Artikel des Welthandels (Weizen, Kupfer, Baumwolle usw.) aufkaufen und zurückhalten. Das Ideal der Kartelle ist eine Stetigkeit in der Produktion und im Absatz, das Ideal des Corners sind dagegen rasch aufeinanderfolgende und ausgiebige Preisdifferenzen, weil dem ungeheuren Risiko auch ein enormer Gewinn entsprechen soll.“ „Ein Ring“, bemerkt Liefmann [4], „ist eine im höchsten Grade spekulative Unternehmung und hat mit der Regelung der Preise, der Produktion und des Angebotes, die die Kartelle bezwecken, nicht das

[1] Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 15 f. (⁶1924, 10). Tschierschky, Kartell und Trust 15 f. Das Wort „Ring“ wird namentlich für die Produktespekulation gebraucht, während man bei der Effektenspekulation von „Konsortium“ zu sprechen pflegt.

[2] Über Kartelle 15 f.

[3] Vgl. dagegen Kleinwächter, Art. „Kartelle“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 39; Ad. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle usw., in Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 25.

[4] A. a. O. 15 f.

geringste zu tun. Die Vereinigung der gesamten Vorräte in einer einzigen Handelsunternehmung und das Zurückhalten derselben widerspricht vollkommen der in der Güterverteilung liegenden Aufgabe des Handels. Da ferner der Ring sich die Herrschaft über die gesamte Warenmenge nur dadurch verschaffen kann, daß er alle andern Käufer überbietet und den Produzenten die höchsten Preise gewährt und er außerdem auf diese hohen Einkaufspreise seines großen Risikos wegen noch sehr hohe Gewinnzuschläge machen muß, so bewirkt er stets eine starke Verteuerung der Ware für die Konsumenten." Corners und Ringe fanden sich im Altertum und im Mittelalter. In den Vereinigten Staaten wurden in der Zeit von 1881 bis 1887 an der Börse von Chicago neunmal Getreideschwänze versucht; Corners für Kaffee, Kautschuk, Kupfer, Baumwolle hatten geringen Erfolg. Überhaupt wird es bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht leicht möglich sein, einen Corner mit vollem Erfolge durchzuführen.

Es wurde schon auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen den Kartellen und der alten Zunft besteht. Letztere beruhte nicht auf freier Vereinbarung. Das Recht des ausschließlichen Gewerbebetriebes war ihr von der Obrigkeit verliehen. Regelung der Konkurrenz, des Umfanges der Produktion, der Preise findet sich auch dort. Insofern sind die alten Zünfte den modernen Kartellen ähnlich. Anderseits hatten die Zünfte doch noch von den Kartellen wesentlich verschiedene Aufgaben zu erfüllen, die Förderung des Standes, die Vertretung seiner Interessen usw. Ebenfalls die modernen Innungen[1] stellen sich als anders geartete Vereinigungsformen dar. Sie sind Standes- und Berufsorganisationen mit über den engeren wirtschaftlichen Zweck der Kartelle hinausreichenden Aufgaben.

2. Gründe und Voraussetzungen der Kartellbildung. 1. Gründe in großen Zügen. Die Loslösung des Güterverkehrs aus seiner relativen lokalen Gebundenheit, die folgende rechtliche Freiheit der Produktion und des Verkehrs zugleich mit den durch die gewaltigen technischen Umwälzungen (Einführung der Dampfkraft) verursachten Erleichterungen in Güterherstellung und Transport führten bei der Unfähigkeit der freiwirtschaftlich isolierten Unternehmungen, sich mit ihren Darbietungen dem Bedarf des für den einzelnen unübersehbar gewordenen Marktes anzupassen, zur Überproduktion, zu immer wiederkehrenden Krisen. Diesen Krisen fielen regelmäßig eine ganze Anzahl schwächerer Unternehmer zum Opfer, während die Stärkeren und Stärksten vermöge der (auf das Einzelprodukt berechneten) geringeren allgemeinen Regiespesen durch Billigkeit der Ware oder auch durch absichtliches (eventuell sogar mit Verlust vollzogenes) Unterbieten im Preise (um die Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen) sich zu behaupten vermochten. Allein die Überlebenden sahen sich oft wieder bald den gleichen Gefahren des Unterganges ausgesetzt, denen ihre früheren Konkurrenten unter Zerstörung großer wirtschaftlicher Werte unterlegen waren. Sie zogen darum aus der bösen Erfahrung allmählich die Lehre, daß es klüger sei, etwas von ihrer individuellen Bewegungsfreiheit durch

[1] Die moderne fakultative Zwangsinnung des deutschen Rechts durfte ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. R.G.O. 100 qu.

Organisation der Produktion und des Absatzes zu opfern, statt schließlich selbst ins Verderben gezogen zu werden. So bildeten sich die Kartelle zunächst als wirkliche „Kinder der Not“ (Kleinwächter)[1]. Je mehr aber die Kartelle sich bewährten, wurde „auch in prosperierenden Gewerben aus kühler Berechnung heraus der Zusammenschluß erstrebt, um Gefahren abzuwenden, die erst in der Ferne drohten[2]. Auch bei günstiger Konjunktur, zur Sicherung steigender Preise, können die Kartelle den Unternehmern von großem Nutzen sein[3]. Immerhin wird das Motiv der Selbsterhaltung, die Gefahr des Kapitalverlustes, besonders stark zur Übernahme der mit dem Kartell verbundenen Opfer bestimmen können. Kurz: „Rein subjektiv, aus den Bestrebungen der Unternehmer selbst heraus, kann man“ mit Liefmann[4] „die Kartelle als das Produkt der wachsenden Divergenz von Kapitalrisiko und Gewinn bezeichnen. Privatwirtschaftlich aufgefaßt ist dies die Veranlassung zur Kartellbildung, während die hinter diesen Motiven stehenden und sie hervorrufenden allgemeinen wirtschaftlichen Erscheinungen, der wachsende Konkurrenzkampf und die dadurch bewirkte ungünstige Lage uns volkswirtschaftlich die Entstehung der Kartelle erklären.“

2. Die Voraussetzungen, Vorbedingungen für die Kartellbildung sind jedoch nicht immer und überall in gleicher Weise und in gleichem Maße vorhanden, Kartellbedürfnis wie Kartellfähigkeit der Unternehmungen vielmehr sehr verschieden.

Geeignet zur Kartellierung sind namentlich vertretbare Waren, Artikel von gleichartig äußerer Gestaltung und ähnlicher innerer Güte, von fertigen Fabrikaten, insbesondere Massenartikel, Stapelwaren mit wenigen einheitlichen Typen, während kunstindustrielle oder der Mode unterliegende Produkte weniger „kartellfähig“ sind[5]. Bei der Gewinnung der Rohstoffe, speziell im Bergbau (Kohle, Eisen, Kalisalze) und bei der Verarbeitung zu Halbfabrikaten[6] (Schienen, Träger, Draht usw.), liegen die Bedingungen zur Kartellierung besonders günstig.

Haben kleingewerbliche Kartelle, soweit sie vorkommen, in der Regel einen mehr lokalen Charakter (mit Beschränkung auf solche Branchen, in denen mit einigermaßen größerer Kapitalverwendung und mit zahlreicheren Hilfskräften auf Lager gearbeitet wird), so bietet die Großindustrie für Kartelle das bevorzugte weite Feld. Wo gewaltige Kapitalien fest und dauernd investiert sind, die

[1] Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 23 ff. Brentano (Über die Ursachen der heutigen sozialen Not [1889] 24) nennt die Kartelle „die Fallschirme, deren sich die zu hoch geflogene Produktion bediente, um wieder auf festen Boden zu gelangen“.

[2] Calwer, Kartelle und Trusts 9.

[3] Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer 61.

[4] Kartelle und Trusts 20 f.

[5] Ein relatives Monopol ist da schwieriger zu erringen, wo die Produktion stärker differenziert, spezialisiert ist, wo kleinere Unternehmungen, Mittelbetriebe, konkurrenzfähig oder gar überlegen sind. Da entsteht leichter eine Outsiderproduktion, bei steigendem Bedarf an Produkten, dem Aufkommen guter Preise. Über Ausnahmen vgl. Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei (1911).

[6] Pohle a. a. O. 77.

Betriebseinstellung aber deren wertliche Vernichtung herbeiführen würde, die Kontinuität der Arbeit, die fortdauernde Versorgung mit hinreichend lohnenden Aufträgen somit von entscheidender Bedeutung ist, da wird auch um so eher die Bereitwilligkeit vorhanden sein, dem verderblichen Konkurrenzkampf ein Ende zu bereiten, zumal, sobald in Bezug auf die technische Einrichtung eine gewisse Gleichartigkeit zwischen den konkurrierenden Unternehmungen erreicht ist, die Aussichten des (bei denselben Produktionskosten) kaum mehr auf einen kleinen Bruchteil des Preises und vielleicht auf das gleiche Absatzfeld (Leichtigkeit und Billigkeit des heutigen Verkehrs) angewiesenen Konkurrenzkampfes aber für alle Beteiligten mehr oder minder zweifelhaft geworden sind. Aus ähnlichen Gründen kommen auch im Bereich des modernen Verkehrswesens leichter Kartelle zustande zwischen konkurrierenden Eisenbahngesellschaften, den großen transatlantischen Dampferlinien (Verständigung über Fahrpreise, Frachtsätze usw.).

Auch im Bereich des Versicherungswesens finden sich Kartelle. Wenig bemerkbar sind sie im Handel. Der Kaufmann verwendet mehr umlaufendes Kapital, das sich bei schlechtem Geschäftsgang leichter aus dem Unternehmen herausziehen läßt. Sein Kapitalrisiko ist insofern geringer als bei stärkerer Verwendung von fixem Kapital. Darum fehlt einerseits der gleich starke Antrieb zur Kartellierung, wie er sich bei der Großindustrie findet; anderseits kann hier auch ein Kartell durch das bei Besserung des Geschäftes rascher zuströmende Kapital leichter gesprengt werden. Doch hat sich den Produzentenkartellen gegenüber eine Anzahl kartellähnlicher Verbände auch im Handel gebildet. Speziell in der Textilindustrie fand ein erfolgreicher Zusammenschluß der Grossisten und der Detaillisten der verschiedenen Branchen statt. Die Detaillisten erwarben in dem „Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilindustrie" eine tüchtige Zentralstelle (Hamburg). Unter den zahlreichen, in demselben Gebiete und mit den gleichen Artikeln kaum in starken Konkurrenzkampf tretenden Landwirten ist eine zur Kartellbildung führende Verständigung weniger Bedürfnis. Es gibt allerdings auch hier industrielle Kartelle, wie in der Zucker- und Spiritusindustrie. Den Interessen der Landwirtschaft dienen hervorragend die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, also andere Formen der Organisation, die nicht gerade eine Monopolisierung zu erstreben brauchen. Wo solche Organisationen (wie die Milchzentralen) eine zielbewußte Preispolitik treiben, darf man sie vielleicht den Kartellen beirechnen[1].

Von Bedeutung für die Kartellfähigkeit der einzelnen Industriezweige sind dann noch eine Reihe von Umständen, die fördernd oder hemmend auf die Kartellbildung einwirken können: so die Zahl der an dem Kartell beteiligten Unternehmungen, anderseits die Zahl der Outsiders (der dem Kartell fernbleibenden Unternehmer), die Geschäftstüchtigkeit der in dem Kartell wirkenden und führenden Persönlichkeiten, der Einfluß auswärtiger Konkurrenz; insbesondere auch die geographische Verteilung der Unternehmungen, insofern die Zersplitterung einer Industrie über ein großes Gebiet hin und die hieraus sich ergebenden Unterschiede in den Produktions- und Absatzbedingungen die Kartellgründung sehr erschweren können[2].

[1] Vgl. Tschierschky, Kartell und Trust 52.

[2] „Der am schwierigsten zu behandelnde Faktor ist der letzte Konsument, dem jede Notlage eines Produktionszweiges wenigstens momentan zugute kommt." Grunzel, Über Kartelle 33.

Wohl etwas einseitig wird zuweilen die Wirkung der Schutzzölle auf die Kartellentwicklung hervorgehoben. Wenn in Deutschland der erste bedeutendere Anlauf zur Kartellbildung in die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, fiel und an die schutzzöllnerische Ära (seit 1879) eine weitere starke Vermehrung der Kartelle sich anschloß, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Kartelle geschlossen wurden, um die Schutzzölle auszunützen. Nicht um die Zölle ausnützen zu können, sagt Liefmann[1], „beseitigten die Unternehmer ihre Konkurrenz und schlossen Verbände, sondern um den heftigen Konkurrenzkampf, die Ursache ihrer ungünstigen Lage, unmöglich zu machen, erstrebten sie Schutzzölle sowohl als Verbände; erstere, um sich die ausländische Konkurrenz vom Halse zu schaffen, letztere, um auch im Inlande das aussichtslose Gegeneinanderkämpfen zu verhindern. . . . Die Unternehmer erkannten bald, daß Zölle nur wenig zur Verbesserung der Lage einer Industrie vermögen, solange im Inland der Konkurrenzkampf fortdauert. Um ihn zu beseitigen, mußten sie den Weg der Selbsthilfe beschreiten. Nur indirekt ist der Zolltarif von 1879 auch die Veranlassung zur Entstehung von Kartellen gewesen, indem er für einige Industriezweige, z. B. in der Seifen- und Dynamitindustrie, eine Verteuerung der Rohstoffe herbeiführte und damit die Produzenten zwang, mittels Vereinbarungen ihre Verkaufspreise den gestiegenen Rohstoffpreisen anzupassen."

Verbrauchssteuern können die Kartellbildung dadurch fördern, daß hier der Staat, zum Zweck der Steuererhebung, die Produktion statistisch feststellen läßt, wodurch die Kontrolle seitens des Kartells bedeutend erleichtert wird[2].

3. Einteilung. Dieselbe kann entweder den Beruf der beteiligten Wirtschaftssubjekte, den syndizierten Artikel, die örtliche und geographische Verteilung der Betriebe bzw. die Ausdehnung ihrer Absatzgebiete, die juristische Natur oder schließlich den Zweck der Kartelle zum Einteilungsgrund wählen[3].

Nach dem Beruf werden die Kartelle eingeteilt in Produktionskartelle und Kartelle für Handel und Verkehr. Nach den Gewerben unterscheidet die Statistik Kartelle der Kohlen-, Eisen-, chemischen, Textil-, Leder-, Papier-, Glasindustrie usw. und nach dem Artikel, z. B. bei der Kohlenindustrie: Steinkohlen, Koks, Briketts, raunkohle usw., bei der Eisenindustrie: Eisenerze, Roheisen, Rohstahl usw. Nach dem Standort, der geographischen, örtlichen Verteilung können lokale, nationale, internationale Kartelle unterschieden werden usw.[4]

---

[1] Kartelle und Trusts 23 ([6] 1924, 14).

[2] Chastin (Les Trusts et les Syndicats de Producteurs 159 f.) bezeichnet kurz als Voraussetzungen leichter Kartellierung: 1. Gleichartigkeit des Produktes (Rohstoffe oder Halbfabrikate); 2. Anschluß des Gros (presque totalité) der Unternehmer; 3. lokale Konzentration der Erzeugung; 4. keine Bedrohung durch Surrogate (produits similaires ou équivalents). Ettinger (Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII [1909] 470) bemerkt zu Nr. 1: die heutige Kartelltechnik ermögliche die Syndizierung jeder noch so komplizierten Produktion, falls nur gesetzliche Geltung des Vertrages und Schutz gegen neue Konkurrenz durch geeignete Allianzverträge mit den Rohstofflieferanten geboten werden können.

[3] Bauch, Die Rechtsform der Kartelle 12 ff.

[4] Auf die juristische Natur der Kartelle, die verschiedenen Rechtsformen, in welchen die Kartelle auftreten können, die Kartelle als Vereinbarungen oder

Für uns ist an dieser Stelle die Einteilung unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte, und zwar speziell nach dem Zweck des Kartells, von besonderer Bedeutung. Wir hoffen dabei dem Verständnis der Kartelltheorie, des Kartellwesens und der Kartellentwicklung am besten zu dienen, wenn wir im Folgenden die Einteilungen vorführen, wie sie vor dem Weltkrieg in Übung waren.

Die vielfach angewandte Unterscheidung in Schutz- und Monopolisierungskartelle (Menzel[1]) schien hinter andern Unterscheidungen zurückzutreten. Den Kartellen ist der Zweck, vor Überproduktion zu schützen, gewöhnlich, und diesen Schutz zu verwirklichen, müssen sie auch, wie oben bereits gesagt wurde, in einem bestimmten Grade monopolistischer Beherrschung des Marktes sich erfreuen. Und ferner: „Ein Kartell kann sehr wohl als ‚wirkliches Kind der Not' gegründet sein, um später die Erzielung ‚höchstmöglichen Vorteils' zu bezwecken" (Bauch).

In seiner Schrift über die „Unternehmerverbände" gibt Liefmann[2] folgende Einteilung der Unternehmerverbände im allgemeinen, nicht bloß der Kartelle:

1. Verbände der Unternehmer als Abnehmer

a) gegenüber den Arbeitern zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik;

b) gegenüber den Rohstoffproduzenten usw. zum Zweck gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik.

2. Verbände der Unternehmer als Anbieter (Kartelle)

a) niederer Ordnung, beschränkende Kartelle,

α) zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik: Angebots- oder Produktionskartelle;

Vereinigungen der beteiligten Unternehmer mit einem dritten Wirtschafts- bzw. Rechtssubjekt, die Rechtsnatur dieses dritten Wirtschafts- oder Rechtssubjekts, die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und den einzelnen Unternehmern bzw. dem Unternehmerverband usw. werden wir hier nicht eingehen. Es ist das eben nicht so notwendig, weil die juridischen Fragen für ausreichendes Verständnis der Kartelle hier weniger in Betracht kommen als z. B. bei den Tarifverträgen. Für alle spezifisch juristischen Fragen möchten wir darum im wesentlichen auf die Jurisprudenz verweisen. Vgl. unter anderem Bauch a. a. O. 22—77; ferner Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung (1902); Hirsch, Die rechtliche Behandlung der Kartelle (1903); Rundstein, Das Recht der Kartelle (1905); Landesberger, Gutachten für den 26. deutschen Juristentag und die Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentages usw.; Ludwig Silberberg, Handbuch des deutschen Kartellrechts (1910). Fehlte auch der deutschen Rechtsordnung ein Sonderrecht für Kartelle, Konventionen, Syndikate usw., so ließ sich das Kartellbedürfnis doch mit dem vorhandenen Recht befriedigen. Das zeigt die Zusammenstellung Silberbergs für die Rechtsformen der Kartellierung vom einfachen Vertrag bis zur Aktiengesellschaft, für die mit Geschäftsstellen ausgestatteten Kartelle, die Syndikate, für besondere Fragen, wie die Besteuerung der Kartellgeschäftsstellen, für Kartellschiedsverträge, Kartellverpflichtungsscheine usw.

[1] Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 25.

[2] (1898) 42 ff. Vgl. Kulemann, Gewerkschaftsbewegung 1899 517. De Leener (L'Organisation syndicale etc. en Belgique [1909]) unterscheidet kurz: Arbeitgebersyndikate, Verkaufs- oder Einkaufssyndikate.

β) zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik: Gebietskartelle;

γ) zum Zweck gemeinsamer Preispolitik: Preiskartelle.

b) Kartelle höherer Ordnung, verteilende Kartelle, Kontingentierungen, und zwar

α) zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik: Angebotskontingentierungen;

β) zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik: Nachfragekontingentierungen, Auftragsverteilung;

γ) zum Zweck gemeinsamer Preispolitik: Gewinnkontingentierungen.

Die Unterscheidung zwischen Gebiets-, Preis-, Produktionskartellen kehrt wieder in Liefmanns Schrift „Kartelle und Trusts“ [1]. Für alle drei Formen wird dabei zwischen einer höheren und niederen Stufe unterschieden. Die niedere Stufe besteht in der einfachen Beschränkung des Unternehmers in Rücksicht auf Absatz, Preisfestsetzung, Produktionstätigkeit. Die höhere Stufe bewirkt eine Verteilung des Gesamtangebotes, der Gesamtnachfrage, des Gesamtgewinnes an die Mitglieder (sog. „Verteilungskartelle“). Bei den Verteilungskartellen ist regelmäßig ein besonderes Organ, gewöhnlich Verkaufsstelle (auch Syndikat genannt), erforderlich, welches die Verteilung durchführt.

Pohle [2] setzt an Stelle der Liefmannschen Einteilung folgende Unterscheidungen: 1. Preisvereinbarung; 2. Verteilung der Absatzgebiete bzw. der Kundschaft; 3. Produktionskartellierung; 4. Gewinnausgleichung; 5. Vertriebskartellierung.

Landesberger [3] hat diese Unterscheidungen, wie Baumgarten und Meszlény [4] bemerken, „auf einen gemeinsamen Nenner“ zu bringen versucht, indem er sagt, die wirtschaftlichen Funktionen derselben seien auf drei Hauptrichtungen zurückzuführen: a) Beseitigung oder Einschränkung der Wirkungen des Wettbewerbes; b) Beseitigung oder Einschränkung der Motive des Wettbewerbes; c) unmittelbare Beseitigung oder Beschränkung des Wettbewerbes selbst. Ersteres sei der Fall bei Preisfestsetzungen und Kartellierungen der Produktion, das zweite bei der Gewinnausgleichung, das dritte aber bei der Aufteilung des Absatzgebietes und der Absatzkartellierung.

Grunzel [5] unterscheidet zwischen der Regelung des Angebotes und der Nachfrage.

1. Bezüglich der Anbieterkartelle führt er dann wieder folgende Formen auf: Kartelle

---

[1] 29 ff. bzw. 2. Aufl. 30 ff. Liefmann möchte den Kartellbegriff insofern einschränken, als er zu den Kartellen i. e. S. lediglich die Anbieterkartelle, die Kartelle als Verkäufer, rechnet. Ohne Zweifel kommen die Abnehmer- oder Einkaufskartelle weniger leicht zustande; auch haben sie nicht die gleich tiefgreifenden Wirkungen im Hinblick auf die Volkswirtschaft. Doch bemerkt diesbezüglich auch Biermer (Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 24): „Die monopolistische Tendenz, wenn sie sich durchführen läßt, ist hüben und drüben vorhanden, und die Struktur (der Abnehmerkartelle) ist eine auffallend ähnliche. Als Gegenorganisation der Abnehmer gegen die Anbieter ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung übrigens eine keineswegs geringe. Der Sprachgebrauch des Publikums steht freilich diesmal auf Liefmanns Seite, wenigstens insoweit man auf dem Konsumentenstandpunkt steht und lediglich danach die Kartelle zu beurteilen beliebt.“

[2] Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer 13 ff.

[3] Gutachten für den 26. deutschen Juristentag (1902) 319.

[4] Kartelle und Trusts 63 ff.

[5] Über Kartelle 36 ff. Ders., System der Industriepolitik 156 ff. Ders., Der Sieg des Industrialismus 84 ff.

a) zur Regelung der Verkaufsbedingungen (Konditionenkartelle);

b) zur Regelung der Verkaufspreise (Preiskartelle);

c) zur Einschränkung der Produktion in den Einzelbetrieben (Reduktionskartelle);

d) behufs Aufteilung der Absatzgebiete (Rayonierungskartelle);

e) behufs Einschränkung der Gesamtproduktion (Kontingentierungskartelle);

f) behufs Zentralisierung des Gesamtverkaufs oder des Inlandsverkaufs (Verkaufskartelle);

g) zur Regelung des Auslandsverkaufs (Ausfuhrkartelle).

2. Die Abnehmerkartelle sind (nach Grunzel) entweder

a) Arbeitskartelle, zur Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften, oder

b) Bezugskartelle, zur Regelung der Nachfrage nach Rohstoffen oder Halbfabrikaten.

Erstens: Die Anbieterkartelle beziehen sich auf die Regelung der Produktion, das Absatzgebiet, den Verkauf, die Verkaufsbedingungen, den Preis.

Die niedrigste Stufe der Kartellorganisation nehmen die Konditionen- und Preiskartelle ein. Die ersteren sind Vereinbarungen über Kredit- und Rabattgewährung u. dgl., letztere setzen bestimmte Mindestpreise gegenüber den Abnehmern fest. Bei scharfer Konkurrenz werden die Geschäftsleute zur Verschlechterung der Verkaufsbedingungen (Verlängerung der Kreditfristen [Respiro], Gewährung von Rabatten, Nichtberechnung der Kosten für Verpackung und Transport, Gratiszugabe von Waren usw.) sich leichter verstehen als zu der mehr offenkundigen Herabsetzung der Preise. Die Konditionenkartelle suchen dem entgegenzuwirken; sie treffen Bestimmungen bezüglich der Überwachung der Verkaufsbedingungen, über Schiedsgerichte, Konventionalstrafen, Kautionen usw. Speziell in der Textilindustrie (Ganzfabrikation der Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenindustrie) haben Konditionenkartelle Eingang gefunden. Die Preiskartelle werden regelmäßig auch eine Regelung der Verkaufsbedingungen vollziehen müssen, weil sonst die Festsetzung der Minimalpreise durch Gewährung günstigerer sonstiger Bedingungen bedeutungslos werden könnte. Preiskartelle finden sich z. B. für Steingut, Porzellan, Glaswaren (Gablonzer Glasindustrie in Böhmen), Papierwaren, Leder, Seife usw. Auch der internationale Verband der Seidenfärbereien versuchte 1909 Preisregulierungen durchzusetzen.

Direkt auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Produktion und Bedarf zielen die Reduktions- und die Kontingentierungskartelle ab.

Die Reduktionskartelle erstreben die Einschränkung der Produktion nach einem bestimmten Plan: durch Verbot von Vergrößerungen und technischen Vervollkommnungen der einzelnen Betriebe innerhalb einer gewissen Zeit, durch Verkürzung der Arbeitszeit, zeitweilige Arbeitsunterbrechung, Außerdienststellung eines gewissen Prozentsatzes von Arbeitsmaschinen (z. B. 20% aller Webstühle), durch Stillegen einzelner Betriebe gegen Entschädigung, durch Prämierung von Minderproduktion (Zurückbleiben hinter dem bisherigen Normalquantum), durch Aufkauf oder Pachtung außenstehender Betriebe (zum Zweck ihrer Stillegung) usw. Besonders in der Textilindustrie kommen Reduktionskartelle vor, in erster Linie bei der Spinnerei, weniger bei der Rohwarenweberei; am wenigsten kartellfähig sind die Bleicherei, Färberei, Druckerei usw. Die Kartelle entstehen, wenn ungünstige Geschäftsverhältnisse sich einstellen und für die Dauer dieser Verhältnisse. So wurden 1900—1901 und 1909—1910 in verschiedenen Ländern Kartelle der

Baumwollspinnerei, Leinenspinnerei, Kammgarnspinnerei, Hutindustrie usw. geschlossen. Der internationale Verband der Baumwollspinner versuchte die länderweise Betriebsreduktion in die Wege zu leiten. Die internationale Vereinigung der Flachsspinner, der fast alle europäischen Flachsspinnereien (mit 2,5 Millionen Spindeln) angehören, wollte für den 1. April 1911 eine allgemeine Betriebsreduktion durchführen, die dann aber wieder verschoben wurde.

Zu den „Kartellen höherer Ordnung" zählen schon die Kontingentierungskartelle, welche die dem voraussichtlichen Konsum entsprechende Gesamtproduktion auf die einzelnen Unternehmungen ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Absatz nach proportional verteilen, so zwar, daß das einzelne Werk nur die entsprechende Quote (Kontingent) des gesamten Produktionsquantums erzeugen oder wenigstens des, mit Rücksicht auf die vorhandene Nachfrage berechneten, gesamten Absatzquantums auf den Markt bringen darf („Produktions-" und „Angebotskontingentierung"). Bei der „Gewinnkontingentierung" (Gewinnkartellierung) fließt der Geschäftsgewinn der Betriebsperiode in eine gemeinsame Kasse, aus der jedes Kartellmitglied seinen vereinbarten prozentualen Anteil erhält, wodurch indirekt ein Druck auf die Produzenten ausgeübt wird, die ihrer Produktion und ihrem Absatz zugewiesene Quote nicht zu überschreiten[1]. Eine andere Form der Gewinnkontingentierung besteht darin, daß das Syndikat den Unternehmern ihre Produktion in bestimmtem Quantum abkauft und den Gewinn aus dem Verkauf unter die Mitglieder verteilt. Zur Durchführung solcher Kartelle bedarf es einer genauen Statistik über die von den einzelnen kartellierten Unternehmungen innerhalb eines Zeitraumes produzierten und verkauften oder auf Lager gebliebenen Waren. Die Fabriken werden diesbezüglich kontrolliert, und hierfür wird ein besonderes Evidenz- oder Kontrollbureau geschaffen. Bei Artikeln, die einer staatlichen Verbrauchssteuer unterliegen (Zucker, Branntwein, Petroleum usw.), wo also der Staat eine genaue Produktionsstatistik führt, sind derartige Kartelle besonders häufig. Auch wurden staatlicherseits Kontingentierungen durch „Zwangskartelle" herbeigeführt (z. B. russisches Zuckerkartell, deutsches Kalimonopol usw.). Eine Kontingentierung der Produktion oder des Absatzes kommt zuweilen auch bei Kartellen für Kohle, Eisen, Zement usw. vor; im allgemeinen weisen jedoch solche Kartelle die Tendenz, in Verkaufskartelle überzugehen, auf, womit sich dann regelmäßig eine Kontingentierung verbindet. Gewinnkontingentierung fand sich früher z. B. bei der deutschen Pulverfabrikation; später waren da innigere Verbindungen an deren Stelle getreten. Sogenannte „Submissionskartelle" wollen öffentliche Lieferungsaufträge unter die konkurrierenden Unternehmungen verteilen (z. B. Kartell der österreichischen und ungarischen Waggonfabriken, der österreichischen Lokomotivfabriken); eine Gefahr für die ausschreibende Stelle, sofern dieselbe nicht über ausreichende Geschäftskenntnis verfügt oder durch besondere Rücksichten gebunden ist, liegt dann vor, wenn die Mitkonkurrenten bloß zum Schein mit hohen Offerten konkurrieren und sich hierfür von der erstehenden Firma eine Entschädigung ausbedingen.

[1] Der an die Syndikatskasse abzuliefernde Betrag besteht für jedes abgesetzte Quantum in der Differenz zwischen dem Kartellminimalpreise und dem Grundpreise, der mit den durchschnittlichen Produktionskosten der Kartellmitglieder zusammenfällt. Erzielen die Unternehmer bei ihren Verkäufen einen höheren als den Minimalpreis, so braucht das Plus nicht an die Kasse abgeliefert zu werden. Er verbleibt gewöhnlich der einzelnen Unternehmung als Prämie für gute Qualität usw.

Zur Regelung des Absatzes dienen speziell noch diejenigen Kartelle, die den einzelnen Unternehmungen ihr Absatzgebiet zuweisen, die sog. Rayonierungskartelle[1], und dann namentlich die Verkaufskartelle, die den Verkauf, sei es in seiner Gesamtheit oder für das Inland oder nur für das Ausland (Ausfuhrkartelle), zentralisieren. Die Rayonierungskartelle erleichtern durch Teilung der Absatzgebiete den Überblick über Produktion und Bedarf innerhalb des den Unternehmungen bzw. deren Gruppen zugewiesenen kleineren Bezirks. Kosten für weite Transporte fallen fort. Es kann bei der Gebietsaufteilung ein bestimmtes Gebiet auch als gemeinschaftliches bezeichnet werden für alle Teilnehmer, die hier indes nur zu gleichen Preisen und Bedingungen verkaufen dürfen. Zuweilen wird ein freies Gebiet (gewöhnlich Ausland) für unbehinderte Konkurrenz offen gelassen. Rayonierungskartelle werden häufiger zwischen bereits bestehenden Kartellen verschiedener Produktionszentren oder Länder geschlossen.

Bei der Vertriebskartellierung der Verkaufskartelle gehen alle Lieferungsverträge durch das Kartellbureau (die *Verkaufsstelle*), welches die Aufträge nach einem festgesetzten Verhältnis verteilt, sei es auf alle Teilnehmer, sei es auf die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der Ersparnis an Frachtkosten, der fertigen Bestände, der Wünsche der Auftraggeber usw. Die Verkaufsstelle hält zuweilen auch ein ständiges Warenlager[2], indem sie die regelmäßigen, nach Quoten bestimmten Lieferungen der Teilnehmer oder deren gesamte Normalproduktion übernimmt, um diese für die Mitglieder zu verkaufen, oder sie kauft jeder Kartellfirma die vertragsmäßig festgesetzte normale Produktion ab, um sie zu höherem Preise zu verkaufen usw. Die rechtliche Form, in der die Verkaufsstelle selbst wieder[3] erscheint, ist sehr verschieden: sie kann offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft mit beschränkter Haftung sein. Die Funktion dieses Organs wird auch Handlungshäusern und Banken (Warenabteilung) übertragen[4].

---

[1] Als eine Abart der Rayonierungskartelle werden sog. Kundenschutzkonventionen (z. B. der österreichischen Brauereien in den größeren Städten bezeichnet: sie stellen den Beteiligten ihren zur Zeit des Abschlusses der Konvention bestehenden Kundenkreis auch für die Zukunft sicher. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 92 f.

[2] Das ist natürlich nicht für alle Branchen möglich, sondern namentlich dann, wenn das Volumen des Artikels gegenüber dem Wert weniger in Betracht kommt, die Ware dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich ist usw.

[3] Die Rechtsform des Kartells ist zu unterscheiden von der Rechtsform der Verkaufsstelle.

[4] So errichtete z. B. der A. Schaaffhausensche Bankverein zu Köln (Jahresbericht pro 1899) ein eigenes „Syndikatskontor" als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (1 Million *M* Kapital) zum Zwecke, die Vertretung industrieller Verbände und Syndikate zu übernehmen, namentlich auch als Kommissionärin im Sinne des Handelsgesetzbuches die Funktionen der Verkaufsstelle und Abrechnungsstelle von industriellen Verbänden und Syndikaten auszuüben. Über das Rechtsverhältnis zwischen Kartell und Verkaufsstelle gehen die Ansichten auseinander (vgl. Menzel, Liefmann, Landesberger, Grunzel, Rundstein). „Die Verkaufsstelle", sagt Bauch (Die Rechtsform der Kartelle 57 ff. 67), „kann Organ, Handlungsagentin, Kommissionärin oder Gesellschafterin sein. Sie kann aber auch als Selbstkäuferin der gesamten Produktion des Verbandes oder seiner Mitglieder auftreten; zu dieser Organisation bedarf es einer starken Kapitalkraft. Die von den Kartellen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verkaufsstellen besitzen eine solche meist nicht. Naturgemäß wird eine Verkaufsstelle

Die Verkaufskartelle bilden die vollkommenste Kartellorganisation. Industrien, die in höherem Grade kartellfähig sind, einheitliche Massenartikel hervorbringen, wie Kohle, Eisen und andere Metalle, Zement, Ziegel (lokale Verkaufskartelle), Tafelglas, Flaschen, Papier, Zucker, Artikel der chemischen Großindustrie usw., organisieren sich in Verkaufskartellen. „Ausfuhrkartelle" wollen Überschüsse über den Inlandsbedarf, welche die Inlandspreise drücken würden, ins Ausland abschaffen.

Zweitens: Die Abnehmerkartelle[1] für den gemeinsamen Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate sind bei der Zersplitterung des Konsums und der großen Schwierigkeit, die verschiedenartigen Interessen zu vereinigen, selten. Sie entstehen namentlich, wenn ein Artikel von den Produzenten bereits kartelliert ist. Die Formen der Konsumentenkartelle (Antikartelle) können denjenigen der Produzenten- oder Anbieterkartelle entsprechen: im Konditionen- und Preiskartell die gegenseitige Verpflichtung aufstellen, nur unter bestimmten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und nicht über einen gewissen Maximalpreis hinaus zu kaufen; im Reduktionskartell Einschränkung der Konsumtion beschließen, um die Anbieter mürbe zu machen, im Rayonierungskartell den einzelnen konsumierenden Unternehmungen ein bestimmtes Revier für den Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate anweisen, für den Einkauf schließlich eine gemeinsame Einkaufsstelle errichten[2].

Erwähnt seien auch die sog. Kartellkombinationen. Dieselben vollziehen sich durch Vereinigung mehrerer Formen, z. B. Verbindung des Preis- und Konditionenkartells; auch werden Kartelle für einzelne Produkte eines Industriezweiges (z. B. für Rohzuckerproduktion und Raffinerie usw.) zu einem einheitlichen Generalkartell (z. B. Zuckerkartell) zusammengefaßt.

Nach der Höhe der Organisation, „die gleichbedeutend ist mit dem durch den Zweck gebotenen Umfange der Beschränkungen, die das Kartell seinen Mitgliedern auferlegt", unterscheidet Tschierschky[3] drei hauptsächliche Organisationsformen: das Konditionenkartell, das Preiskartell, das Verkaufskartell oder das Syndikat.

---

mit Abkauf der Produktion meist bei einem Bankhaus begründet werden (Warenabteilung der Bank). Zu dieser höchsten Form der Kartellierung wird man die Kartelle treiben, wenn man ihnen zu weit gehende Verpflichtungen auferlegt."

[1] Grunzel, Über Kartelle 109 ff. Ders., System der Industriepolitik 166.

[2] Reine Abnehmer-, Abnehmer-Einkaufskartelle waren weniger bekannt, wohl Einkaufsgenossenschaften. Die sog. „Arbeitskartelle" im Sinne Grunzels haben wir vom Begriff der Kartelle ausgeschlossen. Wer zu den Kartellen lediglich Produzentenorganisationen i. e. S. rechnet, wird sog. „Händlerkartelle", die den Produzenten die Preise zu drücken, den Konsumenten die Preise zu steigern sich bestreben, nicht zu den „Kartellen" zählen wollen. Vgl. übrigens Tschierschky, Kartell und Trust 17.

[3] A. a. O. 42 ff. Die Unterscheidung beschränkt sich auf die Anbieterkartelle. Für die Zukunft nahm Tschierschky eine solche Kartellentwicklung an, daß „Kartelle verschiedener Produktionsstufen bzw. aufeinander angewiesener Industrien dauernd Hand in Hand arbeiten, so daß die Mehrzahl der Kartelle gleichzeitig Anbieter- und Abnehmerkartell ist". Er rechnete dahin auch Schutzverträge zwischen Kartellen zur Bekämpfung der beiderseitigen Außenseiter durch Festsetzung eines ausschließlichen Verbandsverkehrs. Indes war diese ganze Entwicklung erst in ihren Anfängen. Die einfachen Anbieterkartelle bildeten zunächst „die Kerntruppe der deutschen Kartelle".

a) Das einfache Konditionenkartell beschränkt sich auf einheitliche Regelung der Zahlungs-, der Muster- und sonstigen Verkaufsbedingungen. (In Deutschland und Österreich üblich.)

b) Die einfache Preiskonvention, die am meisten (namentlich in Österreich und Deutschland) verbreitete Form der Kartellierung. Sie führt eine einheitliche Preisliste durch, ist aber zugleich aus praktischen Gründen regelmäßig auch Konditionskartell. Das Preiskartell läßt verschiedene Organisationsformen zu. Es kann nämlich außer der Übereinstimmung der Verkaufspreise zugleich auch eine Verteilung des Absatzes unter Zuweisung eines bestimmten Kundenkreises durchführen wollen. Die Verteilung wiederum kann α) eine räumliche sein durch Zuweisung eines bestimmten Gebietes; β) eine sachliche durch ausschließliche Zuweisung einer Produktionsgattung an ein oder einige Kartellmitglieder; es kann γ) zur Sicherstellung einer bestimmten Preispolitik eine Beschränkung der Produktion, also die jeweilige Festsetzung einer Höchstmenge der Erzeugung unter gleichzeitiger Verteilung unter die Mitglieder nach einem bestimmten Schlüssel hinzugefügt werden („Kontingentierung"). Endlich kann man δ) auch noch gleichzeitig einen Gewinnausgleich anstreben, indem bei Begründung des Kartells die einzelnen Mitglieder mit ihrem Absatz zumeist nach dem Durchschnitt einer mehrjährigen Produktionsperiode eingeschätzt werden (Einstandsziffer) und ihnen dieser Durchschnittsabsatz dann durch das Kartell garantiert wird. Das geschieht ziemlich einfach dadurch, daß diejenigen Kartellmitglieder, die ihre Einstandsziffer überschreiten, von dem Mehrgewinn einen bestimmten Prozentsatz den darunter bleibenden vergüten müssen.

c) Das Verkaufskartell oder Syndikat stellt die durch Festigkeit der Organisation ausgezeichnete Hauptform der Kartellierung dar. Bei der eben besprochenen Gewinnverteilung und ebenso bei der Verteilung des Absatzes bzw. des Marktgebietes oder der Kundschaft bleiben die Kartellmitglieder noch selbständige Verkäufer. Das läßt aber nicht in gleichem Grade die Möglichkeit einer Kontrolle über die Einhaltung der Kartellstatuten und sachgemäßen einheitlichen Bearbeitung des Marktes zu, wie dies bei dem Syndikat der Fall ist. Hier beim Syndikat ist dem einzelnen Mitgliede nur die Ausführung des Produktionsprozesses freigegeben; aber auch diese ist häufig qualitativ und quantitativ mit Einschränkungen der Freiheit bedacht. Der Absatz der Waren wird durch eine Zentralstelle besorgt. „Die einzelnen Kartellmitglieder werden somit tatsächlich ihrem Syndikat gegenüber Lohnindustrielle. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Syndikatsform insofern die höchste Organisationsform darstellt, als in ihr alle übrigen bisher besprochenen Kartellformen selbstverständlich enthalten sind. Aus eben diesem Grunde sind auch der Verbreitung der Syndikate wesentlich engere Schranken gezogen, weil einmal nur wenige deutsche und ausländische Industriezweige schon die notwendige hinreichende Konzentration aufweisen, und weil zweitens im gewissen Zusammenhange hiermit auch noch vorerst der Kreis von Unternehmern ein beschränkter ist, die geschäftsklug und zugleich hinreichend organisatorisch durchgebildet sind, um auf einen so großen Teil ihrer Unternehmerselbständigkeit zu Gunsten einer größeren Sicherheit und Gleichmäßigkeit ihres Unternehmergewinnes zu verzichten, und weil endlich drittens auch nur eine beschränkte Zahl von Produkten überhaupt eine derartige Zentralisation des Absatzes gestatten. Das deutsche Handelsrecht macht es erforderlich,

daß die Verkaufszentrale, die vielfach zugleich auch für gewisse Produktionsmittel Einkaufsstelle ist, sich in ihrer Organisationsform an eine der Gesellschaftstypen des Handelsrechts anlehnt. Aus naheliegenden Gründen tritt hierbei die offene Handelsgesellschaft zu Gunsten der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurück." [1]

In der Literatur ist die Einteilung in Gebiets-, Produktions-, Verteilungs-, Kontingentierungs- usw. Kartelle die vorherrschende. Die Verschiedenheit der Einteilungen wie so manches andere in der Lehre von den Kartellen beweist übrigens, daß die Theorie und der von ihr behandelte Stoff noch nicht seine festen, endgültigen Formen gefunden hat. Ein starres Schema mit scharfer Abgrenzung aller einzelnen Formen gegeneinander und mit Ausschluß neuer Modalitäten würde der heutigen Wandelbarkeit des wirklichen Lebens wenig entsprechen.

4. Die geschichtliche Entwicklung des Kartellwesens. In seiner Schrift „Les Trusts et les Syndicats de Producteurs" [2] erinnert J. Chastin an Beispiele von Monopolisierungsbestrebungen mit Preiswucher, aber auch an sonstige Regelungen des Wettbewerbes aus der antiken und mittelalterlichen Geschichte. Die Zünfte des Mittelalters, auch die späteren „Corps de Métiers parisiens", waren in manchen Stücken dem modernen Kartell gleich. Es handelte sich dabei um eine Beschränkung der Konkurrenz, eine Normierung der Warentypen und Qualitäten; alles stand unter der Kontrolle der „Maîtres jurés", die über die Einhaltung der statutarischen Normen des Wettbewerbes wachten und den Einbruch auswärtiger Konkurrenten in das lokale Absatzgebiet verhinderten [3]. Die ersten Syndikate in der Form der modernen Kontingentierungs- und Verkaufskartelle treten seit den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich auf. Chastin erwähnt für das Jahr 1838 eine „Société Charbonnière", die nach dem Vorbilde eines ähnlichen Syndikats in New Castle errichtet wurde [4]. Doch finden sich kartellähnliche Verbände und Einrichtungen schon vor dem 19. Jahrhundert. Der „Stapel" z. B., wie ihn Karl Knapmann [5] in seiner Schrift „Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena" schildert, war ein „Syndikat", eine An- und Verkaufsstelle für das ganze Gewerbe. Wir finden da Festsetzung der Preise, kartellistische Preispolitik, Regelung der Produktion. Im Eisendrahtgewerbe wurden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts jährlich Fabrikationsmengen unter den Produzenten vereinbart, Beteiligungsziffern festgesetzt. Im Jahre 1799 führte der Stahldrahtverband ein Entschädigungssystem ein, durch das eine Anzahl von Verlegern zur Aufgabe ihrer Betriebe veranlaßt wurden. Auch die ökonomischen Gründe für die Entstehung jener Verbände waren ähnliche wie die für die heutige Kartellbildung, nämlich die maßlose Konkurrenz im Absatz, die den einzelnen

---

[1] Tschierschky, Kartell und Trust (1911) 46 f.

[2] (1909) 3 ff. 23 ff. 63 69 92 98 100 102 109 127 ff. Vgl. auch Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906); Ettinger, Die Kartelle in Österreich (1905) usw.; Kartellrundschau.

[3] Zur Frage der Analogien zwischen Zunft und Kartellorganisationen vgl. unter anderem auch Rudolf Meyer, Kapitalismus fin de siècle (1894) 293 ff.

[4] Nach Tschierschky (a. a. O. 49) sind die seit 1771—1844 bestehenden englischen Kohlenkartelle die ältesten Kartelle.

[5] (1907). Vgl. Herm. Levy, Gewerbliche Monographien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 199 ff.

Produzenten zu Grunde richtete, und die Erkenntnis, daß das Gewerbe zeitweise unter einer zu reichlichen Produktion litt[1].

Vor 1865 gab es in Deutschland (nach Liefmanns[2] Angaben) 4, vor 1870 6, vor 1875 8, vor 1879 14, vor 1885 90, vor 1890 210, vor 1896 260 Kartelle. Im Jahre 1900 wurden durch den Zentralverband deutscher Industrieller 300 Kartelle und kartellähnliche Übereinkommen ermittelt, von denen 220 als industrielle Syndikate bezeichnet wurden. Die vom Reichsamt des Innern 1905 vorgenommene Enquete stellte 385 Verbände fest, und zwar für die Kohlenindustrie 19, Eisenindustrie 62, Metallindustrie (außer Eisen) 11, chemische Industrie 46, Textilindustrie 31, Leder- und Kautschukwarenindustrie 6, Holzindustrie 5, Papierindustrie 6, Glasindustrie 10, Ziegelindustrie (durchgängig bloß lokal) 132, Industrie der Steine und Erden 27, Tonwarenindustrie 4, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, Elektroindustrie 2, sonstige Kartelle 7. Diese 385 Syndikate umfaßten ca. 12000 Betriebe. Die Aufzählung ist aber nicht vollständig. In der chemischen Industrie waren z. B. viele Hunderte von Produkten Gegenstand von Vereinbarungen; große chemische Fabriken waren vielfach an einer ganzen Reihe von Kartellen beteiligt. Das gleiche gilt von der Eisenindustrie. Hier hat der große Stahlwerksverband zuerst eine beträchtliche Anzahl verschiedener Produkte in einem gemeinsamen Generalkartell zusammengefaßt[3]. Die amtliche Übersicht enthält ebenfalls nicht die zahlreichen Konditionenkartelle, die sich auf die Lieferungsbedingungen (Kreditgewährung, Höhe des Rabatts, Baisseklauseln, Frachtberechnungen, Bonifikationen u. dgl.) beziehen. Im Transportwesen gibt es dann noch die sog. „Tarifkartelle" (Vereinbarungen über die Tarife), die Schiffahrtskartelle, Pools genannt. Die beiden größten Reedereien waren beim amerikanischen Schiffahrtstrust interessiert, ohne jedoch ihre Selbständigkeit geopfert zu haben[4]. Das

[1] Als ältestes deutsches Syndikat soll ein im Jahre 1836 gegründetes preußisches Alaunsyndikat zu gelten haben, bei dem die Königl. Generaldirektion der Seehandlungssozietät als Verkaufsbureau fungierte (vgl. E. Moll, Die preußische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat [1836—1844], in Schmollers Jahrbuch XXIX [1905] 265 ff. 593 ff.).

[2] Kartelle und Trusts 24 ff. (⁶1924, 15 ff.). Auch Biermer, Art. „Kartelle", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³ 26 ff. Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland (1907).

[3] Der deutsche Stahlwerksverband (Düsseldorf) ging 1900 aus vier Kartellen hervor; er gliederte sich in besondere Kartelle für die sog. A-Produkte (Rohstahl, Halbzeug [Blöcke], Eisenbahnmaterial [Schienen, Schwellen], Formeisen [Träger] und B-Produkte (Stabeisen, Walzdraht, Grob- und Feinbleche, Achsen, Röhren usw.). Als Verkaufsbureau fungierte der Verband bloß für die Produkte der Gruppe A. Für die Produkte der Gruppe B war nur die Produktion kontingentiert, der Verkauf jedoch den Mitgliedern freigegeben. Es lag da also eine Kombination von Kontingentierungs- und Verkaufskartell vor. 29 Firmen gehörten zu dem Verband mit Kapitalsanlagen von etwa $1\frac{1}{4}$ Milliarden *M* und mit einer Jahresproduktion von 11 Millionen Tonnen Stahl (fast die ganze deutsche Stahlproduktion). Der Stahlwerksverband war das größte Kartell Europas. Für einzelne Spezialprodukte der deutschen Eisenindustrie, wie für Eisenguß, Stahlformguß, Bandeisen, Schiffbaustahl, Weißblech, Schwarzblech, Grobblech, Draht, Drahtstifte, Drahtwaren, Röhren, Stahlflaschen usw. bestanden noch besondere Verkaufskartelle.

[4] Die sog. Schiffahrtskonferenzen (Shipping Conferences) wollten Abmachungen herbeiführen über Frachtraten, dauernden Kunden zu gewährenden Rabatt, namentlich über die Teilung der Interessengebiete.

wichtigste deutsche Kartell für Kohlenbergbau war das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (1893 mit dem Sitz in Essen gegründet). Das Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein wurden in das Kohlensyndikat aufgenommen. Seit März 1919 besteht das Zwangssyndikat mit staatlichen Preisfestsetzungen. Eine viel losere Verbindung stellte die Oberschlesische Kohlenkonvention (Kattowitz, seit 1890) dar. Seit 1904 bestand ebenfalls ein Niederschlesisches Kohlensyndikat in Waldenburg. Für Braunkohle und Briketts gab es mehrere lokale Verkaufskartelle. Viel genannt wurde auch aus besondern Gründen das Kalisyndikat[1]. Gerade in den Aufschwungsperioden (1888—1890, 1895—1900, 1904—1907) trat die Tendenz zur Kartellbildung besonders stark hervor[2]. Vom deutschen Reichskanzler wurde jetzt die Aufstellung eines Kartellregisters für das Reich in Angriff genommen, das fortlaufend ergänzt werden sollte. Zu diesem Zwecke wurde die Aufnahme eines neuen Bestandsverzeichnisses der Kartelle erforderlich, da das im Jahre 1905 hergestellte Verzeichnis veraltet war. Gegenüber gewissen Bedenken der mit der Beschaffung der nötigen Angaben beauftragten Handelsvertretungen bezüglich der Durchführung ihrer Aufgabe gab der Staatssekretär des Innern folgende Erklärung ab: „Wie bei den Erhebungen des Jahres 1905 (vgl. Kartelldenkschrift I 20) ist mit Absicht davon abgesehen worden, den Begriff ‚Kartell' fest zu umgrenzen, da bei der Flüssigkeit des Kartellbegriffs und dem Widerstreit der Ansichten in Wissenschaft und Praxis jede begriffliche Abgrenzung den Anlaß dazu bieten kann, daß zur Aufnahme in das Register geeignete Verbände nicht benannt werden. Gleiche Bedenken stehen auch einer Scheidung der Kartelle nach den Arten entgegen. Keine der bekannten Einteilungen der Kartelle in verschiedene Arten hat bisher solche Anerkennung und Verbreitung gefunden, daß damit allgemein und überall bestimmte Vorstellungen über die Zugehörigkeit eines Kartells zu einer bestimmten Art verbunden würden. Insbesondere dürfte eine Scheidung in Kartelle höherer und niederer Ordnung nur der Anlaß zu willkürlicher Nichtbenennung von zur Aufnahme geeigneten Verbänden werden, die gewünschte Gleichmäßigkeit der Erhebungen aber nicht

[1] 1888 zu Staßfurt gegründet. In diesem Syndikat besaßen mehrere landesfiskalische Werke, auch der preußische Bergfiskus einen bestimmenden Einfluß, wie er ihn für das Kohlensyndikat lange vergeblich erstrebte. Aus der Möglichkeit, andauernd neue Schächte zu erschließen, die dann mit entsprechenden Beteiligungsziffern in das Syndikat aufgenommen werden mußten, ergaben sich große Schwierigkeiten. Wiederholt (1904 bei den Verlängerungsverhandlungen, namentlich aber 1909—1910 durch das Eindringen amerikanischer Trusteinflüsse und durch die Ansprüche der jungen Werke) wurde der Fortbestand des Syndikats gefährdet. Das Reichskaligesetz (Mai 1910) schuf die Zwangsgrundlage für ein neues Kalisyndikat („Kalimonopol"), indem es eine Kontingentierung und staatliche Preisfestsetzung vorsah. Von einer Verteilungsstelle wurde die jährliche Absatzmenge von Kalisalzen im In- und Auslande festgesetzt und auf die einzelnen Werke nach ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Die Preise wurden im Gesetz und von 1913 an durch den Bundesrat festgesetzt. Es sollte auf diese Weise, im Interesse der Landwirtschaft, der Raubbau im Inlande und die Verschleuderung nach dem Auslande verhindert werden. Vgl. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 96; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 268 f.; Tschierschky, Kartell und Trust (1911) 51. Im Weltkrieg verlor Deutschland sein Monopol der Kaliproduktion.

[2] Tschierschky (a. a. O. 52) glaubte die allerdings stark schwankende Zahl der Kartelle für 1911 auf 550—600 ansetzen zu dürfen.

gewährleisten. Es erscheint daher zweckmäßig, auf Grund der allgemeinen Bezeichnung ‚Kartelle und kartellähnliche Vereinigungen' und ohne Beschränkung der Erhebungen auf gewisse Arten von Kartellen die Benennung von Verbänden möglichst umfangreich zu gestalten und die Ausscheidung der bei näherer Prüfung nicht in Betracht kommenden Verbände erst im Zusammenhang mit dem gesamten Material von einer Stelle aus vorzunehmen. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß die Erhebungen durch die Abgeneigtheit der loseren Verbände, Mitteilungen über ihre Vereinbarungen zu machen, erschwert werden. Wollte man jedoch deshalb die loseren Vereinigungen von den Erhebungen ausschließen, so würde das Register derart unvollständig werden, daß sein Wert dadurch wesentlich gemindert würde. Die Vorarbeiten bei den Erhebungen des Jahres 1905 haben auch gezeigt, daß die Handelsvertretungen die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden vermögen. Ein Verband, der nach Ansicht der Handelsvertretungen ein Kartell ist, Mitteilungen aber verweigert, dürfte aufzunehmen und der bestehende Zweifel durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen sein. Dabei ist zu bemerken, daß Verabredungen über Zahlungsbedingungen und einheitliches Vorgehen bei Submissionen ohne weiteres als Kartellbildungen nicht anzusehen sind, daß dagegen Preisverabredungen unter einer bestimmten Kontrolle gerade das wesentlichste Merkmal des Kartellbegriffes enthalten." Die Zahl der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Kartelle dürfte, wenn man alle lokalen Vereinigungen mitrechnet, viele Tausende betragen. Vor dem Weltkriege gab es etwa 100 internationale Kartelle, an denen außer Deutschland wenigstens noch ein ausländischer Staat beteiligt war[1].

Lebhaft war im alten Österreich-Ungarn die Kartellbewegung zu Tage getreten. Für Österreich wurden 1902 68 Kartelle gezählt, in Österreich-Ungarn zusammen etwa 100[2]. Besonders wichtig waren das Eisen-[3], Kupferdraht-, das Jute-Kartell, die Syndikate der Petroleumraffinerien[4], der Kunstdüngerfabriken, der Kohlensäureindustriegesellschaften. Beachtung verdient die Geschichte des Zuckerkartells[5], des ungarischen Spirituskartells, des ungarischen Mühlenkartells.

---

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts[6] (1924) 18.

[2] E. v. Philippovich, Grundriß I[8] 207.

[3] Bei seiner Erneuerung 1896 bestand das österreichische Eisenkartell aus vier Verbänden (für Stab- und Fassoneisen, Bau- und Waggonträger, Grobbleche und Eisenbahnkleinmaterialien). 1902 erfolgte Reorganisation mit einer Reihe von Unterabteilungen. Erwähnt sei auch das 1907 zwischen den 10 größten Fabriken geschlossene böhmische Maschinenkartell.

[4] Die österreichischen Petroleumraffinerien schlossen wiederholt Kontingentierungskartelle, zuletzt 1911 für fünf Jahre mit Inlands- und Auslandskontingent, jedes in der Höhe von rund 3 000 000 *q*. Mit Hilfe höherer Inlandspreise wurde dabei der Export prämiiert. Die galizischen Rohölproduzenten waren in dem Verkaufskartell „Ropa" vereinigt.

[5] Das österreichische Gesetz vom 30. Januar 1903 sollte eine staatliche Kontingentierung durchführen, um den von der Brüsseler Zuckerkonvention gestatteten niedrigen Zuckerzoll von 6 *Fr.* per *q* im Interesse des Exportes besser auszunützen. Die permanente Kommission in Brüssel erklärte indes dieses Gesetz für nicht vereinbar mit den Bestimmungen der Konvention. Ein später zustande gekommenes Kontingentierungskartell der Raffinerien löste sich bald wieder auf. Auch das deutsche Zuckerkartell zerfiel mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention. Diese Konvention beseitigte alle Zuckerprämien. — Die ungarische Mühlenindustrie suchte wiederholt der Überproduktion durch Reduktionskartelle zu begegnen.

In der Schweiz bestanden zeitweilig Kartelle der Ziegeleien; auch gab es solche Organisationen in verschiedenen Zweigen der Nahrungsmittelindustrien, in der Seiden-, Baumwollstickerei, Färberei, Steinindustrie, Elektrizitätsindustrie, Uhrenindustrie usw.

In Frankreich gab es seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Kartelle in der Eisen-[1] und Kohlenindustrie, seit den sechziger Jahren im Salzbergbau. Der mächtigste Verband war das 1. Januar 1871 gegründete „Comptoir de Longwy". Später ist dann wiederum in der Eisenindustrie eine größere Anzahl von Kartellen entstanden, ebenso in der Textilindustrie, chemischen Industrie, Glas-, Steinindustrie usw. Namentlich nach dem Weltkriege hat das Kartellwesen in Frankreich sich sehr entwickelt.

In Belgien hatten die Handelskammer (seit 1875 „freie") auf die Bildung und Erfolge der patronalen Gruppierungen fördernd eingewirkt. Aus einfachen „Ententes" und kurzfristigen „Pools" wurden allmählich mehr befestigte Kartelle. Wir erwähnen beispielsweise die Association cotonnière, das Syndicat des charbonnages liègeois, das Syndicat des Cokes, die Syndikate in der Diamantindustrie usw. Auch an internationalen Syndikaten ist Belgien beteiligt (Syndicat des Fabricants de Zinc seit 1885, des Emailleurs seit 1899, des Fabricants de munitions d'armes de commerce seit 1898, letzteres Frankreich, Belgien, Österreich, Deutschland, Italien umfassend) usw. Nächst Österreich besaß Belgien vor dem Weltkriege die meisten Kartelle nach deutschen Vorbildern.

In Italien bildete sich für Metallurgie 1896 ein wichtiges Kartell, nach deutschem Muster eingerichtet, mit der Agenzia commissionara metallurgica (als Verkaufsbureau) zu Florenz. Seit 1897 hatte die Vereinigung von 18 Superphosphatfabriken den Charakter eines Kartells angenommen. Seine Wirksamkeit war bis 1904 noch sehr beschränkt, da neben ihm 38 unabhängige Fabriken bestanden. In der Zuckerfabrikation bestand seit 1904 ein Kartell. Die Bewegung schritt indes voran und erfaßte auch andere Industrien, die Textilindustrie, Zementfabrikation, Marmor, Schwefelindustrie usw. usw.

Auch in Spanien bildete die Mehrheit der Zuckerfabriken ein Kartell, die „Sociedad general azucarera de España" (Verkaufskartell wie das belgische [1894], das italienische [1904], das Kartell der österreichischen Raffinerien [1902—1904]). Seit 1907 haben sich ebenfalls die spanischen Eisenindustriellen verbunden, um ihr Land von dem Tribut zu befreien, den es vordem dem Auslande zahlte, indem die reichlich vorhandenen metallischen Stoffe nun im Lande selbst ihre Verarbeitung finden sollen. Auch in der Glasindustrie bildeten sich Syndikate. Erwähnt seien die Fabricantes de Vidrio españoles usw.

In den skandinavischen Ländern entstanden Kartelle namentlich für Produkte der Holzindustrie usw. Ebenfalls im alten Rußland gab es Syndikate für Zucker, Petroleum, Salz, Kohlen, in der Metallverarbeitung[2].

---

[1] Das nationale Rayonierungskartell der französischen Eisenwerke für Träger, Syndicat des Fers à T, 1892 gegründet, seit 1896 Verkaufskartell (Comptoir de Poutrelles), scheidet zwischen dem Norden und dem Zentrum als getrennten Absatzgebieten; die Loiregegend blieb den verschiedenen Gruppen gemeinschaftlich mit Verkauf zu gleichen Preisen; in der Rhone- und Mittelmeergegend wurde der Verkauf durch einen Händler gemeinschaftlich besorgt; der Südosten war, mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz, freigegeben. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 92.

[2] Vgl. J. Goldstein, Der gegenwärtige (1910) Stand der Kartellbewegung in Rußland, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 162 ff. Bei der

Die Anfänge der Großindustrie und der kapitalistischen gewerblichen Unternehmungen stützten sich auch in England, wie anderswo, auf rechtliche Monopole. Aber schon im 17. Jahrhundert wurde die staatliche Monopolpolitik bekämpft. Während die älteren großgewerblichen Monopole in Deutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dauerten, das „Direktionsprinzip" im Bergbau, das „Konzessionssystem" in zahlreichen andern Gewerben, die freiere Entwicklung der deutschen Industrie einschränkten, ist Englands Volkswirtschaft dem Prinzip des „Free trade" schon früh entgegengekommen und war die Gewerbefreiheit für die englische Großindustrie bereits am Ausgang des 17. Jahrhunderts vollendete Tatsache. Mit Ende des 17. und Mitte des 18. Jahrhunderts finden wir dann das freie vertragsmäßige Monopol in der englischen Industrie, die ersten Kartelle im Kohlen- und Kupferbergbau. In Großbritannien werden aber, wie Levy[1] hervorhebt, Monopole kaum populär. Die Lehren der klassischen Nationalökonomen über die quasi „natürliche" Notwendigkeit des freien Wettbewerbes sind dem Engländer geradezu in Fleisch und Blut übergegangen. Dem entspricht denn auch die prinzipielle Ablehnung aller „Contracts in restraind of trade" durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Levy glaubt indes für die Erklärung der Tatsache[2], daß die Konzentration und Vereinigung in England bisher nicht so machtvoll eingesetzt habe wie in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, den Hauptnachdruck auf drei andere mehr objektive Gründe legen zu müssen: 1. auf das Fehlen großer Mengen leicht monopolisierbarer mineralischer Produkte. 120 Millionen Jahreswert entfallen von den 125 Millionen Jahreswert der englischen Bergwerksprodukte auf die Kohle. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Produktionsstätten und den beträchtlichen Qualitätsunterschieden aber findet die Kartel-

---

geringeren Zahl der konkurrierenden Unternehmungen und bei der Konzentration der Nachfrage in vielen Zweigen (wo z. B. Industrieunternehmungen fast ausschließlich für den Bedarf des Fiskus arbeiten) hielt Goldstein die russischen Verhältnisse für die Kartellbildung besonders geeignet. – Durch Gesetz vom 20. November 1895 mit Zusatzgesetz vom 11. Mai 1898 wurde in Rußland die gesamte Zuckerindustrie einem Zwangskartell unterworfen. Interessante nähere Angaben in W. D. Preyer, Die russische Zuckerindustrie (1908).

[1] Vgl. Hermann Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Bezüglich der älteren deutschen Monopole ist auf Spezialuntersuchungen von Gothein, Stieda, Troeltsch, Knapmann zu verweisen. Vgl. auch Gustav Cohn, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

[2] Levy (a. a. O. 195 ff.) führt 15 der wichtigsten Kartelle und Trusts Englands an. Ders., Die Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien und ihre Beziehungen zum Freihandel, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1531 ff. Liefmann, Kartelle und Trusts 110. Während Liefmann in der „individualistischen" Psyche des britischen Unternehmers die vornehmlichste (wenn auch nicht die einzige) Ursache für die langsame Entwicklung der Kartelle in England erblickt, betont Levy mehr den Mangel der sachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung solcher Verbände. Die Gesetzgebung habe dabei aber keine besondere Rolle gespielt, weil die rechtlichen Bestimmungen über Restraint of trade (vgl. Palgraves Dictionary III) seit langem an praktischer Bedeutung eingebüßt hätten. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 286 f. Beide Auffassungen schließen sich übrigens nicht gegenseitig aus.

lierung hier ganz besondere Schwierigkeiten. Ein 1844 gegründetes Kohlenkartell brach zusammen und spätere Versuche führten nicht zum Ziele; 2. auf den geringen Frachtenschutz bei der Zugänglichkeit fast aller großen Industriezentren von der See aus; 3. auf das Fehlen der Schutzzölle. Eine monopolistische Organisation der englischen Industrie sei darum im wesentlichen auf solche Gebiete beschränkt, wo die britische Industrie durch den tiefen Stand ihrer Produktionskosten, durch die Herstellung besonderer Qualitäten, durch überlieferte Geschicklichkeit, durch internationale Vereinbarungen den Wettbewerb des Auslandes nicht zu fürchten habe. Kurt Wiedenfeld[1] erhebt jedoch Widerspruch gegen Levys Auffassung: Wenn Levy als Hindernis für den Zusammenschluß speziell im Kohlenbergbau die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und Qualitäten in den überdies räumlich getrennten Bezirken anführt, so meint Wiedenfeld, das gleiche Hindernis bestehe doch auch für Deutschland, wo es dennoch zu Vereinigungen, mit Ausschaltung des Wettbewerbes, kam. Ferner glaubt Wiedenfeld nicht, daß die Politik der Zollfreiheit in England dem Kartellgedanken seine werbende Kraft nehme, weil diese Politik eine nennenswerte Preiserhöhung fernhalte. Auch der deutsche Zollschutz stelle die Kartelle keineswegs aus dem Rahmen der Weltmarktpreisbildung heraus; und was speziell die englische Kohlenindustrie betreffe, so habe diese in ihrem eigenen Bereich keinen Wettbewerb fremder Produzenten erfahren, wie dies der Fall sei für die deutsche Kohlenindustrie an der deutschen Küste und den östlichen Strömen; überdies haben die deutschen Kohlenvereinigungen sich gebildet, ohne sich auf einen Zoll stützen zu können. Man könne auch nicht sagen, die deutsche Kohlenindustrie erfreue sich eines sog. „Frachtenschutzes", dessen die englische Industrie entbehre. Gewiß ergibt sich aus der Binnenlage für ein bestimmtes Gebiet vermöge der Höhe der Transportkosten, die der außenstehende Konkurrent aufbringen müßte, ein gewisser Schutz. Allein das fragliche Gebiet sei nicht groß; ferner ergebe sich aus der Binnenlage der deutschen Kohlenindustrie auch ein Frachtenschutz für die englische Kohlenindustrie, der durch die Tarifpolitik der deutschen Eisenbahnen nicht vollständig überwunden werde. Die Seelage ermögliche es, die englische Kohle in alle Länder zu bringen, ohne Deutschlands Konkurrenz fürchten zu müssen. Die Gründe, warum der Kartellgedanke in England weniger Fuß faßte, sind nach Wiedenfeld vielmehr in dem mehr persönlichen und familienhaften Charakter der englischen Unternehmungen zu suchen. Das Bedürfnis nach „unabhängiger, eigenwilliger, vornehmer Betätigung" bestimme den Aufbau der wirtschaftlichen Unternehmungen. Wenn der einzelne Unternehmer sein Werk in einem Konzern aufgehen lasse, so geschehe das regelmäßig nur in der Voraussetzung, daß er dadurch einen Einfluß auf die Gesamtleitung aller vereinigten Unternehmungen gewinne. Auch Macrosty hat diesen Selbständigkeitsdrang der englischen Unternehmer stark betont. Desgleichen hält Liefmann an der Auffassung fest, daß die Psychologie des britischen Unternehmertums der Kartellierung und Vertrustung abhold sei, wenn er auch an-

[1] Vgl. Wiedenfelds Besprechung von H. W. Macrosty, The Trust Movement in British Industry, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 681—686. Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 232 ff. Über englische Kartelle vgl. noch ebd. XXXI (1907) 181 ff. 199; Trusts in England, ebd. XXXII (1908) 1718 ff.

erkennen wolle, diesem Faktor früher zu viel Bedeutung zugemessen zu haben. Er gibt Levy gegenüber zu, daß auch noch genug andere Momente vorhanden seien, welche die geringe Kartellentwicklung in England erklärten. Als solche führt Liefmann[1] an, daß die englische Gesetzgebung und Rechtsprechung weit strenger als in andern Ländern Vereinigungen zur Einschränkung der Gewerbefreiheit bekämpfte, ferner das Fehlen der Schutzzölle, das eben, wenn auch nicht die Bildung von Kartellen überhaupt ausschließe, so doch die Ausnützung einer besondern, durch Zölle geschaffenen Vorzugsstellung im Inland erschwere; schließlich komme in neuester Zeit, seitdem die Konkurrenz anderer Staaten mächtig gestiegen, auch der Umstand in Betracht, daß die englischen Industrien nicht nur des Freihandels wegen, sondern auch wegen ihres Standortes in der Nähe des Meeres und wegen des Fehlens eines großen, ein natürliches Absatzgebiet darstellenden Hinterlandes ausländische Konkurrenz mehr zu fürchten haben als z. B. die entsprechenden deutschen Unternehmungszweige. Wie immer man aber über die Ursachen denken möge, die sich hier einer reicheren Kartellentwicklung in den Weg stellen, Tatsache bleibt, daß die Kartelle, die sich in der englischen Kohlen-, Eisen-, Textil-, Zement-, Porzellan-, Tapeten-, chemischen Industrie bildeten, meist nur lose Preis- und Produktionskartelle von wenig dauerhaftem Bestande waren. Manche Industrien versuchten es dagegen mit monopolistischen Fusionen, die sich in der Salz-, Soda-, Wollfärberei-, Wollkämmerei-, Zeugdruckerei-, Zement- und Tapetenindustrie finden. Levy meint, daß in England sich Kartelle erst entwickeln, wo nur mehr wenige, ungefähr gleich starke Unternehmungen vorhanden seien. In allen Erwerbszweigen gehe hier der Monopolisierungstendenz (durch Kartelle) die Konzentrationstendenz, die Entwicklung von Riesenunternehmungen (Fusionierungen) voraus. Liefmann möchte in dieser Tatsache, soweit sie vorliegt, eine Bestätigung der von ihm des öfteren aufgestellten Behauptung erblicken, „daß die ‚kapitalistische Akkumulation', um mit Marx zu reden, nicht, wie der Sozialismus glaubt, bis zum Extrem gehen wird, nicht alle Unternehmungen eines Erwerbszweiges sich in eine einzige verschmelzen werden, sondern daß aus technischen und organisatorischen wie aus ökonomischen Gründen das Nebeneinanderbestehen weniger großer Unternehmungen, die dann miteinander Kartelle schließen, am vorteilhaftesten ist. Wo die Grenze ist, bis zu der einerseits die Unternehmungskonzentration gehen und bei der anderseits die vertragsmäßige Monopolorganisation zwischen selbständigen Unternehmungen anfangen könnte, darüber läßt sich allgemein nichts sagen. Sicher ist, daß in England erstere, in Deutschland letztere weiter geht und größere Bedeutung hat"[2].

---

[1] Kartelle und Trusts 110.

[2] Vgl. Liefmann in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIX (1910) 415. Die sog. „Chartered accountants", eine Klasse von Kaufleuten, die mit Rechnungs- und Bücherrevisionen betraut werden, sind es oft gewesen, welche die Leiter der Fabriken auf die großen Vorteile einer Vereinigung bisheriger Konkurrenten aufmerksam machten. Levy schließt seine Untersuchung mit den Worten: „Dasselbe Volk, das als erstes und unter einem großen Aufwand von Energie die Schranken beseitigte, die früher der Entfaltung freier gewerblicher Konkurrenz entgegenstanden, wähnt noch heute, für alle Zeiten jene Freiheit erobert zu haben. So wird vielleicht noch einige Zeit dahingehen, bis auch ihm die Überzeugung wird, daß auf großen Gebieten der industriellen Produktion eine organisatorische

Wenn fast alle Arbeiter einer Branche einem Gewerkverein angehören, und nun ein Unternehmerverband mit diesem Gewerkverein den „ausschließlichen Verbandsverkehr“ vereinbart, so daß die Arbeiter nur bei den Mitgliedern des Unternehmerverbandes in Dienst treten, so erfreut sich natürlich der Unternehmerverband für sein Gebiet einer festen Monopolstellung. Die durch den Birminghamer Bettstellenfabrikanten J. E. Smith begründeten sog. Allianzen sollten unter anderem auch diesem Zwecke dienen. Ähnliche Allianzverbände kamen, außer in der Bettstellenindustrie, noch in der Flaschenfabrikation, in verschiedenen Zweigen der Tonwarenindustrie auf, konnten sich aber nicht lange halten, da neu auftretende Konkurrenten es trotz allem verstanden, fremde Arbeitskräfte für sich zu gewinnen. Noch muß sich zeigen, ob Allianzen, wie Liefmann (auch Ettinger) hoffte, in Zukunft größere Bedeutungen gewinnen werden[1].

Es konnte nicht fehlen, daß die Übelstände einer schrankenlosen Konkurrenz sich gerade in den amerikanischen Verhältnissen fühlbar machten, und daß auch in den Vereinigten Staaten das Bedürfnis nach einer Änderung lebhaft empfunden wurde. Die Entwicklung war eine sehr charakteristische. Man fing an mit den Pools, Ententen von meist kurzer Dauer, regelmäßig auch von geringer Kraft bei unzureichender Sanktion. Die Teilnehmer traten nach Belieben und lediglich den Ansprüchen des augenblicklichen Interesses folgend von dem Einverständnis wieder zurück. So entstand mit 1870 für den Whisky ein Pool zur Regulierung der Preise unter den Produzenten in Ohio, in derselben Industrie und mit dem gleichen Zweck eine Assoziation der Exporteure des Westens. Ebenfalls die Wall paper Combination war in ihrer ersten Form (1870) lediglich eine einfache Entente der Unternehmer. Desgleichen bildeten die Metall verarbeitenden Etablissements zunächst Vereinigungen zur Preisregulierung und zur Umgrenzung des Absatzgebietes. Bald aber vollzog sich hier die Weiterentwicklung nicht durch den Übergang zu festerer Formation der Syndikate selbständiger Unternehmungen, sondern zum Trust, Holding Trust usw.

Auch Japan hat heute zahlreiche Kartelle (für Seide, Baumwolle, Tee, Zucker usw.), ebenso Argentinien, Brasilien (Zündhölzer usw.), Chile (Salpeter), Mexiko (Zucker, Hanf usw.).

Der Gesamteindruck, den sonst die Kartellentwicklung im großen und ganzen hervorruft, ist überall der, daß die allgemeiner fühlbar werdende Geltung des Satzes: „La concurrence tue la concurrence“ (Proudhon), die in ihrer Existenz durch den ungeregelten Wettbewerb bedrohten Unternehmer selbst allmählich zur Organisation, zur Regelung oder Ausschaltung der Konkurrenz, hingeführt hat[2].

Umwälzung anbricht, welche das wirtschaftspolitische Denken und Handeln vor neue Aufgaben stellt.“ Vgl. dagegen wieder die Besprechung der zweiten Auflage von Liefmann, Kartelle und Trusts, durch Levy im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 286 f. (Es findet sich auch jetzt noch eine große Anzahl von Kartellen, aber in loser Form und ohne rechtliche Erzwingbarkeit, sog. „Gentlemen agreements“.)

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts 64 f. 111 (⁶1924, 80). Ders., Die Allianzen usw., in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XX (1900) 433 ff., und: Neueste Entwicklung der Allianzverbände usw., ebd. XXII (1901) 144 f.

[2] Vgl. Markus Ettinger, Aus der Kartelliteratur, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 469.

Schließlich sei kurz auf internationale Kartelle hingewiesen, denen Tschierschky[1] vor dem Weltkrieg eine wachsende Bedeutung zuschreiben wollte. Ende 1907 wurde das „Europäische Flaschensyndikat" gegründet für den Erwerb der „Owenschen Patente" und ihre vorteilhafte Ausnützung[2]. Größere Ausdehnung gewannen internationale Kartelle der Schiffahrtsgesellschaften. 1904 kam ein Schienen- und Trägerkartell zwischen Deutschland, Großbritannien, Belgien, Frankreich und den Vereinigten Staaten zustande usw.

5. Volkswirtschaftliche Würdigung der Kartelle[3]. Hierbei ist die Feststellung entscheidend, ob das Kartell zu jenen der gegenwärtigen Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung entsprechenden gesellschaftlichen Mitteln gehört, welche den Beteiligten die Möglichkeit gewähren oder erhöhen, ihre materielle Wohlfahrt zu erwirken, ohne notwendig schädliche Folgen für das Ganze bzw. mit günstiger Rückwirkung auf die Gesamtwohlfahrt des Volkes.

Erstens: *Wirkliche oder mögliche Vorteile der Kartelle:*

a) Für die Produzenten. Dieselben sind dreifacher Art:

α) Gewisse Kartellformen, die sog. Abnehmerkartelle, verschaffen (durch Zentralisierung des Einkaufs, gemeinschaftliche Festsetzung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Vereinbarung eines Maximalpreises, Forderung bestimmter Qualitätsgarantien, eventuell Rayonierung des Bezugsgebietes für die einzelnen konsumierenden Unternehmungen) den Kartellteilnehmern Roh- und Hilfsstoffe vorteilhafter, als es den isolierten Unternehmungen zu erreichen möglich sein würde.

β) Die durch das Kartell gesicherte größere Stetigkeit der Produktion, der Schutz vor Krisen mit erzwungenen Betriebseinstellungen oder Milderung derselben, vermindert das Kapitalrisiko, ermöglicht die dauernde und zweckmäßige Ausnützung der Betriebseinrichtungen, die volle Beschäftigung der Arbeitskräfte, verhindert unnütze Investierung von Kapitalien usw. Ist verschiedenen im Kartell stehenden Unternehmungen die Herstellung besonderer Qualitäten, Formen, Bestandteile eines Artikels zugewiesen und vorbehalten, so ermöglicht die größere Spezialisierung auch eine rationellere Produktion. Ferner wird die Vereinigung vieler Produzenten oft kraftvoller eine Ausfuhr der Produkte anbahnen und durchführen können als der einzelne Produzent. Hierdurch aber ist es dann möglich, selbst in kritischen Zeiten den Betrieb im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, im übrigen aber der Produktion eine größere Aus-

[1] Kartell und Trust 54 ff.

[2] Das amerikanische Patent der Owenschen Flaschenblasmaschine wurde für 12 Millionen *M* angekauft, die Durchführung des neuen Verfahrens aber, zur Vermeidung von Erschütterungen im Absatz und in den Verhältnissen der Arbeiter, nur langsam vollzogen.

[3] Vgl. Grunzel, Über Kartelle 113 ff.; Ders., Industriepolitik 166 f.; Liefmann, Kartelle und Trusts 53 ff.; Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I[6] (1907) 262 ff.; E. v. Philippovich, Grundriß I[8] 205 f.; Kantorowicz, Kartellprobleme (1911).

dehnung zu geben, als dies die Versorgung des Inlandsmarktes allein gestatten würde. Beide Umstände dienen wiederum zur Minderung der Produktionskosten.

γ) Können die kartellierten Unternehmungen mit einer ziemlichen Konstanz der Produktionsziffer rechnen, so dürfen sie nicht minder bei der erleichterten richtigen Anpassung der Produktion an den Bedarf größerer Sicherheit und Gleichmäßigkeit des Absatzes unter hinreichend lohnenden Bedingungen sich erfreuen. Sie sind vor Unterbietungen u. dgl. einer schädigenden Konkurrenz durch die gemeinsame Vereinbarung der Preise, der Rabatt- und Kreditgewährung, Anrechnung der Verpackung usw. geschützt. Mancherlei Kosten des Vertriebes der Waren fallen aus, z. B. überflüssige Frachtkosten, durch Zuweisung eines bestimmten Absatzgebietes an einzelne Kartellteilnehmer oder durch Verteilung der Aufträge, mit Berücksichtigung der geographischen Lage der betreffenden Unternehmung. Bei direktem Verkehr mit den großen Abnehmern entfällt auch die Möglichkeit einer Ausnützung der Unternehmer wenigstens durch rücksichtslos egoistische Zwischenhändler, von denen der Produzent im Zustande der Isolierung (bei mangelnder Übersicht über den Bedarf) ganz abhängig ist. Die Versorgung des „letzten Konsumenten" durch den Detailhandel kann dabei immerhin noch unberührt bleiben. Einzelne Kartelle haben vereinbart, nicht unter einem Minimalquantum zu verkaufen. Das Verkaufskartell überhebt ferner zuweilen den einzelnen Unternehmer der Notwendigkeit, ein eigenes Warenlager zu halten; es führt zu einer Verminderung der Agenten und Reisenden. Die Bekanntmachung der Ware gestaltet sich billiger durch Ersparung an den bei schrankenloser Konkurrenz außerordentlich hohen Reklamekosten, Auslagen für Annoncen, Plakate, Prachtkataloge, für Geschäftsniederlagen in den Verkehrszentren mit prunkvollen Geschäftsräumen, effektvollen Auslagen, für kostspielige Emballage usw.[1]

Alle diese Vorteile dienen schließlich auch dazu, eine höhere Bewertung der Unternehmungen herbeizuführen.

b) Für die Konsumenten. Gute Ware und angemessener Preis: das ist es im wesentlichen, was das Interesse der Volkswirtschaft und des Konsumenten erheischt. Es müssen Preise sein, bei denen die Produzenten existieren können und die Konsumenten nicht geschädigt werden. Die äußerste Niedrigkeit der Warenpreise ist durchaus kein Zeichen volkswirtschaftlicher Blüte. Der Konsument hat kein Recht auf einen Preis, der die gesellschaftlich notwendigen Erzeugungskosten nicht einmal deckt, kein Recht darauf, daß durch den Konkurrenzkampf immerfort Kampfpreise, die für die Produzenten oft Verlustpreise

[1] Berdrow, Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden (1898) 72. Sogenannte „tote" Kosten, die nur dazu dienen, Konsumenten anzulocken, Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen.

sind, sich bilden[1]. Ein solcher Zustand entspricht aber auch kaum dem dauernden Interesse der Konsumenten. Denn derselbe Konkurrenzkampf führt nur zu leicht zur Alleinherrschaft einzelner übermächtiger Unternehmungen, die sich durch Ausbeutung der Konsumenten für die früheren Verluste entschädigen werden. Geschieht es nicht durch den höheren Preis, so durch die Qualität der Ware, für welche geringerer Rohstoff gewählt, und auf deren Herstellung weniger Sorgfalt verwendet wird. Nur zu oft ist der „billige" Markt in Wirklichkeit der teuerste. Mag darum auch der Abschluß eines Kartells unmittelbar eine augenblickliche Preiserhöhung hervorrufen, nachdem vorher Kampf und Verlustpreise in Geltung waren, so wird doch der neue Zustand, in welchem die Kartellpolitik, wie wir voraussetzen, ein angemessenes Preisniveau, mit einer gewissen Stetigkeit, häufiger unter gleichzeitiger Garantie guter Warenqualität, einführt und behauptet, alles in allem für den Konsumenten vorteilhafter sich gestalten können als der zügellose Konkurrenzkampf mit Schleuderpreisen und Schundwaren. Die größere Wirtschaftlichkeit in Produktion und Vertrieb ermöglicht die Ansetzung entsprechender mäßiger Preise. Ja man darf sagen, daß, wie der maßvolle Schutzzoll durch Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Produktionskosten verschiedener Länder auf die Schaffung oder Erhaltung eines der nationalen Wohlstandsentwicklung entsprechenden Preisniveaus gerichtet ist, so auch anderseits das Kartell mit seiner Preisvereinbarung usw. das wirtschaftliche Gleichgewicht unter den inländischen Konkurrenten herzustellen und zu wahren geeignet erscheint.

c) Für die Arbeiter. Unter der Anarchie der Produktion, unter Überproduktion und Krisen leiden die Arbeiter nicht am wenigsten. Mögen bei aufsteigender Konjunktur ihre Kräfte heute gute, lohnende Verwendung finden, was nützt es ihnen, wenn sie morgen wieder brotlos aufs Pflaster geworfen werden? Die Arbeiter sind regelmäßig die ersten Opfer einer sich verschlechternden Marktlage. Jeden Rückschlag empfinden sie alsbald, weil ihr Arbeitgeber meist leichter zu einer Verkürzung des Lohnes der Arbeiter übergeht, als zur Reduktion des eigenen Profits sich versteht.

Die festorganisierten Kartelle nun bieten den Arbeitern zunächst eine relativ gesicherte Gleichmäßigkeit, Stetigkeit der Beschäftigung. Etwaige Produktionseinschränkung kann hier eher ohne größere Ent-

[1] Grunzel, Über Kartelle 128 f. Markus Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftsleben, 1: Die Kartelle in Österreich 1905 28 f. In seiner Studie „Treu und Glauben im Verkehr" (1900) hebt Steinbach rühmend den Ausspruch John Ruskins („A joy for ever") hervor: „Jedermann, der den Versuch macht, eine Ware um einen geringeren als ihren wirklichen Wert zu kaufen oder um einen höheren als ihren wirklichen Wert zu verkaufen, jeder Konsument, der einen Geschäftsmann auf sein Geld warten läßt, und jeder Geschäftsmann, der durch Gewährung von Kredit einen Konsumenten zur Verschwendung verleitet, fördert nach Verhältnis seiner Kräfte ein unsolides und schimpfliches Geschäftssystem und drängt sein Heimatland in Schimpf und Schande."

lassungen, zum Teil durch Verkürzung der Arbeitszeit, Einlegung von Feierschichten in der ganzen Branche bewirkt werden.

Bei Verminderung der Krisen, größerer Stetigkeit der Beschäftigung dürfte sich auch eine mehr ständige Arbeiterschaft ausbilden, auf welche der Unternehmer dann nicht mehr gerne verzichtet. Er wird darum eher geneigt sein, billigen Anforderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen und Löhne zu entsprechen. Eine solche Verbesserung in der Lage der Arbeiter erstreckt sich leichter auf die ganze kartellierte Branche, und der einzelne Unternehmer braucht nicht zu fürchten, durch seine Zugeständnisse in der Konkurrenzfähigkeit und Absatzfähigkeit geschädigt zu werden. Sichert das Kartell den Unternehmungen den Absatz ihrer Waren zu entsprechenden Preisen, so können sie auch für ihre Arbeiter höhere Aufwendungen machen, ihnen bessere Löhne zahlen.

d) In der gesamten Volkswirtschaft sind jedenfalls schon die Vorteile für Produzenten, Konsumenten, Arbeiter von nicht geringer Bedeutung. Wirken die Krisen volkswirtschaftlich verderblich, dann wird ferner das Kartell auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte, soweit es Mittel ist, Krisen zu vermeiden oder zu mildern, Anerkennung verdienen. Von hervorragendem Werte ist sodann der Einfluß, den die Kartelle auf die Anschauungen der Unternehmer über ihr Verhältnis zu den Konkurrenten und über ihre Stellung im Wirtschaftsleben haben dürften.

„Das Gefühl der Zusammengehörigkeit", sagt Liefmann[1], „wird stärker als der Gedanke wirtschaftlicher Gegnerschaft . . ., die ganze Struktur der Volkswirtschaft hat sich geändert, die Kartelle haben heute schon die ganze Grundlage des unternehmungsweisen Betriebes umgestaltet. Natürlich macht sich die Beschränkung der Selbständigkeit des Unternehmers, seines früheren absoluten Selbstbestimmungsrechtes, auch nach andern Richtungen als bei der Produktion und Absatztätigkeit bemerkbar. Die Ansicht, daß die Fabrik ebenso Privateigentum, um das sich kein Fremder zu kümmern habe, sei, wie die private Wohnung, die eigene Hauswirtschaft, woraus dann den Arbeitern gegenüber eine Stellung wie zwischen Herr und Diener in der Hauswirtschaft, das sog. patriarchalische System, abgeleitet wird, ist zwar noch weit verbreitet, aber macht doch allmählich andern Anschauungen Platz. Und wenn die prinzipielle Anerkennung der Arbeiterverbände Fortschritte macht, Tarifgemeinschaften und noch weiter gehende Vereinigungen mit den Arbeitern, Allianzverträge allmählich sich ausbreiten, so wird dies sicher zu einem großen Teil auch dadurch herbeigeführt, daß die Unternehmer selbst die Organisation gleicher Berufsinteressen in einer Weise durchgeführt haben, wie man es früher nicht für möglich gehalten hätte. Ich möchte diese Entwicklungstendenz, die wir in ihren Anfängen beachten können, so kennzeichnen, daß die Unternehmungen trotz allen großkapitalistischen Charakters und aller Aktiengesellschaften bisher doch immer noch einen hauswirtschaftlichen Zug, namentlich was die Stellung des Leiters den Arbeitern gegenüber, aber auch das Verhältnis

[1] Kartelle und Trusts[1] 64 ff.; 2. Aufl. 48 ff. ([6]1924, 33).

der einzelnen Unternehmungen zueinander in ihrer Isolierung betrifft, gehabt haben. Die Kartelle scheinen mir nun neben andern Erscheinungen in ganz besonderem Maße dahin zu wirken, daß die Unternehmungen die Eierschalen der Hauswirtschaft, aus der unsere heutige Produktionsordnung hervorgegangen ist, allmählich abstreifen werden, unter Beibehaltung des Privateigentums, an Stelle des hauswirtschaftlichen einen mehr öffentlich-wirtschaftlichen Charakter annehmen, dem die Zukunft gehören wird, weil er den Fortschritt darstellt." [1]

Zweitens: *Vermeintliche und wirkliche Gefahren der Kartelle:*

a) Vermeintliche Gefahren:

α) Es wäre verfehlt, wollte man die Kartellierung als solche für Mißbräuche verantwortlich machen, die heute noch bei manchen Kartellen tatsächlich sich finden. So versteht man wohl das berechtigte Streben der Kartelle, möglichst alle Unternehmungen derselben Art sich anzugliedern. Die gehässige, rücksichtslose Form aber, welche der Kampf gegen die „Outsiders" zuweilen annimmt, ist dem Kartellprinzip selbst durchaus nicht wesentlich.

β) Ein falscher Schluß ist es ferner, wenn man aus der unbestreitbaren Tatsache, daß manche Kartelle ihren organisatorischen Beruf nicht erfüllt, eine richtige Anpassung der Produktion an den Konsum nicht erreicht haben, die Folgerung zieht, die Kartellierung sei zur Gesundung der Marktverhältnisse überhaupt nicht geeignet. Der tatsächliche Mißerfog in einigen oder auch vielen Fällen beweist noch nicht die Unmöglichkeit des Erfolges.

γ) Mit Unrecht wird den Kartellen eine Behinderung des technischen Fortschrittes vorgeworfen[2]. Durch den Wegfall der freien Konkurrenz, so heißt es, entfalle auch für die Unternehmer der Antrieb, auf eine fortschreitend bessere Organisation des Betriebs, die Einführung neuer Maschinen usw. bedacht zu sein. Man darf im Gegenteil von den Kartellen eher eine Förderung des technischen Fortschrittes erwarten. Die Kartellierung schließt den Wettbewerb lediglich auf kommerziellem Gebiete aus und verlegt ihn auf das technische Gebiet (Grunzel). Was durch die Vereinbarung in der Regel festgelegt wird, das ist nur der Verkaufspreis, das Quantum der zu verkaufenden Waren, vielleicht auch das Gebiet des Verkaufs usw., dagegen nicht der Kostenpreis der Ware. Kann der einzelne Unternehmer durch technische, organisatorische Verbesserungen noch eine Minderung der Kosten zu seinem eigenen Vorteil herbeiführen, so hindert ihn das Kartell fürs allgemeine daran in keiner Weise. Im Gegenteil wird der Unternehmer gerade auf diesem Felde um so eher einen Vorsprung vor den andern Unternehmungen zu erlangen suchen, weil ihm das in sonstiger Beziehung versagt

---

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts 64 f. (⁶1924, 33). Vgl. damit Bd. I, Kap. 3, § 3 (Schranken des Eigentums). Der um die Arbeiterschutzgesetzgebung und Handwerkergesetzgebung verdiente Präsident des Statistischen Amtes Dr. Leopold Wilhelmi äußerte dem Verfasser gegenüber schon vor Jahren seine Überzeugung, daß die in jenen „Schranken" ausgesprochenen Grundsätze bei richtiger Anwendung auf die moderne Unternehmung für Lösung der wichtigsten Fragen von prinzipieller Bedeutung seien.

[2] Von der angeblichen „Abschwächung der Initiative" können wir füglich absehen. Die „Initiative" ist nicht gerade an den „entfesselten" Konkurrenzkampf gebunden.

ist. „Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Produktionskosten reicht vollkommen aus, um die Industrie auf den Bahnen des technischen Fortschrittes zu erhalten“ (Grunzel).

δ) Aber behindern die Kartelle nicht die „natürliche“ Entwicklung des wirtschaftlichen Prozesses dadurch, daß sie künstlich auch solche Betriebe aufrecht erhalten, die nicht mehr auf der Höhe stehen? Die „Auslese“, welche die freie Konkurrenz vollzieht, wird also hier doch gehemmt.

Betriebe, die dauernd nicht mehr leistungsfähig sind, wird das Kartell nicht erhalten wollen, aber auch nicht erhalten können. Nur vermag das Kartell schonender voranzugehen. Die Auflassung, Sperrung eines größeren Werkes ist ja immer eine sehr ernste Sache. Arbeiter werden brotlos, Werte gehen zu Grunde. Die Gewerbetreibenden, die kleinen Kaufleute am Orte verlieren ihre Kundschaft. Ohne Schonung wird alles das und in weit größerem Umfange aber geopfert, wenn es sich um einen allgemeinen Zusammenbruch handelt im Falle einer Krise. Daß die Kartelle einem solchen Unglück vorbeugen, daß oder wenn sie zurückgebliebenen Unternehmungen, soweit möglich, die Gelegenheit und Zeit bieten zur Wiedererholung, daß oder wenn sie stärken, was leistungsfähig erhalten werden kann, das ist keine Schädigung der Volkswirtschaft, sondern offenbarer Gewinn.

Wo schließlich der wirtschaftliche und technische Fortschritt, wie vielfach behauptet wird, zur Umgestaltung der innern Organisation der Unternehmungen hindrängen sollte, wo die bessere Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern selbst Kombinationen (Zusammenfassung verschiedener Produktionstadien) und Fusionen (Verschmelzung gleichartiger Unternehmungen) erfordern möge, da würde auch das Kartell eine solche Entwicklung nicht aufhalten, eher noch erleichtern können[1].

ε) Indem die Kartelle die Produktion einschränken, so heißt es weiter, erhöhen sich die Generalunkosten, wird die Verringerung der Produktionskosten verhindert. Und doch bildet gerade diese Verringerung das natürliche Heilmittel gegen Überproduktion, weil der Konsum bei niedrigen Preisen sich hebt und so die Produktion wieder erreicht.

Eine forcierte Ausdehnung der Produktion mag die Generalunkosten, auf das einzelne Stück Ware berechnet, vermindern, der Konsum mag vielleicht sich heben, um so mehr wird aber auch die Produktion gesteigert werden. Das Ende ist dann keineswegs ein „Erreichen“ der Produktion durch den Konsum, sondern immer wieder erneute Überproduktion, Krise, maßloser Preissturz, wirtschaftlicher Ruin. Eine Verhinderung der Überproduktion durch planmäßige Regelung der Produktion und Anpassung an den Bedarf ist jedenfalls aussichtsvoller als die widerspruchsvolle Hoffnung, der Konsum werde die „Überproduktion“ durch „Erreichung“ derselben überwinden. Es dürften auch bei ruhiger Entwicklung des Geschäftslebens die Konsumenten sich durchgehends besser stehen, als wenn sie dem nicht gerade besonders vertrauenswürdigen und lautern Getriebe schrankenloser Konkurrenz überantwortet werden.

ζ) Schließlich ist den Kartellen zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die individuelle Freiheit beschränken oder aufheben. Nun, der Verzicht auf die Freiheit des Unterganges in wilder Konkurrenz wird den Kartellmitgliedern

[1] Vgl. Liefmann a. a. O. 102—126 (⁵1924, 51 ff.).

selbst nicht allzuschwer fallen. Die Außenstehenden aber sind durch ein Monopol des Berufes nicht mehr in ihrer Freiheit bedroht als durch das faktische Monopol der Plutokratie, zu welchem die ungebundene wirtschaftliche Freiheit schließlich doch überleitet. Auch werden sie durch die Kartellierung der Unternehmungen selbst auf den Weg der Organisation und auf den Anschluß an dieselbe hingewiesen, um die Schwäche der Zersplitterung durch die solidarische Einheit vereinigter Kräfte zu überwinden. Ein gewisser Druck auf Außenstehende kann unter Umständen wohl berechtigt sein. Wenn z. B. außenstehende Produzenten die Preise des Kartells unterbieten, sich dadurch einen großen Absatz verschaffen, also aus der Produktionsregulierung durch das Kartell indirekt sich Vorteile verschaffen, ohne die Opfer der Kartellierung mitzutragen, so kann auch ein energischer, mit sittlich und rechtlich zulässigen Mitteln geführter Kampf gegen solche Outsiders nicht mißbilligt werden usw.

b) Wirkliche Gefahren: Seinen Zweck, die Beseitigung eines verderblichen Konkurrenzkampfes, wird das Kartell regelmäßig nur dann erreichen, wenn es alle oder doch die überwiegende Mehrzahl der in Betracht kommenden Unternehmungen umfaßt. Das Monopol, welches das Kartell in seiner Branche erstrebt, ist darum freilich noch kein Monopol eines nach außen abgeschlossenen Kreises von Unternehmungen (kein numerus clausus). Wer sich den Vereinbarungen des Kartells unterwirft, dem steht regelmäßig der Anschluß offen. Allein die quasi monopolistische Stellung des Kartells gewährt demselben immerhin große Macht. Insoweit das Kartell diese Macht zur Sicherung maßvoller Rentabilität der ihm angehörigen Unternehmungen, zur Ordnung der Produktion, zur Anpassung derselben an den Bedarf verwendet, bleibt es im Einklang mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt, erscheint sogar unter den gegebenen Verhältnissen, in specie betrachtet, als ein wichtiges Element eben dieser Wohlfahrt. Jene Macht kann indes auch mißbraucht, einem rücksichtslosen Bereicherungsstreben dienstbar gemacht werden auf Kosten und mit Schädigung der Wohlfahrt außenstehender Wirtschaftssubjekte.

α) So ist zuweilen von einer Überspannung des Abhängigkeitsverhältnisses der Rohstofferzeuger, Händler und Erzeuger der Endprodukte gesprochen worden. Die Händler sahen sich in manchen Fällen bevormundet oder geradezu als bloße Agenten im Dienste des Kartells behandelt[1]. Auch gibt es nicht selten Klagen über die rücksichtslose Art, wie Outsiders bekämpft werden.

β) Kartellpreise können niedriger sein als Konkurrenzpreise, wie wir sahen, namentlich deshalb, weil die nicht unbeträchtlichen „toten" Kosten (für Reklame usw.) hinwegfallen. Die Preispolitik der Kartelle kann aber auch auf eine ungebührliche Erhöhung der Preise gerichtet sein.

[1] E. v. Philippovich, Grundriß II[4] (1909) 192. „Ein Beispiel hierfür bietet das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, welches die Großhändler der einzelnen Absatzgebiete in Gesellschaften organisierte und die Verkaufsbedingungen bis in die Kreise des Kleinhandels festsetzte."

Freilich steht manches einer solchen Politik hindernd im Wege. Wird der Preis zu hoch, dann kann sowohl eine „potentielle" oder bisher im Inlande „latente" Konkurrenz (Pohle) in aktueller Unabhängigkeit dem Kartell mächtiger gegenübertreten, als auch die ausländische Konkurrenz sich melden, sofern eben der Zollsatz den Unterschied zwischen den Produktionskosten des Auslandes und des Inlandes nicht erheblich übersteigt. Eine allzu begehrliche Preispolitik vermag leicht auch im Innern des Kartells Schwierigkeiten heraufzubeschwören. Es regt sich dann bei den kartellierten Unternehmern selbst vielleicht der Wunsch, an dem besonders reichen Gewinn in einem höheren Maße beteiligt zu sein, als die bisherige Rayonierung und Kontingentierung gestattet; oder man empfindet eine unter Umständen im Interesse andauernder Hochhaltung der Preise für nötig erachtete stärkere Einschränkung der Produktion lästig usw. Zuweilen wirkt schon die Furcht vor Schwächung der Nachfrage oder vor Abdrängung des Konsums[1] auf Surrogate, die dem gleichen Bedürfnis wie die vom Kartell angebotenen Artikel, aber mit geringeren Kosten dienen, mäßigend auf die Preispolitik der Kartelle ein, desgleichen die Furcht vor einer Organisation der Konsumenten, vielleicht mit Gründung einer Konkurrenzfabrik auf genossenschaftlicher Grundlage usw.[2] Einer ungesunden Preispolitik ihrer Kartellieferanten können die weiterverarbeitenden Industrien dadurch wirksamer begegnen, daß sie selbst unter sich ein Kartell bilden. Im übrigen gereicht auch ihnen wieder die durch das Kartell geschaffene Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Preise zum Vorteil. Die Gefahr einer Schädigung der Abnehmer ist namentlich dann unmittelbar nahe gerückt, wenn die kartellierten Unternehmungen ausschließliche Produzenten und Besitzer eines Artikels sind, ohne daß sie die Gefahr einer neu erstehenden Konkurrenz zu fürchten haben. So erscheint die angemessene Preisbildung dort stärker bedroht, wo es sich um vollkommene Monopolstellungen handelt (wie z. B. bei Kohle, Petroleum, Kali u. dgl.).

Manchen Kartellen ist es, wie bereits erwähnt, zum Vorwurf gemacht worden, daß sie an das Ausland billiger verkauft haben als den inländischen Abnehmern (sog. „dumping")[3]. Man begreift die bittern Empfindungen derjenigen, die hierin eine Stärkung des ausländischen Wettbewerbes gegenüber den inländischen Produzenten erblicken und empfinden[4]. Nicht immer ist aber der Verkauf der

---

[1] Leroy-Beaulieu spricht diesbezüglich von einem „Gesetz der Verschiebung": Die Konsumenten wenden sich von der Monopolware ab zu andern Waren, die jene vertreten können (z. B. statt Petroleum schaffen sie ein anderes Beleuchtungsmaterial an).

[2] Bei der Beurteilung der Preishöhe für den letzten Konsumenten sind auch die Ansprüche zu beachten, welche der lokale Detailhandel seinerseits erhebt. Der Detailpreis kann hoch sein auch bei mäßigem Engrospreis der Produzenten.

[3] Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 204 ff. Grunzel, Über Kartelle 134 f. E. v. Philippovich, Grundriß II[4] 193.

[4] So erhielten z. B. die holländischen Schiffsbauanstalten das deutsche Eisen billiger als die inländischen Werke. — Vgl. „Auslandspreise und Stahlwerksverband", in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. II (1911) 490.

Inlandskartelle Ursache der niedrigeren Auslandspreise und nicht immer wirkliche Begünstigung ausländischer Produzenten, eine „Verschleuderung der nationalen Güter" zum Schaden des Inlandes, eine Mißachtung der inländischen Abnehmer und der vaterländischen Interessen. Es kann wirklich unter Umständen besser sein, daß Waren, die im Inlande keinen genügenden Absatz finden, billiger ans Ausland abgegeben werden, als daß die überschüssige Produktion im Inlande zu Preisdruck und Krisen führt, oder daß der inländische Betrieb nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten, die Arbeiter nicht beschäftigt werden können. Es ist schon ein Vorteil, wenn durch die Kartelle die Preise im Inlande nicht über Gebühr hoch gehalten und hier die inländischen Weiterverarbeiter nicht geschädigt werden[1].

γ) Durch die Macht der Kartelle, die Erleichterung eines Einverständnisses unter den beteiligten Unternehmern kann auch für die Arbeiter eine Gefährdung ihrer Lage entstehen[2]. Dies gilt namentlich von den fester gefügten Kartellen. Die Gefahren beziehen sich nicht bloß auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, sondern ebenfalls auf die Erwerbsmöglichkeiten einzelner Gruppen (bei plötzlicher Stillegung unrentabler Werke).

Eine eingehendere Behandlung der Vorzüge, der vermeintlichen oder wirklichen Gefahren der Kartellentwicklung muß natürlich Spezialarbeiten vorbehalten bleiben. Uns genügt die Erkenntnis, daß sich hier Licht und Schatten verteilen, daß in der fortschreitenden Ausbildung des Kartellwesens noch manche nicht gerade leichte und unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes keineswegs bedeutungslose Probleme zu lösen sind.

6. Staatliche Regelung des Kartellwesens bleibt auf die Dauer unerläßlich; sie ist von höchster Wichtigkeit, aber von nicht minder großer Schwierigkeit. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um ein Problem, für dessen Lösung, seit Entstehen des städtischen Gewerbes, wiederholt schon die den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Formel gesucht wurde: wie kann gleichzeitig den Unternehmern Existenzsicherheit, Entfaltungsmöglichkeit und den Konsumenten Schutz gegen Bewucherung geboten werden?[3] Heute aber ist alles noch im Fluß der Entwicklung. Der Übergang von der absoluten Freiheit zu einer mehr gebundenen Wirtschaftsordnung bereitet sich vor und hat sich zum Teil schon tatsächlich durch die Wirksamkeit gesellschaftlicher Faktoren vollzogen. Der Staat aber

[1] Verschiedentlich haben Kartelle den Weiterverarbeitern Exportprämien gezahlt, um diesen die Konkurrenz im Ausland leichter zu machen. Eine volle Zufriedenstellung der Weiterverarbeiter wurde dadurch kaum erreicht. Auch empfanden die Empfänger eines solchen Quasi-Almosens ihre Abhängigkeit von den machtvollen Rohstoffkartellen in verstärktem Maße. Vgl. Kirdorfs Bemerkungen in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906) 281. Der billige Import kann unter Umständen dem Auslande Schwierigkeiten bereiten. Über den Schutz, den Kanada einerseits seiner Industrie gegen das „dumping", anderseits den Konsumenten gegen den Preiswucher der inländischen Kartelle gewährt, vgl. Chastin a. a. O. 209 ff.: Kartellrundschau, Februar 1907.

[2] Vgl. F. v. Rottenburg, Die Kartellfrage in Theorie und Praxis (eine Streitschrift) (1903) 49.

[3] Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 306 468 f.

scheut vor Eingriffen zurück, deren Erfolge und Folgen sich nicht mit wünschenswerter Bestimmtheit im voraus erfassen lassen. Anderseits fehlt es auch nicht an Erfahrungen, die geradezu auf eine staatliche Regelung hinzudrängen scheinen.

1. *Drei Grundsätze allgemeiner Art:*

a) Es kann sich nicht um Unterdrückung der Kartelle handeln. Die Kartelle können ganz wohl einer Regelung vordem anarchischer Produktion. schrankenloser Konkurrenz im Handel dienen; meist oder oft aus einer Krise hervorgehend, beugen sie neuen Krisen vor oder mildern deren Verlauf. Soll der gesunde, für den volkswirtschaftlichen Fortschritt wertvolle Kern des Kartellwesens erhalten werden, dann wird eine eventuelle staatliche Regelung lediglich

b) die Beseitigung nachteiliger Wirkungen durch präventive oder repressive Maßregeln erstreben müssen. Diese Wirkungen konzentrieren sich vorzugsweise um den Mißbrauch zentralisierter, monopolistischer Macht (übermäßige Preise, Mißbrauch der Macht gegenüber Abnehmern, selbständigen Unternehmern, Mitgliedern des Kartells, Arbeitern).

Für die Regelung[1] muß sodann nach Möglichkeit

c) das Prinzip der Selbstregulierung im weitesten Umfange Anwendung finden, sowohl was die innern Verhältnisse des einzelnen Kartells als was die Ordnung der Beziehungen verschiedener Organisationen zueinander, die Schlichtung von Streitigkeiten usw. betrifft. Indirektes und wohl auch direktes Eingreifen des Staates wird sich nicht immer vermeiden lassen, wo gesellschaftliche Selbstordnung nicht ausreicht[2]. Aber auch da wird der Staat auf weitgehende Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, wirtschaftlicher Sachverständiger und Interessenten nicht verzichten dürfen. Wie aus dem richtig bemessenen Zusammenwirken von Zunft und Stadt die Blüte der mittelalterlichen Organisationen hervorging, so werden auch heute Selbstordnung und Staatsordnung sich vereinen müssen, um den Übergang zu neuen, erträglicheren Verhältnissen zu lenken und segensreich für das Ganze zu gestalten.

2. *Genügen die bisherigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zur wirksamen Überwindung etwaiger Mißbräuche monopolistischer Macht?*

In Österreich erklärte das Koalitionsgesetz § 4 vom 7. April 1870 unverbindlich Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, die Preise einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen[3]. Eine extensive Interpretation des Paragraphen erlaubte es, den Kartellen die Rechtskraft zu nehmen. Der Mangel rechtlicher Klagbarkeit solcher Verabredungen führte aber ihren Unter-

---

[1] Vgl. Soziale Praxis XIII, Nr. 48 49.

[2] Konsumentenkartelle sind, nach Fuld u. a., die beste Waffe, welche Übergriffen und mißbräuchlicher Anwendung der den Kartellen tatsächlich zustehenden Monopolgewalt gegenüber zur Zeit und voraussichtlich für lange Zeit in Frage kommt. Eine Kartell- oder Antikartellgesetzgebung dagegen, so meinte wenigstens Fuld, werde sich schwerlich von den Fehlern freihalten, welche die nützliche Tätigkeit der Kartelle beeinträchtigen müßten. Vgl. „Konsumentenkartelle“ in der Sozialen Praxis XIX (1910), Nr. 15, S. 365 ff.

[3] Vgl. M. Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem. I: Die Kartelle in Österreich (1905 ff.); Herm. Ortloff, Gewerbliche Unternehmerverbände, in Kultur und Fortschritt 1909, Nr. 225—227, S. 2 ff.

gang nicht herbei; inwieweit er schädigend auf die kaufmännische Moral zurückwirken kann, bleibe hier dahingestellt.

In Deutschland konnten und können die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die wucherisch sind (§ 138 des B.G.B.), den Kartellmißbräuchen gegenüber keine ausreichend praktisch wirksame Abhilfe verschaffen[1].

Frankreichs Code pénal Art. 419 bedroht mit Gefängnis und Geldstrafen denjenigen, der durch Vereinbarung (par coalitions) zwischen den hauptsächlichen Inhabern einer Ware deren Nichtverkauf oder deren Verkauf nur zu einem bestimmten Preise erstrebt hat. Art. 6. 1131 und 1133 des Code civil ermöglicht es, Kartellverträge als gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßend für rechtsungültig zu erklären. Mögen diese Bestimmungen, speziell Art. 419 des Code pénal, die Kartelle zu einer gewissen Vorsicht veranlassen können, in der gerichtlichen Praxis haben jene Artikel keine Bedeutung erlangt. Die Fassung ist zu allgemein. Auch dürfte es nicht schwer fallen, ihrer Anwendung sich zu entziehen[2].

Die Art. 293 und 326 des italienischen Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1889 stellen nur Verabredungen behufs Verteuerung der Lebensmittel unter Strafe. Das russische Strafgesetz verbot ebenfalls bloß Vereinbarungen, die eine Verteuerung der Lebensmittel bezwecken und von Waren des notwendigen Bedarfs (Art. 113). Zivilrechtlich waren die Kartelle nicht anerkannt[3]. Auch die englischen Gerichte versagen den Kartellen zivilrechtliche Anerkennung, sofern es sich dabei um Monopole und ungerechtfertigte Preiserhöhungen handelt. Ein englisches Gesetz von 1920 gab dem Handelsamte weitgehende Vollmachten zur Prüfung der Kosten, Preise, Gewinne aller Industrien, mit dem Recht, eventuell Höchstpreise festzusetzen.

Hatte in den Vereinigten Staaten das ältere englische Common Law Vereinigungen, die durch Schaffung eines Monopols dem Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit widerstreiten, als „unvernünftig", mit der öffentlichen Wohlfahrt unvereinbar und darum für ungültig erklärt, ohne daß sich jedoch eine einheitliche Praxis in der Rechtsprechung ausbildete, so richtete sich das uns schon bekannte Unionsgesetz vom 2. Juli 1890 (Sherman Anti-Trust Act) gegen jedwede „Konspiration" zur Beschränkung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten und dem Auslande, gegen jede Interessengemeinschaft wirtschaftlicher Art, die über den einzelnen Unionsstaat hinausgriff. Der Erfolg dieser Gesetzgebung war indes nicht groß. Ihre strenge Durchführung hätte auch im guten Sinne fortschrittliche Vereinigungen und durchaus berechtigte Interessen treffen müssen. Anderseits konnten die Korporationen eventuell durch „Verschmelzung"

---

[1] Der ursprüngliche Wortlaut des § 138 des B.G.B. besagte: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt usw." Der Zusatz „oder die öffentliche Ordnung" wurde aber beseitigt, weil er der sichern Begrenzung entbehre, während der Begriff „contra bonos mores" durch jahrhundertlange Praxis geklärt sei.

[2] Garriguet, Régime du travail II 226 f.

[3] In Italien (sizilianische Schwefelindustrie), Rumänien (Petroleumraffinerien), Rußland (Zuckerindustrie) wurden Zwangskartelle eingeführt: in Deutschland für Kali 1910 und während des Krieges auch sonstige Zwangssyndikate.

der Anwendung des Gesetzes sich entziehen, ein Erfolg, den der Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt hatte.

Weitgehende Bestimmungen gegenüber einer ungesunden Kartell- und Trustbildung enthalten neuere Gesetzentwürfe Argentiniens und Norwegens. Der argentinische Entwurf bezeichnet alle monopolistischen Vereinigungen, auch alle Verträge zu ausschließlichem Verkehr als rechtswidrig. Der norwegische Entwurf will alle Monopolorganisationen einer weitgehenden Aufsicht unterwerfen, auch die Exklusivverträge regeln. Schon 1921 wurde in Norwegen Registerpflicht für Kartelle, Trusts, Monopolbetriebe eingeführt.

Das Mittel der Zollherabsetzung gegenüber Kartellen in Anwendung zu bringen, wenn inländische Vereinigungen die Produkte stark verteuern, wurde in einzelnen Staaten (Rußland, Österreich) vorgeschlagen, kam aber zur praktischen Anwendung nur in Kanada (Zolltarifgesetze von 1897 und 1907) und Neuseeland (Gesetz von 1907). In Neuseeland führen Preiskommissionen die Aufsicht über die Preise und können eventuell die volle Zollaufhebung auf mindestens drei Monate beantragen. Ein späteres allgemeines Monopolgesetz Neuseelands gewährte eine öffentliche Klage gegen Handelsmonopole; der oberste Gerichtshof kann die betreffenden Vereinigungen auflösen, die Teilnahme an ihnen unter Strafe verbieten.

Der argentinische Entwurf verbietet die Exklusivverträge überhaupt, der norwegische jede Art geschäftsmäßigen Boykotts.

Gewährten in Deutschland die bisherigen Erfahrungen mit in der Praxis „erprobten" zivil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen wenig Befriedigung, so schien auch für die nächste Zukunft

3. *ein allerdings wünschenswertes Kartellgesetz vorerst noch keine allgemeine, umfassende, direkte Regelung der ganzen Materie durch Rechtsnormen* (Normativbestimmungen) vollziehen zu können[1]. Man fragte sich:

Was will die Gesetzgebung z. B. hinsichtlich der zentralen Frage der Preisbildung heute bestimmen? Die Ansichten gingen noch sehr auseinander, zunächst

a) über die Organe, die hier zur Entscheidung berufen sind (ob Richter, Verwaltungsbehörden, besondere Organe unter Mitwirkung der Interessenten);

b) über den Maßstab[2] zur Beurteilung der Berechtigung der Preise (es sei nicht leicht, alle ökonomischen Momente, die hierfür in Betracht kommen,

---

[1] Spezialgesetze für einzelne Industrien oder Artikel (z. B. Eisen, Kohle) können die Besonderheiten dieser Gebiete besser berücksichtigen. Stärkere Eingriffe in den wirtschaftlichen Verkehr und seine Preisgestaltung begegneten vorderhand großen Bedenken. Vgl. Kulemann, Zwangskartelle, in Kartellrundschau vom 28. Juli 1903; Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem usw. 73. — Zur Frage des Kartellwesens und seiner rechtlichen Regelung vgl. insbesondere die Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX und LXI (1894—1895) mit Referaten von Stieda, Menzel, Bücher; dann Verhandlungen des 26.—28. Juristentages (1902—1906), namentlich Menzels Referat (1902); ferner Diehl, Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle, in der Zeitschrift für Handelsrecht LVI 1 ff.

[2] Der Vergleich mit den Weltmarktpreisen bietet keinen sichern Maßstab dafür, daß die Inlandpreise über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgehen. Die Preise der dem Kartell nicht angehörigen Unternehmer mögen bei sinkender Konjunktur der wirtschaftlichen Lage entsprechen; bei steigender Konjunktur folgen sie meist den Kartellpreisen (vgl. die fiskalische Kohlenindustrie!) oder

die ganze Konjunktur des Wirtschaftslebens im jeweilig gegenwärtigen Augenblick zu überschauen), zur Feststellung des wucherischen, andere zu Unrecht schädigenden Charakters der Preisbildung;

c) über die Rechtswirkung eines Urteils (ob bloße privatrechtliche Ungültigkeit einer Vereinbarung oder Schadensersatzpflicht, ob lediglich Aufhebung der Preisbestimmung oder positive Festsetzung der Preise) usw.

4. *Nur in Ausnahmefällen und für spezielle Fragen und Fälle dürfte vorerst ein direkter Eingriff schon möglich sein.*

a) Im Falle einer offenbar übermäßigen Ausnützung der Monopolstellung, und wenn andere Maßregeln (öffentliche Kritik, Interpellationen in den Parlamenten u. dgl.) eine Ermäßigung der Preise nicht herbeiführen, ist die direkte Preisregulierung (Festsetzung von Preismaxima[1]) empfohlen worden, aber nicht lediglich durch staatliche Beamte und beamtete Preiskommissionen, sondern durch Kartellkommissionen, welche aus den beiderseitig interessierten Gruppen (kartellierten Unternehmern, etwaigen Außenstehenden derselben Branche, Weiterverarbeitern, Konsumenten, Händlern, Arbeitern unter Mitwirkung sonstiger Sachverständiger und öffentlicher Beamten) gebildet würden.

b) Sodann gebe es einzelne Fragen, die dem reinen Rechtsgebiete angehören, in denen eine rechtliche Regelung vielleicht am ehesten möglich sein werde. Hierhin gehöre die Frage, inwieweit die Bewegungsfreiheit des einzelnen durch Anwendung wirtschaftlichen Druckes zum Vorteil eines oder mehrerer andern eingeschränkt oder beseitigt werden dürfe, in welchem Umfange ferner Geschäftspraktiken zulässig seien, die das Aufkommen der Konkurrenz durch Ausnahmemaßregeln verhindern sollten; sodann die Frage, bis wohin die Strafgewalt der Kartelle ihren Mitgliedern gegenüber reichen dürfe, und inwieweit die Kartelle ein ungleiches Recht für ihre Mitglieder feststellen dürfen u. dgl. Vor allem seien es hier die sog. „Exklusionsverträge" (Liefmann), der seitens der Kartelle geübte Zwang zu ausschließlichem Verkehr, der Boykott, die Lieferungssperre u. dgl., für welche das Gesetz (ohne völlige Unterdrückung) die erforderlichen rechtlichen Grenzbestimmungen zu geben habe[2].

---

gehen bei starker Nachfrage noch über die Preise des Kartells hinaus. Liefmann, Kartelle und Trusts 72 (⁶1924, 52).

[1] Liefmann in der Sozialen Praxis X 355 ff. Liefmanns Vorschlag ist unter anderem auch Bauch (Die Rechtsform der Kartelle [1908] 83 „sympathisch"; direkten staatlichen Eingriffen in die Preisbestimmung will er das Wort nicht reden. Er sagt: „Wenn man auch dem Staat eine Tarifhoheit über gewisse natürliche und über solche Monopole wird zugestehen müssen, welche eng mit den Interessen des Staates und der Allgemeinheit verknüpft sind, so können wir doch einer allgemeinen Berechtigung des Staates, die Preise in der Produktion zu bestimmen, in unserer auf den Prinzipien des Privateigentums beruhenden Wirtschaftsordnung nicht das Wort reden" usw. Ob aber doch nicht unter den heutigen Verhältnissen auch in weiterem Umfange eine Beeinflussung der Preise durch öffentliche Instanzen notwendig wird? Der gerechte Preis ist ein schwieriger, aber kein unmöglicher Begriff.

[2] Für die Verpflichtung des ausschließlichen Verkehrs befürwortet Liefmann (Kartelle und Trusts 189 f.; ⁶1924, 149 ff.) Beschränkung auf die Dauer einer Verpflichtung der Gegenpartei, keine Preiserhöhung vorzunehmen. Zur ganzen Frage vgl. Schmollers Referat in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906); Verhandlungen von 1905, 260 ff.; Liefmanns Bemerkungen ebd. 304; E. v. Philippovich, Grundriß II⁴ 196. Die

5. *Im übrigen empfehle sich vorerst ein indirektes Vorgehen.* Dahin gehöre

a) Aufstellung eines Kartellregisters, allgemeine Anzeigepflicht (Öffentlichkeit) bezüglich der Kartellstatuten und etwaiger Änderungen derselben. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit könnte an die Erfüllung dieser Anzeigepflicht geknüpft werden. Nichtanzeige von Änderungen wäre durch Ordnungsstrafen zu ahnden, im Interesse der Rechtssicherheit aber nicht durch Entziehung der Rechtsfähigkeit.

b) Ermöglichung einer Kontrolle der Wirksamkeit der Kartelle (der Kartellbeschlüsse, Preisfestsetzungen, Produktionsbeschränkungen, Exportbonifikationen usw.) durch ein besonderes Kartellamt. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, die übrigens hier kaum in Frage kommen, müßten geschont werden. Für den Notfall spricht Menzel dem Staate prinzipiell das Recht der Repression gegenüber den Kartellen zu, wenn anders die öffentlichen Interessen nicht gewahrt werden können. Überhaupt fordert er eine Reform der Gesetzgebung für die wirtschaftlichen Korporationen, insbesondere die Aktiengesellschaften, im Sinne einer Annäherung unseres Privatkorporationsrechts an das Recht der öffentlichen Genossenschaften.

c) Mißbräuchlicher Preisgestaltung und übermäßiger Preiserhöhung wäre auch in Deutschland durch eine Reihe von wirtschaftlichen Maßregeln zu begegnen, und zwar

α) durch Maßregeln der Zollpolitik. Es ließe sich z. B. durch Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen die Konkurrenz des Auslandes erleichtern und so eine Ermäßigung der Preise herbeiführen, wenigstens in vielen Fällen[1]. Liefmann fordert, daß schon das Zolltarifgesetz die Möglichkeit solcher eventuellen Zollermäßigungen in Aussicht nehme. Die tatsächliche Zollherabsetzung aber (eventuell nur im Verkehr mit bestimmten Ländern) muß der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben, die über Zollfestsetzung zu entscheiden berufen ist[2].

Im Zusammenhang gerade mit der Kartellentwicklung und Kartellwirksamkeit wird jedenfalls die zukünftige Handels- und Zollpolitik[3] der Staaten noch manche schwierige Probleme lösen müssen.

---

organisierende Kraft, die den Verpflichtungen zum ausschließlichen Verkehr eigen ist, muß nach Möglichkeit geschont werden (Liefmann).

[1] Für jene Monopole nicht, die auf der Seltenheit des Vorkommens eines Stoffes (z. B. Kali) beruhten oder auf den im Verhältnis zum Wert bedeutenden Transportkosten (Kohle, Zement).

[2] Nach dem österreichischen Kartellgesetzentwurf von 1901 (frühere Entwürfe 1897 und 1898) blieb es dem Handelsminister überlassen, Verfügungen zu treffen gegenüber einer monopolistischen Preispolitik der Kartelle (Zolltarifmaßregeln, Subventionen usw. zur Stärkung der Konkurrenten und Abnehmer). Grunzel (Über Kartelle 172 f.) ist gegen „die Manie, für jeden noch so unbedeutenden Zweig der Verwaltung eigene Ämter zu schaffen". Ihm scheint eine Abteilung des Handelsministeriums für Kartellangelegenheiten (mit Angliederung eines „Kartellbeirates" aus Fachmännern und Vertretern der hervorragendsten wirtschaftlichen Korporationen) zu genügen. Zum österreichischen Kartellgesetzentwurf vgl. auch die Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 581 f.

[3] Über den zollfreien Veredlungsverkehr vgl. Liefmann, Schutzzoll und Kartelle (1903); Ders., Kartelle und Trusts 199 ff. ([6]1924, 156); Lusensky, Der zollfreie Veredlungsverkehr (1903). Über denselben Gegenstand die Aufsätze von Tschierschky in Kartellrundschau 1905, 244, von Schmidt in der Zeitschrift für die gesamte Staats-

β) Durch Maßregeln der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten. Ermäßigung der Eisenbahntarife für die Einfuhr kartellierter Produkte.

γ) Vielleicht auch noch durch staatliche Förderung von Gegenorganisationen und einer von dem Kartell unabhängigen Konkurrenz (durch Steuerbegünstigungen, Bevorzugung von nicht kartellierten Unternehmungen bei öffentlichen Lieferungen u. dgl.).

6. Ein mehr als direkter Eingriff wäre *die Verstaatlichung der kartellierten Industrien.* Sie ist in der Tat zuweilen als radikales Heilmittel gegenüber den Gefahren des Privatmonopols empfohlen worden. Immerhin mag ein hinreichend großer staatlicher Besitz dem Staate einen an sich zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit heilsamen Einfluß auf Geschäftsbedingungen und Preisbildung einer Branche (z. B. Kohle) ermöglichen. Allein das Staatsmonopol, die volle Verstaatlichung des ganzen Gebietes (z. B. des gesamten Kohlenbergbaues) ließe sich doch nur durch unabweisbare Notwendigkeit rechtfertigen. Solange, allgemein gesprochen, eine durch die Volkswohlfahrt geforderte Sanierung von Mißständen

---

wissenschaft LXII (1906) 59 ff.; Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 342. Der zollfreie Veredlungsverkehr Stundung des Zolles bei Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten und endgültige Erlassung desselben bei Wiederausfuhr dieser Stoffe in veredelter, d. i. verarbeiteter Form darf nach Liefmann nicht überschätzt werden. Er nützt den weiter verarbeitenden Unternehmern des Inlandes doch nur soweit, als sie Fertigprodukte exportieren. Anderseits kann er zur eigenen Verarbeitung durch die Rohstoff- und Halbfabrikaterzeuger (Kombination) Anlaß geben, den bisherigen Weiterverarbeitern neue Konkurrenz schaffen. Über die nicht empfohlene Aufnahme einer „Antiexportprämienklausel" oder „Kartellklausel" in die Handelsverträge um den vertragschließenden Staaten zu ermöglichen, sich gegen fremde Ware durch Zollerhöhungen oder Zollzuschläge zu schützen, wenn diese Waren durch ausländische Kartelle außerhalb ihres Zollgebietes billiger verkauft werden als innerhalb desselben vgl. Grunzel, Über Kartelle 170 f.; Liefmann, Kartelle und Trusts 200 (1924, 154). Größere Bedeutung würde, nach Liefmann, der zollfreie Veredlungsverkehr gewinnen, wenn man ihn zum System der Einfuhrscheine ausgestaltete: „Während sonst der Veredlungsverkehr nur eine Rückerstattung des bei der Einfuhr eines Rohstoffes gezahlten Zolles vorsieht, wenn dieser Rohstoff in verarbeiteter Form wieder zur Ausfuhr gelangt, sind die Einfuhrscheine wie bares Geld: sie können eventuell auch für Zollzahlungen auf andere importierte Waren verwendet, jedenfalls aber den Rohstofflieferanten in Zahlung gegeben oder verkauft werden. Sie gehen von der Ausfuhr aus und gewähren z. B. die zollfreie Einfuhr einer gleichen Menge Roheisen, als in exportierten Eisenwaren enthalten ist. Das ist aber eine viel größere Menge, als tatsächlich ausländisches Roheisen in Deutschland eingeführt wird, und daher konnte mit dieser Maßregel viel eher ein Druck auf den inländischen Roheisenpreis ausgeübt werden. Einfuhrscheine sind schließlich nichts anderes als die gesetzlich gewährte Zusicherung, daß die Weiterverarbeiter für ihren Export den Rohstoff zu Auslandspreisen bekommen können. Dahingehende Forderungen der Halbzeugverbraucher scheinen mir aber zu weit zu gehen und eine Durchbrechung unseres Schutzzollsystems zu bedeuten. Dann wäre es einfacher und zweckmäßiger, überhaupt die Roheisenzölle herabzusetzen, und wenn das im Wege einer internationalen Konvention geschähe wie bei Zucker, würde Deutschland sicherlich keinen Nachteil davon haben. Immerhin aber könnte, wenn ein Kartell für zollgeschützte Rohstoffe und Halbfabrikate durch übermäßig hohe Preise die Abnehmer schädigen sollte, die Anwendung des Systems der Einfuhrscheine in Betracht kommen." — Internationale Verständigungen begegnen nach dem Weltkriege vorerst noch großen Schwierigkeiten, wie heute manches anders zu beurteilen ist als vordem.

durch andere, auch ernste Mittel noch möglich ist (geeignete Schutzmaßregeln, Preisregulierungskommissionen usw.), wird man das Heil nicht gerade in einer universalen Verstaatlichung suchen dürfen. Die geschichtliche Entwicklung zielt auf die korporative Vergesellschaftung der Produzenten, nicht auf die kollektivistische Vergesellschaftung oder die Verstaatlichung der Produktionsmittel ab. Die heutigen Kartelle sind Übergangsformen; sie leisten Pionierdienste, bereiten die Entfaltung vollkommenerer Formen vor. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die neuen Gesellschaftsformen von Schlacken gereinigt werden. Ihr Untergang aber würde der Volksgemeinschaft nicht zum Vorteil gereichen können.

Auch wurde eine besondere Besteuerung der Kartelle oder die Gewinnbeteiligung des Staates beantragt, ein Vorschlag, der nach Philippovich „volle Beachtung verdient". Grunzel[1] dagegen hält eine differentielle Besteuerung der kartellierten und nicht kartellierten Unternehmungen bei der Menge von Kartellformen, von denen jede nach der Art der Produktion, der Zahl der Teilnehmer usw. eine ganz verschiedene Wirkung ausübe, für kaum durchführbar. Eine Partizipation des Staates am Kartellgewinn aber wäre ihm zufolge „nichts anderes als eine höchst unvollkommene Art der Verstaatlichung". Markus Ettinger[2] erblickt das Heilmittel gegenüber der zentralen Gefahr eines Mißbrauchs der Kartellgewalt hinwiederum gerade in einer „starken progressiven Besteuerung jenes Mehrgewinnes, welcher über eine bestimmte Kapitalverzinsung und einen bestimmten, auf den Umsatz berechneten prozentuellen Reingewinn hinaus erzielt wird. Alle andern straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden (ihm zufolge) nur einen vergeblichen Versuch bilden, eine naturnotwendige (?) Entwicklung aufzuhalten. Ein aus Bureaukraten gebildetes Volkswirtschaftsamt und aus weltfremden Juristen gebildeter Preisgerichtshof können ungefähr so viel wirken, wie die von Plinius[3] geschilderten römischen Preistarife für Bergwerksprodukte: nämlich zur Irreführung von Behörden und Konsumenten dienen. Bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Produkte, Qualitäten, lokalen Verschiedenheit der Produktions- und Frachtkosten kann das mittelalterliche Preismaximum nur mehr vom Steuerkommissar indirekt durch Beseitigung des Interesses an der Bewucherung des Konsumenten und des Arbeiters zur Geltung gebracht werden." — Ist die Verstaatlichung das äußerste Mittel in einzelnen Fällen, dann dürfte denn doch eine solche Wegsteuerung des ungerechtfertigten Monopolgewinnes das vorletzte Mittel darstellen, zu dem man vielleicht in der Not greifen würde, wenn andere, präventive und repressive, gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßregeln nicht zeitig angewendet wurden und darum oder aus andern Gründen versagt hätten.

7. Der deutsche Reichstag folgte den besprochenen Forderungen und Vorschlägen bezüglich verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, dauernder informatorischer (nicht bevormundender) Reichsaufsicht und gesetzlicher Auskunftspflicht der Kartelle, wie sie von hervorragenden Nationalökonomen (z. B.: A. Wagner, Schmoller u. a.) und Kartellspezialisten (Menzel, Liefmann u. a.) ausgingen[4], er nahm am 11. März 1908 eine Resolution (Spahn,

[1] Über Kartelle 171.

[2] Aus der Kartelliteratur, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 473.

[3] Vgl. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 3.

[4] Kurz erwähnt seien die „kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle" (1903). Im Anschluß an diese Verhandlungen legte die Regierung dem Reichstage (1906/08) eine „Denkschrift über Kartelle" vor.

Mayer, Hitze, Gröber) an, welche die verbündeten Regierungen ersuchte, „tunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf betr. Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen" vorzulegen. Als Zielpunkte der Regelung wurden zur Erwägung empfohlen: 1. Errichtung eines Reichskartellamtes, sei es als besondere Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eigenes Amt nach Vorbild des Aufsichtsamtes für Privatversicherung; 2. Festsetzung von Mindestvorschriften bezüglich der Satzungen, insbesondere betr. die Zulassung von Schiedsgerichten; 3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters; 4. Aufsicht des Kartellamtes über die Geschäftsführung mit dem Recht der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; Auskunftspflicht der Kartelle; 5. regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamtes. Ein Zusatzantrag (Wagner) forderte die Festsetzung von Maßnahmen gegen diejenigen Kartelle, welche den Anforderungen des Kartellamtes nicht Folge leisten [1].

1920 errichtete der Reichsausschuß der deutschen Industrie eine besondere Kartellstelle zur ständigen Beobachtung der Kartelle. Im Juli 1922 wurde beim Reichswirtschaftsministerium ein Kartellbeirat aus Mitgliedern des Reichstages, des Reichsrats und des Reichswirtschaftsrates gebildet. Am 14. März 1923 forderte der Reichstag erneut die baldige Vorlage eines Kartellgesetzentwurfs, durch welchen die Auswüchse der Kartellpolitik beseitigt werden sollten.

Am 2. November 1923 erging dann (auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923) seitens der Reichsregierung die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.

§ 1 dieser Verordnung bestimmt: „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen), bedürfen der schriftlichen Form. §§ 2 und 3 erklären Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art für nichtig, wenn zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung verlangt und gegeben worden ist; ebenso, wenn sie die Anrufung des Kartellgerichtes (§ 11) ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit der Verordnung in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

§ 4 der Verordnung lautet also: „Gefährdet ein Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art oder eine bestimmte Art seiner Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl, so kann der Reichswirtschaftsminister

1. beim Kartellgericht beantragen, daß der Vertrag oder Beschluß für nichtig erklärt oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagt wird (§ 7);

2. anordnen, daß jeder an dem Vertrage oder Beschlusse Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschlusse zurücktreten kann;

3. anordnen, daß ihm Abschrift aller zur Durchführung des Vertrages oder Beschlusses getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen einzureichen ist und daß diese Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten.

---

[1] Zum österreichischen Gesetzentwurf (1897) vgl. Grünberg, Der österreichische Kartellgesetzentwurf, in Schmollers Jahrbuch XXI (1897) 1341 ff.; Wortlaut des Gesetzentwurfs in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIII (1899) 187 ff.

Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder im Falle wertbeständiger Preisstellung Zuschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden, oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird.

Nach § 8 der Verordnung kann jeder Beteiligte Verträge oder Beschlüsse der in § 1 bezeichneten Art fristlos kündigen, wenn „ein wichtiger Grund" vorliegt. „Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung, unbillig eingeschränkt wird. Darüber, ob die Kündigung zulässig war, entscheidet im Streitfalle das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten."

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder von Zusammenschlüssen solcher (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden (§ 4, Abs. 2), so kann das Kartellgericht (nach § 10 der Verordnung) auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, daß die benachteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können.

Die Verordnung hat natürlich nicht überall die gleiche Beurteilung gefunden. Zu einer intensiveren Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen dürfte sie führen können, wenn das Kartellgericht entsprechend wirksam wird[1].

Noch einige allgemeine Bemerkungen zur bisherigen Entwicklung des Kartellwesens in verschiedenen Ländern.

Spätestens um die Wende des Jahrhunderts, sagt Karl Lamprecht[2], „zeigten sich Ansätze eines starken Überganges aus dem Leben der freien Unternehmung zu dem einer gebundenen, aus dem freien Wettbewerb zu dem begrenzten, aus dem rein individuellen Wirtschaftsdasein zu einem mehr genossenschaftlichen". Die Tendenz geht auf „eine Unternehmung nicht mehr völlig freien Wettbewerbes und darum auch nicht mehr wirtschaftspsychischer Spannungen, die sich — wenigstens in ihrer schnellen Aufeinanderfolge — als unerträglich erwiesen haben, eine Unternehmung, deren Durchbildung im einzelnen wiederum mehr Ruhe, Stetigkeit und Gleichmaß in die wirtschaftliche Entwicklung bringen wird an Stelle der überhasteten Tätigkeit der letzten Menschenalter und vornehmlich Jahrzehnte. Überwunden ist indes das Zeitalter der freien Unternehmung durch diese Tendenzen, die auf eine neue Periode hinweisen, einstweilen noch nicht, und nur im Sinne des Verständnisses modernster, erst in Anfangswirkungen begriffener Erscheinungen

[1] Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts (⁶1924, 143).

[2] Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart I (1912) 450.

des Wirtschaftslebens dürfen wir hier von ihnen Kenntnis nehmen. Soweit dagegen die jüngste Vergangenheit der Nation in Betracht kommt, ist es zweifellos die freie Unternehmung gewesen, die als spezifische Unternehmungsform des 19. Jahrhunderts Färbung und Ton, Wesen und Kern der wirtschaftlichen Entwicklung vornehmlich bestimmt hat."[1] Es wäre gleichwohl verfehlt, wollte man von dem bloßen Vorhandensein von Organisationen und einer lediglich im Interesse der organisierten Unternehmungen vollzogenen Bindung alle Ordnung, größere Ruhe, Stetigkeit und Gleichmaß in der wirtschaftlichen Entwicklung erwarten. Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart beweisen, daß mit der Regelung und dem Ausschluß der Konkurrenz zwischen Unternehmern desselben Wirtschaftszweiges, zwischen Produzenten gleicher oder ähnlicher Güter, zwischen Händlern, welche die gleichen oder ähnlichen Güter feilbieten, keineswegs der Friede in derselben Volkswirtschaft gesichert wird. Die Konkurrenz ist eben nicht die einzige Form eines oft gefährlichen wirtschaftlichen Kampfes innerhalb einer gewerbefreiheitlichen Rechtsordnung, und der Kampf um den Preis bildet nicht den einzigen Inhalt des Kampfes zwischen Unternehmern. Tauschkämpfe[2], durch ihren kollektiven Charakter verstärkt, wogen heute zwischen verschiedenen Abschnitten der Produktionssphäre oder Zirkulationssphäre, oder zwischen der Produktionssphäre einerseits, der Zirkulationssphäre anderseits. Organisierte Wirtschaftszweige stehen gegen organisierte Wirtschaftszweige, Industriezweige gegen Industriezweige, Gewerbegruppen gegen Händlergruppen. Bei diesen Kämpfen sind auf beiden Seiten eine Menge von Unternehmungen engagiert und interessiert. Erfolge und Mißerfolge treffen alle Glieder der Organisation. Man kämpft nicht um ein einmaliges gutes Geschäft, sondern um die Herrschaft über den Gegenkontrahenten, will dauernd sein Handeln bestimmen und kontrollieren, dauernd für sich den größten Vorteil, für den Gegenkontrahenten den größten Nachteil festlegen[3].

[1] Lamprecht, Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart I (1912) 66.

[2] Vgl. Ludwig Sinzheimer, Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 13 ff.

[3] „Man begnügt sich nicht damit, dem Gegner ein bestimmtes Quantum zu einem bestimmten Preise abzulassen, man macht ihm Vorschriften darüber, wo er kaufen soll, wieviel er kaufen muß, man macht ihm Vorschriften über das Quantum und die Qualitäten, die er beziehen muß, man zwingt ihn zur Abnahme für ihn unerwünschter Qualitäten, man zwingt ihn, seinen Bedarf für eine Zeit zu decken, die länger ist als die Zeit, für welche er sich zu decken wünscht. Man macht dem Gegenkontrahenten Vorschriften darüber, wie, wo und an wen er verkaufen soll, man strebt nach Erkämpfung des Rechts, die Bücher des Gegenkontrahenten einzusehen. Man bedroht den Gegenkontrahenten, der es wagt, solchen Vorschriften zuwiderzuhandeln, mit Geldstrafen, mit Preiserhöhung, mit Lieferungssperren" (Sinzheimer, Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart, in Schmollers Jahrbuch XXXII [1908] 18; ein Beispiel ebd. 21 f.). Auch die Arbeiter leiden unter diesen Verhältnissen und Kämpfen. „Die Herabdrückung des Unternehmerprofits

Die Verschärfung des Tauschkampfes und die vielen daraus sich ergebenden Übelstände sind aber ebenfalls nur Früchte einer regellosen Freiheit, jetzt der Freiheit der Organisationen. Das gewerbefreiheitliche Prinzip, das die Rechtsordnung noch immer in großem Umfange beherrscht, wird nicht durch die Organisation der Individuen und der einzelnen Unternehmungen allein überwunden. Auch die Macht von Gegenorganisationen reicht keineswegs überall aus, um ein gesundes Gleichgewicht herbeizuführen. Die schwächeren Organisationen unterliegen eben den stärkeren. Generalkartelle ferner, also Kartelle, deren Mitglieder aus Angehörigen verschiedener, miteinander im geschäftlichen Verkehr stehender Geschäftskreise sich zusammensetzen (z. B. aus Produzenten von Rohmaterialien, Fabrikanten, Händlern), werden ebenfalls den Ausgleich gegensätzlicher Interessen nicht immer herbeiführen, da die Machtunterschiede zwischen Käufern und Verkäufern selbst innerhalb solcher Kartelle sich geltend machen können. Der Übergang von der regellosen Freiheit zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen erfordert vielmehr außer und neben der Regelung der Konkurrenz eine Regelung des Tauschkampfes zum Schutze der in diesem Kampfe schwächeren Unternehmungen und Organisationen. Man braucht nicht gerade an einen regelmäßig gleichen Unternehmergewinn in verschiedenen Geschäftszweigen zu glauben und kann doch die durch Unterdrückung herbeigeführte Ungleichheit ablehnen. Heute aber dienen die Organisationen noch vielfach gerade dazu, um die Übermacht eines Wirtschaftszweiges zur Unterdrückung anderer zu mißbrauchen. Die tatsächlichen Machtverhältnisse triumphieren dabei über die Rechtsordnung, eine angebliche Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit. Hier muß Wandel geschafft, der staatliche Rechtsschutz im Interesse wahrer, volkswirtschaftlich allgemeiner Freiheit auf den Schutz schwächerer Organisationen ausgedehnt und auch im ganzen wirksamer gestaltet werden.

---

in den im Tauschkampfe schwächeren Geschäftszweigen reizt die Unternehmer an, nach Herabdrückung der Löhne und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu streben, um ihren Unternehmerprofit ungeschmälert sich zu erhalten. Aber nicht nur die Lage der Arbeiterschaft der im Tauschkampfe schwächeren Geschäftszweige, sondern auch die Lage der Arbeiter der im Tauschkampfe starken Geschäftszweige wird durch die veränderten Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern herabgedrückt und niedergehalten. Die Überschüsse, welche den im Tauschkampfe überlegenen Unternehmern zuströmen, liefern diesen die finanziellen Mittel, welche sie befähigen, langwierige Streiks aushalten zu können. Ihre Übermacht bei der Gestaltung der Verkaufsbedingungen liefert ihnen die Möglichkeit, diese Bedingungen so zu gestalten, daß sie durch Lieferungsverpflichtungen in Zeiten von Arbeitsstreitigkeiten nicht bedrückt werden. Ihre Übermacht bei der Preisgestaltung gibt ihnen die Kraft, auf den Preis ihrer Waren die Kosten der Amortisation und Verzinsung der während der Zeit der Arbeitsstreitigkeiten brachliegenden Kapitalien zu schlagen. Die reichen Ernten, welche sie einheimsen, liefern ihnen die Mittel zur Durchführung jener Art von Wohlfahrtseinrichtungen, mit welchen den Arbeitern die Koalitionsfreiheit und das Recht der Freizügigkeit genommen werden" (Sinzheimer a. a. O. 35 f.).

Der gesunde Fortschritt erfordert vor allem eine Änderung des „Geistes". Die Organisationen sind ja heute allzusehr, wenn nicht nahezu ganz von derselben brutalen Selbstsucht beherrscht, wie die charakteristischen Individuen der freiwirtschaftlichen, „kapitalistischen" Epoche. Bezeichnend für die heutigen industriellen und kommerziellen Kartelle ist schon ihr Kampf gegen Angehörige derselben Klasse, während die agrarischen Verbände, die Gewerkschaften ihre Interessen andern Gruppen und Klassen gegenüber vertreten. Überdies tritt bei den Kartellen vielfach jener häßliche Charakterzug des „Kapitalismus" besonders scharf hervor, der in der Volkswirtschaft lediglich das Mittel privater Bereicherung erblickt. An Stelle einer rein egoistischen Solidarität der Organisationen muß darum mehr und mehr eine Solidarität treten, die das eigene Interesse nicht auf Kosten des Gesamtinteresses sucht, die mit dem wirtschaftlichen Streben die Idee des „Berufes" enge verknüpft, d. i. eines dem ganzen Volke zu leistenden Dienstes: die richtige Verbindung der individuellen und Gruppensolidarität mit der Solidarität der höheren Volksgemeinschaft.

Nicht die Unterdrückung der Konkurrenten oder der einer andern Sphäre der Produktion oder Zirkulation angehörigen Unternehmungen und Organisationen, sondern die Regelung der Konkurrenz, des Güterumsatzes zu Erwerbszwecken, nicht die Ausbeutung der Konsumenten, wohl aber die Sicherung eines angemessenen Preises stellt sich als volkswirtschaftlich annehmbares Ziel dar. Insofern die Kartelle in diesem Sinne die Gefahren und Schäden des anarchischen Zustandes der Produktion und der Konkurrenz zu vermeiden bzw. zu überwinden geeignet waren, durften sie als eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Organisationsform begrüßt werden. Dabei mußte freilich zugleich, wie wir sahen, die praktisch aussichtsvolle Möglichkeit eines Läuterungsprozesses Tendenzen gegenüber vorausgesetzt werden, die in solchen Organisationen vorzugsweise das Mittel einer Preise und Profit ungebührlich steigernden, alles unterdrückenden Monopolbildung finden mochten.

Einen interessanten und lehrreichen Einblick in die neuere Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft gewährt eine Schrift Wendelin Hechts über die

7. Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien[1]. Wir führen die wichtigsten Punkte jener materialreichen Schrift, der Kürze wegen in aphoristischer Form, hier an:

1. Entstehung der Kartelle.

a) Der wirtschaftliche Hintergrund: die seit 1870 besonders stark einsetzende industrielle Hochentwicklung Deutschlands, stärkste Aufstiegkurve: 1911 und 1912. Kennzeichen: Aufschwung des Verkehrs, verstärkte Rohstoffausbeute, gewaltige Zunahme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Gründe: inniger

[1] W. Hecht, Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien. Die Kohle (1924). Sammlung: Lebende Bücher.

Zusammenhang der Wissenschaft und Großbanken mit der Industrie, strenge Durchführung rationeller Betriebssysteme, Elastizität des deutschen Unternehmertums, Volksdisziplinierung durch allgemeine Wehrpflicht und Verwaltung, vor allem aber Wiederbelebung des im Zeitalter der ungehemmten freien Konkurrenz vergessenen Organisationsgedankens.

b) Motiv zur Kartellierung: wachsende Immobilisierung des Kapitals infolge der besonders im Bergbau kostspieligen und stehendes Kapital erfordernden Betriebsrationalisierung. Folge: zunehmende Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn, verschärft durch den Preisdruck der Jahre 1873 bis 1893. Die Ermäßigung der Produktionskosten durch Übergang zur großbetrieblichen Produktion vermag auf die Dauer nicht zu helfen. Man versucht, den Verkaufspreis in die Hand zu bekommen. Daher Gründung der Kartelle.

2. Natur der Kartelle:

Zunächst nur Preiskonventionen. Dann aber durch Schaffung kommerzieller Zentralen Umbildung zum Syndikat.

Außerdem unter regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten Tendenz zur Vergrößerung, zum Zentralsyndikat.

3. Verfall der Rohstoffkartelle.

a) Die Kartellgründungen sind für die Rohstoffindustrien nicht der Anfang, sondern das Ende einer Entwicklung. Sie schließen die kapitalistische Epoche ab. Die Natur der Kartelle zeigt die Eigenart der kapitalistischen Epoche auf: horizontale Konzentrationsform, binnenwirtschaftliche Einstellung der deutschen Industrie und Beschränkung der Produktion auf ganz wenige Produkte.

b) Seit 1895 wächst die deutsche Wirtschaft in den Hochkapitalismus hinein, hauptsächlich wegen ihrer weltwirtschaftlichen Tendenzen. Erweiterung des Absatzmarktes und technische Neuerungen. Folgen: Anschwellung der Größe und des Produktionskreises der Unternehmungen, Aufkommen der Vertikalkonzerne auf Grund der neu erkannten technischen Zusammenfassungsmöglichkeiten: also Strukturveränderung der deutschen Wirtschaft.

c) Einfluß auf die Kartelle: Übergang der demokratischen Organisationsform in eine aristokratische infolge des Übergewichts einzelner einem Vertikalkonzern angehöriger Kartellmitglieder. — Beschränkung der Kartellmöglichkeit überhaupt, weil das Absatzinteresse einzelner Rohstoffunternehmungen durch ihre Zugehörigkeit zu einem Vertikalkonzern besser befriedigt wird als durch das Kartell. Folge: innere Aushöhlung der Kartelle. Sie werden zur Fassade, zu einem bloßen Mittel behördlicher Statistik, im Krieg und in der nachrevolutionären Zeit allerdings auch zur Organisationsform, die der Zwangswirtschaft und den Sozialisierungsplänen dient.

Bemerkungen zu 3: α) Am frühesten trat der Verfall der Rohstoffkartelle im Kalibergbau zutage. „Anfang 1914 hatten sich nicht zuletzt als Folge des Syndikatszwangs in der Kaliindustrie dermaßen trostlose Produktions- und Absatzverhältnisse herausgebildet, daß sowohl nach dem Urteil der Kartellschriftsteller (Liefmann, Gothein) wie der Industriellen nur ein rücksichtslos durchgeführter Konkurrenzkampf noch eine Gesundung der Industrie bringen konnte“ (Hecht 23).

β) In den Fertigfabrikatindustrien tritt die Tendenz zu Kartellbildungen erst in der hochkapitalistischen Epoche auf, also zu einer Zeit, wo in der Rohstoffproduktion bereits Kartellüberdruß herrscht. Der Grund liegt darin, daß die oben

als Motiv der Kartellierung angegebenen Umstände erst in der hochkapitalistischen Zeit für die Fein- und Fertigfabrikatindustrien große Bedeutung erlangten.

4. Das Symptom des Verfalls bei den Rohstoffkartellen.

a) Als eigentliches Verfallsymptom ist die in den Jahren vor dem Kriege und 1914 einsetzende starke Tendenz zu Zentralsyndikaten anzusehen. Dies gilt von der westdeutschen Steinkohlenproduktion (H. Stinnes), von der Braunkohlenerzeugung und von der Eisenindustrie. Die unter dem Stichwort Zentralsyndikat vorgelegten „Organisationspläne und die zur Behebung der Überproduktion vorgeschlagenen Mittel waren doch zu primitiv und zu abstrakt, um einen dauernden Ausgleich der vielgestaltigen, letzten Endes immer persönlich begründeten Entwicklungstendenzen der Industrie zu gewährleisten. Vor allem hätten die Zentralsyndikate, selbst wenn sie durch Bauquoten unter Hintansetzung der Gefahr einer qualitativen, technischen und kommerziellen Verknöcherung der Rohstoffindustrien weitere Neu- und Erweiterungsbauten unterbanden, die auf den spezifischen Unternehmereigenschaften fußenden Eigenschaften niemals erfassen können. . . . Auch Organisationen haben ihr Optimum . . .“ (Hecht 24 25). Das Zentralsyndikat ist eine Übersteigerung der Kartellidee und daher Verfallerscheinung.

b) Übersehen darf aber nicht werden, daß der Zentralsyndikatsgedanke seine kräftigste Wurzel in der Abwehrtendenz gegen den ausländischen Wettbewerb hatte. Seit der Jahrhundertwende tritt an Stelle des Freihandels ein Autarkiestreben der großen Imperien ein. „Durch strafferen Ausbau der Kartelle und Errichtung von Zentralsyndikaten wollte die Mehrzahl der deutschen Produzenten den Rohstoffindustrien wieder einen stärkeren Rückhalt geben“ (Hecht 27).

5. Innere Falschheit der Zentralsyndikatsprojekte.

a) Ihre falsche Voraussetzung liegt darin, daß man immer noch von einer weiteren Zentralisierung der Absatzorganisationen Hilfe erwartete. In Wirklichkeit konnte aber in den letzten Friedensjahren nur eine Umorganisation der Produktion helfen. Die Tatsachen verlangten Produktionsgemeinschaften nach dem Trustprinzip aufgebaute Konzerne.

b) Nur die deutsche Teerfarbenindustrie hat dies vor dem Kriege klar erkannt. Es kam zu Interessengemeinschaften in diesem Produktionszweig.

6. Organisatorische Entwicklung 1914—1919.

a) Völlig veränderte Verhältnisse. Der Krieg macht aus der bisherigen Überproduktion eine Unterproduktion. „Die deutsche Kohlenunterbilanz hat sich seit Kriegsausbruch durch den Entzug von Arbeitskräften, die Zerrüttung des Transportwesens, die Verbrauchssteigerung ständig vergrößert“ (Hecht 29). Deckungsprobleme, Verteilungsprobleme überwiegen.

b) Die Folge ist ein äußeres Wiederaufleben der Kartelle. Die noch bestehenden und neu gegründeten Kartelle werden die Organe einer systematischen Verteilungs- und Vorratsorganisation. Sie werden zu Rohstoff- und Vertriebsgesellschaften in der Form von Zwangszentralsyndikaten, Körperschaften von öffentlich-rechtlichem Charakter. Wenn der eigentliche Kohlenbergbau auch aus dem Kriege ohne Zentralsyndikat hervorgegangen ist, so ist doch auch bei ihm die Kartellidee verstärkt worden, allerdings nur äußerlich.

c) Denn das innere Wesen dieser Kriegskartelle ist geändert. Sie sind nicht mehr Gebilde der freien Wirtschaft, sondern Organe der Zwangswirtschaft. Der Reichskohlenkommissar nahm „den Rohstoffkartellen mit der Festsetzung von

Absatzgrenzen, dem Ausbau eines lückenlosen Bezugsscheinssystems und dem Erlaß von Höchstpreisen die oberste Leitung über Absatz, Produktion und Preispolitik aus der Hand" (Hecht 38).

d) Ergebnis der Kriegsentwicklung. Aus Gebilden der freien Wirtschaft wird das Kartell zum Instrument des Staates. Das bedeutet seine innere Aushöhlung. Der schon im Frieden eingetretene Vergreisungsprozeß der Kartelle wird durch den Krieg nur scheinbar aufgehalten. Fortschreitende Konzernbildung und technische Neuerungen beschleunigen den Sterbeprozeß. „Aus dem gewaltigen militärischen und wirtschaftlichen Kampfe mit seinem Zwang zur Rationalisierung der Produktion ging in allen Industriestaaten der Trust, das technische Organisationsprinzip, als Sieger hervor" (Hecht 38/39).

7. Organisatorische Entwicklung seit der Revolution.

a) Der Ausgangspunkt der Entwicklung: wie bei Kriegsanfang eine gewaltige Unterproduktion. Ursachen: schematische Einführung des Achtstundentages, zahlreiche rein politische Streiks, Verschlechterung des Verkehrs.

b) Folge: wie im Kriege die Notwendigkeit einer möglichst zentralen, behördlichen Rohstoffwirtschaft. Hinzu trat die politische Forderung nach „Sozialisierung".

c) Verschiedene Sozialisierungsprojekte.

α) Gutachten der ersten Sozialisierungskommission (15. Februar 1919). Forderung der Aufhebung der privatkapitalistischen Bergbauwirtschaft. Meinungsverschiedenheiten über das Tempo. Frucht: Artikel 156 der Reichsverfassung, und Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919. Praktische Wirkung = Null.

β) Planwirtschaftsidee. Urheber: Wissel und Möllendorf. Anlehnung an kriegswirtschaftliche Einrichtungen industrieller Selbstverwaltung. Bejahung der privatwirtschaftlichen Kräfte. Ihre Einschränkung durch Gemeinschaftskontrolle. Träger der gemeinwirtschaftlichen Funktionen: der Reichswirtschaftsrat und räumlich und fachlich gegliederten „Wirtschaftsbünde". Widerstand der Sozialdemokratie und heftiger Kampf der Unternehmer gegen diese „Militarisierung".

γ) „Kohlenwirtschaftsgesetz" vom 23. März 1919 bzw. 21. August 1919. Es enthält die für die jetzige Kohlenwirtschaft grundlegenden Organisationssatzungen. Anerkennung des privaten Bergwerksbesitzes. Streben nach einer im Gesamtinteresse geleiteten Kohlenwirtschaft durch organische Fortentwicklung der bestehenden Syndikate, durch Beteiligung der Arbeiter, Angestellten und Verbraucher bei den Entschließungen. Die praktische Durchführung ergibt bald Schwierigkeiten bei der Preisbestimmung und bei der Aufbringung der Beträge für Ersatz- und Neuanlagen.

δ) Staatssekretär Hirsch bringt ein neues Sozialisierungsprojekt, das den Vergesellschaftungsgedanken wieder aufnimmt. Die Zechen sollen zu Ermöglichung von Ersatzbauten den Kohlenpreis erhöhen dürfen, aber dem Reich soll in Höhe des der Preissteigerung entsprechenden Kapitals ein Miteigentumsrecht an den Kohlenzechen eingeräumt werden. „Sozialisierung von hinten"!

Im Kapp-Putsch Abkommen der Regierung mit den Gewerkschaften. Wiederaufnahme des Vollsozialisierungsgedankens (20. März 1920).

ε) Zweite Sozialisierungskommission vom 31. Juli 1921. Zwei Gutachten: von Lederer (sofortige Vollsozialisierung) und Rathenau (schrittweise Einführung der Gemeinwirtschaft mit dem Ziel der Vollsozialisierung in 30 Jahren. Übergabe

der Betriebe durch die Unternehmer an die Arbeiter gegen Rente und Amortisation während eines Menschenalters).

ζ) Stürmische Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat. Bildung einer Siebenerkommission. Diese sog. Essener Siebenerkommission legte November 1920 einen Mehrheitsvorschlag vor. Die Frage der Sozialisierung sei eine Frage nicht des Bergbaus, sondern der Gesamtwirtschaft. Das Gesamtinteresse sei aber unter den Nachkriegsverhältnissen identisch mit Produktionssteigerung. „Nicht der weitere Ausbau der zentralistisch-bureaukratischen Verwaltung, sondern die Rationalisierung und Ökonomisierung des Bergbaus müsse die Grundlage der Sozialisierungspolitik sein." Positive Mittel hierzu: Interessengemeinschaften zwischen dem Kohlenbergbau und den Weiterverarbeitungsindustrien und horizontaler Zusammenschluß der Kohlenunternehmungen zu technisch und finanziell tragfähigen Gebilden. Geistige Urheber: Stinnes, Vögler.

Würdigung: erstmalig eine reale Grundlage der Sozialisierungspläne. Im Gegensatz zum Kohlenwirtschaftsgesetz (siehe oben) soll nicht das Syndikat, das Kartell Organisationsprinzip der Sozialisierung sein, sondern im Einklang mit den neuesten wirtschaftlichen Tendenzen der Konzern, der Trust. Sozialpolitisch versagt das Essener Mehrheitsgutachten völlig. Es ist nur auf die Wirtschaftlichkeit eingestellt. Lediglich durch Schaffung von Kleinaktien zu 100 Mark sollen die Arbeiter und Angestellten an den Betrieben teilnehmen und zu wirksamer Mitarbeit in den Aufsichtsräten herangezogen werden. Widerstand Rathenaus und der Arbeitnehmervertreter gegen den nach ihrer Meinung das kapitalistische Wirtschaftssystem stärkenden Plan. Verweisung an eine Vierzehnerkommission.

η) Vorschlag Beckmann-Erkelenz (Vertreter des Gewerkschaftsbundes für Angestellte) vom November 1920. Aufrechterhaltung der privaten Wirtschafts- und Betriebsführung. Beschränkung des bergbaulichen Monopolgewinnes durch Sozialisierung des Bodenbesitzes. Verpachtung der Kohlenvorkommen durch den Staat. Gedankenverwandtschaft mit der Bodenreform. Die Produktionssteigerung wird bezweckt durch genossenschaftliche Betriebe der Arbeitnehmer und Bildung von „Arbeitsgesellschaften" zwischen Unternehmern und Arbeitern (Sondervotum Erkelenz).

d) Praktisches Ende der Sozialisierungsprojekte. Der Sozialisierungsgedanke schlief 1921 (Anfang) nach zweijährigem Kampfe ein. Gründe: Wiederbelebung des Weltwirtschaftsverkehrs, Verschärfung des Weltkonkurrenzkampfes und Zusammenbruch des kommunistischen Wirtschaftssystems in Rußland.

e) Ergebnis der nachrevolutionären Organisations- und Sozialisierungskämpfe: Die Sozialisierungstendenz bleibt bei dem praktischen Ergebnis des „Kohlenwirtschaftsgesetzes" stehen (s. oben). Das Kohlenwirtschaftsgesetz knüpft die Organisation an die bereits bestehende privatwirtschaftlichen Organe, nämlich die Kartelle oder Syndikate.

Falschheit dieses Vorgehens. Dieser Organisationsplan geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Kartell- oder Syndikatsform „einen Höhepunkt der Entwicklung darstelle und sich mehr und mehr einer Monopolverwaltung in Privathänden nähere", daß diese Form mithin im Sinne der marxistischen Dialektik den Punkt darstelle, von dem aus der Umschlag zur Gemeinwirtschaft erfolge. Deshalb verallgemeinert man die Kartellorganisation durch Rechtszwang und stattet sie mit Obrigkeitsbefugnissen aus. Die Spitze aller Zwangssyndikate

bildet ein Zentralsyndikat, der Reichskohlenverband. Über ihm steht ein parlamentarischer Überwachungsausschuß: der Reichskohlenrat. Aber darin lag eben das Irrige dieses Vorgehens, daß man das Kartell als Grundlage der Sozialisierung und Gemeinwirtschaft wählte, zu einer Zeit, wo diese Organisationsform als primitiv längst durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt war. Also ein Versagen des Sozialismus. Gründe: Fehlende geistig-schöpferische Kraft, einen selbständigen Organisationsplan zu entwickeln. Man hat im Sinne von K. Marx sich auf die naturgesetzliche Entwicklung verlassen und die Bedeutung von Wille und Ideen unterschätzt. Man sah demgemäß in den Kartellen und Trusts das notwendige Übergangsstadium zum Sozialismus. Dabei beging man sogar in der wissenschaftlichen sozialistischen Literatur den Fehler, den inneren Unterschied von Kartell (Syndikat) und Trust (Konzern) zu übersehen. Im Anschluß an Bruno Schönlanks Untersuchungen über das Kartellwesen sahen die Sozialisten im Trust nur ein „Kartell höchster Ordnung" und fanden mit Hilferding nur einen „graduellen Unterschied" zwischen Kartell und Trust. „Diese Begriffsunklarheit drängte den Sozialismus in eine falsche organisatorische Frontstellung" (Hecht 47).

f) Schlußbetrachtung zur Sozialisierungstendenz: allen Projekten ist der Gedanke gemeinsam, daß das Produktionsproblem ein Organisationsproblem ist. (Bessere Organisation und Verstärkung der gemeinwirtschaftlichen Kontrolle über die Industrie. Gildenwirtschaftliche Ideen.) Aber jede Neuordnung der Wirtschaft muß sich von innen heraus vollziehen. Der wirkliche Organisator war auch in der Nachkriegszeit der Unternehmer.

8. Organisationsbewegungen, die hauptsächlich auf die Initiative der Privatunternehmer zurückgehen. Behandelt sind: das sächsische Steinkohlensyndikat, das niederschlesische Steinkohlensyndikat, das niedersächsische Steinkohlensyndikat, das niederrheinisch-westfälische Steinkohlensyndikat, das Aachener Steinkohlensyndikat, das Kohlensyndikat für das rechtsrheinische Bayern, das ostelbische Braunkohlensyndikat, das mitteldeutsche Braunkohlensyndikat, das rheinische Braunkohlensyndikat, das Reichsgaskokssyndikat.

a) Sächsisches Steinkohlensyndikat. Ihm ist die starke Beteiligung des sächsischen Bergfiskus eigentümlich. Dieser übt im Verein mit den Kommunen, deren Verbraucherinteressen den fiskalischen ziemlich gleichgerichtet sind, die Herrschaft im Syndikat aus mit 66,6 % des Aktienkapitals des Syndikats. Begründung der sächsischen Regierung zu ihrer Gemeinwirtschaftspolitik: „Wenn es auch jetzt noch auf eine Reihe von Jahren hinaus möglich ist, elektrische Energien von privater Seite zu billigeren Preisen zu erlangen, so wird dies doch in Zukunft um deswillen immer fraglicher, weil damit gerechnet werden muß, daß die Syndizierung der Elektrizitätsgesellschaften und die Herausbildung weniger riesenhafter Betriebe immer weitere Fortschritte machen wird, ohne daß dies der Staat zu hindern vermöchte. Die Wahrscheinlichkeit, billige Preise für den Bezug elektrischer Energien zu erlangen, wird um so geringer, je weniger Produzenten elektrischer Energien vorhanden sind. Besitzt der Staat aber eigene Kohlengruben, dann kann er der ferneren Entwicklung der großen Elektrizitätsgesellschaften ruhiger entgegensehen, da er sich jederzeit die von ihm benötigten Energien mit eigenen Kohlen erzeugen und sich damit unabhängig von privaten Preisforderungen zu machen vermag." Die volkswirtschaftlichen Gefahren der Bureaukratisierung

treten bei der Kleinheit und Übersichtlichkeit der bergbaulichen Verhältnisse in Sachsen zurück. Jedenfalls ward so die sächsische Verarbeitungsindustrie vor dem Privatmonopol an elektrischer Energie geschützt.

b) Niederrheinisch-westfälisches Steinkohlensyndikat. Innerhalb dieses Syndikats führte der zwischen den „reinen" Zechen und den Hüttenzechen zu sich bekämpfenden Konzernbildungen horizontaler und vertikaler Struktur. Seit dem Jahre 1904 nahm aber die vertikale Formung mit der wachsenden Schärfe des Konkurrenzkampfes so überhand, daß sie bei Kriegsbeginn sich bereits restlos durchgesetzt hatte. Es siegte also das Prinzip der technischen Organisation, der Vertikalkonzern (Stinnes und Thyssen) über die reine Absatzorganisation. Dagegen bleibt festzuhalten, daß sich diese vertikale Konzentration bei uns in Deutschland im wesentlichen in der Form des vertikalen Konzerns und nicht des amerikanischen Trusts vollzog (abgesehen von der chemischen und elektrotechnischen Industrie). Ein großer Vertrustungsplan Thyssens von 1905 ging sogar in die Brüche. Man hatte den klaren Beweis, „daß bei der Eigenart und Kleinheit der deutschen Verhältnisse die vertikale Zusammenfassung der Kohlen und Eisenindustrie nur auf der Grundlage des Konzerns, d. h. auf einer gegenüber den Vereinigten Staaten dezentraleren Organisationsform erfolgen könne." — In den Kriegsjahren wirkte im allgemeinen die schon im Frieden vorhandene Tendenz der Kombination der Kohlenzechen mit Eisenwerken sowie das Streben der Nebenproduktenkonzerne nach Erwerb von Fett- und Magerkohlenzechen weiter. — Für die Nachkriegszeit aber wirkte sich die vertikale Kombinationstendenz durch Verbindung mit der Feinfabrikation und der Seeschiffahrt aus. Schon vorher hatte die der Kriegszeit eigentümliche Rohstoffknappheit die Feinindustrie zur Kombination mit Eisen- und Kohlenwerken gedrängt. Die seit dem Hindenburgprogramm riesig gestiegenen Gewinne lieferten die Mittel zu dieser Besitzausdehnung ins Rohstoffgebiet hinein. Die wirtschaftliche, politische und rechtliche Unsicherheit und Labilität der nachrevolutionären Zeit verlegte die Initiative zur Vertikalkonzernbildung umgekehrt mehr auf die Seite der Kohlen- und Eisenunternehmungen. Mit den großen, durch die Inflation noch gesteigerten Gewinnen bei der Ausfuhr von Fertig- und Feinprodukten vermochten dann derartige Vertikalkonzerne (Kohle, Eisen, Feinprodukt, Schiffahrt) ihre Rohstoff- und Eisenbetriebe wirtschaftlich zu halten, die ohne diesen Kombinationsrückhalt infolge Unterproduktion, Streiks und Absatzmangel an Unrentabilität zu Grunde gegangen wären. In diesen wirtschaftlichen Zusammenhängen liegt die innerwirtschaftliche Rechtfertigung der Vertikalkonzerne. Hinzu kommt, daß sich der Vertikalkonzern von jeher auch unter dem Gesichtspunkt der technischen Organisation rechtfertigte. Nur der Otto-Wolff-Konzern macht hier eine Ausnahme. Er ist „ein typischer Händlerkonzern. Es fehlen ihm die innere Geschlossenheit und die produktionstechnischen Ziele". — Nicht zu vergessen ist ferner, daß allein die Vertikalkonzernierung größten Stils es ermöglichte, die Rhein- und Ruhrzechen und -Hütten in deutschem Besitz zu behalten und sie gegen verschiedene Riesenangriffe des französisch-belgischen Kapitals zu behaupten. Der Fehlschlag dieser finanziellen Eroberungspläne hat eigentlich erst zum Ruhreinbruch geführt. Behandelt sind: Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert (Stinnes), Otto Wolff, Klöckner, Funke, Stumm, Haniel, Krupp, Hösch, Mannesmann, Thyssen usw., im ganzen etwa 15 große deutsche Konzerne.

Endergebnis der Entwicklung: Der wichtigste deutsche Rohstoff befindet sich in der souveränen Verfügungsgewalt weniger Großkonzerne. Außerhalb dieser Großkonzerne gibt es im Ruhrgebiet keine Entwicklung mehr. Von dieser Position aus geschieht die Eroberung vieler Verfeinerungswerke und der Schiffahrt. — Volkswirtschaftlich ist dieser Konzentrationsprozeß im Gegensatz zu dem der Vorkriegszeit eine Verarmungserscheinung. Denn die Vorkriegskonzerne erweiterten ihren Machtbereich durch Neu- und Erweiterungsbauten. Dies bedeutete neue Kapitalsinvestition, mithin Mehrung der Produktion, also Hebung des Volkswohlstandes. „Die jetzige Konzentrationsbewegung erhält nur die Reste des alten Reichtums und bringt sie günstigstenfalls zu besserer ökonomischer Verwertung" (Hecht 115). — Daneben hat der Verlust wichtiger Rohstoffgebiete, die wirtschaftliche Einkreisung durch das Versailler „Diktat", die Gefahr der Überfremdung und Vollsozialisierung die Kohlenzechen in den Großkonzern hineingedrängt.

Schlußbeurteilung der Lage nach dem Ruhrkrieg: „An dieser Illusion der Syndici und Gewerkschaftsführer (nämlich an dem rein wirtschaftlichen Mittel und des passiven Widerstandes) sind der deutsche Staat, die deutsche Wirtschaft und die deutschen Großkonzerne verblutet. . . . Die politische Abtrennung (nämlich des Rhein-Ruhrgebietes) wird bald in irgend einer verschleierten Form folgen. Mit dem Verlust der Ruhrkohle scheidet Deutschland aus der Reihe der großen Industriestaaten aus" (Hecht 120).

c) Das Aachener Steinkohlensyndikat. Hier kommt es bei dem Vorherrschen weniger großer Zechenunternehmungen bereits 1907 zu einer Horizontalvertrustung des Aachener Reviers. Dann aber kommt es zum Einbruch von französischen und lothringischen Erzbetrieben in das belgische und auch Aachener Gebiet. 1913 dreißigjähriger Betriebsgemeinschaftsvertrag zwischen dem französisch-luxemburgischen Hüttenwerk Burbach-Eich-Düdelingen mit dem Eschweiler Bergwerksverein. 1919 völlige Fusion. Ähnliche Überfremdung bei andern Aachener Zechen. — Diese Überfremdung der Vorkriegszeit bezweckte die Umgehung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats bei der Kohlenversorgung.

Die Überfremdung im Aachener Revier legte die Tätigkeit des Aachener Steinkohlensyndikats als eines gemeinwirtschaftlichen Organs lahm. Das Beispiel zeigt, wie man die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Beteiligung ausländischen Kapitals an deutschen Unternehmungen nicht unterschätzen darf. Es ist eben „der auf rein kapitalistischer Grundlage aufgebaute Vertikaltrust und die Steigerung des nationalen Einkommens durch erhöhte und besser ausbalancierte Arbeitsleistungen" der beste Schutz gegen Überfremdung, wie das Beispiel des Ruhrgebiets zeigt (Hecht 128).

d) Kohlensyndikat für das rechtsrheinische Bayern. Für diesen Wirtschaftsbereich wird der nach dem Versailler Vertrag der rheinischen Montanindustrie aufgezwungene Zug nach der See, dem Süden und Südosten von größter Bedeutung. Gegenseitige Absatzsicherung zwischen Süden und Rhein-Ruhrgebiet und Bestreben der rheinischen Werke, im Südosten für die verlorenen Rohstoffgebiete Ersatz zu schaffen. Stinnes setzt sich im böhmischen, niederösterreichischen und steiermärkischen Kohlen- und Erzbau fest. Gleichzeitig gewinnt er als Besitzer von Siemens-Schuckert und Bergmann Einfluß auf die süddeutsche Elektrizitäts- und Verfeinerungsindustrie. Nicht zuletzt erlangt er ein beinah absolutes Handelsmonopol auf dem süddeutschen Kohlen- und Koksmarkt. — Ähnlich andere Konzerne des Nordwestens.

„Die Verwirklichung des Donau-Mainkanals wird zweifellos mit der Ermäßigung der Frachtsätze die gegenüber der Vertrustung der Rohstoffe durch englische und amerikanische Konzerne durchaus notwendige Konzentration der mitteleuropäischen Industrien noch verstärken." Entwicklung Nürnbergs (Hecht 133).

Aber auch im süddeutschen Gebiet hat die Konzernierung das amtliche, gemeinwirtschaftliche Organ, nämlich das „Kohlensyndikat für das rechtsrheinische Bayern", in seiner absatzpolitischen Funktion völlig ausgeschaltet. Eine ähnliche Entwicklung im

e) ostelbischen und mitteldeutschen Braunkohlensyndikat. Hier kommt noch die steigende Verwertung der mitteldeutschen Braunkohle zur Elektrizitätserzeugung als ein syndikatzerstörendes Moment hinzu. „Da die Kohle in der Energieform durch ein Syndikat nicht erfaßbar ist, so führt diese Entwicklung zweifellos über das Kartell als Organisationsform hinaus" (Hecht 168). Was übrig bleibt, ist das Syndikat als statistisches Bureau und Geschäftsstelle der Zwangswirtschaft.

Die großen Elektrizitätsverbraucher, die an den Braunkohlenfeldern interessiert waren, sind neben der gewaltigen Elektrowerke A.G., der Reichsfiskus — dieser, um die Abhängigkeit der Berliner und mitteldeutschen Elektrizitätsverbraucher von einer Privatgesellschaft zu brechen —, ferner die Luftstickstoffindustrie und die deutsche Teerfarbenindustrie (ein richtiger Teerfarbentrust). Schließlich auch noch die deutsche Erdöl-A.G. wegen der chemischen Ausnützung der Braunkohle zur Heiz-, Treib- und Schmierölgewinnung. Die Bedeutung der Braunkohle ist ungeheuer gestiegen. Sie hat zur Folge eine Wanderung der Industrie zur mitteldeutschen Braunkohle, eine Auflockerung der Industriestandorte ähnlich wie die süddeutschen Wasserkräfte die krafthungrigen Industrien anziehen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der steigenden Industrialisierung des mitteldeutschen Braunkohlenreviers: nicht nur die Elektrizitäts-, Luftstickstoff-, Aluminium- und Petroleumindustrie wandern zur Braunkohle, sondern auch in immer größerem Maße die Eisenindustrie. Bei der herrschenden Kohlennot und den hohen Frachttarifen ist dies von größter Bedeutung. Entlastung der Eisenbahn. Ja da es möglich ist, die elektrische Kraft aus der Braunkohle auf dem Draht weithin zu verfrachten, ist eine große Zahl von Weiterverarbeitungsindustrien in Berlin, Sachsen, Braunschweig von den Kohlentransporten der Eisenbahn fast völlig unabhängig geworden. Das Braunkohlengebiet ist ein Hauptfundament der deutschen Wirtschaft geworden. Dies gilt auch vom rheinischen Braunkohlenrevier.

f) Das rheinische Braunkohlensyndikat. Ihm gab überhaupt erst behördlicher Zwang eine feste Existenz, da zunächst das Überwiegen zweier Unternehmungen über die mittleren und kleineren zu einer Vergewaltigung der meisten Syndikatsmitglieder führte und ständig die Gefahr einer horizontalen Vertrustung mit sich brachte. Wirtschaftlich nützte das rheinische Braunkohlenrevier seine günstige Lage am Rheinstrommetz zu erfolgreichem Wettbewerb mit Ruhr- und mitteldeutscher Braunkohle auf dem süddeutschen Markte aus. Die dadurch verursachte Entlastung des überbeanspruchten rheinischen Eisenbahnnetzes ist ein volkswirtschaftliches Plus. — Ferner wurde wie im mitteldeutschen Braunkohlenrevier immer mehr die Industrie auch ins rheinische Braunkohlenrevier gezogen. Günstige elektrische Energiequelle. Dies führt zu einer Auflockerung der bisherigen Industriestandorte. Günstige industrielle Entwicklung Kölns (ähnlich oben Nürnberg). Ja gerade der Drang der Eisen-, Elektrizitäts- und Verfeinerungsindustrie zur Braunkohle hat es verhindert, daß die beiden oben erwähnten großen

Braunkohlengruben ihre schwächeren Syndikatsbrüder in einen Horizontalkonzern hineinzwangen. Es kommt infolge des Ausdehnungsdrangs der kapitalkräftigeren Weiterverarbeitungsindustrie auch hier zu Vertikalkonzernen. Das Syndikat wird aber auch hier von der Rolle eines gemeinwirtschaftlichen Organs verdrängt und verliert jede absatzpolitische Bedeutung.

Lehren aus dieser Entwicklung im rheinischen Revier: Nicht die Rohstoffbesitzer, sondern die stärkeren Kapitalträger sind die Herren der Konzentrationsbewegung. — Die Vertikalkonzentration hat hier keine Verschärfung der Machtverhältnisse im Syndikat herbeigeführt, sondern eher eine Entspannung, eine Demokratisierung. Es wurde ja das bisherige Übergewicht zweier Syndikatsglieder geschwächt.

g) Der Reichskohlenverband. Er ist das Zentralsyndikat im Sinne des Kohlenwirtschaftsgesetzes und faßt in Form einer A.-G. die Bezirkssyndikate und die Länder zu einem einheitlichen Gesamtverband zusammen. Ziemlich weitgehende Befugnisse. Er setzte bis 1920 die Verkaufspreise fest, begrenzte den Absatz der Bezirkssyndikate nach Mengen und Gebieten. Recht der Einsichtnahme in die Bücher der Unternehmungen. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehört ein von den Arbeitnehmern des Reichskohlenrats gewählter Arbeitervertreter an. Im Aufsichtsrat sitzen drei Arbeitervertreter, ein Angestellten- und ein Verbrauchervertreter. Das Stimmrecht im Reichskohlenverband wird nach dem Absatz bestimmt, den jedes Syndikat insgesamt und die einzelnen Länder im letzten Geschäftsjahr erzielten.

Die Stimmenverhältnisse im Reichskohlenverband haben sich überwiegend zu Gunsten des Steinkohlenbergbaus und zu Gunsten des mächtigsten Bergbaugebiets, des rheinischen, entwickelt. Die rheinischen Kohlenindustriellen haben daher nicht selten versucht, den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf durch ihr Übergewicht im Reichskohlenverband, d. i. auf dem Verwaltungswege, durch Majorisierung zu beeinflussen.

Noch schlimmer stand es mit der gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung des Reichskohlenverbandes. Der Reichskohlenverband, gedacht als Zentralsyndikat, versagte ebenso in seiner gemeinwirtschaftlichen Funktion wie die Einzelsyndikate. „Seine Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf die Vertretung der von den Bezirkssyndikaten eingereichten Selbstkostenberechnungen sowie der auf Grund dieser Zusammenstellungen verlangten Kohlenpreise gegenüber dem Reichskohlenrat und der Regierung.“ „Arbeiter und Unternehmer fanden sich bald zum Widerstand gegen die staatlichen Instanzen zusammen. Sie waren im Bewußtsein der Einheit ihrer Interessen nur zu geneigt, Preis- und Lohnerhöhungen auf Kosten der übrigen Bevölkerung gemeinsam durchzusetzen. Gegen diese geschlossene Front der Produzentengruppe konnte der eine Verbrauchervertreter im Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes und das Reichswirtschaftsministerium als Vertreter der Kontrollbefugnisse der Regierung im Rahmen der Selbstverwaltung nicht viel ausrichten“ (Hecht 237). Also der Reichskohlenverband eine Interessenvertretung! Eine infolge der ausbrechenden Gegensätze zur Regierung von dieser vorgenommenen Umorganisation des Reichskohlenverbandes — Einfügung eines Ausschusses des Reichskohlenrates — hat daran nichts Wesentliches geändert.

h) Der Reichskohlenrat. Sechziggliedriges, aus den verschiedenartigsten Interessentenkreisen und Staatsvertretern zusammengesetztes Fachparlament. Es sollte im Sinne des Kohlenwirtschaftsgesetzes die gesamte deutsche Brennstoffwirtschaft

in souveräner Machtvollkommenheit nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. — Aber erst die eben erwähnte Einfügung eines „Ausschusses des Reichskohlenrates" in den Reichskohlenverband schuf überhaupt erst die praktische Möglichkeit dazu (Mai 1920).

Versagen auch des Reichskohlenrates nach der gemeinwirtschaftlichen Seite hin. Der Hauptgrund lag wieder darin, daß wie im Reichskohlenverband die Arbeitnehmervertreter in der Preisfrage mit den Unternehmern gingen. Den Standpunkt der Unternehmer unterstützte meist auch der Handel, vor allem der Großhandel. Selbst die Verbrauchervertreter traten in Zeiten stürmischer Hochbewegung und leichter Überwälzbarkeit der Kohlenpreise auf die Endverbraucher nicht geschlossen für die Konsumentenpolitik der Regierung ein.

Endergebnis: Gerade die Demokratisierung der Leitung der Kohlenwirtschaft war gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zuträglich. „Tatsächlich hat das Reichswirtschaftsministerium während der letzten Jahre ‚aus Gründen des öffentlichen Wohles' fast sämtliche Beschlüsse des Reichskohlenverbands beanstandet" (Hecht 240).

i) Aber auch das Reichswirtschaftsministerium konnte auf die Dauer gegen die Phalanx der in sich einigen Industrien nicht angehen. „Die beabsichtigte Basierung der Kohlenpreise auf die Selbstkosten ließ sich auf die Dauer bei der Kohlenindustrie mit einer komplizierten vertikalen Gliederung nicht durchführen. . . . Auch das Reichswirtschaftsministerium konnte trotz wiederholter Festlegung der Kohlenpreise durch Kabinettsbeschlüsse die wachsende Annäherung der Kohlenpreise an die Weltmarktpreise nicht hindern" (Hecht 241).

9. Grundzüge der geschilderten Gesamtentwicklung.

a) Die Kriegswirtschaft. Sie mußte nach dem Kriege aufgegeben werden, „weil niemand mehr den Gesetzen gehorchte".

b) Der Sozialisierungswelle der Jahre 1919/20 fehlte „der Geist der Einordnung und des Altruismus, auf den sich schließlich jede Zwangswirtschaft stützen muß". — Die versuchten gemeinwirtschaftlichen Organbildungen, die Syndikate (Kartelle) versagen überall; der Staat muß eingreifen mit dem Erfolg, „daß die Rohstoffpreise mit Ausnahme der Eisenpreise bis zum Jahre 1923 weit unter den Weltmarktpreisen blieben" (Hecht 242).

c) Reichswirtschaftsministerium. Seine rigorose Preispolitik ging auf Kosten der Zukunft. Steigende Unrentabilität des Kohlenbergbaus. Folge: Unterbleiben von Ersatz- und Neubauten. Selbst die Verbraucher litten schließlich darunter. Ihr Rohstoffbedarf wurde quantitativ und qualitativ schlecht gedeckt, ihre Kalkulationsgrundlage durch die fortwährenden behördlichen, in kleinen Etappen sich vollziehenden Preisfestsetzungen gestört. 1922 brach das Ministerium seine verhängnisvolle Verbraucherpolitik ab; von nun an waren die Produktionsverhältnisse wieder wichtiger als die Preise.

d) Andere Gründe der schlechten Kohlenpreispolitik der Nachkriegszeit: vor allem der Währungsverfall. Er hat es verschuldet, daß selbst freie Betriebe, die also behördlichen Preisfestsetzungen nicht ausgesetzt waren, von der Substanz zehrten. — Ferner lieferten die Kohlenindustriellen der Regierung schlechte Unterlagen für die Preispolitik. Sie verschleierten die Gewinne aus den Nebenprodukten, die immer mehr für die Rentabilität des Kohlenbergbaus von Bedeutung wurden und werden. „Das zeigt schon der erfolgreiche Kampf der Kohlenindustriellen

gegen die von der Regierung beabsichtigte Ineinanderrechnung der Erlöse aus der Nebenproduktengewinnung und dem Kohlenbergbau" (Hecht 243).

e) Der Mißerfolg der Sozialisierungspolitik liegt an falschen organisatorischen und seelischen Voraussetzungen. Das als Fundament der Sozialisierung gewählte Kartell oder Syndikat war bereits wirtschaftlich veraltet und vom Konzern abgelöst. Also durch das Kartell höchstens „Sozialisierung des Absatzes" (Kirdorf), aber keine Einwirkung auf die Industrieverfassung. — Immerhin war auch die nachkriegszeitliche Zwangswirtschaft der Syndikate ein Erzeugnis der Not unserer abgeschnürten, auf das Binnenland verwiesenen Wirtschaft. Die Zwangssyndikate mußten zwar als Organisationsformen der Sozialisierung wegen Überalterung versagen, waren aber gute Notbehelfe der staatlichen Zwangs- und Verbraucherpolitik. Sonst hätten eben „die Vertikalkonzerne bei der allgemeinen Kohlennot und der stürmischen Hochkonjunktur den größten Teil der Kohlenförderung allein verbraucht" (Hecht 245).

Aber die Sozialisierung hatte auch falsche seelische Voraussetzungen. Überraschenderweise versagte das Selbstverwaltungsprinzip bei der Lösung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben. In der Kriegswirtschaft schon hatte die Verleihung staatlicher Gewalt an Interessentenorgane das Allgemeinwohl geschädigt. In der nachrevolutionären Gemeinwirtschaft zeigte sich dasselbe, obwohl man Vertreter der Arbeitnehmer und Verbraucher in die Selbstverwaltungskörper hinneinnahm. Es traten eben überall die Arbeitnehmer in Preisfragen aufseiten der Produzenten. Die Konsumenten blieben zum Schaden des Allgemeinwohls in der Minderheit. „Jede Wahrnehmung des Allgemeininteresses verlangte aber von den Arbeitnehmern bei dem engen Zusammenhang von Löhnen und Preisen Übermenschliches an Gemeinsinn und Idealismus. Gemeinsinn, der über die Solidarität der Klasse hinausging, war der Arbeiterschaft jedoch völlig fremd." „Das Organisationsgebäude der nachrevolutionären Selbstverwaltung trug nicht das ‚Ich dien' der mittelalterlich christlichen Korporationsidee und des preußischen Staatsgedankens, sondern das ‚Ich verdien' des Individualismus" (Hecht 250). — Es fehlte eben auch der Nachkriegsdemokratie, dem parlamentarischen System die starke Staatsautorität, die Unabhängigkeit des Staates von den Interessenverbänden. Diese Unabhängigkeit hatte im alten Staat die Gefahr, die in Konzern- und Verbandsbildung für das Individuum und das Privateigentum lag, niedergehalten. Anders jetzt: wir haben einen „schwachen Staat", eine Nebenregierung der Wirtschaftsmächtigen, nämlich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die ihnen nahestehenden Parteien, auf Kosten des Gemeinwohls.

f) Der Vertikalkonzern ist vorläufig die Organisationsform der Zukunft. Der Schwerpunkt unserer Wirtschaft liegt eben in der Verfeinerungs- und Weiterverarbeitungsindustrie. Aber den deutschen Fertigprodukten wird es immer mehr an Absatz auf dem Weltmarkt fehlen, weil die früheren Absatzgebiete des Auslands nunmehr . . . von eigenen, im Kriege entstandenen nationalen Industrien versorgt werden, und weil sich diese ausländischen Gebiete in steigendem Maße durch Prohibitivzölle vor der deutschen Einfuhr schützen[1].

[1] Was die innere Struktur der Vertikalkonzerne angeht, ist schon oben ihre nachrevolutionäre börsenmäßig händlerische, also nicht technische (wie vor dem Kriege) Herkunft und Motivation beklagt worden. Zweifellos bedeutet aber auch das Hinübergreifen in die Verfeinerungsindustrie eine Überspannung der Konzentration, eine Ver-

g) Noch schlimmer aber ist, daß auch das erfolgreiche Organisationsprinzip des Vertikalkonzerns — abgesehen von seiner in der Zeit des nachrevolutionären Währungsverfalls auf börsenmäßig kapitalistisch-händlerischer Basis überstürzten riesenhaften Aufbaustruktur — gar nicht in der Lage ist, die Grundschwäche der deutschen Nachkriegswirtschaft zu beseitigen: die durch Versailles verursachte Rohstoffberaubung. Von den Steinkohlenvorräten des Jahres 1913 haben wir nur noch 5,4 %. Schon vor dem Kriege war die deutsche Industrie in Bezug auf die Rohstoffsicherung ein Luftgebäude. Heute ist sie es sicher. „Daß im Zeitalter des Hochkapitalismus sich aber eine Industrie auf einer überwiegend ausländischen Rohstoff- und Betriebsstoffbasis halten kann, ist äußerst zweifelhaft" (Hecht 267).

Noch bleibt vorläufig unserer Industrie die Möglichkeit, sich durch Ausbau und Verbreiterung der Verfeinerungsindustrie zu behaupten. Aber die Rohstoffdecke wird durch die Eigenindustrie der Rohstoffländer immer knapper, und die in der Hand englisch-amerikanischer Trusts liegenden Rohstoffmonopole können uns jedenfalls den Veredelungs- und Verfeinerungslohn aufs äußerste beschneiden. Die Weltwirtschaft wird eben nicht mehr vom Absatzproblem, sondern vom Rohstoffproblem beherrscht. Deshalb vermag die Flucht der deutschen Industrie in die Verfeinerungsindustrie auf die Dauer weder ihr selbst noch der industriellen Bevölkerung Deutschlands ein ausreichendes Einkommen zu sichern.

Die Arbeitslosigkeit in andern Ländern ist der Ausdruck einer Absatz- und Handelskrisis, bei uns aber ist sie der Ausdruck einer Existenz- und Arbeitskrisis.

10. Schlußfolgerung: „Noch verfügt Deutschland über einen starken Arbeits- und Lebenswillen und über wertvolle geistige und sittliche Kräfte. Sollen sie wie in der Vergangenheit für eine einseitig industrielle Zukunft eingesetzt werden? Die Frage stellen heißt sie verneinen. — Was uns gegenwärtig nottut, ist nicht ein weiterer Ausbau unserer Industrie, sondern eine radikale und rasche Umstellung unserer gesamten Volkswirtschaft. Wie vor hundert Jahren müssen wir unsere Zukunft und unsern wirtschaftlichen Aufstieg auf die Landwirtschaft gründen. Zwölf Millionen Morgen Moor- und Ödland liegen in Deutschland heute noch ungenutzt. Ihre Besiedlung ist eine große, unserer Vergangenheit würdige Aufgabe" (Hecht 268).

Man wird Hecht nicht in allem beipflichten können. Die sachlichen Voraussetzungen z. B. sind zum Teil mit dem Abbruch des Ruhrkriegs begrenzt, die Erlösung von der Micum, das Dawes-Gutachten nicht berücksichtigt worden. Der Pessimismus wegen der deutschen Rohstoffdecke ist so erklärlich, aber jetzt wohl nicht mehr ganz berechtigt. Die Zielsetzung ist bei Harms, „Die Zukunft der deutschen Handelspolitik" (1925), eine ganz andere wie bei Hecht, nämlich Industrialisierung im Höchstmaß. Wir bleiben bei unserer Auffassung zu Gunsten einer gesunden Mischung von Agrar- und Industriestaat für die deutsche Zukunft.

---

komplizierung und Verteuerung des Verwaltungsapparates, die die wirtschaftlichen und technischen Vorteile vielfach wieder ausgleichen. Die Vertikalkonzentration der Nachkriegszeit bedeutet zumeist weniger eine Rationalisierung des Produktionsprozesses als eine Umschichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, eine weitgehende Bureaukratisierung und Entpersönlichung der Verfeinerungsproduktion und des Handels durch die erobernden Großkonzerne. Gefahr der Vergreisung der Industrie und des Mangels an Führernachwuchs.

Die weitere Entwicklung des Kartellwesens und der Konzerne läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit feststellen. Oft hört man das Urteil: Die Kartelle genügten nicht mehr den Bedürfnissen der Gegenwart. Sie müßten über sich selbst hinaus fortgebildet oder durch andere Organisationsformen ergänzt bzw. abgelöst werden. Wir sind mit Tschierschky der Ansicht, daß ein Fortschritt zu höher organisierten Kartellen nötig sein mag, daß aber bei Wahrung der genossenschaftlichen Grundlage der Kartelle die unschätzbare individuelle Unternehmerleistung in höherem Grade erhalten würde als bei einer schließlich bureaukratischen Trustentwicklung.

Vielleicht ist unsere Behandlung der Kartelle etwas breit ausgefallen. Doch haben unsere Darlegungen, vom historischen Interesse abgesehen, wohl auch in dieser oder jener Hinsicht Wert für die Beurteilung und Gestaltung zukünftiger Entwicklung.

§ 3.

Das Genossenschaftswesen.

Literatur: Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868 1873 1881). — Munding, V. A. Hubers Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen (1894). — Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911). — Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit (1893). — Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken, im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland (1902). — H. Crüger, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen (1907). Ders., Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens (1908). Ders., Kommentar zum Genossenschaftsgesetz[7] (1911). — Crüger und Crecelius, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[9] (1924). — Lindecke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908). — R. Fink, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen (1909). — F. Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848 bis 1849 bis zur Gegenwart (1901). — Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908). — Petri, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen[2] (1908). — Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften (1899). Ders., Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden? in den Sozialen Tagesfragen 1901, Heft 16—18. Ders., Leitfaden für die soziale Praxis[6-7] (1922). — Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk (1906). — Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes (1906). — Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland (1902). — Staudinger, Die Konsumgenossenschaft (1908). — Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). — Vosberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung (1906). — Oberhauser, Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes (1910). — Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften (1912). — Totomianz, Anthologie des Genossenschaftswesens (1922). Ders., Die Frau und das Genossenschaftswesen (1924). Ders., Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation[2] (1923). — Hans Müller, Die Genossenschaften als Organisationen wirtschaftlicher Volksinteressen (1924). Ders., Geschichte der internationalen Genossenschaftsbewegung (Sammlung Grünfeld-Halle). — Cassan, Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland. — R. Schloesser, Der Konsument im Rätesystem (1920). — Schär, Lebenserinnerungen. — W. Kulemann, Die Genossenschaftsbewegung I (1922). — Liefmann, Die Unternehmungsformen[3] Kap. 3 (1923). „Neue Wege in der Handwerkerpolitik", im „Deutschen Handwerksblatt" 1921, Heft 4. — Selbstverständlich die Schriften von Huber, Schultze-Delitzsch, Raiffeisen; dann die Artikel über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Handwörterbuch

der Staatswissenschaften III[3] von H. Crüger, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] von Petersilie, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3-4] von Faßbender; die Jahrbücher der Verbände, Berichte über die Verbandstage, Zeitschriften der Verbände, Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik (Petersilie), Kommentare zum Genossenschaftsgesetz usw. — Von der ausländischen Literatur seien erwähnt: Holyoake, History of Cooperation in England, 2 Bde. (1875–1879). — Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (Lujo v. Brentano) 1893. — Hall, Hand-Book for Members of Cooperative Committees. — Le Play, La réforme sociale II 1874 158 ff. — Hubert-Valleroux, Sociétés coopératives en France et à l'Étranger 1884. — Gide, La coopération[2] 1906. — Les Sociétés Coopératives de Consommation[4]. Corréard, Les Sociétés Coopératives de Consommation en France et à l'Étranger 1908. — Lavergne, Le Régime Coopératif. Étude générale de la Coopération de Consommation en Europe 1908. — J. Böni, Konsumgenossenschaft und Christentum, hrsg. vom Christlich-sozialen Arbeiterbund der Schweiz.

1. Begriff der Genossenschaft. In der Zeit der Gewerbefreiheit mußten die wirtschaftlich schwächeren Elemente die Erfahrung machen, daß sie isoliert, ohne gemeinsames Handeln und gegenseitige Hilfe schwere Schädigung erleiden und schließlich vielleicht dem Untergange anheimfallen würden. Miteinander genossenschaftlich verbunden aber hofften sie, durch Aneignung von Vorteilen, deren sonst nur kapitalkräftige Elemente sich erfreuen, ihre ökonomische Existenz behaupten zu können. Auch hier findet sich also der zentralistische Zug wieder, der heute durch die ganze Volkswirtschaft geht, nach einer Periode individualistischer Isolierung und Freiheit.

Man darf diese modernen Genossenschaften bezeichnen als freie Vereinigungen kleiner oder mittlerer Leute mit dem Zwecke, durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb ihren Mitgliedern bzw. deren Hauswirtschaft oder Geschäft Vorteile des kapitalistischen Großbetriebes (in Produktion oder Absatz), des Großbezuges (von Rohstoffen oder der in der Haushaltung benötigten Konsumartikel) zu verschaffen, die Einführung vollkommenerer Technik in die eigenen Betriebe zu ermöglichen, ihr Kreditbedürfnis zweckmäßig zu befriedigen. Hier handelt es sich also nicht um Regelung von Produktion und Absatz wie bei den Kartellen, sondern um eine durch die Vereinigung unmittelbar dargebotene Förderung oder Ergänzung von Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder geht dabei ebensowenig in der Vereinigung auf, wie auch das Kartell seinen Mitgliedern ihre Selbständigkeit nicht entzieht. Unselbständig ist den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber die Genossenschaftsunternehmung, der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, welcher der privaten Haus- oder Erwerbswirtschaft der Mitglieder dienen soll, wie diese ihm einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit überlassen müssen.

Auch für die Wirtschaftsorganisationen, die im Auslande den deutschen Genossenschaften entsprechen, bleibt der Grundgedanke derselbe: Zusammenschluß zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe, welcher der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder dient.

Die moderne Genossenschaft ist also eine „freie“ [1] Verbindung ohne Beitrittszwang, aber mit weiter Beitrittsmöglichkeit. Sie ist keine Verbindung zur Bildung einer als Erwerbsunternehmung selbständigen Gesellschaftsunternehmung, keine Kapitalassoziation nach Art der Aktiengesellschaft, sie hat kein bestimmt fixiertes Grundkapital, was die Bildung eines Vereinsvermögens und Einlagen der Mitglieder nicht ausschließt; aber auf der Generalversammlung stimmt nicht die Aktie, sondern die Person. Es handelt sich hier ferner regelmäßig um Vereinigungen „kleiner oder mittlerer Leute“, die wirtschaftlich schwach sind, jedenfalls im Hinblick auf das Ziel der Genossenschaft isoliert über ausreichende individuelle Leistungsfähigkeit nicht verfügen würden. Diese bilden einen „gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft“ zwecks Ergänzung oder Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die unmittelbare Förderung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Mitglieder vollzieht sich also hier durch Vergemeinschaftlichung eines oder mehrerer Teilfunktionen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. durch gemeinsamen Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, gemeinsamen Verkauf von Produkten usw.). Oder, wie Adolf Weber [2] sagt: „Die Genossenschaftsbewegung setzt sich zum Ziel: Verwertung wirtschaftlicher Leistungen oder Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse einzelner Personen einer Vereinigung dieser Personen zu übertragen, um dadurch wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder dieser Vereinigung zu erreichen.“

Die „Genossenschaften“ werden durch das deutsche Gesetz [3] definiert als „Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl [4], welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“. Drei Merkmale kennzeichnen diese sog. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

---

[1] Es gibt auch sog. „Zwangsgenossenschaften“. Das Gesetz kann z. B. den Beitritt einer widerstrebenden Minorität zu „Wassergenossenschaften“ (zum Schutz gegen Überschwemmungen oder Aufstauen von Wasser, Bildung von Sammelbecken für gewerbliche Zwecke), zu „Waldgenossenschaften“ (zur Verhütung von Hochwasserschäden usw.) erzwingen. Zwangsorganisationen ohne gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sind keine Genossenschaften im rechtlichen Sinne, sondern Vereine. An dieser Stelle lassen wir alle unfreiwilligen Verbindungen außer Betracht und beschäftigen uns lediglich mit den Genossenschaften im engeren Sinne, die in Deutschland „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ genannt zu werden pflegen.

[2] Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 272.

[3] Das Gesetz vom 4. Juli 1868 bezeichnete die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“. Im neuen Gesetz vom 1. Mai 1889 wurde der Kredit nicht mehr besonders erwähnt, da er in der sonstigen Zweckbezeichnung eingeschlossen ist. Die gesetzliche Definition unterscheidet zwischen Genossenschaft und genossenschaftlicher Unternehmung und bezeichnet letztere als das Mittel, durch welches der Zweck der Genossenschaft erreicht werden soll.

[4] Sieben Mitglieder sind gesetzlich erfordert; nach oben aber bleiben die Genossenschaften offen, ist keine Begrenzung der Mitgliederzahl festgesetzt. Für die Genossenschaftsunternehmung hat das ökonomisch insofern Bedeutung, als sie durch den Ein- und Austritt der Genossenschaftsmitglieder in ihrem Kapitalbestande dem Wechsel unterworfen wird.

schaften": 1. die nicht geschlossene Mitgliederzahl; 2. der Zweck: Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder; 3. das Mittel: der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, die genossenschaftliche Unternehmung. In ökonomischer Rücksicht ist diese Genossenschaftsunternehmung das wichtigste Element im Begriff der Genossenschaft. Genossenschaften wären hiernach Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken.

Otto Gierke[1] erblickt das Wesen der Assoziation, der Genossenschaft im weitesten Sinne, in der Verbindung der Einheit mit der Mannigfaltigkeit und Vielheit, der Freiheitsidee und der Einheitsidee. Alle Vereinigungen, außer Staat und Gemeinde, gelten ihm als Genossenschaften. Auch Hans Crüger[2] nennt Genossenschaft im weitesten Sinne „jede Gemeinschaft von Personen — im Gegensatz zur Vereinigung von Kapitalien — zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke". Spricht man heute von „Genossenschaften", so denkt man indes regelmäßig an die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar bei uns vorzugsweise an die „eingetragenen" Genossenschaften, die durch Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes Rechtspersönlichkeit erlangt haben. Die nicht eingetragenen „freien Genossenschaften" oder „freien Vereinigungen", „freien Erwerbsvereine" unterliegen in Deutschland den (weniger günstigen) Bestimmungen über „Gesellschaften" im Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sombart sagt[3], man könne die Genossenschaften vielleicht definieren als: „Freie Einungen unvermögender Wirtschaftssubjekte zu dem Zwecke, durch großbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen". Das treffe alle „echten" Genossenschaften: Konsum-, Produktiv-, Einkauf-, Verkauf-, Kreditgenossenschaften und grenze sie doch anderseits gegen verwandte Bildungen ab: die Zwangskorporationen seien ausgeschlossen durch das Wort „freie", die kapitalistischen Kartelle und Syndikate durch das Wort „unvermögende" (die Rechtsform beiseite gelassen), die Werkkooperation (Kooperation für Herstellung eines Werkes) durch den Hinweis auf die Vervollkommnung der Wirtschaftsführung: „Und mit der Herausstellung des Mittels: ‚großbetriebliche Gestaltung' ist alle Wesenheit der Genossenschaften klar genug bezeichnet".

2. Einteilung. Wir wählen als Einteilungsgrund die verschiedene Art und Weise, wie die Genossenschaften ihren Zweck: „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" erfüllen, bzw. die Verschiedenheit in Art und wirtschaftlicher Betätigung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes, der sich als wirtschaftliches Mittel zur Erreichung jenes Zweckes darstellt.

Hiernach unterscheiden wir: I. *Kreditgenossenschaften* zur gemeinsamen Beschaffung von Geld und Kredit zwecks Gewährung von Darlehen an die Mitglieder.

---

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 1 ff.

[2] Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 1108.

[3] Im Schlußwort zu Totomianz, Anthologie des Genossenschaftswesens (1922) 275.

II. *Produzentengenossenschaften,* sei es zur unmittelbaren Erleichterung und Förderung der eigenen, individuellen Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder als selbständiger Unternehmer, sei es in Form der Produktivgenossenschaft, in welcher die genossenschaftlich verbundenen Personen zugleich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Genossen auch die Produzenten sind in dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe. Beginnen wir mit

1. den Produzentengenossenschaften im Dienste individuell selbständiger Unternehmer; dahin gehören

a) Bezugsgenossenschaften (Rohstoffgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften).

b) Betriebsgenossenschaften, und zwar

α) Betriebsmittelgenossenschaften (Maschinen-, Werkgenossenschaften[1]) zur Beschaffung und Benützung von Betriebsmitteln (Maschinen, Zuchttieren, maschinell ausgestatteten Arbeitswerkstätten, genossenschaftlichen Schlachthäusern, Beschaffung des elektrischen Stromes durch Elektrizitätsgenossenschaften usw.).

Hierhin rechnen wir auch die z. B. von Bäckergenossenschaften errichteten Mühlen, von Maurergenossenschaften errichtete Ziegeleien u. dgl. Auch in diesen Fällen beschaffen sich die Genossenschafter das Mehl, die Ziegel usw. bloß als Hilfsmittel, als Stoff für ihre eigene Produktion, und zwar auf potenziert werkgenossenschaftlichem Wege, nicht durch bloßen Bezug, Einkauf-, wie die Rohstoffgenossenschaften, oder durch bloße Bereitstellung zur Benützung, wie die Maschinengenossenschaften usw. es tun.

β) Verarbeitungs-, Verwertungsgenossenschaften (Molkereigenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, genossenschaftliche Fabrikanlagen zur Verarbeitung der Hackfrucht [Zuckerindustrie, Brennerei, Stärkeindustrie, Trocknungsindustrie[2]], dann Winzergenossenschaften).

c) Absatzgenossenschaften (Magazin- und Lagergenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften).

Alle diese Genossenschaftsarten heben die Selbständigkeit des Produzenten nicht auf; sie erleichtern ihm seine eigene Produktion durch die gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen; sie stellen ihm Maschinen und sonstige Hilfsmittel der Produktion zur Verfügung, die er sich allein

---

[1] „Werkgenossenschaften" sind „Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benützung auf gemeinschaftliche Rechnung". Von den Rohstoffgenossenschaften unterscheiden sie sich dadurch, daß die gemeinschaftlich bezogenen Betriebsmittel den Mitgliedern nicht verkauft, sondern nur leih- oder mietweise überlassen werden. Die „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908" führten 389 gewerbliche und 401 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften auf. Vgl. Petersilie, Werkgenossenschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1356 f.

[2] Z. B. Rübenblättertrocknung, um ein sonst rasch verderbendes Futter in Dauerfutter zu verwandeln. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 267.

nicht beschaffen könnte, deren rationelle Benützung ihm nun aber ermöglicht wird; sie übernehmen die Weiterverarbeitung seiner Produkte, deren Lagerung und Verkauf. Alle arbeiten also für den Produzenten[1]. Auch die Verkaufsgenossenschaften dienen durch den Verkauf der Produkte dem Produzenten. Auf ihn, auf seinen Vorteil bleibt überall die wirtschaftliche Absicht gerichtet.

2. Die Produktivgenossenschaft vereinigt die Genossen persönlich zur gemeinschaftlichen Arbeit („Arbeitsgenossenschaften") für Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. Diese Form verbindet regelmäßig alle Phasen der geschäftlichen Tätigkeit in der Einheit der genossenschaftlichen Unternehmung. Hier arbeitet der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb nicht für die selbständige Erwerbswirtschaft der Genossen, sondern die Genossen arbeiten zusammen für den Verkauf der gemeinschaftlich von ihnen in der genossenschaftlichen Unternehmung erzeugten Produkte[2]. Geschichtlich tritt für solche Produktivgenossenschaften der soziale Gesichtspunkt regelmäßig stark in den Vordergrund[3].

---

[1] Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland 1911 259. – Conrad und Wygodzinski bedauern mit Recht, daß man die landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Produktverwertungsgenossenschaften, z. B. die Molkereigenossenschaften, „Produktivgenossenschaften" nennt. Dadurch wird nur Verwirrung in die Unterscheidung der Genossenschaften gebracht. Das gleiche gilt von der Bezeichnung der Bezugsgenossenschaften für den Massenbezug landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände künstlicher Dünger, Kraftfutter, Saatgut usw.) als „Konsumgenossenschaften". Genossenschaften, die mit dem Ein- oder Verkauf die Produktion verbinden, kann man Produktionsgenossenschaften, nicht aber Produktivgenossenschaften nennen.

[2] Saint-Simon, Fourier, Robert Owen, Schulze-Delitzsch, Lassalle hofften auf diese Weise die Arbeiter zu Unternehmern zu machen. – Manche Autoren nennen die „Produktivgenossenschaften" die vollkommene Form der Produzentengenossenschaft und fassen alle andern Formen, die sich auf je einzelne Phasen, haupt- oder nebensächliche Teilfunktionen der geschäftlichen Tätigkeit beziehen, welche von der Genossenschaftsunternehmung für die selbständigen Genossen übernommen werden, unter dem Namen unvollkommene Produzentengenossenschaften zusammen. Vgl. Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907) 137 ff. Wer indes das ökonomische Wesen der Genossenschaft in der Verbindung einer unselbständigen gemeinsamen Wirtschaft mit den einzelnen privaten Haus- oder Erwerbswirtschaften der Mitglieder erblickt, wird diese Auffassung nicht teilen können. „Wenn die Arbeiter die Eigentümer der Unternehmung wären, in der sie tätig sind, so wäre es keine Genossenschaft mehr, die ihre Haus- und Erwerbswirtschaft nur ergänzt, sondern sie wäre eben ihre gemeinsame Erwerbswirtschaft. Sie wäre eine Gesellschaftsunternehmung wie jede andere, nur daß die Arbeiter zugleich die Gesellschafter, Aktionäre sind" (Liefmann, Die Unternehmungsformen 138 [[3] 1923, 83]).

[3] Die „Produktivgenossenschaften" sind nicht gleichbedeutend mit den bereits an anderer Stelle erwähnten Arbeitergruppen, die (ohne Kapitalbesitz) bloß Arbeiten übernehmen und gemeinschaftlich durchführen. Erinnert sei an das „Artel" in Rußland, an die „Cooperativa di lavoro", die Braccianti (Bodenarbeiter) und die Muratori (Bauarbeiter) in Italien. In Frankreich finden sie sich zuweilen in der Metall- und Glashüttenindustrie, in der Buchdruckerei, im Weinbau von Languedoc usw. Vgl. Molinari, Les bourses du

III. *Konsumentengenossenschaften;* sie wollen ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, bei Anschaffung der für ihren Haushalt zur Befriedigung der allgemein menschlichen Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) qualitativ entsprechend günstig und zugleich möglichst billig versorgt zu werden. Als besondere Formen der Konsumentengenossenschaft kommen heute in Betracht

1. die Konsumvereine, die Lebensmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände des Massenbedarfs im großen beschaffen und im kleinen für den Selbstgebrauch in der Wirtschaft abgeben;

2. die Baugenossenschaften, welche die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Mitglieder (Mietshaus oder Eigenhaus) als Zweck verfolgen.

Über die beste Einteilung der Genossenschaften gehen die Ansichten weit auseinander. Schulze-Delitzsch und ebenso noch Crüger unterscheiden zwischen Distributiv- und Produktivgenossenschaften. Zu den Distributivgenossenschaften rechnete Schulze-Delitzsch diejenigen Genossenschaften, die den Mitgliedern den Vorteil des Großbezuges gewähren, zu den Produktivgenossenschaften die Produktionsbetriebe für gemeinsame Rechnung. F. Oppenheimer[1] führte die verschiedenen Formen auf zwei Hauptgruppen zurück: Käufer- und Verkäufergenossenschaften. Auch Mariano Mariani[2] unterscheidet (nach dem Subjekt der Kooperation) zwei Hauptarten: Produktiv- und Konsumtivgenossenschaften. Die ersteren haben als Mitglieder Verkäufer, die letzteren nur Käufer. H. Kaufmann[3] teilt die Erwerbsgenossenschaften in Geldgenossenschaften (Kreditgenossenschaften) und Warengenossenschaften ein, die Warengenossenschaften wiederum in Verwertungsgenossenschaften, Arbeitsgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften. Dazu kommen

travail (1893) und La guerre du capital et du travail, im Journal des Économistes, Sept. 1899; Yves Guyot, Les conflits du travail et leur solution (1903). Diese Autoren erblicken, wie bereits gesagt, gerade in solcher Verbindung des Arbeitsvertrages und der Genossenschaft die Form der Zukunft. „Es ist möglich", meint auch Maurice Bourguin Die sozialistischen Systeme und die kapitalistische Entwicklung 224), „daß dieser Form eine größere Ausbreitung innerhalb der Großindustrie beschieden ist, und daß sie unter dem Einfluß der Gewerkvereine eine vollkommenere und vollständigere Ausbildung des kollektiven Arbeitsvertrages herbeiführen wird." Arbeitsgenossenschaften, welche die Wirtschaftstätigkeit der selbständige Arbeit Leistenden fördern und ergänzen, ohne über einen größeren Besitz von Produktionsmitteln zu verfügen, haben neuerdings auch in Deutschland Erfolge gehabt. Wir denken namentlich an die Übernahme kleiner Bauarbeiten durch ein Zusammenwirken von Bauarbeitern (vgl. Liefmann, Unternehmungsformen[3] [1923] 91). Die „sozialen Baubetriebe", „Bauproduktivgenossenschaften" sind in einem christlichen und einem sozialistischen Verbande vereint. Der christliche Verband heißt „Reichsverband deutscher Bauproduktivgenossenschaften" (Berlin-Lichtenberg). Seine Zeitschrift ist die „Genossenschaftliche Baupraxis" (vgl. J. Schultze, Bauproduktivgenossenschaften, in Deutsche Arbeit 1921, Heft 8). Ders., Bauproduktivgenossenschaften, eine Etappe auf dem Wege zur christlichen Gemeinschaft (1921). Kloß, Die Arbeitsgenossenschaft als freie Sozialisierungsform (1920). M. Wagner, Sozialisierung der Baubetriebe (1919).

[1] Die soziale Bedeutung der Genossenschaft (1899).

[2] Il fatto cooperativo nell' evoluzione sociale (1906) 103 f.

[3] Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (1904 u. 1906).

dann die Konsumentengenossenschaften als Wirtschaftsgenossenschaften. Hetz führt (im Anschluß an Webb-Potter) als Obergruppen die Genossenschaften der Produzenten und der Konsumenten an; die Untergruppen scheiden sich nach dem Gegenstande des Unternehmens (mit Einteilung in Eigen- und Fremdbedarfsdeckungsgenossenschaften).

Die deutsche Gesetzgebung unterscheidet bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem besondern Gegenstande sieben verschiedene Gruppen; die amtliche Statistik der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zählt 18 Hauptgruppen auf[1].

Eine klare Einteilung hat Wygodzinski[2] geboten. Er stellt folgendes Schema auf: A. Kreditgenossenschaften. B. Konsumentengenossenschaften. und zwar a) Konsumvereine; b) Baugenossenschaften. C. Produzentengenossenschaften. und zwar I. Produktgenossenschaften: a) Rohstoffgenossenschaften; b) Verwertungsgenossenschaften (Magazin-, Lager-. Verkaufsgenossenschaften: II. Produktionsgenossenschaften: a) Produktionserleichterungsgenossenschaften (Werk- und Maschinengenossenschaften); b) Teilproduktionsgenossenschaften (Molkereigenossenschaften usw.); c) Vollproduktionsgenossenschaften „Produktivgenossenschaften").

Die von uns oben gewählte Einteilung schließt sich im wesentlichen an die Wygodzinskische an unter gleichzeitiger Verwertung der durch Joh. Conrad[3] vorgeschlagenen Änderungen.

Auch die von Liefmann[4] vorgeschlagene Einteilung hat große Vorzüge. Sie geht von dem fundamentalen Unterschied aus. ob die Genossenschaft die Förderung der Hauswirtschaft oder der Erwerbswirtschaft als Zweck verfolgt. Zu ersteren Genossenschaften gehören dann die Konsumvereine und die Baugenossenschaften; zu der andern Gruppe die Einkaufs-. Verkaufs- und Leihgenossenschaften. welch letztere in Werkgenossenschaften (Sachleihe: gemeinsame Benützung von Maschinen. Lagerräumen u. dgl.) und Kreditgenossenschaften (Geldleihe) zerfallen. Praktisch wichtiger ist die Einteilung nach den großen Erwerbszweigen: landwirtschaftliche Genossenschaften einerseits und gewerbliche (besser städtische) Genossenschaften anderseits. Eine besondere Gruppe würden dann die gemeinnützigen Genossenschaften bilden, wozu Deichgenossenschaften. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften zu rechnen wären.

Vielleicht dürfen wir an dieser Stelle im Vorübergehen der auf Gegenseitigkeit[5] gegründeten Gesellschaften (für Zwecke der Versicherung. der Unterstützung) gedenken. die den Genossenschaften nahe stehen. Darf man ja in der Vereinigung zur gegenseitigen Hilfeleistung sogar die älteste Form der Genossenschaft in einem weiteren Sinne erblicken. Beide Arten der Vereinigung tragen einen gemeinwirtschaftlichen Charakter an sich. England zählt viele Tausende solcher Unterstützungsvereine (Friendly Societies. Collecting Societies. Orden der Foresters usw.). Auch in Frankreich gibt es eine große Zahl derartiger Ver-

[1] Vgl. Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 123.

[3] In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 277 f. Vgl. auch Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II: Volkswirtschaftspolitik[3] (1902) 117 ff. 210 ff.

[4] Die Unternehmungsformen 132 ff.

[5] Geordnet durch Gesetz vom 1. Mai 1889 und vom 12. Mai 1911.

sicherungsgenossenschaften, die sich seit 1902 zu großen Verbänden (mit Rückversicherungskassen) zusammenschlossen, diese wieder in drei Distriktsverbänden mit dem nationalen Verband der französischen Versicherungsgenossenschaften als oberstem Abschluß. In den Ländern der obligatorischen Arbeiterversicherung, wie in Deutschland, Österreich, fanden sich neben der Zwangskasse „freie Hilfskassen", die hier schlechthin als „Hilfskassen" bezeichnet wurden, während die auf gesetzlichem Versicherungszwang beruhenden Kassen einen besondern Namen führten (wie Orts-, Betriebskrankenkasse usw.). Mancherlei Mißstände in der Verwaltung der Hilfskassen haben in Deutschland zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes geführt. Es dürfen neue Hilfskassen nicht mehr zugelassen werden. Für die alten wurde eine wirksame Aufsicht durchgeführt (Gesetz vom 20. Dezember 1911). In Amerika lag den Gewerkvereinen regelmäßig die Krankenversicherung ob, während sog. Fraternel Beneficiary Orders u. dgl. Lebens- und Altersversicherung vielfach übernahmen[1]. Näheres über all dieses an anderem Orte.

3. Besonderheiten der „genossenschaftlichen" gegenüber der „kapitalistischen" Unternehmung. Die Mehrzahl der Genossenschaften, sagt Steinitzer[2], strebt keine selbständige Überschußproduktion an und scheidet darum aus dem Begriff der Erwerbsunternehmung aus. Liefmann[3] unterscheidet: ihren Mitgliedern als solchen gegenüber sind die Genossenschaften (genossenschaftlichen Unternehmungen) regelmäßig keine selbständigen Erwerbswirtschaften und auch nicht identisch mit deren Erwerbswirtschaft; sie sollen die Mitglieder als gemeinsames, dienendes Organ in ihrer Erwerbs- und Hauswirtschaft nur fördern und ergänzen, indem sie ihnen einen Teil derselben abnehmen. Volkswirtschaftlich stellt sich der gemeinsame Geschäftsbetrieb aber insofern als Erwerbswirtschaft dar, als hier den Tauschkontrahenten gegenüber das Erwerbsprinzip ebenso zur Geltung kommt wie in jeder andern Unternehmung.

Rechtlich ist die Genossenschaftsunternehmung juristische Person; sie handelt im eigenen Namen, regelmäßig auf eigene Rechnung[4], trägt unmittelbar das Risiko. Nach außen hin tritt somit die genossenschaftliche Unternehmung wie jede andere Unternehmung auf[5]. Und gerade diese Stellung im Tauschverkehr wird

[1] Ulisse Gobbi, Le società di mutuo soccorso[2] (1909).

[2] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft 52 56 189 Anm.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 408 f. Ders., Die Unternehmungsformen 126 ([3]1923, 82).

[4] Zuweilen handelt die Genossenschaftsunternehmung als Kommissionär für die Mitglieder der Genossenschaft, für deren Rechnung, aber im eigenen Namen. Bei den Viehverkaufsgenossenschaften z. B. finden sich die beiden Formen nebeneinander; entweder kauft die Genossenschaftsunternehmung das Vieh von den Mitgliedern, oder sie übernimmt den Verkauf in Kommission für die Genossenschaftsmitglieder. Liefmann, Die Unternehmungsformen 127 ([3]1923, 82).

[5] Manche Unternehmungen, die ihrer handels- oder zivilrechtlichen Form nach sich nicht als genossenschaftliche Unternehmungen darstellen, sind es dennoch ihrer ökonomischen Bedeutung nach. Einkaufs- oder Verkaufsvereinigungen von Landwirten oder Gewerbetreibenden können die Rechtsform z. B. der Aktiengesellschaft annehmen; ökonomisch aber liegt auch dann eine Genossenschaft vor, die ihren Mitgliedern einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit abnimmt und durch eine gemeinsame Organisation

man vornehmlich ins Auge fassen müssen bei der Frage, ob die Definition der Unternehmung, wie wir sie[1] aufgestellt, auf die genossenschaftliche Unternehmung Anwendung finden könne. Jene Begriffsbestimmung wurde freilich, wie der Zusammenhang zeigt, zunächst für ein auch in seiner Zweckbestimmung selbständiges privatwirtschaftliches Erwerbsgeschäft entwickelt. Gleichwohl dürfte sie auf die genossenschaftliche Unternehmung doch wohl insofern ausgedehnt werden können, als diese, wenigstens nach außen hin, in ihrer Stellung im Tauschverkehr als ein selbständiges (d. i. von andern Unternehmungen und der Hauswirtschaft des Unternehmers getrenntes), auf Gewinn abzielendes Erwerbsgeschäft erscheint mit dem Risiko regelmäßig marktmäßiger Darbietung von Waren und Leistungen. Im Verhältnis zur Genossenschaft allerdings ist sie kein selbständiges Erwerbsgeschäft, erstrebt sie keinen eigenen Gewinn, fördert sie den Erwerb der Genossenschaftsglieder, erspart sie deren Wirtschaft größere Auslagen usw. Gerade diese eigenartige Verbindung der genossenschaftlichen Unternehmung als einer ihrem Zweck nach unselbständigen gemeinsamen Wirtschaft mit der privaten Erwerbs- und Hauswirtschaft der einzelnen Mitglieder ist es, was die Genossenschaftsunternehmung von den früher behandelten Gesellschaftsunternehmungen, unterscheidet.

Die Unterscheidung zwischen „genossenschaftlicher" und „kapitalistischer" Unternehmung hat demgemäß auch insofern eine beachtenswerte Bedeutung, als bei der genossenschaftlichen der Gedanke gegenseitiger Förderung und Hilfe[2] ganz anders zur Geltung kommt wie bei der Gesellschaftsunternehmung, bei welcher die Zusammenfassung von Kapital und Arbeit und deren Zusammenwirken lediglich der unmittelbaren, wirksamen Verfolgung des individuellen Erwerbszweckes dient. Die Genossenschaften suchen die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils für ihre Mitglieder durch Ausschluß einer zu eigenem Vorteil

besorgen läßt. Das gleiche gilt von der gemeinsamen Verkaufsstelle der Kartelle, mag dieselbe was immer für eine Rechtsform wählen. Die juristische Organisation der Genossenschaft ist eben nicht notwendig an die Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gebunden; es können andere Rechtsformen gewählt werden, deren Unternehmungscharakter unbezweifelt ist, obwohl der ökonomische Inhalt der Organisation sie als Genossenschaft erkennen läßt. Liefmann a. a. O. 127 f. [3] 1923, 82 f.). Der Begriff „Unternehmung" ist aber ein ökonomischer Begriff, und die ökonomische Bedeutung und Gestaltung einer Organisation entscheidet darüber, ob sie als „Unternehmung" angesprochen werden kann.

[1] Wer es indes vorzieht, zwischen vollkommen selbständiger Erwerbsunternehmung und genossenschaftlicher Unternehmung zu unterscheiden, der wird folgerichtig einen allgemeinen, die verschiedenen Formen umschließenden Begriff bilden müssen.

[2] Wenn Bernard Lavergne (Le Régime coopératif [1908] das „Genossenschaftsprinzip" nur in denjenigen Genossenschaften verwirklicht findet, die von dem Wunsche beseelt sind, **die Bedeutung des arbeitslosen Einkommens zu vermindern**, so ist das mißverständlich. Gewiß aber ist, daß die Genossenschaft vornehmlich denen dient, die „Vollarbeit" (leitende und ausführende zugleich) leisten, dem Mittelstande, dessen wirtschaftliches Leben, wie Enrico Ferri sagt, aus $^3/_4$ Arbeit und $^1/_4$ Kapital sich zusammensetzt.

tätigen Vermittlung[1]. So schließt die Produktivgenossenschaft den Unternehmer und den kapitalistischen Aktionär aus, die Kreditgenossenschaft den Bankier, der Konsumverein den Zwischenhändler usw. Die kapitalistische Unternehmung sucht in allem den eigenen Vorteil, sucht aus der Kundschaft Gewinn für das Kapital zu erzielen. Die genossenschaftliche Unternehmung soll dagegen durch die Geschäftsführung den Mitgliedern der Genossenschaft, die selbst die Kundschaft bilden, Nutzen bringen, z. B. die Vorschußvereine sollen ihnen niedrig verzinsliche Darlehen gewähren, die Konsumvereine gute und billige Waren darbieten usw. Das ist Zweck der genossenschaftlichen Unternehmung, nicht die Erzielung eines eigenen Reingewinnes. Dementsprechend erscheint der echte „genossenschaftliche Geist" auch weniger exklusiv als das Gewinn- und Reichtumsstreben, welches die kapitalistischen Unternehmungen beherrscht[2]. Die Mitgliederzahl der Genossenschaft ist folgerichtig nicht geschlossen. Der Beitritt neuer Mitglieder darf wenigstens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn auch die Aufstellung von Bedingungen für den Beitritt und die Abweisung einzelner Personen statthaft ist. Das Ganze dient eben nicht der Bereicherung einzelner Individuen oder einer bestimmten Gruppe von Individuen, sondern den Bedürfnissen der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung. Die Außenstehenden sind hier nicht Outsiders, welche man aus Furcht vor Schädigung in die Gemeinschaft hineinzieht, sondern, schon ihrer wirtschaftlichen Stellung nach, „Genossen", denen die Vorteile der Genossenschaft zur Verfügung stehen sollen.

4. Geschichtliche Entwicklung: Die modernen Genossenschaften nehmen von *England* ihren Ausgang. Sie bezweckten dort zuerst und vor allem Besserung der Verhältnisse gewerblicher Arbeiter. Beachtenswerte Versuche wurden schon zu Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts gemacht. Eine Anzahl von Personen schossen Kapital zur Begründung eines Ladengeschäftes zusammen und verteilten den Reingewinn nach den eingezahlten Geschäftsanteilen. Das Problem, die Massen zur Mitgliedschaft heranzuziehen und festzuhalten, vermochten indes diese Vereine nicht zu lösen. Während dann die auf kommunistischer Grundlage ruhenden Vereinigungen (nach Robert Owens[3] Plänen) und

---

[1] Vermeersch (Manuel Social[2], jetzt 3. Aufl., [1904] 560) definiert die société coopérative also: „Société coopérative est une association populaire, qui organise en commun une entreprise de nature lucrative, dans le but de partager entre ses membres le bénéfice résultant de la suppression d'un intermédiaire." Vgl. auch Staudinger, Genossenschaftsentwicklung, im Jahrbuch für die Soziale Bewegung der Industriebeamten II (1908), Heft 1, S. 27 ff.; Ders., Die Konsumgenossenschaft, in der Sammlung: „Aus Natur und Geisteswelt".

[2] Daß die Annahme „kapitalistischer" Art für Genossenschaften eine Gefahr bilden kann, beweist die Erfahrung (Kredit-, Produktivgenossenschaften).

[3] Bd. I, Kap. 4, § 4. Owen (1771—1859) gründete in den zwanziger Jahren kommunistische Kolonien in Amerika und etwa 1830 in London eine „Arbeitstauschbank". Von da an wendete er sein Interesse Produktivgenossenschaften zu, die, wie er glaubte,

ebenso die von den „christlichen Sozialisten“[1] (Maurice, Ludlow usw.) geförderten Produktivgenossenschaften keinen festen Bestand erlangen konnten. Erfreute sich der 1844 mit einem Kapital von 28 £ begründete Konsumverein der Pioniere von Rochdale (Textilstadt) bedeutender Erfolge. 28 arme Flanellweber waren die Urheber dieser „Society of Equitable Pioneers“[2]. Jeder von ihnen zahlte 1 £ ein. Charakteristisch für jenen Verein ist der „Rochdale-Plan“, eine Zusammenfassung mehrerer Grundsätze, die auf den Weber Charles Howarth zurückgeführt wird. Diese Grundsätze des „Rochdale-Typus“ sind folgende: 1. Verkauf zum ortsüblichen Marktpreise, nicht zum Selbstkostenpreise, mit Rückgewähr von Dividenden am Jahresschluß. Auf diese Weise wird die Geschäftsführung bedeutend leichter, als wenn für jeden einzelnen Fall der Preis nach dem Selbstkostenpreise, vermehrt um eine Risikoprämie und einen Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten, ausgerechnet werden müßte. Auch gleicht sich so eine falsche Kalkulation bei einem Posten Ware, wie sie immer wieder vorkommen wird, im Laufe des Jahres ohne Schwierigkeit aus. Schließlich wird durch den Verkauf zum ortsüblichen Tagespreise die Schädigung der konkurrierenden Kleinhändler in etwa vermindert. 2. Der Gewinn (Einkaufsersparnis) wird im Verhältnis der Wareneinkäufe, nicht im Verhältnis der Geschäftsanteile, unter die Mitglieder verteilt. Bei jedem Einkauf erhält der Käufer Marken entsprechend der Höhe der von ihm bezahlten Summe. Diese werden dann bei der Dividendenverteilung am Jahresschluß zu dem von der Generalversammlung beschlossenen Prozentsatz eingelöst. Wer am meisten bei der Genossenschaft gekauft hatte, erhielt den größten Anteil am Gewinne. Die genossenschaftliche Treue wurde auf diese Weise recht wirksam belohnt. Die Rückgewähr einer solchen ersparten Summe war überdies für die Arbeiterfamilie viel wertvoller als die Gewährung eines billigeren Preises beim Einkauf der einzelnen Ware. Wenn man von dem „Rochdaler Prinzip“ schlechthin spricht, so denkt man vorzugsweise an jenen Grundsatz, den erzielten Reingewinn nicht nach Geschäftsanteilen an eine kleine Minderheit von Teilhabern, sondern nach Maßgabe der Einkäufe, an die Arbeiter als Käufer zu verteilen[3]. 3. Diese Art der Verteilung des Geschäftsgewinnes, seine Zurückhaltung bis zum Jahresschluß, die Verwendung eines Teiles des Gewinnes zur Kapitalbildung (Prinzip der Stärkung der Reserven) diente der Stärkung der Genossenschaft selbst. Auf solche Weise wurde all-

---

zum Kommunismus führen würden. Die Gründung der Produktivgenossenschaften erhoffte er von Konsumvereinen (Eigenproduktion).

[1] Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England (1883).

[2] W. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 202 f. – Am 21. Dezember 1844 eröffneten die Rochdaler ihren „Store“ im Hinterhause einer kleinen Seitengasse (Holyoake, History of Cooperation in England, 2 Bde. [1875—1879] unterscheidet „The Enthusiastic Period“ von 1821 bis 1830, „The Socialistic Period“ von 1831 bis 1844 und die „Constructive Cooperation“ der Pioniere von Rochdale (I, chap. 7, S. 103 ff., chap. 9, S. 175 ff.; II, chap. 2 ff., S. 15 ff.). Häntschke, Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale (1888). Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden I (1890) 293–377. Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (Brentano) (1893). v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900) 336 ff.

[3] Nur wenige englische Konsumvereine (die Londoner Beamtenkonsumvereine) folgten nicht dem „Rochdale-Plan“. Sie verkauften, bei großem Umsatz, möglichst billig und verteilten die Überschüsse nach den Geschäftsanteilen („Civil-Service-Plan“).

mählich die Eigenproduktion vorbereitet als Anfang der Selbstversorgung des Konsums. Die „Gesellschaft der redlichen Pioniere" verfügte in Rochdale 1908 über etwa 7000 Mitglieder, ein Grundvermögen von 13000 £, einen Umsatz von 300000 £, über 30 Läden für verschiedene Zwecke, ein großes Vereinshaus mit Bibliothek, Lesezimmer usw. Sie war als Aktionär an großen Unternehmungen, Dampfmühlen, Spinnereien, Webereien, Baugenossenschaften usw. beteiligt. Nach dem Rochdaler Muster entstanden zahlreiche Konsumvereine in ganz England. Im englischen Genossenschaftswesen herrschen überhaupt die Konsumvereine bei weitem vor. Die meisten dieser Genossenschaften gehören dann den beiden Großeinkaufsgenossenschaften (Wholesales[1]) von Manchester (für England) und Glasgow (für Schottland) an, welche den Engros-Einkauf für die ihnen angegliederten Vereine besorgen. Die englische Konsumvereinsbewegung hat auch zuerst den Versuch gemacht, die Produktion selbst zu organisieren. Die Vereine stellen selbständigen Produktivgenossenschaften Kapital zur Verfügung oder führen in eigenen Produktionsunternehmungen die Erzeugung der von ihnen benötigten Produkte aus[2], von Brot, Konserven, Hemden, Woll- und Flanelljacken, Schuhwaren, fertigen Kleidern, Möbeln, Bürsten, Seife, auch Biskuit und Zuckerwaren usw. Derartige Unternehmungen erfreuen sich eines gesicherten Absatzes eben an die Konsumvereine bzw. die Großeinkaufsgenossenschaft.

---

[1] 1864 und 1868 gegründet.

[2] Das Labour Departement des Board of Trade gab die Zahl der im Jahre 1908 bestehenden Produktions- und Konsumgenossenschaften von Arbeitern auf 1573 an mit einer Gesamtmitgliederzahl von 2 446 696. Das Kapital belief sich auf 47 056 500 £. In der Gesamtzahl der Genossenschaften hatten 2 Großeinkaufs- und 947 Konsumgenossenschaften, 7 Kornmühlen und 140 andere Genossenschaften Eigenproduktion im Werte von 22 778 285 £ (hauptsächlich auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-, Kleidungs-, Tabaksproduktion, auch im Baugewerbe, Holzarbeit und Möbeltischlerei, Textilwaren, Druckereien). Nahrungsmittel und Tabak brachten über 70 % der gesamten Produktion ein; auf das Bekleidungsgewerbe entfielen etwa 14 %. Die beiden Wholesales umfaßten 1414 Konsumgenossenschaften. Die Vermehrung des Umsatzes seit 1898 betrug bei der englischen Gesellschaft 98 %, bei der schottischen 60,5 %. Soziale Kultur XXX (1910) 297 ff. Die größte Schuhfabrik des Königreichs, in Leicester, z. B. gehörte der englischen Großeinkaufsgesellschaft. Diese zwei Großhandelsgenossenschaften hatten für den direkten Bezug der Waren ihre eigenen Depots in Amerika, Australien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden. — Die über die genossenschaftliche Produktion im Jahre 1909 vom Board of Trade veröffentlichten Ziffern beziehen sich auf 5 Mühlengenossenschaften, 137 andere Produktivgenossenschaften, 2 Großeinkaufsgenossenschaften und 976 Konsumgenossenschaften. Fortgelassen sind jedoch landwirtschaftliche Genossenschaften und die landwirtschaftlichen Abteilungen der übrigen Genossenschaften. Der Gesamtwert der hergestellten Produkte betrug 24 332 927 £ bei einer Angestelltenziffer von 49 753 und 2 765 103 £ in Löhnen. Ende 1920 umfaßte der Verband der britischen Konsumvereine 1379 Genossenschaften (mit über 4 ½ Millionen Einzelmitgliedern), die über 5 Milliarden Goldmark umsetzten. Die Großeinkaufsgesellschaften beschäftigten 1920 in ihren eigenen Produktionsbetrieben über 20 000 Personen, dazu 5000 Personen in den Handelsbetrieben. Ihr Umsatz war 1920 105 Millionen £. Die britischen Konsumvereine galten insbesondere in Belgien als Vorbild. Die sozialistischen Konsumvereine (Brüssel und Gent) sind die größten ihrer Art auf dem Kontinent. Zum englischen Genossenschaftsrecht (Edgar Loening) Conrads Jahrbücher XLIII (1912) 33 ff.

Im Jahre 1900 bildete sich die Agricultural Organisation Society zu dem Zweck, die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern. Trotz der Ungunst der Verhältnisse (Vorherrschen des Großbetriebes und der entsprechenden Pachtwirtschaft) entstanden bis 1906 134 Genossenschaften (meist Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften). Eine auch in Irland gegründete Agricultural Organisation Society hatte (bei dem dort noch häufigeren bäuerlichen Kleinbetriebe) günstigere Erfolge. Ende 1905 besaß Irland 831 ländliche Genossenschaften, davon 331 Molkereigenossenschaften, 232 Kreditgenossenschaften, 151 Ein- und Verkaufsgenossenschaften, 25 Geflügelzucht- und Eierverwertungsgenossenschaften. In den englischen Städten sind Kreditgenossenschaften selten, die ländlichen Kreditgenossenschaften finden sich meist in Irland.

In *Frankreich* traten geschichtlich und eine Zeitlang praktisch die Produktivgenossenschaften in den Vordergrund. Der in England durch Robert Owen, in Frankreich durch Saint-Simon, Fourier vertretene Gedanke, den Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern dadurch radikal zu überwinden, daß man die Arbeiter zu Unternehmern mache, daß die Arbeiter selbst Unternehmungen gründen und gemeinsam betreiben sollten, hatte theoretisch etwas ungemein Bestechendes. Auch Ph. J. Buchez[1] entwarf (1831) wiederum den Plan einer produktivgenossenschaftlichen Organisation für die Arbeiter der verschiedenen Gewerbe, um so durch Änderung der herrschenden Eigentumsordnung den Gegensatz von Kapital und Arbeit zu beseitigen. Es ist eine Art „Gruppensozialismus", was Buchez empfiehlt; nur sollen die Produktivassoziationen in seinem Sinne nicht völlig anarchisch, unabhängig nebeneinander stehen, sondern eine Zentralinstanz sollte die Produktion durch Anpassung an die Bedürfnisse regeln. Dachte Buchez zunächst an staatliche Hilfe zur Gründung von Kreditbanken für die Beschaffung der notwendigen Geldmittel, so wandte er sich, als seine Hoffnungen sich nicht erfüllten, an die „Philanthropie der bürgerlichen Herzen und Geldsäcke", freilich ebenfalls ohne Erfolg. Die 1835 in Paris gegründete „Societé des bijoutiers" blühte zeitweilig. Doch gewann erst durch Louis Blanc die genossenschaftliche Organisationsidee größere Bedeutung. Nachdem das von Blanc verfochtene „Recht auf Arbeit", das nur kurze Zeit von der Regierung praktisch anerkannt war[2], wieder abgeschafft worden, eröffnete die Nationalversammlung im Juli 1848 zur Unterstützung von Genossenschaften zwischen Arbeitern oder zwischen Unternehmern und Arbeitern einen Kredit von 3 Millionen Franken. Die hiernach zahlreich entstandenen Genossenschaften wurden aber durch den Staatsstreich Napoleons (Dezember 1851) wiederum ihrer Führer beraubt. Später trat eine vom Kaiser unterstützte Zentralgenossenschaftskasse (1868) in Tätigkeit, welche jedoch den Erwartungen weniger entsprach. Die ganze Entwicklung des Genossenschaftswesens in Frankreich unterlag überhaupt, namentlich infolge seiner steten Verquickung mit der Politik, großen Schwankungen[3].

[1] Wassilieff, Ph. J. Buchez, der Begründer der modernen Assoziationsbewegung Frankreichs (1898). F. Muckle, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert II (1909) 141 ff.

[2] Über das „Recht auf Arbeit" und die Ateliers nationaux vgl. Bd. I, Kap. 4, § 4. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen 1864). Ferner Le Play, Levasseur, Hubert-Valleroux, Barbaret, Monographies professionnelles usw.

[3] 1905 fanden sich in Frankreich, abgesehen von den Bäckereien, 320 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 1989 Konsumgenossenschaften, 22 Volksbanken. Im Jahre

Später als in England und Frankreich begann in *Deutschland* die genossenschaftliche Bewegung, um die Mitte des 19. Jahrhunderts[1]. Victor Aimé Huber[2] hatte 1823 in England und Schottland, 1844 in Frankreich und Belgien das moderne Genossenschaftswesen kennen gelernt und trat nun publizistisch warm für dessen Durchführung in Deutschland ein. In England, wo der Großbetrieb schon eine beträchtliche Entwicklung erreicht hatte, waren es vorerst die Fabrikarbeiter, denen der genossenschaftliche Gedanke dienstbar gemacht wurde. In Deutschland dagegen herrschte noch der Kleinbetrieb im Gewerbe vor. Huber erhoffte aber das Heil des Kleingewerbes nicht von der Wiederbelebung der Zunft und der Zunftschranken. Er war der Ansicht, daß die Auflösung des handwerksmäßigen in den fabrikmäßigen Betrieb keine andern Grenzen haben könne, als die in der Natur der Sache selbst liegenden, und daß diese Grenzen durch kein formales Gesetz auch nur auf zwei Jahre hinaus bestimmt werden könnten, wenn anders nicht die nationale Arbeit als Ganzes und in demselben Grade auch die Konsumtion und die ganze nationale Entwicklung beschränkt, verkümmert oder vom Auslande abhängig gemacht werden sollte. Die Genossenschaft in ihrer modernen Form, das war nach Hubers Meinung das rechte Mittel für die durch die Gewerbefreiheit bedrängten Leute. Aber nicht in der Handwerkerfrage allein sah er den eigentlichen Kern des sozialen Problems seiner Zeit. Werde uns ja doch heute die Aufgabe gestellt, „nicht etwa bloß die aus der unabweislichen Auflösung der Zünfte hervorgegangenen und hervorgehenden handwerksmäßigen Atome, kleine Meister und große Gesellen, sondern auch die in der nicht handwerksmäßigen, sowohl der fabrikmäßigen als sonstigen, Arbeit erzeugten volkswirtschaftlichen und sozialen Substanzen zu neuen, den Bedingungen der gegenwärtig allein möglichen Volkswirtschaft entsprechenden Organen zu verbinden, und das (innerhalb der unbestreitbaren Grenzen sittlichen und formalen Rechts) ohne andere Rücksicht, als deren praktische Wahlverwandschaft und die wirkliche Zweckmäßigkeit hinsichtlich der von solchen Organen zu fordernden Leistungen". Der Gedankengang dieses idealen Mannes kulminierte darum in der umfassenderen Idee: „Schaffung eines christlichen Gemeinschaftslebens auf Grundlage wirtschaftlicher Reformen mit Hilfe eines vom christlichen

1910 werden 2491 Genossenschaften aufgeführt in zwei Gruppen: l'Union coopérative (Gide) mit Coopérative de gros in Paris und die Bourse des coopératives socialistes mit einem Magasin de gros, ebenfalls in Paris (Mouvement social 1910, 264). Andere Genossenschaftsverbände: Chambre consultative des associations ouvrières de production (Paris), Syndicat des associations ouvrières de production (Paris), Fédération des associations ouvrières de production du Sud-Est (Lyon), Union des caisses rurales et ouvrières (Lyon), Fédération nationale des Caisses régionales de crédit agricole (Paris), Union centrale des Syndicats agriculteurs (Paris), Fédération des coopérations agricoles (Paris), Centre fédératif du Crédit populaire (Marseille) usw. — Über die staatliche Förderung der Arbeiterproduktivgenossenschaften und Kreditgenossenschaften in Frankreich vgl. Soziale Praxis XIX (1910) Nr. 48, S. 1375 f.

[1] Vgl. H. Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts (Bd. II der Festgaben an Schmoller) XXV (1908) 27 ff.

[2] Huber (geb. am 10. März 1800) war längere Zeit Professor der Literatur und Geschichte in Rostock, Marburg, Berlin (1833—1851). Er starb in Wernigerode am 19. Juli 1869. Über Huber vgl. unter anderem E. Jäger, Huber ein Vorkämpfer der sozialen Reform (1880); Joh. Janssen, Zeit und Lebensbilder I[4] (1889) 1 ff.; Karl Munding, Huber, Ausgewählte Schriften usw. (1894).

Geiste getragenen Assoziationswesens". Hubers theoretische Arbeiten haben reiche Frucht getragen, wenn er auch persönlich zur tatsächlichen Ausgestaltung seiner Gedanken nicht überging.

Die geschichtliche Darstellung der praktischen Einführung des Genossenschaftswesens in Deutschland muß in erster Linie und in ganz besonderer Weise an die Namen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen anknüpfen.

a) Hermann Schulze-Delitzsch[1] gründete 1849 eine Kranken- und Sterbekasse, dann einen Rohstoffverein für Schuhmacher und Tischler zu Delitzsch, dem sich 1850 der erste Vorschußverein[2], 1852 der erste Konsumverein anschlossen. Diese Vereine wurden auf der Grundlage sozialer Selbsthilfe, unter prinzipieller Ausschließung anderweitiger Beihilfe, mit Gleichberechtigung aller Teilnehmer und mit ihrer unbeschränkten solidarischen Haftpflicht, gegründet. Die Zahl solcher Vereine mehrte sich rasch, wie die Zwecke insbesondere der *städtischen Genossenschaften* sich vervielfältigten. Nach Schulzes Idee sollten die verschiedenen Genossenschaftsarten sich zu einem „System" ergänzen und zusammenfinden. Anfangend mit den relativ einfacheren Konsumvereinen und Kreditgenossenschaften werde man zu den Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften und schließlich zu den Produktivgenossenschaften übergehen können. Dabei verkannte bereits Schulze nicht, daß die Produktivgenossenschaft, die sich gewissermaßen als Spitze und vollkommenste Form des ganzen Genossenschaftswesens ihm darstellte, praktisch großen Schwierigkeiten begegnen müsse[3]. Nur wo die andern Genossenschaftsarten als Vorschule und Vorstufe sich bewährt haben, könne mit der vorsichtigen Begründung von Produktivgenossenschaften der Anfang gemacht werden. Auch eine beschränkte Anzahl solcher Genossenschaften würde dann, wie Schulze meinte, schon genügen, allen Arbeitern einen sichern Rückhalt zu bieten, die Lage der ganzen Klasse zu heben, dem Mammonismus und dem Pauperismus, diesen unseligen Auswüchsen moderner Industrie, feste Grenzen zu ziehen.

Lassalle befragt, ob diese Ideen und Projekte den Bedürfnissen der Arbeiterklasse dienen könnten, warf in seinem „Offenen Antwortschreiben" (1863) Schulze vor, er verkenne völlig die großen Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Lage der selbständigen Handwerker und der Fabrikarbeiter. Beide Gruppen könnten nicht in dem gemeinschaftlichen Begriff der „arbeitenden Klasse" zusammengefaßt werden. Aber auch dem selbständigen Handwerk, so urteilte Lassalle, würden Schulzes Genossenschaften lediglich eine Verlängerung des „Todeskampfes" bereiten können. Den Arbeitern anderseits könnten speziell die Konsumvereine gar nicht helfen. Was sie mittels dieser Vereine am Lebensunterhalte etwa gewännen, würden sie schließlich kraft des „ehernen Lohngesetzes" am Lohn wieder verlieren. Kurz, das ganze weite, auf dem Prinzip der sozialen Selbsthilfe aufgebaute Genossen-

[1] Schulze (geb. am 29. August 1808 zu Delitzsch) war Jurist (zeitweilig Patrimonialrichter), widmete sich seit 1851 ganz dem Genossenschaftswesen. Er starb am 29. April 1883 in Potsdam. Schulze war auch als Schriftsteller tätig. Vgl. Paul Beusch, Schulze-Delitzsch, Zur Jahrhundertfeier seines Geburtstages, in Soziale Kultur XXVIII (1908) 550 ff. Darlehenskassen und Hilfsvereine gab es schon manche; sie auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe zu schaffen, das war neu.

[2] Der erste Kreditverein wurde zu Eilenburg von Bernhardt, einem Freunde Schulzes, und nach dessen Grundsätzen gegründet. Schulze war Gegner aller zünftlerischen Bestrebungen und für absolute Gewerbefreiheit.

[3] Vgl. Lindecke, Genossenschaftswesen 13 f.

schaftswesen tauge nichts. Das Lohnsystem müsse beseitigt, die Arbeiterklasse selbst Unternehmer werden. Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe, das sei die einzige Lösung der Schwierigkeiten! Um deren gegenseitige Konkurrenz auszuschalten, müßten diese Produktivgenossenschaften jedesmal einen ganzen Produktionszweig umfassen und alle zusammen, zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zu einem Assekuranzverbande vereinigt werden. Vom König von Preußen forderte Lassalle einen Kredit von 100 Millionen Talern. Hiermit sollten die Arbeiter einen großen Teil der Unternehmungen in ihr Eigentum bringen und mit deren Erträgen allmählich weitere Unternehmungszweige erwerben. Weil indes ohne die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiter die Erlangung des notwendigen Kapitals vom Staate nicht zu erwarten stand, kam es dann — natürlich auch aus andern Gründen — zur Organisation der Lassalle anhängenden Arbeiterschaft im „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein".

W. E. v. Ketteler begeisterte sich zeitweilig ebenfalls für die Produktivassoziation der Arbeiter. Nur lehnte er seinerseits den Staatskredit ab und hoffte, daß durch freiwillige Beiträge das nötige Kapital wenigstens für die ersten, und zwar einzelne, kleinere Versuche beschafft werden könne[1].

Wie Lassalle, so tatelte auch V. A. Huber an Schulzes Bestrebungen, daß dabei zu einseitig die Verhältnisse der Handwerker Berücksichtigung gefunden. Ferner war Huber mehr für eine aristokratische Führung der Genossenschaften durch intellektuell und moralisch tüchtige Glieder der höheren Gesellschaftsklassen, während Schulze die strenge demokratische Ausgestaltung bevorzugte. Schließlich hatte Huber noch Bedenken bezüglich der unbeschränkten Haftpflicht in ihrer Anwendung namentlich auf die Arbeiterklasse.

Dem städtischen kleingewerblichen Mittelstande leisteten jedoch namentlich die sich kräftig entwickelnden Kreditgenossenschaften (von Schulze „Volksbanken" genannt) wertvolle Dienste, während vorerst die andern Handwerkergenossenschaften und erst recht die vollkommenen Produktivgenossenschaften zu keiner bedeutenderen Entwicklung gelangten.

Hatte bereits Huber den *Zusammenschluß der Einzelgenossenschaften zu Zentralorganisationen* als notwendig erkannt, so führte das praktische Bedürfnis denn auch 1859 zur Errichtung eines Zentralbureaus, das zur Begründung des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (1864) überleitete. Nach dem im „allgemeinen Verbande" durchgeführten Grundsatze verwalten oder besorgen dann die zu dem Verbande gehörigen, nach Landesteilen oder Genossenschaftsarten gegliederten „Unterverbände" ihre Angelegenheiten (insbesondere auch die 1889 gesetzlich vorgeschriebene Revision) durchaus selbständig. Der „Allgemeine Verband", an dessen Spitze ein „Anwalt" steht („Anwaltschaftsverband"), will lediglich das Genossenschaftswesen im allgemeinen und die gemeinsamen Interessen der vereinten Genossenschaften vertreten und pflegen.

Im gleichen Jahre wie der „Allgemeine Verband" (1864) wurde ein Zentralgeldinstitut mit der Firma „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co."

---

[1] Vgl. Pfülfs Biographie Kettelers. Der „Solidarity Plan" der „Knights of Labour" in Amerika faßte die Ausgabe von Anteilen an Vereine und Personen, die keinen Zins beanspruchten, ins Auge. Die Rückzahlungen sollten dann aus dem Geschäftsgewinn geleistet werden.

(Kommanditgesellschaft auf Aktien) gegründet[1]. Diese Bank sollte die Geld- und Zahlungsvermittlung unter den Vereinen bewirken und ihnen, im Wege des Großbankkredits, neue Geldquellen eröffnen. 1904 vereinigte sich diese Genossenschaftsbank mit der Dresdener Bank (als deren genossenschaftliche Abteilung). Im Jahre 1920 schlossen sich der „Allgemeine Verband" und der „Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften" zum „Deutschen Genossenschaftsverband" zusammen.

b) Die Arbeiter hielten sich den Schulzeschen Genossenschaften im allgemeinen fern; auch die Beteiligung landwirtschaftlicher Kreise war nicht besonders rege. Erfolgreicher Begründer des *landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens* wurde dagegen Raiffeisen[2].

Die charakteristische Ausprägung, die der genossenschaftliche Gedanke gerade in den Raiffeisen-Darlehenskassenvereinen gefunden hat, deren praktische Bedeutung nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern auch für das Ausland, dem sie für ihre agrarisch genossenschaftlichen Einrichtungen vielfach als Vorbild dienen, dürfte es rechtfertigen, wenn wir diese Genossenschaftsbildung schon hier, innerhalb der allgemeinen Volkswirtschaftslehre mit einer größeren Ausführlichkeit behandeln, wie sie sonst für andere Formen des Genossenschaftswesens der speziellen Nationalökonomie vorbehalten bleiben muß.

Grundlage der sog. Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine ist wie bei den Schulze-Delitzschen Vorschußvereinen die genossenschaftliche Selbsthilfe mit Solidarhaft. Die Genossenschaften sind bestimmt für den Personalkredit der kleinen Leute[3]. Die Sicherstellung der leihenden Ge-

[1] F. Thorwart, Die deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co. und der Giroverband der deutschen Genossenschaften. Ein Beitrag zu den Fragen des genossenschaftlichen Großbankkredits und der genossenschaftlichen Zentralbanken, in Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen 1911, Heft 11.

[2] Zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vgl. O. Rabe in Bd. VI[4] des Handw. der Staatsw. Friedrich Wilhelm Raiffeisen geb. am 30. März 1818 zu Hamm a. d. Sieg, gest. am 11. Februar 1888, begründete die verbreiteten Darlehenskassen nach den Notständen von 1846 bis 1847 in Heddersdorf und Weyerbusch, wo er Bürgermeister war, weil er in der Kreditlosigkeit der kleinen Landwirte die Quelle großen Elends erkannt hatte. Er schrieb: Die Darlehenskassenvereine usw. als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung 1866, [5]1887; Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehenskassenvereine (1869, [4]1883; Kurze Anweisung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen[6] (1888); Die Darlehensvereine, Vortrag[7] 1889. Über Raiffeisen und sein Werk vgl. unter anderem Eugen Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, Bd. IV: Der ländliche Personalkredit 159 ff., mit sehr ausführlichem Literaturnachweis 198 ff.; M. Faßbender und Kirchem, Die ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen[2] (1890). Die Raiffeisenvereine sind fast in allen Ländern bekannt und vielfach nachgeahmt worden. Über Spanien vgl. N. Noguers Mitteilungen in Le Mouvement social XXXVI (1911) 39 ff.; Musée social, Annales, Nov. 1910; Martin Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken (1902). Über „ländliches Genossenschaftswesen" vgl. auch J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906), Heft 6 7 8 usw.; namentlich Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848 bis 1849 bis zur Gegenwart (1901); Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908); Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 19 ff. 125 ff.

[3] Der Personalkredit (vorzugsweise Betriebskredit) soll ein vorübergehendes Bedürfnis nach fremdem Gelde befriedigen. Zur Gewährung von Realkredit

nossenschaft beruht dabei wesentlich auf der persönlichen Kreditwürdigkeit des Darlehensempfängers, auf der Übersicht über dessen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse. Ihren Gläubigern gegenüber bietet die Genossenschaft die Bürgschaft einer gemeinschaftlichen Haftpflicht.

Der solidarische Zusammenschluß zu gemeinsamer Kreditbeschaffung bezweckt hier aber nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die sittliche Hebung der Mitglieder, ohne welche die wirtschaftliche Hebung keinen Wert und keine Dauer besitze. Und dieser Zweck wird ebenso wie der wirtschaftliche gerade durch die Eigenart der ganzen Organisation der Darlehenskassenvereine angestrebt.

Darum wurde vor allem der Vereinsbezirk, aus welchem die Mitglieder des einzelnen Vereins sich rekrutieren, eng begrenzt (auf eine Gemeinde); er durfte nicht so weit ausgedehnt werden, daß eine persönliche Bekanntschaft, ein Nachbarschaftsverhältnis der Mitglieder nicht mehr möglich war und ein frisches Genossenschaftsleben und ein wahrer Genossenschaftsgeist sich nicht mehr entwickeln konnte.

Kredit wurde, der Forderung des Gesetzes entsprechend, nur an Mitglieder bewilligt; überdies verlangte das Raiffeisensche System, daß die Generalversammlung den Höchstbetrag bestimme, über welchen hinaus kein Darlehen gewährt werden dürfe. Dem Vorstand lag die Prüfung der Kreditfähigkeit, der Kreditwürdigkeit des Darlehensuchenden, der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Darlehens und der Verwendung desselben ob. Darlehen für unnötige Zwecke, oder gar um Luxus zu treiben, wurden nicht gegeben. So wirkten die Darlehenskassen sehr nachdrücklich auf Fleiß, Sparsamkeit, Mäßigkeit, kluge Überlegung, kurz, alle jene Tugenden hin, ohne welche ein gedeihliches Bestehen des ländlichen Haushaltes unmöglich ist.

(Anlagekredit, Rentenkredit), der langfristig, unkündbar und tilgbar sein muß, sind Landschaften, Landesbanken, Hypothekenbanken berufen und geeignet. Die ländlichen Spar- und Darlehenskassen dagegen werden bei der Kurzfristigkeit der für sie verfügbaren Geldmittel (Spargelder) sich der Hauptsache nach und für gewöhnlich auf Befriedigung eines kurzfristigen Betriebskredits beschränken müssen. Sonst Mangel an Liquidität und Gefahr des Zusammenbruchs. Doch ist unter gewissen Bedingungen auch die Gewährung von Realkredit weniger bedenklich: bei dauerndem, im Betriebskredit nicht verwendbarem Geldüberfluß, wenn ferner die kurzfristigen Spareinlagen nur in mäßigem Umfang in Hypotheken festgelegt, und wenn den Zentralkassen und den geldbedürftigen Genossenschaften die erforderlichen Geldmittel nicht entzogen werden (so Max Grabein a. a. O. 65 ff. Grabein empfiehlt überdies eine beratende Mitwirkung der Zentralkassen). Nicht aller Hypothekarkredit ist übrigens Realkredit im vollen Sinne, ein Kredit, der hypothekarischer Sicherung notwendig bedürfte. Es werden in ländlichen Verhältnissen manchmal Kredite eingetragen, um den Vorrang vor etwaigen neuen Belastungen zu wahren, obwohl schon in der Person des Schuldners hinreichende Sicherung gegeben ist. In solchen Fällen liegt dann mehr ein „fundierter Personalkredit" als wirklicher Realkredit vor (Faßbender). Anfangs fehlte in den Raiffeisenvereinen die strenge Scheidung zwischen Personal- und Realkredit. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland 22. Schon bei den oben erwähnten „Landschaften" (seit 1770 zuerst in Schlesien zur Beschaffung von Hypothekarkredit namentlich für die Rittergüter begründet) findet sich die Solidarhaft verwirklicht. An Stelle der individuellen Hypothek trat der durch die Gesamtheit garantierte Pfandbrief. Die „Landschaften" sind öffentlich-rechtliche Korporationen mit starker staatlicher Beihilfe, aber ohne Zwangscharakter.

Dem Bauern, der im besten Falle nur einmal im Jahre, zur Zeit der Ernte, Geld hat, ist ferner mit kurzfristigem Kredit nicht immer hinreichend gedient. Darum wurden Darlehen nicht auf bloß kurze Monatsfristen, sondern, soweit die Möglichkeit und das Bedürfnis vorhanden, auch für längere Fristen gewährt, stets aber bloß mit der Verpflichtung allmählicher, regelmäßiger Amortisation und dem Rechte vierwöchiger Kündigung.

Alle Ämter innerhalb des Vereines galten als Ehrenämter, was bei der Leichtigkeit der Verwaltung in dem engen Bezirk des Vereins keine Schwierigkeit bot. Nur der Rendant, der nicht Mitglied des Vorstandes war, wurde besoldet. Im übrigen sollte die Verwaltung prinzipiell eine unentgeltliche sein. Die Personen, die sich damit abgeben, sollten nur ein Werk christlicher Nächstenliebe[1] ausüben und keinen andern Lohn als Gotteslohn erwarten.

Die Raiffeisen-Vereine kannten ursprünglich keine Pflicht zur Übernahme von Geschäftsanteilen[2] und zur Zahlung von Eintrittsgeldern. Die auf den Grundbesitz gestützte Solidarhaft von Landwirten erschien als ausreichend sichere Kreditbasis. Als Sparkassen ihrer Mitglieder empfingen die Vereine von diesen selbst viele kleine Darlehen. Von fremden Personen wurden, soweit dies möglich, keine hohen Summen entliehen. Auf diese Weise blieben die Darlehenskassen gegen plötzliche Kapitalkündigungen weit mehr geschützt als bei Darlehen von Fremden. Da das Genossenschaftsgesetz für die Eintragung ins Handelsregister Genossenschaften mit Geschäftsanteilen voraussetzte, so bestimmte Raiffeisen, daß jene Geschäftsanteile jedenfalls auf einen geringen Betrag sich beschränken sollten, und daß die auf jeden Geschäftanteil entfallende Dividende, in Prozenten ausgedrückt, nicht mehr betragen dürfe, als die Vereinsschuldner Zinsenprozente zahlen. Als die Novelle von 1896 den Ausschluß jeder Gewinnverteilung als zulässig anerkannte, machte ein Teil der Darlehenskassen wiederum von dieser Erlaubnis Gebrauch.

Der verbleibende Reingewinn, der Überschuß, welcher durch Zinsersparung, d. i. den Unterschied zwischen dem Anleihe- und Ausleihezins, gebildet wird, sollte vornehmlich als „Stiftungs- oder Hilfsfonds" zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder für alle Zukunft und dem allgemeinen Wohle der betreffenden Gemeinde, wo die Darlehenskasse besteht, dienen.

Ursprünglich war an einen besondern Reservefonds als Verlustreservefonds (zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste) nicht gedacht worden. Der Stiftungsfonds bildete den Reservefonds, galt im übrigen als unteilbares Vermögen, das

[1] Man darf in der Tat die christlich-caritative Fürsorge für die Schwachen (darum Unentgeltlichkeit der Verwaltung, Bemessung der Kreditfristen usw.), dann den Stiftungsfonds für gemeinnützige Zwecke usw. als Charakteristikum speziell der Raiffeisenschen Genossenschaft in ihrer ursprünglichen Form bezeichnen, wie auch ihre Bestimmung für ländliche Kreise sie von der Schulzeschen Organisation (für städtisch-gewerbliche Kreise) unterschied. Hier zeigt sich klar, daß das Wesen der „Genossenschaft" sich nicht notwendig in der „genossenschaftlichen Unternehmung" erschöpft.

[2] Die Abneigung Raiffeisens gegen Geschäftsanteile wurde von Schulze-Delitzsch nicht geteilt. Dieser wollte durch die breitere Kapitalbasis die persönliche Haftpflicht weniger gefährlich machen; auch sollte durch die Möglichkeit der Bildung des größeren Geschäftsanteils der Sparsinn der Genossen geweckt und diesen Gelegenheit geboten werden, ein kleines Kapital anzusammeln.

unter allen Umständen Eigentum des Vereins bleiben[1], im Falle der Auflösung der Genossenschaft vom Verbande so lange verwaltet werden mußte, bis die Gründung einer gleichen Genossenschaft an demselben Orte möglich würde. Nachdem aber das Genossenschaftsgesetz die Bildung eines Verlustreservefonds vorgeschrieben hatte, sollte doch der neben dem Reservefonds bestehende und durch die Novelle von 1896 ausdrücklich als statthaft bezeichnete Stiftungsfonds den unteilbaren Fonds zu gemeinnützigen Zwecken darstellen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Vereine von Raiffeisen keine Spekulationsgeschäfte betreiben durften.

Die Darlehenskassen sollten ferner nach Raiffeisens Absicht die Grundlage und den Mittelpunkt der verschiedenen genossenschaftlichen Ziele der Landwirte bilden. Die Mittel der Darlehenskassenvereine wurden darum auch zur Förderung von wirtschaftlichen „Untergenossenschaften", Bezugs- und Verkaufsgenossenschaft usw. verwendet. So verbanden die Raiffeisen-Vereine in sich alle Vorteile des neueren Genossenschaftslebens. Sie gewährten nicht nur Gelddarlehen, sondern boten günstige Gelegenheit zum Einkauf wirtschaftlicher Bedarfsartikel sowie zum Verkauf der ländlichen Produkte usw.

Um dem Bedürfnis nach Zusammenschluß zu genügen und den Geldüberfluß oder den Geldmangel der einzelnen Darlehenskassenvereine auszugleichen, wurde 1876 (seit 1890 „für Deutschland") die „Landwirtchaftliche Zentraldarlehenskasse" begründet mit dem Sitze zu Neuwied[2] (seit 1910 zu Berlin). Die Zentralstelle nahm die überschüssigen Gelder der einzelnen Vereine auf und half dem zeitweiligen Geldmangel und Kreditbedürfnis derselben ab.

Diente die Zentralkasse dem wirtschaftlichen Zweck des Geldausgleichs (Anlage überschüssiger Gelder, Gewährung benötigter Kreditmittel), so wurde, um dem Bedürfnis nach einer Stelle für gemeinsame Auskunftserteilung und Ratserholung, zur gegenseitigen Förderung und Wahrung der Genossenschaftsinteressen, 1877 eine sog. Anwaltschaft gegründet. Die „Generalanwaltschaft" zu Neuwied, die aus etwa 40 völlig unabhängigen, erfahrenen Männern der verschiedensten Berufsarten, Landwirten, Geistlichen beider Konfessionen, Juristen usw. sich zusammensetzte, hatte „die Darlehenskassenvereine zu verbreiten, sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rat und Tat beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, besonders auch gemeinschaftliche Bezüge der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse mit dem gemeinsamen Verkaufe

---

[1] Das war bei dem Reservefonds der Schulzeschen Vereine nicht der Fall.

[2] Die Zentralkasse wurde von Raiffeisen als Aktiengesellschaft gegründet, deren Aktionäre nur Einzelgenossenschaften werden durften. Die Form einer Genossenschaft wäre für das Zentralinstitut weniger geeignet gewesen, weil die Übernahme der Solidarhaft für fremde Vereine den Mitgliedern der einzelnen Lokalvereine schwer durchführbar erscheinen mußte. Sollte einmal die Zentralkasse — was bei dem günstigen Stande derselben ausgeschlossen erschien — zusammenbrechen, so hätten die Gläubiger des Zentralinstituts an die einzelnen Genossen keine andern Ansprüche, als die Zentralkasse selbst an diese hat. Nicht das Gesamtkapital solidarisch haftender Genossenschafter bildete hier das Geschäftskapital, sondern nur das Aktienkapital der Zentraldarlehenskasse mit ihrem sonstigen Vermögen und Kredit. Die Aktien waren nicht verkäuflich, sondern nur mit Genehmigung der Zentralkasse übertragbar. Über die Entwicklung und die Schwierigkeiten vgl. Leo Wegener, Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 329 ff.

der selbstgewonnenen Produkte usw. herbeizuführen, sowie endlich auch die Vereine nach außen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber, zu vertreten". Eine der wichtigsten Pflichten der Generalanwaltschaft bildete die Kontrolle der Geschäftsführung der einzelnen Darlehenskassen durch Verbandsrevisoren, eine Einrichtung, welche durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 für alle Genossenschaften obligatorisch wurde.

Dem „Generalanwaltschaftsverbande" gehörten nicht nur Darlehenskassen, sondern auch andere ländliche Genossenschaften an. Für den Warenbezug übernahm die unter der Firma „Raiffeisen und Konsorten" (Neuwied) gegründete offene Handelsgesellschaft die Sorge. Der Gewinn auch dieses Geschäftes wurde nicht verteilt, sondern diente der Ansammlung eines Reservefonds und gemeinnützigen Zwecken.

Eine Reihe von Reformen brachte mancherlei Änderungen, die Begründung von Filialen 1895, die Einrichtung einer Warenabteilung neben der Geldabteilung in der Zentralkasse, nach Auflösung der Firma „Raiffeisen und Konsorten", 1899. Der „Generalanwaltschaftsverband" führte seit 1899 den Namen „Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland" (Raiffeisenverband).

Nachdem die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung, namentlich seit Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts, eine immer stärkere Entwicklung in Deutschland genommen hatte, sehen wir allmählich neben dem Neuwieder Raiffeisenschen Verbande noch eine Reihe selbständiger Verbände namentlich in Hessen (auch in Baden, Bayern, Württemberg, Westfalen, Hannover, Schlesien, Ostpreußen) entstehen, in denen dann ebenfalls mehr und mehr das Bedürfnis eines Zusammenschlusses in einen Zentralverband sich geltend machte. So kam es 1890 zur Gründung des „Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften", der seit 1903 den Titel „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" (Sitz Darmstadt) führt[1]. Dem „Reichsverbande" ist ein dezentralisierter Aufbau aus selbständigen Unterverbänden (nach Provinzen und Landesteilen) eigentümlich, ebenso die strenge Scheidung zwischen Geld- und Warengeschäft. 1902 wurde die „Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank" (Sitz Darmstadt) gegründet, die für die nichtpreußischen Zentralkassen einen festen wirtschaftlichen Mittelpunkt schaffen sollte, wie die preußischen ihn in der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse besitzen. Als Großhandelsgesellschaft sollte sie zugleich den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe bzw. Produkte durchführen. Doch hat sie dabei beträchtliche Verluste erlitten[2].

Im Jahre 1905 gelangten dann die Verhandlungen über einen Zusammenschluß des Raiffeisenschen „Generalverbandes" und des „Reichsverbandes" zum Abschluß. Der „Generalverband" besteht in dieser Ver-

[1] Der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften umfaßte nach dem Stande vom 1. Januar 1925 22% aller landwirtschaftlichen Genossenschaften, der von Wilhelm Haas begründete „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" umschließt 25685 Genossenschaften, 65,4% aller deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Er ist der größte genossenschaftliche Verband nicht nur Deutschlands, sondern der Welt. Der „Reichslandbund" (wirtschaftspolitische Organisation) vereinigt in seinem Verband nur 1261 (3,2%) Genossenschaften.

[2] Die Reichsgenossenschaftsbank trat 1912 in Liquidation. Im Jahre 1908 hatte sie sich die Landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt zu ihrem Schaden angegliedert.

einigung unter Wahrung seiner Eigenart neben dem „Reichsverbande“ fort. Nur sind die bis dahin unselbständigen Verbandsbezirke des „Generalverbandes“ selbständige Landes- und Provinzialverbände mit eigenem Statut und Revisionsrecht geworden (selbständige Revisionsverbände). Die Vertretung nach außen steht dem „Reichsverbande“ zu, in dessen Leitung jedoch auch die Vorstände des „Generalverbandes“ vertreten sind. Die „Zentraldarlehenskasse“ blieb ebenfalls (mit ihren Abteilungen für Geld- und Warenverkehr) neben der „Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank“ bestehen. „Schon in der heutigen, noch ziemlich lockern Form“, sagt Lindecke[1], „bildet der Zusammenschluß dieser bedeutendsten landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zu einer großen Interessenvertretung einen wichtigen Markstein in der Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen, ja des Genossenschaftswesens unseres Vaterlandes überhaupt.“[2]

Mit dem 1. Januar 1907 begann schließlich die Tätigkeit eines „Internationalen Bundes landwirtschaftlicher Genossenschaften“, der zunächst die Organisationen Österreichs, der Schweiz, Italiens und Deutschlands umfaßte. Der Bund verfolgt als Ziel: gemeinschaftliche Förderung und Vertretung der genossenschaftlichen Interessen; Herstellung einer engeren Verbindung der Genossenschaftsverbände in den einzelnen Ländern; Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material aller Art über die genossenschaftliche Gesetzgebung, die Organisation und die Erfolge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens; Austausch und Nutzbarmachung der in den einzelnen Ländern im genossenschaftlichen Betriebe gewonnenen Erfahrungen; Sammlung und Verarbeitung statistischer Erhebungen und Veröffentlichungen über den Bestand und die geschäftlichen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Herbeiführung möglichster Einheitlichkeit in der Organisation der genossenschaftlichen Statistik; Ausbau der genossenschaftlichen Organisation, Ausdehnung derselben auf Länder, in denen dieselbe bisher nicht oder nur in ungenügender Weise platzgegriffen hat[3].

c) Hatte Lassalles Lehre vom „ehernen Lohngesetze“ die Konsumvereine als wertlos für die industrielle Arbeiterschaft erscheinen lassen, so daß die Arbeiter, auf welche die englische Genossenschaftsbewegung sich vornehmlich stützte, den Konsumvereinen in Deutschland vorerst fern blieben, dann fühlten sich die vorwiegend von bürgerlichen Elementen besetzten Konsumvereine des Schulzeschen „Allgemeinen Verbandes“ innerhalb des Verbandes hinter den Kreditgenossenschaften zurückgesetzt und vielfach behindert. Die Konsumvereine glaubten einer so breiten Kreditbasis nicht zu bedürfen wie die Kreditgenossenschaften. Sie hielten die beschränkte Haftpflicht für geeigneter, wünschten überdies in einer gesonderten Verbandsbildung sich zusammenzuschließen. Indem mit Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre, als die Lassalleschen Ideen zurücktraten und die Arbeiterschaft mehr auf Verbesserung ihrer Lage in der gegen-

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908) 46.

[2] Die erbitterten Kämpfe zwischen den Anhängern des Schulzeschen und Raiffeisenschen Systems haben heute nur noch historisches Interesse. In diesen Kämpfen traten die beiden Bonner Nationalökonomen Nasse und Held auf Raiffeisens Seite. Der Streit hat jedenfalls klärend gewirkt. Das Endergebnis waren Genossenschaftsgesetz und Genossenschaftsverbände. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 24.

[3] Über internationale Organisationsbestrebungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft vgl. die Ausführungen von Hans L. Rudloff in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1265 ff.

wärtigen Ordnung sann, die Konsumvereine zum großen Teil den Charakter von Arbeitergenossenschaften annahmen, mußte der tiefgreifende Unterschied zwischen Kredit- und Konsumgenossenschaften mit voller Klarheit zu Tage treten. Die Kreditgenossenschaften wollen den selbständigen Mittelstand in seiner Kapitalkraft stärken und erhalten. Die Konsumvereine dagegen erstreben die Minderung des Kapitalprofits am Handel; sie schalten zunächst die selbständigen Klein- und Zwischenhändler aus, und in der weiteren Durchführung, wo es gelingt, aus dem erzielten Gewinn Kapital zur Einführung der genossenschaftlichen Eigenproduktion zu gewinnen, ebenfalls das großgewerbliche Unternehmertum, wenigstens für den besondern Bedarf der Konsumenten, die Mitglieder des Vereins sind. Aber auch wo die Entwicklung noch nicht in diese Bahnen eingelenkt hat, bleibt doch ein großer Unterschied in der Verteilung des Geschäftsertrags bestehen. Die Kreditgenossenschaften verteilten Dividenden, die vielfach über den landesüblichen Durchschnittszinsfuß hinausgingen. Die Konsumvereine zahlen keine Dividenden nach Maßgabe von Geschäftsanteilen. Ihre „Rückvergütung", im Verhältnis zu den bezogenen Waren bemessen, soll nicht „Gewinn", sondern „Ersparnis" sein. Diese Gegensätze zwischen Konsumvereinen und Kreditgenossenschaften mußten zur Verselbständigung der Konsumvereine führen.

Daran schloß sich dann aber noch, wie es hieß, „eine neue Epoche der deutschen Konsumvereinsbewegung, welche ihre Anregung von den Ideen der britischen Bewegung empfing. Für die entstandene ‚neue' Richtung sind die Konsumvereine nicht mehr ‚Selbstzweck', deren Aufgabe mit der Beschaffung billiger und unverfälschter Lebensmittel ‚im Bedürfnisfalle' schon erschöpft ist, sondern sie sieht in ihnen das Werkzeug eines besseren Gütervermittlungssystems überhaupt. Auf der Basis des allen Erwerbsschichten und Gesellschaftsklassen gemeinsamen Konsumenteninteresses, und von dieser ausgehend hoffen die Jünger dieser Richtung unter Ausschaltung zunächst des privatwirtschaftlichen Händlerstandes jenes System nach und nach allgemein zur Durchführung bringen und schließlich — indem die Konsumvereine allgemeiner zum Großeinkauf und schließlich auch zur Eigenproduktion übergehen — an Stelle der kapitalistischen eine neue demokratische Wirtschaftsordnung aufbauen zu können, welche den Unternehmergewinn aus Handel und Produktion nicht mehr kennt. Diese auf der planmäßig organisierten Kaufkraft des Volkes errichtete neue Volkswirtschaft soll naturgemäß eine Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter zur Folge haben, aber nicht auf dem von der politischen Sozialdemokratie gewollten revolutionären Wege, sondern auf dem friedlicher wirtschaftlicher Evolution soll sie ins Dasein treten"[1]. Für solche Bestrebungen war innerhalb des „Allgemeinen Verbandes" auf die Dauer kein Platz. Auf dem Genossenschaftstage zu Kreuznach (1902) wurden 98 Konsumvereine der „neuen" Richtung ausgeschlossen, denen eine große Zahl anderer Vereine folgte[2]. Im Jahre 1903 begründeten dieselben den „Zentralverband

[1] Lindecke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908) 51 f.

[2] Die Arbeiterkonsumvereine des „Zentralverbands" sind ein proletarisches Gebilde; sie vertreten den reinen Konsumentenstandpunkt, während die im „Allgemeinen Verband" maßgebenden mittelständischen Kleinproduzenten der natürlichen Tendenz der Konsumvereine auf Zurückdrängung bzw. teilweise Ausschaltung des Kleinhandels und Handwerks eher Rechnung tragen (vgl. Richard Fink, Das Schultze-Delitzsche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen

deutscher Konsumvereine". Die „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H." (Sitz Hamburg), ursprünglich (seit 1894) unter den Konsumvereinen des Stromgebietes der Elbe gebildet, schloß sich dem neuen Verbande alsbald an; sie besorgt den gemeinsamen Großeinkauf für die Einzelgenossenschaften (Hamburger Verband). Die Eigenproduktion beschränkte sich zunächst meist auf Bäckereibetriebe. Die „Großeinkaufsgesellschaft" verfügte (seit 1902) über eine eigene Kaffeerösterei und war bestrebt, die Eigenproduktion auch auf andere Gebiete (Seifenfabrik usw.) auszudehnen[1]. Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft betrug 1921 $2^1/_2$ Milliarden Goldmark. Der Tendenz der Großeinkaufsgesellschaft, nach Möglichkeit den Bezug aller Konsumvereine in sich zu zentralisieren, dienen die Einkaufsvereinigungen und die Bezirkskonsumvereine. Die Einkaufsvereinigungen stellen sich quasi als Großeinkaufsfilialen dar, insofern alle Vereine ihren gesamten Warenbedarf wenigstens nur mit Hilfe und unter Mitwirkung der Großeinkaufsgesellschaft sich beschaffen. Die Bezirkskonsumvereine gliedern sich die kleineren Konsumvereine an, so daß diese wiederum als Filialen des Hauptvereins erscheinen. Eine solche Konzentrationsbewegung aber kommt natürlich der allumfassenden Konzentrationstendenz der Großeinkaufsgesellschaft entgegen, weil die volle Zentralisierung des Warenbezugs sich um so eher und leichter erzielen läßt, wenn an die Stelle vieler kleiner Vereine bereits einige große getreten sind.

Entwicklungstendenzen [1909]). Die Tendenz der Entwicklung jener Arbeiterkonsumvereine liegt in der Richtung eines immer engeren organisatorischen Zusammenschlusses aller einzelnen Vereine zu einem einheitlichen Wirtschaftsganzen. Die erkannte und gewollte Konsequenz dessen ist eine planmäßig fortschreitende Pflege der Eigenproduktion (Paul Göhre, Partei und Konsumvereine, in den Sozialistischen Monatsheften 1910 II 1252 ff.). Von manchen Sozialisten wird die Bedeutung der proletarischen Konsumvereine für die Partei hoch eingeschätzt: Die Arbeiter seien nicht nur die schaffende Kraft, sondern auch die Auftraggeber der Industrie (als Konsumenten). Die Kaufkraft, die in dem schwer erworbenen Arbeitsertrag von Millionen Proletariern stecke, solle nicht den „kapitalistischen Parasiten" übertragen werden (Helma Steinbach, Zur Genossenschaftsfrage, in der Neuen Zeit XXVIII [1910] II, Nr. 47, S. 742 ff.). In seiner Schrift „Die große Aussperrung (im Baugewerbe) und die Zukunft der Arbeiterkämpfe" (1910) erhofft Parvus von den Konsumvereinen die Gewährung von Massenkredit für die Gewerkschaften bei zukünftigen Kämpfen. — Über die berufliche Zugehörigkeit der Konsumvereinsmitglieder des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Verbandsjahr 1909 enthält der Bericht von 1910 bestimmte Angaben, nach denen von den 870 309 Mitgliedern 78,46 % gegen Gehalt und Lohn in gewerblichen Betrieben angestellte Personen sind. Die dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossenen Konsumvereine zählten unter ihren 240 309 Mitgliedern im Jahre 1909 29,08 % Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen.

[1] Vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. 1 (1910) 535 f. August Müller, Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa (1910) (im eigenen Verlag der Großeinkaufsgesellschaft); Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). Nach Übernahme der Tabakarbeitergenossenschaft in Hamburg verfügte die Großeinkaufsgesellschaft auch über drei Zigarrenfabriken; ferner besaß die ihr angegliederte Verlagsanstalt des Zentralverbandes eine Papierfabrik usw. Die Großeinkaufsgesellschaft ist, der leichteren Geschäftsführung wegen, nicht als Genossenschaft, sondern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden. Das Stammkapital belief sich ursprünglich auf 34 500 Mark, dann auf 300 000 Mark, 1909 auf 2 Millionen Mark usw. Zur Erhöhung des Eigenkapitals (im Hinblick auf eventuell

Während der Hamburger Zentralverband deutscher Konsumvereine in enger Beziehung stand zu den sog. freien Gewerkschaften und zur sozialdemokratischen Partei, blieb der später begründete „Verband westdeutscher Konsumvereine" (Mülheim a. Rh.) politisch und wirtschaftlich neutral.

d) Die wichtigste Grundlage der Hauswirtschaft bildet das Haus selbst, die Wohnung. Es gibt nun zwei Arten von Baugenossenschaften[1], welche die Beschaffung von Wohnungen übernehmen: 1. solche, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Eigenhauses geben, die sog. „Building Societies": sie finden sich namentlich in England und Amerika; 2. solche, die selbst Häuser bauen, „Land and Building Societies". Diese Art, die auch in England und Amerika vorkommt, wurde in Deutschland besonders angewendet, und zwar namentlich für Mietwohnungen. Die älteren Baugenossenschaften der sechziger und siebziger Jahre verfielen in der Krisis seit 1873. Nur 28 bestanden noch im Jahre 1888. Allmählich bildeten sich neue Genossenschaften des vorigen Jahrhunderts, dann auch in rascherem Tempo, so daß es 1900 bereits 400 und 1910 über 1000 gab. Wenn die Zahl ihrer Mitglieder 1913 auf 200000 geschätzt wurde, die Genossenschaften aber bis 1910 etwa 14000 Häuser mit 40000 Wohnungen beschafft hatten, so ergab das bloß für jedes fünfte Mitglied eine Wohnung. Es vermochten die Mitglieder selbst regelmäßig nur einen geringen Teil des erforderlichen Kapitals (selten mehr als 10%, zuweilen nicht einmal 5%) aufzubringen. Dazu litt die Sicherheit der finanziellen Grundlage, soweit es sich um Einlagen der Mitglieder handelte, noch dadurch, daß diese Mitglieder ausscheiden und mit kurzer Frist ihre Einlagen zurückziehen konnten. Allerdings hatten Eisenbahn- und Postverwaltung, insbesondere die Invalidenversicherungsanstalten zusammen mehrere hundert Millionen Mark jenen Genossenschaften unter hervorragend günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Aber das fand doch seine Grenzen.

e) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen auch die agrarischen und städtischen Genossenschaften in ausgedehnterem Maße Geld und Kredit und darum des Anschlusses an den allgemeinen Geldmarkt. Die genossenschaftlichen Zentralbanken aber bestanden getrennt für städtische und landwirtschaftliche Genossenschaften oder beschränkten ihre Tätigkeit sogar bloß auf einen einzelnen Verband. Die übrigen Banken sodann verhielten sich den Genossenschaften gegenüber zum Teil sehr zurückhaltend oder mußten, wie die Reichsbank, so strenge Bedingungen stellen, daß geeignete und ausreichende Hilfe von dorther nicht zu erwarten stand. Das Bedürfnis nach einem zentralen Geldinstitut, das dem gesamten produktiven Mittelstande zugleich als gegenseitige Ausgleichsstelle dienen, das den Zugang zu billigeren Kapitalien des allgemeinen Geldmarktes sich selbst eröffnen und diese, wenn auch nach kaufmännischen und bankmäßigen Grundsätzen arbeitend, ohne eigenen großen Gewinn, den Interessen des Mittelstandes — unter Wahrung der wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Selbständigkeit desselben — zur Verfügung stellen könnte, dieses immer stärker gefühlte Bedürfnis fand für Preußen seine Befriedigung durch die am 1. Oktober 1895 (kraft Gesetzes vom 31. Juli 1895) eröffnete „Preußische Zentralgenossenschafts-

---

wachsende Eigenproduktion) wurde die Rückvergütung stark beschnitten (1904: 2½‰). Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 210 f.

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 145 ff. ([3]1923, 96 f.).

kasse“ („Preußenkasse“). Nur einige Worte über ihre Organisation und Art und Weise ihres durch das Gesetz vorgezeichneten Wirkens.

Die Kasse erhielt vom Staate als Sondervermögen zunächst 5 Millionen Mark, die 1896 auf 20, 1898 auf 50 Millionen erhöht und 1909 wiederum um 25 Millionen vermehrt wurden. Jetzt soll die Beteiligung des Staates weiter auf 500 Millionen Mark erhöht werden. Die Kasse ist vom Staatsfiskus geschieden und der Staat für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftbar.

Ihre Verwaltung und Vertretung nach außen wird von dem kollegialisch organisierten Direktorium besorgt, das an die Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde (des Finanzministers) gebunden ist.

Ein vierziggliedriger Ausschuß unterstützt (mit beratender Stimme) die Geschäftsführung des Direktoriums. Dieser Ausschuß ist gebildet aus Vertretern des Landwirtschafts-, Handels-, Finanzministeriums und aus genossenschaftlichen Sachverständigen, die von den drei Ministerien für je drei Jahre berufen werden.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse befaßt sich nur mit der Gewährung von Betriebskredit zur Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse. Sie dient als Geldausgleichsstelle der Genossenschaften, übernimmt (verzinslich) deren überflüssige Geldbestände, beleiht damit, billig und mit angemessenen Fristen, andere Genossenschaften oder bringt die Gelder auf dem allgemeinen Geldmarkt unter. Die Einzelgenossenschaften verkehren regelmäßig nicht direkt mit dem staatlichen Zentralinstitute, sondern durch die Vermittlung der auf ganze Landesteile oder Genossenschaftsarten sich erstreckenden Verbandskassen. Letztere sind ja am besten in der Lage, die Kreditwürdigkeit der Einzelgenossenschaften zu prüfen, mit denen sie in unmittelbarer Beziehung stehen[1].

Als Kreditbasis dient bei den (z. B. als Aktiengesellschaften) kapitalistisch organisierten Verbandskassen das Vermögen, bei den als Zentralgenossenschaften organisierten Verbandskassen aber die Haftverpflichtung, welche die Einzelgenossenschaften gegenüber der Verbandskasse übernommen haben[2]. Diese Haftverpflichtung bleibt nicht auf das Vermögen der Einzelgenossenschaft beschränkt, sondern greift über auf die genossenschaftliche (unbeschränkte oder beschränkte) Haftpflicht der den Einzelgenossenschaften angeschlossenen physischen Personen. Durch sog. „Ausschließlichkeitserklärungen“ (Übernahme der Verpflichtung, alle überflüssigen Gelder nur an die „Preußische Genossenschaftskasse“ abzuliefern und lediglich bei ihr den Bedarf an Bankkredit zu decken) kann höherer Kredit erlangt werden. Diese Er-

---

[1] Daß übrigens auch eine Großbank den Geldverkehr mit den kleinen Organisationen pflegen kann, zeigte die Ungarische Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft, die unmittelbar mit den Einzelgenossenschaften verkehrte.

[2] Auch die Erbin der Soergel-Bank, die Dresdener Bank, nützte die auf der Besonderheit der Genossenschaft, der Haftpflicht, ruhende Kreditfähigkeit nicht aus. Sie belieh nur das Vermögen. Die Preußenkasse dagegen belieh die Haftung. Desgleichen wurde die Aufgabe einer Zentralstelle, über den genossenschaftlichen Ausgleich hinaus den Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt durchzuführen, von der Preußenkasse gut gelöst. Man mag ja über die Art und Weise, wie am besten die notwendige Zentralisierung des Kredits sich gestaltet, verschiedener Ansicht sein können; immerhin dürften aber jedenfalls die Dienste, die tatsächlich geleistet werden, auch bei der Frage, ob halbstaatliche oder private Zentral-Großbank vorzuziehen sei, ein gewichtiges oder auch das entscheidende Wort sprechen.

klärungen verschaffen auch, wenigstens für einen Teil des Kredits, den sog. Vorzugszinssatz, d. i. einen relativ niedrigen und möglichst gleichbleibenden Zinssatz.

Über die praktische Bedeutung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse kann kaum ein Zweifel bestehen[1]. Aber ist es nicht „Staatshilfe", was hier geboten wird? Allerdings! Es reicht die „soziale Selbsthilfe" im Sinne des Schulze-Delitzschen Genossenschaftswesens eben nicht immer aus, wie auch die individuelle Selbsthilfe der alten Schule den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht genügen konnte. Das Prinzip der sozialen Selbsthilfe wird indes hier nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt durch einen andern sozialen Grundsatz von unzweifelhafter Richtigkeit: „Wenn die Genossenschaft sich selbst hilft", sagt Bischof v. Ketteler[2], „soviel sie kann, die fremde Hilfe also nicht als Vorwand der eigenen Trägheit in Anspruch nimmt, dann hat sie auch ein natürliches und vernünftiges Recht, überall und von allen Seiten Hilfe anzunehmen, wo sie ihr rechtmäßig (und in richtiger Form) angeboten wird und der Förderung ihrer Interessen dienlich ist." Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß eine Institution wie die Preußenkasse gewisse Gefahren für die Unabhängigkeit des Genossenschaftswesens mit sich bringt. Kein Kreditinstitut kann ohne hinreichende Kontrolle des Geschäftsverkehrs seiner Schuldner auskommen. So wird auch die Zentralgenossenschaftskasse auf eine ausreichende Kontrolle der Geschäftsführung derjenigen Verbandskassen, die Gelder von ihr entnehmen, nicht verzichten können. Im Interesse des freiheitlichen Charakters des Genossenschaftswesens aber kann und muß die Kontrolle auf das notwendige Maß beschränkt und jede über die unerläßliche Prüfung der Sicherheit der hingegebenen Gelder hinausgehende Einmischung in die Geschäftsgebarung der einzelnen Verbandskassen gewissenhaft vermieden werden.

In Deutschland war zunächst das Handwerk der Boden gewesen, aus welchem die Genossenschaftsbewegung unter Schulze-Delitzschs Leitung ursprünglich hervorgegangen. Wir werden später auf die tiefer liegenden Gründe zurückkommen, die sich der kraftvollen Ausbreitung des Genossenschaftswesens gerade unter den Handwerkern entgegenstellten. Hier sei nur die Klage erwähnt, daß der Schulzesche „Allgemeine Verband" über den bevorzugten Kreditgenossenschaften die andern Arten für das Handwerk wertvoller Genossenschaftsformen vernachlässige, daß die Kreditgenossenschaften anderseits zu kapitalistischen Instituten, zu bankmäßigen Unternehmungen geworden seien, den Bedürfnissen des Kleingewerbes nicht mehr recht genügten. So wurde denn unter Anregung und Hilfe der Bundesstaaten (Bayerns, Preußens usw.) zu erneuten Versuchen geschritten, vor allem

[1] Die Preußenkasse hat in den andern Bundesstaaten keine vollständige Nachahmung gefunden. Aber es wurde dort meist der genossenschaftliche Kredit auf anderem Wege staatlicherseits unterstützt. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 186 f. 189 f.

[2] Die Arbeiterfrage und das Christentum (1864) 131. — Hans Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, blieb der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens und den genossenschaftlichen Zentralkassen abgeneigt. Vgl. dessen Schrift: Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen (1909). Ebenfalls Crügers Aufsatz: Der Staat und das Genossenschaftswesen, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 305 ff. Daneben den Aufsatz von Leo Wegener: Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen, ebd. 325 ff.

Kreditgenossenschaften zu bilden, meist mit beschränkter Haftpflicht, mit kleiner bemessenen Geschäftsanteilen und Einzahlungen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der unteren Schichten des kleingewerblichen Mittelstandes entsprechend. Diesen Kreditkassen (zu Verbandskassen vereinigt) wurde es ferner ermöglicht, mit Hilfe der „Preußischen Zentralgenossenschaftskasse" einen relativ billigen Kredit zu erlangen[1]. Außer den neuen Kreditkassen entstanden viele andere neue Handwerkergenossenschaften. Die anfangs zersplitterten kleinen Einzelverbände mit ihren Verbandskassen schlossen sich dann 1901 in dem „Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften" als einem gemeinsamen Zentralverbande zusammen, mit dem Verbande der Schultze-Delitzschen Vereine dann verschmolzen.

Auf die Ausbildung des gewerblichen Genossenschaftswesens haben insbesondere auch die Handwerkskammern fördernd eingewirkt. Von 221 Genossenschaften sind nur 16 vor 1896 entstanden, 38 von 1896 bis 1899, dagegen 167 in der Zeit von 1900 bis 1904.

f) Schließlich sei noch kurz die „*Internationale Genossenschaftsallianz*" erwähnt. Sie wurde in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts begründet, litt zunächst stark unter prinzipiellen Differenzen (ob Gewinnbeteiligung der Arbeiter in den Produktionsunternehmungen der Genossenschaften usw.), und stellte sich schließlich auf den Standpunkt der auf dem Konsumenteninteresse aufgebauten Genossenschaften, welche durch eine planmäßig durchgeführte Organisation der Kaufkraft des Volkes die Überwindung der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung erstreben. Nach dem Austritt des „Allgemeinen Verbandes" gehört der „Alliance coopérative internationale" von deutschen Organisationen namentlich noch der „Zentralverband deutscher Konsumvereine" an[2].

„Das Hauptproblem für die Kreditgenossenschaften", sagt Liefmann, „ist heute, ob sie überhaupt nur eigenes Kapital ausleihen oder sich zu Banken entwickeln sollen, die ihr Kapital größtenteils im Wege des Depositengeschäfts beschaffen. Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften wäre aus banktechnischen Gründen, eben des langfristigen Kreditbedarfs ihrer Mitglieder wegen, prinzipiell ersteres zu fordern. Aber anderseits ist die Erziehung der Landwirte zum Verkehr in laufender Rechnung mit einem Kreditinstitut von solcher Wichtigkeit, daß man als Erziehungsmittel für kleinere Landwirte den Genossenschaften, bei vorsichtiger Geschäftsführung und guter Aufsicht, die Depositenannahme, die zu

---

[1] Liefmann (Die Unternehmungsformen 152; [3]1923, 101) meint, die Preußenkasse sei bei ihrer Gewährung sehr billigen Kredits vielleicht schon zu weit gegangen, ohne doch den Wünschen insbesondere der städtischen Genossenschaften ganz gerecht werden zu können. Er sagt: „Es zeigte sich eben, daß das Kreditbedürfnis eine Sache ohne Ende ist. Je mehr der Kredit ausgedehnt wird, um so mehr Leute ohne Kapital suchen sich selbständig zu machen, um so mehr wächst die Übersetzung bei den kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden, um so größer wird das Kreditbedürfnis jedes einzelnen. Wenn durch staatliche Anstalten einigen besonders billiger Kredit gewährt wird, beklagen sich natürlich wieder die andern.... Jedenfalls ist die Annahme, daß mit möglichster Ausdehnung und Verbilligung des Kredits das Mittelstandsproblem gelöst werden könne, ja daß beides unter allen Umständen vorteilhaft und erwünscht sei, durchaus verkehrt."

[2] Vgl. Hans Müller, Die genossenschaftliche internationale, in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Heft 8, S. 471 ff.

einem dauernden Verkehr in laufender Rechnung führt, nicht wird untersagen können."[1]

Das Jahr 1924 brachte die neue Agrarbank als landwirtschaftliche Kreditanstalt (Tochterinstitut der Deutschen Rentenbank). Soll die Bank notwendige Aufgaben voll verfolgen, so muß sie die Gewähr bieten, daß auch das Kreditbedürfnis der mittleren und kleinen Betriebe in gerechter Weise Berücksichtigung finde. Man versteht die Forderung, daß nun auch das gewerbliche Kreditwesen durch Schaffung einer Zentralkreditstelle für gewerbliche Genossenschaften — ähnlich der neugebildeten Agrarbank — bzw. durch entsprechenden Ausbau der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gefördert werde.

Die *Genossenschaftsgesetzgebung* begann in Deutschland mit dem preußischen Gesetze vom 27. März 1867. Es folgten andere Landesgesetze, dann das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (später 1871 Reichsgesetz). Ein neues Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 ließ eine Beschränkung der Haftpflicht zu[2]; es führte sodann die obligatorische Revision der Genossenschaften ein und schuf so die feste Grundlage für die Bildung der sog. Revisionsverbände; regelte endlich die Bildung von Genossenschaften der Genossenschaften, der sog. Zentralgenossenschaften. Dazu kam noch die obligatorische Einführung von Geschäftsanteilen, das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für Kreditgenossenschaften und Konsumvereine, das tatsächliche Verbot des Stiftungsfonds. Ein Gesetz vom 12. August 1896 stellte indes den Stiftungsfonds wieder her, indem es erlaubte, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern den Reservefonds zugeschrieben werde; zugleich enthielt die Novelle einschränkende Bestimmungen für den Betrieb der Konsumvereine, namentlich wurde für sie und Kreditgenossenschaften der Verkehr mit Nichtmitgliedern nunmehr unter Strafe gestellt. Einige Änderungen und Zusätze brachte auch Artikel 10 des Einführungsgesetzes zu dem (am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen) neuen Handelsgesetzbuche. In seiner neuen Fassung wurde dann das Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 mit Geltung vom 1. Januar 1900 veröffentlicht. Angeschlossen ist die Bekanntmachung über die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899[3].

Bis 1889 hafteten die Genossenschafter unbeschränkt solidarisch für die Schulden der Genossenschaft, sofern das Gesellschaftsvermögen bei Konkurs oder Liquidation zu deren Deckung nicht ausreichte. Die Solidarhaft[4] war aber schon durch das Norddeutsche Gesetz gemildert worden, insofern zu Gunsten ausgeschiedener Genossen und der Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft nach zwei Jahren Klagenverjährung eintrat und durch ein besonderes Umlageverfahren die zur Befriedigung der Gläubiger notwendige Summe auf die verschiedenen Haftpflichtigen

[1] Unternehmungsformen[4] (1923) 101.

[2] Nach dem Vorgange Österreichs, Frankreichs und Englands.

[3] Robert Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften (1912), mit Berücksichtigung auch der Rechtsprechung. H. Crüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz[7] (1911). Die Gesetzgebung ist in den verschiedenen Ländern verschieden. Dem Wesen der Genossenschaft entsprechen die deutsche und die österreichische wohl am meisten.

[4] bzw. die Solidarbürgschaft (bereits nach dem Gesetz von 1867), d. h. die Haftpflicht des einzelnen Genossenschafters trat erst in Kraft, wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreichte.

verteilt wurde. Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 gestattete dann, wie gesagt, die Beschränkung der Haftpflicht. Man kann somit unterscheiden[1]:

Erstens: Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die einzelnen Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen.

Zweitens: Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Die Genossenschafter haften mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern; sie sind nur verpflichtet, der Genossenschaft selbst die zur Befriedigung der Gläubiger nötigen Nachschüsse zu leisten. Diese Form findet selten Anwendung.

Drittens: Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Hier ist die Haftpflicht der Genossen sowohl der Genossenschaft wie den Gläubigern gegenüber auf eine bestimmte Summe beschränkt.

Die Haftpflicht der Mitglieder ist die der Genossenschaft eigentümliche Grundlage des Kredits. In der Bilanz kommt diese Haftpflicht nicht zum Ausdruck; sie hat aber für den Gläubiger Bedeutung, insofern dieser gewiß ist, bei einem Konkurse nicht zu verlieren, namentlich wenn wohlhabende Mitglieder bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht vorhanden sind. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht setzt das Statut den Betrag der Haftsumme fest. Diese soll für das einzelne Mitglied nicht niedriger sein als der Geschäftsanteil[2]. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung kann das Statut eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, jedoch unter Festsetzung der höchsten Zahl, gestatten. Die unbeschränkte Zulassung von Kapitalanlagen der einzelnen Genossen könnte leicht Verhältnisse (Beseitigung der Gleichartigkeit der Mitglieder durch Beimischung fremdartiger Elemente, Beteiligung zu kapitalistischen Zwecken, Anreiz zu spekulativen Geschäften) herbeiführen, die mit dem Zweck

[1] „Ist statt des Einzelunternehmers eine Mehrzahl von Personen mit voller solidarischer Haftung für alle aus dem Geschäftsbetriebe entspringenden Verbindlichkeiten an die Spitze des Unternehmens gestellt, so entsteht eine ‚offene Handelsgesellschaft'; ruht die solidarische Haftung (Solidarbürgschaft) — entweder schrankenlos oder bis zu einer bestimmten Grenze — auf einer Vielheit von Personen, so liegt eine ‚Genossenschaft' vor. Tritt dem Einzelunternehmer eine Person mit einer bestimmten, die Höhe ihrer finanziellen Mitverantwortlichkeit bezeichnenden Einlage zur Seite, so entwickelt sich ein Verhältnis, das als ‚stille Gesellschaft' oder ‚stille Teilhaberschaft' bezeichnet wird. Ist neben dem persönlich und unbeschränkt Haftenden oder neben einer Mehrzahl von solidarisch unbeschränkt Haftenden eine Mehrheit oder Vielheit von Personen vorhanden, deren Haftung auf die Höhe ihrer Einlage oder ihres Geschäftsanteils beschränkt ist, so ist eine ‚Kommanditgesellschaft' oder eine ‚Kommanditaktiengesellschaft' vorhanden. Haben alle Gesellschafter nur eine auf ihre Einlage beschränkte Haftung, so liegt eine ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung' oder — bei Zerlegung des Geschäftskapitals in eine bestimmte Zahl gleicher Anteile oder in mehrere Gruppen von unter sich gleichen Anteilen — eine ‚Aktiengesellschaft' vor" (Van der Borght, Volkswirtschaftliche Grundlehren, in Der deutsche Großkaufmann 1905, 28 f.).

[2] Nach den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik", herausgeg. von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, haben 50% aller bestehenden Kreditgenossenschaften einen Geschäftsanteil bis zu 10 *M.*

und dem Charakter den Genossenschaften schlecht vereinbar sind. Die Pflicht, Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, die außer der Haftpflicht den Mitgliedern obliegt, wird durch das Statut geregelt. Dieselben müssen aber bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils, nach Betrag und Zeit, bestimmt sein. Dieser Geschäftsanteil bildet mit den demselben zugeschriebenen Dividenden das Geschäftsguthaben. Bis zur Lösung des Mitgliedsverhältnisses bleibt das Geschäftsguthaben Teil des Vermögens der Genossenschaft. Binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes muß diesem das Geschäftsguthaben ausgezahlt werden, soweit es nicht zur Deckung einer Unterbilanz Verwendung gefunden hat. Das Ausscheiden wird jedoch erst endgültig, wenn innerhalb der sechsmonatigen Frist keine Auflösung der Genossenschaft aus irgend einem Grunde (Liquidation, Konkurs, Beschluß des Gerichts- oder der Verwaltungsbehörde) erfolgt ist. Andernfalls werden die ausgeschiedenen Genossen im Nachschußverfahren in gleichem Umfange wie die verbliebenen Mitglieder herangezogen. Eine derartige Beseitigung der Rechtsfolgen des Ausscheidens erschien der Gesetzgebung als Korrektiv gegenüber dem freien Austrittsrechte unentbehrlich[1]. Mit Rücksicht auf die Ausscheidung und Herausholung ihrer Kapitalbeteiligung seitens der Mitglieder nennt das französische Gesetz die Genossenschaft: Société à capital variable. Der Wechsel der Mitglieder ändert hier das Vermögen der Genossenschaft, während bei der Aktiengesellschaft eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals durch den Wechsel der Aktionäre nicht bewirkt wird.

Nach § 16 des deutschen Genossenschaftsgesetzes kann durch die Generalversammlung ($^3/_4$ Mehrheit der erschienenen Genossen) der Geschäftsanteil für alle Mitglieder erhöht werden. Mit der gleichen Mehrheit kann die Generalversammlung durch Statutenänderung auch von der geringeren zur weiteren, zur unbeschränkten Haftpflicht bzw. unbeschränkten Nachschußpflicht übergehen oder auch die Haftsumme erhöhen[2] (§§ 126 137 ff). Die Minderheit kann hierzu gezwungen werden; sie unterliegt der „genossenschaftlichen Duldungspflicht", daß durch Statutveränderung über ihre Pflicht zur Vermögensleistung entschieden wird. Diese genossenschaftliche Duldungspflicht ist der Genossenschaft eigentümlich; dieselbe mag darum weniger bedenklich erscheinen, weil das Mitglied seiner Kapitalhaft durch Kündigung des Verhältnisses sich entziehen kann. Gleichwohl bleiben Mißbräuche möglich, und können sich, wie eine reichsgerichtliche Entscheidung (vom 27. Oktober 1909) sagt, „Fälle denken lassen einer alles Maß überschreitenden Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme". Die „genossenschaftliche Duldungspflicht" ermöglicht freilich eine „Sanierung" der Genossenschaft durch Bildung neuen Vermögens mittels Erhöhung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen oder von beiden. Auf diese Weise können die Folgen des Konkurses und des Nachschußverfahrens vermindert werden. Das

[1] Über die subsidiäre Nachschußpflicht der innerhalb 18 Monaten vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht vgl. § 122 des R.G.G. Vgl. auch § 75 des Gesetzes, wo die Möglichkeit einer Begrenzung des Austrittsrechts erwähnt wird.

[2] Auch die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht ist möglich unter denselben Bedingungen, wie die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht (R.G.G.).

ist bei der Aktiengesellschaft nicht der Fall; da muß bei Überschuldung der Gesellschaft der Konkurs angemeldet werden. Die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und die mit unbeschränkter Nachschußpflicht dagegen kann im Falle der Überschuldung (nicht der Zahlungsunfähigkeit, wo die Konkurseröffnung stets beantragt werden muß) durch die Generalversammlung über den Fortbestand der Genossenschaft beschließen; und das gilt auch für die Genossenschaft mit beschränkter Haftung, solange die Überschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen nicht übersteigt (§ 134). Bloß nach Auflösung der Genossenschaft führt die Überschuldung zum Konkurse (§§ 91 ff.)[1].

Auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über Statut, Mitgliedschaft, die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen, die Organe der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) und deren Funktionen, über Geschäftsanteile und Reservefonds, Geschäftsbetrieb, Buchführung und Rechnungswesen, die so wichtige Revision, das Ausscheiden einzelner Genossenschafter und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden, über Auflösung der Gesellschaft, das Konkursverfahren usw., auf all dieses können wir hier bis ins Detail hinein nicht eingehen. Manches wurde schon bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens kurz berührt; im übrigen verweisen wir auf die juristischen Lehrbücher, auf die mit der Genossenschaft sich beschäftigenden Monographien, ganz besonders auf Wygodzinzkis[2] klare Darstellung der „Struktur der Genossenschaften".

Nur einiger Punkte sei hier noch insbesondere gedacht. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur Genossen sein. Die Haftbarkeit derselben für die Schulden der Genossenschaft bietet schon eine gewisse Garantie für ihre eigene Geschäftsführung[3]. Auf der Generalversammlung geschieht die Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Verhältnis der Geschäftsguthaben. Stimmrecht wie Mitgliedschaft sind persönlich, unvererblich, unveräußerlich. In der Regel kann das Stimmrecht auch nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (persönliche Beziehung unter den Mitgliedern!). Das Statut entscheidet über die Höhe der „Mindesteinlage" und des höchsten zulässigen „Geschäftsanteils". Ein Teil des Gewinnes dient der Bildung eines obligatorischen Reservefonds zur Deckung bilanzmäßiger Verluste. Im übrigen wird, wenn das Statut nicht anders bestimmt, der Gewinn den Genossen für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, später nach Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben gutgeschrieben, ausgezahlt aber erst, wenn das Guthaben den „Geschäftsanteil" erreicht. Auch der Verlust, soweit er nicht aus dem Reservefonds gedeckt ist, wird dem Geschäftsguthaben der Genossen proportional abgeschrieben (eventuell Nachschußpflicht!). Feste Zinsen von Einlage oder Guthaben werden den Genossen nicht zugesagt, auch keine „Bauzinsen". Die Anteilscheine sind dem spekulativen Börsenverkehre (Einschränkung der Übertragbarkeit) entzogen usw.

---

[1] Zum Ganzen vgl. Hans Crüger, Genossenschaftliche Duldungspflicht und Sonderrechte bei der eingetragenen Genossenschaft, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VI (1912) 190 ff.

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911), 2. Buch, S. 34 ff.

[3] Vgl. im übrigen bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht §§ 32 33 39, bezüglich der Ordnungsstrafen §§ 152 155 164, bezüglich der kriminellen Strafen §§ 140—145 des Genossenschaftsgesetzes von 1889.

Da es dem Vorstande und Aufsichtsrate nicht selten an den erforderlichen geschäftlichen und genossenschaftlichen Kenntnissen fehlte, wurde schon durch Schulze-Delitzsch die „Revision" eingeführt, die sich auf die Einrichtungen, Geschäftsführung, Buchführung erstrecken und durch technisch ausgebildete, fachkundige Leute vollzogen werden sollte. Das Gesetz von 1889 schrieb diese früher bereits übliche „Revision" für alle zwei Jahre vor (also nicht wie bei der Aktiengesellschaft nur ausnahmsweise bei Gründung, Nachgründung u. dgl.). Die Bestellung des der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisors geschieht für Genossenschaften, die einem Revisionsverbande nicht angehören, durch das Gericht, sonst durch den Verband, vorausgesetzt, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Darüber entschied die staatliche Zentralbehörde, eventuell der Bundesrat, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckte[1].

Die „Revisionsverbände" sind provinzielle, territoriale Verbände (Prinzip der Dezentralisation); sie haben den Anwaltschaftsverbänden einen Teil ihrer alten Wirksamkeit abgenommen. Das Statut des Revisionsverbandes umgrenzt den Verbandsbezirk, bestimmt die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, die der Verband umfassen kann. Der Zweck des Verbandes beschränkt sich nicht auf die Revision, sondern dehnt sich auch auf die sonstige Förderung der genossenschaftlichen Arbeit und der Angelegenheiten der ihnen angeschlossenen Genossenschaften aus.

Stellt der Revisionsverband innerhalb der genossenschaftlichen Verbandsbildung eine territoriale bzw. provinziale Verbandsform dar, dann erstrecken sich die „Anwaltsverbände" auf das ganze Reich. Zweck der Anwaltsverbände ist die Förderung des Genossenschaftswesens, die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der verbundenen Genossenschaften, die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften, die Erteilung von Rat und Auskunft in genossenschaftlichen Angelegenheiten, die genossenschaftliche Statistik usw. Diese Verbände haben eine größere Anzahl von Unter- (Provinzial-, Landes-) Verbänden.

Auch die internationalen Zusammenfassungen wurden bereits genannt[2].

Eine andere Organisationsform als die „Verbände"[3] stellen die „Zentralgenossenschaften" dar. Dienen die „Verbände" der Pflege der gemeinsamen Interessen aller ihrer Genossenschaften, so sind in den Zentralgenossenschaften die Genossenschaften lediglich zu bestimmten Zwecken in streng wirtschaftlicher Be-

---

[1] Das Institut der Revision hat manchmal versagt. Von großer Bedeutung ist die Persönlichkeit des Revisors. Es müssen entsprechende Anforderungen an seine Qualität und Erfahrung gestellt werden. Die Raiffeisenverbände haben Superrevisionen eingeführt, auch „Grundsätze" für den Vollzug der Revision aufgestellt. Faßbender legt besondern Nachdruck auch auf technische Revisionsverbände (Zusammenfassung der Spezialverbände zu Fachverbänden) usw. (vgl. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911), 2. Buch, S. 95 ff.).

[2] Geschäftsbericht des Internationalen Bundes der landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1908—1910 (1910). Geschichte des Bundes im „Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung" 1910 von Hans Müller.

[3] Die „Verbände" sind keine „Genossenschaften", sondern Vereine (nach § 54 des B.G.B. unter Gesellschaftsrecht stehend).

tätigung verbunden; namentlich dienen sie dem Geldausgleich, der Kreditvermittlung (Zentralkreditgenossenschaften), dem genossenschaftlichen Einkauf und Absatz („Hauptgenossenschaften" in der amtlichen Statistik genannt). —

Statistisches: Am 1. Januar 1907 gab es in Deutschland 25714 Genossenschaften mit 3860143 Mitgliedern[1]. Zum „Allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" gehörten 1334 Genossenschaften mit 701146 Mitgliedern; zum „Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften" 11725 Genossenschaften mit 1007308 Mitgliedern; zum „Generalverband ländlicher Genossenschaften" 4722 Genossenschaften mit 434202 Mitgliedern; zum „Zentralverband deutscher Konsumvereine" 910 Vereine mit 689750 Mitgliedern; zum „Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften" gehörten 575 Genossenschaften mit 80299 Mitgliedern. Sonstige Verbände umschlossen 2824 Genossenschaften mit 433594 Mitgliedern. Ohne Anschluß waren 3624 Genossenschaften mit 513844 Mitgliedern.

Am 1. Januar 1908 gab es nach der amtlichen Genossenschaftsstatistik im Deutschen Reiche 26863 eingetragene Genossenschaften mit 4308205 Mitgliedern; davon entfielen auf Preußen 15200 Genossenschaften mit 2370808 Mitgliedern, auf Bayern 4414 bzw. 489333, auf Sachsen 767 bzw. 305247, auf Württemberg 1751 bzw. 291067, auf Baden 1072 bzw. 224016, auf Hessen 926 bzw. 136236 und auf die übrigen deutschen Staaten 2733 Genossenschaften mit 491498 Mitgliedern. Seit dem Jahre 1903 ist die Genossenschafts- und Mitgliederzahl beträchtlich gewachsen. So wurden im Jahre 1903 im Deutschen Reiche ermittelt 20755 Genossenschaften mit 3139519 Genossen; auf 100000 der Zivilbevölkerung machte dies 5428 aus gegen 7184 auf 100000 im Jahre 1908. Die Mitglieder der Genossenschaften waren der großen Mehrzahl nach Haushaltungsmitglieder. Rechnet man auf jede solche vier Haushaltungsmitglieder, so würden gegen 21,5 Millionen Personen im Deutschen Reiche an den wirtschaftlichen Vorteilen genossenschaftlicher Vereinigung beteiligt sein. Diese Zahl ist indessen zu hoch, weil eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern gleichzeitig mehreren Genossenschaften angehört, selbst also nebst ihren Haushaltungsangehörigen in jener Zahl mehrfach enthalten ist. Der Teil der Bevölkerung, der von den Genossenschaften unmittelbare wirtschaftliche Vorteile hat, ist aber jedenfalls sehr bedeutend. Unter den 26863 (1908) Genossenschaften waren der Haftpflicht nach 17850 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht mit 2073905 Genossen, 157 Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht mit 27664 Genossen und 8856 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht mit 2206636 Mitgliedern. Die Stärke der Genossenschaften hebt sich von Jahr zu Jahr; so hatte je eine Genossenschaft im Jahre 1903 durchschnittlich 151 Mitglieder gegen 160 im Jahre 1908. Die gesamte Haftsumme stellte sich bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1903 im ganzen auf 420668018 *M* oder im Durchschnitt für einen erworbenen Geschäftsanteil auf 197 *M*, dagegen im Jahre 1908 auf 694790618 *M* oder auf 208 *M* auf den Geschäftsanteil. Die Haftsumme für den Geschäftsanteil steigt von Jahr zu Jahr; für das einzelne Mitglied ist sie aber höher, weil viele Mitglieder der Genossenschaften mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsanteile erworben haben.

---

[1] Nach A. Petersilie (Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik). Vgl. auch „Reichs-Arbeitsblatt" 1910, 447 604 856 933.

Die rasch voranschreitende Entwicklung des allgemeinen deutschen Genossenschaftswesens zeigt für die Zeit von 1890 bis 1908 folgende Tabelle (nach Petersilie).

	1890	1895	1900	1908
Kreditgenossenschaften . . .	3467	6417	11477	16655[1]
Rohstoffgenossenschaften:				
gewerbliche	113	61	92	394
landwirtschaftliche	892	1067	1237	1928
Wareneinkaufsvereine	—	—	—	165
Werkgenossenschaften:				
gewerbliche	10	17	53	447
landwirtschaftliche	273	240	501	494
Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten .	—	—	—	10
Magazingenossenschaften:				
gewerbliche	61	57	73	96
landwirtschaftliche	7	4	127	356
Rohstoff- und Magazingenossenschaften:				
gewerbliche	—	—	—	127
landwirtschaftliche	—	—	—	20
Produktivgenossenschaften:				
gewerbliche	140	124	203	290
landwirtschaftliche	833	1458	2186	3583
Genossenschaften zur Beschaffung von Zuchtvieh		—		171
Konsumvereine	868	1412	1404	2222
Baugenossenschaften:				
eigentliche	28	124	322	848
Vereinshäuser	—		—	102
Sonstige Genossenschaften . .	75	160	313	310
Zusammen:	6767	11141	17988	28173

Die offizielle Genossenschaftsstatistik umfaßt nur die Vereinigungen, die als „Genossenschaften" eingetragen sind. Daneben gibt es zahlreiche Vereinigungen, die eine andere Rechtsform (Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., bloßer Verein usw.) gewählt haben, während ihr gemeinsamer Geschäftsbetrieb ökonomisch als genossenschaftliche Unternehmung sich darstellt.

Zu Beginn des Jahres 1911 zählte man 30555 eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit einem Bestande von nahezu $4^1/_2$ Millionen Mitgliedern. Allein in den Jahren 1905—1909 sind 4000 neue Genossenschaften gegründet worden, und die Zahl der Genossenschafter hat sich um mehr als eine Million vermehrt. Das eigene Vermögen der Genossenschaften beläuft sich auf rund 610 Millionen Mark, und der Umsatz in der Gewährung von Kredit, Lebensmitteln, Rohmaterialien usw. auf rund $22^3/_4$ Milliarden Mark.

[1] Überwiegend städt. Charakters: 2022; überwiegend ländl. Charakters: 14084. Über Hitzes optimistische Stellung zu den Handwerkergenossenschaften gibt sein Referat auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1897 Auskunft. Vgl. auch Hitzes Schrift: Schutz dem Handwerk, ferner Bergmann, Franz Hitzes Wirken für das deutsche Handwerk, in der Sozialen Kultur XLV (1925) 22 ff.

	Kred.-Gen.	Landw.-Gen.	Gewerbl. Gen.	Konsum-vereine	Wohn- und Bau-Gen.	Sonstige Gen.
Ende 1923 bestanden 51098 Genossenschaften im Deutschen Reiche. Davon waren	20884	17343	5611	2594	3632	1034
Davon wurden 1924 (einschl. Oktober) neu gegründet .	832	1000	273	84	498	110
Zusammen ergab dies 53895 Genossenschaften und zwar	21716	18343	5884	2678	4130	1144
Aufgelöst wurden im gleichen Zeitraum	276	463	495	215	168	61
Verblieben insgesamt Ende Oktober 1924 52217 Genossenschaften. Davon .	21440	17880	5389	2463	3962	1083[1]

g) Im alten *Österreich* beginnt die Entwicklung des Genossenschaftswesens wie in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die größere Freiheit, die das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 den bisher durch das Vereinsgesetz von 1852 (mit staatlicher Genehmigung und weitreichendem Einfluß der Verwaltungsbehörden) geregelten Genossenschaften brachte, führte zu beträchtlichen Fortschritten in der Genossenschaftsbildung. Die nur für wissenschaftliche Zwecke zugelassenen Genossenschaften können nach dem Gesetze unbeschränkte oder beschränkte Haftung (im letzteren Falle Haftung mit dem doppelten Betrag der Einlage) haben. Herrschten zunächst die Schulze-Delitzschen Formen vor[2], so begann seit 1886 eine rasche Entwicklung von Raiffeisenkassen auf dem Lande. 1886 gab es deren 2; dagegen belief sich im Jahre 1903 ihre Zahl schon auf 4155 mit 443234 Mitgliedern. Die Mittelstandsbewegung, die seit 1892 lebhafter einsetzte, führte zu weiteren Fortschritten. Die Konsumvereinsbewegung der Arbeiter begegnete in Österreich wie anderwärts starkem Widerstande bei Handwerkern und Händlern[3].

Nachdem in Ungarn[4] anfangs das Schulze-Delitzsche System ausschließlich geherrscht, die Raiffeisenkassen vereinzelt in Siebenbürgen Eingang gefunden, wurde die mit staatlicher Unterstützung (1898) ins Leben getretene „Zentral-Kreditgenossenschaft“ (1907 mit 2041 Genossenschaften) Mittelpunkt des Genossenschaftswesens. Ihr schlossen sich viele der bestehenden Genossenschaften an, und zahlreiche neue Vereine (nicht bloß Kredit-, sondern auch Konsum-, Rohstoff-, Produktivgenossenschaften usw.) wurden durch sie gegründet.

---

[1] Rob. Schloesser, Genossenschaftswesen, in Deutsche Arbeit IX (1924), Heft 12, S. 436 ff.

[2] Insbesondere in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, die 1904 die Hälfte sämtlicher (10372) Genossenschaften stellten. Vgl. v. Philippovich, Grundriß I[8] 184. Über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich vgl. Monatsschrift für christliche Sozialreform 1906, 744 ff. — Friedrich Gaertner, Die genossenschaftliche Kreditorganisation des Kleingewerbes und Kleingrundbesitzes in Österreich, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV, N. F. VI (1907) 630 ff.

[3] Most, Die gewerbliche Betriebszählung in Österreich vom 3. Juni 1902, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1611 (Heft 4, S. 237). Crüger, Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] (1909) 1127.

[4] De Rocquigny, Le mouvement coopérative en Hongrie, im Musée social 1905. Das Gesetz vom 11. Juli 1899 sichert dem Staate weitgehende Einflußnahme auf das Genossenschaftswesen.

h) Die freiheitliche Gestaltung des Genossenschaftsrechts[1] (Tit. 27 des Obligationsrechts vom 14. Juni 1881) hat auch in der *Schweiz* nicht wenig zur Entfaltung der Genossenschaften beigetragen. Namentlich gelangte das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen (Alpgenossenschaften, Käserei- oder Molkereigenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften[2], Darlehensgenossenschaften, Genossenschaften für Brennerei, Obstbau usw.) zu reicher Entfaltung.

Speziell die Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen fanden allmählich größere Verbreitung und gaben sich im Raiffeisenverband eine zentrale Organisation[3]. Die Gründungen von Werk-, Rohstoff-, Magazin-, Kreditgenossenschaften usw. führten zunächst nur in wenigen Fällen zu größeren Erfolgen. Nach Hans Müller, dem Leiter der schweizerischen Konsumvereinsbewegung, gab es schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Ansätze zur Bildung von Konsumentenorganisationen. Das Rochdaler Rückvergütungssystem wurde 1863 zuerst durch den Konsumverein Schwanden eingeführt. 1890 kam es zur Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und seitdem zu einer rascheren Entfaltung auch dieser Genossenschaftsform[4].

Ein rühmliches Beispiel von tatkräftiger Bürgertugend bietet die Entwicklung des Genossenschaftswesens der christlich-sozialen Organisationen der Schweiz[5]. Sinn und Liebe für Sparsamkeit wecken und pflegen die Depositenkassen (Sparkassen), deren Gelder von der 1905 gegründeten „Genossenschaftsbank" verwaltet werden. Hauptsitz ist St. Gallen; Niederlassungen finden sich in Zürich, Basel, Appenzell, Au, Brig, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau. Erwähnt sei ferner der Verband „Concordia" der schweizerischen Genossenschaft (Zürich), namentlich durch Gründung und Ausbreitung von Konsumgenossenschaften; von andern Institutionen sodann die Buchdruckerei und Verlagsanstalt Concordia in Winterthur, die Kranken- und Unfallkasse (Sanatorium „Albula" in Davos), die zentrale Wöchnerinnenkasse, die Leo-Fonds und Jung-Stiftung (Jung war Hauptförderer der christlich-sozialen Bewegung), der Arbeitslosenhilfsfonds, die Volksversicherungsgenossenschaft christlich-sozialer Organisationen, die Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft (Zürich).

i) Um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens erwarb sich in den *Niederlanden* Kerdijk, der durch die Rochdaler Genossenschaft in England für den Genossenschaftsgedanken begeistert worden war, große Verdienste. Das Genossenschaftsgesetz von 1876 hat nicht ungeteilte Anerkennung gefunden. Manche Vereinigungen haben sich als freie Vereine seiner Geltung entzogen. Auch die erst

[1] Im wesentlichen dem deutschen Gesetze von 1868 ähnlich. Doch ist statutarische Ausschließung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder und Beschränkung der Haftbarkeit der Genossenschaft auf ihr Vermögen gestattet. Die meisten Genossenschaften haben von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht (Crüger).

[2] Erhaltung der vorzüglichen Schwyzer-, Simmentaler- und Freiburger-Rasse! Die etwa 500 Viehzuchtgenossenschaften teilen sich in zwei Verbände, jenen der Fleckviehzuchtgenossenschaften und den der Braunviehzüchter.

[3] A. Hättenschwiller, Mittelstandsfragen (1909) 16 f. 65 f. 138 f. C. Eberle, Grundeigentum und Bauernschaft (1896) 115 ff.

[4] Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 140 ff. 269 ff.

[5] Nähere Angaben im „Führer durch die christlich-soziale Bewegung der Schweiz" (1925).

in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts verbreiteten Darlehenskassen (System Raiffeisen) organisierten sich als freie Vereinigungen. Der Verband „Eigen Hulp" zählte über 12000 Mitglieder, von denen aber etwa die Hälfte auf den Haager Konsumverein kam.

In *Belgien* haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine große Blüte erlangt. Insbesondere hat der von Mellaerts Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts begründete „Boerenbond" viel für die Entwicklung des Genossenschaftswesens geleistet. Die Kreditgenossenschaften (Volksbanken), von Léon d'Andrimont gegründet (nach Schulzeschem System, jetzt meist mit beschränkter Haftung), sind vorzugsweise in den Städten tätig[1]. Die Konsumvereine fanden namentlich in der Arbeiterschaft Verbreitung. Bekannt sind die bedeutenden sozialistischen Genossenschaften: das „Volkshaus" in Brüssel, das „Vooruit" in Gent (große Basare, die Nahrungsmittel, Bekleidungsstücke und andere Artikel des Massenverbrauchs verkaufen).

In *Dänemark* beherrscht die landwirtschaftliche Genossenschaft die ganze Volkswirtschaft. Sie ist das Organ für die Verbindung der dänischen Landwirtschaft mit dem Weltmarkte geworden, indem die Bauern nach schwerer Krisis den wenig rentablen Körnerbau mit der Massenerzeugung tierischer Produkte vertauschten (Eier-, Buttergenossenschaften, Genossenschaftsschlächtereien usw.)[2]. Zu den Abnehmern gehören auch die englischen Konsumgenossenschaften. Große Verbreitung fanden ebenfalls in Dänemark die Konsumvereine, die in den dänischen Bauerndörfern nahezu den ganzen Handel, speziell den Kolonialwarenhandel, beherrschen. Der dänischen Großeinkaufsvereinigung (Faellesforening for Danmarks Brugsforeninger) gehörten 1904 schon 951 Konsumgenossenschaften an. Bezirksweise werden genossenschaftliche Warenhäuser errichtet, auch wird Eigenproduktion (Zucker, Schokolade, Zigaretten u. dgl.) seitens der Konsumvereinigungen betrieben.

Ein verhältnismäßig reich ausgebildetes Genossenschaftswesen besitzt auch *Italien*, wo Luzzatti (Schüler Schulze-Delitzschs), Wollemborg (Anhänger des Raiffeisensystems), Cerutti[3] u. a. sich große Verdienste um dasselbe erwarben. In seinem Werke über die italienische Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung unterscheidet Giuseppe Goria[4] 1. Arbeitsgenossenschaften unter besonderer Bezugnahme auf den Genossenschaftsverband der Erdarbeiter in der Provinz Ravenna und die Genossenschaften der Hafenarbeiter in Genua; 2. agrarische Pachtgenossenschaften (Affitanze Collettive); 3. industrielle Produktivgenossenschaften; 4. Konsum- und Kreditgenossenschaften. Die katholisch-sozialen Genossenschaften hatten nach Goria vorerst hauptsächlich auf kleinbürgerlichem Gebiete ihr Tätigkeitsfeld gehabt, während die sozialistischen Organisationen für das Proletariat überwogen. Da-

[1] Über Belgien vgl. Floris Prims, Beknopte Staathuishoudkunde (1924).

[2] Dänemark verfügt über zahlreiche, mit den besten technischen Hilfsmitteln ausgestattete Molkereigenossenschaften; ferner gibt es mehrere Genossenschaftsschlächtereien usw. Auch in Norwegen, Schweden, Finnland hat die Genossenschaftsbewegung beträchtliche Fortschritte gemacht.

[3] L. Cerutti, Les caisses rurales, in L'Association catholique, Februar und März 1895. Um die Begründung toskanischer Bauerngenossenschaften für gemeinsamen Obst- und Gemüseverkauf hat sich Gari Montanelli große Verdienste erworben.

[4] La Cooperazione di Classe tra i Lavoratori in Italia. Resistenza e Cooperazione. Con prefazione di Luigi Luzzatti (1909).

neben fanden sich dann noch neutrale Genossenschaften, die im Sinne Luzzattis eine Kooperation aller Klassen wie die allmähliche Verwandlung aller Proletarier in vom Privatunternehmertum völlig unabhängige Produktivgenossenschaftler erstrebten[1].

Im alten *Rußland* bemühte sich Lewitzky um die Ausbildung ländlicher und gewerblicher „Artele", wobei jeder Genosse z. B. beim ländlichen Artelsystem sein Land und sein Inventar in das genossenschaftliche Gemeinschaftseigentum übergab; Abgaben und Unterhalt der Genossen wurden aus gemeinsamer Kasse bestritten, die Erträge gemeinsam verwertet, allen Genossen schließlich, nach Abzug des Saatgutes und der Aufwendungen, entsprechend der roh abgeschätzten Leistung eines jeden Anteile zugewiesen. Es fanden sich auch andere Formen der Kooperation in Rußland, doch waren die Erfolge auf dem platten Lande nicht groß. Die ländliche Bevölkerung war sehr arm; dazu kamen die eigentümlichen Rechtsverhältnisse des Bauerntums, die speziell der Entwicklung von Kreditgenossenschaften hindernd im Wege standen[2].

Verhältnismäßig rasch hat sich in dem vorzugsweise agrarischen *Serbien* das Genossenschaftswesen entwickelt.

In den *Vereinigten Staaten* weist die Genossenschaftsbewegung einen von dem europäischen zum Teil abweichenden Charakter auf. „Das Streben nach schnellerem Reichtum ist vorherrschend, der Arbeiter will sich nicht begnügen mit einer auskömmlichen Existenz, sondern er rechnet darauf, die höchsten Stufen zu erklimmen. Weniger noch als in Europa fühlt sich der Arbeiter an die Scholle gebunden. All dies war von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung und Entstehung der Genossenschaften, die selten mit kleinen Anfängen begannen, sondern, wie es die dortigen Verhältnisse erforderten, sofort kapitalkräftig hervortraten. Die durchschnittlich weit höhere Löhnung der Arbeiter in Amerika setzte dieselben auch instand, sich an den Genossenschaften mit Geschäftsanteilen zu beteiligen, die dem europäischen Arbeiter unerschwinglich sein würden."[3] Vor allem die Produktivgenossenschaften hatten unter diesen Umständen größere Anziehungskraft. Man spricht von zwei typischen Arten derselben: die von Massachusetts sind Aktienunternehmungen, deren Aktien meist in den Händen der Arbeiter sind, ohne daß diese in der Unternehmung persönlich tätig werden; die andern von Minneapolis (Böttcher-Genossenschaften) waren nach wirklichen genossenschaftlichen

---

[1] Jener sog. „Syndikalismus", der, im Gegensatze zur staatskollektivistischen Sozialdemokratie, die Übernahme aller Produktionszweige durch die in ihnen beschäftigten Arbeiter fordert, hat in Italien nicht wenige Anhänger. Nicola Trevisonno (Il Problema Ferroviario Italiano, 1909) tritt speziell für die Überführung der Eisenbahnen in den Besitz und die Selbstverwaltung einer Produktivgenossenschaft der Eisenbahner ein. Dem Staate soll aber dabei juristisch das Eigentumsrecht und das Recht der Kontrolle verbleiben. — Eine interessante Erscheinung bot die „Cooperazione Integrale" in der Provinz Reggio Emilia, ein Komplex kooperativer Unternehmungen jeder Form und jeder Art, zugleich in Verbindung gebracht mit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation. Vgl. Gisela Michels-Lindner im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 699.

[2] Näheres vgl. bei Kriwtschenko, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland (1911).

[3] Hans Crüger, Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III² 756 f.; III³ 1132 f.

Grundsätzen organisiert, hatten aber meist nur kurzen Bestand. Die durch Konsumvereine zu erzielenden Ersparnisse werden von dem hoch gelohnten Arbeiter nicht besonders wertgeschätzt, und den im Elend befindlichen mangelt die Initiative. Es fehlt ferner meist ein ausgebreiteter Handwerkerstand für Vorschußvereine. Engere Verbände haben agrarische Genossenschaften für ihre Bezirke organisiert, nachdem der große Verband der „Patrons of Husbandry" (1880) sich aufgelöst hatte. Was die vereinte Kraft vermag, beweisen z. B. die Erfolge der „Berieselungsgenossenschaften", die den Landstrich Utah, eine durch Dürre unfruchtbare Wüste, zu einem fruchtbaren Lande mit ausgedehnten Obstkulturen, riesigen Schafherden, Zuckerfabrik usw. gemacht haben. Große Erfolge kann ebenfalls die 1900 gegründete „Long Island Cauliflower Grower's Association" (in Aktienform) aufweisen, die den Absatz des Blumenkohls zu nicht geringem Vorteile der Produzenten organisierte usw.

Auch in *Japan* entwickelte sich das Genossenschaftswesen ziemlich rasch. Ende 1900 gab es erst 21 Genossenschaften, Ende 1909 bereits 5149, darunter 1864 Kreditgenossenschaften[1].

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein, das Genossenschaftswesen in allen Ländern bis in seine immerfort wechselnden Details an dieser Stelle weiter zu verfolgen. Was wir im Sinne hatten, war lediglich die Vorführung einiger Beispiele, die zeigen, wie der Genossenschaftsgedanke sich allenthalben regt, wie er zu rascherer Entwicklung kommt, wenn tüchtige Männer oder ein strebsames Volk desselben sich bemächtigen, wie er unter günstigen äußern Bedingungen (Rechtsordnung usw.) reichen Segen zu verbreiten imstande ist.

5. Volkswirtschaftliche Würdigung: Das Prinzip der ökonomischen Kooperation. Verbindung der wirtschaftlich Schwächeren in gemeinsamen Bestrebungen zur Sicherung und Besserung ihrer Lage — das ist in Kürze und ganz allgemein gesprochen Wesen, Zweck, Bedeutung der Genossenschaft.

„Das materielle Prinzip der Assoziation", sagt V. A. Huber, „ist Vereinigung vieler atomistischer, besonders proletarischer Kräfte, wenn der Ausdruck gestattet ist[2], zu einer relativ großen Kraft und möglichst fruchtbare Verwendung der letzteren in der produktiven und distributiven Industrie, nach Umständen auch über die Grenzen der Bedürfnisse der eigenen häuslichen Ökonomie der Beteiligten hinaus. In dieser fruchtbaren Verwendung der Gesamtkraft als solcher zu Gunsten der einzelnen Atome liegt die Möglichkeit, die Tragfähigkeit, also den wirklichen Wert auch der kleinsten Beiträge in demselben Verhältnis zu steigern, wie bekanntlich die große Ökonomie und Industrie relativ viel größere Vorteile in jeder Beziehung in Produktion und Konsumtion gewährt als die kleine. Der in der Assoziation verwendete Groschen oder Taler reicht so viel weiter, als der in der atomistischen Ökonomie verwendete Groschen oder Taler. Sie befreit auch die kleinste Ökonomie in ihrer Konsumtion von der in höheren Preisen und

[1] Soziale Praxis XIX (1910), Nr. 50, S. 1440.

[2] Über die moderne Bedeutung des Wortes „Proletariat" vgl. Bd. II, Kap. 5, § 7; Briefs, Über das Verhältnis des Proletarischen zum Sozialistischen, in den Kölner Vierteljahrsheften für Soziologie III (1923), Heft 2/3, S. 99 ff.

schlechterer Qualität fühlbaren Last der zwischen ihr und den Produzenten stattfindenden Vermittlungen, von der Abhängigkeit vom kleinsten, teuersten und schlechtesten Verkäufer, dem Krämer, Kellerwirt usw. Sie wendet dem kleinsten Produzenten in seinem Verhältnis zu dem Konsumenten die Vorteile zu, welche bisher auch hier bei den vermittelnden Faktoren und besonders dem von der unmittelbaren Arbeit getrennten Kapital zufielen. Sie gewährt dem bisher nur auf den Arbeitslohn angewiesenen Arbeiter seinen Anteil an dem Eigentum des Produktes und an dem Gewinn des Verkaufes. — Aber diese materiellen Vorteile, diese **Steigerung der Tragweite des Erwerbs der materiellen Kräfte** bilden nur eine Seite der Assoziation. Die andere und noch wichtigere und wohltätigere Seite ist eine entsprechende Steigerung der sittlichen und intellektuellen Kräfte. Denn die Assoziation setzt wirkliche Gemeinschaft der Arbeit und der Ökonomie sowie überhaupt genossenschaftliche, gesellige Beziehungen voraus, immer mit Vorbehalt der Selbständigkeit, Abgeschlossenheit und Heiligkeit des Familienlebens. Diese Wirkung ist eine doppelte. Erstlich als sittliche, geistige Gesamtatmosphäre in dem Sinne, wie in weiteren Kreisen die öffentliche Meinung, der Esprit de corps usw. Zweitens, insofern bei den ärmeren und armen Klassen unter den gegenwärtigen Zuständen und dem Einfluß der sozialen Krankheiten in ihren materiellen und sittlichen Erscheinungen die Entwicklung oder auch nur Bewahrung der sittlichen und intellektuellen Bedingungen des Gedeihens sehr wesentlich erschwert wird durch die materiellen Notstände. Man erwäge beispielsweise nur, wie sehr die gute, ja für die ganze Lebenshaltung entscheidende Gewohnheit der Häuslichkeit nach Feierabend und am Feiertage bei den Männern erschwert wird durch schwierige, teure Heizung und Beleuchtung usw., und was sonst die Wohnstube unbehaglich machen kann, sowie durch Mangel an den Mitteln geistiger Beschäftigung und Erheiterung — wie sehr die sittliche Haltung des häuslichen Lebens in Keuschheit und Zucht erschwert wird durch Mangel an Raum und schlechte Verteilung und Einteilung der Räume — wie sehr der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit erschwert wird durch den Mangel an einer handgreiflich und unmittelbar hervortretenden Möglichkeit der wirklichen Verbesserung der Zustände durch die Übung solcher menschlicher Tugenden. Eine Steigerung der materiellen Ansprüche im weitesten Sinne, jenes ‚Sattwerden mit Wohlgefallen und Dank', ist aber eine wesentliche Bedingung der Verbesserung der proletarischen Zustände nach Leib, Geist und Seele. In dieser Hinsicht kann man einer gewissen pharisäisch-aszetischen oder aristokratischen Entsagungsrenomisterei auf Kosten der Armen nicht zu ernstlich begegnen. Auch vergesse man doch nicht, daß die Assoziation auch die Beschaffung der materiellen Mittel zu christlicher Bildung, Erbauung, Erheiterung in reichlichstem Maße gewährt. Mit andern Worten: die Assoziation ist ohne allen Vergleich die wirksamste Anstalt zur Einwirkung der bildenden Kräfte christlicher Zivilisation auf alle Punkte des proletarischen Alltagslebens."[1]

In ähnlichem Sinne findet das genossenschaftliche Prinzip seinen Ausdruck in der Mustersatzung der Spar- und Darlehenskassen Raiffeisenscher

[1] Vgl. V. A. Hubers Ausgewählte Schriften. In freier Bearbeitung herausgeg. von Dr. K. Munding (1895) 730 ff. Das hohe Ideal, das Huber vorschwebt, versteht sich bei dem starken Drang nach Assoziation in der individualistischen Epoche.

Organisation[1]: „Bei der gesamten Einrichtung und Wirksamkeit der Genossenschaft soll nicht sowohl das Streben nach Gewinn, als vielmehr die Hebung der wirtschaftlich Schwachen, und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein." In der Tat, wie Schmoller[2] sagt, „ein überaus merkwürdiges, unser volkswirtschaftliches Leben und Treiben gewissermaßen auf einen andern Boden stellendes Prinzip, das sich hier durchringt". Da wirkt der Geist genossenschaftlicher Solidarität, dessen Herrschaft die Einzelwirtschaft der Isolierung entreißen will, in ihren Dienst einen Geschäftsbetrieb stellt, der nicht vom „kapitalistischen Geiste" geleitet wird, nicht den wachsenden Erwerb des einzelnen, sondern die wirtschaftliche Hebung ganzer Gruppen, der mittleren und unteren Schichten, als letzten Zweck verfolgt, somit der Aufgabe moderner Volkswirtschaft in hervorragender Weise entspricht: der Ausdehnung materieller Wohlfahrt über das ganze Volk hin, über die breiten Massen desselben.

Es ist ferner die Genossenschaft, die Handel und Produktion dem besondern Verwertungsbedürfnis des Kapitals wenigstens zum Teil entzieht, den kapitalwirtschaftlichen Tribut dem voll arbeitenden Produzenten und dem Konsumenten zuführt bzw. beläßt. „Der Tanz um das goldene Kalb wird hier", wie wiederum Schmoller[3] sagt, „zu einer vernünftigen wirtschaftlichen Fürsorge herabgestimmt. . . . Die Genossenschaften und ihre Zusammenfassung zu großen Zentralorganen ergreifen die untere Hälfte der modernen Gesellschaft, sie machen aus den Leuten, welche keinen großen Reichtum, keine leitenden Stellungen in den privatwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbsgesellschaften haben, ein zusammenhängendes Ganzes, das nach und nach ebenbürtig jener kapitalistischen Welt des Großbesitzes und der großen Gewinne gegenübertritt." Es ist das schon ein erster Schritt und eine bedeutsame Form der wichtigen Einführung gesellschaftlicher Mächte in den volkswirtschaftlichen Prozeß, wo vordem den vereinzelten Individuen gegenüber ausschließlich die überlegene Geldmacht alles beherrschte. Auch hier gilt Karl Luegers Wort: „Das Volk ist eine Macht, und auf der richtigen Verwertung dieser Macht beruht des Volkes Zukunft."[4] Es wäre zu bedauern, wenn das Volk dieser Macht sich nicht bewußt würde, wenn die Starken sich zu noch stärkeren Betriebs- und Kapitalmächten vereinigten, während die Kleinen durch fortdauernde Isolierung noch schwächer würden. Im allgemeinen darf man sagen:

---

[1] Auch der „Reichsverband" betonte auf seinen Generalversammlungen stark die ethischen Aufgaben. [2] Grundriß I 523.

[3] Ebd. 531. Franz Staudinger, Genossenschaftsentwicklung, im Jahrbuch der Industriebeamten II (1908) 27 ff.

[4] Franz Stauracz, Dr. Karl Lueger (1897) 160.

6. Die wirtschaftliche Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung[1] **durch das Genossenschaftswesen** steht heute außer Frage, mag auch das reichlich gespendete Lob nicht für jede einzelne konkrete Genossenschaft und nicht von jeder Art in gleicher Weise und in gleichem Maße gelten.

In England lag, wie wir sahen, der Schwerpunkt des Genossenschaftswesens vorzugsweise in den Konsumvereinen. „Das Genossenschaftswesen in England ist ein Kind der Zeit großindustrieller Produktion", sagt Wygodzinski[2], „das deutsche Genossenschaftswesen stammt aus einer Zeit, da die Großindustrie in Deutschland noch kaum in den Kinderschuhen steckte. In England war es von vornherein die Fabrikarbeiterschaft, welche die Genossen stellte, in Deutschland waren es überwiegend kleine Landwirte und Handwerker." Mag immerhin der Konsumverein, „die genossenschaftliche Organisationsform des Industriearbeiters", jetzt tatsächlich an Bedeutung zunehmen, je mehr wir auch in Deutschland in die Großindustrie hineinwachsen, wir haben aber heute doch noch in beträchtlichem Umfange sowohl auf agrarischem wie auf gewerblichem Gebiete die Kleinproduktion. Darum wird für uns das Genossenschaftswesen in ganz anderer und auch höherer Weise und an erster Stelle die Bedeutung eines Mittels für die Erhaltung des Mittelstandes besitzen und für die Zukunft bewahren können.

In Deutschland überwiegt der bäuerliche Eigenbetrieb. Nach der Berufszählung von 1907 entfielen von der gesamten landwirtschaftlich benützten Fläche auf die Wirtschaften von 2 bis 100 *ha* 72,4 %. Rund 86 % der landwirtschaftlich benützten Fläche ist Eigenland. In England wurde fast sechsmal soviel Land von Pächtern als von Eigentümern bewirtschaftet. Das Bedürfnis nach genossenschaftlicher Hilfe (speziell nach angemessenem Kredit) ist darum auch für die Landwirtschaft in beiden Ländern nicht das gleiche. Der Pächter kann sein ganzes Kapital als Betriebskapital verwenden. Der Eigentümer aber muß kaufen, bauen, mit Miterben teilen, Aufwendungen für Meliorationen machen usw. Den deutschen Bauernstand ergriff allerdings die genossenschaftliche Bewegung erst in den letzten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts, dann jedoch um so stärker. Der Bauer ist Neuerungen gegenüber leicht mißtrauisch. Als aber die Marktproduktion sich bedeutend erweiterte, die Konkurrenz fremder Länder kräftiger einsetzte, als die Landwirtschaft zu einem mehr rationellen und intensiveren Betriebe übergehen, künstlichen Dünger und Maschinen anwenden, Tiere und Pflanzen sorgfältig auswählen, die Verarbeitung der Produkte vervollkommnen mußte, da begann der Genossenschaftsgedanke seinen Siegeslauf. Man schloß sich nun zusammen für den Einkauf von Hilfsstoffen und Werkzeugen, für die gewerbliche Behandlung der Produkte,

[1] Vgl. Soziale Revue VI (1906) 294 ff.; VII (1907) 216 ff. (Retzbach); Viktor Böhmert im Arbeiterfreund XLII (1904) 4 (Individualismus und Sozialismus).

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 123 f.

die Organisation des Verkaufs, des Kredits usw. Um so leichter und allgemeiner aber bürgerte sich, nachdem einmal der Anfang gemacht war, die Genossenschaft auf dem Lande ein, weil hier die Konkurrenzstellung und das Konkurrenzgefühl die Gemeinsamkeit der Interessen weit weniger störte als unter den städtischen Handwerkern[1].

Viele sind geneigt, den Handwerkern und Kleinhändlern[2] individualistischen Geist, Energielosigkeit, gegenseitiges Mißtrauen, Mangel an Subordination, an Verständnis für die kaufmännische Seite eines größeren Unternehmens usw. vorzuwerfen und in diesen wenig schönen Eigenschaften den Grund für das geringere Fortschreiten ihres Genossenschaftswesens zu suchen. Der Vorwurf ist hart und in seiner Allgemeinheit kaum gerechtfertigt. Gewiß, es gibt Handwerker, die lediglich ihr Heil von der Wiederherstellung der alten Privilegien erhoffen; wieder andere betonen zwar die Notwendigkeit einer erhöhten Fachausbildung, der kaufmännischen Bildung, der Anwendung von Maschinen usw., stehen aber der genossenschaftlichen Vereinigung mit geringem Vertrauen gegenüber. Um gerecht über diese Hemmungen der Genossenschaftsbewegung zu urteilen, muß berücksichtigt werden, daß einer Interessensolidarität unter Handwerkern und Kleinhändlern aus der Natur der Sache, den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Handwerks und Kleinhandels viel größere Schwierigkeiten erwachsen, als dies bei den Landwirten der Fall ist. Die Handwerker sind am einzelnen Ort weniger zahlreich; es macht aber schon viel aus, ob die Masse, aus der sich die Mitglieder der Genossenschaften rekrutieren können, größer oder geringer ist. Das gilt ganz besonders für kleine Orte, wo das gedeihliche Wirken einer Genossenschaft wegen Mangels an Teilnehmern ausgeschlossen bleibt. Es fehlt auch sonst oft an geeigneten Personen, hinreichend geschulten Kräften

---

[1] Bei einer eventuellen Anpassung des Genossenschaftswesens an die Verhältnisse und Bedürfnisse der ländlichen Arbeiter dürfte zunächst ebenfalls ein geordnetes Sparkassenwesen zu Grunde gelegt werden können. Die Arbeitersparkassen würden dann, auf Grund des Barbezahlungssystems, die den Arbeitern dienlichen Gebrauchsgegenstände (Obstbäume, Holz, Kohlen, Mehl, landwirtschaftliche Geräte usw.) billig beschaffen (auch Ziegenböcke zur Hebung der Ziegenzucht — „Kuh des kleinen Mannes“ —, gute Hähne u. dgl.). Dazu käme dann noch der genossenschaftliche Verkauf der Produkte (Eier, Butter, Geflügel usw.).

[2] In der Kolonialwarenbranche, die dem Druck der Konsumvereine besonders stark ausgesetzt ist und anderseits den gemeinsamen Warenbezug leichter durchführen kann, entstanden Genossenschaften relativ schnell und in beträchtlicher Anzahl. Am 1. April 1906 bestanden in Deutschland 208 Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern. — Bezüglich der Handwerkergenossenschaften vgl. die Geschäftsstatistiken des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, die Jahresberichte der Handwerks- und Gewerbekammern, Spezialuntersuchungen wie z. B. die von L. Fromm, Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk, und W. Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk (1905); Retzbach, Genossenschaftswesen im Handwerk, in der Sozialen Revue VII (1907) 273 ff.; Alfred Gemming, Das Handwerksgenossenschaftswesen in Württemberg (1911).

zur Leitung einer Genossenschaft. Dann machen die bisherigen Lieferanten, bei denen die Handwerker vielleicht Schulden haben, Schwierigkeiten usw. Die einzelnen Handwerker und Kleinhändler stehen ferner in einer Stadt einander als Konkurrenten gegenüber. Sie ringen miteinander um dieselbe örtliche Kundschaft. Jeder wünscht, aus Gründen der Konkurrenz, über die beste Bezugsquelle für Rohstoffe zu verfügen, ist darum wohl auch weniger geneigt, genossenschaftlich mit seinen Konkurrenten aus der gleichen Quelle zu schöpfen. Bezieht der kleine Landwirt mit dem besser gestellten Bauern gemeinsam Dünger oder Saatkorn, so wird darum der größere Bauer noch kein gefährlicherer Konkurrent. Der Landwirt bleibt mit seiner Produktion auf die ihm zugehörige Ackerfläche beschränkt. So erklärt es sich, daß die ländlichen Genossenschaften auch bei dem Großgrundbesitz Unterstützung fanden[1], während die Großunternehmer in Gewerbe und Handel dem Genossenschaftswesen in der Regel keine besondern Sympathien entgegengebracht haben. Dazu kommt schließlich noch, daß die Handwerker nicht den einheitlichen Stand bilden mit wirtschaftlich gleichartigen Bedürfnissen, wie das bei Landwirten und auch Arbeitern der Fall ist. Die mannigfachen Handwerkszweige, in welche der Handwerkerstand zerfällt, stellen sehr verschiedene Waren her, gebrauchen dementsprechend auch verschiedene Rohstoffe und Werkzeuge. Schon deshalb wird es nicht angehen, nach dem Schema Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften überall und für verschiedene Handwerkszweige Genossenschaften zu errichten. Mögen immerhin verwandte Handwerkszweige zusammengefaßt werden können, an jedem Orte und für jeden Zweig läßt sich doch keine Genossenschaft bilden, und namentlich — was die Hauptsache ist — keine lebensfähige Genossenschaft. Soll eine Genossenschaft gegründet werden, dann ist vor allem ernstlich zu prüfen, ob in den Verhältnissen der in Frage kommenden Handwerkszweige, in den lokalen und persönlichen Umständen die notwendigen Vorbedingungen und die relativ sichere Gewähr des Gedeihens gegeben ist, ganz besonders, ob für die Leitung der Genossenschaft geschäftskundige, tüchtige, zuverlässige, opferfreudige Kräfte vorhanden sind. Gute Erfahrungen wurden insbesondere gemacht mit Schuhmacher- und Schneiderrohstoffgenossenschaften, Friseur- und Barbierbezugsgenossenschaften, Bäckerbezugsgenossenschaften, Schreinerwerkgenossenschaften, Fett- und Häuteverwertungsgenossenschaften der Metzger usw. Jedenfalls läßt sich der Kreis der Genossenschaft beträchtlich erweitern, wenn der Genossenschaftsgedanke noch mehr an Boden gewinnt, das Verständnis für den Wert der Genossen-

[1] In den Gebieten des Großgrundbesitzes sind natürlich die Genossenschaften weniger zahlreich. In Mecklenburg-Strelitz, wo der Anteil der Großbetriebe (über 100 *ha*) 60 % der landwirtschaftlich benützten Fläche beträgt, kommt eine Genossenschaft auf 4950, in Württemberg auf 796 *ha* landwirtschaftlich benutzter Fläche. In Württemberg ist der Anteil der Großbetriebe an der Fläche nur 1.7 % bei Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland [1911] 125).

schaften geweckt und genossenschaftlich gut geschulte, gründlich durchgebildete Persönlichkeiten in größerer Zahl gewonnen werden.

Allerdings fehlt es nicht an Leuten, die dem Genossenschaftswesen schlechthin speziell für das Handwerk geringe Bedeutung beimessen. Dazu gehörte früher auch Sombart. „Als Grundlage einer Bauernwirtschaft des 20. Jahrhunderts" hielt Sombart[1] die Genossenschaftsorganisation „nicht für völlig utopistisch". Für die Erhaltung des Handwerks aber hoffte er nicht viel von der Genossenschaft. Er sagte: „Zu den grandiosesten Irrtümern der modernen Nationalökonomie gehört der Wahnglaube, es könne das Handwerk gegenüber der ‚kapitalistischen Unternehmung' konkurrenzfähig erhalten werden durch genossenschaftlichen Zusammenschluß. Er beruht auf dem Grundgedanken, daß viele Kleinen zusammen einen Großen bilden, und hat als Leitmotiv die Bauernregel, daß Einigkeit stark mache. . . . Geht man dem Problem der Genossenschaftsbildung auf den Grund . . ., so wird man zu keiner andern Überzeugung kommen können als der: daß das Handwerk unserer Zeit dank seiner ökonomischen Wesenheit für jetzt und alle Zukunft von den Segnungen genossenschaftlichen Betriebs wird ausgeschlossen bleiben. Das einzige, was allenfalls Handwerkergenossenschaften an nachhaltiger Wirkung erzeugen können, ist wiederum nichts anderes als eine Beschleunigung des Auflösungsprozesses der handwerkmäßigen Produktion: sofern auch sie . . . als Sprungbrett dienen, um sich über das Niveau des alten Handwerkers hinaus zu kleinkapitalistischen Unternehmern aufzuschwingen." Aber, so fragt demgegenüber mit Recht Hättenschwiller[2]: „Gehört denn dieser Gewerbetreibende, der es versteht, sich im neuen Hause moderner Wirtschaft praktisch einzurichten und sich den neuen Zeitverhältnissen anzupassen, gehört dieser ‚Kleinkapitalist', den Sombart vom Handwerke ausscheiden möchte, wirklich nicht mehr dem Handwerkerstande an?" Für eine nach sozialen Gesichtspunkten urteilende Nationalökonomie hat ja in der Tat die unmögliche Erhaltung *jeglicher Einzelform* des „alten" Handwerks geringere Bedeutung als die Erhaltung eines *gewerblichen Mittelstandes*. Anderseits darf man nicht allzu rasch mit der Behauptung bei der Hand sein, dieses oder jenes oder gar das Handwerk habe sich überlebt. Das Handwerk *kann* und *wird* im weiten Umfange erhalten werden, und zwar nicht bloß die oberste Schicht desselben. Kaufmännische und technische Durchbildung im Verein mit der beruflichen Organisation und dem Genossenschaftswesen werden dem Handwerk erhöhte Lebenskraft verleihen können. Die Wirksamkeit der Genossenschaft bleibt freilich eine bedingte. Handwerkern, die wirtschaftlich und sozial bereits

[1] Der moderne Kapitalismus II (1902), Kap. 35: „Der Traum von den Handwerkergenossenschaften" 544 ff. 559 f. Auch Richard Fink (Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen usw. [1909]) ließ sich in der Beurteilung der Handwerkergenossenschaften von Sombart beeinflussen.

[2] Mittelstandsfragen (1909).

so herabgesunken sind, daß sie an einer genossenschaftlichen Unternehmung kaum mehr teilnehmen können, vermag auch durch die Genossenschaft nicht mehr geholfen zu werden. Anderseits wäre zu untersuchen, ob nicht so mancher Mißerfolg weniger dem genossenschaftlichen Prinzip als vielmehr einer mangelhaften Praxis in Gründung und Leitung der Genossenschaften zugeschrieben werden muß. Heute erkennt Sombart die Bedeutung der Genossenschaft auch für das Handwerk an: „Die Genossenschaft dient dazu", sagt er[1], „Bauernstand und Handwerk lebenskräftig zu erhalten und damit die Fundamente zu befestigen, auf denen sich jeder gesunde Gesellschaftsbau auch in aller Zukunft nur erheben kann."

Ein kurzer Hinweis auf

7. die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Genossenschaftsformen möge uns zeigen, wie die ökonomische Kooperation die Kleinen wirtschaftlich stärkt, den aus ihrer Isolierung im gewaltigen Kampf der freiwirtschaftlich-kapitalistischen Epoche entstandenen Übelständen durch das Mittel „sozialer Selbsthilfe" begegnet. Wir müssen uns natürlich hier wiederum auf ganz allgemein gehaltene Ausführungen beschränken, alle Einzelheiten der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehaltend.

1. Die *Kreditgenossenschaften*. In England[2] haben die diesbezüglichen kooperativen Einrichtungen, die sich an die Namen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch anknüpfen, keinen Boden fassen können. Das ist auch für England zu bedauern[3]. Die Sparkassen heben gewiß den Sparsinn im Volke. Allein eine Zuwendung der Einlagen an kleinere Leute, deren Bedürfnissen angepaßt, ist da nicht zu erwarten (auch in Deutschland nicht[4]). Die großen Banken sind ferner für den Kleinkredit nicht geeignet. Die kleineren Einzelbankiers verschwinden sehr schnell. In dem englischen Indien waren die Verhältnisse für das Genossenschaftswesen günstiger. Dort brachte die Einführung genossenschaftlicher Kreditinstitute der Landwirtschaft schon beträchtlichen Nutzen.

Namentlich in Deutschland hat das Genossenschaftswesen gerade in der Form der Kreditgenossenschaft eine im ganzen erfreuliche und jedenfalls sehr beträchtliche Entwicklung erfahren.

a) Durch die Kreditgenossenschaft gelangt hier das Kleinbürgertum leichter zu billigem Kredit[1]. Handwerker und Kleinhändler bedürfen des Geldes, des Kredits. Auch sie stehen inmitten der kapitalistischen Zeit, der entwickelten Geld- und Kreditwirtschaft. Verfügen sie über Betriebskapital, dann wird es ihnen leichter, geschäftliche Entschlüsse zu fassen, ein günstiges Angebot auszunützen. Die Notwendigkeit, ihren Kunden zu

[1] Im Schlußwort zu Totomianz, Anthologie des Genossenschaftswesens (1922) 277.

[2] Henry W. Wolff, Peoples Banks[3] (1910).

[3] Vgl. Jaffé, Das englische Bankwesen (1905) 151.

[4] Vgl. A. Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes (1906). Von den zu Anfang des Jahres 1911 gezählten Genossenschaften waren 57¼ % Kreditgenossenschaften.

borgen, entzieht ihnen aber nur zu oft das flüssige Geld, das in der Form von Waren in die Hände der borgenden Kunden übergeht. Von den Großbanken, die den Geschäftsverkehr mit dem Mittelstande weniger pflegen, ist da nicht viel für Handwerker und Kleinhändler zu hoffen. Diese müssen sich selbst helfen durch die Pflege der Kreditgenossenschaft, die ihnen Vorschüsse leistet und auch für den Gebrauch der modernen Zahlungsmittel (Wechsel, Scheck u. dgl.) zu Diensten steht. Was für das Gedeihen aller Genossenschaften von höchster Wichtigkeit ist, gilt hier ganz besonders. Es bedarf bei städtischen Volksbanken u. dgl. einer hervorragend zuverlässigen, kaufmännisch fähigen, klugen, gewissenhaften Geschäftsführung, strenger Wahrung der Liquidität[1], des Fernhaltens gewagter Spekulationen. Die Volksbanken sollten auch ihrem ursprünglichen Zwecke, den kleinen und mittleren Leuten zu dienen, erhalten werden; sie dürfen darum keine Bedingungen und Forderungen stellen, denen jene nicht genügen können usw.[2]

Eine große Schädigung für den Mittelstand bedeutet das Borgunwesen. Den Konsumvereinen und Warenhäusern gelingt die Durchführung des Prinzips der Barzahlung. Die Handwerker und Detailisten aber müssen borgen, wenn sie ihre Kunden nicht verlieren wollen. Hierdurch erhöht sich für sie das Geschäftsrisiko; sie erleiden beträchtliche Verluste dadurch, daß Forderungen nicht eingebracht werden, jedenfalls Zinsverluste, geraten in drückendere Abhängigkeit von ihren Lieferanten, die auf Barzahlung drängen, meist mit kurzen Zahlungsfristen. Sie können sich einigermaßen schon helfen durch die Organisation der Skontogewährung (Rabattsparvereine). Die Vermeidung der Zinsverluste und Forderungsverluste macht die Gewährung eines Skontos, eines Rabatts wirtschaftlich möglich, während anderseits die Barzahlung seitens der Kunden wiederum Barzahlung an die Lieferanten (mit Skonto von diesen) ermöglicht. Auch hilft ganz besonders eine geordnete Geschäfts- und Buchführung, pünktliche Rechnungsausstellung (mindestens alle Vierteljahre), Einführung gemeiner Zahlungsbedingungen mit Zinsanrechnung nach bestimmter Frist[3], ein geregeltes Mahnverfahren usw. Mancherorts hat man es als den Handwerkern und Kleinhändlern nützlich erachtet, wenn sie den Wert, der in den Forderungen an ihre Kunden steckt, mobilisieren, flüssig machen, diese Forderungen „diskontieren" könnten (Arnold). Die Möglichkeit, durch Wechsel ihre Forderungen flüssig zu machen und zu verwerten, kommt für die kleinen Leute weniger in Betracht. Es wird ihnen leichter sein, die Forderung an ein ihnen nahe stehendes Kreditinstitut abzutreten, das dann einen ent-

[1] Vgl. Friedrich Eichhorn, Die Liquidität der Kreditgenossenschaften, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 507 ff. Bankenquete 1908–1909 (1910), Abschn. 5: Zur Bilanzstatistik der deutschen Kreditgenossenschaften (auch als Sonderabdruck).

[2] Die Reichsversicherungsordnung bestimmte (§ 719, Ziff. 2), daß die „Berufsgenossenschaften" den vierten Teil ihres Reservefonds für Zwecke des genossenschaftlichen Personalkredits verwenden dürfen.

[3] Luxemburg hat 1907 ein gesetzliches Recht auf Verzinsung der Außenstände eingeführt; der Konsumtivkredit wird dadurch verteuert; inwieweit er auch verhindert werden kann, muß die Erfahrung zeigen.

sprechenden Vorschuß gewährt. Zu einer solchen Diskontierung von Buchforderungen dürften sich auch die Kreditgenossenschaften am besten eignen, sofern sie einen genaueren Einblick in die Geschäftsführung ihrer Kunden besitzen. Gleichwohl fehlt es nicht an Einwänden gegen die Beleihung offener Buchforderungen: der Detaillist könne dadurch sogar zu einer Ausdehnung des Konsumtivkredits verleitet werden; anderseits würden die Lieferanten des Detaillisten durch die Diskontierung der Außenstände die Deckung ihres eigenen Guthabens zum Teil verlieren usw. Recht gut bewährt haben sich die sog. Einziehungsämter (an eine bestehende Organisation, z. B. eine Innung angeschlossen, oder in Form einer Genossenschaft durchgeführt), welche den Schuldner mahnen und die eventuell gerichtliche Nötigung zur Zahlung in die Wege leiten. Auch dienen die Einziehungsämter als Auskunftsstelle über die Güte der Schuldner[1].

b) Die ländlichen Darlehenskassen[2] brachten dem Bauern die Emanzipation von dem Händlerkredit, dem Wucher, der in manchen Gegenden

[1] Die Beleihung offener Buchforderungen war im alten Österreich ziemlich verbreitet. 1892 gab es nur eine Genossenschaft, die solche Beleihung betrieb und einen Umsatz von 5,1 Millionen Kronen aufwies. 1907 taten es allein in Prag drei Genossenschaften (mit einem Umsatz von 695,7 Millionen Kronen). 1908 wurde eine Evidenzzentrale geschaffen, um mehrfache Beleihung derselben Forderung bei verschiedenen Genossenschaften zu verhindern. Die Genossenschaften zahlen für die Forderungen höchstens 70–80% des Betrages aus. Auch kleinere Banken beleihen seit 1901 Fakturen und gewähren einen Vorschuß von 50 bis 70%. In Deutschland blieb man der ganzen Einrichtung gegenüber mehr zurückhaltend. So erließ z. B. die Deutsche Reichsbank im Jahre 1910 eine Verfügung, derzufolge solchen Firmen, die Buchforderungskredit in Anspruch nehmen, Wechselkredit nur noch gegen Deckung gewährt werden kann (Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 143 f.). „Dieselben Warenlieferungen, die Gegenstand der Diskontierung sind, stellen vielleicht für das unbezahlte Rohmaterial auch die natürliche Sicherung des Materiallieferanten dar; die Forderung an den Kunden ist möglicherweise nicht einwandfrei, so daß manche Kreditinstitute eine Anerkennung durch den Schuldner (entsprechend dem Akzept beim Wechsel) verlangen. Unbestrittener ist die Tätigkeit der Bank als ‚Einziehungsamt', das dem Handwerker das Odium der Schuldeneintreibung abnimmt" (Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland [1911] 163). Außenstände der Handwerker in einer mittleren Stadt beliefen sich (nach Jung, Das Borgunwesen im Handwerk [1909]) pro Jahr auf 500000–800000 Mark. Kurz, die (im Prinzip) geforderte Barzahlung ist das eine allgemeiner anerkannte Mittel der sozialen Selbsthilfe, wie jetzt Rabattsparvereine es anwenden. Ein anderes gutes Mittel stellen die Einziehungsämter auf genossenschaftlicher Grundlage dar. Das erste solcher „Einziehungsämter" bildete die Kreditgenossenschaft Neisse. Durch kaufmännische Beitreibung der Ausstände werden die kleinen Leute vor Schaden bewahrt, das Publikum dem ungerechtfertigten und gefährlichen Konsumtionskredit entwöhnt. Über die Diskontierung offener Buchforderungen in Verbindung mit Einziehungsämtern vgl. Leo Müffelmann, Bekämpfung des Borgunwesens, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 536 ff. 541. Von der Gesetzgebung wird hier für Kleingewerbetreibende und Händler auch die Erlaubnis sofortiger Zinsberechnung gefordert. Zum Ganzen vgl. Lammers, Bekämpfung des Borgunwesens (1913).

[2] Der verdienstvolle ehemalige Leiter des hessischen Bauernvereins, Dael v. Köth, sagte von jenen Darlehenskassen, sie seien „dem Bauer wie auf den Leib zugeschnitten". — „Genau zu derselben Zeit", schreibt Eugen Jäger (Der ländliche Personalkredit [1893] 168 f.), „als Raiffeisen von selbst auf den Gedanken seiner Darlehenskassen kam, rief Papst Leo XIII., als damaliger Bischof von Perugia, die Darlehenskasse wieder ins

dem Bauernstande schwersten Schaden zugefügt hatte. Die lokalen Kassen dienen als Sparkassen für ihre Mitglieder, gewähren diesen Vorschüsse[1], diskontieren deren Wechsel, die Zentralkassen der Verbände führen wiederum den lokalen Kassen Betriebskapital zu, rediskontieren ihre Wechsel, bewirken den Geldausgleich entsprechend dem Bedürfnis der einzelnen lokalen Kasse[2].

2. *Die „unvollkommenen" Formen der Produzentengenossenschaften,* wenn es erlaubt wäre, im Gegensatze zur „Produktivgenossenschaft" die in sich oft sehr vollkommenen Bezugs-, Betriebs-, Absatzgenossenschaften also zu benennen. Doch sagen wir lieber: *die Produktionsgenossenschaften.* Diese Genossenschaften stellen in gewisser Weise eine „kollektive" Organisation einzelner Teile der Produktion und Erwerbstätigkeit dar; es handelt sich dabei nicht um kapitalistische oder sozialistische Konzentration zum Verderben der schwächeren oder aller selbständigen wirtschaftlichen Existenzen. Im Gegenteil hat diese Form von „Vergesellschaftung der Produktion", wie wir sahen, gerade die kleineren Unternehmungen für den

---

Werk, welche dort seit drei Jahrhunderten bestanden hatte. Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Volk Mittelitaliens sehr von den Wucherern ausgesogen wurde, welche ungeheure Zinsen verlangten, da kam der Minoritenpater Barnabas von Terni in Perugia auf den Gedanken, eine Bank zu errichten, zu welcher die reichen Bürger das Geld zusammenschießen sollten, um damit den Armen gegen mäßige Zinsen Anlehen zu gewähren. Der Vorschlag wurde ausgeführt und das Beispiel Perugias allmählich an vielen Orten Italiens nachgeahmt. Man nannte diese Banken damals ‚Darlehensbank christlicher Barmherzigkeit' oder ‚Monte di pietà". Aus ihnen sind unsere modernen Leih- und Pfandhäuser entstanden, indem allmählich die Gemeinden die Einrichtung in die Hand nahmen. Im Laufe der Zeit war die Darlehensbank von Perugia stark in Verfall geraten, bis Bischof Pecci, später Leo XIII., um das Jahr 1850 dieselbe umgestaltete und ihrem Wohltätigkeitszweck wieder zuführte" (vgl. de Waal, Leo-Buch [1878] 190).

[1] Die Übernahme sog. „Güterzieler" (Versteigerungsprotokolle, Kaufgelder) durch die Spar- und Darlehenskasse begegnet manchen Bedenken. Bei den Versteigerungen von Parzellen, die vielfach zu hoch bezahlt werden, verpflichtet sich nämlich der Bieter, den Kaufpreis in Raten (gewöhnlich in fünf Jahren) abzutragen. Hier tritt oft dann die Spar- und Darlehenskasse ein, befriedigt den Versteigerer und läßt sich dessen Forderung an den Ansteigerer (Mitglied der Genossenschaft) übertragen (vgl. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland [1911] 140).

[2] Die Genossenschaften sind durch genaue Kenntnis der Persönlichkeiten und der individuellen Verhältnisse sehr wohl imstande, die Bewilligung der bei der Entschuldung in Betracht kommenden Darlehen in der rechten Weise vorzunehmen und eine wirksame Kontrolle auszuüben. In Frage stehen dabei natürlich nur solche Genossenschaften, die aus ihrem Bezirk ein möglichst großes Kapital heranzuziehen imstande sind und dauernd über bedeutende Geldmittel verfügen. (Der „Run" [plötzliche Kündigungen wegen schlimmer Gerüchte über die Sicherheit des Kreditinstituts] tritt erfahrungsgemäß bei den ländlichen Genossenschaften kaum ein.) Die Wahrung der notwendigen Liquidität bleibt, auch bei hypothekarischen Beleihungen, unter gewissen Voraussetzungen möglich. Vgl. darüber die Anlage zu den Motiven des Gesetzentwurfs über die Erhöhung des Grundkapitals der „Preußenkasse", desgleichen die diesbezügliche Rede M. Faßbenders im Preußischen Abgeordnetenhaus, Februar 1909.

sonst so ungleichen Wettbewerb mit den Großunternehmungen gestärkt und nicht wenig zur Erhaltung der Selbständigkeit beigetragen. Die allgemeineren Vorzüge der Spezialarten dieser Genossenschaften sind zum Teil schon im Vorhergehenden kurz gekennzeichnet.

Unter den ländlichen Genossenschaften ragen an Zahl die Molkereigenossenschaften hervor, die einer verfeinerten Nachfrage Rechnung tragen und insbesondere auch durch technische Fortschritte (Erfindung der Zentrifugen Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) hierzu befähigt wurden. In der Nähe der Städte befassen sie sich jetzt zum großen Teil mit der Lieferung frischer Milch, während die Butter- und Käsebereitung sich zum Teil in rein ländliche Gegenden zurückzog. Allmählich haben sich ebenfalls Verkaufsgenossenschaften für Eier gut entwickelt. Die Verschiedenheit der in Deutschland gebauten Getreidequalitäten, mangelnde Lieferungsverpflichtung der Mitglieder, Ungeschicklichkeiten der Leitung haben die genossenschaftliche Errichtung von Kornhäusern gehemmt. Größere Erfolge hatten jedoch süddeutsche, namentlich bayrische Getreideverkaufsgenossenschaften[1]. Die Entwicklung der Viehverwertungsgenossenschaften schritt in erfreulicher Weise voran. Die Errichtung genossenschaftlicher Schlächtereien hat sich weniger bewährt. Zu den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften zählen ferner Zucker- und Stärkefabriken (erstere meist Aktiengesellschaften), Brennereigenossenschaften, Spiritusverwertungsgenossenschaften, Obstverkaufsgenossenschaften usw. Auch sei hier noch der günstige Einfluß auf die technische Seite der produktiven Tätigkeit der Genossenschafter besonders erwähnt. So hat z. B. die Viehhaltung und Viehpflege viel durch die agrarischen Genossenschaften gewonnen, ebenso die Butter- und Käsebereitung. Die Winzergenossenschaften führten eine Verbesserung der Anbaumethoden herbei, die Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze in Bereitung und Pflege des Weines usw. Sehr zahlreich unter den landwirtschaftlichen Einkaufsvereinigungen sind die für Dünger- und Futtermittel, für Sämereien, die nicht bloß billigere Einkaufspreise verschaffen, sondern auch für gute Qualitäten sorgen (Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Versuchsstationen). Dann gibt es noch eine größere Anzahl von Dreschgenossenschaften, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsgenossenschaften. Neue technische Methoden scheinen es zu ermöglichen, für die Vieh-

[1] Bekannt sind die Bemühungen und Erfolge Heims um die Organisation landwirtschaftlicher Verkaufsgenossenschaften in Bayern, die dort auch z. B. Unterstützung seitens des Kriegsministeriums bei der Abnahme der Fourage und anderer Bedarfsartikel gefunden hatten. Näheres hierüber wie über die genossenschaftliche Ansammlung der kleinen Getreidemengen in Getreidespeichern berichtet die besondere Volkswirtschaftslehre. Vgl. Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 54—136. Verkaufsgenossenschaften für Qualitätsprodukte (z. B. Winzergenossenschaften) kommen besser voran als Genossenschaften für den Verkauf von Massenprodukten (Getreide). Da erweist sich kaufmännische Agilität wirksamer als die schwerfälligere Genossenschaft.

fütterung wichtige Produkte besser und länger zu erhalten. Hierfür bildeten sich dann wiederum Kartoffel- und Rübenblättertrocknungsgenossenschaften usw.

Für das Handwerk[1] ermöglichen die Rohstoffgenossenschaften einen billigeren Bezug der Rohstoffe und Werkzeuge, die Magazingenossenschaften schaffen eine den modernen Kaufgewohnheiten des Publikums entsprechende Organisation des Absatzes, die Werkgenossenschaften ermöglichen die gemeinsame Benützung arbeitsparender technischer und maschineller Einrichtungen, deren Beschaffung für den einzelnen Handwerker zu teuer und unrentabel wäre usw.

Die Verbreitung der gewerblichen Genossenschaften ist im Vergleich mit den ländlichen Genossenschaften eine sehr beschränkte geblieben. Es fehlte dem Handwerk vielfach der genossenschaftliche Geist, das Genossenschaftswesen selbst war zu sehr zersplittert. Es war dem einzelnen Meister, wie gesagt, nicht leicht, den verschiedenen Genossenschaftsarten zugleich anzugehören. So wurde vorgeschlagen, die Handwerker sollten sich in örtlichen oder weiteren „Wirtschaftsverbänden" (etwa in Form einer Gesellschaft m. b. H.) zusammenschließen, wobei diese Wirtschaftsverbände wichtige Aufgaben der verschiedenen Genossenschaften zugleich und noch andere Dienste übernehmen sollten (E. Sauter). H. Lübbering schlug vor, man solle „Werkvereinigungen" (in der Rechtsform eingetragener Vereine oder Genossenschaften) gründen, die in enger Fühlung mit den Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, ohne einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb, alle geeigneten Maßnahmen ergreifen sollten, um die Wirtschaft, Leistungsfähigkeit und Ansehen der Mitglieder zu heben.

3. Die *„vollkommene" Produzentengenossenschaft, die Produktivgenossenschaft,* hat zu Beginn und namentlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei ihrem Entstehen begeisterte Freunde gefunden. Man sah vielfach

a) in den gewerblichen Arbeiter-Produktivgenossenschaften, in welchen die Handarbeiter ihre Kräfte und Mittel vereinigen, um unter Ausschaltung des kapitalistischen Unternehmertums auf gemeinsame Rechnung die Produktion zu betreiben, sogar diejenige Organisationsform, vermöge deren die Arbeiterklasse, aus dem Lohnverhältnis befreit, in den Besitz des unverkürzten Ertrages ihrer Arbeit gelangen, die kapitalistische Gesellschaftsordnung überwunden, in eine bessere und höhere Gesellschaftsform umgestaltet werden könnte. Heute wissen wir, daß diese Hoffnungen sich nicht erfüllt haben[2]. Es fehlte solchen Genossenschaften durchgängig

[1] Mittelstandsfragen (1909) 66. M. Irl, Was hat das Handwerk von einer Genossenschaft? (1907.) Harms, Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? (1900.) Vgl. Aug. Pieper, Präsides-Korrespondenz XXI (1908), Heft 9—10, S. 301 ff.

[2] „Die Lösung der sozialen Frage auf dem Wege der Produktivgenossenschaft herbeiführen zu wollen, war ein Vorrecht des vormärzlichen Sozialismus. Heute glaubt

an drei Stücken: dem erforderlichen Kapital, der unerläßlichen Disziplin und zur Leitung geeigneten Persönlichkeiten, oft auch an der ausreichenden und sichern Kundschaft[1].

Die gewerblichen Handwerker- oder Arbeiter-Produktivgenossenschaften verfügten zunächst nicht selbst über ausreichendes Kapital, waren auch regelmäßig nicht in der Lage, sich ein solches zu verschaffen. Die wenig zuverlässigen Aussichten auf Erfolg und schlimme Erfahrungen ermutigten das größere Publikum bisher nicht gerade sehr, seine Gelder den Produktivgenossenschaften anzuvertrauen. Sog. „Stiftungsunternehmungen", die von sozial gesinnten früheren Unternehmern den Arbeitern überlassen werden, sind äußerst selten. Auf Staatskredit aber die gewerbliche Produktion in einem beträchtlicheren Umfange fundieren zu wollen, hieße, von allem andern abgesehen, dem Staatssozialismus zur Herrschaft verhelfen. Unter dieser Rücksicht (des Kapitals) dürfte man also vorerst nur den Produktivgenossenschaften solcher Gewerbe eine gedeihliche Entwicklung in Aussicht stellen können, in denen der Arbeit vorwiegende Bedeutung zukommt und größerer Kapitalbesitz nicht erfordert wird, — schon eine beträchtliche Beschränkung der Anwendbarkeit der in Frage stehenden Organisationsform.

Soll ein Unternehmen gedeihen, dann bedarf es tüchtiger, gebührend entlohnter, mit großen Machtvollkommenheiten ausgestatteter leitender Geschäftsführer. Verwaltungs- und Organisationstalente sind nicht so häufig. Genossenschaften aber, die in Geschäftssachen das Naturgesetz einer Elite leugnen, gehen zu Grunde (Katscher). Hier ist meist der schwache Punkt bei den Produktivgenossenschaften. Es fehlt, auch wo Kapital vorhanden, das Bindeglied zwischen Kapital und Arbeit, der zur Leitung befähigte Geist, der starke leitende Wille, der allenthalben Gehorsam findet. Das demokratische Gebilde der Produktivgenossenschaft einerseits, die aristokratische Leitung, wie sie das Gedeihen der Unternehmung fordert, anderseits — die Vereinigung dieser Gegensätze ist nicht unmöglich, aber schwierig und praktisch selten von Dauer. Zweifellos gibt es unter den heutigen Arbeitern Leute von hervorragender Intelligenz und Energie. Allein das genügt nicht, wenn von der andern Seite der kräftigen Leitung sich Hemmnisse der unerläßlichen Disziplin[2] in den Weg stellen. Die in der Genossenschaft vereinigten Handwerker oder

daran niemand mehr" (Bernh. Harms, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie [1909] 88 ff.).

[1] Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907) 141 f. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 222 ff. Sozialistische Monatshefte II (1906) 876 ff.

[2] Der Direktor Spinetta der (sozialistischen) Arbeiterglashütte zu Albi (Frankreich) begründete (1912) sein Entlassungsgesuch mit der „Unmöglichkeit einer Fortführung des Betriebes, wenn nicht eine Diktatur eingeführt oder das alte Personal entlassen und neues eingestellt werde, das nicht nur seine Rechte fordere, sondern auch seine Pflichten erfülle".

Arbeiter sind Arbeitgeber und Herren ihrer eigenen Geschäftsführer. Das hat manchen Vorteil. Nachlässigkeit, Unfähigkeit, Untreue der Verwaltung können leichter aufgedeckt werden. Anderseits braucht scheinbar der Überwachungsdienst gegenüber der ausführenden Arbeit nicht so streng zu sein, da das eigene pekuniäre Interesse und der Stolz auf den Erfolg des eigenen Geschäftes machtvoll stimulierend wirken im Hinblick auf tüchtige und erfolgreiche Arbeit. Wie die menschliche Natur nun aber einmal beschaffen ist, bemerkt Marshall[1]: „Es sind die Arbeiter nicht immer die besten Herren ihrer Geschäftsführer; Eifersucht und Ärger über Tadel wirken ungefähr wie Sandkörner, die mit dem Öl in das Lager einer großen, komplizierten Maschine gekommen sind. Die schwierigste Arbeit bei der Geschäftsleitung tritt gewöhnlich nach außen hin am wenigsten hervor, und diejenigen, welche körperliche Arbeit verrichten, sind nur zu gern geneigt, die Intensität der Anstrengung, welche die oberste Geschäftsführung beansprucht, zu unterschätzen, und sträuben sich dagegen, daß sie etwa so hoch gelohnt wird, wie es anderswo üblich ist." Allerdings dort, wo die Produktivgenossenschaften im Anschluß an Konsum- oder Gewerkvereine entstehen, von diesen Kapital und Satzungen erhalten, besitzt die Disziplin an dem außerhalb einer engeren Arbeitsgenossenschaft stehenden Vereine schon einen gewissen Rückhalt. Hier liegt die oberste Leitung eben nicht mehr in der Hand selbständiger Arbeiter und einer selbständigen Produktivgenossenschaft, sondern in derjenigen der Gewerkschaft, des Konsumvereins usw.

Schließlich ist eine Produktivgenossenschaft von Arbeitern meist kaum in der Lage, sich so lange zu behaupten, bis hinreichend zahlreiche Kundschaft vorhanden ist. Sie muß sogleich über solche Kundschaft verfügen, und das gelingt nicht so schnell, wenn nicht etwa ein Konsumverein, wie das Kapital, so auch sichere und hinreichend große Kundschaft zur Verfügung stellt.

Sollte aber ein derartiges Unternehmen trotz alledem einigermaßen Erfolg haben, so werden die Genossenschafter nur zu leicht wieder zur Aufgabe der genossenschaftlichen Grundsätze verleitet, mit „Unternehmergesinnungen" erfüllt. Sie fühlen und gerieren sich dann als kapitalistische Gruppe, die nach außen hin ihren Mitgliederkreis abschließt, die nötigen Hilfskräfte gegen Lohn beschäftigt[2], nicht mehr die Arbeit, sondern das

[1] Handbuch I 322. Die Schwierigkeit dürfte in Handwerker-Produktivgenossenschaften noch größer sein als in den Arbeiter-Produktivgenossenschaften. Die Arbeiter geben bei letzteren keine vorher besessene Selbständigkeit auf.

[2] Vgl. v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900) 342. Der Sozialismus ist Theorie. In die Praxis übertragen, macht er überall, schon in kleinen Verhältnissen, Bankrott. Die Forderung der Gleichheit scheitert sofort an den höheren Ansprüchen der qualifizierten Arbeiter. Das dirigierende und anordnende Prinzip, das allein aus einer Reihe von Einzeltätigkeiten einen einheitlichen Betrieb hervorzubringen vermag, stößt überall auf Schwierigkeiten und Behinderungen unter „gleichen" Genossen. „Die Ergebnisse der Assoziationen für den Profit der produzierenden

Kapital als Träger der Unternehmung ansieht, demgemäß den Gesamtgewinn ganz für den geschlossenen Kreis in Anspruch nimmt und nach Geschäftsanteilen unter die einzelnen verteilt.

Die theoretische Konstruktion einer Genossenschaft von Arbeitern und Kleinmeistern zum gemeinsamen Betrieb ist also jedenfalls leichter als die praktische Durchführung derselben. Was Schultze-Delitzsch als Spitze des genossenschaftlichen Baues ansah, was Lassalle als die nächste und notwendigste Etappe in der fortschreitenden Entwicklung zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung galt, dürfte kaum zur Grundlage einer alle und alles umfassenden Produktionsgestaltung werden[1]. Damit soll die weitere Ausdehnung der Produktivgenossenschaft nur als besonders schwierig, keineswegs schlechterdings als unmöglich hingestellt, einer Elite der Arbeiterschaft die Fähigkeit nicht absolut bestritten werden, unter günstigen Bedingungen selbständig ein geschäftliches Unternehmen auf genossenschaftlichen Grundlagen erfolgreich zu führen. In welchem Umfange aber das kooperative System in dieser Form die von vielen oder einzelnen vielleicht auch heute noch gewünschte und gehoffte Verwirklichung finden wird, das muß erst die Zukunft lehren[2].

Arbeiter", sagt Bernstein (Die Arbeiterbewegung [1910] 44, „sind in allen Ländern durchaus entmutigend ausgefallen. Die Produktivassoziationen konnten entweder die Konkurrenz mit den kapitalistischen Unternehmern nicht durchführen, oder aber sie änderten ihren Charakter in Teilhaberschaften kleiner Gruppen von vollberechtigten Mitgliedern, die andere Arbeiter zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigten. . . . Noch kläglicher war das Ende der Assoziationen, die Arbeitern den Tausch von selbstverfertigten Produkten zum abgeschätzten Arbeitswert ermöglichen und sie dadurch von der Ausbeutung durch Kapitalisten befreien wollten. Von der Owenschen ‚Labour Exchange' von 1832 bis zur Proudhonschen Tauschbank von 1848 bis 1849 sind sie sämtlich nur dadurch vor dem Schicksal bewahrt geblieben, einen ihre Verkehrtheit aufdeckenden Bankrott zu machen, daß jedesmal im letzten Moment äußere Widrigkeiten diesen Bankrott herbeiführten. Von den Arbeiterassoziationen haben sich nur diejenigen als lebensfähig erwiesen, die sich in ihren Grundzügen am wenigsten von den allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftslebens der Epoche entfernten, anders ausgedrückt, die am wenigsten spekulativ ausgeklügelt waren." Über die Amana-Gemeinde im Staate Iowa und andere kommunistische Gemeinden vgl. Liefmanns Aufsatz in Conrads Jahrbüchern XXXVI (1908) 29 ff. 145 ff.

[1] Vgl. Liefmann (Die Unternehmungsformen 138; [3]1923, 71). Von den sog. Produktivgenossenschaften, deren die Statistik in Deutschland vor dem Kriege 329, in Frankreich 506 zählte, kommen jedenfalls die wenigsten dem Schulze-Lassalleschen Ideal auch nur nahe, während wohl keine einzige ihm ganz entspricht. Die meisten sind bloße Teilproduktions- oder Materiallieferungsgenossenschaften wie Brauereien oder Mineralwasserfabriken, die Gastwirten oder Landwirten gehören. Aber auch bei den wenigen Genossenschaften, bei denen Mitglieder selbst in der und für die Genossenschaft tätig sind, machen diese Mitglieder in der Regel nur einen kleinen Teil der Mitglieder der betreffenden Genossenschaft überhaupt aus. Die meisten sind einfach angestellte Arbeitskräfte.

[2] Vgl. darüber die einleitende Abhandlung über „die Eigenproduktion der organisierten Konsumenten" bei August Müller, Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa (1910). Die genossenschaftliche Organisation

Größere Hoffnungen hat man zuweilen auf jene Form setzen zu dürfen geglaubt, die sich speziell in England aus dem sog. „Arbeiter-Aktionärtum“ (Industrial Copartnership) entwickelte. In verschiedenen Betrieben mit Gewinnbeteiligung wurde nämlich dem Personal das Recht gewährt, ihre Gewinnanteile, vielleicht auch sonstige Ersparnisse, als Kapitaleinlagen in das Geschäft ihrer Firma zu stecken bzw. Aktien der betreffenden Unternehmung zu erwerben. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß allmählich das ganze Geschäft in den Besitz des Personals gelangte [1].

Eine originelle Form der Genossenschaft schuf Epstein durch Scheidung seiner Frankfurter Unternehmung in einen kommerziellen und produzierenden Betrieb, den Fabrikbetrieb und den Firmenbetrieb. Die autonome Fabrik war eine mit dem Kapital der Firma arbeitende Genossenschaft der ganzen Arbeiterschaft. Sie stand mit der kaufmännischen Firma in einem gegenseitigen Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnisse. Am Gewinn der Firma war das Personal der Fabrik nicht beteiligt, erhielt aber den ganzen Reingewinn aus der bloßen Erzeugung. Die Rechte der Fabrik der Firma gegenüber wurden durch einen Arbeiterausschuß vertreten usw. [2]

Die Karl-Zeiss-Stiftung (optische Werkstätten) in Jena ist keine Produktivgesellschaft. Das Eigentum an dieser Stiftungsunternehmung steht nicht den Arbeitern zu. Unpersönliche Eigentümerin ist eine unter dem Staate stehende „Stiftung“. Ein Kollegium von drei Mitgliedern leitet die geschäftlichen Angelegenheiten. Der staatlich bestellte Stiftungskommissar sorgt für die Erfüllung der dem Unternehmen auferlegten Pflicht, für Wohlfahrtszwecke und Wissenschaft (speziell auch für die Jenaer Universität) Mittel bereit zu stellen. Die Mitglieder des leitenden Kollegiums beziehen ein festes Gehalt, welches das Zehnfache des durchschnittlichen Lohnes der im Zeiss-Werk beschäftigten Arbeiter nicht übersteigen soll: auf Gewinnbeteiligung („Lohn- und Gehaltsnachzahlung“), wie dieselbe allen Angestellten aus den Einnahmen des Werkes nach einem bestimmten Plane gewährt wird, hat das leitende Kollegium keinen Anspruch [3].

b) Würden ländliche Produzenten ihren Boden und ihre Betriebe zusammenlegen können, um den Ackerbau gemeinschaftlich zu betreiben, so hätten wir eine landwirtschaftlich vollkommene Produktivgenossenschaft vor uns. Allein der genossenschaftliche Betrieb einer ganzen Gutswirtschaft hat wiederum seine besondern, wenn auch vielleicht nicht unter allen Voraussetzungen unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der Landwirt, der über Kapital verfügt, kann und wird besser selbständig

---

der Produktion muß, um erfolgreich zu sein, nach Müller ihren Ausgang nehmen von der Organisation des Konsums. Für diese Auffassung führt Müller beachtenswerte Gründe an, wie sie auch aus unserer Darstellung sich ergeben. Vgl. auch Joseph Schultze, Bauproduktivgenossenschaften (1921).

[1] Erinnert sei an die Magasins du Bon Marché (Paris), an Leclaire, Redouly & Cie (Paris), N. O. Nelson Co. (St. Louis), Familistère Godin (Guise), die Thomsonsche Textilfabrik in Huddersfield. Vgl. Leopold Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in der Sozialen Revue XI (1911) 312.

[2] Näheres über die Epsteinsche Fein- und Bundlederfabrik in J. H. Epstein, Die autonome Fabrik [3] (1911).

[3] Liefmann, Die Unternehmungsformen 172.

bleiben. Ohne Kapital aber vermag auch hier die Produktivgenossenschaft nichts anzufangen. Bei der geringeren Möglichkeit der Arbeitsteilung im Ackerbau würde ferner eine Vereinigung der Kräfte in vollkommener Produktivgenossenschaft die Arbeit kaum wesentlich ertragsreicher machen. „Alle Versuche, welche in menschenfreundlicher oder auch schwärmerischer Absicht hie und da gemacht worden sind, innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen die Landwirtschaft genossenschaftlich zu betreiben", sagt Th. v. d. Goltz[1], „haben sich auf die Dauer nicht bewährt: höchstens so lange, als an der Spitze der Genossenschaft ein Mann stand, dessen Autorität sich alle einzelnen Glieder unbedingt fügten. Die landwirtschaftliche Produktion läßt sich nicht beliebig konzentrieren: jeder von einem Mittelpunkt aus geleitete Betrieb kann nur eine eng begrenzte räumliche Ausdehnung haben, und die Leitung selbst kann nur in den Händen eines einzelnen ruhen, welcher jeden Augenblick die freie Verfügung über sämtliche Betriebsmittel haben muß. An dieser Notwendigkeit werden alle noch so wohlgemeinten Pläne zu einer genossenschaftlichen oder gar zu einer sozialistischen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion scheitern." Dadurch ist aber nicht bestritten, daß in gewissem Umfange ein ländliches Gemeineigentum z. B. an Wald und Weide praktisch von großem Vorteile sein kann. Auch haben sich, wie gesagt, „Produktionsgenossenschaften", die nicht den gesamten Betrieb vergemeinschaften, sondern ihm lediglich einen Teil oder ergänzende Arbeiten abnehmen, sehr gut bewährt. Hierhin gehören die wiederholt erwähnten Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, auch der genossenschaftliche Betrieb landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, von Mühlen, Spiritusbrennereien, Zichoriendarren usw., ausreichende Kapitalskraft des Unternehmens und Tüchtigkeit der Leitung vorausgesetzt.

In Italien schien die Errichtung von Kollektivpachten seitens der Arbeiterverbände sich unter den besondern Verhältnissen zum Teil guter Erfolge zu erfreuen. Verbände pachteten hier solidarisch vom Grundeigentümer ein größeres Pachtgut und bewirtschafteten es auf gemeinsame Rechnung. Es gab zwei Formen solcher Kollektivpachten („affitanza collectiva"). Wo Kleinbesitz und Kleinbetrieb vorherrschten, blieben die Teilnehmer ziemlich selbständig. Nur gewisse Unternehmungen wurden gemeinsam, so namentlich der Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Produkte. In Gegenden aber, wo Großgrundbesitz und Großbetrieb mit bezahlten Lohnarbeitern vorherrschten, wurden vollkommen gemeinsame Betriebe eingerichtet, mit technischem Direktor, Buchhalter, Kassierer usw. Die Arbeitsleistungen erhielten ihre Bezahlung nach ortsüblichem Lohnsatz. Am Ende des Jahres wurden die Betriebsüberschüsse pro rata der geleisteten Arbeit verteilt. Besonders günstige Erfolge konnten namentlich die auf Kirchen- und Stiftungsland unter Beihilfe des Klerus errichteten Produktivgenossenschaften aufweisen.

[1] Art. „Landwirtschaft", in Schönbergs Handbuch II[4] 1896) 93. Grunzel, Agrarpolitik (1910) 67 f.

so in den Provinzen Bergamo[1], Brescia, Novara, Piacenza, Reggio, Ferrara. Die Gefahr besteht, daß solche Genossenschaften, wenn sie Erfolg haben, dem Versuch einer Absperrung gegen neue Genossen erliegen werden. Weniger erfolgreich waren die meist nur von Taglöhnern gebildeten sozialistischen Genossenschaften, z. B. im Gebiete von Ravenna, geblieben. „Es scheint", sagt R. Leonhard[2], „als ob diese Produktivgenossenschaften . . . tatsächlich eine neue Kategorie der Unternehmung darstellen. Sie sind über die ersten Kinderjahre hinaus und stehen im allgemeinen auch innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung auf eigenen Füßen. Daß sie, wie die Sozialisten hoffen, sich immer weiter ausdehnen und dazu berufen sein werden, ganz allein Träger der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu werden, ist natürlich vollständige Utopie."

4. Die *Konsumentengenossenschaften,* und zwar

a) die Baugenossenschaften[3]. Das Wachstum der deutschen Bevölkerung, die Zusammendrängung der Bevölkerung in den Städten, qualitativ höhere Ansprüche an die Wohnung, dies und anderes hat das Wohnungsproblem zu einem äußerst schwierigen gemacht. Die Leistungen des gewerbsmäßigen Wohnungsbaues für Unterbringung des gewaltigen Plus der Bevölkerung und für die Anpassung vorhandener Wohnungen an neue Bedürfnisse dürfen nicht unterschätzt werden. Bereits in den sechziger Jahren und zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entstand auch schon eine Anzahl von Baugenossenschaften, die aber durch die wirtschaftlichen Depressionen stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Im Jahre 1888 waren von den 1879 vorhandenen 46 Genossenschaften nur mehr 28 übrig geblieben. Nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 (Einführung der beschränkten Haftpflicht), nach Aufhebung des Sozialistengesetzes und mit der Eröffnung einer reichen Kreditquelle durch das Invaliditätsversicherungsgesetz[4] stieg die Anzahl der Baugenossenschaften ziemlich rasch. Durchgängig haben sich diese Genossenschaften in eigenen Revisionsverbänden zusammengeschlossen.

---

[1] Über die von Portaluppi zu Treviglio, Provinz Bergamo, begründete Società berichtet Joly, Un essai de réforme rurale en Italie, in: Académie des sciences morales et politiques 1910, 806 ff. Giuseppe Goria, La cooperazione usw. (1909). Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1907, 160 ff. Auch Jonescu, Die Agrarverfassung Rumäniens (1909) 112 ff. Wygodzinski (Das Genossenschaftswesen in Deutschland [1911] 269) hält solche Formen nur unter ganz „besondern sozialen und psychologischen Voraussetzungen" für möglich, so daß eine Übertragung auf unsere Verhältnisse schwer denkbar sei.

[2] Die Bewegung der Landarbeiter in Oberitalien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 176 ff. 178. Die obigen Angaben sind dieser Abhandlung entnommen.

[3] Wygodzinski a. a. O. 223 ff.

[4] Vgl. Kehl, Die Förderung des Wohnungsbaues durch die deutsche Arbeiterversicherung (1909).

Ohne Zweifel hat das Eigenhaus[1] in vielfacher Hinsicht große Vorzüge vor dem Mietshaus und namentlich der Mietskaserne voraus. Allein der bedingungslose Erwerb führte nicht selten zu Mißständen (Aufnahme von Mietern in großer Zahl, Weiterverkauf des Hauses in gewinnlicher Absicht, für Beamte und Arbeiter unpraktische Bindung an den Ort usw.): ferner ist die gleiche Wohnung im kleinen eigenen Haus kostspieliger als in dem großen gemeinsamen Hause. Wohl läßt sich das Einfamilienhaus ohne höhere Kosten in kleinen Orten oder bei Großstädten in Vororten ziemlicher Entfernung erstellen. Immerhin sahen sich auch die Genossenschaften genötigt, nach dem Vorgange des „Spar- und Bauvereins Hannover", wenigstens in den Städten größere Mietshäuser zu errichten. Selbst wenn man die Wohnungsproduktion der gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften hinzurechnet, blieb der Anteil der genossenschaftlichen Wohnungsfürsorge an der Deckung des Gesamtwohnungsbedarfs freilich nicht sehr groß. Denn allein für den normalen Bevölkerungszuwachs Deutschlands war eine Jahresproduktion von rund 125000 und mehr Kleinwohnungen als notwendig anzunehmen. Doch wirkten die Baugenossenschaften schon als Preisregulatoren in etwa günstig gegenüber dem privaten, spekulativen Wohnungsbau, wie sie auch hinsichtlich der Raumgestaltung der Rücksicht auf hygienische Anforderungen, Komfort und ästhetische Ausgestaltung vorbildlich tätig sein können.

Die Schwächen und Schwierigkeiten der Baugenossenschaften liegen zum großen Teil auf dem Gebiete der Kapitalbeschaffung und -festhaltung. Ja es ist bereits die Ansicht ausgesprochen worden, daß „der Gedanke der Organisation gemeinnütziger Bautätigkeit in der Genossenschaft des geltenden Rechtes seine abschließende Form nicht gefunden" habe[2].

b) Die Freunde der Konsumvereine[3] sehen in diesen eine eminent fortschrittliche Betriebsform, die dem Kleinbetriebe des selbständigen Detailhandels gegenüber gewaltige Vorzüge aufweise: sie gewähre den Beteiligten alle Vorteile des Großbezuges, entlaste dieselben bezüglich der Qualitätskontrolle, biete ihnen ebenso billige wie gute Waren usw. Für die einkommensschwächeren Volksschichten falle die Verbilligung der „Lebensnotwendigkeiten", die „Ökonomisierung der Lebenshaltung" wirtschaftlich schwer ins Gewicht, wie auch die möglich werdende

[1] „Building Societies" bzw. „Building and Loan Societies" verdanken in Amerika Städte, wie Philadelphia (City of homes), daß sie zum größeren Teil aus kleinen Häusern bestehen. Gasteiger, Der Bauverein (1919).

[2] Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 229 ff. 232. Berthold, Bericht über die Entwicklung des Baugenossenschaftswesens in den letzten zwei Jahrzehnten, in den Blättern für Genossenschaftswesen (1909) 870.

[3] Vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII (1906) 372 ff. 499 ff.; Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff. 405 f.; Wygodzinski a. a. O. 198 ff.; Die Organisationen der Konsumenten, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 641 ff.; Emil Lederer, Die Arbeiterkonsumvereine, in der „Frankfurter Zeitung", 56. Jahrg., Nr. 165 vom 16. Juni 1912.

Verwendung eines „frei“ werdenden Einkommens für Zwecke jenseits der bloßen Notdurft kulturelle Bedeutung habe. Durch das Prinzip der Barzahlung würden die Zahlungssitten gebessert, würden die Vereinsglieder zu einer ordentlichen, soliden Wirtschaftsführung erzogen, auch sei die Spargelegenheit und Ersparnis durch Dividende oder Rückvergütung nicht zu unterschätzen. Für die Arbeiter bedeute der Konsumverein ein Mittel, um den Realwert der Geldlöhne zu erhöhen[1]. Innerhalb der sozialistischen Bewegung erscheinen die Konsumvereine neuerdings mehr und mehr als geeignet und berufen, der Gewerkschaftsbewegung Stütze und Hilfe zu werden, ja es wird die genossenschaftliche Organisation, speziell der Konsumverein, mit Eigenproduktion neben der politischen und gewerkschaftlichen Organisation geradezu als drittes Mittel zur Aufhebung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung (Selbstversorgung der organisierten Konsumenten) gepriesen.

8. Rückwirkungen des Genossenschaftswesens auf die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung. 1. Vor allem die wiederholt besprochene, im weitesten Umfange wirksame ökonomische Stärkung und Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung beweist, daß das Genossenschaftswesen als Institution einen hervorragenden Bestandteil der „öffentlichen Wohlfahrt“ in der modernen Volksgemeinschaft darstellt. Dazu kommt die vielfache geistige Anregung und Belehrung, die von den Genossenschaften ausgeht (Instruktionskurse, Genossenschaftsschulen, Versammlungen, genossenschaftliche Fachblätter und Bibliotheken).

Die Genossenschaften wirken ferner günstig auf die Annäherung der verschiedenen Gesellschaftsklassen, Verbreitung, Festigung des Gemeinsinnes, der Opferwilligkeit, durch zum Teil selbstlose (ehrenamtliche) Mitwirkung höherer Klassen, ferner mittels Erziehung zur Sparsamkeit und Ordnung. „Mit ihrem Kampf für ehrliche, der Billigkeit entsprechende Geschäftsgrundsätze trägt die Genossenschaft ein sittliches Moment in das sonst fast schrankenlos vom Egoismus beherrschte Wirtschaftsleben hinein. Sie mildert die extremsten Schärfen wirtschaftlichen Wettbewerbes, weist die Ausbeutung der Notlage, der Unkenntnis, des Leichtsinnes zurück, fordert eine Beachtung sittlicher Grundsätze, brüderliche Nächstenliebe auch im Wirtschaftsleben.“[2]

---

[1] Durch die Koalition und die verschiedenen sozialen Versicherungen werde die Lage der Arbeiter um Hunderte von Mark gebessert, während die Mitgliedschaft zu einem Konsumverein höchstens 50—60 *M* der Arbeiterfamilie erspare. So Wernicke in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 561.

[2] Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 194. Die dem Raiffeisenschen System eigentümliche Einrichtung des sog. „Stiftungsfonds“ sollte, nach Raiffeisens Absicht, ein „Patrimonium der Enterbten“ sein. Er sollte gewissermaßen das verloren gegangene Gemeindevermögen an Flur, Weide, Wald den ärmeren Mitgliedern der Gemeinde ersetzen, spar-

Der kapitalistischen Konzentration gegenüber hat ferner die Genossenschaft indirekt schon durch wirtschaftliche Kräftigung des Mittel- und Kleinbetriebes entgegengearbeitet und auch direkt für das Gebiet des Kreditwesens, des Gewerbes, des Handels einen teilweisen Ersatz der großkapitalistischen Betriebsform geschaffen. Wir brauchen z. B. nur an die Molkerei-, Brennerei-, Stärke- und sonstige Genossenschaften zu erinnern; darunter gibt es auch nicht wenige Großbetriebe. Molkereigenossenschaften, die mit einem großen Kapital arbeiten und die eine Beherrschung der städtischen Milchversorgung durch kapitalistische Großbetriebe tatsächlich verhüten könnten. Ohne Zweifel hat ferner auch die starke Entwicklung der ländlichen Spar- und Darlehenskassen einer Ausbreitung der kapitalistischen Großbanken auf dem flachen Lande einigermaßen entgegengewirkt: „Die breite, durch ihre zentrale Verbindung gefestigte Organisation der bäuerlichen Spar- und Darlehenskassen", sagt Grabein[1], „hat erfreulicherweise einen kräftigen Schutzdamm gegen dieses Anfluten des Großbankentums gebildet und verhütet, daß das Großkapital zum Beherrscher des ländlichen Geldverkehrs wurde." [2]

Leider läßt sich das gleiche von den Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften nicht behaupten. Wer in dem Ersatz einseitig großkapitalistischer Beherrschung der Volkswirtschaft durch gesellschaftliche Mächte des Volkes in der breiten Masse selbständiger Wirtschaftssubjekte einen oder den Kernpunkt unter den Fragen der Gegenwart und nächsten Zukunft erblicken wollte, der würde über die gekennzeichnete Entwicklung weniger günstig urteilen als die Freunde fortschreitender kapitalistischer Konzentration. Auf der andern Seite wird ja nun der Parole: „Ausdehnung des genossenschaftlichen Kreditwesens, nicht dessen Verdrängung!" gegenüber wiederum auf die großen Vorzüge der Aktienbank mit ihrer ungebundenen Rechtsform und ihrer größeren Kapitalkraft hingewiesen: die Selbsthilfe der Kreditbedürftigen sei nicht mehr der einzige Ausweg aus dem weit verbreiteten Kreditdilemma der früheren Jahrzehnte geblieben. Es könne nicht behauptet werden, daß im Kreditwesen die genossenschaftliche Selbsthilfe die höher entwickelte Stufe im Vergleich mit der Ausgestaltung modernen Bankwesens bedeute usw. (Finck.)

Tatsächlich verlaufen die Wandlungen der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in der angedeuteten Richtung. In den Volksbanken, die durch Selbsthilfe kleingewerblicher Kreditbedürftigen zu deren Vorteil entstanden, überwiegen später vielfach die wohlhabenden Elemente. Zahlreiche (von 1889 bis 1903 etwa 161) Genossenschaften wurden in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Kredit-

---

samen und fleißigen Leuten die Mittel bieten, um sich zu besseren Verhältnissen emporzuarbeiten. Gerade die ländlichen Genossenschaften mancher Gegenden haben ebenfalls im Dienste der „Wohlfahrtspflege" im engeren Sinne beachtenswerte Aufwendungen gemacht für kirchliche Zwecke, Bildungszwecke, Krankenpflege, Dienstbotenprämien usw. Vgl. Max Grabein, Wirtschaftl. und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 179 ff.

[1] Ebd. 186. [2] Ebd.

genossenschaften weichen zurück vor dem modernen Großbankwesen[1], das nun auch die mittleren und kleineren Orte überzieht. Diese Entwicklung begreift sich leichter, wenn man den kapitalistischen Zug beachtet, der dem Schulze-Delitzschen System, im Vergleich mit dem Raiffeisenschen System, eigentümlich ist. „Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist sehr tief und nicht zu vereinigen", sagte schon Eugen Jäger[2]: „Es ist zunächst der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Handel und Landwirtschaft, zwischen dem werbenden Kapital und der Art, in welcher der Boden seine Früchte bringt. Dort ist der Kapitalismus die Grundlage, hier die bäuerliche Arbeit; dort ist die Genossenschaft vorwiegend Selbstzweck zur Erzielung hoher Gewinste, hier besteht der Zweck in der Hebung der einzelnen bäuerlichen Existenzen und des gesamten Bauernstandes. Dort ist der möglichst hohe Ertrag des Bankgeschäftes die Hauptsache; hier ist der Ertrag Nebensache, die Hilfe für den Bauer einziger, aber höherer Zweck des Vereins."

Beachtenswert ist schließlich das Gegengewicht, welches genossenschaftliche Einkaufszentralen gegenüber mächtigen Syndikaten (z. B. dem Syndikat für Erzeugung und Vertrieb von Kalisalzen, dem Verein deutscher Thomasmehlfabriken usw.) in die Wagschale werfen könnten. Der zersplitterte Konsum muß sich von den übermächtigen Produzentenverbänden Preise und sonstige Lieferungsbedingungen diktieren lassen. Vereinigen sich aber die Verbraucher zu fest gefügten Bezugsgenossenschaften, so werden sie zu einem widerstandsfähigen Faktor, dessen Einfluß einen beiden Teilen gerecht werdenden Vertragsabschluß garantiert. Freilich ist die Wirksamkeit dieses Einflusses durch eine entsprechende Ausdehnung und Kräftigung der genossenschaftlichen Einkaufszentralen bedingt[3].

2. Die Genossenschaften bedeuten indes nicht bloß eine Zusammenfassung der schwächeren Elemente und deren Stärkung, sondern zugleich auch eine Ausschaltung bisher selbständig tätiger Faktoren, die Konsumvereine speziell in großem Umfange die Ausschaltung der bisherigen Vermittler zwischen Produktion, Großhandel und Konsumtion, jener breiten Klasse der Kleinhändler, die vielfach schlechthin als „Mittelstand" bezeichnet werden. Aber auch viele Handwerker, namentlich die Bäcker und Schlächter, fühlen sich in ihrer Existenz bedroht. Je mehr das Konsumvereinswesen sich ausdehnt, wächst die Zahl der Geschädigten unter den Handwerkern, unter den Kleinhändlern, ja auch unter den Großhändlern und, bei fortschreitender Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaften, selbst unter den industriellen Großbetrieben.

---

[1] Übernahme der deutschen Genossenschaftsbank durch die Dresdener Bank! Vgl. Richard Finck, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen (1909).

[2] Die Agrarfrage der Gegenwart. IV: Der ländliche Personalkredit (1893) 227.

[3] Auch Präsident Roosevelt hat die Genossenschaftsbildung als wirksamstes Gegenmittel gegenüber der Monopolstellung der Trusts empfohlen, in der Genossenschaftspresse 1907, 249. Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 188 Anm.

Am meisten aber beklagen sich jedenfalls die Kleinhändler, die unter der Konkurrenz des Großbetriebs der Konsumvereine und der kapitalistisch organisierten Warenhäuser schwer zu leiden haben.

Man könnte vielleicht auf die unzweifelhaften Dienste hinweisen, welche das Genossenschaftswesen dem bäuerlichen und gewerblichen Mittelstande erwiesen hat und erweist. Allein bei einer Abwägung dieser Vorteile gegenüber den dem Kleinhändlerstande erwachsenden Nachteilen würde der Untergang zahlreicher wirtschaftlich Selbständiger doch immer noch, volkswirtschaftlich betrachtet, schwer in die Wagschale fallen.

Auch der Hinweis auf die übergroße Zahl von Kleinhändlern befriedigt nicht ganz. Die Proletarisierung dieser angeblich „Überzähligen" wäre doch nicht gerade ein Gewinn. Darum dürfte es auch schwer fallen, im Hinblick auf den Kleinhandel Schmoller[1] in allen Punkten ohne Einschränkung oder Ergänzung beizustimmen, wenn er sagt: „Jedenfalls kann es nie eine richtige Politik sein, alte absterbende, einer vergangenen Technik, einem alten Verkehr entsprechende Lebensformen um jeden Preis und in aller Ausdehnung künstlich erhalten zu wollen. Es kann in einer Zeit, in welcher die Handelsvermittler auf die dreifache Zahl gestiegen sind, in der diese Vermittlung einen steigenden Teil der Preise ausmacht und ausmachen muß, nicht angezeigt sein, jedes bestehende Glied in der Kette, jedes Geschäft, ob es notwendig ist oder nicht, gut oder schlecht funktioniert, zu erhalten. Man kann wohl etwa den Landmann, vielleicht auch den Handwerker, als gesellschaftlichen Selbstzweck betrachten, aber nicht leicht irgend einen Händler." Es läßt sich ja nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählungen nicht bestreiten, daß die Ausdehnung des Handels eine unverhältnismäßig starke, wohl auch überstarke, in Deutschland gewesen ist[2]. 1875 gab es Handelsbetriebe im Hauptberufe 662496, 1882 waren es 838392, 1895: 1205134, und 1907: 1739910. Es ist öfter verhältnismäßig leicht, vom Grossisten Warenkredit zu erhalten. Anderseits bedarf es bei der weniger schweren Geschäftsführung für den Kleinhandel nicht gerade immer besonderer Vorbildung. So kommt es, daß wenigstens die „Krämerei", der Kleinhandel in Lebensmitteln, vielfach von ehemaligen Handwerkern, Bahn- oder Postbeamten, Kellnern, Arbeitern usw. betrieben wird. Nach August Müllers[3] Berechnung beschäftigten sich im Handel 1861 je einer von 83 Deutschen, 1875 je einer von 65, 1882 je einer von 54, 1895 je einer von 39, 1907 je einer von 35 Deutschen. Die Zahlen legen die Vermutung nahe oder begründen sie, daß wenigstens

[1] Grundriß II 41 f. Vgl. auch die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1908, Heft 2; Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 353 ff.

[2] Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland 1911 216 ff. Im Kriege und nach demselben sind die Eintragungen ins Handelsregister sprungweise in die Höhe gestiegen.

[3] Jahrbuch des Zentralverbandes für 1909, 172.

ein Teil der Schwierigkeiten des Kleinhandels von der Konkurrenz des überstark besetzten Handelsstandes unter sich herrührt. Sodann aber zeigen die Zahlen, daß der Handelsstand wenigstens bis heute noch keineswegs von den Konsumvereinen aufgerieben worden ist. In den kleinen, industrielosen, dem Verkehr mehr entrückten Städten hatte ja auch der Kleinhandel zunächst von den Konsumvereinen weniger zu leiden; und auch in andern Städten blieb dem auf die Stadt verteilten Kleinhandel in beträchtlichem Umfange eine vernichtende Konkurrenz des Konsumvereins bisher erspart.

Mag auch das Konsumvereinswesen eine teilweise Einschränkung des Kleinhandels zur Folge haben, so heißt es, zur völligen Verdrängung desselben werde es kaum führen können. Dem stünden schon die besondern Vorzüge im Wege, deren sich der Detailhandel vor dem genossenschaftlichen Betrieb erfreue[1]: Der Detailkaufmann besitze nämlich gegenüber dem Lagerhalter des Konsumvereins in der Regel die größere fachmännische Erfahrung, die größere Warenkenntnis und kaufmännische Routine; er stehe in dauernder und unmittelbarer Verbindung mit dem Publikum; dadurch entständen nicht nur persönliche Beziehungen, die gerade in dem direkten Kleinhandelsverkehr mit dem Publikum vom größten Werte seien, sondern der Detaillist lerne dadurch auch den Geschmack und die Wünsche seiner Kundschaft aufs genaueste kennen und könne sich ihnen beim Bezug und Verkauf seiner Waren in der besten Weise anpassen. Endlich aber trage der Detaillist seine eigene Haut zu Markte; er stehe mit seinem Namen und seinem Vermögen für seine Firma ein, und er werde daher in der Regel ganz anders hinter seinem Geschäft her sein als irgend ein Lagerhalter oder Filialleiter eines Konsumvereins. Der beste Gegenbeweis dafür, daß der selbständige Kleinhandel sich nicht überlebt habe, sei der, daß auch heute noch Qualitätsware, d. i. alle die Ware, bei der die Überlegenheit des Kaufmanns zur Geltung kommt, im allgemeinen nach wie vor beim selbständigen Detaillisten und nicht beim Konsumverein gekauft werde. Vor allem aber kauften die Mitglieder der Konsumvereine nach der Berechnung des Zentralverbandes selbst bei ihren Vereinen nur die Hälfte ihrer einschlägigen Bedürfnisse, und dieser Teil ihres Einkaufes steige auch seit Jahrzehnten schon nicht mehr. Es ist ferner von einer „natürlichen Begrenzung" konsumgenossenschaftlicher Entwicklung gesprochen worden. Spezifische Vorzüge der Konsumvereine, die hinreichend ausgedehnte und feste Kundschaft, die hierdurch ermöglichte zuverlässigere Kalkulation und Disposition, seien an bestimmte, nicht überall verwirklichte Voraussetzungen gebunden. Es würde den Konsumvereinen unmöglich bleiben, so viele Filialen zu errichten, um der stark dezentralisierten Nachfrage nach gewissen Waren zu genügen. Arbeiterkonsumvereine würden regelmäßig nur dort gedeihen, wo größere Arbeitermassen mit gleichartigen Bedürfnissen und einem ausgeprägten Solidaritätsgefühl sich zusammenfänden; überdies gehöre dann noch eine treffliche kaufmännische Leitung dazu. In Amerika hätten die Konsumvereine zunächst eine besondere Bedeutung nicht erlangt. Der gut gelohnte amerikanische Arbeiter achte die auf solche Weise zu erzielenden Ersparnisse gering. Nur in Zeiten wirtschaftlicher

[1] Wygodzinski a. a. O. 218. Bericht über den dritten Verbandstag des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften (1910) 23.

Depression und bei starkem Sinken der Löhne komme es dort zu selbständigen Konsumvereinen. Der bessere Mittelstand und die begüterten Klassen ferner würden in ihrer großen Mehrheit, für ihren individualisierten Qualitätsbedarf, auch in Zukunft sich an den selbständigen Kaufmann halten. Der Massenankauf von Waren seitens der Konsumvereine brauche sodann nicht gerade immer bei den Großindustriellen und Großhändlern zu erfolgen, wo das genossenschaftlich organisierte Handwerk und die bäuerlichen Verkaufsgenossenschaften Engroslieferungen zu übernehmen und Engrospreise zu gewähren imstande seien. Wurde schließlich aus der Verteilung des Geschäftsgewinnes den Konsumvereinen ein Vorwurf (der Anlockung) gemacht, so sei anderseits darauf hingewiesen worden, daß gerade dieses System eine größere Herabdrückung des Verkaufspreises der Waren verhindere usw.[1]

Wenn man nun nach den Mitteln Ausschau hält, die zum Schutze des selbständigen Kleinhandels in Vorschlag gebracht wurden, so kamen auch hier sowohl die Selbsthilfe wie die Staatshilfe in Frage.

1. Zunächst die Selbsthilfe. Wir wollen nicht auf die immer wieder empfohlene Pflege kaufmännischer Bildung, die auch dem Kleinhandel Nutzen bringe, zurückgreifen, sondern bloß die beiden Mittel der Selbsthilfe erwähnen, die sich als eine Bekämpfung der Konsumvereine mit deren eigenen Waffen (das wirtschaftliche Prinzip des Einkaufs im großen und anderseits die psychologische Einwirkung auf den Käufer durch das Mittel der Dividende) darstellen. Das sind aber einmal die Einkaufsgenossenschaften und sodann die Rabattsparvereine der Detaillisten.

a) Die Wareneinkaufsgenossenschaft (vgl. z. B. die Zentral-Einkaufsgesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler, Sitz Hamburg), auch die Errichtung großer „Verkaufshäuser“[2] auf genossenschaftlicher oder kommunaler Grundlage mögen manche Vorteile versprechen. In Detaillistenkreisen wird aber darauf hingewiesen, daß der zahlungsfähige, branchenkundige Kaufmann bei der starken Konkurrenz der Großhändler heute schon ohnedies sehr billig einkaufe und diesbezüglich hinter dem Konsumvereine nicht bedeutend zurückstehe. Auch die Schwerfälligkeit der Einkaufsgenossenschaft empfehle dieselbe nicht besonders. Außerdem bestehe die Gefahr, wie es heißt, daß die Grossisten, die etwa in weiterem Umfange ausgeschaltet würden, in den Detailhandel getrieben, diesem eine neue Konkurrenz schaffen könnten. Schließlich nütze auch der günstigste Einkauf nichts, wo die Käufer fehlten. Man wird vielleicht noch hinzufügen, daß eine Reihe betriebstechnischer Vorzüge der Konsumgenossenschaften durch die Gründung von Einkaufsgenossenschaften allein nicht wett gemacht werden könnten. Dahin gehöre der Umstand, daß die Konsumvereine über eine ziemlich fest umgrenzte und gleichartige Kundschaft verfügen, daß ihr Geschäftsbetrieb ent-

[1] „Einem gut geleiteten Privathandel gegenüber“ ist auch, nach der Ansicht Naumanns (Neudeutsche Wirtschaftspolitik 332), „der Konsumverein nicht der stärkere Konkurrent, da er in seiner Verfassung schwerfälliger ist als das gut geleitete große Privatgeschäft.“

[2] Vgl. Heinrich Hoschke, Das Detaillistenkaufhaus (1906); Soziale Revue VII (1907) 256. H. Lübbering, Der Kleinhandel nach dem Frieden (1919).

sprechend einfacher sei, mit geringeren Unkosten und weniger großem Risiko. Das streng durchgeführte System der Barzahlung bewahre vor Verlusten, ein großes Betriebskapital sei nicht erforderlich. Der Konsumverein könne zur Dividende schlagen, was der Kaufmann an Kapitalzins zahlen müsse. Die Geschäftsunkosten verminderten sich auch dadurch, weil an Laden und Ladeneinrichtungen keine hohen Anforderungen gestellt würden usw. Gleichwohl findet die Wareneinkaufsgenossenschaft immer noch warme Empfehlung.

b) Eine andere Form genossenschaftlicher Selbsthilfe stellen die sog. Rabattsparvereine[1] dar. Die Mitglieder solcher Vereine gewähren dem bar zahlenden Publikum Rabatt, unter Anwendung von Rabattmarken, die sie dem Verein abkaufen. Die Marken werden in ein Buch geklebt, in welchem sich ein Verzeichnis der zum Verein gehörigen Geschäfte befindet. Haben die Einklebungen einen gewissen Nennwert erreicht, dann kann jener Betrag bei der Geschäftsstelle des Vereins erhoben werden. Für das kaufende Publikum hat eine solche Rabattgewährung die Bedeutung der Ersparnis, die der Dividendenzahlung der Konsumvereine gegenübersteht. Es ist damit auch zugleich für das Publikum ein kräftiger Anreiz zur Barzahlung gegeben. Als Vorzüge der Rabattsparvereine bezeichnet August Engel[2]: „Förderung des Bareinkaufs und Beseitigung leichtfertigen Kreditgebens, Unabhängigkeit von Rabattgesellschaften, Stärkung der Konkurrenz gegenüber den Konsumvereinen, Förderung der Einigkeit, Hebung des Geschäftsansehens, eventuell gemeinsame (und dadurch verbilligte) Reklame und vor allem Hebung des Umsatzes."

Unter den kleinen und mittleren Geschäften gibt es indes viele, die ohnehin nur mit einem sehr geringen Nutzen arbeiten und kaum auch noch Rabatt zu gewähren imstande sind. Überdies wird der Erfolg der Rabattsparvereine dadurch bedingt, daß sich die beträchtliche Mehrzahl der Geschäfte diesem Vereine anschließt, und insbesondere an dem sog. „Lieferantengeschäft"[3] der Konsumvereine sich nicht beteiligt. Die Einigkeit und Geschlossenheit der Detailhändler ist aber nicht überall gerade groß, und das Lieferantengeschäft nahm eher zu als ab. „Das Wesen des Lieferantengeschäftes besteht darin, daß einzelne Detailgeschäfte sich einer oder mehreren großen Konsumgenossenschaften gegenüber

[1] Nicht zu verwechseln mit sog. „Rabattgesellschaften", die als Vermittler zwischen den Kaufleuten und den Käufern wirken wollten, den Geschäftsleuten Rabattbücher und Rabattmarken gaben, den Käufern aber den Rabatt in Geld oder Waren auszahlten. Diesen Vermittlungsdienst mußten die Detaillisten bezahlen. Die „Rabattsparvereine" dagegen sind Vereinigungen der Detaillisten selbst. — Der erste deutsche „Rabattverein" wurde 1899 in Hannover gegründet. Ein Verband der Rabattvereine umschloß 1907 schon 185 Vereine mit rund 35 000 Mitgliedern. 1909 waren es 305 Vereine mit 54 773 Mitgliedern, die größte Detaillistenorganisation Deutschlands. Vgl. Beythien, Die Entwicklung des gemeinnützigen Rabattsparvereinswesens usw. (1907). Nach andern Angaben bestanden 1908 bereits über 500 solcher Vereine in Deutschland, die sich zu einem Verbande zusammenschlossen und ca. 30 Millionen *M* an Rabatt auszahlten, was einem Umsatz von 600 Millionen *M* entspricht. Engel, Detaillistenfragen (1907).

[2] Grundriß der Sozialreform (1907) 296.

[3] Das „Lieferantengeschäft" ist eine Art des sog. „Sonderrabatts", der Gewährung eines speziellen Rabatts an bestimmte Personengruppen oder Verbände, z. B. an die öffentlichen Beamten. Der einheitliche Rabattsatz der Rabattsparvereine schließt im Prinzip jeden Sonderrabatt aus.

verpflichten, auf Wunsch an ihre Kunden Rabattmarken der betreffenden Genossenschaft zu verabfolgen. Es handelt sich hier vorwiegend um Geschäfte, deren Artikel von den Konsumvereinen nicht geführt werden. Die Konsumvereinsmitglieder werden dann naturgemäß beim Einkaufen derartiger Artikel solche Geschäfte bevorzugen, in denen sie die gleichen Rabattmarken erhalten wie in ihrem Konsumverein; das ist ja auch der Zweck, welchen die betreffenden Detaillisten verfolgen. Aber auch die Konsumvereine sind an dieser Sache wesentlich interessiert. Zunächst wird es zur Hebung ihres eigenen Kundenkreises dienen, wenn sie darauf hinweisen können, daß man nicht nur bei Einkäufen in eigenem Geschäft, sondern auch in andern Geschäften ihre Rabattmarken erhalte. Dann aber haben sie auch finanzielle Vorteile. Die Detaillisten nämlich, welche Rabattmarken einer Konsumanstalt führen wollen, müssen dieser die Marken zu einem wesentlich höheren Prozentsatz bezahlen, als die Konsumanstalt bei der Abrechnung den Kunden vergütet."

2. Von dem Staate wird sodann Hilfe gefordert in dreifacher Weise: auf dem Wege der Genossenschaftsgesetzgebung, der Besteuerung, des Verbotes der Beamtenkonsumvereine.

a) Die Genossenschaftsgesetzgebung hat den Vereinen den Verkauf von Waren, die sie nicht selbst produzieren, an Nichtmitglieder (durch Gesetz von 1889) verboten, denselben sogar (durch Novelle von 1896) unter Strafe gestellt. Von mancher Seite wurde allerdings geurteilt, das Gesetz habe nur zu einer Stärkung der Konsumvereine geführt durch Ausdehnung ihres Mitgliederkreises, Verwandlung der „Laufkundschaft" in Kundschaft von Genossen. Es dürfte indes ebenso schwer sein, diesen Einwand zu beweisen, wie ihn zu widerlegen.

Dann wurde in Detaillistenkreisen die Frage eines gesetzlichen Verbotes des Lieferantengeschäftes erörtert.

Zuweilen wurde ferner die gesetzliche Konzessionspflicht der Konsumvereine gefordert. Die Gewährung der Konzession solle von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Unbestritten ist, im allgemeinen wenigstens, das Bedürfnis dort vorhanden, wo größere Arbeitermassen, die außerhalb der Städte angesiedelt sind, ohne Konsumverein ihre Bedürfnisse nicht gut und billig am Platze befriedigen könnten. Überhaupt dürfte man einer schlecht gelohnten und unter Teuerungsverhältnissen leidenden Industriearbeiterschaft auch in andern Voraussetzungen die Möglichkeit eines nachweisbar beträchtlich billigeren Warenbezugs nicht leicht verlegen wollen. Es wurden indes Konsumvereine auch dort gegründet, wo ein Bedürfnis des kaufenden Publikums schwer erweislich war, in rein ländlichen Bezirken, wo genügend Detailgeschäfte vorhanden waren, und obwohl die ländlichen Filialen der Konsumvereine weniger ergiebig sind als die in engerem Kreise und mit Massenumsätzen arbeitenden städtischen Filialen. Ob hierfür das Ausdehnungsbedürfnis der Konsumvereine oder die dringenden Anträge ländlicher Bezirke, ein begründeter Wunsch nach Verbilligung des Unterhaltes, verantwortlich gemacht werden müssen, möge dahingestellt bleiben. Immerhin wird es schwer sein, die gesetzliche Konzessionspflicht der Konsumvereine durchzusetzen. Auch würde man dabei vielleicht dem Einwand begegnen, daß ebenfalls die Gründung von Detailgeschäften oft ohne Rücksicht auf örtliches Bedürfnis und persönliche Qualifikation erfolge.

Die Begrenzung der Dividendenhöhe auf einen bestimmten Maximalprozentsatz sodann, wie sie mitunter gefordert wird, dürfte großen Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung begegnen. Der Erwerbszweck sollte ja an sich den Konsum-

vereinen fern liegen, insofern ihre Tätigkeit lediglich eine Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben ihrer Mitglieder bezweckt[1]. Man dürfte es aber wohl doch vorziehen, den Mitgliedern selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie lieber höhere Preise und dann hohe Dividenden, oder aber geringere Preise und kleinere Dividenden haben wollen. Staatlicherseits wurde eine solche Gestaltung des Einkommensteuergesetzes erwartet, daß wirkliche Geschäftsgewinne der Konsumvereine keines Vorzuges sich erfreuen.

b) Eine wirksam gestaltete „sozialpolitische" Besteuerung[2] würde unter Umständen die Konsumvereine recht empfindlich treffen können. Wer indes auf dem Gebiete des Steuerwesens die Wahrung der distributiven Gerechtigkeit mit folgerichtiger, ja peinlicher Strenge fordert, der wird jedenfalls Sonderbelastungen nicht ohne Bedenken gegenüberstehen, die offene Preisgabe des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und ein direktes Verbot der Konsumvereine eher als deren steuerliche „Erdrosselung" befürworten wollen. Was mit Recht gefordert werden kann, ist die Beseitigung bestehender Ungleichheiten in der Besteuerung, namentlich die gleiche steuerliche Behandlung der Konsumvereine mit den Detailgeschäften[3].

Manche Gründe wurden für eine (progressive) Filialsteuer angeführt. Es wäre eine gewisse Anzahl Filialen (3—5) von der Filialsteuer frei zu lassen, für jede weitere Filiale aber eine progressiv wachsende Steuer zu erheben. Selbstverständlich würde diese Filialsteuer nicht bloß von den Konsumvereinen, sondern von allen Geschäften erhoben, die Filialen in größerer Zahl unterhalten. Auf diese Weise glaubt man verhindern zu können, daß einzelne große Firmen ganze Provinzen beherrschen. Gerade die großkapitalistischen Filialbetriebe schädigen ja den Mittelstand gewaltig. Die gesetzestechnischen Schwierigkeiten mögen bedeutende sein, aber sie sind nicht unüberwindlich[4].

c) Faßt man das genossenschaftliche Prinzip in seiner ursprünglichen Reinheit auf, dann ergeben sich gewichtige Bedenken gegen Konsumvereine, die ihre Teilnehmer in den besser situierten Klassen suchen. Man wird darum z. B. auch die

---

[1] Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1881.

[2] Vgl. Soziale Praxis XX (1911) 976 f. 1078 f.; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 681 f.

[3] So forderte auch der Kongreß der katholischen Kaufleute zu Hamburg (1909), daß eine Besteuerung der Konsumvereine erfolge, die der Steuerleistung von Kaufleuten mit gleichen Umsätzen entspreche. — Gerechtigkeit ist nicht Formalobjekt der Finanzwissenschaft, aber notwendige Eigenschaft der Steuergesetzgebung.

[4] „Am meisten entgegengekommen", sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 143; [3]1923, 95), „ist man den gegen die Konsumvereine gerichteten Bestrebungen in Deutschland durch eine Besteuerung derselben. Sowohl die Art der Steuer als auch ihr Geltungsbereich ist aber in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Einige Staaten unterwerfen sie nur der Gewerbesteuer, wogegen kaum etwas einzuwenden ist, andere aber der Einkommensteuer oder gar einer besondern Umsatzsteuer. Teils werden alle Konsumvereine besteuert, teils nur, die eingetragen sind, die einen offenen Laden haben, die über den Mitgliederkreis hinausgehen, die Gewinn verteilen u. dgl. Die Gewinnbesteuerung der Konsumvereine ohne Abzugsrecht bei dem Einkommen der Genossen ist jedenfalls eine Doppelbesteuerung und hat mehrfach die Vereine veranlaßt, von dem Prinzip des Verkaufs zu ortsüblichen Preisen abzugehen und so den ‚Gewinn' verschwinden zu machen." Nebenbei erwähnt sei die hohe Besteuerung der Wanderlager und die sog. Warenhaussteuer.

Aufschrift nicht billigen können, welche die Verkaufsstellen der Konsumvereine manchmal tragen: „Jeder kann Mitglied werden"; man wird es nicht billigen können, daß selbständige Handwerker, Kaufleute, Rentner Mitglieder von Arbeiterkonsumvereinen sind. Um so weniger verständlich ist es insbesondere, daß mittlere oder höhere Beamte sich die Vorteile der Konsumvereine verschaffen wollen. Der Beamte bezieht seine feste Besoldung, hat für sich und seine Familie eine gesicherte Lebensstellung. Es ist kaum eine Notlage, die hier eine dem Kleinhandel gemachte und von ihm schmerzlich empfundene Konkurrenz erklärt und entschuldigt, wie das allenfalls bei kleinen Angestellten und Unterbeamten der Fall wäre. Die besondere Stellung aber, welche die Beamten einnehmen, legt ihnen doch auch die Pflicht besonderer Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, auf das Wohl anderer Stände im Staate auf. Will man nun nicht ein direktes Verbot aller Beamtenkonsumvereine (soweit höhere und mittlere Beamte daran beteiligt sind) befürworten, dann dürfte um so eher die Einführung eines Bedürfnisnachweises für solche Vereine in Betracht zu ziehen sein. Vielleicht führt auch die soziale Einsicht der Beamtenschaft diese zur freiwilligen Aufgabe ihrer Konsumvereine. Vom Staat aber erwartet der Kleinhandel, daß er sich wenigstens jeder Begünstigung solcher Vereine durch freie Überlassung von Diensträumen usw.[1] enthalte.

Die Pflicht sozialer Rücksichtnahme ist übrigens nicht auf den Beamtenstand beschränkt. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß die Konsumvereine den Händlern den Absatz der gangbarsten Artikel wegnehmen, an denen, des Massenumsatzes wegen, am meisten verdient wird. Würden die Konsumvereine lediglich einer mißbräuchlichen Preispolitik, der „warenverteuernden Herrschaft des Großkapitalismus" entgegentreten, dann könnte gegen eine solche Organisation des Konsums nichts eingewendet werden. Allein es handelt sich hier doch auch um schwere Schädigung, eventuell Ausschaltung und Vernichtung eines achtbaren Standes. Wenn daher, wie aus kaufmännischen Kreisen behauptet wird[2], der Konsumverein nachweisbar nicht in der Lage wäre, erheblich billiger zu liefern als der Kleinhändler, somit das Einkommen seiner Mitglieder keineswegs in beträchtlichem Maße kaufkräftiger gestalten könnte, und wenn die organisierte Kleinhändlerschaft in nicht minder erfolgreicher Weise stark schädigenden Preiskonventionen entgegenzuwirken vermöchte, dann läge auch für andere Stände und ebenfalls für eine auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehende Arbeiterschaft kein ausreichender Grund vor, die Konsumgenossenschaftsidee in ihr Programm aufzunehmen. Das berechtigte Ringen um Verbesserung der eigenen Existenzbedingungen ist niemals egoistisch, greift nicht um eines geringen Vorteils willen an die Grundlagen der Existenzbedingungen anderer sozial- und volkswirtschaftlich nützlicher Stände. Der Moralist fordert das im Namen der Liebespflicht, der Nationalökonom mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes.

Nur einige Worte noch über das Genossenschaftswesen im allgemeinen.

---

[1] Zur Frage der Konsumvereine vgl. Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff. 405 f.; Soziale Revue VII (1907) 216 ff.; Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXII (1906) 372 ff. 499 ff.

[2] Man vgl. die Erklärung des Vorstandes und Verwaltungsrates des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine Deutschlands in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr. 965 vom 4. November 1912.

Von Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens, die Erhöhung seiner wirtschaftlichen Macht, ist

9. die Herstellung engerer Beziehungen unter den Genossenschaften derselben oder auch verschiedener Art untereinander. Wir haben gesehen, wie z. B. die ländlichen Darlehenskassen in Deutschland und Österreich die Grundlage bildeten für alle andern landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die englischen Konsumvereine legen einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Kapitalien in andern Genossenschaften an, sind die besten Kunden anderer, im übrigen selbständiger, inländischer und ausländischer (z. B. dänischer) Genossenschaften. Je mehr diese Verbindung, die gegenseitige Förderung und Unterstützung, Darbietung von Kapitalien, von Absatzgelegenheiten usw.[1] innerhalb des schon heute gewaltigen Genossenschaftsbaues gleichzeitig mit seiner weiteren Ausdehnung voranschreitet, um so aussichtsvoller gestaltet sich die Erwartung, daß die Wirtschaftsordnung der Zukunft eine ihrer Hauptstützen im Genossenschaftswesen finden werde. Freilich vollzieht sich dieser Aufbau naturgemäß zunächst von unten nach oben. Zentralisierte Verbände sind erst da und dann lebensfähig und lebenspendend, wo und wann die elementaren Gruppen sich bewährt haben und durch Zahl, Kraft, Festigkeit dem Verbande eine sichere Unterlage bieten können. Auch stehen einer überstarken Zentralisation Bedenken entgegen. Der alte genossenschaftliche Gedanke verflüchtigt sich dabei allzu leicht, nicht immer zum Vorteil der genossenschaftlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit.

Steht aber zu erwarten, daß die Genossenschaften dereinst alle wirtschaftlichen Funktionen an sich ziehen werden?

10. Gehört die Zukunft dem genossenschaftlichen Sozialismus? Wird genossenschaftliches Eigentum (an den Produktionsmitteln) das individuelle Privateigentum völlig verdrängen, ersetzen?

1. Die Produktivgenossenschaft ist in gewissem Sinne ein Ideal, und ihre weitere Ausdehnung würde vielleicht von vielen begrüßt werden, weil hier der Arbeiter als Subjekt des Wirtschaftsprozesses zur vollkommensten Geltung kommt. Indes fällt es nicht leicht, an die Möglichkeit eines vollen Ersatzes aller heutigen Einzel- oder privaten Gesellschaftsunternehmungen durch Produktivgenossenschaften zu glauben. Die bereits genannten Schwierigkeiten[2], die sich aus der Eigenart der Produktivgenossenschaft ergeben, und die mit der Größe des Vereins und seines Unternehmens gewaltig zunehmen würden, lassen eine Überführung

---

[1] Die geschäftliche Verbindung der ländlichen Absatzgenossenschaften mit den städtischen Konsumvereinen kann für beide Teile vorteilhaft wirken.

[2] „Die Geschichte der Produktivgenossenschaften ist", wie Marshall schreibt, „äußerst entmutigend. Wenn die Vorteile groß sind, sind die Schwierigkeiten ungeheuer." Auch der Zentralverband deutscher Konsumvereine (Jahrbuch 1910 I 777) lehnt im allgemeinen die Gründung selbständiger Arbeiterproduktivgenossenschaften ab.

aller Arbeitsgemeinschaften in die genossenschaftliche Verfassung kaum als durchführbar erscheinen. Würde es ferner erfolgreich tätigen Genossenschaften erlaubt, durch Abschluß nach außen und Ausschluß der Hilfskräfte vom Gewinne, ihrer Vorzüge, ihres Glückes, ihres Gewinnes sich allein zu erfreuen, dann wäre mit einer derartigen Gesellschaftsordnung wieder nicht besonders viel gewonnen. Sollten aber anderseits solche Genossenschaften mit Gewalt offen erhalten werden, dann dürfte die aus dem persönlichen Interesse sich ergebende Freude, Anregung, Bereitwilligkeit bald verschwinden. Mit der Größe des Vereins mindert sich ferner die Bedeutung des Einzelmitgliedes, erstarkt die Herrschaft des Beamtentums. Dient die Genossenschaft bloß der Förderung im übrigen wirtschaftlich selbständiger Subjekte, so wird das leicht ertragen. Ist aber der Mensch nichts anderes als „Genosse", dann muß und wird jene verminderte Bedeutung oder gar Bedeutungslosigkeit des Einzelindividuums, sein Aufgehen in der Masse, bald zur Auflösung eines für die strebsamsten Mitglieder geradezu unerträglichen Zustandes führen. Würde eine Revolution außerhalb des natürlichen Entwicklungsganges und im Widerspruche mit dem sonst dem Genossenschaftswesen zu Grunde liegenden Prinzip der Freiwilligkeit durch gewaltsame Enteignung den Genossenschaften die sämtlichen Produktionsmittel überweisen, so stünde darum zu befürchten, daß eine derartige, durch Gewalt entstandene, von der Gewalt lebende Gesellschaftsordnung bald auch wieder der Gewalt zum Opfer fiele. Sie wäre nicht nur eine künstliche, sondern auch eine gekünstelte Schöpfung, ohne innere Lebenskraft, ohne dauernd siegreiche Widerstandsfähigkeit gegenüber den immer wieder von neuem im eigenen Schoße erwachsenden Feinden.

Der „genossenschaftliche" Sozialismus ist eine Art Gruppensozialismus[1]. Letzterer erscheint als „Sozialismus", insofern er nicht bloß Reform, sondern die radikale Umwandlung der privatkapitalistischen Eigentumsordnung, einen „gesellschaftlichen" Ersatz derselben anstrebt. Doch handelt es sich hier nicht um ein „gesellschaftliches" Eigentum im Sinne des kollektivistischen, marxistischen Sozialismus. Die Produktion wird dabei nicht als Verwaltungsfunktion der gesamten „Gesellschaft" oder des Staates aufgefaßt, sondern vielen kleineren Vereinigungen oder Gruppen, Sozietäten, Korporationen, Kommunen zugedacht. Im Gegensatz zum „autoritären", kollektivistischen Sozialis-

[1] Mehr oder minder gehören hierhin die Pläne und Vorschläge Robert Owens, Proudhons, Buchez', Louis Blancs, die Produktivgenossenschaften Lassalles, Hertzkas Zukunftsbild von Freiland, die Siedelungsgenossenschaft Oppenheimers usw. Für das einzelne sei auf Bourguin, Das sozialistische System und die wirtschaftliche Entwicklung 93—104, verwiesen; vgl. auch 348 ff., ferner Bd. I (Grundlegung), Kap. 4, § 4. Lassalle, Reden und Schriften, Gesamtausgabe von Ed. Bernstein (1892). (Offenes Antwortschreiben.) Hertzka, Freiland[10] (1896). Eine Reise nach Freiland (Reclam) (1893). Oppenheimer, Siedelungsgenossenschaft (1896). Auch Wilbrandt und Hans Müller sprachen von einem Genossenschaftssozialismus, „um die Breite und den sozialisierenden oder sozialistischen Zweck der Genossenschaft zu betonen" (Totomianz).

mus sind jene Gruppen ferner regelmäßig ein System unter sich verflochtener, aber unabhängiger, industrieller Republiken. Die Produktionsassoziationen im Sinne Buchez' sollten freilich durch Einsetzung einer die Produktion regelnden Zentralinstanz dem anarchistischen Verhältnis entrückt und zu einer „coordination des parties" verbunden werden.

Dem „genossenschaftlichen Sozialismus" gegenüber bemerkt Naumann[1]: „Wir haben in unserer Wirtschaftswelt unzählige Stellen, wo sich genossenschaftliche Elemente erfolgreich einschieben, wo sie zwischen monarchischen und konstitutionellen Verfassungsformen als wertvolle Zwischenglieder wirken, wo die Genossenschaft die Mängel des privatkapitalistischen Systems ergänzt und bessert, aber mehr können wir von der Genossenschaft im ganzen nicht sagen, so gern wir es tun möchten, da wir die reine Genossenschaftsform für die moralisch höchststehende aller Betriebsformen ansehen. Es ist möglich und mit allen Kräften anzustreben, daß sich die Industrieverfassung auf dem Wege des Betriebsparlamentarismus dem genossenschaftlichen Ideale je länger desto mehr annähert; aber es würde ein Traum sein, an Stelle der vorhandenen Produktionsbetriebe ein Heer neuer genossenschaftlicher Gründungen setzen zu wollen."

2. Bessere Aussichten dürften auf den ersten Blick die Konsumvereine einem föderalistischen Ausbau der Wirtschaftsordnung zu bieten scheinen. Man denke z. B. an die englischen Konsumvereine und deren Großhandelsgesellschaften (Wholesale Societies) mit ihren Produktionsunternehmungen. Zeigen sie nicht den Weg zu einer neuen Wirtschaftsdemokratie, wo Gewinne und Grundrente nicht mehr allein dem kapitalistischen Unternehmer und Bodenbesitzer in den Schoß fallen, vielmehr sich unter die gesamte Bevölkerung verteilen, da ja niemand von dem Anschluß an die Konsumvereine ausgeschlossen bleibt? Wenn alle Konsumenten zu großen Einkaufskörpern sich verbinden, dann schon beherrschen sie die Produktion; oder die Konsumgenossenschaften übernehmen ihrerseits die Herstellung aller einheimischen und den Einkauf aller ausländischen Waren! Produktion und Umlauf für den lokalen Markt würden dabei von den einzelnen Konsumvereinen geleitet, für ausgedehntere Marktgebiete aber seitens der großen Verbände.

Tüchtige Gelehrte, wie Charles Gide[2], Charles Andler[3], in gewisser Weise auch Gabriel Tarde[4], haben in der Tat diesem „Kooperatismus", den Konsumvereinen mit angegliederten Produktionsunternehmungen, die Zukunft versprochen.

Vernehmen wir, wie z. B. Gide das „kooperatistische" Prinzip auffaßt. Der heutige Arbeiter erhält nach Gide im Lohne regelmäßig den Wert seiner Arbeitsleistung. Nicht durch Ausbeutung der Arbeiter, wie Marx

[1] Neudeutsche Wirtschaftspolitik 336.

[2] La coopération 1900, [3] 1910. „Kooperation" kann das Zusammenwirken vieler zur Herstellung eines Werkes bedeuten (Marx). Der „Kooperatismus" im Sinne von Gide und Daudé-Bancel bezieht sich auf die Gestaltung der Wirtschaftsführung (Sombart).

[3] Le rôle social des coopérations (1900). Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 107.

[4] Psychologie économique II (1902) 384 ff.

lehrte, komme der Profit des Unternehmers zustande, sondern dadurch, daß die Konsumenten die Waren teurer einkaufen, als ihrem Werte entspricht. Darum fordert Gide die Solidarität aller Konsumenten, erblickt in den Konsumvereinen die Anfänge einer neuen Wirtschaftsorganisation, in der „Genossenschaftsrepublik" mit voller Harmonie aller Klassen das Ziel der Entwicklung. „Wenn man in der Tat annimmt, wie ich es tue", sagt er, „daß die Genossenschaften, indem sie sich über das ganze Land ausbreiten und auf eigene Faust alles produzieren, was sie konsumieren, sich allmählich im Besitz aller oder doch des größten Teils aller kommerziellen, industriellen oder landwirtschaftlichen Produktionsmittel des ganzen Landes befinden — wer anders werden dann die Besitzer dieser Produktionsmittel sein als die arbeitenden Klassen, die die große Majorität unter den Mitgliedern der Genossenschaften bilden?" Gide verwirft dabei den „Kollektivismus", der die Zwangsordnung der Arbeit nur verallgemeinere. Der Gang der geschichtlichen Entwicklung geht ihm zufolge in der Zukunft über jede Zwangsordnung der Arbeit, darum auch über die Lohnarbeit, wie einst über Sklaverei und Hörigkeit, hinaus; sie führt nach dem Übergangsstadium der Gewinnbeteiligung und eines begrenzten Anteils der Arbeiter an Leitung und Besitz der Unternehmungen schließlich zur höchsten geschichtlichen Stufe: dem genossenschaftlichen Mitbesitz der Arbeiter an allen Unternehmungen, so daß also die bisherigen Lohnarbeiter sich in Eigentümer bzw. Miteigentümer der genossenschaftlichen Unternehmungen verwandeln, in denen sie beschäftigt sind. Noch ehe die Lohnarbeit vollkommen beseitigt wird, erleidet aber nach Gide der Eigentumsbegriff schon eine wesentliche Umgestaltung, indem aus dem „dominium ex iure Quiritium" wieder eine „soziale Funktion" wird mit Pflichten und Lasten gegenüber der Gesamtheit, wie im christlichen Mittelalter usw.[1]

---

[1] Gide, Psychologie économique II[2] (1902) 139 147. Ders., Cours d'Économie politique (1909) 468 527 ff. Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques (1909) 691 ff. R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 446 ff. Angaben Gides über die Verteilung der Sociétés coopératives in Europa vgl. Le Musée social XVII (1910), Nr. 8, S. 245 f. Gide (Le Parasitisme sociale [1910]) erhofft vom kooperativen Systeme die möglichste Beschränkung der parasitären Existenzen. Gides „Kooperatismus" wird auch als „Solidarismus" bezeichnet. Der Solidarismus, wie wir ihn im ersten Bande dieses Lehrbuchs entwickelt haben, ist ein sozialphilosophisches, kein wirtschaftspolitisches System. Er gründet die Einheit der großen Gemeinschaften der Familie, des Staates, der Berufe, vor allem auf ethische Pflichten. — In den drei Wirtschaftssystemen, wie J. Fr. Schär, der verdiente Altmeister der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, sie entwickelt hat, wird der Solidarismus als Vermittlung zwischen Individualismus und Sozialismus hingestellt, der Individualismus als Kapitalismus, der Sozialismus als Kommunismus bezeichnet. Der Solidarismus im Sinne Schärs ist Assoziation, Kooperation, Genossenschaft: „Organisation der Konsumkraft als der elementarsten und allgemeinsten Wirtschaftskraft der Menschen, von welcher nach und nach die produktiven Kräfte genossenschaftlich organisiert werden können." In unserer Dreiteilung spielt für den Solidarismus die genossenschaftliche Idee, der ethisch be-

Die Sozialisten streng marxistischer Färbung standen allen diesen Gesellschaftskonstruktionen, die nicht auf den vollen Kollektivismus hinauslaufen, kühl gegenüber: dem Munizipalsozialismus sowohl wie dem kooperativen und genossenschaftlichen Sozialismus. Auf dem Kongreß der Internationale in Genf (1866) ließ Marx eine Resolution annehmen, die besagte, daß die Konsumvereine lediglich die Oberfläche des gegenwärtigen ökonomischen Systems berührten, und daß die Genossenschaftsbewegung die kapitalistische Gesellschaft umzuwandeln außerstande sei. So behauptet auch Guesde, daß die Kooperation im kapitalistischen Milieu selbst ein kapitalistisches Gepräge („kleine Aktiengesellschaften"!) an sich trage. Das Système coopératif ist für diese Sozialisten das Ziel, das sich in anderer Weise in der Zukunftsgesellschaft verwirklichen wird. Aber innerhalb des kapitalistischen Regimes als Mittel angewendet, diene es dem Kapitalismus. Einen ähnlichen Gedanken drückt Vandervelde aus, wenn er sagt, die Kooperation diene nicht dazu, die Elemente der zukünftigen Gesellschaft zu bilden, sondern um diese zu begreifen. Doch noch einen Dienst kann auch nach den radikalen Marxisten die Kooperation dem Sozialismus leisten: „Battre monnaie pour le parti", ein Gedanke, der ebenfalls in Deutschland zum Ausdruck gelangt ist. Es hat nun aber auch nicht an Versuchen gefehlt, die „antikapitalistische" Bedeutung der Kooperation nachzuweisen: Das Kapital wächst durch Ausbeutung der Arbeit. Innerhalb der Kooperation herrscht nicht das Gewinnprinzip, sondern das gemeinsame Interesse. Es sei gewissermaßen eine universale Familie freier Menschen, die durch sich selbst für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sorge. Die Kooperation vereinige nicht gewinnsuchende Kapitalisten, sondern Menschen zu einem einfachen Ankauf und zur Verteilung von Waren[1]. Im Jahre 1892 nahm der Berliner sozialdemokratische Parteitag Stellung zur Genossenschaftsbewegung. Die Produktivgenossenschaften wurden abgelehnt, sie sollten höchstens als Stützpunkt im politischen und gewerkschaftlichen Kampfe in Betracht kommen. Die Konsumgenossenschaften fanden dagegen bereits 1899 vielfach als ein Mittel zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter Anerkennung. Die alte Feindschaft zur Zeit Lassalles war zunächst einer wohlwollenden Neutralität gewichen, und diese wandelte sich allmählich in Freundschaft um, genau so, wie es bei den Gewerkschaften ging. Es ist ein Sieg des Revisionismus, der die Umgestaltung der Verhältnisse nicht durch das „eherne Muß", die „naturnotwendige" Entwicklung, sondern durch die Idee, d. i. den bewußten Willen der Menschen, erreichen will. Indem die Re-

gründete allgemeine genossenschaftliche Geist eine große Rolle. Aber der Solidarismus erschöpft sich doch wohl nicht mit der Organisation der Konsumkraft und mit genossenschaftlicher Organisation der produktiven Kräfte. Die Volkswirtschaft bleibt Vielheit selbständiger Sonderwirtschaften, nicht kommunistisch, sondern durch Solidaritätspflichten gemeinwirtschaftlich bestimmt. Vielleicht haben wir Schär nicht ganz richtig verstanden. Jedenfalls enthält das, was er über Solidarismus sagt, manch goldenes Wort: „Arbeit und Liebe bilden die einzigen Quellen wahren Menschenglücks und die Volksgenossenschaft, als Heimstätte des Friedens, der Nächstenliebe und der Freiheit, ist hierzu ein sicherer Weg." Damit ist ja kurz auch der ganze Inhalt, die ganze Bedeutung unseres solidaristischen Arbeitssystems zum Ausdruck gebracht (vgl. Schär, Die drei Wirtschaftssysteme, in Totomianz, Anthologie des Genossenschaftswesens [1922] 123 ff.).

[1] Kautsky, Konsumvereine und Arbeiterbewegung (1897). Rodbertus, Das Kapital 114. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus 30 ff. Bourguin a. a. O. 111. Joseph Zamanski, La coopération sera-t-elle socialiste? in Mouvement social XXXV (1910) 261 ff.; XXXVI (1911) 828 ff.

visionisten ferner von den englischen Fabiern die Überzeugung übernahmen, daß eine demokratische Schulung der Arbeiter Vorbedingung sei für den Sieg sozialistischer Gesellschaftseinrichtungen, erblickten sie auch in den Konsumvereinen, neben der politischen Betätigung in Staat und Gemeinde, nicht bloß einen Teil der von dem Willen der Menschen geleiteten Wirtschaftsentwicklung, sondern überdies ein hervorragendes Erziehungsmittel der Arbeiterschaft[1]. Auf dem achten internationalen sozialistischen Kongresse zu Kopenhagen (1910)[2] kam es in diesem Sinne zu einer Resolution, welche als Vorzüge der Konsumvereine hervorhebt, daß dieselben die Arbeiterklasse durch Ausschaltung des Zwischenhandels und durch Eigenproduktion für den organisierten Konsum wirtschaftlich stärken und ihre Lebenshaltung verbessern, die Arbeiter zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten erziehen, dadurch die Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion und des Austausches vorbereiten. Demgemäß erklärte der Kongreß, daß die Genossenschaftsbewegung, wenn sie auch allein niemals die Befreiung der Arbeit herbeiführen könne, doch eine wirksame Waffe in dem Klassenkampf sei, den die Arbeiterschaft um die Erringung ihres unverrückbaren Zieles (die Eroberung der politischen und ökonomischen Macht zum Zweck der Vergesellschaftung aller Mittel der Produktion und des Austausches) führe usw.

Daß die Entwicklungstendenzen auf eine allgemeinere Demokratisierung abzielen, läßt sich kaum verkennen. Dabei spielen die Abnehmerorganisationen, nicht bloß die Konsumvereine der letzten Konsumenten, wohl auch eine Rolle. Früher kämpften die Produzenten und Händler miteinander um die Kunden; jetzt kämpfen die Kunden vereint um den Preis. Diese Preiskämpfe werden sich noch ausdehnen. Ja Liefmann[3] glaubte voraussagen zu können, daß nicht mehr der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern, sondern der zwischen Produzenten und Konsumenten das

---

[1] Heinrich Kaufmann, Die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschaftsbewegung (1911). Kaufmann befürwortet die Neutralität der Konsumvereine, für welche nicht die Parteitage, sondern die Genossenschaftskongresse maßgebend sein sollten. Ihm zufolge sind die Konsumvereine kein Mittel des Klassenkampfes, für welches sie sonst gehalten werden, sondern nur ein Mittel, die Klassenkämpfer kräftiger und unabhängiger zu machen. A. v. Elm, Gewerkschaften und Genossenschaften 1911.

[2] Vgl. die Aufsätze von Helma Steinbach und Gertrud David in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Heft 21 u. 22; die Schriften von Gertrud David, Sozialismus und Genossenschaftsbewegung (1910), von Paul Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). Göhre will keine Trennung der Konsumvereine von der Sozialdemokratie. Es sollen Arbeiter-, keine Volkskonsumvereine sein, wie die Zentralleitung der Konsumvereine in Hamburg sie empfiehlt. Göhre erwartet viel für die Förderung der Interessen der Arbeiterklasse von den Konsumvereinen; aber er sieht in ihnen doch nur ein Hilfsmittel im Befreiungskampfe der Arbeiter und erwartet nicht, daß eine Art sozialer Staat aus dem Genossenschaftswesen hervorgehen werde. — Vgl. Staudinger, Arbeiterschaft und Konsumgenossenschaft, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 847 ff.; A. v. Elm, Wertvolle soziale Arbeit, in den Sozialistischen Monatsheften 1911, Heft 12, S. 740 ff.; Ders., Die Bewirtschaftung des Bodens durch Konsumvereine, ebd. Heft 18—20, S. 1213 ff. Vgl. auch Ernst Günther, Die Aussichten der von dem Verbrauch ausgehenden Ordnung der Volkswirtschaft, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff.

[3] Die Unternehmungsformen 162 ([3]1923, 197).

große wirtschaftliche Problem der Zukunft bilden werde. Produzentenorganisationen sind dem einzelnen Konsumenten gegenüber stärker, schon wegen des besseren Überblicks über den Markt. Organisierte Konsumenten dagegen können einem Produzentenmonopol mit größerer Aussicht auf Erfolg entgegentreten[1]. Auch ohne Eigenproduktion leiten sie die Nachfrage dorthin, wo billigere Preise sind. Sie befördern dadurch die Entstehung neuer Konkurrenz gegenüber den organisierten Produzenten oder führen gar zur Auflösung eines seine Monopolstellung mißbrauchenden Kartells. Durch Eigenproduktion sodann treten sie unmittelbar selbst in Konkurrenz mit den Produzenten, vermehren das Warenangebot oder entziehen den organisierten Produzenten und Händlern einen Teil der Nachfrage. Im Grunde genommen verwirklichen sie, was der Theorie nach die freie Konkurrenz bringen soll: Verdrängung der teurer produzierenden Unternehmer, Abgabe beliebig reproduzierbarer Waren zu den Produktionskosten.

Zugegeben, daß hierbei auch die Konsumvereine der letzten Konsumenten mitwirken können, außer einer teilweise billigeren Versorgung der kleineren Leute und vielleicht der Sprengung von Kartellen und Monopolen, die übermäßigen Gewinn erstreben, werden ihnen doch kaum größere Erfolge beschieden sein. Mag der privaten Initiative ein Teil der Produktion entzogen werden können, von da bis zu deren völliger Vernichtung und Ablösung durch die gesellschaftliche Produktion bleibt noch ein sehr weiter Weg. Das allumfassende Konsumentenmonopol ist darum zwar eine interessante theoretische Konstruktion, aber kein praktisch durchführbares Ziel. Den Konsumentenorganisationen stehen ältere und stärkere Organisationen der Produzenten und Händler gegenüber; die Konsumenten sind auch selbst zum Teil wieder Produzenten mit Produzenteninteressen. Ein allbeherrschendes Konsumentenmonopol müßte ferner der ganzen, nicht nur durch allgemeine Lebenstatsachen bestimmten und aus der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden Nachfrage genügen, es dürfte ebenfalls den individualisierten Konsum, die ausgedehnten individuellen Bedürfnisse nicht unbefriedigt lassen. Hierzu werden aber genossenschaftliche Formen kaum ausreichend imstande sein. Emil Lederer[2], der den Konsumentenorgani-

[1] Emil Lederer, Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 101 ff.

[2] Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 113. „Die Schwäche der Konsumvereinsbewegung", bemerkt Zwiedineck-Südenhorst (Sozialpolitik 321 f.), „liegt vom sozialpolitischen Standpunkte aus darin, daß einmal gerade die schwächsten Elemente der Arbeiterschaft nicht Konsumvereinsmitglieder zu sein pflegen, und weiter, daß der Wirkungsbereich der Konsumvereinsarbeit nur einen allerdings großen Bruchteil des Arbeiterbedürfniskreises umfaßt, endlich daß, wo natürliche oder mächtige künstliche Monopolsituationen für gewisse Güter bestehen, doch auch die Konsumvereine eine erhebliche Verbilligung der Preise nicht erreichen."

sationen durchaus nicht feindlich gegenübersteht, sagt doch: „Die Eigenproduktion greift zwar an die Wurzel des privatkapitalistischen Systems, aber sie kann auf absehbare Zeit, bei dem raschen Wachstum der Produktion, nicht tief greifen." Ganz unsere Anschauung, nur daß für uns die absehbare Zeit eine „aschgraue Zukunft" bedeutet, sofern die völlige Beseitigung des privatkapitalistischen Systems in Frage kommt. Daß die Konsumvereine (neben politischer und gewerkschaftlicher Organisation) als „dritte Waffe", welche die sozialistische Partei „den um die Befreiung vom kapitalistischen Joch kämpfenden Massen" in die Hand geben will, die Verwirklichung des „kollektivistischen" Endzieles oder die „Genossenschaftsrepublik" im Sinne Gides herbeiführen werden, ist uns aber auch angesichts der bisherigen praktischen Erfahrungen mehr als zweifelhaft. In Amerika hat die Konsumvereinsbewegung vorerst keine so große Bedeutung erlangen können. Auch auf dem europäischen Kontinente begegnet sie in mancher Hinsicht großen Schwierigkeiten, schon in dem Widerstande der bisher selbständigen mittleren und kleinen Produzenten. Auf ihrem klassischen Boden aber, in England, verfügen die Konsumvereine nur über einen relativ kleinen Bruchteil des Kapitals[1]. Bemerkenswert ist ferner, daß die englisch-schottischen Vereine ihr überschüssiges Kapital keineswegs in dem Maße wie früher zur Vergrößerung der Eigenfabrikation verwenden, sondern auch an Kommunen und Private ausleihen. Die Großindustrien des Bergbaues, der Metallverarbeitung, überhaupt jener Industrien, die außerhalb des Bedürfniskreises ihrer Mitglieder tätig sind, ferner das Verkehrswesen usw., all dies blieb bisher den Konsumvereinen dort verschlossen, und es dürfte der Zeitpunkt, wo die Vereine und ihre Verbände den gesamten Boden, die Eisenbahnen, Dampfschiffe, Bergwerke, Eisenwerke, Wasser-, Gaswerke, den Ausfuhrhandel in die Hand nehmen könnten, nicht so bald erreicht werden. Wie weit sie aber mit Rücksicht auf diejenigen Massenprodukte, die sich für den Gebrauch ihrer Mitglieder ausschließlich oder in besonderem Maße eignen, das Terrain erobern und zugleich behaupten können, das muß wiederum erst die Zukunft lehren[2].

Zamanski dürfte recht haben, wenn er sagt: Wir sehen wohl, daß eine kooperative Gesellschaft in sich selbst eine neue Ordnung verwirklichen kann; was wir nicht sehen, und dem sich unübersteigliche Hindernisse voraussichtlich in den Weg stellen werden, das ist eine solche Verallgemeinerung der Kooperation, daß diese sich in friedlicher Entwicklung allmählich ganz an Stelle der heutigen Produktions- und Konsumordnung setzen werde. Dieser Übergang vom Besondern zum Allgemeinen erscheint Zamanski geradezu chimärisch.

[1] $^1/_{500}$ nach Bourguin (1906).

[2] Sidney Webb meint in der Schrift über die Genossenschaftsbewegung in Großbritannien, daß diese Bewegung diejenigen, die zu hoch oder zu tief auf der sozialen Leiter stehen, nicht erreichen würde. Vgl. auch Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 389.

Auf dem Wege „friedlicher" Entwicklung, ohne Beihilfe der sozialistischen Klassenorganisation und ohne schließliche gewaltsame Expropriationen werden in der Tat die Kooperativgesellschaften kaum zum kollektivistischen Ziele gelangen, und ob, wenn es gelänge, dadurch haltbare Zustände geschaffen würden, ist mindestens eine offene Frage. Alle Schwierigkeiten, die sich dem Bestande einer kollektivistischen Gesellschaft in den Weg stellen, würden den „organisierten Konsumenten" ebensowenig erspart bleiben wie den sozialistischen Produktivorganisationen. Es sind das ja doch nur verschiedene Formen für dieselben Tendenzen. Vorläufig haben sich die Konsumentengenossenschaften nicht gerade überall in den ihnen angegliederten Produktionsbetrieben vorbildliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen verstanden. Auch sonst wird der Vormarsch dieser Organisationen die Zahl ihrer Freunde nicht unbedingt vermehren. Die Tendenz der Konsumvereine geht auf Herabsetzung der Herstellungspreise. Da wird es nicht ausbleiben, daß jene Vereine vielfach in scharfen Konflikt geraten mit den Produzenteninteressen ihrer eigenen Mitglieder. „Der Einzelmensch, der als Konsumvereinsmitglied billige Kleiderstoffe kaufen will, muß als Spinner oder Weber oder Färber höhere Löhne fordern. Von einem gewissen Zeitpunkt an tritt die Konsumentenbewegung als Hemmnis der Lohnbewegung auf. . . . Es ist aber eine sich beständig wiederholende Erfahrung, daß der einzelne, sobald ihm der Gegensatz von Konsumenten- und Produzenteninteressen deutlich wird, sich den letzteren zuwendet. Er will zuerst höhere Einnahmen haben, dann denkt er sich mit den Ausgaben schon abzufinden." [1] Auch unter dieser Rücksicht begegnet also die „Generalidee der allgemeinen Genossenschaftlichkeit" nicht zu verachtenden Schwierigkeiten und Hemmnissen.

Gleichwohl darf die ganze Bewegung nicht unterschätzt werden. Sie erscheint als Symptom oder als Folge der modernen volkswirtschaftlichen Entwicklung, welche die Zahl der unselbständigen, abhängigen Existenzen so enorm vermehrt hat. Zunächst noch sind es vornehmlich die Lohnempfänger, die sich in Konsumentenorganisationen zusammenfinden. Aber auch die Gehaltsempfänger, die Beamten und Angestelltendürften sich trotz allem mehr und mehr der gemeinschaftlichen Konsumenteninteressen bewußt werden und dann in der Organisation der Konsumenten das Mittel erblicken und suchen, um zur wirtschaftlichen Macht, zur Beherrschung der Produktion zu gelangen, vielleicht, wenn sie Sozialisten sind, das erfolgreichste Mittel des Klassenkampfes und des Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung. Es ist das Ergebnis der Freiwirtschaft, der Mangel einer wohl durchgeführten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, der es überhaupt möglich und begreiflich macht, daß der organisierte Konsum auf dem Wege der Eigenproduktion die Selbstversorgung der Kon-

[1] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 335.

sumenten in die Hand nehmen, d. h. die Produzenten aus ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung, aus ihrer selbständigen Berufsarbeit hinauswerfen will. Der organisierte Konsum, sagt Wygodzinski[1], „hat für sein Vordringen nur Machtansprüche. Die Tatsache, daß man Brot ißt, gibt noch nicht ohne weiteres ein innerlich zwingendes Recht dazu, den Pflüger unfrei zu machen; der Mann, der Kleider trägt, steht deshalb nicht höher als Weber und Spinner. Tatsächlich ist es aber gar nicht der Konsument, der in dieser Republik des Konsums herrscht, sondern es ist eine Anzahl Beamte." Beamtenherrschaft oder „die andere Gefahr der Demokratie: die brutale Herrschaft der kompakten Majorität", würde das Schicksal einer solchen Genossenschaftsrepublik sein, und diesem Schicksale würde schließlich wohl auch ihre Existenz zum Opfer fallen.

Wir fassen unser Urteil mit den Worten Bourguins[2] zusammen: „Die moderne Gesellschaft ist aus äußerst mannigfaltigen und häufig entgegengesetzten Elementen gebildet, die alle leben und wachsen wollen. . . . Wenn eines dieser Elemente die andern unterwerfen und aufsaugen wollte, so würde es die vereinigte Widerstandskraft aller bedrohten Existenzen zu überwinden haben, und kein radikales System, weder der absolute Individualismus noch der vollständig durchgeführte Kollektivismus oder der verallgemeinerte Kooperatismus, reicht aus, um einen so komplizierten Organismus wie den der heutigen Gesellschaft vollständig in sich aufzunehmen." [3]

Die Überwindung der Schattenseiten des „privatkapitalistischen Systems" wird sich unseres Erachtens in ganz anderer Weise vollziehen müssen, als die sozialistische Theorie in ihren verschiedenen Formen es befürwortet oder erweisen will. Nicht das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die privatwirtschaftliche Produktion fallen der geschichtlichen Entwicklung zum Opfer, wohl aber 1. das absolute Eigentum, als verlängertes Ego, ohne soziale Pflichten, Schranken und Begrenzungen; 2. der Individualismus in seiner egoistischen, organisationsfeindlichen Ausgestaltung; 3. die absolute Freiwirtschaft und schrankenlos freie Konkurrenz. Damit ist zugleich gegeben 4. daß soziale und politische Faktoren beträchtlichen Einfluß gewinnen werden auf die Ordnung der wirtschaftlichen Sphäre, um die Wohlfahrt des ganzen Volkes zu wahren gegenüber dem egoistisch-„kapitalistischen" oder plutokratischen Bestreben, die Volkswirtschaft in den Dienst des privaten Vorteils zu stellen ohne Rücksicht auf den Wohlstand der Nation in allen ihren Teilen.

Die Genossenschaften bilden ein wichtiges Element für diese gesunde Weiterentwicklung der heutigen Volkswirtschaft, für manche

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 280 f.

[2] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 353 f.

[3] Mit Beginn des 20. Jahrhunderts zählte man in allen Kulturländern zusammen ungefähr 66 000 Genossenschaften mit etwa 12 000 000 Mitgliedern. Vgl. Kritische Blätter 1906, 32 ff.; auch Karl Jentsch, Adam Smith (1905) 244.

Gebiete ein ganz außerordentlich wichtiges Element. Aber auch sie sind nicht das einzige Mittel, kein Universalmittel zur vollkommenen Lösung aller Schwierigkeiten und zur Herbeiführung jenes allgemeinen Wohlstandes, den wir als Ziel und Aufgabe des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses kennen gelernt haben. Sie werden segensreich wirken in der Unterstützung selbständiger Privatbetriebe und Wirtschaften, im großen und ganzen aber keinen vollen Ersatz derselben darstellen, schon deshalb nicht, weil der Kulturfortschritt auch des individuellen Momentes bedarf.

Zum Schluß noch kurz ein Einwand: Die Kartelle sind Verbände von Unternehmungen, keine Unternehmungsform, die Genossenschaft aber ist eine Unternehmungsform. Warum also wurden die Genossenschaften nicht bei der Lehre von den Rechtsformen der Unternehmung behandelt?

Kartelle und Genossenschaften sind Vereinigungen von Wirtschaften bzw. der Subjekte von Wirtschaften im Hinblick auf diese Wirtschaften, deren teilweise Regelung oder Ergänzung als Zweck verfolgt wird. Die Genossenschaften bedienen sich hierzu eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes, und dieser Geschäftsbetrieb ist eine Unternehmungsform, die genossenschaftliche Unternehmung. Der Begriff der Genossenschaft aber erschöpft sich nicht mit der genossenschaftlichen Unternehmung. Das rein ökonomische Wesen der genossenschaftlichen Unternehmung, des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, ist nicht an die Genossenschaft gebunden. Auch andere Formen, keineswegs nur die genossenschaftliche, können hierfür gewählt werden. Die Genossenschaft hat sodann nicht einen ausschließlich ökonomischen, sondern auch einen sozialen Zweck. Sie soll Mittel sein zur Hebung eines Standes, insbesondere der Angehörigen des Mittelstandes. Sie bleibt „offen", was sie nicht bloß ökonomisch zu einer Gesellschaft mit wechselndem Kapital macht, sondern ihrem sozialen Zweck entspricht. Weckung des Sparsinnes faßte Schulze ins Auge, und Raiffeisen erstrebte neben der wirtschaftlichen die sittliche Hebung der Genossen, kannte gemeinnützige Zwecke der Genossenschaft. Wir müssen darum Bedenken tragen, mit Wygodzinski[1] in der Genossenschaft nur „eine wirtschaftlich zu wertende Unternehmungsform" zu erblicken, die sich von andern Unternehmungsformen durch ein persönliches Element, das Nachbarschaftsverhältnis der Genossen, unterscheide. Für manche Genossenschaft ist zweifelsohne die räumliche Nähe der Genossen selbstverständliche Voraussetzung, aber nicht für die Genossenschaft schlechthin. Das Gebiet, auf welches sich die Genossenschaft erstreckt, kann von sehr verschiedener Weite sein. Das der Genossenschaft eigentümliche persönliche Moment ist weniger das der Nachbarschaft, als, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, die Gleichartigkeit der sozialen Gruppe, aus der die Genossenschaft sich zusammensetzt, die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Mitgliederinteressen. Der Solidaritätsgedanke, der bei Schulze und bei Raiffeisen so stark betont wird, hat ganz offenbar schon einen sozial-beruflichen Klang. Kurz, die Genossenschaft ist nicht nur Unternehmungsform, sondern Standeshilfe, ein soziales Gebilde, das zur berufsgenossenschaftlichen Organisation vorbereitet und überleitet. Dieserhalb haben wir

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland 3.

auch geglaubt, die Lehre von der Genossenschaft systematisch am besten unmittelbar der Lehre von der Berufsorganisation vorausschicken zu dürfen[1].

---

[1] Über die „ideelle Bedeutung" der Genossenschaft, also „ihren Kulturwert" bemerkt Sombart (im Schlußwort zu Totomianz' „Anthologie" [1922] 276 ff.: Die Genossenschaft hat eine aufbauende Kraft: sie wirkt nicht wie die Klassenkampfidee „zersetzend, zerstörend, niederreißend, negativ". 1. Die Genossenschaft dient dazu, Bauernstand und Handwerk lebenskräftig zu erhalten.... 2. Die Genossenschaft nimmt die Vorteile der kapitalistischen Wirtschaftsform zum guten Teil in sich auf und merzt empfindliche Mängel des Kapitalismus aus. Das aber leistet sie durch Anwendung folgender scheinbar so naheliegender Prinzipien:

a) Sie gestaltet die Wirtschaftsgesinnung neu: sie geht von dem Gedanken aus, daß die Wirtschaft um der Menschen willen, d. h. um deren Bedarf an Gütern zu decken, da sei; sie schaltet also das Erwerbsprinzip aus durch Annahme des Bedarfsdeckungsprinzips; sie beseitigt gleichermaßen das Konkurrenzprinzip und zieht mit der Beseitigung dieser beiden Grundprinzipien, auf denen der Kapitalismus aufgebaut war, die Giftstacheln aus dem volkswirtschaftlichen Körper: sie merzt den Klassenhaß aus den Beziehungen der wirtschaftenden Menschen aus: sie tut das alles aber, ohne die unerläßlichen Triebkräfte des Wirtschaftslebens zu zerstören: die Selbstverantwortlichkeit, das Selbstinteresse, das Entgeltlichkeitsprinzip.

b) Die Genossenschaft gestaltet die Wirtschaftsform um, die Prinzipien, auf denen die Wirtschaftsorganisation sich aufbaut. In ihr kommt der Gedanke zur Geltung, daß alle Wirtschaft, die irgendwie „geordnet", „normiert" ist, sich von dem Konsum her orientieren und gestalten muß.

c) Bei allen ihren Bestrebungen aber erkennt sie die moderne Technik als die unvermeidliche Grundlage an, auf der sich der zukünftige Gesellschaftsbau, sofern er nicht vom Bauern- und Handwerkertum eingenommen wird, erheben muß.

Die Genossenschaft führt die Masse an der Hand der Interessen zu höheren, edleren Gesellschaftsformen hinan. Aber dieses Interesse entbehrt der Feindeseinstellung. Es treibt zwar für den einen, aber nicht gegen den andern zu handeln an; kein Genossenschaftler hat ein „Interesse", irgend jemand auf dieser Welt zu schaden. Dadurch aber wird die Genossenschaft fähig, an dem Aufbau einer organisch gegliederten, auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Volkswirtschaft mitzuwirken. Sie ist ihrer innersten Natur nach bestimmt, nicht auf eine eindeutige Lösung der volkswirtschaftlichen Probleme hinzudrängen. Sie wird der glücklichsten Idee der Zukunft zum Leben verhelfen: das Wirtschaftsleben reich zu gestalten und doch zu einer innern Einheit verwachsen zu lassen. Sie erheischt alle andern Wirtschaftsformen neben sich, kann und will keine absolutistische Lösung der Wirtschaftsprobleme geben. Darin beruht ihre Größe als sozialreformatorisches Prinzip.

Aber darüber hinaus wird es niemand verwehrt sein, der Genossenschaft auch eine Bedeutung für die Veredlung der Menschennatur oder wenigstens deren Disziplinierung zuzuerkennen. Sie kann sehr wohl den Boden abgeben für eine mögliche Entfaltung und Auswirkung von Gemeinschaftstugenden. Auf ihrem Hintergrunde haben Bruderliebe, Vaterlandsliebe, Gottesliebe es leichter, sich zu entwickeln, als auf dem Hintergrunde des die Gemeinheit auf allen Gebieten fördernden Kapitalismus.

Kaum einen zweiten Problemkomplex gibt es in der sozialen Welt, der so wie die Genossenschaftsidee die vollendete Realistik mit einer unerhörten Fülle von Idealität verbindet. Kaum eine zweite Idee, die so voll ist wie diese, von Samenkörnern, aus denen die Saat der Zukunft erwachsen kann.

So Werner Sombart im Jahre 1922.

VIERTES KAPITEL.

MODERNE BERUFSORGANISATION.

§ 1.

Formen der Berufsorganisation im allgemeinen.

Literatur: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas (1879). — Hitze, Kapital und Arbeit (1880): Reorganisation der Stände 435 ff. — Graetzer, Die Organisation der Berufsinteressen (1890). — Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (1870) 100 ff. 157 ff. 282 ff. 430 ff. Ders., Kern- und Zeitfragen, N. F. (1895) (über Wirtschaftskammern) 152—190. Vgl. dazu die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI (1895). — v. Martius, Materialien zur Beurteilung der Frage der Interessenvertretungen (ohne Jahreszahl). — E. v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 56 ff. 177 ff. Ders., Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert (Festgaben für Schmoller) II (1908) XXXI. Ders., Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur 1—51. Ders., Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910). Vgl. die Aufsätze v. Philippovichs über „Die Organisation der Berufsinteressen" und über „Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben" in Bd. VIII und XIV der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. — Ruhland, System der politischen Ökonomie III (1908) 344 ff. Ders., Ausgewählte Abhandlungen (1910) 192 ff. — Decurtins, Die Berufsgenossenschaften (1893). — W. Kulemann, Berufsvereine (1908). — E. Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern) (1908). — Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; deutsch von Katzenstein (1906). — Wirminghaus, Die staatliche Berufsorganisation im Deutschen Reich, im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten II (1908) 73—93. Ders., Art. „Berufsorganisation" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 457—460. — Lederer, Die wirtschaftlichen Organisationen (1912). — Franz Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart (1913). — Spann, Gesellschaftslehre[2] (1923). Ders., Der wahre Staat (1923). — Schürholz, Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zu berufsständischer Organisation (1922). — Wittmayer, Auf dem Wege zur Zunft, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft 1922. — Pieper, Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben (1925). — Volkswirtschaftliches Handbuch. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens zur Vertretung wirtschaftlicher und verwandter allgemeiner Interessen (1909), in den Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. — Retzbach, Leitfaden für die Soziale Praxis[6-7] (1922). — Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3-4] (1923). Vgl. auch die Literaturangaben zu Kap. 3, § 1 und zu den folgenden Paragraphen von Kap. 4.

1. Das korporative Regime früherer Zeiten verglichen mit der gegenwärtigen Berufsorganisation. Charakteristisch für das korporative Regime des Mittelalters war vor allem die religiöse Grundlage der Vereinigungen, dann ihr Zwangscharakter, schließlich der umfassende

Inbegriff ihrer Aufgaben: a) innerhalb der sozialen Ordnung garantierten sie den geeinten Berufsgenossen, ihrem Stande, die gebührende Stellung, entsprechend ihrer Bedeutung und Leistung für die Gesamtheit: b) in der ökonomischen Sphäre gewährten sie den Berufsgenossen durch die geeinte Kraft Ordnung, Pflege, Förderung ihrer wirtschaftlichen Betätigung und ihres wirtschaftlichen Interesses durch Ordnung der Ausbildung, Regelung der Konkurrenz, genossenschaftliche Hilfe usw.: c) in der politischen Ordnung erschienen sie als öffentlich-rechtliche Organe für gesetzgeberische und richterliche Funktionen, für die offizielle Interessenvertretung gegenüber den öffentlichen Gewalten[1].

Den modernen Berufsorganisationen mangelt in weitestem Umfange das religiöse Fundament. Die Zunft war zugleich Bruderschaft. Heute fehlt die religiöse Einheit. Konfessionelle Zersplitterung und wachsender Unglaube hat der Berufsorganisation durchgängig den festen Halt gemeinsamer religiöser Überzeugung genommen.

Auch die Gegenwart kennt auf dem Felde der Berufsorganisation den Zwang. Allein daneben gibt es einen großen Reichtum freier Bildungen. Und wo Zwang auftritt, ist er weniger beherrschend, umfassend. Er bezieht sich auf Beitritt, Leistung von Beiträgen und anderes, läßt dagegen der individuellen, freien Wirtschaftsführung den breitesten Spielraum.

Der einzelne geht nicht auf in diesen modernen Organisationen, wird nicht mit allen seinen Strebungen von ihnen erfaßt, wie dies bei den ständischen Organisationen des Mittelalters der Fall war. Die Aufgaben der Organisationen sind enger umgrenzt, bei einzelnen Formen sogar auf bestimmte Einzelzwecke, z. B. wirtschaftspolitischer Art, beschränkt.

2. Berufsorganisationen und genossenschaftliche Bildungen. Auch die Kartelle dürfen zu den „beruflichen" oder „genossenschaftlichen" Bildungen in einem weiteren Sinne gerechnet werden. Es handelt sich dabei um gleichartige und gleichartig interessierte Unternehmungen, die als

[1] Nach dem alten ständischen Prinzip war die Vertretung des Volkes aus den Vertretern der verschiedenen „Stände" zusammengesetzt. Die heutige parlamentarische Vertretung stellt sich im Prinzip als politische Vertretung des Gesamtinteresses dar, und zwar so, daß der einzelne Abgeordnete Vertreter der Gesamtheit zum Wohle der Gesamtheit ist. Es fehlt allerdings nicht an Stimmen, die eine solche Auffassung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bereits als „Fiktion" bezeichnen und Symptome einer „klassenmäßigen Schichtung der öffentlichen Vertretungskörper" als wichtiger Zukunftsgestaltung schon in dem gegenwärtigen Parlamentarismus zu finden glauben. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1006. „Die Parlamente sind in die Einflußsphäre von Organisationen gelangt, an deren Existenz oder Einfluß man bei Schaffung der Verfassungen überhaupt nicht dachte: das ökonomische Prinzip, das wirtschaftliche Element ist im Vordringen. Zu welchem Ende die Entwicklung führt, darüber könnte man nur Vermutungen anstellen" Emil Lederer, Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen). Rede in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XXI (1912) 664 ff. Auf die politische Ständeverfassung gehen wir hier nicht ein.

Mitglieder des Kartells sich im Konkurrenzkampfe nicht mehr die eine über die andere zum wechselseitigen Verderben erheben wollen, sondern in geringerem oder größerem Umfange für sich selbst nur in geregelter Verbindung mit den andern tätig sind. Sie haben gewiß auch das Bestreben, außenstehende Unternehmungen der entsprechenden Branchen in ihre Vereinigung — nicht immer mit den liebenswürdigsten und feinsten Mitteln — hereinzuziehen. Gleichwohl bleiben sie als Kartelle, Verbindungen von Individualwirtschaften bestimmt für ökonomische Zwecke eben dieser Wirtschaften, ihrer Mitglieder, mit Anwendung ökonomischer Mittel, der Regelung der Produktion und des Absatzes. Jene äußerste Kraftanstrengung, die den rücksichtslos egoistischen Erwerbstrieb kennzeichnet, mag dadurch vielleicht eine bloß erzwungene Mäßigung erfahren. Immerhin ist es so besser für die Beteiligten, und für das Ganze wird auf die Dauer eher gewonnen als verloren, wenn das Kartellwesen die nötige Regelung erhält.

Das Genossenschaftswesen wird, wie wir sahen, nicht durch die genossenschaftlichen Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erschöpft. Es wäre darum auch verfehlt, die Genossenschaft schlechthin mit der genossenschaftlichen Unternehmung zu identifizieren. Die Genossenschaft enthält schon, wie wir sahen, Elemente, die sie den Berufsorganisationen näher bringen. Sie hat keine geschlossene Mitgliederzahl wie eine Handelsgesellschaft, beschränkt sich nicht auf eine Anzahl von Individuen, die sich in einer Gesellschaftsunternehmung zusammenfinden; sie wendet sich vielmehr an die soziale Gruppe, an die Standesgenossen, an Leute der gleichen sozialen Lage, läßt die Türe offen für Personen dieser Art. Ja sie übernimmt in einzelnen Formen wohl auch Funktionen, die sonst für Berufsvereinigungen charakteristisch sind (geistige, sittliche Hebung usw.). Die Genossenschaften können schließlich den Berufsorganisationen als hervorragendes Mittel dienen zur Hebung des Standes durch wirtschaftliche Hebung der Standesgenossen, wie dies z. B. die bewährte Praxis der Bauernvereine bewiesen hat. Gleichwohl ist der Zweck der Genossenschaft als solcher regelmäßig nicht die unmittelbare Vertretung der Standes- und Berufsinteressen. Die Genossenschaften im engeren Sinne sind und bleiben vielmehr Organisationen mit dem unmittelbaren Zweck einer Förderung der individuellen Erwerbs- und Hauswirtschaft ihrer jeweiligen Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb, gemeinsames Vorgehen, gemeinsamen Einkauf, Verkauf, Kreditgewährung usw.

Anders die Berufsorganisationen. Zweck und Mittel sind hier sozial. 1. Diese Organisationen gehen irgendwie direkt auf das Ganze des Standes, des Berufes, der gleichartig interessierten Gruppe. Hier liegt der Zweck nicht ausschließlich in der Erhaltung, Stärkung, Förderung der Individualwirtschaften, der individuellen Existenz ihrer Mitglieder. Auch erschöpft sich ihre Wirksamkeit nicht mit der Anwendung bloß

ökonomischer Mittel. Dort finden neben den ökonomischen in größerem Umfange auch soziale und politische Mittel Anwendung zur wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Standes, der Berufsgenossen, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen auf ökonomischem Felde, in Gesellschaft und Staat. So kommen die Bestrebungen der Berufsorganisationen auch solchen zugute, die nicht Mitglieder der Einzelorganisation sind. Engherziger Organisationsegoismus steht darum im schroffsten Gegensatz zur wesentlichen Eigenart einer wahren Berufsorganisation, drückt diese auf eine niedere Stufe herab, indem er sie des echt sozialen Charakters beraubt. 2. Als Genossen haben die Mitglieder der Organisation gemeinsame Interessen. Als Berufsgenossen sind sie auch mit ihrer Organisation zum „Dienst am Ganzen" bestimmt und verpflichtet.

3. Freiheit oder Zwang in der Berufsorganisation. Mit dem Zurücktreten des wirtschaftlichen Liberalismus in den letzten Jahrzehnten ist das Verständnis für die Nützlichkeit sogar einer zwangsweisen Zusammenfassung ganzer Berufsgruppen wieder lebendiger geworden.

Beide Vereinigungsarten, die freie und die nicht freie, haben ihre Vorzüge.

Die freien Vereinigungen sind meist beweglicher als Zwangsorganisationen, die oft durch mancherlei Rücksichten gehemmt werden. Da ferner die Werbekraft der freien Vereinigungen auf realen Leistungen und Erfolgen beruht, die Freiheit der persönlichen Initiative hervorragender Kräfte größeren Spielraum gewährt, so sind sie wohl auch tatkräftiger in der Verfolgung ihrer Ziele, der Erfüllung ihrer Aufgaben. Allein sie umfassen selten die Gesamtheit der Berufsgenossen, wenn nicht gar verschiedene Organisationen als feindliche Konkurrenten sich gegenüberstehen. Auch treten die freien Vereinigungen leichter in enge Beziehung zu politischen Parteigruppen.

Die Zwangsorganisationen haben den Vorteil, daß sie die Gesamtheit der Berufsgenossen umfassen, über feste Einkünfte und zugleich größere Geldmittel verfügen, da sie nicht bloß auf freiwillige Beiträge angewiesen sind. Anderseits wird sich bei ihnen eher eine gewisse Schwerfälligkeit geltend machen. Auch sind sie in größerer Abhängigkeit von der Regierung, deren Organe unter dem Vorwande, einen Mißbrauch der den Vereinigungen gewährten Machtvollkommenheiten zu verhindern, sich leichter zu einer Bevormundung solcher Organisationen verleiten lassen.

Mag der Organisationszwang prinzipiell sich rechtfertigen lassen, seine Anwendung kann, praktisch betrachtet, nur eine bedingte sein. Auch wird eine staatliche Organisation nach Art der Wirtschaftskammern ihres Zwangscharakters wegen heute geringere Schwierigkeiten zu überwinden haben als eine zwangsweise Einführung von Organisationen mit zünftlerischem Charakter. Besonders im letzteren Falle wird eine Zwangs-

organisation auf Erfolge erst rechnen können, wenn 1. die große Majorität der Berufsglieder für den Zwang ist, und überdies 2. wenn der organisatorische Gedanke, der genossenschaftliche Geist die große Masse schon vorher lebhaft, lebens- und tatkräftig erfaßt, die allgemeine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit schon in unzweideutiger Weise sich praktisch bekundet hat.

Wo aber der Zwang in Übung kommt, darf er auch nicht weiter gehen, als der Zweck, der seine Anwendung rechtfertigt, unbedingt erfordert. Schließlich wird jeder vom Staate ausgehende Zwang das, was die Gesellschaft aus sich hier leistet (Prinzip der Selbstverwaltung), nur ergänzen, nicht verdrängen dürfen. Staatliche Zwangsorganisationen sind darum regelmäßig bloß für solche wichtige Aufgaben am Platze, die von freien Vereinigungen überhaupt nicht oder weniger gut erfüllt werden können, sei es, daß sie ihrer Natur nach dazu weniger geeignet, oder daß sie nicht genügend verbreitet, oder wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind.

4. Freie Berufsorganisationen und offizielle Wirtschaftskammern. Innerhalb der bestehenden Berufsorganisationen lassen sich drei Gruppen von Organisationen unterscheiden: 1. solche, die sich auf dem Boden des allgemeinen Vereinsrechtes bilden; 2. Vereinigungen mit besonderer gesetzlicher Ordnung und publizistischen Vollmachten (Innung); 3. staatlich organisierte „Kammern".

1. *Die freien Standesorganisationen oder Berufsvereine* knüpfen an die Berufsgliederung an. Die Wirksamkeit der Standesorganisationen umfaßt „innere" und „äußere Politik". Sie suchen bildend, pflegend, fördernd die wirtschaftlichen Kräfte des Berufs, des Standes zu entfalten und zu stärken. Das ist die Aufgabe der „innern" Politik. Nach außen hin („äußere" Politik) „vertreten" [1] sie die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Gesellschaft und Staat. Verbände von selbständigen Wirtschaftsexistenzen, die diesem doppelten Zwecke dienen, werden vielfach unter dem Namen „wirtschaftliche Verbände" im engeren Sinne (gegenüber Kartellen usw.) zusammengefaßt.

Bei manchen Vereinigungen ist die Zwecksetzung weniger umfassend. So verlegen die „wirtschaftspolitischen Vereinigungen" (wohl auch „freie Interessenvertretungen" [2] genannt) den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit

---

[1] Für die „Vertretung" der Interessen im Verkehr mit der Regierung, Volksvertretung, dem weiteren Publikum kommen allgemein gesprochen in Betracht: 1. erkorene Einzelpersonen, z. B. als „Beiräte" der Behörden; 2. die freien Vereinigungen; 3. offizielle Interessenvertretungen oder Wirtschaftskammern. Vgl. P. Hacker, Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten (1903), im vierten Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

[2] Der Ausdruck „freie Interessenvertretungen" gilt zuweilen als Gattungsname für die „freien Standesorganisationen" überhaupt. Wird er dann doch insbesondere von

nach außen hin, suchen Einfluß auf die Regierungen und Parteien, die Parlamentswahlen zu gewinnen, um in Gesetzgebung und Verwaltung Berücksichtigung ihrer Interessen und Wünsche zu erlangen, oder die Interessen des Standes, zu dem ihre Mitglieder gehören, andern Ständen gegenüber zu vertreten. Das Programm kann sich dabei erweitern, so daß aus der „wirtschaftspolitischen" Verbindung für bestimmte Einzelzwecke allmählich der „Berufsverein" mit umfassenderem Programm erwächst. Gewerkvereine z. B. werden in der Literatur zuweilen noch als freie Interessenvertretungen oder Kampfvereine (gegenüber dem Unternehmertum zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen) bezeichnet. Beachtet man aber das Unterstützungswesen der Gewerkvereine, ihre Tätigkeit für fachliche und allgemeine Bildungszwecke, die Sorge für Jugendvereinigungen, ihre Beziehung zu den Konsumvereinen, mit diesen zugleich eventuell zur „Volksfürsorge" (Volksversicherung) usw., so stellen sie sich doch schon als umfassendere Vereinigungen, allerdings bloß für die unselbständige Schicht eines Berufes, dar[1].

2. *Vereinigungen mit besonderer gesetzlicher Ordnung und mit publizistischen Vollmachten.* Es sind das die modernen Innungen, die in manchen ihrer Zwecke und zum Teil in ihrer Eigenart den alten Zünften am nächsten stehen, ohne jedoch deren ständischen Gesamtcharakter zu besitzen.

3. *Staatlich organisierte Interessenvertretungen oder „Wirtschaftskammern"*[2]. Dieselben sind Zwangsorganisationen. Auch Widerstrebende unterliegen dem Beitrittszwang und müssen zur Deckung der Kosten beitragen. Dabei wird aber die freie individuelle Wirtschaftsführung durch den Zwang nicht gestört. Ob es sich empfiehlt, verwickeltere Zwangsorganisationen mit Unter-, Mittel-, Zentralinstanzen zu schaffen, wird nicht einhellig beurteilt.

Die offiziellen Wirtschaftskammern[3] (Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Arbeitskammern usw.) knüpfen an die Berufsgliederung[4] in der Gesellschaft an.

---

den „wirtschaftspolitischen Vereinigungen" gebraucht, so mag dies dadurch gerechtfertigt sein, daß auch sonst wohl der Gattungsname zugleich zur Bezeichnung der infima species verwendet wird.

[1] Vgl. E. Bernstein, Die Arbeiterbewegung (Bubers Gesellschaft) (1911) 104 ff.

[2] Biermer (Art. „Gewerbekammern" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1101) bezeichnet als „Wirtschaftskammern jene gesetzlich anerkannten, aus Wahlen hervorgegangenen und kollegialisch eingerichteten Vertretungskörper bestimmter wirtschaftlicher Berufsinteressen, die namentlich als begutachtende Organe die Staatsverwaltung zu unterstützen berufen sind".

[3] „Standesvertretungen", die in erster Linie die Standesinteressen und nebenbei die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Berufsangehörigen wahrnehmen (Anwalts-, Ärzte-, Apotheker-, Maklerkammern u. dgl.), bleiben hier unberücksichtigt. Wir beschränken uns auf die wirtschaftlichen Berufe und deren Organisation.

[4] Das gilt auch für die in Deutschland geplante „Arbeitskammer" (nicht „Arbeiterkammer" für die untere Schicht des Berufes). Durch Verordnung vom 8. Februar 1919 nur für den Bergbau vorgesehen (eine für das Ruhrgebiet und eine für Oberschlesien).

Wenn schon die freien Organisationen nicht einseitig egoistisch vorgehen dürfen, so werden um so mehr solche offizielle Organisationen Rücksicht nehmen müssen auf das Gesamtinteresse des Volkes (Solidarität der Staatsgenossen), darum auch dem Ausgleich widerstrebender Interessen dienen und demselben bereitwillig sich fügen.

Dem Zweck und den Aufgaben nach umfassen jene staatlichen Organisationen, mit denen wir uns an dieser Stelle beschäftigen, die Gesamtinteressen der einzelnen Berufsgruppen. Staatliche Organisationen für Sonderzwecke (wie die Zwangsgenossenschaften des staatlichen Versicherungswesens, des Deichwesens usw.) bleiben außer Betracht. Wir haben hier nur die sog. Wirtschaftskammern und deren Aufgaben im Auge. Bei den Wirtschaftskammern aber steht im Vordergrunde die offizielle „Vertretung" der Interessen des entsprechenden Berufs. Diese Interessenvertretung verbindet sich jedoch auch hier mit andern direkten Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Berufsinteressen. Äußere und innere Politik finden sich dabei zusammen wie bei den ausgebildeteren freien Organisationen und verleihen in zwecklicher Hinsicht den Wirtschaftskammern den gleichen Doppelcharakter wie jenen.

Als öffentlich-rechtliche, zur Unterstützung der staatlichen Obliegenheiten berufene Organe haben die Wirtschaftskammern für ihr besonderes Berufsgebiet a) den Staat in der positiven Förderung des fachlichen Unterrichtswesens, des Genossenschaftswesens, in der Durchführung der einschlägigen Gesetzgebung, der sozialen Fürsorge usw. zu unterstützen. Sie sind b) Aufsichtsinstanzen, gegenüber der Tätigkeit gewisser Sonderorgane (Überwachung des Lehrlings- und Fachschulwesens, Aufsicht über Börsen und Märkte usw.). Sie haben c) Gutachten zu erstatten, über die wirtschaftliche Lage ihres Berufsgebietes zu berichten, Anträge zu stellen usw. Dazu kommt d) noch eine Reihe von Einzelaufgaben, deren richtige Erfüllung sowohl im Interesse des Staates wie der fraglichen Berufsgruppe liegt, so z. B. Ernennung von Sachverständigen, Wahlen zu den „Beiräten" verschiedener Art, Ausübung schiedsrichterlicher Funktionen usw.

Über das Verhältnis der Wirtschaftskammern zum freien Vereinswesen spricht sich Albert Schäffle[1] in folgender Weise aus: Beide, Kammer und Vereine, schließen einander nicht aus, machen einander nicht entbehrlich, stützen vielmehr einander und setzen einander voraus. Die Kammer kann dem Verein reichliche Mittel zur Verfügung stellen, der Verein den Kammern Anregung, Rat, Teilnahme des Publikums usw. verschaffen. Ein vollständiger Irrtum ist die Meinung: entweder Wirtschaftskammern oder -vereine. Die Bauern- und die Gewerbevereine im Bunde mit Bauern- und Handwerkskammern werden mehr für den Stand erreichen, aber auch weniger einseitig in Forderungen werden. Also nicht Wirtschaftskammern oder -Vereine, sondern Kammern und Vereine. Leo Müffelmann[2] aber urteilt folgendermaßen: „Je eingehender und wirkungs-

[1] Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F. (1895) 155.

[2] Die wirtschaftlichen Verbände (1912) 108.

voller in einem Berufsstande die amtliche Interessenvertretung ist, desto weniger haben die freien Verbände sich entwickelt, desto mehr sind sie auf eine ergänzende Tätigkeit angewiesen. Ist aber aus irgend welchen Gründen eine offizielle Organisation nicht in genügendem Maße vorhanden, treten freie Verbände an ihre Stelle. Danach würde als Tendenz anzusprechen sein: die Vertretung der Wünsche und Forderungen der einzelnen Berufe und Branchen durch offizielle, mit einem gewissen Zwangscharakter ausgestattete Kammern und eine Entwicklung der wirtschaftlichen Verbände auf diese hin." Für die Industrie aber dürften sich weniger regional abgegrenzte Industriekammern, als nationale Vereinigungen nach speziellen Branchen und Industriezweigen zur Vertretung gemeinsamer Interessen empfehlen.

In denjenigen Ländern, welche das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, der unbehinderten Selbstbetätigung der einzelnen, anerkennen, in England und Nordamerika, ist alle berufliche Organisation der „Selbsthilfe" der Beteiligten überlassen. Eine offizielle Berufsorganisation findet sich dagegen außer in Deutschland und den deutschen Bundesstaaten noch in Österreich, Frankreich und andern romanischen Ländern.

Eine deutsche Reichsgesetzgebung, welche allgemein das ganze Wirtschaftskammerwesen regelte, gibt es nicht. Als Gründe, welche gegen eine einheitlich für das ganze Reich geltende Regelung sprechen, wurde 1. die Zersplitterung der Steuerverhältnisse angeführt, die entscheidend seien für die Finanzierung der Kammern, und 2. die nötige Rücksicht auf die Selbständigkeit des Behördenorganismus der Einzelstaaten. Doch machen die Handwerkerkammern eine Ausnahme, die durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 begründet sind freilich nicht ohne Berücksichtigung der Landesregierungen[1]. Auch für die paritätischen Arbeitskammern wurde eventuell reichsgesetzliche Regelung in Aussicht genommen[1].

Vielleicht ist es nicht zuviel gesagt, wenn man in dem

5. Gesamtbilde der modernen Vereinigungsformen die praktische Offenbarung einer Vergesellschaftung der Produzenten ohne Vergesellschaftung der Produktionsmittel erkennen will: das Vordringen des gesellschaftlichen, genossenschaftlichen, berufsgenossenschaftlichen Prinzips, die wachsende Gesellschaftstätigkeit neben der vielleicht überstark erhöhten Wirksamkeit von Staat[2] und Gemeinde usw. Allerdings müssen wir hinzufügen, daß die großen organisatorischen Vorgänge im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, welche die einzelnen zu Gruppen zusammenfaßt und ihnen so eine Gliedstellung in einem großen sozialen Ganzen anweist, noch keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Die werdenden Formen liegen, wenigstens mit ihren letzten Tendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten, zum Teil noch im Dunkeln. Es ist zweifelhaft, ob alle gegenwärtigen Organisationsformen dauernden Bestand haben werden, ob nicht neue Bildungen an ihre Stelle treten. Finden doch manche dieser Formen

[1] Biermer, Art. „Gewerbekammern" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1102.

[2] In den letzten 25 Jahren ist die deutsche Bevölkerung um 50%, die Beamtenschaft um 120% gestiegen.

schon jetzt scharfe Beurteilung und bittere Feindschaft. Während die Freunde der Kartelle z. B. in ihnen die Regler des heimischen Wettbewerbschaos preisen, sehen andere in deren Wirken nur den Raubzug auf die Tasche der Verbraucher, halten die Syndikate schon durch die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Gebieten, namentlich durch die großen gemischten Betriebe im Montangewerbe, für überholt usw. Es fehlen ferner noch fast überall die entsprechenden und ausreichenden juristischen Formen[1]. Wer schließlich ein vollkommenes korporatives Regime ersehnt, wird in den verschiedenen Erscheinungen und Gestaltungen ökonomischer Kooperation und sozialer Korporation vorerst nur die disiecta membra, zerstreute Teilelemente, eines solchen Regimes erkennen, im besten Falle ein Anzeichen dafür finden können, daß wir auf dem Wege zu berufsständischer Organisation sind[2].

Wiederholt trat in neuerer Zeit das Verlangen nach einer zentralen Interessenvertretung[3] zu Tage, etwa durch den systematischen Ausbau der lokalen und regionalen Organisationen bis hinauf zur zentralen Spitze eines allgemeinen Volkswirtschaftsrates. In einem solchen zentralen Vertretungskörper, so hoffte man, dürfe vielleicht ein lebendigeres Bewußtsein gemeinsamer Interessen, der Solidarität in höherer Gemeinschaft gewonnen und dadurch eine Milderung, ein Ausgleich gegensätzlicher

---

[1] „Es ist interessant, zu beobachten, wie der Staat in der Gegenwart diesen modernen Schöpfungen gegenüber nach einzelnen mißglückten Attacken wiederum das Schauspiel einer passiven, mindestens gleichgültigen Haltung bietet: es ist nur ein Schauspiel, über dessen Scheincharakter die Beteiligten sich nicht täuschen. Hinter den Kulissen wird eifrig und planvoll gearbeitet, um jene Gebilde in ihrer vollen Wesenheit erst zu fassen und dann zu meistern. Weder diesseits noch jenseits des Meeres wird man auf die Dauer einen neuen ökonomisch verfaßten Staat im Staate dulden. Über kurz oder lang wird Musterung unter den neuen Wirtschaftsformen sein; die einen werden sanktioniert, andere modifiziert, andere erbarmungslos kassiert werden, wenn sie das Prinzip und Fundament aller Staaten, die Gerechtigkeit, verhöhnen und verletzen“ (Jaroslaw, Ideal und Geschäft [1912] 157 f.). Dieselbe Gerechtigkeit zieht aber auch dem staatlichen Eingriff Grenzen, was nicht vergessen werden darf. Über die Ausbildung einer brauchbaren Rechtsgrundlage durch die Praxis der Organisation vgl. Christ. Eckerts Bemerkungen zu Flechtheim, Deutsches Kartellrecht I (1912), in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 351 ff.

[2] Diese Erwartungen sind heute noch problematisch. Alles hängt davon ab, in welcher Weise sich die weitere Entwicklung vollziehen wird. Ob z. B. das harte Wort von einer „Entartung der Arbeiterorganisationen“, welches Bernhard auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute (24. März 1912) gesprochen, schlechthin berechtigt ist, wollen wir hier nicht bestätigen. Jedenfalls wäre es sehr zu bedauern, wenn die modernen Organisationen schon so bald entarten würden. Es wäre dies ein Beweis dafür, daß denselben die feste sittliche Fundamentierung und innere Kraft gefehlt, so daß sie an dem Egoismus, mit dem sie ihre Ziele verfolgten, zu Grunde gehen müssen. Doch dürfte eine solche Beurteilung nicht auf alle Organisationen Anwendung finden können.

[3] Vgl. H. E. Krueger, Historische und kritische Untersuchungen usw., in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 644 ff.

Interessen, der Abschluß von Kompromissen herbeigeführt werden. Auch würde dabei der Regierung eine festere Stütze für ihre Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit geboten werden können. Immerhin wird es nicht leicht sein, eine wirksame Vereinigung aller Berufsstände in zentralisierter Form zu erreichen.

In Preußen wurde durch die Verordnung vom 17. November 1880 ein Volkswirtschaftsrat geschaffen. Er bestand aus 75 von der Regierung ernannten Vertretern der Industrie und des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Arbeiterstandes (mit drei Sektionen für Industrie, Landwirtschaft, Handel). Auch in Bayern wurde 1907 eine „Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel" errichtet.

Der bereits erwähnte Reichswirtschaftsrat (aus Bezirkswirtschaftsräten, Arbeitsgemeinschaften, Vertretern der Konsumenten, vielleicht unter Zuziehung von Sachverständigen bestehend) sollte von der deutschen Reichsregierung beim Reichstag einzubringende sozialpolitische und wirtschaftliche Gesetzentwürfe begutachten und auch selbst solche Entwürfe einbringen dürfen. Durch Verordnung vom 4. Mai 1920 wurde zunächst ein „vorläufiger Reichswirtschaftsrat" geschaffen, wesentlich aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden mit Hinzuziehung von Vertretern der Verbraucher, der Beamten und freien Berufe hervorgegangen, ergänzt noch durch je zwölf von der Reichsregierung und dem Reichsrate ernannten Personen.

Im Rätewesen erblickten radikale Kreise den kürzesten Weg zur sozialistischen Gesellschaft, andere nur eine gesunde Reaktion gegen Schwächen des Parlamentarismus. Ein Teil dieser Freunde eines politischen Rätewesens forderten die „ständische", „organische" Gliederung des Volkes mit Beseitigung der politischen Parlamente, andere wollten nur ein Wirtschaftsparlament neben dem politischen Parlament bilden. Wieder andere beschränkten sich auf die Forderung von Betriebsräten usw.[1]

„Die allgemeine Durchsetzung des Rätesystems ist nichts anderes", sagt Retzbach[2], „als der instinktive Schrei der Massen nach Berücksichtigung der Ständegliederung in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft; man hat ein neues Wort geprägt für eine alte Forderung der christlichen Sozialpolitik (Berufsgenossenschaften)."[3]

---

[1] Vgl. Heyde, Abriß der Sozialpolitik[3–4] (1923) 58 f.

[2] Leitfaden für soziale Praxis[6–7] (1922) 14.

[3] Die heute zuweilen gebrauchte Formel „universalistisch-organisch" begegnet gerechten Bedenken. Der „Universalismus" — sofern er von dem philosophisch richtig verstandenen Begriff des „universale" ausgeht — führt nur zur generischen Allgemeinheit, nicht zur sozialen Gemeinschaft. Von der organischen Koordination und Kooperation im Hinblick auf das soziale Ganze enthält er gar nichts. Indem jener Begriff anderseits gerade durch Abstraktion von dem Individuellen gebildet wird, unterliegt der Universalismus der Gefahr, dem Individuum nicht gerecht zu werden. Der Solidarismus setzt den Universalismus voraus und schließt ihn in sich (Staats-, Berufsgenossen), aber er fügt zur generischen Allgemeinheit die soziale Verbindung der Individuen unter Wahrung des berechtigt Individuellen hinzu. Er erfaßt den ganzen Menschen, das Rationale wie das Irrationale, vergißt aber nicht, daß die leitenden Instanzen, auch für das Irrationale, Vernunft und Gewissen bleiben. — Nach Othmar Spann ist die Gemeinschaft eine primäre Ganzheit, die von sich aus in die Individuen

§ 2.

Rückblick auf die Zunft des Mittelalters.

Literatur: Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik IX (1868). Ders. im Handbuch II[4] (1896) 525 ff. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 358 ff. (sehr beachtenswert auch die Ausführungen allgemeiner Art 439 ff.). — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III und IV (1899). — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 190 ff. 216 ff. 265 ff. 398 f. 414 ff. — v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen[2] (1905). Ders., Territorium und Stadt (1900). Ders., Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 449 ff. 593 ff. Ders., Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1384 ff. — Stieda, Art. „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 1088 ff. — G. Adler, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903). — Grunenberg, Art. „Innung" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 1378 ff. — K. Bücher, Mittelalterliche Handwerksverbände, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXXVII (1922/23) 295 ff. — Martin Saint-Léon, Histoire des corporations de métiers[2] (1909). — Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (1896). — George Unwin, Industrial Organization in the sixteenth and seventeenth Centuries (1904). — Arthur J. Penty, Auf dem Wege zu einer christlichen Soziologie (Aus der Sammlung: Schriften der englischen Gildenbewegung. Übersetzung von Eccius. 1924). — Literatur des § 1.

1. Was der Rückblick auf das mittelalterliche Zunftwesen lehren kann. Eine umfassende Darstellung des Zunftwesens soll hier nicht versucht werden. Wir heben nur einige Seiten desselben hervor, die für das richtige Verständnis und die rechte Würdigung der modernen Organisationsbewegung nicht ohne Bedeutung sind.

Wir sehen da eine berufliche Organisation entstehen, zu Blüte und Macht emporwachsen, von der Höhe herabsteigen und zu Grunde gehen — den ganzen Entwicklungsprozeß in allen seinen Phasen, die Bedingungen und Ursachen der Blüte und des Zerfalls. Da zeigt sich, wie die Ideale der Assoziation sich nicht ohne Kampf und große Schwierigkeiten verwirklichen und dauernd behaupten lassen, wie die sozialen Formen in ihrem Werden, Wachstum, Vergehen nicht von dem bloßen Wünschen und Wollen, sondern mehr noch von dem Verhalten, den Tugenden und Fehlern der zunächst Beteiligten, nicht minder aber auch durch äußere gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, technische Verhältnisse und deren Wechsel bedingt und bestimmt werden. Wir sehen, wie das so hoch gepriesene Zunftwesen keineswegs nur Licht und Vorzüge, sondern ebensosehr Schatten und Schäden aufweist. Nach den „gegenwärtig feststehenden Ergebnissen

---

sich „ausgliedert" (vgl. Spann, Vorrang und Gestaltwandel in der Ausgliederungsordnung der Gesellschaft. „Logos" XIII [1924] 191 ff.) Der Solidarismus fordert von den Individuen pflichtgemäße Eingliederung in die Gemeinschaft. Das Individuum ist nicht nur Glied, sondern Eigenwesen und Glied zugleich. Nicht die Anerkennung der Geltung und des Wertes des Individuums als Eigenwesen ist Individualismus, sondern die Forderung freier Geltung individueller Interessen ohne ausreichende soziale Bindung, wie sie das Gesamtwohl der Gemeinschaft erfordert.

wissenschaftlicher Untersuchung", sagt Schwer[1], „kann es doch wohl keinem ernstlichen Zweifel mehr unterliegen, daß auch die 'Handwerker des Mittelalters in ihrer erdrückend größeren Mehrzahl jene ‚goldenen' Tage nie gesehen haben[2], um derentwillen man sie so manchmal beneidet, daß auch jene Zeit ihre ‚soziale Frage' kannte und von schweren innern Kämpfen und Erschütterungen nicht verschont geblieben ist: daß endlich die gesamte mittelalterliche Handwerks- und Zunftverfassung, in der wir gewiß nicht mit Unrecht das Ideal gewerblichen Schaffens in einträchtigem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren preisen, sich doch nur verhätnismäßig kurze Zeit auf der ursprünglichen Höhe zu halten imstande war, ja den Keim des Verfalles, den später äußere Gründe noch beschleunigten, schon von Anfang an in sich selber trug." Das alles bildet keinen Beweis gegen das Organisationsprinzip als solches. Es bewahrt uns nur vor der Überschätzung einer bestimmten geschichtlichen Form der Organisation, macht uns auf Fehler aufmerksam, die in dem Ausbau des heutigen Organisationswesens zu vermeiden sind, bewahrt uns vor der wahllosen Übertragung von Bildungen vergangener Tage in die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart.

2. Die Entstehung der Zünfte erklärt sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen: „Wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen, sind die Keime zu ihnen (den Zünften) mit den zahlreichen Volkselementen, die in der Stadt sich eine Existenz gründen wollten, hineingetragen worden und in der Luft städtischer Freiheit rasch zur Entfaltung gekommen"[3] (Inama). Der im allgemeinen schon lebhafte Assoziationstrieb des Mittelalters fand hier innerhalb der Stadt durch deren reiche Berufsgliederung neue Nahrung und dann in dem Zunftzwang ein besonders wirksames Motiv[4].

---

[1] Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in Soziale Revue VIII (1908) 342 ff.

[2] Vgl. u. a. H. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I (1907) Einl. 28 f. Die Verhältnisse waren indessen nicht die gleichen in allen deutschen Städten.

[3] Stieda, Art. „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 1091 f. mit Hinweis auf Inama.

[4] Georg v. Below, Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1484 ff. — Die sog. „hofrechtliche Theorie" (Nitzsch, Eichhorn, Arnold, Heusler, Gierke, v. Maurer, Schmoller, Inama, Stieda u. a.), welche die Zünfte aus den abhängigen Gilden der Fronhöfe hervorgehen läßt, ist von anderer Seite zurückgewiesen worden (namentlich von v. Below, Gothein, Kowalewsky, Sohm, R. Schröder, Pirenne, Rietschel, Beyerle). Desgleichen Eberstadts Versuch einer Erneuerung dieser Theorie. — „Man hat folgende Stufenreihe aufgestellt. In der ersten Zeit, der Zeit der vollen Hörigkeit, arbeitet der Handwerker nur für den Herrn. Darauf folgt eine Periode, in welcher er auch bereits für den Markt arbeitet. . . . In einer dritten Periode arbeitet er vorzugsweise für den Markt und nur wenig für den Herrn. . . . Die letzte Stufe ist die, daß er nur für den Markt und gar nicht für den Herrn arbeitet: er ist damit vollkommen frei geworden" (G. v. Below in der Historischen Zeitschrift LVIII (1887) 217. Diese von v. Below bestrittene Theorie der „Stufenfolge" (des allmählichen Aufsteigens der mittelalterlichen Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit), wie sie Nitzsch, Geering, Fagniez u. a. vertreten, wird auch von Eberstadt abgelehnt, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1127 f. — Nach

3. Ihre volle Entfaltung gewannen die Zünfte in der Zeit vom 13. oder 14. bis zum 16. Jahrhundert. Auf die Blüteperiode richtet sich zunächst unser Blick.

Wenn man das Zunftzeitalter als das großartigste System der Mittelstandspolitik bezeichnet hat[1], so muß alsbald hinzugefügt werden, daß nicht die Zunftorganisation für sich allein Ursache und Träger dieser Politik gewesen ist. Die unter den gegebenen Verhältnissen naturgemäßen Tendenzen der stadtwirtschaftlichen Politik berühren oder decken sich vielmehr mit den Aspirationen des zünftlerisch geeinten, durch die Zahl seiner Vertreter, allmählich auch durch seinen Einfluß auf die Stadtleitung machtvollen Gewerbes. Erst aus dem richtigen Zusammenwirken beider Faktoren: Stadt und Zunft, Zunft und Stadt, erklärt sich die Blüte des mittelalterlichen Handwerks. Alles aber, was diese zielbewußte Politik innerlich oder äußerlich verursachte, bedingte, ermöglichte, muß auch zur Erklärung ihrer Eigenart und ihrer Erfolge herbeigezogen werden; so insbesondere die auf ungebrochener Religionseinheit beruhende Gemeinsamkeit religiöser Grundanschauungen, dann die äußern Verhältnisse: der Stand der gewerblichen Technik, der Bevölkerung, die natürlichen Schwierigkeiten und die Unsicherheit des Verkehrs, die eigenartigen Zustände im deutschen Staats- und Volksleben, vermöge deren die Ausbildung einer weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit für die einzelne Stadt ermöglicht wurde.

1. Beginnen wir mit dem letzten Punkte; denn gerade aus der *wirtschaftlichen wie politischen Selbständigkeit der Städte* erklärt sich auch die Tendenz, die Möglichkeit und Durchführbarkeit der wirtschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit[2].

Stieda (a. a. O.) mag die „Erinnerung" an die alten Organisationen hofhöriger Handwerker, die societates auf den Königshöfen usw. bei der Entstehung des Zunftwesens unter anderem mitgewirkt haben. Bücher leitet die Zunftverfassung nicht aus der grundherrschaftlichen Organisation ab, meint aber, daß die „Betriebsweise" des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter angeschlossen habe, was v. Below bestreitet. Über die Beziehung der Innungen zum Marktrecht, die sog. „Ämtertheorie" Keutgens (Ämter und Zünfte, 1903), nach der die Zünfte aus den von der Obrigkeit zur Handhabung der Marktaufsicht gebildeten Handwerkerabteilungen hervorgegangen sein sollen, vgl. Schmoller, Grundriß I 468; v. Below in der Historischen Vierteljahrsschrift 1904, 549 ff. (Keutgen und Philippi). Nach v. Below ist die Zunft freie Einung freier Handwerker zur Ausübung des Zunftzwanges; vgl. P. Sander, Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904) 343 ff.; H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden usw. (1907) (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII); Ders. in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, 368 ff. gegen W. Müller aus Seeligers Schule. — Es ist kaum anzunehmen, daß es vor dem städtischen Handwerk nur den Dorfschmied und das Fronhofgewerbe (das man sich nicht allzu ausgedehnt vorstellen darf) gegeben habe. Vielmehr dürfte die Annahme, zum mindesten für die größten Teile des fränkischen Reiches, berechtigt sein, daß schon früher ein eigenes selbständiges Landgewerbe sich ausgebildet, die gewerblichen Produkte keineswegs alle dem Hausfleiß der geschlossenen Hauswirtschaft entstammten. Vgl. diesbezüglich Fr. Philippi, Die erste Industrialisierung Deutschlands im Mittelalter (1909), und dazu Paul Beusch in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 241 ff. Über die Frage der Fortdauer der alten römischen Zünfte vgl. A. Stöckle, Spätrömische und byzantinische Zünfte (1911); Conrads Jahrbücher XXXVIII (1909) 590 ff. (Gehrig).

[1] Schönberg, A. Wagner, G. Adler. Auch Schmoller, Grundriß I 403, gegenüber Sombarts Darstellung der Existenzbedingungen des Handwerks. Schmollers Jahrb. XXVII (1903) 294 f.

[2] Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

Die deutschen Städte haben nicht die gleiche politische Machtfülle erlangt wie die ober- und mittelitalienischen Stadtstaaten. Diese übten, die sämtlichen landesherrlichen Rechte über ein viel größeres Territorium aus; sie erwiesen sich stark und mächtig genug, in der Überwindung des Lehnswesens eine hochbedeutsame innerpolitische Aufgabe zu lösen, deren Bewältigung den deutschen Landesherren erst viel später gelingen sollte. Immerhin haben die deutschen Städte, wenn auch nicht die volle, so doch eine weitgehende Selbständigkeit öffentlich-rechtlicher Korporationen gewonnen und in der Zeit vom 12. Jahrhundert bis Ende des Mittelalters zu bewahren gewußt. Insbesondere lag, was heute Wesen und Kern der staatlichen „Verwaltung" bildet, und damit auch die Pflege der materiellen, wirtschaftlichen Interessen für ihr Gebiet bei der städtischen Obrigkeit. „Jede Stadt bildete mit ihrer ‚Landschaft' (etwa 2 bis 8 Quadratmeilen im Umkreis) eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens nach eigener Norm selbständig vollzog." [1] Die Städte hatten ihren Markt und ihr Marktrecht, ihr besonderes Maß und Gewicht[2], ihre eigene Münze, ihre eigenen Erwerbsquellen, die sie nach außen nachdrücklich verteidigten. Mag auch die volle Gerichtsgewalt nur ausnahmsweise in den Besitz der Städte übergegangen sein, regelmäßig stand ihnen doch die Mitwirkung bei Bestellung der Gerichtspersonen zu. Vor allem sorgten sie selbst für die Durchführung ihrer eigenen hochbedeutsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebung. „Staat" und „Volkswirtschaft" bieten dabei ein von späteren Zeiten völlig verschiedenes Bild, ohne jedoch hinter Stadt und Stadtwirtschaft gänzlich zu verschwinden[3].

Man würde im übrigen die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit der Städte kaum verstehen können, wenn nicht noch in besondern natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen eine weitere Erklärung geboten wäre. „Der unendlich dürftige Zustand des öffentlichen Verkehrs", sagt Bruno Hildebrand[4], „schloß jede, auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umschließenden paar Meilen zu einem industriellen und kommerziellen Gebiete ab, in dem man wenigstens den notwendigsten Bedürfnissen selbst zu genügen suchte." Wo es nur wenige Transportstraßen gab, die an Beschaffenheit und Sicherheit überdies noch viel zu wünschen übrig ließen, da konnte der Verkehr mit der Außenwelt sich nur in sehr engen Grenzen — beschränkt auf bestimmte Markttage — entwickeln und bewegen, da mußte die Produktion einen überwiegend lokalen Charakter bewahren, da darf es nicht auffallen, wenn jede Stadt „ein besonderer in sich abgeschlossener Wirtschaftsorganismus wurde, der in sich selbst nach seinen besondern Verhältnissen die Produktion, die Verteilung und Konsumtion der Güter, die Preise und den Absatz regelte" [5].

[1] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] 148.

[2] Vgl. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 41 nebst Anm.

[3] Vgl. Bd. I, Kap. 4, § 1.

[4] Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie VII (1866) 85.

[5] Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

Der Grundsatz der „wirtschaftlichen Selbsterhaltung des isolierten Stadtgebietes", auf dem nach Borgius[1] die Stadtwirtschaft beruhte, wäre aber alsbald an den brutalen Forderungen ungestillter Bedürfnisse zerschellt, wenn in dem beschränkten Territorium eine Bevölkerung sich hätte selbst genügen müssen, die an Zahl mit der unserer heutigen Großstädte irgendwie in Vergleich käme. Wir besitzen Schätzungen der städtischen Bevölkerungszahl[2] für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts. Danach wird die Bevölkerung Basels (für das 15. Jahrhundert) auf etwa 10000 Einwohner (Schönberg), von Frankfurt a. M. auf ungefähr 8000 (Bücher), Nürnbergs (Hegel) und Straßburgs (Eheberg) auf ca. 20000 geschätzt. Kölns Bevölkerung belief sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auf etwa 37000 Einwohner. Darf man nun als sicher annehmen, daß die Bürgerschaft in den ersten Jahrhunderten des Städtewesens an Zahl noch um ein beträchtliches geringer war, so kann es allerdings begreiflich scheinen, wie die Städte in ihrer relativen Abgeschlossenheit lange Zeit hindurch in gewisser Weise und in gewissem Umfange sich selbst genügen konnten. Viele Handwerker bestellten nebenbei noch ihren Acker, die meisten Bürger hielten etwas Vieh. Und wenn auch nicht der ganze erzeugte Rohstoff und alles Korn innerhalb der städtischen Bannmeile verbraucht wurden, der in der Nachbarschaft der Stadt sitzende Bauer war doch gezwungen, vorerst den städtischen Markt zu versorgen, wie er jederzeit in der Stadt Befriedigung seines Begehrens nach den Erzeugnissen gewerblicher Produktion suchen mußte und finden konnte. Der interlokale Verkehr fehlte freilich nicht ganz[3]. An bestimmten Markttagen konnten die städtischen Konsumenten sich mit auswärtigen Produkten versorgen. Gewürze und Südfrüchte, getrocknete und gesalzene Fische, Salz, Waid, Pelze, feine Tücher, Seiden- und Barchentstoffe, auch größeres Zeug, für die norddeutschen Städte Weine, sonst noch Bier, ferner mancherlei Waldprodukte, Holz, Pottasche, Teer, Pech usw.: das alles brachte der Handel in die Stadt. Auch Getreide, Wolle waren dem interlokalen Verkehr keineswegs gänzlich entzogen; Metallwaren, Waffen gehörten ebenfalls seit langem zu den Gegenständen desselben[4].

[1] Wandlungen im modernen Detailhandel, im Archiv für soziale Gesetzgebung XIII (1899) 43.

[2] R. Bank gibt darüber folgende Zusammenstellung:

Nürnberg	1449	ca. 20000 Einwohner,	Mainz	1490	ca. 5000—6000 Einwohner,
Straßburg	1475	„ 21000 „	Basel	1454	„ 8000 „
Frankfurt	1440	„ 9000 „	Dresden	1491	„ 5000 „

(Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln bei v. Mevissen, Festschrift [1895] 302.)

[3] Vgl. v. Below in der Historischen Zeitschrift XCI (1903) 439 f. Der interlokale Verkehr bildete ein „konstitutives Element" der mittelalterlichen Wirtschaft. Ein um 1476 aufgestelltes Verzeichnis der 230 Kölner Hansakaufleute enthält 124, also mehr als die Hälfte, Handwerker (Goldschmiede, Böttcher, Riemenschneider, Harnischmacher, Gürtler und Wollweber). Daneben gab es aber viele arme Handwerker. H. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I (1907) Einl. 26. An dem blühenden Außenhandel war hier das Handwerk früh stark beteiligt. Vgl. auch Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 99 ff.; Hermann Flamm in der Literar. Beilage zur „Kölnischen Volkszeitung" Nr. 18 vom 30. April 1908; Schwer in der Sozialen Revue VIII (1908) 350.

[4] v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 46 f. Vgl. auch dessen Artikel „Bürger", „Bürgertum" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 324 ff.

Eines wurde freilich in damaliger Zeit nicht gestattet: der Auswärtige durfte den einheimischen produktiven Berufen nicht rücksichtslos die Lebensadern unterbinden. Der Schutz gegen Schädigung oder Vernichtung durch auswärtige Konkurrenz, das war eine in den Augen der städtischen Bürgerschaft so wertvolle Frucht ihrer relativen wirtschaftlichen Abgeschlossenheit, daß man sie, als die natürlichen Schranken des Verkehrs sich minderten, Handel und Gewerbe sich reicher enfalteten, die Zahl der Bevölkerung wuchs, doch noch so lange als möglich durch künstliche Mittel der stadtwirtschaftlichen Politik und des städtischen Rechts zu bewahren suchte. Hierhin gehört z. B. das sog. „Gästerecht", das fremden Kaufleuten (Gästen) die Möglichkeit, Geschäfte in der Stadt zu machen, nach Zeit und Umfang beschränkte durch Verbot des Kleinverkaufs, des Verkaufs bestimmter Waren u. dgl. Das „Stapelrecht" vermöge dessen durch eine Stadt oder deren Nachbarschaft ziehende Kaufleute sich genötigt sahen, mit ihren Waren in der Stadt Niederlage zu halten, diente dagegen dem Zwecke, den einheimischen Konsumenten und Produzenten günstige Gelegenheiten zur Anschaffung von Waren und Rohstoffen zu sichern. Das „Bannmeilenrecht"[1] umgrenzte die gewerbliche Konkurrenz des platten Landes mit der eigentlichen Stadt. Besonders häufig war dem Landvolk das Brauen verboten. „Die Marktrechte, Stapelrechte, Einlagerechte, Bannrechte", sagt Klem. Theod. Perthes[2], „bildeten die wesentlichen Grundlagen für den gleichmäßigen und sichern Verkehr der früheren Zeit, weil und insofern sie rechtliches Anerkenntnis von Verhältnissen waren, die der natürliche Gang des Verkehrs hervorgerufen hatte." Das wird man wenigstens auch bei der Beurteilung der bezeichneten Maßregeln vor Augen halten müssen, um in denselben in der früheren Zeit nicht bloß das Erzeugnis einer einseitig egoistischen Politik zu erblicken. Ähnliches gilt nach A. Wagner[3] auch von städtischen Zöllen: „Das Binnen- oder Ortszollsystem mit seinen vielen Zollbarrieren im Innern, durch welche Stadt und Land auseinandergerissen und die eine Stadt von der andern getrennt wurde, hat doch auch wohl gewisse Vorteile und selbst eine Art allgemeinwirtschaftlicher und politischer Aufgabe in der damaligen Volkswirtschaft und Kultur und im politischen Leben besessen. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß dieses Zollsystem ein Seitenstück zu den früheren Zunft- und Bannrechten und andern Einrichtungen ist.

---

[1] „Marktrecht", als Inhalt der städtischen Marktverfassung, besteht wesentlich in dem Vorkaufsrecht der städtischen Bürger auf die verkäuflichen Erzeugnisse des ländlichen Bezirkes, so daß die Landleute verpflichtet waren, ihre Produkte in der nächsten Stadt feilzubieten, und was sie bedurften, dort einzukaufen. Das städtische Bannrecht weist die sog. städtischen Nahrungen (Gewerbe, Handel, Brauen) als Monopol der städtischen Bürgerschaft zu. Nur einzelne notwendige Gewerbe blieben dem Lande erlaubt (so Grobschmiede, Rad- und Stellmacher, Flickschuster, Bauernschneider, auch die Leinenweberei). — Ist in der für den städtischen Handel grundlegenden Marktverfassung das lokale Gebundensein des Handels an die Stadt das Wesentliche, so stellen sich die Jahrmärkte als eine periodische Aufhebung der städtischen Bann- und Zunftprivilegien dar. Zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten (auch ländlichen Marktflecken) boten sie Gelegenheit zur Bedürfnisbefriedigung über den täglichen Bedarf hinaus. Vgl. Hugo Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 984 ff.

[2] Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845) 133.

[3] Art. „Zölle" in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch XI (1870) 343.

Es war für die Entwicklung der kleinen historisch-politischen Individualitäten, der autonomen Körperschaften der Märkte und Städte gewiß von Belang. Daher darf es so wenig, als das spätere Außen- oder Landeszollsystem, welches eine ähnliche Aufgabe für die Entwicklung selbständiger Volkswirtschaften, Staats- und Volkspersönlichkeiten zu erfüllen hatte, lediglich aus einem spezialwirtschaftlichen Gesichtspunkte beurteilt werden." [1]

Eine andere Frage ist es, ob das starre Festhalten an der künstlichen Absperrung sich auch für die Zeit rechtfertigen läßt, wo die natürlichen Voraussetzungen der städtischen Abgeschlossenheit nicht mehr vorhanden waren.

2. *Die Gestaltung des innerstädtischen Wirtschaftslebens* sodann wird nur verständlich durch die mittelalterliche Wirtschaftstheorie, welche die praktische Politik der Städte und Zünfte beherrschte. v. Below[2] faßt diese Theorie nach der politischen Seite hin kurz in folgende Sätze zusammen: „Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß bei allem Tausch, Kauf und Verkauf Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten; der Gewinn, den der Verkäufer hat, soll nicht ein billiges Maß überschreiten; im Verkehr soll überall das „pretium iustum" erstrebt werden; dem Bürger ist sein Nahrungsspielraum nach Möglichkeit von der Stadt zu garantieren. Handel und Wandel sollen von christlich-ethischem Geiste durchdrungen sein, und die Obrigkeit hat die Pflicht, die Hüterin christlicher Wirtschaftsordnung zu sein. Diesen Grundgedanken entsprang eine Reihe von eingreifenden praktischen Maßregeln, ein System der umfassenden Beaufsichtigung des ganzen Verkehrs. Dasselbe zeigt, wie aus dem Gesagten ersichtlich, eine entschieden antikapitalistische Tendenz."

Daß eine Politik, die darauf ausging, den städtischen Bürgern ihren ausreichenden Nahrungsspielraum zu sichern, in besonderem Grade den gewerblichen Produzenten zum Vorteile gereichte, ja deren Interessen zu fördern als ausgesprochenes Ziel verfolgte, kann durchaus nicht befremden. Die selbständigen Handwerker bildeten tatsächlich in der mittelalterlichen Stadt einen bedeutenden und hervorragenden Bruchteil der erwachsenen männlichen, erwerbstätigen Bevölkerung[3]. Ihren Einfluß auf die Munizipalregierung verstärkte aber in der Blütezeit noch der allbekannte Grundsatz, von dem jede „Mittelstandspolitik" ausgeht: daß nicht in dem Reichtum einzelner, sondern in der Erhaltung vieler „selbständiger" Existenzen bei ihrer Nahrung das erstrebenswerte Ziel einer gesunden Entwicklung zu suchen sei[4]. Das Handwerk stellte damals den für die Stadt vornehmlich in Betracht kommenden Mittelstand

---

[1] Vgl. auch Georg Grupp. Kulturgeschichte des Mittelalters II (1895) 338 ff.; v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 77.

[2] Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1488.

[3] Vgl. Karl Lamprecht. Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Archiv für soziale Gesetzgebung I (1888) 485 ff.; Adler, Epochen 3.

[4] Giuseppe Salvioli sieht darin weniger einen Grundsatz, als eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Sobald durch die Entwicklung des Geistes, der Technik, des Verkehrs die engen Schranken durchbrochen seien, da habe man sich nicht mehr auf die „Nahrung" beschränkt, dem Erwerbsstreben freie Bahn gelassen. Vgl. La città antica e la sua economia (1924) 30 f. Von demselben Autor: L'Economia Medievale. Die Übersetzung aus dem Französischen: Der Kapitalismus im Altertum[2] (1922. Übersetzer ist Kautsky jun. Eine Einleitung lieferte Kautsky sen.).

dar. Blühte das Handwerk, dann blühte die Stadt. Handwerkerwohl und Stadtwohl deckten sich im weitesten Umfange. Überdies sollte das Wohl des Handwerks gefördert werden nicht isoliert für sich, sondern im Zusammenhange mit der Wohlfahrt der gesamten Bürgerschaft. Daher auch jene der Stadtwirtschaft eigentümliche Tendenz zur Vermittlung zwischen den Interessen der Konsumenten zugleich und der Produzenten. „Indem die Zünfte", sagt Otto Gierke[1], „durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse des konsumierenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eigenen Arbeit und führten so eine glückliche Harmonie der kollidierenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand." Was hier zum Lobe der Zunft gesagt wird, fällt auf die Wirtschaftspolitik der Städte selbst zurück, die es verstanden, den Ausgleich zwischen Produzenten- und Konsumenteninteressen in gerechter und echt sozialer Weise zu vollziehen, die Produzenten durch Gesetz und Kontrolle anzuhalten; „de poursuivre leur bien individuel par le moyen du bien général"[2].

Doch gehen wir näher auf das einzelne ein.

Gewährte die städtische Politik der Abschließung, der Fernhaltung fremder Konkurrenz, dem zünftigen Handwerk als Ganzem in dem städtischen Territorium ein sicheres Absatzgebiet, so garantierten die zünftigen Gewerbegesetze dem einzelnen Meister seine wirtschaftliche Existenz.

Regelung der innern Konkurrenz durch Regelung der Produktion und durch Kontrolle des Absatzes, in dem gemeinsamen Interesse von Produzent und Konsument, innerhalb der gegebenen Wirtschaftsgemeinschaft, das war die wichtige Aufgabe, deren befriedigende Lösung Stadt und Zunft mit ihren Satzungen erstrebten und unter den damaligen Verhältnissen erfüllen konnten.

Die Regelung der Produktion vollzog sich nach der subjektiven, persönlichen Seite hin durch den Zunftzwang und das Prinzip der Berufsteilung; in objektiver, sachlicher Beziehung durch Beschränkung des Umfanges wie durch Kontrolle der Art der Produktion bzw. der Güte der Produkte.

Für den Absatz war maßgebend einerseits das Prinzip des direkten Austausches zwischen Produzent und Konsument, anderseits die Forderung des iustum pretium.

a) Regelung der Produktion. α) Im Zentrum der Zunftverfassung[3] steht der Zunftzwang. Das Recht zur Ausübung des Gewerbebetriebes erschien dem Mittelalter nicht als eine unbeschränkte, individuelle Befugnis, sondern als ein Recht, dessen Ausübung an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft war. Zweifelsohne hätte auch damals die Rücksicht auf das Gemeinwohl und den unabweisbaren Schutz fremder Rechte schon genügt, um die Aufrichtung zweckmäßiger und wirksamer Schranken der individuellen Willkür gegenüber

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868) 388.

[2] Ch. Antoine, La petite Bourgeoisie; Extrait de l'Association Catholique (1903) 18. — Die scharfe städtische Kontrolle des Verkehrs diente auch Steuerzwecken.

[3] W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 159 f. nebst Anm. 1. Dazu Pohles Besprechung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXVI (1903) 356 ff. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, in der Historischen Zeitschrift XCI (1903) 450.

grundsätzlich zu rechtfertigen. Allein geschichtlich spielt noch ein anderes Moment mit hinein. Waren nämlich die alten, hofrechtlichen Innungen auch nicht Ausgangspunkt der Zünfte, so vermochten sie doch in mancher Hinsicht vorbildlich auf deren Gestaltung einen mehr oder minder großen Einfluß auszuüben. In der hofrechtlichen Innung hatte der Gewerbebetrieb als ein vom Herrn übertragenes Amt gegolten. Was lag näher, als daß die stadtwirtschaftliche Politik sich nun dieser Auffassung zum Wohle des Ganzen bemächtigte und dieselbe ihrem eigenen System zu Grunde legte? Zwar nicht mehr im Dienste einer einzelnen Persönlichkeit, eines Grundherrn, auch nicht im Dienste der Stadtobrigkeit[1], wohl aber zum Besten der Bürgerschaft sollten die gewerblichen Produzenten ihres „Amtes" walten[2]. So versteht sich noch besser die prinzipielle Berechtigung der umfassenden direkt oder indirekt (durch die Zunft) ausgeübten obrigkeitlichen Regelung des Gewerbebetriebes, die Bedeutung der den Zünften zuerkannten Gewalt der Gerichtsbarkeit wie die Bestätigung der unter den Zunftgliedern vereinbarten Satzungen durch die städtische Obrigkeit von selbst.

Sollte nun aber die Regelung und Kontrolle der gesamten gewerblichen Produktion auch wirksam werden, dann mußten freilich alle gewerbetreibenden Personen Mitglieder der Zunft als jener Organisation sein, der unmittelbar die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten übertragen war. Der Zunftzwang stellt sich somit dar als rechtliche Bedingtheit des Gewerbebetriebes durch die Aufnahme in die Zunft, und demgemäß wurde die Zunft im geschichtlichen Sinne definiert als „der unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichtete Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet". Niemand war anfangs in der Blütezeit der Zunft ausgeschlossen, bei dem sich die persönlichen und gewerblichen Voraussetzungen der Aufnahme vorfinden. Der zünftige Handwerker mußte aber „ehrenfest", ein „Biedermann" und „unbesprochen" sein nach Herkunft und Leben, ferner die ausreichende Befähigung als Lehrling und Gesell erworben und erwiesen haben, bevor er das Gewerbe als Meister ausüben durfte. Es handelte sich also beim Zunftzwang allerdings um ein den Mitgliedern der Zunft ausschließlich zustehendes Gewerbsprivileg, aber es war ursprünglich das Privileg der gesetzlich Qualifizierten, nicht das Monopol bestimmter bevorzugter Personen oder Familien, wie später in der Verfallzeit der Zunft.

β) Als eine Ergänzung des Zunftzwanges im Dienste derselben Zwecke erscheint sodann das stadtwirtschaftliche Prinzip der Berufsteilung: Jeder Gewerbetreibende mußte nicht nur Mitglied einer Zunft sein, sondern auch seiner Zunft, seiner besondern Berufsgruppe. Eine „Berufsspaltung" oder berufliche „Spezialisation" (Bücher), d. i. die Loslösung neuer selbständiger Gewerbezweige (für Herstellung eines Spezialproduktes) aus einem umfassenderen älteren Produktionsgebiete, war durch die Entwicklung der gewerblichen Produktion geboten und durfte, sofern der Scheidungsprozeß sich in den richtigen

[1] Näheres über den innern Ausbau der Zunftverfassung in unserer Schrift: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung I[2] (1901) 703 ff.

[2] Die Zünfte hatten als die Vereinigung Erwerbstätiger für die „Gesellschaft" bzw. die „Bürgerschaft" zum Besten aller eine wichtige Aufgabe zu erfüllen; es ist „Amt" im analogen Sinne, nicht wie das Amt eines von der Stadtobrigkeit Angestellten, eines „Beamten".

Grenzen hielt, als ein wahrer Fortschritt in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung betrachtet werden[1]. Allerdings war mit dem Prinzip der Berufsteilung eine größere Verengung des Absatzgebietes für den einzelnen Beruf verbunden: aber es wurde anderseits dadurch auch wieder die Möglichkeit einer Vermehrung selbständiger Handwerksexistenzen erweitert und jedem einzelnen Meister, durch Ausschluß der Übergriffe anderer Gewerbe, die Nahrung in seinem Berufe gesichert.

γ) Gegen den gefährlichsten Konkurrenten des Handwerks (den mächtigeren, größeren Betrieb) richtete sich sodann die Beschränkung des Umfanges der Produktion. Der Handwerker durfte nur eine Werkstätte haben und in derselben bloß eine bestimmte Anzahl Gesellen (zwei bis vier) beschäftigen. Die Assoziation mehrerer Meister war verboten, und der einzelne Meister sollte lediglich von ihm selbst verfertigte Produkte verkaufen. Bot sich jemand eine günstige Gelegenheit für den Einkauf größerer Mengen von Rohmaterial, so mußte er wohl auch seine Zunftgenossen daran partizipieren lassen, damit „alle sich gleichmäßig ernähren könnten" und „der Vorteil der ärmeren Art" gewahrt bleibe[2]. Das war der in den Zunftstatuten klar ausgesprochene Zweck dieser wie aller die Ausbildung des Großbetriebes hemmenden und hinderndern Maßregeln: „daß der Reiche den Armen nicht verderbe", daß „jeder bei seines Leibes Nahrung erhalten werde". „Der Zweck war ohne Zweifel berechtigt. Er gilt für jede gesunde Wirtschaftspolitik. Aber auch gegen die Form, die Art und Weise, wie damals die Verwirklichung dieses Zweckes erstrebt wurde, läßt sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der mittelalterlichen Handwerkerstädte nichts einwenden. Der Großbetrieb hat ein größeres Absatzfeld zur Voraussetzung, als eine gering bevölkerte Stadt mit ihrer nächsten Umgebung bieten kann. Die Verbreitung nützlicher und billiger Massenartikel für die weitesten Kreise der Bevölkerung, also das, was als Vorzug des Großbetriebes gelten darf, und worauf eine für ganze Länder und den Weltmarkt arbeitende Industrie es absieht, lag außerhalb der Bedürfnisse jener Zeit. Der technische Fortschritt — eine höhere Entwicklung der Ver-

---

[1] Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 847 ff. Um hier nur ein Beispiel anzuführen: „Der Schmied der alten Zeit macht jede Art der Eisenarbeit. Seinem anfänglichen Produktionsgebiet entwachsen nach und nach die Gewerbe der Hufschmiede, Nagelschmiede, Scheren- und Messerschmiede, Schlosser, Nadler, Kammschmiede, Waffenschmiede, Sarwerten Rüstungmacher. Das Gewerbe der Waffenschmiede zerfällt später in die selbständigen Zweige der Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger und Pfeilsticker; das der Sarwerten in Haubenschmiede, Harnischer Harnischmacher), Blechhandschuher und Beingewänder. Die Harnischer teilen sich mit der Zeit in Plattner und Ringharnischer." — Die mittelalterliche Arbeitsteilung ist Berufsteilung, vermehrt die Zahl der Berufe; die moderne Arbeitsteilung, soweit sie Arbeitszerlegung ist, vermehrt die Zahl der Hände, die an der Fertigstellung desselben Produktes arbeiten, führt zur Konzentration des Betriebes, zur Aufsaugung selbständiger Existenzen. Vgl. v. Below, Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1487 f.

[2] Die von Schönberg und Gierke begründete Auffassung, daß die Zünfte bestrebt gewesen seien, das Gewerbsleben zum Wohle aller Beteiligten nach ethischen Gesichtspunkten zu regeln, ist wiederholt, so durch H. v. Loesch (Die Kölner Zunfturkunden usw. bis 1500, 2 Bde. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII [1907]), angefochten worden. v. Loesch sucht das treibende Moment für manche Einrichtungen mehr in egoistischen Motiven usw.

fahrungsweisen in der Produktion zur Steigerung der Produktivkraft der menschlichen Arbeit — konnte vorderhand nur in relativ engen Grenzen in Frage kommen. Die technischen Betriebskräfte der späteren Zeit waren noch nicht in den Dienst der Produktion gestellt. Alles in allem konnte und mußte der soziale Schaden, den der Großbetrieb durch Vernichtung selbständiger Handwerkerexistenzen angerichtet haben würde, damals noch mit ungetrübter Klarheit erkannt, unmittelbarer empfunden werden und darum auch schwerer in die Wagschale fallen als der etwaige wirtschaftliche Vorteil (erhöhte Produktivität der Arbeit, Verminderung der Produktionskosten), den die technische Arbeitsteilung, das Hand-in-Hand-arbeiten innerhalb derselben Werkstatt, hätte gewähren können.

δ) Zu den Hauptpflichten der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als eines Quasi-„Amtes" folgten (Gierke), zählte sodann die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes. Daß die Arbeit „gut und tadellos", das Produkt „gute Kaufmannsware" werde, dafür bot die zunftgemäße Ausbildung des Handwerkers, die übliche Schätzung der Handwerksmeister, daß jemand hinreichend tüchtig sei, in ihren Kreis einzutreten, dann auch die Meisterprüfung[1] eine wichtige Garantie; auch bezüglich des Rohstoffes, der Arbeitsmethoden, der Art und Form des Produktes bestanden bestimmte Vorschriften, für deren Einhaltung durch Beaufsichtigung der Werkstätten („Schau") gesorgt wurde. Der erstrebte Ausschluß schlechter Waren zum Verkauf beließ aber dennoch eine für das Ganze heilsame Qualitätskonkurrenz unter den verschiedenen Produzenten in Geltung und Übung.

b) Regelung des Absatzes. α) Von großer Bedeutung waren ferner die von der Zunft (unter Oberaufsicht der Stadtbehörde) vollzogenen Preisbestimmungen. Dieselben durften von den Genossen weder überschritten werden, noch war ein Unterbieten gestattet. Für unlautern Wettbewerb, Schleuderpreise, die Mißstände des Submissionswesens u. dgl. bot die mittelalterliche Wirtschaftsordnung keinen Raum. Wesentlich beherrscht und unterstützt wurde die offizielle Preisregelung, die dem Produzenten die Nahrung sicherte, den Konsumenten vor Übervorteilung bewahrte, durch die allen Beteiligten gemeinsame Überzeugung, daß der Preis nicht einzig und allein der freien Willensvereinbarung der jeweiligen Kontrahenten überlassen sei, daß es vielmehr für die Preisbildung entscheidende objektive, sittliche Normen gebe, und daß es Pflicht der öffentlichen Instanzen sei, in Wahrung des Rechts und des Gemeinwohles, das pretium iustum im Tauschverkehre (Äquivalenzprinzip) zur Anerkennung und Durchführung zu bringen[2].

β) Schließlich blieb auch ein „parasitisches Überwuchern der distributiven Berufsarten, das die Gegenwart beklagt" (Bücher), der stadtwirtschaftlichen Epoche erspart, durch Ausschaltung jenes Zwischenhandels, für den kein Bedürfnis vorlag. Es herrschte vielmehr im allgemeinen hinsichtlich der innerhalb des Stadtgebietes erzeugten Waren das Prinzip des unmittelbaren Austausches zwischen Produzenten und Konsumenten. „Alle wichtigen Eigenschaften des Handwerks", sagt Bücher[3], „lassen sich in das eine Wort zusammenfassen: Kundenproduktion. Die Art des Absatzes ist es, die dieses Betriebssystem vor allen

[1] Das „Meisterstück" ist erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugt.
[2] Adler, Epochen 4 f. [3] Die Entstehung der Volkswirtschaft 199 f.

späteren ausgezeichnet hat. Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produktes, sei es daß dieser durch Bestellung einzelner Stücke ihm dazu die Anregung gibt, sei es daß beide auf dem Wochen- oder Jahrmarkte sich treffen. Bestellungs- und Marktarbeit müssen einander ergänzen, wenn ‚tote Zeiten' vermieden werden sollen. In der Regel ist das Absatzgebiet ein lokales: die Stadt und ihre nähere Umgebung. Der Kunde kauft aus der ersten, der Handwerker liefert an die letzte Hand. Dies sichert Anpassung an den Bedarf und gibt dem ganzen Verhältnis einen ethischen Zug: der Produzent fühlt sich dem Konsumenten gegenüber verantwortlich für seine Arbeit."

Immerhin mögen in dieser Frage die „akademischen Vorsichtswörtchen" (Platter), wie „fast", „regelmäßig", „im allgemeinen" usw. ganz wohl am Platze sein. Nennt man nämlich die Stadtwirtschaft ein „System" des direkten Austausches, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß dieser für alle Handwerker ausschließliche Geltung bewahrte. Auch im Mittelalter findet sich zum Teil schon, wie bereits angedeutet wurde, erweiterte „Verkehrswirtschaft", Marktproduktion und Absatz an den Kaufmann neben der freilich viel häufigeren „Bedarfswirtschaft" und „Kundenproduktion". Wenn Sombart berichtet, in den mittelalterlichen Städten habe es „von Händlern und Handelshilfspersonen förmlich gewimmelt", so stellt bekanntlich das „Wimmeln" noch keinen genau umschriebenen Größenbegriff dar. Adler meint, daß in manchen Städten die Zahl der den Handel vermittelnden und kontrollierenden Personen im Verhältnis zur Zahl der Geschäfte relativ groß gewesen sein möge. „Aber das Gesamtgebiet des Handels war doch durch die mittelalterliche Gesetzgebung enorm eingeschränkt und im Effekt war dadurch auch die Gesamtzahl der handeltreibenden Personen — im Vergleich zur Gegenwart — sehr reduziert, wie z. B. für Frankfurt a. M. durch die von Bücher durchgeführte Statistik festgestellt worden ist. Übrigens darf nicht vergessen werden, daß der Kleinhandel oft nur als Nebenberuf von Handwerkern ausgeübt worden ist."[1]

4. Licht und Schatten im Zunftwesen. Blickt man von der Höhe der späteren Entwicklung einer den ganzen Staat umfassenden Verkehrseinheit auf die Stadtwirtschaft und stadtwirtschaftliche Politik herab, so dürfte man sich vielleicht versucht fühlen, in mancher Hinsicht mit Gustav Schmoller[2] von einem „engherzigen Stadtegoismus" zu sprechen. Das gelegentliche Bestreben, „eine konkurrierende Nachbar- oder Vorstadt zu vernichten, dem umliegenden platten Lande festere Fesseln anzulegen", mag diesen Vorwurf nicht selten als begründet erscheinen lassen. Aber es darf darum doch nicht ohne weiteres der unter den gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen erklärlichen Politik ein in Bausch und Bogen verwerfendes Urteil gesprochen werden. Der Staatsgedanke beherrschte eben das Gebiet der Verwaltung noch nicht wie heute. Der volkswirtschaftliche

[1] Adler, Epochen 9 f. Anm. Für Sachen, die im Handwerk selbst gebraucht wurden, hatten manche Handwerker einen Kaufladen. Der mittelalterliche Handel hatte vorerst lange nicht die Bedeutung, die man ihm zuweilen zugemessen. Mitscherlich (Der wirtschaftliche Fortschritt [1910] 34 f.) schreibt die Überschätzung des Handels dem Umstande zu, daß diejenigen, die den städtischen Markt besuchten, allgemein Kaufleute genannt wurden. Der damalige Sprachgebrauch deckt sich nicht mit dem heutigen.

[2] Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte usw. (1898) 6.

Lebensprozeß vollzog sich noch zum größten Teil in einer Summe enger in sich selbst abgeschlossener autonomer Sphären. Die Städte waren, wie gesagt, im weitesten Umfange selbständig, die Administration lag in den Händen der Bürgerschaft, der städtischen Räte. Das „Gemeinwohl", das die Teleologie ihrer Wirtschaftspolitik positiv beherrschte, war das städtische, bürgerliche Wohl. Dieses wurde nach innen und außen konsequent gewahrt. Daher die folgerichtig durchgeführte Politik, der Schutz, die Förderung der produktiven städtischen Stände, die Schranken für den Großbetrieb, für die Vermittlungstätigkeit des Handes, der nicht nach der Möglichkeit des Gewinnes, den er einzelnen bot, sondern nach den Bedürfnissen der Gesamtheit zur Geltung kommen konnte; daher auch die Sorge für Wahrung der Gerechtigkeit im Tauschverkehre, für den Ausgleich zwischen Produzenten- und Konsumenteninteressen, die Verwirklichung des sozialen Charakters der Arbeit, der Solidarität der Berufsgenossen und aller Bürger, die großartige Verwertung und Ausgestaltung des genossenschaftlichen Prinzips, alles dies unter dem Gesichtspunkte des Wohles städtischer Bürgerschaft.

Bedenken könnte die Stellung der Stadt zu den Bauern der Landschaft erwecken. Schmoller[1] äußert sich denn auch diesbezüglich sehr scharf. Er sagt: „Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung ist in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen dem kaufenden Städter und verkaufenden Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde. Die städtischen Taxen sind teilweise nur Waffen gegen die Getreide-, Holz-, Wild-, Gemüseverkäufer vom Lande, wie die Verbote des Landhandwerks, des Landhandels, die Einschränkung des Hausierbetriebes städtischen Interessen dienen." Allerdings wahrte die Stadt den Vorteil der „Bürger". Daher das Bestreben, die Bezugs- und Absatzverhältnisse günstig für das Handwerk zu gestalten, billige Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, der Rohstoffe und Halbfabrikate ihm zu sichern. Daß aber der Bauer im Bereich seiner eigenen Produktionssphäre behindert, beim Absatz seiner Erzeugnisse übervorteilt werde, das lag doch wohl schwerlich im „System" der stadtwirtschaftlichen Politik. Anderseits war für die Bauern ihr Verhältnis zu der Stadt auch nicht ohne große Vorteile: „Einen dauernd günstigen, in seiner Bedeutung" (mit fortschreitender Kultur und wachsender Bevölkerung) „dazu stetig steigenden Einfluß übten die Städte auf die Landwirtschaft dadurch aus", sagt Theodor v. d. Goltz[2], „daß sie wichtige Absatzorte für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden. Dies gilt zunächst für die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, wie Getreide, Schlachtvieh, Milch, Butter, Käse, auch Gemüse, Obst usw. . . . Aber auch für viele in den Städten geübte Gewerbs- oder Handelsunternehmungen mußte das Land die Rohstoffe oder Waren liefern: den Tuch- und Leinwandfabrikanten die Wolle und den Flachs, den Gerbern die Felle, den Färbern Waid und Krapp, den Brauern Gerste oder Weizen und Hopfen usw. Sofern die Städte nicht selbst über umfangreiche Waldungen verfügten, waren sie genötigt, ihren Bedarf an Brenn-, Nutz- und Bauholz nicht nur für den eigenen unmittelbaren Verbrauch, sondern auch für die mit Herstellung irgend welcher Holzwaren beschäftigten Handwerker vom Lande her zu beziehen. Einen unmittelbaren

[1] Ebd. 6 f.

[2] Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. I: Von den ersten Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (1902) 163 f. 178.

Einfluß auf die Landwirtschaft und deren Fortschritt übten nicht wenige Städte dadurch, daß in ihrem Weichbilde der Produktion von Sämereien, von Blumen, von Obst und von Handelsgewächsen verschiedener Art große Sorgfalt zugewendet wurde." Als Beispiel führt v. d. Goltz die Stadt Erfurt an, der die thüringische Landwirtschaft ihre große Blüte zu verdanken hatte. Es ist also nicht gerade alles Schatten im Verhältnis zwischen Stadt und Land gewesen. Freilich auch nicht alles Licht zu einer Zeit, als die landbaubetreibende Bevölkerung noch „ein buntes Gemisch von Freien, Halbfreien, Unfreien bis zu wirklichen Leibeigenen" darstellte. Da lag es für den emporstrebenden Bürgerstand eben gar zu nahe, im Bauern den dienenden Stand zu erblicken. So natürlich auch die Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft der städtischen und ländlichen Wirtschaftssphäre an sich war, es fehlte ihr jedoch, sagt Rachel[1], die Gleichberechtigung: „Der Landmann unterstand dabei der einseitig im städtischen Sinne und nach städtischem Bedürfnis abgefaßten und gehandhabten Marktordnung: er mußte sich Satzungen fügen, die seinen Interessen zuwiderliefen und ihn hinderten, an der Preisbildung freien Anteil zu nehmen. Das ist der Grund, warum Marktrecht und Marktzwang beständig umstritten wurden."[2]

Auch sonst hat es dem Zunftwesen, selbst in seiner Blütezeit, an mannigfachen Übelständen oder Härten gewiß nicht gefehlt. Man denke z. B. an die Leute von unehelicher oder sonstwie, nach damaligen Begriffen, „unehrlicher" Herkunft. Solche Personen begegneten in der Verwertung ihrer Arbeitskraft den größten Hindernissen; ebenso alle außerhalb der zünftigen Organisation stehenden und doch gewerblich tätigen Individuen, soweit sie von dem städtischen Rate nicht gerade ausnahmsweise als „Freimeister" (zunächst regelmäßig ohne Gehilfen und Lehrling und nur für ein beschränktes Arbeitsgebiet) anerkannt waren. Sie aßen ein hartes Brot, die „Bönhasen", wie man den nichtzünftigen Handwerksmann damals nannte. Förmliche Jagden wurden auf sie gemacht: bei der Arbeit erwischt, wurden sie mißhandelt, ihrer Werkzeuge beraubt. Ergaben sie sich dann, ohne krank zu sein, dem Bettel, so verfielen sie den härtesten Strafen: Gefängnis, Pranger, Auspeitschung. „Wir sehen also", sagt Georg Adler[3], „des Elends hat es in der erwerbstätigen Bevölkerung der mittelalterlichen Städte unter dem Regime des zünftigen Gewerbesystems genug und übergenug gegeben: und wohlhabend ist damals (wie heute) nur ein geringer Bruchteil der Handwerker[4] gewesen. Aber in einem Punkte unterschied sich allerdings der damalige Handwerkerstand, soweit er in Zünften organisiert und privilegiert war, vom heutigen: seine Existenz war — in wie bescheidenem Ausmaße auch immer für die Mehrheit der Handwerker — gewissermaßen garantiert. Das Recht der einheimischen Hand-

[1] Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 987. Fremden war das Verkaufen und Hausieren auf dem platten Lande untersagt; die Bauern durften keine Produkte zum Weiterverkauf an sich bringen, keine Hökerei auf dem Lande treiben usw.

[2] Führte im Süden und Westen das regere Erwerbsleben zur Durchbrechung des Marktrechts, so entzogen sich im Osten die adeligen Gutsherrschaften seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) mehr und mehr dem städtischen Marktzwang.

[3] Epochen 21 f.

[4] Namentlich Metzger und Bäcker (wohlhabend in einem höheren Maße). — Vgl. Adler a. a. O. 15 f. mit Verweisung auf Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 458 f. 467, und Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur III 136 f. 186.

werker auf den städtischen Absatz stand durch die Beschränkung der fremden Konkurrenz fest, und das Recht des einzelnen Handwerkers auf den individuellen Absatz war mit dem Verbot des Großbetriebs, mit der faktischen Beschränkung der Zahl der Produzenten und mit all den andern Maßregeln der Zunft- und Stadtwirtschaftspolitik von selbst gegeben[1]. Und diese wirtschaftliche Sicherheit, die den tüchtigen und zuverlässigen Handwerker zu größeren Leistungen und liebevollem Eingehen auf seine Kunst anspornte, allen Zunftgenossen zusammen aber ein gewisses Gefühl der Unabhängigkeit verlieh, mußte dadurch noch gesteigert werden, daß die Mehrheit der zünftigen Handwerker, wie neuerdings festgestellt worden ist, Eigentümer ihrer Wohnhäuser waren. So hatte also die Zunft für viele Handwerker unzweifelhaft segensreiche Wirkungen, die in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden dürfen, und sicherlich hing ‚die Veredlung des Handwerks zur Kunst' wesentlich mit dem Zunftwesen zusammen."

Redet man von der innern Einheit der Zunft, dann muß zuerst in besonderer Weise eines hochwichtigen Prinzips der Verbindung gedacht werden. „Nie besaß das Genossenschaftswesen", sagt Eugen Jäger[2], „eine so hohe Bedeutung, eine so tiefgreifende Wirkung auf das Volks- und Staatsleben wie in den besten Jahrhunderten des Mittelalters. Eine Hauptursache hierfür war die religiöse Einheit. Im sozialen Leben hat ja das religiöse Element fundamentale Bedeutung. Im ganzen Mittelalter herrschte Gleichartigkeit der Anschauungen über die höchsten Fragen des menschlichen Daseins, und dies gab den sozialen Organisationen eine so große Kraft, welche sie nimmer erlangt hätten, wenn jene Zeit religiös zersplittert gewesen wäre."

Wichtig für die innere Einheit und Kraft der Zunft, dadurch aber für die Wirkung der Zunftverfassung, war ferner der Umstand, daß die damalige Zunft als Verbindung von Standesgenossen eine mehr oder minder sozial homogene Masse darstellte. Das gleiche Standesbewußtsein setzt eine größere Gleichheit der sozialen Lebensbedingungen voraus, als sie bei jenen so ganz verschiedenartigen Elementen sich findet, die heute unter dem Namen selbständiger Gewerbetreibender zusammengefaßt werden, deren wirtschaftliches Streben tatsächlich oft kaum in wenigen Punkten von einer Gemeinsamkeit der

---

[1] „Der einzelne wurde gehindert an jener wirtschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt; aber eine behagliche Wohlhabenheit aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre soziale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer" (Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 391). Ähnlich v. Below, Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 1429 f. Historische Zeitschrift XCI (1903) 450 ff. — Richtig ist, daß die Gleichheit des Besitzes bei den Handwerkern auch derselben Zunft nicht in dem Maße vorlag, wie man früher wohl annahm. Hierfür kann sich Sombart (Der moderne Kapitalismus I 80 ff.) auf sorgfältige Untersuchungen berufen, z. B. von G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert (1879), K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert I (1886), F. Eulenburg a. a. O., Martin Saint-Léon, Histoire des corporations (1897). „Turmhoch" sollen sogar die Unterschiede gewesen sein (Sombart).

[2] Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1876) 201.

Interessen getragen wird[1]. „Alle Gilden dagegen waren", wie Gierke[2] ausführt, „Verbände unter sich gleicher Männer, die das Band persönlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren Genossenschaften, ihre Mitglieder Genossen und pares. Dieses Band war ein überaus enges. . . . Deshalb nannte man sie Brüderschaften, denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen. Dieser Name, weil er der bezeichnendste war, wurde der einzige, welcher allen Gattungen der gewillkürten Einung gemeinsam blieb. Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntnis ihres Wesens. Brüder sind nicht zu einzelnen Zwecken verbunden. Ihre Verbindung ergreift den ganzen Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens."[3] Eine Ausführung des letzten Gedankens bietet Warschauer[4], wenn er sagt: „Von dem Augenblicke an, wo der Knabe die Schule verließ, um bei einem Meister in die Lehre zu gehen, gaben ihm die Vorschriften seiner Innung während seines ganzen Daseins die Richtung. Sie gingen mit dem Jünglinge auf die Wanderschaft und leiteten den Meister in allen Phasen seiner Tätigkeit und seines geistigen, religiösen und geselligen Lebens; sie zogen mit ihm in den Krieg und halfen ihm seine politischen Pflichten als Bürger erfüllen, ja sie geleiteten seinen Körper noch zum Grabe und erlösten seine Seele aus dem Fegfeuer, um sie der ewigen Seligkeit zuzuführen."

Schon die Lehrlinge gehörten als Schutzgenossen zur Zunft. Die Aufnahme vollzog sich in feierlichem Akte, angesichts der Zunft, nicht selten auf dem Rathause, vor der Stadtbehörde. Eine solche Feierlichkeit legte dem Jüngling die Erwägung nahe, daß er einen wichtigen Schritt getan, einen Lebensstand erwählt habe und in diesem ausharren müsse, daß er einer achtbaren Genossenschaft angehöre, in welcher er je nach Verdienst und Fertigkeit Geselle und endlich ehrenhafter Meister sein werde. Dieser Gedanke mußte das Herz des Lehrlings, der von nun an seine Zugehörigkeit zur Zunft auch in der Kleidung darlegte, mit berechtigtem und freudigem Stolze erfüllen in einer Zeit, wo man noch von einem „ehrsamen Handwerksamte" sprach und die Zunft das höchste Ansehen genoß. Auf der andern Seite war auch für die Zunft das Lehrlingsinstitut von größter Bedeutung, da sie hierdurch eines tüchtigen und wohl ausgebildeten Nachwuchses versichert war. Zugleich konnte sie den Lebenswandel der jungen Leute regeln und überwachen und so ehrenfeste Zunftgenossen für die Zukunft vorbilden. Mit der „Lossprechung" endigt die Lehrlingszeit. Ein „Gesellenstück" wurde ziemlich spät erst durch landesherrliche Verordnung eingeführt, doch nicht allgemein[5].

Im allgemeinen darf auch die Lage des Gesellen für eine gewisse Zeit als eine relativ glückliche bezeichnet werden. Das persönliche Verhältnis zum Meister, von dem die Gesellen noch wertvolle Fortbildung in der Technik seines Gewerbes (für eine spätere Meisterprüfung) erhielten, war oft ein im besten Sinne patriarchalisches. Differenzen zwischen Meister und Gesellen fanden ihre Erledigung vor dem Zunftgerichte. Unter sich waren die Gesellen wieder enger verbunden.

[1] Vgl. Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 472.

[2] Das deutsche Genossenschaftsrecht I 226.

[3] Ebenso Wilhelm Stieda, Art. „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[2] 1022. Bloße Ungleichheit im Besitz stand dem die Zunft beherrschenden brüderlichen Geiste damals noch nicht als unübersteigliches Hindernis im Wege.

[4] Die mittelalterlichen Innungen zu Posen, in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1. Jahrg., 28. Vgl. Adler, Epochen 13.

[5] Roscher, Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleißes[6] 1892 623, Anm. 16.

in dem „Gesellenverbande“ [1], der ursprünglich als „Gesellenbruderschaft“ einen vorwiegend religiös-kirchlichen Charakter hatte, speziell die brüderliche, gegenseitige Unterstützung in den Tagen der Krankheit und Not sich zum Zweck setzte und hierfür durch regelmäßige Beiträge eine Kasse, die „Gesellenlade“, begründete. Indessen fallen auch manche Schatten auf das Gesellentum. In der Frühzeit der Zunft gab es noch keine Trennung der Lehrzeit vom Meisterstand durch eine Gesellenzeit. Der unmittelbare Übergang von der Lehrzeit zur Selbständigkeit war anfangs die Regel. Es war die Zeit des raschen Aufblühens der Städte, wo viele strebsame Kräfte dem jugendlichen Handwerk sich zuwandten und in demselben noch willige Aufnahme fanden. Selbst verheiratete Leute wurden Lehrlinge, um nach Beendigung der Lehrzeit alsbald der Vorteile der Meisterschaft teilhaftig zu werden. Als aber das Wachstum der Städte sich allmählich verlangsamte und im 14. Jahrhundert schon ein Stillstand eintrat, da mußte der freigesprochene Lehrling vorerst „Knecht“, „Knappe“, „Dienling“ werden, bevor er zur Selbständigkeit gelangen konnte. Das Handwerk hatte damit seine bis in die Gegenwart typische Dreiteilung (Lehrling, Geselle, Meister) erhalten. Das Verhältnis des Meisters zu Lehrling und Hilfskräften war das der „Mundschaft“ (mundium) des deutschen Rechts, ein Herrschafts- bzw. Dienstverhältnis. Die Benennung „Geselle“ findet sich wohl zuerst bei den Webern in Speyer um 1362 und bei den Schneidern und Nadelmachern in Köln 1397, während die Bezeichnung „Gesinde“, „wirkend gesinde“, sich noch bis ins 15. Jahrhundert für Gesellen und Lehrlinge erhielt. Die Umwandlung des Namens „Knecht“ in „Geselle“ steht, wie Schanz [2] bemerkt, im Zusammenhange mit der Umwandlung des ursprünglich strengen Dienstverhältnisses in ein freieres Vertragsverhältnis. Da der Geselle „eigenen Rauch“ nicht haben konnte, anderseits nur reisende Fremde im Wirtshaus Wohnung nahmen, so finden wir den Gesellen in der Hausgenossenschaft des Meisters, wie es ja auch schon aus der Mundschaft sich ergab. Bei gutem Willen beiderseits war diese Bindung an das Meisterhaus für den Gesellen gewiß eine Wohltat, konnte aber andernfalls auch eine harte Last und Plage werden. Die Arbeitszeit war lang, von 4, 5, niemals nach 6 Uhr bis zur Abenddämmerung. Nachtarbeit und Arbeit bei Kerzenlicht blieb ausgeschlossen. Vor Sonntagen und kirchlichen Festen wurde die Arbeit schon früh am Nachmittage eingestellt [3]. Neben Wohnung und Beköstigung im Hause des Meisters spielte der Geldlohn eine geringere Rolle. An Klagen über Beköstigung und Lohn [4] hat es nicht gefehlt. War die Regelung der Lohnfrage anfangs im allgemeinen der freien Übereinkunft zwischen Meister und Gesellen überlassen, so machten sich doch schon früh Bestrebungen für einseitige und langfristige Lohnfixierungen durch die Vertretung der Meisterschaft, das Zunftamt, geltend. Auch finden sich Bestimmungen, die besondere Gaben auf ein bestimmtes Maß (z. B. zum Lohn jährlich auch einen Rock) beschränkten. Ergänzung des Lohnes durch Neben-

[1] Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in der Sozialen Revue VIII (1908) 343 ff.

[2] Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 111. Schmoller, Straßburger Tucherzunft 451 f. 526.

[3] Auch die zahlreichen Feiertage müssen beachtet werden. Als diese in der Reformationszeit beseitigt wurden, begann der lange Kampf um den „guten Montag“.

[4] Das 15. Jahrhundert ist wegen der allgemeinen Lohnsteigerung das „goldene Jahrhundert der Arbeiter“ genannt worden.

verdienst blieb ausgeschlossen usw. Es war also manches vorhanden, was zur Unzufriedenheit Anlaß geben konnte, wenn es nicht gelang, gewisse Übelstände, die sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis der Gesellen leicht ergaben, immer wieder zu überwinden. Im allgemeinen aber konnten sich die Gesellen „verhältnismäßig gern auch den herbsten Pflichten unterziehen: hatten sie ja doch die freudige und zuverlässige Hoffnung, in nicht so langer Zeit selbst das edle Handwerksamt erringen und als Verwalter desselben gleiche Ansprüche an ihre einstigen Helfer geltend machen zu können. Die Jahre ihrer Dienstzeit waren nur Jahre des Überganges". Soweit und solange sich das bewahrheitete, vermochte ein eigentlicher Klassengegensatz zwischen Meister- und Gesellenschaft nicht zur Ausbildung zu gelangen. Der Geselle fühlte sich nicht als Proletarier wie der industrielle Arbeiter der späteren Zeit. Trotz mancher Schwierigkeiten blieb er durch mannigfache starke Bande an die Gesellschaft gebunden. Es verknüpfte ihn eine Art von Familienverband mit der Werkstätte und dem Hauswesen des Meisters, der Gesellenverband verkettete ihn mit der Kirche, mit seinen eigenen Genossen und mit der Zunft; durch die Vermittlung der Zunft endlich war er mit der Gemeinde und so auch mit dem Staate verbunden. Vor proletarischer Isolierung bewahrt, blieb die Gesellenschaft, mochte sie noch so leidenschaftlich für ihre Rechte kämpfen, jenem unheimlichen Geiste dauernder Feindschaft fern, der in dem Untergang der traditionellen gesellschaftlichen Ordnung Rettung und Heil erblickt. Letzteres behält seine Wahrheit auch noch einigermaßen für die Zeit, wo nicht nur das schnelle Wachstum der Städte sein Ende erreicht hatte, sondern auch die verschiedenen Gewerbe im Verhältnis zu den Bedürfnissen bereits als „besetzt" gelten konnten, die Zahl der vorhandenen und für den Betrieb des Handwerks notwendigen Gesellen aber doppelt so groß war wie die Zahl der Meister. Daß nunmehr der Weg zur Selbständigkeit für die wachsende Gesellenzahl sich notwendig verengte, begreift sich schon aus den gegebenen Verhältnissen, ganz abgesehen davon, daß die Meister den „zum Handwerk geborenen" Meisterkindern und andern Verwandten den Vorzug zu wahren und durch allerhand Mittel andere Konkurrenten aus der Gesellenschaft fernzuhalten verstanden. So kam es denn zu jenen erbitterten Kämpfen zwischen Gesellenverbänden[1] und Meistern, über welche die Geschichte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts berichtet. Die Interessen der Gesellenschaft in Fragen des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit, des Arbeitsvertrages, der Arbeitsvermittlung (Regelung des Arbeitsangebotes) wurden dabei verfochten, wie es heute die organisierten Arbeiter in ähnlicher Weise tun[2]. Als Waffen und Kampfesmittel gegenüber den Meistern dienten die Verrufserklärung (Schmähen, Schelten, Auftreiben), das „Handwerklegen", der Ausstand, der Boykott usw. Die Zunftgerichtsbarkeit versagte vielfach diesen Zwistigkeiten gegenüber. Einseitig von der Meisterschaft besetzte richterliche Instanzen besaßen namentlich in Zeiten gegenseitiger Gereiztheit nicht

[1] Die französischen „Compagnonnages". Vgl. Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 662 ff.

[2] Es bestand gleichwohl nach E. Bernstein (Die Arbeiterbewegung, in Die Gesellschaft, herausgeg. von Martin Buber) ein Unterschied zwischen den Kämpfen der Gesellen gegen die Meister und den heutigen Kämpfen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber. Die Bewegungen der Gesellen waren doch gewöhnlich mehr ein Kampf in der Familie, indem sie insbesondere eine größere Freiheit des Lebens dem Meister gegenüber verlangten.

das erforderliche Vertrauen bei den Gesellen. Auch der Rat als Berufungsinstanz bot nicht immer hinreichende Garantien eines unbeeinflußten und unparteiischen Rechtspruchs, nachdem die Zünfte die Geschlechter aus dem Stadtregiment verdrängt hatten. Wir stoßen zwar um 1499 bei den Bäckern von St. Pölten auf ein gewerbliches Schiedsgericht, das mit den beiden ältesten Meistern und zugleich den beiden ältesten Gesellen besetzt war. Im allgemeinen aber konnten die Meister sich nicht zu den im eigenen Interesse so dringend notwendigen und auch durch die Gerechtigkeit geforderten Konzessionen an die Gesellenschaft verstehen. Was sie statt dessen unternahmen, z. B. die Einführung des Wanderzwanges, diente nur zur weiteren Verbreitung und Stärkung der Gesellenverbände[1].

Viel Lehrreiches bieten diese Tatsachen. Die gedeihliche Entwicklung der vollen Berufsgemeinschaften setzt nicht nur das einträchtige und richtige Zusammenwirken der politischen und gesellschaftlichen Faktoren voraus, sondern innerhalb der Vereinigung selbst muß der Geist einseitiger Selbstsucht und Ungerechtigkeit nicht zur Herrschaft gelangen. Wie ferner die sozialen Organisationen in mancher Hinsicht den geschichtlichen Fortschritt eines Volkes mitbestimmen können, so bleiben sie anderseits doch auch selbst wieder in Abhängigkeit von den allgemeinen dispositiven Ursachen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, von Stand und Bewegung der Bevölkerung, von dem Grade und der Art technischer Entwicklung, von dem Wandel in den sozialen, politischen, religiösen, sittlichen Verhältnissen eines Volkes.

5. Regalistischer Absolutismus und Zunft (bis zur französischen Revolution, teilweise bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts). An die Stelle der Stadtwirtschaft — der vielen selbständigen Wirtschaftszentren, mit vorherrschender Kundenproduktion, mit relativ (im Verhältnis zu späteren Zeiten) beschränktem Warenumsatz zwischen den verschiedenen Stadtgebieten — tritt in langsam (vom 16. bis 19. Jahrhundert) fortschreitender Entwicklung zunächst die territoriale und die nationale Verkehrswirtschaft, die wirtschaftliche Zusammenfassung von Stadt und Land im ganzen Staatsgebiete, mit freiem Verkehr, weiter greifender gesellschaftlicher Arbeitsteilung innerhalb der größeren politischen Einheiten bis zur wirtschaftlich engeren Verbindung des ganzen Volkes, bei gleichem Recht, gleichem Maß und Gewicht, gleicher Münze.

Die innere politische Entwicklung Deutschlands, die Ausbildung des Territorialstaates, die fortschreitende Zentralisierung des Rechts und der Macht im modernen Staate, die geschichtliche Erklärung des absolutistischen Charakters der Territorialherrschaft, alles dies setzen wir hier als bekannt voraus. Wir nehmen diese Tatsachen als geschichtlich gegeben hin, fragen nur nach der Stellung, welche die landesherrliche Gewalt den sozialen Gebilden und Verbänden gegenüber eingenommen, welchen Einfluß die Umwandlung des überlieferten Zustandes auf die Grundlagen des alten zünftlerischen Gewerberechts ausgeübt hat.

In den ersten zwei Jahrhunderten der Neuzeit bewegen sich die von der Staatsgewalt ergriffenen Maßregeln, die als eine Änderung der stadtwirtschaft-

[1] Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in der Sozialen Revue VIII (1908) 354 f. 357. Die von den Zünften für zuwandernde Gesellen eingerichteten Herbergen stellen die ersten Arbeitsnachweise dar.

lichen Verhältnisse gelten können, noch in bescheidenen Grenzen[1]. Die Befestigung ihrer politischen Macht lag vorderhand den Fürsten viel mehr am Herzen als alle Wirtschaftspolitik. Überdies verboten steuerpolitische Rücksichten, die städtische Wirtschaft zu kürzen. War darum auch der bereits mit dem Ende des Mittelalters sich lebhafter gestaltende Kampf zwischen Stadt und Land, das Bestreben des Landes, sich der Vormundschaft der Stadt zu entziehen, den Fürsten insofern willkommen, als die Erledigung der städtischen und ländlichen Beschwerden am fürstlichen Hofe und auf den Landtagen den landesherrlichen Einfluß steigern mußte[2], so lag doch die volle Beseitigung der für die Stadtwirtschaft so charakteristischen wirtschaftlichen Beherrschung des Landes durch die Stadt noch ganz außerhalb der Tendenzen der im wesentlichen städtefreundlichen territorialen Politik. Es bestand die alte Rechtsordnung des städtischen Marktes, das Markt- und Bannmeilenrecht, der Zwang, den möglichst jede Stadt dahin übte, daß aus ihrer nächsten Umgebung ihr alle Rohprodukte zugeführt werden mußten, daß alle Landleute der Nachbarschaft ihre Bedürfnisse bei ihr kaufen sollten, zunächst tatsächlich fort.

Das Gewerbe blieb auch fürderhin im wesentlichen städtische Nahrung. Hat die territorialstaatliche Wirtschaftspolitik das Handwerk im Verlaufe der Neuzeit schwer geschädigt, so geschah das weit mehr durch die Begünstigung des Großbetriebes, des Verlegertums, der Manufaktur und Fabrik, als durch eine Minderung der städtischen Handwerkerinteressen zu Gunsten des flachen Landes.

Auch die städtischen Stapelrechte[3] behielten während des 16. und 17. Jahrhunderts größtenteils ihre Geltung. Die Wahlkapitulation Kaiser Ferdinands III. (1636) stellte zuerst die Aufhebung dieser den Verkehr hemmenden und verteuernden Rechte in Aussicht, doch finden sich solche Privilegien der Städte noch bis ins 18., ja 19. Jahrhundert[4].

---

[1] Vgl. Georg v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 449 ff. 593 ff.; Ders., Die Entstehung des modernen Kapitalismus, in der Historischen Zeitschrift XCI (1903) 422 ff.

[2] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 17.

[3] Vgl. Wilh. Stieda, Art. „Stapelrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 992 ff.; Max Hafemann, Das Stapelrecht (1910).

[4] Wenigstens in milderer Form. Vgl. Stieda a. a. O. 1004 f. Diente das Stapelrecht dazu, namentlich in größeren Städten, den Verkehr festzuhalten, indem die ankommenden Kaufmannsgüter einige Tage (auf Gerüsten, „Staffeln", „Stapeln" ausgestellt) am Platze liegen bleiben und zum Verkaufe angeboten werden mußten, so forderte das sog. Umschlagsrecht lediglich die Umladung am Orte und die Übernahme der Frachtführung ausschließlich durch Ortseingesessene (Stapelgenossen). In dieser milderen Form findet sich das Stapelrecht noch bis ins 19. Jahrhundert am Rhein. Vgl. Über die Freiheit der Rheinschiffahrt. Ein Sendschreiben von – an –, Frankfurt a. M. 1815, und Zweites Sendschreiben (1815); dann Christian Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert (1900) 4 f. Ebenfalls die Rang- und Reihefahrt, auch Börtfahrt genannt, blieb auf dem Rhein bis ins 19. Jahrhundert in Geltung. Sie bestand darin, daß die Mitglieder einer Schiffergilde das Recht zum Transport hatten. Dieselben fuhren in bestimmter Reihenfolge bei den einzelnen Orten an und ab und nahmen die inzwischen eingelaufenen Waren mit. Doch besagt die „Börtfahrt" (nach holländischem Muster) kein Monopol der Güterbeförderung mehr (vgl. Eckert a. a. O. 244 ff.).

Das Gästerecht, die zu Gunsten des städtischen Handwerkers und Kaufmanns verfügte Beschränkung fremden Handels am Orte, wurde durch die Städte selbst meist gemildert, noch ehe die Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert zu energischeren Maßregeln übergingen. Vereinzelt erstrebten Landesherren schon früher die Einführung eines territorialen Gästerechtes. So geschah es z. B. durch eine Urkunde Herzog Albrechts von Österreich vom Jahre 1426 und ähnlich in Württemberg. Indem hier der Grundsatz der wirtschaftlichen Abschließung von der Stadt auf das Staatsgebiet übertragen wurde, um den Territorialinsassen Nahrung und Verdienst zu sichern, erschien das ganze Territorium den Fremden (Gästen) gegenüber als wirtschaftliche Einheit[1].

Wenn dann nach Beseitigung der Städteautonomie der Landesherr für sich das Recht in Anspruch nimmt, Ausfuhrverbote für das ganze Territorium zu erlassen oder Grenzzölle einzuführen, so liegt dem ebenfalls der Gedanke einer territorialen Zusammenfassung von Produktion und Konsumtion zu Grunde[2]. Die Wirtschaft des Landes erscheint dabei mehr und mehr als eine geschlossene Einheit, „die nur zuließ, was an Fremden und Waren ihr paßte, und hinausließ, was sie als Ganzes mit Vorteil entbehren, womit sie Gewinn zu machen, Geld hereinzubringen hoffen konnte“ (Schmoller). In vielfacher Hinsicht ist ja der Merkantilismus eine Ausdehnung oder Übertragung der stadtwirtschaftlichen Politik auf das Territorium[3].

Im Vordergrunde des Interesses steht aber für uns die Frage nach der Stellung, die der neuzeitliche Staat, als Träger der Wirtschaftspolitik, gegenüber der aus dem stadtwirtschaftlichen Mittelalter übernommenen zünftlerischen Verfassung eingenommen hat.

Die ständische Gliederung in Adel, Bürger, Bauern, und was damit zusammenhängt, machte dem absoluten Beamtenstaat des Ancien régime an sich noch keine Sorge, solange nur jedes Privileg, jedes Herrschaftsrecht, vom Staate abgeleitet wurde und der staatlichen Aufsicht unterworfen blieb. Als Träger der sozialen Fürsorgepflicht (der Gutsherr gegenüber dem abhängigen Bauern, die „Gesellenlade“ bzw. Innung gegenüber dem Gesellen oder Meister) durften jene sozialen „intermediären Gewalten“ (Montesquieu) in gewisser Weise sogar willkommen sein. Nur die ständische Libertät erschien unvereinbar mit einer starken, zentralisierten Staatsgewalt[4]. Das gleiche galt auch von der Autonomie, den politischen Rechten, der selbständigen Jurisdikton, dem Besteuerungsrecht, kurz allem, was der Zunft in der stadtwirtschaftlichen Epoche ihre Machtstellung gewährt, ihren Einfluß begründet und gesichert hatte.

---

[1] Vgl. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 457.

[2] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 22 f.

[3] Vgl. Bd. II, Kap. 1, § 1; Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] 187 ff.; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich VIII (1884) 15 ff.; dann von neuem in Umrisse und Untersuchungen usw. 1—60.

[4] Vgl. Konrad Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches, 1892, 8 ff.; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 45.

Im übrigen blieb vorerst die wirtschaftliche Grundlage der Zunftverfassung unberührt[1]. Der Zunftzwang, die Regelung der Produktion im Interesse der Produzenten wie Konsumenten, die Beschränkung des zünftlerischen Gewerbes auf mittlere und kleinere Betriebe, das alles dauerte dem Prinzip nach fort bis ins 19. Jahrhundert.

Freilich trat aber an den Staat, als nunmehriges Subjekt der Gewerbepolitik und der Gewerbepolizei, alsbald die schwere Aufgabe heran, den Kampf aufzunehmen gegenüber zahlreichen zünftlerischen Mißbräuchen und Übelständen, welche die Stadtgewalt nicht mehr bekämpfen konnte, denen Vorschub zu leisten sie sich nur zu oft geneigt zeigte.

Wenn man den auf Jahrhunderte sich erstreckenden

Verfall der Zunftverfassung vom 16. Jahrhundert an datiert, so muß beachtet werden, daß in den wirtschaftlich weniger entwickelten Landesteilen, wie im Osten Deutschlands, der Niedergang naturgemäß später zu Tage tritt als in den Brennpunkten des gewerblichen Lebens[2]. Anderseits wird man, bei der innigen Verbindung von Zunft und Stadt, den Verfall des Zunftwesens in gleicher Weise wie seine Blüte im Zusammenhange mit der städtischen Wirtschaftsgeschichte klarer verstehen und richtiger würdigen können[3].

a) Die Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts ist nicht mehr die alte deutsche Stadt, selbst wo das „stadtwirtschaftliche" System im allgemeinen erhalten blieb.

Mehr und mehr zu politischer Bedeutungslosigkeit verurteilt, unter die Herrschaft geldgieriger Fürsten gebeugt, litten die Städte doppelt schwer infolge jener allgemeinen Krisis, wie die deutsche Wirtschaftsgeschichte eine größere und verhängnisvollere kaum aufzuweisen hat. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1454), die Verschließung des Orients, die wachsende Entwicklung der durch Erfindung des Kompasses von der Küste unabhängigen ozeanischen Seeschiffahrt, die Auffindung des Seeweges nach Indien, die Entdeckung Amerikas, die Ablenkung des alten Handelsverkehrs zwischen Morgen- und Abendland vom Landweg (über Ägypten, Italien und die Alpen oder über Konstantinopel und die Donau) auf den Seeweg[4], die großen Schätze von Edelmetallen, die reiche Fülle kolonialer Produkte, welche den Ländern am Atlantischen Ozean zuteil wurde, die großartige Handelskonjunktur, die sich für die westeuropäischen Reiche aus der Kolonisation des neu entdeckten Erdteils ergab, — das waren in der Tat Ereignisse und Wandlungen von tiefgreifender Bedeutung für ganz Europa. Italien und Deutschland trugen dabei die Kosten. Langsam zieht sich der Wohlstand aus den deutschen Städten zurück. Überall finden wir Stillstand, Rückgang, beginnende Verarmung. Ganze ehemals blühende Gewerbszweige verfallen. Die Versendung

---

[1] M. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik (von 1640 bis 1740), 2 Bde. (1884—1888).

[2] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches, 1892, 6 f.

[3] Monatsschrift für christliche Sozialreform, 25. Jahrg. (1903), Nr. 12, S. 590 f.: „Eine Störung im wirtschaftlichen Erwerbsleben . . ., welche sich bei diesem oder jenem Berufsstande . . . zeigt, deutet darauf hin, daß der gesamte Organismus . . . leidend, daß die zusammenhängenden Funktionen seiner Organe in Unordnung geraten sind."

[4] Die Verlegung der Verkehrswege vollzog sich allerdings nicht sogleich und plötzlich. Vgl. Dietrich Schäfer in den Hansischen Geschichtsblättern 1897, 3 ff.; v. Below in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXI 619, Anm. 201 a.

deutscher Produkte an fremde Märkte hat nahezu aufgehört. Das deutsche Gewerbe sieht sich in jenen seinen Teilen, die bis dahin für den Export gearbeitet hatten, nunmehr auf den einheimischen Markt angewiesen. Die Kundenproduktion ist nicht mehr das Vorherrschende, sondern vielfach das Allgemeine, steht wenigstens oft noch mehr im Vordergrund als früher. Aber die Kunden sind gleichzeitig ärmer geworden. Die Landwirtschaft ist verkümmert, die große Masse der Bauern von geringer Kaufkraft und ganz außerstande, die feineren Artikel zu kaufen, die vordem dem Export gedient hatten. Zwar gibt es in den Städten noch reiche Leute, aber ihre Zahl hat sich vermindert. Und wie hätte dies auch anders sein können? Absatzstockung durch den Rückgang des Handels, Preisrevolution infolge der außerordentlichen Edelmetallzufuhr nach Europa und der hierdurch bewirkten Geldentwertung, dazu die sozialen Revolutionen, die Bauernaufstände, Adelsempörungen, dann die kirchliche Revolution, der Dreißigjährige Krieg, — das waren in der Tat Keulenschläge, unter denen der Reichtum und Glanz der deutchen Städte notwendig zusammenbrechen mußte. Der bürgerliche Schmuck, den das Handwerk des Mittelalters in solcher Fülle hervorgebracht hatte und der heute noch unsere Gewerbemuseen ziert, war dem 17. Jahrhundert bereits fremd geworden. Man hütete sorgfältig, was man besaß, weil die Mittel fehlten, Neues zu beschaffen. Kann es da wundernehmen, daß jene engherzige, geist- und kraftlose Art eines entmutigten, bei der allgemeinen wirtschaftlichen, religiösen und sittlichen Depression schmutzig egoistischen Kleinbürgertums seine Schatten auf das gewerbliche Leben und die gewerbliche Berufsorganisation werfen mußte?

b) Auch die Zunft war eine andere geworden[1]. Der persönliche Zwang der Zugehörigkeit zur Zunft, der örtliche Zwang, die Verdrängung des Landhandwerks, der sachliche Zwang, die Qualitätskontrolle über die Produkte, das alles blieb zunächst mehr oder minder unversehrt. Der Leib, die Hülle, war da, die Seele aber fehlte. Der „Zunftgeist" der Verfallzeit ist nicht mehr der edle, hochstrebsame und doch gerecht maßvolle, echt brüderlich-solidarische Geist der Blüteperiode[2].

Das gilt von der Meisterinnung ebensowohl wie von den Gesellenverbänden. Die sittliche Verwirrung, die allgemeine Verwilderung jener Zeiten, der Rückgang der städtischen und gewerblichen Kultur, alles verengte die geistige Sehweite, die Spannkraft des Wollens und Strebens. Jede große Auffassung, jedes Empfinden für Gerechtigkeit und Gemeinwohl war dahin. Schon hatte der Individualismus nach seiner düstern Seite hin, der rücksichtslos egoistische Geist des gewerblichen Gebietes sich bemächtigt, noch bevor die großkapitalistische Industrie das Feld für sich eroberte. Die Selbstliebe als Selbstsucht war in Wirklichkeit bereits das einzige Motiv, der persönliche Vorteil zum höchsten Ziel geworden. Einst bildete die Zunftorganisation einen mächtigen Schutz der werbenden Arbeit. Nun wurde sie zum Werkzeug im Dienste des privilegierten Besitzes, ein Mittel, um die Arbeit von dem Aufsteigen zur höheren sozialen Stufe fernzuhalten. Die Meisterschaft erschien jetzt als ein vererbliches Privatrecht, als Monopol

[1] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 358. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 327.

[2] Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) 133 f. „Die Zersetzung, welche durch die Reformation auf allen Gebieten hervorgerufen wurde, beförderte ... den Zerfall der Genossenschaften, die vielfach mit religiösen Einrichtungen verwebt waren" (ebd.).

eines „numerus clausus“ privilegierter Personen, die jeder unliebsamen Vermehrung der Zahl der Zunftgenossen mit aller Macht sich widersetzten. Nur Meistersöhne und Schwiegersöhne, allenfalls wer sich dazu verstand, eine Meisterswitwe zu heiraten, hatten leichtes Spiel. Daß hierdurch nicht gerade die gewerbliche Strebsamkeit gefördert wurde, liegt klar zu Tage. Wollte ein „Fremder“ in die Kaste einbrechen, dann boten verschärfte Bestimmungen über Lehrzeit, Gesellen- und Meisterstück Handhaben genug, um dem kühnen Beginnen unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. So forderte man z. B. hohe Ein- und Ausschreibegebühren der Lehrlinge, namentlich aber ein höchst kompliziertes, äußerst kostspieliges und doch unverwertbares Meisterstück, dazu noch ein luxuriöses Meistermahl, um den zukünftigen Konkurrenten wenigstens vorderhand durch Schulden lahm zu legen. Oder man handhabte den Begriff der von der Zunft geforderten ehrbaren Herkunft und Makellosigkeit des Rufes mit rigoroser Willkür. Wer mit einem ihm vielleicht unbekannten Scharfrichter zufällig ein Glas Bier getrunken oder unwissentlich auf eines Scharfrichters Pferd gesessen, war schon anrüchig. Die Tucher in Neudamm z. B. stießen ein Zunftmitglied aus, weil die Großmutter seiner Frau die Tochter eines Schäfers gewesen sein sollte. Weniger skrupulös war man dann aber hinsichtlich der Konsumenteninteressen geworden. Hatten die alten Zunftmeister über Güte und Preiswürdigkeit der Produkte gewacht, dann sollte jetzt durch die Kontrolle vor allem verhütet werden, daß niemand bessere Waren liefere als der andere, und daß nur ja keine gewerbliche Neuerung in Anwendung komme. Keck forderte man sogar die Beihilfe der Obrigkeit, wenn es sich darum handelte, einen den „gemeinen Meistern“ unbequemen technischen Fortschritt brutal zu unterdrücken. Nicht minder mußte der Erfindungsgeist ertötet, die gewerbliche Entwicklung gehemmt werden durch eine kleinliche Abgrenzung der den einzelnen Zünften erlaubten Arbeit. Den messingenen Griff zu dem eisernen Topfe durfte nur der Gelbgießer anfertigen. Wehe dem Kesselschmiede, der sich nicht auf das Eiserne des Topfes beschränkt hatte! Übergriffe waren da natürlich ganz unvermeidlich, was zu endlosen Zänkereien, Klagen und Prozessen führte. Verderblich für das Zunftwesen wurde schließlich noch der immer schroffer hervortretende Gegensatz zwischen Meister und Gesellen, von dem oben bereits die Rede war. Mit der Sperrung der Zunft gegen alle, die nicht zur Meisterkaste gehörten, beginnt jener tiefe Riß, welcher die gewerbliche Welt immer mehr in zwei feindliche Lager teilt. Die Koalitionen der Gesellen erstrebten jetzt nicht mehr in rechter Weise die Verbesserung der ökonomischen Lage des Gesellenstandes, sie übten auch vielerlei Unfug aus und suchten insbesondere durch ungebührliche Verrufserklärungen, das sog. „Schmähen“, zum großen Schaden des Handwerks, mißliebigen Meistern, Zünften, Städten die gelernten Arbeiter fernzuhalten [1].

[1] „Was heute noch dem Worte ‚zünftlerisch‘ Verächtliches anhaftet, ist ein Erbe aus jener Zeit des Niederganges, in der, wie ein Kenner (Gierke) schön gesagt hat, die alten Tugenden des Handwerkerstandes in ihr Gegenteil umschlugen: ‚der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht und Ehre der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerkerstolz in kleinliche Eitelkeit, die Pietät für Sitte in leere Zeremonialsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für Brüderlichkeit und Gleichheit in Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Korporation‘“ (Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in der Sozialen Revue

Bereits in den Reichstagsabschieden und Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577, in dem Reichsgutachten von 1672, namentlich aber in der Reichszunftordnung von 1731 wurde der Versuch gemacht bzw. erneuert, eine Änderung in den mißlichen Verhältnissen herbeizuführen. Praktische Erfolge erzielten die Reichstagsbeschlüsse jedoch nur dann, wenn und soweit die Landesherren eine territorialrechtliche Durchführung der dort aufgestellten Forderungen sich angelegen sein ließen. Sie erledigten sich dieser Aufgabe teils durch besondere Gewerbeordnungen, sei es für sämtliche oder für einzelne Gewerbe, meist mit Beibehaltung, zuweilen mit Aufhebung der lokalen Zünfte und Einführung von Landeszünften (so namentlich in Württemberg, auch in Brandenburg, Pommern, in der Markgrafschaft Baden, im Fürstenbergischen), oder es wurde die Regelung des Gewerbewesens den landesfürstlichen Polizeiordnungen eingefügt. Manchmal begnügte man sich damit, bei den an Städte und Zünfte gewährten Bewilligungen gewisse allgemeine Grundsätze urkundlich zum Ausdruck zu bringen[1]. Aus dem 16. Jahrhundert ist vor allem beachtenswert die österreichische Handwerkerordnung König Ferdinands, dann auch die zunächst noch sehr bescheidene brandenburgische Handwerkerpolitik[2]. Bedeutender war die an das Reichsgewerbegesetz von 1731 sich anschließende sog. Handwerkerpolitik Friedrich Wilhelms I. Die allgemeine Tendenz der landesherrlichen Gesetzgebung ging lediglich auf weitere Beschränkung der Zunftautonomie, ihrer Jurisdiktion, ihres Versammlungsrechtes, der Wirksamkeit ihrer Beschlüsse; dann auch auf Beseitigung einzelner Mißbräuche, namentlich jener Hindernisse, welche der Kastengeist dem Erwerb der Meisterschaft in den Weg gelegt. Gegen die Gesellenverbände gingen die Fürsten energischer vor. Die absolutistische Auffassung sah ja in der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr ein Herrschaftsverhältnis, das in seinem rechtlichen Bestande sich nicht vertragsmäßig regelte, sondern auch auf die entweder generell an die Zunft oder individuell an eine privilegierte Person erteilte staatliche Konzession sich zurückführte. Demgemäß wurde staatlicherseits die volle Unterwerfung der Gesellen unter die Befehle der Dienstherrschaft gefordert. Es beginnt der Kampf der öffentlichen Gewalten gegen das Koalitionsrecht der Gesellen mit scharfen Strafen gegen Renitente. Ein kurfürstliches Patent von Hannover z. B. bedrohte die Altgesellen mit Leibes- und nach Befinden sogar mit Lebensstrafe, wenn sie ihre Mitgesellen aufwiegelten; die Arbeitseinstellung wurde allen Gesellen bei Leibesstrafe oder Festungsarbeit verboten[3].

VIII [1908] 357). Vgl. Georg Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903) 36 ff.; ebd. über die Zunftmißbräuche 30 ff. Denselben Gegenstand zu vergleichen bei Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII 73 ff., Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) 133 f., ferner v. Below in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXI 619, Anm. 201 a, Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 327, Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik (von 1640 bis 1740), 2 Bde. (1884—1888), die Artikel über „Zünfte" und „Zunftwesen" im Handw. der Staatsw. und in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft usw.

[1] Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2] v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 456.

[3] Vgl. unter anderem auch Anton Overmann, Das Verhältnis des städtischen Handwerks zu dem platten Lande, in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 448 f.; Schmoller,

c) Noch war von den wesentlichen Grundlagen der Zunftverfassung vieles erhalten. Was hatten sie aber zu bedeuten, wenn die staatliche Wirtschaftspolitik, gleichzeitig fremdländischen, namentlich französischen Mustern folgend, den schlimmsten Gegner des gewerblichen Mittelstandes, den kapitalistischen Großbetrieb, mit der ganzen Fülle staatlicher Macht schützte und förderte? Die Staatsidee fruchtbar zu machen für das Wirtschaftsleben, damit das Wirtschaftsleben fruchtbar werde für den Staat — das war in nuce der Merkantilismus, wie er in der Vorstellung des absolutistischen Fürstentums lebte. Der Reichtum des Volkes ist nicht Selbstzweck, sondern Steuerkraft. Und der Staat brauchte viel Geld für sein Heer, seine Beamten, die Hofhaltung der Fürsten. Da wandte sich ganz von selbst die staatliche Fürsorge dorthin, wo die fiskalischen Aussichten sich am günstigsten zu gestalten schienen.

Gewisse Widersprüche zwischen der tatsächlichen Entwicklung des gewerblichen Lebens und der Zunftverfassung hatten sich überdies schon im Mittelalter herausgebildet. Die Zunahme des Verkehrs, die Vermehrung der Zahl der Gewerbetreibenden, die Vervollkommnung der Technik, die Eigenart und die besondern Verhältnisse einzelner Gewerbe ließen jetzt allgemeiner eine Ausdehnung der Produktion über die Anforderungen des lokalen Bedarfs hinaus als möglich, zweckmäßig, schließlich gar für den Fortbestand des Gewerbes notwendig erscheinen. Indem aber solche exportierenden Handwerker sich der Vermittlung des Händlers für den Absatz ihrer Produkte bedienten, war „der große Schritt der Arbeitsteilung: daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge“ [1], für die beteiligten Kreise zur vollendeten Tatsache geworden. Das uns schon bekannte „Verlegertum“ des Händlers mit der hausindustriellen Tätigkeit der gewerblichen Produzenten stellt für das gewerbliche Gebiet die erste Form des kapitalistischen Großbetriebes dar. Aber es ist nur ein kaufmännischer Großbetrieb („Verlag“), die gewerbliche Produktion vollzieht sich dabei noch in den häuslichen Klein- und Mittelbetrieben des Handwerks. Handelte es sich um ein Produkt, zu dessen Fertigstellung eine größere Anzahl von Händen mit „Arbeitszerlegung“ (Bücher) erfordert wurde, so konnten technische und wirtschaftliche Gründe die „lokale Arbeitsvereinigung“ [2], d. i. die Vereinigung der zur Herstellung eines Gutes nötigen Arbeitsprozesse, an ein und derselben Arbeitsstätte als zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen. Damit war aber der gewerbliche Großbetrieb gegeben: die „Manufaktur“ oder die „Machinofaktur“ (Reuleaux), d. h. die Fabrik, je nachdem wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit oder durch Maschinen ausgeführt werden [3].

Vorerst finden wir den gewerblichen Großbetrieb nur bei neuen Gewerben, die mit einer komplizierteren Technik arbeiteten und einen weiteren Ab-

---

Umrisse und Untersuchungen 388 Anm.; Schoenlank und Schanz, Art. „Gesellenverbände“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 671 ff. Die zuwandernden Gesellen mußten sich jetzt auch durch ein zünftiges Führungsattest, die sog. „Kundschaft“, ausweisen.

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 426. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXIX. Stieda, Die deutsche Hausindustrie I (1889) 115 ff.

[2] Hasbach in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1894, 524.

[3] Zu den Begriffen „Manufaktur“ und „Fabrik“ vgl. Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV (1899) 255 ff., Anm. 1.

satzkreis ins Auge fassen mußten (z. B. bei der Papiermacherei). Im Bereiche der alten Gewerbe wird der Großbetrieb zwar in der Form des Verlagssystems häufiger, bleibt bis ins 18. Jahrhundert dagegen als gewerblicher Großbetrieb noch relativ selten. Dann aber entwickelt sich die Fabrikindustrie rasch unter kräftiger Beihilfe der staatlichen Gewalt. Daß hierdurch und hierbei wesentliche Grundsätze der bisherigen gewerblichen Verfassung verletzt wurden, erregte kein Bedenken mehr. Der absolutistischen Auffassung gemäß war ja jede Berechtigung zum Gewerbebetrieb eine vom Staate abgeleitete, jeder Gewerbebetrieb ein vom Staat konzessionierter[1]. Das galt von der Zunft, deren Recht ausschließlich auf staatlicher Verleihung beruhte. Das galt aber genau ebenso auch von jenen außerhalb der Zunft stehenden Personen, welche der Staat durch die Erteilung von Spezialprivilegien als „Freimeister" anerkannte; schließlich ebenfalls von den großindustriellen Unternehmungen, die mit staatlicher Konzessionierung ins Leben traten. Stand somit der staatlichen Unterstützung der Großindustrie ein rechtliches Bedenken nicht im Wege, so ließen anderseits die neuen wirtschaftspolitischen Grundsätze den Bruch mit der alten Mittelstandspolitik als durch das Interesse des Staates unbedingt gefordert erscheinen. „Da itzo alle auswärtigen Staaten und fast die ganze Welt sich Manufakturen befleißigen", schrieb Friedrich II. in einer Instruktion (vom 27. Juni 1740) an den Minister des neuen Kommerzien- und Manufakturendepartements, v. Marschall[2], „so seien auch in Preußen soviel als möglich die fehlenden Manufakturen ins Leben zu rufen, und dazu müßten Fremde von allerhand Kondition, Charakter und Gattung ins Land gezogen werden."

Ähnlich war die Entwicklung in Österreich. Dort hatten die Zünfte nicht die gleiche Machtstellung wie in den andern Teilen Deutschlands erlangt, dann auch schon mit Anfang des 16. Jahrhunderts ihre frühere Autonomie verloren. In der absolutistischen, merkantilistischen Zeit erschienen die Rechte der Zünfte als widerrufbare staatliche Privilegien. Wir finden da ebenfalls sog. „Hofbefreite" (Freimeister), die außerhalb des Zunftverbandes standen, „Dekreter", Handwerker, die ohne zünftiges Meisterrecht mit obrigkeitlicher Genehmigung das Handwerk betrieben, ferner mit Spezialprivilegien (sog. Privativa) ausgestattete Großindustrielle. Auch hier zeigen sich die gleichen Mißstände im Handwerk und werden mannigfache Reformversuche gemacht, doch ohne die gewünschte Besserung zu erzielen[3].

Kurz, wohin man blickt: neue Verhältnisse, neue Bedürfnisse stören die Ruhe des Althergebrachten, ohne daß die Zeitgenossen es immer verstanden, durch kluge Anpassung an den Fortschritt das Gute der alten Zeit hinüberzuretten in die anbrechende Epoche. Innerhalb eines relativ kleinen Stadtgebietes, für einen leicht zu überblickenden Markt, bei festem und gleichmäßigem Absatz, hatte sich die zunftmäßige Regelung der Produktion und der Bedarfsbefriedigung lange zum wahren Nutzen aller vollziehen können. Mit der Entwicklung der Territorien, der öffentlichen Sicherheit, der stärkeren gewerblichen Entwicklung, den Fortschritten der Technik, des Verkehrs, der weitergreifenden Ausdehnung des Handels, den

[1] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht 11.

[2] Schmoller a. a. O. 540.

[3] Vgl. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde (1829—1830): Mataja, Art. „Gewerbe" im Österreichischen Staatswörterbuch I (1895) 853 ff.

wachsenden Bedürfnissen einer größeren Volkszahl[1] hatte die alte Gewerbeverfassung in den überlieferten Formen sich ausgelebt und überlebt. Das gewerbliche Leben mußte nun auf einer breiteren, über den engen Rahmen lokaler Marktverfassung hinausragenden Basis aufgebaut, die Vorteile der fortgeschrittenen Arbeitsteilung des maschinellen Großbetriebes durften dem Volke nicht vorenthalten werden. Ebenso wie zur alten Autonomie erwiesen sich aber die produzierenden Stände unfähig zur Verwertung des aufkommenden Maschinenbetriebs in genossenschaftlicher Form. Es versteht sich schließlich leicht, wie die praktische Mißachtung der dem öffentlichen Interesse dienenden Seite der Zunftverfassung seitens der Meister, ihr egoistisches Bestreben, die Zahl der Meisterstellen zu beschränken, die offenkundige Hemmung des technischen Fortschrittes, der künstliche Ausschluß jeder lebhafteren Konkurrenz mit dem Erfolg einer Verschlechterung der Warenqualität, die starre Abgrenzung der Zunftgebiete usw. dem zünftigen Handwerk mehr und mehr alle Sympathien entzogen.

6. Schicksale der Zunft in der liberalen Periode, von der französischen Revolution bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Je mehr der Fabrikbetrieb sich ausdehnte, in um so weiterem Umfange entzog sich die gewerbliche Produktion den „Fesseln" des Zunftsystems. In derselben Richtung wie das neue Betriebssystem wirkten aber auch soziale Machtverschiebungen und geistige Strömungen. Der Merkantilismus hatte Handel und Industrie zur Blüte gebracht, die oberen Schichten der Mittelklassen gestärkt. Das Beamtentum wurde zum großen Teil den höheren bürgerlichen Kreisen entnommen. Sie lieferten die Vertreter der Wissenschaft und Literatur, bildeten und beherrschten die öffentliche Meinung, standen aber selbst im Dienste der Aufklärung, waren begeisterte Anhänger des individualistischen Freiheitsgedankens der rationalistischen Philosophie, der Physiokratie, des Smithschen Systems. Immer kräftiger ertönte aus dieser wirtschaftlich starken, politisch und geistig strebsamen Klasse der Ruf nach allgemeiner Rechtsgleichheit und Freiheit, nach Beseitigung aller überlieferten Privilegien, nach Aufhebung jeder Form wirtschaftlicher Gebundenheit.

So wurden in Frankreich[2], nachdem schon vorher durch Turgots Einfluß der Zunftzwang zum Teil und für kurze Zeit aufgehoben (1776) war, die Zünfte als

[1] Die Landwirtschaft vermochte keine der wachsenden städtischen Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Bodenfrüchte zu erzielen, anderseits fanden die Produkte der vermehrten Handwerkerzahl innerhalb des Umkreises der alten Stadtwirtschaft keinen ausreichenden Absatz mehr. „An dieser Grenze der Ergiebigkeit des Bodens fand die Stadtwirtschaft ihre Grenzen: das Tauschen mit der Umgegend konnte nicht mehr genügen. Und das bewirkte jenen Umsturz der Gesellschaftsordnung, bei dem der von der Stadtwirtschaft kaum geduldete, scharf gefesselte Händler nun als Herrscher obenauf kam, während die Handwerker, deren Zunftregiment bis dahin die Händler klein hielt, nun als unabhängige Arbeiter von Händlers Gnaden am Boden lagen" (R. Wilbrandt, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, im Lehrbuch der Handelswissenschaft, hrsg. von Manes [1907]. Ders., Volkswirtschaftliche Vorlesungen [1909] 109 f.).

[2] Die Periode der Zunftautonomie erreichte in Frankreich mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts ihr Ende. Bereits unter den Valois, besonders aber unter den Bourbonen, wurden die Freiheiten und Rechte der Zünfte stark beschnitten. Louis XIV. stellte königliche Beamte an: „pour surveiller les corporations, visiter les ateliers, marquer les produits et recevoir les plaintes". Jeden Augenblick griff die königliche Gewalt ein, nicht bloß augenscheinliche Mißbräuche zu beseitigen, sondern auch um die Reglements der Handwerke zu ändern. „L'ancienne autonomie avait disparu depuis longtemps lorsque

Bestandteile der ständischen Ordnung von der großen Revolution (Gesetz vom 2. bis 17. März 1791) völlig zertrümmert. Das französische Gewerberecht fand dann bald in diejenigen deutschen Gebiete Eingang, welche direkt oder indirekt der Herrschaft Frankreichs unterworfen waren, in die Länder des linken Rheinufers. das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg.

Auch Preußen folgte durch Edikt vom 2. November 1810 dem französischen Vorbilde. Hielt man hier vorerst noch an der Konzession fest, so handelte es sich dabei doch nur um ein individuelles Privilegium von ausschließlich steuerrechtlicher Bedeutung. Jeder Beliebige, der sein Steuerpatent löste, erlangte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben. Nur für einzelne Gewerbe wurde, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, besondere polizeiliche Genehmigung erfordert. Allein auch diese Erlaubnis war nicht konstitutiven, sondern rein deklaratorischen Charakters. Sie schuf und gewährte kein Recht, sie erkannte dasselbe lediglich als vorhanden an. Zwar ließ man die Innungen noch bestehen, entkleidete sie aber ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Die jetzige Innung war nur mehr ein Privatverein zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Der Beitritt blieb frei. Das Vereinsleben wurde geregelt durch den privatrechtlichen Gesellschaftsvertrag, auf dem die Gemeinschaft beruhte. Den gleichen Standpunkt vertrat die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 für das gesamte preußische Staatsgebiet.

Hannover, Kurhessen. Oldenburg schafften die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit bald wieder ab. Auch in den andern deutschen Staaten zeigte sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach ein Schwanken zwischen den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und der Gebundenheit. Die bayrische Gesetzgebung hielt, ohne zünftlerisch zu sein, an dem Konzessionssystem fest und suchte auf diese Weise eine Art „geregelter Gewerbefreiheit“ durchzuführen.

Als der im Jahre 1848 zu Frankfurt a. M. tagende „deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß“, gestützt auf „einen feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit“, die Rückkehr zur Zunftverfassung in ziemlich radikaler Weise (mit Bestimmung der Meisterzahl an den einzelnen Orten, Verbot, mehrere Handwerke zugleich zu betreiben, Erschwerung des Überganges zu einem andern Gewerbe u. dgl.) gefordert hatte, wendeten die Regierungen ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße der Handwerkerfrage zu. Eine preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 kam sogar den Wünschen der Handwerker im weitesten Umfange entgegen. Allein die sog. „Gewerberäte“, aus Fabrikanten und Handwerkern zusammengesetzt, die mit der Aufsicht über die Durchführung der neuen Bestimmungen betraut wurden, waren hierin ebenso lässig wie die Polizei. Dauernde Erfolge hat das Gesetz daher um so weniger erlangt, als in der Zwischenzeit auch beim Volke selbst die Strömung zu Gunsten der Gewerbefreiheit abermals an Stärke gewann.

Österreich baute zuerst seine Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit auf. Nassau folgte diesem Beispiele 1860, Sachsen und Oldenburg, Baden und Württemberg 1861, die thüringischen Staaten

---

l'édit de Turgot vint donner le coup de grâce au vieux régime corporatif“ (Garriguet, Régime du Travail I [1908] 144 f.). In den sog. Lieux privilégiés in Süd- und Mittelfrankreich, auch in Paris, durften schon vordem nichtzünftige Meister ihr Gewerbe ausüben.

1862, Bayern 1868, Preußen 1869. Die für den ganzen Norddeutschen Bund am 21. Juni 1869 erlassene, 1871 auf das Deutsche Reich ausgedehnte Gewerbeordnung (R.G.O.) schloß sich eng an den liberalen Grundgedanken der damals herrschenden Theorie an.

Für die Schweiz stellte Artikel 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für die Eidgenossen auf. An diesem Grundsatze mußten die kantonalen Gesetzgebungen festhalten. Ein einheitliches Gewerberecht für die Gesamtschweiz fehlte.

Großbritannien[1] hatte schon lange vor den kontinentalen Staaten tatsächlich das mittelalterliche Zunftwesen beseitigt. Belgien folgte der französischen Gesetzgebung. Italien bekannte sich zum Grundsatze der Gewerbefreiheit, wenn auch zahlreiche Spezialvorschriften denselben durchbrachen. Die skandinavischen Reiche führten seit Mitte des 19. Jahrhunderts den freien Gewerbebetrieb ein, nachdem sie lange noch an dem alten Satze festgehalten, daß das Gewerbe eine „städtische Nahrung" sei. Rußland, das wie Deutschland eine eigentliche Gewerbeordnung hatte, bekannte sich im allgemeinen zum Prinzip der Freiheit, machte aber Ausnahmen hinsichtlich gewisser Personen, Betriebe, Waren. Russische Juden z. B. durften regelmäßig nur innerhalb der 15 Gouvernements, die als Judengebiete bezeichnet waren, ohne weiteres Handel und Gewerbe treiben[2].

1. Das Prinzip der Gewerbefreiheit hatte somit gesiegt. Die alten Formen der Gebundenheit auf gewerblichem Gebiete, Zunftrecht und Konzessionssystem, waren beseitigt. Der Betrieb eines Gewerbes stand jedem frei, soweit nicht durch das Gesetz für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen gemacht wurden. Auch war der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe zulässig. Desgleichen durfte dasselbe Gewerbe von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten (Filialen) zugleich betrieben werden. Ebenfalls die Art des Gewerbebetriebes war freigegeben, Herstellung, Qualität, Preisbestimmung, Absatz der Produkte dem Inhaber des Gewerbes ganz überlassen. Das Publikum sollte seine Interessen selbst vertreten, Preis und Qualität der Waren prüfen[3].

Wenn man die Gewerbeberechtigung als einen Ausfluß der persönlichen Freiheit, als eine „natürliche", nicht vom Staate abgeleitete Befugnis des Individuums hinstellte, so läßt sich dagegen kaum etwas einwenden. Unbegründet dagegen war die Meinung, als ob jenes „natürliche" Recht des Menschen erst jetzt zur richtigen Geltung gekommen sei. Man mag über die Zünfte der Verfallzeit urteilen wie man will, das Zunftsystem als solches hat die natürliche Befugnis zur wirtschaftlichen Betätigung nicht in Zweifel gezogen. Es stellte nur Normen für die Ausübung jenes Rechtes inmitten der Gesellschaft auf, bildete die geschichtliche Form, in welcher zugleich der soziale Charakter der Arbeit unter den gegebenen konkreten Umständen seine praktische Durchführung gefunden hatte. Die Gewerbefreiheit gewährte dem gegenüber kein neues subjektives Privatrecht, welches der Zunftperiode fremd gewesen wäre. Sie ist überhaupt in sich

[1] Formell bestand das Zunftwesen in England bis ins 19. Jahrhundert. Erst 1835 wurden die gewerblichen Vorrechte der Zünfte gesetzlich abgeschafft. In Wirklichkeit waren die alten Bestimmungen schon längst nicht mehr in Anwendung.

[2] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] 1025 ff.: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[2] 1360 ff.

[3] Vgl. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft: Neukamp, Gewerbegesetzgebung I[2] 1025 ff.; Stier-Somlo, Gewerbegesetzgebung I[3] 1086 ff.

kein persönliches Recht, sondern ein volkswirtschaftliches, legislativ-politisches Prinzip, das für die Ausübung des natürlichen Arbeitsrechts keine publizistischen, im Interesse des Standes und der bürgerlichen Gemeinschaft aufgerichteten Schranken kennt.

2. Nachdem die Hemmnisse des Gewerbebetriebes gänzlich gefallen, vollzog sich der Siegeslauf des Großbetriebes in beschleunigtem Tempo. Technik und Arbeitsteilung konnten sich frei entwickeln. Nicht nur die maschinelle Industrie eroberte neue Gebiete, selbst solche, in welchen vielleicht ihrem Vordringen von einem geschickten und fortschrittlichen Handwerke erfolgreich hätte widerstanden werden können. Neben dem maschinellen erscheint ja auch der handwerksmäßige Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage. Viele Handwerker müssen im Dienste des Kapitalisten arbeiten, der dann heute in Basaren, Magazinen, Warenhäusern mit zahlreichen Filialen in verschiedenen Stadtteilen oder Städten das Publikum auch mit Handwerksprodukten versorgt.

3. Waren die selbständigen Handwerker schon hart bedrängt durch die Konkurrenz des kapitalistischen Großbetriebes, so erstanden ihnen dazu aus den eigenen Reihen neue endlose Schwierigkeiten und Verlegenheiten. Auch heute noch ist das Handwerk — wie z. B. das kantonale bernische Gewerbegesetz[1] ganz richtig hervorhob — ein persönlich durch den „Meister" eventuell mit Hilfe von „Gesellen" und „Lehrlingen" ausgeübter Gewerbebetrieb bestimmter Berufsarten. Diese persönliche Gliederung: Lehrling, Geselle, Meister, der Umstand ferner, daß der Meister mit und neben dem Gesellen in der Werkstätte den Gewerbebetrieb ausübt, unterscheiden Fabrik und Handwerk wenigstens ebensosehr, wenn nicht charakteristischer als die Verschiedenheiten des Betriebsumfangs und der vornehmlich verwendeten Betriebskraft. Mit andern Worten: das Handwerk hat eine abgestufte Fachbildung. Lehrlinge und Gesellen befinden sich in der berufsmäßigen Vorbildung. Soll das Handwerk als solches bestehen, dann muß dieses Verhältnis nach Möglichkeit gestärkt, mehr oder minder der Willkür entzogen werden. Die rein negative Gewerbefreiheit aber vermochte das nicht. Hatte die Zunft nur gelernte, männliche, erwachsene Gesellen gekannt, so erlaubte nunmehr die Freiheit, alle möglichen Arbeiter an sich zu ziehen. In dem Großgewerbe spielte die Konkurrenz Arbeiter gegen Arbeiter aus, Geschlecht gegen Geschlecht, Alter gegen Alter, nur um billig zu produzieren. Im Handwerk aber vertrat bald der halb ausgelernte Lehrling den Gesellen und der oberflächlich gebildete Geselle den gediegenen Meister. Wozu denn auch Schranken, wozu eine besondere Sorge für die berufsmäßige Vorbildung der jungen Handwerker? Wozu Hemmnisse, welche die Möglichkeit einer frühen Verselbständigung — allerdings mit halber, unzulänglicher theoretischer und praktischer Fachbildung — begrenzt oder beseitigt hätte? Das paßte nicht zu den freiwirtschaftlichen Axiomen, zur „natürlichen" Selbstregulierung des Wirtschaftslebens, zur wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit usw. Schriftlicher Lehrvertrag, Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses, Gesellen- und Meisterprüfung, das galt als ein überwundener Standpunkt!

Das Ergebnis der Freiheitsperiode war schwere Schädigung des Handwerks. In der Tat regulierte nun die Selbstliebe alles, aufseiten des Meisters wie des

[1] W. Krebs, Grundsätze und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung (1889) 10.

Lehrlings und Gesellen. Der Meister sah in dem Lehrling nur die billige Arbeitskraft. Möglichst viele Lehrlinge zu halten, mußte für ihn von Vorteil sein. Er drillte sie, dressierte sie auf einzelne Stücke, züchtete sie, wie sein Vorteil es erheischte; aber er unterrichtete sie nicht im ganzen Handwerk, bildete aus ihnen keine tüchtigen Gesellen heran. Der Lehrling anderseits wollte nicht so sehr lernen, als möglichst bald verdienen. Bei der häufigen Gespanntheit des gegenseitigen Verhältnisses war leicht ein Anlaß gefunden, die Lehre vor der Zeit zu verlassen. Oder der Lehrling lief einfach weg, auch ohne Grund. Mit dem Segen seiner gesetzlichen Vertreter, Eltern, Vormünder, fand ja der halbausgebildete Junge Unterkunft und Verdienst in einer andern Werkstatt oder gar in der Fabrik, dem Eldorado der Freiheit. Es war vorerst für den zunächst Beteiligten ein nicht geringer Schaden, daß seine Ausbildung ein Stückwerk geblieben. Zu wirklichen „Meistern" des Faches konnten solche Leute wohl kaum jemals werden. Sie blieben dazu verurteilt, Stümper im Handwerk oder Fabrikarbeiter zu sein. Aber der Schaden erstreckte sich nicht minder auf den ganzen Stand. Es fehlte bald an der genügenden Zahl brauchbarer Gesellen. Die Leistungsfähigkeit des Handwerks nahm ab. Ein weit verbreitetes, man kann sagen: planmäßig großgezogenes Pfuschertum entzog dem Handwerk das Vertrauen der Konsumenten, schädigte den ehrlichen, tüchtigen Meister durch minderwertige, aber billige Konkurrenz, eröffnete der Großindustrie Gebiete, die von einem leistungsfähigen Kleingewerbe ganz wohl hätten behauptet werden können. Jene „Hunderttausende minderwertiger Existenzen, die immer wieder aus sich selbst heraus geboren wurden und ihren unheilvollen Einfluß auf immer breiterer Grundlage ausübten", sagt Gustav Koepper[1], sie „mußten bald auch den besseren Teil ihres Standes auf eine tiefere Stufe herabdrücken.... So war es möglich, daß im Handwerk ganze Berufe im vollsten Sinne des Wortes von der Großindustrie, von der Maschine verschlungen wurden, nicht weil die Waren hier besser und billiger hergestellt wurden, sondern einfach, weil es an dem wohlausgebildeten Nachwuchse fehlte. Das Schuhmacherhandwerk ist nicht dem Kaufmann zum Opfer gefallen, sondern den oben geschilderten Zuständen. Der Schuhmachermeister, der vielleicht Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts noch zehn Gesellen beschäftigte, sah sich gezwungen, einen Laden mit fertiger Ware zu eröffnen, nicht weil die Kundschaft für Werkstattarbeit gefehlt hätte, sondern weil er auf die Dauer keine Gesellen mehr auftreiben konnte, welche den Anforderungen, die er an ihre Fähigkeiten stellen mußte, genügten! Diese Entwicklung ist an sich nicht überraschend; überraschend ist nur, mit welcher Schnelligkeit sie sich unter dem Einfluß ungezügelter Gewerbefreiheit vollziehen konnte!"

4. Aber auch die Beziehungen zwischen Gesellen und Meister waren meist ganz andere geworden. Das Vorbild der Fabrik hatte im städtischen Handwerk die Lösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Meister und seinen Gehilfen befördert. Die Lockerung des persönlichen Verhältnisses aber erleichterte die Ausbildung eines schroffen Gegensatzes, wobei die kleinliche Interessenpolitik der Handwerksmeister oft noch mehr erbitterte als bei den Fabrikarbeitern die rücksichtslose Selbstsucht des großen Unternehmers. Bedrängt durch die Konkurrenz sah sich der Handwerker nun zahlreichen Verwicklungen ausgesetzt durch seine eigenen Gehilfen. Aber auch der Geselle war in seiner

[1] Handwerks Art, Handwerks Recht (1904) 20 f.

Freiheit schutzlos und hilflos allen Wechselfällen des Lebens überliefert. Die alten „Gesellenladen", wo sie vorerst noch bestanden, hatten kaum Bedeutung, keine Kraft und Leistungsfähigkeit mehr.

5. Allen diesen Schwierigkeiten und Bedrängnissen gegenüber erwiesen sich die nach der G.O. von 1869 zugelassenen freien Innungen als völlig machtlos. Da sie bloße Privatvereine waren, so mußte ihnen vor allem die zur wirksamen Vertretung der Handwerksinteressen erforderliche Stetigkeit und Festigkeit abgehen. Die Zahl der Mitglieder wechselte sehr. Unzufriedene Elemente, die sich den Majoritätsbeschlüssen nicht fügen wollten, traten aus. Die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, dazu fehlte der Opfersinn. So erklärte es sich, wie ein beträchtlicher Teil der Handwerker die Wiederherstellung eines modifizierten Zunftsystems forderte, die Abhängigkeit des selbständigen Gewerbetriebes von der Aufnahme in die Zunft auf Grund eines Befähigungsnachweises usw. Anderseits wurde selbst von den besten Freunden des Mittelstandes dieser Wunsch ebenso nachdrücklich als unerfüllbar bezeichnet. Niemals habe der fabrikmäßige Großbetrieb der Innung angehört. Er lasse sich heute noch viel weniger in die Zunft hineinzwängen. Eine brauchbare Abgrenzung von Fabrik und Handwerk aber sei unmöglich. Es müsse Rücksicht genommen werden auf die Fortschritte in Produktion, Technik, Verkehr, auf die veränderten Konsumtionsverhältnisse des Publikums, auf den Bedarf an Massenprodukten bei steigender Bevölkerung. Der freiheitliche Geist von heute dulde ferner keine Schranken, die nicht unbedingt im allgemeinen Interesse als notwendig sich erwiesen. Die Zwangs- und Bannrechte früherer Zeiten, die mißbräuchlichen Beschränkungen der Zahl der Gewerbetreibenden durch „geschlossene" Zünfte, die „Sperrung" der Zunft gegen Auswärtige usw. würden, wenn auch nicht in gleicher Form und in demselben Umfange, doch in analogen Nachbildungen wieder erstrebt werden, sobald einmal zunftähnliche Organisationen mit der Regelung der gewerblichen Produktion und des Absatzes betraut wären. Die Möglichkeit einer Auslese, eines Emporsteigens wirklich tüchtiger Elemente müsse gewahrt bleiben; die Ausübung der naturrechtlichen Befugnis jedes Erwachsenen, durch Arbeit sein Brot zu verdienen, dürfe keiner ungebührlichen Erschwerung begegnen usw. Statt der unpraktischen und wirkungslosen Rückkehr zu überlebten Rechtsformen empfehle sich viel eher eine Reform auf individualistischer Grundlage[1], die Bildung neuer Rechts- und Wirtschaftsformen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse. Unter Anerkennung der Gewerbefreiheit als der nunmehrigen Grundlage des Wirtschaftslebens suchte diese Richtung daher in dem Genossenschaftswesen, den privatwirtschaftlichen Unternehmungsformen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Kleingewerbe dringend notwendige Stärkung durch „soziale Selbsthilfe".

Das war ja in der Tat schon ein wichtiger Fortschritt, auch prinzipiell, wenn man bedenkt, wie die liberale Theorie das ganze Wirtschaftsleben auf die isolierte Aktion der Individuen gestellt hatte.

Noch in anderer Hinsicht wurden von vornherein und im weiteren Verlauf manche Breschen in das sich rasch überlebende individualistische Freiheitssystem gelegt. Als Turgot im Jahre 1776 die Aufhebung des Zunftzwanges verfügte, berief er sich auf das natürliche Menschenrecht eines jeden, seine Arbeit frei zu

[1] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht 44 ff.

wählen und auszuüben. Doch mußte er selbst alsbald das Prinzip der Freiheit korrigieren, wenigstens für seinen — Barbier und Apotheker. Und so ist es überall geblieben[1]. Neben der Freiheit des allgemeinen Gewerberechts, das höchstens eine polizeiliche Anmeldung erfordert, schritt, wie wir schon bemerkten, die Approbation, die Konzession einher, richtete ein partikulares Gewerberecht mannigfache Schranken auf für diejenigen Gewerbe, deren Anlage oder ungeschickter Betrieb gemeingefährlich werden könnte. Auch der Nachweis einer persönlichen Befähigung wurde z. B. den Hufschmieden nach landesgesetzlichen Bestimmungen nicht erlassen. Ferner kann mit Rücksicht auf das Ortsbedürfnis für einzelne Gewerbe eine Beschränkung eintreten z. B. Schankwirtschaft, Pfandleihgewerbe u. dgl.). Ferner für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, für das Wandergewerbe (Gegensatz: stehendes Gewerbe mit festem Domizil wurden bestimmte Erfordernisse oder Schranken aufgestellt und späterhin noch verschärft. Man kann sagen: diese und ähnliche Beschränkungen dienen dem Schutze der Konsumenten. Ohne Zweifel, wenn auch nicht ausschließlich und alle. Die Konsumenteninteressen finden ja auch bei der größeren Konkurrenz der Gewerbefreiheit nur zum Teil ihre Rechnung. Sie sind dabei oft mehr gefährdet als unter der Herrschaft des Systems der Gebundenheit mit Qualitätskontrolle. So mußte man Gesetze schaffen gegen Warenverfälschung, Fleischbeschaugesetze, Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb, die Reklame mit Lug und Trug usw.

Nachdem nun aber einmal das Prinzip der absoluten Freiheit in vielfacher Weise zum Schutze der Konsumenten beschränkt werden mußte, glaubten Freunde des Kleingewerbes um so eher eine Korrektur der Gewerbefreiheit, auch im Interesse der Produzenten fordern zu dürfen: eine Beschränkung der Freiheit zum Schutze gegen das Pfuschertum, wie gegenüber der Kapitalmacht, insbesondere da, wo dieselbe sich in das eigenste Gebiet der handwerksmäßigen Produktion eindrängt, ohne daß, wie man meinte, der technische Fortschritt, das offenkundige allgemeine Interesse der Konsumenten eine solche Verdrängung des Handwerks unbedingt erheischten.

Die hierhin gehörigen Forderungen lassen sich auf zwei Punkte zurückführen: die Frage der Vorbildung und die Frage der Organisation.

Es gibt gewisse allgemeine Wahrheiten, in denen leicht Übereinstimmung erzielt wird, wie immer sonst die Ansichten auseinandergehen. So werden alle zugeben, daß, abgesehen von den konstanten natürlichen Bedingungen (wie Klima, Bodenbeschaffenheit usw.), die Volkswirtschaft niemals ganz im Zustande absoluter Ruhe, eines unveränderten Gleichgewichts[2] sich befinden wird. Hier und dort, im kleinen und zuweilen im großen, durch innere und äußere Ursachen herbeigeführt, durch das natürliche Wachstum der Bevölkerung, durch eine neue Technik, neue Produktionsmethoden, Erweiterung des Verkehrs, neue Märkte, durch Änderungen in der Ideenwelt, im Recht, in der Politik usw. vollziehen sich immer wieder Wandlungen und Umformungen. Auch das wird man

[1] Vgl. Chr. Moufang, Die Handwerkerfrage (1864) 20 ff., wo auch ältere Zeugnisse gegen die Gewerbefreiheit angeführt werden.

[2] Vgl. Jos. Schumpeter, Über das Wesen der Wirtschaftskrisen, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 271 ff.

im allgemeinen zugestehen, daß eine ruhige Anpassung an die neue Sachlage ohne plötzliche, tiefgreifende Veränderungen des bisherigen Bildes der Volkswirtschaft einem revolutionären Bruch der Kontinuität der Entwicklung vorzuziehen sei. Wenden wir aber diese allgemeinen Wahrheiten auf den speziellen Fall der Beseitigung des Zunftwesens in der liberalen Epoche an, dann werden die Urteile sehr verschieden lauten. Die einen sehen in der radikalen Umwandlung nur den natürlichen Prozeß geschichtlicher Entwicklung. Sie weisen hin auf die neue, auf größere Entfernungen und größere Verhältnisse gerichtete Betriebsart, auf den Großbetrieb mit Fernabsatz, die Ausweitung der Verkehrsbeziehungen in Volkswirtschaft und Weltwirtschaft usw. Andere werden vielleicht trotz alledem, ohne den machtvollen Fortschritt in der „kapitalistischen Epoche" zu leugnen, in der schließlichen Vernichtung der gesellschaftlichen Organisationsformen eher einen revolutionären Akt erblicken, die Zerstörung der traditionellen Formen als schweren Mißgriff deuten, während deren Umbildung und Weiterbildung der Gesellschaft einen vielleicht langsameren, aber dauernderen, gesicherteren Fortschritt verschafft haben würde. Jedenfalls fand die Unterwerfung der Arbeit, wie sie die „kapitalistische Epoche" charakterisiert, freie Bahn, nachdem nur mehr Individuen auf wirtschaftlichem Felde sich begegneten.

„Man kann es nicht oft genug wiederholen", sagt Bruder[1]: „nicht die technischen Veränderungen der neueren Zeit zerstörten das alte Organisationsprinzip. Es ist die durch Depravierung des Rechtsbewußtseins entstandene Unfähigkeit der alten deutsch-rechtlichen Organisation der Arbeit, sich der technischen Änderung, Maschine und Großbetrieb, gemäß zu erweitern. Es gliche dem Zorn des Kindes, das den Tisch schlägt, an den es gestoßen, wollte man für den Untergang des christlich-deutschen Arbeitsrechts die gemeinnützigen Erfindungen verantwortlich machen. Eine ehrliche Rechtsgeschichte wird, so hoffen wir, bezeugen, daß es andere Gründe waren. Das Zurückdrängen der arbeitehrenden kanonistischen Gesetze, das Erkalten des Kampfes gegen den arbeitslosen Gewinn, das Herrschendwerden eines Rechtsbewußtseins, welches das Eigentum in der egoistischen Schärfe der Römer, ungemildert durch den christlichen Arbeitsbeisatz, den Mitmenschen gegenüber zu benützen gestattete, wird mehr, als es bisher geschehen, zur Erklärung des Verfalls der Ehre der Arbeit beigezogen werden müssen. ‚Der Abfall von den kanonistischen Grundsätzen verschuldete den Ruin der arbeitenden Menschen, er schuf das Proletariat der neueren Zeit' (Janssen). Denken wir uns beispielsweise, die gewerbliche Korporation hätte seinerzeit in alter elastischer Kraft jene arbeitsparenden Vorrichtungen, die Maschinen, in ihren (gemeinnützigen) Dienst genommen[2] — die moderne Kluft zwischen Unternehmer und Hilfsarbeiter, an der wir laborieren, wäre wahrscheinlich vermieden worden. Die allgemein eingehaltenen christlichen Sonn- und Feiertage, die Sitte der Feierabendglocke zu

[1] Art. „Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I^{3-4} 270 ff.

[2] Eine genossenschaftliche Organisation der Produktion würde doch wohl nicht so exakt und einheitlich geleitet werden wie ein kapitalistisches Unternehmen. Auch fehlt da der kühne Wagemut und der weite Blick.

Ehren Unserer Lieben Frau sicherten eine angemessene Erholung, garantierten eine Art Normalarbeitstag. Die Waffenfähigkeit, der Ehrbegriff, die politischen Wahlrechte der alten Zünfte gewährten diesen die gleiche ehrenvolle und einflußreiche Stellung, die in der modernen Zeit viel zu ausschließlich auf den Besitz, auf das Kapital als Führerin und Leiterin aller Arbeit, ja auf das Leihkapital (Banktum) als Führerin der Unternehmungen übergegangen ist. Der Stand des modernen Arbeiters ist Lebensberuf, nicht mehr (was im Mittelalter die Regel) nur Durchgangsstufe zu größerer Unabhängigkeit. Im Gegenteil, der moderne Arbeiter hat höchstens die Aussicht, es im Alter noch schlechter zu bekommen. Das antiproletarische Geheimnis des deutschen Rechts bestand darin, womöglich jeden zur Arbeit zu verpflichten, auf der einen Seite kein arbeitsloses, unbelastetes Eigentum anzuerkennen, auf der andern Seite jeden Arbeiter zu Arbeitsstoff und Arbeitsinstrument in gesicherte Beziehung zu setzen. Mit der zunehmenden Ausscheidung des christlichen Elements aus dem Rechtsleben, mit der steigenden Anerkennung des Egoismus (wirtschaftliches Selbstinteresse als hinreichender Triebfeder des ökonomischen Prozesses verlor die alte heilsame Mischung von Arbeit und Eigentum den Halt. Auf der einen Seite ward das Eigentum zu einer Summe ausschließlich von Befugnissen ohne Pflichten gegen die Gesellschaft. Auf der andern Seite sehen wir einen stets wachsenden Bruchteil der Nation im Stand besitzloser Arbeit, Arbeiter. Die vielgepriesene ‚Freiheit der Arbeit', d. h. die Befugnis eines jeden, zu arbeiten, was ihm am besten dünkt, schützte nicht vor Ausbeutung und Not."

Auch wer noch zögert, diesen Ausführungen in allem beizupflichten, dürfte doch wenigstens Schmoller[1] recht geben, wenn dieser sagt: Die Zunft war „eine Friedensstation in dem großen, weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz, aber eine solche, die der mit dem kleinen Kapital verbundenen Arbeit am günstigsten war".

Der Rückblick auf das Zunftzeitalter bewahrt uns nicht nur vor einer Unterschätzung des religiösen Einflusses auf das Wirtschaftsleben, sondern ebensosehr vor einer Überschätzung des Einflusses. Städtische Wirtschaftspolitik und Zunftsatzung waren im Mittelalter von christlichem Geiste erfüllt. Der Gemeinschaftsgedanke, die bürgerliche und berufliche Solidarität kamen in der Blütezeit der Zunft zur praktischen Geltung. Das Gewinnstreben fand seine Grenze im standesgemäßen Unterhalt. Aber man darf, wie gesagt, nicht übersehen, daß auch ganz andere, natürliche und historische Momente die Wirtschaftsgestaltung beherrschten. Als die städtische Geschlossenheit der mittelalterlichen Wirtschaft später durch Übervölkerung gesprengt, der für erweiterte Verkehrswirtschaft nötige Raum gewonnen war, die Technik sich entwickelt, mit den überseeischen Entdeckungen neue geldliche Möglichkeiten gegeben wurden, da war die Wirtschaft aus ihrer mittelalterlichen Gebundenheit in den „Frühkapitalismus" allmählich hineingeführt worden schon vor dem Protestantismus und seinen Einflüssen. Es ist irreführend, wenn man den „katholischen Geist" als der Welt „abgewandt", „aszetisch",

[1] Tucherzunft 531 ff. Wenn Sombart in der Weihnachtsnummer der Wiener „Neuen Freien Presse" 1924 das „leuchtende Mittelalter" der „finstern Neuzeit" gegenüberstellt, so fällt dieses Urteil auch auf das Wirtschaftsleben zurück. Die „Gottbezogenheit" mache das Wesen des Mittelalters aus. Anderseits ist die „Vereinzelung", das „Bild des Chaos das einzige, in dem wir die Vorgänge unserer Zeit uns richtig vorstellen können".

vom „mönchischen" Vollkommenheitsideal beherrscht, mit der mittelalterlichen Wirtschaft verkettet und dem „das Diesseits heiligenden" Kalvinismus als dem Vater des welterobernden Kapitalismus gegenübergestellt hat (M. Weber). Der Katholizismus gibt der Welt kein Wirtschaftssystem, er ist an keine bestimmte Wirtschaftsverfassung gebunden und bindet an kein bestimmtes Wirtschaftssystem. Sein Geist und seine ethischen Forderungen, seine hohe Auffassung von Persönlichkeit und Arbeit, sein Eintreten für die soziale Berufsidee, für die sozialen Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe können und sollen Geltung gewinnen in jedem Wirtschaftssystem, jeder Wirtschaftsverfassung. Und in dem Maße, wie sie Geltung erlangen, werden Schattenseiten des herrschenden Wirtschaftssystems mehr oder minder zurücktreten, wird dessen Um- und Fortbildung in der Richtung der volkswirtschaftlichen Aufgabe, der materiellen Wohlfahrt des ganzen Volkes, günstig beeinflußt. Aber es sind die Menschen, die dem Christentum einen solchen Einfluß auf das Wirtschaftsleben gewähren und verschaffen müssen. Darum ist die richtige Parole in der heutigen Not nicht Rückkehr zur mittelalterlichen Zunft, sondern Rückkehr zu den ewigen Gesetzen des Christentums, zum christlichen Geiste, der im katholischen Mittelalter, weil unbehindert, segensreich gewirkt hat; also Christianisierung der Wirtschaft durch Christianisierung der Menschen, durch Verbreitung und Festigung christlicher Überzeugung, christlichen Wollens trotz aller Schwierigkeiten, die sich gerade heute und im herrschenden Wirtschaftssystem mit besonderer Kraft dem Christentum entgegenstellen![1]

§ 3.

Die moderne Innung, offizielle und freie Interessenvertretungen des Handwerks.

Literatur: Mascher, Das deutsche Gewerbewesen (1866). — Dannenberg, Das deutsche Handwerk (1872). — Hitze, Schutz dem Handwerk (1883). — E. Jäger, Die Handwerkerfrage (1887). — Böttger, Das Programm der Handwerker (1893). Ders., Geschichte und Kritik des Handwerkergesetzes (1898). — Kulemann, Das Kleingewerbe (1895). — Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks (1897). — Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898). Kienböck, Ziel und Grenzen der gewerblichen Mittelstandspolitik (1899). — Grunenberg, Organisation des Handwerks in Innungen und Handwerkskammern (1900). — Harms, Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? (1900.) — Bornhak, Die deutsche Sozialgesetzgebung (1900). — Gehrig und Schellen, Der Handwerker (1902). — Kulisch, System des österreichischen Gewerberechts (1905). — G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903). — Penndorf, Das Innungswesen im Königreich Sachsen (1907). — Wernicke, Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage (1909). — E. v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 144 ff. 162 ff. — Coelsch, Lehrlingspolitik im Handwerk (1910). — Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911). — Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses, im 7. Heft der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1912. — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1922). — Victor Brants, L'effort corporatif pour le relèvement des métiers en Allemagne (1908). — W. Ed. Biermann, Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo) Bd. III, besonders Bd. II: Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. — Mahr, Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen bei den Innungen, Gewerbe- und Handwerkervereinen, Fachvereinigungen usw. (1908). — Die Referate von Bücher und Hitze auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln (1897), in den Schriften

[1] Vgl. Gustav Gundlach, Zur Christianisierung unseres Wirtschaftslebens, in den Stimmen der Zeit 109, 4 (1925), 268 ff.

des Vereins LXXVI (1898), ebd. LIII—LXI. — Die Aufsätze über Handwerk. Innung. Handwerkskammer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in Stengels Fleischmann Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Daselbst weitere Literaturangaben. — Auch Hampke, Organisationen und Einrichtungen des Handwerks, im Handbuch der Wirtschaftskunde IV (1904). Ders., Die Neuorganisation des Handwerks, in Das deutsche Handwerksblatt 1921, Heft 14. — Meusch, Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft, ebd. 1923, Heft 20—22. — Aufsätze von P. Voigt, Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung, im Archiv für soziale Gesetzgebung XI (1897), von Westphal, Die Organisation des Handwerks, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung XXXII (1908) usw. — Soziale Tagesfragen des Volksvereins, Heft 5: Die Handwerkerinnungen (1899) usw. — Bergmann, Franz Hitzes Wirken für die Innungs- und Genossenschaftsorganisation des deutschen Handwerks, in der Sozialen Kultur XLV (1925) 22 ff.

Der Umstand, daß das Handwerk durch die wirtschaftliche Entwicklung, die großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Technik, des Verkehrs, durch die Gewerbefreiheit besonders hart getroffen wurde, läßt es begreiflich erscheinen, daß hier schon früh, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, Reformbestrebungen einsetzten, und daß diese Bestrebungen durch die aktuellen Bedürfnisse des Handwerks und zugleich vermöge der Erinnerung an die alte „glorreiche" Zeit des zünftlerischen Regimes alsbald auf eine Neuorganisation beruflicher Art hingelenkt wurden.

Unter den neuzeitlichen Standesbewegungen ist die des Handwerks die älteste. Von ihr wird daher zuerst die Rede sein. Allerdings müssen wir uns auf eine allgemeine Übersicht beschränken, indem ein genaueres Eingehen auf das Reformwerk der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehalten bleibt.

1. Die gewerblichen Genossenschaften im alten Österreich. Schon die Gewerbeordnung von 1859 enthielt Vorschriften betreffend die Organisation der Kleingewerbetreibenden; dieselben kamen aber nicht zur Ausführung. Erst die Novelle von 1883 ging entschiedener auf das Ziel los und forderte den zwangsweisen Zusammenschluß für alle nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe (Meister und Gehilfen) in Fachverbänden der gleichen oder verwandten Gewerbe bzw. an kleineren Orten in Kollektivverbänden aller Gewerbe. Als Zweck der Organisation galt: Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre, schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten aus dem Lehr-, Arbeits- und Lohnverhältnis, Ordnung des Lehrlingsverhältnisses, Gründung gewerblicher Lehranstalten, Errichtung von Kassen für verschiedene Unterstützungszwecke, Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder durch Pflege des Genossenschaftswesens usw. Die erforderlichen Mittel sollten auf die Mitglieder umgelegt und im Verwaltungswege eingetrieben werden. Für die Gehilfen war eine besondere Gehilfenversammlung vorgesehen. Der dort gewählte Ausschuß hatte die Gehilfen in der Versammlung der Meister und im Schiedsgerichte zu vertreten. Für 47 „handwerksmäßige Betriebe" wurde der Verwendungsnachweis (Zeugnis über mehrjährige Verwendung im Gewerbe, eine mildere Form für den Erweis der Befähigung als die Prüfung) gefordert. Daneben gab es noch einige „freie" Gewerbe ohne Zwang und Zeugnis, anderseits „konzessionierte" Gewerbe, die einer besondern Konzession, zum Teil

mit Befähigungsnachweis, bedurften, wie z. B. das Hufbeschlaggewerbe, Baugewerbe, Herstellung von Anlagen zur Erzeugung und Leitung der Elektrizität usw.

Nach § 14 der österreichischen Gewerbenovelle vom 15. März 1883 wurde also der „Befähigungsnachweis" erbracht lediglich durch das Zeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabrikbetriebe. Das Lehrzeugnis war ebenfalls nur eine Bescheinigung darüber, daß der in Frage stehende junge Handwerker die vorgeschriebene Anzahl Jahre als Lehrling bei einem Meister oder in einer seinem Gewerbe verwandten Fabrik verbracht habe.

Die österreichische Gewerbeordnung und Verwaltung[1] verzichtete nicht auf eine Abgrenzung der Gewerbe gegeneinander, vollzog aber anderseits diese Abgrenzung auch nicht in solcher Weise, daß endlosem Streite und Hader vorgebeugt werden konnte. Kleinliche Streitigkeiten, z. B. darüber, wem die Erzeugung vom Biskuiten zustehe, ob dem Bäcker oder Zuckerbäcker, ob auch der Handschuhmacher Lederhosen machen dürfe usw., haben die ganze Einrichtung bloßgestellt.

Jedenfalls wurde die Zweckmäßigkeit dieses Organisationsversuchs in der Form, wie er sich vollzog, von hervorragenden Autoritäten stark bemängelt, unter andern von Philippovich[2], Mataja[3], Waentig[4]. Es wurde gesagt, als praktischer Versuch einer Organisation des gesamten Handwerks sei das Vorgehen Österreichs nahezu gänzlich mißglückt. In einzelnen Teilen des Reiches seien überhaupt keine Verbände zustande gekommen, anderwärts, abgesehen von Städten und dicht bevölkerten Gegenden, ohne intensivere Lebensbetätigung geblieben. Man habe Hindernisse geschaffen, die mit den Bedingungen der modernen Industrie unverträglich seien und die doch nicht zu einer Stärkung und zur Förderung des Handwerkers in seiner Selbständigkeit geführt hätten usw. Die Freunde staatlicher Zwangsorganisation erhofften dagegen gerade von einer praktisch noch konsequenteren Durchbildung und Durchführung des Organisationsprinzips die Erhaltung und Stärkung des Kleingewerbes, speziell von der weiteren Ausbildung eines eigentlichen Befähigungsnachweises, von der Einbeziehung der Fabrikanten in die Organisation, Übertragung des Handels mit Handwerkswaren an den Produzenten derselben, dem Verbot von Hausindustrie und Sitzgesellen, der Verteilung von Produktion und Organisation des Absatzes durch den Zwangsverband usw.

Das Gesetz vom 5. Februar 1907[5] kam dann auch wiederum manchen Wünschen der Handwerker entgegen. Es wurden 54 Gewerbe, die als „handwerksmäßige" zu gelten hatten, nunmehr im Gesetze selbst aufgeführt, während bisher

---

[1] Vgl. H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 116 ff. 204 ff. 334 ff.; Alfred Ebenhoch, Die Reformziele in der Handwerkerfrage, in Soziale Vorträge des Wiener Vortragskursus (1895) 76 ff.; Hitzes Referat in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 59; Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904) 256 ff.; dagegen Kulemann, Das Kleingewerbe (1895) 24 ff.

[2] Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln 1897 LXXVI 72.

[3] Die gewerblichen Genossenschaften, im Österreichischen Jahrbuch für Nationalökonomie, 3. F. XI 718.

[4] A. a. O. 204 ff.

[5] Vgl. v. Philippovich, Grundriß II[4], Tl. 1 (1909) 162 ff.; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1003 ff.

die Bezeichnung eines Gewerbes als eines „handwerksmäßigen" der Verordnungsgewalt überlassen war. Die fakultative Meisterprüfung gab fürderhin das Recht zur Führung des Titels eines geprüften Meisters; an Ablegung dieser Prüfung konnte fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes im Verordnungswege des Recht geknüpft werden, Lehrlinge zu halten (§ 114a), analog dem kleinen Befähigungsnachweis in Deutschland (§§ 129 133 R.G.O.). Für einzelne Handelsgewerbe (Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei-, Materialwaren) wurde der Befähigungsnachweis neu eingeführt. In seinen Bestimmungen (§ 130 c—m) schuf das Gesetz sodann auch wichtige Stützpunkte für eine Zusammenfassung der Gewerbegenossenschaften auf breiterer territorialer oder fachlicher Unterlage. Es wurden einerseits Territorialverbände der Zwangsgenossenschaften (für einen Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, oder für das ganze Land) vorgesehen, anderseits Fachverbände mit unbeschränktem Organisationsgebiete, so zwar, daß sich auch Reichsfachverbände bilden konnten.

Es ist hier nicht der Ort, in eine materielle Würdigung der einzelnen Wünsche und Bestrebungen des gewerblichen Mittelstandes einzugehen, wie sie immer wieder auf den Reichshandwerkertagen zum Ausdruck gelangten. Bei der beträchtlichen Ausdehnung, die der Mittelstand im alten Österreich hatte, versteht es sich, daß die österreichische Gesetzgebung zuerst und energisch die Lösung des schwierigen Handwerksproblems in Angriff genommen hat. Man mag zur Frage der Zwangsorganisation sich stellen, wie man will, man mag darauf hinweisen, daß auch solche Kreise, welche vordem für die obligatorische Organisation mit Eifer eintraten, diesbezüglich später eine größere Zurückhaltung bewiesen, man mag vielleicht der Politik der Gewerbeordnung in manchen Stücken nicht folgen wollen, es bleibt ein unbestreitbares Verdienst der früheren österreichischen Gewerbepolitik, daß hier wenigstens die soziale Bedeutung des Mittelstandes hoch gewertet, die Notwendigkeit seiner Organisation erkannt wurde, das überlebte Prinzip der absoluten Gewerbefreiheit vor einer Regelung des gewerblichen Lebens zurückweichen mußte. Wie immer bei solchen Wandlungen, sind die ersten Reformen mehr ein Tasten und Versuchen; auch besteht die Gefahr, das richtige Maß in Bindung und Regelung zu überschreiten; es werden Fehler gemacht, nicht alle Ziele richtig gewählt und voll erreicht. Das beweist jedoch nur, daß fortschrittliche Reformen selbst der Reform bedürfen können, nicht aber, daß die großen Richtlinien der Entwicklung nun alle falsch gewählt sind und ein Verlassen derselben durch den wahren Fortschritt gefordert werde.

Auf den besondern, dem österreichischen Handelsministerium angegliederten „Gewerbeförderungsdienst" und seine Leistungen zum Besten des Handwerks sei hier nur kurz hingewiesen. In dieser Hinsicht war Österreich bahnbrechend vorangegangen[1]. Die neueste Entwicklung ist auch in Österreich noch nicht zur Ruhe gekommen.

2. Die deutsche Innungsgesetzgebung. Auch in Deutschland stieß die Organisation des Handwerks zunächst auf viele Schwierigkeiten und

[1] In Deutschland hat der „Gewerbeverein für Köln und Umgegend" zuerst (1899) den Plan für eine „Gewerbeförderungsanstalt" entworfen. Bekannt sind die Gewerbeförderungsanträge Trimborns im Preußischen Abgeordnetenhaus und die entsprechende Resolution von 1902. Vgl. J. L. Algermissen, Gewerbeförderungsanstalt, in der Sozialen Kultur XXVII (1907) 754 ff.

Bedenken. Nicht nur die Anhänger des freiwirtschaftlichen Prinzips widerstanden einer tiefer greifenden Reform. Hervorragende akademische Lehrer, die als Freunde und Anhänger der neuen sozialpolitischen Richtung geachtet waren, warnten vor jeder ins Extrem gehenden Reaktion. Dazu kam dann noch die Uneinigkeit unter den Handwerkern selbst. Der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund" (1882 gegründet) forderte Zwangsinnung, Befähigungsnachweis, Handwerkskammern als eigene Standesbehörde. Der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände" (gegründet 1884) trat anfangs für fakultative Innungen ein, schloß sich aber seit 1890 den Forderungen des Handwerkerbundes an. Der „Verband deutscher Gewerbevereine" (1891 gegründet) verwarf wiederum die Zwangsinnung. Dazu kamen die anscheinend weniger erfreulichen Ergebnisse der in Österreich durch die Novelle von 1883 usw. geschaffenen Zustände. Kein Wunder also, wenn die deutsche Reichsregierung nur langsam zu gesetzgeberischen Neuerungen sich entschloß und schrittweise auf dem schwierigen Gebiete voranging.

Vergegenwärtigen wir uns in aller Kürze den geschichtlichen Verlauf der Reformbewegung und den Inhalt der neuen Innungsgesetzgebung, wobei an dieser Stelle lediglich die wichtigsten Bestimmungen Berücksichtigung finden können.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit (1869) waren die alten Innungen ihres publizistischen Charakters, aller zwangsmäßigen Rechte entkleidet worden. Die gesetzlichen Normativbestimmungen für etwaige Neubildungen stellten ein Innungsgesellschaftsrecht rein privater Natur dar. Jeder wirksame, aus der Organisation abgeleitete, Schutz fehlte dem Handwerk. Abgesehen von dem jährlichen Stiftungsfest u. dgl. boten die Innungen für die Beiträge, die sie einzogen, kaum irgendwie bedeutsame Vorteile. Bereits 1874 waren an den Reichstag etwa 240 Anträge auf Abänderung der bestehenden Verhältnisse gelangt. Die Hamburger Gewerbekammer legte sogar einen vollständigen Gesetzentwurf für Organisierung des Gewerbestandes vor, den Dannenberg begründete. Großen Beifalls erfreute sich auch das sog. „Osnabrücker Statut", welches der Oberbürgermeister Miquel zunächst für die Schuhmacher entworfen hatte.

a) Des Handwerks Wünschen und Bestrebungen suchte nun die Novelle vom 18. Juni 1881 einigermaßen Rechnung zu tragen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende (§§ 97 ff.):

α) Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

β) Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

4. gewisse Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden.

γ) Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die oben bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;

2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;

3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;

5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürfnisse Kassen einzurichten;

6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, gewisse Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

δ) Die Aufnahme kann von der Ablegung einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden. Wer den statutenmäßigen Bedingungen genügt, muß aufgenommen werden. Austritt ist gestattet; nur kann höchstens sechsmonatige vorherige Anzeige im Statut vorgesehen werden. Die Beiträge werden wie Gemeindeabgaben eingezogen. Ordnungsstrafen sind zulässig. Will die Innung ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Gesellenverhältnis, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur gewerblichen Förderung ihrer Mitglieder, eine Unterstützungs- oder Krankenkasse einrichten, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen in einem Nebenstatut festzustellen. Das Hauptstatut aber hat seinen wesentlichen Inhalt in den oben aufgeführten obligatorischen und fakultativen Aufgaben, wie das Gesetz sie bezeichnet.

ε) Zu unterscheiden sind ferner Fachinnungen und gemischte Innungen. Die „Fachinnungen" bestehen aus den selbständigen Gewerbetreibenden desselben (oder verwandten) Berufes; die „gemischten Innungen" umfassen Handwerker verschiedener Berufsart. Diese letzteren kamen vorzugsweise für kleinere Orte in Betracht, weil hier die Fachinnungen bei der geringen Anzahl ihrer Mitglieder kaum imstande waren, allen Aufgaben der Innung (Lehrlingsschule, Herberge, Krankenkasse usw.) zu genügen. Die Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte oder innerhalb desselben Aufsichtsbezirks können nach dem Innungsgesetz von 1881 zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Schiedsgerichtswesen, Arbeitsnachweise, Errichtung gemeinsamer Herbergen usw.) ein gemeinschaftliches Organ, den *Innungsausschuß*, schaffen. Auch vermag der Innungsausschuß innerhalb der Gemeinden die Interessen der Handwerksmeister wirksam vertreten. Die Innungen verschiedener Orte dürfen zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und zur gemeinsamen Erfüllung mancher ihrer Aufgaben sich zu größeren *Innungsverbänden* vereinigen, so z. B. zur Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, zur Regelung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Wanderunterstützungen, des Lehrlingswesens, Eröffnung von Schiedsgerichten usw. Die bestehenden „Innungsverbände" sind

entweder bloß territorial abgegrenzt oder sie teilen sich auch nach den verschiedenen Gewerben.

b) Hatte das Innungsgesetz von 1881 eine teilweise Ausdehnung der Innungstätigkeit im Lehrlingswesen auch auf Nichtmitglieder der Innung gestattet, so traf das Gesetz vom 8. Dezember 1884 die Bestimmung, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1] den Mitgliedern einer bewährten Innung die ausschließliche Befugnis zur Lehrlingsausbildung in dem betreffenden Gewerbe zuerkannt werden könne. Bezüglich dieser Ausdehnung der Innungstätigkeit auf Nichtmitglieder der Innung galten folgende Bestimmungen (§ 100e): Für den Bezirk einer Innung, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

c) Ein Gesetz vom 26. April 1886 bestimmte sodann, daß Innungsverbänden durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte beigelegt werden könnten. Ferner verlieh das Gesetz vom 6. Juli 1887 in ihrer Wirksamkeit bewährten Innungen das Recht, auch Nicht-Innungsmitglieder zu den Kosten für Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Fachausbildung und Schiedsgerichte heranzuziehen.

d) Die vor dem Innungsgesetze von 1881 bestehenden Innungen umfaßten nur die selbständigen Meister. Eine bereits erwähnte, 1874 von Hamburg ausgehende, Agitation hatte dann die Errichtung gemeinschaftlicher Verbände, in denen auch die Gesellen und Gehilfen Aufnahme finden sollten, erstrebt. Allein weder bei den Gesellen noch bei den Meistern fand dieser Plan die erhoffte Unterstützung. Man begnügte sich nun damit, eine bloße Vertretung der Gesellen bei den aus selbständigen Meistern bestehenden Innungen zu befürworten. In dem vom Reichskanzler im Jahre 1882 aufgestellten Musterstatut für Innungen wurde daher die fakultative Bildung von sog. Gesellenausschüssen

[1] Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „Unterbehörde", „Ortsbehörde" usw. zu verstehen sind, darüber bestimmt die Zentralbehörde des Bundesstaates (§ 155 der G.O.). Für Preußen gelten als „höhere Verwaltungsbehörde" die Regierungspräsidien (Bezirksausschuß), in Berlin das Polizeipräsidium.

vorgesehen[1]. Diese Ausschüsse haben die Gesellenschaft (die bei den Mitgliedern der Innung beschäftigten Gesellen) zu vertreten. Sie sollten Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, über die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, Lohnsätze u. dgl. durch gemeinsame Beratung mit dem Innungsvorstande erledigen. Auch sollten sie gehört werden bei allen Einrichtungen und Bestimmungen, an denen die Gesellen beteiligt sind. Die preußische Enquete (1890) über die Wirkung des Innungsgesetzes vom Jahre 1881 hat zwar erwiesen, daß in dem größten Teil der genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse wenigstens vorgesehen waren. Aber dabei blieb es auch vielfach. Praktische Bedeutung erlangten die Gesellenausschüsse nicht.

Überblicken wir die ganze Entwicklung, so zeigt sich einerseits deutlich eine gewisse Scheu vor dem Zwang, anderseits wird die Innung doch schon teilweise, wenn auch zögernd und schüchtern, im publizistischen Sinne umgewandelt. Prinzipiell bleiben die Innungen freie private Vereine. Aber sie sind jetzt mit gewissen öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet. Bewährte Innungen können ihre Wirksamkeit über die Grenzen der Innung ausdehnen, auch außerhalb der Innung stehende Handwerker zu den Kosten herbeiziehen. Sie erscheinen somit als ein Institut der Gewerbepflege. Und wenn auch der Beitritt zur Innung im Prinzip frei blieb, so wurde indirekt doch schon ein Zwang ausgeübt. Denn wer zur Tragung der Kosten genötigt wurde, der mußte es für klüger halten, sich durch den Beitritt zur Innung auch die Rechte der Mitglieder zu verschaffen. Allein viele Handwerker forderten eine korporative Organisation mit direktem Zwang. Die vom Freiherrn v. Berlepsch unter dem 15. August 1893 den Oberpräsidien zur Meinungsäußerung übersandten Vorschläge[2] sprachen sich ebenfalls für eine zwangsmäßige Organisation in „Fachgenossenschaften" für Handwerk und Kleingewerbe (mit nicht mehr als 20 Arbeitern) aus, fanden jedoch nicht den erwarteten Beifall. Man wollte bei der Innung der Handwerker bleiben und diese im Sinne des Zwanges umgestaltet wissen.

So kam es schließlich zur Novelle vom 26. Juli 1897. Die wichtigsten neuen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie hierher gehören, betreffen die Einführung der fakultativen Zwangsinnung und der Handwerkskammern, die weitere Ausgestaltung des Lehrlingswesens.

1. Durch Mehrheitsbeschluß der beteiligten Handwerker veranlaßt, kann die obere Verwaltungsbehörde anordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Handwerker (mit „handwerksmäßigem" Betrieb) des gleichen oder verwandter (also nicht „gemischter") Gewerbe einer neu zu errichtenden Innung angehören müssen (§§ 100—100u der G.O.). In der mittelalterlichen

[1] Vgl. Handw. der Staatsw. V[3] 657.

[2] Vgl. Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 (1898) 55 ff. Daselbst über Böttichers Entwurf 66 ff. und über den erneuten Berlepschen Entwurf, der nur die Handwerker zwangsweise organisieren wollte, 68 ff.

Zunft war die Mitgliedschaft Bedingung für die Ausübung eines Gewerbes; hier ist umgekehrt die Ausübung des Gewerbes Voraussetzung für die Verpflichtung zur Teilnahme an der modernen Zwangsinnung (§ 100f, Ab. 4 der G.O.). Die Aufgaben dieser

fakultativen Zwangsinnungen sind im wesentlichen dieselben wie die (oben dargelegten obligatorischen und fakultativen Aufgaben) der freien Innungen. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bleiben nur insoweit erlaubt, als die hierüber getroffenen gesetzlichen Vorschriften und die auf Grund des Gesetzes von der Handwerkskammer (§ 103e) erlassenen Bestimmungen hierfür noch Raum gewähren. Die Bestimmung des früheren § 100e, nach welcher bewährten Innungen das ausschließliche Recht der Lehrlingshaltung zuerkannt werden durfte, ist in Wegfall gekommen. Eine „bewährte" Innung wird sich, wie der Gesetzgeber annahm, in eine Zwangsinnung umwandeln. Diese schließt aber sämtliche Handwerker des Bezirks in sich. Daher kann es für den Bezirk — so wurde vorausgesetzt — praktisch nicht in Frage kommen, daß ein außerhalb der Innung stehender Meister Lehrlinge hält. Die Unterstützungskassen der Zwangsinnung sind nur Krankenkassen, und wenn nach den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes eingerichtet, Zwangskassen. Gemeinsame Geschäftsbetriebe dürfen die Zwangsinnungen nicht errichten, auch in der Festsetzung der Preise, in der Annahme von Kundschaft ihre Mitglieder nicht beschränken[2]. Die Beitragspflicht ist in der Zwangsinnung entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder geregelt. Stimmen drei Viertel der Mitglieder zu, so kann der Charakter der Innung als Zwangsinnung von der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden, Gesellenausschüsse im Anschluß an die Innungen sind jetzt obligatorisch. Insofern stellen diese Innungen eine Organisation des ganzen Standes mit allen in ihm tätigen Kräften dar. Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung, bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§§ 95 u. 95a der G.O.). Besondere Beachtung verdient auch die Einführung von Innungsinspektoren, „Beauftragten" der Innung, die namentlich über die Einrichtung der Betriebsräume sowie der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume sich vergewissern sollen, zur eventuellen Abstellung von Mißbräuchen (§ 94c der G.O.).

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen (freie und Zwangsinnung) kann ein *Innungsausschuß* zur Vertretung gemeinsamer Interessen durch die Innungen gebildet werden (§§ 101 u. 102 der G.O.). Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können *Innungsverbände* schaffen zur Unterstützung der Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern bei Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie der Behörden

[1] Den freien Innungen war das Recht, zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten usw., gewährt (§ 81a u. b der G.O.). § 100q u der Gewerbeordnung bestimmt für die fakultativen Zwangsinnungen aber: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig." Nach den Kommissionsberichten (27) sollte dadurch (im Interesse der Konsumenten) der „Bildung von Ringen" vorgebeugt werden (oder der Bildung von Zwangskartellen mittels der Zwangsinnungen).

durch Informationen und Anregungen. Sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen, Unterstützungskassen für die Mitglieder der angeschlossenen Innungen und deren Angehörigen einzurichten (§§ 104 ff. der G.O.).

2. Gewissermaßen Abschluß und Krone der durch die Novelle von 1897 erstrebten gewerblichen Organisation bilden

die Handwerkskammern als offizielle, mit öffentlich-rechtlichem und behördenartigem Charakter ausgestattete Interessenvertretung für größere Bezirke. Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde. Die Mitglieder werden von den Handwerkern des Bezirks gewählt[1]. Die Kammer hat 1. den Charakter eines Beirates von Sachverständigen für die Regierung, einer Vertretung der Handwerkerinteressen auch der Öffentlichkeit gegenüber. Sodann sollen die Handwerkskammern 2. als Selbstverwaltungsorgane die gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter ausbauen, die Durchführung derselben regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte überwachen, schließlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen (§§ 103—103q der G.O.)[2]. Bei der Handwerkskammer ist ebenfalls ein Gesellenausschuß zu bilden (§ 103i der G.O.). Derselbe muß mitwirken beim Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen, bei Abgabe von Gutachten und Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen, bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103k der G.O.).

Der Vertretung der Interessen des Handwerks dienen sodann noch die sog. Zentralstellen u. dgl., die bei den Ministerien für Handel und Gewerbe in verschiedenen Staaten errichtet wurden (in Württemberg, Hessen, Preußen, Baden [Landesgewerbeamt], Österreich). Von diesen Stellen aus werden die Vorgänge im gewerblichen Leben verfolgt, Vorschläge an die Regierungen gemacht, Anregungen für die staatliche Wohlfahrtspflege gegeben, Auskünfte erteilt usw.

---

[1] Die Mitglieder der Handwerkskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind die Handwerkerinnungen (freie und Zwangsinnungen) des Kammerbezirks, die Gewerbevereine und sonstige, die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgende Vereinigungen des Kammerbezirks, sofern wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern besteht. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der wahlberechtigten Innungen und Vereinigungen und zum Amt eines Schöffen fähig sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirk der Kammer mindestens drei Jahre selbständige Handwerker sind und die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzen. Bei jeder Kammer ist seitens der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Die Handwerkskammern waren durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 prinzipiell geschaffen. In Tätigkeit traten sie im Jahre 1900 auf landesherrliche Verordnung hin. Gleichzeitig wurden in den drei Hansestädten und in Sachsen den dort bestehenden Gewerbekammern die Funktionen der Handwerkskammern übertragen. Es bestanden 1922 rund 70 Handwerkskammern, davon etwa 30 in Preußen, 8 in Bayern, je 4 in Württemberg und Baden.

[2] Conrads Jahrbücher XLIV (1912) 554 f.

Die Nützlichkeit solcher Einrichtungen steht außer Frage, wie auch die Handwerkskammer sich bewährte. Die fakultative Zwangsinnung dagegen fand nicht die gleiche günstige Beurteilung[1]. Man hat sogar behauptet, daß der Grund, welcher bisher Zwangsinnungen entweder nicht zur Blüte gelangen oder wieder eingehen ließ, ein mehr oder minder dauernder und mit der Eigenart des fakultativen Zwanges gegeben .sei. Der Gesetzgeber wollte die neuen Organisationen nur da sich bilden lassen, „wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zwangsinnung lebens- und leistungsfähig sei" (Motive). Allein der Majoritätsbeschluß, der zur Zwangsinnung führt, vermochte der Innung nicht immer auch Leben und Leistungsfähigkeit zu verleihen. Es hat sich gezeigt, daß eine widerstrebende Minorität schon durch ihr passives Verhalten, dann durch die innern Kämpfe, zu denen sie immer wieder Anlaß bietet, schließlich auch die Tatkraft und die Arbeitslust der tüchtigeren Elemente lahm legen kann.

Aus den Erhebungen der deutschen Reichsregierung über die Wirkungen des Gesetzes von 1897 ergibt sich, daß im Oktober 1904 in Deutschland 11311 Innungen mit 488700 Mitgliedern bestanden, davon 3164 oder 28 % Zwangsinnungen, 8147 oder 72 % freie Innungen. Zu den freien Innungen gehörten 55,3 % der Innungen überhaupt angeschlossenen Handwerker (die „Gewerbevereine" sind dabei nicht berücksichtigt). Nach Innungsarten gab es 6356 oder 56,2 % Fachinnungen, 6307 oder 31,9 % Innungen verwandter Gewerbe, 1348 oder 11,7 % gemischte Innungen. Spätere Erhebungen ergaben am 31. Oktober 1907 in Innungen und Gewerbevereinen organisierte Handwerker: 512713. Innungen gab es am 31. Oktober 1907: 11995. Die freien Innungen hatten seit 1904 um 389 (4,8 %), die Zwangsinnungen um 267 (8,4 %) zugenommen, die Mitglieder der ersteren um 19308 (7,1 %), der letzteren um 4705 (2,2 %). Ende 1904 hatte sich in Preußen noch nicht ganz die Hälfte der Meister organisiert. Die Mehrzahl der Gesellen und Lehrlinge war bei organisierten Meistern beschäftigt. In den Großstädten finden sich vorwiegend Fachinnungen (mit 74 %), freie Innungen, auf dem Lande und in kleineren Städten Zwangsinnungen und gemischte Innungen. Von den am 25. Oktober 1904 bestehenden Zwangsinnungen hatten sich die meisten (60,7 %) gleich nach dem Erlaß des Gesetzes von 1897 gebildet (größtenteils durch Umwandlung bestehender Innungen). Späterhin nahm die Zahl der neu errichteten Zwangsinnungen zunehmend stark ab, und es wurde bis 1904 bei 489 Zwangsinnungen der Antrag auf Auflösung gestellt. Die Nebeneinrichtungen der Innungen zeigten teilweise eine erfreuliche Entwicklung. Von den 11311 Innungen des Jahres 1904 waren 660 Kranken- und Unterstützungskassen gegründet worden, 791 Handwerkerschulen (nach Erlaß des Gesetzes 369 neu geschaffen), 2374 Arbeitsnachweise (nach Erlaß des Gesetzes allein 1360). Die freien Innungen errichteten (138) gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe, meist in genossenschaftlicher Form, namentlich Einkaufs- und Absatzgenossen-

[1] Vgl. H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes (1898) 318 ff. Zur Frage des Zwangsprinzips vgl. auch Aug. Lehmkuhl S. J., Die Handwerkerfrage und der staatliche Schutz, in den Stimmen aus Maria-Laach XXVI (1884) 113 ff. 524 ff.

schaften. Das Gesamtvermögen der Innungen betrug 1904 Aktiva 22528688 *M* (davon freie Innungen 19122691 *M*, Zwangsinnungen 3302997 *M*), Passiva 10752947 *M*. Bei 9876 Innungen fand sich ein Vermögensbestand von 11794012 *M*. in Grundbesitz usw. bestehend, vor. Die Zahl der Innungsausschüsse, der örtlichen Verbände, betrug 208 mit 2851 Innungen: Innungsverbände, die sich über ganz Deutschland erstrecken, gab es 24. Die Gesamtwirkung des Gesetzes wird auch von solchen Beurteilern, die seine Mängel nicht verkennen, als eine günstige bezeichnet[1]. Doch stehen dem anderseits wieder durchaus ablehnende Urteile gegenüber. Wilhelm Stieda[2] z. B. sagt: „Selbst wenn man zugibt, daß der Zwangsgedanke noch zahlreiche Anhänger aufweist — die Art, wie er betätigt wird, das innere Leben der Innungen, die Versuche, die sie unternehmen, das Innungswesen fruchtbringend für die Hebung der Gewerbe auszunützen, sind auch nach 1897 wenig aussichtsvoll für die Zukunft. Die formelle Regelung des Lehrlingswesens und seine Kontrolle sowie die Veranstaltung von Prüfungen werden freilich nicht aus dem Auge verloren. Aber die Sorge für geregelten Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen, Begründung von Schulen überhaupt, von Arbeitsnachweisen, Herbergen, Schiedsgerichten usw. tritt wenig zu Tage. Es ist hier nicht möglich, viele Zahlen anzuführen. Doch darauf darf hingewiesen werden, daß von 129 Innungen gemeinsame Geschäftsbetriebe ins Leben gerufen sind: 138mal. 55 dieser Betriebe bezweckten den gemeinsamen Bezug und die gemeinsame Benützung von Maschinen und Geräten, 25 den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und Bedarfsartikeln, 13 die gemeinsame Verwertung von Produkten und Abfällen, 14 Versicherungen, und einer dieser Betriebe war eine Darlehenskasse. Die Innungen ferner, die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, deren Prämiierung anstreben, Buchführungs-, Zuschneide- und ähnliche Kurse veranstalten, lassen sich zählen. Von 2375 Innungen sind in 3901 Fällen Veranstaltungen zur Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen getroffen worden. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder wurden bei 645 Innungen angetroffen, und zwar 720mal. In diese Kategorie fallen u. a. Kreditvereine, Rohstoff- und Warenbezugslager, Benützung und Bezug von Maschinen und Geräten, Verwertung von Produkten und Abfällen, Modellsammlungen, Musterlager. Man muß bereits stark für das Innungswesen eingenommen sein, wenn man in einer so geringen Zahl solcher Veranstaltungen das redliche Bemühen erkennt, sich den Forderungen der neuen Zeit anzupassen. Denn gerade diese Betätigung auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens zeigt nur geringe Zunahme.

---

[1] Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes. Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes von 1908, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3, 4] 1388 f., in der Sozialen Praxis XVII (1908), Nr. 26, S. 692 ff., in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 215 vom 9. März 1908. Karl Kayser, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, in den Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, hrsg. von Karl Joh. Fuchs, 1909, Heft 4. Daß in Bezug auf die Organisations- und Bildungsfrage, den fachlichen Zusammenschluß, die Sorge für den gewerblichen Nachwuchs, die technische und kaufmännische Leistungsfähigkeit erfreuliche Fortschritte erzielt wurden, wird hier anerkannt. Max Westphal, Die Organisation des Handwerks, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1115 ff., in der Sozialen Kultur XXIX (1909) 105, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 208 (Das Handwerk auf dem Lande), ebd. XLI (1911) 712 f.

[2] Art. „Innungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 661 ff.

Einzelne Innungen haben immer Gewicht darauf gelegt und anerkennenswerte Leistungen aufzuweisen, aber darin, daß es so selten geschieht, liegt eben die Bankrotterklärung des Zunftgedankens. Man kann nach solchen trüben Erfahrungen nicht daran denken, auf dem Wege des Zwanges die Innungsorganisation verallgemeinern zu wollen."

Einen großen Vorzug hatte ja in der Tat die mittelalterliche Organisation des Handwerks vor der modernen voraus: sie wurde nicht künstlich durch das Gesetz geschaffen; sie hat sich in eigenem Ringen des Handwerks gebildet, durchgesetzt, gestärkt, dann erst durch die Gesetzgebung ihre Vollendung gefunden[1]. Da war Leben und Kraft eines natürlichen, organischen Wachstums im Handwerk. Das Gesetz hatte nur zu schützen, was schon vorhanden, nicht aber der Organisation von außen her das Leben zu verleihen. Das heutige Handwerk aber stand mit seinen eigenen wirtschaftlichen Lebensbedingungen noch zu sehr im Fluß der Entwicklung. Es mangelte vorerst jene Konsolidierung der Verhältnisse, die in einer zwangsweisen Organisation den letzten krönenden Abschluß finden könnte. Es fehlte insbesondere die Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit der Interessen, vielfach auch der Gemeingeist, das vertrauensvolle Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der aus der Einigung zu erhoffenden Kraft, die Hoffnungsfreudigkeit und Selbsttätigkeit — unerläßliche Voraussetzungen einer erfolgreichen gesetzlichen Organisation. Der Berufsverein ist kein Automat, und die Seele dieser Organisation kann durch keine Kunst der Legislation ersetzt werden. Gerade die Strebsamsten befürchteten, daß ihnen der Innungszwang, der sie an die Masse der weniger Strebsamen kettete, statt der Förderung nur Hemmnisse bereiten würde. Eine Zwangsorganisation, die der gesunden Entwicklung und Betätigung individueller Kraft und Tüchtigkeit sich in den Weg stellen würde, so hieß es, wäre nicht bloß dem öffentlichen Interesse der Gesellschaft, sondern auch dem besondern Interesse des Handwerks zuwider. Mehr als je bedürfe ja das Handwerk heute der Anspannung aller Kräfte, um unter

[1] „Auch die Arbeiter haben sich eine machtvolle Standesbewegung geschaffen, ohne daß die Gesetzgebung ihnen dabei irgendwie behilflich gewesen wäre. Im Gegenteil, das Koalitionsrecht der Arbeiter läßt manches zu wünschen übrig, und dieses mangelhafte Recht ist noch dazu häufig genug in recht schikanöser Weise gegen die Arbeiterorganisationen gehandhabt worden. . . . Wenn die Arbeiter gleichwohl eine Standesbewegung von solcher Größe in verhältnismäßig kurzer Zeit geschaffen haben, so sollen doch die Handwerker daraus den Schluß nehmen, daß nicht die Form, sondern der Geist es ist, der lebendig macht." So Aug. Engel, Präsideskorrespondenz XXI (1908) 111. „Die Existenz des Gesetzes . . . genügt noch nicht, um die Lage des Handwerks zu bessern. . . . Die Innung ist nur ein Rahmen, in dem das Bild noch fehlt. Es ist ganz in das Belieben des Handwerks gestellt, den Rahmen auszufüllen. . . . Wird in der Innung keine Arbeit geleistet, so bleibt sie ein nutzloses Ding. Wird sie aber benützt, um die Interessen des Handwerkerstandes allseitig zu vertreten, so ist sie für die Handwerker eine höchst segensreiche Einrichtung" (ebd. 108 f.). Vgl. auch A. Engel, Grundriß der Sozialreform (1907) 236 ff.; v. Philippovich, Wirtschaftspolitik I[4] (1909) 169.

den neuen Verhältnissen der Produktion und des Verkehrs sich zu behaupten[1] und in gewissem Umfange als lebensfähig und als wertvoll zu erweisen usw.

Aus diesen und ähnlichen Gründen verhielten sich nicht wenige Beurteiler der staatlichen Zwangsorganisation gegenüber ablehnend. Sie wiesen darauf hin, daß eine ganze Reihe der Aufgaben, welche der Zwangsorganisation zugewiesen werden sollten, ohne dieselbe, auf anderem Wege und unter den heutigen Verhältnissen vorläufig besser gelöst werden könnten. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften z. B. könnten eine segensreiche Wirksamkeit entfalten, auch ohne eine Stütze in zwangsmäßiger Berufsorganisation zu besitzen: desgleichen Kassenorganisationen für die verschiedenen Unterstützungszwecke. In der Handwerkskammer sei eine geeignete offizielle Interessenvertretung in Deutschland bereits gegeben. Der Bildung von kleingewerblichen Beiräten der staatlichen und kommunalen Verwaltungsorgane stünden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege, auch nicht derjenigen gemeinsamer Ausschüsse von Meistern und Gesellen, wie sie in den Gewerbegerichten bestehen usw. Dazu komme das weite Feld, das sich einer fruchtbaren Betätigung: der beruflichen Ausbildung, der genossenschaftlichen Selbsthilfe, der sozial- und wirtschaftspolitischen Wirksamkeit der freien Vereinigungen[2] des Handwerks für die gemeinsamen Berufsinteressen eröffne: der Handwerker- und Gewerbevereine, der Handwerkerverbände, der freien Organisationen für die einzelnen Branchen oder für das ganze Kleingewerbe, in den verschiedenen Bezirken, im ganzen Lande. Der Versuch, durch staatlich organisierte Zwangsgenossenschaften die gesamte gewerbliche Produktion zu regeln, müsse ja doch bei dem Gegensatz von Großindustrie und Handwerk scheitern. Aber auch die Möglichkeit, dem Handwerk irgend welche bestimmte Produktionsgebiete zwangsweise vorzubehalten, wurde in Zweifel gezogen oder verneint[3]: Der Bedarf der stark wachsenden Bevölkerung an billigen Massenprodukten, der internationale Verkehr, der sich nicht völlig absperren lasse und der anderseits für eine zahlreiche Bevölkerung, die sich nicht selbst ernähren könne, die auf den Import angewiesen sei, als ein Bedürfnis der Existenz und des Fortschrittes erscheine, erwiesen die großindustrielle Produktion, welche den internationalen Austausch in entsprechendem Maße ermöglicht, als unentbehrlich für das Gedeihen der Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit,

[1] Die Zunahme der Handwerksbetriebe um 5 % von 1895 bis 1907 muß eine Vermehrung der Reichsbevölkerung um 19,21 % im gleichen Zeitraum gegenübergestellt werden, um richtige Beurteilung zu finden.

[2] Erwähnt seien: der allgemeine Deutsche Handwerkerbund, der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände, der Verband deutscher Gewerbevereine, dann territorial begrenzte Verbände, z. B. der bayrische Handwerkerbund, der badische, ostdeutsche Handwerkerbund, der Provinzialverein westfälischer Handwerksmeister usw.

[3] v. Philippovich, Grundriß II[4] 1 (1909), 162 ff.

ohne daß es zuträglich oder möglich wäre, der weiteren Ausdehnung des Herrschaftsgebietes der Großindustrie zwangsweise feste Grenzen zu ziehen usw. Das Handwerk werde sich in gewissem Umfange erhalten, und dieser Umfang werde um so größer sein, je mehr das Handwerk produktionspolitisch klare und mögliche Ziele sich stecke, durch seine Tüchtigkeit, seine Leistungen (Qualitätsarbeit) sich auszeichne, alle Mittel moderner Technik und Organisation für sich zu verwerten wisse[1].

Wird in dieser Auffassung ein zunftähnliches Gebundenheitssystem sei es im Prinzip oder deshalb abgelehnt, weil es mit den heute gegebenen volkswirtschaftlichen Lebensbedingungen in Konflikt geraten müßte, so fehlen anderseits der Forderung einer solchen zentralisierten obligatorischen Berufsgenossenschaft auch in der Gegenwart keineswegs begeisterte Freunde sowohl in Deutschland als in den Nachfolgestaaten des alten Österreichs und in der Schweiz. Man denkt dabei jedoch auch da nicht mehr an eine einfache Kopierung des mittelalterlichen Zunftsystems, will den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen, den Zwang nicht übermäßig ausdehnen, erwartet nicht von einer künstlichen Organisation die Überwindung des Mangels an Leistungsfähigkeit, möchte vielmehr gerade die Organisation in den Dienst einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der technischen und kaufmännischen Bildung, des Genossenschaftswesens usw. stellen und hofft, daß in dieser Weise dem Handwerke neues Leben und neue Kraft verliehen werde. Es muß sich zeigen, ob und wie weit die gesetzgebenden Faktoren in den verschiedenen Ländern für die eine oder die andere Auffassung sich entscheiden werden.

In der Nachkriegszeit, vom 1. Juli 1919 bis zum Ende des Jahres 1921 nahm die Zahl der Zwangsinnungen um 2092 zu, während die Zahl der freien Innungen nur um 518 wuchs[2]. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag vom Jahre 1920 (Jena) forderte eine gänzliche Umgestaltung des Handwerkerschutzgesetzes mit dem Ziele, „die Berufsvertretung auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit Innungs- oder Fachverbänden und Handwerks- und Gewerbekammern zu übertragen". Auch sollen diese neuen Organisationen als „Selbstverwaltungskörper" im Sinne der R.V. (Art. 156, Abs. 2) Anerkennung finden. Der Reichsregierung liegt der entsprechende „Entwurf eines Reichsrahmengesetzes" vor.

In Süddeutschland war der Gewerbeverein die vorherrschende Organisationsform geblieben. Der freie Gewerbeverein umschließt „Mitglieder des gewerb-

[1] Solange es noch Individuen gibt, wird es einen Individualbedarf geben; es bleibt die kulturgeschichtliche Mission des Handwerks, diesen zu befriedigen. Die Fabrik ist für Massen- und Klassenproduktion geeignet. Vgl. Hellmuth Wolff, Qualitätsarbeit, in Conrads Jahrbüchern XLIII (1912) 250 ff. Dort auch über die Aussichten von Handwerksgenossenschaften bei Großbetrieb für Qualitätsarbeit.

[2] Obige Zahlen erhielt Bergmann vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag. Vgl. Soziale Kultur XLV (1925) 36.

lichen Mittelstandes und Freunde seiner technischen, kaufmännischen und künstlerischen Förderung" (Biermer[1]). Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Vorträge, Ausstellungen, Fachzeitschriften, Unterrichtskurse, Studienreisen u. dgl., Belehrung des Nachwuchses, — das war von Anfang an sein Zweck. Manche Gewerbevereine versuchten sich auch in der Regelung des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, der Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in der Interessenvertretung gegenüber Staat und Gemeinde und wurden so zu „Quasi-Gewerbekammern". In der Förderung insbesondere der gewerblichen Bildung wird der Gewerbeverein wohl auch für die Zukunft seine Hauptaufgabe erblicken. Die meisten Gewerbevereine finden sich in Baden, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen. Preußen hatte bei 8000 Innungen (Gesamtzahl 1908 für Deutschland 11 311) nur 161 Gewerbevereine (Gesamtzahl in Deutschland 1415). Die Leistungen und Aufwendungen der Gewerbevereine für praktische Zwecke der Handwerksförderung, z. B. für Bibliothekzwecke, Meister- und Lehrkurse, Ausstellungen, Schulzwecke, sind nicht unbeträchtlich[2].

Die Gewerbevereine waren in *Österreich* die älteren freien Organisationen des Mittelstandes. Ursprünglich vertraten sie das Prinzip der Selbsthilfe, während später die staatliche Gewerbeförderung mehr im Vordergrunde stand. Für die aktive Mittelstandspolitik hatten die Gewerbevereine neben den gewerblichen Zwangsgenossenschaften geringere Bedeutung[3].

In der *Schweiz* gab es sowohl Berufsvereine (Meisterfachvereine, freiwillige Innungen), die sich aus den selbständigen Gewerbetreibenden ihres Berufes zusammensetzen, als auch Handwerker- und Gewerbevereine, deren Mitglieder verschiedenen Berufsarten angehören. Beide Formen des gewerblichen Vereinswesens ergänzen sich. Die engeren Berufsvereine beschäftigen sich mit den innern Angelegenheiten ihres speziellen Berufes (Regelung des Lehrlingswesens, Schutz des Lehrverhältnisses, Regelung des Arbeitsverhältnisses, des Arbeitsnachweises, Kassenwesen, Kreditwesen usw.)[4]. Anderseits erblicken die Handwerker- und Gewerbevereine in der Förderung der allgemeinen Interessen des gesamten Handwerkerstandes ihren Zweck. Sie werden hierdurch insbesondere auch zu Trägern einer zielbewußten Gewerbepolitik. So hat sich der „Schweizerische Gewerbeverein", der Mittelpunkt des gewerblichen Vereinswesens überhaupt, zur Aufgabe gestellt: „Die gemeinsamen Interessen des gesamten schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes zu vertreten, und zu diesem Behufe auch über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen." Außerdem setzte sich der Verein

---

[1] Noack, Gewerbevereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] (1909) 1057 ff. Biermer, Gewerbevereine, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1118 ff. In Österreich vertraten die „Gewerbevereine" gewerbepolitisch den gleichen Standpunkt wie die deutschen Vereine.

[2] Vgl. die vom „Verband der deutschen Gewerbevereine" 1908 herausgegebene Statistik (dient zur Ergänzung der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes von 1897). Im Jahre 1908 zählte der „Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen" 1415 Vereine mit 141 374 Mitgliedern (darunter 98 337 Handwerker).

[3] Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1002 f.

[4] A. Hättenschwiller, Mittelstandsfragen (1909) 64 f.

insbesondere die Regelung des Lehrlingswesens zum Ziele. Der von ihm entworfene Normallehrvertrag hat ausgedehnte Verwendung gefunden[1].

Aber auch in der Schweiz sahen noch manche in den freien Berufsvereinen, Gewerbevereinen wie in dem Genossenschaftswesen doch nur „die Brücke, welche zur Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften hinüberleitet“[2].

Zu einem voll befriedigenden Abschluß ist das Organisationsproblem für den gewerblichen Mittelstand allem Anschein nach selbst in denjenigen Ländern noch nicht gekommen, deren Gesetzgebung mit großer Energie und Ausdauer demselben sich zugewandt hat.

Was Deutschland speziell betrifft, so mögen sich allzuhoch gespannte Erwartungen, die sich an die bisherige Innungsgesetzgebung knüpften, nicht erfüllt haben. Dieser Gesetzgebung aber jeden oder auch jeden beträchtlichen Nutzen für die Erhaltung und Förderung des Handwerks absprechen zu wollen, ginge doch zu weit.

Fruchtbar und segensreich gestaltete sich vor allem die Wirksamkeit der offiziellen Interessenvertretung, der deutschen Handwerkskammern[3]. Einen besonders wichtigen Teil ihrer Tätigkeit bildet die Sorge für Erziehung und Ausbildung. Die diesbezüglichen Maßnahmen setzen beim Lehrling ein, ergreifen aber darüber hinaus die Fortbildung der Gesellen, ja selbst die der Meister. Gleichzeitig wird auf die gutachtliche Tätigkeit nicht geringe Sorgfalt verwendet. Wo es galt, die Interessen des Handwerks und seiner Organisationen bei Gesetzesvorlagen, behördlichen Maßnahmen oder auch sonst nachdrücklich zu vertreten, waren die Handwerkskammern im Verein mit den Innungen stets bei der Hand.

Die Handwerkskammern sind nach § 103 c (Abs. 3) befugt, „Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen“. Darüber hinaus „Veranstaltungen“ zur „wirtschaftlichen“ Förderung zu treffen, z. B. die Einrichtung von Kranken- und Sterbekassen, von Kreditschutzvereinigungen, die Förderung der Patentverwertung, die Gewährung von Rechtsschutz, die Förderung des Genossenschaftswesens[4] usw., gehört, wenigstens nach

[1] Der Gewerbeverein zählte 1905 nach mehr als fünfundzwanzigjährigem Bestehen 153 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 31 000 Mitgliedern.

[2] A. Hättenschwiller a. a. O. 66.

[3] Gertrud Scharf, Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, in Tübinger Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Karl Johannes Fuchs, 1910, Heft 8. Jos. Wilden, Die Handwerkskammer als Bildungsfaktor (§ 103e der G.O.), in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 28 ff. 293 ff.

[4] Hans Schönitz (Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland [1912]) hält die schroffe Gegenüberstellung von Handwerkern und kleinkapitalistischen Gewerbetreibenden (im Sinne Sombarts) für verfehlt. Die kleinkapitalistischen Gewerbetreibenden, die Kleinmotoren verwenden, mögen in betriebstechnischer Hinsicht hinter dem fabrikmäßigen Großbetrieb zurückbleiben. Die ökonomischen Nachteile, die sich aus der technischen Schwäche ableiten, können indes durch wirtschaftlich-kaufmännische Vorzüge in manchen Branchen ganz gut aufgewogen werden. Gerade für

dem Wortlaute des Gesetzes, nicht zu den Aufgaben der Kammern. Die Handelskammern waren diesbezüglich in der Vertretung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, die Landwirtschaftskammern ebenfalls in der Vertretung der Gesamtinteressen von Land- und Forstwirtschaft besser gestellt. Sollten die Handwerkskammern nicht so sehr als Aufsichtsbehörde gelten, sondern als wirtschaftliche Interessenvertretung im vollen Sinne wirksam werden, dann mußten auch für sie die Grenzen ihrer Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete möglichst weit gesteckt und ihnen ganz allgemein die gesetzliche Befugnis zuerkannt werden, Veranstaltungen zur Hebung der Lage des Handwerks zu treffen. Das entspricht zweifellos der Tendenz des Gesetzes vom 26. Juli 1897.

Überhaupt und insbesondere für finanziell nicht gerade gut gestellte Handwerkskammern ist ferner eine ihnen günstige Auslegung der Begriffe „Handwerk oder Fabrik" von großer Bedeutung. Es kommen da neben der Frage der Zwangsinnungspflichtigkeit die Beitragspflicht zur Handels- oder Handwerkskammer, die Geltung der Prüfungsordnung der Handwerkskammern usw. in Betracht. Es versteht sich, wenn die Handwerkskammern zu verhindern trachten, daß sich die größeren Handwerksbetriebe ihrer Beitragspflicht entziehen. Praktische Bedeutung hat für die Handwerkskammer auch die Mitwirkung bei der Führung des Handelsregisters über gewerbliche Betriebe. Die bloße Einholung einer Äußerung[1] der Handwerkskammer zur Begutachtung der Eintragsfähigkeit eines gewerblichen Betriebs seitens der Handelskammer kann den amtlichen Vertretungen des Handwerks kaum genügen. Der Wunsch der Handwerkskammern[2] richtete sich vielmehr auf Bildung zusammengesetzter Ausschüsse aus Mitgliedern der Handels- und Handwerkskammern, wie sie in Sachsen bestanden. Solche Ausschüsse könnten eventuell nicht bloß für die Richtighaltung des Handelsregisters eintreten, sondern darüber hinaus vielleicht noch ein Zusammenwirken der verschiedenen Kammern in andern Fragen erleichtern.

Wie der Deutsche Handelstag eine Vereinigung der Handelskammern darstellt, so wird der Verband der deutschen Handwerkskammern durch den „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" repräsentiert. Aufgabe dieses Verbandes ist ein Austausch der Erfahrungen und Auffassungen in den einzelnen Kammerbezirken, Regelung der Verhältnisse

---

kleinkapitalistische Gewerbetreibende schätzt Schönitz die Bedeutung der Kreditgenossenschaft hoch ein. Er fordert aber auch, daß die Kreditgenossenschaft „Genossenschaft" bleibe. Bei dem Übergang zur Aktiengesellschaft verliert die Genossenschaft ihren selbständigen wirtschaftlichen Zweck. Diese Umwandlung vollzog sich bis 1889 bei 70 Genossenschaften, von 1889 bis 1891 bei 122, von 1892 bis 1910 bei 28 Genossenschaften. Beachtenswert sind die Ausführungen über das, was unter Handwerk zu verstehen sei, bei Schönitz a. a. O. 419. Zu den „Kleingewerbetreibenden" gehören hiernach nicht bloß die Handwerker alten Schlages, sondern ebenfalls kleinkapitalistische Gewerbetreibende, die schon als routinierte Unternehmer auftreten.

[1] Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe von 1909.

[2] Eingabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 20. August 1910 an die Bundesregierungen. — Vgl. die fortlaufenden Berichte im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten.

nach gemeinsamen Gesichtspunkten, Erzielung einer Übereinstimmung und geschlossenen Einheit bei der gutachtlichen Tätigkeit gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden und bei der Beeinflussung der Legislative.

Der ältere „Deutsche Gewerbekammertag" (hanseatischer, sächsischer, bayrischer Kammern) ging in dem im November 1900 gegründeten allgemeinen „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" auf[1]. Zur Ausführung seiner Aufgaben verfügt dieser Verband über drei Organe: Vollversammlung, Ausschuß und Geschäftsstelle (Vorort). Mit Zunahme der Arbeiten trat in der Gestalt von mehreren ständigen Kommissionen ein Bindeglied zwischen Ausschuß und Geschäftsstelle. Hier wurden die Fragen des Gewerberechts, des Organisationswesens, des Unterrichtswesens, der verschiedenen Versicherungen usw. verhandelt. Im Geschäftsjahr 1909—1910 wurde die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk zum Gegenstande erneuter Untersuchungen gemacht; es wurde die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen darauf hingelenkt, daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung beim Schaffen neuer Gewerbszweige auch neue Handwerkszweige hervorrufe usw. Ferner beschäftigte den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag die Frage der Heranziehung juristischer Personen zum Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897, die Frage der Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk, des Beitritts der Innungen zu Arbeitgeberverbänden, der Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises, des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb, der Einschränkung einer Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe, der Bekämpfung des Borgunwesens (wobei vor der Diskontierung offener Buchforderungen gewarnt, dagegen die in Hannover errichtete „Einziehungsgenossenschaft" als nachahmenswert empfohlen wurde), der Frage der Wanderlager, für welche gewerbepolizeiliche Regelung, im Sinne der Einführung eines Bedürfnisnachweises, Befürwortung fand. Dann wurde ein Verband der deutschen Innungskrankenkassen gegründet zur nachdrücklichen Wahrung der Interessen dieser Kassen und zur Durchführung gemeinsamer Verwaltungsmaßregeln. Die Frage der Arbeitslosenversicherung wurde beraten; in den Fragen des Unterrichtswesens wurden Gutachten und Vorschläge erstattet. Alle Bestrebungen zur Förderung einer moralischen, vaterlands- und heimatsfreudigen gedeihlichen Erziehung fanden warme Befürwortung. Es sollten die Arbeitsnachweise und Lehrstellenvermittlungen der Innungen und der andern gewerblichen Korporationen nach Kräften unterstützt und zur vollen Entwicklung gebracht werden usw.

Eine Übersicht über Wünsche und Bestrebungen des modernen Handwerkes bieten uns die „Ziele und Forderungen", wie sie die mit Abfassung eines neuen Handwerkerprogramms durch die preußischen Handwerkskammern betraute Kommission (1912) aufgestellt hat. I. Würdigung des Handwerks in seiner wirtschaftlichen Eigenart. 1. Anerkennung handwerksmäßiger Großbetriebe. Die vom Reichsgericht und vom Oberverwaltungsgericht in zahlreichen Fällen anerkannte Entwicklung des Handwerks zum Großhandwerk war von der preußischen Staatsregierung noch nicht anerkannt worden. Dadurch wurden dem Handwerk

[1] Das „Deutsche Handwerksblatt", mit Unterstützung des Reiches herausgegeben, ist sein Preßorgan. Vgl. H. Meusch, Die Organisation und Wirksamkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 370 ff.

in Preußen vielfach die technisch fortgeschrittensten und leistungsfähigsten Handwerksbetriebe entzogen und die Arbeit der Handwerkskammern und Innungen für die Hebung des Handwerkerstandes (durch Einrichtung von Meisterkursen, durch Empfehlung moderner Technik, durch Übermittlung geeigneter Buchführungssysteme) illusorisch gemacht. 2. Einführung der Pflicht zur Buchführung für alle Gewerbebetriebe. 3. Aufhebung der Sonderbevormundung des Handwerks in § 100q der Reichsgewerbeordnung[1]. 4. Schutz der Arbeitswilligen und der Handwerker vor Boykottierung. Es muß von der Staatsregierung die energische Vertretung dieser drei Punkte auch im Bundesrate verlangt werden, wenn es mit der Gewerbeförderung vorwärts gehen soll. 5. Billige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse kleiner Handwerksbetriebe. (Polizeiverordnungen über die Benützung von Dach- und Kellergeschossen, angebliche Störungen durch Geräusche von Handwerksbetrieben.) II. Pflege des Genossenschaftswesens. 6. Förderung des genossenschaftlichen Bildungswesens durch Lehrkurse. 7. Gewährung von Anlagekrediten zur Errichtung von Produktiv- und Werkgenossenschaften sowie größere Anpassung der Geschäftsbestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse an die besondern Bedürfnisse der selbständigen Handwerker auf dem Gebiete des Personalkredits. 8. Erleichterung der Begründung von Hypothekeninstituten in den Städten nach Analogie der Landbanken. III. Ausbildung der Handwerker. 9. Gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens unter Berücksichtigung der Berufsgliederung (Fachklassen, Unterstützung von Innungsschulen, Ausbildung von Praktikern zu Gewerbelehrern). 10. Errichtung von Gewerbeförderungsanstalten für die einzelnen Provinzen unter Zuziehung von Praktikern. IV. Reform des Verdingungswesens. „Nachdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfesselte schrankenlose Konkurrenz durch unreelle Unterbietungen eine schwere Gefahr für den Handwerkerstand“ (Urteil des Reichsgerichts). Es wird deshalb verlangt: 11. Vergebung zum angemessenen Preis. 12. Strikte Beachtung der staatlichen Verdingungsordnungen durch die nachgeordneten Stellen. 13. Einwirkung zur Verbesserung des kommunalen Submissionswesens gelegentlich der Gewährung von Staatszuschüssen. Das Handwerk muß sich darauf verlassen können, daß das öffentliche Verdingungswesen nicht zu einer Schädigung des soliden Handwerkers ausschlagen darf, da sonst eine gesetzliche Regelung nachweisbar wird[2]. V. Ein-

[1] Der Handwerks- und Gewerbekammertag von 1910 sprach sich schon für Beseitigung des § 100q aus. Dieser Paragraph verbietet den Zwangsinnungen, wie oben bemerkt wurde, die Freiheit ihrer Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken. Die Handwerker fordern die Aufhebung des Paragraphen, um ihren Mitgliedern Mindestpreise vorschreiben zu können, weil sie darin ein gutes Mittel sehen, die Schleuderkonkurrenz und gegenseitige Unterbietungssucht zu bekämpfen. Zunächst half man sich durch Gründung besonderer Vereinigungen (neben den Innungen), deren Zweck die Festsetzung von Preisvereinbarungen (Konventionalstrafe!) bildete. Die Freunde der freien Konkurrenz würden sich allenfalls mit Höchsttaxen versöhnen, nicht aber mit der Festsetzung von Mindestpreisen. In Sachsen wurde den Zwangsinnungen erlaubt, ihren Mitgliedern wenigstens die öffentliche Bekanntgabe von Schleuderpreisen zu verbieten.

[2] Zum sog. „Mittelpreisverfahren“ vgl. Barber, Der Mittelpreisvorschlag (1898). Die Arbeit sollte dem zugeschlagen werden, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher eingelaufener Angebote nach unten am nächsten komme (Bewährung bestritten).

dämmung parasitenähnlicher Erscheinungen im Gewerbeleben. 14. Bekämpfung des Wanderlager- und Hausierunwesens. 15. Ausbau der Warenhaussteuer unter Berücksichtigung von Umsatz und Anlagekapital. 16. Verbot des Warenhandels durch Beamte. 17. Gerechte Besteuerung der Konsumvereine. 18. Reform der Gefängnisarbeit und der staatlichen Regiebetriebe. VI. Schutz des soliden Bauhandwerks. 19. Beseitigung des ruinösen Boden- und Bauschwindels durch Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes zum Schutze der Bauforderungen überall da, wo ein Bedürfnis besteht. 20. Befreiung des Baumarktes von vermögenslosen Abenteurern sowie von Elementen ohne Fachkenntnisse. Um alle diese staatlichen Maßnahmen zur Förderung und Hebung des Handwerkerstandes einheitlich durchzuführen und ihre Entwicklung im Entwurfsstadium gegen die kollidierenden Interessen des Großkapitals und der Fabrikindustrie zu schützen, ist VII. die Schaffung einer besondern Handwerksabteilung im Handelsministerium unbedingt erforderlich. Wie die Handelsabteilung im Ministerium den besondern Interessen des Handels und der Fabrikindustrie dient, soll die Handwerksabteilung die Zentralstelle für die Angelegenheiten des Handwerks sein, und als notwendige Ergänzung der bisherigen Organe zur Förderung des Handwerks an zentraler Stelle deutscher Qualitätsarbeit den Weg bereiten.

Wir haben das umfassende Programm der Interessenvertretungen vorgeführt, nicht um an dieser Stelle auf eine Würdigung der einzelnen Forderungen einzugehen, sondern wie gesagt, lediglich um einen Überblick zu gewähren über die Bestrebungen und Wünsche des gewerblichen Mittelstandes und über den Umfang der Wirksamkeit der Handwerkskammern in Vertretung und Durchführung dieser Bestrebungen[1].

Die Organisation des Handwerks dürfte kaum mit den gegenwärtigen Formen ihre schließliche Vollendung bereits gefunden haben. Die Innungsausschüsse z. B. versagen nicht selten bei der Ausführung von Beschlüssen und behandeln hauptsächlich mehr lokale Fragen. Bereits wurde der Versuch gemacht (Essen), dem Innungsausschuß eine besondere Innungsverwaltungsstelle zur Ausführung der Beschlüsse der Innungsversammlungen und zur Anregung für eine gedeihliche Innungsarbeit beizugeben. Zur Erleichterung des Wirkens der sehr stark in Anspruch genommenen Handwerkskammern wurden ferner Handwerkersekretariate in Vorschlag gebracht, deren Bestimmung es wäre, den Handwerkerkorporationen als Verwaltungsstelle zur Lösung ihrer örtlichen Aufgaben zur Seite zu stehen, den Handwerkskammern bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben behilflich zu sein, auf Verbreitung des Organisationsgedankens Bedacht

[1] Der Befähigungsnachweis der „Meister" als Vorbedingung für die Ausübung eines Handwerks wird in den Programmen heute nicht mehr gefordert. Es ist nicht leicht, Handwerk und Fabrik voneinander zu unterscheiden und auch die einzelnen Handwerke genau abzugrenzen. Der Handwerker würde dadurch behindert, zu einem andern Gewerbe überzugehen, den Betrieb zu erweitern. Auch die Wissenschaft sprach sich gegen den Befähigungsnachweis aus (Hampke, Stieda, Waentig).

zu nehmen, Auskünfte zu erteilen, die Stellenvermittlung für Gesellen und Lehrlinge zu übernehmen usw.[1]

3. Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk. Unter den verschiedenen Momenten, die ein Volk für den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß im Hinblick auf dessen Endziel, den Volkswohlstand, disponieren, spielt, wie wir im zweiten Bande darlegten, die allgemeine Volksbildung und die spezielle Fachbildung eine hervorragende Rolle. Wir könnten uns innerhalb der allgemeinen Volkswirtschaftslehre mit diesem generellen Hinweis bescheiden, die Darlegung des sozialpolitischen Wertes der Fachbildung aber, d. i. für Förderung des einzelnen Standes, oder ihrer produktionspolitischen Bedeutung für die volkswirtschaftliche Leistung auf den einzelnen Produktionsgebieten, ihre Notwendigkeit auch für das Gedeihen jeder Sonderwirtschaft der besondern Volkswirtschaftslehre bzw. der Privatwirtschaftslehre überlassen. Für das Handwerk rechtfertigt oder benötigt sich indes insofern eine Ausnahme, als die deutsche Gesetzgebung der von uns hier behandelten Standesorganisation und der offiziellen Interessenvertretung, Innung und Handwerkskammer[2], in ganz besonderer Weise auch die Fürsorge für den Handwerkernachwuchs übertragen hat.

Daß bei der gegenwärtigen Lage des Handwerkerstandes die tüchtige religiös-sittliche und fachliche, theoretische und praktische Vorbildung der Lehrlinge von entscheidender Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Es erübrigt der Nachweis, wie die deutsche Innungsgesetzgebung diesem Bedürfnis in erheblichem Maße Rechnung getragen, und daß zu den besonders günstigen Erfolgen dieser Gesetzgebung neben dem segensreichen Wirken der Handwerkskammern auch die zweckmäßigere Ausgestaltung des Lehrlingswesens gerechnet werden darf.

Was gehört nun aber zu einer guten Lehrlingsbildung?[3]

Der Lehrling muß theoretisch und praktisch sein Handwerk verstehen. Er soll überdies eine ausreichende Kenntnis des Schriftwerks im Handwerk haben, soll wissen, wie Geschäftsempfehlungen, Arbeits- und Preisangebote gemacht, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen usw. ausgestellt werden. Er soll im Rechnen geübt, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten vertraut sein, das Notwendige von der Sozialversicherung usw. wissen, die gewöhnliche Buchführung gelernt, im gewerblichen Zeichnen sich ausreichend geübt haben. Man sieht sofort, daß zur Erreichung dieses Zieles Werk-

[1] Vgl. den Aufsatz von Schellen „Handwerkersekretäre" in Nr. 17 des 9. Jahrganges der Volkswirtschaftlichen Blätter. In Mülheim a. Rhein, in Witten a. d. Ruhr wurden solche Sekretariate gegründet.

[2] §§ 130 ff. der G.O. Die Verdienste der „Gewerbevereine" um die Ausbildung des Nachwuchses sind ebenfalls beträchtliche.

[3] Vgl. Koepper, Handwerks Art, Handwerks Recht (1904) 11 ff.; B. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911) 7 ff. 109 ff. Zur Fortbildungsschule in der Sozialen Praxis XX (1911) 834 858 ff.

stätte und Fortbildungsschule zusammenwirken müssen. Aber alles dies genügt noch nicht, weder für den einzelnen Lehrling noch für den ganzen Stand, wenn nicht überdies für die religiöse und sittliche Bildung und Weiterbildung des jungen Handwerkers gesorgt wird. Wer sich selbst nicht meistern kann, wird niemals ein guter Meister und Lehrherr sein. Der Lehrling muß daher nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzogen werden. Es ergeben sich darum die weiteren Fragen: 1. Wie muß das Lehrverhältnis, die Beziehung zwischen Meister und Lehrling, begründet und ausgestaltet sein, damit jenes Ziel der Lehrlingsbildung erreicht werde? 2. Welche Anforderungen sind mit Rücksicht hierauf an die Fortbildungsschule zu stellen?

Das Lehrverhältnis muß zunächst eine für die ordnungsmäßige Erlernung des Handwerks ausreichende Dauer und Ständigkeit haben. In der Regel werden dazu drei bis vier Jahre Lehrzeit bei demselben Meister erforderlich und genügend sein. Dann darf ein und derselbe Lehrmeister nicht zu viele Lehrlinge haben, weil sonst dem einzelnen Lehrling die nötige Sorgfalt nicht zugewendet werden kann. Die Hauptsache aber ist, daß der Lehrmeister die zur Heranbildung des Lehrlings erforderlichen Fähigkeiten, fachliche Tüchtigkeit mit den nötigen sittlichen Eigenschaften, in sich vereinige. Ein Stümper, ein Pfuscher, der sein Handwerk nicht ordentlich gelernt hat und nicht vollkommen beherrscht, kann keinen Lehrling unterrichten. Ein Meister anderseits, dem die sittliche Kraft, der sittliche Charakter fehlt, wird kein Verständnis haben für seine verantwortungsreiche Verpflichtung Gott, den Eltern, dem Lehrling, dem Handwerk, der ganzen gesellschaftlichen Gemeinschaft gegenüber. Ohne das Bewußtsein sittlicher Verantwortung sieht der Meister in dem Lehrling nur zu leicht mehr ein Ausbeutungs- als ein Bildungs- und Erziehungsobjekt[1]. Und wie sollte der Meister einen jüngeren Handwerker erziehen können, wenn er selbst niemals erzogen wurde, wenn seine eigene Familie beweist, daß er von Erziehung nichts versteht? Es bedarf also in der Tat einer Auslese unter den Meistern, und nur die beste Auslese sollte des Rechtes der Lehrlingsausbildung sich erfreuen.

Welche Anforderungen sind sodann an die Fortbildungsschule[2] zu stellen? Besteht keine Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule, so wird der Schulbesuch weder ein allgemeiner noch ein regelmäßiger und pünktlicher sein. Die Schule ist dann keine Stätte der Bildung und Erziehung für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter, sondern nur für einen kleineren Bruchteil derselben. Mancher Meister wird dem Lehr-

[1] Der einseitigen Ausbildung der Arbeitskraft von heute stellt Alfred Weber (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV [1912] 401 f.) den komplizierten Lehrgang des alten Handwerks gegenüber: „frühere Zeiten sahen es als selbstverständlich an, die jugendliche Arbeitskraft nicht als Verwertungs-, sondern als Entfaltungsfaktor in die Arbeit zu stellen."

[2] §§ 81b 83 120 150 der R.G.O.

linge nicht die Zeit gewähren, um die Schule zu besuchen. Viele Lehrlinge bleiben ihr fern oder sie kommen und gehen nach Lust und Belieben zum großen Schaden der Leistungsfähigkeit der Schule. Daß bei der Freiheit des Besuches der Fortbildungsschule gerade die strebsamsten Elemente Weiterbildung suchen werden, ist doch nur zum Teil wahr. Und wäre es der Fall, die Schule soll eben nicht nur die strebsamsten Elemente fördern, sondern dem ganzen Nachwuchse dienen. So erfordert es das Interesse des Standes. Die Zwangsschule freilich ist unserer prinzipiellen Auffassung nach eine unnötige und darum nicht berechtigte Beschränkung der Freiheit. Das Gesetz möge seine Bedingungen und Anforderungen stellen, wie sie dem Zwecke der Fortbildungsschule entsprechen. Wird diesen gesetzlichen Forderungen genügt, warum soll dann nicht z. B. die Fortbildungsschule eines Lehrlingshauses u. dgl. jeder andern gemeindlichen oder staatlichen Veranstaltung gleichwertig und kräftiger Unterstützung würdig sein können? Also Schulzwang, aber keine Zwangsschule! Gehört ferner die religiöse Bildung, der religiöse Einfluß ganz unzweifelhaft zur gedeihlichen Entwicklung des Geistes und des Charakters des Lehrlings, so wird die Verpflichtung auch auf die Teilnahme am Religionsunterricht (Katechese) sich erstrecken müssen. Gerade in unserer sturmbewegten Zeit hat der junge Handwerker mehr als je eine solide religiöse Bildung nötig, wenn er nicht rettungslos den Verführungen des Unglaubens, der Sittenlosigkeit, staats- und religionsfeindlichen Tendenzen zum Opfer fallen soll. Durch die Religion und ihre Übung allein kann ein Geschlecht erzogen werden, das wirklich reif für das Leben, widerstandsfähig ist gegenüber den zahllosen Gefahren, denen insbesondere der städtische Lehrling ausgesetzt ist. Und dabei ist auch die Volkswirtschaft interessiert.

In gewerblicher Hinsicht wird die Fachgliederung der Schule mit Abstufung in eine entsprechende Zahl aufsteigender Jahrgänge das Ideal sein. Um so wichtiger ist es, daß die richtige Methode (für den Lehrling hauptsächlich Anschauung, Beschäftigung in den Schulen) befolgt werde; ferner, daß ein geeigneter und von Zeit zu Zeit revidierter Lehrplan in Geltung und Übung sei; daß die Schulzeit richtig gewählt, nicht auf den späten Abend beschränkt werde; endlich, daß gut vorbereitete, überhaupt tüchtige und zuverlässige Lehrkräfte mit dem Unterricht betraut werden[1].

[1] Für Einzelheiten sei insbesondere auf Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911) 109–144 verwiesen. H. Eckert, Das Lehrlingswesen im Handwerk (1918). Eine vom Berliner Kunstgewerbe ausgehende, aber auch Handwerkerkreise des preußischen Westens ergreifende Bewegung glaubte der Handwerkervorschule (in welcher sich die schulentlassenen Knaben, welche ein Handwerk lernen wollen, vor Antritt der Lehrzeit zunächst einem einjährigen theoretischen Vorbereitungskursus unterziehen sollten) den Vorzug vor der Pflichtfortbildungsschule zuerkennen zu dürfen. Die Fortbildungsschule, so hieß es, entziehe den Lehrling zu sehr der praktischen Arbeit und lenke ihn durch den gemeinsamen Unterricht mit dem Lehrling anderer Gewerbe vom eigenen Berufe ab. Etwas absolut Vollkommenes würde ja nun auch eine solche

Wir kommen nun zur zweiten Frage: *Was hat die Gesetzgebung bisher für die Sicherung einer guten Lehrlingsausbildung getan?*

1. Vor allem muß anerkannt werden, daß die zahlreichen Abänderungen, welche an der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgenommen wurden, auch in der Bildungsfrage mit Rücksicht auf den Lehrvertrag und die Dauer des Lehrverhältnisses mit Erfolg Besserungen angestrebt haben. Wenn schon die Ergänzungen zur Gewerbeordnung von 1878, 1881, 1891 die Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrags begünstigten, so mußte die zwangsweise Einführung des schriftlichen Lehrvertrags durch die Novelle vom 26. Juli 1897 (§§ 126b [Strafandrohung] 150, 4a der G.O.) um so mehr als ein Fortschritt begrüßt werden, als gleichzeitig die den Handwerkskammern gewährten Rechte (§ 103e, 1 2 der G.O.) die praktische Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften sicherstellten. Durch den schriftlichen Lehrvertrag war zunächst für die völlig unerläßliche Ständigkeit und Festigkeit des Lehrverhältnisses gesorgt. Dem Leichtsinn des Lehrlings, der Gewinnsucht seiner Eltern und Vormünder, der Gewissenlosigkeit des Lehrmeisters wurde damit wenigstens durch Erschwerung willkürlicher Verkürzung der Lehrzeit (regelmäßig drei Jahre gefordert und nicht über vier Jahre [§ 130a der G.O.]) eine Schranke gezogen. Die Gesetzgebung blieb indes dabei nicht stehen. Sie suchte noch

2. weitere Garantien für eine gute Ausbildung des Lehrlings zu schaffen.

a) Zunächst wurde die Annahme einer Überzahl von Lehrlingen, die zum Umfange und zur Art des Gewerbebetriebes in keinem richtigen Verhältnisse steht, dem Meister verboten und die Durchführung dieser Bestimmung gesichert (§§ 128 130 der G.O.).

b) Vom Lehrmeister wurde verlangt, daß er 24 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sei, die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt, die Gesellenprüfung bestanden habe (§§ 126 129 der G.O.).

c) Diese gesetzlichen Bestimmungen genügten den Forderungen des Handwerks noch nicht. Eine ausreichende Garantie für die im Interesse des Standes erforderliche Ausbildung des Lehrlings, so hieß es, sei kaum in ausreichendem Maße geboten, wenn die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen nicht einmal streng an die Voraussetzung einer gut bestandenen Gesellenprüfung geknüpft, wenn hier Ausnahmen gestattet werden, die es vielleicht sogar dem Pfuscher ermöglichen, nach fünfjähriger selbständiger Ausübung des Handwerks Lehrlinge zu halten. Wer ferner die Gesellenprüfung bestand, sei darum noch keineswegs ein tüchtiger, für die Ausbildung von Lehrlingen fachlich hinreichend befähigter Meister. Nur zu oft werde ja die Gesellenzeit (schon durch den Militärdienst) sehr verkürzt, und eine gute Gesellenprüfung beweise gar nichts über die rechte

---

Handwerkervorschule nicht darstellen, und es dürfte schließlich die Entscheidung über das relativ Beste doch kaum zu Ungunsten der Fortbildungsschule ausfallen.

Ausnützung der Gesellenzeit zur fachmäßigen Weiterbildung. Die Ausbildung der Lehrlinge werde dem Meister übertragen; er sei verantwortlich dafür, und darum müsse gerade seine Befähigung als Handwerksmeister feststehen, bevor man ihn zum Lehrmeister mache. Mit andern Worten: die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen solle von der Meisterprüfung abhängig gemacht und nur solchen Personen diese Befugnis gesetzlich zuerkannt werden, die nach § 133 der Gewerbeordnung den Meistertitel zu führen berechtigt seien. Es wäre das auch lediglich die konsequente Durchführung der unzweifelhaft der Novelle von 1897 zu Grunde liegenden Gedanken.

Jene Forderung wurde nun durch die neue Fassung des § 129, Abs. 1 der G.O. (Novelle vom 30. Mai 1908) erfüllt: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133[1]) bestanden haben. Haben solche Personen die Meister-

---

[1] § 133, Abs. 1 lautet nach der Novelle vom 30. Mai 1908: „Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben." — Die besondere Regelung des Meistertitels in dem Baugewerbe hatte die Novelle dem Bundesrat vorbehalten. Die Zulassung zur Meisterprüfung ist nur solchen Personen gestattet, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche ausnahmsweise (nach § 129) zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. — Die Frage, ob auch der unselbständige Handwerker, der die Meisterprüfung bestanden und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, den Meistertitel führen dürfe, ist kontrovertiert, wird aber doch meist bejaht. Vgl. Irl, Meisterprüfung und Meistertitel, in Soziale Volksbibliothek des Volksvereins für das katholische Deutschland. — 1908 ist die Forderung des kleinen Befähigungsnachweises auch auf die Handwerkerinnen ausgedehnt worden. Vom Jahre 1913 an sollten z. B. unsere Schneiderinnen gewerbsmäßig lernen, durch eine Gehilfinnen- und spätere Meisterinnenprüfung ihre Befähigung nachweisen und regelrecht zum deutschen Handwerk gehören, später auch einer Innung eingeordnet werden. Damit ist für die Ausbildung der beruflich-erwerbstätigen Frauen ein bedeutsamer Schritt getan: sie werden berufsmäßig gelernte Arbeit anzubieten haben. (In Köln bestanden schon Innung und Prüfungen.) Vgl. Elisabeth Gnauck-Kühne im Kunstwart 1911, 2. Über die rechtliche Stellung der Frau im Handwerk wurden von dem preußischen Handwerkskammertag (Hannover, den 24. Oktober 1911) folgende Leitsätze angenommen: 1. Die im Handwerk tätigen Frauen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Männer, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen diesen widersprechen. Soweit diese Ausnahmen vorhanden sind, sind sie zu beseitigen. 2. Die weiblichen Lehrlinge sollen in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit keine Vorteile gegenüber den männlichen Lehrlingen genießen. 3. Die im Handwerk tätigen Frauen, die die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben, sind verpflichtet, ihre Lehrlinge bzw. Lehrmädchen unter Vorlegung der ordnungsmäßig abgeschlossenen Lehrverträge bei den Handwerkskammern bzw. bei den Innungen als Innungsmitglieder anzumelden. Dasselbe gilt für solche Personen, die in dem betreffenden Gewerbe mit dem Ziele ausgebildet werden, das Gewerbe nur im Haushalt zu verwerten. Die entsprechenden

prüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit und die Gesellenprüfung bestanden oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.“ [1] Dadurch war der „Befähigungsnachweis“ in gewissem Umfange eingeführt, nicht der große, allgemeine, als Vorbedingung für den Betrieb der Handwerks, aber doch der *„kleine Befähigungsnachweis“*, die Abhängigkeit des Rechts der Lehrlingsausbildung im handwerksmäßigen Betriebe regelmäßig von der Ablegung einer Meisterprüfung.

d) Nach § 120 der Gewerbeordnung sind die Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling die erforderliche Zeit zum Besuche einer von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nicht auf Stunden verlegt werden, die für den Hauptgottesdienst oder einen besondern Gottesdienst der Schüler festgesetzt sind. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (in Preußen sind das die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen) kann ferner der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 31. August 1899 befürwortete die ortsstatutarische Schulpflicht, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolge. Schließlich wurde nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten ebenfalls in Preußen die Pflichtfortbildungsschule eingeführt [2].

Verträge dürfen nicht für eine längere Dauer als sechs Monate abgeschlossen werden. 4. Prüfungsordnungen sind für das Damenschneider-, Damenfrisier- und Putzmacherinnengewerbe zu erlassen. 5. Frauen können zur Meisterprüfung bis zum 1. Oktober 1913 zugelassen werden, wenn sie entweder fünf Jahre hindurch selbständig das Handwerk betrieben haben bzw. als Direktricen oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind oder die Gesellenprüfung abgelegt haben und danach zwei Jahre hindurch in ihrem Handwerk tätig gewesen sind. 6. Vom 1. Oktober 1913 ab wird die Gesellenprüfung nach ordnungsmäßig zurückgelegter Lehrzeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung verlangt. 7. Die Handwerkskammern sind bereit, zu den Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen Frauen als Beisitzer heranzuziehen. 8. Für die Frauen sollen geeignete Ausbildungskurse und Vorbereitungskurse für die Meisterprüfungen von den Handwerkskammern veranstaltet werden.

[1] Auch die höhere Verwaltungsbehörde konnte die Befugnis erteilen.

[2] Auch im alten Österreich wurden durch Gesetz vom 21. Februar 1897 die Lehrlinge, bei Strafe der Verlängerung der Lehrzeit bis zu einem Jahre, verpflichtet, die allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen regelmäßig zu besuchen. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Verpflichtung zum Besuche der Schule war ebenfalls in dem schweizerischen Handwerke vorhanden. Der „Schweizerische Gewerbeverein“ forderte in dem Reglement für Lehrlingsprüfungen, daß „jeder Prüfungs-

e) Die Gesetzgebung sah mit Recht in der Gesellenprüfung den naturgemäßen Abschluß der Lehrzeit. Sie forderte (§ 131 der G.O.), daß den Lehrlingen „Gelegenheit zu geben" sei, der Gesellenprüfung sich zu unterziehen. Ja die Innung und der Lehrherr sollten den Lehrling (nach § 131c) zur Gesellenprüfung „anhalten". Damit war aber der wirkliche Vollzug der Prüfung noch keineswegs gesichert.

Die gegenwärtige Furcht vor der Prüfung wird bei manchem Lehrling psychologisch stärker wirken als die für die spätere Zukunft in Aussicht gestellte Erlangung des Meistertitels und des Rechts der Lehrlingshaltung. Anderseits kann auch der Lehrmeister vielfach Gründe haben, die Prüfung des Lehrlings nicht besonders nachdrücklich zu empfehlen. Der Versuch aber, den einzelne Handwerkskammern machten, auf Grund der ganz allgemeinen Bestimmungen des § 130e über die Befugnisse der Kammer zur näheren Regelung des Lehrlingswesens den Prüfungszwang einzuführen, erfreute sich einer wenig sichern Rechtsbasis. Und wenn es auch rechtlich zulässig wäre, den eigentlichen Zwang an Stelle des „Anhaltens" und der „Gelegenheit" zur Prüfung zu setzen, so konnte der Handwerker schließlich seinen Lehrling doch noch der Prüfung und sich selbst manchen lästigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen dadurch entziehen, daß er den Lehrling nicht als solchen, sondern als „Volontär", „Handlanger", „jugendlichen Arbeiter" bezeichnete. Der junge Mann mochte ja dann später, auch ohne Gesellenprüfung, Geselle werden, war er Schmied oder Schlosser, wohl auch im Eisenbahndienste Verwendung und Verdienst finden. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes „Lehrling" fehlte. Die Rechtsvermutung, daß im Handwerksbetrieb beschäftigte Personen unter 17 Jahren[1], die nicht bloß ausnahmsweise oder vorübergehend zu technischen Hilfeleistungen herangezogen werden, als „Lehrlinge" zu betrachten seien, wurde in dem Entwurfe zur Novelle vom 26. Juli 1897 empfohlen, ohne jedoch Gesetzeskraft erlangen zu können.

Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat dann auch formell ausgesprochen (§ 131c): „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen." Ein unmittelbarer Zwang zur Ablegung der Prüfung kann freilich kaum ausgeübt werden. Die nachteiligen Folgen der Unterlassung anderseits (Unmöglichkeit der Meisterprüfung, der Lehrlingshaltung, der Teilnahme an der Lehrlingsregelung der Zwangsinnung §§ 129, Abs. 1, 133 100r, Abs. 2) bestanden aber auch schon nach bisherigem Rechte[2]. Daß das Recht der Führung des Gesellentitels an die Gesellenprüfung geknüpft werde, wurde zuweilen gewünscht und gefordert.

---

teilnehmer mindestens während zwei Halbjahrskursen folgende Fächer einer gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule besucht habe und über die daherigen Kenntnisse eine Prüfung ablege: Muttersprache, Rechnen, einfache Buchhaltung, Fachzeichnen". Der Lehrvertrag enthielt im § 6 der vom „Schweizer Gewerbeverein" aufgestellten Normen die Anerkennung dieser Verpflichtung für Lehrlinge und Meister.

[1] Das schulpflichtige Alter endet mit dem erreichten 14. Lebensjahre, die Lehre dauert regelmäßig drei Jahre.

[2] Fritz Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910) 88 f.

In den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben mit 1—10 beschäftigten Personen waren im Jahre 1907 416128 Lehrlinge eingestellt. Man durfte annehmen, daß immer noch 60—70 % aller gewerblichen Lehrlinge im Handwerk ausgebildet würden. Ein Teil dieser Lehrlinge ging später als „gelernte Arbeiter" zur Industrie über. Die Industrie hatte darum ein Interesse an dem Lehrlingswesen im Handwerk, und es versteht sich die Forderung der Handwerkerorganisationen, daß auch die Fabrikbetriebe proportional zu den Kosten der Lehrlingsausbildung heranzuziehen seien. Freilich lasse sich, so hieß es, der Umfang der Abgabe gelernter Arbeitskräfte an die Industrie nicht so leicht feststellen, wie auch die Höhe des Mehraufwandes, den die Handwerkerorganisationen aus Beiträgen der Handwerker für die nicht im Handwerke verbleibenden Lehrlinge aufbringen, im allgemeinen nicht allzu hoch bemessen werden dürfe. Möge darum auch prinzipiell die entsprechende Beiziehung der Fabrikbetriebe sich rechtfertigen, die praktische Durchführung stoße auf Schwierigkeiten, die bisher befriedigende Lösung nicht gefunden hätten. Eine Entlastung der Handwerker durch Erhöhung der Staats- und Kommunalzuschüsse an die gewerblichen Vereinigungen und Handwerkskammern werde praktisch wohl an erster Stelle in Betracht kommen. Doch blieben die Ansichten in dieser Frage geteilt.

Das scharfe Urteil Sombarts[1] über die Handwerkslehre ist bekannt, wurde aber keineswegs allgemein als richtig anerkannt. Jauch[2] glaubte den Satz aufstellen zu können: „Überall da, wo die gewerbliche Produktion in reichlicherem Maße qualifizierter Arbeit bedarf, wird auch das Handwerk seine Bedeutung für die Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses bewahren, dies um so mehr, als erfahrungsgemäß die Großbetriebe aus betriebstechnischen Gründen eine starke Abneigung zeigen, die systematische Lehrlingsausbildung selbst zu übernehmen." Als Vorzüge der Handwerkslehre gegenüber Fabriklehre werden hervorgehoben: bessere Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung wegen geringerer Arbeitsteilung und größerer Mannigfaltigkeit der Arbeitsaufgaben[3]. Das persönliche Verhältnis zwischen Meister und Lehrling beim täglichen Verkehr in der Werkstatt kommt ebenfalls für Ausbildung und Erziehung des Lehrlings in Betracht. Es gibt freilich manche Handwerksbetriebe (Reparaturwerkstätten, Anfertigung von Spezialitäten, technisch rückständige Betriebe), die für eine allseitige Ausbildung keine ausreichenden Garantien bieten.

Auch die Fabriklehre gibt in vielen Fällen nur eine mangelhafte Ausbildung, lediglich in der Richtung des sog. Teilarbeiters. In der optischen Industrie beispielsweise lernt der Lehrling regelmäßig nicht ein optisches Instrument von Anfang bis Ende herstellen, sondern nur bestimmte Teile davon. Doch finden sich wiederum Fabrikbetriebe, in denen der Lehrling wirklich systematisch ausgebildet wird, z. B. Maschinenfabriken und Maschinenbauanstalten, die ihre Lehrlinge zu Maschinenschlossern, Schmieden, Eisendrehern, Formern, Gießern, Modellschreinern usw. heranbilden. Hier lernt der Lehrling manches, das er bei einem Handwerksmeister überhaupt nicht lernen könnte. Wo die Gewähr für gute prak-

---

[1] Der moderne Kapitalismus II (1902) 567 ff. Vgl. auch Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 275 f. Dagegen G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903) 82.

[2] Das gewerbliche Lehrlingswesen (1911) 83 ff. 87.

[3] Herkner, Arbeiterfrage[5] 436 f.

tische Ausbildung in der Fabrik selbst fehlt, wird am besten für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge gesorgt werden können, wenn an die Fabrikbetriebe besondere Lehrwerkstätten (Fachschulen mit praktischem Unterricht[1]) angegliedert werden, wie solche in vorbildlicher Weise von den staatlichen Eisenbahnverwaltungen im Anschluß an die Eisenbahnwerkstätten errichtet wurden. Kurz, eine gründliche Lehrlingsausbildung ist selbst in Großbetrieben möglich[2]; tatsächlich aber erweist sich die Fabriklehre vielfach als unzulänglich. Es fehlt der Erziehungscharakter der Lehre. Es fehlen auch für die Fabriklehre die mit gesetzlichen Vollmachten ausgestatteten Organe zur Regelung und Überwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens, wie sie die Gewerbeordnung in den Innungen und Handwerkskammern für die Werkstattlehre des Handwerks geschaffen hat. Als zunächst berufene Faktoren hierfür dürften wohl bei den Fabrikbetrieben die Handelskammern in Betracht kommen.

Neuerdings wird der Frage der Berufswahl[3] wieder größere Aufmerksamkeit geschenkt. Die „freie", d. i. vom Zufall bestimmte, Berufswahl führt zu großen Mißständen. Handwerk und Industrie beklagen den Mangel gelernter Arbeiter. Der Andrang zu ungelernter Arbeit dagegen ist außerordentlich groß. In Berlin machen die Lauf- und Arbeitsburschen mehr als ein Drittel der erwerbstätigen männlichen Jugend aus. Was wird aus diesen Jungen, die ihre Arbeitsstelle oft und rasch, nach Laune und Gelegenheit, wechseln, um die sich der Arbeitgeber kaum kümmert? Sie stellen den größeren Teil der Fürsorgezöglinge. Später vermehren sie die Zahl der Ungelernten, derjenigen Schicht, die am härtesten von allen Schwankungen des Wirtschaftslebens betroffen wird. Würde frühzeitig

---

[1] „Lehrwerkstätten", die sonst an Stelle der Meisterlehre treten (wohlausgestattete Werkstätten, wo Lehrlinge durch besondere Lehrmeister theoretisch und praktisch ausgebildet werden), finden sich häufiger in der Schweiz, in Frankreich und Belgien. Es fragt sich aber doch, ob dieses komplizierte und kostspielige Schulsystem größere Erfolge haben kann als eine tüchtige Meisterlehre. In Baden (seit 1888), in Württemberg (seit 1899) hatte man es mit „Lehrlingswerkstätten" in der Form versucht, daß hervorragend tüchtige Meister veranlaßt wurden, Lehrlinge in ihr Haus aufzunehmen und auszubilden, wofür sie eine staatliche Beihilfe erhielten. In Hessen hatte der gleiche Versuch weniger Erfolge. Im preußischen Regierungsbezirk Kassel wurde seit 1905 für diesen Zweck staatliche Beihilfe gewährt.

[2] Eine Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses kommt in der Industrie nur in Frage für die „Facharbeiter". Außer den „Facharbeitern" beschäftigt die Industrie in großer Zahl „angelernte Arbeiter" und „Hilfsarbeiter": die beiden letztgenannten Gruppen rekrutieren sich aus den jugendlichen Arbeitern ohne Lehrvertrag. Die Ausbildung der Lehrlinge in der Industrie sollte ebenfalls handwerksmäßig vor sich gehen; auch die Industrie verlangt von den Facharbeitern eine genaue Kenntnis der einschlägigen Facharbeiten sowie eine gewisse Geschicklichkeit, und die Tätigkeit der industriellen Facharbeiter nützt die so erworbenen Fähigkeiten auch voll aus. §§ 129–132a der Gewerbeordnung sind lediglich für die Lehrlingsausbildung durch Handwerker gegeben.

[3] Vgl. W. Mischler, Die Lehrlingsvermittlung (1911) (für Österreich); J. Altenrath, Berufswahl und Lehrstellenvermittlung (1911); Ders., Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses, in Heft 7 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1911; W. Krebs, Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande (1912); Hättenschwiller, Die Berufswahl im Mittelstande, in der Schweizerischen Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt 1912.

Sorge getroffen werden für eine verständige Berufswahl, die den Neigungen, den geistigen und körperlichen Fähigkeiten, den materiellen Voraussetzungen und persönlichen Beziehungen der schulentlassenen Kinder entspräche, so könnte viel Elend und Enttäuschung allen denen erspart werden, die heute in so großer Zahl ohne Überlegung einen Beruf ergreifen. Arbeitsfreude, Leistungsfähigkeit, Lebensglück, aber auch die Produktionsfähigkeit des Volkes im ganzen ist von der richtigen Berufswahl abhängig. Namentlich in Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, in der Schweiz hat man darum schon früh eine systematische Organisation der Berufswahl und Lehrstellenvermittlung ins Auge gefaßt, durch ein Zusammenwirken der Schule, die Belehrung bietet, des Arztes, der Jugendvereinigungen und der Handwerksorganisationen. In manchen Städten wurden (nach dem Vorgange Halles) „Elternstunden" zur individuellen Berufsberatung eingeführt und ein „Berufsamt" als Ergänzung des Arbeitsamtes zur Berufszuführung in Aussicht genommen.

Zum Schluß sei noch der achtungswerten Leistungen auf dem Gebiete des gewerblichen Jugendschutzes und der gewerblichen Jugendfürsorge gedacht, welche zahlreiche freie Jugendfürsorgevereine und Jugendorganisationen aufweisen. Bei geeigneter Sammlung der hier tätigen, vielfach zersplitterten Kräfte würde das schöne Werk, dem jene Organisationen dienen wollen, noch größerer Erfolge sich erfreuen können[1]. Sehr zu bedauern ist es, daß namentlich bei der staatlicherseits in Angriff genommenen Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung allzu einseitig ins Auge gefaßt wurde. Durch körperliche Ausbildung allein werden keine gefestigten Persönlichkeiten, keine Charaktere gebildet. Was ist denn der Grund des übermäßig starken Andrangs zur ungelernten Arbeit? In vielen Fällen gewiß treibt nur die Not in den sofortigen Broterwerb. In zahlreichen andern Fällen aber fehlt der Wille zur Arbeit, zur mühsam erlernten und geübten Arbeit, fehlt das Verständnis für Unterordnung und Entsagung, fehlt das Verantwortlichkeitsbewußtsein für die Zukunft. Es mangelt da an sittlich-religiösen Werten, die durch körperliche Pflege nicht erworben werden. Man täusche sich nicht: wenn in Volks- und Fortbildungsschule und in der Jugendpflege die sittlich-religiöse Erziehung nicht an der Spitze des ganzen Erziehungswerkes steht, dann wird von allen, sonst gut gemeinten, Bestrebungen der Gegenwart das endgültige Urteil der Zukunft zweifelsohne lauten: In vanum laboraverunt!

4. Weiterbildung der Gesellen und Meister. Ein tüchtiger Handwerker darf niemals aufhören zu lernen. Das gilt für das ganze Leben, für den Gesellen und selbst für den Meister.

Der Geselle, der in der Lehrlingszeit versäumte, die Grundlagen der handwerksmäßigen Technik sich zu erwerben, wird später schwerlich Zeit,

[1] Vgl. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen (1911) 183 ff. 205 ff.; auch Piepers Schrift über „Jugendfürsorge und Jugendvereine", sowie die vom „Volksverein" veröffentlichte Schrift: „Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule".

Gelegenheit und Neigung haben, diese Lücken seiner ersten Ausbildung zu ergänzen. In der Regel bleibt er Pfuscher als Geselle und als Meister. Wo aber die Grundlagen gut gelegt sind, da ist eine fruchtbare Weiterbildung während der Gesellenzeit ebenso aussichtsvoll wie notwendig. Hier helfen vor allem die Fachschulen, deren Besuch nach Möglichkeit zu fördern wäre. Dennoch dürfte nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der Gesellen für längere Zeit die Werkstätte zu verlassen imstande sein, um auf einer Fachschule seine Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Darum empfiehlt es sich, an die bestehenden Fortbildungsschulen geeignete Kurse anzugliedern, die den am Orte befindlichen Gesellen bequeme und billige Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gewähren. Schließlich seien noch die in verschiedenen Provinzen errichteten Meisterkurse[1] erwähnt, deren Besuch auch älteren Gesellen offen steht.

Wie für Gesellen, so ist nicht minder für den Meister die stetige Erweiterung und Vervollkommnung seiner technischen Ausbildung, mit Rücksicht auf Veränderungen in der Technik des Arbeitsprozesses, der Arbeitsmethoden, der Bedarfsrichtung unerläßlich. Mit der fachtechnischen Ausbildung muß sich dann eine entsprechende kaufmännische Bildung verbinden. Der Kleingewerbetreibende, sofern er nicht nur für Kunden, sondern in irgend einem Maße auch für den Markt produziert wie ein selbständiger Unternehmer, bedarf eines geschärften Blickes zur richtigen Beurteilung der wechselnden Verhältnisse des Warenmarktes: er muß auch sonst in den gewöhnlichen, täglich wiederkehrenden Geschäftsformen des Kredit- und Bankwesens genügend unterrichtet sein, er muß zu „kalkulieren" verstehen, um auf seine Kosten zu kommen und der Konkurrenz gegenüber standzuhalten, muß genau Buch zu führen wissen, einen richtigen Überblick über die Lage des Geschäftes, seine Rentabilität, seine Mängel sich verschaffen können. Steht der Handwerker, der Kleingewerbetreibende, in technischer Hinsicht und in der kaufmännischen Geschäftsführung auf der Höhe, dann wird er mit um so größerem Mute, mit ungebrochener Hoffnungsfreudigkeit die gewiß großen Schwierigkeiten, denen er heute begegnet, überwinden und schöne Früchte seines unverdrossenen Fleißes, seiner Nüchternheit und Sparsamkeit in Zufriedenheit genießen können. Die ökonomische Organisation, das Genossenschaftswesen, die freie soziale Organisation, Innung usw., die offizielle Interessenvertretung können viel, sehr viel für das Kleingewerbe tun, aber nicht alles; und was sie ergänzend und fördernd zu leisten vermögen, bemißt sich in seinen Erfolgen doch wieder nach der persönlichen Strebsamkeit, der Selbstzucht, Tüchtigkeit, dem Gemeingeiste der Handwerker.

[1] Über Meisterkurse (staatliche, bei den preußischen Fachschulen, von den Handwerkerverbänden veranstaltete, „große" und „kleine", deutsche und österreichische) als hervorragendes Mittel zur Förderung des Handwerks, namentlich zur Hebung der theoretischen und technischen Bildung, vgl. Joseph Wilden, Meisterkurse, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1243 ff.

Sehr gefährlich wäre es, wenn die Handwerker unter Zurücksetzung der angeführten Momente lediglich der Gesetzgebung ihre gedrückte Lage zuschreiben und darum auch nur von Änderungen in der Gesetzgebung ihr Heil erwarten wollten. Es ist nicht bloß die „Gewerbefreiheit", die dem Handwerke verderblich wurde, sondern die in vielen Stücken unverkennbare Überlegenheit der Fabriktechnik; nicht minder, wie Bücher[1] in seinem Referate über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Köln 1907) hervorhob, die moderne Konzentration in große Bedarfskomplexe. Die großen Städte, das Heer, die Transportanstalten usw. bilden solche Zentren des Massenbedarfs, denen das Handwerk und insbesondere der isolierte Handwerker technisch und wirtschaftlich nicht gewachsen ist. Bis zu einem gewissen Grade mag hier die technische und kaufmännische Vervollkommnung des Kleingewerbes und die genossenschaftliche Organisation helfen können, aber doch kaum in vollem Maße. Das Handwerk beherrscht eben heute nicht mehr allein das gewerbliche Gebiet.

Früher hat man gemeint, durch den *allgemeinen Befähigungsnachweis* das Handwerk gegen erdrückende Konkurrenz schützen zu müssen. Der sog. „kleine Befähigungsnachweis" bietet ja nun schon neben dem „Erziehungsschutz", neben einer Sicherung der notwendigen guten Ausbildung in gewisser Weise auch einen Konkurrenzschutz. Der allgemeine obligatorische Befähigungsnachweis aber, der die Erlaubnis zur selbständigen Führung eines Geschäftes von der Meisterprüfung abhängig macht, wird heute, wie gesagt, von den Handwerkern selbst als „unerreichbar"[2] anerkannt, von vielen Handwerkern sogar als dem Handwerk schädlich verworfen. Auf die kapitalistischen Großunternehmungen kann er keine Anwendung finden[3]; und wenn man ihn auch auf solche Unternehmungen ausdehnen wollte, würde dadurch doch nicht viel erreicht werden. Wie Stieda[4] sagt: Wer eine Schnellgerberei, eine Fabrikböttcherei, eine Schuhfabrik u. dgl. eröffnen will, wird das Gesetz zu umgehen imstande sein, ohne daß man ihn belangen könnte. Er wird sein Geschäft auf den Namen eines geprüften Meisters führen, und der lockende pekuniäre Vorteil, der eigene schwache Vermögensbesitz wird diesen bewegen, seinen Namen herzugeben und Leiter eines Etablissements zu werden, in dem er der Geleitete und vermutlich in der Mehrzahl der Fälle auch der Ausgebeutete sein wird. Auf der andern Seite würde der Befähigungsnachweis dem Handwerker die Hände binden, seine Unternehmungs- und Bewegungsfreiheit verkürzen. Eine dabei nicht zu umgehende Begrenzung der einzelnen Zweige, für welche der Befähigungsnachweis zu liefern wäre, ist praktisch schwer durchführbar und für den Handwerker selbst unerträglich. Ein Befähigungsnachweis aber ohne feste Umgrenzung des Gewerbes, also mit voller Freiheit der Eingriffe in ein nachbarliches Handwerk, des beliebigen Übergangs zu einem andern Handwerk (z. B. bei Bedarfsverschiebungen), zu einer neuen Technik, der Verbindung mehrerer Handwerke in demselben Geschäfte u. dgl. würde doch seinem wesentlichen Zwecke kaum noch genügen können, seine praktische Bedeutung annullieren. Der Befähigungs-

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVII (1898) 29. Vgl. auch Biermer, Art. „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II 67.

[2] Beschluß des sechsten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Köln (1905).

[3] E. v. Philippovich, Grundriß II[4] 1 (1909), 167.

[4] Der Befähigungsnachweis. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch XIX (1895) 87 ff.

nachweis soll sodann, wie gesagt wurde, die Konsumenten vor mangelhafter Ausführung gewerblicher Arbeiten bewahren. Demgegenüber macht Stieda geltend, daß auch die Meisterprüfung keine Garantie dafür biete, daß der Meister nun auch im späteren Leben mit derselben Zuverlässigkeit und Sorgfalt alle Bestellungen ausführen werde. Ferner liege das Geheimnis einer vollendeten Handwerksleistung nicht bloß in der technischen Seite derselben, sondern ebenfalls in der Art des Einkaufes der Rohstoffe, in der Auswahl derselben, in der zweckmäßigen Einteilung, in der klugen Verwertung der Abfälle — alles Dinge, über welche eine Meisterprüfung keinen vollkommenen Aufschluß erteilen könne.

Die Forderung „Das Handwerk dem Handwerker" schließlich würde zur Folge haben, daß nun auch die andere Forderung sich einstellte: „Der Handel dem Kaufmannsstande, die Landwirtschaft dem Bauernstande". Folgerichtig müßte dann der Schlußsatz von § 3 der Gewerbeordnung aufgehoben werden, demgemäß eine Beschränkung des Handwerkers auf den Verkauf selbstgefertigter Waren nicht stattfindet. Die Handwerker würden bei konsequenter Durchführung jenes Satzes nur mehr selbstgefertigte Waren verkaufen dürfen, weil sie andernfalls den Handelsstand schädigten. Es müßte jenen Tausenden von Handwerkern, die auf dem Lande wohnen und neben ihrem Handwerk Landwirtschaft betreiben, der Betrieb der Landwirtschaft untersagt werden, weil dem Bauernstande das gleiche Recht, das der Handwerkerstand für sich in Anspruch nimmt, nicht versagt werden könnte. Alles das würde aber eine schwere Schädigung der Handwerker bedeuten, da gar manche Handwerker nur dadurch ihre Selbständigkeit behaupten können, daß sie in weitgehendem Maße auch Handel treiben oder auf dem Lande nebenher auch landwirtschaftlich tätig sind[1].

Der allgemeine Befähigungsnachweis war den engeren Verhältnissen der alten städtischen Tauschwirtschaft angepaßt. In der modernen Verkehrswirtschaft fehlen die Voraussetzungen für seine Durchführbarkeit und Wirksamkeit. Die Erhaltung und Stärkung des Handwerks, das sich auf dem Lande weithin behauptet, in städtischen Mittelbetrieben blüht, durch die Entwicklung der Produktion wie durch Spezialisierung immer wieder in neuen Formen erscheint, ist eines der wichtigsten Probleme der Gegenwart; aber es kann seine Lösung nur durch Mittel finden, die den tatsächlich gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen.

Und nun zum Schluß noch ein kurzes Wort über

5. die Stellung der gewerblichen Hilfsarbeiter in der und zur Organisation des Handwerks. Ziemlich allgemein wird die bisherige Organisation der Gesellenausschüsse als mangelhaft bezeichnet. Manche gehen sogar so weit, die Gesellenausschüsse überhaupt als höchst unglückselige und völlig überflüssige Einrichtungen zu bezeichnen. Die Absicht, den

[1] Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910) 14. Zur ganzen Frage: Thilo Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk (1892) 83 ff. Man mußte sogar schließlich auf den vollen Befähigungsnachweis im Baugewerbe, der die meisten Verfechter gefunden hatte, verzichten, weil seine Durchführung kaum überwindbaren Schwierigkeiten begegnet wäre. § 35 der Gewerbeordnung bestimmt im Absatz 5 (Gesetz vom 7. Januar 1907) nur: „Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun" usw.

Gesellen die Möglichkeit zur „praktischen Mitarbeit“ zu geben und dadurch eine Ausgleichung der Gegensätze herbeizuführen, sei nicht erreicht worden (Max Westphal). Auf der andern Seite aber wird der Wunsch festgehalten, daß die Organisation der Gesellen den Anschluß an das Handwerk nicht gänzlich verliere. In diesem Sinne sprach sich z. B. der rheinische Handwerkertag (zu Kreuznach 1904) aus: Der Geselle gehöre zum Genus der Arbeitnehmer, stelle aber doch eine ganz besondere Spezies mit eigenartigem Charakter dar, der naturgemäß auch in der Frage der Organisation zur Geltung kommen müsse. Der Geselle sei Arbeitnehmer im Stadium der Vorbildung für den Meisterberuf. Das müsse entscheidend sein und bleiben für seine Stellung dem Meister gegenüber. Der Umstand, daß manche oder auch viele Gesellen Gesellen bleiben, zeitweilig oder dauernd in den Dienst von kapitalistischen Großbetrieben treten, könne hieran nichts ändern. Das Gesellentum im alten Sinne werde dadurch nicht völlig beseitigt. Wo aber der Geselle als Geselle dem Meister gegenübertrete, sei allerdings das Verhältnis ein wesentlich anderes als das Verhältnis des „Arbeiters“ gegenüber dem großindustriellen Unternehmer. Das bleibe trotz allem wahr, und daß es wahr bleibe, fordere das Interesse des ganzen Handwerkerstandes, selbst wenn sich daraus für die Gesellen Unzuträglichkeiten ergeben sollten. Im übrigen würden heute die Meister vernünftigerweise nichts einwenden können gegen einen engeren Zusammenschluß der Gesellen zur wirksameren Vertretung ihrer Interessen. Nur dürfe der Austrag von Differenzen nicht den Charakter eines Klassenkampfes annehmen. Das allein naturgemäße Ziel der gesamten Handwerkerbewegung bleibe die Erhaltung des Standes in schwerer Zeit. Auch die Gesellen seien persönlich interessiert an der Fortdauer und Blüte des selbständigen Handwerks. Man könne heute nicht Verhältnisse schaffen wollen, die dem zum Meister gewordenen Gesellen dereinst unerträglich wären. Anderseits dürften die Meister ihre Gesellen nicht als bloße „Arbeitnehmer“ taxieren und behandeln; sie müßten mehr als bisher ihrer Solidarität mit dem Gesellenstande sich bewußt werden, sich für die Ausbildung der jungen Gesellen interessieren (Einführung in die Geschäftskalkulation, Mitteilung gewerblicher Fertigkeiten und Kunstgriffe usw.), im Gesellen den Standesgenossen achten. Sonst könnten sie sich auch nicht mit Recht über den Mangel an Liebe zum Handwerk und an Standesbewußtsein der Gesellen beklagen[1].

Dem Ideal würde ein organisatorischer Aufbau des Handwerks, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Berufsgenossen zugleich umfaßt, entsprechen. Aber auch der „Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes“ nimmt von einer solchen

[1] Treffliche Ausführungen über das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen von E. Radermacher in Piepers Präsideskorrespondenz XXIII (1910) 190 ff. Vgl. auch Max Westphal, Die Organisation des Handwerks, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1126 ff., XXXV (1911) 1520 f.

Eingliederung der Gesellen in den Gesamtbau der Handwerkerorganisation Abstand. Wo eine Zusammenarbeit der Fachverbände mit den Berufsvertretungen der Arbeitnehmer zweckdienlich erscheint, soll sie durch Fachausschüsse auf paritätischer Grundlage möglich gemacht werden.

Sollen die Gesellen größeres Interesse insbesondere an den Innungen gewinnen, so muß denselben hier ein richtig abgemessenes Mitbestimmungsrecht[1] gewährt werden. Ein weitherziger Ausbau der Gesellenausschüsse bei Innungen und Kammern usw. dürfte doch viel zur Zufriedenheit der Gesellen beitragen können.

Die Bekämpfung einer Teilnahme der Gesellen an den „Gewerkschaften" hat heute, wie die Verhältnisse liegen, kaum Aussicht auf Erfolg, namentlich in jenen Berufen, die ein beständiges Hin- und Herfluten der Arbeitskräfte zwischen Großbetrieb und Handwerk aufweisen. Ein großer Prozentsatz der Gesellen (vielleicht 60 %) wird niemals Meister. Da besteht insofern nicht mehr wie früher ein bloßer Altersunterschied zwischen Gesellen und Meister, sondern ein dauernder Unterschied. Darum ist denn auch die Forderung berechtigt, daß solche Gesellen in ihrer neuen Lage als lebenslängliche „Arbeitnehmer" ein vernünftiges, wohl ausgemessenes Maß an Bedürfnisbefriedigung und an Kultur ihr Recht nennen können. Anderseits bleibt es eine Forderung sozialer und volkswirtschaftlicher Klugheit sowohl wie des eigenen Interesses der Gesellen, daß die Gewerkschaften selbst der spezifischen Aufgaben und Bedürfnisse der Gesellen, der besondern Verhältnisse und der schwierigen Lage des Kleingewerbes nicht ganz vergessen und namentlich auch in dem Handwerk kein dem Untergange verfallenes Wirtschaftsgebilde erblicken mögen[2].

§ 4.

Offizielle Kammern und freie Interessenvertretungen für Handel und Industrie.

Literatur: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas (1879). Ders., Die Reform der Handels- und Gewerbekammern (1883). — Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen (1890). — Maresch, Über Gewerbekammern (1894). — Vosberg-Reckow, Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preußischen Handelskammern (1896). Ders., Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Ausland (1897). — Reitz, Das Gesetz über die Handelskammern (1897). — Cl. Mayer, Auslandshandelskammern (1905). — R. Zeyß,

[1] Über die Gründe, warum der Gesellenausschuß bei Lohnbewegungen usw. nicht die volle Wirksamkeit im Sinne friedlicher Vermittlung entfaltete, vgl. Westphal, Die Organisation des Handwerks, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1127 f. — Über Bedeutung und Aufgaben der Gesellenausschüsse vgl. auch „Germania" Nr. 231 (Beilage) vom 8. Oktober 1903.

[2] Die eingehende Behandlung verschiedener Reformziele im Hinblick auf die weitere Ausbildung der Organisation des Handwerks bleibt der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehalten. Doch sei hier schon wenigstens im Vorübergehen altbewährter Einrichtungen

Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft (1907). — Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (1908). — Steinmann-Bucher, Über Industriepolitik (1910). — Grunzel, System der Handelspolitik (1910) 57 ff. — Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstiger amtlicher Handelsvertretungen, hrsg. im Auftrag des deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Wendtland (1905 ff.). — Geschichte der Kölner Handelskammer (Schwann, 1906). — Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1908). — Zeitschrift für Handel und Gewerbe (seit 1888 bzw. 1893). — Volkswirtschaftliche Blätter (seit 1902, besonders die sog. Handelskammerhefte). — Für Frankreich: Journal des Chambres de Commerce (seit 1882). — Für England: Chamber of Commerce Journal (seit 1881). — Philippovich, Organisation der Berufsinteressen, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft VIII (1899). — Biermer, Art. „Unternehmerverbände" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II^3 1111 ff. — Van der Borght, Art. „Unternehmervereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII^3 105 ff. — Art. „Gewerbekammern" ebd. IV^3 von Hampke; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I^3 von Biermer; Art. „Handelskammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V^3 von Wirminghaus, ebd. V^4 von Maresch. Art. „Handels- und Gewerbekammern" im Österreichischen Staatswörterbuch II^2 von Mischler und Ulbrich; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I^3 von Rathgen; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ von Wellstein; in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Aufl. von Fleischmann) II^2 von Behrend. — Stegemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, in Schmollers Jahrbuch XII 619 ff. — Tschierschky, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland (1905). — Schomerus, Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, in Schmollers Jahrbuch XXV (1901) 439 ff. — H. E. Krueger, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, ebd. XXXII (1908) 1581 ff.; XXXIII (1909) 617 ff. — Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). — Lederer, Sozialpolitische Chronik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 977 ff. — Tschierschky, Neuaufbau der deutschen industriellen Interessenorganisation (1919). — Krienen, Das Reichswirtschaftsamt (1917). — Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens (1917). — Christ. Eckert, Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen (1922). — Vgl. auch die Literatur zu Kap. 4, § 1.

1. Handelsgilden im Mittelalter. Bedeutsamer als durch die sichtbaren Wehren von Mauern und Gräben hoben sich wie Hugo Rachel[1] bemerkt, die im Mittelalter entstandenen Städte mit ihren Rechten und Privilegien aus den ländlichen Umgebungen hervor. Das Monopol der sog. städtischen Nahrungen und das bürgerliche Vorkaufsrecht oder Marktrecht bildeten

---

zur Pflege des Gesellentums und nicht minder der Zusammengehörigkeit von Meister und Gesellen lobend gedacht, wie sie in dem Gesellenverein, der Schöpfung des wahrhaft großen Kolping, verkörpert wurden — zum Wohle der jungen Handwerker und des Handwerks selbst. Vgl. Schweitzer, Wie kann der Gesellenverein bei der Durchführung der Handwerkerorganisation mitwirken? in Soziale Tagesfragen 1901, Heft 16 bis 18 (Volksverein). Ders., Der katholische Gesellenverein (1905). Bei Kolpings Tode gab es 352 Vereine; 1909 waren es 1182 (in Deutschland 870, in Österreich 257, in der Schweiz 33) mit 73 508 ordentlichen (Gesellen) und 12 044 außerordentlichen Mitgliedern. Über Kolping vgl. Theodor Brauer, Adolf Kolping (1923).

[1] Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels 173 f. Hugo Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 1009 ff.

die Grundfesten der älteren Stadtwirtschaft. Sie fanden ihre wirksame Vertretung durch die städtischen Selbstverwaltungsorgane sowohl wie durch die zünftigen und zunftartigen Verbände. Mit dem gewerblichen Zunftwesen haben wir uns schon ausführlich beschäftigt. Es erübrigt darum, mit wenigen Worten noch der alten Handelsgilden zu gedenken.

In Deutschland waren namentlich zwei Gruppen von Kaufleuten zünftlerisch organisiert: die Gewandschneider, die mit dem Tuchhandel sich beschäftigten, und die Krämer, Kleinkaufleute, Detaillisten, die u. a. auch den Handel mit Spezereien besorgten. Für den Handel mit Massenwaren (Getreide, Fischwaren) entstanden in einzelnen Handelsstädten neben den Gewandschneidern und Krämern, insbesondere seit dem 15. Jahrhundert, Großhändlerzünfte, die sich meist als Kaufleuteverbände bezeichneten[1]. In den niederdeutschen Seestädten finden wir ferner in den „Fahrerkompanien" Vereinigungen der Kaufleute und Reeder, die mit ein und demselben Lande verkehrten, z. B. die „Fraternitas danica" in Köln (schon im 13. Jahrhundert), die Flanderfahrer, Englandfahrer, Schonenfahrer, Bergenfahrer usw. Bei den schwierigen und unsichern Verhältnissen suchte der Kaufmann, der damals regelmäßig sein eigener Spediteur war, in der Verbindung mit den Berufsgenossen die nötige Kraft für Erschließung fremder Märkte und zum Schutz der erschlossenen. Immerhin bleibt zu beachten, daß die Großkaufleute jener Zeit bei ihrem wechselvollen und unsteten Leben nicht dieselbe Organisationsfähigkeit besaßen wie die ortsansässigen Handwerker, und daß darum auch die Handelsgilden im allgemeinen nicht die gleiche Entwicklung und den gleichen Charakter aufwiesen und aufweisen konnten wie die Handwerksgilden.

In *England*[2] fanden die Kaufmannsgilden, nach Befestigung der normannischen Herrschaft, eine nicht unbeträchtliche Verbreitung. Es waren das Vereinigungen, die ursprünglich für ihre Mitglieder vor allem die Erwerbung und Aufrechterhaltung des ausschließlichen Rechts zum Handelsbetriebe bezweckten. Sie erfreuten sich besonderer Vorrechte und Privilegien, stellten auf ihren Zusammenkünften („Morgensprachen") Satzungen für den Handelsbetrieb auf, bestraften das Zuwiderhandeln gegen kaufmännischen Brauch. Gildenartig waren auch die bereits erwähnten, im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Companies der „Merchants of the Staple" und der „Merchants Adventurers". Später wurden solche gildenartige Gesellschaften „Regulated Companies"[3] genannt im Gegensatz zu den „Ioint Stock Companies" (z. B. Englisch-Ostindische Kompanie). Ihre Mitglieder blieben selbständig, arbeiteten für eigene Rechnung, während bei den Handelsgesellschaften die Mitglieder ihre Kapitalien zusammenschossen und so eine einzige, mit dem Gesamtkapital arbeitende große Unternehmung bildeten[4].

2. Staatliche Kommerzkollegien, städtische und unabhängige Organisationen der Neuzeit. Bei den Versuchen der merkantilistischen

[1] Bei den süddeutschen „Kaufleutestuben" standen auch gesellige und politische Zwecke im Vordergrunde. — „Die zur See handelnden Kaufleute" oder der „Ehrbare Kaufmann" bildeten in Hamburg eine gemeinsame Organisation seit 1665.

[2] Vgl. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (Sammlung Brentano und Leser) I (1896) 70 ff.

[3] Englische Stapelartikel waren namentlich Wolle und Tuch.

[4] Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens (1898) 120.

Politik, die ganze wirtschaftliche Entwicklung des Landes der staatlichen Fürsorge und Leitung zu überantwortên, ergab sich alsbald, angesichts der Größe, Vielseitigkeit und Schwierigkeit der hieraus erwachsenden Aufgaben, die Notwendigkeit beruflicher Zwischenorganisationen zwischen Individuen und Staat, die der Regierung wenigstens als beratende, zum Teil als ausführende Organe zur Seite stehen konnten. So entstanden mancherorts mehr oder minder als Bestandteile des staatlichen Verwaltungsorganismus jene regelmäßig aus besoldeten Staatsbeamten als Vorsitzenden, besoldeten oder unbesoldeten Kaufleuten als Mitgliedern bestehenden „Kommerzkollegien“ [1], deren amtliche Aufgabe es war, der Regierung über die Entwicklung der Landesmanufakturen zu berichten, neue Anregungen zu geben, aber auch die Durchführung der Merkantilpolitik zu überwachen.

Daneben gab es an bedeutenden Handelsplätzen noch besondere kaufmännische Organisationen als städtische Einrichtungen, wie z. B. die seit 1599 durch den Rat von Marseille geschaffene Kommission von vier Kaufleuten, denen später noch acht Assistenten beigegeben wurden, seit 1650 auch ein ständiger Sekretär, als Träger der Tradition innerhalb der Kommission. Aufgabe dieser Einrichtung war es, „de surveiller et prendre garde particulièrement aux affaires qui pourront concerner le négoce, commerce et trafique“ usw. Nach diesem Vorbilde entstanden auch an andern Orten, so in Bordeaux, Lyon, Toulouse usw., kaufmännische Korporationen, ebenfalls für Hamburg die sog. „Kommerzdeputation“ (1665).

Schließlich bildeten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts an bedeutenderen Handelsplätzen, wie z. B. auch in Breslau, unabhängige Organisationen der Kaufmannschaft aus, die dem Staat und der Stadtbehörde gegenüber die Interessen ihres Standes vertraten, die Freiheit der industriellen und kommerziellen Entwicklung im Kampf mit zünftlerischen Bestrebungen und mit der merkantilistischen Reglementierungspolitik verteidigten.

Nachdem die französische Revolution, die in allen Korporationen und Organisationen ein Hindernis der erstrebten Entfesselung der individuellen wirtschaftlichen Kräfte erblickte, im Jahre 1791 (27. September) die damals in Frankreich nach dem Vorbilde der Marseiller Kommission gebildeten dreizehn Organisationen des Handels aufgehoben hatte, stellte Napoleon I. dieselben (Konsulardekret vom 24. Dezember 1802) wieder her, verlieh ihnen zugleich durch eine Vertretung der Regierung in ihrem Schoße halbamtlichen Charakter. Der kluge Regent sah eben ein, daß nur durch die Mitwirkung solcher Interessenvertretungen die Zentralregierung in zuverlässiger Weise über die Wünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse der in Frage stehenden Berufsgruppen in Kenntnis gesetzt, die richtige An-

[1] Vgl. Bd. II, Kap. 1, § 1.

wendung und Durchführung legislativer oder administrativer Maßnahmen gesichert werden könne. Anderseits sollte dadurch dem Bedürfnis der Kaufleute und Gewerbetreibenden, sich mit ihren Berufsgenossen zu beraten und gemeinsam mit ihnen Vorschläge zu machen, entsprochen werden.

Auch hier zeigte sich wieder, daß die volle Atomisierung der Gesellschaft, wie sie das bis zur äußerster Konsequenz durchgeführte Prinzip der Gewerbefreiheit mit sich bringt, sowohl unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Verwaltung wie auch mit Rücksicht auf das Interesse der einzelnen Wirtschaften auf die Dauer als unhaltbar sich erweist, daß die Vertretung der besondern Interessen, sei es des Handwerks, der großkapitalistischen Unternehmungen der Industrie und des Handels, sei es der Landwirtschaft alsbald wieder, je nach dem Volks- und Staatscharakter, sei es in offiziellen Körperschaften, in den zahlreichen Beiräten der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige oder im freien Vereinswesen seine organisierte Ausgestaltung im Rahmen einer gemäßigten Gewerbefreiheit gesucht und gefunden hat[1].

1. Die Handelskammern.

3. Handels- und Gewerbekammern sind mehr oder minder offizielle, lokal oder territorial, innerhalb einer Stadt oder eines Bezirks bzw. Landes, organisierte Interessenvertretungen des Handels und Gewerbes, die über die wirtschaftliche Lage und die Bedürfnisse ihres Gebietes sich selbst unterrichten und ihre Wünsche und Vorschläge, aus eigener Initiative oder darüber befragt, zur Kenntnis der Regierung bringen. Meist sind den Handelskammern neben der Hauptaufgabe, beratende Körperschaft zu sein, noch besondere Verwaltungsaufgaben zugeteilt, z. B. die Führung der Firmen-, Marken- und Musterschutzregister (Österreich-Ungarn), die Verwaltung der Börsen und ähnlicher Handelsinstitute (Deutschland), die Benennung und zum Teil die Beeidigung kommerzieller und gewerblicher Sachverständigen, die Bestellung von Revisoren der „Gründung" von Aktiengesellschaften (reichsgesetzlich), die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über Waren für Ausfuhrzwecke u. dgl. (Deutschland bzw. Preußen), die schiedsrichterliche Tätigkeit in Handelsstreitigkeiten (England) usw. In nicht wenigen Staaten (im alten Österreich, Frankreich, Spanien mehreren deutschen Bundesstaaten) wurden oder werden die Kammern über Gesetzesvorschläge gehört, die Handel oder Gewerbe betreffen, oder müssen sogar darüber vor deren Erlassung bzw. parlamentarischer Behandlung vernommen werden (in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, den Hansestädten). Überdies haben schließlich viele Kammern pflichtmäßig oder freiwillig in gemeinnütziger Betätigung durch Pflege des niederen und höheren kaufmännischen Unterrichts usw. sich große Verdienste erworben.

Der Charakter der Handelskammern bzw. ihre Stellung zu der Regierung und zu den Verwaltungsbehörden ist nicht in allen Staaten gleich. In England, den englischen Kolonien, Nordamerika, Bel-

[1] E. v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 177 ff.

gien[1], Schweden, Dänemark erscheinen die Kammern als freie, von der Regierung unabhängige Vereinigungen. In den Hansestädten sind sie, speziell für die Verwaltung der Hafen-, Auswanderer- und Schiffsangelegenheiten, staatliche Behörden. Die preußischen Handelskammern wiederum sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die neben ihrer Hauptaufgabe, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, mannigfache Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben; Behördencharakter jedoch besitzen sie nicht. Die Handelskammern unterliegen in Preußen der Genehmigung des Ministers, seinem Aufsichts- und Auflösungsrecht. Tatsächlich aber erfreuen sie sich vollster Freiheit in ihrer Geschäftsführung, über welche sie alljährlich an den Handelsminister zu berichten haben. In Frankreich werden die Kammern auf Antrag des Handelsministers durch Dekret des Präsidenten errichtet und unterstehen dem Handelsminister. Überhaupt wo die Kammern nicht als völlig freie, von der Regierung unabhängige Korporationen gegründet sind, sondern einen mehr oder minder offiziellen Charakter an sich tragen und mit besondern Verwaltungsaufgaben betraut werden, da hat die Regierung regelmäßig auch einen gewissen Einfluß auf die Errichtung der Kammern und eine Aufsicht über die Geschäftsführung sich vorbehalten.

In allen Ländern haben auch die Industrie und der Verkehr in den Handelskammern ihre Vertretung gefunden. Nur Landwirtschaft und Handwerk blieben von ihnen ausgeschlossen.

Die Umgrenzung des räumlichen Gebietes für die einzelne Kammer weist große Verschiedenheiten auf. Im alten Österreich, Bayern, Württemberg z. B. war das ganze Land in bestimmte Bezirke eingeteilt, so zwar, daß die Kammerorganisation hier insofern als eine obligatorische erschien[2]. In andern Ländern hängt die Errichtung der einzelnen Kammer von dem Bedürdnisse eines Bezirkes ab. So wurden in Preußen Handelskammern für Städte oder Bezirke errichtet, wo ein Bedürfnis danach hervorgetreten war. Der örtliche Bereich dieser „fakultativ" errichteten Kammern wurde bei ihrer Einführung umgrenzt; so in Preußen. In England gruppieren sich die Kammern um die bedeutendsten Handelsplätze. In der Schweiz galt die offizielle Handels- und Gewerbekammer[3] zu Bern als

[1] Durch Gesetz vom 11. Juni 1875 wurden in Belgien die früheren „offiziellen" Kammern aufgehoben.

[2] „Obligatorisch" ist hier im räumlichen Sinne zu verstehen, d. h. das ganze Land muß Handelskammern haben; die Einführung der Handelskammer ist nicht bloß „fakultativ", nach besondern Rücksichten eines lokalen Bedürfnisses. — „Obligatorisch" im persönlichen Sinne kann doppelt verstanden werden: als Beitragszwang und als Beitrittszwang. Die letztere Form des Zwanges ist auch für die obligatorische Handelskammer nicht erfordert.

[3] Früher der „Kommerzienrat" und die „Helvetische Handels- und Gewerbekommission", die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreicht. Vgl. C. Lerch, Der

für das ganze Land bestellt. Sonst bildeten sich dort an verschiedenen Orten freie Vereinigungen (zusammengeschlossen im Schweizerischen Handels- und Industrieverein), die sich Handelskammern nannten, so in Basel, Genf, Zürich.

Den zu den Handelskammern gehörenden Personenkreis bilden in Deutschland die Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Doch wurden, namentlich in Preußen, bei der Mehrzahl der Kammern „Kleinhandelsausschüsse" eingerichtet. Vereinzelt, wie in Hamburg und Bremen, wurden die Wünsche der Minderkaufleute nach besondern Kleinhandelskammern erfüllt.

In den Ländern, wo die Handelskammern amtlichen Charakter haben, unterstehen sie, wie gesagt, der Aufsicht des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Die Zusammensetzung der Kammern ergibt sich (seltener durch Ernennung) in der Regel durch Wahl seitens der Kaufleute bzw. Gewerbetreibenden eines Bezirks. Für die aktive Wahlberechtigung wird bei uns der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte, ein gewisses Alter usw. erfordert, häufig auch die Eintragung in das Handelsregister, die Entrichtung eines Minimalsatzes an Steuern: für die passive Wahlfähigkeit meist noch ein längerer Aufenthalt im Kammerbezirke, höheres Alter usw. Das Amt eines Kammermitgliedes (Ehrenamt) wird durch die jedesmalige Wahl auf eine bestimmte Zeit übertragen. Die Leitung der Kammer ist Sache des Vorsitzenden oder Vorstandes. Die Bureaugeschäfte sind regelmäßig in der Hand eines (außerhalb des Mitgliederkreises der Kammer stehenden) Sekretärs (Syndikus, Geschäftsführers).

Die erforderlichen Mittel erlangt die Kammer, abgesehen von staatlichen Zuschüssen, durch Beiträge der Mitglieder. Den Kammern ist zur Deckung ihrer Verwaltungskosten regelmäßig das Recht zuerkannt, von den Wahlberechtigten Beiträge (durch Zuschläge zur Gewerbesteuer) einzuholen. In Preußen z. B. sind alle innerhalb des Bezirks der Handelskammer handelsrechtlich eingetragenen Einzelkaufleute, juristische Personen, eingetragene Gesellschaften und Genossenschaften aus Handel, Gewerbe und Bergbau zur Leistung von Beiträgen verpflichtet (insofern Zwangsorganisation), wodurch der Kammer eine gesicherte finanzielle Grundlage gegeben ist.

Die Einrichtung der Handelskammer ist also letztlich französischen Ursprungs. Sie besitzt wenigstens in der Marseiller Kommission[1] ihr ältestes Vorbild das durch die Bemühungen des 1700 unter Colbert errichteten „Conseil royal de commerce" zunächst in *Frankreichs* Handelsstädten vielfache Nachahmung fand. Die späteren französischen Handelskammern (Gesetz vom 9. April 1898) galten als offizielle Vertretungen der Interessen des Handels und der Industrie, mit wichtigen Verwaltungsaufgaben (Verwaltung der Börsen, Handelsmuseen, Handelsschulen usw.).

---

bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Ergänzungsheft) XXVI (1908).

[1] Vgl. Teissier, La chambre de commerce de Marseille (1892).

Mit der französischen Verwaltung kam die Kammerorganisation nach Italien [1], Belgien, Holland [2] und ebenso in das westliche *Deutschland*. Die preußische Regierung vermehrte dann, zunächst für die Rheinprovinz, die Zahl der Kammern [3] und regelte ihre Organisation durch die königliche Verordnung vom 11. Februar 1848. In den altpreußischen Provinzen bildeten sich seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die sog. „kaufmännischen Korporationen" (zu Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel, Stettin, Tilsit, in Berlin „Älteste der Kaufmannschaft" [4]) als freiwillige Organisationen, denen ebenfalls durch ein königliches Statut außer der juristischen Persönlichkeit bedeutende Rechte zuerkannt wurden. Weder die Verordnung von 1848 noch das die Organisation der Handelskammern betreffende Gesetz vom 24. Februar 1870 brachte eine Änderung für den Besitzstand jener Korporationen. Eine im Jahre 1896 von Frhrn v. Berlepsch dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegter Gesetzesentwurf, der die Korporationen in Handelskammern umwandeln und die ganze Kammerorganisation neu gestalten sollte, scheiterte. Es kam nur zu der Novelle vom 19. August 1897, die zugleich mit dem Gesetze von 1870 die gesetzliche Grundlage der preußischen Handelskammerorganisation bildete. Das 1866 Preußen einverleibte Frankfurt a. M. hat seine Handelskammer schon seit 1817, Hannover seit April 1866, Nassau seit 1863. Das Großherzogtum Hessen besitzt alte Handelskammern, so aus der französischen Zeit zu Mainz seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, dann zu Offenbach (1821), zu Worms (1842), Darmstadt und Bingen (1862). In Bayern wurden Handels- und Gewerbekammern (die auch das Handwerk umfaßten) durch eine Verordnung von 1847 gegründet. Zur Vertretung lokaler Interessen (fakultativ) sind „Bezirksgremien" eingerichtet und den obligatorischen Kammern (welche sich nach Regierungsbezirken scheiden) untergeordnet. In Baden führt die Handelskammer von Mannheim ihr ältestes Privilegium auf das Jahr 1728 zurück. Andere Kammern bestehen seit 1860 usw. Württemberg hatte Gewerbe- und Handelskammern seit 1854, Sachsen seit 1861. Jetzt gibt es, wie wir sahen, für das Handwerk besondere Kammern. 1908 fanden sich in Deutschland 154 Interessenvertretungen für Handel und Industrie (Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern, kaufmännische Korporationen). Erwähnung verdienen noch die sog. „Kammerverbände", Vereinigungen mehrerer Handelskammern zur Beratung und Ver-

---

[1] Das Gesetz vom 6. Juli 1862 gab den unter der französischen Herrschaft entstandenen „Camere di commercio ed arti" eine einheitliche Organisation ähnlich der österreichischen. Die italienischen Kammern errichten auch Handels- und Gewerbeschulen, Ausstellungen für ihren Bezirk, können öffentliche Verkäufe veranstalten.

[2] Die Organisation der niederländischen Kammern ist durch Gesetz vom 9. November 1851 geregelt (mit späteren Änderungen).

[3] Aus der französischen Zeit stammten die Kammern (ursprünglich Gewerbekammern) zu Aachen, Krefeld, Eupen, Mainz, Malmedy, Stolberg, Trier und die Handelskammer zu Köln. Die ältesten deutschen Handelskammern sind die von Mainz (1802) und von Köln (1803). Matthieu Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer (1906).

[4] Die kaufmännische Korporation von Altona (seit 1866 preußisch) behielt die alte Bezeichnung „Kommerzkollegium" bei. — 1901 wurde auch für Berlin eine Handelskammer errichtet. Auf Grund eines Abkommens mit der Handelskammer (1918) beschränkt sich die Korporation „Älteste der Kaufmannschaft" fürderhin auf Unterhaltung und Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe.

tretung gemeinsamer Interessen eines größeren Bezirkes, zur Festsetzung gemeinsamer Grundsätze für die Behandlung praktischer Fragen. Neben diesen Bezirksorganisationen stand als Zentralorganisation der „Deutsche Handelstag“ (1861 in Heidelberg entstanden unter dem Vorsitze David Hansemanns, des späteren preußischen Finanzministers und Begründers der Berliner Disconto-Gesellschaft). Durch regelmäßige Tagungen (Berlin) und Beratungen sollte der Handelstag eine allgemeine Vertretung der kommerziellen und industriellen Interessen schaffen[1] (Verbandsorgan seit 1871, mit dem Titel „Handel und Gewerbe“ seit 1899). Mit der Geschäftsordnung von 1918 ist der „Deutsche Handelstag“ zum „Deutschen Industrie- und Handelstag“ geworden. Auch in andern Ländern zeigt sich das Bestreben nach Schaffung einer Zentralinstanz. So gehören z. B. in England die meisten Kammern der „Vereinigung der Handelskammern des Königreichs“ an, die in London ein eigenes Bureau besitzt und eines großen Einflusses (jährlich wiederholt mehrtägige gemeinschaftliche Beratungen) sich erfreut.

In Deutschland unterlag das Handelskammerwesen vor dem Weltkriege der Landesgesetzgebung. Allerdings weist Art. 7 der neuen Reichsverfassung die Gesetzgebung über die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet dem Reiche zu. Auch ist von Bedeutung, daß die großen Verkehrsanstalten und die großen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf das Reich übergegangen sind. Vonseiten des Reichs sind darum allgemeine Richtlinien für die Handelskammern aufzustellen, ist für eine lückenlose Verbreitung derselben im ganzen Reiche zu sorgen, muß das Wahlrecht (allgemeines, gleiches, auch Frauenwahlrecht) gleichmäßig gestaltet werden. Auch müssen die Handelskammern zu den neuen Interessenvertretungen (Art. 165 der Reichsverfassung. Wirtschaftsräte, Reichswirtschaftsrat, eventuell Bezirkswirtschaftsräte) in ein richtiges Verhältnis gebracht werden. Im übrigen würde ein Zurückdrängen des Einflusses der Länder schon wegen des auch für die Industrie geltenden örtlichen Charakters sich kaum empfehlen[2].

Österreich führte die Kammern zum ersten Male 1848 (Ministerialerlaß vom 15. Dezember) ein. Das Gesetz vom 26. März 1850 bestimmte den Standort und den örtlichen Bereich derselben, während das Gesetz vom 29. Juni 1868 die Grundlage der späteren Organisation bildete. Die österreichischen Kammern waren gemeinsame Interessenvertretungen von Handel und Gewerbe (mit Bergbau); sie teilten sich in eine Handels- und eine Gewerbesektion. Neben den gewöhnlichen Aufgaben der Handelskammern war ihnen die Registrierung der Marken und Muster, die Beurkundung der Handelsusancen, die schiedsrichterliche Tätigkeit in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten die Mitwirkung bei der staatlichen Gewerbeförderung zugeteilt; sie hatten Einfluß auf die Prüfung und Ernennung von Handelsmaklern, Handelsgerichtsbeisitzern, mußten statistische Angaben über Handel und Gewerbe sammeln, einen Jahresbericht über die wirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks erstatten usw. Der Handelsminister führte die Oberaufsicht und konnte eventuell die Kammern auflösen.

Eine verhältnismäßig neue Einrichtung waren

4. die „Handelskammern im Auslande“, Vereinigungen der im Auslande ansässigen Kaufleute derselben Staatsangehörigkeit zur Wahrung und Ver-

[1] Geusel, Der deutsche Handelstag (1902).

[2] Im Deutschen Reiche bestehen zur Zeit etwa 140 Handelskammern.

tretung ihrer gemeinsamen Interessen wie auch zur Förderung und Regelung der kommerziellen Beziehungen zwischen dem Heimatlande und dem fremden Staate, wo die Handelskammer errichtet ist. Eine solche Kammer vertritt die Handels- und Gewerbeinteressen ihrer Schutzgenossen gegenüber den Behörden ihres Amtssitzes, hält Musterlager heimischer Produkte, sammelt Informationen und erteilt Auskünfte über kommerzielle Fragen, Zollverhältnisse, Handelsverträge, die Organisation der Verkehrsmittel, das Benehmen der fremden Konkurrenz (Fälschungen, Nachahmungen usw.) im Auslande, über Kreditfähigkeit, bestellt Schiedsrichter bei Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen oder machte (im Orient) Anträge über die als Beisitzer bei türkischen, ägyptischen, persischen Handels- und Seegerichten zu wählenden Persönlichkeiten usw. England besitzt viele solcher Auslandskammern. Frankreichs Auslandskammern gelten als offizielle, den inländischen Kammern fast gleichgestellte Einrichtungen[1]. Die italienischen Auslandskammern erhalten eine Subvention seitens der Regierung, ohne jedoch in dem gleichen Grade eines offiziellen Charakters sich zu erfreuen wie die französischen. Die erste Auslandskammer wurde 1870 von Österreich in Konstantinopel errichtet; sonst hatte Österreich-Ungarn noch solche Kammern in Paris, London, Alexandrien, Melbourne, Saloniki. Auch Holland, Belgien, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen ähnliche Organisationen im Auslande. England zählte 1920 etwa 50 Auslandskammern. Deutschland stand relativ zurück. Die 1894 in Brüssel gegründete Kammer ging wieder ein, ebenso die in Bukarest gegründete. Die Regierung schien eher geneigt zu sein, die Funktionen der „Kammern" sachverständigen „Beiräten" der Konsulate zu übertragen und hierfür von Reichs wegen Subvention zu gewähren. Eine völlig selbständige Stellung der Handelskammern gegenüber den offiziellen konsularischen Vertretungen würde — so fürchtete man — nicht geringe Schwierigkeiten heraufbeschwören. Später sind deutsche Kammern in Genf, auch in südamerikanischen Hauptstädten errichtet worden. In Schanghai (1865), Jokohama (1866), auch in andern wichtigeren Hafenplätzen Chinas und Japans gingen aus privater Initiative dort ansässiger ausländischer Kaufleute internationale Kammern hervor.

5. Internationaler Zusammenschluß von Handelsvertretungen. Vor dem Weltkriege waren gemeinsame Beratungen der amtlichen Handelsvertretungen verschiedener Länder unter Beteiligung freier Vereinigungen über internationale Handelsfragen üblich geworden, z. B. über Wechselrecht, Weltporto, Ausstellungswesen, Neutralität der Seewege, Vereinheitlichung der Zolltarife und der Handelsstatistik, Festlegung des Osterfestes usw. Die Versammlungen (1905 Lüttich, 1906 Mailand, 1908 Prag, 1910 London, 1912 Boston, 1914 Paris), sollten mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Zur Vorbereitung derselben diente ein ständiges Komitee, in welches jedes Land bis zu drei Delegierten abordnen konnte.

2. Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie.

6. Wesen und Aufgaben. Die freien Vereinigungen für Handel und Industrie zur Pflege oder Vertretung gemeinsamer Interessen[2] sind Vereine,

[1] Sie stehen in enger Beziehung zu dem 1898 errichteten nationalen Exportamte. Französische Handelskammern und Comités Consultatifs gab es 1912 29 (1889 waren es 33).

[2] Verschiedene Bezeichnungen sind hierfür in Brauch: „wirtschaftliche Vereine" (Keßler), „wirtschaftspolitische Vereine" (Biermer), „freie Interessenverbände für Handel

die aus der eigenen Initiative der Unternehmer (Unternehmerverbände) entstehen. Das haben sie mit Kartellen und Arbeitgeberverbänden gemein, und dadurch stehen sie im Gegensatz zu halbamtlichen und Zwangsorganisationen, zu den verschiedenen Arten von „Kammern", gesetzlich umschriebenen Innungen und Berufsgenossenschaften. Sie unterwerfen aber an sich die Selbständigkeit ihrer Mitglieder keiner Bindung in deren wirtschaftlicher Betätigung und in ihrem Verhältnis zu den Arbeitnehmern.

Die Handelskammerorganisation bedarf eben einer Ergänzung; sie reicht nicht in allen Fällen für die Interessenvertretung aus, nicht einmal zur Vertretung aller Interessen des Großhandels und der Industrie bzw. des Fabrikhandels, deren Organe doch im wesentlichen die Handelskammern sind. Auch gibt es Interessen, die besser in einer mehr fach- oder branchenmäßigen, das ganze Land oder größere Bezirke umspannenden Organisation ihre Vertretung finden als in den territorial gegliederten, die verschiedensten Handels- und Industriezweige zugleich umschließenden Handelskammern. So haben sich denn die Unternehmer gleichartiger Branchen mit denselben wirtschaftlichen Interessen oder auch verschiedenartiger Branchen, aber mit übereinstimmenden Interessen in freien Vereinen zusammengefunden. Es beraten z. B. die Händler oder die Produzenten einer bestimmten Gruppe in ihren Vereinigungen über die Wahlen zur Handelskammer, über Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, über Fragen der Handels- und Industriepolitik, über die Vervollständigung oder Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung usw., oder sie dienen der Förderung von Technik und Fachbildung, geben eine besondere Fachschrift heraus usw. Zeitweilig finden sich auch verschiedenartige Industrien, z. B. mit gleichem Exportinteresse, zusammen, protektionistisch oder freihändlerisch gerichtete Gruppen, die den Abschluß in ihrem Sinne günstiger Handelsverträge, vorteilhafter Schiffahrtsverträge anstreben usw.

Freie Vereinigungen der gekennzeichneten Art gibt es heute überall. Wir werden uns im Folgenden, bei der Auswahl der Beispiele, auf Deutschland beschränken müssen.

7. Einteilung und Beispiele. Es ist nicht leicht, eine unanfechtbare Einteilung dieser Verbände durchzuführen. Manche Vorzüge hat die von H. E. Krueger[1] vorgeschlagene, in Fach-, Zweck-, Zentralverbände, für welche er folgende Unterscheidungsmerkmale anführt:

---

und Industrie" (Schomerus), „freie wirtschaftliche Vereine" (Tschierschky) usw. Vgl. Hermann Edwin Krueger, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1581 ff., XXXIII (1909) 617 ff.; Hugo Böttger, Die Industrie und der Staat (1910) 113 ff.

[1] A. a. O. 1590 f.

1. Verbände, welche die gemeinsamen fachlich-beruflichen bzw. wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen eines bestimmten Zweiges von Industrie und Handel wahrnehmen („Fachverbände").

2. Verbände, welche bestimmte Interessen der Gesamtheit von Industrie und bzw. oder Handel wahrnehmen („Zweckverbände").

3. Verbände, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen der Gesamtheit von Industrie und bzw. oder Handel wahrnehmen („Zentralverbände").

Diese Einteilung grenzt das Tätigkeitsgebiet der Verbände seinem Inhalte nach ab. Bei jeder der drei Verbandsarten kann die entsprechende Tätigkeit lokal bzw. regional begrenzt oder unbegrenzt ausgeübt werden.

Die Zahl solcher freien Organisationen des Unternehmertums war im Wachstum[1] begriffen. Ihr Einfluß auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Industrie und des Handels, auf Gesetzgebung und Verwaltung, somit auf die ganze Gestaltung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, speziell auch auf die Entstehung anderer Organisationsformen (Kartelle, Arbeitgeberverbände) darf nicht unterschätzt werden.

Indem wir von den älteren „Industrievereinen"[2], den Handels- und Verkehrsvereinen" (der fünfziger und sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) absehen,

---

[1] Das veranschaulicht Krueger (Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXII [1908] 1605) für die einzelnen Jahrzehnte von 1820 bis 1900 in folgender Weise:

	Fach-, Zweck- und Zentralverbände neu erstanden	insgesamt
1820—1829	2	2
1830—1839	2	4
1840—1849	2	6
1850—1859	4	—
1860—1869	17	27
1870—1879	47	74
1880—1889	52	126
1890—1899	200	326
seit 1900	196	522

[2] Vgl. Tschierschky, Die Unternehmerorganisation in Deutschland (1908); Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). Der älteste gewerbliche Fachverband war die 1765 gegründete „Buchhandelgesellschaft in Deutschland". Die Gesellschaft wurde 1787 aufgelöst. Erst 1885 entstand eine neue zentrale Interessenvertretung in dem „Börsenverein deutscher Buchhändler". Von den älteren, nach Bezirken abgegrenzten „Industrievereinen" seien erwähnt: der „Industrieverein für das Königreich Sachsen" (1830), der „Altonaer Industrieverein" (1854). Mit den fünfziger Jahren wurden die freien industriellen Verbände häufiger. Dem „Verein für die Rübenzuckerindustrie Deutschlands" (1850) folgte der „Verein der Spiritusinteressenten" (1857), der „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" (1858), der „Verein für die bergbaulichen Interessen" zu Zwickau (1860), der „Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein" zu Kattowitz (1861), der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" (aus dem „Technischen Verein für Eisenhüttenleute" [1860] hervorgegangen) usw. Die „Handels- und Verkehrsvereine" (seit 1850) in Heilbronn, Stuttgart, Ulm

begnügen wir uns auch bezüglich der späteren Vereinigungen mit einer kurzen Übersicht.

Die mit dem Emporwachsen der deutschen Großindustrie zahlreicher werdenden „Industrievereine" wurden zunächst meist nur für kleinere Bezirke gegründet. Die Mißstände aber, die sich aus einer solchen Zersplitterung ergeben, führten dann zur Zentralisierung in größeren, regional (nach Bundesstaaten, Provinzen, Bezirken) abgegrenzten Verbänden verschiedener Branchen oder zur Organisation in besondern Fachverbänden, Branchenvereinigungen, die sich über ganz Deutschland bzw. größere Teile Deutschlands erstreckten. 1. Die Verbände, welche verschiedene Industriezweige umfaßten, bezeichneten sich regelmäßig als „Industrievereine", „Fabrikantenvereine", „Vereine zur Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen" (z. B. für „Rheinland und Westfalen", „Bayrischer industrieller Verband", „Mittelrheinischer Fabrikantenverein", „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln", die Verbände der ostdeutschen, der südwestdeutschen, der sächsischen, württembergischen, thüringischen Industriellen usw.). Alle diese Verbände wollten die allgemeinen Interessen der Industrie wahrnehmen im Hinblick auf die Gesetzgebung, Fragen der Zollpolitik und der Handelsverträge, des Eisenbahnwesens, der Schiffahrt, des sozialen Versicherungswesens, des Schutzes des gewerblichen Eigentums, der Förderung des gewerblichen Unterrichts usw. 2. Daneben entwickelten sich dann die Fachverbände für bestimmte Berufszweige und Branchen; so für das Berg- und Hüttenwesen (z. B. „Dortmunder Verein für die bergbaulichen Interessen")[1], für die Eisen- und Stahlindustrie („Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", „Verein deutscher Eisenhüttenleute", „Verein deutscher Eisengießereien"), für die Maschinenfabrikation („Verein deutscher Maschinenbauanstalten", daneben selbständige Spezialvereine für bestimmte Zweige der Maschinenindustrie), für die chemische Industrie („Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", auch hier wieder Spezialverbände), für die Lederindustrie (der „Zentralverein" mit 20 Unterverbänden), für die Textilindustrie (spezialisierte Verbände nach der Art der verarbeiteten Spinnfasern: für Woll-, Seiden-, Baumwoll-, Leinwand-, Juteindustrie, Verbände für Weberei und Spinnerei, Färberei, Bleicherei, Druckerei, Verbände für Ganzfabrikateindustrien: Strümpfe, Spitzen, Tuch usw.). Auch die Industrie der Steine und Erden hatte Verbände für die verschiedenen Spezialgebiete, ebenso die Papierindustrie (über 100 Verbände). In der Holzindustrie sind die Industriellen mit den Händlern regelmäßig gemeinschaftlich organisiert. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie besitzt Verbände für die Müllerei, Brauerei, Zucker-, Spiritus-, Tabakindustrie. Auch sonst gibt es noch viele Fachverbände zur Vertretung gemeinsamer Interessen. — Um allen industriellen Verbänden, den Fachverbänden und den allgemeinen Industrievereinen, eine einheitliche Spitze zu geben, wurde 1876 der „Zentralverband deutscher Industrieller" gegründet zum Zwecke der „Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des

(1862), Augsburg, Mecklenburg (1868), München (1869) usw. beschäftigten sich namentlich mit Fragen des Verkehrswesens und der Zollgesetzgebung. Die Zollfragen wurden jedoch bald von andern Vereinigungen, speziell den industriellen Fachverbänden, übernommen.

[1] Der Dortmunder Verein hatte 1908 den Zusammenschluß der rheinisch-westfälischen Kohlenbergwerke und ihrer Nebenanlagen zu einem Arbeitgeberverband, dem „Zechenschutzverein", herbeigeführt.

Landes und der Beförderung der nationalen Arbeit". Der Zentralverband beschäftigte sich zunächst mit den Fragen der Handelspolitik, und zwar verfolgte er mit seinem Eintreten für ein Schutzzollsystem[1] namentlich die Interessen der sog. „schweren", der Eisen- und Montanindustrie, wenn auch andere Industriekreise zu ihm gehörten. Der Sozialpolitik gegenüber nahm der Zentralverband im allgemeinen eine weniger freundschaftliche Stellung ein; er wurde vielfach als Hort und Anwalt der Unternehmerinteressen gegenüber den Forderungen der organisierten Arbeiterschaft betrachtet. Durch die Bemühungen freiwirtschaftlicher Industrieller und Organisationen, besonders auch des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", der 1889 aus dem Zentralverband ausschied, entstand im Jahre 1895 der „Bund der Industriellen" zur Vertretung der allgemeinen Interessen der Industrie, speziell aber, um in den Zollfragen die Interessen der „leichten"[2] exportierenden Industrie fertiger Waren organisatorisch zu schützen. Die Gegensätzlichkeit der Zentralorganisationen im Hinblick auf die Zollpolitik erstickte indes nicht das Bewußtsein gemeinsamer Interessen. So kam es 1906, nach zeitweiligem Abschluß der zoll- und handelspolitischen Kämpfe, zu einer Annäherung der Zentralverbände, der sog. „Interessengemeinschaft der zentralen industriellen Verbände", um die gemeinschaftlichen industriellen und kommerziellen Interessen durch ein einheitliches Vorgehen zu wahren. Als Frucht dieses Zusammenwirkens ist unter anderem die Bildung einer „Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie" zu nennen. Differenzen hinsichtlich der in Aussicht genommenen Schaffung eines „Deutschen Industrietages" und einer „Außenhandelsstelle zur Förderung des deutschen Exports"[3] führten den Austritt des „Bundes der Industriellen" aus der „Interessengemeinschaft" herbei, in der neben dem Zentralverband, dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" noch die „Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen" verblieb. Natürlich blieb das Vereinswesen in seinen verschiedenen Formen auch fürderhin dem Wechsel unterworfen.

Die freien Verbände des Großhandels bezweckten entweder eine Förderung des deutschen Außenhandels oder die Stärkung des Binnenhandels, und zwar entweder allgemein oder für besondere Handelszweige. Bezüglich des

[1] Eine Delegiertenversammlung erklärte 1879, daß der Zentralverband „vom Standpunkte einer geschützten nationalen Industrie- und Gewerbetätigkeit aus gegen den entsprechenden Schutz der vaterländischen Landwirtschaft, also auch gegen einen mäßigen Getreide- und Viehzoll, nichts zu erinnern finde und davon Nachteile weder für die deutsche Industrie noch für die in derselben beschäftigten Arbeiter befürchte" (vgl. Bueck, Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine dreißigjährige Arbeit von 1876 bis 1906 [1906]).

[2] Zur „leichten" Industrie gehören z. B. Papier- und Pappe-, Leder-, Bekleidungsgewerbe usw. Von den beiden großen Organisationen der Industriellen umfaßte der „Zentralverband deutscher Industrieller" (1908) über 100 Vereine und etwa 40000 Industrielle, der „Bund der Industriellen" (1905) etwa 50 Vereine mit insgesamt vielleicht 20000 Mitgliedern. Der „Bund der Industriellen" stand der Sozialpolitik nicht so ablehnend gegenüber wie der „Zentralverband".

[3] Erwähnt sei noch eine Vereinigung von Künstlern, Kunstfreunden, Gewerbetreibenden und Industriellen, die sich als „Deutscher Werkbund" die Veredlung der deutschen Arbeit und die Eröffnung des Weltmarktes für deutsche Qualitätsarbeit zum Ziele gesetzt hat (Ausstellung in Köln für 1914 geplant unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung).

Außenhandels aber können wiederum Fragen der Handels- und Zollpolitik oder aber andere Mittel, die der Hebung des Handelsverkehrs dienen, ins Auge gefaßt werden. Im Jahre 1897 wurde für handelspolitische Zwecke die „Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen" geschaffen. Dazu kam im Jahre 1900 der „Handelsvertragsverein", zunächst gegenüber hochschutzzöllnerischen Bestrebungen gegründet. Später wandelte sich derselbe in eine „Organisation zur Förderung des deutschen Außenhandels" um, die namentlich durch einen ausgebreiteten Informationsdienst über internationale Zoll- und Handelsfragen sich Verdienste erworben hat. Zur Pflege gegenseitiger Handelsbeziehungen mit einzelnen Ländern dienten z. B. der „Deutsch-Russische Verein", der „Deutsch-Französische Wirtschaftsverein", der „Deutsch-Argentinische Zentralverband", der „Deutsch-Kanadische Wirtschaftsverein". Eine allgemeinere Bedeutung für den Außenhandel hatte wieder der „Verband deutscher Exporteure", der eine Reihe mehr lokaler Vereinigungen von Exportfirmen in sich schloß. Zur Belebung und Kräftigung des Binnenhandels waren die sog. „Handels- und Verkehrsvereine" tätig namentlich für Besserung der Fluß- und Kanalschiffahrt), ebenso eine größere Anzahl von Grossistenverbänden, nach einzelnen Branchen organisiert. Eine zentralisierte Zusammenfassung (wie die der Handelskammern im „Deutschen Handelstag") fehlte den freien Verbänden des Großandels.

Bestanden auch bei den Handelskammern schon häufiger besondere Ausschüsse für den Kleinhandel oder (wie in Hamburg und Bremen) besondere Detaillistenkammern, so blieb hier doch noch ein weiter Spielraum übrig für die Entwicklung und Betätigung freier Organisationen. Wir besaßen denn auch in Deutschland eine sehr beträchtliche Zahl solcher nach Branchen und Orten[1] geeinten Verbände unter den verschiedensten Bezeichnungen. Sie wollten den Zusammenhalt des Kleinhandels fördern, den Konkurrenzkampf mildern, Auswüchse desselben beseitigen, sonstigen Übelständen im Handel und Verkehr entgegentreten, die gemeinsamen Interessen nach außen zur Geltung bringen; sie kämpften gegen Wanderauktionen, betrügerische Konkursverkäufe, gegen Warenhäuser und Konsumvereine usw., dienten dem Austausch von Erfahrungen, der allseitigen Förderung und Hebung des in ihnen geeinten Handels. Im Jahre 1888 entstand eine Zentralorganisation, die seit 1907 den Namen „Deutscher Zentralverband für Handel und Gewerbe" führte. Er umfaßte eine Reihe von, nach Bundesstaaten und Provinzen geteilten, Unterverbänden. Eine zweite zentrale Verbindung stellt die „Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe" (Sitz Berlin) dar. Neben diesen beiden Zentralverbänden gab es noch einzelne größere Bezirksverbände (so einen Detaillistenverband für Rheinland und Westfalen in Barmen, einen süd- und westdeutschen Verband in Frankfurt a. M., einen Bayrischen Verband in Nürnberg). Für die speziellen Interessen der verschiedenen Branchen waren wiederum besondere Verbände tätig (Zentralverbände der Kohlenhändler, Eisenwarenhändler usw.). Schließlich sei auch noch gewisser Zweckverbände (z. B. des Verbandes der Rabattsparvereine) gedacht. Eine „Interessengemeinschaft von Detaillistenverbänden" sollte bei

[1] Die Ortsverbände leisteten schon erfolgreiche Tätigkeit für die Interessen des Detailhandels. Doch wurde eine straffere und umfassendere Organisation in Provinzialverbänden erstrebt. So wurde z. B. im Oktober 1924 ein Einzelhandelsverband für Rheinland und Westfalen gegründet.

wichtigen Anlässen (bisher z. B. in der Frage der Konkurrenzklausel, der Versicherung für Privatangestellte) zu einer gemeinsamen Stellungnahme der maßgebenden Verbände führen, ohne daß jedoch diese „Interessengemeinschaft" im übrigen die Selbständigkeit der einzelnen Verbände beschränkte.

Seiner Eigenart wegen verdient Erwähnung der durch Vertreter des Handels und der Industrie, unter Teilnahme von Politikern und Gelehrten (namentlich des Breslauer Nationalökonomen Julius Wolf) im Jahre 1904 gegründete „Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland". Veranlassung dazu bot die „amerikanische Gefahr", die hoch gespannte Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten: Der wirtschaftlichen Übermacht Nordamerikas gegenüber sollten sich die Staaten Mitteleuropas zu einem planmäßigen Zusammenwirken in allen wirtschaftlichen Fragen verbinden. Weitergehende Pläne zielten und zielen ab auf die Schaffung einer Zollunion, einer großen, wirtschaftlich unabhängigen Volkswirtschaft von Mitteleuropa.

Eine ideale Vereinigung von Kaufleuten stellt der katholische kaufmännische Verband dar, klar in seinen Grundsätzen und erfolgreich in seinem Wirken.

8. Freie Organisationen des „Mittelstandes", speziell des städtischen Mittelstandes, des gewerblichen und besonders wieder des Kleinhandelsmittelstandes, wozu dann auch noch die Hausbesitzerschaft sowie Angehörige des sog. „neuen" Mittelstandes treten, Beamte, Privatangestellte, Pensionäre, Werkmeister usw.

Als Vereinigungen des Mittelstandes dürfen zum Teil die bereits genannten kaufmännischen Verbände gelten, so vor allem der „Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe". Er umschloß 1909 etwa 20000 Mitglieder in 9 Landes- und Provinzialverbänden mit mehr als 200 Lokalvereinen (hauptsächlich in Mittel-, Süd- und Westdeutschland). Der Zentralverband hat fast alle Forderungen der Mittelstandspolitik im Laufe seiner Wirksamkeit und nicht ohne Erfolg vertreten[1]. Dahin gehören nach eigener Angabe die Beseitigung des Trucksystems, die auch im Interesse des Handels lag, die Einführung der Warenhaussteuer, die Einschränkung des Hausierhandels, die Besteuerung der Wanderlager, die gesetzliche Regelung des Versteigerungswesens, das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, der Schutz des Kleinhandels gegen zu weitgehende Forderungen der Handlungsgehilfen in Hinsicht der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses, der nächtlichen Ruhezeit, Handelsinspektion, Beseitigung der Konkurrenzklausel; namentlich aber beansprucht der Zentralverband als sein vornehmliches Verdienst das Zustandekommen der Novelle zum Genossenschaftsgesetze, durch welche den Konsumvereinen verboten wurde, an Nichtmitglieder zu verkaufen, die Heranziehung der Konsumvereine zur Gewerbe- und Einkommensteuer, ihre Verpflichtung zum Konzessionserwerb für den Kleinhandel mit geistigen Getränken usw. Auch der Gedanke der Rabattsparvereine fand eifrige Vertretung innerhalb des Zentral-

[1] Vgl. Emil Lederer, Sozialpolitische Chronik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 977 ff.

verbandes. Alle diese Fragen der Warenhäuser, Konsumvereine, der Versandhäuser, des Wandergewerbes, der Anlage von Filialgründungen seitens der Fabriken usw. wurden da unter dem Gesichtspunkte der Interessen speziell des Kleinhandels beurteilt; auch Genossenschaftsgründungen in den eigenen Reihen des Mittelstandes, die geeignet wären, irgend einen erwerbenden Stand durch genossenschaftlichen Zusammenschluß zu eliminieren, begegneten prinzipieller Ablehnung.

Die Bemühungen, die von einer 1903 von Handwerkern, Kaufleuten Gastwirten, Beamten gebildeten „Mittelstandsvereinigung Hannover" zur Schaffung einer allgemeinen Mittelstandsvereinigung ausgingen, führten 1904 die Begründung der „Deutschen Mittelstandsvereinigung" herbei. Diese wollte „berechtigte und notwendige Forderungen zur Hebung der Lage des niedergehenden Mittelstandes energisch vertreten und mit zäher Ausdauer ihrem Streben im Volke und bei den gesetzgebenden Faktoren Achtung verschaffen". Religiös und politisch neutral, verzichtete die Vereinigung zunächst auf Bildung einer eigenen Partei im Parlamente, suchte aber die bestehenden parlamentarischen Parteien für sich zu gewinnen. Die Düsseldorfer Ortsgruppe trennte sich 1908 von der Vereinigung und gründete Ende des Jahres 1909 den „Deutschen Mittelstandsbund für Handel und Gewerbe"; dieser wollte sich zur Zentralstelle der Bestrebungen lediglich des „alten" Mittelstandes für ganz Deutschland entwickeln, hatte auch schon eine wissenschaftliche Zentralstelle für Mittelstandsfragen ins Leben gerufen. Abgesehen von seinem Eintreten für Gewerbeförderung im Interesse des Handwerks standen bei den praktischen Bestrebungen des Mittelstandsbundes zunächst doch wiederum namentlich die Interessen des Detailhandels, die in der deutschen Mittelstandsbewegung überhaupt eine hervorragende Rolle spielen, im Vordergrunde. Prinzipiell stand der Bund auf dem Standpunkte der Selbsthilfe, forderte aber zugleich die Unterstützung des Staates gegenüber den „Auswüchsen" der Konsumvereine, der Warenhäuser, gegen den unlautern Wettbewerb usw. Auch die 1905 in München gegründete „Bayrische Mittelstandspartei" sowie die in dem gleichen Jahre zu Dresden ins Leben gerufene „Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen" blieben außerhalb der „Deutschen Mittelstandsvereinigung". Die Bestrebungen der sächsischen Organisation zur Bildung einer zentralen Interessengemeinschaft wurden mit Erfolg gekrönt durch die 1911 in Dresden erfolgte aussichtsvolle Begründung des „Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes" nur für selbständige Handwerker und Kaufleute (auch Haus- und Grundbesitzer). Die „Deutsche Mittelstandsvereinigung" erklärte sich zur gemeinsamen Arbeit mit dem Reichsverbande bereit, ohne sich demselben anzuschließen. Doch dauerten die Bemühungen fort, die auf eine festere und umfassendere Vereinigung möglichst aller wirtschaftspolitischen Verbände des Mittelstandes abzielten.

Eine Vereinigung zwischen Handwerkern und Kaufleuten ist insofern wenigstens von praktischem Werte, als hier manche Bestrebungen (z. B. die

Verschärfung des Gesetzes wider den unlautern Wettbewerb, die Regelung des Ausverkaufswesens, Änderung der Konkursordnung, Besteuerung der Warenhäuser u. dgl.) dem Kleinhandel und Handwerk gemeinsam sind, obwohl auch da noch Interessengegensätze (z. B. zwischen Schuster und Schuhwarenladen, Tischler und Möbelmagazin usw.) sich einstellen können. Immerhin bleibt ein Zusammenwirken möglich, wie das ja auch die Gewerbevereine bewiesen haben. Der „neue Mittelstand", die Unselbständigen mit mittlerem Einkommen aber, deren Bedeutung als Mittelschicht gewiß nicht unterschätzt werden darf, haben wirtschaftspolitisch kaum gleiche Interessen mit den Selbständigen; sie stehen vielmehr speziell in den Fragen der Konsumvereine und des Koalitionsrechtes manchmal in starkem Gegensatz zu den Anschauungen und Wünschen der selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute.

Auch in andern Ländern hat der alte Mittelstand die Bedeutung des Organisationswesens für seine Erhaltung erkannt. Nur ein Beispiel hierfür. In Frankreich[1] begann die Umwälzung auf industriellem Gebiete (durch allgemeinere Einführung der Maschine) mit dem Jahre 1830. Bis 1815 hatte man in Frankreich erst 15 Dampfmaschinen gezählt. Nun aber ging die Entwicklung ziemlich rasch voran. Von 1840 an wurden überall Eisenbahnen gebaut. 1850 hatte die Maschine schon bedeutend an Terrain gewonnen. Kleine Spinnereien, Webereien usw. verschwanden und wurden durch große Fabriken ersetzt. Die Kleinindustrie blieb fast nur noch als Kleinhandwerk übrig. Im Handel fand die Konzentration etwas später statt als in der Industrie. Erst 1852 bis 1870 entstanden die großen Pariser Warenhäuser: Louvre, Bon Marché, Printemps, Belle jardinière. Von 1870 bis 1910 kamen noch andere hinzu. Alle erfreuten sich einer großen Ausdehnung. Der jährliche Umsatz im Bon Marché betrug 230 Millionen *Fr.*, im Louvre fast 150 Millionen *Fr.*, im Printemps 100 Millionen *Fr.* usw. Für die Spezialgeschäfte erwuchs großer Schaden aus diesen Häusern, die alles, mit Ausnahme von Lebensmitteln, und zwar zu festen Preisen, verkauften, die größte Auswahl boten, Umtausch der Waren gestatteten, ihre Kataloge auch in die Provinz schickten und die eingegangenen Aufträge durch die Post expedierten. Dazu kamen dann noch die Konsumgenossenschaften, die Geschäfte mit vielen Filialen, die in Paris und andern Großstädten entstanden. Eine große Gesellschaft, „Les Nouvelles Galeries", hatte in 30—40 Städten Filialen; eine andere, „Paris France", organisierte den Verkauf auf Kredit usw. Das Monopol ward durchbrochen, welches der mittlere und kleinere Handel bis gegen 1880 auf die Arbeiterkundschaft, die nicht bar zahlen kann, hatte und auf Leute, die an den Ort gebunden, es nicht verstanden, mit Vorteil einen Katalog zu benützen. Im Jahre 1886 gründete Christophe eine Liga zum gemeinsamen Schutz in Handel, Industrie und Arbeit, die für eine Reform der Steuergesetzgebung, sofern diese die Warenhäuser begünstigte, eintrat. 1893 erfolgte dann auch eine Erhöhung der Gewerbesteuer für die Grands Magasins. Wachsende Bedeutung, wie es schien, hatte die 1902 gegründete „Fédération des groupes commerciaux et industriels", die bald über 200 Verbände mit mehr als 80000 Mitgliedern verfügte. In gleichem Sinne zu Gunsten des Mittelstandes

[1] Vgl. Martin Saint-Léon, Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910, in der Sozialen Revue XI (1911) 202 ff.

wirkten die „Ligue économique du commerce et de l'industrie" und die „Fédération des commerçants detaillants". Parlament und öffentliche Meinung für den Mittelstand zu interessieren, war die Aufgabe des „Verbandes zum Schutze des Mittelstandes", der sich dem „Internationalen Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes" (Sitz Brüssel) angeschlossen hatte. 1905 kam es zu einer neuen Revision der Steuergesetze. Für jede Spezialität, welche die Warenhäuser halten, mußten sie jetzt eine bestimmte Taxe zahlen; auch wurden die Kosumgenossenschaften, soweit sie Warenlager halten, sich nicht lediglich auf die Besorgung von Aufträgen ihrer Mitglieder beschränken, zur Gewerbesteuer herangezogen. Es sind also dieselben Nöte und ähnliche Mittel wie überall. Aber auch in Frankreich hatten die kleineren und mittleren Leute allmählich angefangen, die Organisation zur positiven Förderung, durch Ausbildung von Einkaufsgenossenschaften u. dgl., zu verwerten[1].

Anläßlich der Kämpfe um die Reichsfinanzreform im Jahre 1909 wurde in Deutschland der lebhaft empfohlene und nicht minder lebhaft bekämpfte „Hansabund" gegründet, der als eine wirtschaftspolitische Gesamtorganisation von Handel, Gewerbe, Industrie einschließlich des „neuen" Mittelstandes mit einem überreichen Programm für „gemeinsame" Interessen eintreten wollte. Nicht wenige Vereinigungen des gewerblichen und händlerischen Mittelstandes wie auch der Privatangestellten haben dem Hansabunde geringes Vertrauen entgegengebracht, da sie ein schließliches Überwiegen der Wünsche und Interessen des Großkapitals innerhalb des Bundes befürchteten und auch von seiner politischen Neutralität sich nicht überzeugen konnten. Ein Teil des Mittelstandes hat heute die politische Neutralität preisgegeben.

Die gewerblichen Unternehmerverbände sind jetzt vorwiegend im „Reichsverband der deutschen Industrie" zusammengeschlossen. Daneben bestehen Arbeitgeberverbände (zusammengefaßt in der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände"). Seit 1920 bilden die Arbeitgeber- und die Unternehmer-Spitzenverbände, sowie des Großhandels, des Einzelhandels, des Bank- und Verkehrsgewerbes, der Versicherungsunternehmungen zusammen mit dem Hansabund einen „Zentralausschuß der Unternehmerverbände". In Deutsch-Österreich ist die gewerbliche Unternehmer- und Arbeitgeberschaft in einem „Hauptverband der Industrie Deutsch-Österreichs" zusammengefaßt.

9. Weitere Entwicklung der freien Vereinigungen. Der moderne Bildungsprozeß freier Vereinigungen für Handel und Industrie ist in keinem Lande zu einem definitiven Abschluß gekommen. Es sind nicht immer dieselben Berufsgruppen, die sich hier zusammenfinden, sondern oft nur Interessengruppen, und zwar verbindet das Bewußtsein gemeinsamer Interessen die verschiedenen Branchen und Gruppen bald dauernd bald nach der Art der Interessen oder aus andern Gründen nur vorübergehend.

Auch diejenigen Individuen oder Unternehmungen, die sich der freien Vereinigung nicht anschließen, haben Vorteil von deren Wirken, insofern das Interesse, für welches jene eintreten, ein allgemeines Interesse bestimmter Berufe, Branchen, Gruppen darstellt.

---

[1] Für Belgien vgl. A. Müller, Guide Social (1911) 330 ff.

Die Zahl der freien wirtschaftlichen Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland nimmt unablässig zu. In einer 1909 veröffentlichten Erhebung des deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes wurden nicht weniger als 522 Fach-, Zweck- und Zentralverbände mit 4983 Zweigverbänden aufgezählt. Die Ausbildung dieser freien Organisationen gehört vornehmlich der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem Anfang des 20. Jahrhunderts an. In der Landwirtschaft begann die Entwicklung einer ebenfalls reichen Organisation durch freie Fach- und Zweckverbände schon früher; ebenso die halbamtliche Organisation der Handelskammern, während Handwerk und Landwirtschaft ihre Kammern erst in den neunziger Jahren erhielten. Die wissenschaftlichen Beamten der wirtschaftlichen Interessenvertretungen haben sich ebenfalls im „Volkswirtschaftlichen Verbande" zusammengeschlossen[1].

Für die gedeihliche Entwicklung der einzelnen freien Vereinigung ist vor allem erforderlich ein einheitlicher Plan, eine gute Organisation, ausreichende und gesicherte finanzielle Kraft, dazu noch die rechte sachliche und räumliche Gebietsabgrenzung. Sonst machen sich die Organisationen zwecklose, kostspielige Konkurrenz, oder sie vermindern ihre Leistungsfähigkeit durch die Vielheit und Verschiedenheit der Interessen. Dienen ferner die Bezirksorganisationen wie der Wechsel des Ortes der Vereinsversammlungen dazu, eine Verbindung zwischen den zerstreut wohnenden Mitgliedern zu schaffen, so befähigt eine planmäßige Zentralisation, die Bildung von Zentralverbänden oder wenigstens von Zentralgeschäftsstellen, die in der Vereinzelung weniger kräftigen Vereinigungen, ihre gemeinsamen Interessen nachdrücklicher, wirksamer, mit der ganzen Wucht solidarischen Einheitsbewußtseins und solidarisch geeinter Kräfte zu vertreten. Über aller Verbandssolidarität aber steht auch hier wieder die höhere, ausgleichende Solidarität der gleichen Volkswirtschaft, des gemeinsamen Vaterlandes.

§ 5.

Landwirtschaftliche Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen.

Literatur: Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik II (1893) 485—503. Ders., Agrarpolitik[2] (1899) 50—57. — Theodor v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II (1903) 370—389. Ders., Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1894) 171—183. Ders., Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik (1899) (Schlußbetrachtung) 283—290. — E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie II[4], Teil 1 (Volkswirtschaftspolitik) (1909) 56—68. — Joh. Croner, Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland (1909). — Gubeler, Die Interessenvertretung in der deutschen Landwirtschaft, in Volkswirtschaftliches Handbuch (1909). — Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). — v. Altrock, Die Organisation der deutschen Landwirtschaft (1921). — Woerner, Bayrische Bauernkammer (1920). — Die Artikel über „Landesökonomiekollegium", „Landwirtschaftliches Vereinswesen", „Landwirtschaftskammern", „Landwirtschaftsrat" von Th. v. d. Goltz und Wygodzinski im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 220 ff. 262 ff. — Die Artikel von Oldenburg im Handwörterbuch

[1] Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 363.

der Staatswissenschaften VI[3] (1910) 331 ff. über „Landesökonomiekollegien", ebd. 400 ff. über „Landwirtschaftskammern"; von v. Mendel-Steinfels-Rabe ebd. 395 ff. über „Landwirtschaftliches Vereinswesen"; von v. Altrock über „Landwirtschaftskammern" und „Landwirtschaftliches Vereinswesen" ebd. Bd. VI[4]. — Die Artikel von Faßbender über „Bauernvereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] (1908) 627 ff., über „Landwirtschaftskammern" ebd. III[3–4] (1910) 736 ff.; von Bruder-Aengenheister über „Bauernstand"; von Ramm-Kellermann über „Landwirtschaftliche Vereine" ebd. 596 ff. 734 ff. — Landwirtschaftlicher Kalender von Mentzel und Lengerke. — Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911); Agrarische Sozialpolitik 252 ff. — Wygodzinski, Die Landwirtschaftskammer, in Schmollers Jahrbuch XL (1916). — Matthias Salm, Die Landwirtschaftskammer, in der Sozialen Revue IX 1909 133 ff. — Über Bauernvereine vgl. Soziale Kultur XXIX (1909) 49 ff. 288 ff.

Der Zusammenschluß der landwirtschaftlichen Berufsgenossen ist, wie bereits an anderer Stelle betont wurde, bei der größeren Gleichartigkeit der Betriebsweise in derselben Gegend, dem Mangel einer scharfen Konkurrenz mit ihren trennenden Gegensätzen, bei der engeren und dauernden Verbindung der Person mit dem Gegenstande des Unternehmens usw., in mancher Hinsicht leichter als auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes[1]. Anderseits macht der Umstand, daß die Bauern räumlich mehr voneinander getrennt sind als die Glieder fast aller andern Stände, den sozialen Zusammenschluß zugleich schwieriger wie notwendiger[2].

Im weitesten Sinne umfaßt Name und Begriff „landwirtschaftliche Vereinigungen" auch die agrarischen Genossenschaften. Wir haben gesehen, daß deren Bedeutung mit der erwerbswirtschaftlichen Seite für die einzelnen Mitglieder sich nicht erschöpft, daß in denselben vielmehr auch schon ein in letzter Linie auf Standesorganisation gerichtetes Bedürfnis und Streben (vgl. namentlich Raiffeisenvereine!) einigermaßen zur Geltung gelangt. An den ganzen Stand wenden sich (bzw. im Standesinteresse tätig sind) unzweifelhaft die

1. **Landwirtschaftlichen Vereine**, obwohl sie weniger als eine organische Zusammenfassung des Standes mit Interessenvertretung auch nach außen hin sich darstellen, vielmehr namentlich in der Hebung der agrarwissenschaftlichen Kenntnisse der Standesmitglieder ihren besondern Zweck finden. Sie beschäftigen sich nämlich 1. mit der wissenschaftlichen Erforschung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Technik, der weiteren Verbreitung der Kenntnis von allen für den agrarischen Betrieb bedeutsamen Fortschritten naturwissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. Ein Schutz besonderer Geschäftsgeheimnisse ist für die Landwirtschaft diesbezüglich ohne Bedeutung. Wenn auch andere Berufsgenossen derselben technischen Vorteile sich erfreuen, so erwächst hieraus bei der Gebundenheit der Produktion an Grund und Boden, dem einzelnen kein Schaden. 2. Die landwirtschaftlichen Vereine wirkten sodann bis zur Errichtung der Landwirtschaftskammern als freiwillige

[1] E. v. Philippovich, Die landwirtschaftlichen Vereinigungen II[4], 1 (1909), 57.
[2] J. Grunzel, Agrarpolitik (1910) 61 ff.

Organe der staatlichen Landwirtschaftspflege; 3. als sachverständige Berater der Regierung in allen das landwirtschaftliche Berufsleben berührenden Fragen.

Die ersten landwirtschaftlichen Vereine der Länder deutscher Zunge[1] bildeten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts: die Physikalische Gesellschaft in Zürich (1747), die Schweizerische landwirtschaftliche Gesellschaft in Bern (1760), dann die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (1762), die Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (1764), die Ökonomische Gesellschaft in Leipzig (1764), die Gesellschaft der Sittenlehre und Landwirtschaft in Bayern (1768), die Kurpfälzische physikalisch-ökonomische Gesellschaft in Lautern (1769), die Schlesische patriotische Sozietät (1772), die Ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772), die Ökonomische Gesellschaft im Magdeburgischen (1772), die Märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam (1791), die Westfälische ökonomische Gesellschaft in Hamm (1791). Ihre Aufgabe erblickten diese Vereine, neben der Verbreitung von Betriebsverbesserungen, in der Überwindung sowohl der Hindernisse, die damals noch der freien Benützung des Bodens entgegenstanden, als auch in der Beseitigung der Beschränkungen persönlicher Freiheit für die niedere ländliche Bevölkerung. Männer wie A. Thaer, Kleefeld, Leske, Gugemus usw. brachten jenen Vereinigungen großes Interesse entgegen oder zählten sogar zu deren Gründern. Die Kriegszeiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts hemmten die Entwicklung der landwirtschaftlichen Vereine nicht wenig. Es wurden gleichwohl neu gebildet der Landwirtschaftliche Verein in München (1810), in Möglin (1808), zu Heiligenbeil (Ostpreußen, 1808), die Landeskulturgesellschaft in Arnsberg (1809), die Pommersche ökonomische Gesellschaft in Stettin (1810), der landwirtschaftliche Verein zu Nimptsch in Schlesien (1815), in Stuttgart (1817), Halberstadt (1819), Ahaus in Westfalen (1819). Nachdem schon das preußische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 die Bildung landwirtschaftlicher Vereine empfohlen, schritt mit den zwanziger Jahren deren Entwicklung rascher voran. Man ging nun dazu über, für die größer werdende Zahl von Orts- und Zweigvereinen in der einzelnen Provinz oder dem einzelnen Lande Zentralstellen, Zentralvereine oder Hauptvereine zu schaffen, die zwischen der Staatsregierung und den Vereinen vermittelten und meist auch die für das landwirtschaftliche Vereinswesen bestimmten Unterstützungen in Empfang nahmen. Diese Zentralvereine bildeten sich namentlich in der Zeit von 1820 bis 1840, so der Verein nassauischer Land- und Forstwirte (1820), der Landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren (1821), der Hauptverein westpreußischer Landwirte (1822), der Niederrheinische landwirtschaftliche Verein (1833), der seit 1840 sich landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreußen nannte, der Baltische Verein zur Beförderung der Landwirtschaft (1838). Auch manche der älteren Vereine entwickelten sich zu Zentralvereinen, so die Vereine in Celle, München, Arnsberg, Stettin, Stuttgart.

In Preußen gab es 1808 erst 5 landwirtschaftliche Vereine, 1820 waren es schon 15, 1830 45, 1850 313, 1860 541, 1870 865, 1881 1322, 1887 1817 mit 148342 Mitgliedern; im Jahre 1895, dem Jahre der Errichtung der ersten Land-

[1] Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen (1874). Statistisches in Mentzel und Lengerkes Landwirtschaftlichem Kalender. Die Aufsätze von Th. v. d. Goltz, Wygodzinski im Wörterbuch der Volkswirtschaft; von Thiel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

wirtschaftskammer, bestanden 2762 Vereine mit über 218000 Mitgliedern. Im ganzen Reiche bestanden im Jahre 1920 über 5000 Vereine mit mehr als 800000 Mitgliedern. Die Verbreitung solcher Vereine stand in den andern Bundesstaaten hinter Preußen nicht zurück. Die Spitze sämtlicher Zentralvereine bildete der „Deutsche Landwirtschaftsrat".

Mitglieder landwirtschaftlicher Zweig- oder Ortsvereine sind nicht bloß Landwirte. Auch Geistliche, Lehrer, Verwaltungsbeamte gehören dazu. Der jährliche Beitrag ist gering. In ihren Zusammenkünften werden die für die Landwirtschaft wichtigen Erfahrungen und technischen Fortschritte, wohl auch wirtschaftspolitische Gegenstände behandelt. Es werden Wünsche und Anträge an die Zentralvereine gerichtet und regelmäßig durch deren Vermittlung erst an die Regierung. Die ehrenamtliche Leitung der Zentralvereine ruht bei einem Präsidenten, die Geschäftsführung bei einem besoldeten Generalsekretär. In wichtigen Angelegenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung der Abgeordneten der Zweigvereine (auch Generalversammlung, Direktorium, Ausschuß, Verwaltungsrat usw. genannt). Die Zentralverbände vermittelten, wie bereits gesagt, die Verbindung zwischen Regierung und Vereinen; an ihrer Spitze standen neben den Vertretern der Vereine gewöhnlich auch Vertreter der Regierung; die Verwendung der für die Landwirtschaft bestimmten öffentlichen Mittel, die jetzt meist den Landwirtschaftskammern zufällt, war früher ihnen anvertraut. Vornehmlich aber sorgen die Zentralvereine für die Verbreitung und Förderung landwirtschaftlicher Technik in ihrem Bezirk, die Gründung (niederer und mittlerer) landwirtschaftlicher Lehranstalten, Versuchsstationen; meist verfügen die Zentralvereine über eine eigene Zeitschrift oder Zeitung.

Die Errichtung der preußischen Landwirtschaftskammern führte in den meisten Provinzen zu der nach § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes möglichen Verschmelzung der alten landwirtschaftlichen Zentralvereine mit den Kammern; wo diese Verschmelzung nicht stattfand, wie in Ostpreußen, Nassau, Rheinprovinz, da traten die Zentralvereine wenigstens in enge Beziehung zu den Kammern.

Neben der allgemeinen Vereinsorganisation gibt es auch viele freie Spezial- oder Fachvereine für besondere Zwecke (Pferde-, Rindvieh-Zuchtvereine, Obst-, Weinbauvereine usw.).

Kurz erwähnt sei schließlich noch die „Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte", die (von 1837 bis 1872) alljährliche landwirtschaftliche Ausstellungen und Besprechungen veranstaltete, bis das Interesse sich mehr dem „Kongreß norddeutscher" (seit 1867) bzw. (seit 1872) „deutscher Landwirte" zuwendete. Dieser löste sich 1894 auf. Seit 1885 hatte auch die „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft" die Förderung landwirtschaftlicher Technik (Veranstaltung von Ausstellungen usw.) eifrig betrieben.

Auf die sog. Bauernbünde mit politischem Charakter (Bund der Landwirte, „Reichs-Landbund") wollen wir hier nicht eingehen[1].

Das Bestreben, welches den Bauernbünden" mit andern Interessentengruppen gemeinsam ist, nämlich eine Vertretung ihrer Interessen in dem Parlamente zu erlangen, und mehr noch, die politische Parteibildung enger und enger mit der

[1] Man vgl. unsere Ausführungen in der ersten Auflage des III. Bandes S. 670 ff.

Interessenorganisation zu verknüpfen, würde natürlich bei erfolgreicher Ausdehnung und allgemeiner Durchführung zu einer völligen Umgestaltung der heutigen Formen parlamentarischer Repräsentation des Volkes führen müssen.

Anderer Art als die vorwiegend wirtschaftspolitischen „Bünde" sind die namentlich im Westen und Süden Deutschlands stark verbreiteten

2. „Bauernvereine". Schon zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nicht lange nach der Gründung von „landwirtschaftlichen Vereinen", entstanden für bäuerliche Besitzer besondere mehr lokale Vereinigungen, die den Namen „Landwirtschaftlicher Bauernverein" oder „Dorfverein", „Verein kleinerer landwirtschaftlicher Besitzer" usw. führten. Nach Gründung landwirtschaftlicher Zentralvereine gehörten diese Vereine dem Zentralverein ihres Bezirkes an; sie unterschieden sich von den andern landwirtschaftlichen Vereinen nur dadurch, daß ihre Mitglieder regelmäßig bloß dem Stande der bäuerlichen Besitzer angehörten.

Die heutigen „Bauernvereine" aber, die seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich entwickelten, haben einen ausgedehnteren Wirkungskreis in der Förderung nicht bloß rein landwirtschaftlicher, sondern der gesamten Interessen des Bauernstandes, den sie ebensowohl geistig und sittlich wie wirtschaftlich heben wollen; sie beschränken sich ferner nicht auf das einzelne Dorf oder einige benachbarte Dörfer, umfassen vielmehr eine ganze Provinz oder Landschaft. Es stellen die Bauernvereine in der Tat eine soziale Berufsorganisation des Bauernstandes dar. Ohne die Stellungnahme nach außen hin, gegenüber andern Ständen, oder in Fragen der Wirtschaftspolitik u. dgl. auszuschließen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der „innern Politik", der Hebung des Standes durch allseitige Hebung der Standesgenossen. Unmittelbare Beziehungen zu den „landwirtschaftlichen Vereinen" haben die Bauernvereine nicht. Sie stehen neben den ersteren, so zwar, daß die Mitglieder des Bauernvereins häufig auch Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine sind.

Der erste dieser neueren Bauernvereine ist der im Kreise Steinfurt in Westfalen 1862 durch v. Schorlemer-Alst[1] begründete Bauernverein. Da die Regierung Vereine solcher Art als politische und deren Verbindung untereinander nach dem Vereinsgesetze als unzulässig erklärte, lösten sich die bereits in Westfalen bestehenden lokalen Einzelbauernvereine auf, um sich sofort (1871) auf erweiterter Unterlage in dem einheitlichen, die ganze Provinz umfassenden „Westfälischen Bauernvereine" zusammenzuschließen. Die Vereinssatzungen dieses Bauernvereins haben im wesentlichen den späteren Vereinen gleicher Art als Muster gedient. In denselben wird die sittliche, geistige, wirtschaftliche Hebung der Mitglieder als Zweck der Vereinigung hingestellt. Sie soll dieselben zu einem kräftigen Bauernstande zusammenfassen, der sich bestrebt, den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen, zur Abwendung von Schädigungen, zur Beseitigung verderblicher Gewohnheiten, Mißbräuche, Verschwendungen usw.

[1] Die Lage des Bauernstandes in Westfalen (1864). (Breuker, „Bur et is tied!")

dienen die Versammlungen, Besprechungen, gemeinsame Beschlüsse; ferner die Förderung der dem Stande entsprechenden Kenntnisse und Bildung. Ebenso suchen die Vereine durch ihre Vergleichsämter und Schiedsgerichte Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu erledigen. Dazu kommt die Gründung gemeinsamer Anstalten im Interesse des Bauernstandes, namentlich von Kreditinstituten, gemeinsamen Versicherungen, landwirtschaftlichen Genossenschaften usw. Auch wendeten die Bauernvereine der Verhinderung von Verschuldung, von Zersplitterung des Grundbesitzes beim Erbgang usw. ihre Fürsorge zu. Abs. 1 von § 4 bestimmt, jedes Mitglied müsse einer der beiden christlichen Konfessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen, einen sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, großjährig und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sein, einen selbständigen Grundbesitz haben und Landwirtschaft betreiben. Der jährliche Beitrag wurde auf 1 Mark festgesetzt. Was der Westfälische Bauernverein in seinen Statuten als Ziel sich vorsetzte, hat er auch praktisch durchgeführt. Auf seine Anregung kam die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen (Gesetz vom 30. April 1882) zustande und wurde von den westfälischen Bauern in umfassendem Maße verwertet. Es wurden die Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden, auch die Lebensversicherung ausgedehnt (günstige Verträge mit bewährten Versicherungsgesellschaften usw.), ein Versicherungsverein gegen Haftpflicht gegründet. Unter Mitwirkung des Bauernvereins kam die „Landschaft" für die Provinz Westfalen zu stande (1877), welche Bauerngüter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark hypothekarisch beleiht. Für den Personalkredit wurden zahlreiche Darlehenskassen gegründet; ferner entstand ein großer Verein für den gemeinschaftlichen Bezug von Futter- und Düngemitteln, von Sämereien und von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, dann eine Anzahl von Absatzgenossenschaften. Auch wurden Vergleichsämter, Schiedsgerichte gegründet, um Prozessen vorzubeugen. 1887 betrug die Zahl der Mitglieder 20000, 1913 über 31000.

Nach dem Vorbilde des Westfälischen Bauernvereins wurden dann in den andern preußischen Provinzen und deutschen Ländern ähnliche Vereine geschaffen, so der Rheinische Bauernverein 1882, der Trierische 1884, der Nassauische 1881, der West- und Ostpreußische (Ermländische) 1882, der Eichsfeldische 1885, der Schlesische 1881, der Hessische 1883, der Mittelbadische 1885, der Kurhessische 1889. Der erste bayrische Bauernverein wurde 1893 in Unterfranken gegründet. Eine Vereinigung der inzwischen auch anderwärts gegründeten kleineren Vereine erfolgte 1898 in dem „Bayrischen Christlichen Bauernverein". Der Rheinische Bauernverein zählte 1905 53000 Mitglieder, 1910 58500. Er verfügte auch über einen eigenen Arbeitsnachweis. Der Trierische Bauernverein hatte 1906 21000, 1910 28000 Mitglieder, der Hessische 1906 4000, der Badische 1906 62000, 1909 70500. Der Bayrische Bauernverein zählte 1906 101500 und 1910 150000 Mitglieder.

Wie auf sittlich-geistigem Gebiete (durch Pflege des Standesbewußtseins und der Standestugenden: Fleiß, Sparsamkeit, Nüchternheit, Liebe zur heimatlichen Scholle, zu Vaterhaus und Vaterland usw.), auf volkswirtschaftlichem Gebiete (durch Anregung zu gesetzlichen Reformen, Förderung der Organisation des Kreditwesens, Vorbeugung der Verschuldung, Entschuldung des Grundbesitzes, zweckmäßige Ausgestaltung des Erbrechts, Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege,

des Genossenschafts-, Versicherungs- und Rechtswesens sowie alles dessen, was im volkswirtschaftlichen Interesse des Bauernstandes liegt), so haben diese Bauernvereine speziell auf technischem Gebiete zum Wohle des Bauernstandes Großartiges geleistet durch Förderung der Fachbildung in Wort und Schrift (Vorträge, Vereinsorgan), Untersuchung und Prüfung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel (künstliche Dünge- und Kraftfuttermittel, landwirtschaftliche Maschinen), Förderung der landwirtschaftlichen Bautechnik und des ländlichen Taxwesens, Anstellung praktischer Versuche usw.[1] Besondere Erwähnung verdienen auch die vom Bayrischen Bauernverein[2] unterhaltenen landwirtschaftlichen Winterschulen, ferner die Regensburger Kurse, die durch Heim geschaffene „Bauernhochschule", die den Zweck hat, die Bauern zu kaufmännischem Denken zu erziehen, sie zu verständigen Staatsbürgern heranzubilden, sie selbständig und unabhängig zu machen. Von der Möglichkeit eines Gemeinschaftslebens, welches die schon vor dem Reichsvereinsgesetz freiere bayrische Gesetzgebung dem ländlichen Arbeiterstande offen ließ, hat der Bayrische Bauernverein durch Bildung der „Burschenvereine" und „Dienstbotenvereine" Gebrauch gemacht. Der 1903 gegründete Burschenverein hatte 1910 bereits 13000 Mitglieder, seit 1. Januar 1911 eine eigene Geschäftsstelle in Regensburg. Diese christlichen Organisationen stehen der „freien Gewerkschaft" der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands gegenüber.

Später ist die Frage einer zentralisierten Organisation[3] der Bauernvereine aufgetaucht: Bei der heutigen Entwicklung des Wirtschaftslebens bedürfe es eines beständig regen Gedankenaustausches und eines geeinten Vorgehens. Die lose Vereinigung mit jährlich wechselndem Vorort und gemeinsamer Beratung sei schon ein Fortschritt. Indessen werde die Schaffung einer ständigen Zentrale, die nicht wie die Vorortsinstanzen mit den Geschäften des eigenen Vereins belastet sei, immer mehr zur Notwendigkeit. Eine ständige Zentrale würde den Einfluß der Bauernvereine stärken, die Vertretung der Interessen des Bauernstandes auf volkswirtschaftlichem Gebiete wirksamer machen; von da aus müsse die ländliche Wohlfahrtspflege, das ländliche Rechtswesen nachdrücklich gefördert, müsse die Agrar- und Wirtschaftspolitik in der Tages- und Fachpresse verfolgt und registriert, müßten agrarpolitische Fragen bearbeitet werden. In einer „Korrespondenz" wären die Ergebnisse der Tätigkeit der Zentrale an die Leitung der einzelnen Bauernvereine zur Weiterverarbeitung zu überweisen. Den einzelnen Vereinen bleibe es überlassen, nach den Verhältnissen des Vereinsgebietes, den Anregungen der Zentralinstanz Folge zu leisten oder nicht. Die Selbständigkeit der

---

[1] Vgl. die Satzungen des Rheinischen Bauernvereins; Faßbender, Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft (1888).

[2] Heim, Der Bayrische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1907). Über Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen des Bayrischen Bauernvereins vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 39 ff.

[3] „Der schlesische Bauer" 1908, Nr. 17. Karl Müller, Zentralisation der christlichen Bauernvereine, in der Sozialen Kultur XXIX (1909) 561 ff.

einzelnen Bauernvereine solle also bestehen bleiben, wie diese für ihr Gebiet selbständige Einrichtungen treffen könnten.

Die größeren landwirtschaftlichen Organisationen haben sich zu dem „Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft" zusammengeschlossen.

3. Offizielle landwirtschaftliche Interessenvertretungen. Konnten auch die zunächst frei gebildeten Organisationen vielfach als beratende und begutachtende Instanzen von den staatlichen Behörden benützt werden, so trat der offizielle Charakter in den Vordergrund bei den Landwirtschaftskammern, dem Ökonomiekollegium u. dgl., dem Landwirtschaftsrat.

a) *Landesökonomiekollegium, Landeskulturrat* usw. Als Mittelpunkt für die Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft in der gesamten Monarchie hatte das preußische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 die Gründung eines Zentralbureaus in Aussicht gestellt. Aber erst 1842 trat dasselbe unter dem Namen „Landesökonomiekollegium" ins Dasein. Das Kollegium hatte gemäß seinem Regulativ die Bestimmung, erstens: dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge; zweitens: die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu fördern, ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln. In ersterer Beziehung war das Kollegium eine beratende und begutachtende Behörde. (Die Statuten von 1898 gewährten ihm auch das Recht, selbständige Anträge an den Minister zu stellen.) In letzterer Hinsicht erschien es als Mittelpunkt für das landwirtschaftliche Vereinswesen. Im Februar 1921 wurde das Landesökonomiekollegium aufgelöst.

Das Kollegium gab die „Landwirtschaftlichen Jahrbücher"[1] (früher, 1843 bis 1871, „Annalen der Landwirtschaft" genannt) heraus, als Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und als Archiv des Königlich Preußischen Landesökonomiekollegiums.

Analoge Veranstaltungen und oberste Organe der Vereine, wie das Landesökonomiekollegium für Preußen, waren der Bayrische Landwirtschaftsrat für Bayern, der Landeskulturrat für Sachsen, die Landwirtschaftliche Zentralstelle für Württemberg usw.

b) *Die Landwirtschaftskammern* sind auf Gesetz beruhende, alle Gewerbsgenossen eines größeren Bezirks (Provinz) umfassende, berufsständische Interessenvertretungen der Landwirtschaft. Für die Regierung bilden sie ein beratendes und unter Umständen ausführendes Organ. Auch haben sie für ihren Bezirk ganz oder teilweise die Aufgaben der auf Freiwilligkeit beruhenden landwirtschaftlichen Zentralvereine über-

[1] Redigiert von Ministerialdirektor Thiel.

nommen. Letztere hatten nicht den ganzen Stand umfaßt; es fehlten ihnen, trotz erhöhter Staatszuschüsse, die für Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel usw. So erschien die Begründung einer legitimen und offiziellen Standesvertretung, der auch das Besteuerungsrecht (Zwangscharakter) verliehen werden könnte, als Bedürfnis für die größeren Bezirke innerhalb des Staates.

Ein preußisches Gesetz vom 30. April 1894 ließ zunächst fakultativ die Errichtung von Landwirtschaftskammern zu, nämlich für solche Provinzen, deren Landtage dieselbe wünschten. Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sprachen sich für die Errichtung von Landwirtschaftskammern aus, entwarfen hierfür Pläne innerhalb des gesetzlichen Rahmens, die von der Regierung am 3. August 1895 genehmigt wurden. Im Laufe des Jahres 1896 traten die Kammern in den genannten Provinzen zum ersten Male zusammen; Westfalen folgte 1898, Hannover und Rheinprovinz 1899. Verordnungen von 1921/22 bezogen sich auf die Ausdehnung des Kammerbezirks Ostpreußen auf den rechts der Weichsel gelegenen Teil Westpreußens; auf Errichtung von Kammern für die Grenzmark Posen-Westpreußen, den Regierungsbezirk Sigmaringen, die Ausdehnung des Brandenburgischen Bezirks auf Berlin. Ein Verband der preußischen Kammern bildete seit 1911 die Zentralstelle und seit 1921 die preußische Hauptlandwirtschaftskammer.

Dem Beispiele Preußens folgten die meisten deutschen Staaten. Von den größeren Staaten fehlten (1910) noch Bayern und Württemberg. Der Ausschuß des „Deutschen Landwirtschaftsrates", die Zentralinstanz der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, forderte 1910 nachdrücklichst die Errichtung von Landwirtschaftskammern in allen deutschen Staaten. In Bayern wurden 1920 die Bauernkammern eingeführt, in Württemberg 1919 usw.

Nach § 2 des preußischen Gesetzes besteht die Aufgabe der Landwirtschaftskammer darin: „Die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern." Die gleichen Aufgaben sind auch in den andern Staaten den Kammern zugewiesen.

Die Wahlordnungen sind der neuen Zeit entsprechend abgeändert worden (Gesetz vom 16. Dezember 1920, unmittelbare, geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, Frauenwahlrecht, Vertretung der ländlichen Arbeiter).

c) *Der Landwirtschaftsrat* ist die von den deutschen Reichsbehörden zwar nicht geschaffene, aber anerkannte Vertretung der gesamten deutschen Landwirtschaft, der krönende Abschluß des landwirtschaftlichen Vereinigungswesens. Er wurde 1872 ins Leben gerufen,

besteht (Neuregelung von 1893) aus 74 gewählten Abgeordneten aller landwirtschaftlichen Zentralstellen (Kammern und Vereine). Einmal im Jahre finden seine Beratungen statt, und zwar in Berlin. Außerdem ist ein ständiger Ausschuß tätig. Das Statut des Landwirtschaftsrates bezeichnet als seinen Zweck, „die landwirtschaftlichen Interessen im Gesamtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Reichskanzler motivierte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden".

Ein Präsident mit zwei Stellvertretern bilden den Vorstand, dazu kommen neun Ausschußmitglieder, die mit dem Vorstande zusammen den ständigen Ausschuß bilden. Für die laufenden Geschäfte ist ein besoldeter Generalsekretär angestellt.

Über die Geschäftstätigkeit und die jährlichen Verhandlungen berichtet das „Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates". Daneben erscheinen „Nachrichten des Deutschen Landwirtschaftsrates" bzw. statt der „Nachrichten" seit 1903 die „Zeitschrift für Agrarpolitik".

4. Das Organisationswesen in außerdeutschen Ländern. Im alten *Österreich* fanden sich zahlreiche landwirtschaftliche Vereine mit guter Beteiligung. Offizielle Interessenvertretungen waren die Landeskulturräte in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen (mit tschechischer und deutscher Sektion), Mähren, Bukowina, Tirol (mit einer Sektion in Innsbruck und einer in Trient), Dalmatien und Istrien. In allen landwirtschaftlichen Fragen war der Landeskulturrat vermittelndes Organ zwischen Regierung und Landesvertretung einerseits, den Landwirten und deren freien Vereinigungen auf der andern Seite. Außerdem fand sich noch fast in jedem Kronland eine k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, welche die Funktionen des Landeskulturrates mitübernahm, wo ein solcher fehlte. Die zentrale Landwirtschaftsgesellschaft gliederte sich in „Bezirksvereine" und zahlreiche Ortsvereine („landwirtschaftliche Kasinos"). Denselben schlossen sich meist noch landwirtschaftliche Fachvereine an für spezielle Zweige der Landwirtschaft (Bienenzucht, Viehzucht usw.)[1]. Als gemeinsames Agitationsorgan gründeten im Jahre 1897 die landwirtschaftlichen Korporationen eine „Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen". Begutachtender Beirat des Ackerbauministeriums

[1] Grunzel, Agrarpolitik (1910) 61 ff. Die „Landwirtschaftsgesellschaft" zu Wien ist über 100 Jahre alt; sie zählte (1910) 61 Bezirksvereine, 812 Kasinos und (mit den Fachvereinen) etwa 57 000 Mitglieder. Organisierte Landwirte gab es im alten Österreich etwa 300 000.

war seit 1898 ein aus Delegierten der wichtigsten Korporationen zusammengesetzter „Landwirtschaftsrat“ (analog dem „Industrierate“).

Die Ansicht Adolf Buchenbergers[1], daß es einer korporativen Zusammenfassung des gesamten Grundbesitzes bedürfe mit möglichst autonomer Verwaltung aller wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten, hat in Österreich viel Anklang gefunden. Die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Interessenvertretungen schienen in ihrer bisherigen Ausgestaltung und in der vielfachen Zersplitterung der Kräfte dem auf vereinigende Organisation gerichteten Bedürfnisse der Landwirte nicht mehr zu genügen. Wiederholt wurde darum die Errichtung von „Berufsgenossenschaften der Landwirte“, also von Berufsgenossenschaften, die (nicht bloß in der Form gesetzlicher Interessenvertretungen nach Art der preußischen Landwirtschaftskammern) den ganzen Stand umfassen würden, lebhaft diskutiert und befürwortet.

Ohne Zweifel würde eine solche allumfassende Organisation eine lange Vorarbeit der freien Tätigkeit voraussetzen, überdies ein allgemeines und klares Verständnis der Bedeutung und Notwendigkeit organisierter gemeinsamer Arbeit, schließlich eine erprobte „Leadership“, das Vorhandensein für die Verwaltung der gemeinsamen Institutionen geeigneter Persönlichkeiten. Für die Frage, ob die Mitgliedschaft nach dem Prinzip der Freiwilligkeit oder des Zwanges bestimmt werden soll, kommt sehr in Betracht, welche Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse der Berufsgenossenschaft zugewiesen werden. „Wenn der Genossenschaft“, sagt v. Philippovich[2], „keine Verwaltungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern (Aufsichtsrechte über den Wirtschaftsbetrieb, über Verschuldung usw.) eingeräumt werden, wenn sie vielmehr auf die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Regierung und der öffentlichen Verwaltung und anderseits auf die Durchführung“ (oder Förderung) „solcher Aufgaben begrenzt wird, welche heute von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen geleistet werden, dann wird das Zwangsprinzip nicht bedenklich sein. Es gewährt den Vorteil einer raschen Überwindung des in der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Trägheitsmomentes, einer verhältnismäßig geringen Belastung des einzelnen und der Möglichkeit, den zweifellosen Nutzen gemeinschaftlicher Institutionen sogleich allen Landwirten zugute kommen zu lassen. Gegen das Zwangsprinzip spricht nur die dadurch notwendig werdende Belastung derjenigen Mitglieder, welche von der Genossenschaft keinen Nutzen ziehen können oder wollen. Nun wird bei einer einigermaßen ausgreifenden Tätigkeit der Genossenschaften der erstere Fall wohl nicht häufig eintreten; vielmehr wird, wie bei der Zwangsorganisation der Gemeinden, der Nutzen ihres Bestandes sowohl direkt wie indirekt allen zugute kommen, welche sich

[1] Agrarwesen und Agrarpolitik II 501. Vgl. auch Th. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1894) 171 ff.

[2] Grundriß II[4], Teil 1 (1909), 66.

ihm nicht absichtlich verschließen. Auf solche doch nur vereinzelt widerstrebende Elemente aber kann keine staatliche Gesetzgebung Rücksicht nehmen." Ausgeschlossen von der Genossenschaft würde nur der städtische sowie der nicht landwirtschaftlich benützte Boden bleiben, dann der Grundbesitz des Staates und der Gemeinde, insofern deren Einfluß auf die Genossenschaft durch ihren Beitritt leicht ein überwiegender werden könnte. Im übrigen würde sowohl der durch Intelligenz und wirtschaftliche Tüchtigkeit hervorragende Großgrundbesitz der Genossenschaft nicht fehlen dürfen, wie anderseits selbst Parzellenbesitzer dabei noch hinreichende Vorteile finden könnten, um eine ganz geringe Beitragsleistung zu rechtfertigen. Insofern die Genossenschaft das Arbeitsverhältnis und die Arbeiterfürsorge in den Kreis ihrer Tätigkeiten einbezieht, würde auch eine Vertretung und Mitwirkung der Arbeiter nicht abzuweisen sein.

Immerhin handelt es sich in der ganzen Frage um ein Ziel, dessen Verwirklichung mannigfache schwierige Probleme in sich schließt, wozu nicht zuletzt die richtige Umgrenzung der Befugnisse einer eventuell über den Rahmen der Landwirtschaftskammern hinausgreifenden obligatorischen berufsgenossenschaftlichen Organisation gehört. Ob diese Befugnisse nicht doch auch in irgend einer Weise den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder — ohne Bevormundung — tangieren dürften, das ist eine Frage, die ihre Lösung am leichtesten erst findet, wenn eine obligatorische Organisation sich tatsächlich bewährt und allgemeine Anerkennung und Achtung bei den Standesgenossen gefunden hat. In einem dem österreichischen Abgeordnetenhause wiederholt vorgelegten Gesetzentwurfe von 1893 wurden als Zwecke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bezeichnet: die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen, Lagerhäusern; Ein- und Verkauf von Bedarfsartikeln der Landwirtschaft bzw. ihrer Produkte; Gründung von Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften; Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung, Preisnotierung bei Produktionsbörsen und Märkten; Mitwirkung bei allen Versicherungsorganisationen und Landeskulturangelegenheiten; beim landwirtschaftlichen Unterrichtswesen und Arbeitsnachweis.

Für Ungarn kam hier namentlich der Landesagrikulturverein (ähnlich der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien) in Betracht, der einen Informationsdienst über den Getreidemarkt und die Preisverhältnisse unterhielt, Landwirtekongresse veranstaltete zur Beratung über die Handelsverträge, die Bankfrage, Steuerfragen, Gesetzesprojekte z. B. betreffend die Landwirtschaftskammern usw.

Die „landwirtschaftlichen Vereine" in der *Schweiz*[1] waren ursprünglich gemeinnützige Gesellschaften von Freunden und Förderern der Land-

[1] Albert Näf, Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen" in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung II (1905) 876 ff.

wirtschaft. Allmählich beteiligten sich die Landwirte selbst lebhafter daran und verdankten ihnen reichliche Belehrung und Aufmunterung. Ein Teil der Vereine nahm auch die Beschaffung von Produktionshilfsmitteln (Saatgut, Kunstdünger, Kraftfutter usw.) in die Hand. Nicht selten fungierten diese Vereine ebenfalls als freiwillige Organe der staatlichen Landwirtschaftspflege durch Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, Erstattung von Berichten usw. Nachdem im Jahre 1759 die „Ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern" den Reigen eröffnet hatte, entstand Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Kantonalvereinen. Im Jahre 1856 wurden dieselben zum Teil zu einem Verband „Verein schweizerischer Landwirte" zusammengefaßt. Daneben bestand seit 1858 der „landwirtschaftliche Bund" einer Anzahl von Kantonalvereinen, der 1859 den Titel „Schweizerischer landwirtschaftlicher Zentralverein" annahm. Beide Verbände vereinigten sich 1863 zu dem „Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein". Die 1881 gegründete „Gesellschaft schweizerischer Landwirte" wurde später ein Zweigverein des „Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins". In der romanischen Schweiz entstand ebenfalls eine Anzahl Vereine, die sich 1881 zu einer „Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande" verbanden. Im Tessin wurde 1885 eine kantonale Vereinigung gegründet: Società ticinese d'agricoltura. Schließlich seien noch der Schweizerische alpwirtschaftliche Verein (dem Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein angeschlossen) und gleicherweise der Schweizerische Gartenbauverein erwähnt, die ebenfalls zu den schweizerischen „Hauptvereinen" gehörten.

In Frankreich hat das Gesetz von 1884, das die freie Bildung von Vereinen zur Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer, landwirtschaftlicher Interessen gestattete, eine unerwartet starke Entwicklung gerade landwirtschaftlicher Vereine zur Folge gehabt. Diese Vereine hatten sich auch vor dem Weltkriege zu einem machtvollen Verbande zusammengeschlossen. Landwirtschaftskammern wurden 1851 für jedes Arrondissement geschaffen. Ein neuer Gesetzentwurf über Landwirtschaftskammern wurde 1919 aufgestellt. Belgien weist eine besonders glückliche Entwicklung landwirtschaftlicher Vereinigungen auf. Wir erinnern an den Boerenbond belge[1] mit seinen affiliierten Boerengilden fast in allen Provinzen. Als Aufgabe des Bundes gilt die Verbesserung der agrarischen Gesetzgebung, die korporative Organisation des Bauernstandes, die Verteidigung der religiös-sittlichen Güter des Volkes. Außerdem gibt es einen Landbouwersbond van Ost-Vlaanderen, einen Provinciale Boerenbond van West-Vlaanderen, eine Fédération agricole de la province de Liège, eine Fédération agricole de Hainaut, eine Ligue agricole luxembourgeoise, eine Ligue agricole de la province de Namur usw.[2] Der Schwerpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinigungen liegt in der Ausgestaltung der verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens, des

[1] Abbé Mellaerts war der Begründer („le père des paysans").

[2] Max Turmann, Les associations agricoles en Belgique (1903). A. Vermeersch, Manuel Social. La Législation et les Œuvres en Belgique[2] (1904) 753 ff. A. Müller, Guide Social (1911) 335 ff.

ländlichen Versicherungswesens, der Verbreitung landwirtschaftlicher Bildung usw., wie dies auch in den andern Ländern regelmäßig die Aufgabe des landwirtschaftlichen Vereinswesens geblieben ist.

Ein blühendes, landwirtschaftlich-technisches Vereinswesen findet sich auch in den skandinavischen Ländern.

Zum Schluß sei noch kurz auf die Bemühungen hingewiesen, einer internationalen agrarischen Interessensolidarität Geltung zu verschaffen durch die Organisation und Tätigkeit des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts zu Rom (begründet 1905)[1].

[1] Mehrens, Das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom. Berichte über Landwirtschaft, herausgeg. vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, N. F. Heft 1) 1923. Auch Band VI[4] des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Art. „Internationales Landwirtschaftsinstitut" von Mehrens.

FÜNFTES KAPITEL.

ORGANISATIONEN DER ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.

§ 1.

Koalition und Koalitionsverbote.

Literatur: Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877). Ders., Der Schutz der Arbeitswilligen, Reaktion oder Reform? (1899). — Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche. Referat für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1897, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250—310. — Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis (1899). — Schippel, Gewerkschaften und Koalitionsrecht (1899). — Will, Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (1900). — Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit (1902). — Lotmar, Der Arbeitsvertrag I und II (1902—1908). — Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit (1903). — v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (1904). — Schack, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906). — M. Frey, Strike und Strafrecht (1906). — Ortloff, Das Koalitionsrecht im Gewerbebetrieb (1907). — Herkner, Die Arbeiterfrage [5] (1908) 89 ff. — Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908). — Dierig, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter (1909). — Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter (Arbeiterbibliothek München-Gladbach) (1909). — Bernstein, Die Arbeiterbewegung, in Bd. XXXV—XXXVI der Buberschen Sammlung (1910). — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis [6–7] (1922). — Heyde, Abriß der Sozialpolitik [3–4] (1923). — Die Artikel „Koalition" und „Koalitionsverbote" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V [3] 892 ff. von Stieda, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II [3] 51 ff. von Biermer, Vereinigungsrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V [3 4] 778 ff. von Schmittmann. — Die Aufsätze im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X (1897) 815 ff. von Kulemann, Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht; XIV (1899) 471 ff. von Th. Loewenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht; XV (1900) 48 ff. von Lotmar, Die Tarifverträge. VI: Koalition; XVIII (1903) 457 ff. von v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIII (1906) 51 ff. von Göbel, Zur Handhabung des Koalitionsrechts in Deutschland (§ 152 der R.G.O.). — Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (Hirths Annalen 1901, 322 431 536 ff.). — Clausen, Zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, in der Sozialen Praxis XVII 1310 ff. — Rosin, An welche rechtliche Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? Verhandlungen des 19. Juristentages II 135 ff.; III 220 ff. — Schippel, Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, in Neue Zeit XVII, Nr. 29—31.

1. Die prinzipielle Frage des Koalitionsrechtes. Versteht man unter Koalitionsrecht ganz allgemein so viel als eine bestimmte Form oder Art

des Vereinigungsrechts, dann ist es nach den oben bereits kurz dargelegten Grundsätzen über das natürliche Assoziationsrecht von selbst einleuchtend, daß nicht bloß den Arbeitgebern, sondern auch den Arbeitnehmern ohne Unterschied der besondern Stellung, des besondern Berufes, das Koalitionsrecht als natürliches Menschenrecht zuerkannt werden muß. In der Geschichte freilich begegnen wir der Tatsache, daß die Vereinigungen der Arbeitnehmer vielfach eine ungünstigere Beurteilung und Behandlung gefunden haben als die Verbindungen der Arbeitgeber.

a) Indes steht auch dem freien Arbeitnehmer wie jedem freien Menschen das Recht zu, sich mit andern vorübergehend oder dauernd zu vereinigen, um seiner Persönlichkeit, seinen berechtigten Interessen Achtung und Geltung zu verschaffen, unter Anwendung aller erlaubten Mittel, die höchstmögliche Steigerung seiner Wohlfahrt zu erstreben. Dieses Recht erhält der Arbeitnehmer nicht erst durch einen Vertrag oder ein Gesetz. Er besitzt es vermöge seiner auf die Gesellschaft und Vergesellschaftung angewiesenen sozialen Natur, die sich in der einen staatlichen Gesellschaftsform keineswegs erschöpft, deren Bedürfnissen und Strebungen die staatliche Gesellschaft für sich allein nicht zu genügen vermag[1].

b) Wie dieses Recht den Arbeitnehmern nicht erst von außen verliehen wird, so kann ihn keine Macht der Erde desselben rechtmäßig berauben. Der Staat mag die Ausübung des Koalitionsrechts überwachen, regeln, Mißbräuche hintanhalten: beseitigen und aufheben aber darf und kann er dieses Recht in sich selbst nicht, ebensowenig wie er das Recht auf Existenz und Vervollkommnung seinen Bürgern zu nehmen vermag.

c) Die Ausübung des Koalitionsrechtes und die Betätigung der Koalition innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft findet ihre Grenzen nach den Grundsätzen über Rechtskollision, wo sich ein bestehendes fremdes Recht, ein Recht höherer Ordnung, insbesondere das Wohl der Gesamtheit entgegenstellt. Andere Grenzen streng rechtlicher Art als die genannten gibt es nicht. In den bezeichneten Kollisionsfällen aber hört eben die Ausübung des Koalitionsrechts auf, ein Recht zu sein.

d) Ein kurzer Hinweis auf

2. die geschichtliche Entwicklung dürfte die prinzipielle Begründung des Koalitionsrechts noch dadurch verstärken, daß die Koalition unter den werdenden Verhältnissen der modernen Zeit sich immer mehr als eine dringende Notwendigkeit speziell für die Arbeitnehmer erwiesen hat und erweist.

Im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war das Gesellentum, wie es im deutschen Handwerk sich fand, in der Regel lediglich Durchgangsstadium zur Meisterschaft. Mit der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert nimmt die Zahl der Gesellen, die vordem nur in den fortgeschrittenen Gewerben (wie in der Tuchweberei am Niederrhein und in Flandern) schon eine

[1] Vgl. Garriguet, Régime du travail I (1908) 84 ff.

relativ beträchtliche war, in dem mächtig aufblühenden Handwerk allgemeiner zu. Die Zünfte verfügten in den Städten, nach Überwindung der Patrizierherrschaft, über die politische Gewalt, welche sie nun auch zur Eindämmung einer aus starkem Nachwuchs erwachsenden Konkurrenz zu benützen verstanden. Höheres Lehrgeld, längere Gesellenzeit, Wanderjahre, kunstvolle Gesellenstücke, kostspielige Meisteressen usw. dienten hierfür als Mittel. Später, mit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als der Schwerpunkt des Handels (infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerikas) nach den westeuropäischen Küstenländern verlegt war, als das deutsche Gewerbe zugleich mit dem deutschen Handel zurückging, dann noch durch die Wirren der Reformationszeit, den Dreißigjährigen Krieg geschädigt wurde, diente die „Ahnenprobe" und endlich die völlige „Schließung" der Zunft dazu, die Entstehung neuer Meisterstellen zu verhindern. Dadurch wurde die Zahl derjenigen Gesellen, für welche das Gesellentum nicht mehr Durchgangsstadium zur Meisterschaft war, immer größer.

Man mag vielleicht in diesen lebenslänglichen Gesellen schon etwas von einem besondern „Arbeiterstande" erblicken, wenn man unter Arbeiterstand im weitesten Sinne eine soziale Klasse für Lohn arbeitender, besitzloser, freier[1] Menschen versteht, die in der Regel und fürs allgemeine zeitlebens in ihrem Berufe nicht zur gewerblichen Selbständigkeit gelangen, die innerhalb ihres Gewerbes eine Schicht mit besondern wirtschaftlichen Interessen und besondern sozialen Anschauungen bilden. Mit der allmählichen Ausbildung einer wirtschaftlichen und sozialen Scheidung zwischen Gesellen und Meistern nahmen demgemäß auch die Bewegungen der Zunftgesellen einen ganz andern Charakter an, als den älteren Bewegungen der bruderschaftlich organisierten Handwerksgesellen der mittelalterlichen Zunft zukam. „Der Unterschied zwischen Meister und Geselle ist", wie Bernstein[2] ausführt, „in Deutschland bis ziemlich ins 15. Jahrhundert hinein vorwiegend Altersunterschied. Solange er aber diesen Charakter trägt, darf man selbst Bewegungen, die sich auf irgend welche Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses beziehen, nicht als Zeichen einer ‚Arbeiterbewegung' betrachten. Es sind dann immer noch erst häusliche Konflikte des Berufs, bei denen die Gesellen denn auch oft genug den Rat der Meister oder den Rat der Stadt als entscheidende Instanzen anrufen, an einen allgemeineren wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Gesellen und Meister aber um so weniger gedacht wird, als nicht die Konkurrenz, sondern die Zunft die Preise der Erzeugnisse und Leistungen festsetzt." Mit

[1] „Freie Arbeiter", d. i. „Arbeitende, die zwar im Dienste anderer tätig sind, auf deren Personen aber diejenigen, die ihnen als Arbeitsherren gegenüberstehen, keinerlei Eigentumsrecht haben, und deren Arbeitsverpflichtung keine Rechtspflicht zu regelmäßigen Leistungen in Naturalgütern oder Geld zur unmittelbaren Grundlage hat." Ed. Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 6. Sklaven, tributpflichtige Schutzbauern, mit Abgaben belastete Halbbürger früherer Zeiten mögen dem allgemeinen Begriff „arbeitender Klassen" im weiteren Sinne eingereiht werden. Der moderne Begriff der „arbeitenden Klasse" im engeren Sinne hat es mit freien Arbeitern zu tun. Demgemäß bezieht sich der Ausdruck „Arbeiterbewegung" im heutigen Sinne nur auf die Bewegungen der modernen freien Arbeiter, mag auch ein weiterer Gattungs- oder Sammelbegriff „Bewegungen arbeitender Klassen" zugleich mit der modernen Arbeiterbewegung die Bewegungen früherer Zeiten umfassen, denen ältere Abhängigkeits- und Arbeitsverhältnisse zu Grunde lagen.

[2] A. a. O. 7 ff. 15.

dem 15. Jahrhundert beginnen aber allmählich solche Kämpfe von Gesellen, welche einigermaßen als Anfänge der „Arbeiterbewegung" betrachtet werden können, und sie mehren sich im 16. Jahrhundert. Es sind Konflikte namentlich wegen des Lohnes, nachdem dieser nun nicht mehr, wie einst für den ledigen „Junggesellen", die Bedeutung eines Taschengeldes hatte, sondern dauernd die ganze Lebenshaltung des nunmehrigen gewerblichen Lohnarbeiters bestimmte (Bernstein).

Gleichwohl bleibt zu beachten, daß keineswegs die gesamte Gesellenschaft dauernd von der gewerblichen Selbständigkeit ausgeschlossen blieb, daß noch ein sehr beträchtlicher Teil den Willen und die Aussicht hatte und hat, Meister im Handwerk zu werden. So kam es, daß bis in unsere Tage, wo das Gesellentum für viele keine Vorstufe zum Meistertum, und die Trennungslinie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schärfer gezogen ist, ein echt proletarisches Empfinden bei den Handwerkergesellen sich doch noch weit weniger entwickelt als bei den Lohnarbeitern der Industrie, daß der Geselle sich lieber seinem Handwerke zuzählt, daß er den Namen seines Handwerkes der Bezeichnung als „Arbeiter", immer noch vorzieht. Der Name „Arbeiter" wurde als Spezialbezeichnung vorerst nur auf solche Tagelöhner angewendet, die alle möglichen groben Arbeiten verrichteten, Leute, die vom Lande in die Stadt wanderten, im städtischen Handwerk aber keinen Platz mehr fanden.

Um das 14. und 15. Jahrhundert fand in einem großen Teile Deutschlands die Verwandlung von Allmenden und Markeigentum in Herreneigentum statt. Die Erschwerung der Existenz auf dem Lande verschaffte den Städten einen starken Zusatz von Besitzlosen. Auch gab der bäuerliche Betrieb in der Folgezeit immer wieder eine Menge jüngerer Geschwister an die Stadt ab. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts kamen die Umgestaltungen der Agrarordnung mit ihren Folgen: namentlich das Bauernlegen führte eine umfassende Proletarisierung bisher bäuerlicher Existenzen herbei. Das Handwerk und auch die Hausindustrie, die sich im 17. und 18. Jahrhundert, vor der Entfaltung des Fabriksystems, stark entwickelt hatte, konnten alle diese Elemente um so weniger in sich aufnehmen, als auch mit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Vermehrung der Bevölkerung sich geltend machte. Die Meisterstellen im Handwerk nahmen nicht zu, oder soweit sie zunahmen, boten sie vielfach nicht mehr ein hinreichendes Auskommen. Die Anzahl der Handwerkslehrlinge und Gesellen wuchs weit stärker, als Aussicht war auf Erlangung von Meisterstellen. Dieses Überangebot von ländlichen und städtischen Arbeitskräften wurde noch gesteigert durch sinkende Elemente aus den höheren Gesellschaftsschichten, durch Tagelöhner, fahrende und unstäte Leute, durch Zuzug vom Auslande her. Die Massen, deren die gewaltige, namentlich auf der Ausnützung der Dampfkraft beruhende technische Entwicklung in der Industrie bedurfte, waren vorhanden. Zugleich fielen die Reste alter Bindungen. Die Fabriken, Bergwerke, Hütten aber nahmen nun die Massen auf, die in der Zeit der persönlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, freien Berufswahl, Freizügigkeit von der erweiterten Arbeitsgelegenheit unbehindert Gebrauch machen konnten, indem die mit der Zunahme der Arbeits- und Existenzmöglichkeiten zugleich wachsende Bevölkerung dem sich mehr und mehr entfaltenden Fabriksystem die erforderlichen „Hände" verschaffte[1].

[1] Leopold v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (Max Apts Handelshochschul-Bibliothek Bd. IX) (1910) 60 ff.

Die Beseitigung des Feudal- und Zunftsystems, aber auch des aufgeklärten Despotismus, der staatlichen Bevormundung und Regulierung des Wirtschaftslebens, wie sie der merkantilistischen Zeit im 17. und 18. Jahrhundert eigentümlich war, brachte die oft überschätzte Freiheit des Gewerbes und der Arbeit, freie Luft und freie Bahn für die wirtschaftliche Entwicklung, für die Entfaltung des Unternehmungsgeistes, für den Aufstieg zu Besitz und Reichtum. Eines brachte die Freiheitsepoche nicht: die Freiheit der Koalition. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Staatslehre der Aufklärungszeit in dem, was sie als „Naturrecht" fälschlich bezeichnete, die Vereinsfreiheit nicht begründet fand. In den Gesellschafts- und Herrschaftsverträgen, so hieß es, durch welche die Menschen den Staat angeblich gegründet und der Staatsgewalt sich unterworfen haben, hätten sie sich lediglich das natürliche und unverjährbare Recht auf persönliche Freiheit und Eigentum vorbehalten, nicht aber das Recht, innerhalb des Staates noch andere Vereinigungen zu bilden. In freien Vereinen sah die Aufklärung sogar, wie der Absolutismus, eine Gefahr für den Staat, forderte darum, daß nur mit Genehmigung des Staates Vereine gegründet würden[1]. Diese Genehmigung blieb aber den Koalitionen der Arbeiter versagt. Und wie die Staatslehre jener Zeit, so war auch die liberale Wirtschaftsauffassung der Koalition nicht günstig. Zwar spricht Adam Smith im Kapitel über „Löhne und Profite" von Zusammenkünften, die geradezu eine Verschwörung gegen das Publikum seien durch ihre Pläne, die Preise heraufzuschrauben; doch meint er, es sei unmöglich, jene Zusammenkünfte durch irgend ein Gesetz zu verhindern, das durchführbar und mit den Anforderungen der Freiheit und Gerechtigkeit vereinbar wäre. Den Arbeitern gegenüber aber wußte die Gesetzgebung nichts von einer solchen Korrektur des individualistischen Prinzips. Da galt das Verbot jeder Vereinigung als vereinbar mit Freiheit und Gerechtigkeit. Sollte nach der liberalen Theorie das Wirtschaftsleben ganz und gar auf der isolierten Aktion der Individuen beruhen, dann mußte ja die Koalition der Arbeiter als eine Beeinträchtigung der Grundsätze der Gewerbefreiheit sich darstellen. Und hierin blieb man konsequent, wenn man auch mit den Verabredungen der Arbeitgeber es gleichzeitig nicht so streng nahm[2].

Eine individuelle Selbsthilfe isolierter Arbeiter mochte vielleicht einige Bedeutung haben, wo im Kleingewerbe dem Meister ein oder zwei Gesellen gegenüberstanden. In der Masse von Arbeitern aber, die in den Großbetrieben sich zusammenfanden, hatte der einzelne, jeden Augenblick leicht ersetzliche Durch-

---

[1] Darin stimmten Rousseau (Contrat social II, c. 3) und Hobbes (Leviathan c. 22; De cive c. 13, § 13), aber auch Pufendorf (De iure naturae et gentium VII, c. 2, § 21 22) überein. Justus H. Böhmer (Introductio in ius publicum universale II, c. 4, § 8) und Achenwall (Ius naturale II, § 16 f.) leiteten zwar aus der natürlichen Freiheit des Menschen sein Recht ab, mit andern zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen. Dennoch hielten sie den Staat für befugt, die Bildung jedes Vereins im Interesse der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Vgl. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250 ff. 251.

[2] Herkner, Arbeiterfrage[5] 93. „Aus der ganzen Epoche der Repression, wo Tausende von Arbeitern für das Verbrechen leiden mußten, Verbindungen eingegangen zu sein, wird von keinem einzigen Fall berichtet, wo ein Unternehmer für dasselbe Verbrechen bestraft wurde" (Webb).

schnittsarbeiter keinen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er mußte darum die Bedingungen annehmen, die ihm der Arbeitgeber diktierte. Diese aber wurden, wie Pitt im Jahre 1800 schon vorausgesagt, immer härter, je mehr die Konkurrenz der Unternehmer und der Arbeiter untereinander zunahm.

Immerhin mag die Beseitigung der alten Abhängigkeitsverhältnisse, trotz allem, als ein Fortschritt auch für den Arbeiter Anerkennung finden. Die Betonung der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit ließ den Arbeiter seinem Arbeitgeber gegenüber selbständiger erscheinen. An Stelle des früheren Dienstverhältnisses trat, wie wir an anderer Stelle bereits ausführten, das freie, reine Vertragsverhältnis usw. Allein die in der Theorie hierfür vorausgesetzte Gleichberechtigung der Kontrahenten war in Wirklichkeit ebensowenig vorhanden, wie die angenommene natürliche Gleichheit der Menschen. Die Kontrahenten waren von sehr ungleicher Kraft. Die Armut des Arbeiters, die Konkurrenz seiner Mitarbeiter nötigten ihn, seine Arbeitskraft, d. h. sich selbst unter Bedingungen zu „verhandeln", die seine Lage zu einer äußerst drückenden machten. Fast mehr noch als die allgemeinen Arbeitsbedingungen, vor allem Arbeitsdauer und Lohn, drückte die beständige Gefahr der Arbeitslosigkeit. Soweit ein Mißverhältnis zwischen Arbeitsgelegenheit und Arbeiterangebot sich immer wieder ergab, bei Absatzschwankungen, Preisfall, allgemeiner Wirtschaftskrisis oder Bankrott der einzelnen Unternehmung, wurde für einen Teil der Arbeiterschaft die Existenzfrage mit all ihren Schrecken aufgerollt. Selbst der technische Fortschritt, die Einführung automatischer Maschinen, raubte dem Arbeiter sein Brot. Was hatte also die neue Freiheit, das „freie" Arbeitsverhältnis dem Arbeiter gebracht? fragt Leopold v. Wiese[1]. Und er antwortet mit dem einen, inhaltsschweren Worte: Elend! „Das System des ‚Laisser faire' wirkt günstig bei gleich Starken. Beim Wettlauf der Konkurrenz müssen alle vom gleichen Start laufen: nur dann ist das Spiel gerecht. Aber der Wirtschaftsliberalismus verkannte völlig die Lage des Proletariats; er übersah oder er wollte nicht erkennen, wie ungleich die Kontrahenten beim Arbeitsvertrage waren. Die Freierklärung des Arbeitsvertrags bedeutete die Entziehung des Schutzes der über den Parteien stehenden Staatsgewalt für den schwächeren Teil, der so lange der Willkür des stärkeren Teiles, des Arbeitgebers, ausgesetzt wurde, als zugleich mit der Freiheit des Arbeitsvertrags sein individueller Abschluß gesetzlich vorgeschrieben war. Freilich war auch nach wie vor der ‚Arbeitgeber', d. h. der Gewährer der Arbeitsgelegenheit, auf den Arbeiter angewiesen; aber solange die Arbeiter voneinander rechtlich und sozial isoliert waren, Organisationen nicht eingehen durften, ersetzte ein Arbeiter den andern. Es waren ihrer so viele; tat's der eine nicht, so tat's der andere. Das Ergebnis war, daß der einzelne auf jede ihm gebotene Arbeitsgelegenheit und ihre Bedingungen eingehen mußte. Eine regulierende, übergeordnete Gewalt, wie in alten Zeiten, war nicht mehr vorhanden. Und der Arbeitgeber war ein Geschäftsmann, der kalkulierte und genau rechnen mußte, um sich im Drange der Konkurrenz, der er als Industrieller und Kaufmann auf dem Warenmarkte selbst ausgesetzt war, behaupten zu können. Ließen sich der Wettbewerber wegen die Warenpreise nicht erhöhen, ei, so blieb nichts anderes

[1] Einführung in die Sozialpolitik (Max Apts Handelshochschul-Bibliothek Bd. IX) (1910) 58 f.

übrig wie die Produktionskosten zu erniedrigen, wollte man — und wer wollte das nicht! — einen Profit machen. So drängte die Wirtschaftsordnung zu niedrigen Arbeitskosten. Wer tut's am billigsten? Bis zu einem gewissen Grade wurde der Arbeitsmarkt von der Auslese der Mindestbietenden beherrscht. Auch im sozialen Leben gibt es ein Greshamsches Gesetz. Gewiß, höhere Leistungen, Qualitätsarbeit, für die sich nur wenige eignen, fanden bessere Bezahlung. Aber gerade hierfür war zumeist eine geeignete Vorbildung und Schulung notwendig neben den persönlichen Eigenschaften. Doch zur Erlangung dieser Ausbildung gehörte wieder Geld, und der Arbeiter besaß zumeist nur das zum Leben, zur physischen Existenz Notwendige allein. Es war ein grausamer Zirkel. Überall mochte sich der einzelne mühen und plagen, im ganzen — von den Glückhaften abgesehen — blieb es bei der lebenslänglichen, schlecht bezahlten, freudlosen Verrichtung der niederen Arbeit durch die wirtschaftlich Schwachen. Dem älteren Liberalismus kam diese Kehrseite des Konkurrenzsystems kaum zum Bewußtsein. Wie die da unten die neue Freiheit empfanden, darum kümmerte man sich wenig. Der echte Manchestermann folgerte: Wenn in einer Zeit, wo es keine rechtlichen Schranken für den wirtschaftlichen Aufstieg mehr gibt, Leute nicht vorankommen, dann sind sie eben nicht tüchtig und bleiben gerechterweise auf ihrem tiefen Niveau. Es ist das Verdienst des politischen Sozialismus, uns in diesen Dingen richtig sehen gelehrt zu haben." Verdienst des Sozialismus ist allerdings rücksichtslose Kritik, die er unhaltbaren Zuständen gegenüber übte, eine Kritik, die nicht selten über das Ziel hinausgegangen ist. Verdienst des Sozialismus ist die schroffe Verneinung des individualistischen Prinzips, wenn auch hier von dem üblichen Übermaß abgesehen wird. Was aber den Sozialismus als solchen wirklich charakterisiert, das abstrakte Gesellschaftsschema einer kollektivistischen Zukunftsgesellschaft, das ist nicht einmal ein „schönes Jenseitsbild", wie Bernstein[1] die Pläne kommunistischer und revolutionärer Sekten früherer Zeiten nennt, Pläne, in denen mehr das Unbehagen mit den gegebenen Verhältnissen sich äußerte, als daß dadurch ein in Wirklichkeit gangbarer Weg zu deren Besserung gewiesen wurde. Verdienst des Sozialismus ist insbesondere auch nicht die Ausbildung der ersten praktisch wertvollen Arbeiterassoziationen in der „kapitalistischen" Epoche, nicht die Einführung der „sozialen Selbsthilfe" an Stelle der auf Sparen und Freiheit des unbeschränkten Wettbewerbes gegründeten „individuellen Selbsthilfe", insbesondere nicht die vorgeschrittene Koalition, der Gewerkverein, den der Sozialismus nicht erfunden, dem er aber allerdings in einzelnen Ländern Eingang verschafft hat.

Doch greifen wir nicht vor. Hier handelt es sich lediglich um den Nachweis, daß unter der gesetzlichen Herrschaft der freien Konkurrenz nur die soziale Selbsthilfe in Form der Koalition die Schwäche der Isolierung für den einzelnen Arbeiter, den Mangel eines Seltenheitswertes der Arbeit, die Schäden wechselseitiger Konkurrenz durch gesellschaftliche Regelung dieser Konkurrenz überwinden, den Arbeitsvertrag zu einem tatsächlich freien Vertrage gestalten kann. Auch J. St. Mill nennt die Arbeiterkoalition das unentbehrliche Mittel,

[1] Die Arbeiterbewegung (1910) 18 ff. 32. Vgl. auch Bd. I, Kap. 4, § 4.

um die „Arbeitsverkäufer“ [1] in den Stand zu setzen, bei freier Konkurrenz ihre Interessen wahrzunehmen.

Wenn nun aber die Koalition in der Tat das „unentbehrliche Mittel“ ist, um bei freier Konkurrenz berechtigte Interessen wirksam zur Geltung zu bringen, so kann eben unter diesen geschichtlich gegebenen Verhältnissen um so weniger an der rechtlichen Zulässigkeit und Begründung der Koalition gezweifelt werden. „Im Rechtsstaate“, sagt Kuno Frankenstein [2], „steht jeder einzelnen Person das Recht zu, zur Verbesserung ihrer Lage die ganze Kraft einzusetzen, sofern dadurch nicht Rechte Dritter verletzt oder das Gesamtinteresse geschädigt werden. Daß in dem Bestreben des einzelnen Lohnarbeiters, eine Erhöhung des Lohnes oder eine Verminderung der Arbeitszeit oder günstigere Arbeitsbedingungen überhaupt zu erzielen, eine Verletzung der Rechte Dritter oder eine Schädigung des öffentlichen Interesses liege, wird schwerlich jemand behaupten wollen; ebensowenig dann, wenn sich der einzelne in diesem Bestreben und zur Agitation für dessen Erfüllung mit andern verbindet.“ Es „muß sonach das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage und zur gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen — das Koalitionsrecht — als ein den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechendes natürliches Recht erscheinen“. Ein „natürliches“ Recht gelangt übrigens nicht erst durch die „Grundsätze des Rechtsstaates“ zur Entstehung. Es ist ein Recht, dessen Geltendmachung der Staat zwar durch rechtswidrige Gesetze verhindern kann, das er aber nicht erst zu verleihen braucht, weil es seinem wesentlichen Inhalte nach in demselben Naturrecht begründet ist, auf dem auch die rechtliche Existenz des Staates und seine Gesetzgebungsgewalt beruht. Malthus hat den schönen Ausspruch des Abbé Raynald: „Avant toutes les lois sociales l'homme avait le droit de subsister“, kritisch zu glossieren, aber nicht zu widerlegen vermocht. Ein jeder Mensch besitzt von Natur aus das Recht, sein Leben zu erhalten, die Bedingungen seiner Existenz zu sichern und zu vervollkommnen. Das sagt uns unsere Vernunft; dazu treibt uns ein unserer Natur eingepflanztes instinktives Verlangen nach Selbsterhaltung und Selbstvervollkommnung. Ist darum heute für den Arbeiterstand die Koalition wirklich das „unentbehrliche“ Mittel geworden, um günstigere Existenzbedingungen zu erlangen, ja ist es auch nur ein geeignetes und wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, so wird die Ausübung jenes in sich natürlichen Rechtes des Arbeiters in ihrer Zulässigkeit als unzweifelhaft erscheinen müssen, sofern nur durch die Modalitäten seiner Anwendung fremde und höhere Rechte nicht verletzt werden.

[1] Es wird kaum nötig sein, noch einmal hervorzuheben, daß wir Ausdrücke wie „Arbeitsverkäufer“, „Arbeitsmarkt“ hier und im Folgenden nicht im Sinne einer Gleichsetzung von „Arbeit“ und „Ware“ gebrauchen.

[2] Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 1. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd. XIV. Ders., Der Arbeiterschutz (1896) 208 f.

Die staatliche Gesetzgebung wird darum folgerichtig in der Behandlung des Koalitionsrechtes mit peinlicher Sorgfalt jede Ungerechtigkeit und Einseitigkeit vermeiden müssen. Sie darf nicht den stillschweigenden oder offenen Koalitionen der Unternehmer freie Bahn lassen, gleichzeitig aber der Arbeiterkoalition mit Mißtrauen begegnen. Stellt sich unter den gegebenen Verhältnissen die Koalition als das einzige oder wenigstens als das einzig wirksame Mittel dar, um die den Arbeitern bereits formell gewährte Rechtsgleichheit mit Rücksicht auf den Abschluß des Arbeitsvertrages auch zu einer materiellen und tatsächlichen Rechtsgleichheit werden zu lassen, so ist jeder Versuch einer Erschwerung der Arbeiterkoalition um der Gerechtigkeit und Billigkeit willen von der Hand zu weisen. Das soll keineswegs sagen, daß nun zum Zweck der Gründung und Durchführung einer Koalition jedes Mittel erlaubt sei. Es ist indes nicht zuträglich, wenn der Arbeiter in dieser Sache sich außerhalb des Bodens des für alle geltenden Rechtes gestellt und als Arbeiter besonders bedroht sieht. Er versteht es, daß er niemand unrecht tun darf, und daß geschehenes Unrecht gesühnt werden muß. Einem Spezialgesetze aber, welches die offenkundige Tendenz hätte, die Ausübung eines dem Arbeiter unstreitig zustehenden und auch formell gewährten Rechtes zu erschweren, wird er nur Mißtrauen und Widerspruch entgegenbringen.

3. **Die moderne Arbeiterbewegung.** Utopische Ideen, Pläne, Versuche kommunistischer und halbkommunistischer Art aus älterer und neuerer Zeit bleiben hier außer Betracht; auch jene Verirrungen, die vordem in den Fortschritten der Technik die Quelle des Elendes suchten. Wir haben es vielmehr nur mit solchen Bestrebungen und Formen zu tun, die in sich praktisch mögliche Zwecke („Wirklichkeitsideale") durch Mittel zu verwirklichen suchten, welche dem Entwicklungsgang der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, den gegebenen Bedingungen des realen Lebens wenigstens einigermaßen Rechnung trugen und eben darum zu tatsächlichen Erfolgen führen konnten.

In *Frankreich* bestanden Gesellenverbände (Compagnonnages) bis ins 19. Jahrhundert fort, Wurden sie in ihrer Wirksamkeit bekämpft, so genügten doch hier wie anderswo schon die Herbergen, um eine Verständigung und Verabredung über Stellungnahme und Wünsche in gewerblicher Hinsicht zu ermöglichen. Die schlechte Behandlung, welche die noch nicht in die Compagnonnage aufgenommenen „Aspiranten" vielfach fanden, führte in den dreißiger Jahren zur Gründung von Sonderklubs, die dann, in der „Société de l'Union" verbunden, speziell eine billige und geregelte Arbeitsvermittlung durch ihre Syndikusse verwirklichten. Außerdem finden wir eine Reihe von Hilfskassen (Sociétés de Secours mutuels), dann Versuche von Arbeiter-Produktivgenossenschaften, die Propagierung der Idee des „Rechts auf Arbeit" (Nationalwerkstätten usw,); kurz, es waren die sozialen Triebkräfte in den verschiedensten Formen innerhalb der Arbeiterschaft tätig, um dauernde Koalitionen vorzubereiten oder allmählich einzuführen, mochte sich auch

Proudhon in seinem politischen Testamente scharf gegen die Koalition ausgesprochen haben. Die Arbeiter entnahmen eben aus der Erfahrung die Erkenntnis, wie A. Corbon, ein Schüler Buchez', bemerkt, daß „überall, wo ein Rest von korporativen Einrichtungen, wie die Compagnonnage, vorhanden sei, wo ein gewisser Korpsgeist oder eine Tradition existierten, der Lohn sich besser auf gewisser Höhe halte als dort, wo man weder Compagnonnage, Korpsgeist noch eine Tradition vorfinde"[1].

In *Deutschland* führten schwache Regungen einer Koalitionsbewegung, der herrschenden Gesetzgebung gegenüber, im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts nicht zum Ziele. 1848 wurde die Bewegung lebhafter, speziell bei den Buchdruckern. Auch kam es in demselben Jahre zur Gründung einer „Arbeiterverbrüderung" mit vielerlei Zwecken, die aber 1850 wieder unterging. Die deutsche Genossenschaftsbewegung (genossenschaftliche Selbsthilfe) unter Schulze-Delitzschs Führung fand auch bei der Arbeiterschaft zunächst Anklang, während Lassalle, wie wir sahen, deren Hoffnung auf die mit staatlichen Mitteln in großem Umfange zu schaffenden Produktivgenossenschaften hinzulenken versuchte. Von gewerkschaftlichen Vereinigungen erwartete Lassalle nicht viel. Auch v. Schweitzer, Lassalles Nachfolger in der Leitung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", betrachtete die Gewerkschaften „mehr als der politischen Arbeiterbewegung untergeordnete Fachsektionen, wie als selbständige Organe der großen Emanzipationsbewegung der Arbeiterklasse" (Bernstein). Und doch kommt mit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts[2] auch die Koalitionsbewegung mehr in Fluß, je weiter die Kenntnis von den englischen Gewerkschaften sich verbreitete.

Den Chartismus *Englands* nennt Bernstein[3] den ersten Versuch der Bildung einer Arbeiterpartei. Das Programm der Chartisten bestand im wesentlichen aus der einen Forderung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, weil sie vom Staate des beschränkten Wahlrechts keine durchgreifende ökonomische Reform zum Vorteile der Arbeiterklasse erwarteten. Als einheitlich durchgeführte Aktionen der Chartisten erscheinen die Petitionsbewegungen für den Volkscharter (in den Jahren 1838, 1842, 1848). Weniger einheitlich war der Kampf gegen das Armengesetz von 1834, für die gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages und Beschränkung der Kinderarbeit und für die Reform des Geldsystems (Ersetzung des Edelmetalls durch ein papiernes Arbeitsgeld im Sinne

[1] Zitiert bei Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 54 f.

[2] Ernst Rothschild (Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem innern Zusammenhang im Wirtschaftsleben [1912] 1—18) versucht die Gewerkschaften aus dem wirtschaftlichen und psychologischen Wesen der Marktvorgänge zu erklären. Er unterscheidet in der Marktentwicklung des 19. Jahrhunderts 1. die Periode von 1800 bis 1850: der kleinlokale Markt mit kleinen Geschäften herrscht noch vor; 2. die Zeit von 1850 bis 1890 ist charakterisiert durch die örtliche Ausdehnung der Märkte, die beginnende Vergrößerung der Unternehmungen; die fortschreitende Technik, der große Verkehr bringen zahlreiche Geschäfte zu immer ausgedehnterer, die Grenzen des Marktes erreichender Produktion; das Genossenschaftswesen, das kaufmännische Gesellschaftswesen, das Gewerkvereinswesen beginnt zu wirken; 3. die Zeit von 1890 bis 1912, wo der nationale und der Weltverkehr die großen Märkte geschaffen hat, die Produktion wieder bedeutend gestiegen ist; überall stößt sich ihre Ausdehnung an den Grenzen der Märkte. Die umfassende Entwicklung der Kartelle, Trusts, Riesenaktiengesellschaften, Gewerkschaften kennzeichnet diese Epoche.

[3] A. a. O. 71.

Owens). Auf die politischen Auffassungen der Chartisten waren Bentham, Thomas Paine u. a. von Einfluß, auf deren Gesellschaftstheorie die Schriften Robert Owens. Doch glaubten die Führer der Chartisten, daß die Owenschen kommunistischen „Heimkolonien" geringe Aussicht hätten, wenn nicht vorerst die zentrale Frage des Wahlrechts befriedigend gelöst sei. Die Mißerfolge der Aufstände und Ausstände von 1842 bis 1843, innere Zwistigkeiten hinsichtlich der Frage der Taktik, der Gegensatz zwischen den Anhängern Owens und den auf gewaltsame Bekämpfung des Wahlrechts abzielenden Chartisten usw. führten den Untergang der Chartistenpartei herbei. Erst in neuester Zeit findet sich in England wieder eine politische Arbeiterpartei, nachdem in andern Ländern, speziell in Deutschland, eine sozialistische Parteibildung sich vollzogen.

Mehr als die politische Seite der Arbeiterbewegung nehmen unser Interesse an dieser Stelle jene Assoziationen[1] in Anspruch, welche Zeugnis ablegen für den praktischen Sinn des englischen Volkes, und die in der Form der freien Hilfskassen der Arbeiter im 18. Jahrhundert bereits eine ganz beträchtliche Ausdehnung erlangt hatten. Ende des Jahrhunderts sollen in England über 6000 solcher Hilfskassen bestanden haben. Es waren regelmäßig örtliche Hilfskassen, teils für Arbeiter bestimmter Gewerbe, teils für Arbeiter ohne Unterschied des Gewerbes. Diese, mit dem Namen Box belegten, später Clubs genannten Kassen (Sick Clubs, Funeral Clubs, Travelling Clubs, oder Provident, Benevolent Clubs, auch Christmas Clubs, Geese Clubs, Cricket Clubs usw. für Feste, Spiel und Sport) führten, wenn sie für bestimmte Gewerbe bestanden, zugleich den Namen des Gewerbes. So gab es Tailors Sick Clubs, Bootmakers Clubs, Provident Clubs for Carpenters, Tanners Benevolent Clubs usw. Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts findet sich dann die Bezeichnung „Society", Verein, für Verbindungen mit größerer Mitgliederzahl und Ausbreitung über mehrere Orte. Gleichzeitig kam für solche Vereine der Name „Union" in Anwendung, so bei den dem Freimaurerorden nachgebildeten Hilfskassen bzw. Vereinen oder „Orden" der „seltsamen Gesellen" (Odd Fellows), der „Waldbewohner" (Foresters), der „Eichenherzen" (Hearts of Oak) u. dgl. Solche Vereinigungen, deren ursprünglicher Zweck die Unterstützung war, ermöglichten auch hier naturgemäß, bei Gelegenheit ihrer Sitzungen oder Versammlungen, die Besprechung gewerblicher Angelegenheiten sowie Verabredungen irgend welcher Maßnahmen behufs Änderungen oder auch Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse im Gewerbe — wenn nicht solche Verabredungen sogar von vornherein als Nebenzweck oder auch als Hauptzweck der Assoziation ins Auge gefaßt waren. So bereitete der gewerbliche Hilfsverein einer neuen Form praktisch wirksamer Assoziation die Wege: der Koalition, dem Gewerkverein.

4. Begriff der „Koalition". „Unter Koalitionen", sagt Bernstein[2], „versteht man im Wirtschaftsleben diejenigen Verbindungen, die auf dem Markt — bei Arbeitern also dem Arbeitsmarkt — andere Bedingungen herbeizuführen suchen, als sie bei gesondertem Vorgehen der einzelnen voraussichtlich oder erfahrungsgemäß sich ergeben würden. Mit andern Worten, die das Walten der Konkurrenz einzuschränken suchen." In diesem weiteren Sinne würde der Begriff „Koalition" auch die Kartelle umfassen.

[1] Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 36 ff. [2] A. a. O. 44 f.

Es dürfte sich indes empfehlen und richtiger sein, den Begriff anders zu fassen, so daß die „Kartelle", als Organisationen wesentlich verschiedener Art, von dem Begriff „Koalition" ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in dem einen Punkte der Regelung der Konkurrenz auf dem Markte mit den Koalitionen zusammentreffen.

Unter „Koalition" verstehen wir also hier Verabredungen oder Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern als solcher zu gemeinsamem Vorgehen in einer das Interesse der Koalierten, wenigstens indirekt aber auch der ganzen Gruppe, zu der die Koalierten gehören, berührenden Frage des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses.

Wir sagen: Verabredungen oder Vereinigungen, weil die Koalition nicht bloß einen dauernden Verein oder Verband bezeichnet, sondern zunächst auch vorübergehende, auf augenblicklicher Verständigung beruhende Verabredungen zu gemeinsamem Vorgehen „Koalitionen" genannt werden. Freilich trägt solche Verabredung schon den Keim zu einer dauernden Vereinigung in sich. Sie strebt gewissermaßen danach, eine feste Organisation, eine „vorgeschrittene" Koalition, ein Gewerkverein bzw. ein Arbeitgeberverband zu werden [1].

Wird die Koalition, insofern dabei gegensätzliche Interessen zum Ausdruck kommen, eine „Widerstandsvereinigung" genannt, dann soll doch Begriff, Zweck, Wirksamkeit der Koalition keineswegs ausschließlich auf die Erledigung eines konkreten Widerstreites der Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, beschränkt werden. Die unmittelbare Aufgabe der Koalition ist Regelung der Konkurrenz im Angebot, von bzw. in der Nachfrage nach Arbeit, ihr Endzweck aber ganz allgemein die im Sinne der Koalition günstige Gestaltung des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses, also vor allem der vertragsmäßig festzusetzenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, doch auch anderer Punkte, die prinzipiell und praktisch ein Arbeitsverhältnis (nach der Annahme) der Koalierten günstig oder ungünstig beeinflussen; z. B. wenn im konkreten Falle die Benützung oder Nichtbenützung eines Arbeitsnachweises, die Entlassung eines mißliebigen Werkführers u. dgl. Zielpunkt des gemeinsamen Vorgehens ist. In diesem weiteren Sinne möchten wir es auch verstehen, wenn im Folgenden als Zweck der Koalition kurzweg die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnet wird.

Es ist nicht erforderlich, daß Koalitionen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die günstigen Arbeitsbedingungen im konkreten Einzelfalle gerade für sich selbst erstreben. Sie können auch z. B. auf die Erlangung günstiger Lohnsätze für bestimmte andere Berufsgenossen abzielen, die Wiederaufnahme niedergelegter Arbeit bei einem andern Arbeitgeber, die Wiedereinstellung eines ausgesperrten Arbeiters usw. bezwecken.

[1] Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908) 92.

Zur Erreichung ihres spezifischen Endzwecks, der günstigen Gestaltung des Arbeitsvertrages und Arbeitsverhältnisses, können die Koalitionen ferner ihr Augenmerk auch auf sozialpolitische Maßnahmen richten, eine Einwirkung auf die Gesetzgebung, die Tätigkeit der staatlichen Organe versuchen.

Es schließt endlich der Hauptzweck der Koalition die Verfolgung anderer, die Vereinigung stärkender Nebenzwecke, wie z. B. die Gewährung von Unterstützungen auch außerhalb eines Streitfalles, Rechtsbelehrung, Regelung des Herbergswesens u. dgl. keineswegs aus.

Vereinigungen dagegen, die lediglich die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder verbessern wollen, ohne jede Bezugnahme auf Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, sind keine Koalitionen im heutigen Sinne[1].

Der unmittelbare Zweck der Koalition, die günstige Gestaltung des Arbeitsvertrages und Arbeitsverhältnisses, ist ein Zweck, der schon seiner Art nach Bedeutung hat für die ganze gleichartige Gruppe von Personen, zu denen die an der Koalition direkt beteiligten Personen gehören, ein Zweck, dessen Erreichung oder Nichterreichung regelmäßig auch praktisch nicht ohne Nachwirkung auf eben jene ganze Gruppe bleibt. In diesem Sinne berührt oder ergreift die Koalition prinzipiell in ihrem Zweck und ihren Erfolgen das ganze Corpus einer sozialen Schicht, wie die wirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Berufsvereinigungen „korporativ" wirken, das ganze Corpus eines wirtschaftlichen Berufes dabei direkt oder indirekt erfassen oder berühren. Der egoistische Versuch, die Vorteile einer konkreten Koalition den unmittelbar an derselben Beteiligten vorzubehalten, andere Personen oder Vereinigungen derselben Schicht auszuschließen, steht im Widerspruch mit dem Wesen der Koalition[2].

Die Kartelle tragen einen Klassencharakter nicht an sich, wenn sie auch Vereinigungen von Unternehmern sind. Ihr Ziel bleibt innerhalb der rein geschäftlichen Sphäre, ist kein soziales Ziel. Appellieren Gewerkschaften an die Solidarität ihrer Klassengenossen als solcher, dann ist die Solidarität der im Konkurrenzkampf überlebenden Unternehmungen, die sich im Kartell zusammenfinden, in ihren Zielen auf die Beteiligten beschränkt, mögen andere an den Erfolgen teilnehmen. Es handelt sich lediglich um die Erhaltung und Stärkung der kartellierten Einzelunternehmungen durch Produktions- und Preisregulierungen. Dieses Ziel aber erfordert die quasi monopolistische Beherrschung des Marktes. Die Gewerkschaften erstreben die Hebung der Schicht, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des ganzen Arbeitsverhältnisses. Auch hierfür ist eine starke Stellung auf dem Arbeitsmarkte nötig. Die engherzige Monopolisierung errungener Vorteile dagegen für die konkrete Einzelorganisation, mit Ausschluß solcher

[1] Dierig, Koalitionsfreiheit (1909) 23 f. 27 ff.

[2] Stegerwald, Monopolbestrebungen im Tarifvertrag, in der Sozialen Revue XII (1912) 81 ff.

Organisationen und Gruppengenossen, die den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitreten wollen, ist unverträglich mit dem besondern Charakter der Gewerkschaft.

Wenn auch das Koalitionsrecht in einem engeren Sinne vielfach als Recht zu gemeinsamer Arbeitseinstellung verstanden wird, so wäre es gleichwohl verfehlt, „Koalitionsrecht" und „Streikrecht"[1] als begrifflich identisch aufzufassen. Das Koalitionsrecht im modernen Sinne ist begrifflich zunächst nur das Recht des Zusammenschlusses zur Erörterung und gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Interessen im Hinblick auf Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Die Ausgleichung von Interessengegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nicht notwendig, unter allen Voraussetzungen, auf den Kampf angewiesen. Bleibt der Streik überhaupt doch nur ein außerordentliches, ja das letzte Mittel, so kann auch die Zulässigkeit der Anwendung dieses letzten Mittels für bestimmte Fälle, z. B. bei landwirtschaftlichen Arbeitern[2], starken Bedenken begegnen oder gar durch die Anforderungen der Gesamtwohlfahrt in bestimmten Fällen und Arten gänzlich ausgeschlossen erscheinen. Daß z. B. bei den sogenannten „gemeinnötigen" Betrieben der Streik nicht zugelassen werden kann, wird heute fast allgemein anerkannt[3]. Auch für solche Fälle bleibt jedoch das Koalitionsrecht bestehen und muß den Arbeitern auf anderem Wegen um so eher die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche in hinreichendem Maße zur rechten Geltung zu bringen.

5. Koalition und Gesetzgebung[4]. In den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* ist die Versammlungsfreiheit durch die Verfassung von 1789 und durch die Verfassung aller Einzelstaaten der Union garantiert. Die Vereinsfreiheit wird in den Verfassungen nicht erwähnt, gilt aber gleicherweise als geschützt durch das gemeine Recht und durch die politische Überzeugung des gesamten Volkes. Der an sich dehnbare Begriff des „Law of Conspiracy", der im amerikanischen wie im englischen Recht sich findet, hat auf die Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaften nicht hemmend gewirkt. Der Streik ist durch die Rechtsprechung legalisiert. Jede Vereinigung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die nicht auf Zwang (coercion) beruht, gilt als zulässig. Als „coercion" aber gelten: „Force, violence, threat, menace, intimidation". Im Staate Massachusetts wurde durch Rechtsspruch das Streikpostenstehen („picketing") als ungesetzlicher Zwang erklärt. Die amerikanische Rechtsprechung hat in dem sog. secondary strike, in der Forderung der Gewerkschaft an den Arbeitgeber, die nicht zur Gewerkschaft gehörigen Arbeiter zu entlassen, keine „malicious interference" erblickt. Auch wird nur

[1] Die Anwendung des Wortes „Koalition" im politischen Leben auf die Verbindung mehrerer Staaten zu gemeinsamem Vorgehen gegen einen Feind darf nicht dazu verleiten, mit dem Begriff der „Koalition" ganz allgemein die Idee der Feindschaft und des feindlichen Kampfes zu verbinden. Arbeitgeber und Arbeiter bleiben Bürger desselben Staates, Mitarbeiter im selben Beruf oder Unternehmen trotz mancher Interessengegensätze.

[2] Vgl. Klocke, Landarbeiter, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3] 674 f.

[3] Vgl. Soziale Praxis XVI (1906) 777; XX (1910) 386 (Kulemann).

[4] Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250 ff. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 475.

derjenige Boykott verboten, durch welchen jemand zum Vertragsbruch verleitet wird [1].

In *Frankreich* [2] wurden seit dem 16. Jahrhundert Gesetze gegen die „Compagnonnages" (Gesellenverbände) erlassen; jede Koalition und Versammlung der Gesellen war verboten, und diese Verbote wurden immer wieder erneuert. Die französische Revolution von 1789 brachte dann den Franzosen (in der Praxis nur den radikalen Parteien) die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Das Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791 aber verbot wieder unter hoher Strafe jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung speziell der gewerblichen Arbeiter, die gemeinsame Arbeitseinstellung oder Festsetzung eines bestimmten Lohnes bezwecke, als „im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte stehend". Ebenfalls die Koalitionen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten wurden durch das Gesetz vom 28. September bis 6. Oktober 1791 (Tit. II, Art. 20) verboten. Eine Verschärfung erhielt dieses Verbot durch das Gesetz vom 12. April 1805. Der Code pénal von 1810 (Art. 414—416) bedrohte die Anstifter, Führer, Teilnehmer von Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber sogar mit Freiheitsstrafen, und zwar die Arbeiter mit größeren Strafen als die Arbeitgeber bis zum Gesetz vom 27. November 1849, das für beide Teile die gleichen Strafen festsetzte. Wenn auch noch mit beträchtlicher Einschränkung der Koalitionsfreiheit, hob unter Napoleon III. ein Gesetz vom 25. Mai 1864 das Koalitionsverbot auf. Am 30. März 1868 erfolgte dann ein ministerieller Erlaß, daß fortan die Syndikatskammern der Arbeiter sich derselben Duldung erfreuen würden, wie sie dem Syndikalismus der Unternehmer gegenüber schon beobachtet worden war; nur sollten die Syndikate vom politischen Gebiete sich fernhalten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen. Das Gesetz vom 21. März 1884 brachte schließlich unter Beseitigung drückender Bestimmungen der früheren Gesetzgebung die ausdrückliche Anerkennung der Gewerkvereine (syndicats professionnels) und deren Verbände. Nur polizeiliche Anmeldung, Überreichung der Statuten, Angabe der geschäftsleitenden Mitglieder blieb erforderlich. Die Vereine (nicht die Verbände) hatten Prozeß- und Vermögensfähigkeit, bezüglich der Immobilien nur hinsichtlich der für Versammlungen, Fachschulen, Bibliotheken nötigen Grundstücke. Sie durften Arbeitsnachweisbureaus und Hilfskassen errichten, konnten über gewerbliche Angelegenheiten gutachtlich gehört werden. Der Austritt stand den Mitgliedern frei ohne Verlust ihrer fortgesetzten Teilnahme an den Hilfskassen usw. Ein Gesetzesvorschlag Briands zur Einschränkung der Streiks hat praktische Geltung nicht erlangt [3].

Obwohl in *England* die Organisationsfreiheit von altersher zu den Grundrechten des Volkes gehörte [4], so wurden doch schon früh (14. Jahrhundert) Vereine und Versammlungen der in fremdem Dienste tätigen Personen zur Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen, im Interesse der besitzenden Klassen, ver-

---

[1] Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 254 f.

[2] Gemeindegesetz vom 16. Dezember 1789, Art. 62 und Polizeigesetz vom 19. Juli 1791, Art. 14. Verfassungen von 1791, Tit. 1, Art. 3; von 1793, Art. 7.

[3] Paul Louis, Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 121 ff.

[4] In England hatte diesbezüglich weder das römische Recht noch der Absolutismus des Polizeistaates Eingang gefunden.

boten. Diese Verbote kehrten in der Folge wieder und erfuhren zum Teil noch Verschärfungen. Das Lehrlingsgesetz aus der Zeit Elisabeths (1562) ordnete an, daß die Löhne durch die Behörde festzusetzen seien[1], eine Bestimmung, die durch Jakob I. Bestätigung und weitere Ausdehnung erhielt. In der Folge kam jedoch die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Friedensrichter mehr und mehr außer Übung. Die Freiheit des Arbeitsvertrages schien durch das Interesse der emporwachsenden Großindustrie gefordert, aber, soweit die Koalitionen der Arbeitnehmer in Frage standen, nur eine Freiheit, deren höchstes Gesetz eben jenes Interesse der Arbeitgeber bleiben sollte. Die alten Koalitionsverbote erhielten durch Gesetze von 1799 und 1800 eine Bestätigung und Verschärfung mit harter Strafandrohung. Im Jahre 1824 hob die Toryregierung alle Koalitionsverbote auf (5. Geo. IV, ch. 95). Nachdem dann ein Gesetz vom folgenden Jahre (1825) neue Beschränkungen der Koalitionsfreiheit gebracht (6. Geo. IV, ch. 129), erhielten die Gewerkvereine durch den Trade Union Act von 1871 (34. 35. Vict., ch. 32) und durch das Gesetz von 1875 (38. 39. Vict. ch. 86) gesetzliche Anerkennung. Die Vereine und Vereinbarungen der Arbeiter wurden unter das gemeine Recht gestellt und nur die Anwendung von Gewalt, Bedrohungen und Belästigungen für strafbar erklärt. Wiederholt kam es nun aber doch vor, daß Gewerkvereine zivilrechtlich mit ihrem Vermögen für die Handlungen ihrer Mitglieder haftbar gemacht und zum Schadenersatz verurteilt wurden. Bekannt ist namentlich die Entscheidung des Oberhauses im Taff-Thal-Eisenbahnerstreik, durch welche die Eisenbahner-Gewerkschaft zur Haftpflicht für den Streikschaden herangezogen wurde. Das Berufsvereinsgesetz vom 21. Dezember 1906 (Trade Disputes Act 6. Ed. VII. ch. 47) hat den Berufsvereinen eine günstigere Lage, im Sinne der älteren Gesetze der siebziger Jahre geschaffen; sie sind von der vermögensrechtlichen Haftung für Streik- und Aussperrungsschäden befreit, friedliche Streikposten sind gestattet, den Arbeitskämpfen ist eine weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt worden[2]. Das Elend des Bergarbeiterstreiks von 1912 hat dem freiheitlichen England sogar den Versuch eines gesetzlichen Mindestlohnes für Bergarbeiter abgenötigt.

In *Belgien* wurde das Koalitionsrecht seit 1866, in *Holland* seit 1872 anerkannt.

---

[1] Ähnlich schon die Bestimmung des Labour Statute von 1349. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 253. Die Festsetzung der Löhne durch Friedensrichter oder städtische Behörden findet sich auch in andern Ländern, wo Gesellenverbindungen verboten wurden. Dadurch sollten die Löhne in ein geregeltes Verhältnis zu den Preisen der Lebensmittel gesetzt werden. Es handelte sich also dabei um eine Regelung des Realeinkommens derjenigen Personen, für welche die Festsetzung der Löhne in Anwendung kam.

[2] Soziale Praxis XVI (1907) 177 232 282. Fritz Haneld, Das englische Gewerkschaftsrecht nach 1870 (1909) 41 ff. In England ist die Vereinsbildung frei, sofern sie, wie gesagt, nicht mit den gegen Conspiracy gerichteten Normen in Kollision kommt. Der Begriff der „Conspiracy" aber blieb lange sehr dehnbar. Das Gesetz von 1875 (38—39. Vict., ch. 86) beseitigte die Möglichkeit, Gewerkvereine den unlawful combinations oder conspiracies beizurechnen. Diese Bestimmung erschien in der Auffassung des Oberhauses lediglich als Befreiung in straftrechtlicher Hinsicht, während die zivile Haftbarkeit fortbestehe. — Vgl. Julius Hatscheck, Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 471 ff.

Deutschlands ältere Reichsgesetze (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) hatten nur „unziemliche, hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammentuung der Untertanen wider ihre Obrigkeit“ und die „Vergadderungen“ von Kriegsvölkern und aufrührerischen Banden verboten. Die Landesgesetze noch im 16. Jahrhundert gingen aber schon zu dem Verbote eines jeden ohne obrigkeitliche Genehmigung gebildeten Vereins über; nur die Gesellschaften des Privatrechtes, die ausschließlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgten, blieben stillschweigend ausgenommen. Auch alle Versammlungen bedurften der Genehmigung und wurden polizeilich überwacht. Die absolutistisch gerichtete Jurisprudenz konnte sich für ihre Lehren und Forderungen auf das gemeine Recht, das römische Recht der Kaiserzeit, berufen. Wir übergehen hier die älteren Reichspolizeiverordnungen, die sich mit den Gesellenverbänden beschäftigten, weisen nur noch einmal hin auf den Reichsbeschluß von 1731, der sich gegen alle Koalitionen der Gesellen richtete. In den freien Reichsstädten kam dieser Beschluß nicht zur Anwendung, wohl aber in den Territorialstaaten, so namentlich in Brandenburg-Preußen. Wenn das preußische Landrecht von 1794 hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechtes (T. II, Tit. 6) mit dem Rechte des Polizeistaates einigermaßen brach, den Arbeitern blieb die Koalitionsfreiheit doch versagt. Sehen wir hier vorerst von den ländlichen Arbeitern ab, so kommt für Preußen in Betracht die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die den gewerblichen Arbeitern die Bildung von Vereinen ohne polizeiliche Erlaubnis bei hoher Strafe verbot (§ 183), und ebenfalls den Gewerbetreibenden wie den gewerblichen Arbeitern alle Verabredungen und Vereinbarungen, welche bezweckten, durch Einstellung des Gewerbebetriebs oder der Arbeit bestimmte Forderungen in Bezug auf den Arbeitsvertrag durchzusetzen (§§ 181 182). Auch in den andern deutschen Staaten blieben die Vereine und Verabredungen der Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Forderungen unter Strafe verboten, selbst in denjenigen Staaten, die im übrigen ein freieres Vereinsrecht besaßen (wie Baden, Württemberg). Nachdem im Jahre 1848 die Vereins- und Versammlungsfreiheit vorübergehend als zu den „Grundrechten“ des Volkes gehörend Anerkennung gefunden hatte, ordnete die spätere Gesetzgebung neue polizeiliche Beschränkungen an, die durch den Beschluß des Bundestages vom 13. Juni 1854 noch eine Verschärfung erfuhren. Allerdings kam dieser Bundesbeschluß nicht in allen Staaten oder nicht dauernd zur Geltung. Auch mäßigten in der Folge eine Anzahl von Staaten die vorhandenen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit[1]. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (später für das Reich) von 1869 aber hob dann in § 152 die landesgesetzlichen Verbote der Koalition auf und gewährte den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern Koalitionsfreiheit.

Die Koalitionsfreiheit und das ehemalige deutsche Reichsrecht. § 152 der G.O. lautete:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter[2] wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

---

[1] Anträge auf Beseitigung der Koalitionsverbote wurden schon am 24. Mai 1862 von den Abgeordneten Faucher, Michaelis und Genossen im preußischen Abgeordnetenhause gestellt, am 23. Januar 1865 von Schulze-Delitzsch und Genossen.

[2] Also sämtliche gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

1. Zunächst die öffentlichrechtliche Seite der Bestimmungen des § 152:

a) Koalitionsfreiheit wurde lediglich denjenigen Personen gewährt, die der Gewerbeordnung unterstanden. Für die andern Kategorien galt das Landesrecht und somit zum Teil noch das Koalitionsverbot. Den „gewerblichen" Arbeitern[1] gleichgestellt wurden auch die Bergleute[2], die Schiffsknechte der Binnenwasserstraßen[3], nicht aber die Bemannung der Seeschiffe[4]. Anwendung fand § 152 auf die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, auf Heimarbeiter und selbständige Hausgewerbetreibende. Keine Anwendung aber fand § 152 auf das Gesinde und die landwirtlichen Arbeiter[5], die Arbeiter der Straßen- und Festungsbauten[6], und wenigstens auf einen Teil der Eisenbahnarbeiter. Bezüglich der Eisenbahnarbeiter waren die Ansichten geteilt. Nach § 6 der Gewerbeordnung fielen die „Eisenbahnunternehmungen" nicht unter die Gewerbeordnung. Die weitere Auffassung ging aber dahin, daß bloß auf die zum eigentlichen Betriebspersonal gehörigen (im Fahrdienst beschäftigten) Arbeiter der § 152 der Gewerbeordnung keine Anwendung finde, während eine engere Interpretation auch den Werkstättenarbeitern usw. das Koalitionsrecht der Gewerbeordnung bestritt.

„Das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter, die nicht unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, und für die auch keine sonstigen reichs- und landesrechtlichen[7] Bestimmungen existieren, gestaltet sich", sagt Dierig[8], „im Unterschiede von dem Koalitionsrechte der unter § 152 der Gewerbeordnung fallenden Personen folgendermaßen: Vereinigungen und Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind ihnen zwar nicht untersagt, können ihnen aber landesrechtlich untersagt werden. Ihre Verabredungen genießen vollen Rechtsschutz, der den unter § 152 fallenden Koalitionen durch § 152, 2 versagt ist, und die Strafbestimmungen des § 153 finden auf ihre Koalitionen keine Anwendung."

b) Als Zweck der Koalition bezeichnete § 152 die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Man wird das Wort „Bedingungen" nicht notwendig auf „Vertragspositionen" beschränken müssen, sondern kann ihm den nicht ungewöhnlichen Sinn „Verhältnisse", „Zustände" beilegen. Trifft diese Auslegung das Richtige, so wären unter den § 152 auch solche Verabredungen und Vereinigungen gefallen, die nicht lediglich die günstige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverträge, sondern auch sonstiger Momente des Arbeitsverhältnisses bezweckten[9]. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen brauchten nicht objektiv „günstig"

[1] Eine Begriffsbestimmung des „Gewerbes" findet sich in der Reichsgewerbeordnung nicht. Günther Dierig, Die Koalitionsfreiheit 1909 5. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906) 101 ff. Vgl. aber auch § 6 der R.G.O.

[2] Nach § 154a der G.O. [3] § 21 des B.Sch.G.

[4] § 6 der R.G.O.; §§ 2 und 3 der S.O.

[5] Preußisches Gesetz vom 24. April 1854; § 24 des R.V.G.

[6] §§ 181—182 der preußischen G.O. von 1845.

[7] Vgl. § 59 des hannoverschen P.Str.G. vom 25. Mai 1847. [8] A. a. O. 20.

[9] Vgl. Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1909) 23 ff. Entgegensteht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Mai 1890. Nach Dierig (a. a. O. 20 ff.) fallen auch Koalitionen zur Erwirkung prompter Bezahlung der Löhne unter § 152, nicht aber Koalitionen, welche die Erfüllung einer Schuld (Zahlung fälligen Lohnes) erzwingen wollen.

zu sein, es genügte, daß sie es nach dem subjektiven Dafürhalten der Arbeitgeber oder Arbeiter waren. Das Gesetz sprach nicht von „günstigeren", sondern von „günstigen" Bedingungen. Die Fortdauer bestehender „günstiger" Bedingungen für die Zukunft ist an sich auch eine „Erlangung" solcher Bedingungen. Die Koalition, die eine Fortdauer jener Bedingungen erstrebt, würde hiernach unter § 152 gefallen sein. Nach dem Wortlaute des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte, der ständigen Rechtsprechung bezog sich § 152 nur auf konkrete Verhältnisse, auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse oder in einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte. Vereine und Versammlungen aber, welche die Verbesserung der Lage im allgemeinen bezweckten oder eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelbar dadurch erstrebten, daß sie eine Änderung der Gesetzgebung oder eine sonstige Tätigkeit und Einwirkung des Staates und seiner Organe herbeizuführen suchten, wären also den landesrechtlichen Beschränkungen, soweit solche vorhanden, unterworfen gewesen. Auch Loening[1] sah in dieser engen Umgrenzung des Zweckes und der Betätigung der Koalition im Sinne des § 152 zwar keine Aufhebung der reichsrechtlich gewährten Koalitionsfreiheit, aber doch eine gewisse Erschwerung der Wirksamkeit der Koalition. „Die einzelnen Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen", sagt er, „stehen im engsten Zusammenhang mit der gesamten sozialen Bewegung der Gegenwart, sie bilden nur einzelne Bestandteile und Episoden des großen Klassenkampfes zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern. Wie sie nur richtig verstanden und gewürdigt werden können, wenn sie unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt und untersucht werden, so ist es auch für die kämpfenden Parteien selbst vielfach geboten, in ihren Vereinigungen und Versammlungen die engen Grenzen, welche der § 152 der Gewerbeordnung gezogen, zu überschreiten und die allgemeinen Fragen der Sozialpolitik in ihre Erörterungen hineinzuziehen." Es wurden ja nun durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908[2] die einzelstaatlichen Gesetze für das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechtes durch Reichsrecht ersetzt. Koalitionen, die sich nicht auf die Regelung der internen Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschränkten, sondern eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezweckten, fielen nun unter die entsprechenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes für politische Vereine. Nach § 3 des Reichsvereinsgesetzes ist ein Verein, welcher eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, ein politischer. Der Antrag[3] aber, Vereine, die eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, nicht als politische Vereine zu behandeln, wurde abgelehnt[4].

---

[1] Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 267 f.

[2] Das Reichsvereinsgesetz gewährt auch den Frauen Vereins- und Versammlungsfreiheit. Nur jugendlichen Personen unter 18 Jahren blieb die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verboten.

[3] Kommissionsbericht zum Reichsvereinsgesetz S. 31 35 f.

[4] Dierig a. a. O. 55 ff. Vossen, Kommentar (1908) 12. § 3 des Reichsvereinsgesetzes verpflichtet den Vorstand politischer Vereine, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes einzureichen. Es wurde von den Gewerkvereinen als eine besondere Härte empfunden, daß diese Bestimmung

2. Den Koalitionen, die der § 152 der Reichsgewerbeordnung gestattete, war jeder privatrechtliche Schutz versagt[1]: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt" (§ 152, Abs. 2).

a) Aus der Verabredung, der Vereinigung, bzw. deren Statuten erwuchsen keine klagbaren Verpflichtungen, weder bei dem Rücktritt von der Koalition noch während der Dauer der Mitgliedschaft. Etwa vereinbarte Konventionalstrafen für den Fall der Untreue konnten nicht eingeklagt, auch sonst nicht geltend gemacht werden. Das würde eventuell als Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung oder des § 253 des Strafgesetzbuches (Erpressung) gegolten haben. Die Unternehmer würden sich freilich, aus gesellschaftlichen und geschäftlichen Rücksichten (vielleicht waren auch Blankowechsel zur Sicherheit hinterlegt)[2], der freiwilligen Zahlung der Konventionalstrafen nicht so leicht entzogen haben. Für die gewöhnlichen Arbeiter aber fehlte der Zwang jener Rücksichten. Ihre Koalitionen waren darum diesbezüglich schlechter gestellt als die Verbände der Arbeitgeber.

b) Die Rechtsfähigkeit[3] ferner, die den mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinigungen eine selbständige Existenz für das Recht, eine festere wirtschaftliche Grundlage gewährt, eine straffere Organisation ermöglicht, größere Wirksamkeit und längere Dauer sichert, blieb den Koalitionen vorenthalten. Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch gewährte Möglichkeit, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit zu erlangen, verlor schon deshalb für die Arbeiterberufsvereine an praktischer Bedeutung, weil die Verwaltungsbehörde bei Vereinen, die einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgten, nach ihrem freien Ermessen gegen die Gewährung der Rechtsfähigkeit Einspruch erheben konnte. Auch stand es den Amtsgerichten zu, jederzeit ein Mitgliederverzeichnis des Vereines einzufordern, so zwar, daß jedermann Einsicht in dasselbe nehmen konnte. Sofern die Arbeiterberufsvereine Korporationsrechte nicht besaßen und nicht erlangten, unterstanden sie den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705—740) über Gesellschaften. Sie konnten als solche Grundeigentum, Hypotheken und ähnliche Rechte nicht erwerben, konnten als Gesellschaften nicht selbst klagen; ihre

---

in der gerichtlichen Praxis auch auf Ortsgruppen, Zahlstellen Anwendung fand. Vgl. Arbeiterbibliothek Heft 7, S. 29 ff. — Eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung ist keine politische Versammlung. Ist sie eine „öffentliche", so kommen die entsprechenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes zur Anwendung. Dierig a. a. O. 60 ff.

[1] „Die Koalitionsfreiheit", sagte Lotmar (Brauns Archiv XV 58 ff.), „ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit: die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen." — Bedenken über die rechtliche Wirkung einer Verabredung zum Streik und zur Aussperrung die übrigens schon wegen der Dauer des Zivilprozesses praktisch weniger Bedeutung hätte verstehen sich leichter als gänzliche, auch auf den Kollektivvertrag sich erstreckende Rechtsunwirksamkeit der Verabredungen.

[2] Brentano, Schutz der Arbeitswilligen (1899) 17.

[3] W. Schack, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906). Vom Unternehmerstandpunkte: O. Ballerstedt, Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1905); Retzbach in der Sozialen Revue VII (1907) 55 ff.; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 302 f.; Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908); Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1820 ff.; Kohlers Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II (1908) 161 ff.

Vorstände hafteten als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen aus Rechtsgeschäften, die sie im Namen des Vereins abschlossen usw. Der im November 1906 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine", der eine bessere vermögensrechtliche Sicherung in Aussicht nahm, begegnete scharfer Kritik[1].

3. Als Kampfmittel der den landesgesetzlichen Verboten entzogenen Verabredungen und Vereinigungen wurden in § 152 der G.O. „insbesondere . . . Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" genannt. Daß auch andere Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von den Koalitionen in Anwendung gebracht werden konnten, stellte das Wort „insbesondere" außer Zweifel. Streik und Aussperrung waren aber gerade diejenigen Mittel, welche die meisten Bedenken gegen die Tätigkeit der Koalitionen hervorriefen. Indem nun § 152 Vereinigungen und Verabredungen, welche sich dieser Mittel bedienten, als zulässig anerkannte, waren auch jene Mittel an sich in gleicher Weise als gesetzlich erlaubt bezeichnet. Damit war freilich nicht jeder Streik und jede Aussperrung, jede Art und Weise der Anwendung dieser Mittel allen zivil- und strafrechtlichen Folgen entzogen. Handlungen, die nach gemeinem Rechte unerlaubt und strafbar waren, wurden dadurch nicht zu gesetzlich erlaubten, daß sie Anwendung fanden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen[2].

Neben dem Streik und der Arbeiterentlassung gilt als Hauptwaffe im Kampf um die günstige Gestaltung des gewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisses die sog. „Sperre"[3]: die Abschneidung des Gesperrten vom Verkehr in irgend einer Beziehung. Man unterscheidet „Sach-" und „Personensperre". Die „Sachsperre" ist entweder „Materialsperre" oder „Warenabsatzsperre". Die Material-(Lieferungs-)sperre besteht darin, daß jemand die Erlangung der Materialien, deren er in seinem Gewerbe bedarf, erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei der Absatzsperre wird der Absatz der Waren erschwert oder unmöglich gemacht. Insbesondere für die Warenabsatzsperre ist der Ausdruck „Boykott"[4] üblich. Man kann zwischen

---

[1] Namentlich wegen der den Behörden eingeräumten Befugnisse, der Vorschriften über Pflichten und Rechte der Vorstände, Beamten und Mitglieder der Vereine, der unklaren Bestimmungen über den Begriff des Berufsvereins und den Bereich des Gesetzes, der in ihrer Allgemeinheit gefährlichen Haftpflicht, der dehnbaren Vorschriften über Entziehung der Rechtsfähigkeit usw.

[2] Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 269. Insbesondere galt das vom Vertragsbruch, auf welchen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. der Gewerbeordnung § 124 b Anwendung finden.

[3] Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV 517 ff.

[4] Vgl. Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1905) 44; Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 472 ff.; Retzbach, Der Boykott (1916). Der Name Boykott war der Familienname eines irischen Gutsverwalters, des Captain Charles Cunningham Boycott, der von den durch ihn hart behandelten Landpächtern gesellschaftlich und geschäftlich in die Acht erklärt wurde. Hofstetter-Leu (Der Boykott nach schweizerischem Recht [1910]) definiert den Boykott als jenen Vorgang, „gemäß welchem mehrere Personen ihre wirtschaftlichen Beziehungen eventuell auch den gesellschaftlichen Verkehr (‚Geselligkeitsboykott') zu einer bestimmten Drittperson (oder Personenmehrheit) nach einer bestimmten Richtung nicht anknüpfen oder bestehende, soweit sie nicht schon aufgelöst, abbrechen, und zwar auf Veranlassung einer Person (oder Personenmehrheit), welche Veranlassung erfolgte in der Absicht, diese Drittperson (oder Per-

primärem und sekundärem Boykott unterscheiden; der primäre richtet sich unmittelbar gegen den Unternehmer, der getroffen werden soll, der sekundäre gegen andere Personen, von denen der Unternehmer Vorteile hat, z. B. gegen die großen Inserenten einer boykottierten Zeitung. Direkter oder primärer Boykott gegenüber mißliebigen Unternehmern liegt vor, wenn den Arbeitern oder dem Publikum nur solche Waren zum Kauf anempfohlen werden, die mit der Arbeiterkontrollmarke bzw. einem Stempel versehen sind, also bei Firmen, welche das Vertrauen der organisierten Arbeiter besitzen[1]. Die „Personensperre", von den Arbeitern den Arbeitgebern gegenüber ausgeübt, besteht darin, daß Arbeiter von gewissen Arbeitsstätten ferngehalten werden (bloße „Betriebssperre", Verhinderung des „Zuzugs"[2] von Arbeitskräften auch ohne Streik); oder umgekehrt, von Arbeitgebern gegen Arbeiter angewendet, besteht die Personensperre darin, daß Arbeitern das Unterkommen in Gewerbetrieben erschwert oder unmöglich gemacht wird. Man spricht in letzterem Falle entweder von einer „persönlichen" Arbeitersperre (durch die sog. „schwarzen Listen" usw.) oder einer „territorialen" Arbeitersperre, wobei den Arbeitgebern die Annahme von Arbeitern aus Streikgebieten abgeraten oder untersagt wird. Auf diese Weise soll es den streikenden Arbeitern unmöglich gemacht werden, durch Abschiebung eines Teiles ihrer Genossen nach andern Gegenden die Kosten des Streiks zu verringern.

Strafrechtliche Bestimmungen, welche diese Maßnahmen als solche treffen würden, waren nicht vorhanden. Doch zeigte sich in der Rechtsprechung zuweilen die Neigung, z. B. eine öffentliche Aufforderung zum Boykott als „groben Unfug" zu bestrafen. Ob indes das Kriterium der „Ungebühr", das zum Begriff des „groben Unfugs" gehört und das ein „rechtsverletzendes Verhalten" einschließt, hier als vorhanden angenommen werden kann, wurde auch von juristischer Seite in Zweifel gezogen[3]. Die Frage ferner, ob die Sperre und speziell der Boykott einen Schadensersatzanspruch zur Folge habe, wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1906 verneint. Die Boykottierung sei im allgemeinen nicht widerrechtlich, vielmehr ein ebenso erlaubtes Kampfmittel wie der Streik.

4. Gewährte § 152 der Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit, so bedrohte § 153 den Koalitionszwang mit Strafe[4]. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen einen andern zu einer Hand-

---

sonenmehrheit selber oder eine von derselben abhängige oder sonst beeinflußbare Person (oder Personenmehrheit) zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen oder für solches zu maßregeln".

[1] Wir sehen hier ab von dem sog. „Lokalboykott" gegen solche Wirte, die den Gewerkschaften ihre Säle versagten; ferner von dem sog. „Bierboykott" aus Anlaß der Zollerhöhung, indem die Bierbrauereien auf diese Weise gezwungen werden sollten, die Überwälzung der Steuer auf das Publikum in mäßigen Grenzen zu halten. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 473 f.

[2] Es heißt dann in Zeitungen oder Flugblättern: „Vor Zuzug wird gewarnt!" „Zuzug ist streng fernzuhalten!" u. dgl.

[3] Vgl. Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1905) 44 ff.; Franz v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1903) 623 ff.

[4] Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 269. Vgl. Wolfgang Heine, Strafrecht gegen Koalitionsrecht, in Sozialistische Monatshefte 1911, Heft 12, S. 747 ff.

lung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, war schon nach § 240 des Reichsstrafgesetzbuches wegen „Nötigung“ strafbar. Die Gewerbeordnung erklärte aber auch Handlungen, die sonst an sich nicht strafbar waren, für strafbar, wenn sie vorgenommen wurden, um andere zu bestimmen, an Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen teilzunehmen, denselben Folge zu leisten, oder um andere zu verhindern, von solchen Koalitionen zurückzutreten. Es wurden durch § 153 der Gewerbeordnung Personen mit Strafe (Gefängnis bis zu drei Monaten) bedroht, welche durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung jedweder Art, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung die Teilnahme an einer Koalition oder den Verbleib bei derselben bewirkten oder auch nur zu bewirken suchten[1]. Die Bestimmungen des § 153 richteten sich nicht gegen Bestrebungen der Arbeiter, auf die Willensentschließung der Arbeitgeber in der durch den § 153 gekennzeichneten Weise einzuwirken, um sie zur Bewilligung der von den Arbeitern gestellten Forderungen zu bestimmen, noch gegen derartige Bestrebungen der Arbeitgeber, wenn sie eine Einwirkung auf die Arbeiter bezweckten[2].

Gegen den § 153 wurde der Einwand erhoben, er sei aus formalrechtlichen Gründen als „Ausnahmeparagraph“ zu charakterisieren: „Ehrverletzungen“, „Verrufserklärungen“ u. dgl. mit den schlimmsten Folgen für das gesellschaftliche und geschäftliche Leben kämen auch in andern Ständen vor, würden aber nur bei den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar auch da lediglich dann unter Strafe gestellt, wenn sie zur Stärkung, nicht aber, wenn sie zur Zerstörung einer Koalition Anwendung gefunden. Ohne im übrigen zu bestreiten, daß Drohung, Ehrverletzung, Zwang, Verrufserklärung u. dgl. an sich verwerfliche Mittel sind, wurde darum für die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bloß Rechtsgleichheit mit den andern Staatsbürgern gefordert in der Weise, daß alle gelegentlich der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen angewendeten Mittel lediglich den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts unterstellt würden[3]. Auf der andern Seite

---

[1] § 153 der G.O. lautete: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu verhindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Für die Schaffung des § 153 trat seinerzeit Lasker lebhaft ein; er erblickte in ihm das „unentbehrliche Korrelat“ zur Koalitionsfreiheit.

[2] Auch die Anwendung des § 253 des Reichsstrafgesetzbuches (Erpressung, selbst in der früheren Fassung des Paragraphen) auf beide Fälle dürfte an sich kaum gerechtfertigt gewesen sein.

[3] Das Strafgesetzbuch verfolgte den körperlichen Zwang nur unter gewissen Umständen, z. B. als Mittel zum Raub (§ 249, die Drohung als Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, als Mittel der Nötigung (§§ 240 241) oder allgemein als Mittel zur Erpressung (§ 253). Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV 489. Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen (1899). Ders., Reaktion oder Reform (gegen die Zuchthausvorlage) (1899). Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. April 1910 verwies den § 153 der Gewerbeordnung als subsidiäres Strafgesetz hinter das Allgemeine Strafgesetzbuch und wollte, daß bei Idealkonkurrenz von Streik- oder Koalitionsvergehen mit Beleidigung und

wurde behauptet, daß gerade die Arbeitskämpfe eine ganz besondere Gefahr zur Anwendung rechtswidriger, verwerflicher Mittel hervorrufen, daß, wenn auch die organisierten Arbeiter sich berechtigt glaubten, ihre Arbeit einzustellen, sie doch nicht befugt seien, die Unternehmer auch derjenigen Arbeiter zu berauben, welche die Arbeit übernehmen oder fortsetzen wollten, daß die Prinzipien der Koalitionsfreiheit einerseits und der Freiheit der Arbeit in der Praxis oft in Widerspruch gerieten, daß, wenn man den Kollektivwillen der Organisierten über den Einzelwillen der „Arbeitswilligen" stelle, die Freiheit der nicht organisierten Arbeiter oder derjenigen, die auch während eines Streikes arbeiteten, stark mißachtet werde, daß somit „Arbeitswillige", d. h. solche Arbeiter, die sich an Arbeitseinstellungen bzw. an Koalitionen nicht beteiligen wollten[1], eines wirksamen Schutzes gegen jede terroristische Beschränkung der Freiheit ihrer Willensentschließung und Willensbetätigung bedürften. Es wurde sogar, allerdings ohne praktischen Erfolg, in Zweifel gezogen, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des § 153 der Reichsgewerbeordnung ausreichten zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen ungebührlichen Koalitionszwang unter Anwendung verwerflicher Mittel[2] (Zuchthausvorlage!).

Das friedliche „Streikpostenstehen" (ohne grobe Exzesse wider die öffentliche Ruhe und Ordnung oder sonstige Verstöße gegen das Gesetz) wurde von dem Reichsgericht für zulässig und straffrei erklärt. Zweck solchen Streikpostenstehens ist die Verständigung zureisender Arbeiter von einem bestehenden Ausstande mit der Bitte, bei den bestreikten Unternehmern nicht in Arbeit zu treten. Die Streikposten unterliegen selbstverständlich den allgemeinen straßenpolizeilichen Ver-

---

Nötigung ausschließlich die Normen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kämen, die eventuell auch Geldstrafen zuließen.

[1] Alle Arbeitswilligen „Streikbrecher" zu nennen, das geht nach der begründeten Ansicht vieler zu weit. Streikbrecher ist in Wahrheit nur der, welcher den von seiner Organisation beschlossenen Streik bricht. Auf der andern Seite wird der Streik als Standes- oder Klassenaktion hingestellt und die Solidarität der Standes- oder Klassengenossen betont. Es sei der „Korpsgeist", der in dem Verhalten der organisierten Arbeiter gegenüber den Arbeitswilligen sich äußere. Allein auch der Korpsgeist kann Ausartungen und Brutalitäten nicht rechtfertigen. Nur darf sich der Zorn nicht einseitig bloß gegen die organisierten Arbeiter richten, sondern muß in gleicher Weise auch die Standes- und Wirtschaftsinteressenkämpfe anderer Stände treffen, sofern sie formell feinere, doch materiell nicht minder verderbliche und verwerfliche Kampfesmittel gegen „Außenseiter" anwenden. Vgl. Soziale Praxis XX (1910), Nr. 11, S. 325 f.

[2] Das englische Gesetz von 1875 (38. und 37. Vict., c. 86) hatte schwerere Strafen angedroht als die Reichsgewerbeordnung: Gefängnis bis zu drei Monaten, in Verbindung mit harter Zwangsarbeit (hard labour), die nach deutschem Recht nur mit der Zuchthausstrafe verbunden ist. Auch das belgische Gesetz von 1867, abgeändert durch Gesetz vom 30. Mai 1892, drohte schwerere Strafen an (Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 50 bis 1000 *Fr.*) für Gewalttätigkeiten, Beleidigungen, Drohungen, Boykott, für Einschüchterung, Ansammlungen vor Werkstätten und Wohnungen, Hervorrufen von Explosionen vor den Werkstätten, Zertrümmerung von Einfriedigungen der Werkstätten oder Wohnungen, Beschädigung der Werkzeuge usw. Für „gemeinnötige" Betriebe hatte Belgien 1899 das Koalitionsverbot wieder eingeführt. In dem gleichen Jahre 1899 wurden in Italien und Schweden die Strafen des Koalitätszwanges verschärft. In Schweden war auch der Versuch strafbar. Die spätere Entwicklung ist durchgängig freiheitlicher.

ordnungen. Wenn diesbezügliche Urteile[1] des Kammergerichtes in Berlin der subjektiven polizeilichen Willkür einen zu großen Spielraum zu gewähren schienen, so hat ein späteres Urteil des Kammergerichtes vom 5. März 1906 sich dahin ausgesprochen, daß die polizeiliche Anordnung „objektiv" dazu dienen müsse, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf der Straße aufrecht zu erhalten. Jede schikanöse Behandlung friedlicher Streikposten u. dgl. seitens der Behörden muß unnötige Erbitterung hervorrufen, und zwar um so mehr, solange nur die von den Arbeitern ausgeübte Betriebssperre Ahndung findet, nicht aber die Arbeitersperre seitens der Unternehmer durch „schwarze Listen" u. dgl.

5. Nach allem begreift man jene Bestrebungen, die auf eine Reform des geltenden Koalitionsrechtes[2] abzielten. Es wurde insbesondere in subjektiver Hinsicht von manchen Stellen eine Ausdehnung der reichsrechtlichen Koalitionsfreiheit auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde gefordert, in objektiver Hinsicht die klare, unzweideutige Ausdehnung des § 152 auf alle Streiks, nicht bloß auf Lohnstreiks, sondern auch auf Prinzipienkämpfe, ebenfalls auf Streiks zur Erhaltung bestehender, bisheriger Lohn- und Arbeitsbedingungen; ferner wurde ein wirksamer Schutz der Benützung des Koalitionsrechtes und hierfür die gleiche Behandlung von Arbeitern und Unternehmern verlangt; sodann Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte, ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit; schließlich die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung, also Bestrafung der bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Vergehen und Verbrechen lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes[3].

Ein kurzes Wort noch über Beamtenvereine und Organisationen der Staatsarbeiter.

Auch die sog. „fixen Existenzen" (d. i. mit festen Bezügen), speziell die Staatsbeamten, hatten nach dem Vorbild anderer Stände in dem Zusammenschluß Stärkung und Förderung ihrer Lebensinteressen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gesucht. Zunächst handelte es sich bei den älteren Beamtenvereinen[4] meist bloß um die Anwendung des Genossenschaftswesens in der Beamtenwelt, um Spar- und Darlehenskassen, um Versicherung für Krankheit und Todesfall, Witwen- und Waisenversorgung. Lange bildete bei vielen Beamtenverbänden der Unterstützungszweck, die gegenseitige Hilfe, die Hauptsache[5]. Doch verband sich mit dem Zweck der unmittelbaren wirtschaftlichen Fürsorge nach und nach auch die Idee der Standesvertretung zur angemessenen Wahrnehmung der Interessen der Beamten. Die Frage, ob den Staatsbeamten das Koalitionsrecht zustehe, wurde verschieden beantwortet, bald verneint, bald bejaht. Kulemann[6] hat sich schon früh offen zu Gunsten des Koalitionsrechtes der Beamten ausgesprochen: Es müssen dem Beamten

---

[1] Vom 23. November 1899, vom 28. September 1903, vom 15. Januar 1904. Vgl. Soziale Praxis XIII (1904) 492.

[2] Vgl. ebd. XIX (1910), Nr. 34, S. 926; Soziale Revue X (1910) 240 ff.

[3] „Wir empfehlen aber auch", heißt es in der Sozialen Praxis (XX [1910], Nr. 11, S. 332), „stets zweierlei kritisch im Auge zu behalten: einmal, daß man Ausnahmegesetze auch in der Form des gemeinen Rechts machen kann, und zweitens, daß man, wenn man gegen die Sozialdemokratie zielt, nicht die Arbeiterbewegung treffen darf."

[4] Vgl. Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912) 103 ff.

[5] Vgl. Kulemann, Berufsvereine II 214 ff.

[6] Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 12 (1910).

als Staatsbürger, obwohl er sich durch seine Beamtenstellung in eine gewisse Abhängigkeit begeben hat, grundsätzlich sämtliche Rechte eines Staatsbürgers zuerkannt werden, soweit sich nicht eine Einschränkung aus gesetzlichen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar ergibt. Der § 1 des Reichsvereinsgesetzes, der allen Reichsangehörigen das Recht verlieh, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, machte für Beamte keinen Vorbehalt. Da diese Bestimmung als Reichsrecht allen etwa entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften vorging, reichsrechtliche Vorschriften aber, die dem § 1 des Reichsvereinsgesetzes entgegenstanden, nicht existierten, war die Frage von der rechtlichen Seite aus leicht gelöst, da die Zwecke der Berufsvereine den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Kulemann ging indes auch auf die landesrechtlichen Organisations- und Disziplinargesetze ein und wies nach, daß auch diese keineswegs geeignet seien, den Beamten den Eintritt in Standesorganisationen zu verbieten. Da es sich hierbei um das außerdienstliche Verhalten der Beamten handle, so komme überhaupt als einzige Vorschrift nur in Betracht, daß der Beamte verpflichtet sei, „innerhalb und außerhalb des Dienstes sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert". Es könne deshalb der Eintritt in einen Verein nur dann beanstandet werden, wenn sich behaupten ließe, daß der Beamte sich dadurch der Achtung und des Vertrauens unwürdig mache. Von den Gegnern des Koalitionsrechtes wurde hier namentlich eingewendet, daß den staatlichen Beamten das Streikrecht nicht zugestanden werden könne, und man wies hierbei z. B. auf den Poststreik in Frankreich und auf die damit verbundene Gefahr für Staatssicherheit und Staatsordnung hin. Kulemann führte hiergegen mit Recht aus, daß sich derjenige, der so argumentiere, eines argen Fehlers schuldig mache, indem er das Koalitionsrecht mit dem Streikrecht verwechsle. Er war der Ansicht, daß der Streik für die Beamten als Kampfmittel nicht in Betracht kommen könne, weil diese meistens auf Lebenszeit angestellt seien und deshalb, wenn sie streikten, für immer aus dem Beamtenverhältnis ausschieden, da die Einstellung der Arbeit ohne Ausscheiden aus dem Dienste eine Verletzung des Dienstvertrags enthalten würde. Ein Beamtenverein, der einen Streik irgendwie in Aussicht nähme, würde die Begehung eines Unrechts bezwecken[1]. Die Beteiligung an ihm verstieße deshalb gegen die Dienstpflicht

[1] Gelegentlich der Erstattung eines Rechtsgutachtens über „Das Recht der Meinungsäußerung im Bereich des bayrischen Staatsdienstes", das Robert Piloty dem „Bayrischen Verkehrsbeamtenverein" erstattete, behandelte der genannte Gelehrte auch das Streikrecht und äußerte sich darüber folgendermaßen: „Es gibt im Rechte des Staatsdienstes kein Streikrecht. Der öffentliche Dienst ist kein gewöhnliches Arbeitsverhältnis, der Staat in der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben kein Gewerbeunternehmer. Die Gewerbeordnung findet mit ihren Bestimmungen über Streikfreiheit auf den Staat nur Anwendung, soweit er sich ausnahmsweise als Gewerbeunternehmer selbst diesen Bestimmungen unterwirft. Im Staatsdienst hat er dies nicht getan. Mit der in den Beamtengesetzen erfolgten Regelung des Dienstrechtes ist der Streik nicht vereinbar. Dieses Dienstrecht gibt nur jedem einzelnen Beamten das Recht, freiwillig aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf alle Rechte und nach Erledigung aller Rückstände auszuscheiden. Das Reichsbeamtengesetz spricht nicht einmal dieses Recht ausdrücklich aus. Es ist aber auch nach Reichsrecht als bestehend anzunehmen (vgl. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I^5 524; A. Schulze, Das Reichsbeamtengesetz [1908] Anm. 6 zu § 2).

der Beamten. Hieraus ergab sich, daß eine Beteiligung an einer Beamtenvereinigung, welche nicht den Streik auf ihre Fahne geschrieben, an sich den Pflichten eines Beamten in keiner Weise widerspreche, und es bestand für die Behörden nach dem geltenden Rechtszustande keine Berechtigung, das Koalitionsrecht der Beamten zu beeinträchtigen. Am Schlusse seiner Ausführungen fragt Kulemann, wie es denn komme, daß trotz mangelnder rechtlicher Unterlage Behörden zuweilen an der Praxis, die Beteiligung an Berufsvereinen ihren Beamten zu verbieten, festhielten. Er führte dies darauf zurück, daß es, da die Verfügungen in der Regel von der Zentralbehörde erlassen würden, an einer Instanz fehle, vor der die Frage zur Entscheidung gebracht werden könnte. Er stellte die Forderung auf, daß so wichtige Rechtsfragen in einem Rechtsverfahren zum Austrag gebracht würden, da die große Mehrheit der Bevölkerung einseitige Maßnahmen der Behörden, mögen sie auch vom besten Willen beseelt sein, als Willkürakte betrachte und beurteile.

In diesen Erörterungen wurde der Ausdruck „Koalitionsrecht", wie für jedermann ersichtlich, im weiteren Sinne als „Organisationsrecht" gebraucht. Dieses Organisationsrecht kann aber noch weit weniger als den Beamten denjenigen Arbeitern versagt werden, die in Staatsbetrieben beschäftigt sind.

Daß der Staat auch als Arbeitgeber eine Sonderstellung einnimmt, daß ein Streik, vielleicht mit eventueller Unterwerfung einer Staatsbehörde unter eine Arbeiterorganisation, dem Ansehen und der Würde des Staates weniger entspricht, versteht sich, von allem andern abgesehen, ziemlich leicht. Aus der Versagung des „Streikrechtes" (mit anderseitigem Verzicht auf das Kampfmittel der Aussperrung) aber folgt noch keineswegs die Zulässigkeit einer Verweigerung des beruflichen Organisationsrechtes. „Selbst wenn in den Staatsbetrieben liberal organisierte Arbeitervertretungen (Arbeiterausschüsse) vorhanden sind", sagte Herkner[1], „welche den freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter gegenüber den unmittelbar vorgesetzten Instanzen ermöglichen, so wird unter den Arbeitern der gleichen Dienstzweige doch immer noch ein lebhaftes Bedürfnis nach freien Berufsvereinen übrig bleiben. Gibt es doch wesentliche Interessen, die allen Arbeitern des Dienstzweiges im ganzen Lande gemeinsam sind, Interessen, die eine planmäßige Beeinflussung der öffentlichen Meinung, eine Vertretung bei den obersten Faktoren des Staatslebens zur Notwendigkeit machen können. Deshalb muß es den Arbeitern der Staatsbetriebe auch gestattet sein, Vereine ins Leben zu rufen, in denen sie frei und ungehindert ihre Berufsinteressen erörtern können." Tatsächlich verzichteten einsichtsvolle Staatsbehörden denn auch auf die Unterdrückung des Vereinslebens ihrer Angestellten und Arbeiter. Es bildeten sich Staatsangestellten- und Staatsarbeiterverbände[2], die an die in Betracht kommenden Verwaltungen mit der Bitte um allgemeine Besserung der Gehälter und Löhne herantraten, eine möglichst weitgehende Sicherung (Stabilisierung) der Existenz aller Staatsarbeiter erstrebten durch entsprechende Ausgestaltung des Arbeits- bzw. Dienstvertrages, durch Überführung zahlreicher befähigter und bewährter Staatsarbeiter ins Beamtenverhältnis, die Fortbildung des Staatsarbeiter-

[1] Arbeiterfrage[5] (1908) 267.

[2] Die Staatsarbeiter bildeten zunächst Unterhaltungs- oder Unterstützungsvereine, die vielfach in radikales Fahrwasser gerieten. Später gab es in der Staatsarbeiterbewegung eine sog. neutrale Richtung und eine jüngere, die sich den christlichen Gewerkschaften angeschlossen hat (Soziale Praxis XX [1910], Nr. 6, S. 174).

rechtes wünschten, den weiteren Ausbau der Arbeiterausschüsse, sowie Zentralisierung und Ausgestaltung derselben zu Ersatzinstituten für Arbeitskammern usw. Sehr verfehlt war es, wenn Staatsbehörden die Bewegungsfreiheit solcher Organisationen indirekt dadurch zu hemmen suchten, daß sie die Leitung der Vereine in irgend einer Weise beeinflußten, um so die Vereine selbst vollkommen untertänig zu erhalten. „Solches Vorgehen", sagte Herkner[1], „das an Stelle einer unabhängigen Vertretung der Berufsinteressen den bloßen Schein einer solchen zu setzen strebt, bringt einen falschen Ton in die Beziehungen zwischen Arbeitern und Vorgesetzten, und muß schließlich durch seine Heuchelei mehr erbittern, als wenn offen und ehrlich von den Staatsbehörden nur solche Vereine der Angestellten und Arbeiter geduldet werden, die sich ausschließlich auf gesellige und humanitäre Zwecke beschränken."

Also kurz: 1. Staatsbeamten und staatlichen Arbeitern ist das Vereins- und Versammlungsrecht grundsätzlich einzuräumen für ihre wirtschaftlichen Vereinigungen, auch zwecks Wahrung ihrer Interessen gegenüber der Verwaltung. Ihren Organisationen ist ein entsprechendes Maß von Selbstverwaltung, ein geordnetes Beschwerderecht, eventuell geeignete parlamentarische Geltendmachung der Interessen zu gewähren. 2. Wie es aber ein in der Ausübung schrankenloses Koalitionsrecht überhaupt nicht gibt und nicht geben kann, um so weniger haben Beamte, die unmittelbar dem Staate und der öffentlichen Wohlfahrt dienen, Anspruch auf ein absolut und schrankenlos freies Koalitionsrecht. Die Beschränkung jedoch ist nicht der Willkür überlassen, sondern nur durch das Interesse und die Sicherheit der Gesamtheit und des Staates, die Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der bürgerlichen und der staatlichen Wohlfahrt gerechtfertigt und umgrenzt. Hieraus folgt auch, daß die Behandlung der Beamtenkategorien in gedachter Beziehung verschieden sein, und z. B. bei militärisch organisierten Kategorien (Feuerwehr) besondere Formen annehmen kann. 3. Haben Beamte und Staatsarbeiter ein Koalitionsrecht in der gekennzeichneten Weise, so fehlt doch den Beamten und den Staatsarbeitern, speziell den in den Betrieben des Staates für den Verkehr und für die Vaterlandsverteidigung beschäftigten Arbeitern, aus den angeführten Gründen das Recht, zu streiken. 4. Diese Grundsätze finden analoge Anwendung auf Kommunalbeamte und Gemeindearbeiter.

Es wird der Gesetzgebung nicht immer möglich sein, allen oft sich widersprechenden Wünschen hinsichtlich der Ausgestaltung des Koalitionsrechtes zu genügen. Stets und überall aber sorgt der Gesetzgeber am besten für das Gesamtwohl des Volkes durch strenge Einhaltung der Gerechtigkeit, ohne Bevorzugung, ohne Zurücksetzung durch weitherzige Gewährung jenes Maßes von bürgerlicher Freiheit, das noch mit staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung sich verträgt. Darauf allein beruht auch die siegreiche Kraft des Gesetzgebers.

6. Gegenwärtiger Stand des Koalitions- und Vereinsrechtes. § 152 der Reichsgewerbeordnung, welcher die „Koalition" (vorübergehende Verbindung, Streik) betrifft, lautet: „Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern steht das Recht zu, Verabredungen

[1] Arbeiterfrage[5] (1908) 268.

zu treffen, Vereinigungen zu bilden zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt."

§ 153 wurde während des Krieges aufgehoben. Für die Vergehen, die im § 153 mit Strafen bedroht waren, sollte fürderhin das allgemeine Recht gelten, also die entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches: § 110 (öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), §§ 123 und 124 (Hausfriedensbruch, Zusammenrottung), § 125 (Landfriedensbruch), § 130 (Anreizung zu Gewalttätigkeiten), §§ 185 bis 187 (Beleidigung und Verleumdung), §§ 223 und 223a (Körperverletzung), § 240 (Nötigung), § 241 (Bedrohung), §§ 253 und 254 (Erpressung).

Eine gesetzliche Normierung der Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen) wird dem Frieden dienen müssen (Schlichtungsordnung)[1].

Für dauernde Vereinigungen gilt das Vereinsrecht. Artikel 159 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig." Also auch Staatsbeamte und Staatsarbeiter haben volle Vereinsfreiheit. Artikel 130 sichert noch ausdrücklich allen Beamten Vereinigungsfreiheit zu[2].

§ 2.

Arbeitnehmerorganisationen.

Literatur: Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart (1871—1872). Ders., Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV (1890), Einleitung IX—LXXVIII. — v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden (1890). — Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung (1890); 2. Aufl. unter dem Titel: Die Berufsvereine II (1908). — E. Mahaim, Études sur l'association professionelle (1891). — M. Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine (1893). Ders., Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine (1896). — Nicholson, Strikes and social Problems (1896). — Timm, Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung (1902). — Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik (1904) 245 ff. — Grunzel, System der Industriepolitik (1905) 278 ff. — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6] (1908). Ders., „Dennoch!" (1900). — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 89 ff. — Adolf Braun, Die Gewerkschaft (1910). — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910; [2]1920, jetzt 3. Aufl.). — Bernstein, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 3 Bde. (1907—1910). Ders., Die Arbeiterbewegung (Bd. XXXV—XXXVI der Buberschen Sammlung: „Die Gesellschaft") (1910). — v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 148 ff. — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910) 70 ff.; [7]1922, 89 ff. — Heyde, Abriß der Sozialpolitik[4] (1923). — v. Zwiedineck-Süden-

[1] Näheres darüber gehört zur Lehre von den Störungen des wirtschaftlichen Prozesses Bd. V.

[2] Vgl. Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis[7] (1922) 47.

horst, Sozialpolitik (1911) 170 ff. — Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung[2] (1911). — Ernst Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem innern Zusammenhang im Wirtschaftsleben (1912). — Zur Gewerkschaftsbewegung der einzelnen Länder und für die verschiedenen Organisationen vgl. die Literaturangaben in den Anmerkungen. Besonders hingewiesen sei hier auf S. und B. Webb, The History of Trade Unionism[2] (1896); deutsch von Bernstein, Dies., Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy); deutsch von C. Hugo 1898. Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands 1881. — Hans v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). — Pieper, Soziale Arbeit im neuen Deutschland. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze 1921. Ders., Franz Hitze zum Gedächtnis (1921). — Theodor Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft 1912. Ders., Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften 1920. Ders., Die moderne Gewerkschaftsbewegung: die Gewerkschaft als Organ der Volkswirtschaft 1922. Ders., Krisis der Gewerkschaften (1924). — Kraneburg, Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung (1922). — O. Müller, Die christlichen Gewerkschaften 1905. — Treitz, Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkt der Vernunft und Moral Berliner Richtung (1909). — Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland, hrsg. vom Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung 1916. — Koller, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften (1920). — Stegerwald, 25 Jahre christlicher Gewerkschaftsbewegung (1924). — Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung 1920/21. — Zwing, Gewerkschaftliche Probleme (1921). — A. Pieper, Gewerk- und Arbeitervereine, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3] 4 742—767. — Ferner Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1106—1227 von Brentano, Herkner, Mahaim, Kulemann, van Zanten, Rob. Michels, Helms, J. Goldstein, S. v. Waltershausen, Schachner; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1138—1157 von Biermer. — Für die Privatbeamtenfrage: Schriften des Vereins für soziale Reform, Heft 25—31. — Fortlaufende Übersichten über die Gewerkvereinsbewegung im Reichsarbeitsblatt, in der Sozialen Praxis, der Sozialpolitischen Chronik des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, der Sozialen Kultur, Deutsche Arbeit usw., Korrespondenzblatt des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersches Verbandsblatt: Der Gewerkverein.

1. Gewerkvereine der Arbeiter.

Nachdem wir die „Koalition" zunächst ganz allgemein als Verabredung oder Vereinigung ins Auge gefaßt, gehen wir nunmehr zur Behandlung der dauernden Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über, der Koalition in ihren fortgeschrittenen Formen.

1. Gewerkschaft: Begriff, Zweck, Mittel. Versteht man unter „Gewerbe" im weitesten Sinne „jede bestimmte, berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs"[1], so bezieht sich der Ausdruck „Gewerbe" in einem engeren Sinne, unter Ausscheidung persönlicher Dienstleistungen und des Versicherungswesens auf die sog. Stoffarbeiten, und zwar wiederum unter Ausscheidung der Rohstoffgewinnung, des Handels und Transportwesens, also der Urproduktion und der Güterzirkulation, speziell auf die Stoffveredlung, die „Gewerksarbeit"[2], d. i. denjenigen Teil der Produktion, der in der Umänderung der Rohstoffe besteht, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von

[1] K. Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 847.
[2] Hermann Wagener im Staats- und Gesellschaftslexikon VIII 323.

höherem Werte herzustellen. Dahin gehören dann das Handwerk, das von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer und seinen Gehilfen mit einfacheren Kunstmitteln betrieben wird, und die Großgewerke: Manufaktur und Fabrik.

Zielt der Ausdruck „Gewerke" seiner Wortbedeutung nach schon mehr auf die Arbeit ab, so wird zunächst die örtliche Gesamtheit der das gleiche Gewerke treibenden Personen als „Gewerkschaft" bezeichnet[1], heute jedoch regelmäßig die Vereinigung dieser Personen mit Ausdehnung auf jede besondere Art „Lohn" bringender körperlicher Beschäftigung, ohne Beschränkung auf den Ort oder auf die Gewerksarbeit der Stoffveredlung. So spricht man von einer „Gewerkschaft" der Bäcker, Schneider, Schuster, Maurer, Zimmerer, Buchdrucker, Textilarbeiter, Bergleute usw. Es sind das Arbeiterorganisationen, diese „Gewerkschaften", dauernde Vereinigungen der Arbeiter desselben Gewerkes oder Gewerbes, mag nun die Vereinigung eine ganze Industrie umfassen mit allen verwandten Branchen (gemischte Industrieverbände, wie z. B. die Gewerkschaft der Metallarbeiter Schmiede, Schlosser, Uhrmacher, Goldarbeiter usw. in sich schließt) oder ein Fachverein einer und derselben Branche (z. B. der Uhrmacher) sein (Branchenverbände).

Der Gewerkverein ist nach Bernstein „die dauernde Verbindung von Arbeitern, nach Berufen oder Industrien, zur Wahrung ihrer Interessen im Arbeitsverhältnis"[2]. Brauer[3] definiert die Gewerkschaft als „eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern des gleichen (industriellen) Berufes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zum Zwecke der Vergrößerung des Anteils der Lohnarbeit am Ertrage der privatwirtschaftlichen Produktion, unter gleichzeitiger Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen".

Feste Organisation, Dauer und Vielseitigkeit des Wirkens zeichnen den Gewerkverein aus gegenüber der bloßen Gelegenheitskoalition. Die Gewerkschaften sind nicht bloß Kartelle zur Regelung der Konkurrenz im Arbeitsangebot, sondern darüber hinaus marktkundige Berufsvertretungen zur Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter. Sie fassen überdies auch die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter ins Auge. Die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter werden dabei nicht ausschließlich für die der Organisation angehörenden Personen zur Geltung gebracht, sondern für die „Genossen", die ganze „Gruppe", mögen auch einzelne Mittel (die Unterstützung) nur für die Mitglieder Anwendung

[1] Im Bergbau ist „Gewerkschaft" eine Organisation mehrerer Personen, die ein Bergwerk gemeinsam betreiben. Ursprünglich diente das Wort „Gewerkschaft" nur zur Bezeichnung dieser Betriebsgemeinschaften im Bergbau. – Die sozialistischen Organisationen nehmen mit Vorzug den Namen „Gewerkschaften" in Anspruch, während die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen „Gewerkvereine" genannt werden. Wir haben im Obigen von dieser Besonderheit abgesehen.

[2] Bernstein, Arbeiterbewegung 96.

[3] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 25.

finden können. Im übrigen darf man als höchsten und allgemeinen Zweck der Gewerkschaften die Aufwärtsbewegung des vierten Standes hinstellen. Für den Aufstieg ihres Standes sind also die in den Gewerkschaften geeinten Arbeiter in letzter Linie tätig. Der unmittelbare Zweck[1] der Gewerkschaften oder Gewerkvereine (Berufsvereine, Fachvereine, Trade Unions, Syndicats ouvriers) aber ist die Geltendmachung der Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter und die Wahrung der Interessen der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags, in der vertragsmäßigen und praktischen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung. Sie wenden ihre durch die Vereinigung vieler Berufsgenossen gesteigerte Macht gegenüber den Arbeitgebern an[2], um durch Verhandlungen, Kampf, Kollektivverträge günstige und stabile Arbeitsbedingungen, ein erträgliches Arbeitsverhältnis zu erlangen, zu bewahren[3]. Dahin gehören unmittelbar im einzelnen[4]

1. der Arbeitslohn: entsprechende Lohnhöhe, Stetigkeit in der Entwicklung der Lohnsätze, kollektive Regelung und Überwachung der Stücklöhnungsmethoden. Zur Lösung solcher Aufgaben genügen Gelegenheitskoalitionen nicht mehr; es bedarf dazu dauernder, zur Abschließung von Verträgen auf Zeit befähigter und die Durchführung dieser Verträge verbürgender, fester Verbindungen.

In einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Gesellschaftsordnung ist der „Anteil" des Arbeiters am „Ertrag" der Produktion kein „Anteil" im formell juridischen, sondern im materiell ökonomischen Sinne. Der Arbeiter erhält aus dem Ertrag das Entgelt für seine Dienstleistung. Richtig verstanden kann das Streben der Gewerkschaft hierbei nur auf ein dem Werte der Dienstleistung angemessenes, den Verhältnissen und Möglichkeiten des jeweils in Frage kommenden Gewerbes entsprechendes Entgelt gerichtet sein. Die Gewerkschaften sind daher nicht bloß an der allgemeinen Prosperität der Volkswirtschaft, sondern ebensosehr, ja noch unmittelbarer an der Prosperität ihrer speziellen Industrie, ihres Gewerbes interessiert. Es ist darum auch nicht ohne Bedeutung, wenn Brauer in seiner Definition der Gewerkschaft von einer „Vergrößerung des Anteils der Lohnarbeit am Ertrag der privatwirtschaftlichen Produktion" spricht. Wer diese „Vergrößerung" erstrebt, kann vernünftigerweise der ökonomischen Möglichkeit und Ermöglichung einer solchen „Vergrößerung" gegenüber nicht gleichgültig bleiben.

[1] Die oben angeführten Definitionen heben nur diesen unmittelbaren Zweck hervor.

[2] „Die Taktik, die die Gewerkschaften anwenden, läßt sich kurz in dem Satze zusammenfassen: Vorenthaltung der Arbeitskraft, um eine Steigerung ihres Wertes herbeizuführen" (Legien, Gewerkschaftsbewegung[2] [1911] 25).

[3] Das bringen die alten italienischen Bezeichnungen für Gewerkschaft zum Ausdruck: „Lega di resistenza" oder „Lega di miglioramento", Besserung der Arbeitsverhältnisse, Abwehr von Verschlechterungen eventuell durch Kampf gegen die Unternehmer.

[4] Bernstein, Arbeiterbewegung 98 ff. Sozialistische Monatshefte 1908, 1 43 ff.

2. Die Arbeitszeit: Verkürzung derselben, wo die in dieser Frage nur langsam voranschreitende Gesetzgebung vielleicht selbst billigen Forderungen noch nicht genügt.

3. Fragen des gewerblichen Arbeitsrechts: Anwendung bestehender Gesetze, Schutz gegen die Willkür des Unternehmers, wo die staatliche Gesetzgebung tatsächlich versagt oder auch einen ausreichenden Schutz überhaupt nicht gewähren kann. Es zeigen sich hier wieder die Anfänge eines gesellschaftlichen, durch wirtschaftliche Organisationen getragenen Arbeiterrechts (vereinbarte Regel), welches das staatsbürgerliche Arbeiterrecht in mannigfacher Hinsicht ergänzt.

Mittelbar dienen zur Wahrung der Interessen der Arbeiter im Arbeitsverhältnisse die Arbeitsnachweise und eine Arbeitslosenversicherung, deren befriedigende Wirksamkeit nach der Ansicht vieler durch die paritätische Mitwirkung der Arbeiter bzw. der Gewerkschaften bedingt wird. Das Unterstützungswesen[1] der Gewerkschaften ist im übrigen nicht auf Arbeitslosenversicherung beschränkt. Auch sonst noch sind die Gewerkschaften zum Vorteile der Arbeiter tätig durch unentgeltlichen Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten u. dgl., fachliche Fortbildung usw.

Daß die Gewerkschaften schließlich in allen die Interessen der Arbeiter berührenden Fragen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen suchen, ist ebenso verständlich wie ihr Eintreten für die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Arbeiter.

Die revolutionäre Auffassung aber, die in den Gewerkschaften lediglich ein Mittel zum Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung, nur Organe des radikalen Klassenkampfes zur Beseitigung aller Klassen sieht, findet sich in vollster Ausprägung bei dem französischen Syndikalismus und seinen Ausstrahlungen zum Teil in Italien, Holland, der Schweiz usw. Seitens der einsichtsvolleren Führer und Glieder auch der sozialdemokratischen Gewerkschaften, speziell in Deutschland, wird dagegen heute noch mehr Gewicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung gelegt, ohne daß freilich dabei die Hoffnungen auf eine zukünftige sozialistische Gesellschaft aufgegeben würden, und ohne daß die Klassenkampfstheorie aufgehört hätte, ihren beirrenden Einfluß auf die Massen auszuüben[2].

---

[1] In dem Bericht des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes (für 1906—1908) heißt es: „Es darf niemals vergessen werden, daß an erster Stelle die Organisation den Zweck hat, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erstreben, und erst an letzter Stelle steht das Unterstützungswesen als Mittel zum Zweck.“ Vgl. Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 408.

[2] Brentano, Art. „Gewerkvereine“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1107. Für Lassalle waren die Gewerkvereinskämpfe nur der „hoffnungslose Versuch der Ware ‚Arbeit‘, sich als Mensch zu gebärden“. J. B. v. Schweitzer organisierte Gewerkschaften angeblich aus „Bosheit“: Durch die Niederlagen der Arbeiter in den Kämpfen sollte ihr Haß gegen die bestehende Ordnung gesteigert werden. In einem gewerkschaftlichen Lehrkurse über Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschafts-

Die Mittel, deren sich die Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, sind in dem Vorhergehenden schon hinreichend gekennzeichnet. Nur auf einen Punkt sei noch besonders hingewiesen. Um Erfolge zu erzielen, bedürfen die Gewerkvereine sowohl der Wucht der Zahl wie auch der materiellen Mittel. Sie werden darum alle erlaubten Mittel anwenden (Agitation, Fachpresse, Unterstützung usw.[1]), um ihre Zahl und ihre materielle Kraft zu steigern. Nicht unpassend sind gerade die Beiträge der Mitglieder als erstes Mittel bezeichnet worden. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Die Gewerkschaft organisiert den Streik und unterstützt die daran teilnehmenden Arbeiter. Mag auch die Tendenz heute im allgemeinen darauf abzielen, die Arbeitskämpfe auf das geringste Maß zu beschränken, so stellen doch diese an Zahl abnehmenden, an Ausdehnung wachsenden Kämpfe außerordentliche Anforderungen an die Kassen der Gewerkvereine. Die Unterstützung speziell der Arbeitslosen soll ferner „dem Lohnarbeiter bei Wahrnehmung seiner Interessen den Rückhalt geben, den andere Interessenten im Besitze eines Vermögens finden" (Brentano). Das setzt aber das Vorhandensein oder die Erreichbarkeit von gewaltigen Summen voraus, die eventuell für längere Zeit eine sehr große Zahl von Arbeiterfamilien über Wasser zu halten imstande sind. Je mehr schließlich vernünftige Einsicht über stürmische Leidenschaft in der Gewerkschaftsbewegung siegt, je klarer die Erkenntnis von dem innern Zusammenhang zwischen Arbeiterinteressen und volks- und privatwirtschaftlicher Prosperität sich gestaltet, um so intensiver dürfte die begründete Wertschätzung des Produktionsfortschrittes das Verlangen der Arbeiter nach Befähigung für Erwirkung dieses Fortschrittes werden lassen und damit die Bildungsaufgabe[2] für die Gewerkschaft stärker in den Vordergrund treten. Auch das erfordert wiederum reiche materielle Mittel. Blieben die Arbeiter hierfür lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesen, sie würden nach den bisherigen Erfahrungen selbst dann noch Außer-

---

bewegung wird der Zweck der Gewerkschaften von Karl Legien folgendermaßen formuliert: „Die Gewerkschaften haben ihre Aufgaben innerhalb der bürgerlichen Gesellschaften zu erfüllen. Sie wirken in ihren Bestrebungen dahin, daß die Produktion der Fabrikbetrieb) vom Absolutismus zur Konstitution und schließlich zur Demokratie führt. Indirekt wirkt so ihre Tätigkeit auch auf die Demokratisierung des Staatsorganismus hin." Vgl. Sozialistische Monatshefte II (1906) 839.

[1] Beachtenswert ist die Tätigkeit der Gewerkschaften auf statistischem Gebiete. Diese dient nicht bloß der „Selbstkontrolle": durch ihre statistischen Erhebungen werden die Gewerkschaften auch „ein wertvolles Organ der Demographie und eine immer stärker zur Anerkennung gelangende Kontrollinstanz in der Industrie selbst" Bernstein, Arbeiterbewegung 104). — Über die Ausdehnung der Gewerkschaftspresse vgl. Robert Kootz, Die Vereinspresse Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 350 ff.

[2] Die „Bildungsaufgabe" kann natürlich sehr verschieden aufgefaßt werden. Man kann dabei selbst an die Beschäftigung von Arbeitslosen und Streikenden (durch Vorträge, Museumsführungen u. dgl.) denken oder an die Ausbildung der Jugendlichen im Geiste der Organisationen. Wir haben oben die fachliche Ausbildung hervorheben wollen.

ordentliches leisten. Die Opferwilligkeit der Arbeiter bei Aufwendungen für den Bestand und die Zwecke ihrer Organisationen ist ja in der Tat geradezu erstaunlich. Ohne eine überaus hohe Einschätzung der praktischen Bedeutung und der wichtigen Aufgaben ihrer Assoziationen[1] wäre das nicht zu verstehen.

2. Innere Organisation der Gewerkschaften im allgemeinen. Ist die innere Organisation nicht in allen Ländern und bei allen Gewerkschaftsgruppen vollkommen gleich, so finden sich doch bei den entwickelteren Gewerkvereinen und Gruppen gewisse gemeinsame Züge, die hier zunächst behandelt werden sollen.

Unter dem Gesichtspunkte der räumlichen Ausdehnung lassen sich *örtliche, nationale, internationale Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbände* unterscheiden.

1. Die örtlichen Gewerkschaften umfassen die Arbeiter bestimmter Gewerbe innerhalb einer Stadt mit Umgegend (eines einheitlichen Lohngebietes). In diesen örtlichen Gewerkschaften (Ortsgruppen, Zahlstellen) wird die ganze Kleinarbeit der örtlichen Verwaltung und Agitation geleistet. Im unmittelbaren Anschluß hieran finden sich wohl noch aus den verschiedenen, nach der geographischen Lage oder nach den Industrie- oder Verkehrsverhältnissen zusammengehörigen Ortsgruppen gebildete „Bezirks"- oder „Gauverbände", die namentlich als Beratungsinstanzen für die Agitation usw. gute Dienste leisten können[2].

2. Die nationalen Einzelgewerkschaften (Verbände) setzen sich aus den Gewerkvereinen eines bestimmten Gewerbes, einer einzelnen Branche, verwandter Branchen, ganzer Industrien innerhalb eines Staates oder Landes zusammen. In Deutschland werden die organisierten Branchen, sofern sie sich über das ganze

---

[1] In seiner Streitschrift gegen Proudhon sagt Marx: „Die Großindustrie bringt eine Menge einander unbekannter Leute an einem Orte zusammen. Die Konkurrenz spaltet sie in ihren Interessen; aber die Aufrechthaltung des Lohnes, dieses gemeinsame Interesse gegenüber ihrem Meister, vereinigt sie in einem gemeinsamen Gedanken des Widerstandes — Koalition. So hat die Koalition stets einen doppelten Zweck, den, die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um dem Kapitalisten eine allgemeine Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechthaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigen, zu Gruppen, und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechthaltung der Assoziationen notwendiger für sie als die des Lohnes." „Was die Leute Organisation der Arbeit nennen, das ist das allgemeine Lebensproblem der Welt" (Carlyle).

[2] „Die über den einzelnen Ort hinausgreifenden Gewerkvereine sind der Organisationsform nach in zentralistische und föderalistische Verbindungen unterschieden. Die reinen Grundtypen sind hier auf der einen Seite der über ein größeres Landesgebiet sich erstreckende Zentralverband, von dem die örtliche Organisation seiner Mitglieder als ein dem Ganzen organisch zugehörender Bruchteil ihre bestimmt abgegrenzten Rechte und Pflichten zugewiesen erhält, — und der föderative Bund oder Verband von Gewerkvereinen, deren Zentralausschüssen die im übrigen autonomen Ortsvereine bestimmte Vollmachten, Pflichten und Mittel zuweisen. Mit andern Worten: im zentralistischen Verband ist der — meist nationale — Gesamtverein, im föderalistischen Verband die örtliche Verbindung — Ortsverein — grundsätzlich der Souverän" (Bernstein a. a. O. 96 f.).

Reich erstrecken, Zentralvereine, Zentralverbände[1] genannt. Für die Verbindung der verschiedenen Verbände desselben Industriezweiges (z. B. der Holzindustrie, Metallindustrie) untereinander gibt es drei verschiedene Formen: a) die losere Form der „Kartellverträge", durch welche die Berufsgruppen in wechselseitige Beziehung treten, ohne zu festen Verbänden vereint zu werden; b) die Form der „Gewerkschaftsunionen", wobei die verschiedenen selbständig organisierten Branchen („Branchenorganisation") in der „Union" zu höherer Einheit zusammengefaßt werden, ohne jedoch ihre Selbständigkeit als Branchen zu verlieren; c) eine noch mehr zentralisierte Form bilden die „Industrieverbände", wobei die selbständigen Branchenorganisationen wegfallen und nicht die einzelnen Branchen eines Industriezweiges, sondern die einzelnen der Industrie (z. B. der ganzen Holzindustrie, Metallindustrie) angehörigen Personen unmittelbar Mitglieder des Verbandes sind. Spricht für die Branchenorganisation der Berufsverbände die größere Einheitlichkeit der Interessen und der sozialen Stellung, was für die Errichtung von Tarifgemeinschaften, für den Ausbau des Unterstützungswesens usw. von besonderer Bedeutung ist, so gewannen doch anscheinend die Bestrebungen nach einer enger zentralisierenden Organisationsform mehr an Boden. Wie die Arbeitgeberverbände der zentralisierenden Tendenz (Verbände für Industriezweige durch Zentralstellen verbunden) folgen, so drängte es die Arbeiterverbände, ungeachtet vieler Schwierigkeiten, über die loseren Kartellverträge und Unionen der Branchen hinaus zur zentralistisch vollkommenen Vereinigung in Industrieverbänden[2]. Es setzte das natürlich die Hoffnung oder Zuversicht voraus, daß die größere Wucht der zentralisierten Organisation ausreichen werde, um in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sichere Erfolge im Widerstreit mit dem Unternehmertum zu erlangen. — Die oberste (gesetzgebende) Gewalt in den nationalen Verbänden ist die „Generalversammlung". Der „Zentralvorstand" (als Exekutivbehörde) wird in seinem Beamtenbestande von der Generalversammlung gewählt[3]. Zur Überwachung des Vorstandes dient auch ein „Ausschuß", der sich in der Regel nicht am Verbandssitze befinden darf. Ein „Beirat" steht eventuell helfend und beratend dem Vor-

[1] Verschieden von „Landesverbänden", z. B. der Eisenbahner (1890), der süddeutschen Zimmerer, Maler, Müller usw.

[2] Vgl. Karl Legien, Die Entwicklung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Heft 24, S. 1537 ff. Eine zentralisierte Regelung aller Fragen durch den Industrieverband wird freilich kaum möglich sein. Die Verhältnisse der Bevölkerung und der Industrien sind zu verschieden, als daß die auf ein großes Gebiet, auf ein ganzes Reich sich erstreckende Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen allen Ansprüchen gerecht werden könnte. Es muß die verschiedene Höhe der Lebenskosten in den einzelnen Teilen des Reiches berücksichtigt, es muß Rücksicht genommen werden auf die Sonderverhältnisse der einzelnen Industrien, die Leistungsfähigkeit der Unternehmer und der Arbeiter in denselben. Soweit für bestimmte Punkte und Fragen größere Gleichmäßigkeit der Verhältnisse vorliegt, mag die allgemeine Regelung durch den Industrieverband am Platze sein; im übrigen muß den Unterinstanzen ein weites Gebiet spezieller tariflicher Bestimmungen vorbehalten bleiben (Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft [1912] 88 ff.).

[3] Das gilt regelmäßig von den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes, „freigestellten" Beamten, während die ehrenamtlichen Beisitzer von der Mitgliedschaft des Ortes, wo der Verband seinen Sitz hat, aus den noch im praktischen Berufsleben Tätigen gewählt werden. Vgl. Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 245 ff.

stand zur Seite. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt die Geschäfts- und Kassenführung usw., führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus, sorgt für richtige Anwendung der Statuten, hat statistische Erhebungen vorzunehmen, um Material zu gewinnen für Forderungen der organisierten Arbeiterschaft. Ihm, als dem Vertreter der gesamten Mitgliedschaft, steht das verantwortungsvolle Entschließungsrecht bei Ausständen und Sperren zu[1]. Der ausschlaggebende Einfluß in so wichtigen Entscheidungen kann eben nicht den aufgeregten unmittelbar beteiligten Ortsverwaltungen überlassen bleiben.

3. Internationale Verbände gleicher Berufe stoßen noch auf größere Schwierigkeiten als die zentralistische Vereinigung der Branchen zu nationalen Unionen oder Industrieverbänden. Gleichwohl stehen die Arbeitsbedingungen der einzelnen Länder in Abhängigkeit von internationalen Faktoren, ausländischen Krisen, ausländischer Konkurrenz, der Einführung ausländischer Arbeiter usw. Das Interesse der Arbeiter an irgendwie fester gegründeten internationalen Verbänden ist darum außer Frage. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, internationale Verbände zu gründen. So kam 1892 in London ein internationaler Verband der Bergleute zustande, der jährlich seine Kongresse abhielt. Auch andere Berufe suchten sich international einander zu nähern[2]. Es wurden internationale Bureaus eingerichtet, ständige Sekretariate, die als Mittelpunkt für die nationalen Organisationen dienen, die Korrespondenz und die Vorbereitung der Kongresse zu besorgen haben. Aber diese Veranstaltungen haben die auf sie gesetzten Hoffnungen meist nur zum Teil erfüllt, kaum einen allgemeinen Einfluß auf die Produktion und die Löhne ausgeübt; den Exekutivorganen fehlte die Kraft, um alle Beschlüsse durchzusetzen, die nationalen Organisationen zur Erfüllung ihrer wichtigsten Verbandspflichten zu bestimmen. Weiter gehende Bedeutung hatte speziell das internationale Sekretariat der Buchdrucker, das 1893 in Bern gegründet wurde, erlangt[3].

Unter *Gewerkschaftskartell* darf man im weiteren Sinne speziell die Vereinigung mehrerer oder aller Gewerkschaften verschiedener Berufe oder Industrien (Fédérations interprofessionelles) verstehen[4]. Auch diese Gewerkschaftskartelle können örtliche, nationale, internationale sein.

1. Die Ortskartelle (mit Vorzug „Gewerkschaftskartelle" genannt), die insbesondere in den Großstädten und den wichtigsten gewerblichen Mittelpunkten sich finden, vertreten die Interessen aller im Lohnverhältnisse stehenden Arbeiter, nicht wie die Berufsverbände streng abgegrenzte Berufsinteressen. Haben solche

---

[1] Von sog. „Betriebsorganisationen" wie der in den staatlichen und gemeindlichen Betrieben beschäftigten Personen sehen wir hier ab (vgl. Bruno Poersch, Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik [1904]; Ad. Weber a. a. O. 267 f.). Die Politik der Arbeiter in öffentlichen Betrieben muß, nach Poersch, darin bestehen, auf die Behörden durch Petitionen, öffentliche Versammlungen, die Presse, Bearbeitung der einzelnen Mitglieder, Gemeindekollegien usw. einzuwirken.

[2] 1907 wurden von 40 Verbänden der deutschen „freien" Gewerkschaften internationale Beziehungen unterhalten. Über die gewerkschaftliche Internationale vgl. Sozialistische Monatshefte 1910, Heft 7, S. 412 ff.

[3] M. Bourguin, Die sozialistischen Systeme[2] (1906) 259 f.

[4] Über Gewerkschaftskartelle in Deutschland vgl. Soziale Praxis XX (1911), Nr. 38, S. 1188.

Ortskartelle (die englischen Trades Councils[1], die französischen Arbeitsbörsen, die italienischen Camere del lavore, die amerikanischen Central Labor Unions neben den Trades Assemblies, die australischen Trades Halls, die Maisons du Peuple und die lokalen Fédérations [nach Art des Vooruit] in Belgien, die „zusammenwirkenden Fachvereine" in Dänemark [Kopenhagen] usw.) auch nicht die Bedeutung der Trade Unions usw., so sind sie doch in vielfacher Hinsicht von großem Nutzen für die Arbeiterklasse. Sie pflegen das Gefühl der Interessengemeinschaft, stellen in größeren Städten allen Gewerkvereinen ein gemeinsames Gebäude zur Verfügung, wo sie ihre Versammlungen abhalten. Bureaus für den Arbeitsnachweis, für Wanderunterstützungen, für den gewerblichen Unterricht, Bibliotheken, Arbeitersekretariate[2] (mit unentgeltlicher Rechtshilfe), Beschwerdekommissionen für Gewerbeinspektionssachen, zuweilen auch Herbergen einrichten können.

2. Nationale Kartelle verkörpern sich nicht nur in Verbänden der Trades Councils, Arbeitsbörsen u. dgl., sondern auch in Vereinigungsformen, durch welche die verschiedenen Gewerkschaften eines Landes in festere Beziehung zueinander treten. Die hierfür gewählten Organisationsformen weisen geringere oder größere Verschiedenheiten (Zentralstelle oder Gesamtverband usw.) auf. Die sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands z. B. besaßen in den von dem „Gewerkschaftskongreß" bestellten Organen, der „Generalkommission" (Sitz Hamburg) und dem Gewerkschaftsausschuß, einen zentralen Mittelpunkt zur Wahrnehmung von Interessen, die der gesamten Gewerkschaftswelt gemeinsam sind (statistische Erhebungen, Herausgabe eines Korrespondenzblattes, Fühlung zwischen den verschiedenen Verbänden, auch zum Auslande hin usw.). Die Sorge für Unterstützung und Führung der Arbeitskämpfe trat bei dem Erstarken der Zentralverbände zurück. An der Spitze des „Gesamtverbandes" der christlichen Gewerkschaften steht ein Ausschuß mit Vorstand, dem ein Generalsekretariat mit freigestellten Beamten beigegeben ist. Aufgaben des Gesamtverbandes sind die Sorge für Einheitlichkeit der Bewegung, gegenseitige Unterstützung in der Agitation (Errichtung von Sekretariaten in den einzelnen Landesteilen), in außerordentlichen Fällen (bei prinzipiellen Koalitionskämpfen) Unterstützung auch bei Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten, Verbreitung von Zeitschriften und Broschüren usw.

3. Ein internationales Kartell, der internationale Verband aller Arbeiterorganisationen, wurde nach Auflösung der internationalen Arbeitervereinigung wiederholt angestrebt. Die internationalen (sozialistischen) Arbeiterkongresse werden es indessen so leicht nicht zur Schaffung einer umfassenden internationalen Organisation für die gewerkschaftlichen Zwecke bringen. Der Grund hierfür ruht, nach Bourguin[3], nicht so sehr in den nationalen Gegensätzen oder in der koalitionsfeindlichen Gesetzgebung europäischer Staaten: „Die wirkliche Ursache liegt in der bestehenden Schwäche der meisten nationalen Organisationen. Es verhält sich mit den Gewerkvereinen ebenso wie mit den Genossenschaften. Eine starke Bewegung kann nur von unten ausgehen, und umfassende Verbände können nur dann eine Wirksamkeit erlangen, wenn sie sich auf festgegründete lokale

[1] 1907 gab es 250 solcher Trades Councils in England.

[2] R. Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate (1902). Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland (1904).

[3] Die sozialistischen Systeme[2] (1906) 260 f. Die christlichen Gewerkschaften hatten in Köln ein internationales Sekretariat eingerichtet. Erlbeck, Die Entwicklung der deutschen Arbeitersekretariate in der Sozialen Revue XI (1911) 249 ff.

Gruppen stützen können. Die internationalen Verbände schweben in der Luft, solange sie sich nicht an mächtige nationale Verbände anschließen können, die mit den nötigen ständigen Organen versehen sind, die über ausreichende Mittel verfügen, die selbst die wichtigsten Unterstützungen leisten können und es verstehen, ihren Vorschriften während eines Ausstandes ihrer Mitglieder Achtung zu verschaffen." —

Man kann von der Organisation der Gewerkschaften nicht sprechen, ohne insbesondere der gewerkschaftlichen Beamten zu gedenken. Ein richtiges Verständnis für die Notwendigkeit, den Wert und die Bedeutung der Beamtenfunktionen ist bei der Masse derer, die für die Besoldung jener Beamten aufkommen müssen, nicht immer vorhanden. Auch liegt der Tadel gegen eine „bureaukratisch entartete" Beamtenschaft solchen Mitgliedern oft allzu nahe, deren Wünsche nicht erfüllt werden können. Anderseits mochte es als ein Ideal erscheinen, daß die Beamten der Gewerkschaft Arbeiter seien und dauernd im Arbeitsverhältnis stünden, dadurch aber die „Gleichheit" unter den Gliedern der Gewerkschaften gewahrt bleibe. Indes erwies es sich bald als eine zwingende Notwendigkeit, einen größeren Stab von Beamten für die wachsenden organisatorischen und agitatorischen Arbeiten, für die Verwaltung des Rechtsschutzes usw., kurz, für die Wahrung der Arbeiterinteressen in ihrer ganzen Ausdehnung frei zu stellen. Daß sich unter diesen Beamten hervorragend tüchtige und leistungsfähige Männer fanden, konnten auch die Gegner der Gewerkschaften nicht leugnen. Immerhin besteht für die Gewerkschaften, wie für alle demokratischen Gebilde, die Gefahr der allmählichen Herausbildung einer Oligarchie, welche die Masse absolutistisch beherrschen möchte, wo die Masse zu herrschen glaubt[1]. Vielleicht noch verhängnisvoller für die Entwicklung der Gewerkschaften aber wäre es, wenn die „Massen- und Führerfrage"

---

[1] Über Oligarchie und Demokratie in der Gewerkschaftsbewegung vgl. Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 359 ff.; Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie (1910). Über Verfassungsfragen vgl. auch Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 662 ff.; L. Quessel, Führer und Masse, in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Nr. 22, S. 1407 ff.; v. Elm, Massen und Führer, in der Neuen Zeit, 29. Jahrg. (1911), I 521 ff.; Adolf Braun (Gewerkschaftliche Verfassungsfragen, ebd. I 662 ff.) vertritt die Notwendigkeit eines Kollegiums von Sachverständigen (Ökonomen, Technologen, Statistiker usw.) neben den bisherigen Leitern, betont die große Verantwortung der Führer, anderseits die Notwendigkeit der passiven Führung, „daß nicht immer alle mittun und mitbestimmen können, daß über sie verfügt werden muß, und daß sie sich fügen müssen". — Der sog. „Sozialistische Bund" (Organ: „Der Sozialist", 3. Jahrg., Berlin 1911) erstrebte eine demokratischere Gestaltung der Arbeiterbewegung. Es war die deutsche Form des Syndikalismus. „Würde die Partei es als ihre Aufgabe betrachten, die Massen, solange es nur geht, von Aktionen zurückzuhalten, so bedeutete die Parteidisziplin den Verlust an Initiative und spontaner Aktionskraft der Massen. . . . Dann bedeutete die Existenz der Partei eine Schmälerung der revolutionären Kraft des Proletariats statt ihre Stärkung. . . . Die Partei hat also . . . in der Tat die Aufgabe, revolutionäre Aktionen zu veranstalten, . . . aber sie kann das nicht nach Willkür zu beliebiger Zeit. . . . Sie hat den geeigneten Zeitpunkt abzuwarten" usw. So A. Pannekoek, Marxistische Theorie und revolutionäre Taktik, in der Neuen Zeit, 31. Jahrg. (1912) I 373. Nicht wenige Führer gingen den Gewerkschaften nach der Revolution dadurch verloren, daß diese andere, mehr zusagende Stellungen fanden.

eine solche Erledigung fände, bei welcher die Führer von der „souveränen" Masse, die in den Führern nur „Beauftragte", nicht „Herren" der Organisation erkennen will, jeder persönlichen, selbständigen Entscheidung und Geltung beraubt würden. Eine von ihren Trieben geleitete Masse drängt blind und leidenschaftlich immer voran, ohne die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens zu überschauen, die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten und Unmöglichkeiten gewerkschaftlicher Forderungen und Aussichten zu erkennen[1]. Zum Überblick über so komplizierte Verhältnisse gehört ein Führerauge von jahrelanger Geübtheit und erprobter Schärfe. Es ist eine alte Erfahrung, daß der Arbeitnehmer kein guter Arbeitgeber ist. Das zeigt sich nicht nur im Genossenschaftswesen, sondern auch in der Behandlung der gewerkschaftlichen Führer. Verständigerweise sollten die Beamten der Gewerkschaften nach ähnlichen Grundsätzen besoldet und befördert werden wie die Beamten der Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Lebens, der Kommunen und ähnlicher Körperschaften. Allein da steht die sozialistische Gleichheitsidee im Wege, vielfach auch die geringe Wertschätzung geistiger Arbeit, geistiger Tüchtigkeit und praktischer Erfahrung. Kurz, es bleibt ein hochbedeutsames, praktisch nicht leicht lösbares Problem, das demokratische Prinzip in der Gewerkschaft zu wahren, ohne den blinden Instinkten und dem suggestiven Einfluß der Massen die eigentliche Leitung der Gewerkschaftsarbeit zu überlassen.

3. Die Entwicklung der Gewerkschaften in verschiedenen Ländern.

In *England*[2] vollzog sich die durch die Umwandlung der Technik bewirkte industrielle Revolution viel früher als in andern Ländern. Dort entwickelten sich denn auch die Arbeiterberufsvereine im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr rasch, namentlich nachdem die Wirren der politischen Chartistenbewegung überwunden waren. Die großen Gewerkvereine bildeten sich durch den Zusammenschluß zahlreicher Ortsvereine, die demselben Gewerbe angehörten. Auch verbanden sich die Gewerkvereine verwandter Berufe innerhalb derselben Industrie in fester oder loser Vereinigung. Die alten Gewerkvereine umfaßten nicht alle Arbeiter, sondern nur eine Elite der Arbeiterbevölkerung, die Mehrzahl bloß in den wichtigsten Zweigen der Großindustrie, im Kohlenbergbau, Schiffsbau, Maschinenbau u. a.[3]

---

[1] Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 4 ff.

[2] Brentano, Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1119 ff. Vgl. die obige Literaturangabe, insbesondere die Schriften von Brentano, Webb, Held usw. Die Webbs haben namentlich den Übergang der Arbeiterberufsvereine in die konstitutionelle Form mit aristokratisch-bureaukratischen Führern, die Umbildung der brutalen Kampfespolitik in eine Politik des Friedens und der Versöhnung, ohne Preisgabe der Arbeiterinteressen, hervorgehoben. Sidney and Beatrice Webb, „History of Trade-Unionism" wurde 1911 in dritter Auflage unverändert herausgegeben. Eine erschöpfende Bearbeitung der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung steht noch aus; Comte de Paris, Associations ouvrières en Angleterre 1869; Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht (1886); Biermer, Die neueste Entwicklung der britischen Arbeiterbewegung (1898); Fritz Haneld, Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870, in Heft 139 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering (1911); J. H. Greenwood, The Theory and Practice of Trade-Unionism (1911).

[3] „Die Schwierigkeit, zu Kollektivverträgen oder zu gewerblichen Einigungsämtern zu gelangen, wächst", nach dem Urteil der königl. Arbeitskommission, „um so mehr, je mangelhafter die Organisation in den Gewerben ist, und die Gewerbe sind in der Regel

Es bleibt charakteristisch für die Gewerkschaften der gelernten Arbeiter in England, daß ein hoher Prozentsatz der Einnahmen auf Unterstützungen verwendet wurde und nur ein Zehntel unmittelbar für Kampfzwecke. Die Owenschen Ideen, welche in den dreißiger Jahren die Geister beherrschten, traten eben, wenigstens für die praktische Betätigung, immer mehr zurück. Bot ja doch auch die Ausbildung des Unterstützungswesens[1] und anderseits einer „industriellen Diplomatie", wenigstens bis in die letzte Zeit, unvergleichlich größere Vorteile als die „rauhere Methode des Klassenkrieges". In der englischen Gewerkvereinsbewegung machte sich dann auch, wie anderswo, eine stärkere Tendenz zur Zentralisation geltend. Es bildeten sich Föderationen der verschiedenen Verbände innerhalb desselben Industriezweiges, die Miners Federation of Great Britain, Föderationen der Eisen- und Stahl-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie, der Textilindustrie usw.

Nachdem eine ehemalige Arbeiterin, Smith-Paterson, die Organisation der weiblichen Arbeiter in Angriff genommen, begann eine durch den Beistand der Women's Trades Union Provident League geförderte Bewegung zur Bildung von Gewerkvereinen weiblicher Arbeiter[2], die 1889 auf dem Gewerkvereinskongreß zu Dundee Anerkennung und Unterstützung seitens der bestehenden Gewerkvereine erhielt.

Mit 1887—1888 nahm die Organisation der ungelernten Arbeiter[3] ihren Anfang, die nach dem erfolgreichen Streik der Dockarbeiter 1889 in lebendigeren

---

um so schlechter organisiert, je weniger gelernte und spezialistische Arbeit sie brauchen. Die Gewerbe, in denen solche Kollektivvereinbarungen am erfolgreichsten und wirksamsten durchgeführt werden, sind solche, in denen die Arbeiter entweder infolge ihrer Geschicklichkeit und Geübtheit, oder weil sie, wie im Bergbau, ein gewisses lokales Monopol haben, eine starke Stellung einnehmen und infolgedessen auch die Unternehmer zwingen, sich zu festem Widerstande zusammenzuschließen" (Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland 109 f. Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus [1911] 49 f.).

[1] Nicht wenige der englischen Trade Unions stammen von den alten Hilfskassen der Arbeiter aus der Zeit der aufkommenden Großindustrie ab. Viele hatten auch den Namen der früheren Unterstützungsvereine ihres Gewerbes beibehalten. Die stärkste Eisengießergewerkschaft hieß „Friendly Society of Ironfounders", der Gewerkverein der Kattundrucker „Amicable and Brotherly Society of Machine Printers", der Gewerkverein der Küfer in der Bierstadt Burton „Philanthropic Society of Journeymen Coopers". Oft findet sich in dem Titel eines Gewerkvereins die Bezeichnung als „Provident", „Confident", „Mutual Aid" usw. Society, was alles auf den Ursprung aus der bloßen Hilfskasse hinweist. Bernstein, Arbeiterbewegung (1910) 45. — H. Fehlinger, Die Finanzen der britischen Gewerkschaften, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 689 ff. Über den Charakter der neueren englischen Gewerkvereinsbewegung vgl. unter anderem Sozialistische Monatshefte I (1907) 324 f.

[2] Über Gewerkschaften der weiblichen Arbeiter in England vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 299 f.

[3] Um das Schicksal des „ordinary Labourer" (gewöhnlichen Arbeiters, Hilfsarbeiters) haben sich die alten Gewerkschaften nicht gerade viel bekümmert. Otto Hué hat seinerzeit in der „Metallarbeiterzeitung" darüber interessante Mitteilungen gemacht: „Es hat sich eine Arbeiteraristokratie gebildet, die in sehr behaglicher Weise existiert und darum vielfach sich als etwas weit Besseres dünkt wie die in mehr als kümmerlichen Verhältnissen lebenden Arbeitstiere." Man denke auch an den „fünften Stand", von dem John Mitchell in Bezug auf amerikanische Verhältnisse sprach.

Fluß kam. Für ungelernte Arbeiter ergaben sich allerdings größere Hemmnisse als für die Organisationen gelernter Arbeiter. Da fehlte die Abschließung nach unten. Die Konkurrenz der ungelernten Arbeiter blieb da mehr oder minder unbegrenzt, und darum kaum zu regeln, was eine Gewerkvereinsorganisation und deren Wirksamkeit sehr beeinträchtigen mußte. So versteht es sich auch, warum die Gewerkvereine der Ungelernten, die sog. „neuen Gewerkvereine", größeres Gewicht auf die Sympathie des Publikums legten, staatliche oder kommunale Schieds- und Einigungskammern mit gewerbsfremden Unparteiischen befürworteten, von denen sie die Zuerkennung eines Lohnes erwarteten, der nach der öffentlichen Meinung notwendig war für eine menschenwürdige Lebenshaltung. Die alten Gewerkvereine der gelernten Arbeiter dagegen lehnten die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Gewerbsfremde ab. Sie glaubten selbst befähigt zu sein, durch sorgfältige Abschätzung der Marktlage zu bestimmen, was dem Arbeiter zukommt oder zuteil werden kann, und hofften, durch unmittelbare Verhandlung zwischen den beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter in Erledigung der Streitfälle besser zum Ziele zu gelangen[1]. Die neueste Entwicklung hat indes gezeigt, daß selbst die stärksten Arbeiterorganisationen eine ihnen günstige Mitwirkung des Staates nicht verschmähen (gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes für Bergarbeiter). Auch das über bloße Streikunterstützung hinausgehende Unterstützungswesen bereitete den „neuen Gewerkschaften" nicht geringe Schwierigkeiten. Die Arbeitslosenunterstützungen verhinderten, daß die Arbeit unter Preis angeboten werde, und sicherten die Einhaltung der Lohntarife, welche die Gewerkvereine aufgestellt hatten. Aber auch darüber hinaus war die gegenseitige Hilfe das einzig wirksame Mittel, um in Friedenszeiten den Zusammenhang und die Fortdauer der Organisation durch einen festen Mitgliederbestand zu gewährleisten. Bloße Kampfvereine, ohne ein ausgebildetes Unterstützungswesen, werden stets unter der Unbeständigkeit der Mitglieder leiden. „In der Geschichte der Arbeitervereinigungen erscheint die Erhebung eines Beitrages, der ausreicht, um eine gegenseitige Unterstützung zu gewähren, als die notwendige Voraussetzung der Weiterentwicklung zu höheren Organisationsformen."[2]

An das alte sozialistische Ideal der Produktivgenossenschaften knüpft neuerdings in England der Gildensozialismus, in Frankreich der Syndikalismus wieder an[3].

Die Richtung, welche die Arbeiterbewegung in England[4] eingeschlagen hatte, fand im übrigen mehr oder minder in allen Ländern gleicher oder ähnlicher Kulturentwicklung Nachahmung. Vielfach aber waren die Vereinigungen der Arbeiter außerhalb Englands zunächst vorwiegend Kampfvereine mit unsteter Mitgliedschaft und einem weniger ausgebildeten Unterstützungswesen.

Nachdem in *Frankreich*[5] durch Gesetz vom 21. März 1884 den Berufsvereinen Koalitionsfreiheit gewährt worden war, kam auch die Organisations-

[1] Brentano im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1129 ff.

[2] Bourguin, Die sozialistischen Systeme[2] (1906) 256 f.

[3] Vgl. darüber Bd. I[3–4] (1924).

[4] Wenig erfreulich und wenig „gewerkschaftlich" sind in den letzten Jahren hervortretende Tendenzen, welche die Gewerkschaften in den Dienst sozialistischer und atheistischer Bestrebungen (Schulfrage!) stellen wollen.

[5] W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XVII (1879). Paul Louis, Histoire du mouvement

bewegung unter den Arbeitern allmählich stärker in Fluß. Der Nationalverband der Vereine und korporativen Gruppen geriet bald in Abhängigkeit von den kollektivistischen Guesdisten (der Partei J. Guesdes). Eine wichtige Rolle spielte auch die Vereinigung der Arbeitsbörsen, Fédération des Bourses du Travail, 1892 gegründet. Ursprünglich als einfache Stellenvermittlungsbureaus tätig, wurden die Börsen mehr und mehr der Mittelpunkt des gesamten Gewerkvereinswesens in den großen Städten. Bis 1902 hatte die Fédération des Bourses die Leitung der Gewerkvereinspartei in Händen. Allein aus der Praxis erkannte man bald, daß für dauernde Erfolge der Lohn- und Streikpolitik lokale, isolierte Syndikate[1] geringere Bedeutung haben.

So kam es zur Bildung von Vereinen des gleichen Berufes im ganzen Lande und dann zur Verbindung zahlreicher Vereine, aller Orte und aller Arten in der Confédération générale du Travail (C. G. D. T.), die nach ihrer Verschmelzung mit der Fédération des Bourses (Kongreß zu Montpellier 1902) die Gewerkvereinsbewegung nahezu beherrschte. Der französische revolutionäre „Syndikalismus" ist noch radikaler als die verschiedenen sozialistischen Parteien in Frankreich: „Trotz der reformatorischen Tendenz eines Teils der Vereine verbreitet sich ein Inbegriff von Lehren, die die ganze Bewegung von andern unterscheiden: sie entlehnen dem Marxismus die Kritik der kapitalistischen Gesellschaft und das Dogma des Klassenkampfes, dem Anarchismus seine Gegnerschaft und seinen Skeptizismus gegen den Staat, das Parlament, die politischen (selbst sozialistischen) Parteien und sogar gegen die Vaterlandsidee. Nur das direkte Vorgehen („l'action directe") der Arbeiter mit Streiks, Unruhen, Boykott, Sabotage (sogar Verderben der Materialien und Werkzeuge), Verweigerung des Militärdienstes, Ausstand der Staats- und Gemeindebeamten usw., kann nach diesem Programm Teilerfolge erreichen und die Bourgeoisgesellschaft erschrecken, bis der allgemeine Ausstand die soziale Revolution an einem ‚großen Abend' verwirklichen soll"[2] (Mahaim).

---

syndical en France 1789—1906 (1907). Ders., Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 121 ff. Léon de Seilhac, Les congrès ouvriers en France 1876—1897, in Bibliothèque du Musée social (1899). Étienne Martin Saint-Léon, Histoire des corporations et métiers etc. (1897). A. Millerand, Travail et travailleurs (1908). Hub. Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 96 ff. 606 ff. Eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der französischen Arbeiterorganisationen von den Gesellenverbänden an über die Hilfskassen und die Produktivgenossenschaften bis zu den Berufsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 21. März 1884 findet sich in dem ersten Teile des Werkes von Maxime Leroy, Syndicats et services publics (1909). — Vgl. auch Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1818 ff.

[1] Der Name „Syndikat", der in Frankreich für Berufsvereine, speziell für Gewerkvereine, in Anwendung ist, leitet sich von den „syndics" her, den „Syndikussen" der älteren Unterstützungsvereine u. dgl., d. i. den von den Gewerksgenossen gewählten Vertretern der Arbeiter. Bernstein, Arbeiterbewegung (1910) 41. Über Berufssyndikate und Arbeitsbörsen in Frankreich vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 307 f.

[2] Der revolutionäre Syndikalismus, der im Gegensatze zu der parlamentarisch-sozialistischen Gewerkschaftsbewegung (Guesdistische Fraktion) mit Beginn der neunziger Jahre in den französischen Arbeiterkreisen sich bildete, wird von den einen auf George Sorel (Sorelismus), Hubert Lagardelle, richtiger aber (nach Cornélissen) auf

Von dem revolutionären Syndikalismus kann man mit Challaye[1] den reformistischen Syndikalismus unterscheiden. Auch dieser will die Aufhebung des Unternehmertums, betrachtet diese Aufhebung aber als ein in aschgrauer Ferne liegendes Ziel. Vorerst sind ihm staatliche Eingriffe in Form von Arbeiterschutzgesetzen willkommen. Die Syndikate selbst gelten ihm als Mittel genossenschaftlicher Verteidigung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse. Seine Führer wie Keufer, Niel, Coupat, Renard stehen in ihren Auffassungen englischen Tradeunionisten und deutschen Gewerkschaftlern nahe. Verhandlungen mit den Arbeitgebern, sofern diese zum Ziele führen, ziehen sie dem Streik vor; auch treten sie für gemischte, aus Arbeitern und Unternehmern zu gleichen Teilen besetzte Kommissionen ein.

In *Belgien* führt sich die Gewerkschaftsbewegung seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts) auf die Propaganda der sozialistischen Arbeiterpartei[2] und der katholischen Liga zurück. Auch in Belgien hat die Idee der „direkten Aktion" im Gegensatze zur politischen innerhalb der sozialistischen Vereine an Boden gewonnen[3]. Erwähnt seien auch verschiedene christliche, sozialistische, neutrale „Fédérations" mit lokaler, regionaler, nationaler Zusammenfassung professioneller oder interprofessioneller Art.

Fernand Pellontier, den Organisator der Föderation der Arbeitsbörsen zurückgeführt. Auch Berth gehört zu den Intellektuellen des revolutionären Syndikalismus. Dieser Syndikalismus wurde nach Italien, der französischen Schweiz und Holland, nach Amerika Industrial Workers of the World, Hauptsitz Chicago, Spanien Solidaridad Obrera in Barcelona), auch nach England Tom Mann usw. übertragen, wie er in lokalistischen freien Vereinigungen deutscher Gewerkschaften sich in etwa wiederfand. Vgl. Christian Cornélissen, Über den internationalen Syndikalismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 148 ff.; XXXII 1911) 834 ff. Die Aufsätze von Lagardelle und von Weill ebd. 1908 und 1909. W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6], Abschn. 1, Kap. 5, S. 110 ff. E. Mahaim, Art. „Gewerkvereine" (Frankreich) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1189. Ciattini nennt den Syndikalismus (Divenire sociale vom 31. Dezember 1909 eine Philosophie der proletarischen Aktion: es käme dabei lediglich in Betracht, was die Arbeiter tun, nicht das, was sie glauben oder nicht glauben. Paul Louis, Le syndicalisme contre l'etat 1910. Lagardelle, Le Socialisme ouvrier 1911. Anton Acht, Der moderne französische Syndikalismus Pierstorffs Abhandlungen Bd. IX, Heft 3 1911. Mit dem modernen anarchistisch getönten Syndikalismus, seinem Antietatismus, Antipatriotismus, Antimilitarismus, seiner Befürwortung der direkten Aktion, ist höchst Bedenkliches in die Arbeiterbewegung gekommen. Die ihres Zieles bewußte, von einer Zentrale organisierte planmäßige Sabotage kann nicht mit den unüberlegten, aus auflodernden Hasse heraus geborenen Attentaten gegen Produktionsmittel verglichen werden, wie sie in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die beginnende Arbeiterbewegung hauptsächlich in England gezeitigt hat. Motive und Ziele sind in beiden Fällen sehr verschieden.

[1] Syndicalisme révolutionnaire et syndicalisme réformiste (1909).

[2] Die belgischen Sozialisten haben von Anfang an Genossenschaften, namentlich Bäckereien, gegründet nicht ohne finanziellen Erfolg. Bekannt ist der Genter „Vooruit". Um einen Konsumverein gruppieren sich sociétés de secours mutuels, chambres syndicales, cercles politiques. Nach diesem Vorbilde waren 1903 in Belgien 26 regionale Fédérations gebildet. Jos. Schrijvers, Manuel d'Économie politique 1907) 156.

[3] E. Mahaim, Die Berufsvereine in Belgien, in der Sozialen Praxis VII (1897), Nr. 9, S. 216 ff. Ders., Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1192 ff. Emile Vandervelde, Die belgische Arbeiterpartei und die Gewerkschafts-

Die ersten modernen Gewerkschaften *Italiens* traten unter dem Einfluß der sozialistischen (politischen) Arbeiterbewegung ins Leben[1], so z. B. eine Anzahl der Società operaie (1868—1882), die sog. Fasci der Sizilianer (1892—1893), die Landarbeitervereine (1902—1905). Auch wurden ältere Versicherungsvereine (Società di mutuo soccorso) von sozialistischer Seite gewonnen und umgestaltet. Im Jahre 1908 gab es 92 örtliche Gewerkschaftskartelle (Camere di Lavoro), die nicht nur die Pflege der Geselligkeit als Zweck verfolgten, sondern auch die Stellenvermittlung besorgten, Arbeitersekretariate errichteten, für Fortbildung eintraten, bis sie später ebenfalls die Einleitung und Durchführung der Lohnbewegungen als ihre Aufgabe betrachteten. Seit 1893 schlossen sich die Camere di Lavoro zu einem Verband mit Zentralsekretariat und eigenem Organ zusammen. Mit der Zunahme der mehr zentralisierten Berufsverbände wurde indes namentlich die Leitung der Lohnbewegungen den Camere entzogen. Auf dem Kongreß zu Mailand (1906) unterlagen die „Syndikalisten“; die Leitung der Gewerkschaftsbewegung ging auf die „Reformisten“ über. Es wurde eine der deutschen Generalkommission ähnliche Zentralbehörde (Confederazione del Lavoro mit einem Generalrat. Sitz Turin) gebildet, die auch das Vetorecht für Streiks beanspruchte, die Stiftung einer Zentralkasse betrieb. Die 1906 abgesonderte syndikalistische Minderheit hatte sich 1909 der Generalkommission wieder angeschlossen. Auch auf dem Lande begann seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Gewerkschaftsbewegung, zu welcher nicht nur Tagelöhner und Wanderarbeiter, sondern Halbpachtbauern und Kleinbauern gehören. Ein Kongreß der Landarbeiter zu Bologna (1901) sprach sich für die Verstaatlichung von Grund und Boden aus. Ein großer Teil dieser Vereine trat aus seiner Isolierung heraus und hat sich zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits sich wieder in einem Nationalverband (Federazione dei Lavoratori della Terra, Sitz Bologna) zentralisierten. In Italien bestand ferner eine engere Fühlung zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter und den Verbänden der im privaten, städtischen oder staatlichen Dienste stehenden Beamten. Das Unterstützungswesen der italienischen Gewerkvereine beschränkte sich fürs allgemeine auf Streik- und Krankenunterstützung und wurde erst von einzelnen Verbänden oder lokalen Vereinen auf Arbeitslosenunterstützung ausgedehnt. Dagegen lag die Pflege und Unterstützung des Genossenschaftswesens den italienischen Gewerkvereinen am Herzen. An einzelnen Orten wurde dieselbe den Gewerkvereinen sogar zur Pflicht gemacht und bildeten dort die Genossenschaften regelmäßig einen Bestandteil der Gewerkschaftskartelle. Die ursprüngliche Abhängigkeit von der politischen sozialistischen Partei wich wenigstens im Prinzip (1907) politischer Neutralität. Besondere Beachtung verdient schließlich die nicht auf dem Boden

---

bewegung in der Neuen Zeit. 23. Jahrg. (1905), II 211 ff. L. Varlez. Quelques pages d'histoire syndicale belge, in Musée social 1902. Schriften von A. Verhaegen (De Vakvereeniging), J. Destrée und E. Vandervelde (Le socialisme en Belgique, usw. Namentlich A. Vermeersch, Manuel social[2] (1904) 712 ff. A. Müller, Guide social (1911) 318 ff. Einseitig und wenig zuverlässig ist die Schrift von Hendrik de Man und Louis de Brouckère, Die Arbeiterbewegung in Belgien, im 9. Ergänzungsheft zur Neuen Zeit 1911.

[1] Ähnlich wie in Deutschland, aber anders als in England, Frankreich. Robert Michels, Art. „Gewerkvereine“ (Italien) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1206 ff. Daselbst Angaben über die italienische Literatur. Zur Organisation der Landarbeiter in Italien vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. II (1911) 363 ff.

des Klassenkampfes stehende, hoffnungsvolle katholische Gewerkschaftsbewegung (Unione Economico-Sociale mit einem Segretariato Generale delle Unioni professionali). Giuseppe Goria hebt in seinem Werke über die italienische Arbeiterbewegung auf ökonomischem Gebiete (Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung) als Schattenseiten hervor: die relativ noch geringe Zahl der organisierten Arbeiter, den unglücklichen Einfluß des französischen Syndikalismus, der die Tätigkeit der Gewerkvereine zu sehr auf den Streik festlegte, den Mangel an solidarischem, geordnetem Vorgehen, die große Zersplitterung der ganzen Bewegung, die sich mit der Wahrnehmung der Interessen des Proletariats und der Erhöhung seines Standard of Life befaßt.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Faschismus der letzten Jahre für den Sozialismus ergaben, sind bekannt.

4. Die Gewerkvereine in Deutschland[1] faßten zuerst unter den sozialdemokratischen Arbeitern Boden. Dieser Umstand, wie die ausgedehnte staatliche Arbeiterversicherung, erklärt es einigermaßen, daß in der ersten deutschen Gewerkvereinsbewegung der Unterstützungszweck stark hinter dem Kampfzweck zurücktrat.

1. *Die sozialistischen sog. „freien" Gewerkschaften*[2]. Das „eherne Lohngesetz" Lassalles und die marxistische „Verelendungstheorie" schienen zwar das Bestreben, in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung eine Verbesserung der Lage für die Arbeiterklasse herbeizuführen, prinzipiell und faktisch auszuschließen. Indes, ganz abgesehen von der revisionistischen

[1] Vgl. das die „Berufsvereine" behandelnde Werk W. Kulemanns Die Berufsvereine [2. Aufl. 1908], dessen kürzeren Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1141—1177; August Pieper, Art. „Über die Gewerkvereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3-4] 742—767; Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes (1874—1875; I[2] 1882); Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6] 1908; Ders., „Dennoch!" Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung (1900); Der proletarische Sozialismus (1924). E. Bernstein, Die Arbeiterbewegung, in Die Gesellschaft (1910); Kampffmeyer, Streifzüge durch die Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung (1907). Zu dauernder Orientierung vgl. das „Reichsarbeitsblatt", die Soziale Praxis, Soziale Kultur, Deutsche Arbeit, Zeitungskorrespondenz der Christlich-Nationalen) usw.

[2] Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie III (1903). E. Bernstein, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung (1907—1908). Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland (1896—1898). Troeltsch und Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften (1905). Heilborn, Die „Freien" Gewerkschaften seit 1890 (1907). Hirschfeld, Die freien Gewerkschaften in Deutschland (1908). Louis Brunner, Die deutschen Gewerkschaften (1908). K. Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung[2] (1911). Sophie Klärmann, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik (1912). Zahlreiche Abhandlungen über einzelne Verbände, Protokolle der Kongresse usw. Das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Sozialistische Monatshefte, Neue Zeit, B. Schildbach, Die Verwaltung der freien Gewerkschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I (1910) 219 ff. 305 ff. Über gewerkschaftliche Taktik vgl. Neue Zeit XXVIII. Bd. II (1910) 954 ff. Zur Literatur über sozialdemokratische Gewerkschaften in Deutschland (Bringmann, Frisch, Heilborn, Hirschfeld, Troeltsch vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXV (1908) 531 ff.

Kritik gegenüber dem radikalen Marxismus, erwies sich die psychologische Macht des Begehrens nach Verbesserungen sowohl auf sozialpolitischem Gebiete (Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung) wie auf gewerkwirtschaftlichem Felde mächtiger als die logische Konsequenz der offiziellen Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus[1].

Nachdem die bereits im Jahre 1848 ins Leben gerufenen Zentralverbände für die Buchdrucker[2] und Tabakarbeiter unterdrückt waren, bildeten sich, noch bevor die Aufhebung der Koalitionsverbote für den Bereich des Norddeutschen Bundes erfolgt war, aufseiten der Lassalleaner (v. Schweitzer) 1868 der aus „Arbeiterschaften" (Berufsgruppen) zusammengesetzte „Allgemeine Arbeiterschaftsverband" (1870 in den „Allgemeinen Deutschen Unterstützungsverband" umgewandelt), aufseiten der Eisenacher (Liebknecht-Bebel) 1872 die „Gewerkschaftsunion". Der Gewerkschaftsbund sollte in beiden Organisationen die einzelne Berufsorganisation für den Kampf mit dem Unternehmertum stärken, ihr die Hilfe der dem Bunde angeschlossenen Organisationen sichern.

Nachdem dann (zu Gotha 1875) die Vereinigung der Lassalleaner und Marxisten in der „Sozialistischen Arbeiterpartei" zustande gekommen, wurde von einer Gewerkschaftskonferenz (Gotha 1878) ein neuer Organisationsplan in Aussicht genommen. Durch eine Zentralstelle („Kartellkommission") sollten die alle Berufsvereinigungen gemeinsam berührenden Angelegenheiten erledigt und durch sie auch die erforderliche Streikunterstützung mittels Ausschreibung von Pflichtbeiträgen beschafft werden. Die Ausführung dieses Planes wurde durch das Sozialistengesetz (vom 21. Oktober 1878) verhindert, die gesamte gewerkschaftliche Organisation vernichtet. Indes bereits 1880 kam es wieder zur Gründung von lokalen

---

[1] Bernstein (Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung, in den Sozialistischen Monatsheften 1906 II 839 ff. 844) wendet sich auch gegen die Illusion, daß die Klassenkampftheorie in ihrer radikalen Form für eine Gewerkschaftstheorie ausreichen könne: „Nicht dem System der Lohnarbeit gilt der (gewerkschaftliche) Kampf, denn das ist eng mit dem Wesen der arbeitsteiligen Volkswirtschaft verbunden, auf dessen große Vorteile die Menschheit nicht wird verzichten wollen, auf das sie gar nicht wird verzichten können. Worauf der Sinn gerichtet sein muß, und worauf er denn auch in der Praxis immer mehr sich richtet, das ist die Fortentwicklung des Systems der Lohnbestimmung. Das Arbeitsverhältnis bleibt im wesentlichen Lohnverhältnis, gleichviel ob die Arbeit im Auftrage von privaten Unternehmern, von Kommunalverwaltungen oder von Staatsanstalten verrichtet wird. Aber das System der Lohnbestimmung, die Methoden der Lohnberechnung, das ganze Rechtsverhältnis des Arbeiters in der Arbeit, das sind Dinge, die schon heute immer mehr Kollektivcharakter annehmen resp. kollektiver Festsetzung und Überwachung unterstehen, und diese kollektive Regelung immer mehr im Sinne eines ganzen Arbeitsrechts zu entwickeln, ... das ist ein Stück sozialistischer Arbeit, das zwar nicht ausschließlich von den Gewerkschaften verrichtet werden kann, das aber doch im wesentlichen ihnen zufällt. ..."

[2] Zur Organisation der deutschen Buchdrucker vgl. unter anderem Soziale Praxis XVII (1908), Nr. 42, S. 1107 f.; Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 113 ff.

Fachvereinen und auch von Zentralverbänden. Als der Puttkammersche Streikerlaß (1886) den Streik den revolutionären Bestrebungen beizählte, die nach dem Sozialistengesetz zu behandeln seien, wurde die Beratung über Streiks aus der Tätigkeit der organisierten Vereine ausgeschlossen und in allgemeine Versammlungen verlegt; diese wählten sog. „Streik- oder Kontrollkommissionen", deren Tätigkeit sich dann über den einzelnen Streik hinaus zu einer allgemeineren Leitung auswuchs, wie auch die in den Versammlungen gewählten „Vertrauensmänner" vielfach nicht nur mit Spezialaufträgen, sondern mit einer allgemeineren Leitung betraut wurden. Als das Sozialistengesetz (am 1. Oktober 1890) fiel, bestand in Deutschland[1] schon eine Anzahl von Landesverbänden, wie die Verbände der süddeutschen Maler, Zimmerer, Müller, ein Verband der Bergarbeiter für Rheinland-Westfalen, für Sachsen, für das Saargebiet, auch (kurze Zeit) für Schlesien; ferner von Zentralverbänden, so im Bereich der Metallindustrie für Former, Goldarbeiter, Graveure, Kupferschmiede, Mechaniker, Metallarbeiter, Schlosser und Schmiede, in der Holzindustrie für Bildhauer, Böttcher, Bürstenmacher, Drechsler, Holzhilfsarbeiter, Korbmacher, Musikinstrumentenmacher, Stellmacher und Tischler, zu denen noch ein Verband der Möbelpolierer kam. In der Textilindustrie fanden sich die Verbände der Posamentierer, Seiler, Textilarbeiter. Lohgerber und Weißgerber waren in besondern Verbänden organisiert. Im Jahre 1891 kam ein Verband der Fabrikarbeiterinnen, für eine kurze Zeit ein Frauenzentralverein hinzu. Auch gab es verschiedene Zentralverbände für noch engere Berufsgruppen als die erwähnten. Eine in Berlin 1890 tagende Gewerkschaftskonferenz setzte dann als Zentralinstanz die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Sitz Hamburg) ein. Diese arbeitete 1891 einen Organisationsplan aus, der die Vereinigung der Verbände verwandter Berufe in „Unionen" empfahl; die „Unionen" sollten wieder durch die „Generalkommission" verbunden sein. Das Organisationsstatut wurde indes von dem „Gewerkschaftskongreß" zu Halberstadt (1892) abgelehnt und zunächst die Annäherung der Zentralisationen verwandter Berufe durch „Kartellverträge" empfohlen. Die Entscheidung der Frage, ob die spätere Vereinigung der Branchenorganisationen zu „Unionen" oder „Industrieverbänden" stattzufinden habe, wurde der weiteren Entwicklung infolge der Kartellverträge (für deren Abschluß bestimmte Grundsätze Annahme fanden) überlassen. Doch erklärte der Kongreß, daß in all denjenigen Berufsgruppen, wo die Verhältnisse den „Industrieverband" zuließen, dieser vorzuziehen sei, daß aber, wo die Vereinigung in einen „Industrieverband" infolge der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchführbar erscheine, durch Bildung von „Unionen" jene Möglichkeit herbeigeführt werden solle. Schließlich solle dort, wo der Bildung von „Zentralvereinen"

[1] Vgl. Legien, Die Entwicklung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden, in den Sozialistischen Monatsheften 1910, 1537 ff.

gesetzliche Hindernisse in den Weg träten, eine Zentralisation lokaler Organisationen auf dem Wege des „Vertrauensmännersystems" stattfinden. Die Befugnisse der „Generalkommission" wurden beschränkt, insbesondere die Unterstützung von Streiks den „Zentralverbänden" vorbehalten. Spätere „Gewerkschaftskongresse" (höchste Zentralinstanz) haben dann das Tätigkeitsgebiet und die Organisation der „Generalkommission" als Zentralstelle näher bestimmt[1].

Auch der Gegensatz zwischen zentraler und lokaler Organisation kam auf dem Halberstadter Kongreß zum Austrag. Die meisten deutschen Vereinsgesetze verboten Vereinen, die sich mit Politik beschäftigten, miteinander in Verbindung zu treten, eine Bestimmung, die erst mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall kam. Diejenigen Sozialisten, die von der konkreten Gegenwartsarbeit der Gewerkschaften eine wesentliche Besserung der Lage des Arbeiterstandes nicht erwarteten, sondern allein von der Beseitigung der bestehenden Wirtschaftsordnung das Heil erhofften, glaubten das sozialdemokratische Prinzip nur in den Lokalorganisationen hinreichend gewahrt, während die wirksame Verteidigung der Arbeiterinteressen auf der andern Seite lediglich von umfassender Zentralisation erwartet wurde. Die Zentralisten beschränkten sich darum angesichts der bestehenden Vereinsgesetzgebung auf die rein fachgewerbliche Tätigkeit in den Zentralverbänden, während die Lokalisten die politische Tätigkeit mehr in den Vordergrund stellen wollten. Es kam zur Ausscheidung der Lokalisten[2], die in der Folge größere Bedeutung nicht erlangten. Späterhin traten auch die freien Gewerkschaften in nähere Beziehung zu der politischen Partei der Sozialdemokratie[3], indem namentlich Generalkommission und

[1] Zur Aufgabe der Generalkommission gehörte insbesondere: die Statistik, Sammlung von Agitationsmaterial, Beaufsichtigung des Reichsarbeitssekretariats, Leitung der Wahlen für die sozialen Versicherungskörperschaften, die Gründung von Arbeitersekretariaten, Herausgabe des „Korrespondenzblattes" usw., Berufung der Gewerkschaftskongresse, Pflege der internationalen Beziehungen. In Berlin bestand eine von der Generalkommission eingerichtete Gewerkschaftsschule zur Ausbildung oder Fortbildung von Gewerkschaftsbeamten.

[2] Die „Lokalisten" in den Gewerkschaften, in der Sozialen Praxis XVII (1908), Nr. 19, S. 499.

[3] „Die Gewerkschaften können offiziell als geschlossene Organisation keiner politischen Partei angehören. Sie sind aber bei Erreichung ihrer Zwecke auf die Mitwirkung der Sozialdemokratischen Partei angewiesen und haben deshalb diese Partei als ihre politische Vertretung anzuerkennen und zu unterstützen." So Karl Legien, vgl. Sozialistische Monatshefte II (1906) 839. Sie sahen in der politischen Partei die Verfechterin ihrer wirtschaftlichen Interessen (für die Fragen des Koalitionsrechts, des Ausbaues des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, der Zoll- und Steuerpolitik usw.). Der Zusammenschluß mit der politischen Partei sollte (nach Th. Brauer) den Massen zugleich ein höheres Maß von Solidarität verleihen, nachdem die gewerkschaftlichen Chancen sich verminderten. Auch in Weltanschauungsfragen sind die freien Gewerkschaften nicht neutral. „Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung ist keine reine Arbeiterbewegung, sondern die Trägerin einer der Grundlage unserer heutigen Gesellschaftsordnung feindlichen Weltanschauung." So Stegerwald, Monopolbestre-

Parteivorstand seit dem Mannheimer Parteitag (1897) über wichtige Fragen sich miteinander verständigten. Bezüglich der weiblichen Arbeiter beschloß der Kongreß zu Halberstadt von der Bildung besonderer Organisationen abzusehen, die Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in die bestehenden Gewerkschaften aufzunehmen.

Die Vorschläge, welche der Halberstadter Gewerkschaftskongreß (1892) hinsichtlich der Organisation gemacht, fanden nicht die erhoffte Verwirklichung. Nur wenige Kartellverträge kamen zustande und gar keine „Union". Dagegen bildeten die Metallarbeiter schon 1891 einen „Industrieverband", der hier bei der Geschlossenheit der Organisation der Unternehmer für notwendig gehalten wurde. Es folgten 1892 der Lederarbeiterverband, im gleichen Jahre ein Verband der im Schiffsbau und in der Schiffahrt beschäftigten Arbeiter, der aber bald wieder zerfiel. 1893 wurde der Holzarbeiterverband gegründet, 1910 der Transportarbeiterverband, 1911 der Bauarbeiterverband usw.[1]

Aus dem reichhaltigen Stoff der Verhandlungen der Gewerkschaftskongresse sei hier nur hervorgehoben, daß die Gewerkschaften in ihrer Mehrheit für reine Arbeiterkammern sich aussprachen, den absoluten Generalstreik (Niederlegen aller Arbeit) für unmöglich erklärten, bezüglich eines politischen Massenstreiks auf eine bestimmte Taktik sich aber nicht festlegen wollten (Köln 1905). Die Generalstreiksidee meldet sich jedoch zeitweilig immer wieder. In neuerer Zeit bildete auch das Verhältnis zu den Genossenschaften einen wichtigen Gegenstand der Beratungen. Die Begeisterung für die „Maifeier" ist mehr und mehr abgeflaut. Wurde auf dem Berliner Kongreß (1896) die Arbeitsvermittlung noch ausschließlich für die Gewerkschaften in Anspruch genommen, so trat man schon auf dem Frankfurter Kongreß (1899) für die wenigstens tatsächliche

bungen im Tarifvertrag, in der Sozialen Revue XII 1912 89. Die sozialistische Arbeiterbewegung kennt also keine strenge Scheidung zwischen Politik, Weltanschauung und wirtschaftlichen Bestrebungen.

[1] „Organisatorisch ist der Gewerkschaftsgedanke zurückgedrängt worden durch Umgestaltung der Gewerkvereine in Industrieverbände, in denen z. B. Straßenbahner und Seeleute in einem Verbande vereinigt sind und in denen in zunehmendem Maße die einzelnen Branchen an Einfluß verlieren mit der Wirkung, daß sich die Angehörigen dieser Verbände mehr und mehr der gemeinschaftlichen Interessen aller Arbeiter bewußt werden und die divergierenden Interessen übersehen. Das differenzierte Gewerkschaftsinteresse wird überbrückt durch die sozialistische Solidarität." Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit 1910 571. „Ist beim Vorherrschen des handwerksmäßigen Betriebs die Branchenorganisation und die lokale oder provinzielle Selbständigkeit der Gewerkschaften denkbar, so verlangen der Riesenbetrieb und die Kartellierung in der Industrie wie die Zusammenfassung des Unternehmertums den Industrieverband. . . . Die Methode der kapitalistischen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gegner kann allein für die Gruppierung der Organisationen entscheidend sein." Adolf Braun, Die Gewerkschaften, im Österreichischen Sozialist 1911. Über die Entwicklung im Jahre 1910 vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 616 ff.

Zulassung kommunaler und sonstiger paritätischer Arbeitsnachweise ein. Auch wurden tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Anerkennung der Gleichberechtigung für alle Berufe, in denen starke Organisationen beider Teile (mit Gewähr für Durchführung) vorhanden, als erstrebenswert erklärt, trotz des sozialistischen Dogmas von dem unversöhnlichen Gegensatze der Klassen. Die weitere Entwicklung bis zum Görlitzer Kongreß (1922) offenbarte eine fortschreitende Klärung im revisionistischen Sinne[1]. Die Verbindung der „Unabhängigen" mit den „Mehrheitssozialisten" hatte neuerdings den Radikalismus wieder gestärkt. Sachlich blieb das Heidelberger Programm (1925) bei der alten sozialistischen Lehre.

Zur politischen und zur gewerkschaftlichen Organisation war in der sozialistischen Arbeiterbewegung die Organisation der Konsumenten hinzugetreten. „Was bedeutet diese Konsumvereinsentwicklung prinzipiell für die Arbeiterschaft?" fragte Emil Lederer[2]. „Wir sehen, daß die Arbeiterschaft Frankreichs und Amerikas, nunmehr auch Englands und zum Teil auch Deutschlands, immer empfänglicher für die Aufnahme syndikalistischer Theorien wird. Die Arbeiterschaft beginnt, der Wirksamkeit parlamentarischer Aktion und parlamentarischer Arbeit zu mißtrauen, und will durch ‚direkte Aktion' ihrem Ziel, Eroberung der Produktivmittel und Beherrschung des Produktionsprozesses, näherkommen — aus dem Gedanken heraus, der dem innersten Kern der materialistischen Geschichtsauffassung entspricht, daß nicht die Umbildung des Rechtssystems die wirtschaftlichen Verhältnisse umwälzen könne, sondern daß umgekehrt die wirtschaftlichen Machtverschiebungen das Primäre seien, denen sich die Rechtsordnung späterhin anpasse. Diese Tendenzen haben sicherlich durch die Schwierigkeiten, welchen die gewerkschaftliche Aktion infolge der steigenden Unternehmerorganisation immer mehr begegnet, eine große Förderung erfahren und bedrohen auch in Deutschland die bisherige Taktik der Gewerkschaften. Aber jene syndikalistischen Tendenzen können — und das sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben - bei einem weiteren Ansteigen der Konsumvereinsbewegung und bei weiterer Ausdehnung der Eigenproduktion eine Ableitung erfahren, insofern eben in diesen Organisationen die Arbeiterschaft Produktionsmittel in immer steigendem Maße in die Hand bekommt und so reale Macht erwirbt, welche den politischen Einfluß und die politische Aktion steigert und unterstützt. Und noch in einem andern Sinne wirken die Konsumentenorganisationen der Arbeiterschaft in ähnlicher Weise: die Arbeiterschaft beklagt das langsame Fortschreiten der sozialpolitischen Entwicklung, und man kann tatsächlich behaupten, daß die von den Gewerkschaften in vielen Industrien erzwungenen Verbesserungen des Arbeitsvertrages und der Arbeitsverhältnisse in der Gegenwart schon mehr bedeuten als die Fortschritte der sozialpolitischen Gesetzgebung. So baut sich neben der offiziellen Sozialpolitik, selbst neben der Arbeiterversicherung ein immer breiteres und stärkeres System autonomer Sozialpolitik auf, das gerade durch das rasche Wachstum der Arbeiterkonsumvereine eine erhebliche Bereicherung und Erweiterung erfahren hat. Schon kooperieren die Konsumvereine

[1] Vgl. Bd. I[3–4] dieses Lehrbuchs (1924).

[2] Die Arbeiterkonsumvereine, in der „Frankfurter Zeitung", 56. Jahrg. 1912), Nr. 165 vom 16. Juni 1912.

mit den Gewerkschaften in der Bekämpfung und Reform der Hausindustrie und Heimarbeit, der Strafanstaltsarbeit, der Tarifverträge, und diese Kooperation wird sich in Zukunft noch auf andere Gebiete erstrecken. Die Konsumvereine als Warenkäufer und insbesondere als Käufer durch ihre Zentralstelle, die Großeinkaufsgesellschaft, und als Produzenten sind also in der Lage, die Position der Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt direkt zu verbessern, sie können durch Einrichtungen in den Eigenbetrieben und durch Bevorzugung von ‚Musterbetrieben' bei Aufträgen die Durchsetzung prinzipieller Forderungen der Arbeiterschaft neben der und gegen die Gesetzgebung vorbereiten. Sie können weiterhin durch den großen Apparat, mit welchem die Gewerkschaften die Arbeiter bereits jetzt erfassen und dauernd erreichen können, auch auf andern, sehr verschiedenartigen Gebieten die privaten Unternehmungsformen zurückdrängen. So wird der Verbandstag des Zentralverbandes die Zustimmung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft geben, in der die Konsumvereine gemeinsam mit den Gewerkschaften die Volksversicherung zu betreiben beabsichtigen, ein Unternehmen, das durch die großen Kapitalien, die ihm zuströmen werden, zum Ausgangspunkt zahlreicher anderer Aktionen gemacht werden kann und gemacht werden wird."

Die Frage der „Volksversicherung" kam auf Anregung der Generalkommission der Gewerkschaften hin in Fluß. Eine Organisation sollte unter dem Titel „Volksfürsorge, gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung" ins Leben treten, und als leitender Grundsatz der Geschäftsgebarung dieser Organisation wurde die Forderung aufgestellt, daß für jeden Beitrag auch eine Leistung gewährt werden müsse, so daß also verloren gegangene Versicherungen ausgeschlossen blieben. Der Gewerkschaftskongreß in Dresden (1911) beauftragte sodann die Generalkommission, zur Ausführung zu schreiten und „gemeinsam mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung ins Leben zu rufen. Aufgabe der Vereinigung soll sein, den Mitgliedern der Gewerkschaften und Genossenschaften, die freiwillige Beiträge leisten, und deren Familienangehörigen Unterstützungen in Fällen des Todes, der Alters-, der Kinderversicherung usw. zu gewähren". Der Zweck dieser (mit dem 1. Januar 1913 ins Leben tretenden) „Volksfürsorge" bestand nun in Wirklichkeit keineswegs lediglich darin, den Mißständen entgegenzutreten, die sich aus der Handhabung des Volksversicherungswesens durch gewisse Kapitalgesellschaften entwickelt hatten. Es handelte sich dabei ebensosehr um eine Stärkung des Gemeinsamkeitsgefühls der Arbeiter durch die Wirksamkeit eines neuen Elementes dieser Gemeinsamkeit: es handelte sich um die festere Verbindung der Mitglieder mit den Gewerkschaften und Konsumvereinen, um Überwindung der die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der Organisationen stark hindernden Fluktuation in deren Mitgliederbestande: es handelte sich namentlich um die Verfügbarkeit großer Kapitalien, die in den Unternehmungen der Organisationen nutzbringend angelegt werden könnten. In den nicht zum Sozialismus gehörenden Kreisen sah man demgemäß in dieser „Volksfürsorge" vorwiegend ein neues Mittel sozialistischer Propaganda in Stadt und Land, während andere wieder es begrüßten, wenn die Selbsthilfe der Arbeiter neue Einrichtungen schaffte, welche die organisierte Arbeiterschaft zum Unternehmer werden ließen. Die „Volksversicherung" wäre ja in der Tat in sich schon eine bedeutungsvolle Ausdehnung der Eigenproduktion; ihre Durchführung würde es überdies ermöglichen, mittels der Gelder der Genossen die Eigenproduktion in

weit größerem Umfange zu betreiben, als dies bisher möglich war. Es wurde auf der andern Seite die Zusammenfassung der bereits auf Errichtung von Volksversicherungen (Sterbe-, Begräbniskassen usw.) gerichteten nichtsozialistischen Bestrebungen geplant, um durch eine einheitliche „nationale" Volksfürsorge der sozialdemokratischen Volksversicherung ein Gegengewicht zu bieten[1].

In Bezug auf die Stellung der Gewerkschaften zu den Konsumenten hat, wie bereits erwähnt, Liefmann eine besondere Meinung ausgesprochen. Er sagt[2]: „Am wenigsten leicht organisieren können sich wegen ihrer großen Zahl und ihrer verschiedenen Interessen die Hauswirtschaften, die letzten Konsumenten. Gegen sie aber richtet sich die Macht aller organisierten Erwerbswirtschaften. Man ist heute noch der Meinung, daß der Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern, die sozialen Kämpfe das Zentralproblem der modernen Volkswirtschaft seien. Das ist heute schon nicht mehr ganz richtig, und in Zukunft wird es noch weniger zutreffen. Je mehr sich alle Erwerbswirtschaften in Verbänden organisieren und die Konkurrenz beseitigen, um so leichter wird es ihnen auch, den Forderungen ihrer ebenfalls organisierten Arbeiter nachzukommen und die Kosten auf die Konsumenten abzuwälzen. So kann man schon heute die Beobachtung machen, daß, wo Kartelle bestehen, die Unternehmer eher geneigt sind, die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen, weil sie die Kosten auf die Konsumenten abwälzen können. Im Zustand des Konkurrenzkampfes wäre das unmöglich; daher kann man schon heute voraussagen, daß nicht mehr der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern, sondern der zwischen Produzenten und Konsumenten das große volkswirtschaftliche Zentralproblem der Zukunft bilden wird."

Nach der Revolution zählten die freien Gewerkschaften in 52 Zentralverbänden etwa 7,5 Millionen Mitglieder, die in dem „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" vereinigt sind.

Der Syndikalismus hat auch in Deutschland selbständige lokale Vereine gegründet, die ihren zentralen Zusammenschluß in der „Freien Arbeiterunion Deutschlands" (1922 mit über 100000 Mitgliedern) gefunden haben. Besonders radikale Elemente fanden sich auch in der „Allgemeinen Arbeiterunion" (Berlin, Dresden) zusammen. Die Kommunisten waren zunächst vielfach in den „freien Gewerkschaften" geblieben und suchten diese durch „kommunistische Zellen" umzugestalten, bis später schärfere Trennung erfolgte.

Mit gleichartigen Organisationen des Auslandes sind die „freien Gewerkschaften" zu internationalen Verbänden und zum „Internationalen Gewerkschaftsbund" (Sitz Amsterdam) zusammengeschlossen.

2. *Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine*[3]. Gegenüber den (von Schweitzerschen) Gewerkschaften der Lassalleaner begründeten Max Hirsch und Franz Duncker (Anhänger der Fortschrittspartei) am 28. September

[1] Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 670 ff.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen[3] (1923) 107. Vgl. hierzu auch Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910).

[3] Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes I (1874) 253 ff. Max Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine (1893). W. Gleichauf, Geschichte des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (1907). K. Goldschmidt, Die deutschen Gewerkvereine (1907). Das Hirsch-Dunckersche Organ: „Gewerkverein".

1868 Gewerkschaften, die das System der englischen Berufsorganisation in seiner Reinheit nachahmen, an Stelle des sozialistischen Klassenkampfes die Harmonie der Interessen des Kapitals und der Arbeit in den Vordergrund stellen und die Arbeiter zu allmählicher friedlicher Verbesserung der Lebenshaltung führen sollten[1]. Die Grundlage der Organisation sollten lokale Ortsvereine sein, zu Ortsverbänden (Gewerkschaftskartellen) verbunden. Für einzelne Landesteile wurden später noch sog. „Ausbreitungsverbände" gebildet. Die lokalen Ortsvereine desselben Gewerbes fanden ihre Zusammmenfassung in nationalen beruflichen Gewerkvereinen[2]. Leiter jedes Gewerkvereins war ein von der (alle drei bis fünf Jahre tagenden) Generalversammlung zu wählender Generalrat. Sämtliche Gewerkvereine wurden dann 1869 zu einem „Verbande der deutschen Gewerkvereine" H. D. vereinigt. An der Spitze des Verbandes stand der Zentralrat, dessen (ziemlich absoluter) Anwalt Max Hirsch wurde. Nach dem Tode Hirschs (1905) wurde der Verband 1907 reorganisiert. Der Zentralrat verwandelte sich in eine Kontrollinstanz (aus Delegierten der Vereine bestehend), der ein „geschäftsführender Ausschuß" (der Verbandsbeamten) zur Seite trat. Die Leitung des „Verbandes" und des „Ausschusses" wurde einem „Vorsitzenden" (seit 1907 K. Goldschmidt) übertragen: der Posten eines Verbandsanwalts fiel weg. — Die Stärke der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine liegt in ihrem Unterstützungswesen[3], in der unentgeltlichen Rechtsbelehrung, dem unentgeltlichen Rechtsschutz (abgesehen von Beleidigungs-, Ehescheidungs-, Erbschaftssachen). Nach dem Programm von 1907 stehen die Gewerkvereine auf nationalem Boden, fordern die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung beider Geschlechter, erstreben in wirtschaftlicher Hinsicht einen wachsenden Anteil am Ertrage der Arbeit,

[1] Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland I 11 f.

[2] Die 23 Hirsch-Dunckerschen „Gewerkvereine" entsprechen also den sonst als „Zentralverbände" bezeichneten Organisationen. — Gegen die ursprünglich mehr bureaukratische Verfassung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine richtete sich die sog. Düsseldorfer Reformbewegung, die zu einer Neuorganisierung in demokratischem Sinne führte.

[3] Gustav Brüggerhoff, Das Unterstützungswesen bei den deutschen „freien" Gewerkschaften 1908. Brüggerhoff lehnt die gewöhnliche Unterscheidung in „friedliche" und „kriegerische" Unterstützungszweige ab und schlägt dafür die Unterscheidung vor zwischen Unterstützungen, die zum Wesen einer Gewerkschaft gehören (Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, weiterhin Reise-, Umzugs- und Arbeitslosenunterstützung), und solchen, die auch außerhalb einer Lohnbewegung die Arbeiter an die Gewerkschaft ketten sollen (die Kranken- und Wöchnerinnen-, Sterbe-, Invaliden-, Witwen- und Waisen- und sonstige Unterstützung). Die Klassenkampftheorie und der durch das Sozialistengesetz verschärfte Klassengegensatz hatten lange in dem Unterstützungswesen eine „Abschwächung des Kampfcharakters der Organisation" erblicken lassen: „Als einziges Mittel wurde bis in die neunziger Jahre fast allgemein die Arbeitseinstellung angesehen. Vor zwei Jahrzehnten noch sah man die Gewerkschaften, die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit zahlten und dadurch den Arbeitsmarkt zu beeinflussen suchten, nicht als vollgültige Kampforganisationen an" (Legien, Gewerkschaftsbewegung 25; „Reichsarbeitsblatt" VIII [1910], Nr. 9, S. 670 ff.).

gleichberechtigte Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Festsetzung von Arbeitsbedingungen. Als geeignetster Weg hierzu gilt der Abschluß von Tarifverträgen, wobei grundsätzlich der friedlichen Verständigung (Begünstigung von Schiedsgerichten, Einigungsämtern) der Vorzug gegeben, aber auch der Kampf nicht gescheut wird, wenn die berechtigten Forderungen der Arbeiter keine Anerkennung finden bzw. ihre Rechte und Interessen verletzt werden. Die Gewerkvereine treten ein für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Erweiterung der Fürsorge insbesondere für kranke, alte, invalide Arbeiter (während sie ursprünglich die staatliche obligatorische Versicherung bekämpft hatten) usw. Als Mittel zur Durchführung der gewerkvereinlichen Aufgaben wurden bezeichnet: gemeinsame Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern und der Gesetzgebung, Arbeitsvermittlung durch eigene oder paritätische Nachweise, materielle Unterstützung der Mitglieder in allen Notlagen des Lebens, Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung, genossenschaftlicher Zusammenschluß zur gemeinsamen Beschaffung der Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisse.

Dem Sozialismus gegenüber verhalten sich die Hirsch-Dunckerschen Vereine ablehnend. Zeitweilig wurde diesbezüglich sogar ein Revers von den Mitgliedern gefordert. Gleichwohl kam es doch auch wiederholt zu einem Zusammenwirken im Kampf und bei Ausfechtung wirtschaftspolitischer Fragen, speziell während der Zollkämpfe 1901—1903.

Als einen der schwächsten Punkte in der öffentlichen Tätigkeit der Hirsch-Dunckerschen Vereine bezeichnet Kulemann ihre Stellung zur Politik. Wird auch im Prinzip erklärt, daß die Mitglieder ohne Beziehung zur Vereinszugehörigkeit lediglich als Staatsbürger am politischen Leben sich beteiligen, so war doch von Anfang an der Einfluß der politischen Fortschrittspartei auf die Gewerkvereine unverkennbar, nicht zu deren Vorteil, weil diese dadurch mit manchesterlichen Ideen und wohl auch mit religiöser Freigeisterei erfüllt wurden.

Im Jahre 1910 zählten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine im Jahresdurchschnitt 122571, heute etwa 225000 Mitglieder. Seit 1920 bilden sie mit einigen andern Gruppen (dem „Gewerkschaftsbund der Angestellten“ und dem „Allgemeinen Eisenbahnerverband“) ein Kartell: „Gewerkschaftsring“.

3. *Fachabteilungen konfessioneller Vereine und christliche Gewerkvereine*[1]. Als Vorläufer der katholischen Arbeitervereine dürfen

[1] O. Müller, Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands 1905. Ders., Katholische Arbeitervereine (1907). Arbeiterbibliothek: Die christlichen Gewerkschaften (1908). M. Erzberger, Christliche oder sozialdemokratische Gewerkschaften (1908). Rhenanus, Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen (1904). Carbonarius, Kann und darf ich für eine Arbeiterbewegung auf katholischer Grundlage eintreten? (1904). Gasteiger, Die christliche Arbeiterbewegung in Süddeutschland 1908. Erdmann, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland (1908). A. Just, Die evangelischen Arbeitervereine, aus Sozialer Fortschritt 1906, Nr. 81. Max Reichmann, Die christlichen Ge-

die christlich-sozialen Vereine betrachtet werden, die Ende der 1860er Jahre, infolge einer von dem Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel Freiherrn v. Ketteler ausgehenden Anregung, vornehmlich in Rheinland und Westfalen, gegründet wurden. Sie verfolgten im wesentlichen religiös-sittliche, gesellige und Unterstützungszwecke. Mit Beginn der 1880er Jahre entfaltete der katholische Verband „Arbeiterwohl" eine lebhafte und erfolgreiche Propaganda für Gründung katholischer Arbeitervereine, als deren Zweck wiederum Pflege des religiös-sittlichen Lebens, soziale Wohlfahrtspflege, Abwehr der wachsenden sozialistischen Agitation galt. Nach der beruflichen Seite hin sollten dann in den 1890er Jahren die Arbeitervereine durch Einrichtung von Fachabteilungen, als Bestandteilen der Vereine, weiter ausgebildet werden[1]. Beachtenswert sind die „Leitsätze betreffend Bildung von Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen"[2].

Sie lauteten:

1. Die Arbeiter haben ebensogut wie andere Berufsgruppen das Recht wie das Bedürfnis, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen zusammenzuschließen (Enzyklika betreffend „Arbeiterfrage": Antrag der Zentrumsfraktion betreffend „Berufsvereine").

2. Die bestehenden Berufsvereine (Gewerk- und Fachvereine) stehen fast ausnahmslos unter sozialdemokratischem und liberalem Einfluß, sind so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter.

3. Diese Gefahr kann nur dadurch beseitigt werden, daß entweder christliche Gewerkvereine gegründet werden, oder aber, daß die christlichen Arbeiter so geschult werden, daß sie den sozialdemokratischen bzw. liberalen Einfluß zu paralysieren vermögen.

4. Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fachabteilungen in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen.

5. Die Ziele dieser Fachabteilungen sind:

a) Förderung der Fachbildung:

α) durch Unterricht, Vorträge, Ausstellungen (Modelle) usw.:

β) durch Beschaffung einer Fachbibliothek (Bücher, Fachzeitschriften usw.):

γ) durch Besprechungen, Vermittlung von entsprechenden Arbeitsstellen usw.

b) Gründliche Unterweisung bezüglich der bestehenden sozialen Gesetze und Veranstaltungen: praktische Anleitung zu zweckmäßiger Mitwirkung bei Ausführung bzw. Verwaltung derselben.

---

werkschaften, in Zeitfragen des christlichen Volkslebens XXXII 1907), Heft 3. Literaturverzeichnis über Werden, Wesen und Wirken der christlichen Gewerkschaften, herausgeg. vom Generalsekretariat (1911). Kellershohn, Le syndicalisme chrétien en Allemagne (1912) usw.

[1] Vgl. P. Oberdörffers Kölner Korrespondenz (Januar 1891).

[2] Verhandelt in einer Präsideskonferenz zu Köln am 24. September 1894.

c) Besprechungen und Erhebungen bezüglich der bestehenden Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Mißstände und der Wege der Abhilfe: Mitteilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen.

Diese Anregungen werden in der Regel und zunächst von den einzelnen Mitgliedern an zuständiger Stelle (beim einzelnen Arbeitgeber in bescheidener, vertrauensvoller, bestimmter Aussprache, im „Arbeiterausschuß", im Vorstande der Krankenkasse, im Gewerbegericht usw.) angebracht, während in andern Fällen schriftliche oder mündliche Vorstellungen seitens der Fachabteilung als solcher sich empfehlen. Diese können gerichtet werden:

α) an die Vorstände der Krankenkassen, der Unfallversicherungsgenossenschaften usw.;

β) an die Handelskammer oder an Arbeitgeber- und gemeinnützige Verbände (Aktienbaugesellschaften, Vereine für Haushaltungsschulen, Ferienkolonien, für Wöchnerinnenfürsorge, Volkskaffeehäuser, Badeanstalten usw.);

γ) an das Gewerbegericht, welches nicht nur in Lohn- usw. Streitigkeiten entscheidet, sondern auch berufen ist, Vorschläge und Anregungen den Behörden und gesetzgebenden Faktoren zu unterbreiten;

δ) an die Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren);

ε) an die Gemeindebehörden (z. B. betr. ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung [§ 119a der G.O.]) oder die Ortspolizeibehörde (z. B. Verpflichtung zur Einrichtung von Wasch- und Umkleideräumen, von Eßsälen in Fabriken usw. [§ 120d der G.O.]). Endlich kann in gegebenen Fällen auch

ζ) an die öffentliche Meinung appelliert werden durch ruhige, wohlüberlegte, maßvolle Darstellung der Mißstände und praktische, wohlbegründete Vorschläge zur Abhilfe in Zeitungen und Vorträgen.

Gewiß kann und soll auch das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen — der Streik — den Arbeitern nicht beschränkt werden, aber schon die lokale und konfessionelle Beschränkung der Organisation wird die selbständige Aufnahme und Durchführung eines solchen kaum möglich erscheinen lassen. Jedenfalls wird der (geistliche) Präses und Vorstand des Vereins mit Erfolg dahin wirken, daß 1. erst alle Mittel friedlicher Begleichung versucht werden; 2. nicht bloß die Gesichtspunkte und Gründe der Arbeiter, sondern auch die Gegengründe der Arbeitgeber, die Schwierigkeiten und Gefahren des Streiks zur vollen Erwägung kommen, daß 3. neben den Gegensätzen auch der Solidarität der Interessen sowie der Gesetze der Ordnung und Gerechtigkeit nicht vergessen werde; daß 4. der Friede immer das bewußte Ziel bleibt. Jedenfalls müssen von dieser Erwägung aus auch die Arbeitgeber und Behörden die selbständige Fachorganisation der katholischen bzw. christlichen Arbeiter — als einziges Mittel, sie den sozialdemokratischen Organisationen und deren Einflusse fernzuhalten und denselben namentlich auch im Augenblick des Streiks eine mäßigende Macht an die Seite zu stellen — freudig begrüßen.

d) Errichtung von Zuschußkrankenkassen, Sterbekassen usw., Vermittlung guter Arbeitsstellen usw.

6. Die Fachabteilung wird von einem selbstgewählten Vorstande (Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer, Beisitzern) geleitet. – Erfolg

und Geist hängt wesentlich vom Vorsitzenden ab: deshalb empfiehlt es sich, für die Wahl die Bestätigung des (geistlichen) Präses vorzusehen. — Der Vereinspräses (und der Vizepräses?) ist als solcher Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme (und Ehrenvorsitzender, wenn er den Beratungen beiwohnt?).

7. Die Tätigkeit der Fachabteilung beschränkt sich auf die Verfolgung der materiellen Berufsinteressen. Feste, gesellige Vergnügungen usw. sind ausgeschlossen. Nur Vereinsmitglieder können in die Fachabteilung aufgenommen werden, andernfalls bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Präses (und des Vorstandes?) des Vereins.

8. Die Fachabteilung soll die Arbeiter mit den zu ihrem Besten geschaffenen Gesetzen, Veranstaltungen und Einrichtungen bekannt machen, soll sie anleiten, nicht bloß zu räsonieren, sondern positive, praktische Vorschläge zu machen, soll sie auf die Wege zur friedlichen Begleichung ihrer Klagen, zur vertrauensvollen Aussprache ihrer Anschauungen und Wünsche bei Vorständen, Arbeitgebern und Behörden hinführen: soll nicht der Verhetzung, sondern dem sozialen Frieden dienen.

War in diesen Leitsätzen schon die Möglichkeit einer Fortbildung zu selbständigen Gewerkschaften offen gelassen[1], so wurde bald auch die tatsächliche Gründung solcher selbständigen Gewerkschaften, die nicht Bestandteil des Arbeitervereins waren, in Angriff genommen. Ende 1894 schon kam in Essen ein Gewerkverein christlicher Bergarbeiter zustande; in den nächsten Jahren folgten die Gewerkvereine anderer Berufe, welche zum Teil, wie z. B. die Textilarbeiterverbände zu Aachen und Krefeld, aus den bereits bestehenden Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine hervorgingen. Im Jahre 1899 tagte der erste Kongreß der christlichen Gewerkvereine Deutschlands zu Mainz, der folgende Leitsätze für „christliche Gewerkvereine“ aufstellte:

„Die Gewerkschaften sollen 1. interkonfessionell sein, d. h. Mitglieder beider christlichen Konfessionen umfassen, aber auf dem Boden des Christentums stehen; 2. unparteiisch sein, d. h. sich keiner bestimmten politischen Partei anschließen. Die Erörterung parteipolitischer Fragen ist fernzuhalten, aber die Herbeiführung gesetzlicher Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu erörtern[2]. Zentralorganisationen

[1] Vgl. auch Otto Pfülf, Bischof v. Ketteler II 202.

[2] Das ist an sich noch kein Widerspruch, wenn auch die Durchführung Schwierigkeiten bieten mag. In der Neuen Zeit (XXV, Bd. I [1906] 108 f. heißt es: „Das Ideal, die Arbeiterorganisationen zu ‚rein gewerkschaftlichen Verbänden‘ durchzubilden, die vollkommen frei von allen politischen und religiösen Momenten sind, wird sich nicht verwirklichen, weil es den großen Bewegungen unserer Zeit nicht möglich ist, sich völlig selbständig zu gestalten, sich zu befreien von den großen Richtlinien, denen die Massen folgen und denen sie in ihren Lebensäußerungen, in ihren Kampfesstellungen Ausdruck zu geben suchen.“ Die gegenteilige Auffassung vertrat der Sozialist Hermann Greulich auf dem „Schweizerischen Arbeitertag“ in Luzern am 3. April 1899. Vgl. Bericht 70. Zur „Neutralität“ in den Gewerkschaften vgl. ebenfalls Neue Zeit XXIX, Bd. I (1911) 418 f. Prinzipielles über die christlichen Gewerkschaften vgl. in der Sozialen Praxis XX (1910), Nr. 8, S. 235 ff.

sind anzustreben. Aufgabe ist die Hebung der wirtschaftlichen und geistigen Lage der Berufsgenossen durch Stellungnahme zu der Frage des Lohnes, der Arbeitszeit usw. In Ermangelung genügend gebotener gesetzlicher Versicherung für Krankheit, Unfälle, Arbeitslosigkeit und Invalidität sind entsprechende Kassen zu gründen. Ferner sind die Gewährung von Rechtsschutz, die Errichtung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Arbeiterausschüssen, Gewerbegerichten zu erstreben. Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben sind Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter, sachlich belehrende und bildende Vorträge, Schaffung eines Vereinsorgans, Verhandlungen mit den Arbeitgebern, Eingaben und Petitionen an die Arbeitgeber, die Gewerbeinspektion, die Behörden, Handelskammern, Parlamente usw. Die Taktik der Gewerkschaften wird durch die Erwägung bestimmt, daß Arbeiter und Unternehmer gemeinsame Interessen haben, daß beide Teile nicht allein als zusammengehörige Faktoren der Arbeit der letzteren Recht auf angemessene Entlohnung gegenüber dem Kapital, sondern vor allem die Interessen der Erzeugung von Gütern gegenüber dem Verbrauch derselben zu vertreten haben. Beide Teile beanspruchen mit Recht eine größtmögliche Verzinsung ihres in der Erzeugung von Gütern enthaltenen Kapitals: der Unternehmer seines Kapitals und der Arbeiter seiner Arbeitskraft. Ohne beides, Kapital und Arbeitskraft, keine Produktion. Darum soll die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein. Die Forderungen müssen maßvoll sein, aber fest und entschieden vertreten werden. Der Ausstand darf, aber nur als letztes Mittel, und wenn Erfolg verheißend, angewandt werden."

Der zweite Kongreß zu Frankfurt (1900) wählte die berufliche Zentralorganisation[1] als Organisationsform. Es wurde ein Gesamtverband für Deutschland als Kartellvereinigung begründet. An der Spitze stand ein Ausschuß, der wiederum einen geschäftsführenden Vorstand wählte. Aufgabe des Gesamtverbandes ist Wahrung der gemeinsamen Interessen, Durchführung der Kongreßbeschlüsse, Vermittlung gegenseitiger Unterstützung, Veranstaltung von Erhebungen, Herausgabe eines Korrespondenzblattes. Der Gesamtverband besaß zunächst ein Generalsekretariat in Köln. Nachdem bereits auf dem Frankfurter Kongreß die Frage erörtert wurde, ob eine völlig „neutrale" Gewerkschaftsorganisation möglich und erstrebenswert sei, gab diesbezüglich der Ausschuß des Gesamtverbandes (8. November 1900) folgende Erklärung ab: „Wir erklären es als selbstverständlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitlichen Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem ersten Kongresse der christlichen Gewerkschaften zu Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen." Der folgende Kongreß zu Krefeld

[1] Verbände des Post- und Eisenbahnpersonals, die sich später anschlossen, blieben Landesverbände.

1901 stellte sich auf den gleichen Standpunkt, wollte aber die Vertreter einer abweichenden Meinung, d. i. solche, die der Frage der einheitlichen (neutralen) Organisation der deutschen Arbeiter schon für absehbare Zeit praktische Bedeutung zuschrieben, von der Beteiligung am Gesamtverbande und den Gewerkschaftskongressen nicht ausgeschlossen wissen.

Inzwischen hatte der preußische Episkopat, dem die oberste Leitung der katholischen Arbeitervereine zustand, seine Bedenken gegen eine interkonfessionelle gewerkschaftliche Bewegung in dem Fuldaer Pastorale von 1900 zum Ausdruck gebracht. Die Bischöfe fürchteten, daß die bestehenden Vereine in ihrer Grundlage erschüttert und daß die religiösen Grundsätze, die auch für das wirtschaftliche Leben maßgebend sind, geschwächt und verflüchtigt werden könnten usw. Demgemäß gaben sie in praktischer Hinsicht[1] den geistlichen Vereinsleitern folgende Anweisung: „In der Entwicklung der katholischen Arbeitervereine hat sich, wie überall in der arbeitenden Klasse, das Bedürfnis zur Bildung von Fachabteilungen geltend gemacht. In ihnen schließen sich die Arbeiter desselben Berufes zusammen, um ihre besondern Interessen zu schützen und zu verfolgen. Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die Fachbildung fördern und die ihnen gemeinsamen fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche Genossenschaft dar, unter deren besondern Bestrebungen indes die gemeinsamen Vereinsinteressen nicht leiden müssen und die deshalb ihre Zugehörigkeit zu den Vereinen durchaus nicht aufzugeben brauchen. Wir bitten daher die Leiter der Arbeitervereine, auf diese wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und tüchtige Vereinsmitglieder für die Leitung dieser Fachabteilungen auszuwählen. Freilich erwachsen dadurch den Vereinsleitern neue Mühen und neue Verantwortlichkeit; aber sie werden die Vereine dadurch vor großen Gefahren schützen und ihre soziale Bedeutung und Wirksamkeit wesentlich heben und kräftigen. Diese Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten." Die Verwirklichung der in dem Pastorale bezeichneten Organisation wurde dann in einem Teile Deutschlands für die Dauer versucht, und so entstand der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin).

[1] Über die prinzipielle Frage des Verhältnisses der kirchlichen Autorität zu Organisationen mit wirtschaftlichem Zwecke vgl. Bd. II, Kap. 1, § 5, sowie zum ganzen „Gewerkschaftsstreit" unsere Broschüre: Ein Wort zum Frieden in der Gewerkschaftsfrage (1908).

Die Satzungen der beruflichen Fachabteilungen innerhalb dieser Arbeitervereine wiesen denselben (§ 2) folgende Aufgaben zu: a) die Mitglieder in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen durch Vorträge, Diskussionen, Fachblatt, Berufsstatistik usw. aufzuklären; b) einen vermittelnden Einfluß bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder auszuüben; c) die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und der sozialen Gesetzgebung anzustreben; d) den Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz zu gewähren und in allen aus der Zugehörigkeit zu den Verbandseinrichtungen sich ergebenden Schwierigkeiten Beistand zu leisten; e) die Errichtung von Arbeitsnachweisen; f) die Einrichtung von Unterstützungskassen. Im wesentlichen wurde hier bezüglich der Fachabteilungen derselbe Standpunkt eingenommen, den man in gewerkschaftlicher Rücksicht nach kurzem Versuch im Westen zu Gunsten der christlichen Gewerkschaften verlassen hatte. Nur sollte jetzt eine Zentralisation der „Fachabteilungen" erstrebt werden mit Zentralkommission, Kongreß, Korrespondenzblatt usw. Nach der prinzipiellen Seite wurde dann noch innerhalb der Berliner Richtung eine lebhaft verteidigte (v. Savigny, Treitz) und eine von anderer Seite ebenso lebhaft angefochtene (Mausbach, Biederlack) Streiktheorie ausgebildet: Zulassung des Streiks der Ungerechtigkeit gegenüber, aber nicht des Meliorationsstreiks, staatliche Zwangsschiedsgerichte, weil Selbsthilfe in Rechtsfragen unzulässig sei usw.[1]

In ihrem Gebiete hat diese Organisationsform sich große Verdienste erworben durch die Begründung von Arbeitervereinen, in den schwierigsten Verhältnissen und mit den größten Opfern. Sie hat in wirtschaftlicher Hinsicht nicht weniges zum Wohle ihrer Mitglieder geleistet, speziell was das Unterstützungswesen betrifft, aber auch in Erlangung besserer Arbeitsbedingungen durch friedliche Unterhandlungen mit den Unternehmern. Zu besonderem Verdienste darf sie sich die starke Betonung der hohen Bedeutung der Religion für das wirtschaftliche und soziale Leben anrechnen. Durch Kampf wurden seitens der Fachabteilungen keine Erfolge erstrebt und nicht erzielt. Für Kampfzwecke war ja auch die gewählte Organisationsform weniger geeignet[2].

Die christlichen Gewerkvereine weisen eine glänzendere Entwicklung auf. Ihre Kongresse berieten oder erledigten eine Reihe wichtiger Fragen der Organisation und der gewerkschaftlichen Praxis (Ortskartelle, Organisation der Landarbeiter, der Arbeiterinnen, Einrichtung eines Zentralbureaus für Arbeitervertretung beim Reichsversicherungsamte, Arbeitslosenversicherung, Arbeiterausschüsse, Heimarbeit usw. betreffend).

Der Zentralisationsgedanke hat bei den christlichen Gewerkschaften rasch Fortschritte gemacht. Die früher bestehenden selbständigen Landes- und

[1] Vgl. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Streik (1904); Biederlack, Theologische Fragen über die gewerkschaftliche Bewegung (1910); Retzbach, Der Boykott (1916).

[2] Wie in den Arbeitervereinen wurden auch in den Gesellenvereinen „Fachabteilungen" gegründet. Nach dem Aufkommen der christlichen Gewerkschaften blieben diese Fachabteilungen bestehen, verlegten aber den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die fachliche und berufliche Ausbildung der Mitglieder.

Bezirksverbände wurden von den Zentralverbänden der einzelnen Berufe nahezu vollständig aufgesogen. Die Zentralverbände waren wiederum in dem „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften" (Berlin) zusammengeschlossen. Die örtlichen Zahlstellen wurden in Orts- und Bezirkskartellen vereinigt. Aufgabe dieser Kartelle ist es, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Zahlstellen wahrzunehmen, die Geschlossenheit der Gesamtbewegung in den einzelnen Orten und Bezirken zu wahren. Die Kartelle sollen sich nach den Beschlüssen des Dresdener Kongresses (1912) mit den konfessionellen Arbeiter-, Gesellen- und Jugendvereinen sowie mit den befreundeten Angestelltenorganisationen zu einem „Sozialen Ausschusse" vereinigen[1]. Aufgabe dieses „Sozialen Ausschusses" ist es, bei allen sozialen Wahlen, bei sozialpolitischen Gesetzentwürfen, bei Behandlung sozialer Fragen durch die Kommunen auf ein gemeinschaftliches Vorgehen hinzuwirken. Ferner sollen die Kartelle Jugendkommissionen einrichten und diese in Verbindung treten mit den konfessionellen Jugendausschüssen und den Ausschüssen für staatliche Jugendpflege. Im Prinzip wird anerkannt, daß bei der Jugendpflege die mehr erziehlichen Aufgabegebiete und das Vergnügungswesen den konfessionellen Vereinen zu überlassen seien. — Der Dresdener Kongreß hat ferner die Konsumvereinsbewegung als „notwendige Ergänzung der Berufsorganisationen" bezeichnet und hierfür auf den „Verband westdeutscher Konsumvereine" hingewiesen. — Für die Staatsangestellten und Staatsarbeiter wurde das Vereinigungsrecht in Anspruch genommen, doch ohne Streikrecht. — Großes Gewicht wurde auf die Arbeitslosenfürsorge gelegt, namentlich auf vorbeugende Maßregeln. Von den leitenden Produktionsfaktoren, speziell den großen Zweckverbänden in Industrie und Handel, Kartellen, Syndikaten, Händlervereinigungen usw., auch von Staats- und Kommunalbehörden wurde erwartet, daß sie bei der Vergebung oder Übernahme von Aufträgen der Stabilität des Arbeitsmarktes größere Aufmerksamkeit schenken. Ferner wurde gesetzlicher Schutz der nationalen Arbeitskraft gegenüber der Schmutzkonkurrenz billiger ausländischer Arbeitskräfte gefordert, desgleichen die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, eine genaue, zentral gepflegte Statistik, staatliche Beaufsichtigung der Arbeitsvermittlung, Förderung öffentlicher (kommunaler, gemeinnütziger) Arbeitsnachweise, soweit sie einwandfrei fungieren, womöglich Angliederung der paritätischen Facharbeitsnachweise an die öffentlichen, gemeinnützigen Nachweise. Jeder Zwang, daß Arbeit nur durch den Arbeitsnachweis vermittelt werde (das sog. Obligatorium), wurde abgelehnt, dagegen die Meldepflicht (über offene Stellen, Besetzung und Annahme einer Stelle) empfohlen. Für die Arbeitlosenversicherung wurde der reichsgesetzlichen Organisation auf beruflicher Grundlage der Vorzug gegeben, doch wurden als zweckmäßiger Übergang zur reichsgesetzlichen Versicherung vorerst die kommunalen Arbeitsversicherungen anerkannt, auch der weitere Ausbau bzw. die Einführung der gewerkschaftlichen Arbeitsunterstützung gewünscht. Die christlichen Gewerkschaften traten ferner nachdrücklich für die weitere Ausbildung des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens ein unter Zurückweisung

[1] Gemeinsam mit den christlich orientierten Gesamtverbänden der Angestellten und Beamten und den katholischen und evangelischen Arbeitervereinen bilden die christlichen Gewerkschaften die „christlich-nationale" Arbeiterbewegung. Organ: „Deutsche Arbeit".

mißbräuchlicher Monopolstellung der sozialdemokratischen Organisationen. Besondere Beachtung verdienen die das Einigungswesen und die Schaffung eines Arbeitsrechts betreffenden, dem Dresdener Kongreß vorgelegten v. Berlepschen Leitsätze. Dieselben lauteten folgendermaßen: „1. Angesichts der Tatsache, daß durch die Zunahme der Ausstände und Aussperrungen an Zahl und Bedeutung die wirtschaftlichen Schäden, die sie den Arbeitern, den Unternehmern und der ganzen Volkswirtschaft zufügen, eine in hohem Grade bedenkliche Ausdehnung gewonnen haben, wird es erforderlich, dem Schieds- und Einigungswesen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Frage zu erörtern, ob die bisher gegebenen und eingeschlagenen Wege zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als hinreichend anzusehen sind. 2. Bei dieser Erörterung ist davon auszugehen, daß die einzig brauchbaren Grundlagen alles Schieds- und Einigungswesens die Organisation der beiden in Frage stehenden Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ist. Es ist daher zunächst zu erstreben, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Koalitionsfreiheit, der Bildung und Wirksamkeit von Vereinigungen zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher und beruflicher Interessen der Berufsgenossen entgegenstehen. 3. Die bisher zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eingeschlagenen Wege sind teils durch die Getzgebung des Reiches — Errichtung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern —, teils durch Selbsthilfe der Beteiligten — Tarifverträge, Einsetzung von Schlichtungskommissionen und zentralen Einigungsinstanzen — eröffnet worden. Beide Wege werden auch in Zukunft in Anspruch zu nehmen, dabei aber wird darauf zu achten sein, daß die Einrichtungen der Selbsthilfe, die sich zurzeit stark in Fluß befinden und den Punkt der Ruhe noch nicht erreicht haben, die aber immerhin eine erfreuliche Entwicklung und die Tendenz zeigen, den wechselnden Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes gerecht zu werden, durch die Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden. Letztere wird daher zunächst nur da in Anspruch zu nehmen sein, wo sich besondere Mißstände herausstellen, wo infolge sich widersprechender oberstrichterlicher Entscheidungen sich Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der Schiedsspruch- und Einigungsorgane der Selbsthilfe ergeben oder wo sich bei besonders gearteten Ausständen und Aussperrungen die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Einigungseinrichtungen erwiesen hat. 4. Dieser letzte Fall liegt insbesondere vor bei großen, alle Betriebe einer Gewerbsart oder doch einen erheblichen Teil derselben umfassenden Ausständen und Aussperrungen, die sich über das ganze Reich oder doch über einen erheblichen Teil desselben erstrecken, wenn die beteiligten Parteien sich zu Verhandlungen über den friedlichen Austrag der Streitpunkte nicht geneigt zeigen oder begonnene Verhandlungen auf dem toten Punkte angelangt sind. Mit Rücksicht auf die ungeheuren wirtschaftlichen Schädigungen, die solche ausgedehnten Unterbrechungen der gewerblichen Arbeit mit sich bringen, erscheint es erforderlich, alsbald in einem Reichseinigungsamt eine Instanz zu schaffen, die den Parteien den Weg zur Verhandlung ebnet, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und den Abschluß von Verträgen vermittelt, die die Einrichtung von dauernden, paritätisch besetzten Organen zwecks Herbeiführung und Wahrung des Friedens im Gewerbe bezwecken. 5. Sowohl bei der Einrichtung eines Reichseinigungsamtes, sowie bei allen sonstigen, das Schieds- und Einigungswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen soll das Prinzip des Zwanges, mit Ausnahme

des Erscheinungs- und Verhandlungszwanges, nicht zur Anwendung kommen. 6. Der Kongreß erklärt sich bereit, mit der Gesellschaft für soziale Reform zur Lösung der Aufgabe, die diese sich gestellt hat, das Recht der Arbeit in einer umfassenden Systematik planmäßig und unter Anfügung von Reformvorschlägen darzustellen, zusammenzuwirken. Er ist insbesondere damit einverstanden, daß als solche Aufgaben der Darstellung des Arbeiterrechts, die ihrer großen Wichtigkeit und Dringlichkeit wegen vorwegzunehmen sind, der Ausbau des Einigungswesens und die wichtigsten Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages anzusehen sind."

Die christlichen Gewerkschaften können mit Genugtuung so manches, was die neueste Entwicklung dem Arbeiterstande gebracht hat, auch als ihren Erfolg (Essener Tagung) buchen[1].

Ein übersichtliches Bild über die erste Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Zeitraum von zehn Jahren gibt nachstehende Zusammenstellung[2]:

Jahr	Mitglieder	Einnahmen *M*	Ausgaben *M*	Vermögen *M*
1901	84497	395367	209533	197592
1902	84667	466910	328456	325086
1903	91440	678252	552447	455970
1904	118917	884517	711640	690374
1905	191690	2343122	2150511	1249408
1906	260040	3378833	2709260	2370782
1907	284649	4311595	3193978	3487735
1908	260767	4394745	3556224	4513409
1909	280061	4612920	4843504	5365338
1910	316115	5490994	4916270	6113710

Zu Anfang 1923 betrug die Mitgliederzahl etwa $1^1/_4$ Millionen.

Den Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften dient die Tageszeitung „Der Deutsche" und die Deutsche Volksbank A.-G. Gemeinsam mit dem „Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften" und dem „Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften" sind sie in dem „Deutschen Gewerkschaftsbund" (Berlin) vereinigt. Es ist auch Zusammenschluß der deutschen mit den ausländischen christlichen Gewerkschaften im „Internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften" zustande gekommen.

Grundsätzliches: „Die christlichen Gewerkschaften", sagt August Pieper[3], „haben nicht bloß einen vollen Achtungserfolg in der öffentlichen Meinung errungen, sondern sie haben auch die Arbeiterinteressen energisch gefördert und gleichzeitig die Arbeiter gegen ein sozialistisches Arbeitsmonopol geschützt; sie berechtigen vollauf zu der Hoffnung, daß sie einer gesunden gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung die Bahn brechen werden, der die Arbeitgeber, die Gesetzgebung und die Gesellschaft die volle Anerkennung nicht werden versagen können."

[1] Vgl. Kreil, Einst und jetzt, in Deutsche Arbeit 9 (1924) 261 ff.

[2] Soziale Kultur XXXI (1911) 596 ff. — Über die besondern Verhältnisse im Bergbau vgl. H. Imbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau (1910).

[3] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 758.

Die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkvereine wurde auf der im Juli 1911 zu Köln tagenden Generalversammlung folgendermaßen festgelegt[1]: „Der Gewerkverein will sein Ziel möglichst auf friedlichem Wege erreichen. Schon auf den die Gründung vorbereitenden Versammlungen wurde das ausgesprochen. Auch in der ersten Satzung des Gewerkvereins. Ausdrücklich wird hier als ein Zweck des Gewerkvereins bezeichnet: Anbahnung und Erhaltung einer friedlichen Übereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auch die Tätigkeit des Gewerkvereins zeigt immer den ehrlichen Willen, mit den Arbeitgebern in Frieden zu leben. Der Gewerkverein bemühte sich um die Einführung von Arbeiterausschüssen und die Verbesserung des Gewerbegerichtswesens, um die Möglichkeit zu schaffen, die kleinen und größeren Streitigkeiten einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Die vom Gewerkverein an die Arbeitgeber gemachten Eingaben atmen den Wunsch nach Frieden. Zu Beginn des Jahres 1898 trat der Vorstand sogar in einer offiziellen Erklärung der Verdächtigung entgegen, der Gewerkverein sei ein ausgesprochener Kampfverein. Auch in der Folgezeit blieb der Gewerkverein dem Standpunkte treu, möglichst auf friedliche Weise den Arbeitern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Trotz dieser friedlichen Grundstimmung war der Gewerkverein aber kein Nichtkampfverein. Er war auch nicht der Ansicht der Gelben, die bekanntlich sich einbilden, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter seien immer gleichlaufend. Im Gegenteil. Die friedliche Grundstimmung hinderte den Gewerkverein gar nicht, zu erkennen, daß die Arbeitgeber und Arbeiter zwar gleichlaufende Interessen haben, daß aber ihre Interessen sich auch nicht selten gegenüberstehen. Und dann war es dem Gewerkverein Ernst mit seiner Sorge für die Interessen der Arbeiter. Er sah bereits im § 23 des ersten Statuts eine Unterstützung bei Maßregelung für den Gewerkverein vor. Wenn die Arbeitgeber trotz aller gütlichen Vorstellungen den Arbeitern ihr Recht nicht gewähren wollen, so scheute der Gewerkverein auch den Kampf nicht. Dieser bleibt das letzte Mittel. Wenn seine Anwendung aber notwendig war, wurde sie nicht gescheut. Und so bleibt es auch in Zukunft. Auch in Zukunft wird der Gewerkverein versuchen, in Frieden mit den Arbeitgebern auszukommen. Ist das nicht möglich, dann wird der Kampf, der Streik nicht gescheut, sofern er den Arbeitern den Erfolg verspricht, daß ihre berechtigten Forderungen zur Durchführung gelangen. Der Gewerkverein wurde wegen seiner Stellung zum Streik nicht selten scharf angegriffen. Das kann uns aber nicht von der bisherigen Praxis abbringen. Die Waffe des Streiks lassen wir uns nicht nehmen. Sie ist notwendig. Selbstverständlich ist, daß unsere Kämpfe sowohl in ihren Zielen wie in der Art der Durchführung uns nicht in Widerspruch bringen dürfen mit den christlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe.... Und noch einmal sei gesagt: wir sind froh, wenn wir ohne Streik auskommen können. Wir wünschen den Kampf nicht, sondern einen vernünftigen Frieden. Es liegt aber nicht allein in unserer Macht, einen solchen herbeizuführen. Da müssen auch die Arbeitgeber wollen. . . .“

Über die Stellung zum Staat und zu den übrigen Volksschichten wurde gesagt: „Nach wie vor erstrebt der Gewerkverein die Hebung der Arbeiter-

[1] Sie gelangte wiederholt in der gleichen Weise, namentlich auf dem Essener Kongreß, zum Ausdruck.

klasse auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Wir halten die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung für einen geeigneten Boden, von dem aus wir die Hebung unseres Standes in Angriff nehmen können. Unsere Auffassung ist in diesem Punkte grundsätzlich verschieden von der der Sozialdemokratie. Diese glaubt, die heutige Gesellschaft schematisch in nur zwei Parteien zerlegen zu können, die im Staate gezwungen nebeneinander leben: die der Ausbeuter und der Ausgebeuteten. Die Regierung des Gegenwartsstaates ist der Sozialdemokratie der ‚Verwaltungsausschuß der besitzenden Klassen'. Die Arbeiter haben nach ihr das Interesse, eine vollständig neue Ordnung aufzubauen. Die Arbeiterschaft aller Staaten ist nach der Sozialdemokratie geeint durch gemeinsame Interessen und hat einen gemeinsamen Feind: die Klasse der Ausbeuter; das sind alle übrigen Volksschichten, deren Interessen denjenigen der Arbeiter entgegengesetzt sind. Wir halten die Ansicht der Sozialdemokratie für einen großen Irrtum. Die Ansicht, daß die Arbeiter aller Länder nur gemeinsame, die Arbeiter mit den andern Volksschichten des eigenen Volkes jedoch überhaupt keine gemeinsamen Interessen haben, stimmt nicht. Es gehört wirklich nicht viel dazu, um das einzusehen. Ein Beispiel aus unserem Berufe soll das zeigen. Die englische und die deutsche Bergbauindustrie streiten sich um den Absatzmarkt. Beide wollen einen recht großen Teil für sich gewinnen. Bei dieser Frage haben die Arbeiter der beiden Länder nicht gemeinsame Interessen, sondern die Arbeiter eines jeden Landes haben mit ihren Unternehmern ein gemeinsames Interesse an der Gewinnung des Marktes. Denn wenn unserer Kohle von der englischen ein großer Teil des Marktes genommen wird, dann leiden bei uns sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter darunter. Dann kann doch auch nicht übersehen werden, daß wir mit den andern Schichten des deutschen Volkes ein gemeinsames Interesse an dem Stand und der Entwicklung unserer Volkswirtschaft haben. Ebenso wenig die gewiß nicht zu unterschätzenden gemeinsamen ideellen Interessen. Wir fühlen uns als einen Teil der Gesamtheit und an dem Wohl des gesamten deutschen Volkes interessiert. Daraus folgt, daß wir bei der Vertretung unserer besondern Interessen, die wir als Arbeiter haben, entsprechend vorgehen müssen. Unser Vorgehen muß wesentlich verschieden sein von dem der Sozialdemokratie. Wir wollen nicht der in dem von den Sozialdemokraten behaupteten Umfange gar nicht vorhandenen internationalen gemeinsamen Arbeiterinteressen wegen die gemeinsamen Interessen, die uns mit unsern Mitbürgern verbinden, hintansetzen."

Scharf wurde dann auch wiederum die parteipolitische Neutralität und die Interkonfessionalität des Gewerkvereins betont. Ebenso auch seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Es ergibt sich aber aus diesen Darlegungen, in welchem Sinne die christlichen Gewerkschaften sich als „rein wirtschaftliche" bezeichnen. Sie wollen eine ihrer Art nach wirtschaftliche Vereinigung sein, eine Vereinigung, deren Zweck nicht die sittlich-religiöse, sondern die wirtschaftliche Hebung der Arbeiter ist: die Erlangung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen. Aus diesem ihrem spezifischen Charakter, ihrer Eigenart folgt das rechte Verständnis der von christlichen Gewerkschaften beanspruchten Selbständigkeit. Würden sie die religiös-sittliche Hebung als ihren Zweck verfolgen, wie dies die konfessionellen Arbeitervereine tun, dann würde den kirchlichen Organen die direkte Leitung und Vorstand-

schaft in den Gewerkvereinen zustehen. Ihrer Art, ihrem Zielstreben nach rein wirtschaftliche Vereinigungen aber fallen, auch nach konsequent katholischer Auffassung, nicht unter die direkte Leitung und Vorstandschaft kirchlicher Organe. Die christlichen Gewerkschaften wollen dabei die Bedeutung des religiös-sittlichen, kirchlichen Einflusses nicht herabsetzen. Sie betrachten sich ja lediglich als einen Teil, einen Zweig der Gesamtorganisation der christlichen Arbeiterschaft, erkennen die Notwendigkeit konfessioneller Arbeitervereine an und empfehlen ihren Mitgliedern den Beitritt zu diesen Vereinen. Nur für ihre eigene Organisation fordern sie Selbständigkeit in der Leitung und Durchführung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten, deren Eigenart sich mit geistlicher Vorstandschaft und Leitung, auch im Interesse der kirchlichen Organe selbst, nicht verträgt. Ebenfalls parteipolitischen Instanzen als solchen gewähren sie keinen direkten Einfluß. Die Selbständigkeit, welche die christlichen Gewerkschaften für sich beanspruchen, bedeutet also nach ihrer eigenen durchaus loyalen Erklärung keine religiös-sittliche Unabhängigkeit, nicht Unabhängigkeit von den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes, darum auch folgerichtig für ihre katholischen Mitglieder nicht die Unabhängigkeit von der indirekten, moralischen Leitung der kompetenten kirchlichen Behörden. Die moralische Leitung ist hier freilich keine Leitung der interkonfessionellen Organisation, sondern eine Leitung der Gewissen der katholischen Mitglieder, die aber von großem Einfluß ist auf die ganze Betätigung der Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften verkennen nicht, daß gerade in der heutigen Zeit der Gärung, bei dem Einfluß, den der Sozialismus auf die Arbeiterschaft in Weltanschauungsfragen gewonnen hat, bei den äußerst schwierigen Moralfragen, die mit Arbeitseinstellung, dem Verhalten gegenüber den Arbeitswilligen, dem Boykott usw. verbunden sind, die Leitung der Gewissen von besonderer Notwendigkeit ist und eine ganz außerordentliche Tragweite für die Arbeiterbewegung hat. Schon der Umstand, daß die christlichen Gewerkschaften so nachdrücklich die Notwendigkeit besonderer konfessioneller Arbeitervereine anerkennen und den Beitritt zu diesen Vereinen bei ihren eigenen Mitgliedern fördern, beweist zur Genüge, daß sie die ganz speziellen Bedürfnisse der Arbeiterschaft in bewegter Zeit richtig zu bemessen imstande und gewillt sind. Sie werden aber nicht beanspruchen können, ihrerseits endgültig und für alle Verhältnisse und Voraussetzungen darüber zu bestimmen, welche Garantien den kirchlichen Instanzen genügen müssen, um die wirksame Durchführung der religiös-sittlichen Gewissensleitung zu sichern. Sie werden es verstehen, daß die Träger des kirchlichen Hirtenamtes in katholischen Ländern und überall, wo konfessionelle Vereinigungen zur Befriedigung der verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnisse möglich sind, gewerkschaftliche Organisationen auf katholischer Grundlage vorziehen; sie werden es auch verstehen, daß in gemischten Ländern unter Umständen, zur größeren Sicherung des religiös-sittlichen Einflusses, wie dies beispielsweise in Holland der Fall ist, das Zusammengehen mit Nichtkatholiken auf „föderativem“ Wege (getrennt marschieren, vereint schlagen!) mehr empfohlen wird, regelmäßig unter Ablehnung des Zusammenwirkens in Form der Fusion. Sie werden schließlich, wo die Fusion in interkonfessionellen Gewerkschaften von der höchsten kirchlichen Stelle und nach dem Urteile der Bischöfe für zulässig erklärt wurde, wie dies für und in Deutschland der Fall ist, in Konsequenz ihrer eigenen Grundsätze bereitwilligst für ihre katholischen Mit-

glieder diejenigen Garantien bieten, die eventuell nach dem Urteil der kompetenten Instanzen zur Durchführung der religiös-sittlichen Gewissensleitung der Arbeiter erforderlich sind. Sie werden diesbezüglich um so weniger versagen können, als sie auf die konfessionellen Arbeitervereine, die unter direkter kirchlicher Leitung stehen, angewiesen sind und angewiesen bleiben. Ob aber besondere Garantien überhaupt erforderlich sind, und in welcher Form dieselben gefordert werden, darüber zu befinden ist nicht Sache der verschiedenen Organisationen, sondern lediglich, wie gesagt, der kompetenten kirchlichen Instanzen. Diese haben denn auch bestimmte Garantien (gemäß den Beschlüssen der Bischofskonferenz zu Fulda vom 14. Dezember 1910) gefordert:

1. An gewerkschaftliche Organisationen, die für Katholiken sich eignen sollen, ist die Forderung zu stellen, daß die katholischen Mitglieder in allen das religiöse und sittliche Gebiet berührenden Angelegenheiten des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu einer Stellungnahme oder Handlungsweise veranlaßt werden, die mit den religiösen und sittlichen Pflichten des katholischen Christen nach dem Urteile des kirchlichen Hirtenamts unvereinbar ist.

2. Es muß gefordert werden, daß die gewerkschaftlichen Organisationen ihre Tätigkeit auf die praktische Behandlung von Fragen gewerkschaftlichen Gebiets beschränken.

3. Es wird als notwendig erkannt, daß die katholischen Mitglieder solcher Gewerkschaften, die neben Arbeitervereinen bestehen, zugleich Mitglieder der kirchlich organisierten und geleiteten katholischen Arbeitervereine sind.

4. Von den katholischen Mitgliedern gewerkschaftlicher Organisationen wird erwartet, daß sie etwaigen Versuchen, den Einfluß der katholischen Kirche auf das gesamte religiös-sittliche Gebiet im Leben der Katholiken zu schwächen, mit ruhiger Entschiedenheit und offener Kundgebung kirchlich treuer Gesinnung entgegentreten.

5. Das Urteil darüber, ob Gestaltung oder Wirksamkeit einer gewerkschaftlichen Organisation den kirchlichen Grundsätzen entspreche, bleibt dem kirchlichen Hirtenamt überlassen. Daher haben die katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) sowohl wie die christlichen Gewerkschaften sich nicht gegenseitig zu verketzern und in Kontroversfragen jede verletzende und verbitternde Behandlung zu vermeiden.

Dieselben Grundsätze und Forderungen finden sich wieder in der Enzyklika „Singulari quadam" Pius' X. vom 24. September 1912. Die Enzyklika gestattet den katholischen Arbeitern den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften, die in den verschiedenen Diözesen Deutschlands bestehen, solange nicht neue Gründe vorliegen, die diese Toleranz unangebracht oder unmöglich erscheinen lassen, und unter der Bedingung, daß gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden (Zugehörigkeit der katholischen Mitglieder zu den konfessionellen Arbeitervereinen, Vermeidung eines Widerstreites der gewerkschaftlichen Tätigkeit mit den Grundsätzen des Glaubens und der Moral).

Anlaß zu prinzipiellen Differenzen gab vordem auch die Frage, ob für das Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten in gewerkschaftlichen Organisationen eine gemeinsame „christliche Weltanschauung" vorausgesetzt werden müsse. Daß Katholiken und gläubige Protestanten ihre eigene Weltanschauung als „christliche Weltanschauung" bezeichnen zu dürfen glauben, steht außer Frage. Ob aber die „christliche Weltanschauung" nach der Auffassung beider Teile als „gemeinsame" bezeichnet werden kann, das hängt davon ab, welcher Umfang und welcher Inhalt dem Begriff „Weltanschauung" zugeteilt wird. Versteht man darunter eine Weltanschauung, die alles umfaßt, was uns die Welt in ihrem Ursprung, Ziel, ihrem Sein, ihrem Zweck im Sinne des Christentums richtig verstehen lehrt, einschließlich der Ordnung des gesamten menschlichen, privaten und öffentlichen, individuellen und sozialen Lebens, so wird die „christliche Weltanschauung" des Katholiken auch seine Kirche, die kirchliche Lehre und Autorität, notwendig umfassen. Hier enthält also die „christliche Weltanschauung" Faktoren, welche der Protestant nach seiner Auffassung in den gleichen Begriff nicht einschließt, - ein Unterschied, der folgerichtig auf die Formulierung des Kulturbegriffes zurückwirken wird. Gleichwohl bleibt, trotz dieser Verschiedenheiten, ein Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten in gewerkschaftlichen Organisationen möglich, weil wichtige und wesentliche Elemente der Weltanschauung beiden Teilen gemeinsam sind, und sofern überdies beiderseits auf die besondern Auffassungen und Pflichten des andern Teiles gebührend Rücksicht genommen wird. Die Kautelen und Bedingungen, welche die Enzyklika „Singulari quadam" für die Teilnahme der Katholiken an interkonfessionellen Organisationen aufstellt, haben gerade den Zweck, diesbezüglich gewisse Garantien zu schaffen.

Der wenig erfreuliche „Gewerkschaftsstreit", der die erwähnten kirchlichen Entscheidungen veranlaßte, ist für die Katholiken durch die Enzyklika Pius' X. prinzipiell endgültig erledigt. Man kann jenen Streit bedauern, gleichzeitig aber von der nunmehrigen Klärung grundsätzlicher Fragen eine günstige Rückwirkung auf die weitere Entwicklung der christlichen Arbeiterbewegung erhoffen. Du choc des opinions jaillit la lumière!

Im Jahre 1919 erfolgte eine Einigung zwischen den Vertretern der christlichen Gewerkschaften und der Berliner katholischen Arbeitervereine. Das Aufhören des Kampfes zwischen beiden Organisationen wurde durch die Fuldaer Bischofskonferenz (August 1919) nachdrücklich gefordert.

Konfessionelle Arbeitervereine. Christlich-nationale Arbeiterschaft. Als Zweck der konfessionellen Arbeitervereine gilt die Pflege des religiös-sittlichen Lebens, des Standesbewußtseins, einer edlen Lebenshaltung, allgemein bildende, fachliche, staatsbürgerliche und soziale Schulung[1]. Im Jahre 1909 bestanden im Deutschen Reiche 3481 katholische Arbeitervereine und Arbeiterinnenvereine mit 489462 Mitgliedern. Die evangelischen Arbeitervereine umfaßten in ihrem Gesamtverbande 1909 880 Vereine und 146108 Mitglieder. Ende 1911 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder konfessioneller Vereine 711414. Die Mitgliederzahl der katholischen Vereine belief sich 1922 auf 400000 Personen.

[1] So auch nach dem auf der Würzburger Tagung (Mai 1921) aufgestellten Programm.

Die christlichen Gewerkvereine und die konfessionellen Vereine mit oder ohne Fachabteilungen traten als „christlich-nationale“ Arbeiterschaft wiederholt zur Beratung gemeinsamer Interessen zusammen.

Der richtig geleitete Prozeß der Konsolidierung in den nichtsozialistischen Organisationen wird bei der Intensität der sozialistischen Propaganda gerade das Eigenartige, das sie von den sozialistischen Gewerkschaften trennt, voraussichtlich noch schärfer herausbilden, und zwar nicht bloß nach der richtig verstandenen nationalen, sondern weit mehr noch nach der religiös-sittlichen Seite hin.

In der gewerkschaftlichen Bewegung gilt es als Axiom, daß erfolgreiche Selbsthilfe sich nur durch Massenaktionen vollziehen könne. Die Masse aber treibt voran, sie will Erfolge, schnelle und große Erfolge, drängt zu einem oft rücksichtslosen Durchsetzen ihrer Wünsche. Das Triebhafte, Leidenschaftliche, Maßlose herrscht da nur zu leicht vor, Unbesonnenheit, brutale Machtpolitik, Terrorismus. Persönliches Denken und Urteilen, die Gewissensklarheit des einzelnen wird unter den suggestiven, überwältigenden Eindrücken und Einflüssen des Massenstrebens mehr oder minder geschwächt. Ohne den sozialpsychologischen Erwägungen Le Bons in allem zu folgen, wird man sich daher der Erkenntnis nicht verschließen können, daß ungezügelte Massenbewegungen große Gefahren für den einzelnen wie für die soziale und wirtschaftliche Ordnung mit sich bringen. Da bedarf es einer klugen, festen Führerschaft, die weiß, wozu sie da ist, die jede Verquickung von heterogenen Einflüssen mit den Gewerkschaftsaktionen fernzuhalten und die Masse zu den richtigen Zielen auf den rechten Wegen zu leiten versteht. Sollen aber den Führern die Zügel nicht entgleiten, dann muß die Masse geschult, gebildet, erzogen werden, und dazu bedarf es der Mitwirkung religiös-sittlicher Mächte, damit die Massenbewegung nicht unter die Herrschaft des blinden Haufens gerate, aus der Masse selbst vielmehr ein Organismus pflichtbewußter Individuen werde[1]. Hieraus aber ergibt sich wiederum die richtige Einschätzung und hohe Wertung konfessioneller Arbeitervereine[2]. Die konfessionellen Arbeitervereine zugleich mit den christlichen Gewerkschaften sind das Hauptmittel, einen christlichen Arbeiterstand zu bilden und zu erhalten und ein Hauptmittel zur Rettung des einzelnen Arbeiters.

Sogenannte vaterländische und gelbe (wirtschaftsfriedliche) Vereine. Dieselben bauen ihre Organisation auf den Einzelbetrieb auf. Unterstützt von den großen Unternehmern, sollten sie der gewerkschaftlichen Organisation, besonders aber der Sozialdemokratie, entgegenwirken. Ohne den Streik grundsätzlich abzulehnen, heben sie die Gemeinsamkeit der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stärker hervor und begründen damit ihr „wirtschaftsfriedliches“ Verhalten gegenüber dem Unternehmertum. Als die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zustande kam, wurden sie ausgeschlossen. Die Unternehmer verzichteten ausdrücklich auf ihre Förderung. Trotzdem zählte 1922 der

[1] Vgl. Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 359 ff.; Fanny Imle, Altes und Neues über Gewerkschaftsdemokratie, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXIV (1912) 598 ff.

[2] Zur zunehmenden Scheidung der Arbeitermassen in ein christliches und ein sozialistisches Lager vgl. Brauer, Gewerkschaftliche Probleme, in Le Mouvement social XXXVII (1912) 1103 ff.

„Nationalverband deutscher Berufsverbände", in dem sie vereinigt sind, noch etwa 200 000 Mitglieder[1].

Unabhängige Vereine. Dahin gehören die keinem der großen Verbände angeschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen (namentlich Verbände von Staatsarbeitern und Staatsbeamten).

In *Österreich*[2] fanden sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mancherlei Unterstützungsvereine und Hilfskassen; sozialistische Vereine mit gewerkschaftlichem Charakter bildeten sich allmählich nach Erlaß des Vereinsgesetzes von 1867, ohne daß sie indes längere Dauer und Festigkeit gewinnen konnten. Ende der achtziger Jahre wurde die Entwicklung unter Viktor Adlers Führung lebhafter. Man wählte vorerst die „freiere Organisation" (mit einem System von Vertrauensmännern), sammelte einen „Widerstandsfonds". Die Vereine sollten anfangs nur Kampfvereine, keine Assekuranzanstalten sein, während später auch das Unterstützungswesen mehr ausgebildet wurde. Die zentrale Organisation der Unternehmer nötigte zu einem besseren Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation. Es kam zur Bildung einer „Gewerkschaftskommission" als eines gemeinsamen obersten Organs, die Branchenorganisation befestigte sich usw. Große Schwierigkeit bereitete vor dem Weltkriege der Nationalitätenkampf in der Gewerkschaftsbewegung (Lostrennung der Tschechen von der zentralen Reichskommission und Bildung der Prager Kommission usw.). Die sozialistischen Gewerkschaften sind in einer „Gewerkschaftskommission Deutsch-Österreichs" zusammengeschlossen. Anfang 1923 zählten sie über 900 000 Mitglieder (davon 70% in Nieder-Österreich und Wien).

Die christlichen Gewerkschaften erwarten auch in Österreich eine fortschreitende Entwicklung[3].

Der in der *Schweiz*[4] 1880 begründete „Schweizerische Gewerkschaftsbund" wurde nach manchen Wandlungen eine Föderation der Berufsverbände; der Vorstand hatte ähnliche Aufgaben, wie sie der „Generalkommission" der sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands obliegen: Einberufung und Vorbereitung der Kongresse, Herausgabe eines Korrespondenzblattes, eines Jahresberichtes, Pflege der Statistik usw. Die Leitung der Lohnbewegungen und die Ansammlung

---

[1] Gasteiger, Die gelben Gewerkschaften (1909). Sperling, Die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung (1918).

[2] R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes II (1875) 37 ff. J. Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung (1908). Ders., Die Tarifverträge in Österreich (1908). Jahresberichte und Kongreßprotokolle. Ferner Herkner, Art. „Gewerkvereine" (Österreich) im Handw. der Staatsw. IV[3] 1177 ff. Pieper, Art. „Gewerk- und Arbeitervereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3 4] 760 ff. Auch Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 920 ff.

[3] Nähere Angaben über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften Österreichs in der Sozialen Kultur XXX (1910) 525 f., in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXII 674. Zum Nationalismus in der österreichischen Sozialdemokratie vgl. Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1316 (Mitscherlich).

[4] Herkner, Art. „Gewerkvereine" (Schweiz) im Handw. der Staatsw. IV[3] 1197 ff. Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, in der Zeitschr. für die gesamte Staatsw. XLIV. Johann Hüppy, Geschichte des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Mit einem Geleitwort von Hermann Greulich (1910). Vgl. Dionys Zinner, Zum siebzigsten Geburtstag Hermann Greulichs, in der Neuen Zeit XXX, Bd. II (1912) 15 ff.

der hierfür erforderlichen Mittel dagegen blieb den Berufsverbänden vorbehalten. Die von dem Nestor der schweizerischen Sozialdemokratie, dem eidgenössischen Arbeitersekretär Hermann Greulich, noch auf dem Arbeitertage zu Luzern 1899 verteidigte „Neutralität" des Gewerkschaftsbundes erwies sich dem sozialistischen Geiste des Bundes gegenüber als praktisch undurchführbar. In einem Teile der Schweiz hat auch der „revolutionäre Syndikalismus" Fuß gefaßt.

Im Fortschritt begriffen ist die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften in der Schweiz. Die erste christliche Gewerkschaft wurde 1899 in St. Gallen gegründet. Ein „Zentralverband christlich-sozialer Organisationen" umfaßte die katholischen Verbände, der „Christlich-nationale Gewerkschaftsbund" die christlichen Gewerkschaften. Beachtung verdienen die auf dem zweiten Kongresse (Zürich 1910) aufgestellten (Jungschen) Leitsätze: 1. Die christliche Weltanschauung bietet allein die richtigen Grundlagen einer gerechten Wirtschaftsordnung. 2. Die christlichen Gewerkschaften haben sich als Endziel ihrer Bestrebungen gesetzt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit fußende Hebung des Arbeiterstandes und damit den Ausbau einer gerechten Volkswirtschaft. Es bildet also die christliche Weltanschauung die unerschütterliche Grundlage der christlichen Gewerkschaftsidee[1]. Ein besonderer Vorzug der schweizerischen christlichen Bewegung ist Klarheit und Sicherheit in grundsätzlicher Hinsicht.

In *Holland* wies die Gewerkvereinsbewegung große Zersplitterung auf[2]. Es gab religiöse und nichtreligiöse Vereine, zentralisierte und nichtzentralisierte, bei den Sozialisten wiederum die revolutionär-sozialdemokratische und die parlamentarisch-sozialdemokratische Richtung. Dann machte sowohl bei den religiösen wie nichtreligiösen Verbänden die Konzentration Fortschritte, zum Teil unter dem Einfluß des am 1. Februar 1909 eingeführten Gesetzes über den Arbeitsvertrag, das auch dem Tarifvertrage eine gesetzliche Grundlage bot.

In *Dänemark*[3] ging die Organisation der durchgehends sozialdemokratischen Gewerkvereine von einer örtlichen Zusammenfassung (den „zusammenwirkenden Fachvereinen") aus, neben denen sich allmählich Landesverbände für die einzelnen Branchen bildeten. 1898 vereinigten sich diese (als „zusammenwirkende Fachverbände") in einen Zentralverband.

Die Entwicklung in *Schweden* und in *Norwegen* ist der dänischen ähnlich.

In den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* beginnt nach manchen früheren Ansätzen die gewerkschaftliche Zusammenfassung der Arbeiter („In unity strength") um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach einer durch die politische „National Labor Union" herbeigeführten Zentralisation (1869) gingen viele Gewerkschaften

---

[1] J. Greven, Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXII (1910) 591 ff. 668. J. Jung, Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz, ebd. XXXIII (1911) 34 ff. 42 ff. 105 ff.. Führer durch die christlich-soziale Bewegung der Schweiz (1925).

[2] Aalberse, Christelijk of Katholiek? in Le Mouvement social XXXV (1910) 569 ff. J. H. van Zanten, Art. „Gewerkvereine" im Handw. der Staatsw. IV[3] 1203 ff. A. Kellenaers, Die katholisch-soziale Bewegung in Holland, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 181 ff.

[3] Über dänische Gewerkschaften vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 620; Le Musée social (November 1910) Nr. 12; Paul Louis, Le Mouvement syndical danois. Auch die Schrift von Emil Helms.

wieder zu Grunde. In den achtziger Jahren schreitet die Entwicklung wieder voran, sowohl in der lokalen (Trade Assemblies für bestimmte Kategorien, Central Labor Unions für alle Kategorien von Arbeitern) wie in der staatlichen und nationalen Organisation. Die American Federation of Labor (nach dem Untergang der alten „National Labor Union" 1881 zu Pittsburg gegründet) suchte zwar auf die Politik im Interesse der Arbeiter einzuwirken, war aber ein ökonomisch-sozialer, kein politischer Verband geblieben. Die Versuche, das Programm sozialistisch zu gestalten (American Labor Union), waren zunächst nicht von größerem Erfolg begleitet. Besondere Erwähnung verdient die in Amerika übliche Schutzmarke für die von Unionsleuten angefertigten Waren („Label")[1].

In *Australien* hat sich nach manchen Rückschlägen die gewerkschaftliche Organisation im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts rasch und machtvoll entwickelt. In Durchführung des Achtstundenarbeitstags wie in sonstigen Arbeits- und Lohnfragen haben die Gewerkvereine beträchtliche Erfolge erreicht; auch die Schiedsgerichtsgesetze haben ihnen weitgehende Rechte zuerkannt[2].

Statistisches. Die Statistik der Gewerkschaften ist, wie bei allen modernen, in rascher Entwicklung begriffenen Organisationen, in dem Augenblick schon veraltet, wo man sie gebrauchen will.

Gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte[3]

gab es nach einer Zählung zu Ende 1922 in der ganzen Welt 40 928 610 auf 39 Länder verteilt. Von diesen Zahlen entfielen auf

---

[1] Ernest R. Spedden, The Union Label (1910). Claire Gérard, Le Label aux États-Unis, in Mouvement social XXXVI (1911) 706 ff. Näheres über amerikanische Gewerkschaften in dem Art. „Gewerkvereine" (Vereinigte Staaten) von A. Sartorius v. Waltershausen im Handw. der Staatsw. IV[3] 1217 ff. Ders., Die nordamerikanischen Gewerkschaften (1886). W. E. Walling, British and American Trade Unionism, in Annals of American Academies (1905). G. E. Barnett, The Printers. A Study in American Trade Unionism (1909). H. Fehlinger, Das Unterstützungswesen der nordamerikanischen Gewerkschaften, in der Zeitschr. für die gesamte Staatsw. LXVI (1910) 740 ff. Über Amerikanische Gewerkschaften, in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Heft 5, S. 302 ff. Sakolski, The Finances of American Trade Unions (1906). Dazu Kritische Blätter 1907, 682.

[2] R. Schachner, Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur (1909). Ders., Über Gewerkvereine, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 205 ff. 446 ff.; XXVIII (1909) 181 ff.; XXXI (1910) 831 ff. Ders., Art. „Gewerkvereine" (Australien) im Handw. der Staatsw. IV[3] 1223 ff. — Auch China hat unsern Gewerkschaften ähnliche Verbände, die Mindestlöhne festsetzen, Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen gewähren, das Arbeitsangebot beschränken, Streiks und Boykotts arrangieren, gerade als ob die Chinesen wie die Inder Kenntnis solcher Dinge im Ausland erlangt hätten. Waldemar Koch, Die Industrialisierung Chinas (1910). — Brasilien hat neuerdings Gewerkschaften lokalen Charakters erhalten. — Zum Ganzen vgl. Le Musée social XVII (1910), Nr. 7; Annales 206 f. und Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXII (1910) 556; Angaben für 1906 in der Sozialen Praxis 1907, Nr. 38; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 374 f. Vgl. auch Soziale Revue X (1910) 506 ff.; Soziale Kultur XXXI (1911) 358 f.

[3] Entnommen der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" XIV (1924) Nr. 15, 297.

freie Gewerkschaften . . .	18 574 330	in 31	Ländern
kommunistische Gewerkschaften .	5 358 064	„ 9	„
neutrale Gewerkschaften . .	3 965 148	„ 5	„
konfessionelle Gewerkschaften .	3 025 525	„ 15	„
syndikalistische Gewerkschaften .	825 758	„ 10	„
verschiedene Gewerkschaften .	9 179 785	„ 25	„

Deutschland und Frankreich sind die einzigen Länder, in denen alle sechs Richtungen vertreten sind. In den meisten Staaten sind wenigstens zwei vorhanden. Nur eine Richtung zeigen Dänemark (freie Gewerkschaften), Rußland, Chile, Finnland, Lettland und Norwegen (kommunistische Richtung), rein syndikalistisch Argentinien und Mexiko. Immer nach dem Stand von Ende 1922 berechnet, sind in Deutschösterreich 1 049 949 Mitglieder in freien, 78 737 Mitglieder in christlichen, 50 000 Mitglieder in nationalen und politischen Gewerkschaften vereint. In Holland finden wir 33,94 % in freien, 22,24 % in katholischen, 11,14 % in christlich-nationalen, 4,9 % in syndikalistischen Gewerkschaften. In England stehen 4 369 268 Freigewerkschaftler 299 921 in neutralen und 910 811 in verschiedenen andern Gewerkschaftsrichtungen gegenüber. Die 1 395 847 Gewerkschaftler Frankreichs zerfallen in 757 847 freie, 150 000 kommunistische, 125 000 konfessionelle, 100 000 syndikalistische, 93 neutrale und 170 000 verschieden organisierte.

In Deutschland hatten die „freien" Verbände des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes" 7 821 855 Mitglieder im Jahre 1922. Der Mitgliederbestand verminderte sich dann im Jahre 1923 auf 5 749 763[1]. Die Mitgliederzahl der dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Verbände ging von 1 033 506 auf 806 992 zurück. Ähnlicher Rückgang findet sich bei den übrigen Gruppen. „Die Erklärung für den Rückgang", sagt Karl Jansen[2], „gibt einmal der ‚Revolutionsgewinn', der frühere Zustrom an Massen, denen jegliches gewerkschaftliches Denken fremd war, die aber mitmachten, weil der Zug der Zeit nun einmal zu den Gewerkschaften ging. Der in gewissem Sinne hypnotische Zwang besteht nicht mehr. Weiter sind von erheblicher Bedeutung für den Rückgang die außerordentlich bedrängte wirtschaftliche Lage, geringe Löhne, gewaltige Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit."

Die Erfolge in der Bemühung um gewerkschaftliche Organisation der Landarbeiter in Deutschland zeigen folgende Zahlen:

Sozialdemokratisch:

„Deutscher Landarbeiterverband"

1913 ca.	13 000
1921 „	626 000
1923 „	101 500

Christlich:

„Zentralverband der Landarbeiter"

1913 ca.	3 600
1919 „	77 500
1921 „	104 700
1923 „	77 300

[1] Die rückläufige Bewegung im Mitgliederbestande fand sich, wenigstens bei einzelnen Gewerkschaften (z. B. beim deutschen Holzarbeiterverbande, dem deutschen Verkehrsbunde) auch noch im Jahre 1924. [2] In „Deutsche Arbeit" X (1925) 100 f.

Nationalverband deutscher Berufsverbände:
„Landarbeiterbund“ (dem „Landbund“ nahe)
November 1923 ca. 112 600
(vor allem in Pommern, Brandenburg).

5. Zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der Gewerkschaft und der Gewerkschaftsarbeit. Die Sympathie mit den wirtschaftlich schwachen und bedrängten Klassen, wie sie namentlich die in Deutschland herrschende Nationalökonomie bisher auszeichnete, ist nicht bloße Gefühlssache, nicht nur Mitleid mit der Armut oder durch das ethische Motiv der Nächstenliebe erzeugt. Es handelt sich dabei vielmehr zugleich um eine logische Notwendigkeit, die sich unabweisbar aus der wissenschaftlichen Erkenntnis und Bestimmung des Volkswohlstandes als des Zieles der Wirtschaft einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft ergibt. Die wissenschaftliche Nationalökonomie kann eben von ihrem szientifischen Standpunkte aus die Verelendung keines Teiles dieser Volksgemeinschaft unbeachtet lassen. Sie wird sich auch nicht damit begnügen, die Tatsache dieser Verelendung festzustellen, sondern ebenfalls deren Gründen nachforschen und den Mitteln ihre Aufmerksamkeit schenken müssen, durch deren Anwendung versucht wird, einen Zustand zu beseitigen, der im Widerspruch steht mit der Aufgabe der Volkswirtschaft, und der eben deshalb als nationalökonomisch unhaltbar sich darstellt. Zu diesen Mitteln aber, die den Arbeitnehmern eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verschaffen können, wird heute insbesondere auch die Wirksamkeit der von den Arbeitnehmern selbst gebildeten Organisationen gerechnet.

Es hat nun allerdings nicht an Stimmen gefehlt, die dem Wirken der Gewerkvereine ein weniger günstiges Urteil sprachen, dasselbe, als aussichtslos, ja als volkswirtschaftlich schädlich bezeichneten.

Beginnen wir zunächst mit den Einwänden, welche die Gewerkvereinsarbeit als nutzlos für die Arbeiter selbst erscheinen lassen.

1. *Ist die Gewerkschaftsarbeit Sisyphusarbeit?*[1]

[1] Von der Lohnfondstheorie und deren Varianten (also von jenen Theorien, die voraussetzen, daß die Summe aller zu zahlenden Löhne in jedem Augenblick durch eine feste Größe, das jeweils hierfür vorhandene Kapital, begrenzt sei), sowie von dem „ehernen Lohngesetz“ (das der Lohnerhöhung wegen der hierdurch bewirkten Bevölkerungsbewegung den dauernden Nutzen für die Arbeiter abspricht), wird bei der Lohntheorie Band V die Rede sein. Vgl. im übrigen noch Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine II (1898) 137 ff.; Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 527 ff.; ferner „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“ Eine im Verlag der Generalkommission (C. Legien) erschienene Broschüre (1910). Die Schrift richtet sich gegen Kautskys Broschüre „Der Weg zur Macht“. Mit Rücksicht auf die Preissteigerungen und die Unternehmerorganisationen hatte Kautsky bezweifelt, daß die Gewerkschaften noch weitere große Erfolge erzielen könnten. Demgegenüber wird an der Hand einer Preisstatistik der wichtigsten Waren der Nachweis versucht, daß trotz bedeutender Arbeitszeitverkürzung

a) Sie würde es in der Tat sein nach der Lohntheorie Oppenheimers[1]. Franz Oppenheimer sagt in der ersten Auflage seiner „Theorie der reinen und politischen Ökonomie": „Der natürliche Wert der Dienste, d. h. ihr bei freier Konkurrenz auf dem Markte der Dienste sich bildender Tauschwert im Verhältnis zu dem Tauschwert anderer Dienste, heißt der ‚natürliche Arbeitslohn'. Er stuft sich ab lediglich nach der ökonomischen Seltenheit des Produkts, und die hängt hier von nichts anderem ab als von der Qualifikation der Arbeitskraft. Der natürliche Lohn bestimmt sich somit nach der ökonomischen Seltenheit der für eine bestimmte Dienstleistung erforderlichen Vorbedingungen. In jeder stationären Wirtschaft staffeln sich die Löhne im weitesten Sinne, d. h. alle für Dienste aller, auch der höchsten Art, gezahlten Arbeitseinkommen, in einer Pyramide auf, deren Basis durch das Lohnniveau der zahlreichsten Klasse, und das ist die der ökonomisch unseltensten Qualifikation, gebildet wird. Darüber staffeln sich in immer kleineren Schichten die Lohnniveaus der selteneren Qualifikationen in der durch die Relation der Seltenheit bestimmten Distanz, bis ganz oben das Lohnniveau der allerhöchsten Qualifikation, der upper ten des technischen, kaufmännischen, wissenschaftlichen, organisatorischen Genies, soweit es der starken Nachfrage begegnet, die Spitze bildet. ... Wenn wir in Zukunft vom ‚Lohn' schlechthin sprechen, so haben wir nicht einen ‚Durchschnittslohn', sondern dieses pyramidenförmige System der Löhne im Auge, das sich in der Dynamik der realen Wirtschaft, dank dem Prozesse der Konkurrenz, immer wieder diesem Zustande seiner Statik anzunähern tendiert, indem alle Lohnniveaus in ihrer ‚natürlichen Distanz' stehen. Denn jede Veränderung in einem Niveau wirkt sofort durch Wanderungen auf die andern zurück: je nachdem der Lohn eines Niveaus steigt oder sinkt, findet entweder in schneller Anpassung Zu- oder Abstrom aus benachbarten Berufen statt, oder es vollzieht die Berufswahl des Nachwuchses die langsame Anpassung. ... Der Lohn bestimmt sich bei freier Konkurrenz auf dem Markte der Dienste nur nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. ... Wo sich Angebot und Nachfrage ausgleichen, steht der Lohn: und er ist immer ein ‚Monopollohn', d. h. ein durch einen Abzug, den Monopolgewinn, verringerter Lohn. ... Daß es verschiedene Lohnklassen gibt, war wahrlich keine Entdeckung, die A. Smith, Ricardo und Marx zu machen versäumen konnten. Hat doch Smith aufs glücklichste und ausführlichste die Bedingungen entwickelt, die zur Differenzierung der Lohnklassen führen mußten: Schwierigkeit, Gefährlichkeit, lange Lehrzeit usw. Aber sie waren denn doch zu gute Köpfe, als daß sie über den Verschiedenheiten die Einheit hätten übersehen können: sie sahen den Wald trotz der Bäume. Wir haben eben betrachtet, was ‚der Lohn' in ihrem Sinne ist, die Statik des Systems, das sich in seinen einzelnen Lohnniveaus zur Pyramide staffelt,

die Löhne rascher gestiegen seien als die Preise, und daß auch bei weiterer Ausdehnung der Organisation noch Erfolge möglich seien. Zur Verwendung kommt dabei eine Lohnstatistik vieler großen Gewerkschaften, ferner die von den Buchdruckern aufgestellte Statistik der Wohnungspreise usw. Vgl. auch Emil Lederer, Zur gewerkschaftlichen Taktik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX 1910 553 ff.

[1] Theorie der reinen und politischen Ökonomie (1910) 397 ff. 402 410 ff. 431. Vgl. dazu Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft 1912) 47 ff. Nicht Polemik ist unser Zweck, sondern nur Klärung der Frage, ob Gewerkschaftsarbeit Sisyphusarbeit sei, und dazu dient uns Oppenheimers Lehre in obiger Form.

entsprechend der ‚natürlichen Distanz', die der relativ ökonomischen ‚Seltenheit der Vorbedingungen' entspringt — und seine Dynamik, die diese Distanz immer wieder herzustellen tendiert, wenn irgendwo eine Störung eingetreten ist: den Prozeß der Konkurrenz, der in schneller Anpassung durch den Berufswechsel und in langsamer Anpassung durch Berufswahl den ‚natürlichen' Wert jedes Dienstes wiederherstellt. Dieses Durchschnittsniveau aller Lohnklassen in ihrer natürlichen Distanz voneinander, dieser organische, elastische und doch enge Zusammenhang, das ist dasjenige, was die großen Theoretiker A. Smith, Ricardo und Marx als ‚das' Lohnniveau betrachtet haben. Wenn sie vom Steigen oder Fallen des Lohnes sprachen, so meinten sie das Steigen und Fallen dieser Pyramide von Lohnstufen, wie sie auch vom Steigen und Fallen des ‚Profits' sprachen, obgleich ihnen wahrlich nicht entging, daß es sehr verschiedene ‚Profitstufen' oder ‚Profitklassen' gab, je nach Risiko, Bequemlichkeit, sozialer Ehre einer Unternehmung usw. Man hat sich lange damit getröstet, daß der Reallohn der untersten städtischen Lohnklasse der ‚Ungelernten' nicht steigt. Für sie sollte, so meinte z. B. v. Schönberg, das ‚eherne Lohngesetz' seine Richtigkeit haben. In den höheren Lohnklassen aber wüchse die ‚relative Seltenheit', und so stiege hier der Lohn. Der Trost war von kurzer Dauer! Niemand kann mehr daran zweifeln, daß in Großbritannien der Reallohn auch der Ungelernten sehr beträchtlich gestiegen ist: Giffens Untersuchungen lassen keinen Widerspruch zu. Und auch für Deutschland läßt sich die Tatsache kaum noch bestreiten. Es ist also nichts mit dem ehernen Lohngesetz für die städtischen Ungelernten. Ihr Lohn steigt — und dennoch herrscht fast immer ein Überangebot auf ihrem Teilmarkt?! Damit war der Bankrott dieser Lohntheoretik erklärt. Nun: das Problem ist nur für den Industriezentristen unlösbar. Für die ‚geozentrische' Auffassung bietet es nicht die mindeste Schwierigkeit. Die niederste Lohnklasse, die zahlreichste und schlechtest gestellte, diejenige, deren Konkurrenz das Emporsteigen aller andern Klassen am stärksten zurückhält, wird nämlich nicht durch die ‚Ungelernten' der Industrie gebildet, sondern in jeder Volkswirtschaft mit Freizügigkeit durch die Landarbeiter! Der ländliche Arbeitsmarkt ist nun aber nicht überführt, sondern unterführt! Die Nachfrage nach Arbeitskraft wird hier, dank der Massenfortwanderung, durch das Angebot nicht nur nicht übertroffen, sondern bleibt in einem steigenden Maße unbefriedigt, je mehr die intensive, kapitalistische Agrikultur sich verbreitet. Darum muß auf diesem Teilmarkte der Preis der Ware Arbeitskraft regelmäßig steigen — und darum steigt die Lohnklasse der städtischen Ungelernten trotz dem ehernen Lohngesetz, und die höheren Lohnklassen trotz dem Überangebot von Arbeit auf ihren Teilmärkten. Die Basis der Lohnpyramide hebt sich, und mit ihr heben sich alle höheren Stockwerke. Das ist des Rätsels einfache Lösung.... Eine gegebene Wirtschaftsgesellschaft von bestimmter Volkszahl und Volksdichtigkeit hat in bestimmter Zeit eine bestimmte Kooperationsstaffel und daher eine bestimmte Produktivität, mit der sie ein bestimmtes Kollektiverzeugnis an Werten niederer Ordnung produziert. Dieses Gesamterzeugnis verteilt sich folgendermaßen auf die drei Einkommensarten: Erstens: der Lohn bestimmt sich nach unserer allgemeinen Formel. Seine Basis wird gebildet durch das Einkommen der ‚Grenzkulis' in den ‚Grenzgebieten des höchsten sozialen Druckes'. Das sind diejenigen Gebiete des autochthonen primären Gewalteigentums, des ‚feudal-kapitalistischen' Großgrundeigen-

tums, die gerade eben von der Nachfrage nach Diensten seitens der mehr zentralwärts gelegenen Märkte der Dienste ergriffen werden. Hier, wo noch keine Fortwanderung die Reihen der Landarbeiter, der ‚Grenzkulis', gelichtet und ihren Lohn erhöht hat, ist das Klassenmonopol noch allmächtig, so daß der Lohn dem physiologischen Existenzminimum sehr nahe steht; hier ist das eherne Lohngesetz schreckliche Wahrheit. Im gegenwärtigen Zeitpunkt unserer westeuropäisch-amerikanischen Internationalwirtschaft liegen diese Grenzgebiete des höchsten sozialen Druckes im fernen slawischen Osten: Rußland, Ruthenien, Ungarn, den Donauländern und dem immer noch unter dem mörderischen Latifundiensystem seufzenden Süditalien: von hier wandern die Grenzkulis aus. Ihr Lohn, zuzüglich der Transportkosten inklusive Impfung, Grenzschein usw. und einem kleinen Mehr, das das ‚Gefälle' unterhält, bestimmt den Lohn jedes gleich qualifizierten Landarbeiters weiter nach dem Mittelpunkte hin — und dieser Lohn ist wieder die Basis einer örtlichen Lohnskala, die sich aufstaffelt nach der Qualifikation, d. h. der ‚relativen Seltenheit der Vorbedingungen': dadurch bestimmt sich in der stationären Wirtschaft der Lohn jedes einzelnen Produzenten, nicht nur der Arbeiter im engeren Sinne, sondern auch aller höheren Unselbständigen, aller Selbständigen, z. B. der freien Berufe, und zuletzt der ‚Unternehmerlohn'." Soweit Oppenheim.

Das Einkommen des „Grenzkulis", welches dieser in den Gegenden des „höchsten Druckes" erhält, und das regelmäßig nur das physiologische Existenzminimum gewährt, die notdürftigsten Löhne des äußersten Ostens, plus den Transportkosten usw. für die Herbeischaffung der Grenzkulis, sie bestimmen also nach Oppenheimer in den Einwanderungsländern zunächst den lokalen Arbeitslohn der ähnlich unqualifizierten Landarbeiter. Auf dieser, durch die Grenzkulis bestimmten Basis der Lohnpyramide erheben sich dann mit einem bestimmten Zuschlage, wie er der natürlichen Distanz der Qualifikation bzw. der relativen Seltenheit der Vorbedingungen entspricht, die Löhne aller höheren Lohnklassen bis hinauf zu den Stufen der höchstbegabten Gelehrten, Künstler, Techniker, kaufmännischer Organisatoren. Die verschiedenen Lohnstufen entsprechen den verschiedenen Qualifikationsstufen. Sie bleiben in „natürlicher Distanz" voneinander und werden automatisch durch die Konkurrenz in dieser Distanz erhalten. Wenn daher für eine einzelne Lohnklasse die Aufbesserung der Löhne in der Tat nicht bloß zeitliche, sondern auch ursächliche Folge (kein bloßes post hoc, sondern ein propter hoc) der Gewerkvereinsarbeit wäre — was Oppenheimer nicht bestreiten will —, so würde doch das gestörte Gleichgewicht zwischen den einzelnen Lohnklassen alsbald sich von selbst, durch die Konkurrenz, wiederherstellen müssen, weil die Arbeiter der niedriger stehenden Lohnklasse in das Arbeitsgebiet der aufgebesserten Klasse nachdrängen, das Angebot über das bisherige Verhältnis hinaus erhöhen und dadurch das Lohnniveau wiederum auf seine normale Höhe hinabdrücken würden. Die Gewerkvereinsarbeit wäre somit in der Tat vergeblich gewesen, in ihren Erfolgen vereitelt, „echte Sisyphusarbeit".

Der geistvolle Gelehrte hat wirklich recht, wenn er von einer Staffelung der Löhne nach Qualifikationen spricht. Auch wir nehmen eine solche Staffelung nach Leistungsfähigkeit, Leistung und Leistungswert an. Nicht minder richtig ist es, daß die äußerste Minimalgrenze des Lohnes durch die Kosten des Lebensunterhaltes gegeben wird. Dadurch unterscheidet sich schon der Preis der „Ware"

von dem Entgelt der „Arbeit". Es erregt darum auch Bedenken, wenn Oppenheimer[1] sagt: „Daß Arbeitskraft eine ‚Ware' ist, d. h. daß ihr Preis durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, läßt sich unmöglich bestreiten." Angebot und Nachfrage spielen dabei gewiß eine bedeutende Rolle. Sie bestimmen aber doch nicht allein den Lohn. Es treten vielmehr hier, wie sich aus den eigenen Ausführungen Oppenheimers ergibt, noch wesentlich verschiedene Bestimmungsgründe, Rücksichten auf menschliche Lebensbedingungen, hinzu, die sich bei der Ware nicht finden. Wir gehen sogar noch weiter und sagen, daß es die Kosten eines „menschenwürdigen" Lebensunterhalts sind, welche die äußerste Minimalgrenze des Lohnes nach den Verhältnissen jedes Landes von bestimmter Kulturentwicklung bilden. Damit wird die Lohnfrage allerdings schon in den Bereich des „Seinsollens" gerückt, ohne daß es sich dabei nun gleich um Erwägungen streng ethischer Art handelt. Rein volkswirtschaftlicher Natur bleibt vielmehr diese Forderung, wenn nur der Begriff „Volkswohlstand" so verstanden wird, wie es das Wort selbst ausdrückt. Wo die Arbeitsleistung des gewöhnlichen ungelernten Arbeiters, der für diese Leistung eine normale Kraft unter normalen Bedingungen voll aufwendet, allgemein und regelmäßig nicht einen solchen Lohn abwirft, der einer normalen Arbeiterfamilie den nach der erreichten Kulturhöhe als menschenwürdig zu erachtenden Unterhalt gewährt, wo eine Volkswirtschaft außerstande oder nicht gewillt ist, die Kosten eines solchen Unterhalts zu tragen, da steht es nicht „wohl" mit dem Volke, es fehlt in der Tat dasjenige, was die Nationalökonomie als „Volkswohlstand" bezeichnet[2], mögen immerhin in einem solchen Volke gleichzeitig große Mengen von Güterreichtum vorhanden sein. Unternehmungen, die dauernd nicht fähig sind, den gekennzeichneten Lohn zu zahlen, sind, volkswirtschaftlich betrachtet, parasitisch. Ihr Untergang wäre kein Verlust für die Volkswirtschaft.

Darf nun die Arbeitsleistung des gewöhnlichen ungelernten Arbeiters durch einen Lohn, der menschenwürdigen Unterhalt gewährt, regelmäßig auch in seinem Werte als „entgolten" angesehen werden, dann wird in den Lohnstufen, wo höhere Qualifikation wirkt, der Lohn ein dem höheren Werte der Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt sein, die Möglichkeit einer relativ besseren Lebenshaltung, eventuell auch ein größeres freies Einkommen gewähren. Es ergibt sich somit in der Tat eine Lohnstaffelung von der geringsten und wenigst seltenen Qualifikation an aufsteigend je nach der verschiedenen Qualität der Arbeitsleistung, den hierfür notwendigen Anforderungen an Heranbildung und Ausübung, individueller Begabung usw. Vielleicht besitzen aber doch die verschiedenen Lohnstufen in ihrer relativen Distanzierung und in sich selbst etwas größere Elastizität, anderseits die einzelne Stufe für eine bestimmte Zeit auch wieder größere Festigkeit, als Oppenheimers Gesetz der „natürlichen" Distanzierung der Lohnstufen erkennen läßt. Kurz, unsere Auffassung modifiziert Oppenheimers Lehre vom Lohn, ohne alle Elemente dieser Lehre zu verwerfen.

Verfehlt ist es, sofern wir richtig urteilen, jedoch erstens, wenn Oppenheimer das notdürftige Einkommen des Grenzkulis für unsere Verhältnisse als die Basis der Lohnpyramide bezeichnet, so daß dieses Kulieinkommen auch die höher distanzierten Lohnstufen beeinflusse. Mögen die neu zuziehenden Arbeiter durch die vermehrte Zahl der Arbeitskräfte und durch ihre geringeren Lebens-

---

[1] Theorie der reinen und politischen Ökonomie (1910) 410.

[2] Vgl. Bd. II, Kap. 2, §§ 3 4, Kap. 3, §§ 1 2 3 4.

ansprüche einen gewissen Druck auf den Lohn ausüben, einen Druck, der aber in Ländern mit hochqualifizierter Produktion regelmäßig auf die unterste Stufe sich beschränkt, dann ist dieser Druck doch auch nicht groß genug, um das Lohnniveau des äußersten Ostens, der „Gebiete des höchsten sozialen Drucks", bei uns zum letztlich bestimmenden und dauernd herrschenden zu machen, selbst wenn man dieses Lohnniveau noch um die Transportkosten der in größter Entfernung wohnenden Grenzkulis gesteigert ansetzen wollte. Der Kuli verpflanzt kaum den ganzen „sozialen Druck" seiner Heimat in die neuen Verhältnisse. Er partizipiert in etwa an den höheren Löhnen des Landes, wohin er kommt. Wäre das nicht möglich, dann käme er überhaupt nicht. Auch wird er wohl allmählich in den meisten Fällen seine Lebenshaltung der neuen Umgebung mehr oder minder anpassen. Kurz, wir können Oppenheimer nicht folgen, wenn er den Lohn der ländlichen Tagelöhner, im weltwirtschaftlichen Zusammenhang aufgefaßt, durch den Heimatslohn der ausländischen importierten Arbeiter plus den Kosten ihrer Herbeischaffung nicht nur beeinflussen, sondern bestimmen läßt. Ebenfalls entspricht es durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sofern Oppenheimer die Lohnklasse der ländlichen unqualifizierten Tagelöhner im Gegensatz zu den städtischen unqualifizierten Tagelöhnern zur Basis der Lohnpyramide macht. In Wirklichkeit hat die enorm gesteigerte Produktivität der nationalen Arbeit auf industriellem Gebiete zu einer verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften geführt, deren höhere Löhnung eben durch den großen wirtschaftlichen Fortschritt ermöglicht wurde. Bei dieser Konkurrenz um den Arbeiter, die Oppenheimer nicht leugnet, stand die Industrie tatsächlich im Vordergrunde. Indem sie höhere Löhne anbot, zog sie auch einen beträchtlichen Teil der ländlichen Arbeiter an sich, was zu einer Erhöhung der ländlichen Löhne führen und für die Landwirtschaft, bei dem Druck der ausländischen Konkurrenz auf die Preise, eine Notlage hervorrufen mußte. So erklären sich die andauernd höheren Löhne der Landarbeiter aus unsern heimischen Verhältnissen, nicht aber etwa durch wachsende Transportkosten für die von immer weiteren Fernen herbeigeholten und „geimpften" Grenzkulis usw.

Ganz besonders erregt zweitens die Aufstellung Oppenheimers Bedenken, daß der Prozeß der Konkurrenz, sei es in schneller Anpassung durch den Berufswechsel, sei es in langsamer Anpassung durch Berufswahl, den „natürlichen" Wert jedes Dienstes und damit die „natürliche Distanz" zwischen den verschiedenen Lohnstufen wiederherstelle; woraus sich dann ergeben würde, daß jede durch Gewerkvereinsarbeit für eine einzelne Lohnklasse bewirkte Aufbesserung sich dadurch wieder aufheben müsse, weil die Arbeiter der niedriger stehenden Lohnklasse in das Arbeitsgebiet der aufgebesserten eindringen, hier das Angebot über das normale Verhältnis hinaus erhöhen, damit aber auch den Lohn wiederum hinabdrücken würden. Für eine schnelle Anpassung durch Berufswechsel ist denn doch die Beweglichkeit der Arbeitskräfte nicht ganz so groß, wie Oppenheimer anzunehmen scheint, die Umbildungsfähigkeit der Qualifikation bei weitem nicht so leicht und umfassend, was besonders noch aus dem Umstande erhellt, daß unsere Industrie sich mehr und mehr verfeinert, Qualitätsarbeit erfordert, um sich auf dem Weltmarkte behaupten zu können, und darum nachgerade eine Elitearbeiterschaft erheischt[1]. Manche

[1] Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 52 ff.

Berufe haben sodann auch, trotz günstiger Lohnhöhe, geringe Anziehungskraft. Die langsame Anpassung durch Berufswahl anderseits erfordert eine ziemlich beträchtliche Zeit, innerhalb deren die Arbeiter des erhöhten Lohnes sich erfreuen, ihre Lebenshaltung entsprechend steigern können, was ihre Widerstandskraft vermehrt. Denn es bleibt wohl zu beachten, daß der Gewerkverein seine Macht nicht nur gebraucht, um eine Lohnerhöhung herbeizuführen, sondern auch um sie zu behaupten, eine Herabsetzung des Lohnes abzuwehren. Auch die emporsteigenden Kräfte, selbst wenn sie den entsprechenden Organisationen fernblieben, werden diesen Widerstand vermehren, weil sie eher geneigt sein werden, der vorgefundenen Lebenshaltung ihres neuen Wirkungskreises sich anzupassen, als Lohndruck zum eigenen Schaden hervorzurufen.

Es ist auch ein Fehler der Argumentation bei Oppenheimer, wie uns scheinen möchte, daß dem Angebot und der Nachfrage für die Bestimmung der Lohnhöhe in einem Lande eine allzu primäre Bedeutung beigemessen wird. Das Angebot der Arbeit steht schon unter der Einwirkung der Gewerkschaften. Es gibt aber noch andere Momente und Kräfte, die auf die Bestimmung „des" Lohnniveaus entscheidenden Einfluß haben. Dahin gehören der Stand des Nationalreichtums eines Volkes, die Menge des Unternehmungskapitals, die von dem Wirken der Arbeiterschaft mit beeinflußte Höhe der volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Produktivität bei fortschreitender technischer Entwicklung und Ausdehnung des Marktes. Steigt der Nationalreichtum, vermehrt sich das Unternehmungskapital mit gesteigerter Produktivität der nationalen Arbeit, dann hebt sich die Nachfrage nach Arbeitskräften, und zugleich ist dann auch regelmäßig die Möglichkeit gegeben, diesen Kräften höhere Löhne zu bieten. Die Realisierung dieser Möglichkeit aber, die tatsächliche Erlangung höherer Löhnung und ihre dauernde Behauptung, wird das Bestreben und nicht selten auch der Erfolg des durch die Gewerkvereine auf den Unternehmerwillen ausgeübten Druckes, die Gewerkvereinsarbeit also keineswegs Sisyphusarbeit sein.

b) Die Gewerkvereinsarbeit würde auch dann eine Sisyphusarbeit sein ohne positive Erfolge, wenn die durch den Gewerkverein herbeigeführte Lohnerhöhung eine bloß nominelle wäre, lediglich eine Erhöhung des Nominallohnes darstellte, während die Kaufkraft des Lohnes im großen und ganzen gleich bliebe, da die Arbeiter die Kosten der Lohnerhöhung in den gestiegenen Preisen selbst zu tragen hätten.

Im allgemeinen haben gerade die von den Arbeitern benötigten Waren eine Verbilligung erfahren. Doch kann man diese Tatsache nicht dazu benützen, um dem Einwande zu begegnen, daß die durch den Streik usw. erzwungene Lohnerhöhung infolge Verteuerung der Produkte die Kaufkraft des Lohnes herabmindere. Denn jene Verbilligung der von den Arbeitern gebrauchten Massenartikel ergibt sich aus den Fortschritten in der Produktion, aus der größeren volkswirtschaftlichen Güterproduktivität, der Vermehrung der Gebrauchsgüter und gleichzeitiger Verbilligung des Einzelproduktes. Dieser Vorteil kann aber durch eine Verteuerung der Produktion wenigstens mehr oder minder reduziert werden. Nur darf man nicht annehmen, daß eine Verteuerung sich notwendig aus jeder Lohnerhöhung ergebe. Die Konkurrenz und sonstige Gegenwirkungen können sich der Verteuerung in den Weg stellen. Es gibt ferner Mittel und Möglichkeiten des Ausgleichs durch Herabminderung anderer Produktionskosten, von denen die Löhne eben nur einen Teil bilden. Brauer glaubt der Schwierigkeit

auch dadurch begegnen zu können, indem er darauf hinweist, daß die Preiserhöhung vornehmlich solche Waren treffen würde, die ein größeres Maß von Veredlungsarbeit erforderten. Das seien aber Waren, die vorzugsweise von den besseren Ständen konsumiert würden. Doch selbst, wenn es sich um unentbehrliche Erzeugnisse des Massenverbrauchs handelt, verteilt sich eine eventuelle Preiserhöhung ebenfalls auf die Gesamtbevölkerung. Sie wird nur zum Teil von den Arbeitern getragen. Einen andern, mehr oder minder großen Teil werden die Wohlhabenden zu tragen haben, die, wenn auch an Zahl geringer, im Verbrauch der Waren sich weniger Schranken auferlegen. „Wir geben zu", sagt darum Brauer[1], „daß ein Teil der Preiserhöhung auf die Arbeiter entfallen kann, bestreiten aber, daß dies ein großer Teil sei. Es gibt zweifellos noch Unternehmungen, um nicht zu sagen Industrien, wo der Unternehmerprofit so hoch ist, daß Lohnsteigerungen bis zu einer gewissen Höhe ganz von ihm bestritten werden können, unbeschadet einer normalen Rentabilität des Unternehmens auch dann, wenn eine Abwälzung auf die Konsumenten nicht möglich ist. Aber auch sonst werden die Arbeiter ... in vielen Fällen überhaupt nicht getroffen, vor allem diejenigen nicht, die einen so geringen Ausgabeetat haben, daß die tatsächlich eintretende Erhöhung der Preise gewissermaßen darüber hinweggeht." Man mag hierbei über den einen oder andern Punkt streiten können; daß aber eine Preissteigerung, soweit sie überhaupt durch die Lohnerhöhung bewirkt wird, für den Arbeiter den ganzen Vorteil dieser Lohnerhöhung in Wirklichkeit wieder aufsauge, ist im allgemeinen schwer zu glauben und noch weniger zu erweisen. Jedenfalls führt sich die unleugbare Tatsache der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter nicht bloß auf die durch Fortschritte in der Produktionstechnik bewirkte Steigerung der volkswirtschaftlichen Güterproduktivität, sondern ebenfalls auf die höhere Löhnung zurück. Gerade diejenigen Kreise, die heute über eine Zunahme des Luxus in den ärmeren Klassen klagen, dürfen am wenigsten in Abrede stellen, daß nicht nur der Geldpreis der Arbeit, sondern ihre Entlohnung effektiv zugenommen habe.

2. *Man hat sodann den Gewerkvereinen Monopolbestrebungen vorgeworfen.* Damit ist nicht etwa der von uns bereits besprochene Fall gemeint, daß eine einzelne Organisation andere Arbeiterorganisationen oder Nichtorganisierte von der Arbeit oder von den Vorteilen eines Tarifvertrages ausschließen will. Auch handelt es sich nicht um irgendwelche Mittel, die zur Beherrschung des Arbeitsmarktes in Anwendung kommen können. Vielmehr geht die Anklage darauf, daß es sich bei den gewerkvereinlichen Bestrebungen im wesentlichen um die Hebung des Sonderlohnniveaus der besser gestellten Arbeiter handle, nicht um eine Hebung der Gesamtarbeiterschaft, um eine Bereicherung der besser gestellten Arbeiter sogar auf Kosten der schlechter gestellten: Die Organisationen drückten herab, was unter ihnen liege, und höben nur sich selbst, und was über ihnen stehe. Es sei eine Lohnerhöhung nicht möglich, ohne daß anderswo der Lohn entsprechend sinke. Die Gewerkschaften der oberen Lohnklassen der vorgeschrittenen Arbeiter hätten es verstanden, durch Bestimmungen über Lehrlingszahl und Lehrlingszeit, über den Mindestlohn, sich gegen den Zugang der untersten Schichten abzusperren usw.

[1] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 72.

Handelt es sich bei den Gewerkschaftsbestrebungen um Monopolbestrebungen der höheren Arbeiterschichten?[1] Das ist die Frage.

In der Tat haben die englischen Gewerkvereine früher das Mittel der Zahlbeschränkung, der geschlossenen Korporation, zu einer relativen Sperrung des Berufes mit dem Zweck der Lohnsteigerung in umfassendem Maße gebraucht[2]. Heute jedoch ist eine wirksame Anwendung jener Zahlbeschränkung auch in England nicht mehr ausführbar[3]. Die große Mehrheit der englischen Gewerkvereine hat ihre Taktik verändert, nachdem sie erkannte, daß sie durch die ausschließliche Anwendung des „Hilfsmittels der gemeinen Regel" eine hohe Lebenshaltung erfolgreich zu bewahren vermöchten. Was besagt die „gemeine Regel"? Das „Hilfsmittel der gemeinen Regel"[4] sucht vom Standpunkte der Arbeiter ein Minimum zu erzwingen (in Bezug auf Arbeiterhygiene, Betriebssicherheit, Normalarbeitstag, Standardlohnsatz), unter das kein Arbeitgeber herabgehen darf, niemals aber ein Maximum, über das hinaus er keine besseren Bedingungen gewähren dürfte, wenn er wollte. Das Gewerbe bleibt dabei „offen". Die „gemeine Regel" hindert den Unternehmer nicht, die stärksten und geschicktesten Arbeiter auszuwählen und sie ihrer höheren Qualität entsprechend zu lohnen. Sie hebt die Konkurrenz nicht auf, beschränkt nicht einmal die Intensität dieser Konkurrenz oder die Freiheit der Unternehmer, dieselbe zu ihrem Vorteil zu gebrauchen. Sie überträgt nur den Druck von dem einen Element des Vertrags auf ein anderes, von dem Lohn auf die Arbeit, von dem Preise auf die Qualität. Indem nämlich der Unternehmer nicht unter einen gemeinsamen Minimalsatz des Lohnes hinabgehen und auch die übrigen Arbeitsbedingungen nicht auf das Niveau des niedrigsten und bedürftigsten Arbeiters in seinem Betriebe herabdrücken, also nicht in diesem Sinne „billige Arbeiter" erhalten kann, ist er ökonomisch gezwungen, mit aller Kraft das Leistungsniveau aller seiner Arbeiter zu heben, um unter den festgesetzten Bedingungen den größten Ertrag zu erhalten. Daß dabei weniger leistungsfähige Arbeiter in dem Gewerbe hinter den leistungsfähigeren zurückstehen müssen, macht das Gewerbe nicht zu einem „geschlossenen", ist vielmehr gerade mit der Konkurrenz von selbst gegeben. Die Konkurrenz ermöglicht die Auslese, diese hebt das Niveau der produktiven Leistungsfähigkeit. Sie gewährt kein Monopol, das keine andern Kräfte mehr aufkommen ließe, bringt nur jene Vorzugsstellung zur praktischen Geltung, die, wie in allen Verhältnissen die tüchtigsten, befähigtsten Individuen immer wieder erlangen können[5]. Was speziell die Lehrlinge betrifft, so wenden sich die englischen Vereine gegen Lehrlingszüchterei und Verdrängung der Arbeiter durch Lehrlingskräfte; allein „sie erheben keinen Einwand dagegen, daß beliebig vielen Jungen das Handwerk gelehrt und diese so zu tüchtigen Arbeitern gemacht werden"[6]. Das ging sogar praktisch manchmal über das rechte Maß hinaus, so daß in einzelnen Gewerben das Verhältnis

[1] Brauer a. a. O. 57 ff.

[2] Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (deutsch von Hugo) II (1898) 228 ff.

[3] Ebd. 235 ff. [4] Nach den Ausführungen der Webbs ebd.

[5] Webb a. a. O. 241. Über Vorzüge und Nachteile des Systems der geschlossenen Zahl vgl. Brauer a. a. O. 62; Bernstein, Gewerkschaftswesen und soziale Auslese, in den Sozialistischen Monatsheften 1905, 401 ff.

[6] Webb a. a. O. 30.

der Lernenden zehnmal so groß war, als für die Erhaltung des Gewerbes notwendig wäre.

Auch in Deutschland wird, was die Lehrlingsfrage betrifft, der Zugang zum Gewerbe nicht unterbunden. Die Tarifverträge enthalten kaum Bestimmungen über eine wesentliche Beschränkung der Lehrlingszahl. Jedenfalls wäre es verfehlt, diese Zahl im Einzelgewerbe auf einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren, der die Ausdehnung der Industrie beengen und jede Auslese verhindern müßte. Höchstens könnte eine Heraufsetzung des Schulalters, die gesetzliche Bestimmung des Mindestalters für die gewerbliche Verwendung in Frage kommen. „Viel weniger aber noch kennt die deutsche Gewerkschaftsbewegung", sagt Brauer[1], „die zweite der den Gewerkschaften zum Vorwurf gemachten Maßnahmen: die Zugrundelegung eines bestimmten Minimallohnes, der verdient werden müsse, um in die Gewerkschaft aufgenommen zu werden. Der ganze Aufbau der deutschen Gewerkschaftsbewegung ist eben ein von demjenigen der angelsächsischen Trade Unions wesentlich verschiedener, was sich nicht zuletzt aus der eigentümlichen Entwicklung der deutschen Gewerkschaften erklärt. In Deutschland hat es nie die beispielsweise in England früher beobachtete zünftlerische Abschließung zwischen einer gelernten Arbeiteraristokratie und den ungelernten Massen gegeben. (Darauf ist wesentlich die Tatsache zurückzuführen, daß in Deutschland die sonst anzutreffende verhältnismäßig große Spannung in der Entlohnung der gelernten und ungelernten Arbeiter nicht bekannt ist.) Vielmehr geht bei uns seit langem das Streben dahin, die Arbeiter nach Industrien zu organisieren und so alle Kategorien der in der betreffenden Industrie beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter in einem Verband zu vereinigen. Diese Erscheinung wird namentlich auch auf das Tarifwesen zu übertragen gesucht. In einer ganzen Reihe der wichtigsten Tarifverträge ist eine gewissermaßen vertikale Gliederung vorgesehen, indem nicht nur auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen für bestimmte Kategorien von gelernten Arbeitern eines Berufes Rücksicht genommen ist, sondern vielmehr das Streben dahingeht, auch die Hilfsarbeiter (wenn nötig sogar, wie im Baugewerbe, die ausländischen) in die tarifliche Regelung einzubeziehen." Im allgemeinen, von Mißbräuchen abgesehen, hat sich also der wichtigste Grundsatz der Gewerkschaftsbewegung, die Solidarität, in Deutschland auf die gesamte Arbeiterschaft erstreckt, so daß es sich nicht bloß um ein Miteinander, sondern auch um ein umfassendes Füreinander handelt, der Tarifvertrag im Prinzip als ein für die Allgemeinheit der Arbeiter abgeschlossener Vertrag angesehen und gehandhabt wird. „Die deutsche Gewerkschaft geht", wie Brauer[2] bemerkt, „bewußt davon aus, daß es nicht auf den Aufstieg einer einzelnen Lohnklasse ankommt, sondern daß ein dauernder Aufstieg der gesamten Arbeiterschaft erstrebt werden müsse als Voraussetzung für den Aufstieg jeder einzelnen Gruppe. Es hat denn auch nachgewiesen werden können, daß die Errungenschaften der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße sowohl der gelernten wie der ungelernten Arbeiterschaft zugute gekommen sind." Aus dieser Tatsache folgt wiederum, daß die Lohnerhöhungen der einen Gruppe nicht zum Schaden

[1] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 64 f.

[2] Ebd. 67 mit Verweisung auf die von der Generalkommission der freien Gewerkschaften herausgegebene Broschüre: „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?"

anderer Gruppen ausfielen. Für die Befriedigung der Lohnansprüche ist ja eben keineswegs ein von vornherein bestimmtes, nicht überschreitbares Quantum von Kapital fixiert, so daß, wenn von diesem Kapital die einen mehr erhalten, für die andern um so weniger übrig bliebe. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob die Unternehmer gewillt sind, aus ihrem Ertrage einen geringeren oder größeren, auch für die Lohnaufbesserung der ungelernten Arbeiter ausreichenden Betrag abzutreten. Hier aber können die Gewerkschaften ganz wohl eine Bereitwilligkeit herbeiführen, die ohne ihre Dazwischenkunft nicht immer vorhanden wäre.

3. *Werden die Gewerkschaften in ihren materiellen Besserungsbestrebungen durch den Druck, den sie auf die Unternehmer ausüben, nicht die Kapitalansammlung hemmen?* Die Unternehmer, die zu einer Lohnerhöhung gezwungen werden, so heißt es, können infolgedessen nur noch einen geringeren Betrag zur Ausdehnung der Produktion verwenden. Dadurch wird nun die ganze Volkswirtschaft geschädigt, insbesondere auch die Arbeiterschaft durch Beschränkung der Nachfrage nach Arbeitskräften in Mitleidenschaft gezogen[1].

Diesem Einwande gegenüber ist zunächst die Gegenfrage berechtigt, ob denn eine Vergrößerung der Kapitalanlage zur Ausdehnung der Produktion lediglich auf Ersparungen am Lohn angewiesen sei?

Kann nicht auch der Unternehmer bei gutem Geschäftsgang aus dem eigenen Einkommen Ersparnisse machen, trotz der Erhöhung der Löhne? Adam Smith wenigstens war der Ansicht, daß der Unternehmer bei mäßigem Gewinn sogar eher geneigt sei zu sparen, die Unternehmung auszubauen, eben um mehr zu verdienen, daß aber eine hohe Profitrate überall die Sparsamkeit zerstöre und übertriebenem Luxus die Wege öffne.

Doch, so heißt es, die durchschnittliche Verzinsung des Unternehmungskapitals sei bereits soweit gesunken, daß sie eine weitere Herabminderung kaum noch zulasse.

Wir antworten erstens: Für die Gewerkschaftsbewegung kommt nicht der jährliche Durchschnittsverdienst der gesamten Unternehmungen in Betracht, sondern die besondern Verhältnisse derjenigen Industrie, deren Arbeiter sich organisiert haben. „Werden in einer Industrie ungewöhnlich hohe Dividenden gezahlt, so wird niemand es der Gewerkschaft verübeln wollen, daß sie nicht erst abwartet, wie hoch sich die Durchschnittsdividende aller Aktiengesellschaften des Landes stellen wird, sondern sie wird ihren Teil an dem ungewöhnlich hohen Gewinn fordern und die Behandlung der Sache in den andern Industrien den einschlägigen Gewerkschaften überlassen.“[2] Zweitens: Die Lohnsumme macht nur einen Teil der Produktionskosten aus. Produktionskosten und Preise stehen noch unter dem Einfluß einer ganzen Reihe anderer Faktoren (Technik, Betriebsorganisation, Verkehrswesen, Konkurrenz, Wirtschaftspolitik), die mit dem Lohn, den Arbeitsbedingungen, in keiner Verbindung stehen. Insbesondere können technische und organisatorische Verbesserungen in vielen Fällen volle Kompensation der Lohnerhöhungen herbeiführen. Insofern der Druck der Gewerkvereine eine Herabminderung der Produktionskosten durch Einführung solcher Verbesserungen, zweckmäßigere Ausnützung der Naturkräfte, bessere Verwertung der Menschenkraft, indirekt veranlaßt, wird er sogar zur Ursache des

[1] Ebd. 73 ff. [2] Ebd. 77.

wirtschaftlichen Fortschrittes[1]. Reichlicher Arbeitslohn ist nach A. Smith[2] überdies das natürliche Merkmal wachsenden Nationalreichtums. Er vermehrt den Erwerbsfleiß eines Volkes. Verkürzte Arbeitszeit ergibt größere Arbeitsintensität. Die Erhöhung der Kauf- und Konsumkraft der Arbeiterklasse wirkt günstig zurück auf die volkswirtschaftliche Arbeitsleistung, die Richtung der Produktion, die Vermehrung der Gebrauchsgüter, für welche dadurch auch im Inlande selbst ein erweiterter und sicherer Markt der aufstrebenden Industrie als feste Stütze geboten wird[3]. So hat denn auch tatsächlich drittens die großartige fortschreitende Entwicklung des deutschen Industrie- und Wirtschaftslebens[4] durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Steigerung der Individual- und Branchenlöhne, keine Behinderung gefunden. Die höheren Einkommen und Vermögen waren vor dem Kriege in Deutschland nicht gefallen, sondern gestiegen. Es stand dem Unternehmertum außer dem eigenen Kapital an sich in ausgedehntestem Maße Leihkapital zur produktiven Verwendung zur Verfügung. Indem der Unternehmer seinen Gewinn mit dem Gläubiger in einem gewissen Verhältnisse teilte, erweiterte sich auch für ihn selbst durch die Vergrößerung des Unternehmungskapitals die Gewinnmöglichkeit in ausgedehnter Weise. Selbst wenn unter dem Druck der Arbeiterorganisation das Tempo der Kapitalbildung sich einigermaßen verlangsamen sollte, so wäre das noch gerade kein Unglück. Gemäßigter Fortschritt hat größere Aussicht auf dauerhaften Bestand als ein allzu rapides Emporschnellen. Schließlich ist nicht der absolute Güterreichtum, sondern der allgemeine Volkswohlstand Ziel der Volkswirtschaft: die Menschen leben nicht, um zu produzieren, sondern sie produzieren, um zu leben.

4. Wir haben bisher den Einwendungen gegenüber dem Gewerkschaftswesen unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Vielleicht empfiehlt es sich aber,

[1] Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (deutsch von Hugo) II (1898) 247. [2] Vgl. Bd. II, Kap. 1, § 3.

[3] „Ein hohes Geldeinkommen der Arbeiterklasse ist mit Rücksicht auf die Nachfrage nach ihren Produkten im Interesse des Fabrikantenstandes. Wo nämlich die Produktion auf Kosten der Arbeiter zunimmt, zwingen die Fabrikanten, wie Wallace zeigt, sich selbst, zur Entdeckung neuer Märkte in die Ferne zu schweifen, während, wenn die Kaufkraft der Massen entwickelt würde, wenn ihre Bedürfnisse mittelst der überströmenden Produkte ihrer Arbeit befriedigt würden, ein viel sicherer und regelmäßigerer Markt ganz nahe läge. Mag die Verkaufsfähigkeit der Fabrikanten bei niedern Löhnen sich einerseits hundertfältig vergrößern, so ersticken sie durch Lohnreduktionen doch gleichzeitig ihre zukünftige Kundschaft im Keime, und als Resultat sehen wir zuletzt auf der einen Seite eine stets zunehmende Masse unverkäuflicher Produkte und auf der andern eine gleiche von darbenden Arbeitern und von unverkäuflicher Arbeit. Thorntons Vergleich mit der Tötung der Henne, welche die goldenen Eier legt, dürfte mit mehr Recht als den nach hohen Löhnen verlangenden Arbeitern jenen Fabrikanten entgegengehalten werden, welche auf Kosten des Lohnes ihre Preise niedrig halten, um ihren Betrieb zu vergrößern" (Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart II [1872] 238).

[4] Man darf nicht einwenden, technische Verbesserungen im Betrieb der Unternehmungen, die Entwicklung des Verkehrswesens usw., welche die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität herbeiführten, seien nicht das Werk der Arbeiterklasse, die heute höhere Löhne usw. fordert. Sie sind auch nicht das Werk der Unternehmer. Es handelt sich da um allgemeine Kulturfortschritte, an welchen Unternehmer und Arbeiter zugleich teilzunehmen berechtigt sind. Im übrigen ist die Ausnützung technischer Verbesserungen doch auch wieder auf die Mitwirkung der Arbeiter angewiesen.

hier noch auf einige *Vorzüge gewerkschaftlicher Betätigung* zurückzukommen. Durch ihre Arbeitsnachweise, die von der Arbeiterfachpresse veröffentlichten statistischen Angaben über den Stand des Arbeitsmarktes, ferner durch ihr Unterstützungswesen, insbesondere durch ihre Streikkasse, kamen die Gewerkschaften den in ihnen organisierten Arbeitern zu Hilfe, beseitigten oder milderten die aus dem Mangel an Kenntnis des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes oder der wechselnden Konjunkturen, dem Mangel an Geschicklichkeit, aus der drängenden Notwendigkeit unmittelbaren Erwerbes sich herleitende Schwäche des isolierten Arbeiters. Hatten andere Faktoren, Staat, Gemeinde usw., Versicherungen für Kranke, Arbeitslose usw. errichtet, wirkten öffentliche oder sonstige Arbeitsnachweise in einer die Beteiligten befriedigenden Art, dann wurden die Kräfte der Gewerkschaften in noch ausgedehnterem Maße für sonstige Ziele frei[1]. Sie konnten dann um so nachdrucksvoller den doppelten Zweck verfolgen: 1. durch kollektive, unter Anerkennung der Gleichberechtigung geschlossene Verträge, Arbeitsbedingungen und Löhne zu verbessern, die Arbeitsverfassung zu Gunsten der Arbeitnehmer zu beeinflussen, und 2. die errungenen Vorteile, den gewonnenen Lebensstandard usw., gegen Abminderung und Verschlechterung zu schützen.

Die Taktik des gewerblichen Kleinkrieges früherer Zeiten hilft heute nicht mehr. Der Zusammenhang, die gemeinsame Schulung, die Solidarität starker Gewerkvereine sind nötig, um zu günstigen Arbeitstarifverträgen zu gelangen und deren Durchführung ebenso wie eine der gesellschaftlichen und gewerblichen Entwicklung entsprechende Fortbildung derselben zu sichern[2]. Die Arbeitstarifverträge wirken aber auch wieder festigend auf die Organisationen zurück. Die Verbände werden größer, der Mitgliederbestand wird stabiler, die finanziellen Kräfte wachsen. Prinzipiell dürfen die Nichtorganisierten von den Vorteilen des Tarifvertrages nicht ausgeschlossen werden. In England nahmen etwa 90% der gesamten Arbeiterschaft in den qualifizierten Gewerben an der „gemeinen Regel" in Bezug auf Lohnsatz und Arbeitszeit teil, auch wenn der Gewerkverein nicht alle diese Arbeiter umschloß.

Der andere Zweck, die Abwehr von Lohnreduktionen[3] oder der Verschlechterung sonstiger Arbeitsbedingungen, gewinnt praktisch eine um so größere Bedeutung, je mehr die Arbeitgeber geneigt sind, gerade auf solche Weise jede ihnen drohende Gewinnverkürzung von sich abzuwenden. Haben die Arbeiter ein verhältnismäßig günstiges Lohnniveau längere Zeit hindurch behauptet, und hat sich der höhere Lebensstandard bei ihnen durch die Gewohnheit befestigt, dann wird die Abwehr gegenüber den Versuchen einer Herabdrückung der Löhne wie einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen überhaupt um so nachdrücklicher und machtvoller sein können. Und dies wiederum, je umfassender der Kreis der

[1] Vgl. E. Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften 1912, 132 ff.

[2] F. Imle, Gewerbliche Friedensdokumente (1905) 85.

[3] Auch das Bestreben, den Reallohn auf der alten Höhe zu erhalten, wird folgerichtig als Abwehr einer Schädigung, nicht als Kampf um Lohnerhöhung angesehen werden dürfen (Rothschild).

Arbeiter geworden ist, die aus den zunächst durch die Gewerkvereine errungenen Vorteilen Nutzen gezogen haben. Es läßt sich ja doch nicht leugnen, daß auch die nicht organisierten Arbeiter und somit schließlich die ganze Arbeiterschaft durch die Machtstellung der Gewerkvereine in ihrer Lage günstig berührt, an den Erfolgen der Verbände beteiligt sind, darum aber auch einer späteren Verschlechterung der erlangten besseren Position weniger leicht sich fügen werden. Die richtige Politik der Gewerkvereine wird darum ebenfalls aus praktischen Gründen jede Monopoltaktik ausschließen. Es liegt im Interesse der Verbände selbst, daß die Vorstellung einer „standesgemäßen" besseren Lebenshaltung zur befestigten Überzeugung, der Besitz und Genuß dieser Lebenshaltung zu einer unüberwindlichen Gewohnheit bei der entscheidenden Mehrheit der Gesamtarbeiterschaft werde. Anbieter von Arbeit, die gegen geringeres Entgelt und unter ungünstigeren Bedingungen in den Dienst der Unternehmungen treten wollen, sind um so leichter fernzuhalten, wenn diese Anbieter durch ihre eigene Gewöhnung an höhere Lebenshaltung größere Widerstandsfähigkeit erlangt haben.

Die Erfolge der Lohnbewegungen können in den Anfängen dieser Bewegungen recht beträchtliche sein. Allmählich aber wird der Fortschritt in der Erhöhung des Lohneinkommens naturgemäß sich verlangsamen, mag auch die geschickte Ausnützung günstiger Konjunkturen immerhin noch zu einer Lohnsteigerung führen können. Es gibt jedoch im allgemeinen für die Gewerkschaftsarbeit in dieser Hinsicht jeweils im gegegebenen Zeitabschnitt und unter gleichbleibenden Verhältnissen ein relatives Maximum in jedem Gewerbe, dessen Überschreitung das Gewerbe dauernd nicht zu ertragen vermag.

5. *Begrenztheit des gewerkschaftlichen Könnens.* Die Möglichkeit der Erhöhung des Lohnniveaus in einer gegebenen Volkswirtschaft wird begrenzt durch die Produktivität des Erzeugungsprozesses und die Zahl der Bevölkerung[1]. Die entscheidende Frage hierfür ist die: Wächst jene Produktivität stärker als die Bevölkerung, und bleibt damit neben steigenden Löhnen eine so starke Kapitalbildung noch möglich, wie sie für eine aufwärtssteigende Volkswirtschaft Bedingung ist?

Die Produktivität des Erzeugungsprozesses in jedem Gewerbe hängt wesentlich ab von Technik und Organisation. Sagten wir vorhin, die Verminderung der Produktionskosten durch technische und organisatorische Verbesserungen könne ganz wohl eine Kompensation der Lohnerhöhung herbeiführen, und dürfen wir anderseits voraussetzen, daß die Anzahl von Betrieben, die alle Möglichkeiten in Bezug auf Erhöhung der technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeiten heute schon erschöpft haben, nicht gerade groß sein wird, so muß doch zugegeben werden, daß eine Herabsetzung der Produktionskosten nicht unbeschränkt möglich, und daß

[1] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 281 ff. Max Prager, Art. „Grenzen der Gewerkschaftsbewegung", im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 29 ff. Bernstein, Art. „Grenzen der Lohnsteigerung", in den Sozialistischen Monatsheften 1911, 168 ff.

es überhaupt und speziell für den angedeuteten Weg kein Gesetz unbegrenzt steigender Produktionserträge gibt.

„Brentano[1] behauptet, daß in der Industrie der Satz des zunehmenden Ertrages gelte. Das hauptsächlichste industrielle Produktionsmittel seien vermehrbare Kapitalien. Sie könnten nicht nur zu gleichen, sondern zu immer geringeren Kosten beschafft werden, und jede Mehrverwendung von Arbeit und Kapital führe hier also zu steigenden Erträgen. Inzwischen aber", so bemerkt Adolf Weber[2], „ist überzeugend nachgewiesen worden, daß diese Ansicht irrig ist, daß auch in der Industrie die Möglichkeit, eine Ware mit um so geringeren Kosten herzustellen, je größer der Betrieb ist, eine begrenzte ist." Weber beruft sich dafür auf die lehrreichen Untersuchungen von Richard Schüller[3] und insbesondere auf Karl Büchers[4] Aufsatz: „Das Gesetz der Massenproduktion." Man darf des weiteren sagen: in dem Maße, wie eine Industrie technisch vorangeschritten ist, werden beträchtliche, umwälzende Neuerungen in ihr seltener; sie hören in dem gleichen Maße auf, Faktoren zu sein, auf deren Eintreten im Anschluß an die Erhöhung des Preises der menschlichen Arbeit mit voller Sicherheit gerechnet werden kann (Bernstein).

So stößt also die Herabminderung der Produktionskosten und die Steigerung der Produktionserträge schließlich überall auf Grenzen.

Es gibt Grenzen[5] für die Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Grenzen für die Einführung neuer technischer und organisatorischer Verbesserungen, Grenzen auch für die Beschneidung des Ausgabeetats des Unternehmers, Grenzen, bei deren Erreichung die Erhöhung der Löhne mit voller Wucht auf die Preise der Produkte wirkt, wo die Möglichkeit einer weiteren Kapitalansammlung übermäßig beschränkt wird mit allen hieraus sich ergebenden Folgen, Grenzen, deren Überschreitung dem Unternehmer alle Lust und Freude an der Arbeit nimmt. Aber auch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist nicht unbegrenzt. „In einem Gewerbe, in dem die Lohnarbeiter bisher zu schwach gewesen sind, sich eine gemeine Regel zu erringen", so heißt es bei den Webbs[6], „wird wahrscheinlich eine größere Ernte von gesteigerter Leistungsfähigkeit eingebracht werden, als in einer altbegründeten, wohlorganisierten und mächtigen Industrie, in der der Gewerkverein seit Generationen seinen Vorteil bis zum äußersten ausgebeutet und damit wahrscheinlich den durch die Anwendung der gemeinen Regel erzeugten Antrieb zu gesteigerter funktioneller Anpassung und zur Auslese größtenteils erschöpft hat. In jedem gegebenen Augenblicke wird es daher eine praktische Grenze für die vorteilhafte Verschärfung der gemeinen Regel geben" usw. Beginnt der Prozentsatz der Arbeitslosen zu steigen, so ist das ein Zeichen, daß die Nachfrage nach der bestimmten von ihnen angefertigten Ware, das Nachfragebedürfnis bzw. die Nachfragefähigkeit der Arbeitgeber nach Arbeit nachzulassen beginnt. Das mag sehr verschiedene

---

[1] Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates (1901).

[2] Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 565 f.

[3] Über Schutzzoll und Freihandel (1905) 10 ff.

[4] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 429 ff. 441 f. Zum „Gesetz der Massenproduktion" vgl. Bd. IV des Lehrbuches, 2. Tl., 1. Abschn., 4. Kap., § 1.

[5] Vgl. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 85 ff.

[6] Theorie und Praxis II 257 f.

Ursachen haben. Eine der möglichen Ursachen ist aber eine Preissteigerung, und eine der möglichen Ursachen der Preissteigerung kann eine Verschärfung der gemeinen Regel sein, die nicht auf die eine oder andere Weise eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit der Industrie bewirkt hat.

Mag es nun vorerst und in manchen Beziehungen auch dauernd schwer sein, die Grenzen des Möglichen und Zuträglichen in den Fragen der Lohnerhöhung genau zu bestimmen, die richtige Erkenntnis der unbestreitbaren Tatsache, daß es Grenzen gibt für das gewerkschaftliche Können, muß schon mäßigend wirken auf das gewerkschaftliche Streben. Hier entstehen für die Führer der Gewerkschaften schwere Aufgaben intellektueller und moralischer Art, die Notwendigkeit, das Mögliche vom Unmöglichen zu unterscheiden und anderseits der immer voranstürmenden Masse gegenüber standzuhalten.

Sehr verständig ist die Bemerkung Th. Brauers[1], daß die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzelnen Gewerbes eine Grenze bilde für die gewerkschaftlichen Forderungen: die Gewerkschaft habe sich insofern an die Verhältnisse der Privatwirtschaften zu halten: „Das, was den einzelnen Gewerben frommt, ist für die Gewerkschaft gleichbedeutend mit dem, was der Volkswirtschaft frommt, und worauf sie infolgedessen aus volkswirtschaftlichen Gründen Rücksicht zu nehmen hat." Damit ist nicht gesagt, daß offenbar parasitische Formen, die auf Kosten der Volkskraft leben, erhalten werden sollen, oder daß ein jedes Maß übersteigendes privates Gewinnstreben schonende Berücksichtigung finden müßte. Noch weniger soll dadurch das privatwirtschaftliche Gewinnstreben der Unternehmer zum entscheidenden Lebensgesetz der Volkswirtschaft gemacht werden. Gleichwohl dient auch die Volkswirtschaft der Privatwirtschaft, soweit diese hinwiederum der Volkswirtschaft dient und dem volkswirtschaftlichen Zwecke allgemeiner Wohlfahrt gerecht wird. Ohne Blüte der Privatwirtschaft keine blühende Volkswirtschaft.

6. *Die Verantwortung der Gewerkschaften und der Gewerkschaftsführung* ist daher heute in der Tat groß und schwer. Alles, was wir über Gleichberechtigung, über Umbildung der Arbeitsverfassung, die Subjektsstellung des Arbeiters in der Produktion usw. gesagt haben, beweist bis zur Evidenz, wie töricht der leidenschaftliche, blinde Haß gegen die Unternehmer, die Mißachtung ihrer Tätigkeit und ihrer Bedeutung ist: was die Arbeiter vernünftigerweise erstreben können, das ist, daß sie innerhalb des Unternehmens als Mitarbeiter zur gebührenden Geltung gelangen, also letztlich doch ein Zusammengehen mit dem Unternehmer. Sie müssen sich darum auch mit ihrem Gewerbe, das sie ernährt, solidarisch verbunden fühlen, den Berufsgedanken über den Klassengedanken stellen[2], die Arbeitsgemeinschaft pflegen.

[1] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 89.

[2] Th. Brauer, Krisis der Gewerkschaften (1924).

Gerechtigkeit gegenüber dem Unternehmertum, Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Forderungen, aber auch Streben nach größerer Leistungsfähigkeit und Leistung aufseiten der Arbeiterschaft selbst!

Wo die blinde Leidenschaft herrscht, da erfährt ferner der Satz: „Gleiche Leistung, gleiche Bezahlung" nur zu bald eine Erklärung, die gleiche Bezahlung für sehr ungleiche Arbeit fordert. Es ist nicht bloß ein psychologisches Moment, das stark ausgeprägte Differenzierungsgefühl, was die höheren Lohnkategorien über die Hilfsarbeiter erhebt, sondern auch das Bewußtsein der Gerechtigkeit ihrer Auffassung, insofern ihre Leistungen tatsächlich einen höheren Wert besitzen[1].

Wie innerhalb der privatwirtschaftlichen Sphäre und für dieselbe jede Begehrlichkeit ohne Maß nur verheerend wirken kann, so wird hiernach anderseits die Gewerkschaft um so mehr gewinnen, je klarer und allgemeiner das Bewußtsein wird,

Erstens: daß gewerkschaftliche Organisationen und Arbeiterschaft auf die Prosperität der ganzen Volkswirtschaft angewiesen sind und darum auch deren Bedürfnissen Rechnung tragen müssen[2]. Die Politik der Gewerkschaften kann heute nicht mehr bloße „Verteilungspolitik" sein, ein Ringen um größeren Anteil an dem Ertrag der Produktion. Die Gewerkschaften sind vielmehr auch dazu berufen, die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten im allgemeinen wie im eigenen Interesse zu fördern. Sie müssen sich in den Dienst einer positiven Produktionserweiterung stellen, Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität zu ihrer Parole machen[3], zeigen, was eine

---

[1] Vgl. Harms, Ferdinand Lassalle 108; Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert 93.

[2] „Nationalökonomen und Staatsmänner werden das Gewerkvereinswesen nicht danach beurteilen, inwieweit es die Lage einer einzelnen Klasse von Arbeitern zu einer gegebenen Zeit gebessert hat, sondern nach dem Einfluß, den es auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Nation ausübt" (Webb, Theorie und Praxis II 227).

[3] „Aus der Erkenntnis der jüngsten maschinentechnischen Entwicklung wird man die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß die industrielle Zukunft nicht dem Staat mit der größten Einwohnerzahl, sondern dem Staat mit der intelligentesten, tüchtigsten und best ausgebildeten Bevölkerung gehören wird. . . . Es wird daher eine Fachausbildung in der Zukunft wertvoller sein als irgend eine Kranken- oder Altersversicherung, denn der ungelernte Arbeiter wird so wenig zu gebrauchen sein wie der ungesunde" (Otto Kammerer, Einfluß des technischen Fortschrittes auf die Produktivität, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909 CXXXII [1910] 245). „Einer der schwersten Mängel des deutschen Gewerkvereinswesens", sagt Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus [1911] 60 f.), „zugleich eines der größten Hindernisse für ihren organisatorischen Einfluß und ihre Tarifvertragstaktik, ist die Gleichgültigkeit gegenüber der fachlichen Leistungstüchtigkeit ihrer Mitglieder. Sie kümmern sich . . . im allgemeinen sehr wenig um die technisch-berufliche Ausbildung der Organisierten. Wenn trotzdem die tüchtigsten Arbeiter in den Gewerkvereinen zu finden sind, so ist diese Tüchtigkeit deren eigenes Verdienst, nicht das der Gewerkvereine."

kulturell hochstehende Arbeiterschaft gerade in dieser Hinsicht zu leisten vermag. Daraus ergeben sich neue, wichtige Aufgaben für die Gewerkschaften, die ihren Kampf- und Klassencharakter überwinden, ihre berufliche Bedeutung wesentlich erhöhen müssen.

Leider ist die Umwandlung, die sich vor unsern Augen vollzieht, noch immer mit schweren Kämpfen und darum auch mit volkswirtschaftlichen Schädigungen verbunden gewesen. „Der Stillstand kostspieliger und leicht verderbender Maschinen und Anlagen, die Dislozierung der Geschäfte, die Abwendung von Aufträgen an andere Länder, der Verbrauch geistiger Kräfte in ärgerlichen Streitigkeiten, die sonst der weiteren Entwicklung unserer Industrie gewidmet gewesen wären — vor allem aber das Versinken Tausender von Arbeitern in Armut und Hungerelend — beeinträchtigen den Wohlstand der Nation in ernstlicher Weise. Es ist eine notwendige Begleiterscheinung der Kontraktfreiheit, daß zwischen den Kontraktsparteien fortgesetzt Meinungsverschiedenheit droht. Wenn es einmal als wünschenswert gilt, daß die Vertragsparteien die Freiheit der Zustimmung oder Ablehnung haben sollen, so ist es . . . bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur unvermeidlich, daß die Verhandlungen gelegentlich auf dem toten Punkt anlangen, und daß es zu der Kraftprobe kommt, die hinter allen Verhandlungen zwischen freien und unabhängigen kontrahierenden Parteien lauert. Die Gewerkvereinsmethode der kollektiven Vertragsschließung kann . . . ihr Eintreten niemals gänzlich verhindern, wenn sie schon durch ihren Mechanismus der industriellen Diplomatie die Fälle, in denen es zu einem industriellen Kriege kommt, auf ein Minimum beschränken kann." [1] Und für dieses Minimum der Streikfälle darf noch insbesondere gefordert werden: 1. daß dabei jede Verletzung von Vertragspflichten ausgeschlossen bleibe; 2. daß die aufgestellten Forderungen in sich vernünftig, maßvoll seien, nicht im Widerspruch mit Billigkeit und Gerechtigkeit stehen; 3. daß der Kampf nicht zum Selbstzweck werde und daß der Streik wirklich erst als letztes Mittel, nach Erschöpfung aller Mittel friedlicher Verständigung, in Anwendung komme; 4. daß eine begründete Aussicht auf erfolgreiche Durchführung vorhanden sei; 5. daß ein entsprechendes Verhältnis bestehe zwischen dem durch gemeinsame Kündigung und Arbeitsniederlegung herbeigeführten Schaden einerseits und den Zielen des Streiks bzw. der ohne erfolgreichen Streik fortbestehenden oder eintretenden Schädigung der Arbeiter anderseits; 6. daß in der Durchführung des Streiks die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel und Gewaltakte ausgeschlossen bleibe [2].

Nichts wäre also törichter, als wenn die Gewerkschaften den „Krieg zwischen Kapital und Arbeit" zu ihrer Parole machen, durch unbesonnene Streiklust und ein vernunftwidriges Streiksystem Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses willkürlich heraufbeschwören wollten. Gerade die Arbeiterschaft ist an dem ruhigen, regelmäßigen, erfolgreichen Gang des volkswirtschaftlichen Prozesses stärker interessiert als jede andere Wirtschaftsgruppe. Darum muß der Friede,

[1] Webb, Theorie und Praxis II 311 f.

[2] Auf Motive (Rachsucht, Feindschaft) usw., alles, was im Widerspruch mit „den guten Sitten" steht, gehen wir hier nicht näher ein. Im übrigen vgl. bezüglich der angeführten Bedingungen unsere Abhandlung „Streik und Lockout" in den Stimmen aus Maria-Laach LXXVII (1909), Heft 6 u. 7. Ebenso Band V: Störungen des volkswirtschaftlichen Prozesses.

der Tarifvertrag, das Ziel, die Tariftreue unerläßliche Pflicht der Gewerkschaft sein. Wenn aber auch Verbände und die Arbeiter im allgemeinen ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen treu bleiben, so dürfte doch eine entsprechende Sicherung der Vertragstreue die Arbeitstarifverträge in noch höherem Grade zu „Friedensdokumenten" machen können.

Ein anderes Kampfesmittel ist das sog. Go'canny (oder Ca'canny, „hübsch sachte"), das zunächst in England als Mittel der Lohnpolitik angewendet wurde, um das Sinken der Akkordlöhnung unter dem Einfluß einzelner Übereifriger (bellhorses) zu verhindern, das dann aber auch zum Mittel wurde, um die Unternehmer direkt zu schädigen. Die mildere Form der Sabotage (für schlechten Lohn schlechte Arbeit) ging bei den revolutionären Syndikalisten oft in die schärfere Form eines Kampfes gegen die Maschinen u. dgl. über. Es liegt auf der Hand, daß Vergeudung der Arbeitskraft, Behinderung der Produktionsentwicklung und Zerstörung der Produktionsmittel durch das Interesse der Arbeiterschaft nicht gerechtfertigt werden kann, aber auch dem richtig verstandenen Interesse der Arbeiter widerstrebt[1].

Die gegenwärtigen Verhältnisse, wenn man das Ganze überblickt, sind noch wenig erfreulich. Die Kontingentierung der Arbeitskraft, um deren Wert hochzuhalten, und alles, was an Kampf und Streit damit zusammenhängt, bedeutet schweren Verlust wertvoller Leistungen, nur zu oft eine harte Schädigung der Volkswirtschaft. Es muß aber auch der gewaltige Schaden berücksichtigt werden, den eine einhundertfünfzigjährige Entwicklung gebracht hat. Der Übergang von der individualistischen zur kollektiven Regelung und Marktwertbildung bleibt belastet mit den Geburtswehen einer neuen Zeit; doch er ist unaufhaltsam und, wenn siegreich, ein großartiger Fortschritt, den erst die künftigen Geschlechter in friedlicheren Verhältnissen voll genießen werden.

Zweitens: Auch die soziale Ordnung stellt Anforderungen an die Gewerkvereine. Sie erheischt, daß das Solidaritätsbewußtsein sich nicht auf die Arbeiterschaft und deren Organisationen beschränkt, sondern diese mit der höheren sozialen Gemeinschaft der Volkswirtschaft und des Staates, mit dem ganzen Volke, allen Ständen und Schichten auf das innigste verbindet und eint. Der schroff scheidende Klassengeist ist verderblich für jedes Gemeinwesen, welches in seinem organischen Zusammenhang verschiedener Berufe, Stände, Schichten und Stufen benötigt, aber durch feindliche Gegensätze geschwächt und schließlich zerrissen wird. Wollen die Arbeiter sich überzeugen, daß es in der Gesellschaft einer Abstufung und Schichtung bedarf, und daß diese sich immer mit Notwendigkeit durchsetzt, so brauchen sie nur auf ihre eigenen Verhältnisse hinzublicken. Ganze Kulturfernen, sagt August Springer, liegen zwischen dem einen Arbeiter und dem andern, tausend Unterschiede und Schattierungen. Die homogene Masse, als welche Sombart das „Proletariat" einst bezeichnete, findet sich bei unserer Arbeiterschaft nicht einmal in der einzelnen Fabrik. Die Einführung sozialistischer Gleichheit würde nirgends

[1] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolltik (1911) 192 f.

schärferen Widerstand finden als bei den Arbeitern selbst. Sie wäre in der Tat auch das Ende aller Kultur.

Drittens: „Der heutige Kampf", so bemerkt G. v. Schmoller[1], „ist, wie einstens der zwischen Patriziern und Plebejern, wie der zwischen Grundherren und Bauern vom 15. bis 19. Jahrhundert, ein großes historisch-politisches Entwicklungsproblem, wobei es sich um die größten psychologisch-ethischen Umbildungsprozesse und um die Neubildung der gesamten wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen handelt. Wer an die Zukunft der Menschheit und an den sozialen Fortschritt glaubt, der wird auch den Glauben nicht fallen lassen, daß die Individual- und Massenpsyche höhere Stufen erreichen kann, daß die heutigen sozialen Institutionen sich verbessern und vervollkommnen können." Ja, sie werden sich verbessern und vervollkommnen, sofern die Menschen nicht vergessen, daß Privatwirtschaft, Volkswirtschaft, Staat und Gesellschaft, darum auch das Gewerkvereinswesen, ihre höchste Regelung in der alles umfassenden, alles beherrschenden sittlichen Ordnung finden und finden müssen. Es ist durchaus keine Übertreibung, sondern die einfache Wahrheit, wenn gesagt wurde, daß alle sozialen Fragen in letzter Linie religiös-sittliche Probleme sind.

2. Privatangestelltenverbände.

6. Privatangestellte. Begriffsbestimmung und Umgrenzung[2]. Als Privatangestellte sind nach der zweiten „Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten"[3] folgende Personen zu betrachten: Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, ferner die Angestellten der See- und Binnenschiffahrt, einschließlich der Schiffsführer, sowie sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, einschließlich der nicht öffentlich angestellten Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen usw.

Gemeinsame Merkmale dieser Personengruppen sind folgende:

1. Sie arbeiten nicht für eigene Rechnung (Unterschied gegenüber den Selbständigen).

2. Sie werden vorwiegend geistig beschäftigt (Unterschied gegenüber den Arbeitern).

---

[1] Im Jahrbuch XXXVI (1912) 918 f.

[2] Vgl. Georg Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 825 ff.

[3] (1908). Die erste Denkschrift betraf die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 vollzogenen Erhebungen über deren wirtschaftliche Lage usw. Zur Privatbeamtenfrage vgl. die Schriften des Vereins für soziale Reform 25—31; Lederer, Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 215 ff.; Ders., Die Privatangestellten usw. (1912).

3. Wenigstens ein Teil ihres Gehaltes ist vertraglich fest bestimmt (Unterschied gegenüber den Halbselbständigen, wie Agenten, Kommissionären usw.).

4. Sie sind „Privatbeamte", nicht öffentliche Beamte des Staates, der Gemeinde usw.

Es handelt sich also bei den Privatangestellten in diesem Sinne um sehr verschiedenartige Elemente[1], „vom Lehrling im kleinen Laden bis zum Direktor der Großbank, von der Kopistin des Rechtsanwalts bis zum Anstaltsarzt oder zum Kapitän der Handelsmarine". Verschiedene Angestelltenverbände können vielleicht zu bestimmten Zwecken sich vereinigen, wie dies z. B. für Erlangung staatlicher Pensionsversicherung geschehen ist. Aber einer einheitlichen Organisation aus allen Privatangestellten in gedachtem Sinne steht die gewaltige ökonomische und soziale Verschiedenheit der verschiedenen Arten und Gruppen dauernd im Wege. Nicht bloß um völlig heterogene Berufe handelt es sich dabei, sondern auch um heterogene Schichten, um nahezu proletarische, mittelständlerische, hochbürgerliche, ja fast aristokratische Existenzen, insofern unter den weitgefaßten Begriff „Privatbeamte" sogar Personen gehören würden, die auf der sozialen Stufenleiter bis in das Großunternehmertum hineinragen.

Für eine klare Begriffsbestimmung des „Privatangestellten" reichen denn auch die angeführten Merkmale offenbar nicht aus.

Das österreichische „Gesetz betreffend Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" sagte in § 1: „Als Angestellte gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben." Der deutsche „Hauptausschuß für die Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten" bezeichnete in einem Leitsatze als „Privatangestellte" solche Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten. Positive Merkmale des Begriffs enthält schon Stier-Somlos Definition, wenn er „Privatbeamte" Personen nennt, „die nicht als öffentliche Beamte anzusehen, in wirtschaftlich dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen". Werden die verschiedenen hier aufgeführten Merkmale zusammengefaßt, so gibt Stier-Somlos Definition eine relativ gute Vorstellung von dem, was man unter Privatangestellten verstehen mag. Gleichwohl wird es doch nicht so leicht sein, nach dem Merkmale „überwiegend geistiger Tätigkeit" überall die Grenzen genau zu bestimmen, welche die Privatangestellten von andern wirtschaftlich tätigen Personen scheiden. Ja es ist in Zweifel gezogen worden, ob speziell das geistige Moment in der Arbeitsleistung gerade dasjenige sei, was die Privatangestellten unter den wirtschaftlich Unselbständigen zu einer sozialen Einheit, zu einem besondern Gliede im Berufsleben der Gegenwart mache.

Vielleicht empfiehlt es sich, mit Georg Jahn von der Frage auszugehen, wie die Angestelltentätigkeit überhaupt entstanden ist und im Einzelbetriebe noch

[1] Julius Hirsch, Die Privatbeamtenversicherung nach dem Regierungsvorschlag, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII. (1909) 353 ff.

entsteht. Da zeigt es sich nun, daß diese Tätigkeit aus der mehr oder weniger weitgehenden Differenzierung der Tätigkeit des Unternehmers bzw. Betriebsleiters entsteht, daß sie Unternehmer- (bzw. Betriebsleiter-)Hilfstätigkeit ist, die sich also scharf von der bloß ausführenden Tätigkeit des Arbeiters abhebt. Auf diese Weise wäre ein wesentliches Kriterium des Begriffes gefunden, zu dem dann noch die andern Kriterien ergänzend hinzutreten müßten. Demgemäß beantwortet Jahn[1] die Frage: „Wer ist Privatangestellter?" in folgender Weise: „Privatangestellte sind solche unselbständig berufstätigen Personen, die zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen dauernden Vertragsverhältnisse stehen, gegen ‚Gehalt' beschäftigt werden und bei der Vorbereitung und Organisierung der Produktion oder bei der Güterverteilung dem Unternehmer bzw. Betriebsleiter Hilfsdienste verrichten." Die Art dieser Angestelltentätigkeit läßt hinreichend erkennen, inwiefern es sich dabei um „geistige Dienstleistungen" handelt, ohne daß dieses Kriterium als solches besonders hervorgehoben werden müßte. Die eigentlich leitenden Beamten der Industrie und des Handels, die ihren materiellen Verhältnissen und ihrer sozialen Stellung nach dem Unternehmertum beigerechnet werden, auch die volkswirtschaftlichen und juristischen Beamten, die zu den freien Berufen gehören, wären von den „Privatangestellten" im obigen Sinne zu trennen. Was dann aber übrig bleibt, bildet größere Gruppen von ähnlicher wirtschaftlicher und sozialer Lage, so daß man selbst von einem „neuen Mittelstande" im Hinblick auf Angestellte (wohl auch mit Einschluß der entsprechenden Gruppen öffentlicher Beamten[2]) sprechen konnte. Es finden sich da gemeinsame Interessen, gleiche Wünsche in Bezug auf Gesetzgebung, Rechtsprechung, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, namentlich aber mit Rücksicht auf den Dienstvertrag, die Entlohnung, das ganze Verhältnis zu den Unternehmern.

7. Der besondere Charakter der Angestelltenorganisation. Das Prinzip der Selbsthilfe, welches schon in älteren Gegenseitigkeitsvereinigungen (Sterbe- und Versicherungskassen u. dgl.) lebendig war, wird heute auch bei den Privatangestellten wieder mehr und mehr „vom Individuum auf die Gesamtheit" einer Organisation, und zwar mit beschränkter beruflicher Spezialisierung, übertragen. Kaufmännische oder technische Angestellte haben eben vielfach einen gleichen Lehrgang durchgemacht; der Übergang von einer Branche zur andern ist ferner in weitem Umfange leicht möglich, bei geringerer technischer Differenzierung der Arbeit; auch die Zahlenverhältnisse in der einzelnen Branche drängen auf den Zusammenschluß über die Grenze der Branche hinaus, wenn anders

[1] Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 830.

[2] Wir haben es hier nur mit den Privatbeamten der wirtschaftlichen Sphäre zu tun. v. Berlepsch definierte die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen folgendermaßen: „Sie sind Organisationen, welche im Rahmen und auf dem Grunde der historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung eine soziale Reform zu Gunsten der Mitglieder ihres Berufsstandes erstreben, welche ihnen einen hinreichenden, dem Kulturzustand der Gesamtheit entsprechenden Lebensunterhalt und eine gesicherte Existenz sowie politische, wirtschaftliche, soziale Gleichberechtigung bringen soll" (Rede v. Berlepschs zu Leipzig am 17. Februar 1909, in der Sozialen Praxis XVIII [1909] 625).

die gemeinsamen Interessen einer wirtschaftlich und sozial gleichgestellten Gruppe wirksame Vertretung finden soll. Dennoch fehlt es nicht an spezialisierten Branchenverbänden für gewisse Zweige. Dahin gehören z. B. der deutsche Bankbeamtenverein (Berlin), allgemeine Vereinigungen deutscher Buchhandlungsgehilfen (Berlin und Leipzig), Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen (Leipzig), der deutsche Zuschneiderverband (Berlin), der deutsche Steigerverband (Essen) usw.

Weit wichtiger für die Entwicklung des Organisationswesens ist hier aber ein anderes Moment.

Man hat sich vielfach dagegen gesträubt, die Angestellten als eine besondere „Klasse" der Bevölkerung anzuerkennen, sie auch wohl als „zwischen den Klassen" stehend bezeichnet. In der Tat finden sich in manchen Verbänden noch Prinzipale mit Angestellten zusammen. Das Bewußtsein gemeinsamer beruflicher Interessen ist da noch nicht verschwunden. Namentlich für jene kaufmännischen Angestellten gilt das, die zum großen Teil in mittleren und kleinen Betrieben mit mehr oder minder patriarchalischen Verhältnissen leben. Hier bestehen die persönlichen Beziehungen zwischen Prinzipalen und Angestellten fort. Viele, wenn auch nicht alle, Angestellten sind auf dem Wege, später selbständige Prinzipale zu werden; solche Angestellte rechnen sich wohl auch noch mit Recht zum Mittelstande im alten Sinne. Klassengegensätzlichkeit, rein gewerkschaftliche Gesichtspunkte in extremer Form, konnten da, wenn es auch an Wünschen und Forderungen bezüglich des Gehaltes und der Arbeitsverhältnisse kaum fehlt, nicht so leicht zum Durchbruch kommen.

Verständnis und Neigung für das Ideal paritätischer Organisation und den Harmoniestandpunkt ist indes nicht bei allen Angestellten zu finden. Es hat sich vielmehr in den Anschauungen der Privatbeamten weithin ein Wandel zu Gunsten der gewerkschaftlichen Koalition vollzogen, nachdem die auf Schaffung einer Privatbeamtenversicherung gerichteten Bestrebungen die Organisationsbewegung lebhafter gestaltete, während gleichzeitig der nicht selten stärker empfundene Druck des Dienstverhältnisses hier wie überall, wo Arbeits- und Dienstvertrag bestimmend auf Lebenshaltung und Lebensgestaltung einwirkt, im weiteren Umfange zur selbständigen Koalition hindrängte.

Der gewerkschaftliche Gedanke und das Verlangen nach energischer Gewerkschaftsarbeit findet sich vornehmlich bei den Angestellten der großen Spezialgeschäfte und Warenhäuser, bei dem kaufmännischen Personal großer Fabriketablissements, bei den technischen Angestellten großer und größter Industriewerke, kurz überall da, wo das persönliche Band zwischen Chef und Angestellten gelockert ist oder vollständig fehlt. So sahen wir denn gewerkschaftliche Tendenzen in der Privatbeamtenbewegung klarer hervortreten, und zwar in ziemlich radikaler Weise bei dem „Zentralverband der Angestellten", der mit andern Verbänden dem sozialistisch gefärbten „Allgemeinen freien Angestelltenbund" (Afa)

mit über 600000 Mitgliedern angeschlossen ist. Mit den christlichen Arbeitergewerkschaften verbunden ist z. B. der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband", der „Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten" u. a., die im „Gesamtverbande deutscher Angestelltengewerkschaften" (Gedag) mit 400000 Mitgliedern vereinigt sind. Den Gewerkvereinen (H.D.) nahe steht der „Gewerkschaftsbund der Angestellten" mit 350000 Mitgliedern.

Daß sich auch aufseiten der technischen Angestellten „gewerkschaftliche" Tendenzen regten ist leicht verständlich, wenn man beachtet, wie in unserer Wirtschaft bei fortschreitender Industrialisierung, zunehmender Konzentration der Betriebe, bei Syndizierung oder Vertrustung der volkswirtschaftlichen Produktion eine wachsende Anzahl von Technikern die Aussicht auf freie, selbständige Betätigung verliert, wie hoch und selbst höchst qualifizierte technische Kräfte, den „Gesetzen des Arbeitsmarktes" unterworfen, in der Isolierung zur Annahme drückender Arbeitsbedingungen gezwungen, einer fast proletarischen, unsichern Existenz überantwortet wurden.

Wenn die Statistik des Deutschen Reiches Techniker- und Werkmeistervereine zusammenfaßt, insofern die Mitglieder dieser Organisationen unmittelbar bei der Gütererzeugung, nicht aber als Arbeiter tätig sind, so besteht doch ein Unterschied zwischen Werkmeistern und technischen Angestellten im engeren Sinne (Ingenieuren, Chemikern usw.), ein Unterschied, der für die Entwicklung der beiderseitigen Organisationen von Bedeutung ist. Die Werkmeister, sagt Lederer[1], „stellen einen alten Berufsstand dar, sie repräsentieren überdies die Autorität des Betriebes gegenüber den Arbeitern. Ihre Position im Betrieb ist durch die Tradition bestimmt, desgleichen ihre Entlohnung und deren Verhältnis zu den Löhnen der Arbeiterschaft. Es sind nicht neue Verhältnisse, die zu schaffen sind, nicht neue Forderungen, die da auftauchen. Die Sicherung der Lebenshaltung auch über das arbeitsfähige Alter hinaus bildet das Hauptproblem. Versorgungskassen aller Art sind die Hauptattraktion der Verbände. . . . Doch zeigen sich bereits hie und da gewerkschaftliche Tendenzen, wenn auch erst in den Anfängen, Bestrebungen, welche weiter gehen als direkte Lohnfragen, die auch das Problem der Industrieverfassung aufzurollen beginnen — all das aber, infolge der gerade in diesem Stande besonders starken Tradition, noch sehr verhüllt." [2]

Vergleicht man die gewerkschaftlichen Bestrebungen der industriell-technischen Beamten[3] mit den gleichgerichteten Bestrebungen der Handlungsgehilfen, so zeigt sich sofort, daß die eventuelle Störung der friedlichen Beziehungen zwischen der Gesamtheit des technischen Personals und der Oberleitung der industriellen Unter-

[1] Lederer, Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 241 f.

[2] Heute schon nicht mehr verhüllt.

[3] Lederer a. a. O. 244. Wilh. Mertens, Zur Bewegung der technischen Privatbeamten, ebd. XXV (1907) 649 ff. Jahresbericht des Sozialen Ausschusses der Technikerverbände für das Jahr 1909. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV (1907) 248.

nehmungen für die Volkswirtschaft eine noch größere Gefahr bedeutet als der Konflikt zwischen dem kaufmännischen Personal und den Prinzipalen. In letzterem Falle wird die volkswirtschaftliche Distribution ohne Zweifel erheblich erschwert, aber kaum unmöglich gemacht. Handelt es sich aber um schwer ersetzliche industriell-technische Beamte, dann wird jede irgendwie längere, von umfassenden Organisationen ausgehende und getragene Störung der Produktion nicht bloß die Ordnung oder den Bestand einzelner Betriebe, sondern auch die Gesamtversorgung des Volkes gefährden können. Unter den heutigen Verhältnissen erwächst den Organisationen der technischen Privatangestellten eine besondere, bei fortschreitender Industrialisierung und wachsender Konzentration der Betriebe und mit der hierdurch zugleich bewirkten größeren Ausdehnung der Berufsgruppe zeitlebens abhängiger industrieller Beamten gesteigerte Bedeutung und Macht[1], hiermit aber auch eine in gleichem Maße gesteigerte Verantwortung gegenüber der Gesamtheit.

Dem Versuch, durch gemeinsame Kündigung und Arbeitsniederlegung Forderungen durchzusetzen, stellen sich hier allerdings auch größere Schwierigkeiten entgegen, als dies bei den Gewerkschaften der Arbeiter der Fall ist. Sehen wir von der, freilich nicht unüberwindlichen, finanziellen Schwäche der meisten Angestelltenverbände ab, so dürfte es den Organisationen auch in der Folge doch nicht ganz so leicht werden, den Arbeitsmarkt genügend zu beherrschen. Nichtorganisierte Privatangestellte, die kaum in größerer Zahl zur Teilnahme am Kampfe sich fortreißen lassen würden, dann auch ausländische Arbeitskräfte, Angehörige benachbarter Berufe, könnten die Lücken, welche die Kämpfenden gelassen, hier bald in erheblichem Maße ausfüllen (technische Nothilfe), so daß der Kampf in den meisten Fällen mit einer Niederlage der Streikenden endigen würde.

Eine organisatorische Vermischung, ja selbst ein taktisches Zusammengehen der Angestellten mit der Arbeiterschaft fand, im allgemeinen wenigstens, bei den Privatangestellten lange geringen Anklang. Das Standesbewußtsein stand da im Wege; man wollte die Mittelstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter bewahren. Selbst bei den Angestellten der Großbetriebe, wo das persönliche Verhältnis zwischen Chef und Angestellten ganz verschwunden ist, die Gegensätzlichkeit der Interessen dagegen besonders scharf hervortritt, fehlte jedes „proletarische" Bewußtsein. Man stand höher als die Arbeiter, hatte immerhin noch Aussicht, wenn auch nicht selbständig zu werden, sozial und materiell zu steigen, konnte in höhere Posten und Vertrauensstellungen aufrücken. Bei den Bestrebungen nach Ansetzung eines Mindestgehaltes wurde nicht das „proletarische" Existenzminimum ins Auge gefaßt; man dachte vielmehr an ein „standesgemäßes" Minimum, den Standard of Life, wie er den höheren Leistungen, dem höheren Bildungsgrad der Beteiligten, den Lebensverhältnissen des Mittelstandes entspricht. Ein so verstandenes Mindestgehalt (mit Ortszuschlägen) sollte dann zugleich den Anfang bilden zu einer durch Tarifvertrag festzustellenden Gehaltsskala. Schließlich stammten die Angestellten zum weit überwiegenden Teile aus „bürgerlichen" Kreisen, hatten ein „bürgerliches Standesbewußtsein", was

[1] Lederer a. a. O. 239.

wiederum die Gemeinschaft mit den Lohnarbeitern erschwerte. Allmählich sind nicht wenige Verbände der Angestellten in ein näheres Verhältnis zu den Gewerkschaften gekommen.

8. Statistisches. Die Gesamtzahl der Privatangestellten belief sich in Deutschland 1882 auf reichlich $^1/_2$ Million, 1895 auf reichlich 1 Million, 1907 auf mindestens $1^3/_4$ Millionen, später allmählich auf 2 Millionen und mehr; mit den Familienangehörigen gehören wenigstens 4 Millionen zu dieser Gruppe.

Die Entwicklung des Mitgliederbestandes der Angestelltenverbände zeigt im ersten Dezennium des Jahrhunderts folgende Tabelle[1]:

	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1905		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1906		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1907		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1908		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1909	
	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte
A. Kaufmännische Verbände (16)	397492	335954	412200	351468	466229	408337	490724	424159	500362	434033
B. Technikerverbände (18)	90124	71508	100505	97786	103355	76476	111043	106574	117358	112567
C. Verband der Bureauangestellten	10060	—	10170	—	11409	11031	12459	12048	13306	12865
D. Verband landwirtschaftlicher Angestellten	ca. 8000	—	—	—	11123	10259	14737	13780	16430	14920
E. Verschiedene[2]	29141	—	32722	—	67798	64417	116481	105774	128775	117858

Auch in Österreich schritten die Organisationsbestrebungen voran. Viel dazu beigetragen hat die Agitation für die Pensionsversicherung der Privatangestellten, deren gesetzliche Regelung, und nun wieder die Agitation für die Ver-

[1] Vgl. Lederer, Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 217; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und Jahresbericht des sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellten, in der Sozialen Kultur XXIX (1909) 224 f.; XXX (1910) 362 f. Vgl. auch Potthoff, Die deutsche Privatbeamtenschaft nach der Berufs- und Betriebszählung von 1907, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 124 ff. Lederer (Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung [1912]) führt das rapide Anwachsen der Angestelltenschicht seit 1882, mehr noch seit 1895 (am stärksten in der Industrie, mit Konzentration großer Massen von Angestellten in den Großstädten) auf die Betriebskonzentration, die Entwicklung zum Großbetrieb zurück. Die Beschäftigung kaufmännischen Personals auch in der Industrie schaffe einen Konnex der beiden Angestelltengruppen, der organisatorisch von Bedeutung zu werden beginne. Potthoff, Der Privatangestellte, im Handbuch der Politik IV[2] (1921).

[2] Über Kartelle von Angestelltenverbänden vgl. „Reichsarbeitsblatt", Juliheft 1912. Näheres über die Entwicklung der Angestelltenorganisation im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 940 ff.; XXXV (1912) 263 ff. Zur Privatbeamtenbewegung im Ausland vgl. Potthoff in der Sozialen Praxis 1910, Nr. 44.

änderung dieser Regelung. Eine gesetzliche Vertretung besaßen die Handlungsgehilfen in den sog. „Gremien“ (Zwangsgenossenschaften der Kaufleute) bzw. in deren Handlungsgehilfenausschüssen. Im allgemeinen trat in der österreichischen Handlungsgehilfenbewegung der rein gewerkschaftliche Charakter stark hervor. Man unterscheidet eine deutsch-nationale und eine „freie“ Richtung, welch letztere mit der „Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs“ organisch verbunden ist.

9. Zur Beurteilung. Über die Koalitionen der Privatbeamten ein gerechtes Urteil zu fällen, ist, wie Leopold v. Wiese[1] bemerkt, dieser noch „jungen sozialen Erscheinung gegenüber sehr schwer — um so schwerer, als der Grad ihrer Interessenvertretung große Unterschiede zwischen den einzelnen Vereinen aufweist. Aber es gibt eine Reihe von Gesichtspunkten, die man bei der Beurteilung derselben jedenfalls nicht außer acht lassen darf; sie sind teilweise anderer Art wie die, welche den Arbeiterberufsvereinen gegenüber am Platze sind. So sehr man auch die Motive verstehen und billigen mag, welche die Angestellten zur Koalition führen, so wenig darf man verkennen, daß die innere Berechtigung der Arbeitergewerkschaften größer ist als die Hervorkehrung des gewerkschaftlichen Prinzips in den Vereinen der Privatbeamten. Daß es aber bei vielen Angestelltenorganisationen trotzdem in schroffster Form geschieht, ist nur teilweise aufs Konto der Angestellten zu setzen und aus ihrem Machthunger oder gar mangelndem Pflichtgefühl herzuleiten. Die Hauptursache liegt doch in der Tendenz des Kapitalismus, alle nicht in der Leitung von Unternehmungen oder als Geld- und Kreditgeber in Betracht kommenden Personen sich schonungslos zu unterwerfen und zu proletarisieren. Daß sich gegen diese Gefahr der Proletarisierung die Angestellten durch Organisation zur Wehr setzen, ist begreiflich, ja mehr: ist Pflicht. Nur daß die Spaltung zwischen Prinzipal und Beamten noch verhängnisvoller ist, daß sie uns noch unnatürlicher und ungeheuerlicher als der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern erscheint, bewirkt, daß wir den zunehmenden Radikalismus in den Reihen mancher Angestelltengruppen nur mit Besorgnis betrachten. Es sind doch schließlich alte Bande ähnlicher Erziehung und Bildung, gleicher Standeszugehörigkeit (im alten Sinne des Wortes), die Unternehmer und Angestellte verbinden; nun aber lockert die moderne Klassenbildung immer mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Ein ungeheurer Schaden ist schon jetzt durch die Saat des Mißtrauens zwischen beiden Gruppen angerichtet. Die Arbeitsunlust, die Unsicherheit hat auf beiden Seiten zugenommen. Man kann heute durchaus wohlwollende, an ihrem Geschäft hängende und bisher erfolgreiche Prinzipale in einem so müden, bittern Tone über die Schwierigkeiten mit ihren Angestellten klagen hören, daß nur die blinde Voreingenommenheit gleichgültig an diesen Zuständen vorübergehen kann. Dann aber wieder wurde

[1] Einführung in die Sozialpolitik (1910) 192 ff.

in den Versammlungen der Privatbeamten von einer so großen Zahl von Fällen ärgster Bedrückung (von rücksichtsloser Entlassung, Ausnützung der Konkurrenzklausel, von Hungergehältern bei überlanger Arbeitszeit usw.) berichtet, daß man sich wieder der Erstarkung eines wehrhaft werdenden Standes durch das Mittel der Organisation nur freuen konnte. Die Entwicklung kann nur den Verlauf nehmen, daß sich die Standesorganisationen der Privatbeamten weiter entfalten und nicht künstlichen Hemmungen ausgesetzt werden, daß sie aber mit steigender Erfahrung die Kinderkrankheiten eines eigensinnigen Radikalismus überwinden, Verständnis für die Bedeutung und die Lasten des Unternehmertums erlangen und auf der Grundlage eigener Macht die andere Macht anerkennen und mit ihr Kompromisse schließen; aber dabei bleibt es, daß nur starke Gruppen, die ihre Rechte zu vertreten wissen, vertrags- und kompromißfähig sind." Die Mißgriffe und Mißstände der Übergangszeit dürfen auch hier jedenfalls nicht zu einer allgemeinen Verurteilung des Organisationsgedankens an sich verleiten. Insbesondere verdient das Streben, den Unternehmern gegenüber als gleichberechtigter Vertragsteil Anerkennung zu finden, den Vertragsinhalt, das Dienstverhältnis günstiger zu gestalten, darum auch die Konkurrenz der Angestellten untereinander zu regeln, ebensowenig Tadel wie das Verlangen nach größerer Sicherung gegenüber den Wechselfällen des Berufes und des Lebens[1]. Für die Verbesserung der Lage der Privatangestellten ist durch die neuere Gesetzgebung unter Einwirkung der Organisationen schon manches geschehen, wenn auch nicht allen und aller Wünschen entsprochen wurde.

In der deutschen Beamtenbewegung schloß sich der „Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften" den christlich-nationalen Verbänden an. Den freien Gewerkschaften steht der „Allgemeine deutsche Beamtenbund" nahe. Ein „Reichsverband deutscher Berufsbeamten" steht den „friedlichen", „Gelben" nahe. Die große Masse der Beamten ist im „Deutschen Beamtenbund" zusammengeschlossen (ohne organisatorische Beziehung zur Arbeiter- und Angestelltenbewegung) in deren verschiedenen Richtungen. Die Organisationen der unteren und mittleren Beamten sind zumeist körperschaftliche Mitglieder des „Deutschen Beamtenbundes". 1923 zählte diese Spitzenorganisation etwa 1 Million Mitglieder. Verbände höherer Beamten sind zu einem Reichsbund der höheren Beamten zusammengeschlossen.

§ 3.

Arbeitgebervereine (Gewerkvereine der Unternehmer).

Literatur: v. Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände!² (1904). — Kuhlo, Arbeitgeberverbände (1905). — Aug. Müller, Gewerkschaft und Unternehmerverbände (1906). Adolf Wagner, Die Kartellierung der Großindustrie und ihr Einfluß auf die Arbeiter

[1] Vgl. Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 835 f.: H. E. Krueger, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten (1912).

(1906). — Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 188—233. — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 316—355 423—445 480—510; [3] [4]1921 (die beste Bearbeitung mit ausführlichem Literaturnachweis). — Gerhard Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXIV (1907). — Kulemann, Die Berufsvereine Deutschlands III (1908). — Emil Lederer, Die Unternehmerorganisationen, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 848 ff.; XXXI (1911) 249 ff. — Sassenbach, Literatur über Unternehmerverbände, im Korrespondenzblatt der Gewerkschaften (Literaturbeilage) (1909). — Leibrock, Geschichte, Organisation und Aufgaben der Arbeitgeberverbände (1922). — A. Schaeffer, Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 139—162. — Van der Borght, Art. „Unternehmervereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 105 ff. Ders., Art. „Arbeitgeberverbände" ebd. I[4] 712 ff. von G. Keßler. — Biermer, Art. „Unternehmerverbände" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1111 ff. — Zimmermann, Das sozial-politische Programm der deutschen Arbeitgeber, in der Sozialen Praxis XXVII (1918) 721 ff. — Reichsarbeitsblatt (Sonderhefte). — Soziale Praxis (fortlaufende Berichte). — Der Arbeitgeber.

1. Wesen und Eigenart dieser Vereine im allgemeinen. Wo Adam Smith von dem Koalitionsrecht der Arbeiter spricht, fügt er bei, die Unternehmer seien immer und allenthalben in einer Art von stillschweigender, aber beständiger und gleichförmiger Koalition behufs Niederhaltung des Lohnes auf dem gegenwärtigen Stande: „Wir hören selten von dieser Koalition, weil sie der gewöhnliche, man kann sagen, der natürliche Zustand der Dinge ist, von dem niemand weiter redet." Die Verhältnisse haben sich geändert. Heute spricht man viel von den Arbeitgeberverbänden; auch handelt es sich heute nicht bloß mehr um stillschweigende Übereinstimmung, sondern um feste Organisationen, die mit den reichsten Mitteln und Hilfsmitteln ausgestattet sind[1].

Vereinigen sich die Arbeitnehmer, um günstigere Arbeitsbedingungen, bessere Löhne zu erlangen, so verbinden sich die Unternehmer, um den Arbeitern gegenüber ihre gemeinsamen Interessen zu schützen. Der Arbeitgeberverband erscheint vom Standpunkte des Unternehmers als notwendige Begleiterscheinung der Gewerkvereine[2]. Dort, wo die Gewerkvereine sich stark entwickeln, da finden sich denn auch die stärksten Unternehmervereine, z. B. in England, aber auch in Amerika (hier z. B. die National Metal Traders, die National Founders Association usw.), wie jetzt in Deutschland.

Solange es dem isolierten Unternehmer möglich bleibt, durch den Druck auf den Preis der Lieferanten, durch technische und organisatorische Verbesserungen, durch Vergrößerung des Betriebes und des Umsatzes, durch Erhöhung der Warenpreise das Mehr an Löhnen auszugleichen, das er bei einer Streikandrohung seitens

[1] Wealth I, chap. 8. Nach Brentanos Wort sind „gerade die Unternehmerverbände heute die wahren geheimen Gesellschaften". Das gilt wohl nicht mehr von den Organisationen, vielleicht zum Teil von ihrer Wirksamkeit. Vgl. Sozialistische Monatshefte 1908, Heft 9, S. 525 ff.

[2] Die Gewerkschaften sind, der Zeit nach, „überall die primäre und der Arbeitgeberverband die sekundäre Erscheinung" (Keßler).

der Gewerkschaften oder nach siegreich durchgeführtem Streik bewilligen muß oder bewilligt, kann er immerhin leichter, wenn auch mit Widerstreben, die Anforderungen der Arbeiter verschmerzen. Die Lage wird für ihn ernster, sobald die angeführten Mittel eines Ausgleiches der Lohnerhöhung wirklich oder scheinbar erschöpft sind, jene Erhöhung für ihn selbst als Verminderung des Profits, als Verlust sich fühlbar zu machen droht. Unter dieser Voraussetzung findet der Unternehmer bald den Weg zu andern Unternehmern, die unter dem gleichen Druck der Arbeiterverbände zu leiden haben und deshalb ebenfalls geneigt sind, jenem Druck den Gegendruck von Arbeitgeberverbänden entgegenzustellen. Zahlreiche Unternehmer haben übrigens nicht erst den Augenblick erwartet, bis alle andern Mittel erschöpft waren, um durch Lohnerhöhungen drohende Verluste abzuwenden. Sie vereinigten sich schon früher, um die Kraft, die selbst dem nichtorganisierten Unternehmer den Arbeitern gegenüber in reichem Maße eigen ist, zu erhöhen, indem sie von einer solchen Vereinigung bessere Informationen über die Marktlage, Schutz gegen Streikschäden usw., überhaupt eine Stärkung ihrer Position gegenüber allen Arbeiterforderungen erhoffen durften[1].

Die Organisation der Unternehmer in Arbeitgeberverbänden fand und findet natürlich wesentliche Erleichterung, nachdem einmal der Gedanke des Zusammenschlusses gleicher Interessen bereits in den freien Interessenvertretungen für wirtschaftliche Angelegenheiten, allgemeine und spezielle Wirtschaftspolitik usw., sowie in den Kartellen seine Verkörperung erlangt hat. Solche Vereinigungen konnten und können bei gegebener Gelegenheit, namentlich im Falle eines drohenden oder schon vorhandenen Konfliktes mit den Arbeitnehmern, auch in Arbeiterfragen die Vertretung der gemeinsamen Interessen übernehmen. Gleichwohl wird man, wo von „Arbeitgeberverbänden" als solchen die Rede ist, in der Regel an jene besondern Organisationen denken, die speziell für den Zweck einer gemeinsamen Regelung der Beziehungen zu den Arbeitern bzw. für den gemeinsamen Kampf gegen die organisierte Arbeiterschaft gegründet worden sind. Die Bildung jener besondern Arbeitgeberverbände konnte sich schon darum empfehlen, weil eine wirkungsvolle Vertretung der wirtschaftlichen und fachlichen Berufsinteressen und zugleich der Unternehmerinteressen gegenüber der Arbeiterschaft durch ein und denselben Verband auf die Dauer leicht größeren Schwierigkeiten begegnet wäre. Der Arbeitgeberverband organisiert eben die „Unternehmer" als „Klasse", weniger als Glieder eines bestimmten Berufes zu beruflichen Zwecken[2]. Es ist die Organisation der „Unternehmerschaft" zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres Verhältnisses gegenüber der „Arbeiterschaft", speziell zu den organisierten Arbeitern. Darum denkt man denn auch, wie gesagt, wenn von „Unternehmerverbänden" im engeren Sinne[3] die Rede ist, speziell an die

[1] Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften (1912) 134 f.

[2] Die „berufliche" Bezeichnung ändert daran nichts.

[3] Im weiteren Sinne umfaßt der Begriff „Unternehmerverbände" die freien Vereinigungen der Unternehmer, die technische, wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke verfolgen, dem allgemeinen Fortschritt des Gewerbes dienen; sodann

Arbeitgebervereine, weil hier die „Unternehmer" als solche sich miteinander verbinden, nicht an die freien Interessenvertretungen oder an die Kartelle, von denen freilich auch die „Unternehmer"verbände noch immer manche Förderung erfahren können.

Die Macht der Arbeitgeberorganisation leitet sich zum Teil her aus ihrem „Klassencharakter". Alle sonstigen Gegensätzlichkeiten der Unternehmer unter sich treten hierbei leichter zurück hinter die der gesamten „Unternehmerschaft" als solcher gemeinsamen Interessen. Es richtet sich die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände unmittelbar auf den einen Punkt: das Verhältnis zur Arbeiterschaft, die Höhe der Aufwendungen für Arbeitslöhne usw. Das verleiht eine machtvolle Stoßkraft und größere Stärke, als wenn noch durch die Organisation (wie z. B. bei den Kartellen) gegensätzliche Interessen der eigenen Mitglieder ihren Ausgleich finden sollen[1]. Damit verbindet sich der Umstand, daß den Arbeitgeberorganisationen die an sich schon vorhandene materielle Macht des Unternehmertums, dessen Einfluß auf Politik und öffentliche Meinung zugute kommt, während die Gewerkschaft der Arbeiter bloß über die Macht der Organisation und deren Mittel verfügt, einen Kampf um das Brot, den Standard of Life, führt und von ihren Mitgliedern verhältnismäßig weit größere materielle und persönliche Opfer fordern muß. Anderseits bleibt zu beachten, daß auf der Unternehmerseite durch die Arbeitskämpfe gewaltige Summen gefährdet werden; die Gewerkschaft der Arbeiter bedarf zur siegreichen Durchführung des Kampfes vielleicht Millionen, während die Unternehmerschaft vielleicht Milliarden in Gefahr gebracht sieht.

Darf man in den Arbeitgeberverbänden eine vom Standpunkte der Unternehmer notwendige Gegenorganisation gegen die Gewerkschaft erblicken und ist ihr ursprünglicher Zweck, den sie als Abwehrorganisation verfolgten, in sich berechtigt, so brachte der Übergang zur Angriffsorganisation die unverkennbare Gefahr mit sich, daß die

---

die Kartelle, welche die gegenseitige Konkurrenz regeln mit Bezug auf Produktionsmenge, Absatz, Preisgestaltung oder sonstige den Wettbewerb betreffende Faktoren. Im weitesten Sinne umfaßt der Begriff „Unternehmerverbände" auch noch die offiziellen Interessenvertretungen, die, im Wege des öffentlichen Rechts geschaffen und mit bestimmten Vorrechten ausgestattet, als Organe der Selbstverwaltung fungieren. Vgl. Biermer, Art. „Unternehmerverbände" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1111 ff.

[1] Gleichwohl wirken die Interessengegensätze auch auf die „Unternehmerverbände" im eigentlichen Sinne zurück, und Adolf Wagner (Theoretische Sozialökonomik I 445) behält recht, wenn er sagt, daß das Solidaritätsgefühl bei den Arbeitern meist stärker entwickelt sei als in den Kreisen der kapitalistischen Arbeitgeber: „Die Unternehmer sind eben weit mehr individualistisch, weniger sozial ausgebildet und gesinnt, mehr auf den eigenen Einzelvorteil erpicht. . . . Die Not, welche für die Arbeitgeber aus den Lohnkämpfen mit den organisierten Arbeitern hervorgeht, muß erst sehr gesteigert sein, um hier Wandlungen bei jenen zu Wege zu bringen." Fabrikanten, die ihren Absatz gerade in Arbeiterkreisen finden, haben gegen bessere Löhnung der Arbeiter durch andere Unternehmer nichts einzuwenden. Vgl. auch Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 423 f.

in den Arbeitgeberverbänden organisierten Unternehmer ihre Kämpfe nun auch unter dem Gesichtspunkte, zu den Zwecken, in der Art und mit den Mitteln eines Klassenkampfes führen möchten, nicht im Interesse eines gerechten Friedens, sondern zur Unterdrückung des andern Teils.

2. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeitgeberorganisation, vor allem in Deutschland. Sieht man ab von der in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fallenden Gründung der Hamburger „Blocklade" (einer Vereinigung der Ewerführerbaase, Steuerbaase und Quartiersleute mit den zugehörigen Gildevorständen zur gemeinschaftlichen Abwehr von Arbeitseinstellungen) wie auch von dem Versuch der Handschuhfabrikanten (1850), eine Verbindung unter sich herzustellen[1] usw., dann darf man in dem 1869 (gegen die 1866 entstandene Gehilfenorganisation) begründeten Deutschen Buchdruckerverein[2] (mit Keßler) den ältesten deutschen Arbeitgeberverband erblicken. Lebhafter wurde die Entwicklung der Arbeitgeberverbände erst Ende der achtziger Jahre, als die Gewerkschaften der Arbeiter nach Überwindung der Folgen des Sozialistengesetzes an Bedeutung wuchsen. Erwähnt seien unter anderem der 1887 gegründete Verband der Eisenindustrie Hamburgs, aus dem später (1890) der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona (Beispiel eines gemischten Lokalverbandes) hervorging, und der ebenfalls 1890 entstandene Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller (Beispiel eines ein Gewerbe umfassenden Reichsverbandes). In den Jahren 1889 und 1890 entstanden gegen 50 oder mehr Verbände. Dann beginnt, nach den Jahren der Depression, mit 1899 wieder ein neuer Aufschwung. Es bildete sich der Verband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe, der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und seiner Vororte; 1900 unter anderem der Verband Deutscher Buchbindereibesitzer, der Verein Deutscher Steindruckereibesitzer, der Verband von Arbeitgebern im bayrischen Industriebezirk, 1902 der Allgemeine Deutsche Verband für das Schneidergewerbe, der Verband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen usw.

Der Krimmitschauer Streik der Textilarbeiter 1903—1904 gab den Anlaß, den vorher schon wiederholt ausgesprochenen Gedanken einer Zusammenfassung der bestehenden Verbände in großen festen Gesamtverbänden (Zentralen, Spitzenverbänden) zu verwirklichen. Diese Konzentration erfolgte in zwei Gruppen: einerseits in dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" (unter Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller) und in der dem Zentralverband deutscher Industrieller untergeordneten „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände". Das Programm beider Gruppen war im wesentlichen das gleiche: gemeinsame Vertretung der Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Forderungen der Arbeiter, Schutz der Arbeitswilligen, Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, Durchführung der Streikklausel, Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Erst 1913 erhielten die Organisationen im Gewerbe eine einheitliche Spitze durch

[1] A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 319.

[2] Der Buchdruckerverein ist nicht reiner „Arbeitgeberverband". Er vertritt auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Kundschaft. Aber das Statut vom 14. Mai 1870 zählte die „Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipal und Gehilfen unter Heranziehung der letzteren" (eventuell mit „geschlossenem Vorgehen" gegen Übergriffe) zu den Hauptzwecken des Vereins.

Zusammenfassung von „Hauptstelle“ und „Verein“ zur „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“. Seit 1919 vermehrten sich die Arbeitgeberverbände auch über das Gewerbe hinaus (Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe, Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, Arbeitgeberverband deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände). Der 1920 gegründete „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“ umfaßte 14 Zentralverbände aller Erwerbsgruppen. Im Vergleich zu den Reichsverbänden haben die gemischten Ortsverbände nur geringere, mehr lokale Bedeutung[1].

Die organisatorische Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände ist nach dem Geschäftsbericht der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ für 1923 und 1924 zu einem gewissen Abschluß gekommen. Neben Fachspitzenverbänden für die einzelnen Industriegruppen sorgen Bezirksorganisationen, sei es in Form von festen Verbänden oder von losen Zusammenschlüssen, „Austauschstellen“, für das Zusammenhalten zwischen den verschiedenen Industriegruppen. Kartellverträge mit den Spitzenorganisationen der Banken, des Handels, der Versicherungsunternehmungen, dem Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen sichern die Zusammenarbeit. Die Arbeitgeberverbände des Handwerks sind in ihrer Mehrzahl der Vereinigung angeschlossen.

Ende 1924 umschloß die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ 1458 Verbände, und zwar 45 Reichs-, 80 Bezirks-, 65 Orts- und 1268 mittelbar angeschlossene Unterverbände. Für 1920 und 1921 war die Zahl der Betriebe mit rund 100000 und die Zahl der Arbeiter mit 8 Millionen angegeben.

Innere Organisation der Arbeitgeberverbände. Der Eintritt ist jedem Arbeitgeber regelmäßig gestattet. Ansprüche auf Unterstützung im Falle eines Streiks beginnen bei einzelnen Verbänden erst nach einer gewissen Karenzzeit. Der Austritt kann meist bloß am Schluß des Geschäftsjahres nach mehrmonatiger, oder auch ein- bis zweijähriger Kündigung erfolgen. Der Durchführung der Satzungen und Beschlüsse des Verbandes dienen Geldstrafen, deren Eintreibung zuweilen durch Kautionen sichergestellt wird. Schwere Verletzung der Satzungen und Beschlüsse wird durch Ausschließung geahndet. Dadurch verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verband, wenn nicht gar die Aussicht einer positiven geschäftlichen Schädigung noch hinzutritt. Die Beiträge der Mitglieder werden von den Verbänden entweder nach Art einer Kopfsteuer mit gleichen Beträgen oder abgestuft nach der Zahl der Arbeiter oder nach der Höhe der Jahreslohnsumme erhoben. Ähnliche Abstufung gilt für das Stimmrecht auf den Hauptversammlungen. In außerordentlichen Fällen tritt vielfach satzungsgemäß eine Erhöhung der Beiträge bzw. die Erhebung von Extraumlagen ein.

Die Mittel zu „Streikunterstützungen“ wurden oder werden in manchen Verbänden durch besondere Sammlungen aufgebracht. In andern bildete sich eine förmliche „Streikversicherung“[2] aus, und zwar entweder in der Form von

[1] Zur Statistik der Reichsverbände (1919 und Anfang 1922) vgl. die Sonderhefte 22 und 25 zum „Reichsarbeitsblatt“.

[2] Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit 1910. 434 ff. Georg Germann, Die Streikversicherung in Deutschland und Frankreich, in den Sozialen Tagesfragen 1910, Heft 36. Über die Möglichkeit einer genossenschaftlichen Streikversicherung

besondern Streikentschädigungsgesellschaften neben den Arbeitgeberverbänden, mit freier Beteiligung der Mitglieder des Verbandes, oder es wurde die Streikversicherung zur offiziellen Verbandsangelegenheit gemacht, mit allgemeiner Beteiligung und nicht getrennt von der Hauptkasse des Vereins, oder schließlich eine obligatorische Streikentschädigungskasse für den Verband geschaffen, mit getrennter Verwaltung und eigenen Einnahmen[1].

Die laufende Geschäftsführung bzw. Leitung der Arbeitgeberverbände ist regelmäßig Sache des Vorstandes. In besonders wichtigen Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die größeren Verbände haben einen besoldeten Geschäftsführer, Generalsekretär, Syndikus. Preßorgan der Arbeitgeberverbände ist „Der Arbeitgeber".

In *Österreich* hatten sich die Unternehmerorganisationen später entwickelt als in Deutschland[2]. Die gewerbliche Unternehmer- und Arbeitgeberbewegung ist im „Hauptverband der Industrie Deutschösterreichs" zusammengefaßt.

Vor dem Jahre 1905 gab es auch in der *Schweiz*[3] keine „Unternehmerverbände" im eigentlichen Sinne, d. h. mit besonderer Betonung des Verhältnisses zur Arbeiterschaft.

Wie die Organisationen der Arbeiter, so suchten wohl auch die Unternehmerverbände einen internationalen Zusammenschluß herbeizuführen. In kleinerem Maßstabe geschah dies z. B. durch den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der mit der Fédération des Entrepreneurs de Belgique einen Vertrag schloß zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Auch der Deutsche Hauptverband im Malergewerbe erstrebte (1909) eine Verständigung mit ähnlichen Verbänden der Nachbarländer. Der großen 1909 zu London gegründeten European Shipping Federation, die den Zweck hatte, die Schiffahrt gegen die „Forderungen der Arbeiter und der Sozialisten zu schützen", gehörten (1910) Reedereien aus England, Deutschland, Schweden, Belgien, Holland Dänemark an[4] usw.

3. Indirekte Kampfesmittel. „Im Grunde genommen sind alle Einrichtungen der Gewerkschaften und der Arbeiterorganisationen geschaffen, um im

---

vgl. Pierre Saint-Girons, L'Assurance patronale contre la grève 1908. Über Streikversicherung und Entschädigung vgl. auch „Reichsarbeitsblatt" 1910, 844 ff.; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 263 ff. Der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist einer Versicherungsgesellschaft, „Deutscher Streikschutz", angegliedert.

[1] Erwähnt seien kurz die „Boykottschutzverbände" gegenüber den durch Boykott herbeigeführten Schäden, eine Einrichtung, die speziell für das Brauereigewerbe von größerer Bedeutung war (der zentrale „Deutsche Boykottschutzverband für Brauereien", Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit).

[2] Sigmund Kaff, Die Unternehmerverbände in Österreich 1908 vom Arbeiterstandpunkt aus).

[3] Schaeffer in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LIV (1909) 139 ff. In Frankreich waren die Arbeitgebervereine besonders in den Manufakturindustrien verbreitet. Von den am 31. Dezember 1908 vorhandenen anerkannten Vereinen und Verbänden wurden in Belgien 24 als Arbeitgebervereine bezeichnet. Zum Ausland vgl. im übrigen Kulemann, Die Berufsvereine IV—VI² (1913).

[4] Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 354 f.; Soziale Kultur XXX (1910) 239 f.

Kampfe dienlich zu sein", sagt Adolf Weber[1]; „alles, was den Aufbau der Organisationen stützt, was die Schar der Kämpfenden zusammenhält, die Unterstützungseinrichtungen, die Aufklärungsarbeit, die Presse, sind in diesem Sinne unzweifelhaft Kampfesmittel."

a) Das gilt in gewisser Weise auch von den durch den Arbeitgeberverband zuweilen obligatorisch gemachten Normalarbeitsbedingungen, den Abmachungen über Höchstarbeitszeit und Mindeststundenlohn, oder über Mindestarbeitszeit und Höchstlöhne. Es sollte eben durch diese und ähnliche Bestimmungen eine gewisse Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden, hierdurch aber die Solidarität der Arbeitgeber zum Ausdruck kommen und Ausständen bei den einzelnen Firmen möglichst vorgebeugt werden. Je mehr die Kräfte für die gemeinsamen Hauptkämpfe bewahrt bleiben, um so aussichtsvoller sind diese großen Entscheidungskämpfe.

b) Zu den indirekten Kampfesmitteln darf wohl auch der Druck auf die nichtorganisierten Unternehmer (Outsiders) gerechnet werden, um zu verhindern, daß diese, während die Arbeitgeberverbände eine Aussperrung der Arbeiter vornehmen, unter beliebigen Arbeitsbedingungen weiterarbeiten, vielleicht selbst ihre Betriebe mit Hilfe streikender oder ausgesperrter Arbeiter zu erweitern suchen[2], Als wirksames Mittel hiergegen wurde in manchen Fällen die sog. Materialiensperre angewendet. Die Lieferanten wurden durch den Arbeitgeberverband verpflichtet, während einer Aussperrung weder an organisierte noch an unorganisierte Unternehmer Materialen zu liefern unter Strafe des Verlustes der Kundschaft der dem Verbande angehörigen Unternehmer. Unter Umständen konnte die Materialiensperre auch dazu dienen, um Outsiders zum Anschluß an den Verband zu zwingen[3].

c) Ferner gehören hierhin Streikarbeit und Streikklausel, die Regelung der Arbeit und der Leistungsverpflichtungen gegenüber der Kundschaft im Falle eines Streikes. Entsteht ein Streik, der nicht alle Glieder des Verbandes betrifft, so übernehmen die weiterarbeitenden Betriebe die Aufträge der durch den Ausstand betroffenen Unternehmungen, um diese vor etwaigen Konventionalstrafen zu bewahren („Streikarbeit"). Die Übernahme von Streikarbeit ist nicht in allen Gewerben möglich, wird wohl auch von den organisierten Arbeitern verweigert. Sie spielt keine besonders große Rolle, auch wo sie nicht auf persönlichen Abmachungen der einzelnen Unternehmer beruht. sondern durch die Satzung des Verbandes als Pflicht ausgesprochen ist. Die „Streikklausel" wird den Verträgen zwischen den Unternehmern und ihren Auftraggebern eingefügt und gewährt für die Erfüllung der Verträge eine Verlängerung aller Fristen bzw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der eventuellen Arbeitsniederlegung oder Aussperrung. Zum Schutz der Arbeiterinteressen wird eine Ergänzung der Streikklausel durch die Lohnklausel (Anständige Tariflohnklausel) von den Arbeiterorganisationen als notwendig bezeichnet: Wenigstens die Behörden sollten bei der Regelung des Submissionswesens volle Parität üben, nicht durch Aufnahme einer einseitigen Streikklausel den Interessen bloß der Arbeitgeber entgegenkommen, sondern die Fristverlängerung für den Vollzug von Aufträgen und

[1] A. a. O. 445. M.-Gladbacher Arbeiterbibliothek Heft 11, S. 11 ff. Herkner, Arbeiterfrage[5] 227 ff.

[2] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 286 f.

[3] Vgl. Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände usw. 269 f.

Lieferungen nur solchen Arbeitgebern zugestehen, die ihren Arbeitern angemessene Arbeitsbedingungen und Löhne (die tarifmäßigen, wo solche festgesetzt sind) gewähren.

4. Direkte Kampfesmittel, unmittelbar gegenüber den Arbeitern angewendet, waren oder sind: Vorenthaltung oder Entziehung der Arbeitsgelegenheit durch einseitige Beherrschung des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung, oder durch persönliche oder territoriale Sperre, oder durch Aussperrung — anderseits Förderung der „Arbeitswilligkeit" und Schwächung der Solidarität der Arbeiter.

a) *Vorenthaltung oder Entziehung der Arbeitsgelegenheit.*

α) Einseitige Beherrschung der Arbeitsvermittlung durch den unparitätischen, d. i. nur von Arbeitgebern geleiteten Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis ist an sich lediglich eine Vermittlungsanstalt. Der unparitätische Nachweis aber wurde früher leicht zu einer Waffe im wirtschaftlichen Kampfe, aufseiten der Unternehmer ein Maßregelungsbureau und anderseits eine Börse mit möglichst großer Auswahl von Arbeitskräften, auch von solchen, die im Falle eines Streiks zur Verfügung der Unternehmer verblieben. Als Kontrollorgane gegenüber den Arbeitern fungierten am wirksamsten die „obligatorischen" Nachweise, insofern die Verbandsmitglieder nur durch die Vermittlung des offiziellen Verbandsnachweises Arbeiter einstellen durften.

Es gab hierfür zwei Systeme: das Hamburger und das Berliner System. Nach dem „Hamburger System" mußten die Arbeitgeber alle offenen Stellen mit genauen Angaben über Anforderungen, Lohn usw. anmelden. Die Arbeitsuchenden hatten ihre Ausweispapiere, Zeugnisse und einen „Entlassungsschein" des letzten Arbeitgebers vorzulegen. Die Beamten des Nachweises wählten für die einzelnen Stellen die ihnen geeignet erscheinenden Arbeiter aus und gaben ihnen einen nur für die ausgewählte Stelle und bloß für einen Tag gültigen „Nachweisschein". Wurde der Arbeiter nicht angenommen, so gehörte er wieder zu den Arbeitsuchenden. Nach dem „Berliner System" wurde der Nachweisschein für vier Wochen ausgestellt, und es blieb dem Arbeitsuchenden selbst überlassen, sich auf den offenen Stellen zu melden. Die Benützung der Nachweise war für die Arbeiter kostenfrei; den Arbeitgebern wurde hie und da eine Gebühr auferlegt. Die Nachweise führten über alle Arbeiter, die sich bei ihnen meldeten, Personalkarten, die auf Grund der Entlassungsscheine ergänzt wurden. Eine geheime Kennzeichnung der Entlassungsscheine durch die Arbeitgeber war nach § 113, Abs. 3, § 146, Zeile 3 der Gewerbeordnung strafbar[1]. Auch enthielt der Entlassungsschein kein offenes Zeugnis. Indessen ermöglichte dieser Schein die Einziehung von Erkundigungen an den früheren Arbeitsstellen usw., so daß der Arbeitsnachweis eventuell in der Lage war, über mißliebige Personen durch zeitweilige oder dauernde Verweigerung des Nachweisscheines die Sperre zu verhängen. Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbietet die vorsätzliche Schädigung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Das Reichsgericht[2] hatte dementsprechend die Sperre „höchstens dann" für zulässig erklärt, wenn es sich „um sehr schwere Verfehlungen in dem Arbeitsverhältnis" handelte und „diese durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt" waren.

[1] Die Absicht des Gesetzgebers war es, dem Arbeiter den Arbeitsmarkt möglichst offen zu halten.

[2] Urteil vom 11. März 1904.

Die neuere Entwicklung war schon vor dem Weltkriege, wie wir sahen, der Neutralisierung der Arbeitgebernachweise günstiger. Man verzichtete mehr und mehr darauf, aus solchen Nachweisen Maßregelungsinstitute zu machen und zeigte größeres Verständnis auch für die öffentlichen Nachweise. Allerdings blieb das Mißtrauen der Arbeiter gegen die Arbeitgeberverbände lebendig und wurde auch durch das Vorgehen einzelner Verbände begründet. Die „Arbeitsgemeinschaft", das Abkommen vom 15. November 1918 zwischen den großen Verbänden der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, setzte dann (Ziffer 5) „gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises" fest. Das „Reichsamt für Arbeitsvermittlung" (1920) und das Arbeitsnachweisgesetz (1922) wurden schon an anderer Stelle besprochen.

Eine andere Form der Entziehung der Arbeitsgelegenheit war

β) die persönliche Arbeitssperre mittels der sog. „schwarzen Listen"[1], die dazu dienten, um kontraktbrüchige, vielleicht auch anders mißliebige Arbeiter von der Beschäftigung in den Verbandsbetrieben auszuschließen. Seitens der öffentlichen Meinung hat dieses Verfahren scharfe Verurteilung gefunden[2].

Eine andere Form der Sperre war die territoriale Arbeitersperre. Hierbei wurde den in Betracht kommenden Werken empfohlen, bis auf Widerruf überhaupt keine Arbeiter aus den Bezirken anzunehmen, wo Arbeitgeber und Arbeiter im Kampf miteinander standen. Die Hauptwaffe der Arbeitgeber bleibt indes

γ) die Aussperrung, die Massenentlassung von Arbeitern, die offene Schlacht, ein zweischneidiges Schwert, wie der Streik, ja in gewisser Weise für die Arbeitgeber gefährlicher noch als der Streik für die Arbeiter.

Wir werden später bei Behandlung der Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses ausführlicher wie auf den Streik, so auf die bedeutenderen Kampfesmittel der Arbeitgeber, speziell auf die Aussperrung, zurückkommen müssen.

b) *„Förderung" der Arbeitswilligkeit — Schwächung der Solidarität der Gegner*[3].

α) Wohlfahrtseinrichtungen z. B. können den Interessen der Arbeitgeber mit Rücksicht auf ihre Kampfstellung dienstbar gemacht werden. Die Wohl-

---

[1] Nicht zu verwechseln mit den sog. „Streiklisten", die nur für die Zeit eines Streiks die Einstellung der streikenden Arbeiter in einem andern Verbandsbetrieb verhindern sollen. Die Streiklisten entsprechen den „Sperrlisten" der gewerkschaftlichen Verbände. Das Reichsgericht hat sie als gesetzlich zulässig erklärt (Soziale Praxis XII 507). — Der „koalitionsfeindliche Revers" ist nicht geheim wie die „schwarze Liste": es wurde dabei (speziell durch örtliche Fachvereine) von den Arbeitern das schriftliche Versprechen gefordert, den gewerkschaftlichen Organisationen fernzubleiben (Arbeiterbibliothek Heft 11, S. 18).

[2] Lotmar erklärte den Verruf als eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung mit Ersatzpflicht nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anders Oertmann, der den Ersatzanspruch nur dann eintreten läßt, wenn Zweck und Mittel des Verrufs moralwidrig seien. Sei der Zweck nicht Rache, sondern lediglich Aufrechthaltung einer gewissen Disziplin, so liege keine Ersatzpflicht vor. Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 481. Nicht in allen Fällen, aber unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfalle, hat auch ein Reichsgerichtsurteil vom 17. März 1904 die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers für begründet erklärt. Vgl. Soziale Praxis 1904, Nr. 36.

[3] A. Weber a. a. O. 495 ff. Der „Schutz der Arbeitswilligen" im aktuellen Sinne (Verbot der „Streikposten") zielt unter anderem Titel auf Einschränkung der Streikbewegung ab.

fahrtseinrichtungen sind ja nicht notwendig und ausschließlich caritativen Charakters. Sie dienen auch dem Vorteil des Unternehmers. Wenn der Unternehmer dadurch die Arbeiterschaft enger mit seinem Betriebe verbindet, sich gegen die Schäden einer übergroßen Fluktuation zu schützen, einen festen Stamm guter und treuer Arbeiter zu bilden sucht, so läßt sich dagegen noch nichts einwenden. Nicht immer sind solche Wohlfahrtseinrichtungen darum schon „Knebelungsinstitute". Aber der Mißbrauch ist möglich, und selbst der Fall, daß Arbeitgeber Wohlfahrtseinrichtungen treffen zur „Knebelung" der Arbeiter, bleibt nicht ausgeschlossen[1]. Auch fehlte es nicht an (allerdings seltenen) Beispielen, daß Arbeitgeberverbände den Verzicht auf die Ausübung des Koalitionsrechts durch Prämien, Arbeitslosenunterstützung (ohne Beiträge der Arbeiter) usw. belohnten[2].

β) Eine relativ sichere Anzahl von „Arbeitswilligen" boten den Unternehmern die sog. Fabrik- oder Werkvereine[3], meist in Verbindung mit Wohlfahrtseinrichtungen, aus arbeitgeberfreundlichen Arbeitern zunächst (1905) in Augsburg gebildet, dann auch anderswo (Siemens-Werke in Berlin, Gruson-Werk in Magdeburg, Burbacher Hütte usw.) eingeführt. Im allgemeinen wird von den Großunternehmern der Werkverein als dauernd vorteilhaft nur für den Fall anerkannt, daß er sich auf das einzelne Werk beschränkt. Um Arbeitern, welche aus unanfechtbaren Gründen das Werk verlassen, die mit dem Werkverein verbundenen Vorteile weiterhin zu sichern (ohne Zusammenschluß der verschiedenen Werkorganisationen), haben die beteiligten Unternehmer miteinander Fühlung genommen und ist auch eine Zentralisation lediglich der Kassen versucht worden.

γ) Werkvereine haben Bedeutung bloß für größere Unternehmungen (mit mindestens 100—200 Arbeitern). Kleinere Unternehmer sind zufrieden, wenn ihre Arbeiter sich in arbeitgeberfreundlichen Organisationen (meistertreuen" Gesellenverbänden u. dgl.) zusammenschließen. Solche Organisationen wurden 1907 in dem „Bunde vaterländischer Arbeitervereine" zusammengefaßt. Ihre Bestrebungen fanden durch einen besondern Förderungsausschuß (unter dem Vorsitz des Generals v. Loebell) Unterstützung.

Ob die auf „Werkvereine" und solche „vaterländische", „reichstreue" Verbände gesetzten Hoffnungen sich erfüllen können, selbst wenn die gewerkschaftsähnlichen Unterstützungseinrichtungen ausgebaut werden und weitere Kreise zu einer wirksamen Beihilfe sich entschließen sollten, ist zweifelhaft. Von den ge-

---

[1] Vgl. Günther und Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXIV (1905) 101 ff. Auf der vierten Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt Braunschweig 1910 forderte der Arbeiterführer Giesberts Hinzuziehung der Arbeiter zur Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Im übrigen bemerkte er, die Angriffe gegen die Fabrikwohlfahrt seien durchaus unsozial. Man dürfe nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Fabrikwohlfahrtspflege habe aber nur dann soziale Berechtigung, wenn der Arbeitgeber die sozialen Rechte der Arbeiter, besonders das Koalitionsrecht, achte. Auf der andern Seite müsse man die Fabrikwohlfahrtspflege gegen ungerechte Angriffe in Schutz nehmen! So sei sie durchaus nicht immer ein Schutzmantel für schlechten Lohn. Auch bei den Arbeitern sei es anerkannt, daß z. B. Krupp neben vorzüglichen Wohlfahrtseinrichtungen die besten Lohn- und Arbeitsverhältnisse habe. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 498.

[2] Vgl. ebd. 499; Arbeiterbibliothek Heft 11, S. 22.

[3] A. Weber a. a. O. 504 ff.

werkschaftlich organisierten Arbeitern werden alle „Streikgegner" wenig günstig beurteilt, wird deren Arbeitswilligkeit, allerdings mit Unrecht, regelmäßig als „Streikbruch" getadelt, werden „Werkverein" und „Bund vaterländischer Arbeitervereine" als „gelbe Gewerkschaft"[1] abgelehnt.

Nicht als ob die deutschen Fabrik- oder Werkvereine und der Vaterländische Bund den „Gelben Vereinen" Frankreichs völlig gleich wären! Die französische Organisation der „Gelben" ist umfassender; sie ist zwar durchaus antisozialistisch, aber nicht unter allen Umständen gegen einen Kampf mit den Unternehmern. Sie verwirft nach ihrem Programm nur diejenigen Streiks, welche nicht einen ausschließlich beruflichen Charakter haben und deren Notwendigkeit nicht durch die Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nachgewiesen ist. Wie dem immer sei, die große Menge der Arbeiter steht heute solchen Organisationen mißtrauisch gegenüber, sieht in ihnen lediglich „Unternehmergründungen", „Unternehmerschutztruppen". Dieses oft bis zur Feindschaft gesteigerte Mißtrauen hindert die Ausbreitung aller Organisationen, welche das gewerkschaftliche Unterstützungswesen loslösen wollen von dem gewerkschaftlichen Kampf.

Die „Arbeitsgemeinschaft" (1918) stellte, wie wir sahen, an die Spitze des Abkommens den Satz: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt." Möge es bei dieser Anerkennung bleiben. Auch für die einzelnen Betriebe hat das Betriebsrätegesetz die Möglichkeit geschaffen, mit einer legalen Vertretung des eigenen Personals zu verhandeln, die regelmäßig zugleich gewerkschaftlich geschult und beraten sein wird. Störend und verderblich würde auch hier die Fortdauer des Klassenkampfgedankens wirken. „Bisher führten zwei Wege den Unternehmer zum Ruin. Er ging zu Grunde, wenn er

[1] Als bei Gelegenheit des Bergarbeiterstreiks in Montceau-les-Mines (1901) die Fenster des Versammlungslokals der Arbeitswilligen von den Streikenden eingeschlagen wurden, verklebte man die Scheiben mit gelbem Papier. Hiervon der Name: die „Gelben". Vgl. P. Biétry, Le socialisme et les jaunes (1906); A. Pawlowski, Les syndicats jaunes 1911; M. Gasteiger, Die gelben Gewerkschaften (1909). Gasteiger weist darauf hin, daß Programm und Praxis der gelben Gewerkschaften nur auf die freiwillige Opfertätigkeit der Arbeitgeber aufgebaut seien. — Schellwien, Art. „Gelbe Gewerkschaften" in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 821 ff. Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1910" konnten im Jahre 1909 118 vaterländische Arbeitervereine mit 24657 Mitgliedern festgestellt werden gegen 76 mit 19677 Mitgliedern im Jahre 1908. — Gelbe Arbeiterverbände und Werkvereine sind für das Jahr 1909 dem Kaiserlichen Statistischen Amte 85 mit 71346 Mitgliedern bekannt geworden. Vgl. „Reichsarbeitsblatt" VIII (1910) 674. Ende 1911 hatten die „wirtschaftsfriedlichen" Vereine 162262 Mitglieder. „Reichsarbeitsblatt" X (1912) 538. R. Fellinger, Art. „Gelbe Gewerkschaften" in den Preußischen Jahrbüchern CXLI (1910), Heft 3. „Die Frage der gelben Gewerkschaften", sagt Adolf Günther (Schmollers Jahrbuch XXXV [1911] 1530), „ist ein Prüfstein sozialpolitischer Grundanschauung: ihr enger Zusammenhang, teilweise geradezu ihre Provenienz aus den Wohlfahrtseinrichtungen ist klar ersichtlich; man kann sie als eine durchaus nicht in jeder Weise zu verurteilende Fortbildung der alten Fabrikwohlfahrtspflege patriarchalischen Schlages kennzeichnen: sie wenden nur einem Teil der Arbeiter oder Angestellten, und zwar dem willfährigen, die Wohltaten zu und befreien vielleicht einen andern, der das Heil in der unabhängigen Gewerkschaft sucht, von unerwünschtem Zwang."

nicht zu produzieren oder die Produkte nicht an den Mann zu bringen verstand. Heutzutage kann er sich auch dadurch ruinieren, daß er nicht versteht, wie man Menschen behandeln muß." Dieses Wort des französischen Arbeiterfreundes gilt nicht nur für den einzelnen Unternehmer, es behält seine Geltung auch für die Unternehmerverbände. Gänzlich verfehlt wäre es indes auch hier, wie bei den Gewerkvereinen der Arbeiter, wollte man wegen mancherlei Mißgriffe das Gute in der Entwicklung und Wirksamkeit jener Verbände übersehen.

Ein beachtenswertes Urteil über den Wert der Arbeitgeberorganisationen enthalten die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten Württembergs für das Jahr 1906: „Die Früchte des Zusammenschlusses der Unternehmer machen sich heute durch eine viel ruhigere und würdigere Behandlung der Arbeiterfragen seitens des einzelnen bemerkbar. Die Erziehungsarbeit der Unternehmerverbände ist unverkennbar. Dadurch, daß alle Streitfragen eine kollektive Behandlung erfahren, werden sie in den Gedankenkreis eines jeden Verbandsmitgliedes eingeführt: sie müssen von ihm innerlich verarbeitet werden. Die verschiedenen Gedanken und Anschauungen werden in gemeinsamen Erörterungen gewürdigt und geklärt. Der Zwang, sozialpolitische Probleme vom Standpunkt der eigenen Interessen durchzuarbeiten, sich in ihnen zurechtzufinden und sie mit den Interessen weiterer Kreise in Einklang zu bringen, beseitigt die Engherzigkeit, der man früher bei der Beurteilung der Arbeiterfragen begegnet ist. Jedenfalls hat diese soziale Durchbildungsarbeit der Verbände wesentlich dazu beigetragen, den friedlichen Abschluß von Tarifverträgen zu erleichtern. Als von besonderem Interesse verdient auch die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß durch die Unternehmerverbände des Handwerks und der Großindustrie der früher mit Zähigkeit festgehaltene Grundsatz, nur mit den einzelnen Arbeitern eines Werks und nicht mit deren Verbandsleitern zu verhandeln, allmählich verlassen wird. Gewiß haben da und dort die Machtverhältnisse der Kontrahenten die Unternehmer gezwungen, den früheren Standpunkt aufzugeben, aber es wäre falsch, diesen sich vollziehenden Umschwung in der Anschauung nicht auch höherer sozialer Einsicht zuzuschreiben, die auf Grund der Erfahrungen bei Lohnkämpfen und bei Verhandlungen der Parteien gewonnen worden ist." [1]

5. Das Koalitionswesen für das landwirtschaftliche Gebiet. Das Recht, zur Erörterung und gemeinsamen Geltendmachung ihrer Interessen sich zusammenzuschließen, besaßen die deutschen *Landarbeiter* durch das Reichsvereinsgesetz. Das Recht zur gemeinsamen Arbeitseinstellung jedoch war den ländlichen Arbeitern in den im Jahre 1854 zu Preußen gehörenden Teilen der Monarchie, mit Aus-

[1] Vgl. auch Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus 1911, 53 f. Ernst v. Borsig sagte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (12. März 1925 zu Berlin): „Die menschliche Arbeitskraft ist der einzige Reichtum, der dem deutschen Volke geblieben ist. Ihre Leistungsfähigkeit auszubilden und ständig zu erhöhen, bedeutet das Volksvermögen Deutschlands zu vermehren. Deshalb sollte das Streben der Arbeitgeber und ihrer Verbände darauf gerichtet sein, für einen gesunden Facharbeiternachwuchs in genügendem Umfange zu sorgen. Dazu gehört aber auch, daß durch eine richtige Lohnpolitik der Anreiz, Facharbeiter zu werden und zu bleiben, gestärkt wird." Also Pflege des Produktionsfaktors Arbeit!

nahme der Hohenzollernschen Lande, durch Gesetz vom 24. April 1854 versagt. Das Gesetz bedrohte Gesinde, Dienstleute, Handarbeiter mit Gefängnis bis zu einem Jahre, „wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern". Auch das Hannoversche Polizeistrafgesetz (§ 59) belegte Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zurückkehren", mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark. Ist der Kontraktbruch, der namentlich bei seiner Häufigkeit den Betriebserfolg der landwirtschaftlichen Unternehmungen gefährdet, für den landwirtschaftlichen wie den gewerblichen Arbeiter an sich gleich verwerflich, so läßt sich nicht leugnen, daß ein landwirtschaftlicher Streik gegenüber dem gewerblichen Streik noch außerordentlich erschwerende Besonderheiten aufweist. Ein Streik zur Erntezeit kann das Arbeitsergebnis eines ganzen Jahres vernichten, und ein allgemeiner Streik würde zudem die Volksernährung erschweren. Mochten also hier besondere Bestimmungen und Begrenzungen Gründe für sich haben, so hatte doch das absolute Streikverbot als unnötig und aufreizend vielfach eine ablehnende Kritik gefunden.

So bemerkte zum Beispiel B. Klocke[1]: Es sei zu erwägen, „daß die ländlichen Arbeitsbedingungen und die gewerblichen sehr ungleichartig sind. Die Löhne sind je nach den Verhältnissen der Gegenden und der einzelnen Betriebe verschiedenartig und werden dies auch bleiben; die Arbeiter zerfallen in Klassen mit verschiedenen Interessen, sie sind zudem verstreut und in größeren gleichartigen Massen mit gleichem Interesse an den einzelnen Arbeitsstellen kaum vorhanden. Es fehlt sonach an der Konzentration größerer Massen, die den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Industriearbeiter wesentlich erleichtert hat. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß eine allgemeine wirtschaftliche Organisation der Landarbeiter zustande kommen würde. Dies zeigt auch das Beispiel der Gegenden, in denen kein Streikverbot besteht. Von bedenklichen Erscheinungen aus diesem Grunde ist nichts bekannt geworden. Das Streikverbot kann zudem umgangen werden. Der trockene Streik, die Verabredung, langsam und schlecht zu abeiten, kann tatsächlich nicht verhindert werden; ebensowenig z. B. die Gründung einer Unterstützungskasse für den Fall verschuldeter oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit, oder die Verabredung, nach Erfüllung des geltenden Arbeitsvertrags einen neuen nur gemeinsam eingehen zu wollen. Unter diesen Umständen war die Frage nicht unberechtigt, ob das Streikverbot überhaupt einen praktischen Wert habe; von einer agitatorischen Ausnützung des Verbotes mit seinen hohen Strafen würden infolge der dadurch herbeigeführten Verbitterung leicht mehr Nachteile für den Arbeitgeber zu befürchten sein als von seiner Aufhebung. Ferner wird zugegeben werden müssen, daß das Verhalten des Arbeitgebers einen sittlich einwandfreien Grund zur Arbeitseinstellung bieten kann; auch kann man niemand zwingen, nach Ablauf des Arbeitsvertrages wiederum Arbeit anzunehmen, wenn man nicht das alte Dienstbarkeitsverhältnis wieder einführen will."

[1] Art. „Landarbeiter" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3] 675. W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und Gesinderecht (1910) 68 ff.

Ferner konnte darauf hingewiesen werden, daß der am 1. Juni 1909 durch die freien Gewerkschaften ins Leben gerufene Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter bereits Mitte 1910 340 Ortsgruppen in allen Teilen Deutschlands umfaßte. Für Ende 1910 hoffte die Verbandsleitung einen Mitgliederbestand von 10000 Personen zu erreichen. Das war gewiß nicht viel gegenüber den $7^1/_4$ Millionen landwirtschaftlicher Arbeiter, welche die Betriebszählung von 1907 auswies, aber immerhin ein Anfang, der vorerst durch Rechtsauskunft und Rechtsschutz, auch durch sein Wirken für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen allmählich größere Verbreitung erlangen konnte. Einer mit 1913 in Angriff genommenen Organisation der Landarbeiter durch die christlichen Gewerkschaften geschah bereits Erwähnung.

Seit der Revolution (1918) ist nun in den Verhältnissen der Landarbeiter ein großer Wandel eingetreten. Gesindeordnungen und Ausnahmegesetze wurden beseitigt, Koalitionsfreiheit durch die Verfassung gewährt, bezüglich der sozialen Versicherung die Gleichstellung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter gesichert (Gesetz vom 28. Juni 1919).

Würden fürderhin die ländlichen Grundbesitzer in der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage mit Rücksicht auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überall den einseitigen Unternehmerstandpunkt vermeiden, dann dürfte es allerdings selbst heute noch auf dem Lande nicht unmöglich sein, die Ausbildung eines schrofferen Klassengegensatzes hintanzuhalten bzw. bereits vorhandene Gegensätze herabzumildern.

Wie die Landarbeiterschaft lange sich nicht in größerem Umfange als Klasse organisiert hatte, so fehlte auch eine entsprechende Organisation der *landwirtschaftlichen Arbeitgeber*. Kleinere Verbände gab es schon: v. Myrbach[1] konnte auf einen „Deutschen Arbeitgeberverband für die Landwirtschaft" im mittleren Norddeutschland verweisen, der Schleswig-Holstein, Hannover und Mecklenburg umfaßte; derselbe zählte (1910) etwa 8000 Mitglieder und erstreckte seine Haupttätigkeit auf den Arbeitsnachweis.

Die weitere Ausdehnung der agrarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen führte dann zu einer Vereinbarung zwischen den Verbänden der ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu der mit Gesetzeskraft ausgestatteten „vorläufigen Landarbeitsordnung" vom 24. Januar 1919. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten hiernach die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag. Doch treten neue Bestimmungen hinzu, die der Landarbeitsordnung den Charakter eines dem Landarbeiter angepaßten Arbeiterschutzgesetzes verleihen.

Die Landwirtschaftskammern traten selbst dafür ein, daß sie das Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wahrzunehmen hätten. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, bis hinauf zu einer Reichslandwirtschaftskammer, müßten auch die Arbeitnehmer umfassen[2].

---

[1] „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" vom 2. Januar 1910. Emil Lederer, Sozialpolitische Chronik XXX (1910) 850. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, auch XXXII (1911) 285 ff. „Der Tag" Nr. 303 vom 28. Dezember 1909 und Nr. 109 vom 12. Mai 1910. Zeitschrift für Agrarpolitik 1910, Nr. 2.

[2] Die Neuregelung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, in den Veröffentlichungen des Preußischen Landes-Ökonomiekollegiums 1920.

§ 4.

Die Arbeitskammer. Das Rätesystem.

Literatur: Hitze, Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern, in den Sozialen Tagesfragen 1899, Heft 2—3. — Harms, Deutsche Arbeitskammern (1904). Ders., Arbeitskammern und Kaufmannskammern (1906). Ders., Referat über Arbeitskammern, in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform 1904, Heft 16. - Biermer, Arbeitskammern (1905). — Erzberger, Die Industrie-(Arbeits-)Kammern (1905). — Potthoff, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern, Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern, in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform 1905, Heft 19 u. 21. — Die Aufsätze über Arbeitskammern von Hitze im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I$^{3-4}$ 326 ff., von Harms im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I^{3} 1058 ff., ebd. von Feig I^{4} 746 ff., von G. Adler-Harms im Wörterbuch der Volkswirtschaft I^{3} 191 ff.; ferner die Aufsätze von Hitze im „Arbeiterwohl" X (1890) 127 ff., von Borgius, Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, in den Volkswirtschaftlichen Blättern 1904, Nr. 4, von Dochow, Arbeitskammern, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904) 1091 ff., von R. Fuchs, Arbeitskammern, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 101 ff. — Köppe, Die Arbeitskammerfrage, im Jahrbuch für Nationalökonomie XLIII 593 ff. — Zahlreiche Aufsätze in der Sozialen Praxis usw. — Zum deutschen Rätesystem: Herrfardt, Das Problem der berufsständischen Vertretung (1921). — Schürholz, Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zu berufsständischer Organisation (1922). — Luebbering, Selbstverwaltung des Handwerks im Volksstaate (1920). — Sinzheimer, Das Rätesystem (1919). — Behringer, Die Fortbildung der wirtschaftlichen Räteverfassung (1921). — Stegemann, Zur Wirtschaftsverfassung des Deutschen Reiches (1922). — H. Schäffer, Der vorläufige Reichswirtschaftsrat (1920). — Diehl, Diktatur des Proletariats und Rätesystem^{2} (1924). Über Rußland, abgesehen von Lenins und Radeks Schriften noch Mautner, Der Bolschewismus, in den Tübinger staatswissenschaftlichen Abhandlungen (N. F. Heft 20, 1920).

1. Begriff und Wesen. In Ausführung des Gedankens, daß die wirtschaftliche Interessenvertretung nicht nur Sache der Unternehmer sei, führte in Deutschland, wie wir sahen, zur Bildung von Gesellenausschüssen bei den Innungen und Handwerkskammern. In Bayern kam es auch zur Bildung von Angestelltenausschüssen bei den Handelskammern. Die Arbeiter forderten indes auch für sich zur Vertretung der Arbeiterinteressen besondere Kammern.

Unter „Arbeitskammern" versteht man offizielle, gesetzliche, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Interessenvertretungen. Sind nur Arbeitnehmer Mitglieder der Kammer, so wird dieselbe „Arbeiterkammer" genannt. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Kammern überhaupt, wie über die Frage, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern vorzuziehen seien, blieben geteilt. „Wer den Arbeitnehmer nicht bloß als Objekt, sondern auch als Subjekt der Gesetzgebung anspricht", sagt Bernhard Harms[1], „muß ihm auch das Recht einräumen, ganz in derselben Weise, wie dies den Arbeitgebern ermöglicht ist, die staatlichen sozialpolitischen Maßnahmen zu beeinflussen. Wer das nicht tut, ignoriert die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Ar-

[1] Art. „Arbeitskammer" im Handw. der Staatsw. I^{3} 1059.

beitnehmer." Für die paritätische Arbeitskammer, das Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sprach aber einesteils die Aussicht, auf diesem Wege leichter eine gegenseitige Verständigung, den friedlichen Ausgleich widersprechender Anschauungen und Bestrebungen herbeizuführen, andernteils das größere Gewicht, welches Vorschlägen zukommt, die aus gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgegangen sind.

2. Geschichtliche Entwicklung. Arbeitskammern wurden zuerst von Belgien[1] eingeführt, die sog. Conseils de l'industrie et du travail (durch Gesetz vom 16. August 1887). Als Aufgabe der den Industrie- und Arbeitsrat (in jeder größeren Gemeinde) bildenden, nach Gewerbegruppen unterschiedenen Sektionen, sollte die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von Unternehmern und Arbeitern gelten, die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und die Erstattung von Gutachten an die Behörden. Ein neuerer Gesetzentwurf (vom 24. Januar 1907) erweiterte diese Aufgaben noch, indem er die Inauguration von Tarifverträgen, die Begutachtung von Gesetzentwürfen, ferner statistische Erhebungen über Arbeitsverhältnisse in die Aufgaben der Conseils einbezog. Territorial sollten die Kammern regelmäßig nach Gemeinden abgegrenzt werden, doch waren auch erweiterte Verbände zulässig (namentlich im Hinblick auf den Bergbau). Die Abteilungen der Kammer (nach Gewerbearten zusammengefaßt) sollten in je zwei Unterabteilungen, eine der Unternehmer, die andere der Arbeiter, zerfallen. Auch durften sich innerhalb der Unterabteilungen wiederum spezielle Fachgruppen bilden. So sollte die Kammer gewissermaßen gleichzeitig eine Arbeits- und eine Arbeiterkammer darstellen. Den Frauen war aktives und passives Wahlrecht gewährt. Es sollte Wahlpflicht bestehen und das Proporzsystem zur Anwendung kommen. Kleinere Streitigkeiten wurden in den entsprechenden Abteilungen oder Gruppen erledigt, für größere Streitfälle war ein paritätisches Einigungsamt in Aussicht genommen. Zu den weitgehenden Befugnissen der Kammer gehörte auch das Recht, den ortsüblichen Tagelohn in verbindlicher Weise festzustellen.

Für die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten haben diese Arbeitskammern nicht viel geleistet. Gesetzentwürfe von 1907 und 1913, die eine Fortbildung der Kammern herbeiführen sollten, wurden nicht verabschiedet. Auf dem Gebiete der Begutachtung von Gesetzentwürfen hat natürlich der Obere Arbeitsrat (Conseil supérieur du travail, 1892 begründet) größere Bedeutung als örtliche Kammern. Übrigens ist die Entwicklung noch im Fluß.

In Holland[2] kann (nach einem Gesetz vom 10. Mai 1897) für eine oder mehrere Gemeinden, für ein Gewerbe oder eine Anzahl von Gewerben durch königliche Verordnung eine „Kamer van Arbeid" geschaffen werden. Die Kammern sind paritätische Arbeitskammern. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu vertreten und zu fördern, und zwar durch statistische Erhebungen, durch Erstatten von Gutachten an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden, auf Anfrage oder

[1] Louis Varlez, Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien, in den Schriften des Vereins für soziale Reform, Heft 14.

[2] Harms, Die holländischen Arbeitskammern, in den Schriften des Vereins für soziale Reform, Heft 12.

aus eigener Initiative, durch Erteilung von Gutachten, wie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch der Interessenten, durch Verhinderung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten eventuell durch schiedsrichterliche Erledigung derselben. Doch blieben die Erfolge in dieser Hinsicht auch hier geringer, als erwartet wurde. Eine stärkere Zentralisation der Kammern, die Verfügbarkeit größerer Mittel, hauptberufliche Anstellung der Sekretäre waren einige der für die Fortbildung der Arbeitskammern bedeutsamen Reformprojekte. Ein Gesetzentwurf von 1922 beantragte indes die Aufhebung der Arbeitskammern, die angesichts der neuen Verhältnisse (besondere Schlichtungsorgane, Überwachung des Arbeiterschutzes, Tätigkeit der Gewerkschaften) für überflüssig gehalten wurden.

In Frankreich[1] wurden die „Conseils du travail" auf Anregung des Ministers Millerand ohne besonderes Gesetz, einfach auf dem Verordnungswege ins Dasein gerufen (gemäß Dekret vom 17. September 1900). Der Staatsrat hat dann später die Streitfrage über die Zulässigkeit einer solchen Verordnung (Februar 1904) im bejahenden Sinne entschieden. Den Conseils wurden folgende Aufgaben zugewiesen: Sie sollten Auskunft geben über alle Arbeitsangelegenheiten, und zwar entweder auf Ansuchen der Regierung oder auf Wunsch von Interessenten, mitwirken bei sozialpolitischen Untersuchungen des „Conseil supérieur du travail" und den vom Handelsminister veranlaßten Erhebungen; sie sollten durch Umfragen und Erhebungen den in ihrem Bezirk üblichen Tagelohn und die übliche Arbeitszeit feststellen[2], sollten untersuchen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit angebracht erscheinen, die zuständigen Verwaltungsstellen über Verteilung und Verwendung der den Unternehmer- bzw. Arbeitereinrichtungen zugewendeten Unterstützungen unterrichten, jährlich an den Minister über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Bericht erstatten, Vorschläge machen für Änderung und Erweiterung dieser Gesetzgebung. Die Millerandsche Verordnung wurde 1908/09 durch Gesetz bestätigt. Die „Räte" hießen jetzt „Arbeitsbeiräte" (Conseils consultatifs du travail) und erhielten eine Abteilung für Arbeiter und eine für Arbeitgeber. Die Funktionen blieben im wesentlichen dieselben. Mit der Errichtung eines besondern Arbeitsministeriums (des Vorsitzenden im Conseil supérieur du travail) scheint den Arbeitsräten erhöhte Wirksamkeit von praktischer Bedeutung beschieden zu sein.

Die sog. „Arbeitskammer" in Zürich[3] trug zwar den Namen „Kammer", war aber in Wirklichkeit eine (für die Zwecke des Arbeitsnachweises zeitweilig) subventionierte Vereinigung von beruflichen Arbeitervereinen (seit 1901 in der Züricher sozialistischen „Arbeiterunion" aufgegangen). Die „Chambre de travail" in Genf aber fungierte mehr als ein „Arbeitersekretariat" mit staatlicher Subvention und mit einem nach gesetzlich bestimmtem Wahlmodus gewählten Verwaltungsausschuß. Die Sekretäre dieser Kammer waren vornehmlich durch den Arbeitsnachweis und Auskunftserteilung an Arbeiter in Anspruch genommen. Auch die Vornahme sozialer Erhebungen gehörte nach dem Reglement zu den

---

[1] Raoul Jay, Die französischen Arbeitsräte, a. a. O.

[2] Das hatte auch insofern Wert, als ein Dekret vom 10. August 1899 die Bestimmung getroffen, daß die bei öffentlichen Staatsarbeiten beschäftigten Arbeiter niemals unter dem ortsüblichen Tagelohn entlohnt und nicht über die ortsübliche Tageszeit hinaus zur Arbeit verpflichtet werden dürfen.

[3] Fanny Imle, Die Züricher Arbeitskammer, in den Sozialistischen Monatsheften 1901 I 349 ff.

Aufgaben der „Kammer". Maßgebend für die Arbeitskammer war das Gesetz vom 14. Oktober 1911.

Von den italienischen „Camere di Lavoro"[1] war bereits die Rede; es sind keine „Arbeitskammern" im hier maßgebenden Sinne, sondern örtliche Gewerkschaftskartelle mit etwas größerem Wirkungskreise, als den französischen „Arbeitsbörsen" zukommt.

Im alten Österreich waren (seit den achtziger Jahren) wirkliche „Arbeiterkammern" geplant. Diese Kammern sollten zugleich Wahlkörper für den Reichsrat werden und so den Arbeitern Zutritt zum Parlament verschaffen. Nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts war die politische Seite der Arbeiterkammerfrage gelöst. Im verkleinerten Österreich hat dann die Gesetzgebung von 1920 den Handelskammern gleichwertige Arbeiterkammern eingeführt.

Statt örtlicher oder bezirklicher Arbeitskammern haben Dänemark, Norwegen, Spanien bei den entsprechenden Ministerien usw. zentrale Arbeitskammern eingeführt; Polen hat solche in Aussicht genommen.

Schon um die Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgten in Deutschland auf Errichtung von Arbeitskammern abzielende Vorschläge. Die kaiserlichen Februarerlasse von 1890 stellten „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht", in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten". Im Jahre 1898 veröffentlichte der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" ein umfassendes Gutachten über die Organisation solcher Kammern[2]. Es wurden dabei lokale Kammern (für bedeutendere Gemeinden bzw. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs- und ähnliche) Bezirke (nach dem Vorbild der Handwerkskammern) in Vorschlag gebracht. Die Bezirkskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichsarbeitsamte[3]. „Gerade die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Sozialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben usw., sorgfältige Berichterstattung über soziale Kämpfe (Streiks usw.) und Fortschritte, Wohlfahrtseinrichtungen, soziale Institutionen und Vereine usw. würden uns erst den rechten Einblick in den Stand und die Entwicklung unserer wirtschaftlichen und geistigen Kultur vermitteln.

[1] Pinardi und Schiavi, Die italienischen Arbeitskammern, in den Schriften des Vereins für soziale Reform Heft 14.

[2] Vgl. Hitze, Art. „Arbeitskammern" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 327 ff.

[3] Ebd. 330. Gustav Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches (1871).

Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung, in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten usw. berücksichtigen können. Anderseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständnis entgegenbringen, wenn sie bei der Beratung und Verwaltung mitbeteiligt werden." [1]

Nachdem die Reichsregierung 1903 erklärt hatte, an die Ausführung des Planes einer Schaffung von Arbeitskammern gehen zu wollen, brachte das Jahr 1908 den lange erwarteten Entwurf, der aber nicht zur Durchführung gelangte. Daß die gewerbliche Entwicklung inzwischen durch die Arbeitstarifverträge eine Errichtung von Arbeitskammern überflüssig gemacht hätte, konnte ernstlich wohl kaum behauptet werden [2]. Abgesehen von jenen Gewerbszweigen, wo die Arbeitstarifverträge damals noch keinen festen Boden gefaßt (Bergbau, Großeisenindustrie, Textilgewerbe, Hausindustrie), fanden die Arbeitskammern auch sonst noch ein weites Feld bedeutungsvoller Wirksamkeit im Hinblick auf die friedliche Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, auf Erhebungen, Gutachten, Anträge über Berufsverhältnisse usw.

Der am 11. Februar 1910 dem Deutschen Reichstage vorgelegte neue Gesetzentwurf [3] nahm die Errichtung von Arbeitskammern für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweiges oder mehrerer verwandter Gewerbezweige auf fachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung dazu ein Bedürfnis bestünde, in Aussicht. Den Arbeitskammern sollte Rechtsfähigkeit verliehen werden (§ 1). Diese Arbeitskammern waren nach dem Entwurf berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollten die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besondern Interessen der beteiligten Arbeitnehmer unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrnehmen. Insonderheit sollten sie ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern fördern, Gutachten über gewerbliche Fragen, Verträge, Verkehrssitten erstatten, Wünsche und Anträge beraten, Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter anregen und bei ihrer Durchführung tätig sein, auf Anrufung der Beteiligten beim Abschluß von Tarifverträgen mitwirken und insbesondere in der Hausindustrie die Vereinbarung und Regelung der Lohnsätze fördern, die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise pflegen, Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse veranstalten, Anträge an Behörden richten, im Bedarfsfalle als Einigungsamt dienen; An-

[1] Die Bestrebungen, die auf Errichtung eines „Reichsarbeitsamtes" abzielten, hatten wenigstens unter einer Rücksicht Erfüllung gefunden durch die 1902 erfolgte Begründung einer Abteilung für Arbeiterstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amte (unter Zuziehung eines Beirates) und durch Veröffentlichung des „Reichs-Arbeitsblattes". Die Verdienste, die der damalige Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Dr. Leopold Wilhelmi, um beide Gründungen sich erworben hat, dürfen nicht vergessen werden.

[2] Soziale Praxis XX (1910), Nr. 10, S. 296.

[3] Mit Berücksichtigung der Kommissionsbeschlüsse, ebd. Nr. 11, S. 327 ff.

gelegenheiten einzelner Betriebe blieben von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen (§§ 2—6).

Die Arbeitskammern sollten ferner zunächst auf die gewerblichen Arbeiter, einschließlich der Heimarbeiter, beschränkt bleiben. Doch beschäftigten sich die Kommissionsbeschlüsse (§§ 42a—42i) mit der Errichtung einer besondern Abteilung auch für Angestellte: in den beteiligten Betrieben beschäftigte Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Diese Abteilung sollte im Bedürfnisfalle durch Anordnung derselben Behörde gebildet werden, die auch für die Errichtung der Arbeitskammer zuständig sei. Der Vorsitzende der Kammer würde auch in der Angestelltenabteilung den Vorsitz führen. Die Arbeitgeber in dieser Abteilung wären aus der Zahl derjenigen Arbeitgeber der Kammer zu nehmen, die Angestellte beschäftigen, während die Vertreter der Angestellten von diesen gewählt werden sollten. Über Gegenstände, die sowohl der Arbeitskammer wie der Angestelltenabteilung vorlägen, oder welche die Interessen der Arbeiter und der Angestellten gleichmäßig berührten, könne auf übereinstimmenden Antrag der Kammer und der Abteilung eine gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung stattfinden; in diesem Falle würden die Stimmen der Arbeitgeber, die sowohl der Kammer wie der Angestelltenabteilung angehören, doppelt gezählt. Ausgeschlossen aus Kammer und Angestelltenabteilung blieben sämtliche Handlungsgehilfen. Doch beschloß der Reichstag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen auch für die Angestellten des Handelsgewerbes eine Standesvertretung im Sinne des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 in einer paritätisch gestalteten Kammer geschaffen werde[1]. Da die Regierung auf dem Ausschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer[2] in Fabriken und Werkstätten der Eisenbahnen von der Arbeitskammer bestand, wurde an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Ausschüsse der in den staatlichen Betrieben, insbesondere in den Reichs- und Staatseisenbahnbetrieben, beschäftigten Handwerker und Arbeiter, soweit diese dem zu erlassenden Arbeitskammergesetz nicht unterstellt, organisch dahin ausgebaut würden, daß a) ihnen das Recht auf Verhandlungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zuerkannt werde, b) die Mitglieder der Arbeiterausschüsse während der Dauer ihrer Wahlperiode — abgesehen von den Fällen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit — nur unter den Voraussetzungen aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden dürften, die bei einem Staatsbeamten die Entlassung im Disziplinarwege rechtfertigten.

Für die Errichtung der Arbeitskammern kamen der Bundesrat (Kommissionsbeschluß) oder die Landesregierungen (Vorschlag der Regierung) in Betracht. Der Reichstag wählte den Bundesrat. Auch für das Wahlalter drangen die Kommissionsbeschlüsse im Reichstage durch: 21 Jahre für das aktive,

[1] Von der „Wirtschaftlichen Vereinigung" wurde dem Reichstag ein dem Entwurf des Arbeitskammergesetzes ähnlicher Entwurf eines Kaufmannskammergesetzes vorgelegt. Auch fehlte es nicht an Anregungen zur Schaffung einer besondern Interessenvertretung für Eisenbahner. Vgl. Soziale Praxis XIX (1910), Nr. 25, S. 647. Über die Frage einer Vertretung des Handwerks in den Arbeitskammern vgl. ebd. XVIII (1909), Nr. 16, S. 395 ff.

[2] Es handelte sich da nicht um das eigentliche Fahr- und Betriebspersonal der Eisenbahnen, sondern um Handwerker und Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten.

25 Jahre für das passive Wahlrecht, während die Regierung für 25 bzw. 30 Jahre war und höchstens für Arbeiterinnen das 21. Lebensjahr hatte zugestehen wollen. Der Gesetzentwurf bezeichnete (in der Kommissionsfassung) als wählbar auch solche Personen, die mindestens drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die Arbeitskammern errichtet seien, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört hätten und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnten; ferner als Arbeitgeber auch solche im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnhafte Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Organisationen der Arbeitgeber derjenigen Gewerbezweige tätig seien, für welche die Arbeitskammern errichtet würden. Die Zahl der hier genannten Personen dürfe aber in jeder Arbeitskammer nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übersteigen. Hierdurch war wenigstens in gewissem Umfange und unter bestimmten Kautelen die Wählbarkeit von Berufsvereinsbeamten erklärt. Das fand aber sowohl bei der Regierung wie bei einer starken Minorität des Reichstags lebhaften Widerspruch. Bei aller Anerkennung der Tätigkeit, speziell der Arbeitersekretäre, erregte es doch Bedenken, diese „Rufer im Streite" in die Arbeitskammer zuzulassen, während die „Rufer im Streite" auf der Unternehmerseite nicht die gleichen Bedenken zu erregen schienen. Es nützte nichts, wenn darauf hingewiesen wurde, daß die Arbeitgeber, wenn sie es in der Kammer bloß mit abhängigen Arbeitern zu tun hätten, durch ihre soziale und wirtschaftliche Stellung, durch ihre Erfahrung und Kenntnis der ökonomischen Zusammenhänge, durch ihre Weltläufigkeit und Gewandtheit die erheblich stärkere Partei, ja eine unwiderstehliche Übermacht bilden würden, und daß nur die Zulassung der ebenfalls gewandten und erfahrenen, verhandlungsfähigen Arbeitersekretäre wirkliche und wahrhafte Parität in den Kammern nach Möglichkeit herstellen könne[1]. Die Regierung blieb trotz des Mehrheitsbeschlusses des Reichstags bei ihrer Ablehnung. Der Entwurf wurde nicht zum Gesetz.

Unter dem 19. April 1918 wurde dann dem Reichstage der neue Entwurf eines Arbeitskammergesetzes vorgelegt. Der Ausbruch der Revolution gab indes der Entwicklung eine andere Richtung. Zwar wurden noch durch Verordnung vom 8. Februar 1919 im Bergbau des Ruhrgebietes und Oberschlesiens paritätische Arbeitskammern eingeführt. Im übrigen aber werden die Arbeitskammern, nach der umstrittenen Ansicht mancher, in Deutschland keine Rolle mehr spielen. Ihre Aufgaben seien durch die Arbeiter- und Wirtschaftsräte übernommen worden.

3. Noch einmal das Rätesystem. Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Wir übergehen die Arbeiterräte der Revolution, die nach russischem Vorbilde entstanden, haben es vielmehr nur mit dem Rätesystem als solchem zu tun. Retzbach[2] urteilt richtig, wenn er sagt: „Die allgemeine Durchsetzung des Rätesystems ist nichts anderes als der instinktive Schrei der Massen nach Berücksichtigung der Ständegliederung in der rechtlichen

[1] Vgl. die Eingabe der Gesellschaft für soziale Reform an Bundesrat und Reichstag vom 1. März 1910, die, wie auch eine Eingabe vom 16. Februar 1909, für die Wählbarkeit der Beamten der Berufsorganisationen sich ausspricht. Siehe Soziale Praxis XIX (1910), Nr. 22, S. 546 ff.

[2] Leitfaden für die Soziale Praxis (1922) 14 140 ff. Die russische Verzerrung des Rätesystems bleibt hier außer Betracht.

Ordnung der Gesellschaft; man hat ein neues Wort geprägt für eine alte Forderung der christlichen Sozialpolitik (Berufsgenossenschaften)."

Artikel 165 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. — Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrate. — Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. — Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen. — Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen zugewiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. - Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs." [1]

Von den Betriebsräten (eingeführt durch Gesetz vom 4. Februar 1920) war bereits die Rede und wird auch später[2] noch die Rede sein. In allen Betrieben mit regelmäßig 20 und mehr Arbeitnehmern sind zur Wahrnehmung der den Arbeitern und Angestellten gemeinsamen Interessen dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung desselben in der Erfüllung der Betriebszwecke Betriebsräte, zur Wahrnehmung der besondern Interessen der Arbeiter oder Angestellten Arbeiter- und Angestelltenräte (Gruppenräte), durch direkte und geheime Abstimmung der Arbeiter und Angestellten, zu errichten. In kleineren Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern wird ein „Betriebsobmann" gewählt.

Welches sind die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte, der Arbeiter- und Angestelltenräte? [3]

---

[1] Bis zur vollständigen Erfüllung des Art. 165 der Reichsverfassung durch das Reich haben einzelne Staaten besondere Einrichtungen für ihr Gebiet getroffen oder in Aussicht genommen, so Hamburg, Bremen (1921), Sachsen (1922). In Oldenburg bildete sich ein vom Staate unterstützter Landesausschuß der Arbeiter und Angestellten.

[2] Bd. IV, 1. Tl., 4. Kap., § 4, S. 271 ff. [3] Retzbach, Soziale Praxis (1922) 143 ff.

1. Der Betriebsrat soll in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat unterstützen, soll mitsorgen für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen, die Einführung besserer Arbeitsmethoden mitfördern. 2. Den Betrieb vor Erschütterungen bewahren, insbesondere bei Streitigkeiten des Betriebsrates, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß (durch Verordnung vom 23. Dezember 1918 für bestimmte Bezirke [Kreise] errichtet)[1] oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anrufen. 3. Darüber wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden. 4. Für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber vereinbaren. 5. Das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit eintreten. 6. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrates entgegennehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinwirken. 7. Auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinwirken. 8. An der Verwaltung von Pensionskassen, Werkswohnungen, sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitwirken.

Die Ausführung gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßter Beschlüsse ist Sache der Betriebsleitung.

Forderungen und Maßnahmen, die das Gemeininteresse schädigen würden, sind von allen hier in Betracht kommenden Faktoren zu unterlassen.

Zur Vertretung der Interessen, Forderungen, Ansichten und Wünsche der Arbeitnehmer hinsichtlich der Organisation des Betriebes werden in Betrieben mit einem Aufsichtsrat, in diesen ein oder zwei Betriebsratsmitglieder mit Sitz und Stimme entsandt. Sie sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben verpflichtet (Näheres darüber durch Gesetz vom 15. Februar 1922 geregelt)[2]. Tantiemen erhalten sie nicht, nur eine Aufwandsentschädigung.

Bei wirtschaftlichen Betrieben steht dem Betriebsrate das Recht zu, vom Arbeitgeber zu fordern, daß er dem Betriebsausschuß oder dem Betriebsrate über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gebe und die Lohnbücher und die zur Durchführung der Tarifverträge erforderlichen Unterlagen vorlege, sofern dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden oder gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Vierteljährlich soll der Arbeitgeber einen Bericht über die Lage

[1] Näheres und Neues darüber gehört in Bd. V zur Lehre von den Störungen des volkswirtschaftlichen Prozesses.

[2] Das Betriebsrätegesetz und das Gesetz vom Februar 1922 lassen Unklarheit darüber bestehen, ob die Arbeitervertreter im Aufsichtsrat lediglich die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten haben, oder ob sie den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichgestellt und auch möglichst zu den Revisionsaufgaben des Aufsichtsrats beizuziehen sind. Es müssen in letzterem Falle besonders geeignete Arbeitnehmer ausgewählt werden.

und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebs und den Arbeiterbedarf im besondern erstatten. Auch hier ist bezüglich vertraulicher Angaben Stillschweigen zu bewahren.

In Betrieben mit der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern und mit mindestens 300 Arbeitnehmern oder 50 Angestellten kann der Betriebsrat die Vorlage und Erläuterung einer Betriebsbilanz und einer Betriebsgewinn- und Verlustrechnung an den Betriebsausschuß oder Betriebsrat verlangen. Stillschweigen über vertrauliche Angaben ist auch wieder Pflicht. Die vorzulegende Bilanz hat nach dem besondern Betriebsbilanzgesetz (vom 5. Februar 1921) die Bestandteile des Vermögens und der Schulden derart ersehen zu lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von andern Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand gewährt. Zu ihrer Erläuterung ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Posten Auskunft zu erteilen, die sich auf die Unterlagen der Bilanz gründet. Von der Verpflichtung zur Vorlegung der Bilanzunterlagen selbst ist im Interesse der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen Abstand genommen worden.

Für Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken dienen, soweit deren Eigenart es bedingt, haben die Vorschriften über Beteiligung am Aufsichtsrat und über die Bilanzvorlage keine Geltung. Doch besteht das Recht, Anträge und Wünsche an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch ein oder zwei Beauftragte in ihm vertreten zu lassen. In der Sitzung, welche diese Gegenstände behandelt, haben die Beauftragten Sitz und Stimme. Bei Betrieben dieser Art fällt die Aufgabe der Betriebsräte fort, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen.

Bei Unfalluntersuchungen ist stets ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied hinzuzuziehen.

Arbeiter- und Angestelltenrat (oder wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat) haben die Aufgabe: 1. über die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften, der Tarifverträge und der anerkannten Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses zu wachen; 2. in Ermangelung eines Tarifvertrages im Benehmen mit den Gewerkschaften bei der Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsverhältnisse mitzuwirken (Festsetzung von Akkord- und Stücklohnsätzen, Einführung neuer Löhnungsmethoden, Festsetzung der Arbeitszeit, Regelung des Urlaubs, Erledigung von Beschwerden bezüglich Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge usw.); 3. die Arbeitsordnung (oder sonstige Dienstvorschriften) mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; 4. Beschwerden zu untersuchen und auf Abstellung von Mißständen in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken; 5. in Streitfällen den Schlichtungsausschuß anzurufen, wenn der Betriebsrat dies nicht tun will; 6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren der Gruppe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten hierbei zu unterstützen, auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken; 7. für Kriegs- und Unfallbeschädigte beim Arbeitgeber und den Mitarbeitern eine entsprechende Beschäftigung zu erlangen; 8. Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren und bei Entlassungen mitzuwirken.

Nur wo tarifliche Regelung fehlt, sind diese Richtlinien[1] festzulegen. Sie müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung von Arbeitnehmern

[1] Bei einem Verstoß gegen die Richtlinien erfolgt Einspruch des Gruppenrates, event. Anrufung des Schlichtungsausschusses.

nicht von einer politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen auch kein bestimmtes Geschlecht ausschließen (abgesehen von Betrieben, die politischen, konfessionellen, gewerkschaftlichen usw. Bestrebungen dienen). Im Rahmen der Richtlinien entscheidet der Arbeitgeber allein über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers. Die Ausführung der Beschlüsse des Arbeiter- und Angestelltenrates ist Sache der Betriebsleitung.

Gegen Kündigung können Arbeitnehmer innerhalb fünf Tagen Einspruch erheben und den Arbeiter- bzw. Angestelltenrat anrufen, sofern Verdacht vorhanden ist, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu den bestimmten Vereinen oder Verbänden oder ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, oder deswegen, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere als bei der Einstellung vereinbarte Arbeit zu verrichten, oder wenn die Kündigung sich als unbillige Härte darstellt. In solchen Fällen wird der Gruppenrat zunächst beim Arbeitgeber vorstellig werden. Erfolgt innerhalb acht Tagen keine Einigung, so kann der Gruppenrat innerhalb weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen, der endgültig entscheidet. Wird der Einspruch gegen die Kündigung anerkannt und weigert sich der Arbeitgeber dennoch, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen, so wird er zur Entschädigung verpflichtet.

Dem Arbeitgeber bleibt die Beschränkung der Arbeitnehmer in Ausübung des Wahlrechts zum Betriebsrate oder in der Übernahme und Ausübung der Betriebsvertretung, sowie ihre Benachteiligung dieserhalb untersagt. Die Zustimmung der Betriebsvertretung (bei Obleuten der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer) ist erforderlich zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung, sowie zur Versetzung desselben in einen andern Betrieb.

Für Verletzungen der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes durch die Arbeitgeber sind strenge Strafen angedroht (Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, Gefängnis bis zu einem Jahre). Unbefugte Offenbarung vertraulicher Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch Ratsmitglieder und Obleute ist mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bedroht. War die Offenbarung in der Absicht geschehen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder den Arbeitgeber zu schädigen, dann erhöht sich die Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahre, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Einziehung der Vorteile).

„Wenn einmal wieder stabilere Wirtschafts-, Preis- und Lohnverhältnisse kommen", sagt Liefmann[1], „wird sich aus den Betriebsräten noch mancherlei segensreiche Einrichtung schaffen lassen, ohne daß man gleich unklare Sozialisierungspläne zu verwirklichen braucht." Natürlich hängt für die Wirksamkeit der Betriebsräte alles davon ab, welche Persönlichkeiten in denselben wirksam sind. Die Betriebsräte dürfen nicht als Mittel des Klassenkampfes angesehen werden. Sie dienen vielmehr dem

[1] Die Unternehmungsformen[3] (1923) 79.

Frieden und der Berufsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. —

Die im Art. 165 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen Bezirksarbeiterräte und Bezirkswirtschaftsräte fanden zunächst keine Durchführung. Vielmehr wurde auch vonseiten der Arbeitnehmer mehr Wert gelegt auf einen paritätischen Ausbau der bestehenden Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern. Die fachlichen Kammern haben eben einen dauernden, gefestigten und darum starken Einfluß auf die Wirtschaft, während Bezirkswirtschaftsräte bei größerer Ausdehnung des Bezirks und der Mitgliederzahl doch seltener zusammenberufen werden könnten.

Das Bedürfnis nach einer starken Zentralvertretung der wirtschaftlichen Interessen wurde nach der Revolution besonders stark empfunden. Zwar kam es nicht zur „zweiten", berufsständischen Kammer neben dem politischen Parlament. Doch wollte man auch nicht den Aufbau des ganzen im Artikel 165 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen Rätesystems abwarten. So kam es denn zunächst, wie wir bereits ausführten, zur Schaffung des „vorläufigen Reichswirtschaftsrates" auf Grund der Verordnung vom 4. Mai 1920.

Der Reichswirtschaftsrat besteht nach dieser Verordnung aus 326 Mitgliedern, und zwar 68 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitgeber, Arbeiter, Kleinbesitzern usw.), 6 Vertretern der Gärtnerei und Fischerei, 68 Vertretern der Industrie (Arbeitgebern und Arbeitern), 44 Vertretern des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 Vertretern des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 Vertretern des Handwerks, 30 Vertretern der Verbraucherschaft, 16 Vertretern der Beamtenschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertrauten, vom Reichsrat zu ernennenden Persönlichkeiten und 12 weiteren von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennenden Personen. Im übrigen ist die Benennung der Mitglieder des Reichswirtschaftsrates regelmäßig Sache der für das betreffende Gebiet in Betracht kommenden Organisationen.

Über die Aufgaben des Reichswirtschaftsrates sagt die Verordnung (Art. 11): „Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrate zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Er wirkt beim Aufbau der in der Reichverfassung vorgesehenen Arbeiterräte, Unternehmervertretungen und Wirtschaftsräte mit." Er hat das Recht, von der Regierung Ermittlungen zur Aufklärung sozialpolitischer und wirtschaftlicher Fragen zu verlangen, kann für die Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen ständigen Ausschuß, wie auch für die verschiedenen Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.

Ob der Reichswirtschaftsrat auf die Dauer wirklich letzte und höchste Form der beruflichen Interessenvertretung bleiben wird, hängt ab von der weiteren Gestaltung und den Erfolgen seiner Wirksamkeit.

Schlußgedanke.

4. Das soziale Prinzip in der modernen Organisationsbewegung. Ein Schauspiel intensiver Lebens- und Kraftbetätigung bietet die vor unsern Augen sich vollziehende Fortbildung des Wirtschaftslebens zu geschlossenen Formen, die Vereinigung von Wirtschaften im Kartell und in der Genossenschaft, die mannigfaltige freie und offizielle Verbindung und Vertretung der Berufsgenossen untereinander. Wie hoch indes die moderne Organisationsbewegung eingeschätzt, wie rückhaltlos eine wirksame Vertretung berechtigter Interessen auf dem Wege organisierter Selbsthilfe[1] unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes mit Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart im allgemeinen begrüßt und gebilligt werden darf, so kann doch das Interessenprinzip in keiner Weise als ausreichendes soziales Prinzip unter volkswirtschaftlicher Rücksicht anerkannt werden.

Nicht die bloße Summe tötet den Individualismus, sondern das Verhältnis zur Gesamtheit, das organische Moment in diesem Verhältnis. Ohne praktische Geltung des Prinzips der Solidarität höherer Gemeinschaft wird aller dem bloßen Gruppeninteresse huldigender Koalismus zum potenzierten Individualismus. Völker, bei denen insbesondere scharf scheidendes Klasseninteresse das wirtschaftliche, soziale, politische Denken und Streben, die gesamte kulturelle Entwicklung, sogar die Weltanschauung einseitig beherrscht, wo der Volksgenosse und Staatsbürger im Klassengenossen völlig verschwindet, gehen mit absoluter Gewißheit dem Untergang entgegen. Über allem Gruppeninteresse steht das Gesamtinteresse, über dem in seiner Einseitigkeit jede höhere Einheit der Volks- und Staatsgemeinschaft zersprengenden Klassengedanken der sozial verbindende, alle Bürger dem Dienste des Ganzen widmende Berufsgedanke, über allem Interesse schließlich die Pflicht.

So bleibt auch hier das letzte Wort der Volkswirtschaftslehre ein Appell an die Religion. Wo die materielle Kultur sich als Teilelement wahrer Kultur in richtiger Unterordnung mit der geistigen und religiös-sittlichen Kultur zur Einheit harmonisch verbindet, dort und da allein ist auf die Dauer sichere Gewähr geboten auch für die materielle Wohlfahrt des Volkes.

---

[1] Aller Kampf führt zum Frieden oder zum Untergang, zu letzterem, wenn der Friede nicht Ziel des Kampfes ist. Treffend nennt Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus III) die Institutionen zur Friedensvermittlung „das Dach auf einem großen sozialen Organisationsbau". Vgl. auch Giuseppe Toniolo, Trattato di Economia sociale I (1907) 287 ff.

SECHSTES KAPITEL.

STAAT UND GEMEINDE. FREIE ORGANISATIONEN FÜR GEMEINNÜTZIGE WOHLFAHRTSPFLEGE.

§ 1.

Der Staat.

Literatur: Die Enzykliken Leos XIII. — Josef v. Mailáth, Leo XIII et societas aevi nostri (1903). — Schwer, Leo XIII. (1923). — Mumbauer, Wilhelm Emanuel v. Kettelers Schriften, 3 Bde. — J. P. Steffes, Die Staatsauffassung der Moderne Schriften zur deutschen Politik, 8. u. 9. Heft (1925). Aus der „Herdflamme" von Othmar Spann: Adam Müller. Die Elemente der Staatskunst 1922. — Schreyvogel, Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquin 1923. Karl Völker, Augustinus, der Gottesstaat (1923). — Wilh. Andreae, Platons Staatsschriften 1923. — Baxa, Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik 1924 usw.. — Klukhohn, Die deutsche Romantik (1924). — Karl Schmitt, Politische Romantik[2] 1925. — O. Spann, Der wahre Staat (1923). — Wolzendorff, Der reine Staat 1920. — Brauweiler, Berufsstand und Staat (1925). — Rüther, Der katholische Staatsgedanke 1925. — Zur allgemeinen Staatslehre: v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde 1855—1858. Ders., Enzyklopädie der Staatswissenschaften[2] (1872. — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 3 Bde., I u. II[6] (1885—1886; III[5] 1876). — F. v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik (1869). — Rehm, Allgemeine Staatslehre, in Marquardsen-Seydels Handbuch des öffentlichen Rechts (1899). Ders., Allgemeine Staatslehre Sammlung Göschen 1907. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel, 2 Bde. (1901—1903). A. Menger, Staatslehre 1903. Jellinek, Das Recht des modernen Staates. 1: Allgemeine Staatslehre[2] 1905. — Mélamed, Der Staat im Wandel der Jahrtausende: Studien zur Geschichte des Staatsgedankens 1910. — F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat[4] (1917). E. Kaufmann, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts 1908. Henry Michel, L'idée de l'État; Essai critiques sur l'histoire des théories sociales et politiques en France depuis la révolution (1896). — Ch. Benoist, Die Lehre vom Staate. Autorisierte Übersetzung, in der Bibliothek der sozialen und politischen Wissenschaften Frankreichs (1896). Wertvolle Ausführungen bei G. v. Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften[2] (1906). Ebenso in Ferdinand Schmids Aufsatz über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 193 ff. usw. Rechts- und moralphilosophische Darlegungen vom katholischen Standpunkte: Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale (1840—1843); deutsche Übersetzung 1845. Theodor Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts 1868. Ders., Institutiones iuris naturalis II (1900). — v. Costa-Rossetti, Philosophia moralis (1886). Chr. Pesch, Die christliche Staatslehre (1887).

v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft (Sammlung Kösel) (1906). — Toniolo, Trattato di Economia sociale I (1907) 152–169 336–349. Ch. Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908). — Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911). Lehmkuhl, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt (1911). — Die Aufsätze von v. Hertling über Staat, von Ad. Ott über den antiken, mittelalterlichen, modernen Staat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3–4]. — Spezieller über Staat und Volkswirtschaftspolitik: A. Smith, Wealth of nations V, chap. 1. — Rentzsch, Staat und Volkswirtschaft (1863). — Prince-Smith, Staat und Volkshaushalt, in den Gesammelten Werken I (1877) 133 ff. — W. Hauck, Staat und Gesellschaft in den volkswirtschaftlichen Systemen der Gegenwart (1880). — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I[3] (1873), § 20, S. 28 ff.; II[3] (1873), § 227, S. 83 ff. Ders., Trennung von Staat und Volkswirtschaft (1889). — Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I[3] (1892) 870 ff. 892 ff. — Biermann, Staat und Wirtschaft (1905). — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (1908) 282 ff. — E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[8] (1909) 70 ff. — Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). Ders., Volkswirtschaft und Staat (1908). — Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1912) 128 ff. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 36 ff. 153 ff. — Vermeersch, Manuel social[2] (1904). — v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft (1907). — Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten (1907). — Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert (1907). — Böttger, Die Industrie und der Staat (1910) usw. — Die Artikel über „Staat" von Ad. Wagner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 727 ff., von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 912 ff., über „Wirtschaft und Recht" von A. Voigt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911). — Die finanzwissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Werke, die Schriften über Bürgerkunde (z. B. für Preußen von Glock-Korn [1909]). — Der deutsche Staatsbürger von Arthur Schröter (1911). — Die staatsbürgerliche Bibliothek des Volksvereins usw.

1. Zweck des Staates und staatliche Betätigung. Über Grundlage und Ursprung des Staates, seine geschichtliche Entwicklung, die staatliche Gesellschaft und deren Zweck, über den Begriff der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck, über die Autorität im Staate, den Staat als moralischen Organismus haben wir an anderer Stelle[1] ausführlich gehandelt.

Einige Punkte wollen wir uns aber doch kurz noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen.

Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur organisch ausgestaltete, durch Zweck und Autorität geeinte Volksgemeinschaft[2]. „Staat" schlechthin ist also gleichbedeutend mit „staatlicher Gesellschaft", staatlich geeinter Volksgemeinschaft, nicht zu verwechseln mit der „Staatsgewalt", die vielfach auch „Staat" genannt wird. Die Unterscheidung zwischen staatlicher Gesellschaft und Staatsgewalt hat ihre Bedeutung für die Lehre vom Staatszweck. Dieser Zweck ist Zweck der staatlichen Gesellschaft, seine Durchführung zwar Aufgabe der Staatsgewalt; aber die Staatsgewalt hat dabei nicht alles allein zu tun. Ohne Mitwirkung der in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte würde der Zweck der staatlichen Gesellschaft nicht erfüllt werden können. Wo individuelle und soziale, in der Gesellschaft vorhandene, Kräfte aus eigener Initiative

[1] Vgl. Bd. I, Kap. 3, § 2; Bd. II, Kap. 2, § 2 u. 3.

[2] Theodor Meyer S. J., Institutiones iuris naturalis II 333 Anm.

selbsttätig in einer dem Zweck der staatlichen Gesellschaft entsprechenden oder diesen Zweck nicht gefährdenden Weise wirken, wird die Staatsgewalt jene Wirksamkeit nicht hindern, nicht stören, die freie Initiative nicht durch Bevormundung ertöten dürfen, ferner auch Freiheit und Selbstbetätigung schonende Formen etwa notwendiger Anregung wählen, den Zwang aber, wo er unerläßlich, nur als letztes Mittel betrachten müssen. Ja man darf als Grundsatz aufstellen, daß die Tätigkeiten des Volks- und Wirtschaftslebens, der einzelnen und der Organisationen, erst dann staatlichem Zwang unterworfen werden können, wo sie in die Sphäre der allgemeinen Interessen eingreifen, wo ihre Vollziehung oder ihre Unterlassung durch diese allgemeinen Interessen erfordert wird.

Die staatliche Gesellschaft ist in der natürlichen Sphäre die höchste, aber nicht die einzige natürliche, naturrechtlich begründete Gemeinschaft[1]. Die Familie geht dem Staate voraus mit ihren natürlichen Aufgaben und Rechten. Auch das Individuum hat Aufgaben und Rechte, deren Erfüllung und Durchführung ihm in der staatlichen Gesellschaft und durch diese Gesellschaft erleichtert werden sollen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich mit andern Bürgern in freien Assoziationen und Organisationen zu erlaubten Zwecken zu verbinden. „Weder die Individuen noch die Familie noch die engere Familiengruppierung in der Gemeinde (noch die sonstigen Verbände) sind dem Staate als bloßes Material zur Verfügung gestellt, um vermittelst desselben und auf Kosten dieser organischen Bestandteile seine universale Macht und Größe als eine selbstzweckliche Herrlichkeit ins Unendliche zu erhöhen. Der Staat hat den natürlichen Beruf, seine sozialen Bestandteile auf dem Wege öffentlicher Ordnung zu potenzieren, deren inneres, wesentliches Interesse zu schützen und zu fördern; aber letzteres in sich selbst zu absorbieren, ist er weder berufen noch befugt."[2] Der Staat soll sich für die Ausübung seiner Funktionen konstituieren und befähigen, Recht, Sicherheit, Ordnung gewährleisten: er soll, wo das allgemeine Interesse es erfordert, helfen, fördern, eintreten, wenn die bürgerliche Initiative fehlt, nicht ausreicht und ausharrt oder wenn es des staatlichen Eingriffes bedarf, um die notwendige Einheitlichkeit und Harmonie der Aktion herzustellen. Der Staat soll sich aber nicht an die Stelle der Gesellschaft

[1] Es bleibt ein bedauerlicher Irrtum, wenn man noch immer das Naturrecht im Sinne der christlichen Lehre dem rationalistischen Naturrecht gleich erachtet. Während letzteres aus dem Wesen des Menschen ein unwandelbares Staatsrecht ableitete, hat die christliche Lehre vom Naturrecht stets die Wandelbarkeit der positiven geschichtlichen Verhältnisse in Recht, Wirtschaft, Staat anerkannt und nur die Geltung allgemeiner Grundsätze des Rechtes innerhalb der geschichtlich verschiedenen, wechselnden Verhältnisse gefordert. Sonst hat man nicht viel Scheu vor dem Unwandelbaren, so, wenn die Volkswirtschaftslehre mehr oder minder wie eine Naturwissenschaft behandelt wird (man vgl. die neuen Schriften von Verrijn Stuart, Sven Helander, Karl Landauer.

[2] Theodor Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts 126.

setzen. Er ist in seiner pflegenden, fördernden Tätigkeit nur berufen, ergänzend einzutreten, wo die Kräfte der einzelnen, der Familien, der Verbände nicht ausreichen oder versagen. Neuerdings gewinnt sogar die Auffassung an Boden, daß auch die ordnende Tätigkeit nicht ausschließlich dem Staate vorbehalten bleiben müsse, daß öffentliches Recht und öffentliche Ordnung innerhalb bestimmter Sphäre ganz wohl von gesellschaftlichen Organisationen ausgehen könne[1].

Der Zweck der staatlichen Gesellschaft ist die „öffentliche Wohlfahrt". Diese aber ist gegeben mit der Herstellung, Bewahrung und Vervollkommnung der Gesamtheit jener öffentlichen Bedingungen und Einrichtungen, durch welche allen Gliedern des Staates die Möglichkeit geboten und erhalten wird, frei und selbständig ihr irdisches Wohl nach Maßgabe ihrer besondern Fähigkeiten und Verhältnisse zu bewirken.

Innerhalb der Volkswirtschaftslehre hat für uns besonderes Interesse die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt, jener öffentliche Zustand, der in den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und Einrichtungen den Bürgern die Möglichkeit gewährt, selbsttätig ihr materielles Eigenwohl zu gewinnen.

Die öffentliche Wohlfahrt (salus publica) besagt begrifflich noch nicht, daß alle Volksgenossen nun auch tatsächlich die eigene Wohlfahrt erlangen. Sie ist eben noch nicht allgemeine Wohlfahrt (salus universalis). In der allgemeinen Wohlfahrt hat sie ihr höheres Ziel. Sie bietet ihrerseits lediglich die Möglichkeit zur allgemeinen Wohlfahrt und diese Möglichkeit wiederum nur so weit, als öffentliche Mittel und Bedingungen in Frage kommen. Die allgemeine Wohlfahrt als privates Wohl aller Volksgenossen ist das unmittelbare Ergebnis ihrer eigenen, selbstverantwortlichen Tätigkeit, die sich allerdings unter Benützung der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Garantien uud Möglichkeiten vollzieht. Für die

[1] Julius Lehr schreibt in seiner „Politischen Ökonomie" (2. Aufl. [1892] 13 f.): „Die Wirtschaftsordnung wird nicht gerade ausschließlich unmittelbar durch die gesetzgebenden Gewalten jeweilig neu geschaffen, sondern . . . in ihren Hauptzügen anerkannt und nur in einzelnen Teilen umgeformt. Bei der allmählichen Umformung der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung wirken alle rechtsbildenden Kräfte mit. Regierung und Volksvertretung können hierbei die ursprünglich treibende Veranlassung abgeben, meist aber sind sie Träger der gesamten Kulturinteressen, welche eben eine Änderung nötig gemacht haben. Die oberste Herrschaft des Staates ist darum keineswegs etwa dahin aufzufassen, daß der jeweilige Regent in allem nach Laune und Willkür verfahren könne. Selbst die unumschränkte Despotie stößt in unkultivierten Ländern auf Schranken, die sie nicht zu überschreiten vermag. Und in Kulturstaaten haben diejenigen, welche die Klinke der Gesetzgebung in der Hand haben, mit Strömungen und Mächten zu rechnen, welche auf ihre Anordnungen und Maßregeln bestimmend einwirken, eine Tatsache, die ganz vorzüglich dazu Veranlassung gab, von einem Naturrecht und von Rechten zu sprechen, welche im Staatsgebiete selbst mit denen des Staates auf gleicher Linie ständen." Wir heben aus dieser Darlegung den einen Gedanken hervor, daß die Wirtschaftsordnung nicht ganz ausschließlich ein Werk der Staatsgewalt ist.

öffentliche Wohlfahrt ist das Gemeinwesen verantwortlich, für die Privatwohlfahrt regelmäßig und unmittelbar der Bürger selbst.

In einem gesunden Volke mit entsprechender Ausbildung der staatsgesellschaftlichen Gemeinschaft wird es durchgängig weder an der öffentlichen Wohlfahrt, noch an der geeigneten wirksamen Selbstbetätigung der Bevölkerung, darum aber auch nicht an einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden allgemeinen materiellen Volkswohlfahrt fehlen können.

Wir haben jenen Zustand, wo sich die öffentliche Wohlfahrt mit relativ allgemeiner Wohlfahrt des Volkes vereinigt, als „Volkswohlstand" bezeichnet, die Elemente dieses Zustandes, wie auch der öffentlichen Wohlfahrt bereits ausführlich behandelt[1]. Darlegungen solcher Art haben zunächst bloß theoretischen Wert. Sie gewähren aber demjenigen, der sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, die Grundlage zur Beurteilung geschichtlicher Verhältnisse, zu „Werturteilen", die dann auch den Ausgangspunkt praktischer Politik bilden können.

Selbstverständlich darf der Staat bei der Ausführung seiner Kulturmission wie in seiner ganzen Betätigung der Einheit der Kultur nicht vergessen, das Materielle nicht über das Geistige, das zeitlich Irdische nicht über das Unvergängliche, das Staatsinteresse nicht über Gottes Gesetz stellen. Erst in der Verbindung mit der sittlichen Ordnung gewinnt der Begriff der öffentlichen Wohlfahrt abschließend Inhalt und Umgrenzung. Eine der sittlichen Sphäre entrückte öffentliche Wohlfahrt ist Widersinn, kann zur Rechtfertigung jeglicher Gewalttat, der brutalsten Unterdrückung mißbraucht werden. Wer den Staat der sittlichen Pflicht entkleidet, nimmt ihm selbst seinen sittlichen Charakter und erschüttert die einzig festen Grundlagen seiner Existenz[2].

Neuerdings wurde, insbesondere von der Wiener Schule Othmar Spanns, die Aufmerksamkeit wieder auf die romantische Staatslehre gelenkt. Nach Baxa sind drei Entwicklungsstufen der Romantik zu unterscheiden: 1. Vorromantik, die mit der Aufklärung für die demokratische Republik der französischen Revolution eintritt. 2. Frühromantik, welche pantheistisch den Staat als Organismus in ständischer Gliederung anstrebt. 3. Spätromantik, die im Anschluß an die katholische Auffassung den Staat auf den göttlichen Willen zurückführt und in der Theokratie das höchste Ideal erblickt. Adam Müller steht hier im Vordergrund[3]. Auch war er einer der ersten, der die Verknüpfung und

[1] Bd. II, Kap. 2, § 2 u. 3.

[2] Nach der Marx-Engelschen Theorie bringt der Sieg des Proletariats die Beseitigung aller Klassenunterschiede, das Absterben des Staates, der bisher nur den herrschenden Klassen gedient habe. Der Glaube an eine staatslose Zukunftgesellschaft ist indes gerade von führenden Männern der österreichischen und deutschen Sozialdemokratie heute verlassen. Wir nennen z. B. Renner, Otto Bauer, Cunow. Namentlich letzterer hat sich wieder der höheren Lassalleschen Auffassung vom Staate genähert. Vgl. Hans Kalsen, Marx oder Lassalle (1924).

[3] Wird aber verschieden beurteilt (vgl. Spann und Schmitt).

wechselseitige Bedingtheit der verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens im Staate hervorgehoben hat.

Hatte Rousseau den Staat vom Bürger als citoyen her aufgebaut, so sah die Romantik im Staate ein vorgegebenes Ganze, in welches der Bürger hineingeboren mit Einordnung und Unterordnung in und unter dieses Ganze. Das darf aber die Wahrheit des Satzes „Der Mensch ist älter als der Staat" (Leo XIII.) nicht ausschließen. Logisch und historisch geht der Mensch dem Staate voraus. Der Mensch tritt in den Staat ein mit natürlichen Rechten, die er nicht vom Staate empfangen, auch mit Pflichten, die nicht erst der Staat ihm auferlegt hat. Das geschichtliche Recht, der geschichtliche Staat wurden von der Romantik als wandelbar erkannt. Sympathisch berührt die strenge Betonung der staatsbürgerlichen Gesinnung bei den Romantikern, ferner die organische Staatsauffassung, die Anerkennung des Staates als einer lebendigen Ganzheit, wenn auch der Begriff des Organischen schon noch einer Vervollkommnung bedürfte.

Wir wenden uns nunmehr empirischen Typen staatlicher Betätigung zu, wobei wir uns vornehmlich mit dem modernen Staate und hier wieder mit dem unserem Leserkreise zunächst liegenden deutschen Staatswesen beschäftigen werden.

2. Wachsende Tätigkeit des Staates in volkswirtschaftlicher Beziehung. Nach Fritz Berolzheimer[1] ist „der antike Staat zugleich Rechts-, Kultur- und Klassenstaat, aber in einem andern Sinne als der Staat des 20. nachchristlichen Jahrhunderts. Der antike Staat ist Kulturstaat, aber seine Kultur ist eine heidnische, der der Grundgedanke der christlichen Kultur, die Menschheitsidee, der Humanismus, d. h. die Anerkennung und Respektierung jedes Menschen als Rechtssubjekts, fremd ist. Der antike Staat ist Rechtsstaat, aber nicht im modernen Sinne, sofern im antiken Staate neben den Rechtsträgern vollen Rechts Rechtssubjekte minderen Rechts und Rechtlose vorhanden sind; der antike Staat ist Rechtsstaat nur mit Bezug auf die vollberechtigten Bürger. Der antike Staat ist Klassenstaat, aber nicht im modernen Sinne einer freien wirtschaftlichen Klassenschichtung, sondern im Sinne der Beherrschung und Unterdrückung der nicht privilegierten Klassen durch die privilegierten, wobei die Entwicklung eine zunehmende Verbreiterung, Demokratisierung der herrschenden Klasse erweist." In dieser Beleuchtung empfängt der Satz: „salus publica suprema lex esto", eine Erklärung, welche freilich der salus publica wenig Ähnlichkeit beläßt mit dem, was wir über öffentliche, allgemeine Wohlfahrt und Volkswohlstand ausgeführt haben: „Die Staatsfunktionen im antiken Staate lassen sich dahin zusammenfassen: Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Position, der Kulturstellung und der politischen Freiheit der im Staate mächtigen Klassen."

---

[1] System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. III: Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik (1906) 75 f. Ad. Ott. Der antike Staat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 1388.

Der mittelalterliche Staat[1] entbehrt der straffen Zentralisation. Die germanischen Staaten sind keine Stadtstaaten, sondern Landstaaten, „die ein persönliches, aber kein dingliches Zentrum hatten. Der Sitz des Fürsten ist etwas Zufälliges, von der staatlichen Organisation gänzlich Unabhängiges. Damit ist aber auch von vornherein ein Mangel an Zentralisation gegeben. Straffe Organisation eines auf eine weite Fläche ohne bedeutendere Zentren verteilten Volkes stößt namentlich in einer Zeit unentwickelten Kommunikationswesens und überwiegender Naturalwirtschaft auf die größten Schwierigkeiten und die dahin zielenden Versuche, so vor allem die karolingische Grafschaftsverfassung, bleiben ohne dauernden Erfolg.“[2] Wir brauchen nur an Königsrecht und Volksrecht, an das Lehenswesen, die Feudalisierung der königlichen Ämter, die freien Städte, an die Formel „Kaiser und Reich“ usw. zu erinnern, um die Zersplitterung der öffentlichen Gewalten zu kennzeichnen. Gleichwohl ging dem Mittelalter die Kulturarbeit keineswegs ab, nur daß der Staat hierfür mehr zurücktreten mußte. „Der mittelalterliche Staat leistete . . . (auf dem Gebiete der Verwaltung) nur das Notdürftigste, was unumgänglich war, um sein und der Seinigen Dasein zu sichern. Im Rechtsschutz nach außen und im Innern erschöpfte sich im ganzen seine Lebenskraft und Tätigkeit, und was damals sonst noch für die Kultur geschah, besorgte die Kirche. Nur die karolingische Monarchie stand in ihrem Gefüge einem modernen Staate einigermaßen nahe, und ebenso finden wir in den großen Territorialstaaten des Westens bereits im späteren Mittelalter manche Ansätze einer Verwaltung, soweit dieselben nicht auch hier wiederum durch die unaufhörlichen Kriege und Unruhen erstickt oder unter dem Schutt des Lehenswesens begraben wurden. Weit bedeutsamer ist die öffentliche Verwaltungstätigkeit . . . während dieser Zeit bereits in den Städten entwickelt. Nachdem die städtischen Ansiedlungen zu selbständigen Trägern von Rechten und Pflichten geworden und Organe erlangt hatten, welche nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Namen der neuen Gemeinwesen handelten, entsteht hier die erste intensivere öffentliche Verwaltung. Dieselbe ist durchdrungen von dem Gedanken der Besorgung gemeinsamer Interessen. . . . Als dann der Versuch, mittels der Polizeiordnungen im Reiche eine öffentliche Verwaltung aufzurichten, in Ermangelung geeigneter Organe gescheitert war, begannen in Deutschland die Landesherren, gestützt auf den Begriff der Polizei und später vielfach das französische Königtum nachahmend, neben den größeren Städten in ihren Territorien eine alle Gebiete des Lebens umfassende Verwaltung zu begründen. Diese Verwaltung nimmt im 17. und 18. Jahrhundert in allen Polizeistaaten einen sehr bedeutenden Aufschwung“ usw.[3] Wäh-

[1] Vgl. Ott, Der antike Staat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3–4] 1390 f.

[2] Jellinek, Allgemeine Staatslehre[2] (1905) 311.

[3] Ferd. Schmid, Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 195 f.

rend aber in der mittelalterlichen Stadt als Grundsatz galt, daß es die höchste Aufgabe eines vernünftig geordneten Gemeinwesens sei, den Wohlstand seiner Angehörigen nach Möglichkeit zu fördern, ein Grundsatz, der auch der scholastischen Philosophie des Mittelalters geläufig war, leitete nunmehr für lange Zeit zunächst und vor allem das finanzielle Bedürfnis und Interesse der Territorialherren die staatliche Wirtschaftspolitik. Nur allmählich drang der Gedanke wieder durch, daß die Blüte der Wirtschaft um der Wohlfahrt des Volkes willen zu erstreben sei.

Wir haben die merkantilistische Politik, das physiokratische System, das Smithsche System und die Freihandelslehre bis zu ihrer äußersten Konsequenz im Manchestertum an anderer Stelle[1] ausführlich behandelt. Die Freihandelslehre beherrschte bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts die Theorie und ebenfalls mehr oder weniger die praktische Handels- und Gewerbepolitik aller Staaten. Für die auswärtige Handelspolitik hat einzig England, und zwar ziemlich spät, auf seine industrielle Überlegenheit vertrauend, mit dem Prohibitiv- und Schutzsystem für längere Zeit vollständig gebrochen. Ob es aber dabei auf die Dauer bleiben kann, wird von vielen heute schon wieder bezweifelt. Der Übergang von der Manufaktur zur Fabrikindustrie hat auch England zuerst wieder genötigt, die in der Industrie beschäftigten Arbeiter gegen mancherlei Übelstände gesetzlich zu schützen. Bereits 1802 mußte ein Gesetz erlassen werden zum Schutze der Kinder in den Baumwollfabriken. Von diesem Zeitpunkte an ging dann die englische Fabrikgesetzgebung jahrzehntelang, der entsprechenden Gesetzgebung anderer Staaten die Wege weisend, voraus. Die absolute Freihandelslehre, wie sie bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Deutschland vorherrschte, die dem Staate außer der Sicherung seiner eigenen Existenz, der Erhaltung des öffentlichen und privaten Rechtszustandes, der Sicherung der innern Ordnung, der Personen, des Eigentums, keine andere Aufgabe zuwies, jede umfassende staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik ablehnte, und auch für die Arbeiterklasse keinen besondern staatlichen Schutz wollte, fand auf wissenschaftlichem Felde einen wohl gerüsteten Gegner in dem sog. „Kathedersozialismus“ der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, der unter scharfer Kritik der „bürgerlichen Wirtschaftsordnung“ zum Teil mit aller Entschiedenheit die Staatshilfe als notwendig zum Schutze der Arbeiter erklärte, überhaupt der schützenden und helfenden Tätigkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete einen erweiterten Spielraum zuwies, oder aber speziell von der organisierten Selbsthilfe der Arbeiter Heil und Rettung erwartete[2]. Von ihren Gegnern wurde

[1] Vgl. Bd. I, Kap. 4, § 3; Bd. II, Kap. 1, § 1 2 3 4 5.

[2] Die Bezeichnung „Kathedersozialisten“ (Schäffle, Wagner, Brentano, Schmoller war ein Sammelname für Gelehrte, die im übrigen sehr verschiedene Auffassungen vertraten. Adolf Wagner bekannte sich zum Staatssozialismus, zu einer weitgehenden Ausdehnung der Staatstätigkeit; er wies nachdrücklich auf die Übelstände der absolut freien

und wird den Kathedersozialisten zum Vorwurf gemacht, sie seien der sozialistischen Kritik der bestehenden Verhältnisse allzusehr gefolgt, die von ihnen geforderte „sozialpolitische Kur" habe das rechte Maß überschritten, die gewünschte Ausdehnung der Staatstätigkeit in wirtschaftlichen Dingen sei in Staatssozialismus ausgeartet usw. Mögen Kathedersozialisten nach der einen oder andern Seite zu weit gegangen sein, ihre Verdienste um die volkswirtschaftliche Entwicklung können dadurch nicht geschmälert werden. Auch dürfen sie keineswegs als „Gönner des Sozialismus" (Treitschke) bezeichnet werden. Die sozialistische Gesellschaftsform hat bei den Kathedersozialisten niemals Anerkennung gefunden. Wie nun in Wissenschaft und praktischer Politik, infolge trüber Erfahrungen und klarerer Erkenntnis, an Stelle der im Prinzip absoluten eine gemäßigte Freiheit Anerkennung und Geltung fand, so kehrte man in Deutschland auch wieder zum Schutzzollsystem für Landwirtschaft und Industrie zurück, indem eine auswärtige Handelspolitik im Sinne des Freihandelssystems unter den zur Zeit gegebenen eigenen und den volkswirtschaftlichen Konkurrenzverhältnissen sich als schädlich und verderblich erwiesen hatte.

Die materielle Kulturförderung nimmt jetzt unter den Aufgaben des modernen Staates, nebst staatlicher Selbsterhaltung und Rechtsschutz, gemäß den Lehren der herrschenden volkswirtschaftlichen Theorie und der Praxis der Staaten einen gewaltig erweiterten Raum ein. Nicht alle einzelnen Maßregeln, die der Staat heute speziell auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete angewendet hat und anwendet, werden freilich Bestand haben. Es handelt sich dabei vielfach um ein Tasten und Probieren, wobei im Widerstreit der Parteien und Interessen und den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, sowohl die Wissenschaft wie die staatliche Leitung die Sache des Gesamtinteresses zu vertreten haben.

Das gilt 1. von *der staatlichen Wirtschaftspolitik* im engeren Sinne, die eine gesicherte, dauerhafte, möglichst vollkommene Ausstattung des

---

Konkurrenz hin, auf die wachsende Ungleichheit der Einkommen. Schmoller war Anhänger einer evolutionistischen Auffassung zum Teil unter dem Einfluß der Herbert Spencerschen Lehre); er hoffte viel von der natürlichen Entwicklung der Wirtschaft und Kultur für die Lösung der sozialen Frage, berührt sich im übrigen vielfach mit den Ideen Wagners und Brentanos. Letzterer, Brentano, huldigt im wesentlichen freiwirtschaftlichen Anschauungen; er erhofft die Lösung der sozialen Frage namentlich von der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft, von den Gewerkvereinen, deren Kämpfe den Frieden erstreiten würden auf dem Boden sozialer Gerechtigkeit auch für die Arbeiterklasse. Vgl. Julius Wolf, Die Volkswirtschaft in Gegenwart und Zukunft 1912 27 ff. Wenn Wolf sagt, der Fortschritt sei nicht der Masse, sondern den überragenden Einzelnen zu verdanken, so ist damit noch nicht die Frage gelöst, worin der Fortschritt im volkswirtschaftlichen Sinne besteht. Diese Frage aber wird nicht ohne Berücksichtigung der Zunahme des Wohlstandes des gesamten Volkes, also der Masse, erledigt.

Volkes mit materiellen Gütern zum Gegenstande hat. Eingriffe des Staates sind hier nur subsidiär berechtigt, soweit jene Ausstattung oder das Gesamtinteresse durch die Art des Vollzugs derselben gefährdet erscheint bzw. staatlicher Förderung bedarf. Erinnert sei z. B. an die Zollfragen, Teuerungsfragen, an die schwierige Frage, wie den Gefahren monopolistischer Preisbildung zu begegnen sei usw.

„Die Hauptfrage bleibt" nach Lexis[1] „stets, wieweit für den Staat überhaupt die Möglichkeit besteht, mit Erfolg zu bestimmten Zwecken in die Volkswirtschaft einzugreifen. Wenn die Freihandelslehre grundsätzlich das ganze Wirtschaftsleben von dem Bereich der Staatstätigkeit ausschloß, so ging sie eben von der Annahme aus, daß der Staat auf diesem Gebiete überhaupt nicht imstande sei, Nutzen zu stiften, sondern nur Schaden anrichten könne, und sie konnte sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf zahlreiche geschichtliche Erfahrungen berufen. Die vorliegende Frage kann überhaupt nicht allgemein und abstrakt beantwortet werden. Zunächst kommt es doch darauf an, mit welchem Staate man zu tun hat. Manche Leistungen, die für den deutschen Staat ausführbar sind, wird man z. B. gewissen südamerikanischen Staaten nicht zumuten können. Es kommt auf die hinsichtlich der Staatstätigkeit herrschenden Traditionen an, die z. B. in England und Amerika von den in Deutschland herrschenden sehr verschieden sind, auf das geschichtliche Verhältnis der Bevölkerung zum Staate, auf den Charakter der dem Staate zur Verfügung stehenden Organe usw. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Größe und die wirtschaftliche Entwicklungsstufe des Staates. Was in einem kleinen, vom Weltverkehr wenig berührten Staate mit einfachen Verhältnissen möglich ist, läßt sich nicht ohne weiteres auch auf einen modernen Großstaat anwenden, indem alle Betätigungen des Wirtschaftslebens auf den höchsten Grad der Intensität gesteigert sind und der durch zahllose Beziehungen mit den Märkten aller Erdteile in Solidarität steht. Für jeden gegebenen Staat aber ist auch wieder für jeden der möglichen Zweige seiner wirtschaftspolitischen Tätigkeit die Zweckmäßigkeitsfrage besonders zu untersuchen." Aus allem ergibt sich, daß, wie die Politik[2], d. h. die richtige

[1] Art. „Staat" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 914.

[2] Politik als theoretische Wissenschaft ist die Lehre vom Staate in seinen Lebensfunktionen, als praktische Wissenschaft oder politische Kunstlehre die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung des Staatslebens, als Kunst endlich die praktische Betätigung dieser Lehre im einzelnen. Subjekt der Politik ist nicht bloß die Staatsgewalt; auch innerstaatliche Verbände und Gesellschaftsgruppen sind an der Gestaltung der wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse einer staatlich geeinten Volkswirtschaft unmittelbar interessiert und können diesbezüglich zu Trägern einer ihren Anschauungen und Interessen entsprechenden Politik werden. Versteht man unter „gesellschaftlichen" Verhältnissen insbesondere die Verhältnisse des Wirtschaftslebens mit Rücksicht auf die hieran anknüpfenden Verhältnisse der verschiedenen Gesellschaftsgruppen in ihrer wirtschaftlichen Lage, in ihrer wechselseitigen Beziehung zueinander, so wird theoretisch „Sozialpolitik" die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung dieser „gesellschaftlichen" Verhältnisse sein, praktische Sozialpolitik die jener Lehre entsprechende praktische Betätigung. „Wirtschaftspolitik" aber wäre hiernach, wie gesagt, die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung des Wirtschaftslebens mit Rücksicht auf die materielle Güterversorgung eines Volkes bzw. die diesbezügliche praktische Betätigung. Vgl. Bd. II. Kap. 2, § 3; v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 36 ff.

Auswahl der Mittel im Hinblick auf den staatsgesellschaftlichen Zweck, so insbesondere auch die staatliche Wirtschaftspolitik nicht bloß durch abstrakte Prinzipien, sondern durch die mannigfachsten Rücksichten praktischer Klugheit, die den konkreten Umständen Rechnung trägt, geleitet werden muß: ergibt sich die außerordentlich große Schwierigkeit dieser Politik und die nahe liegende Möglichkeit, Mißgriffe zu begehen, die Notwendigkeit, auch scheinbar gute Maßregeln zu reformieren, zu ergänzen, zu beseitigen. Zur praktischen Staatsklugheit gehört es, nicht allein zur rechten Zeit und in richtiger Weise in die Gestaltung des Lebens einzugreifen, sondern ebensosehr sich auch solcher Eingriffe zu enthalten, wo die Verhältnisse bei freier Entwicklung gedeihlich voranschreiten. Kurz, ein nach den wechselnden Umständen und Bedingungen der allgemeinen und besondern wirtschaftlichen Lage sich richtender Opportunismus ist in den Fragen der Wirtschaftspolitik im weitesten Umfange am Platz[1]. Nur darf man nicht wegen mancher Mißgriffe der staatlichen Politik diese selbst im Prinzip von dem wirtschaftlichen Gebiete ausschließen, wie die Freihandelslehre dies getan. Man darf ferner die theoretische und prinzipielle Behandlung staatlicher Wirtschaftspolitik im allgemeinen nicht deshalb vom Boden der Wissenschaft verweisen, weil die Theorie für sich allein nicht genügt zur Auswahl und Anwendung der einzelnen praktischen wirtschaftspolitischen Maßregeln. Wir glauben diesbezüglich mit der von Lexis[2] vertretenen Auffassung im Einklang zu bleiben, da ja auch er das Gesamtinteresse als leitendes Prinzip anerkennt, indem er sagt: „Der Wissenschaft fällt die Aufgabe zu, im Kampfe der wirtschaftlichen Parteien die Sache des Gesamtinteresses zu vertreten, und sie darf sich dabei nicht irre machen lassen, wenn sie bei keiner Partei Dank, sondern nur Verkennung und Anfeindung findet."

Daß in Fragen der praktischen Wirtschaftspolitik die konkreten und besondern Verhältnisse jeder einzelnen Volkswirtschaft zu berücksichtigen seien, ist übrigens in der Wirtschaftswissenschaft eine längst beachtete Wahrheit. So weist z. B. der Italiener Galiani[3] in seinem „Dialogus sur le commerce des blés"[4] nach, wie die Volkswirtschaftspolitik, speziell die Getreidepolitik, sowohl der geographischen Lage als auch den geschichtlich gewordenen Zuständen eines jeden einzelnen Volkes entsprechen müsse. Mittel, die in der Vergangenheit richtig gewesen, könnten heute verderblich wirken. Wenn ein alter Mann ebensoviel essen wollte wie in seiner Jugendzeit, so würde er sich den Magen verderben. Das gelte auch für die Politik: „Bewundern wir die Weisheit unserer Väter, und bemühen wir uns, sie nachzuahmen, indem wir tun, was

[1] v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910) 141: „Einige wenige große Gedanken treten zweifellos schon als Grundgedanken der heutigen wie der kommenden Wirtschafts- und Sozialpolitik hervor: möglichste Autonomie der staatlich geeinten Volkswirtschaft unter Entwicklung aller in ihr liegenden produktiven Kräfte, Sicherung grundlegender Existenzbedingungen durch öffentliche Körperschaften, Schutz der Persönlichkeit und Verbesserung der Lebensbedingungen der besitzlosen Klassen, genossenschaftliche und anderweitige freie Organisation der Erwerbenden, Übernahme privatmonopolistischer Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung durch den Staat" (ebd. 143).

[2] Art. „Staat" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 914.

[3] Verfasser des Werkes „Della moneta" (1750).

[4] (1770); deutsch von Blei (1895).

unserer Zeit entspricht."[1] Nicht minder bedeutsam ist die Warnung vor plötzlichen Veränderungen in der Politik. „Die ganze Kunst des Steuermanns", sagt Galiani[2], „läuft auf den sehr einfachen und kurzen Grundsatz hinaus: Nil repente, Nichts auf einmal! Um eine gute Fahrt zu haben, muß man die Segel nach dem Winde stellen, lavieren; wenn man dabei aber zu schnell wendet, so läuft das Wasser in die Stücklöcher, das Schiff geht unter, und Zweck und Mittel, alles ist verloren. Es genügt nicht, zu wissen, wo man hinaus will; man muß auch wissen, wie man es anzufangen hat; und dieses Leiten und Lavieren der Mittel ist schwer, weil es darauf ankommt, immer die schnellen und ruckweisen Bewegungen zu vermeiden, durch Kurven die außerordentliche Schnelligkeit des geraden Weges zu mildern. Der gerade Weg ist der kürzeste, ebendarum muß man den Weg verlängern, um Zeit zu verlieren. Aber das geht dem Enthusiasmus gegen den Strich; denn er will alles und jedes auf einmal tun, er kann nie zuwarten, er brennt, er verzehrt sich vor Ungeduld. Glauben Sie es mir, Enthusiasmus und Regieren sind kontradiktorische Gegensätze."[3]

2. Indem die Wirtschaftspolitik die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern im Auge behält, wird sie darauf achten, daß diese Versorgung zum allgemeinen Volkswohlstande führt, dem Volke in allen seinen Teilen zugute kommt, daß der wirtschaftliche Prozeß nicht in eine Vernichtung wichtiger, für die Gesamtwohlfahrt der Volksgemeinschaft unentbehrlicher Gruppen und Schichten des Mittelstandes, der bäuerlichen Bevölkerung, ausläuft, daß der Arbeiter nicht entrechtet und zum Gegenstande der Ausbeutung wird. Wirtschaftspolitik und *Sozialpolitik* greifen somit vielfach ineinander, ergänzen und stützen sich gegenseitig. Sollen indes nicht einseitige Gruppeninteressen die Politik beherrschen, jede richtig orientierte Sozialpolitik unmöglich machen, dann muß die theoretische Wissenschaft vom Staate in seinen Lebensfunktionen, speziell die Lehre vom Zweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft, und dieser Zweck selbst die prinzipielle Leitung auch der Sozialpolitik übernehmen. Wo jener Zweck richtig erfaßt wird und in der Praxis zur Geltung kommt, da erst wird die Sozialpolitik, auch wenn sie der einzelnen Schicht der Bevölkerung sich zuwendet, in der Tat eine „auf Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesellschaftszwecke gerichtete Politik" (v. Zwiedineck),

---

[1] Dialog 3 12 16. Vgl. Bd. I (Grundlegung) 5. Kap., § 1.

[2] A. a. O. 183.

[3] Das „Nil repente" hat man bei uns in der Revolutionszeit nur zu oft vergessen. Alles sollte so schnell als möglich geändert werden. Die Gesetzgebung nach der Revolution stand und steht vor den schwersten Aufgaben. Um nur zwei Beispiele hervorzuheben: die innere Kolonisation und das einheitliche Arbeitsrecht. Es handelte sich dabei um schwierige Probleme, nicht um Illusionen. Das durch Art. 157 der Weimarer Verfassung von 1919 in Aussicht gestellte Arbeitsrecht kann nicht so schnell geschaffen werden, und anderseits war es nicht möglich, das Reichssiedlungsgesetz von 1919 unter den gegebenen Verhältnissen alsbald durchzuführen. Die deutsche Volkswirtschaft einerseits war erschöpft, die Siedlung aber erforderte gewaltige sachliche Aufwendungen (lebendes und totes Inventar, Gebäulichkeiten, neue Verkehrswege). Was der Gegenwart nicht gelang, bleibt Aufgabe der Zukunft.

eine Politik, welche die Einheitlichkeit und die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft wahrt, indem sie, soweit ihre Wirksamkeit reicht, alle Gegensätzlichkeit mildert, ausgleicht, überbrückt, beseitigt, jeder Gruppe erhält oder gewährt, was ihr gebührt.

In einer mit sozialpolitischen Problemen intensiv beschäftigten Zeit empfiehlt es sich, demgemäß ebenfalls auf die Grenzen der Sozialpolitik[1] hinzuweisen. Es gibt hierfür 1. territoriale Grenzen. Wo die Geltung der staatlichen Gesetzgebung und der staatlichen Macht aufhört, stößt auch die staatliche Sozialpolitik auf Schranken. Wie aber bei gleichen Interessen ein Zusammenwirken der verschiedenen Staaten angehörenden gesellschaftlichen Organisationen möglich ist und zum Teil als wirksam sich erwiesen hat, so können internationale Vereinbarungen auch eine Internationalisierung staatlicher Sozialpolitik in gewissem Umfange (z. B. auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung herbeiführen. Immerhin werden die besondern Bedürfnisse und Verhältnisse, selbst bei kulturell wesentlich gleichstehenden Nationen, der staatlichen Sozialpolitik ihren nationalen Charakter, ihre nationale Färbung belassen und belassen müssen. 2. Grenzen wirtschaftlicher Art. Der wirtschaftliche Fortschritt ist undenkbar ohne entsprechende Kapitalvermehrung zur Erweiterung der Produktionsbasis, so daß die nationale Arbeit hinreichende Kapitalausrüstung besitzt, eine an Zahl wachsende Bevölkerung reichliche und lohnende Beschäftigung findet: der Fortschritt erfordert ferner ein kräftiges, strebsames, erwerbsfrohes, intelligentes Unternehmertum und zugleich eine arbeitsfreudige und leistungsfähige Arbeiterschaft. Es muß bei den durch die Sozialpolitik eventuell herbeigeführten Belastungen der heimischen Produktion Rücksicht genommen werden auf deren Tragfähigkeit, auf ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande, auf die Erhaltung und Eroberung ausländischer Absatzgebiete: der Inlandsmarkt muß gegenüber fremder Konkurrenz als feste, sicherste Stütze der nationalen Produktion möglichst erhalten bleiben usw. In vielfacher Hinsicht sind also Grenzen vorhanden, die nicht überschritten, Rücksichten, die nicht verletzt werden dürfen, wenn die Sozialpolitik ihre günstigen Wirkungen nicht selbst wieder aufheben und für das Ganze schädlich wirken will. Gleichwohl darf man jene Grenzen nicht allzu enge ziehen. Es gibt zunächst ein weites Gebiet sozialpolitisch wichtiger Maßnahmen, welche die Kosten der Produktion durchaus nicht steigern müssen[2]. Dahin gehört z. B. die Durchführung der Gleichberechtigung in der Verfassung des Arbeitsverhältnisses, die Vermeidung jeder Freiheitsbeschränkung der Arbeiter durch und bei Benützung der Wohlfahrtseinrichtungen, die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation usw. In andern Fällen, wo die Kosten der Produktion durch sozialpolitische Forderungen zunächst erhöht werden, läßt sich diese Erhöhung, wie wir bei Besprechung der Grenzen der Gewerkschaftsbestrebungen bereits ausführten, doch wohl zum Teil durch technische und organisatorische Verbesserungen wettmachen. Die Hebung der Arbeiterschaft wirkt günstig auf die Produktion zurück, erleichtert den technischen Fortschritt, indem sie die Arbeiter leistungsfähiger macht: die Verteuerung der Arbeitskraft sichert ferner die richtige Beschäftigung der fähigeren Elemente, führt insofern eine, allerdings nicht immer von Härten freie, sorgfältigere Auslese unter den Arbeitern herbei. Eine den Bedürfnissen angepaßte Zollpolitik kann die

[1] Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 133 ff. [2] Ebd. 138.

nationale Arbeit wirksam schützen, der heimischen Industrie den Inlandmarkt sichern, den Unternehmer vor Entwertung der Produkte, den Arbeiter vor Verlust der erreichten Lohnhöhe und Lebensführung bewahren. Soll auch nicht bestritten werden, daß die Konkurrenzfähigkeit einer mit Kosten der Sozialpolitik stark belasteten Produktion im Wettkampf mit weniger belasteter ausländischer Industrie Schaden erleiden kann, so darf doch nicht übersehen werden, daß bisher gerade die am wenigsten günstig gestellten Arbeiter unter Auslandskonjunkturen tatsächlich am meisten zu leiden hatten, daß anderseits z. B. die sehr stark belastete englische Baumwollindustrie den Weltmarkt beherrschen konnte, daß die deutsche Industrie im ganzen genommen von der Eroberung des Weltmarktes durch die Lasten der Sozialpolitik keineswegs abgehalten wurde, daß im Gegenteil der großartige Aufschwung unserer Industrie vor dem Weltkriege zeitlich gerade mit der sozialpolitischen Ära zusammenfällt. Aber noch einmal sei es gesagt: es gibt Grenzen für die Sozialpolitik. Blinde Politik, die diese Schranken nicht berücksichtigt, erschüttert die Grundlagen der Produktion und führt zum Untergang; kluge Politik wird auch hier stets maßvoll bleiben, alles Überstürzte, Unvermittelte, Extreme vermeiden. Kluge Politik wird schließlich niemals bloß die materielle Seite des Lebens, den Muskelmenschen auf Kosten des sittlichen Menschen pflegen wollen, die individuelle Selbstverantwortung nicht aufheben, Berufstreue und Pflichtbewußtsein nicht hinter das ökonomische Interesse zurückdrängen oder zurückdrängen lassen. Eine Sozialpolitik, welche die Einheit der Kultur, die notwendige Harmonie zwischen den niederen und höheren Sphären derselben vergäße, müßte im allgemeinen Verderbnis ihr Ende finden.

3. Wachsende Ausgaben. Der Staatsbedarf und seine Deckung. Bei den verwickelten politischen Verhältnissen und mit der Erweiterung der staatlichen Gemeinschaftszwecke ist der finanzielle Staatsbedarf enorm gewachsen. Galt es zu allen Zeiten als erster Zweck des Staates, die Rechtsordnung nach innen zu wahren, nach außen die Unabhängigkeit, die Machtstellung, die gemeinschaftlichen Volksinteressen zu schützen, so sind in der neueren Zeit über „Rechts"- und „Macht- oder Sicherheitszweck" hinaus eine ganze Reihe nicht bloß volkswirtschaftlicher Aufgaben dem Staate erwachsen, die unter dem Namen „Kulturzwecke" zusammengefaßt werden, und welche alle, wie die Verhältnisse in den modernen Kulturstaaten heute liegen, von dem Begriff der „öffentlichen Wohlfahrt" als Staatszweck umschlossen werden. Man mag in einer solchen Ausdehnung der Staatsaufgaben eine Gefahr der Wiederbelebung des absolutistischen Staatsgedankens erkennen, mag die Ansprüche, welche der Staat zur Deckung seines Bedarfs an die Volkswirtschaft stellt, für allzu drückend halten. Der Staat, der seine natürlichen und geschichtlichen Zwecke unter den gegenwärtigen Bedingungen erfüllen will, hat nun einmal tatsächlich viel größere und kompliziertere Aufgaben und darum auch viel mehr Ausgaben als früher. Darüber dürfen sich diejenigen am wenigsten beklagen, die durch ihre Bitten und Forderungen immerdar bemüht sind, in ihrem eigenen Interesse die Staatsaufgaben noch mehr zu erweitern, die Staatshilfe für sich in ausgedehnterem Maße in Anspruch zu nehmen. Daß in

all diesem die rechte Grenze überschritten werden kann und zum Teil überschritten worden ist, dürfte schwerlich bestritten werden können. Darum haben wir auch Bedenken, von einem Gesetze der steigenden Zunahme der öffentlichen, besonders der Staatstätigkeiten zu reden oder eine Art entwicklungsgesetzmäßiger Steigerung des öffentlichen, namentlich des staatlichen Finanzbedarfs anzuerkennen. Es handelt sich hier lediglich um die Folge von Veränderungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, allgemein kulturellem Gebiete, um eine geschichtliche Tatsache, die sich aus den verschiedensten Gründen erklärt, nicht um entwicklungsgesetzmäßige Verhältnisse, noch weniger um eine in sich begründete, selbständige Norm, da auch die Finanzansprüche der Staaten ganz und gar und auf jeder Stufe der Entwicklung wieder durch die Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt und des Volkswohlstandes normiert werden[1].

Wie in jedem wohlgeordneten Privathaushalte, so müssen auch in dem Staatshaushalte die Einnahmen im voraus überschaut werden, damit zu Tage trete, welche Ausgaben man sich gestatten könne (Etat, Budget, jährlicher Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben)[2]. Da gibt es nun zunächst eine ganze Reihe ordentlicher Ausgaben, die in jedem Finanzjahre oder in einer bestimmten Periode (Abnützung von Gebäuden, Schiffen u. dgl.)[3] wiederkehren; außerordentliche Ausgaben, die nicht periodisch sind (z. B. für einen Krieg, Kanalbau usw.); ebenso ordentliche, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z. B. Steuern), außerordentliche Einnahmen (z. B. Aufnahme von Anleihen, Verkauf von Staatsgütern usw.). Ordentliche Ausgaben müssen durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Ein Staat, der Anleihen aufnimmt, Staatsgüter verkauft, um z. B. seine Beamten zu bezahlen, geht dem Bankrott entgegen. Dann unterscheidet man zwischen Betriebsausgaben (finanztechnische Kosten für

---

[1] Vgl. Bd. I, Kap. 3, § 2. W. Gerloff in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. II (1911) 631. Sehr richtig führt v. Philippovich in seiner Rektoratsrede: „Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben" 1905 aus, das moderne Wirtschaftsleben habe eben gewaltig an Intensität zugenommen: die Zunahme der staatlichen Tätigkeit bedeute nicht immer eine grundsätzlich größere Einengung des privatwirtschaftlichen Systems, sondern häufig nur eine durch die vermehrte Intensität des Wirtschaftslebens ausgelöste Folge erweiterter oder früher nicht gekannter Privattätigkeit.

[2] In der Finanzlehre ist der Unterschied zwischen Staats- und Privathaushalt oft auch in der Weise zum Ausdruck gebracht worden: der Staat müsse seine Einnahmen nach seinen Ausgaben, der Privathaushalt dagegen seine Ausgaben nach seinen Einnahmen festsetzen. Diese Formulierung ist jedoch bezüglich des Staatshaushalts nur insofern richtig, wenn die Ausgaben des Staates als notwendige, durch den Staatszweck und die Verhältnisse gerechtfertigte vorausgesetzt werden, und wenn die richtige Proportion zwischen den dem Volke auferlegten Opfern und dessen Leistungsfähigkeit, der nationalen Produktionskraft, wie der Bedeutung der durch solche Auflagen erstrebten Ziele und Zwecke gewahrt bleibt. Ohne Rücksicht auf Deckungsmöglichkeit Ausgaben machen, das wäre die Politik des Bankrotts.

[3] Einsetzung einer Abnützungsquote in den Etat.

Erhebung der Einnahmen, z. B. für die Verwaltung der staatlichen Eisenbahnen usw.) und dem eigentlichen Finanzbedarf, für Staats- und Regierungsausgaben, die unmittelbar der Verwirklichung öffentlicher staatlicher Zwecke dienen. Dabei unterscheidet man wieder den Real- und Personalbedarf, d. i. Kosten für Sachgüter, die der Staat gebraucht, und anderseits die Gehälter und Löhne, Entgelt für die Arbeitsleistungen (Ausgaben für Beamte, Soldaten, staatliche Arbeiter). Die Aufwendungen für militärische Zwecke (Heer und Flotte) machten oder machen in den meisten Staaten den größten Posten des Etats aus, vordem auch im Deutschen Reiche.

Das Finanzwesen des Staates steht überall in innigster Beziehung zur Volkswirtschaft. Einerseits hängt der staatliche Haushalt in seiner Gestaltung, Entwicklung, Blüte von der Gestaltung, Entwicklung und Blüte der Volkswirtschaft ab; anderseits wirkt er mächtig auf Leben und Gedeihen der Volkswirtschaft zurück. Das staatliche Finanzwesen ist nichts Isoliertes, nichts von der Volkswirtschaft Getrenntes. Der Staatshaushalt bleibt als größter und wichtigster Haushalt innerhalb der Volkswirtschaft, der von der Volkswirtschaft lebt, zugleich der Volkswirtschaft aber auch Verderben bringen kann. Man sagt: Reiche Staaten haben hohe Abgaben und große Schulden. Abgaben und Schulden sind jedoch nicht die Ursache des Reichtums, sondern der Reichtum des Volkes ist es, der das Volk befähigt, solche Lasten zu tragen, darum wird eine kluge Finanzwirtschaft den Volkswohlstand schon deshalb schonen, weil sonst die Quellen der staatlichen Einnahmen von selbst versiegen würden, ganz abgesehen davon, daß die staatliche Finanzwirtschaft mehr noch als die Privatökonomie prinzipiell den Forderungen des allgemeinen Wohles sich beugen, bei Beschaffung und Verwendung der Güter die Interessen der Gesamtheit über alles stellen muß.

Wir brauchen nur an einige Probleme der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu erinnern, um tiefgreifende Beziehungen zwischen Finanzwirtschaft und Volkswohlstand klar zu stellen, z. B. an die Progression in der Besteuerung des Einkommens, höhere Belastung fundierter Bezüge, Freilassung des Existenzminimums, des Wertes der Haus-, Berufs- und Feldgeräte, der Hausbibliotheken, Schuldenabzugsrecht, Berücksichtigung der Zahl der minderjährigen Kinder, Besteuerung des Vermögens und Einkommens der Witwen und Waisen, Behandlung des Einkommens der Familie als Einheit usw., Warenhaussteuer, Konsumvereinssteuer, Wertzuwachssteuer usw. Doch können wir Adolf Wagner nicht folgen, wenn er neben den finanziellen Zweck der Besteuerung (Deckung des Finanzbedarfs öffentlicher Körper) noch den „nicht finanziellen“ Zweck stellt regulierend in die aus der privatwirtschaftlichen Organisation sich ergebenden Größenverhältnisse der privaten Einzeleinkommen und -vermögen einzugreifen. Lexis meint sogar, daß, wenn der progressiven Steuer der Zweck zugewiesen würde, einen Anfang mit der Ausgleichung der Vermögensunterschiede zu machen, damit der bestehende Staat den Glauben an die Berechtigung und Haltbarkeit seiner eigenen Rechtsordnung preisgebe. Im Steuerwesen muß als höchstes Prinzip stets die unbedingte Gerechtigkeit herrschen und kein anderes Prinzip als

das der distributiven Gerechtigkeit. Bei richtiger Durchführung dieses Prinzips wird sich auch eine ungesunde Konzentration des Reichtums von selbst erschweren.

Direkte Steuern, die sich der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler[1] wirklich und in richtiger Weise (progressiv) anpassen, sind ein Ideal. Gleichwohl wird man mit einer direkten persönlichen Einkommensteuer nicht auskommen können. Würden die ungeheuern Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern nach den Prinzipien der Einkommensteuer verteilt, dann wäre die Last zu drückend, die Summen, welche auf die höheren Einkommensstufen fallen, selbst für diese eine Gefahr. Die Erhebung der Einkommensteuer muß in einigen wenigen Terminen, also mit verhältnismäßig hohen Beträgen an jedem Termin bewirkt werden; andernfalls würden die Kosten der Steuererhebung gewaltig wachsen. Termin und Maß der Zahlung wird im voraus bestimmt, ohne Rücksicht auf die jeweilige Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen. Das würde besonders die weniger bemittelten Steuersubjekte empfindlich treffen können, wenn gleichzeitig vielleicht verhältnismäßig hohe Beträge an Kommunalabgaben, an Wohnungsmiete u. dgl. zu zahlen sind. Die indirekten Steuern haben den Vorteil, daß Termin und Maß der Steuerzahlung vom Steuerpflichtigen in gewisser Weise selbst bestimmt werden, daß die Steuer den Pflichtigen nur kleine, weniger empfindbare Beträge abnimmt, daß sie insofern den Steuerpflichtigen im Augenblick der Fähigkeit zur Leistung der Steuer trifft (Neumann). Man wird aber auch bei den indirekten Steuern des Prinzips der Gerechtigkeit nicht vergessen und nicht den ärmeren Teil der Bevölkerung relativ stärker belasten dürfen als die bemittelten Klassen. Hierauf ist besonders zu achten bei der Auswahl der indirekten Steuern (Luxussteuern).

Ein schweres Problem ist für Deutschland heute die Ordnung der öffentlichen Finanzen, die Verteilung der Einnahmen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, wie auch die praktische Durchführung der als notwendig erkannten Ersparung.

4. Öffentliche Betriebe[2] und Monopole. Nach sozialistischer und absolutistischer Auffassung steht dem Staate ein unmittelbares und unbeschränktes Recht zu, die wirtschaftlichen Güter zu produzieren und zu verteilen. Richtig wird dagegen dem Staate eine souveräne, direkte Gewalt und Leitung nur für den Schutz und die Vertretung des Staates nach außen sowie für die innere Rechtsordnung zuerkannt. Sonst aber, wo es sich handelt um Hilfe und Förderung in der privaten Sphäre, um eigene Betätigung auf dem an sich bürgerlichen Felde des Wirtschafts-

[1] J. V. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 1912. Die finanzwissenschaftlichen Hauptwerke von Ad. Wagner, L. v. Stein, Roscher-Gerlach, Cohn, v. Heckel, v. Schanz, Eheberg usw.

[2] Die deutsche gewerbliche Betriebszählung von 1907 ließ, ebenso wie die von 1895, außer den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das ganze Gebiet der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe unberücksichtigt, abgesehen von den dazu gehörigen Werkstättenbetrieben, privaten Posthaltereien, Straßenbahnbetrieben. So erschien der Anteil der Reichs- und bundesstaatlichen Betriebe viel geringer, als er in Wirklichkeit war. Für das Reich wurden 982 Betriebe, für die Bundesstaaten 4122 Betriebe aufgeführt. Vgl. Passow, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 519 f.

lebens, kann der staatliche Eingriff nur als ein bedingtes Recht gelten, durch besondere Gründe, notwendige und zweckmäßige Ergänzung der Privatwirtschaft gerechtfertigt werden. Bedingt, weil der Eingriff bloß dort am Platze ist, wo die Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit ihn legitimiert, und wo wohl erworbene Rechte durch den staatlichen Eingriff nicht verletzt werden: ergänzend, weil der Staat die private Tätigkeit von ihrem Gebiete nicht verdrängen, sondern regelmäßig nur eingreifen darf und soll, soweit die private Initiative, die Regelung durch autonome Berufsverbände, fehlt oder nicht ausreicht, und wo die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt einen solchen Eingriff als notwendig erscheinen läßt.

Der Zweck des Staates ist eben unmittelbar die öffentliche Wohlfahrt und nur mittelbar (d. i. mittels der öffentlichen Wohlfahrt) die Privatwohlfahrt aller Bürger. Darum erstreckt sich auch die staatliche Leitung unmittelbar ausschließlich auf das, was zur öffentlichen Wohlfahrt gehört. Wegen der Überordnung des öffentlichen Wohles über das private Wohl, die privaten Interessen, besitzt der Staat aber mittelbar auch eine gewisse Gewalt für die private Sphäre, soweit nämlich die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt ein ordnendes und ergänzendes Eingreifen oder die Mitbetätigung des Staates auf dem an sich bürgerlichen Feld wirtschaftlicher Produktion rechtfertigen mag.

Eine *bloße Beteiligung des Staates an der Volkswirtschaft,* ohne daß hierbei eine direkte Leitung der ganzen Volkswirtschaft oder volkswirtschaftlicher Gebiete beabsichtigt ist, bei der vielmehr die Staatsgewalt nur die direkte Leitung einzelner von ihr gegründeten Unternehmungen und Betriebe hat, kann vom Standpunkte des Staatszweckes aus nicht unbedingt zurückgewiesen werden. Insbesondere hat sich der Staat zur teilweisen Deckung der notwendigen Ausgaben häufig ein erhebliches privatwirtschaftliches Einkommen zu sichern gesucht. Geringere Anspannung der Steuerkraft und die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Steuerlast waren Ziel, zum großen Teil auch Frucht dieses Strebens. Verfügt der Staat nicht über ein derartiges Einkommen, so wird er eben leichter, insbesondere in Zeiten der Not, Schulden machen oder auf Kosten der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohlstandes sich Einnahmequellen zu schaffen suchen.

Auch noch andere Gründe können zur Rechtfertigung öffentlicher Betriebe angeführt werden.

Um indes in dieser schwierigen Frage zu einem möglichst klaren Urteile zu gelangen, dürfte es sich empfehlen, zunächst zwischen öffentlichen Anstalten, öffentlichen Wirtschaften, öffentlichen Unternehmungen zu unterscheiden[1]. Insbesondere im Hinblick auf letztere werden wir im Folgenden, um Wiederholungen zu vermeiden, neben den staatlichen schon die gemeindlichen öffentlichen Betriebe mitberücksichtigen, ihre Besonderheiten aber später behandeln.

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 175 ff. ([3]1923, 120 ff.).

1. *„Öffentliche Anstalten"* sind zunächst Staat und Gemeinde selbst. Sie erscheinen, wie wir dies bezüglich des Staates gezeigt haben, in der Form einer selbständigen Einzelwirtschaft, als die Wirtschaft eben der juristischen Personen: Staat und Gemeinde, mit Etat, Einnahmen und Ausgaben. Zur Erfüllung ihres Zweckes, der eigenen Erhaltung, der Herstellung und Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt bedarf es dann einer Reihe spezieller öffentlicher Veranstaltungen. Insofern diese öffentlichen Anstalten der Verwirklichung der reinen Staats- und Gemeindeaufgaben dienen, erscheinen ihre Leistungen gewissermaßen als allgemeines Genußgut. Ihre Kosten gelten als notwendige Ausgaben, fallen in den Bereich der reinen Staats- und Gemeindeausgaben, die, soweit Überschüsse nicht zur Verfügung stehen, vornehmlich aus Steuern gedeckt werden. Bei der Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Anstalten soll nichts verschwendet werden. Darüber hinaus aber findet hier das wirtschaftliche Prinzip im Sinne der Privatwirtschaft keine Anwendung. Es werden keine Gelderträge bezweckt, nicht einmal der Ersatz der Kosten wird bei Gewährung der Leistungen solcher Anstalten erfordert. Es gibt öffentliche Leistungen, z. B. die durch das Militär unmittelbar der Allgemeinheit gewährte Sicherheit, für welches ein spezielles Entgelt überhaupt nicht gefordert werden kann. In andern Fällen, z. B. bei wissenschaftlichen und Kunstinstituten, Versuchsanstalten usw., ist ein spezielles Entgelt seitens desjenigen, der die Anstalten benützt, möglich. Entscheidend bleibt hier, in welchem Umfange die herrschende Auffassung allgemein kulturelle Zwecke in den Bereich der reinen Staats- und Gemeindetätigkeit einbezieht. Bei dem heute geltenden Bestreben, auch dem ärmsten Volksgenossen ein Minimum materieller und geistiger Wohlfahrt zu sichern, ist man geneigt, die Grenzen reiner Staats- und Gemeindeaufgaben und -ausgaben zu erweitern. Dieses Bestreben findet jedoch in der durch andere Ausgaben bedingten Steuerlast eine noch stärkere Schranke als durch prinzipielle, aus dem Staatszweck abgeleitete Bedenken.

2. *„Die öffentlichen Wirtschaften"* gehören nach der Art ihrer Leistungen in den Kreis der Funktionen des volkwirtschaftlichen Prozesses. Der öffentliche Charakter dieser Wirtschaften wird durch Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt gerechtfertigt, selbst wenn in einzelnen Fällen ihre Leistungen durch private Tätigkeit billiger zu stehen kämen (z. B. bei privater Stadtpost). Der privatwirtschaftliche Erwerbszweck bleibt ausgeschlossen. Anderseits gilt eine Gratisleistung nicht durch die öffentliche Wohlfahrt gefordert. Auf diese öffentlichen Wirtschaften findet darum das Gebühren- oder Kostenprinzip Anwendung, d. h. es wird zwar ein Entgelt gefordert, dieses Entgelt geht aber nicht über die Kostendeckung hinaus. Hier handelt es sich eben um Leistungen, die dem einzelnen in meßbarem Werte Vorteile zuwenden, ihrer Natur nach eine Sonderberechnung des Beitrages zu den Kosten für den Einzelfall gestatten. Da private Wirtschaften auf Gewinn abzielen, bleibt praktisch schon deshalb deren Konkurrenz mit öffentlichen Wirtschaften, die sich mit bloßer Kostendeckung begnügen, regelmäßig ausgeschlossen, selbst wenn das Gesetz sie nicht aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ausschließen würde. Als Beispiele solcher öffentlichen Wirtschaften seien erwähnt: die Post- und Telegraphenverwaltung, kommunale Wasserwerke, auch Badeanstalten usw.

3. *„Öffentliche Unternehmungen"* sind „Unternehmungen", also Wirtschaften mit Gewinnstreben und Kapitalrisiko; es sind „öffentliche" Unternehmungen, d. h. solche, die im Besitz öffentlicher Körperschaften, von Staat oder Gemeinde,

stehen. Nicht die Leitung, sondern das Besitzrecht entscheidet im wesentlichen darüber, ob Unternehmungen private oder öffentliche sind. Auf die öffentlichen Unternehmungen findet nicht das Prinzip der reinen, unentgeltlichen Staats- oder Gemeindetätigkeit, auch nicht das Kostendeckungsprinzip, sondern das privatwirtschaftliche Erwerbsprinzip Anwendung. Es sollen dabei Erträge, Gelderträge, erzielt werden. Hierhin gehören z. B. Domänen, soweit sie nicht Musterbetriebe und Versuchsanstalten sind, staatliche Bergwerke, Heilquellen, staatliche Fabriken, Eisenbahnen[1] usw., städtische Gasanstalten, elektrische Licht- und Kraftversorgung, Straßenbahnen, Sparkassen[2], Schlachthäuser, Rieselgüter, Markthallen, Plakatinstitute, Begräbniswesen usw.

Im früheren Mittelalter bestritten Könige und Große, was sie für öffentliche Ausgaben brauchten, aus ihren Hauswirtschaften, dem ausgedehnten Grundbesitz, über den sie verfügten. Auch die bäuerlichen Dienste und Leistungen, mochten sie öffentlichen Zwecken zugewendet werden, vollzogen sich in privatrechtlicher Form. Öffentliche Abgaben blieben jedenfalls von geringer Bedeutung. Geldsteuern insbesondere spielten erst eine Rolle mit dem Vordringen der Geldwirtschaft, mit der neuen Beamten- und Heeresverfassung, dem militärischen Geldsold und dem Geldgehalt der Beamten. Allmählich löste sich dann der öffentliche Haushalt des Staates von der privaten Hauswirtschaft der Fürsten ab, wurde selbständig, geldwirtschaftlich organisiert. Zunächst herrschte die Domanialwirtschaft[3] noch vor; an sie schloß sich eine oft mißbräuchliche Regalwirtschaft[4] an. Schon frühe (vom 13. Jahrhundert an) wurden die Mineralien Gegenstand eines Regals (Berg-, Hütten-, Salzregal). Im 16. Jahrhundert war auch die Post regelmäßig Regal der Landesherren. Zahlreiche gewerbliche Betriebe mit oder ohne Regalcharakter (zur Herstellung von Porzellan, Glas, Tuch, Seide, Tapeten u. dgl.) wurden im

---

[1] In früheren Zeiten dienten häufiger als heute auch Staatsbanken (als öffentliche Unternehmungen) der Förderung des Kreditwesens, zur Anregung des Unternehmungsgeistes, auch zur Unterbringung der staatlichen Anleihen.

[2] Die kommunalen Sparkassen bieten wegen ihres Rückhaltes am Vermögen der öffentlichen Körperschaften den Deponenten größere Sicherheit als die Privatbanken: sie verkehren aber auch hauptsächlich mit Kreisen der Bevölkerung, die nicht in regelmäßigem Geldverkehr mit Banken zu stehen pflegen. Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 197 f. ([3]1923, 135).

[3] Im weitesten Sinne versteht man unter „Domanialwirtschaft" die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates. Im engeren Sinne heißen Staatsdomänen nur die für die Urproduktion bestimmten Staatsgüter (Staatsfeldgüter, Staatsforsten, Staatsbergwerke, — im Gegensatz zu den staatlichen Unternehmungen auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr). Im engsten Sinne endlich nennt man „Staatsdomänen" nur die Feldgüter des Staates.

[4] Die Regalien waren aus den staatlichen „Hoheitsrechten" hergeleitete Monopole, vermöge deren der Fürst oder der Staat sich die Ausbeutung einzelner Erwerbsgebiete ausschließlich vorbehielt. Alles mögliche hat man schließlich in den Bereich des Regalerwerbs zu ziehen versucht: „Schatzfunde, Lotto-, Hasard- und Kartenspiel, Stallsalpeter und Schießpulver, sogar Lumpensammeln und Schweineschneiden" (Schäffle).

17. und 18. Jahrhundert sodann, während der merkantilistischen Epoche, staatlicherseits errichtet, wohl auch staatliche Banken (Preußen) eröffnet, Kanäle gebaut usw. Die Freiheitsperiode des 19. Jahrhunderts brachte wiederum eine starke Einschränkung der staatlichen Produktion. Namentlich die staatlichen gewerblichen Betriebe wurden meist beseitigt. Nur einzelne (z. B. Porzellanmanufaktur in Preußen) blieben bestehen. Auch Staatsdomänen und Forsten wurden zum großen Teil veräußert. Von den staatlichen Betrieben mit Regalcharakter verblieb aus der früheren Zeit im wesentlichen nur das Postregal, das auch dem Freihandelstheoretiker annehmbar erschien. Das vom deutschen Kaiser an Taxis verliehene Postregal hatte bei den größeren Landesfürsten (speziell im Norden) keine Anerkennung gefunden. Heute bilden nicht Domänen oder Regalien die Hauptquelle der Staatseinnahmen, vielmehr ist die moderne Finanzwirtschaft überwiegend zur Steuerwirtschaft geworden. Unter den ordentlichen Einnahmen des Staates — Privaterwerb, Gebühren, Steuern — behaupten nunmehr die Steuern den Vorrang.

Mit dem raschen Fortschritt auf allen Gebieten der modernen Technik, dem gesteigerten Verkehr, den sich erweiternden Erwerbsmöglichkeiten, den neuen Aufgaben des modernen Staates wuchsen, wie wir sahen, auch die öffentlichen Ausgaben. Man hielt es darum in der Gegenwart öfters wieder für vorteilhaft, einen Teil dieser Ausgaben aus privatwirtschaftlichen Mitteln des Staates zu decken, dem Staate ein Einkommen aus Staatseigentum zu verschaffen. Dazu kamen Erwägungen sozialer Art. Auf der Masse des zersplitterten Vermögens ruht überall die Hauptsteuerlast. Eine Erleichterung dieser Last erscheint darum auch dann noch als gerechtfertigt, wenn durch Ausdehnung des Staatseigentums der Expansionsmöglichkeit des privaten Reichtums gewisse Grenzen gezogen wurden. Nur eines darf freilich bei diesen fiskalischen Zwecken nicht vergessen werden. Der Staat wirkt hier in solchen Unternehmungen nicht als Staat, die Staatsgewalt nicht in Kraft der staatlichen Autorität, weil es sich dabei nicht um einen Ausfluß des Staatszweckes handelt. Vielmehr ist der Staat da nur als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung auf privatwirtschaftlichem Gebiete tätig. Darum unterliegt auch diese Tätigkeit, wie die aller übrigen privaten Unternehmungen, der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Anderseits ist es doch wieder der Staat, der als Fiskus Gewinn sucht und hierbei, sowohl in der Wahl des Wirkungsfeldes wie in der Art seiner Betätigung, die öffentliche bürgerliche Wohlfahrt noch mehr beachten muß, als dies von privaten Unternehmungen gefordert wird.

Auch sonst können Gründe vorhanden sein, abgesehen von der Erleichterung der Steuerlast, wo ein Ersatz der privaten Unternehmung durch öffentliche Wirtschaften oder Unternehmungen oder deren Konkurrenz mit der privaten Tätigkeit, überhaupt eine direkte Beteiligung der öffentlichen Körperschaften an der wirtschaftlichen Produktion sich

volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt. So ist z. B. der Fortbestand, eventuell die Erweiterung der Staatsforsten prinzipiell gerechtfertigt, insofern durch eine oft kurzsichtige und lediglich der Spekulation dienende Walddevastation seitens der Privatbesitzer Gefahren für Klima und Kultur heraufbeschworen werden. Ebenso empfiehlt es sich, daß der Staat Musteranstalten, Bergwerke und Fabriken besitze, nicht bloß um Gewinn zu machen, sondern, sofern dies notwendig oder nützlich ist, zum Zweck der Einbürgerung neuer Produktionszweige auf inländischem Boden, zur Heranbildung von Beamten, die im Dienste der staatlichen Wirtschaftspolitik Verwendung finden sollen, und zu ähnlichen Zwecken. Auch kann z. B. der Erwerb von Grund und Boden (im Dienste der Wohnungspolitik seitens der Städte), Ausdehnung des staatlichen Bergwerkbesitzes[1] in ganz besondern Fällen notwendig werden, wenn auf andere Weise eine gemeinschädliche Betätigung der Privatwirtschaft nicht wirksam zu bekämpfen wäre usw.

Der liberale Individualismus wollte das Wirtschaftsleben völlig auf die private Einzelkraft, private Gesellschaften und Genossenschaften stellen, für die er die freieste Betätigung forderte. Die Produktion sollte ganz auf das Privateigentum gegründet, alle produktive Tätigkeit ausschließlich dem privaten Unternehmertum überlassen bleiben. Das ging zu weit, war ein Extrem, nicht nur in der überspannten Freiheitsforderung, sondern ebenfalls wegen Verkennung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Körperschaften. Auf der andern Seite fehlte der sog. Staats- und Munizipalssozialismus[2] wiederum dadurch, daß er die Beteiligung des Staates an der Gütererzeugung nicht auf Ausnahmefälle mit spezieller Begründung beschränkte, sondern grundsätzlich und allgemein eine direkte Beteiligung des Staates an der Produktion forderte, vielleicht aus zweifelhaften „sozialpolitischen Gründen" rechtfertigte, damit schließlich der Staat durch seinen übermächtigen Einfluß die ganze Volkswirtschaft, Produktion und Verteilung der Güter, direkt reguliere. Eine solche Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, welche private Unternehmungen in weitestem Umfange durch die öffentliche Regie ersetzen will, in letzterer wohl auch die an sich vollkommenere und erstrebenswertere Form des Betriebes für Fälle erblickt, wo sie technisch und ökonomisch möglich sei, stellt doch auch wieder ein Extrem dar, das, in die Praxis übertragen, um so verderblicher wirken müßte, je mehr

[1] In der Verwaltung öffentlicher Unternehmungen, die mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz treten, erfolgt die Preisbildung regelmäßig nach den Preisen des freien Marktes. Die Hoffnung, daß z. B. die staatlichen Bergwerke monopolistischen Tendenzen im Bergbau entgegenwirken würden, hat sich kaum erfüllt; die fiskalischen Interessen überwiegen da nur zu leicht; der zeitweilige Beitritt der staatlichen Ruhrzechen zum Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat konnte nach außen hin sogar als Billigung der Preispolitik des Syndikats erscheinen.

[2] Vgl. Adolf Wagner, Die Strömungen in der Sozialpolitik und der Katheder- und Staatssozialismus (1912).

man geneigt wäre, der Annahme technischer und ökonomischer Möglichkeit allzu weite Grenzen zu ziehen. Für Unternehmungszweige, wo Konjunkturschwankungen, wechselnde Marktverhältnisse, technische Fortschritte mit Produktionsveränderungen eine bedeutende Rolle spielen, wo Kosten und Preise stark schwanken, wo es auf Spekulation, rasche Entschließungen, scharfes Kalkulieren und schnelles Disponieren ankommt, ist die öffentliche Unternehmung schwerlich am Platze. Es fehlt bei ihr überdies das persönliche Interesse der Leitung, das hier auch durch ein Tantiemensystem sich weniger leicht wecken läßt, es fehlt die Beweglichkeit, die schnelle und freie Entschlußfähigkeit, oft die entsprechende geschäftliche Vorbildung und der kaufmännische Geist; alles ist schwerfälliger, an schematische Regeln gekettet, wird durch all dieses teurer und ist auch durch die Eigenart und Lebensbedingungen des hierarchischen, bureaukratischen Beamtentums nicht wenig gehemmt[1]. Die staatliche Selbstbewirtschaftung durch Beamte, die an schablonenhafte Kontrollvorschriften gebunden wären, empfiehlt sich sogar innerhalb des Domänenwesens nicht gerade besonders, weshalb denn auch hier vielfach die Überweisung der Domänen an Pächter vorgezogen wurde. Auf gewerblichem Gebiete aber wird der schwerfällige öffentliche Betrieb noch viel eher, im Verhältnis zum Privatbetrieb, als minderwertig sich erweisen, namentlich wo stärkere Konkurrenz in Frage kommt, wo das spekulative Moment in den Vordergrund tritt, wo der Betrieb nur bei leichterer Beweglichkeit den wechselnden Konjunkturen des Marktes sich anzupassen vermag[2].

Besondere Zurückhaltung ist gegenüber allen *Staatsmonopolen* am Platze. Man unterscheidet auch hier eine fiskalische und eine nichtfiskalische (volkswirtschaftliche) Begründung.

Die fiskalischen Monopole sollen zur Deckung der Staatsausgaben dienen. Soweit es sich um notwendige Staatsausgaben handelt und andere bessere Wege zur Deckung dieser Ausgaben sich nicht darbieten, können zweckmäßig ausgewählte und durchgeführte fiskalische

[1] Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 205 ff. (³1923, 140 ff.). Das deutsche Sprichwort setzt den „Vergemeindlichungen" seinen Humor mit weiteren Gründen entgegen: „Das Gemeindepferd will jeder für sich reiten. Der Gemeindeesel hat viel zu tragen. Der Gemeindeesel läßt immer den Schwanz hängen." Zur ganzen Frage vgl. Avebury (John Lubbock), Staat und Stadt als Betriebsunternehmer (1909); E. Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetrieb (1910), in Bd. CXXVIII CXXIX CXXX CXXXII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[2] Über Erfahrungen aus der merkantilistischen Zeit vgl. Otto Hecht, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844 (1909). Hecht urteilt: Dem Staate habe die Fähigkeit, industrielle Betriebe erfolgreich zu führen, gefehlt, weil die Art der Behördenorganisation und des Verkehrs der einzelnen Stellen miteinander den Geschäftsgang noch bedeutend unübersichtlicher und schleppender gestaltete, als dies heute der Fall ist, und weil der Beamtenkörper nicht die nötige Zuverlässigkeit bewies; dann weil die Fürsorge für die Arbeiter größere Aufwendungen als bei privaten Industriellen erforderte. Doch der Hauptzweck der Fabrikgründung: die Einführung der Spiegelfabrikation in Österreich, sei erreicht worden.

Monopole (Steuerunternehmungen, z. B. Tabakmonopol, Handelsmonopol mit Branntwein u. dgl.) als gerechtfertigt erscheinen. Man wird aber darauf zu achten haben, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne Ersatz verletzt werden, und daß nicht etwa die Vernichtung einer Wohlstandsquelle für ganze Volksmassen eine unverhältnismäßig große Schädigung der Volkswohlfahrt herbeiführe. Auch wird man ohne dringendste Not die Befriedigung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse nicht zum Staatsmonopol machen dürfen.

Die nichtfiskalischen Monopole bezwecken eine direkte, positive Beeinflussung der Volkswirtschaft oder einzelner Gebiete derselben durch den Staat im Interesse der Gesamtheit. Es bedarf aber auch hier für den einzelnen Fall, das einzelne Gebiet einer ganz speziellen Rechtfertigung durch klare Gründe des Staatswohles oder der bürgerlichen Wohlfahrt[1]. Solche Gründe können z. B. sein: das Interesse an einheitlicher Organisation bestimmter Leistungen für das ganze Land, die ganze Stadt (Post, Telegraph, Telephon, Straßenbahnen u. dgl.); die Gefahr einer schädlichen Monopolisierung durch private Unternehmungen, die anders nicht überwunden werden kann; ein besonderes allgemeines Interesse an dieser oder jener Leistung, die nur auf solchem Wege eine gesicherte und dem Gemeinwohl entsprechende Befriedigung findet. Solche Gründe wiegen schwerer, wenn sie dauernd vorhanden sind; sie werden je nachdem für „öffentliche Wirtschaften" oder für „öffentliche Unternehmungen" sprechen. In letzterem Falle darf niemals vergessen werden, daß diese Unternehmungen eben mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt errichtet sind, daß fiskalische Rücksichten, hohe Einnahmen und Überschüsse, wenigstens nicht ihr höchster Zweck sind, daß das Erwerbsprinzip sich nirgendwo mehr dem öffentlichen Interesse unterordnen muß als gerade bei öffentlichen Unternehmungen, die durch volkswirtschaftliche Gründe ihre Existenzberechtigung erhalten haben. Bei öffentlichen Unternehmungen mit Ausschluß der Konkurrenz ist die Anwendung des Erwerbsprinzips in gewisser Weise deshalb begründet, sofern die gebotenen Leistungen den Einwohnern in sehr verschiedenem Umfange zugute kommen. Das ist auch ein Grund, der z. B. bei den Eisenbahnen für das Erwerbsprinzip spricht, da hier die Anwendung des Kostenprinzips große Ungleichheiten herbeiführen mußte, z. B. eine außerordentliche Minderung der Transportkosten für private Großproduzenten (Kohle u. dgl.), während den kleinen und mittleren Leuten gleichwertige Vorteile nicht geboten werden könnten.

Wo allgemeine, volkswirtschaftliche Interessen in Frage kommen, wird also Verstaatlichung und Staatsmonopol ebensowenig wie das fiskalische Monopol als erstes, sondern lediglich als letztes Mittel gelten können. Oft wird schon ein gut ausgebautes Konzessionssystem mit maßvoller öffentlicher Regelung und Beaufsichtigung des Betriebes privater

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 186 ff. 204 ff. ([3]1923, 133 ff. 140 ff.).

Unternehmungen für den Ausschluß mißbräuchlicher Schädigung der Gesamtheit genügen. Man sollte ferner nicht zu schnell gegenüber einem drohenden oder vorhandenen privaten Monopol das, wie es heißt, „geringere Übel" des Staatsmonopols wählen. Diese Erwägung gilt namentlich auch für die Zukunft, wenn der Staat sich allmählich genötigt sehen wird, modernen monopolistischen Vereinigungen, Trusts u. dgl. entgegenzutreten[1]. Näher als das Staatsmonopol liegen da vorerst noch andere Abwehrmittel, Mittel der Zollpolitik, der Tarifpolitik, eventuell auch staatliche Preisregulierungen, die überhaupt in der weiteren Entwicklung für solche Güter und Leistungen wenigstens, die nicht allzu häufigen Preisschwankungen unterliegen, anscheinend wieder eine größere Rolle spielen dürften. Kurz, mögen auch im allgemeinen staatliche Eisenbahnen, kommunale Licht- und Kraftanlagen usw. sich bewährt haben, mögen überhaupt fiskalische und volkswirtschaftliche Monopole nicht absolut auszuschließen sein, ihre Errichtung wird doch wiederum nur ausnahmsweise durch ihre relative Notwendigkeit bzw. durch zwingende Zweckmäßigkeit gerechtfertigt werden können. „Der bloße Nutzen genügt also", sagt Cathrein[2], „zur Einführung derartiger Monopole nicht. Wer das Gegenteil annimmt, dürfte auch nichts dagegen einwenden, wenn die Staatsgewalt morgen die Verstaatlichung aller Waldungen, übermorgen die Verstaatlichung sämtlicher Bergwerke[3] und einen Tag später die Verstaatlichung sämtlicher Bierbrauereien ‚im Interesse des Staates' beschlösse. Ja der ganze platonische Idealstaat ließe sich leicht mit Hilfe dieses gefährlichen Grundsatzes verwirklichen."

Kurz sei schließlich noch auf die *tatsächliche Ausdehnung der staatlichen Betriebe* hingewiesen.

---

[1] Liefmann nennt die Verstaatlichung „das plumpeste Mittel, die Mißstände der heutigen privaten Unternehmungen zu beseitigen".

[2] Moralphilosophie II[5] 1911 640. Vgl. auch Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft (1889, Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft). „Während man früher den Staat zu Nachtwächterdiensten gut hielt, soll er jetzt der Allvater werden, in dessen Händen sich alles Böse zum Guten läutert. Es würde zu weit führen, wollte ich auf die politischen Gefahren hinweisen, die ... entstehen müßten, wenn dem Staate eine unbedingte Herrschaft über die große Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung gegeben würde. Fast überall sind in den letzten Jahrzehnten auf dem Wege der Bureaukratisierung so ungeheure Fortschritte gemacht worden, daß man vor einem weiteren Fortschreiten und der damit verbundenen Belastung zurückschrecken wird. Am allerwenigsten aber eignet sich der Staat zum Unternehmer, denn er wird wegen seiner Verantwortlichkeit nie unternehmend, wegen seiner Unpersönlichkeit aber stets rücksichtslos sein. Die Verstaatlichung wäre das Grab alles produktiven Unternehmungsgeistes und damit auch alles Fortschrittes in der Kultur." So Joseph Grunzel, Über Kartelle 1902 166 f. Zur „Sozialisierungsfrage" vgl. Bd. IV des Lehrbuches 1. Tl., Kap. 4, § 3.

[3] Gegen die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues vgl. L. Bernhard, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik[2] (1913) 34 ff. Anderseits Adolf Wagners Ausführungen auf dem 23. Evangelisch-sozialen Kongreß zu Essen 1912, Protokoll 47. – Der Besitz von Kohlenbergwerken hat besondere Bedeutung für Staaten mit Staatseisenbahnen.

Zur Befriedigung seines eigenen Sachbedarfs stellt der Staat heute nur ausnahmsweise die erforderlichen Güter selbst her. Meist werden die Güter auf dem Wege der Submission erworben. Wie jede private Wirtschaft, wird auch die Staatsverwaltung bei Beschaffung ihres Sachbedarfs auf möglichst billige und qualitativ befriedigende Versorgung sehen müssen. Insofern ist in der Tat das Beschaffungsproblem zunächst ein finanzwirtschaftliches, ehe es ein wirtschaftspolitisches Problem wird. Allein es kann dennoch, ohne unwirtschaftliche Mehrausgaben, ganz wohl auch wirtschaftspolitisch gestaltet werden. Beide Gesichtspunkte müssen verbunden bleiben[1]. Die Handwerker beklagen es, daß vielfach die großen Arbeiten an einen einzigen Unternehmer (Generalunternehmer) vergeben werden. Es ließen sich doch kleinere Lose auch an Handwerker überweisen bei gleich guter Ausführung der Arbeit. Sodann geht man in der Berücksichtigung der billigsten Offerte oft zu weit. Hieraus ergibt sich die Gefahr gegenseitiger Unterbietung und allgemeiner Preisdrückerei. Der Staat könnte ganz wohl, wie schon gesagt wurde, mit gutem Beispiele vorangehen, die mittleren Offerten berücksichtigen, den Kosten und dem Wert der Leistung „angemessene" Preise zahlen[2]. Bei landwirtschaftlichen Produkten wären in besonderer Weise die ländlichen Genossenschaften zu berücksichtigen. In neuerer Zeit haben die Wünsche des Mittelstandes mehr als früher Berücksichtigung gefunden.

Die staatlichen Behörden sind darauf angewiesen, die Strafgefangenen zu beschäftigen. Die Zahl der Sträflinge ist zu groß, so daß sie nicht ausschließlich für den Bedarf des Gefängnisses oder für den Staatsbedarf beschäftigt werden können. Die Behörden werden aber darauf achten müssen, daß eine Schädigung der freien Arbeit durch die Gefängnisarbeit möglichst vermieden werde, insbesondere eine direkt unreelle Konkurrenz, wenn das Gefängnis seine billigen Arbeitskräfte dazu verwendet, um gewisse Produkte unter dem angemessenen, von den freien Produzenten regelmäßig geforderten Preise zu liefern bzw. eine solche Lieferung andern Personen zu ermöglichen.

Größere Einnahmen bezieht der Staat aus Domänen, Forsten, Bergwerken, Salinen, auch aus Staatsbahnen, obwohl bei diesen neben und über den fiskalischen Interessen die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen erhöhte Berücksichtigung fordern. In größerem Maße ist dies noch der Fall bei dem Post- und Telegraphenwesen, bei Telephon und Telefunken[3]. In den Händen von Privaten würde diesen

---

[1] S. Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik in Bayern (1910). Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis[7] (1922). Über Staatssubmissionen und Arbeiterschutz in Italien vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 737. Auch das unten bei Behandlung des gemeindlichen Submissionswesens Gesagte. Marie Heller, Das Submissionswesen in Deutschland (1907). Huber, Art. „Submissionswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1032 ff. Krebs, Das Submissionswesen (Schweiz) (1898).

[2] Vonseiten des Mittelstandes wurde die Errichtung von Submissionsämtern befürwortet, d. i. nicht interessierten (ehrenamtlich verwalteten), staatlich dotierten Vermittlungsstellen für Behörden und Handwerk. Sie stellen dem Vorschlage nach den Behörden Sachverständige zur Verfügung, arbeiten mit diesen Tarifpreise aus, bilden sog. Lieferungsverbände, lose Vereinigungen von Handwerkern zur Übernahme größerer Arbeiten. Über den bundesstaatlichen Submissionsämtern soll als Zentrale ein Reichssubmissionsamt stehen.

[3] Nordamerika begnügt sich für Telegraph und Paketbeförderung mit Regelung durch staatliche Normen. Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre 135.

Betrieben die erforderliche Sicherheit, Schnelligkeit, Einheit fehlen. Das öffentliche Interesse tritt ebenfalls stärker in den Vordergrund bei dem Kanalwesen, dem staatlichen Wegewesen, dem Brückenwesen, Münzwesen usw. Hier kommen fiskalische Interessen stufenweise[1] weniger in Betracht. Das unbehinderte Bereitstehen und tadellose Funktionieren solcher Veranstaltungen im Interesse der Zirkulation von Personen, Gütern, Nachrichten erfordert die erste Sorge. Eine blühende Volkswirtschaft garantiert ja auch dem Staate völlige Deckung seiner Auslagen eventuell durch anderweitige Einnahmen. Chausseegelder, Brückengelder u. dgl. hatten im Mittelalter bei der außerordentlichen Schwierigkeit und den großen Kosten der Anlagen, bei dem geringen und langsamen Verkehr ihre Berechtigung. Die heutige Zeit besitzt kein Verständnis mehr für Schlagbäume und Zöllnerhäuschen. Kaum der Erwähnung bedarf es schließlich, daß die Münzprägung Sache des Staates, und daß dabei ein hoher Schlagschatz schon deshalb zu vermeiden ist, um nicht Falschmünzerei zu züchten.

Für Münz- und Postwesen u. dgl. wird allgemein ein nichtfiskalisches, volkswirtschaftliches Monopol dem Staate zuerkannt. Bezüglich des Eisenbahnwesens sind die Ansichten geteilt, doch heute schon weniger als früher, namentlich in Deutschland. In England und Amerika haben die Aktienbahnen mit staatlicher Regelung das Feld behauptet[2]. In Deutschland und vielen andern Staaten aber herrscht die Staatsbahn. Gründe zu Gunsten der Staatsbahnen sind folgende[3]: einheitlichere Organisation über das ganze Land hin, gleichmäßigere Entwicklung des Bahnnetzes in Zeit und Raum, bessere Anpassung an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden, Erschließung auch weniger dicht besiedelter Gebiete, strenge Regelmäßigkeit des Betriebes, das Ineinandergreifen aller Funktionen, auch mit den übrigen Transportmitteln, leichtere Ordnung und Stetigkeit des Tarifwesens nach allgemeinen volkswirtschaftlichen neben und über den finanziellen Rücksichten, leichtere Möglichkeit, in Notzeiten Tarifermäßigungen zu gewähren, Verminderung der Generalunkosten bei so gewaltig ausgedehntem Großbetrieb, die Möglichkeit einer Besserstellung des Personals, Zurückdrängung

[1] „Die Fiskalität wird immer allgemeingefährlicher, je mehr wir von den Forsten zu den Bergwerken, den Eisenbahnen, der Post, dem Wegewesen, dem Münzwesen uns bewegen" (K. Kindermann, Volkswirtschaft und Staat [1908] 62).

[2] Der Einfluß der diese Aktiengesellschaften „kontrollierenden" Großaktionäre hat seinerzeit zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Man sprach von einem Rockefeller-, Harriman-, Gouldsystem und bezeichnete damit die Gesamtheit derjenigen Bahnen, die von jenen Geldmagnaten im Interesse der entsprechenden Trusts beeinflußt wurden.

[3] Kindermann a. a. O. 63. Über englische Eisenbahnen und deutsche Staatsbahnen vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. 1 (1910) 801 f. Anfangs wurde der Eisenbahnbau meist privaten Unternehmungen überlassen, wenn auch die dazu erforderlichen Kapitalien nicht so leicht (Crédit mobiliers!) beschafft werden konnten. Staatsbahnen finden sich zuerst in Belgien Mitte der dreißiger Jahre, in Braunschweig 1837, Baden 1838, Bayern 1840, Hannover 1841, Württemberg 1842, Preußen in den vierziger Jahren; Ende der siebziger Jahre kam es zur planmäßigen Verstaatlichung. Von 58216 *km* vollspurigen Eisenbahnen waren in Deutschland 54578 *km* im Staatsbesitz, 3638 *km* im Privatbesitz, davon wieder 129 *km* vom Staat betrieben. Dazu kamen noch über 1000 *km* schmalspurige Staatsbahnen und fast ebenso viele Privatbahnen. Die preußisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung war die größte Unternehmung der Welt. Sie umfaßte Anfang 1911 37517 *km* Vollbahnen, deren Anlagekapital etwa 11120 Millionen Mark betrug (350 Millionen Mark entfielen auf Hessen). Angabe nach Liefmann.

der privaten Spekulation mit riesigen Kapitalmassen, beträchtliche Einnahmen für den Staat bei Wahrung aller volkswirtschaftlichen Rücksichten, schnelle Bereitschaft der Bahnen in Kriegszeiten, gesicherte Durchführung der Zollpolitik usw. Als Gründe gegen die Staatsbahnen werden folgende angeführt: Schwierigkeit der Verwaltung einer so großen Organisation, verkehrte Sparsamkeit und anderseits wieder Verschwendung beim Ausbau des Bahnnetzes usw., Schwankungen des Staatshaushaltes durch das Schwanken der Einnahmen der Eisenbahnen, Gefahr vorherrschender Fiskalität[1], Mangel an Tarifverbilligung, wie sie die freie Konkurrenz herbeiführen könnte, politische Bedenken wegen der Abhängigkeit des großen Beamten- und Arbeiterheeres und der Kapitalmassen vom Staate usw.

Die Kanäle, die im 17. und 18. Jahrhundert, speziell in Norddeutschland einer besondern Pflege sich erfreuten, dann aber mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und in der freiwirtschaftlichen Zeit weniger beachtet wurden, sind heute wieder als wichtige Ergänzung der Eisenbahnen erkannt und geschätzt worden. Sie eignen sich namentlich für Massengüter, deren Transport keine besondere Eile erheischt, wobei die Kosten des Transports dann bedeutend geringer werden. Nordamerika versteht es vortrefflich, natürliche und künstliche Wasserstraßen, das große Seengebiet mit seinen Flüssen und Kanälen auszunützen. Eine Handelsflotte von ca. 3 Millionen Tonnen dient hier einem gewaltigen Verkehr. Deutschland besitzt oder projektiert eine Reihe neuer Kanalanlagen. Erinnert sei an den Kaiser-Wilhelm-Kanal, den Rhein-Weser-Kanal, den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, die Verbindung zwischen Rhein, Elbe, vielleicht auch Weichsel, zwischen Rhein, Main und Donau, Donau und Bodensee, an die Saar-Moselkanalisierung, den Küstenkanal von der Wesermündung nach der Unterelbe, die Kanalisierung der Lahn, Nogat, Werra, die Verbindung des Mains mit der Werra und Weser, den Ausbau des Ludwigskanals zum Großschiffahrtsweg mit Weiterführung nach München und Augsburg usw. Die billige Zufuhr von Rohstoffen (namentlich Eisen und Kohlen) würden insbesondere für die Industrie des Südens von außerordentlicher Bedeutung sein. Im alten Österreich waren ebenfalls neue wichtige Wasserstraßen in Aussicht genommen, so ein Schiffahrtskanal von der Donau zur Oder, von der Donau zur Moldau, vom Donau-Oder-Kanal zur mittleren Elbe, vom Donau-Oder-Kanal zum Stromgebiet der Weichsel. Diese Projekte hatten die ausgesprochene Tendenz, Österreich dem Atlantischen Ozean, „der Achse des

[1] Ohne Anwendung des bloßen „Kostendeckungsprinzips" zu fordern, wird man doch für eine solche Durchführung des „privatwirtschaftlichen Prinzips" eintreten müssen, wobei die Erwerbsrücksicht nicht die allein herrschende und höchste ist. Zu vermeiden sind also hier eine steuerartige Behandlung, verkehrte Sparsamkeit zum Schaden des Verkehrs unter Minderung der Sicherheit, verkehrte Scheu auch vor Mangel an Rentabilität. Hebung des Verkehrs ist Hebung des Wirtschaftslebens, diese aber bewirkt wiederum Hebung des Verkehrs und der Rentabilität. Das Richtige im Tarifwesen zu treffen, bleibt ein schwieriges Problem. Die Interessen der Bevölkerung an billigen Personen- und Gütertarifen sind nicht die gleichen. Gleichwohl entsprechen billige Eisenbahntarife insofern dem allgemeinen Interesse, als sie durch Hebung des Gesamtverkehrs indirekt auch solchen Wirtschaftsgruppen, welche unmittelbar dabei weniger interessiert sind, Nutzen bringen können. Da Willkür und häufige Schwankungen in den Tarifen volkswirtschaftlich schädlich wirken, haben ebenfalls die Länder mit Privatbahnsystem einer Regelung des Tarifwesens sich nicht entziehen können und ist England darin erfolgreicher gewesen als Amerika (Liefmann).

Welthandels" (Kaftan), näherzubringen. Auch wurde an eine Verbindung zwischen Wien und Triest, durch eine über den Semmering und an Graz und Laibach vorbeiführende Wasserstraße gedacht. Ungarn hoffte auf eine künftige Wasserstraße Stettin-Pest-Fiume usw.[1]

Besonderes Interesse beanspruchen in manchen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Schweiz, Österreich) große Projekte bezüglich der Nutzbarmachung der natürlichen Wasserkräfte (Gebirgsseen, Flüsse) für die elektrische Industrie, die Versorgung der Eisenbahnen mit elektrischer Kraft usw. Von nicht zu unterschätzender Tragweite im Hinblick auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung wird es sein, ob der Staat die Ausnützung der Wasserkräfte im Interesse der Allgemeinheit frühzeitig sichert, oder aber die Leitung und Ausnützung „freier" kapitalistischer Initiative überläßt. Talsperren und sonstige Staumittel dienen übrigens nicht bloß zur Versorgung des Landes mit Elektrizität für Licht und Kraftzwecke; sie haben praktische Bedeutung auch für die Regulierung des Wasserabflusses usw.

Wir werden später von den Gemeinden als Arbeitgebern handeln. Was dort gesagt wird, gilt zum großen Teil auch für den *Staat als Arbeitgeber*. Je weniger in den staatlichen Betrieben das Erwerbsprinzip im Vordergrund steht, um so mehr tritt das Beamtenverhältnis bei den Angestellten hervor. Es ist ein Vorzug, daß auch die unteren Beamten, Halb- und Hilfsbeamten, überhaupt alle diejenigen Personen, die irgendwie erst nach einer Reihe von Jahren Aussicht auf definitive Anstellung und Pensionsberechtigung haben, vor dem Herabsinken ins Proletariat bewahrt bleiben können. Anderseits liegt es dem Staate ob, in der Gehaltsfrage den wesentlich gesteigerten Anforderungen der Gegenwart Rechnung zu tragen. Im Bergbau, bei den staatlichen Fabriken ist die Stellung der Arbeiter ähnlich wie in den privaten Unternehmungen[2]. Jedenfalls sollten die öffentlichen Körperschaften aus eigener Initiative für die von ihnen beschäftigten Beamten und Arbeiter besser sorgen, namentlich überall da, wo sie, um den modernen Arbeitskämpfen zu entgehen, dem Koalitionsrechte engere Grenzen ziehen. Die staatlichen Betriebe sollen und wollen ja Musterbetriebe sein in jeder Hinsicht. Im allgemeinen aber teilen die Staatsarbeiter das Los der Gemeindearbeiter: sie sind, was die formelle Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses (Arbeitsstatut) betrifft, erheblich besser gestellt als die Arbeiter der Privatindustrie; die eigentlichen Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit) waren aber lange kaum günstiger als dort, zum Teil sogar schlechter[3].

[1] Näheres bei Hugo Am Zehnhoff, Art. „Kanäle" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3-4] 1566 ff.

[2] Über technische und kommerzielle Beamte in den öffentlichen Betrieben vgl. O. Hintze, Der Beamtenstand (1911) (Gehe-Stiftung). Über öffentlich angestellte Arbeiter vgl. auch v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 424 ff.

[3] Paul Mombert, Referat, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1909; Schriften des Vereins CXXXII (1910) 156 f. mit Verweis auf Herkner, Arbeiterfrage[4] (1905) 579. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das sog. Arbeiterbeamtentum usw., in Schmollers

5. Kombinationen privaten und öffentlichen Besitzes, privater und öffentlicher Tätigkeit, Verwertung, die sog. „gemischten Unternehmungen“ [1]. 1. Die einfachste Form solcher Kombination besteht in einer zweckmäßigen Ausgestaltung der Konzession mit vertraglicher Festlegung von Rechten und Pflichten privater Unternehmungen im öffentlichen Interesse, ohne Kapitalbeteiligung und ohne Teilnahme an der Leitung seitens der öffentlichen Körperschaften, vielleicht aber mit Sicherung eines Monopols, Gewährung von Zinsgarantien, und anderseits mit fiskalischer Beteiligung an den Erträgen. Es handelt sich in diesem Falle durchgängig um Public Service Corporations, bei deren Errichtung die öffentlichen Körperschaften doch schon in verschiedener Weise, z. B. für Expropriationen. Benützung öffentlicher Wege u. dgl., in Anspruch genommen werden. 2. Öffentliche Unternehmung mit privatem Betrieb in der Weise, daß z. B. der Staat oder die Gemeinde ihr gehörige Erwerbsunternehmungen an Privatpersonen unter entsprechenden Bedingungen zur Verwertung überlassen, um so den Bedenken und Schwierigkeiten des öffentlichen Betriebes zu begegnen. 3. Bei einem andern System wird das Kapital von Privaten aufgebracht, während die Leitung dem Staate vorbehalten bleibt, der auch an dem Gewinn teilnimmt. Die private Kapitalbeschaffung gewährt eine gewisse Unabhängigkeit von Regierung und Parlament und Sicherung bei feindlicher Invasion. Handelt es sich in diesen beiden Formen um private, im privaten Besitz befindliche Unternehmungen (mit öffentlicher Regulierung oder Leitung), so bringen 4. bei den „gemischten Unternehmungen“ [2] Privatpersonen und öffentliche Körperschaften gemeinsam das Kapital auf; die Leitung erfolgt entweder durch öffentliche oder durch private oder durch öffentliche und private Beamte zugleich. Die öffentlichen Körperschaften sichern sich dabei vielfach einen bestimmenden Einfluß, indem sie z. B. 51% des Aktienkapitals übernehmen. Häufig findet sich auch die Bestimmung, daß, wenn die Dividende einen bestimmten Prozentsatz überschreitet, Preisermäßigungen für die Leistungen der Unternehmung einzutreten haben. Für Gas-, Wasserwerke, Elektrizitätswerke usw., Kleinbahnen, Überlandzentralen usw., wo mehrere Kommunen oder Kreise zusammenwirken, wird diese Form häufiger bevorzugt.

Es kommt natürlich wesentlich auf die besondere Art und Weise an, wie die Kombinationen und Mischungen durchgeführt werden; auch müssen noch mancherlei Erfahrungen gemacht werden, um über die Anwendbarkeit und Nützlichkeit dieser Formen im einzelnen ein sicheres Urteil zu bilden.

6. Die ordnende und pflegende Tätigkeit des Staates im allgemeinen. Individuelles und Gemeinschaftsleben, beide zusammen beherrschen die

---

Jahrbuch XXVII (1903) 1309 ff. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II 278 f. Über staatliche Wohlfahrtspflege in England vgl. Monatsschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 133 ff.

[1] Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 182 ff. ([3] 1923, 125 ff.); R. Kaula, Ideale und Vorurteile der deutschen Finanzpolitik (1911) 56 ff.

[2] Die Terminologie ist keine feste. Liefmann (a. a. O. 182; [3] 1923, 126) nennt „gemischte Unternehmungen“ solche, die von den öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmern gemeinsam errichtet werden. Passow (Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen [1912]) fordert für den Begriff der „gemischten“ Unternehmung Gemeinsamkeit sowohl in Bezug auf Kapital als auf Verwaltung.

Kulturentwicklung der Völker, führen sie vorwärts und höher hinauf durch den Lauf der Jahrhunderte. In einem Staatswesen aber, wo Individuen und Familien vereinzelt dem Staate unmittelbar gegenüberstehen, ist es um das Wohl des Volkes auf die Dauer schlecht bestellt. Zunächst bleibt es völlig ausgeschlossen, daß die Staatsgewalt allein, ohne Zuhilfenahme der gesellschaftlichen Kräfte und deren freier Tätigkeit, den Anforderungen öffentlicher Wohlfahrt immer und allseitig genügen könne. Anderseits ist doch auch die staatliche Sorge auf die öffentliche Wohlfahrt beschränkt. Der Staat kann sich nicht aller Interessen in der unmittelbaren Weise annehmen, wie engere Vereinigungen dies vermögen, weil sie den speziellen Bedürfnissen der Standes- und Berufsgenossen näher stehen als die umfassende Gemeinschaft des Staates. Darum verwirklicht sich dann auch die allgemeine Wohlfahrt der Staatsglieder, die lediglich auf eigene Kraft, staatlichen Schutz und staatliche Hilfe angewiesen sind, regelmäßig und namentlich für die Masse in weit geringerem Grade, als wo überdies noch die geeinte Kraft der Gesellschaft in den verschiedenen Formen bürgerlicher Verbände der Wohlfahrt der verschiedenen Gruppen dienstbar wird.

Schon in der merkantilistischen Zeit wurde diese Bedeutung des bürgerlichen Korporationswesens weniger geschätzt als früher, in den freiheitlichen Strömungen des 19. Jahrhunderts aber völlig verkannt. Allmählich wuchs dann, wie wir sahen, das Verständnis für die soziale Vereinigung und Selbsthilfe wieder heran. Das innerstaatliche Gemeinschaftsleben gewann und gewinnt fortschreitend an praktischer Bedeutung, wenn auch heute noch alles mehr oder minder das Merkmal des Unfertigen, des Werdenden, der Übergangszeit an sich trägt[1].

Offenbar verschieben sich die Grenzen der ordnenden und pflegenden Tätigkeit des Staates ganz bedeutend, je nachdem eine absolutistische Staatsauffassung oder freiwirtschaftliche Ideen vorherrschen und praktische Geltung erlangen. Heute wird man allmählich wieder mehr lernen müssen, eine direkte Beherrschung der Volkswirtschaft, die „Reglementierung" derselben durch den Staat, die Vermischung und Vermengung des Staates mit der wirtschaftlichen Sphäre durch übermäßige Verstaatlichungen abzuweisen, den Staat aber doch als ein schützendes, ordnendes, förderndes Element im weitesten Umfange anerkennen: ja es wird bei den Mängeln des bürgerlichen Organisationswesens der heutige Staat noch vielfach in diesen Beziehungen mehr belastet sein, als an und für sich notwendig und zweckdienlich wäre. Auch in Zukunft werden dem Staate seine wesentlichen Aufgaben bleiben: er schützt die privaten und sozialen Rechte und Bestrebungen seiner Bürger gegen rechtswidrige Beeinträchtigung: er

[1] Unter Ablehnung der parlamentarischen Demokratie erhoffen manche die Herstellung eines neuständischen Staates. Die moderne Wirtschaft, in einem Berufsparlament zusammengefaßt, soll Träger des staatlichen Lebens werden. Auf die politische Seite dieser Frage können wir hier nicht eingehen. Vgl. Heinz Brauweiler, Berufsstand und Staat (1925).

ordnet sie, soweit sie den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles gemäß der Ordnung bedürfen und ihnen diese Ordnung fehlt; er pflegt und fördert sie, seinem Zweck gemäß und nach den geschichtlich gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten sie ergänzend, wo die individuellen und sozialen Kräfte auf die Gesamtkraft der staatlichen Gesellschaft angewiesen sind und berechtigterweise Anspruch machen können.

Wenn wir zunächst die Tätigkeiten des heutigen Staates ins Auge fassen, die sich auf *das Wirtschaftsleben eines Volkes im ganzen*[1] beziehen, so genügt es vor allem, die Gesetzgebung[2] und Justiz zu nennen, da ja die enorme Bedeutung der Rechtsordnung für das wirtschaftliche Gebiet über allen Zweifel erhaben ist. Eine Justiz, die mit unparteiischer Gerechtigkeit und kraftvoller Energie zugleich entsprechendes Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verbindet, ist in der Gegenwart besonders notwendig und wertvoll. Man denke nur z. B. an die nötige Regelung des Streikwesens, der Aussperrung, der Tarifverträge usw. Gerade das sachkundige Verfahren neben der größeren Schnelligkeit und Billigkeit ist Vorzug insbesondere der heutigen Fachgerichte (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Arbeitsgerichte)[3]. Auch für Schlichtungs- und schiedsrichterliche Funktionen werden diejenigen Instanzen den Vorzug verdienen, deren Glieder dem in Frage kommenden Berufe angehören. Die Zukunft wird dabei namentlich auf ein vorbeugendes Verfahren und dessen zeitgemäße Ausgestaltung noch größeres Gewicht legen müssen, wie ja auch der Gedanke einer Vorbeugung späterer schlechter Entwicklung und die Notwendigkeit einer mehr individualisierenden Behandlung dem modernen Jugendgerichtswesen zu Grunde liegt.

Bei der Verwaltung übergehen wir die Sicherheitspolizei, um sogleich die Pflege der Kultur hervorzuheben, die Sorge für Wissenschaft und Kunst (allgemeine Schulen, fachliche Hochschulen, Mittelschulen[4], einfache Schulen, Unterstützung

---

[1] Kindermann, Volkswirtschaft und Staat (1908) 70 ff. G. Gariel, La Centralisation économique en Suisse (1912). O. Spann, Der wahre Staat (1923).

[2] Zum Einfluß der Gesetzgebung und Verwaltung z. B. auf die Landwirtschaft vgl. Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1207 ff.

[3] Die Arbeitsgerichte (Verordnung vom 30. Oktober 1923) haben in ihrer jetzigen Gestalt nur provisorischen Charakter. Sie wurden zur Entlastung der Schlichtungsausschüsse geschaffen für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die einen gerichtlichen Spruch erfordern (im Gegensatz zu Streitigkeiten, welche auf Erlangung eines Rechtsanspruchs abzielen, z. B. bei Lohnbewegungen). Als solche Gerichte sollte zunächst noch, wo aufseiten der Arbeitnehmer nur Handlungsgehilfen und -lehrlinge beteiligt sind, das Kaufmannsgericht gelten, im übrigen das Gewerbegericht. In Bezirken ohne Gewerbe- oder Kaufmannsgericht gilt dann der Schlichtungsausschuß als Arbeitsgericht. Gegenüber dem Gewerbegericht ist der Kreis der Arbeiter, für welchen die Arbeitsgerichte Recht sprechen, erweitert (ländliche Arbeiter, Streitigkeiten nach dem Betriebsrätegesetz, aus der Reichsversorgungsordnung). Auch gehört jeder Ort Deutschlands einem entsprechenden Gerichtsbezirk an. 1925 ist ein neuer Entwurf veröffentlicht worden (Abschaffung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Arbeitsgerichte mit erweiterter Zuständigkeit als erstinstanzliche Sondergerichte).

[4] Verkehrt und einseitig war es, wenn man in Frankreich den Mangel an wagemutigen Kaufleuten und Industriellen dem Umstand zuschreiben wollte, daß das französische Schulwesen an einer Überschätzung humanistischer Bildung gelitten habe. Nicht wenige gerade der führenden Männer im Handel und in der Industrie Deutschlands haben

wissenschaftlicher Forschungsreisen, Gründung wissenschaftlicher Stationen und Ämter zur Beobachtung und Feststellung natürlicher und sozialer Massenerscheinungen, Errichtung von Museen und Sammlungen usw.. die Gesundheitspflege (Errichtung von Krankenhäusern, Belehrung über Volkskrankheiten, Kanalisationen größeren Umfangs, die umstrittenen Schutzimpfungen, Quarantänen usw.: vieles in der heilenden und vorbeugenden Gesundheitspflege bleibt natürlich den lokalen und provinzialen Verwaltungen vorbehalten), die Finanzverwaltung unter Anpassung an Kräfte und Lebensbedingungen des Volkes und seiner Stände auch Hilfeleistung an schwächere Gruppen [Preußenkasse]. Prämien für besondere Leistungen in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Subventionen für wichtige Schiffahrtslinien usw.[1], die Diplomatie, das Gesandtschafts- und Konsulatswesen usw. Greifen wir nur den letzten Punkt heraus, um zu zeigen, von welcher Bedeutung die Staatstätigkeit beispielsweise für den auswärtigen Handel ist. Der Exporthandel hat seine eigenen Schwierigkeiten. Erinnert sei an die Verschiedenheit der Sprache, der Bedürfnisse, des Geschmacks. Die Produkte, die Verpackung, der Transport müssen dem Bedürfnis und Wunsche des ausländischen Käufers genügen. Man muß die physischen und technischen, die rechtlichen und tatsächlichen Transportbedingungen kennen, auch die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Käufer, die Gewohnheiten, Bedürfnisse, Wünsche im Hinblick auf Kreditgewährung, Zahlungsbedingungen. Man muß unterrichtet sein über geplante Unternehmungen, über die Aussichten auf erweiterten Absatz, des Versuchs der Weckung neuer Bedürfnisse usw. Viel werden da die von den Kaufleuten selbst gehandhabten oder geschaffenen Einrichtungen helfen können, z. B. Handelskammern, Vertretungen der Kaufleute im Auslande (vgl. Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen in Argentinien usw.), Exportvereine, Exportmusterlager usw. Allein auch die Staatstätigkeit muß doch mit der kaufmännischen Initiative mitwirken und diese, soweit notwendig, ergänzen. Vonseiten der öffentlichen Einrichtungen leisten die Konsulate große Dienste mit den ihnen beigegebenen Sachverständigen (Handelsattachés usw.) zur regelmäßigen Berichterstattung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes. Dazu kommt die Aussendung von Fachmännern für spezielle Aufgaben, dann Handelsmuseen, permanente oder fliegende offizielle Auskunftsstellen, gedruckte Nachrichten für Handel und Industrie usw.[2]

Gymnasialbildung erhalten. Das Fehlen der Initiative in Frankreich hat ganz andere Ursachen, insbesondere in den Verhältnissen der Volkszunahme. Mit Recht sagt Herkner (Schmollers Jahrbuch XXXIII [1909] 1246), das rege Interesse, das wir in Deutschland der Verbesserung der gewerblichen und kaufmännischen Schulen aller Grade widmen, scheine mehr eine Folge als eine Ursache des deutschen Unternehmungsgeistes zu sein. Vgl. George Blondel, L'éducation économique du peuple allemand 1908; L. Sevin, Deutschlands Kulturausgaben (1912).

[1] Im XVIII. Bande des Bulletin de l'Institut international de Statistique 1909 findet sich von A. Raffalovich ein erster Versuch, die Höhe und Art der staatlichen Unterstützungen zur Beförderung privater Unternehmungen in neun europäischen und außereuropäischen Ländern zu ermitteln (Rapport de la commission des primes à l'agriculture, à l'industrie, au commerce, à la navigation).

[2] Vgl. B. Harms, Weltwirtschaftliche Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik (1911); Rathgen, Art. „Konsulatswesen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 166 ff.; Kunreuther über englische Berichterstattung in der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Dezember 1911; De Leener, Ce qui manque au commerce belge d'exportation (1906).

Besondere Erwähnung verdient, was die Gesetzgebung bezüglich der Rechtsformen der Unternehmungen, speziell der Gesellschaftsunternehmungen, der Aktiengesellschaften usw. geleistet hat und noch leisten kann; ferner eine gewisse Regelung und ergänzende Pflege der organisierten Selbsthilfe im Genossenschaftswesen, Kartellwesen, in den Berufsvereinen, die weitere Ausbildung offizieller Wirtschaftskammern usw. Von enormer Bedeutung ist sodann die staatliche Regelung des Geld- und Kreditwesens, des Münzwesens, der Währung, des Papiergeldes, des Bankwesens, der Notenbanken mit Vorschriften über Notendeckung, Beschränkung der Notenmenge, Festsetzung des Minimalsatzes der Noten, unbedingter Einlösungspflicht präsentierter Noten, Verbot nicht bankmäßiger Geschäfte, öffentliche Kontrolle und staatliche Verwaltung für Notenbanken, dann Regelung des Wechsels und Wechselverkehrs, des Kontokorrent- und Girowesens, des Scheckwesens usw. Dazu kommt ferner die Sorge für das Transportwesen, für Schiffahrt, Eisenbahnen. Bei privaten Eisenbahnen besteht Konzessionspflicht; für Bahnbau, Betrieb, Tarifwesen auch der privaten Bahnen werden staatlicherseits bestimmte Normen aufgestellt im Interesse der Sicherheit, der Regelmäßigkeit, der Preiswürdigkeit, der gleichen Benützbarkeit für alle. Dem Staate liegt die Ordnung des Verkehrs[1] ob auf den großen Verkehrswegen, Flüssen, Kanälen, in den Häfen. Er sichert Verkehr und Fischfang auf den offenen Meeren. Kurz hingewiesen sei noch auf die Ordnung der Maße und Gewichte (Einführung des metrischen Systems, Aufsichtsämter, Eichämter usw.), auf die Sicherung von Erfindungen und Qualitätsleistungen, den staatlichen Patent-, Muster- und Markenschutz. Die staatliche Sozialpolitik finden wir in ihrem Wirken und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Volkswohlfahrt in allen Teilen der Volkswirtschaftslehre wieder, so daß wir sie hier nur zu erwähnen brauchen, ohne auf Details näher einzugehen[2]. Dennoch möchten wir neben dem, was für Fabrikarbeiter, Hausindustrielle, Privatbeamte ohne übermäßige Belastung der Industrien und ohne Schwächung derselben im Konkurrenzkampfe mit der ausländischen Industrie geschehen kann oder geschehen ist, besonders noch hinweisen auf das Zusammenwirken von öffentlicher Hilfe und Selbsthilfe im Bereiche des in seiner Bedeutung für die Volkswohlfahrt so wichtigen Wohnungswesens, der Boden- und Wohnungsreform (Minimalforderungen an die Wohnungen). Selbstverständlich tritt hierbei auch die Mitwirkung der Lokalverwaltungskörper stärker in den Vordergrund. Für die innere Kolonisation sodann, wo eine solche möglich und nötig ist,

---

[1] Des Verkehrswesens Ausbildung ist „die Voraussetzung einer starken Zentralgewalt. Man kann behaupten, daß bis zu einem gewissen Grade die Geschichte eines Staates zugleich die Geschichte seiner Verkehrsmittel ist. Alle Eroberer, von den persischen Großkönigen bis auf Napoleon, zeugen dafür mit dem Straßennetz, mit dem sie ihre Reiche überspannten. Wo umgekehrt die Staatsgewalt nicht jederzeit von den Vorgängen in dem Staatsgebiet unterrichtet werden und allerorten ihr Wort geltend machen kann, ist gedeihliche politische Arbeit unmöglich“ (Hellmann, Wie studiert man Geschichte? 11).

[2] Über Lohnämter, Lohnausschüsse wird im Zusammenhang mit der Lehre vom Lohn gehandelt werden. Vgl. R. Broda, Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Australiens und Kanadas (1912); Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 960 ff.; v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 298 ff.; R. Schachner, Die soziale Frage in Australien und Neuseeland (1911).

könnte eine kluge Staatstätigkeit, eventuell Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, Erkleckliches leisten. Großes Interesse wird mit Recht auch dem äußern Kolonialwesen entgegengebracht. Die wirtschaftlich hohe Bedeutung eines größeren nutzbaren Kolonialbesitzes steht außer Frage. Was England ihm verdankt, weiß jedermann, auch wie hier Staatshilfe und private Initiative sich glücklich ergänzten. Jede kluge Kolonialpolitik zielt nicht auf rasche Ausnützung, sondern auf systematisch betriebene allseitige kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Kolonien ab. Noch einmal sei schließlich des Außenhandels gedacht und der Stellung des Staates ihm gegenüber. Die merkantilistische Zeit hatte ihre Einfuhrverbote, Hochschutzzölle, Prämien usw. Die Beseitigung aller staatlichen Einmischung, der absolute Freihandel war das Ideal der freiwirtschaftlichen Epoche. Heute hat man wieder eine relative, nach den Verhältnissen wechselnde Notwendigkeit des Schutzzolles auf dem Kontinente angenommen: in den Handelsverträgen wird Freiheit und Schutz nach Maßgabe der Stärke oder Schwäche der einzelnen Wirtschaftszweige verteilt, wobei aber die Tendenz maßgebend ist, alle Produktionsgebiete, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, der Volkswirtschaft in voller Kraft zu erhalten.

Daß die Fürsorge für diejenigen, die sich selbst nicht helfen können, und für welche auch der engere Verband der Familie und die freie Wohltätigkeit nicht ausreichend zu sorgen vermag, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung sei, wurde selbst in der freiwirtschaftlichen Ära nicht bestritten. Bei der ungeheuern Beweglichkeit der Bevölkerung und dem herrschenden Prinzip der Freizügigkeit wird auch die gemeindliche Fürsorge nicht immer ausreichen und der Staat eingreifen müssen, sei es, daß unmittelbar staatliche Organe mit der Armenpflege (insbesondere jetzt auch Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene der Gefallenen, Kleinrentner, Erwerbslose) sich befassen, sei es, daß die Gesetzgebung bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise Reich, Länder, Fürsorgestellen die Armenpflege ausüben sollen[1]. Dazu kommen dann noch Wohlfahrtsmaßregeln präventiver Art (bessere Erziehung, Gewährung von Arbeitsmitteln, Sorge für Wanderarbeiter, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw.), um der Verarmung oder deren Verschärfung vorzubeugen.

7. Besondere Ordnung und Pflege der einzelnen Produktionsgebiete und produktiven Berufsstände[2]. Es braucht nicht wiederholt zu werden, daß für die wirtschaftlichen Berufsstände die Staatshilfe eine geringere Rolle spielt, als wo es sich um Probleme handelt, welche die Volkswirtschaft im allgemeinen berühren. Indes wird auch hier eine Ergänzung der Selbsthilfe durch die Staatshilfe nicht zu entbehren sein.

[1] Die „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" R.F.V. vom 13. Februar 1924 hat das Armenwesen neu gestaltet und die Fürsorge einheitlich geregelt. Die Verordnung bietet den Rahmen, in dem sich die Landesgesetzgebung frei bewegen kann. Auch erkennt sie die Notwendigkeit der freien Liebestätigkeit, ihrer Mitwirkung bei der staatlichen Tätigkeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an. Finanzielle Träger der Fürsorge sind Landes- und Bezirksfürsorgeverbände (L.F.V. und B.F.V.), nicht mehr die Gemeinden. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ist aufgehoben. An Stelle des Unterstützungswohnsitzes tritt der „gewöhnliche Aufenthalt" (nicht bloß vorübergehender Aufenthalt) usw.

[2] Kindermann, Volkswirtschaft und Staat (1908) 107 ff.

Wenn man im Prinzip eine gleiche Behandlung der verschiedenen wirtschaftlichen Berufe vom Staate erwarten darf, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß entsprechend der besondern Bedeutung und einer aus gegebenen Verhältnissen sich ergebenden Notlage spezielle Fürsorge sich rechtfertigen und notwendig werden kann. So hat die Sozialpolitik seit einer Reihe von Jahren sich bestrebt, eine Besserstellung der Arbeiter herbeizuführen. Auch der Erhaltung des Mittelstandes ist erhöhte Sorgfalt gewidmet worden. Man hat die Bedeutung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes für jedes Staatswesen allgemeiner gewürdigt, versteht zum Teil besser die Gefahren, die einem großen Staate durch mangelnde inländische Erzeugung der notwendigsten Nahrungsmittel, vor allem des Brotgetreides, erwachsen können. „Ein furchtbarer Schrecken erfaßte in den Tagen des sinkenden Kaiserreiches Rom und Italien, wenn die Besorgnis aufkam, es könnte die Getreideflotte aus Afrika ausbleiben. Ähnliches würde sich auch in der modernen Welt ereignen, wenn in einem Staate, während die Industrie sich mächtig entwickelt und große Reichtümer ins Land bringt, auch die Lebenshaltung der gewerblichen Arbeiter sich steigert, gleichzeitig die Landwirtschaft verkümmert, hinsiecht und endlich zu Grunde geht. Auch für England besteht diese Gefahr nur so lange nicht, als seine Flotte die Meere beherrscht und unter ihrem Schutz die Kolonien das Mutterland versorgen können. Hier darf der Staat nicht ruhig zusehen, er muß eingreifen, solange es noch Zeit ist, und wo es nottut, auch vor energischen Maßregeln nicht zurückschrecken. Dem Interesse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Lebensmittelpreisen steht die Fürsorge für die einheimische Landwirtschaft als das höhere Interesse des Staatsganzen gegenüber.“ [1]

1. Die *Landwirtschaft* hat manche Nöten, die aus ihrer Eigenart und ihrer Stellung innerhalb der gesamten volks- und weltwirtschaftlichen Entwicklung sich erklären.

Die Landwirtschaft ist abhängig von Boden und Klima. Eine Ausdehnung der landwirtschaftlich benützbaren Fläche wird ohne öffentliche und speziell ohne Staatshilfe sich in beträchtlichem Maße kaum durchführen lassen. Erinnert sei an die Kultivierung von Mooren, Ödländereien, an die Eindeichungen der Küste, an die Austrocknung von Seen, die Korrektion des Laufes der Flüsse, an die Anlegung größerer Graben- und Röhrensysteme zur Trockenlegung feuchten Bodens, eines Grabennetzes von Flüssen her, um trockenen Boden mit Wasser zu versorgen (Nil!), an Talsperren zur Regulierung der Wassermengen in den Flüssen für Verkehr und Landwirtschaft. Erhöhte Rentabilität der Landwirtschaft kann den Staat für seine Auslagen entschädigen. Es ist aber nicht nötig, daß der Staat alle Meliorationen selbst durchführt. In manchen Fällen wird er sich mit der Bildung und Unterstützung von Deichgenossenschaften, Talsperrgenossenschaften u. dgl. begnügen können.

[1] G. v. Hertling, Art. „Staat“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV $^{3-4}$ 1376.

Die aus früheren Jahrhunderten überlieferte Agrarverfassung hat eine durchgreifende Reform gefunden, welche noch immer bis in unsere Tage (Flurbereinigung, Zusammenlegung von Grundstücken) Ansprüche an die Tätigkeit des Staates stellt.

Der Wert, den ein lebenskräftiger bäuerlicher Besitz mit dauerhaftem Familieneigentum hat, wurde neuerdings wieder besser erkannt, und darum der ländlichen Erbfolge und dem Anerbenrecht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Mit Rücksicht auf Frankreich bemerkt Hubert Valleroux[1]: „Man kann behaupten, daß es für das Gemeinwesen einerlei ist, ob der Grundbesitz diesem oder jenem gehört, wenn die Neuerwerber desselben den nämlichen Ertrag erzielen wie die früheren Besitzer. Es ist aber nicht einerlei, ob eine Familie ruiniert und aufgelöst wird, oder ob sie um einen Mittelpunkt vereint bleibt, welcher denjenigen Aufnahme gewährt, welche nicht für sich sorgen können oder nicht mehr dazu imstande sind. Die Zersplitterung, die Zerstörung der starken ländlichen Familien ist das große Übel, welches das Erbrecht des Code civil zur Folge hat." In Deutschland wird sich der bäuerliche Familienbesitz nicht überall ungeteilt erhalten lassen. Im Westen und Süden ist die freiheitliche Auffassung auch in dieser Hinsicht stärker begründet als im Norden und Nordwesten.

Mit wachsender Intensität der Landwirtschaft nahm das ländliche Kreditwesen an Wichtigkeit zu. Diesbezüglich konnte und kann der Staat in mannigfacher Weise helfend eingreifen. Zu Sicherung des Realkredits der Rittergüter gründete Preußen schon im 18. Jahrhundert sogenannte Landschaften, die heute in großer Zahl und freieren Formen ihre Wirksamkeit ausüben. Dazu treten in verschiedenen Teilen Deutschlands mit staatlicher Hilfe Landeskreditanstalten, die bei ihren Beleihungen ebenfalls den mittleren Besitz berücksichtigen. Auch die staatliche Ordnung des Hypothekenbankwesens dient dem Realkredit mittlerer und kleinerer Eigentümer. Die vielen ländlichen Kreditgenossenschaften zur Hebung des Personalkredits haben staatlicherseits, wie wir sahen, nicht bloß mancherlei Anregung, sondern auch wirksame Förderung erfahren durch Sicherung billigen Kredits (Preußenkasse und ähnliche Hilfe in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden usw.).

Wegen der immensen Bedeutung des Genossenschaftswesens gerade für die Landwirtschaft wird der Staat auf die Ausbildung des Genossenschaftsrechts besondere Aufmerksamkeit verwenden, aber auch die Verbreitung und Stärkung der Genossenschaften durch Anregung und materielle Hilfe zu fördern sich bestreben müssen.

Neben dem, was die Selbsthilfe der Unternehmer, gemeinnützige Wohlfahrtspflege, die Umsicht der Lokalverwaltungen zur Hebung der drückenden Leutenot auf dem Lande wirken kann, wird auch der Staat durch Erleichterung des Grunderwerbs für ländliche Arbeiter die Ansiedlung von Arbeitskräften fördern, durch Verbesserung der ländlichen Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht der Abwanderung vorbeugen können.

Wir brauchen nicht erneut auf den Wert des ländlichen allgemeinen und fachlichen Schulwesens hinzuweisen, das innerhalb der Landwirtschaft die für den Fortschritt unentbehrlichen tüchtigen Elemente zur Entfaltung gelangen läßt.

Zum Schluß sei noch an das besondere Eingreifen der Staatsgewalt erinnert, wenn es sich darum handelt, Tier- und Pflanzenkrankheiten fernzuhalten oder zu

[1] Art. „Successions" des Nouveau dictionnaire d'économie politique von Say und Chailley-Bert. Über „Landwirtschaft und Gesetzgebung" im allgemeinen vgl. den Aufsatz von L. Rudloff in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1207 ff.

bekämpfen, bei außerordentlichen Notständen infolge elementarer Naturereignisse (Hagel, Wasser, Feuer) und Krisen Hilfe zu leisten, eine Sorge, die sich nicht bloß auf die Landwirtschaft beschränkt.

2. Das *Gewerbe* findet besondere Pflege durch den Staat bei allen durch das Gemeinwohl geforderten Maßnahmen, deren Durchführung über die Kräfte der einzelnen und beruflicher Assoziationen hinausgeht. Besondern Bedürfnissen, besondern Eigenschaften und Gefahren paßt sich die Gesetzgebung an (z. B. beim Bergwesen). Auch relativ neuen Erscheinungen, wie dem Kartellwesen gegenüber, wird die Gesetzgebung mehr wie bisher Stellung nehmen müssen. Daß staatlicherseits nichts versäumt werden darf, was zu einer fortschreitenden Entfaltung der Industrie im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrt erfordert wird, versteht sich von selbst. Daher wird bei der Fortbildung und Durchführung der Sozialgesetzgebung stets genügende Rücksicht zu nehmen sein auf die Leistungsfähigkeit der Industrie. Anderseits kann aber auch die Industrie eine den unzweifelhaften Anforderungen des Rechtsschutzes in seiner ganzen Ausdehnung Genüge leistende Arbeiterschutzgesetzgebung nicht ablehnen. Weitsichtige und gerecht denkende Arbeitgeber beweisen ebenfalls volles Verständnis für die segensreichen Wirkungen einer gut durchgeführten Versicherungsgesetzgebung für Arbeiter und Angestellte. Es bleiben noch manche schwierige Probleme zu lösen hinsichtlich der offenbaren Mißstände, die sich an die praktische Gestaltung und Übung des Streik- und Aussperrungssystems knüpfen. Doch dürfen die auf Erlangung gerechter und billiger Bedingungen der Existenz gerichteten Bestrebungen der Arbeitnehmer nicht willkürlich gehemmt werden.

Manches ist schon zum Besten des Handwerks in Deutschland geschehen durch die Innungsgesetzgebung, die Einrichtung der Handwerkskammern, die Förderung der Lehrlingsausbildung, des gewerblichen Genossenschaftswesens, Schutz der Bauhandwerker[1] usw. Die grundsätzliche Berechtigung der Forderung besondern staatlichen Schutzes und besonderer Pflege für das Handwerk ist mit der Erwägung gegeben, daß die Gesamtheit selbst ein Interesse an der Erhaltung des Handwerks hat. „Denn davon ist auszugehen", sagt Georg v. Hertling[2], „daß für staatliche Wohlfahrtspflege immer nur das Interesse der Gesamtheit bestimmend sein kann. Daraus folgt unmittelbar, daß der Staat nicht den Beruf hat, einer Produktionsweise durch künstliche Mittel den Fortbestand zu sichern, welche von dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung überholt ist. Wenn also vom Staat Schutz des Handwerks verlangt wird, so kann die Absicht vernünftigerweise nicht sein, die veraltete Handwerkstechnik dort noch länger aufrecht zu erhalten, wo der maschinelle Großbetrieb Besseres zu leisten vermag. Schutz des Handwerks kann für den Staat nur bedeuten: Erhaltung des für den ersprießlichen Fortgang des öffentlichen Lebens so überaus wichtigen Mittelstandes, also Schutz der wirtschaftlich selbständigen kleineren und mittleren Gewerbetreibenden gegen das Herabsinken in die große Masse der abhängigen Lohnarbeiter. Voraussetzung hierfür aber und die einzige Gewähr eines Erfolges ist, daß es sich um Gewerbetreibende

[1] Zu hohen Preisen kauften unbemittelte Leute Baustellen von Spekulanten und führten dann einen Bau auf, den sie oft nicht einmal ganz zu Ende brachten. Wurden sie zahlungsunfähig, dann erlangten die Hypothekengläubiger an erster Stelle Befriedigung, vorab der Spekulant, der sich durch hypothekarische Eintragung seiner Forderungen gesichert hatte. Die Handwerker, die bei der Aufführung des Baues gearbeitet hatten, gingen leer aus.

[2] Im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 1375 f.

handelt, welche wegen der besondern Natur und Beschaffenheit ihres Produktionszweiges oder aus irgend welchen andern Umständen neben der großindustriellen Produktion noch eine wertvolle wirtschaftliche Aufgabe erfüllen. Wo derartige Elemente des Wirtschaftslebens bestehen, und sofern es Mittel gibt, dieselben in ihrem Bestande zu stärken, ist der Staat befugt, diese Mittel zu ergreifen. Er dient dadurch seiner eigenen Erhaltung."

Manches von dem, was oben bereits über die Wirtschaftspflege im allgemeinen gesagt wurde, bezieht sich speziell auch auf Industrie und Handel. Wir können uns darum jetzt diesbezüglich kürzer fassen.

3. Für *Handel und Verkehr* wie für die gesamte Volkswirtschaft ist die staatliche Regelung der Zahlungs- und Transportmittel, auch des Börsenwesens von besonderer Wichtigkeit. Dazu tritt dann in hervorragendem Maße, wie bereits ausgeführt wurde, die äußere Handelspolitik[1].

Für den Hausierhandel, einen Rest des uralten Wanderhandels, hat die Gesetzgebung im Interesse der Konsumenten und des seßhaften Geschäftes beschränkende Bestimmungen in die Gewerbeordnung aufgenommen, die sich auf Zeit des Feilhaltens, Waren, Legitimationsscheine usw. beziehen. Der Detailhandel (wenn auch nicht er allein) wird berührt durch die Gesetze über Nahrungsmittelverfälschung, über unlautern Wettbewerb, über Abzahlungsgeschäfte, über Prüfung von Gold- und Silberwaren, Schußwaffen, über Regelung des Konsumvereinswesens, Besteuerung oder Verbot der Wanderlager, Wanderauktionen, Besteuerung der Warenhäuser. Schädlich ist dem Detailhandel vor allem die übergroße Konkurrenz, welche die Kleinhändler sich selbst bereiten. Diese Entwicklung setzte namentlich in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein mit der starken Zunahme der städtischen Bevölkerung und deren Einkommenssteigerung. Die statistische Korrespondenz führte als Gesamtzahl der Nahrungs- und Genußmittelbranche auf nach den Zählungen von

	1882	1895	1907
in Deutschland	153 819	200 863	337 598
in Preußen	79 840	113 285	198 442

Die Vermehrung hatte mithin im Reiche 119 %, in Preußen 145 % betragen, dreieinhalb bis viermal soviel als die Bevölkerungszunahme. So erklärte es sich, daß die Zahl der Kunden dieser Geschäfte notwendig abnehmen mußte, auch wenn die Konsumvereine, Warenhäuser, großen Kaufhäuser und Spezialgeschäfte nicht noch überdies Konkurrenz gemacht hätten: Das übermäßige Hineinströmen unkundiger und kapitalschwacher Personen wirkt auch hemmend auf die wirksame Ausgestaltung der Selbsthilfe zurück. Der Staat kann gewiß manches leisten für den schwer bedrängten Detailhandel (Förderung der Selbsthilfemaßnahmen usw.), aber nur, wenn dieser selbst in erster Linie sich energisch betätigt durch individuelle und soziale Selbsthilfe, durch gute Vorbildung, entsprechende Spezialisierung und Qualifizierung des Betriebes, Ansetzung fester und mäßiger Preise, Kulanz, Bildung von Genossenschaften, geschickte Reklame, Rabattsparvereine. Wie im Handwerk, so erweisen sich im Detailhandel die mittleren Betriebe (Gehilfenbetriebe mit mehreren Gehilfen) widerstandsfähiger als die Kleinbetriebe.

[1] Vgl. Jastrow, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 1: Handelspolitik (1912).

Nachdem Preußen seit Mitte des 19. Jahrhunderts für Gründung von Handelskammern mit halböffentlichem Charakter Sorge getragen, wirken heute in ganz Deutschland zahlreiche Kammern zum Wohle des Handelsstandes. Die Gründung besonderer Detailhandelskammern oder spezieller Abteilungen für den Detailhandel in der allgemeinen Handelskammer wurde, wie wir sahen, als erstrebenswertes Ziel erkannt und verfolgt.

Besondere Sorgfalt wendet die Gesetzgebung der Ordnung des Privatversicherungswesens zu. Die großartige Ausdehnung der Personal- und Realversicherung ist ein Zeugnis für die wachsende Wirksamkeit des Solidaritätsgedankens in dem modernen Volks- und Wirtschaftsleben. Aber es bedarf doch hier auch wieder eines wirksamen Schutzes der Versicherungsnehmer, die sonst leicht durch allerlei Klauseln geschädigt werden können. Zunächst sind die Versicherungsanstalten der Konzessionspflicht und der Beaufsichtigung durch ein besonderes Versicherungsamt unterworfen worden. Der Erwerb von Grundstücken bedarf der Genehmigung. Die Buchführung unterliegt bestimmter Ordnung. Für die Lebensversicherungsgesellschaften wurden Vorschriften über die Prämienreserven gegeben usw. Es wird noch weiterer Regelungen des Versicherungsvertrages und Versicherungswesens bedürfen, um dieses wichtige Institut den Anforderungen der Gerechtigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt gemäß zu gestalten[1].

Es war nur ein kurzer Überblick über das Verhältnis von Staat und Volkswirtschaft, ein flüchtig entworfenes Gesamtbild, dessen einzelne Züge zum Teil bereits im Vorhergehenden in breiterer Darstellung dem Leser vorgeführt wurden, zum Teil aber eingehendere Ausführung in der allgemeinen Güterlehre und in der besondern Volkswirtschaftslehre finden müssen. Eines ergibt sich wiederum sonnenklar aus diesem Gesamtbilde: der liberale Ökonomismus hat seine praktische Geltung verloren. Er kannte, um ein Wort Passys[2] zu gebrauchen, „nur das Wirken eines großen Gesetzes, welches zur Erklärung aller wirtschaftlichen Veränderungen ausreicht, des Gesetzes, das die Unfähigen verurteilt, geschickteren Rivalen die Produktionsmittel zu überlassen, von welchen sie nicht Gebrauch zu machen wußten". Der Kulturbegriff hat sich im Hinblick auf das wirtschaftliche Gebiet wesentlich geändert. Nicht in dem Überleben der Starken suchen wir heute die Blüte der Kultur, sondern in der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Damit sind zugleich Ziel und Maß aller Wirtschafts- und Sozialpolitik gegeben.

8. Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bei der Wirtschaftspolitik steht die Staatsgewalt mit ihrer anregenden, ergänzenden, fördernden, ordnenden Tätigkeit über dem wirtschaftlichen Prozeß. Es mag allerdings in beschränktem Maße, aus finanziellen Gründen, wie wir sahen, eine Beteiligung des Staates an der wirtschaftlichen Produktion, vielleicht auch dieses oder jenes Finanzmonopol sich rechtfertigen lassen. Auch volkswirtschaftliche Monopole sind nicht ganz abzuweisen, wo andernfalls private Monopole gemeingefährlich werden, oder wo die notwendigsten Lebensbedingungen der Volkswirtschaft in

[1] Näheres in Bd. V des Lehrbuches.

[2] Des systèmes de culture en France[2] (1832) 75.

Frage kommen, die sonst nicht wirksam genug gehütet werden können. Doch handelt es sich dabei, wie wir sahen, nur um Ausnahmen von der Regel. Die Volkswirtschaft muß im wesentlichen der bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten bleiben; sie ist keine Funktion des Staates und der Staatsgewalt[1]. Der volkswirtschaftliche Prozeß verträgt auch kein Übermaß staatlicher Eingriffe; er erfordert alle Freiheit, die für seine lebenskräftige Entwicklung unerläßlich ist; nur wird dies nicht eine solche Freiheit sein dürfen, wobei die „freigelassene Profitsucht als Formungselement der Wirtschaft" (Alf. Weber) ihre eigene Befriedigung zum höchsten Zweck und Gesetz des volkswirtschaftlichen Prozesses macht.

Hat die Wirtschaftspolitik die materielle Güterversorgung des Volkes zum Gegenstande, so bezieht sich die Sozialpolitik, wie bereits gesagt wurde, auf das Menschliche, Persönliche, Gesellschaftliche im volkswirtschaftlichen Prozeß, auf die besondern Bedürfnisse der einzelnen Schichten, Berufsgruppen, ihr Verhältnis zueinander, ihre Organisationen usw. Richtig durchgeführt, wird die Sozialpolitik der Erhaltung der gesunden geistigen, moralischen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkslebens dienen, hierdurch den wirtschaftlichen Prozeß und die Wirtschaftspolitik fördern, wie sie anderseits von der materiellen Güterversorgung und somit von der Wirtschaftspolitik abhängig ist. Doch möchten wir sie dieserhalb nicht gerade einen Teil der Wirtschaftspolitik nennen, vielmehr eher deren notwendige Ergänzung, den krönenden Abschluß der volkswirtschaftlichen Disziplin.

Wie die sozialistische Lehre von der fortschreitenden Verelendung der Massen und von der Selbstauflösung der kapitalistischen Gesellschaft im Sinne des Marxismus heute als durch die Tatsachen widerlegt gelten darf, so widerstrebt die sozialistische Vorstellung einer Zukunftsgesellschaft gleicher Elemente mit Beseitigung aller Klassenunterschiede der offenkundigen, nicht zum wenigsten innerhalb der Arbeiterschaft selbst zu Tage tretenden natürlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen. Darum wird denn auch der Staat stets und überall verschiedene Stände und Klassen in sich begreifen und demgemäß, sofern er seinen Zweck erfüllt, als Gemeinschaftsorganisation dieser verschiedenen Stände und Klassen wirken müssen und mit der Sorge für den Ausgleich widerstrebender Interessen, den Schutz der schwächeren Elemente, die gesellschaftliche Selbsthilfe ergänzend, betraut bleiben.

[1] Der Staat ist „heute durch all die Wirtschaftsaufgaben, die man ihm übertragen hat, vielleicht der größte, jedenfalls ein — enorme bis zu halben Milliarden gehende Überschüsse aus seinen großen Betriebskomplexen ziehender — Erwerbswirtschafter der kapitalistischen Gesellschaft selbst, verwachsen mit ihr dadurch und durch die modernsten Formen der halb privaten, halb öffentlichen Unternehmungen, durch den phantastischen Betrag der Schulden, die er als Großwirtschafter bei ihr machen mußte, in ihre Auf- und Abbewegungen eng verstrickt, mit ihrem Wohl und Wehe verflochten, vom guten Willen ihrer Großgebilde durch die Fülle der wechselseitigen Beziehungen stark abhängig — das Gegenteil einer mit einem antikapitalistischen Prinzip in die Zukunft weisenden Formation, vielmehr nur ein mit besondern Rechten und Pflichten ausgestattetes Teilglied der kapitalistischen Welt"! Alfred Weber, Neuorientierung in der Sozialpolitik? im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXVI (1913) 5. Vielleicht etwas viel gesagt, aber doch nicht bloß Übertreibung, jedenfalls eine zeitgemäße Warnung gegenüber zu weit gehenden Verstaatlichungsprojekten.

Es wird also neben der Wirtschaftspolitik und mit ihr vereint stets eine Sozialpolitik geben müssen. Sofern es sich bei der Sozialpolitik speziell um Schutz und Hebung der Arbeitnehmer handelt, ist nicht bloß die materielle Verbesserung das Ziel, es muß auch auf das psychologische Moment Rücksicht genommen und ganz besonders die geistig-sittliche Hebung ins Auge gefaßt werden. Nur auf diesem Wege vollzieht sich die wahre Emanzipation des Arbeiterstandes, seine volle Eingliederung in die bestehende Gesellschaftsordnung. Dazu aber ist natürlich unabweisbare Voraussetzung, daß zuerst die moderne Gesellschaft ihrerseits auf die eigene geistig-sittliche Gesundheit Bedacht nehme, wobei wiederum dem Staate verantwortungsreiche Aufgaben erwachsen. Alles, was man heute den Arbeitern von Persönlichkeits- und Freiheitsrettung verspricht, bleibt wertlose, gefährliche Phrase innerhalb eines glaubenslosen, sittlich verderbten Milieus. Persönlichkeitspflege, getrennt von Religion und Sittlichkeit, ist lediglich Kult des Hochmuts, der Eitelkeit, der Selbstüberschätzung, der Selbstüberhebung, des krassesten Egoismus, für Staat, Gesellschaft, Volkswirtschaft, die sozialen Organisationen Quelle der Friedlosigkeit, des Zwistes, der Brutalität und schließlich der Auflösung, des Unterganges[1].

9. Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik? Wir sehen hier von den noch in jüngster Zeit über die Belastung der Industrie aufgeführten, aber bestrittenen Zahlenangaben ab und beschränken uns auf die mehr prinzipielle Seite der Frage. Schon Van der Borght hat in seiner Sozialpolitik die Notwendigkeit der Vorsicht betont, damit die Belastung des Unternehmers nicht zu groß, die auswärtige Konkurrenz nicht zu gefährlich, die Staatstätigkeit nicht zu sehr in Anspruch genommen werde. Auch Adolf Weber und v. Wiese werfen die Frage auf: Sind wir nicht an der Grenze angelangt? v. Zwiedineck-Südenhorst erörtert ebenfalls in kluger Weise die Grenzfrage; er erkennt an, daß der Sozialpolitik gegenüber dem Unternehmertum Grenzen gezogen sind im Hinblick auf dessen gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion in der Einkommens- und Kapitalbildung; er fordert, daß bei den sozialen Reformen Rücksicht genommen werde auf die Erhaltung des notwendigen Pflichtgefühls und des Prinzips der Verantwortlichkeit. Troeltsch beschäftigt sich mit der Frage, ob nicht seit Einengung des Spielraumes für technisch-organisatorische Fortschritte die mehr und mehr sich vollziehende Abwälzung der Kosten der Sozialreform auf die einheimischen Konsumenten einer Weiterbildung der Sozialpolitik, soweit sie die Geschäftskosten steigere, Grenzen ziehe. Auch aus den Kreisen der Geschäftswelt wurden warnende Stimmen laut; so hat z. B. Albert Kern, ein Mitglied der Aachener Handelskammer, seine Bedenken in einer kleinen, lehrreichen Schrift zum Ausdruck gebracht. Solche Mahnungen haben ohne Zweifel Bedeutung und Wert in unserer an Reformbestrebungen reichen Zeit. Sie können dazu führen, daß noch sorgfältiger wie bisher auf die Folgeerscheinungen der weiterhin geplanten Reformen Rücksicht genommen wird, daß bei den sozialpolitischen Maßnahmen die unentbehrlichen und unersetzbaren Voraussetzungen und Grundlagen eines gesunden Gesamtfortschrittes vor Schaden bewahrt bleiben. Sie genügen aber nicht, um jede maßvolle, auf das Ziel der Volkswirtschaft, den Volkswohlstand in Harmonie mit der gesamten Volkswohlfahrt, gerichtete Sozialpolitik prinzipiell auszuschließen und deren Fortführung

[1] Vgl. darüber Sombart über die Folgen der „Entgottung" in der 10. Auflage des Modernen Sozialismus (1924).

schlechthin als volkswirtschaftlich verfehlt zu erweisen. Das gilt auch von der Kritik, die seinerzeit Ludwig Bernhard[1] an der bisherigen Sozialpolitik durch Hinweis auf gewisse Mängel und Entartungserscheinungen derselben geübt hat. Die Gerechtigkeit erfordert es, hervorzuheben, daß Bernhard die Notwendigkeit einer sozialen Gesetzgebung und deren Wert anerkennt. „Jedermann weiß", sagt er[2], „daß der Schutz der Arbeiter, der Schutz von Leben und Gesundheit sich ohne staatliche Regelung nicht durchführen läßt, und daß die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung unendlich viel Segen gestiftet hat." Dennoch glaubt er: 1. daß die deutsche Sozialpolitik die „heilige Macht" der Bewegungsfreiheit, der Selbständigkeit, der persönlichen Verantwortung allzusehr eingeengt habe; 2. daß die zwangsweise staatliche Rentenversicherung, wie sie vorliege, die Begehrlichkeit, den Mißbrauch geradezu herausfordere und zur Entsittlichung des Volkes führe; 3. daß die sozialpolitischen Einrichtungen parteipolitisch mißbraucht, die sozialen Ämter und Verwaltungsorgane (z. B. Knappschaftsälteste, Sicherheitsmänner, Krankenkassenvorstände) dem Dienst der Partei unterworfen würden, und daß auch hier wieder schließlich das verderbliche Heilmittel der bureaukratischen Regelung, Beaufsichtigung, Schematisierung die sozialen Einrichtungen dem Volke verleiden müßte.

Würde Bernhard nur tatsächlich vorhandene Mängel der deutschen Sozialpolitik objektiv gekennzeichnet und entsprechende Verbesserungsvorschläge gemacht haben, so hätte er weniger Widerspruch gefunden. Nun aber mußten selbst ihm wohlwollende Kritiker mit Bedauern hervorheben, daß Bernhards Schrift „nicht frei von manchen einseitigen Urteilen" sei, und „was die praktischen Vorschläge betreffe, so böten sie wenig brauchbare Unterlagen für Reformen"[3].

Doch fassen wir ganz kurz die wichtigsten Punkte der Bernhardschen Kritik ins Auge.

1. Gewiß ist es unbestreitbar, daß jede monopolistische Beherrschung sozialpolitischer Einrichtungen durch die einzelne Partei um so bedenklicher wird, je weniger es sich dabei um objektive, der ganzen Arbeiterschaft zugute kommende Ziele handelt. Wenn der Sozialismus überall unbehindert Mauern aufrichtet zwischen sich und allem andern, wenn er alles und jedes nur seinen Zwecken durch Massenwirkungen dienstbar machen kann, dann wird er die Grundlagen des Tarifvertragswesens und schließlich auch aller andern, an sich segensreichsten, Institutionen der heutigen Sozialpolitik erschüttern. Gleichwohl darf man bei so manchen weniger erfreulichen Erscheinungen solcher Art nicht die Sozialpolitik mit dem Mißbrauch derselben verwechseln und wird darum auch mehr nach der Begrenzung der Mißbräuche als nach den Grenzen der Sozialpolitik fragen müssen. Die Einschränkung oder Beseitigung der Selbstverwaltung der sozialen Einrichtungen und Ersatz derselben durch staatliche Bureaukratie aber ist hierfür weder das erste noch das einzige Mittel. Viel näher liegt ein anderes Mittel, das die sozialen Einrichtungen in voller Lebenskraft erhalten würde: die Schaffung eines hinreichend starken Gegengewichts in der Arbeiterschaft selbst, die allseitige und entschiedene Förderung derjenigen lebensfähigen Organisationen, die durch ihre Grundsätze und ihr Wirken hinreichende Gewähr bieten für den Ausschluß solcher Mißbräuche.

---

[1] Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik[2] (1913). [2] Ebd. 26.
[3] Meesmann in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. (1913) 134.

2. Was sodann die staatliche Arbeiterversicherung und das Rentenwesen betrifft, so hat kein geringerer als der hochverdiente Präsident des Reichsversicherungsamtes, Paul Kaufmann, eine auf dem 26. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg gehaltene Rede unter dem Titel „Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung" veröffentlicht, in der er offen anerkennt, daß die deutsche Arbeiterversicherung, wie sie lag, noch verbesserungsfähig sei[1]. Das ist aber etwas ganz anderes, als wenn man unter wenig begründeter Verallgemeinerung gewisser Mißbräuche von einer Energie und Arbeitsfreudigkeit lähmenden Rentensucht spricht, welche infolge der Arbeiterversicherung zu einer wahren Volksseuche sich ausgewachsen habe. Die Rentenlüge ist bei den Arbeitern schwerlich häufiger, als sie bei andern Versicherungen und andern Kreisen der Bevölkerung sich findet. „Unzweifelhaft hat", wie Kaufmann[2] bemerkt, „die Sucht kraftloser und sittlich minderwertiger Naturen, sich auf unlautere Art Vorteile zu verschaffen, bei der Arbeiterversicherung zu manchen Versuchen geführt, ihre Einrichtungen durch Simulation und Übertreibung von Krankheiten oder Unfallschäden zu mißbrauchen. Dies ist eine bedauerliche, aber keine neue oder der Arbeiterversicherung eigentümliche Erscheinung. . . . Früher, wo größere Erfahrungen noch fehlten, ist der Umfang der Simulation unter den Rentenbewerbern überschätzt worden. So wurde, wie Becker in seinem Buche über die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung ausführt, die Zahl der Simulationen unter den Neurosen anfangs auf 25—36 vom Hundert angenommen. Die 1901 von Bruns in seinem mustergültigen Werke über die traumatischen Neurosen berechnete Zahl von 8 vom Hundert wird heute von vielen Ärzten für noch zu hoch erachtet. Immer mehr hat sich das Wort von Möbius bestätigt, daß ‚die Zahl der Simulanten, welche der Arzt beobachtet haben will, gewöhnlich im umgekehrten Verhältnis zu dem ärztlich-psychologischen Wissen des Beobachters steht'. Einer der erfahrensten Sachverständigen in dieser Frage, Thiem, erklärte 1909: ‚Der hie und da noch auftretenden Ansicht, daß die Simulation erst durch die Arbeitergesetze groß gezogen oder durch sie in besonders reichem Maße hervorgerufen sei, muß ebenso widersprochen werden wie der Meinung, die Betrugsversuche kämen unter den Arbeitern besonders häufig vor. Ich habe diese irrigen Anschauungen in Wort und Schrift, wo sich mir Gelegenheit bot, bekämpft, und eine Reihe von erfahrenen einsichtigen Forschern steht auf demselben Standpunkt. . . .' Bezüglich der auch in Ländern ohne Sozialversicherung beobachteten Unfallneurosen, vornehmlich der Rentenneurasthenie und der Rentenhysterie, in denen man ‚eine für unsere Arbeiterschaft gefahrdrohende Seuche' erkennen will, hat der Leiter der medizinischen Klinik in Bonn, Schultze, auf Grund einer umfangreichen Statistik dargelegt, daß ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unfälle außerordentlich gering ist, nämlich durchschnittlich nur 1,3 auf tausend gemeldete Unfälle betragen hat. Dieser Auffassung schloß sich der Vertrauensarzt der Berliner Sektion der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Frank, an." Wenn man im übrigen bedenkt, daß selbst eine Vollrente nur zwei Drittel desjenigen Verdienstes ausmachte, der vor dem

[1] Reformen im Deutschen Reich und in Deutschösterreich sind schon in Angriff genommen (in Deutschland durch Gesetze von 1920 1922 1923 1924). Vgl. B. Schmittmann, Die Sozialversicherung in ihrer neuesten Gestaltung (1921).

[2] Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung (1912) 11 ff. Wuermeling, Zum Kampf um die Rente, in der Zeitschrift Konkordia (1913).

Unfall bezogen, so fehlt offenbar die hinreichende Motivierung der Rentenlüge, wenigstens für weitere Kreise der Arbeiterschaft, und es verstand sich eher das tatsächlich vorhandene Verlangen der Arbeiter auf Erweiterung des Unfallschutzes, um eben nicht auf den Bezug einer Rente angewiesen zu sein. Kurz, nichts ist vollkommen. Wo Menschen sind, finden sich Fehler: auch die Gesetzgebung hat ihre Mängel. Im übrigen aber wird man über den „unerwünschten Folgen" nicht die zahlreicheren erwünschten Folgen der Sozialpolitik vergessen dürfen. Welch eine beredte Sprache führen z. B. nicht zahlenmäßige Angaben über die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige[1]. Damit sind die Aktiva der Sozialversicherung keineswegs erschöpfend angegeben, namentlich insofern es sich eben dabei auch um Größen handelt, die zahlenmäßig nicht erfaßt werden können: Gesundheit, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Grundlagen der Wohlfahrt des einzelnen und der Gesamtheit. Demgegenüber aber erscheinen in der Tat „die Lasten der Arbeiterversicherung weniger als Lasten, sondern vielmehr als notwendige und zugleich reproduktive, sich sehr lohnende Spesen unserer Volkswirtschaft"[2]. Und schließlich: Würde sich die soziale Zwangsversicherungsidee die ganze Kulturwelt, selbst das freiheitliche England, erobert haben, wenn die deutsche Arbeiterversicherung tatsächlich so verheerend gewirkt hätte, wie behauptet wurde?[3]

3. Gewiß ist es durchaus zeitgemäß, daran zu erinnern, daß die private Selbständigkeit nicht durch staatliches Reglementieren allzusehr gehemmt und gelähmt werden dürfe[4]. Auch wir haben für die Einzelkraft und die Unternehmung alle Freiheit gefordert, die sich mit der Gesamtwohlfahrt des Volkes verträgt. Wenn jedoch gegen das „Sprüchlein" gekämpft wird, daß die Unternehmungslust des einzelnen nicht getötet, anderseits aber soziale Gerechtigkeit geübt werden müsse[5], so liegt freilich der Verdacht nahe, daß die in diesem Sinne geforderte Freiheit nicht etwa eine durch soziale Rücksichten gemäßigte, sondern die alte individualistische Freiheit der liberalen Epoche sei, daß man also die Quellen jenes Elendes von neuem erschließen wolle, gegen welches gerade unsere, wenn auch verbesserungsfähige, Sozialpolitik so erfolgreich gekämpft hat. Die Menschheit bewegt sich allerdings, wo klare Grundsätze der Führung fehlen, nur zu leicht zwischen Extremen. Darum mag heute die Warnung vor dem sozialistischen Extrem verdienstvoll sein: aber auch der Individualismus war ein Extrem. Seine Neubelebung würde unserem Vaterlande nur zum Verderben gereichen. —

Zum Schlusse sei noch kurz auf gewisse Fragen der Weltpolitik hingewiesen, von deren glücklicher Lösung die dauernde Blüte der Volkswirtschaft wesentlich abhängt.

10. Imperialismus, Kontinentalismus, Internationalismus. Zwei Probleme: die „soziale Frage" und der wirtschaftliche Weltmachtsstreit.

[1] Sonderbeilage zum „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 (1912), S. 20.

[2] Friedrich Zahn, Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung (1912) 33.

[3] Kampffmeyer, Tendenzwissenschaft gegen Sozialpolitik, in den Sozialistischen Monatsheften 1913, 4.

[4] Hitze, Die „wissenschaftliche" Methode des Herrn Professors Dr. Bernhard, in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr. 97 vom 2. Februar 1913.

[5] Das „Sprüchlein" ist Lehre einer Nationalökonomie, die darauf verzichtet, die Skrupeln der Reichen und die Bitterkeiten der Armen einzuschläfern (Goyau).

nehmen in den Gedanken der Menschheit eine bevorzugte, vielleicht die erste Stelle ein. Wäre es auch zweifelhaft, welchem der beiden Probleme das größere Interesse entgegengebracht wird, so geht doch G. J. Steffen[1] zu weit, wenn er das Weltmachtsproblem an die Spitze, das Kulturfortschrittsproblem der „sozialen Frage" aber zuletzt und zu unterst in der Rangliste der Zeitaufgaben stellt. Das soziale und das weltwirtschaftliche Problem stehen vielmehr einander näher, sind eng verbunden. Die günstige Lösung des einen wird durch die befriedigende Erledigung des andern bedingt. Das Kulturfortschrittsproblem ist dabei sogar Ziel und Zweck, das Weltmachtsproblem nur Mittel zum Zweck. Auch die Weltwirtschaft dient ja der Volkswirtschaft, findet in dem Wohlstande des Volkes ihr Maß und ihre Grenze[2].

Das herrschende großindustrielle System mit seiner zunehmenden Massenerzeugung von Waren, das sicherer Märkte in weiter Ferne bedarf, die gleichzeitig anschwellende Bevölkerung, die einer gefestigten höheren Lebenshaltung zustrebt, bittere Notwendigkeiten wirtschaftlicher Existenz und wirtschaftlichen Fortschrittes für die modernen an Zahl und Ansprüchen wachsenden Kulturvölker, das sind vielfach die wahren und letzten Quellen, denen heute der machtvolle Impuls nach weltumspannender Ausdehnung der wirtschaftlichen Machtsphäre entstammt. Indem aber die Expansionstendenz des einen Volkes dem unbezwinglichen Herrschafts- oder Wachstumsverlangen anderer Handels- und Industriestaaten begegnete, ihrem Verlangen, die alten Märkte zu bewahren, ihrem oft nicht minder regen Begehren nach neuen Ausfuhrmärkten, neuen Auswanderungsgebieten, wohl auch neuen Kolonien, so erweiterte und verschärfte sich vor dem Weltkriege die wirtschaftliche Tendenz zum gefahr- und verhängnisvollen politischen Weltmachtsproblem. Schon die Ungewißheiten einer gewaltsamen Lösung der Interessenkonflikte zwischen mächtigen Rivalen, die ihre alte Weltherrschaft behaupten oder einen Anteil an der Welt und ihrem Reichtum neu gewinnen wollten, erfüllten die Gemüter mit ernster Besorgnis und legten den Wunsch nahe, daß nicht kriegerische Leidenschaft ungezähmter Herrschafts- und Erwerbslust, zügelloser Eroberungsgier, die brennenden Lebensfragen der modernen Kulturvölker entscheiden möge, sondern der Geist ruhiger Besonnenheit, die einem jeden Volke, was ihm gebührt[3], zuteilende Gerechtigkeit.

---

[1] England als Weltmacht und Kulturstaat (1899) 4 6.

[2] Zum Begriff „Weltwirtschaft" und zum Verhältnis zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft vgl. Bd. I, Kap. 4, § 1 u. 2. Die Weltwirtschaftslehre, als Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaften, die sich um die Volkswirtschaftslehre als ihren Mittelpunkt gruppieren, findet heute besondere Pflege. Seit 1913 erscheint, von Harms herausgegeben, das „Weltwirtschaftliche Archiv". Vgl. Harms, Das staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel (1911). Gottfried Zoepfl nennt die Weltwirtschaft die „außerhalb des Staatsganzen sich betätigende Volkswirtschaft eines Staates", den „Inbegriff aller internationalen, von Staat zu Staat sich vollziehenden, wirtschaftlichen Betätigung", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 921 ff. Vgl. auch Zoepfls akademische Antrittsrede: Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft, in der Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung" Nr. 234—237 (1906) und den Aufsatz: Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Weltwirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für Weltverkehr und Weltwirtschaft 385 ff. vom 19. November 1912. Insbesondere auch Hermann Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien (1911). Dann S. Schilder, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft I (1912).

[3] Unter den dispositiven Ursachen des volkswirtschaftlichen Prozesses führten wir im II. Bande des Lehrbuches die wirtschaftsgeographischen Verhältnisse an erster Stelle

1. Ist nun aber die Rede von dem modernen Weltmachtswettstreit, so denkt jeder alsbald an das so viel gebrauchte Wort *„Imperialismus"*, ein Ausdruck in aller Munde, dessen Begriff aber noch vielfach der vollen Bestimmtheit entbehrt.

„Imperialismus" im weitesten Sinne wird verstanden als „Wille zur Macht". „Streben nach Herrschaft". Wer z. B. mit Gobineau die dominierende Kulturmission der Indogermanen feiert, verkündet den arischen „Rassenimperialismus". E. Seillière spricht in seiner „Philosophie de l'impérialisme" [1] von dem plebejischen Imperialismus Rousseaus, dem proletarischen Individualimperialismus Proudhons und anderseits dem proletarischen Klassenimperialismus von Karl Marx als den Quellen der heutigen demokratischen Bewegung, während Seillière selbst den proletarischen Imperialismus in die Wege einer gesunden Vernunft zurückführen und dann diesem sog. „rationellen Imperialismus" die Zukunft sichern möchte usw. Auch der nationalistische Chauvinismus wird zuweilen als Imperialismus bezeichnet.

Im engeren Sinne ist der Imperialismus „Weltmachtwachstumswille", wie Arthur Dix das Wort einmal übersetzte. Allein dieser „Weltmachtwachstumswille" nimmt sehr ungleiche Formen an. Er ist ein anderer in den verschiedenen Zeitepochen, und er wechselt auch seinem Inhalte und seiner Bedeutung nach, je nach der wirtschaftsgeographischen, geschichtlichen, kulturellen, politischen Eigenart der Staatsgebilde, innerhalb deren die durch ihn bezeichneten Tendenzen sich betätigen.

Stellen wir zunächst mit Otto Hintze [2] den modernen Imperialismus dem älteren Imperialismus gegenüber, vergleichen wir die Idee der Weltherrschaft, wie sie in früheren Zeiträumen aufgetreten ist, mit den späteren sog. imperialistischen Bewegungen und Bestrebungen.

Das Altertum ist die Zeit der politischen Weltreiche. Der einzige größere Nationalstaat war Ägypten. Selbständig nebeneinander standen innerhalb der griechischen Staatenwelt dann noch die autonomen Stadtstaaten. Im übrigen aber wiederholte sich immer wieder die politische Zusammenfassung ganzer, großer, geographisch und kulturell abgesonderter Zivilisationsgebiete. Wir brauchen hierfür nur an das persische, das mazedonische, das römische Weltreich zu erinnern. Vor allem im römischen Reiche fand der antike Imperialismus seine typische Verwirklichung. Das gewaltige Reich umfaßte schließlich das ausgedehnte Gebiet der Mittelmeerkultur, und darüber hinaus die ganze bekannte Welt. Die eroberten Länder wurden nicht Klientelstaaten, sondern Provinzen des einen Reiches, in dem auch der herrschende italische Nationalstaat mehr und mehr aufging. An der Spitze stand der Cäsar als Princeps nach Art des Augustus, mit dem Senat zur Seite, späterhin, seit Diokletian, der Imperator als Alleinherrscher im Sinne des orientalischen Despotismus.

Die Vereinigung großer Gebiete in politischen Weltreichen finden wir dann wieder in China, Indien, dem mohammedanischen Reiche der Araber und der Os-

---

auf. Neuerdings wendet sich die Aufmerksamkeit lebhaft geopolitischen Problemen zu (Ratzel, Kjellens usw.).

[1] 4 Bde. Übersetzungen von Th. Schmidt und Fr. v. Oppeln-Bronikowski (1907). Vgl. E. Baumgartner, Art. „Imperialismus" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II [3] 1364—1372.

[2] Imperialismus und Weltpolitik. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik I (1907), Nr. 19 u. 20, S. 593 ff. 632 ff.

manen, in gewisser Weise auch in dem oströmischen, byzantinischen Reiche und bei Rußland, dem Erben der griechisch-christlichen Kultur.

Im Mittelalter erwuchs aus der Katholizität der Kirche die Idee eines Universalreiches zunächst des christlichen Abendlandes. Thomas wie Dante sprechen beide von dem christlichen Weltstaat, dessen Verwirklichung sie in dem Kaisertum erblickten. Allein zur vollen praktischen Durchführung kaiserlicher Weltherrschaft kam es nicht. Der Kampf um die Grenzen zwischen Sacerdotium und Imperium wie die einseitig auf Italien gerichtete Politik der Hohenstaufen schwächten die kaiserliche Macht, während gleichzeitig neben den korporativen die aristokratischen und territorialen Gewalten auf Kosten des deutschen Königtums an Stärke gewannen, außerhalb der Grenzen des Reiches aber nationale Staatsbildungen anfingen, die Grundlagen einer kraftvollen, unabhängigen politischen Existenz zu legen, so daß für ein imperialistisches Weltherrschaftssystem älterer Form alle Aussichten schwinden mußten.

War die politische Form des Weltreiches charakteristisch für das Altertum, so schließt das europäische Staatensystem der Neuzeit jede dauernde Vorherrschaft einer einzigen, imperialistischen Macht aus. Die Staaten suchen sich innerlich zu festigen, den zentralistisch zusammengefaßten Einheitsstaat zu schaffen — man denke z. B. an Richelieu, an Cromwell, den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger, an Maria Theresia; mit der innern Konzentration aber verbindet sich die äußere kriegerische Expansion so lange, bis eine den andern Staaten gleichwertige Großmachtstellung erlangt ist.

Der Gleichgewichtszustand zwischen Mächten von annähernd derselben Stärke sowie das völkerrechtliche Prinzip gegenseitiger Anerkennung der Staaten in ihrer selbständigen politischen Existenz[1], das sind von da an lange die hervorstechenden Merkmale des modernen europäischen Staatensystems geblieben. Nicht als ob der imperialistische Geist völlig erstorben wäre. Er trat zeitweilig, wie z. B. in den Rivalitätskämpfen zwischen den französischen Königen und dem Hause Habsburg um die Suprematie in Europa, mit voller Schärfe hervor. Ja er leitete schon in der merkantilistischen Zeit, wo der Wetteifer in der kolonialen Ausdehnung bei den hervorragendsten Völkern erwachte, zu einer neuen Form imperialistischer Weltherrschaft über, die auf Handel, Schiffahrt und Kolonialbesitz beruhte.

Bereits seit dem Siebenjährigen Kriege sprach man von einer britischen „Universalherrschaft zur See", die England erworben, indem es der Reihe nach Spanien, Holland, Frankreich aus ihrer überseeischen Machtstellung verdrängte. Einen mächtigen Feind fand Englands See- und Handelsherrschaft in Napoleon I. Allein der durch Dekret vom 21. November 1806 eingeleitete, durch verschiedene neue Dekrete seit dem 11. Dezember 1807 verschärfte Versuch, Europa gegen den englischen Handel abzusperren (Kontinentalsperre), blieb ohne den erwarteten Erfolg. Der kontinentale Imperialismus Napoleons I. aber, der, ohne die nationale Existenz der Einzelstaaten zu beseitigen, einem großen föderativen System den französischen Nationalstaat militärisch, politisch und ebenso wirtschaftlich als beherrschenden Mittelpunkt geben wollte, brach schließlich unter dem kraftvollen Zusammenwirken der verbündeten Mächte zusammen. Damit war der einzige Gegner, der England wirtschaftlich zu verderben unternommen hatte, von der Bildfläche verschwunden. Die kontinentalen Staaten aber blieben für

[1] Hintze a. a. O. 600 ff.

lange Zeit durch die Ordnung und Neubelebung ihrer innern Verhältnisse in Anspruch genommen, so daß von dieser Seite der britischen Seeherrschaft eine Gefahr nicht erwachsen konnte. Die englische Industrie erstieg zugleich in Europa den Gipfel ihrer Erfolge, nachdem mit der Aufhebung der Kornzölle (1846), dem englisch-französischen Handelsvertrag (1860) usw. das von John Stuart Mill warm verteidigte Freihandelsprinzip zum Siege gelangt war, und dem englischen Industrieexporte die kontinentalen Märkte dauernd zu eröffnen schien.

„Vom weltgeschichtlichen Standpunkt aus", sagt Schulze-Gävernitz[1], „ist das wichtigste Ereignis des 19. Jahrhunderts die Weltherrschaft des Angelsachsentums. Zu Beginn des Jahrhunderts kamen auf zwei Engländer noch drei Franzosen; seitdem hat sich die Zahl der Englisch sprechenden Menschen verfünffacht, und auf einen Franzosen, auf zwei Deutsche kommen heute sprachlich etwa drei Engländer. Die englische Sprache ist die verbreitetste Sprache der Welt: sie umfaßt 120—130 Millionen Menschen — Menschen eines kulturell hochstehenden Durchschnitts. Man kann von einem angelsächsischen Meere reden, welches die Erdoberfläche überflutet und aus welchem die übrigen Völker und Kulturen teils als Inseln teils als Kontinente — Rußland, China — hervorragen."

Inzwischen vollzogen sich in den Weltverhältnissen mancherlei Wandlungen, die nicht ohne Rückwirkung auf den sichern Bestand der britischen Weltmacht bleiben konnten. Es sei hier unter anderem nur an die staatliche Konsolidierung der Mitte Europas, das geeinigte Deutschland und Italien erinnert, an die hohe Bedeutung einer breiteren territorialen Unterlage für das Wirtschaftsleben dieser Völker, an den Wert solcher Einigung vordem zersplitterter Kräfte für den weltwirtschaftlichen Wettkampf. Erinnert sei ferner an Frankreichs erfolgreiche Bemühungen im Ausbau seines nordafrikanischen Reiches und in Erwerbung neuer Gebiete in Südostasien, an Italiens Eroberungen auf afrikanischem Boden, an Rußlands imperialistische Expansionspolitik in Asien, die es an verschiedenen Stellen mit den englischen Interessen in Konflikt zu bringen drohte, an Japans machtvolles Emporstreben, an die nationale Festigung der Union nach dem Bürgerkriege, die Besiedlung des Westens, die Politik der Ausdehnung, die sich nicht mehr auf den amerikanischen Koninent beschränkte usw.[2]

Ganz besonders schwer in die Wagschale fallen die Änderungen, die sich in den politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen und Bedürfnissen Deutschlands vollzogen hatten.

Bei steigender Volkszahl vermochte Deutschland seine agrarischen Produkte nicht mehr wie früher gegen die Industrieerzeugnisse Englands auszutauschen. Nach Friedrich Lists Weisung[3] suchte es daher die eigenen „produktiven Kräfte" auf industriellem Gebiete zur Entwicklung zu bringen und ihnen protektionistisch die Möglichkeit der Erstarkung zu sichern, zugleich diesen Kräften aber, durch die Ausbildung seines Eisenbahnsystems, den innern Markt mehr und mehr zu erschließen und den Weg selbst bis in die Dörfer hinein zu eröffnen. Nachdem das erreicht war, mußte bei fortschreitendem Wachstum der Bevölkerung das

[1] Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906) 1 f.

[2] Hintze, Imperialismus und Weltpolitik 632.

[3] Englische Schriftsteller standen nicht an, Friedrich List neben Friedrich dem Großen, dem Freiherrn v. Stein und dem Fürsten Bismarck einen „co-founder of the modern Empire" zu nennen. Über List und Baader, Conrads Jahrbuch LXVIII (1925) 433 ff.

Bedürfnis nach erweiterten Absatzgebieten über die Grenzen des Landes hinaus, die Sicherung eines entsprechenden Rohproduktenbezugsgebietes, somit die Gewinnung eines gewissen Anteils am überseeischen Handel und Verkehr, zur Lebensfrage des auch durch militärische Erfolge gestärkten und ermutigten Deutschen Reiches werden. Darüber konnte ein Zweifel nicht bestehen, am wenigsten in England, wo die gekennzeichneten Änderungen lebhafte Besorgnis erregten. Noch durfte Großbritannien sich schmeicheln, wenigstens im großen Maßstabe der Frachtführer der Welt[1], der Bankier der Welt, der Gläubiger der Welt zu sein. Aber England stand in alledem nicht mehr allein da; es war nur ein Industriestaat ersten Ranges, nicht mehr der Industriestaat, nicht mehr die „Werkstätte" der Welt, nicht mehr der einzige Gläubigerstaat der Welt, die einzige gewaltige maritime Handelsmacht wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seine Flagge beherrschte nicht mehr allein die großen Seehäfen des Auslands, trat nicht selten sogar zurück hinter Deutschlands Flagge. Noch immer gab es freilich machtvoll strebende Männer, denen das „größere Britannien" die Zukunft der Menschheit bedeutete, gab es gewaltige Pläne und Unternehmungen, wie den des einen Südafrikas bis zum Tanganika, als eines Gliedes des britischen Reiches (nach Cecil Rhodes' Idee), die Bahn vom Kap bis zum Nil, „ein Triumph des britischen Imperialismus"[2]. Daneben aber ertönte die Klage, der britische Unternehmungsgeist werde durch die billige Einfuhr fremder Erzeugnisse gelähmt; er sei nicht mehr so rege wie früher, infolge des bei den führenden Klassen aufgehäuften Reichtums. Ruhte ferner die britische Seeherrschaft auf ihrer außerordentlich entwickelten Schiffahrt und insbesondere auf der englischen Kriegsflotte, so erregten die Berichte von dem Wachstum fremder Kriegsflotten immer wieder von neuem die schwersten Besorgnisse des englischen Patrioten. Er mußte überdies sehen, wie Großbritanniens stolze Handelsflotte mit Ausnahme der Schiffsoffiziere eine zahlreiche fremdländische Bemannung trug[3], Skandinavier, Deutsche, Holländer, Farbige, während die deutschen Schiffe meist deutsch waren, vom Flaggenknopf bis zum Kiel. Und konnte der vielgepriesene „Zweimächtestandard", nach welchem die britische Flotte mindestens so stark sein müsse wie die Flotten der beiden an Bedeutung nächstfolgenden Seemächte zusammen, konnte diese „Norm der zwei Mächte" tatsächlich unter allen Voraussetzungen die sichere Gewähr bieten für eine dauernde Behauptung des absoluten Übergewichtes auf dem Meere? Die fortgesetzte Steigerung der eigenen Seerüstung genügte in der Tat nicht, um alle Bedenken zu zerstreuen. Es bedurfte überdies, so hieß es, einer innigeren Zusammenfassung und Verbindung des ungeheuern englischen Kolonialreiches mit dem Mutterlande zu einheitlicher Macht- und Handelspolitik.

Gerade diese letzteren Bestrebungen, die der Erhaltung der immer noch bestehenden Welt- und Seeherrschaft Englands dienen wollten, pflegten nun vielfach schlechthin mit dem Namen des „englischen Imperialismus" bezeichnet zu werden.

---

[1] Mehr als 50 % der Welttonnage waren englisch. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906) 2.

[2] E. Baumgartner im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3] 1370.

[3] Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 109 f. Um im internationalen Verkehr konkurrenzfähig zu bleiben, zogen Schiffsreeder die Seeleute des Kontinents usw. vor, die sich mit geringerem Sold und sparsamerer Kost begnügen.

Der Plan Joseph Chamberlains, einen Reichszollverein[1] zu schaffen, England und seine Kolonien zu einem geschlossenen Handelsstaat zu machen, wollte das Freihandelsprinzip auf den Warenaustausch zwischen den sämtlichen Reichsteilen beschränken, gegen das schutzzöllnerische Ausland dagegen strengen Abschluß herbeiführen, gleichzeitig aber doch die Möglichkeit, vorteilhafte Handelsverträge mit einzelnen Staaten einzugehen, offen lassen. Doch dies war freilich nur Mittel: Ziel blieb immer die imperialistische Vorherrschaft Englands zur See und in der Welt, mit oder ohne Chamberlain[2].

Das imperialistische Axiom, dem Carlyle Ausdruck verlieh, indem er der stärkeren Nation das Recht vindizierte, die schwächere zu beherrschen, die Idee des umfassenden britischen Reiches, wie sie durch Disraeli, W. E. Forster und in den Vorlesungen Seeleys[3] über die „Ausdehnung Englands" vertreten wurde, der Glaube an die Kulturmission der englischen Nation, das kolonisatorische Genie der britischen Rasse, das gehört zum eisernen Bestand englischer Volksüberzeugung: niemand zweifelt daran, daß Englands Herrschaft dem Besten der Menschheit dient. Schon vor Chamberlain war das Schlagwort vom Greater Britain, das 1866 Charles Dilke seinem Reisewerke vorgesetzt hatte, im Gebrauch. Auch trat bereits die Imperial Federation League von 1884 für eine Self-sufficient Community aller Englandstaaten ein. Mächtiger aber wurde die Bewegung seit dem Auftreten Chamberlains, dessen Ideen seit 1904 ein in London gegründeter Compatriots' Club lebhaft propagierte.

Es ist für die volkswirtschaftliche Erkenntnis von Bedeutung, einige der wichtigsten Gründe kennen zu lernen, die für den „Chamberlainismus" angeführt wurden[4]:

Während das freihändlerische England in der Ausfuhr seiner Industriewaren des gewünschten Fortschritts sich nicht erfreute, waren schutzzöllnerische Länder, die Vereinigten Staaten und Deutschland, in ungeheurem Aufschwung begriffen. Frank Vanderlip[5] durfte 1903 mit Genugtuung hervorheben, daß sein amerikanisches Vaterland Baumwollstoffe nach Manchester, Eisen nach Lancashire, Stahl nach Sheffield verkaufe. Auch erhielt England in steigendem Maße Streichhölzer, Weißblech, Lokomotiven, Druckerpressen, Schuhwaren usw. von Amerika. Wie sehr insbesondere der deutsche Wettbewerb auf dem Weltmarkte England lästig fiel, bekundete schon die Merchandise Act von 1887. Vor allem galt das von

---

[1] Von dem weitergehenden politischen Projekt des imperialen Bundesstaates und eines Reichskriegsverbandes dürfen wir hier absehen. — Joseph Chamberlain war 1895 Kolonialminister. K. Wiedenfeld, Imperialismus Großbritanniens, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1345 ff. Schwab, Chamberlains Handelspolitik (1905). Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906). Ashley, The tariff problem (1904).

[2] Wir teilen die Auffassung nicht, daß der englische Imperialismus nichts anderes sei als seinerzeit der deutsche Zollverein, nur mit dem Unterschied, daß es sich für England nicht um einen kleinen Teil eines kleinen Kontinents, sondern um ein Viertel der Erde handle. Der Chamberlainismus war bloß Mittel, der Imperialismus aber Zweck.

[3] 1883 ff.

[4] Dieselben finden sich zusammengestellt in dem Aufsatz Felix Dammes über den „Gegenwärtigen Umschwung wirtschaftlicher Anschauungen in England", in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1093 ff. Rathgen ebd. XXXVII (1913) 1 ff.

[5] Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsleben (1903) 61.

der Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland. Aber auch im Eisenhandel war England bereits an die dritte Stelle gesunken. Die Erwartung, daß die Verminderung des englischen Exports nach den Schutzzolländern durch den erhöhten Export nach den britischen Kolonien ausgeglichen werde, hatte sich nicht erfüllt. Das Ausland riß den Handel mit den englischen Kolonien an sich. Die Vereinigten Staaten nahmen die erste Stelle unter allen Exportländern ein, und es stand zu befürchten, daß Deutschland bald den zweiten Platz einnehmen würde. Hatten ferner die Schutzzolländer ihre für die wirtschaftliche Unabhängigkeit unentbehrliche Landwirtschaft erhalten, so ließ England diesen wichtigen Erwerbszweig zu Grunde gehen. Es gab den eigenen Markt der Invasion fremder Waren preis, die Schutzzolländer aber sicherten ihren Markt denjenigen industriellen Waren, die auch im Inlande hergestellt werden konnten. Die Prophezeiungen Cobdens über die zerstörenden Wirkungen des Schutzzollsystems hatten sich durchaus nicht erfüllt. Die Entwicklung Deutschlands und Amerikas lieferte den Beweis hierfür. Diese Länder hatten dem Staate nicht die Rolle des Alexander in der bekannten Bitte des Diogenes zugewiesen, vielmehr weitgehende Hilfe des Staates zur Förderung des Wohles des Landes in Anspruch genommen, während das Endergebnis des Laissez-faire für England nichts anderes war als Stagnation und Niedergang. Dennoch, so hieß es, besitze England noch immer die Möglichkeit, ein Self-sustaining Empire zu werden, indem es fürderhin auf jenen Freihandel verzichte, der das Land in wichtigen Industriezweigen vom Auslande habe abhängig werden lassen[1]. In seinen Kolonien verfüge England über die Nahrungsmittel, deren es zur Erhaltung seiner Bewohner bedürfe, ferner über die Rohstoffe zur Herstellung aller Kulturwaren; anderseits vermöge das Mutterland den Kolonien alle Industrieprodukte der Welt zu liefern. Es bedürfe also nur noch der Verbindung sämtlicher Reichsteile durch einen Zollverein, wie er ehedem die Bundesstaaten Deutschlands zur wirtschaftlichen Einheit verbunden habe, und die Self-sufficient Community, das Self-sustaining Empire, mit Freihandel nach innen, Schutzzoll nach außen, wäre fertig.

Gleichwohl stieß Chamberlains Plan eines „Reichszollverbandes“ in der englischen Bevölkerung — bei dem noch fortdauernden Zauber des überlieferten Freihandelsgedankens — auf starken Widerstand[2]; er hätte überdies den größten Schwierigkeiten in seiner praktischen Durchführung begegnen müssen[3]. Würde es z. B. überhaupt möglich sein, daß die Kolonien ihre eigenen Industrieerzeugnisse und dazu die des Mutterlandes verbrauchten, daß sie diesem wiederum alle Nahrungsmittel und Rohstoffe lieferten? Großbritannien bezog ja doch einen großen Teil seiner Rohstoffe und Lebensmittel aus Amerika und Rußland. Wäre es mit hinreichender Sicherheit zu erhoffen gewesen, daß in Zukunft die Kolonien fähig sein würden, die genügende Menge allein hervorzubringen? Man möge immerhin den Menschenstrom aus den übervölkerten britischen Inseln in untervölkerte Kolonien lenken, dem Landhunger der Briten wie dem Menschenhunger der Kolonien durch eine geschickte staatliche Auswanderungspolitik abzuhelfen versuchen. Würden darum

[1] Zur Zeit des Burenkrieges reichten die englischen Fabriken nicht aus zur schnellen Beschaffung des Kriegsmaterials.

[2] Erwähnt sei z. B. nur das Manifest von 14 Professoren gegen den Chamberlainismus in den „Times“ (15. August 1903), ferner die Erklärung englischer Geistlichen im „Guardian“ (November 1904) usw.

[3] Max Eckert, Handelsgeographie I (1905) 164.

aber die Kolonien mit bisher dünner Bevölkerung schon alsbald imstande sein, die industrielle Massenproduktion des Mutterlandes abzunehmen? Müßten ferner die Kolonien nicht fürchten, daß die engere wirtschaftliche Verbindung mit England ihnen die Möglichkeit vorteilhafterer Verkehrsbeziehungen zu andern Ländern allzusehr verkürzen würde? Und sollten die größeren Kolonien auf die Dauer mit der Rolle des Lieferanten von Rohstoffen und Nahrungsmitteln an das Mutterland und des Abnehmers seiner industriellen Fabrikate zufrieden sein? Auch bei ihnen wuchs ja die eigene Industrie heran, die für sich Schutz eventuell auch dem Mutterlande gegenüber in Anspruch nehmen werde[1]. Jedenfalls konnte es nicht so leicht sein, für eine engere wirtschaftliche Vereinigung auf lange Zeit die richtige Formel des Ausgleichs der Interessen zu finden; und mit jeder Art einer innigeren politischen Verbindung anderseits wären doch zugleich die unerläßlichen Garantien für die Wahrung voller kolonialer Selbständigkeit und Gleichberechtigung zu verbinden gewesen[2]. Also Schwierigkeiten in Fülle; dabei war noch von dem wirtschaftlichen Konflikt abgesehen, in welchen die bisherigen bedeutendsten Lieferanten und Kundenstaaten Englands durch einen solchen Zollverein getrieben würden.

„England", sagt Rudolf Kjellen[3], „hat von seinem Vorsprung Nutzen gehabt, aber mit der planetarischen Ausgleichung der Kultur werden derartige Privilegien verschwinden und wird die Natur sich ihr Recht verschaffen. Die modernen Verkehrsmittel können diese Entwicklung nicht verhindern, denn sie werden allen zugute kommen. . . . Das Zollprogramm Chamberlains ruht auf dem Gedanken, daß das Reich durch innere Konsolidierung in seiner Gesamtheit Autarkie gewinnen könne; dasselbe muß jedoch an der großen Zersplitterung des Reiches scheitern. Dieser ganze Typus — ein kleines Mutterland mit großen überseeischen Besitzungen — ist auf dem besten Wege, zu veralten. Das Imperium Britannicum ist der glänzendste Triumph auf staatsbildendem Gebiete, aber zugleich auch das künstlichste Gebäude, und muß deshalb sub evolutionis specie als ein Übergangsphänomen angesehen werden." Die Chamberlainisten teilten diese Auffassung nicht. Indem sie die Schwierigkeiten nicht verkannten, die der Durchführung ihres Planes sich in den Weg stellten, glaubten sie doch wohl, daß auch die größten Schwierigkeiten überwunden werden konnten. Froher Zuversicht erwarteten sie alles Heil von dem imperialistischen Zoll- und Tarifreformplan. —

Von weltgeschichtlicher Bedeutung sind die Entscheidungen, die durch den englischen Imperialismus herbeigeführt wurden. Englands Größe war der Einsatz dabei: die britische See- und Weltherrschaft[4]. Der für Deutschland ungünstige

[1] Kolonien fallen ab wie die Früchte, wenn sie reif sind — hat Turgot gesagt.

[2] Felix v. Oppenheimer, British Imperialism (1905). Kritische Blätter 1906, 303 ff. Nach Oppenheimer wurde die Durchführung des in Frage stehenden Projekts um so schwieriger, je länger dieselbe hinausgeschoben wird. Borgius, Imperialismus, in den Kritischen Blättern 1906, 306 meint, der richtige Augenblick zur Durchführung sei schon verpaßt. Vgl. Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik 1907 368.

[3] Die Großmächte, in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 19.

[4] Über die britisch-imperialistische Literatur vgl. Friedrich Hoffmanns Aufsatz im Weltwirtschaftlichen Archiv (Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre von B. Harms) I (1913) 140 ff. Es gehören hierhin J. Shield Nicholson, A Project of Empire (1910); Geoffrey Drage, The Imperial Organization of Trade (1911); Richard Jebb, The Imperial Conference 1911); John G. Findlay, The Imperial Conference

Ausgang des Weltkrieges hat dem britischen Imperialismus neue Grundlagen und vorerst neue Festigkeit gegeben.

2. Eine umfassende Autarkie, wie sie Chamberlain für das britische Weltreich erstrebte, steht vermöge ihres geradezu kontinentalen Gebietes der amerikanischen Union in gewissem Maße zu. Diese besitzt im eigenen Lande Nahrungsmittel und die zu verarbeitenden Rohstoffe in reichster Fülle und eben dadurch — trotz aller wirtschaftlichen Krisen — die zuverlässige Grundlage sichern Fortschritts. Wenn von einem amerikanischen Imperialismus die Rede ist, so muß dessen Eigenart berücksichtigt werden. Die sog. „Monroedoktrin", die der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten, James Monroe, am 2. Dezember 1823 zum Ausdruck brachte, und die in den panamerikanischen Kongressen mit stets neuer Begeisterung verkündet wurde, stellte, ohne Anspruch auf Weltherrschaft, lediglich das Prinzip eines freilich das ganze nördliche und auch das südliche Amerika zugleich umfassenden *Kontinentalismus* mit der bekannten Formel auf: Amerika den Amerikanern! Dadurch sollte insbesondere jede europäische Einmischung in amerikanische Verhältnisse zurückgewiesen werden. Diese Monroedoktrin, wie sie seit dem vorigen Jahrhundert die Politik Amerikas beherrschte, trug mehr den Charakter der Abwehr an sich. Bestrebungen eines über Amerika hinausgreifenden, expansiven amerikanischen Imperialismus traten dagegen erst im neuen Jahrhundert hinzu: das tatkräftige Verlangen, das amerikanische Wirtschaftsgebiet zu einem Weltwirtschaftsgebiet noch höherer Stufe zu erweitern, eine Politik, die zum Kriege gegen Spanien, zur Erwerbung Kubas und anderer überseeischen Besitzungen geführt hat. Während aber die alte Monroedoktrin nur verhindern wollte, daß eine Auslandsmacht sich direkt in den Besitz eines Gebietsteiles der westlichen Hemisphäre setze, wollte Amerika später nicht mehr zulassen, daß dies, wenn auch nur, wie es hieß, auf „indirektem" Wege geschehe, z. B. durch Erwerbungen ausländischer Handelsgesellschaften, Privatleute usw. Eine vom Senator Lodge befürwortete und durch den Senat (1912) angenommene Resolution besagte: Wenn ein Hafen oder sonstiger Ort auf dem amerikanischen Festlande eine solche Lage habe, daß seine Okkupation für militärische oder Flottenzwecke die Verbindungslinien oder die Sicherheit der Vereinigten Staaten bedrohen würde, so könne die amerikanische Regierung es nicht ohne schwere Befürchtungen ansehen, daß dieser Hafen oder Ort in den Besitz einer Gesellschaft übergehe, welche solche Beziehungen zu einer andern, nichtamerikanischen Regierung habe, daß diese tatsächlich die Kontrolle für Zwecke ihres Landes darüber ausüben könne. Die Resolution richtete sich zunächst gegen den Plan einer japanischen Handelsgesellschaft, an der in der mexikanischen Provinz Nieder-California belegenen (dem westlichen Ausgang des Panamakanals nahen) Magdalenabucht Faktoreien, eine Kohlen- und eine Fischereistation anzulegen. Daß das aufgestellte Prinzip in dieser Form nicht nur auf Japan, sondern auch auf andere Staaten Anwendung finden und für dieselben praktische große Bedeutung erlangen konnte, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

Gegenüber der „amerikanischen Gefahr"[1], d. i. der Gefahr einer Beherrschung des Warenweltmarktes durch die Union — „das Land der unbegrenzten Möglich-

(1912); Hugh Edward Egerton, Federations and Unions within the British Empire (1911); Charles Bruce, The true Temper of Empire (1912); George Peel, The Future of England (1911); P. A. Silburn, The Evolution of Sea-Power (1912).

[1] Hermann Levy (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV [1907] 541) warnt vor einer Überschätzung der „amerikanischen Gefahr". Bei der

keiten" —, wurde der Versuch einer Weckung des Bewußtseins kontinentaler Interessengemeinschaft gemacht, ja sogar die Zusammenfassung größerer Gebiete des europäischen Kontinentes zur handelspolitischen Einheit als durch die Verhältnisse geboten bezeichnet. Zu Taten ist indes dieser europäische „Kontinentalismus"[1] bisher nicht vorgedrungen. Einzelne Autoren haben sogar in der Ausdehnung des nationalistischen Prinzips auf einen ganzen Kontinent, als wirtschaftspolitische Einheit, das allgemein beherrschende Prinzip für die gesamte weltwirtschaftliche Entwicklung der Zukunft zu erkennen geglaubt[2]. Nur in der Form des Kontinentalismus, auf wesentlich erweiterter Wirtschaftsbasis — so urteilen sie —, werde fürderhin ein wirtschaftliches Sich-selbst-genügen, trotz erhöhter Kulturansprüche, zu erlangen sein. Ob es aber in der Tat so leicht sein wird, derartige, sich selbst genügende kontinentale oder andere große Zollunionen herzustellen?[3] Das Bedürfnis der Selbstbehauptung inmitten des weltwirtschaftlichen Wettkampfes, einer kraftvollen Sicherung eigener wirtschaftlicher Existenz und Entwicklung, gegenüber der amerikanischen oder sonstigen Gefahren, ist bei den verschiedenen Völkern und Volkswirtschaften desselben Erdteiles, Kontinentes oder kontinentalen Abschnittes durchaus nicht gleich[4], ganz abgesehen davon, daß die große Verschiedenheit der Stammeseigentümlichkeiten und des Charakters der gesonderten Staatswesen einer engeren Verbindung nicht geringe Schwierigkeiten bereiten würde. Gleichwohl mag die weitere Entwicklung der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verhältnisse die verschiedenen Staaten

steigenden Bedeutung, die heute noch der Inlandsmarkt in der Union besitze, und bei den hohen Preisen desselben sei eine überschwemmende Invasion amerikanischer Industrieprodukte kaum zu fürchten. Nur in den Zeiten der Depression fühlten wir den Zustrom stärker. Es wurde auch sonst bezweifelt, ob Amerika an hochwertigen Produkten der Fertigindustrien Europa so bald erreichen werde. Doch darüber dürften die Ansichten verschieden sein. — Als Gefahr der Zukunft gilt oft die „gelbe Gefahr", die aus der Industrialisierung Japans und Chinas entstehen könnte bzw. entstehen wird. Die alten Kunden sind heute zu Konkurrenten geworden. In Nordamerika versteht man unter „gelber Gefahr" noch die schädlichen Folgen der Chineseneinwanderung für die heimische Volkswirtschaft. Eine „schwarze" oder „braune" Gefahr dürfte die Nachwelt schrecken, wenn es einmal der eingeborenen und bodenständigen Bevölkerung Afrikas gelingen sollte, sich zu emanzipieren.

[1] Rudolf Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik (1907) 305 ff. 315 ff.

[2] Als eventuelle, bei einer solchen Zusammenfassung, mögliche Wirtschaftsgebiete zählt Max Eckert (Handelsgeographie I 162 ff.) folgende auf: das west- und mitteleuropäische Gebiet, das britische Wirtschaftsgebiet, das russische, nordamerikanische, südamerikanische, ostasiatische Wirtschaftsgebiet.

[3] Walter Borgius (Imperialismus, in den Kritischen Blättern 1906, 311) meint z. B., daß eine mitteleuropäische Union trotz allem ein Importgebiet von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und ein Exportgebiet von Industrieprodukten bleiben würde.

[4] Henri Hauser (Impérialisme Américain [1905]) glaubte z. B., daß Frankreich nicht in dem gleichen Maße von der amerikanischen Konkurrenz bedroht werde wie andere europäische Staaten. Bei einer europäischen Zollunion (blocus européen gegen die „Yankeesation") würde Frankreich nur „tirer les marrons du feu pour le roi de Prusse". Nach M. Eckert (a. a. O. 163) würde Deutschland, vermöge seiner Lage, der Wissenschaft, des Fleißes und der Tüchtigkeit seiner Bürger, in dem mitteleuropäischen Wirtschaftsgebiet „die führende Stellung" besitzen. Die Zerschlagung des österreichischen Kaiserstaates hat für die neuen Staatsgebilde große Schwierigkeiten (Vermehrung der Grenzen, Erschwerung des Verkehrs im Transport- und Geldwesen) erzeugt.

des europäischen Kontinentes einander näherbringen. Prinzipiell läßt sich gegen einen europäischen Staatenbund nichts einwenden, sofern dieser Frieden und Wohlfahrt besser sichern könnte als der gegenwärtige Zustand. Wir sehen in demselben sogar ein Ideal, das sich aber nicht so leicht verwirklichen läßt.

3. Kontinentalismus und Imperialismus sind als Erweiterungen des „Nationalismus" bezeichnet worden: der Kontinentalismus als eine „gigantische Vergröberung des Nationalismus", der moderne Imperialismus als das Bestreben mächtiger Staaten nach Welt- und Seeherrschaft oder das wirksame Verlangen, in verschiedenen oder allen Weltteilen territoriale und populationistische Stützpunkte ihrer Nationalwirtschaft zu besitzen, oder doch vermöge und wegen ihrer nationalen, kommerziell-finanziellen Beziehungen in den weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Fragen ein entscheidendes Wort mitzusprechen[1]. Im Sinne mancher Vertreter der modernen Friedensbewegung erscheinen darum auch Kontinentalismus und Imperialismus nur als Übergangsformen zu dem *Internationalismus,* dem eigentlichen Endziele weltgeschichtlicher Entwicklung.

So glaubte Walter Schücking[2], es werde dem Einfluß der Pazifisten gelingen, die Macht des Vorurteils zu brechen, daß ein Nebeneinander unabhängiger Staaten der Weisheit letzter Schluß sei: „Ein neuer Weltstaat wird kommen; den veränderten Verhältnissen entsprechend wird er diesmal die Einheit in der Vielheit bringen, wie es für Deutschland das Reich[3] getan, und dann erst wird sich das prophetische Wort Marc Aurels erfüllen: Die verschiedenen Staaten werden sich

---

[1] Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik (1907) 365. Ebenso Erich Marcks, Die imperialistische Idee in der Gegenwart (1903) 29 f. Der moderne Imperialismus tritt also in verschiedenen Formen und Stufen auf. Wir haben nur einige der wichtigeren Formen oben behandelt. Wenn man unter modernem Imperialismus im weiteren Sinne Expansionspolitik mit wirtschaftlichem Beigeschmack versteht, dann kann man auch von einem französischen, russischen, japanischen, italienischen usw. Imperialismus sprechen (vgl. z. B. Rob. Michels, Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV [1912] 55 ff.). Etwas boshaft meint Enrico Leone (Espansionismo e Colonie [1912]), die „Pflicht der Zivilisierung halb oder ganz wilder Völkerschaften seitens der europäischen Kulturnationen" sei ein Schlagwort, dazu bestimmt, den materiellen Wünschen nach wirtschaftlicher Ausbeutung ein weißes Mäntelchen ethischer Teleologie umzuhängen.

[2] Der Kosmopolitismus der Antike, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 525. Auch Bluntschli sprach von einem Weltstaat, in der „Lehre vom modernen Staat" I 26 f. 34.

[3] Was Deutschland betrifft, gilt J. v. Görres' Wort: „Es kann jedem rechten, wahrhaft begründeten Stamme seine besondere eigentümliche Persönlichkeit nicht abgesprochen werden: er ist im engeren Kreise, was in der gesamten Nation in weiterer Allgemeinheit ausgedrückt erscheint, und sobald er diese Allgemeinheit anerkannte, kann er auf alles Anspruch machen, was mit ihr vereinbarlich ist und der Einheit des Ganzen nicht widerspricht. Zunächst also mag jeder Stamm mit Fug und Recht auf seiner Unteilbarkeit bestehen, wie alles Lebendige die Einheit und den Zusammenhang seiner äußern Gliedmaßen sich zu sichern strebt. Es ist eine so hohe Herrlichkeit um einen solchen Stamm, der in der Urzeit des Volkes ausgesät, in den alten heiligen Hainen aufgewachsen, so viele Jahrhunderte überdauert, so viele Stürme durch seine Wipfel hat brausen sehen und immer tiefer in die Erde hinein- und an den Himmel hinaufgewachsen, daß jeder, dem ein Menschengefühl beiwohnt, nur mit heiliger Scheu an ihn zu rühren wagt" (Gesammelte Schriften [1854] 39).

zueinander verhalten wie die Häuser einer Stadt." Novicoff[1] spricht von einer Weltföderation, einer Allianz der sieben großen Nationen. Nach Mitscherlich[2] ist der Nationalismus lediglich: „ein ganz eigenartiger Entwicklungspunkt in der Geschichte der Menschheit, in dem fast alle Entwicklungslinien in dem Staat zusammentreffen und innerhalb des Staates verlaufen. Dieser Zustand ist aber kein ewiger, sondern die Entwicklungslinien werden in kleinerem oder größerem Umfang wieder auseinandergehen. Fällt jene noch nie dagewesene Vereinheitlichung mit dem Staate weg — und wir beobachten schon, wie einzelne Schichten (Proletariat, Hochfinanz, Teile von Handel und Industrie) über den Nationalismus hinauswachsen, ja wie selbst die Wirtschaftsgemeinschaft Anstalten trifft, sich von der Staatsgemeinschaft loszulösen (internationales Verwachsen größerer Wirtschaftsgebiete, Zurücktreten der Bedeutung des nationalen Marktes gegenüber dem internationalen Markte, ‚Greater Britain', ‚Mitteleuropäische Zollunion' usw.) — so verliert der Nationalismus seine beherrschende Stellung, und mit ihm werden der Nationalitätenkampf und andere Begleiterscheinungen langsam zurückgehen und verblassen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß innerhalb des Geisteslebens sich Strömungen bemerkbar machen, die über den Nationalismus hinauswollen, die ihn zu eng und zu vorurteilsvoll finden — ohne dabei seine hohe geschichtliche Bedeutung zu verkennen —, die den Menschen kommender Tage eine weitere und freiere Auffassung über Staat, Gesellschaft und Zukunft des Menschengeschlechtes und seines Lebens innerhalb des Staates verschaffen wollen, als der Nationalismus es zuläßt.... Der Nationalismus mit seinen Begleiterscheinungen **ist nicht das Ziel der Entwicklung, sondern nur eine Etappe in** dem großen Entwicklungsprozeß der Menschheit, ein Durchgangspunkt, ein Entwicklungszustand, dem in gemessenen Grenzen Aufgaben gestellt sind, mit deren Erfüllung seine geschichtliche Aufgabe vollendet ist." Kobatsch[3] erwartet zwar keine „Völkergemeinschaft" (die „weiße" Internationale, welche die Staatssouveränität als die „tatsächliche Dominante des internationalen Verkehrs" ausschließen würde, sondern lediglich ein „System der internationalen Verständigung", einen allgemeinen, den Weltfrieden garantierenden Wirtschaftsbund freihändlerischer Färbung.

Solche Behandlung zukünftiger ökonomischer und politischer Weltgestaltung kann sich nur tastend und suchend in dem Bereiche eines mehr oder minder divinatorischen Erkennens bewegen. Wir dürfen hierfür gewiß nicht die volle Helle der Intuition oder des geschichtlichen Wissens erwarten. Gleichwohl scheint uns ein doppeltes Bedenken Berücksichtigung zu verdienen. 1. Die Beobachtung gegenwärtiger Verhältnisse und die Lehren der Vergangenheit lassen begründete Zweifel gegen die in absehbarer Zukunft zu erwartende Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kosmopolitismus absoluter Handelsfreiheit entstehen. Solange es sich lediglich um einen allgemeinen „Wirtschaftsbund" handeln würde, könnte der demselben angehörige Einzelstaat sich der Pflicht nicht entziehen, den nationalen Wohlstand des eigenen Volkes, die Interessen der eigenen Volkswirtschaft gebührend im Auge zu behalten. Absolute, allgemeine Handelsfreiheit aber verträgt sich

[1] Gerechtigkeit und Entfaltung des Lebens (1907).

[2] Der Nationalismus und seine Wurzeln, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 259 ff.

[3] Internationale Wirtschaftspolitik (1907) 383 ff. 384 A. 458.

bei der mangelnden ökonomischen Gleichwertigkeit der verschiedenen Länder, bei den großen Unterschieden ihrer natürlichen, wirtschaftsgeographischen Ausstattung und der Stufe ihrer technischen und gesamten kulturellen Entwicklung — ebensowenig mit den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Volkswirtschaft, wie eine relative, wehrhafte, eventuell mit mäßigen Zöllen operierende Handelsfreiheit, die, ohne das Land der Verflechtung in die Weltwirtschaft zu entziehen, auf wirtschaftsgeographische und sonstige Besonderheiten, auf die jedesmaligen speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der verschiedenen nationalen Wirtschaftskörper Rücksicht nimmt, bereits in der Gegenwart für höher entwickelte Kulturstaaten sich empfiehlt. Nicht einmal der „Weltstaat" könnte auf den Schutz der wirtschaftlich schwächeren Territorien verzichten, sofern er die allseitige, gesunde Entwicklung aller produktiven Kräfte in die Wege leiten wollte. 2. Sodann ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß ein universaler „Weltstaat" alle Staaten in sich aufsaugen kann. Es werden, wie in den vergangenen Jahrhunderten, auch in Zukunft wieder neue Staatsformationen ins Dasein treten. Die Staatstätigkeit wird mehr entlastet und der innerstaatlichen Gesellschaftstätigkeit ein größerer Spielraum zuerkannt werden. Die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wird wiederholt mannigfache Änderungen erfahren; die internationalen Beziehungen der Völker zueinander werden wohl wieder zunehmen; man wird dabei die Vorzüge anderer Nationen bei wachsender Intensität des Verkehrs schätzen lernen, durch wechselseitiges Abschleifen der Härten allseitig gewinnen; Nationen und Staaten werden in vielfacher Hinsicht sich näher treten, durch gemeinsame Interessen in dieser oder jener Form verbunden werden. Dazu gehört vielleicht auch der wirtschaftliche Zusammenschluß größerer Reiche in Zollvereinigungen unter Herstellung des freien Verkehrs in weiteren Grenzen. Eine soziologische Vereinigung aber, welche die Verschiedenheit von Staaten und Nationen aufheben und völlig ausschließen würde, dürfte auch von der Zukunft keineswegs zu erwarten sein. Der naturgemäße Zweck des Staates kann von einem Weltstaat nicht erfüllt werden. Jede intensivere Pflege der Kultur erfordert regelmäßig eine nicht zu kleine, aber auch nicht zu große politisch-ökonomische und kulturelle Gemeinschaft mit engerer und innigerer Zusammengehörigkeit, als sie einem „Weltstaat" zukommt und zukommen kann. Im übrigen aber dürfte der politische Kosmopolitismus, wenn er überhaupt möglich wäre, doch wieder sehr wahrscheinlich dem cäsaristischen Imperialismus in antiker Form ähnlich werden; er würde nicht so leicht zum Weltfrieden führen, sondern weit eher durch ein Meer von Blut schreiten müssen, um sich zu verwirklichen und — zu behaupten.

Begründeter und aussichtsvoller als der wirtschaftliche oder politische Kosmopolitismus ist vielleicht eine andere Auffassung von einer nicht gerade in aschgrauer Ferne liegenden Zukunftsgestaltung der Welt, wie Otto Hintze[1] dieselbe vertritt, indem er sagt: „Wer die sog. imperialistische Bewegung der Gegenwart, die ja alle großen Nationen mehr oder minder stark ergriffen hat, mit der Unbefangenheit des Historikers betrachtet, wird die Ähnlichkeit mit der merkantilistischen Bewegung des 17. und 18. Jahrhunderts nicht verkennen. Es ist sehr charakteristisch, daß auch in der Handelspolitik nach und nach überall —

[1] Imperialismus und Weltpolitik 633 ff. Schulze-Gävernitz (Britischer Imperialismus 169) urteilt, daß nur eine Nation, die als Weltreich ersten Ranges organisiert sei, Aussicht habe, selbsttätig in die Menschheitsgeschichte einzugreifen.

bis auf England — die Abwendung vom Freihandel und der Übergang zu mehr oder minder hohen Schutzzöllen und zu einem System nationaler Wirtschaftspolitik überhaupt eingetreten ist — zum Teil gerade im Gegensatz zu dem englischen Industriemonopol; und England selbst steht vor der Alternative, ob es dieser Wendung sich anschließen oder auf die straffere Zusammenfassung seines Kolonialreiches verzichten soll. Die imperialistische Bewegung erscheint uns als die Einleitung zu einer neuen Epoche des politischen Gleichgewichts. An Stelle des alten europäischen Staatensystems will ein neues Weltstaatensystem treten: auf dieser neuen, breiteren Basis beginnen die Mächte sich zu gruppieren und ihre Interessensphären untereinander abzugrenzen. Das Charakteristische dieses Vorganges liegt, wie im 17. und 18. Jahrhundert, in dem doppelten Bestreben der Konzentration und der Expansion, und zwar auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiete. Neue Mächte wie Japan sind hinzugetreten. Riesenreiche wie Amerika, England mit seinen Kolonien, Rußland umgeben den Kern des alten Europa, dessen Staaten in der erweiterten politischen Welt gleichsam wie zusammengeschrumpft erscheinen. Von der Energie der wirtschaftlichen und politischen Betätigung wird es abhängen, welche Mächte sich in dem Weltstaatensystem der Zukunft als Großmächte behaupten werden. Der Kampf um eine solche Großmachtstellung ist der eigentliche Sinn der imperialistischen Bewegung in der modernen Welt. Es handelt sich nicht um die Weltherrschaft eines Volkes wie im Altertum, sondern um eine Auslese der Nationen, die eine führende Stellung in der Welt einnehmen werden. Wenn wir von Weltreichen sprechen, so meinen wir diese Großmächte der Zukunft. Nicht ein Weltreich ist das Ziel des modernen Imperialismus, sondern eine Anzahl von Weltreichen nebeneinander, in gleicher Unabhängigkeit und in einem ähnlichen Gleichgewicht der Macht wie die Großmächte im alten europäischen Staatensystem. Das Streben nach der Suprematie ist damit nicht unvereinbar. Es ist in der bisherigen Staatengeschichte gleichsam der Motor des Fortschritts gewesen, aber es hat nicht zur Alleinherrschaft einer Macht geführt, sondern zu verstärkten Gegenbestrebungen, die das Gleichgewichtssystem doch immer wieder hergestellt und aufrechterhalten haben. Dieser Zustand der Weltverhältnisse scheint uns besser durch das Wort ‚Weltpolitik' als durch das an Universalherrschaft erinnernde Wort ‚Imperialismus' ausgedrückt zu werden." [1]

Eine solche Gestaltung der Verhältnisse würde den Internationalismus im Sinne eines umfassenden Systems internationaler Verständigungen unter voller Aufrechterhaltung selbständiger Einzelstaaten keineswegs ausschließen. Wir sahen diesen Internationalismus vielmehr vor dem Weltkriege schon unter dem starken Einfluß namentlich weltwirtschaftlicher Beziehungen in siegreichem Voranschreiten begriffen. Die vielen privaten und offiziellen Akte internationaler Verständigung über wirtschaftliche und wissenschaftliche Gegenstände, über produktionspolitische und sozialpolitische Fragen, Verkehrsangelegenheiten — man denke an das Eisenbahn-, Telegraphen-, Land- und Seestraßennetz, an die internationalen, den Verkehr betreffenden Staatsverträge, an den Weltpostverein, die Telegraphenkonferenz u. dgl., an den internationalen Rechtsschutz, ferner die internationalen

[1] Vgl. auch Paul Rohrbach, Der deutsche Gedanke in der Welt (1912).

Bureaus, die Bemühungen um eine einheitliche Normalzeit[1], um internationale Maße, Gewichte, Münzen, eine internationale Verkehrssprache, einen internationalen Giro- und Clearingverkehr, um gleichartige Rechtssätze für gewisse Materien, um die Austragung wirtschaftlicher und politischer Streitigkeiten auf friedlichem Wege usw. — dieses alles eröffnete schon einigermaßen die Epoche jenes friedlichen Internationalismus[2], der den maßvolleren Anhängern der modernen Friedensbewegung als die zukünftige Vollendung aller bisherigen geschichtlichen Entwicklung vor Augen schwebt. Nur sollten die Friedenstheoretiker ihre Lehre von den Schlacken eines dunkeln Evolutionismus befreien und ihren Bestrebungen eine festere, wissenschaftlich haltbare Basis dadurch verleihen, daß sie die lebendigere Durchdringung der internationalen Beziehungen mit dem christlichen Geiste wahrer Gerechtigkeit, aufrichtiger Menschenliebe in Forderung stellen. In der katholischen Kirche besitzen wir tatsächlich schon eine Universalreligion, ein reales, universales Weltkulturreich[3], und gerade die Vorstellung einer die ganze Menschheit umfassenden Solidarität und Brüderlichkeit findet in dem Hauptgesetze dieses Weltkulturreiches, in dem Gesetze der Liebe, ihre idealste Ausprägung.

Der Zug der Weltentwicklung führt auch hier wieder allmählich durch die Nacht vieler Kämpfe und scheinbarer Niederlagen hindurch zum vollen Siege des Welterlösers. Doch erst für die höchste Entfaltung des Messiasreiches gilt des Propheten[4] Wort: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Sicheln; nicht mehr wird Volk gegen Volk das Schwert ziehen, noch werden sie ferner sich zum Kampfe üben." —

Groß und schwer sind die Aufgaben des Staates als aktiven Faktors im volkswirtschaftlichen Prozesse, doppelt schwer in der heutigen deutschen Volkswirtschaft.

---

[1] Für die allgemeine Annahme einer „Universalzeit" plädierte in den „Stimmen aus Maria-Laach" P. Joh. Hagen, der gegenwärtige Direktor der Vatikanischen Sternwarte. Vgl. XXVIII 17 und LXX 493 f.; für die Einführung allgemeiner Postwertzeichen ders. LXXIII 590 f.

[2] Der Friede läßt sich der Welt nicht durch einen einzigen Gesetzesakt aufnötigen, wie ungeduldige Pazifisten vielleicht meinen mochten. Er ist auch nicht „natürliche" Tendenz der Entwicklung, sondern Postulat der Vernunft, schließlich Endergebnis einer langen Erziehung der Menschheit. Erst wenn die internationale Gerechtigkeit garantiert ist, allseitig erstrebt und gewährt wird, kann von dauerndem Frieden die Rede sein (vgl. hierüber das Werk des Bologneser Rechtsphilosophen Giorgio del Vecchio, Il Fenomeno della Guerra e l'Idea della Pace [1911]). Schon Leibniz hatte die Idee eines regelmäßig tagenden Weltparlamentes ins Auge gefaßt. Über die prinzipielle Seite der hierhin gehörigen Fragen vgl. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 748 ff.; über das Tatsächliche Alfred H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung (1911). Neue Literatur über den Völkerbund.

[3] Daß der Universalismus der katholischen Kirche in keiner Weise Volkstum und Vaterland aufhebt oder schwächt, beweist die Geschichte sonnenklar. Wahre, echte Vaterlandsliebe hütet sich vor nationaler Überschätzung, vor einem falschen Nationalismus. Letzterer äußert sich in dreifacher Form, 1. auf religiös-kirchlichem Gebiet als Nationalkirchentum, das im Widerspruch steht zur universalen Mission der christlichen Kirche; 2. in der Geringschätzung, Verkennung der Rechte und berechtigten Interessen fremder Nationen: „Right or wrong, my country!" 3. in der Unterdrückung innerstaatlicher nationaler Minderheiten, Verkennung ihrer natürlichen Rechte auf Sprache, Kultur, Eigentum usw.

[4] Is. 2, 4.

Wirtschaftliche und soziale Machtstellung[1] kann da leichter als sonst zur Ausbeutung und Unterdrückung mißbraucht werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung mißbrauchter Macht beschränkt sich aber nicht bloß auf schädigende Beeinflussung des Verteilungsproblems. Auch das Produktionsproblem wird dadurch empfindlich berührt, weil häufige wirtschaftliche Übervorteilung das Vertrauen erschüttert, den Kredit untergräbt. Wir denken dabei nicht bloß an Mittel, deren sich der Wettkampf innerhalb der eigenen Volkswirtschaft bedient, sondern auch an das Bestreben, die nationale Politik in den Dienst des feindlichen Wettkampfes der nationalen Industrien zu stellen. Gerade heute besteht die Gefahr, daß Politik und Staat plutokratisiert, von den Macht- und Interessenkämpfen des Weltkapitals geleitet werden[2]. Daß auch Kriege das Produktionsproblem stark in Mitleidenschaft ziehen, ein unglücklicher Krieg das Vertrauen auf eine günstige Entwicklung der Volkswirtschaft erschüttern kann, das haben wir in Deutschland nur zu bitter erfahren müssen. Äußerer Friede in Verbindung mit innerer Ruhe und Rechtssicherheit sind unerläßliche Bedingungen blühenden Staats- und Wirtschaftslebens.

§ 2.

Die Gemeinde.

Literatur: Hugo Lindemann, Das 1924 vollendete Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Ders., Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens[2] (1906; Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung (1904; Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England[2] (1906; Kommunalpolitische Blätter, Organ der kommunalpolitischen Vereinigung der deutschen Zentrumspartei. – Sozialdemokratische Zeitschrift „Kommunale Praxis". — A. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik (1919). – P. Hirsch, Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege (1919). – Misera, Die historische und wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde (1900). — Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden (1901). — C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens (1901). — Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter (1902). Ders., Die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitgeber, Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909); Schriften des Vereins CXXXII (1910) 135 ff. – Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum (1902). — E. Jäger, Die Wohnungsfrage, 2 Bde. (1902—1903). – Adickes und Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte (1903). – H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens (1906). – Silbergleit, Preußens Städte (1908). v. Schmoller, Grundriß I (1908) 333 ff. – W. B. Munro, The Government of European Cities (1909). — Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer; deutsche Ausgabe mit Geleitwort von Richard Ehrenberg (1909). – Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910). — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis[7] (1922, mit der Ergänzung von 1925). — Pflüger und Hüppy, Handbuch des schweizerischen Gemeindesozialismus (1910). Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetrieb? (1910.) — C. J. Fuchs, Die Entwicklung der Gemeindebetriebe in Deutschland und im Ausland, Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909); Schriften des Vereins CXXXII 29—134. Dazu: Gemeindebetriebe, Neuere Versuche und

[1] Hans Honnegger, Der Machtgedanke und das Produktionsproblem, in Schmollers Jahrbuch XLIX (1925) 17 ff.

[2] Oswald v. Nell-Breuning, Stimmen der Zeit LV (1925) 416 ff.

Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland; im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgeg. von C. J. Fuchs, Bd. CXXVIII (1908) ff. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. — Flesch, Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, in den Schriften der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen (1897). — Lindemann und Südekum, Kommunales Jahrbuch 1908. — Andler, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (1911). — Montemartinis, La municipalizazione di publici servigi (1902). — Casalini (revisionistischer Sozialist), Il Commune Moderno, Rivista di studi e di esperienze municipali (seit 1911). — Die Artikel „Gemeinde" usw. von Karl Bachem im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 439 ff., „Gemeinden" (sozialpolitische Aufgabe) von v. Blume im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV^{3} 613 ff., „Städtische Sozialpolitik" von Freund im Wörterbuch der Volkswirtschaft II^{3} 944 ff. — E. Münsterberg, Kommunale Sozialpolitik, in der Sozialen Praxis VII (1897), Nr. 7, S. 161—166. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Das sog. Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses, in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 1309–1338. — Rob. Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIII (1906) 763 ff. Georg Jaffé, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 414 ff. — Kempkens, Kommunale oder interkommunale Unternehmung? in der Sozialen Kultur (1911) 193 ff. — E. R. Pease, Die Fabian Society, in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung I (1911) 333 ff. — Quessel, Die sozialistische Produktionsweise der Gegenwart, in den Sozialistischen Monatsheften 1911, Heft 16, S. 1012 ff. — Passow, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben (nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 517 ff. — Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 489 ff. — Die Publikationen des Reichs-Statistischen Amtes (Abteilung für Arbeiterstatistik) über das Arbeitsverhältnis der Gemeindearbeiter usw., der Städtetage, der städtischen statistischen Ämter, der Gemeindeverwaltungen usw.

1. Die Gemeinde in sich und in ihrer Stellung gegenüber dem Staate. In der Familie, dem ursprünglichsten Verbande des gesellschaftlichen Lebens, im Stamm, der aus der Familie erwächst, ist das einigende Band ein persönliches, die Blutsverwandtschaft. Aus der Verbindung des persönlichen mit dem örtlichen Momente des Zusammenwohnens ergeben sich neue Interessengemeinschaften, neue Bildungen des Gemeinschaftslebens: Gemeinde und Staat. Dabei tritt dann das territoriale Moment in den Vordergrund, so daß nicht Blutsverwandte, sondern alle an dem gleichen Orte, in demselben Territorium wohnenden Personen von dem lokal und territorial bestimmten Gemeinschaftsleben erfaßt werden[1].

Die Gemeinde beruht auf dem unmittelbaren, nachbarlichen Zusammenwohnen von Volksgenossen. Sie ist ein naturwüchsiges, dem Staate vorausgehendes Gebilde. Im alten Hellas und Rom stellten erweiterte Gemeinden als kleine Staaten sich dar. Sobald aber die Organisation und die Mittel der einzelnen, wenn auch erweiterten Gemeinde für die Sicherheit ihrer

[1] Man spricht von einem „Territorialprinzip", auf welchem die Gemeindeordnungen beruhen: Alle Personen, die innerhalb der meist geschichtlich gewordenen Grenzen des Gemeindebezirks wohnen, bilden die Gemeinde, wie auch alle in diesem Bezirke liegenden Grundstücke zur Gemeinde gehören.

Glieder und für höhere Kulturaufgaben als unzulänglich sich erwiesen, umfaßte der Staat eine Vielheit von Gemeinden in der Einheit eines stärkeren und höheren sozialen Organismus auf größerem Gebiete, ausgestattet mit reicheren Mitteln für alle Zwecke, die über den Kreis einer örtlich beschränkten Gemeinde hinausreichten und durch den engeren lokalen Verband ihre entsprechende Erfüllung nicht finden konnten.

Die Gemeinde steht unter staatlicher Oberherrschaft. Ihr fehlt vor allem das charakteristische Merkmal der Souveränität, die Fähigkeit zum internationalen Verkehr. Sie wird der staatlichen Organisation eingegliedert, der staatlichen Gesetzgebung und einem staatlichen Aufsichtsrecht unterworfen. Der Staat hat ein wesentliches Interesse an dieser Unterordnung der Gemeinden, denn von der Gesundheit der Gemeinden hängt die Gesundheit des Staates ab. Gleichwohl erfordert die staatliche Souveränität keineswegs eine volle Beseitigung jeder Selbständigkeit in der Rechtsstellung der Gemeinden und den Ausschluß eines eigenen gemeindlichen Wirkungskreises. Die Gemeinden sollen nicht zu kleinen Republiken werden, die Staatsaufsicht aber auch keine bureaukratischen Formen annehmen. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß die bürgerliche Freiheit zusammenfalle mit der Gemeindefreiheit. Und nicht nur das, auch für die kraftvolle Entfaltung des Staates ist nirgends besser gesorgt als da, wo er die Kräfte der ihm eingeordneten Organisationen innerhalb ihrer Sphäre zur vollen Entwicklung und Geltung kommen läßt.

Die Gemeinde, entstanden aus dem Bedürfnisse der Vereinigung für diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung die Kraft der Familie nicht ausreicht, bildet die notwendige Grundlage aller höheren Korporationen in der organischen Gliederung des Staates. Obwohl dieselbe sich als die erste Stütze für die Einteilung des Staates rücksichtlich seines Gebietes wie hinsichtlich seiner Einwohner darstellt, so ist sie doch keineswegs als eine bloße von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Verwaltung angeordnete Abteilung der Regierten anzusehen, sondern – älter als der Staat — hat sie, ungeachtet ihres Eintritts in denselben, volle Berechtigung auf Freiheit und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, insofern dies ohne Gefährdung der Staatszwecke möglich ist. So der Staatsrechtslehrer Ludwig v. Rönne[1]. Die Grenzen der gemeindlichen Selbständigkeit sind freilich keine absolut unveränderlichen. Sie stehen unter dem Einfluß der allgemeinen Kulturentwicklung und des besondern Charakters dieser Entwicklung in den verschiedenen Staaten. „Die großen Reiche des Altertums", sagt Schmoller[2], „selbst das römische, blieben

[1] Die Gemeindeordnung (1850). „Unter Gemeinde schlechthin oder Ortsgemeinde versteht man bestimmte, dem Staate ähnliche soziale Gebilde, die sich geschichtlich auf der Grundlage des ortschaftlichen Zusammenwohnens einer Mehrzahl von Menschen entwickelt haben, und die vom Staate als eigene Rechtssubjekte sowie für einen gewissen Teil des Staatsgebietes (die Gemarkung) als allgemein zuständige Mitträger der öffentlichen Verwaltung anerkannt sind." Walz, Art. „Gemeinde" (I. Allgemeines) im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes von Stengel-Fleischmann II² (1911) 39.

[2] Art. „Volkswirtschaft", „Volkswirtschaftslehre und -methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII³ 427.

Bündnisse von Stadtbezirken oder Militärdiktaturen über eine größere Anzahl solcher. Das ganze Mittelalter kam über eine Mark-, Dorf-, Stadt- und Kreis- oder Kantonwirtschaft im Sinne einer wirtschaftlichen Zusammenfassung oder Verbindung einer Anzahl zusammenwohnender, nachbarlich verbundener und verkehrender Haushalte nicht wesentlich oder nur an einzelnen Punkten hinaus, auch wo Sprache, Militär-, Kirchen- und politische Verfassung schon etwas größere Gemeinwesen geschaffen, der Handel etwas weiter reichende Verbindungen geknüpft hatte."[1] Bekannt ist die ausgedehnte gemeindliche Selbständigkeit, deren sich im späteren Römerreiche die Provinzialstädte und insbesondere die Municipia erfreuten. Die alte germanische Landgemeinde war im wesentlichen eine wirtschaftliche Genossenschaft zu gemeinschaftlicher Benützung von Feld und Wald. Doch fehlte die öffentlich-rechtliche Seite nicht ganz; die Gemeinde hatte den polizeilichen Wald- und Feldschutz auszuüben, das Recht, im Feldgerichte usw. Verletzungen der Wald- und Feldordnung zu bestrafen. Außerordentlich weit gingen die Gemeindefreiheiten in den mittelalterlichen Städten; die freien Reichsstädte waren geradezu halbsouveräne Stadtstaaten. Mit der Ausbildung der Territorialstaaten tritt ein Umschwung der Verhältnisse ein. Anfangs mußten die Städte den Fürsten zur Niederwerfung der großen Vasallen dienen, um dann später ihre alte Selbständigkeit an die machtvollen Könige und Landesfürsten zu verlieren. In Deutschland vollzog sich nach dem Dreißigjährigen Kriege diese Umwandlung am vollständigsten. Die städtischen Gemeinden waren nur mehr reine Staatsverwaltungsbezirke, privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich der absoluten Bevormundung des Polizeistaates unterworfen. Die Landgemeinden aber hatten, soweit sie nicht früher schon ihre Freiheit verloren, diese durch die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges völlig eingebüßt. Sie waren meist der Herrschaft eines Grundherrn unterworfen.

Eine Wendung zu Gunsten größerer Selbständigkeit der Gemeinde begann zunächst in Preußen mit der v. Steinschen[2] Reform von 1808, die sich auf die Städte beschränkte, während auf dem Lande die überkommenen Grundherrschaftsverhältnisse vorerst verblieben. Friedrich v. Stein ging bei seinem Neuaufbau der

[1] Von der Streitfrage, ob erst später, in den am Ende des Mittelalters sich bildenden Nationalstaaten, von „Volkswirtschaft" die Rede sein könne, sehen wir hier ab (vgl. Bd. 1, Kap. 4, § 1). Die meisten Nationalökonomen sprechen von Volkswirtschaft erst, wo die entwickelte Verkehrswirtschaft einsetzt. Doch hat auch das Mittelalter, trotz überwiegender Eigenproduktion und mehr lokalisiertem Verkehr, schon Fernverkehr, interlokale Arbeitsteilung, Geldwirtschaft usw. Vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1913) 148.

[2] „Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bureaukratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jener Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will. Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut." So schrieb Minister Stein an Hardenberg in einem Briefe aus den Anfängen seiner Regierung.

staatlichen Organisation von dem richtigen Gedanken[1] aus, daß das Volk am ehesten Interesse für Staat und Staatswohl gewinne, wenn die Volksangehörigen in irgend einer Weise zur Mitregierung und Mitverwaltung berufen würden. Am besten eigneten sich hierfür aber, nach seiner Auffassung, vor allem die besondern Angelegenheiten der örtlichen Gemeinden, welche die durch die Gemarkungsgrenzen zusammengefaßten Personen in ihren unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen berührten. Die Gemeinde sollte darum nicht mehr bloßer staatlicher Verwaltungsbezirk sein und an Stelle staatlicher Bevormundung die kommunale Selbstverwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten durch die Gemeindeglieder treten. Der geschlossenen Einheitlichkeit der Lebensbetätigung des modernen Staates, der Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung, widersprach diese Selbständigkeit der Gemeinden deshalb nicht, weil ja doch die gemeindliche Betätigung innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetzgebung und unter staatlicher Aufsicht verblieb. Es konnte nicht ausbleiben, daß im Verlaufe dieser Entwicklung auch die Landgemeinden sich ebenfalls zu öffentlich-rechtlichen Korporationen mit größerer Selbständigkeit ausbildeten. Doch wurden in Preußen die Landgemeinden ungleich behandelt. In Westfalen und in der Rheinprovinz blieb die Selbstverwaltung mehr beschränkt als in den andern Provinzen.

Neben den Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken ehemals herrschaftlicher Güter stehen als Selbstverwaltungskörperschaften die höheren Kommunalverbände wie Kreise, Provinzen, Regierungsbezirke, Distrikte usw. Die Selbständigkeit gegenüber der Zentralverwaltung des Staates war hierbei regelmäßig eine geringere als bei den Gemeinden[2].

Freiheitlicher als in Deutschland wurde das Prinzip der Selbstverwaltung in England ausgebildet. Der Gedanke, die Bürger zur Mitwirkung bei der Staatsverwaltung heranzuziehen, fand hier seine Verwirklichung bereits im 14. Jahrhundert in der Einrichtung der Friedensrichter. Dieselben wurden dem Bezirke, in dem sie wirkten, entnommen, vom König ernannt und ehrenamtlich mit richterlicher und polizeilicher Gewalt ausgestattet. Den staatlichen Behörden gegenüber besaßen sie nicht geringe Selbständigkeit. Späterhin kamen die örtlichen Verwaltungsräte (Boards) auf für das Armenwesen, die Gesundheitspflege, Verkehrsangelegenheiten, Schulen usw. Die Mitglieder der Boards wurden von den Bürgern gewählt und galten nicht als Organe der Staatsverwaltung. Die heutige englische Gemeinde verfügt nicht über die Autonomie der amerikanischen Gemeinden, wird

[1] Auch hier gilt, in richtiger Anwendung, was Taparelli Naturrecht I 342 ff. sagt: „Das Ganze muß dem Teil helfen, der Teil dem Ganzen; der Teil löse sich nicht von der Einheit des Ganzen ab, und das Ganze verschlinge in seiner Einheit nicht die Einheit des Teiles." Für den fürstlichen Absolutismus des 18. Jahrhunderts galt das Prinzip: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk."

[2] Es geht zu weit, wenn E. v. Meier sagt, jede Selbstverwaltung bedeute Klassenherrschaft. Im übrigen hat sich in den Sphären der Provinzial-, Bezirks- und Kreisverwaltung ein neues Selbstverwaltungsbeamtentum herausgebildet, das aller Vorzüge des alten staatlichen Berufsbeamtentums sich erfreut. Vgl. Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1249 f., auch den Eingang der durch Hugo Lindemann formulierten Resolution des sozialdemokratischen Parteitages zu Bremen 1904 bei Rob. Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII 1906) 763 ff. Bernstein, Die Arbeiterbewegung 112 ff.

aber auch nicht bureaukratisch eingeschränkt und von oben kontrolliert; sie genießt eine ausgedehnte Freiheit, die indes zu größeren Mißständen kaum geführt hat.

In Frankreich dagegen kam die Selbständigkeit der Gemeinden nicht besonders zur Geltung. Ortsstatuten blieben ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung konnte beraten und beschließen, die Ausführung aber war staatlichen Organen, den Präfekten, vorbehalten, deren Kontrolle und Aufsicht sie in allem unterworfen war[1].

Die Selbständigkeit[2], welche die deutsche Gemeinde regelmäßig genießt, macht es notwendig, sie unter den aktiven Faktoren des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses neben dem Staate besonders zu behandeln[3]. Wir gehen darum zu einer Besprechung der Aufgaben und Leistungen der Gemeinden über, soweit dieselben für den Volkswohlstand Bedeutung haben. Auch hier kann es sich wiederum lediglich um eine kurze Übersicht handeln, weil das, was den Inhalt der gemeindlichen Aufgaben bildet, anderweitig ausführlichere Behandlung findet.

[1] Gemeindebeschlüsse, die eine finanzielle Belastung des Gemeindehaushalts nach sich ziehen, konnten in Frankreich auch durch private Steuerzahler in einem ordentlichen Verfahren Anfechtung erleiden. Die eigenwirtschaftliche Betätigung der französischen Gemeinden blieb sehr gering. Ein Gutachten des Staatsrates vom 24. Februar 1887 erklärte, daß eine entreprise industrielle ou commercielle dem Wirkungskreise der Gemeinde oder allfälliger Gemeindesyndikate fremd sei und darum der Betrieb von Omnibus oder Tramway in Selbstregie für unzulässig erkannt werden müsse. Ein anderes Gutachten vom 17. Juli 1894 sprach sich gegen die Zulässigkeit einer vom Gemeinderate der Stadt Roubaix in Aussicht genommenen Gemeindeapotheke aus; die Erzeugung und der Verschleiß von Heilmitteln sei eine teils gewerbliche teils kommerzielle Betätigung, die dem legalen Wirkungskreise der Gemeinden fern liege. Vgl. Wittmayer. Eigenwirtschaften der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderecht, in den Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen VIII, Heft 1. Über die Gemeinden in Australien vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVI (1908) 433 ff. (Robert Schachner).

[2] Die Gemeinde ist juristische Person des privaten, bürgerlichen, wie des öffentlichen Rechtes. Als juristische Person des öffentlichen Rechtes ist sie Trägerin von öffentlichen Rechten und Befugnissen; sie kann sich selbst eine Verfassung geben innerhalb der gesetzlichen Grenzen, wählt ihre Beamten selbst, verwaltet selbständig ihre öffentlichen Angelegenheiten. Sie verfügt über ein Herrschaftsrecht gegenüber den Einwohnern, ist wahre Obrigkeit, kann bindende Vorschriften geben zur Ordnung des Gemeindelebens, kann ihre Mitglieder für Gemeindeangelegenheiten heranziehen, die Kosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Einwohnern erheben, regelmäßig auch die Ortspolizei ausüben. Vgl. Karl Bachem. Art. „Gemeinde" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 444.

[3] Sidney Webb rechnet zu den Hauptproblemen der politischen Wissenschaften des 20. Jahrhunderts die Frage über die Auseinandersetzung zwischen Staaten und Kommunen. Stier-Somlo hebt lobend hervor, daß wir in Deutschland jetzt im Begriffe seien, „zu den Wissenschaften vom Staate die Wissenschaften von der Kommune als einheitliches geistiges Gebiet" zu gesellen (besondere Studienanstalten in Köln, Düsseldorf). Kommunalpolitische Fragen begegnen wachsendem Interesse. Es beginnt sich für sie eine besondere Literatur auszubilden, kommunale Jahrbücher, kommunale Zeitschriften entstehen (in Deutschland jetzt 15 größere). Zentralstellen werden gefordert, um das einschlägige Material für bedeutsame Fragen zu sammeln und den Stadt- und Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen usw.

2. Die Aufgaben der Gemeinden im allgemeinen sind überaus mannigfaltig. Zwar kann die heutige Gemeinde nicht mehr, wie das in der mittelalterlichen Stadt der Fall war, ihren Gliedern ein gesichertes Anrecht auf den Markt gewähren, regelmäßig auch nicht mehr in den ländlichen Gemeinden Nutzungen des Waldes und der Weide zur Verfügung stellen. Ebenso ist eigene Gesetzgebung und Rechtsprechung der Gemeinden heute weniger ausgebildet als im Mittelalter[1]. Aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde den Gemeinden mehrfach das Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen, in ganz Deutschland die Führung der Zivilstandsregister überwiesen. Die alte Gerichtsbarkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Handels besteht in Deutschland nicht mehr. Dafür wurde die gemeindliche Gerichtsbarkeit für gewerbliche Angelegenheiten erweitert. Nach § 142 der Reichsgewerbeordnung können Ortsstatute die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde usw. Solche Gegenstände sind namentlich: die Einführung des Bedürfnisnachweises für die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft und zum Ausschanke von geistigen Getränken (§ 33), zum Betriebe des Pfandleihgewerbes (§ 34), die Einführung der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120). Über die Auszahlung des Lohnes an minderjährige Arbeiter können ortsstatutarische Bestimmungen getroffen werden (§ 119a). Nach der Novelle vom 1. Juni 1891 kann die Sonntagsarbeit für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe durch Statut der Kommune über die gesetzlich erlaubte Zeit (5 Stunden) noch weiter eingeschränkt, ja ganz untersagt werden (§ 105b). Durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 wurde den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht verliehen, für ihren Bezirk und auf ihre Kosten durch Ortsstatut Gewerbegerichte zu errichten (Gesetz vom 30. Juni 1901, vom 17. Dezember 1921, Verordnung vom 12. Mai und 24. Oktober 1920). Ähnliches galt für die Errichtung von Kaufmannsgerichten (R.G. vom 6. Juli 1904). Die Änderungen, welche die neueste Gesetzgebung über Arbeitsgerichte brachte, wurden bereits erwähnt. Ortspolizeilich können die Gemeindebehörden (neben den Gewerbeinspektoren) die praktische Befolgung der in den §§ 120a—c der Gewerbeordnung aufgestellten Forderungen bezüglich des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit überwachen; sie dürfen Vorschriften erlassen und Maßnahmen treffen, um die Durchführung jener Forderungen in den Gewerbebetrieben zu sichern usw.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinden gehört das Bildungswesen, das ja auch für die Entwicklung des Wirtschaftslebens von außer-

[1] Vgl. Karl Bachem, Art. „Gemeinde" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 445 ff.

ordentlicher Bedeutung ist. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß den Einwohnern ausreichende Schulgelegenheit geboten wird, ohne daß dabei das Privatschulwesen verdrängt würde. Zunächst kommt hier das Elementarschulwesen in Betracht als Aufgabe aller Gemeinden, auch der Landgemeinden. Für Fortbildungsschulen, Fachschulen, Gymnasien und sonstige Schulen gleicher Ordnung können größere Stadtgemeinden eintreten. Moderne Großstädte haben auch Hochschulen für den Handel, für kommunale und soziale Verwaltung, für praktische Medizin, für Musik errichtet. Frankfurt a. M., Köln, Hamburg haben ihre städtischen Universitäten. Größere Gemeinden können zur Fortbildung der Erwachsenen durch Einrichtung oder Förderung von Kursen für Handwerker, Kaufleute beitragen, auch wissenschaftliche und Kunstinteressen pflegen durch Archive, Bibliotheken, Museen, die Errichtung von Volksbibliotheken und Lesehallen sich angelegen sein lassen[1].

Erwähnt sei ferner, was die Gemeinden speziell in der allgemeinen Jugendfürsorge leisten durch Gründung oder Unterstützung von Krippen. Kinderbewahranstalten, Kindergärten, in der Sorge für bedürftige Kinder, für verwahrloste und gefährdete Kinder, in der Waisenpflege. Es ist sehr zu bedauern, daß die Fürsorgeerziehung in Anstalten oft zu spät einsetzt und geradezu willkürlich, ohne den Rat der mit der Fürsorge betrauten Personen einzuholen, abgekürzt wird. Auch hat die Einführung der sog. Sammelvormundschaft für uneheliche Kinder zu mancherlei Mißständen geführt.

Eine Neuordnung erhielt die Jugendfürsorge durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922[2] (in Kraft seit 1. April 1924). „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit." „Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Die öffentliche Jugendhilfe tritt nur ein, wenn die Familie versagt. Organe der Jugendhilfe sind die Jugendämter, Landesjugendämter, das Reichsjugendamt. Die Jugendämter, mit durch die oberste Landesbehörde bestimmter Abgrenzung, sind Einrichtungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren regelt die

---

[1] Vgl. Ludwig Sevin, Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden (1912). Adolf Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme (1908) 115. Jaeschke, Volksbibliotheken (1907). O. Willmann, Didaktik als Bildungslehre, in ihren Beziehungen zur Sozialforschung usw.[4] (1909). Fritz, Das moderne Volksbildungswesen (1909). v. Wiese, Ziele des Volksbildungswesens, im Archiv für Volkswohlfahrt I 91. Nörrenberg, Volksbibliotheken und Lesehallen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 384 ff. v. Erdberg, Volksbildung, ebd. 402 ff. Liese, Katholische Volksbildung (mit reicher Literaturangabe), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 414 ff. (Diesbezügliche Schriften von Pieper, Huppert, O. Müller, Herz, Hirtz, Falkenberg, Hättenschwiller usw.) Schneemelcher, Evangelische Volksbildung, ebd. 419 ff.

[2] Vgl. Heinrich Weber, Die Jugendfürsorge im Deutschen Reich (1923); Beeking, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas. Engelmann, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (1923); Zeitschrift „Jugendwohl" (Freiburg). Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 sucht die Anwendung des Strafrechts auf Jugendliche zu mildern bzw. entsprechend durch Erziehungsmaßnahmen zu ersetzen.

Landesgesetzgebung. Der freien Jugendpflege gewährt das Gesetz Mitwirkung. Erfahrene, nicht beamtete Personen werden mit Stimmrecht hinzugezogen. Das Gesetz regelt den Schutz der Pflegekinder, die Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen sowie die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Landesjugendämter und das Reichsjugendamt dienen der abschließenden und ergänzenden Durchführung einer einheitlichen, zweckentsprechenden Jugendfürsorge.

Für das Gebiet der Gesundheitspflege[1] sei hingewiesen auf den Bau von Krankenhäusern, die Vorsorge zur Eindämmung von Epidemien (Desinfektionswesen usw.), Vorschriften über Straßenreinigung, Abwasser- und Fäkalienbeseitigung, Durchführung von Kanalisationen, Herstellung von Wasserleitungen, Schlachthäusern, Fürsorge auf dem Lebensmittelmarkte[2] (Milchversorgung, Markthallen, Volksspeisehäuser) usw. In lobenswerter Weise haben viele Städte, einzelne mit Vorzug, für gärtnerische Anlagen und Volksparks, Spielplätze für die Jugend Sorge getragen. Nicht unerwähnt bleibe schließlich die Beschaffung billiger Bade- und Schwimmgelegenheit, die Anstellung von Armen- und Schulärzten, in entsprechender Art die Sorge für Wöchnerinnen, für offene und geschlossene Säuglingspflege in größeren Städten (Milchbeschaffung, Stillprämien für stillende Mütter, Belehrung) usw. Eine bedeutende Erweiterung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Krankenpflege hat den Gemeinden die Krankenversicherungsgesetzgebung gebracht. Auch die ländlichen Gemeinden[3] können in der Gesundheitspflege vieles leisten durch Reinhaltung der Straßen, Verbesserung der Wasserzufuhr, Beseitigung der Schmutzwasser, namentlich auch durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Die Sorge für Sieche und Kranke besonderer Art (Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme) wird in der Regel größeren Distrikten überlassen bleiben.

Wir haben damit schon das Gebiet der öffentlichen Armenpflege berührt. Vermögens- und erwerbslose Personen, namentlich auch Waisen, für welche die Familie nicht sorgen kann und die Leistungen der Privattätigkeit nicht ausreichen, werden zunächst auf die pflichtgemäße Fürsorge der Gemeinde angewiesen sein. Ein rechtes Zusammenwirken der öffentlichen und der privaten Armenpflege liegt im Interesse beider. Nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (neu redigiert unter dem 12. März 1904 und 30. Mai 1908) wurde den Gemeinden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit auch Nichtgemeindeangehörigen öffentliche Unterstützung zu gewähren. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach vollendetem 16. Lebensjahre freiwillig ununterbrochen ein Jahr seinen gewöhnlichen

[1] Vgl. P. Krautwig, Aufgaben der Gemeinde in der Volkshygiene, in der Sozialen Kultur XXVII (1907) 673 ff. „Gesunde Menschen lohnen die Mühen und Kosten tausendfach" (ebd. 691).

[2] Über städtische Einrichtungen für Lebensmittelversorgung vgl. unter anderem die Sozialistischen Monatshefte 1909, Heft 8, S. 495 ff.

[3] Vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 625 ff.

Aufenthalt hatte, erwarb daselbst den Unterstützungswohnsitz, wenn er in dieser Zeit nicht öffentlich unterstützt worden war. Verloren ging der Unterstützungswohnsitz wieder durch Erwerbung eines andern Unterstützungswohnsitzes und durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre. Die bereits erwähnte „Verordnung über die Fürsorgepflicht" vom 13. Februar 1924 hat das Armenwesen neu gestaltet. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz wurde aufgehoben. Finanzielle Träger der Fürsorge sind nicht mehr die einzelnen Gemeinden, sondern Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. An Stelle des Unterstützungswohnsitzes tritt der „gewöhnliche Aufenthalt". Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung entsprechender Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden. Die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern ist anerkannt. Sie können eventuell vom Fürsorgeverband zum Ersatz seiner Kosten gezwungen werden[1].

Beachtung verdient ferner das Straßenwesen. Das Wegerecht ist in Deutschland der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten. In Preußen gelten als öffentliche, dem allgemeinen Verkehr freigestellte Wege: die Land- und Heerstraßen für den in die Ferne gehenden Verkehr, namentlich die großen Chausseen, sodann die Verbindungswege zwischen einzelnen naheliegenden Orten, schließlich die Gemeindewege innerhalb derselben Gemeinden. Die alten Staatschausseen sind den Provinzen übereignet worden. Für den Wegebau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege haben regelmäßig die Eigentümer der Wegeflächen zu sorgen, also je nachdem die Provinzen, die Kreise, die Gemeinden. Die Wegepolizei sorgt neben der ordnungsmäßigen Erhaltung guter Straßen und Wege für ungehinderten Verkehr. In den Städten gibt es besondere Straßenpolizeiordnungen usw.

In neuerer Zeit ist das Bewußtsein lebhafter erwacht, daß eine planmäßige kommunale Sozialpolitik[2] sehr vieles zur Ergänzung der sozialen Fürsorge des Staates leisten könne und zu leisten berufen sei. An erster Stelle wird hierbei eine mustergültige Regelung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter und Angestellten ins Auge gefaßt. Sodann wird versucht, den Bedürfnissen der breiten Masse der Gemeindeangehörigen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner der Nahrungsmittelfürsorge, der Wasserbeschaffung, Fleischbeschaffung usw. Befriedigung zu gewähren, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, während des Winters oder sonst im Bedarfsfalle Notstandsarbeiten zu veranstalten. Der Sache des Mittelstandes kann durch Regelung des Submissionswesens, durch bessere Berücksichtigung des Handwerks bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Unterstützung genossen-

[1] Bolzau, Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (1924). Wölz-Ruppert-Richter, Die Fürsorgepflicht (1924).

[2] Soziale Kultur XXIX (1909) 294 (Kommunales Jahrbuch von Lindemann und Südekum). Ebd. XXX (1910) 733 ff.

schaftlicher Einrichtungen, Fortbildungs- und Fachschulen, Meisterkurse und sonstige Gewerbeförderung gedient werden. Innerhalb des Bildungswesens erfordert auch die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit. Erinnert sei noch an die Ortskrankenkassen, an Sparkassen, Leihhäuser, Volksbureaus zur Rechtsbelehrung und Hilfe in Rechtssachen, an Volksküchen usw.

Die Errichtung von Gemeindebetrieben beschränkte sich vordem regelmäßig auf Wasserwerke, Markthallen, Schlachthöfe. Mit Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ging man dazu über, auch Gas- und Elektrizitätswerke ins Gemeindeeigentum zu übernehmen. Es folgten dann vielfach die Straßenbahnen. Auch gemeindliche Feuerversicherungsgesellschaften kamen auf, Gemeindebauten wurden durch die eigenen Beamten ausgeführt usw.

Im Gegensatz zu England ist die Einrichtung der sog. Gemeinde- oder Zweckverbände in Deutschland erst spät zur Geltung gekommen. Sie knüpfte in Preußen[1] an die Armengesetzgebung von 1870/71 und an die Landgemeindeordnung von 1891 an. Zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung einzelner kommunaler Aufgaben (z. B. Wegebau, Schulbau, Wasserversorgung) können sich hiernach nachbarliche Gemeinden verbinden, regelmäßig aus freien Stücken und nur ausnahmsweise, wo das öffentliche Interesse es erheischt, im Wege obrigkeitlichen Eingriffs. Diese Regelung bezog sich zunächst auf Landgemeinden (und Gutsbezirke) im Verhältnis zueinander und zu Städten, nicht aber auf Städte im Verhältnis zu andern Städten. Die großartige Komplikation aller Verhältnisse, namentlich in den industriell stark entwickelten Gebieten, machte indes die gemeinschaftliche Verwaltung einzelner Kommunalangelegenheiten auch hier allmählich zu einem dringenden Bedürfnis, so z. B. auf dem Gebiete der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Elektrizitäts-, Straßenbahnanlagen usw.[2] Solche Anlagen scheinen ihrer Natur nach über die Gemeindegrenzen hinauszustreben, interkommunal zu sein; anderseits wird die Rentabilität dieser Anlagen durch Zusammenfassung der Gemeinden in Kommunalverbänden gesichert und gesteigert. So kam es denn zu den preußischen Gesetzesvorlagen (von 1911), dem allgemeinen Zweckverbandsgesetze und einem besondern für „Groß-Berlin". Im letzteren Falle insbesondere erforderte die ausgeprägte Interessengemeinschaft der Bevölkerung Groß-Berlins einen Organisationsakt des Gesetzgebers an Stelle des vielfach dem Widerstreben der Kommunen gegenüber versagenden administrativen Zwanges der Aufsichts-

[1] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", Januar 1911.

[2] Die Bedeutung eines gemeinschaftlichen Arbeitens wurde von den Städten lebhaft empfunden. Ein paar Beispiele: Einige Städte (unter ihnen Hagen und Witten) hatten sich in Sachen der Ruhrtalsperre zusammengetan; Elberfeld und Barmen hatten in der Kanalisation sich zusammengeschlossen; Stettin hatte ein Drehstromkraftwerk angekauft und hatte das Projekt, ein einheitliches Werk für Stadt und Provinz einzurichten. Die Stadt Essen war beteiligt an der Rheinisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft usw. In Düsseldorf zeigte sich der merkantile Geist in der Gründung einer Geldvermittlungsstelle, aus welcher andere Städte kurzfristige Darlehen entnehmen konnten usw. Zum Zweckverbandsgesetz vgl. die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 776 ff.

behörden. Dem Verbande Groß-Berlin (umfassend die Städte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim) wurden drei Aufgaben gestellt: Regelung des Bahnverkehrs, Beteiligung an der Festsetzung von Baufluchtenplänen sowie am Erlaß der Bauordnungen, endlich die Erwerbung und Erhaltung eines Wald- und Wiesengürtels.

Den Kreisverbänden (Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden) lagen teils polizeiliche, teils kommunale Aufgaben ob, z. B. Armen-, Wege-, Gewerbe-, Feuerpolizeisachen usw. Zu den Aufgaben der Provinzialverbände gehörte namentlich das Landarmenwesen, die Sorge für Besserungs-, Fürsorgeerziehungs-, Irren-, Taubstummen-, Blindenanstalten, für Feuersozietäten, Chausseen, Landeskulturrentenbanken, Landwirtschaftsschulen usw.

Reich und Staat können sich der Gemeinden zur Besorgung staatlicher Aufgaben bedienen („delegierte" Staatsgewalt[1]: „im übertragenen Wirkungskreise"), so auf dem Gebiete des Steuerwesens, des staatlichen Polizeiwesens, der Rechtspflege, der allgemeinen Landesverwaltung. Auf diesen Wirkungskreis der Gemeinden als staatlicher Hilfsorgane brauchen wir hier nicht näher einzugehen.

Einigen der hier kurz aufgeführten Zweige und Gebiete kommunaler Tätigkeit möchten wir aber aus naheliegenden Gründen eine in etwa eingehendere Behandlung widmen, so vor allem der kommunalen Sozialpolitik.

3. Prinzipielles zur kommunalen Sozialpolitik. Die heutigen Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen. Sie nehmen alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich auf, soweit der Staat sich nicht einzelne öffentliche Funktionen (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Militärgewalt usw.) vorbehalten hat.

Die Wohlfahrt des Ganzen, nicht aber das Interesse bevorzugter Klassen bildet den Endzweck der kommunalen Tätigkeit wie der Wirksamkeit aller öffentlich-rechtlichen Korporationen. In diesem Endzweck finden darum auch gerade diejenigen sozialen Schichten und Gruppen erhöhte Berücksichtigung, deren Schwäche und Not besondere Hilfe und Förderung erheischt. Nur dort ist, wie gesagt, die Wohlfahrt des Ganzen vorhanden und gesichert, wo alle Klassen, namentlich die breiteren mittleren und unteren Schichten, sich einer Wohlfahrt erfreuen, die ihrer Bedeutung, ihrer Berufsstellung, dem sozialen Werte ihrer Leistungen für das Ganze entspricht, und wo auch diejenigen Hilfe und Unterstützung finden, die sich selbst zu helfen außerstande sind.

---

[1] Der Wirkungskreis der heutigen Stadtgemeinden umfaßt jedoch nicht bloß „delegierte Staatsaufgaben" (vgl. dagegen Bücher, Die Großstadt [1903] 29). Die Gemeinde ist nicht nur ein Mikrokosmos des Staates, sie hat einen doppelten Charakter, einen staatlichen und zugleich einen genossenschaftlichen (Ernst Meyer); vgl. diesbezüglich mit Rücksicht auf die Sozialpolitik v. Blume, Art. „Gemeinden" im Handw. der Staatsw. IV[3] 618; Otto Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 489 ff.

Die Tätigkeit der Gemeinden kann nicht bevormundender, sie wird vielmehr ergänzender Natur sein müssen, soweit die Kraft der Bürger und der Berufsgruppen nicht ausreicht oder tatsächlich versagt[1].

Zu allen Zeiten hatten die Gemeinden sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen. Wenn man als Ziel der Sozialpolitik den Ausgleich der Interessen vom gesellschaftlichen Standpunkte aus, d. i. unter dem Gesichtspunkte der Gesamtwohlfahrt, des Friedens und Gedeihens aller Gruppen, bezeichnet hat, dann ist es klar, welche Ausdehnung die sozialpolitischen Aufgaben gerade der Gemeinden nehmen müssen, bei den scharfen Interessengegensätzen der Gegenwart, welche den sozialen Frieden von Grund aus erschüttert haben.

Voraussetzung eigener Kommunalpolitik und speziell fruchtbarer kommunaler Sozialpolitik ist überall selbstverständlich eine hinreichend freie Gemeindeverfassung und eine Organisation, die alle brauchbaren Kräfte zur Mitarbeit heranzuziehen gestattet. Hat die Preisgabe des absolutistischen Grundsatzes: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk" bei uns den Gemeinden ihre rechtlich gesicherte Selbständigkeit gebracht, so mußte die Preisgabe desselben Grundsatzes seitens der höheren, in den Gemeinden bisher herrschenden Klassen zur Teilnahme der mittleren und unteren Schichten, auch der Arbeiter, an der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung führen. „Wenn man in den Gliedern des Gemeinwesens", sagt Münsterberg[2], „nicht Herrschende und Beherrschte unterscheidet, sondern alle Gemeindeangehörigen als Genossen in dem guten alten Sinne betrachtet, so denkt man sozial, und eine Gemeinde, die die ihr obliegenden Aufgaben in solcher Gesinnung ausführt, wird kommunale Sozialpolitik üben." Von diesem prinzipiellen Standpunkte aus betrachtet wird auch die freie Betätigung der Bürger in gemeinnützigen Wohlfahrtsbestrebungen bei den Gemeinden ganz besonderer Achtung und kräftiger Förderung würdig gehalten werden. Die Solidarität als ethisches Prinzip, die Solidarität als Rechtsprinzip, die Solidarität als Organisationsprinzip, das ist es, was man gemeiniglich sozialen Geist und soziales Streben nennt, von dessen lebendiger Geltung das Wohl des Volkes in Gemeinde wie Staat wesentlich, und heute mehr als je, bedingt ist.

Wir haben bei den folgenden Ausführungen[3] vor allem die Städte und größeren Gemeinden im Auge.

[1] Gemeinnützige Organisationen haben in den Städten der kommunalen Sozialpolitik nicht selten die Wege bereitet.

[2] Soziale Praxis VII (1897), Nr. 7, S. 163. Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der Städte (1903). Sehr richtig forderte Sering (Rede im preußischen Landesökonomiekollegium, Februar 1913), daß den angesiedelten Landarbeitern Teilnahme an der Gemeindeverwaltung eingeräumt werde; dadurch werde das Interesse an der Seßhaftigkeit gehoben. Auch sei es falsch, kinderreiche Familien, der Schullasten wegen, fernzuhalten. Auf dem Kinderreichtum beruhe nicht zum geringsten Teile die Zukunft der Landwirtschaft.

[3] Vgl. dazu Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910); Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter (1902); v. Blume, Art. „Gemeinden"

1. *Die Gemeinden als Arbeitgeber.* a) Im Verhältnis zu ihren Arbeitern: Die Ansichten gingen darüber auseinander, ob die kommunalen Betriebe Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung sind und den Anforderungen der Gewerbeordnung unterliegen. Infolgedessen herrschte denn auch große Verschiedenheit bezüglich der Arbeitsordnungen[1], die zum Teil mehr Dienstanweisungen oder Hausordnungen waren, von den Rechten der Arbeiter nicht sprachen, den von der Gewerbeordnung beabsichtigten Zweck, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage vorzubeugen, nicht erfüllten. Eine Reihe von Städten hatte wenigstens allgemeine Bestimmungen aufgestellt für alle Gemeindebetriebe. Dadurch war die Grundlage für eine einheitliche Arbeiterpolitik gegeben und der Weg zu einer fortschreitend besseren Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse (Anstellung, Entlassung usw.) eröffnet.

Wo allgemeine Arbeitsordnungen vorhanden waren, fanden sich meistens auch Arbeiterausschüsse in den kommunalen Betrieben. Den Arbeiterausschüssen war gewöhnlich die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft vorzutragen, über ihnen vorgelegte Fragen sich gutachtlich zu äußern. Nur vereinzelt wirkten sie bei der Regelung des Arbeitsvertrages in unmittelbarer entscheidender Weise mit.

Gewerkschaftliche Organisationen, Arbeiterausschüsse, Betriebsräte schließen sich auch hier nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Gemeinden sich einer Anerkennung des Koalitionsrechtes der Gemeindearbeiter kaum entziehen und Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer bzw. deren Vertretern nicht ablehnen. Dabei bleibt wieder zu beachten, daß Koalitionsrecht und Streikrecht sehr verschiedene Dinge sind, und daß ein geeignetes Bestreben der städtischen Behörden, die Arbeit in unentbehrlichen städtischen Betrieben gegen Störungen zu sichern, nicht ohne weiteres getadelt werden darf.

Regelmäßig war die Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben vor der Revolution durch den Zehnstundentag begrenzt. Vielfach wurde es den einzelnen Betriebsverwaltungen überlassen, nach Art und Schwere der Arbeit, bei den Arbeiten im Freien auch nach der Jahreszeit, die Arbeitsdauer festzusetzen. In den Gasanstalten war schon manchmal die Achtstundenschicht eingeführt. In einzelnen Arbeitsordnungen war ausdrücklich bestimmt, daß Überstunden auf Fälle des dringendsten Bedürfnisses zu beschränken seien. Ähnliches galt von der Sonntagsarbeit. Außergewöhnlichen Arbeiten gebührt eine angemessen erhöhte Vergütung. Nicht in allen Kommunalverwaltungen waren indes hinsichtlich der Arbeitszeit usw. berechtigte Wünsche der Arbeiter erfüllt. Die Revolution brachte, wie wir sahen, den Achtstundentag, der auch von der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 als Grundlage beibehalten wird. Nur sind aus wirtschaftlichen Gründen gewisse Ausnahmen als zulässig erklärt worden.

(sozialpolitische Aufgabe„ im Handw. der Staatsw. IV[3] 618 ff.; Freund, Art. „Städtische Sozialpolitik“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 944 ff.; Ehrler, Art. „Städtewesen“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[6–4] 139 ff.

[1] Thissen-Trimborn a. a. O. 17 ff. Über Fortschritte in der kommunalen Sozialpolitik (speziell über die städtische Arbeiterpolitik) vgl. auch Sozialistische Monatshefte 1903, I 53 ff.; 1907, II 846 ff. fortlaufende Berichte); die Publikationen des Reichs-Statistischen Amtes (Abteilung für Arbeiterstatistik) in Bd. IX der Beiträge zur Arbeiterstatistik usw.

Es ist sehr anerkennenswert, daß die Auffassung an Boden gewann, für Lohnhöhe nicht mehr allein Angebot und Nachfrage entscheiden zu lassen. Bei Neuregelung der kommunalen Arbeitslöhne in Mannheim (1901) z. B. wurde der Grundsatz ausgesprochen, eine Stadtgemeinde habe die Verpflichtung, ihre Arbeiter, natürlich ohne Preisgabe der Rentabilität städtischer Unternehmungen, nach Gerechtigkeit und Billigkeit auskömmlich zu entlohnen, wenngleich auch (z. B. infolge der Arbeiterentlassungen einzelner Fabriken) billigere Arbeitskräfte erhältlich seien. Folgerichtig muß dann ebenfalls im Falle einer Krisis die Depression der Löhne möglichst vermieden werden. Im allgemeinen wird eine gute Bezahlung (wochenweise Löhnung, aber nicht am letzten Tage der Woche) relativ dadurch bestimmt, daß sie auch dem ungelernten Arbeiter eine angemessene Lebenshaltung der Familie ermöglicht. Die absolute Höhe des angemessenen Lohnes richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Doch werden die von Gemeinden gezahlten Löhne der oberen Grenze ortsüblicher Löhne entsprechen müssen.

Unter den städtischen Arbeitern der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke namentlich wurde die Annäherung an das Beamtenverhältnis erstrebt mit gleichbleibender Entlohnung, einem monatlichen Durchschnittseinkommen. Die ziffernmäßige Festsetzung von Minimal- und Maximallöhnen würde solchen Bestrebungen entgegenkommen, den Gemeindearbeitern innerhalb bestimmter Grenzen ein sicheres Einkommen garantieren. Manche Kommunalverwaltungen hatten bereits Lohnklassentarife aufgestellt mit (nach Art der Beamtengehaltsschemas) fest geregelter Steigerung der Löhne nach dem Dienstalter. Erwähnt seien auch die in einigen Kommunen eingeführten Familienzulagen (ohne Herabsetzung der Grundlöhne) und andere Formen einer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (ob verheiratet oder unverheiratet, Zahl der Kinder) des Arbeiters bei der Lohnbemessung und Lohnzahlung[1]. Das Prämiensystem findet bei den Gemeindearbeitern, wie überhaupt bei den deutschen Arbeitern, wenig Anklang. Mag eine Beteiligung am Betriebsgewinn sich mehrfach bewährt haben, so richten sich doch im allgemeinen die Wünsche der Arbeiter auf ein fest geregeltes, der Willkür der einzelnen Betriebsleiter entzogenes Lohnsystem mit angemessener, den Existenzbedingungen des Arbeiters Rechnung tragender Lohnhöhe. Ist die Existenzunsicherheit das Grundübel in der Lage des Arbeiters, dann sollten gerade die Gemeinden darauf ausgehen, ihren Arbeitern ein sicheres, dem Verdienst und den Bedürfnissen zugleich entsprechendes Einkommen zu gewähren. Die Gemeinden selbst würden Schaden leiden, wenn ihre Arbeiter mit Recht glauben könnten, bei andern Arbeitgebern sei mehr zu verdienen als bei der Gemeinde.

[1] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 25. Mietszuschüsse für verheiratete Arbeiter, Anlage eines Teiles des durch unverheiratete Arbeiter verdienten Lohnes auf der städtischen Sparkasse u. dgl. Durch mancherlei Mittel (Organisation der Wöchnerinnenpflege, Mithilfe bei Schaffung guter und billiger Wohnungen für kinderreiche Familien, Gewährung von Familienzulagen zu den Löhnen der Gemeindearbeiter, vielleicht auch Prämiierung kinderreicher Familien, vorzugsweise Berücksichtigung derselben bei den verschiedensten Maßnahmen sozialer Fürsorge [z. B. Schulgeldbefreiung, Unentgeltlichkeit von Lernmitteln, Entsendung in Ferienkolonien usw.], Zusammenwirken mit den Ärzten usw.) können die Gemeinden wenigstens in etwa dem Geburtenrückgang entgegenwirken. Freilich liegen die Hauptmittel hierfür in der sittlichen Sphäre. Vgl. Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 503.

Im Falle der Krankheit ihrer Gemeindearbeiter wurden von vielen Verwaltungen Zuschüsse zum Krankengelde in verschiedener Höhe und Dauer gezahlt, gewöhnlich erst nach ein- oder zweijähriger Dienstzeit und unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter für Angehörige zu sorgen hat. Eine beträchtliche Anzahl deutscher Städte hatte durch Ortsstatut die Krankenversicherung auf alle, auch die nicht versicherungspflichtigen Personen ausgedehnt.

Die Praxis der Gewährung eines Erholungsurlaubs (mit Fortzahlung des Lohnes) machte erfreuliche Fortschritte.

Für alt und invalid gewordene Gemeindearbeiter war in einer wachsenden Zahl deutscher Stadtgemeinden durch mehr oder minder gut eingerichtete kommunale Arbeiterpensionskassen besser gesorgt als früher, wo die unbrauchbar gewordenen Arbeiter mit ihren Angehörigen auf die Armenpflege und sonstige Unterstützungen verwiesen wurden. Bei Festsetzung der Pensionen wurde in einzelnen Städten der Familienbedarf des Arbeiters berücksichtigt. Die meisten Kassen gewährten auch Hinterbliebenenunterstützung. Beitragspflicht und entsprechendes Recht der Mitverwaltung fanden sich fast nirgends, in der Regel auch kein Rechtsanspruch auf die Pension[1]. Doch schien sich diesbezüglich ein billigen Ansprüchen der Gemeindearbeiter günstiges Gewohnheitsrecht auszubilden.

Im Verhältnis zu den Gemeindebeamten: Die Ehrenbeamten erhalten keinen Gehalt, erfreuen sich aber häufiger gewisser Begünstigungen (z. B. Freikarten für städtische Straßenbahnen); auch hatten einzelne Städte für die Hinterbliebenen unbemittelt verstorbener Ehrenbeamten besondere Stiftungen errichtet. Die wirtschaftliche Sicherstellung der Berufsbeamten blieb noch in vielen Fällen ungenügend; namentlich galt das von den technischen Beamten.

Schon vor der Revolution war eine fortschrittliche Richtung im Verhältnis der Gemeinden zu ihren Arbeitern zum Durchbruch gekommen[2]. Sie hat heute noch eine Stärkung erfahren. Die Richtung für weitere Reformen ist mit der bisherigen Entwicklung schon einigermaßen vorgezeichnet.

2. *Fürsorge der Gemeinden für die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse im allgemeinen*[3].

Dahin gehört a) die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, die nicht in städtischem Dienste stehen. Wir haben bereits hervorgehoben, wie Arbeitgebernachweise oder Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im allgemeinen nur zu leicht dem Zwecke dienten, die Herrschaft des einen Teiles über den andern zu erringen und zu sichern. Es wurde darum mit Recht schon vor der Neuordnung der Arbeitsvermittlung als regelmäßig wünschenswertes Ziel die Errichtung und Durchführung des beiderseitigen öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweises bezeichnet, insofern dadurch die Arbeitsvermittlung aus der Sphäre des Kampfes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgenommen, auf neutralen, paritätischen Boden gestellt und so ihrem natürlichen Zwecke zurückgegeben werde. Die Gemeinden hatten hier eine schöne Aufgabe zum Teil mustergültig erfüllt, indem sie entweder die Einrichtung allgemeiner öffentlicher Arbeitsnachweise selbst in die Hand nahmen oder gemeinnützigen Veranstaltungen durch finanzielle Unter-

[1] München z. B. hatte Beitragspflicht und Rechtsanspruch.

[2] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 34.

[3] Vgl. Mombert, Referat, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 156; Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft (1901) 70 ff.

stützung nachzuhelfen sich bestrebten[1]. Auch wurde der Vermittlung von weiblichem Dienstpersonal, der Berufswahlberatung und Lehrstellenvermittlung für die schulentlassene Jugend besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Arbeitsnachweis ist in seiner heutigen schon besprochenen Form ein recht wirksames Mittel gegen Arbeitslosigkeit[2]. Aber er kann nur Arbeit nachweisen, nicht schaffen. Hier helfen dann einigermaßen rechtzeitig und planmäßig vorbereitete Notstandsarbeiten mit entsprechender, die Existenz sichernder Entlohnung[3]. Bei möglichster Berücksichtigung der Kräfte und Fähigkeiten der Arbeitslosen wird es freilich kaum jemals möglich sein, alle Arbeitslosen ihrem Berufe gemäß zu beschäftigen. Auch sonst können sich mit wenig wirtschaftlichen Notstandsarbeiten mancherlei Mißstände verknüpfen, wie über-

[1] Die Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Deutschland diente der Schweiz, Luxemburg, den nordischen Ländern, Böhmen, Ungarn, Belgien, Finland zum Vorbild.

[2] Auf die Frage der Arbeitslosenversicherung (Gesetz in Vorbereitung) gehen wir an dieser Stelle nicht ein. Zu den bisherigen Auffassungen vgl. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 48. Vgl. Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1002 ff.; Sozialistische Monatshefte 1911, Heft 15, S. 971 ff.: Most. Art. „Arbeitslosenbeschäftigung", „Arbeitslosenversicherung" in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" 1909, 327 ff.; Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 101. Das „Genter System", im Jahre 1901 nach Vorschlägen von L. Varlez begründet, kam in Belgien dessen besondern Verhältnissen angepaßt) in fünferlei Form vor. Zuschüsse wurden nämlich entweder 1. der täglichen Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaftskasse beigefügt (der gewöhnlichere Fall), oder 2. den individuellen Spareinlagen, die der einzelne Arbeiter im Hinblick auf kommende Arbeitslosigkeit gemacht, oder 3. kollektiven Sparkassen zum Zweck der Arbeitslosenversicherung von Arbeitergruppen gebildet, oder 4. in der Form einer Unterstützung an Arbeiter gegeben, die weder einer Gewerkschaft noch einer Versicherungskasse angehörten, oder 5. als direkte Subvention an solche Gewerkschaften verliehen, welche eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Arbeitslosenkasse haben. Das Genter System fand in Straßburg Anwendung und namentlich insofern weitere Ausbildung, als hier durch Zusammenarbeiten von Gewerkschaft und Stadt die Schwierigkeiten einer Kontrolle des Grundes, der Dauer und der Beendigung der Arbeitslosigkeit glücklich überwunden wurden („Straßburger System"). Während das Genter oder Straßburger System sich besonders für organisierte Arbeiter eignet, hatte das „Kölner System" eine Form der freiwilligen (fakultativen) kommunalen Arbeitslosenversicherung in Anwendung gebracht, die auch den nichtorganisierten Arbeitern zugute kam. Die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter entstand (1896) aus privaten Stiftungen und Beiträgen mit städtischem Stiftungsbeitrag und jährlichen städtischen Zuschüssen (auch Übernahme der Garantie für die 100000 Mark übersteigenden Ausgaben der Kasse). Dazu kamen die Beiträge der Versicherten (34 Wochenbeiträge jährlich, der ungelernte Arbeiter mit je 35 Pfennig, der gelernte mit je 45 Pfennig). Konnte dem Versicherten in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März keine Arbeit nachgewiesen werden, so hatte er für (höchstens) 8 Wochen Anspruch auf Tagegelder (1–2 Mark). Vgl. im übrigen Thissen-Trimborn a. a. O. 48 ff. auch über eine Verbindung des Genter und Kölner Systems, so zwar, daß sowohl einzelne Arbeiter wie ganze Arbeiterorganisationen der Versicherungskasse beitreten können. Ferner Fuchs-Rademacher, Der Ausbau der Kölner Arbeitslosenversicherungskasse (1910). Näheres über das „Genter System" usw. in J. Jastrow und W. Badtke, Kommunale Arbeitslosenversicherung (1910) 20 ff.

[3] Die „produktive Erwerbslosenfürsorge" setzt an die Stelle der bloßen Unterstützung Erwerbsloser die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit. Bezüglich der öffentlichen Notstandsarbeiten vgl. § 32 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Februar 1924 mit den neuen Bestimmungen vom 30. April 1925.

haupt Notstandsarbeiten zu einer vollen, gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht ausreichen. Gleichwohl bleiben sie unentbehrlich und bieten für viele eine wirkliche Hilfe in der Not. Besonders empfiehlt es sich, daß die kommunalen Verwaltungen manche nicht unmittelbar drängenden Arbeiten auf den Winter verschieben, weil dadurch die Möglichkeit geboten wird, eine größere Anzahl von Arbeitern (namentlich Saisonarbeiter wie Bauhandwerker, Maurer, Schlosser, Anstreicher usw.) ihrem Berufe entsprechend und unter den normalen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.

Auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse für Arbeiter und Angestellte einzuwirken, bietet auch das Submissionswesen den Gemeinden besondere Gelegenheit. Bekannt ist die nach englischem Vorbilde von vielen außerdeutschen Städten eingeführte sog. „anständige Lohnklausel" („fair wages"), die in den Verträgen der Gemeinden mit Privatunternehmern Anwendung findet und von diesen bezüglich der Arbeitsbedingungen und Löhne bestimmte Zusagen fordert. Auch in Deutschland hatte man angefangen, bei Submissionen, Konzessionen[1], in dieser Weise auf die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen einzuwirken. Hierbei mußte es sich empfehlen, für die Gemeinde bestimmte Arbeiten nur solchen Unternehmern zu übertragen, welche sich zur Anerkennung der tarifvertraglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Gewerbe verpflichteten (Tarifvertragsklausel). Häufig wurde indes geklagt, daß Kommunalverwaltungen die ihnen hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter gesetzlich (oder als Submissionsbehörden) zustehenden Rechte nicht in ausreichendem Maße geltend gemacht haben. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß

[1] Vgl. z. B. Die Arbeiterfürsorgebestimmungen im Konzessionsvertrage zwischen der (ehemals deutschen) Stadt Straßburg und dem Elektrizitätswerk (vom 30. Dezember 1908) im „Reichsarbeitsblatt" IX (1911), Nr. 2, S. 113 f. In Holland z. B. war bei Vergebung von Arbeiten durch die Städte an Unternehmer eine Klausel vorgesehen, nach welcher 1. eine begrenzte Arbeitszeit festgesetzt wird und 2. die Lohnzahlung in Gegenwart eines Gemeindebeamten zu erfolgen hat. In Belgien wurde festgestellt, daß in mehr als der Hälfte der Gemeinden mit über 8000 Einwohnern bei Vergebung von städtischen Arbeiten Minimallöhne und begrenzte Arbeitszeit eingeführt waren. In Frankreich mußten diejenigen Unternehmer, welche vom Staate oder von den Gemeinden einen Arbeitsauftrag erhalten wollten, vorher der betreffenden Gemeinde oder dem Staate ihre Arbeitsbedingungen mitteilen. In Paris wurden seit dem Jahre 1898 städtische Arbeiten nur unter folgenden Bedingungen vergeben: „Neunstündige Arbeitszeit, wöchentlich ein Ruhetag; Zahlung der bei Zeit- und Stücklohn für jede Kategorie und Profession festgesetzten Minimallöhne, 25 % Zuschlag für Überstunden, 50 % für Nachtarbeit; Buße von 10 Franken für einzelne Übertretungen, Verlust der Lieferung bei Nichtbeachtung der allgemeinen Bestimmungen, Kaution zur Sicherung regelmäßiger Lohnzahlung; Verbot der Unterkontrakte." Die Stadt Amsterdam in Holland hatte seit 1894 folgende Bedingungen: „Zahlung der von der Gemeinde ziffernmäßig festgesetzten Minimallöhne, Elfstundentag; Verbot der Sonntagsarbeit; Festsetzung des Zuschlags für Überstunden auf 10—55 %. Öffentlicher Anschlag dieser Bestimmungen." Die Stadt Straßburg hatte 1902 folgenden Beschluß gefaßt: „Bei Vergebung städtischer Arbeiten ist eine Vertragsbestimmung einzusetzen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, jedem Arbeiter, den er verwendet, einen Lohn von mindestens 2,50 Mark für den Tag zu bezahlen. Außerdem soll dieser Lohn bei ungelernten Arbeitern mindestens 27 Pfennig für die Arbeitsstunde betragen; bei gelernten Arbeitern treten die von der städtischen Lohnkommission besonders festgesetzten Stundenlöhne an die Stelle."

eine unparteiische und taktvolle Vermittlung der Gemeindebehörden zur Vermeidung oder schnellen Beendigung von Lohnkämpfen wesentlich beitragen kann.

b) Die Mittelstandsfürsorge[1]. Den Interessen des gewerblichen Mittelstandes können auch die Gemeinden durch zweckmäßige Ausgestaltung des Vergebungswesens (Submissionswesens), durch besondere Berücksichtigung des Handwerkerstandes bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen entgegenkommen. Es empfiehlt sich zunächst, dabei von der Vergebung an einen Generalunternehmer Abstand zu nehmen. Vielmehr sollten die Arbeiten nach Möglichkeit in vielen kleinen Losen und für die verschiedenen Gewerbszweige getrennt erfolgen. Nur so wird der selbständige Handwerkerstand zur gebührenden Beteiligung an den öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, und nicht bloß als Geselle im Solde eines Generalunternehmers, gelangen können. Desgleichen hat der Grundsatz oder die Übung, unter allen Umständen den Zuschlag an den Mindestfordernden zu erteilen, wie gesagt, zu gerechten Klagen und offenbaren Mißständen Anlaß gegeben. Diejenigen Angebote sind die besten, welche bei „angemessenem" (nach Anhörung von Sachverständigen festgesetztem) Preise die begründete Aussicht auf gute und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bieten[2]. Öffentliche Arbeiten und Lieferungen müssen ferner in entsprechender Weise zur Kenntnis der Handwerker gebracht werden. Ortsansässige Gewerbetreibende sollten dabei in erster Linie berücksichtigt, bei anerkannter Leistungsfähigkeit und annähernd gleichwertiger Preisforderung vor auswärtigen Kompetenten auch bevorzugt werden (Lokalisierung der Bewerbungen). Unerläßliche Kautionsforderungen (zur Sicherstellung für die ordentliche Ausführung der Arbeiten) sollten wenigstens auf ein billiges Maß (etwa 5% der Gesamtkostensumme) beschränkt werden. Als empfehlenswert galt die in Österreich und Frankreich, auch in Deutschland, in Übung gekommene Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerkergenossenschaften. Voraussetzung wird es dabei bleiben, daß die Genossenschaft über zuverlässige geschäftsführende und beaufsichtigende Organe verfügt[3]. Auch die Heimarbeiterorganisationen dürften besondere Berücksichtigung verdienen. Man hoffte ferner von sog. Submissionsstellen eine Besserung im Submissionswesen zu erlangen[4]. Erwähnt sei

[1] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 59 ff. Soziale Kultur XXXI (1911) 257 ff. Wilden, Art. „Kommunale Handwerksförderung" im „Korrespondenzblatt" der Düsseldorfer Handwerkskammer XII 162 ff.

[2] Das sog. „Mittelpreisverfahren", wobei die Angebote, die sich, nach oben oder unten, um einen gewissen Prozentsatz vom Voranschlag entfernten, unberücksichtigt blieben, hat sich, wie gesagt, nicht bewährt. Es war das mehr eine „Submissionslotterie", bei welcher der Zufall, und zwar nicht immer zu Gunsten des Handwerkerstandes entschied.

[3] Vgl. Soziale Kultur XXVIII (1908) 106 ff. Die Übernahme öffentlicher Arbeiten und Lieferungen durch Innungen fand in § 88 der Gewerbeordnung eine Erschwerung (Kautionsleistungen ausgeschlossen).

[4] In Breslau wurde im Anschluß an die Handwerkskammer eine Submissionsstelle errichtet. Dieselbe sollte sämtliche Ausschreibungen sammeln, den Innungen und Handwerkergenossenschaften zur Verfügung stellen und den ausschreibenden Behörden einen Preistarif an die Hand geben. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hielt (nach den Äußerungen seines geschäftsführenden Ausschusses) die von verschiedenen wirtschaftspolitischen Verbänden angeregte Errichtung eines „Reichssubmissionsamtes" zur Zeit für nicht erforderlich, erwartete vielmehr fruchtreiche Arbeit nur von dezentralisierten Submissionsstellen im Anschluß an die Handwerks- und Ge-

noch die Forderung der Handwerker, daß solche Submittenten ausgeschlossen werden sollen, die ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen, oder die Lehrlinge in übermäßiger Zahl bei Ausführung ihrer Arbeiten beschäftigen, oder die nach der Gewerbeordnung nicht befugt sind, den Meistertitel zu führen. Die Gemeinden (auch der Staat) hatten diesen Wünschen bereits vielfach entsprochen[1].

In der kommunalen Gewerbeförderung kommt an erster Stelle die geeignete Durchführung des Fortbildungsschulwesens in Betracht. Gute Erfahrungen schien München mit einer beruflichen Gliederung der gewerblichen Fortbildungsschüler in fachliche Gruppen und mit Anlehnung des Unterrichtsbetriebes an Lehrwerkstätten gemacht zu haben („Münchner System", dessen Begründer Kerschensteiner die Eingliederung von Schulwerkstätten in die Organisation der Fortbildungsschulen geschickt und erfolgreich vertreten hat). Auch für den kaufmännischen Fortbildungsunterricht können die städtischen Kommunen allein oder in Verbindung mit den Handelskammern manches leisten (Gewerbe-, Handelsschulen, Kunstgewerbeschulen, Fachschulen für einzelne Gewerbe, wie Baugewerbe-, Maschinenbau-, Textilfachschulen usw.), soweit nicht der Staat hier Fürsorge getroffen hat[2]. Dazu kommt noch die Sorge für Ausstellung von Gesellen- und Lehrlingsarbeiten mit Prämien für die besten Leistungen, die Schaffung von Gewerbemuseen mit den besten Erzeugnissen alter und neuer Zeit, die Veranstaltung von Meisterkursen, eventuell in Musterwerkstätten und mit Weiterentwicklung der Meisterkurse zu Musterbetrieben usw. Auch für den kleinen und mittleren Kaufmannsstand dürften ähnliche Veranstaltungen (Meisterkurse usw.) Vorteile bieten[3]. Manche Gemeinden haben die gewerbliche Technik dadurch zu fördern gesucht, daß sie den Gewerbetreibenden mittels der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke billige Betriebskraft lieferten. Schweizerische Gemeinden (Luzern, Bern) sind dazu übergegangen, vollständige Werkstatteinrichtungen den kleinen Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen. So beherbergte z. B. das Gewerbegebäude in Luzern eine ganze Reihe verschiedener Handwerke.

Für die Herstellung kommunaler Warenhäuser hat G. Schanz[4] (Würzburg) konkrete Vorschläge gemacht. Besser situierte Städte könnten ganz wohl einen Versuch damit machen. Versuche, die von genossenschaftlicher Seite (in Hagen) und durch eine Aktiengesellschaft (Berlin) mit dem Detaillistenwarenhause gemacht wurden, hatten keinen Erfolg. Ein Schluß hieraus auf dauernde Unmöglichkeit

---

werbekammern eventuell mit Zusammenschluß in Provinzial- und Landeszentralen. Die Idee eines Submissionsamtes für ganz Preußen (ähnlich dem sächsischen) wurde vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe (Februar 1913) abgelehnt und überdies den zu schaffenden Einrichtungen nur ein beratender (kein kontrollierender) Charakter zugestanden.

[1] Vgl. „Reichsarbeitsblatt" V (1907), Nr. 7 u. 11, S. 648 u. 1079; VI (1908), Nr. 3, S. 240 ff. usw.

[2] Essen hat ein kaufmännisches Seminar für Angestellte kaufmännischer und industrieller Betriebe gegründet.

[3] Die Stadt Köln errichtete eine vollkommen ausgebildete Gewerbeförderungsanstalt für die Rheinprovinz mit Räumen für Meisterkurse, Gewerbehalle für Ausstellungen verschiedenster Art, mit Auskunftsstelle und Bibliothek, Prüfungs- und Versuchsanstalt usw. Vgl. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 69 f.

[4] Das soziale Warenhaus, in der Sozialen Praxis XV (1905), Nr. 11, S. 274 ff.

gemeinsamer Verkaufshallen u. dgl. wäre indes übereilt. Kaum bedarf es der Erwähnung, und doch ist es von großer Bedeutung, was die Gemeinden durch Förderung des Genossenschaftswesens, nicht bloß für den Handwerkerstand, sondern auch für den Kleinhandel[1] leisten können. Die Kölner Gewerbeförderungsanstalt führte Genossenschaftskurse ein. Rheinische Städte haben durch Übernahme von Geschäftsanteilen die Gründung der Rheinischen Genossenschaft zur wirtschaftlichen Förderung von Handwerk und Gewerbe ermöglicht. Aufgabe dieser Genossenschaft war es, die Beschaffung von Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Werkzeugen und entsprechenden Betriebsmaterialien, ebenso die Beteiligung gewerblicher Vereinigungen an Submissionen und die Teilnahme an vorübergehenden Ausstellungen von Handwerkserzeugnissen zu erleichtern. Es sind das nur einige Mittel und Wege, die leicht Vermehrung und Erweiterung finden dürften zur Erreichung des nicht bloß schönen, sondern der Gesamtwohlfahrt notwendigen Zieles, der Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes[2].

c) Von gemeinnützigen Einrichtungen allgemeiner Art sei hier noch einmal kurz die Sorge für Rechtsauskunft und Rechtsschutz erwähnt. Die Arbeitersekretariate der Arbeiterorganisationen haben diese Sorge für die Mitglieder jener Organisationen übernommen. In ähnlicher Weise wurde auch von andern Standesorganisationen für ihre Mitglieder Fürsorge getroffen. Dazu kommen dann noch die öffentlichen Auskunftsstellen oder Volksbureaus gemeinnütziger Vereinigungen. Alle diese Veranstaltungen, insbesondere auch die Auskunfts- und Berufsberatungsstellen der Frauenorganisationen, verdienen kräftige Unterstützung seitens der Gemeinden. Überdies bleibt zuweilen noch Raum genug für gemeindliche Rechtsauskunftsstellen, die den weitesten Volkskreisen unentgeltlich oder gegen geringe Gebühr zur Verfügung stehen, namentlich in Fragen der Gewerbe- und Sozialgesetzgebung, aber auch darüber hinaus Auskunft erteilen, den kleinen Leuten helfen, in Rechtsstreitigkeiten vermitteln usw. Selbstverständlich wird gerade von städtischen Einrichtungen solcher Art volle Unparteilichkeit erwartet werden dürfen.

d) Bezüglich der Volksgesundheitspflege beschränken wir uns hier auf das Wohnungswesen, und zwar mit einigen wenigen Bemerkungen, da die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und die „Wohnungsfrage" später zur ausführlichen Darstellung gelangen werden. Hier sei nur kurz erinnert an die Wichtigkeit guter Bebauungspläne mit Unterscheidung zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen, einer zweckmäßigen Bauordnung mit Vorschriften über den Grad und die Art der Ausnützung des Bodens für Wohnzwecke, einer wirksamen Wohnungsinspektion, der Förderung des Kleinwohnungsbaues, der Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften, an die Bereitstellung von Baugelände, Gewährung niedrig verzinslicher Hypotheken, Überlassung von Grundstücken mittels Erbbaurechts, eine klug vorsorgende Bodenpolitik mit frühzeitigem Erwerb ausgedehnter Ländereien und Anlegung hierzu dienender Grundstückserwerbungsfonds usw. Ganz und voll schließen wir uns dem Wunsche an, daß solche

[1] Zur kommunalen Förderung des Kleinhandels vgl. Piepers Präsideskorrespondenz XXIV (1911), Heft 5 u. 6, S. 192 ff.; XXV (1912), Heft 12, S. 457 ff.

[2] Das bei Munro The Government of European Cities [1909]) über den Berliner Stadtrat angeführte Wort: „Die große Mehrheit der Stadtverordneten sind Spießbürger in Reinkultur" mag vielleicht für frühere Zeiten richtig gewesen sein. Heute haben diese „meisten" doch wohl abgenommen. Oder nicht?

Kommunalverwaltungen, die es auf dem Gebiete des Wohnungswesens an der nötigen Sorge bisher fehlen ließen, „durch das gute Beispiel anderer allmählich zu der sozialpolitischen Einsicht gebracht werden, daß eine gründliche Wohnungsreform ohne Mitwirkung der Gemeinde nicht durchführbar, daß aber mit ihrer einsichtsvollen und energischen Unterstützung sehr vieles geschehen kann und muß zur Besserung von Zuständen, welche für die Gesundheit, Sittlichkeit und das Familienleben des Volkes von allergrößter Bedeutung sind.“ [1]

Diese Erwägungen leiten schon über zur Betrachtung anderer bedeutender Probleme kommunaler Wirtschaftspolitik.

4. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden. Man hat im Hinblick auf Gemeindebetriebe von einem „Gemeindesozialismus“ (Municipal Socialism) gesprochen. Der Ausdruck ist wenig geschickt gewählt; es wäre ja eine durchaus irrige Vorstellung, als ob durch fortschreitende Ausdehnung der Gemeindebetriebe der Sozialismus in die Wirklichkeit treten solle oder werde.

Was sind Gemeindebetriebe, und wie vollzog sich ihre Entwicklung?

„Gemeindebetriebe“, sagt Karl Johannes Fuchs [2], „sind Einrichtungen einer Gemeinde zur Produktion von Dienstleistungen oder Gütern für sich selbst oder für ihre Angehörigen oder diejenigen anderer Gemeinden.“ Dabei kann es sich also handeln um Eigenproduktion, d. h. um die eigene Erzeugung der von dem Gemeindehaushalt selbst gebrauchten Güter (Befriedigung von „Gemeindebedürfnissen“) und um Produktion für den Verkehr, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen. Im letzteren Falle ist zu unterscheiden zwischen Anstalten und Einrichtungen zur Benützung durch die Gemeindeangehörigen, Produktion von Diensten, und Produktionsunternehmungen im engeren Sinne, Erzeugung von Waren und Nutzungen. Der Produktion von Diensten sind gewidmet: 1. sanitäre Einrichtungen (Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, Waschhäuser, Badeanstalten, Desinfektionsanstalten usw.): 2. Verkehrseinrichtungen (Straßen- und Vorortbahnen, Hafenanlagen, Lagerhäuser): 3. Anstalten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft (Schulen, Museen, Theater). Zu den Produktionsunternehmungen im engeren Sinne gehören: 1. Licht- und Wasserversorgung (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke); 2. Erwerb und Verwaltung von Grundbesitz, a) land- und forstwirtschaftlichem, b) städtischem, soweit er an Private verkauft oder verpachtet wird: Bau von Wohnungen und Ledigenheimen für Private überhaupt: 3. gewerbliche Unternehmungen im engeren Sinne (Lebensmittelerzeugung oder -beschaffung, Apotheken, Kraftversorgung durch

[1] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 162. E. Jäger, Wohnungsfrage (1909). Über die Gemeinden als Terrainunternehmer vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 423 f. Das Streben der großen Städte, neues Industrie- und Wohngelände zu erhalten, erklärt zum großen Teil die Versuche, durch Eingemeindungen ihre Einflußzone direkt zu erweitern.

[2] Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 111 ff.

Gas- und Elektrizitätswerke, Verwertung von Abfallstoffen, Betrieb von Zeitungen, Plakatanstalten usw.).

Nach K. J. Fuchs[1] können für die Entwicklung der Gemeindebetriebe in den modernen Kulturstaaten geschichtlich im ganzen sechs Stufen unterschieden werden: auf der ersten gab es nur Wasserwerke; das gilt für England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, für Deutschland nach 1870; auf der zweiten treten kommunale Schlachthäuser auf. In dieser Hinsicht ging Frankreich voran, Deutschland folgte in den siebziger, England erst in den achtziger und neunziger Jahren. Die dritte (in England: zweite) Stufe bringt, wie Fuchs sagt, das „Entscheidende": die Kommunalisierung der Gaswerke, in England in den sechziger und siebziger Jahren, in Deutschland in den achtziger und neunziger Jahren. Eine vierte Stufe bildet die Gründung städtischer Elektrizitätswerke, eine fünfte die Kommunalisierung der Straßenbahnen, beides in Deutschland und England in den achtziger und neunziger Jahren, endlich eine sechste: die Übernahme einzelner Zweige der Lebensmittelversorgung (gemeindliche Bäckerei, Metzgerei, Milch- und Fischversorgung), die Schaffung von Einrichtungen für Handel und Industrie, die Beteiligung an industriellen Unternehmungen usw. Dieses Schema der geschichtlichen Stufenfolge beansprucht natürlich keine absolute Gültigkeit. Es weist aber im allgemeinen auch „eine Reihenfolge nach dem Maße der Dringlichkeit und Allgemeinheit des Bedürfnisses auf und der Wichtigkeit seiner angemessenen Befriedigung nicht nur für das betreffende Individuum, sondern für die Gesamtheit selbst: zuerst kommt die Beschaffung gesunden Wassers, das Elementarste nicht nur für das einzelne Individuum, sondern wegen der Gefahr von Epidemien für jede Gruppe zusammenlebender Menschen; es folgt darauf die Fürsorge der Fleischbeschau, der Schlachthöfe und die Beleuchtungsfrage, dann die Verkehrsmittel"[2].

Die starke Entwicklung der Gemeindebetriebe war eine Begleiterscheinung des modernen Industriestaates und der mit ihm verbundenen Zusammendrängung großer Menschenmassen in den Städten. In Deutschland waren es vor allem Beamte, hervorragende Männer an der Spitze der Gemeindeverwaltungen, welche eine machtvolle Ausbildung der Gemeindebetriebe herbeiführten, in England Kaufleute und Fabrikanten, die dort in der modernen städtischen Verwaltung noch mehr als anderswo großen Einfluß besitzen.

Überblickt man die Entwicklung im ganzen, so ist bei richtiger und gerechter Abwägung von Vorteilen und Nachteilen in derselben ein unverkennbarer und nicht geringer Kulturfortschritt zu begrüßen.

---

[1] Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 113.

[2] Ebd. 113 f.

[3] Die Zählung von 1907 führte 12591 Betriebe der politischen Gemeinden auf, 842 Betriebe anderer politischer Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Kreise usw.). Vgl. indes hierzu die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 520. Über italienische Gemeindebetriebe vgl. Soziale Praxis XX (1910) 398 f.; Neue Zeit, 28. Jahrg., II, Nr. 46, S. 725 f.; Grünbergs Archiv zur Geschichte des Sozialismus usw. I (1915) 358 ff.

Die Frage bleibt nur, ob diese Entwicklung nicht bloß im gleichen Tempo, sondern auch ohne Grenzen fortgehen könne und so schließlich in der Tat zu einem wirklichen Munizipalsozialismus führen werde. Wir fassen dabei nicht so sehr diejenige Gruppe von Gemeindebetrieben ins Auge, die aus sozialen oder hygienischen Erwägungen unternommen werden („Zuschußbetriebe" unter Gewinnverzicht), auch nicht zu kulturellen Zwecken errichtete (unentgeltlich Dienste leistende) „Anstalten", ferner nicht vorübergehende, durch eine Notlage gerechtfertigte oder sonst vereinzelte Zweige der Lebensmittelversorgung u. dgl., sondern vor allem die dauernden, nach privatwirtschaftlichem Prinzip, mit Gewinnabsicht betriebenen, auf „Erwerbseinkünfte" (im Gegensatz zu bloßen Gebühren) abzielenden und solche auch mehr oder minder einbringenden „Unternehmungen" („Überschußbetriebe"). Bezüglich dieser Unternehmungen ist die Frage nach prinzipiellen und praktischen Grenzen der Kommunalisierung von Interesse und nicht ohne Bedeutung.

Wir werden uns also zunächst die Frage vorlegen müssen: Gehört die wirtschaftliche Führung gewerblicher Betriebsarten schlechthin zu den regelmäßigen Aufgaben der Gemeinde? Sind die Gemeinden bestimmt, größere Erwerbszweige in eigener Regie zu führen? Vom prinzipiellen Standpunkte aus ist diese Frage zu verneinen.

Es gibt Aufgaben, die an und für sich im Bereiche der Gemeindetätigkeit liegen (z. B. auf dem weiten Gebiete des Wohlfahrtswesens). Wir haben uns mit diesen Aufgaben bereits beschäftigt und nachdrücklich betont, daß solche Aufgaben in sozialem Geiste erfüllt werden müssen unter Ausschluß eigennütziger Interessenpolitik zu Gunsten einer beschränkten, herrschenden Minderheit, im Gegenteil mit gerechter und billiger Berücksichtigung der Interessen aller, besonders auch der minderbegüterten Einwohner.

Der aktive Eingriff in das Erwerbsleben dagegen, die Betreibung von Erwerbswirtschaften, die Übernahme von Tätigkeiten, die an und für sich privatwirtschaftlicher Art sind, somit die Konkurrenz der Gemeinden mit der Privatwirtschaft bzw. deren Ausschluß von einem Erwerbsgebiete — das gehört jedenfalls nicht an sich und unmittelbar zu den Aufgaben der Gemeinde. Es kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen mittelbar in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen, wo und insofern nämlich das Gemeinwohl der Gemeinde und der Bürger den kommunalen Eigenbetrieb auf bestimmten Gebieten erfordern würde.

Die erste Voraussetzung wird naturgemäß diese sein, daß die Gemeinde überhaupt befähigt ist, gewisse Betriebe zu führen, daß der kommunale Eigenbetrieb hierfür technisch und ökonomisch möglich ist, und daß seiner Einführung nicht allzu große Bedenken anderer Art entgegenstehen. Diese Frage wird heute auf Grund der

günstigen Erfahrungen mehrerer Jahrzehnte im Hinblick auf gewisse Arten von Betrieben in der Regel als erledigt betrachtet.

Freilich ist das nicht von allen Seiten anerkannt worden. So hat Lord Avebury[1] wiederum die Schattenseiten jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde stark hervorgehoben. Unter anderem sagt er: 1. Unsere Stadtverwaltungen haben genug, wenn nicht bereits übergenug, Pflichten und Funktionen, die ihre ganze Energie in Anspruch nehmen und alle ihre Zeit ausfüllen. 2. Mit der Entwicklung der Betriebe ist eine ungeheuere Schuldenlast verbunden gewesen und wird in Zukunft immer mehr damit verbunden sein. 3. Durch diese Entwicklung werden die Stadtverwaltungen ferner immer mehr in Arbeitskämpfe verwickelt. 4. Da in den öffentlichen Betrieben nicht der gleiche Antrieb zur Sparsamkeit und Aufmerksamkeit herrscht wie in Privatbetrieben, so ist es sehr wahrscheinlich, wenn nicht gewiß, daß dort entweder ein Verlust oder ein größerer Aufwand entsteht. 5. Der Betrieb geschäftlicher Unternehmungen vonseiten der Stadtverwaltungen ist ein ernstliches Hemmnis für den Fortschritt und für Entdeckungen[2].

Es kann nun in der Tat nicht bestritten werden, daß die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden mancherlei Nachteile mit sich führte: Schwierigkeiten für die kommunale Verwaltung, weniger wirtschaftliche Arbeit als in Privatbetrieben, Schwerfälligkeit, Mangel an Tatkraft hinsichtlich des technischen Fortschritts usw.[3] Kurz, die Bedenken, die gegen Staatsbetriebe sprechen, haben auch hier zum großen Teil Geltung. Was insbesondere den letzten Punkt betrifft (die Tatkraft und die wirtschaftlichen Erfolge), so hat freilich Emil Schiff[4] darauf hingewiesen, daß es sich dabei weniger um Mängel handle, die im Wesen des Gemeindebetriebes begründet seien, als vielmehr um Mängel der Organisation (falsche und ungenügende Vorbildung der eigentlichen Verwaltungsbeamten, Mangel an Kaufleuten in der Verwaltung, Unterdrückung der technischen Intelligenz, ungeeignete Anstellungsbedingungen, mangelhafte Buchführung und Gewinnfeststellung, schließlich veraltete Verwaltungsformen). Schiff fordert darum für die Reform der Gemeindebetriebe die Anstellung von Beamten mit technischer und wirtschaftlicher Vorbildung, eventuell Einführung der Gewinnbeteiligung, die Schaffung von Aufsichtsräten für

[1] Avebury (John Lubbok), Staat und Stadt als Betriebsunternehmer; mit einem Geleitwort von Richard Ehrenberg (1909). In England hatte sich eine „Industrial Freedom League" zum Kampf gegen die Gemeindebetriebe gebildet. Vgl. Mombert's Bemerkungen zu Aveburys Schrift, in Schmollers Jahrbuch XXXIII 1909 1313 ff. Eine italienische Übersetzung der Schrift Aveburys und in dessen Geist durch Zusätze ergänzt hat Alberto Geisser geliefert: Le industrie dello Stato e dei Municipi 1908. Dazu die Bemerkungen Gisela Michels' im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII 1909 603 ff.

[2] Überdies erregt auch ein befürchteter „Gemeindeabsolutismus" und der „aufgeklärte Oberbürgermeister", die dem Absolutismus des Staates und dem „aufgeklärten Fürsten" vielleicht nicht nachstehen würden, mancherorts Bedenken. Vgl. Fuchs, Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 123.

[3] Cabiati (Riforma sociale XIX [1909], Juli-August; zitiert von Fuchs a. a. O. 129) hebt hervor, daß auch private Industrien mit Einführung technischer Neuerungen sich nicht gerade beeilen, wenn nicht schärfste und völlig uneingeschränkte Konkurrenz dazu nötigt.

[4] Unternehmertum oder Gemeindebetrieb? (1910.)

Gemeindebetriebe aus Männern mit reicher, großindustrieller Erfahrung, Einführung der kaufmännischen Buchführung. Ob gerade der Ausschluß lebenslänglicher Anstellung der Beamten unbedingt notwendig sei, um den gesunden Ehrgeiz zu erwecken, wird wohl von mancher Seite in Frage gestellt werden. Darin aber hat Schiff jedenfalls recht, daß die gemeindlichen Unternehmungen nur dann mit größtem Erfolg betrieben werden können, wenn sie nicht nach hergebrachten bureaukratischen Formen, sondern nach dem Muster bewährter privatwirtschaftlicher Erwerbsunternehmungen eingerichtet werden. Daß heute schon andere Aufgaben der Städte unter ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gelitten hätten, wäre noch zu beweisen[1]. Waren die Schulden der Städte gewachsen, so galt das gleiche vom Einkommen und der Steuerkraft der Bevölkerung wie von dem eigenen Vermögen der Städte (vor dem Weltkriege). Überdies ist zu berücksichtigen, inwieweit städtische Anleihen für werbende Zwecke aufgenommen wurden. Ob die Schwierigkeiten der Städte bei Arbeitskämpfen sich vermindern würden, wenn Straßenbahnen, Gas-, Wasserwerke u. dgl. Privatbetriebe wären, ist mehr als fraglich. Doch mag man immerhin zugeben, daß der gemeindliche Eigenbetrieb seine besondern Schwierigkeiten und Nachteile mit sich führe, und daß allein schon dieserhalb eine übermäßige Ausdehnung des Gemeindebetriebes aus praktischen Gründen schweren Bedenken begegnen muß[2].

Wir haben vorhin gesagt, daß der Betrieb größerer Erwerbszweige an sich nicht zu den Aufgaben der Gemeinde gehört und nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen könne; zu diesen Voraussetzungen rechneten wir zunächst die technische und wirtschaftliche Möglichkeit wie die gemeindliche Befähigung für solche Betriebe und ebenso die Abwesenheit überwiegender Bedenken gegen die gemeindliche Beteiligung an der Erwerbswirtschaft im Einzelfalle bzw. gegen die Vergemeindlichung bestimmter Betriebsarten.

Mit diesen „Voraussetzungen" ist aber noch keineswegs die positive Begründung für die prinzipielle Zulässigkeit und Berechtigung der Vergemeindlichung einzelner Betriebsarten gegeben.

Man ist gewohnt, Munizipalisierungen durch Berufung auf das Interesse der Allgemeinheit zu rechtfertigen. Die Begründung ist indes nur richtig, sofern das Interesse der Allgemeinheit die Vergemeindlichung einzelner Betriebsarten mit offenbarer Notwendigkeit oder zwingender Zweckmäßigkeit erfordert, wie dies auch bezüglich der Verstaatlichungen gesagt wurde.

Oder rechtfertigt sich die Vergemeindlichung positiv schon in jedem Falle, wo die Kommune angeblich billiger wirtschaftet als ein Privatbetrieb und wo sie billigere Preise stellen kann? Der Grundsatz billigen Wirtschaftens ist in privatwirtschaftlicher Beziehung zweifelsohne von durchschlagender Bedeutung. Innerhalb der Volkswirtschafts- und Gesellschaftsorganisation nimmt er indes nicht die erste Stelle ein. Es ist

[1] Mombert, Referat, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 1314 f.

[2] Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus (1902). Sozialistische Monatshefte 1906 II 926.

unter letztgenannter Rücksicht vielmehr die Erhaltung möglichst vieler Erwerbstätigen mit anständigem Auskommen weit wichtiger als die Erzielung unbedingt billigster Produkte. Allerdings findet dieses sozialwirtschaftliche Prinzip wieder seine Ergänzung und Begrenzung durch Interesse und Pflicht jener Erwerbstätigen, selbst möglichst billig zu wirtschaften. Würde man aber das Prinzip der größeren Billigkeit zum entscheidenden Prinzip für Munizipalisierungen machen, dann wäre ein Vorwand bald gefunden, um auch die kommunale Brot-, Fleisch-, Wohnungsproduktion usw. grundsätzlich, allgemein und dauernd den Aufgaben der Gemeinden beizuzählen. Es ist etwas ganz anderes, wenn einige Aktiengesellschaften für Gaswerke usw. weniger existieren, als wenn der Untergang eines ganzen Standes, die Ausschaltung einer ganzen Reihe bis dahin wirtschaftlich selbständiger Existenzen durch die Vergemeindlichung bestimmter Betriebsarten herbeigeführt wird.

Bedenken haben wir sodann gegen die Begründung von Munizipalisierungen durch den Hinweis auf die besondere Fürsorge der Gemeinde für die in ihren eigenen Betrieben angestellten Arbeiter. Gewiß soll die Gemeinde in ihren Betrieben mustergültige Verhältnisse herstellen, allein Vergemeindlichungen deshalb rechtfertigen zu wollen, weil dadurch die Zahl der Gemeindearbeiter vermehrt würde, das hieße denn doch, selbst wenn in Wirklichkeit das Los der Gemeindearbeiter stets ohne Fehl wäre, die Schranken völlig verkennen, die sich einer allzu weiten Ausdehnung der Gemeindebetriebe prinzipiell und praktisch in den Weg stellen. Bei logischer Konsequenz würde eine solche Beweisführung in der Tat zum Munizipalsozialismus führen müssen.

Schließlich dürfte der Hinweis auf den gemeindlichen Eigenbetrieb als Einkommensquelle der Gemeinde und die hierdurch ermöglichte steuerliche Entlastung der Gemeindeangehörigen doch nur bedingt, innerhalb angemessener Grenzen und wenigstens regelmäßig bloß zur stärkeren Rechtfertigung schon an sich zulässiger Vergemeindlichungen in Betracht kommen können.

Den entscheidenden Grund für die positive Berechtigung der Kommunalisierung erblicken wir namentlich in der Allgemeinheit eines Bedürfnisses und der Wichtigkeit seiner angemessenen Befriedigung für die Gesamtheit, und zugleich in der Voraussetzung, daß der Privatbetrieb die angemessene Befriedigung eines solchen allgemeinen Bedürfnisses durchzuführen und dauernd sicherzustellen nicht oder nicht in gleichem Maße vermag[1].

Für gewöhnlich wird darum die Kommunalisierung der Hauptsache nach bloß sog. Monopolbetriebe ergreifen, wie Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, für welche sie auch mit ziemlicher Übereinstimmung als zweckmäßig, ja als relativ notwendig bezeichnet

[1] Vgl. Fuchs, Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 113.

wurde. Es handelt sich dabei um Unternehmungen, die durch ihren Monopolcharakter einem gesunden Wettbewerb entzogen bleiben, deren bestmögliche Ausgestaltung aber ein großes öffentliches Interesse darstellt. Darin besteht der unverkennbare Vorzug der kommunalen Regie, daß hier, bei so wichtigen Dingen in erster Linie auf das Gemeinwohl, auf eine einheitliche Organisation, möglichst gute und billige Versorgung der gesamten Bürgerschaft (mit Wasser, Licht, Verkehrsgelegenheit), mehr als auf die Erzielung hoher Überschüsse Rücksicht genommen werde, während bei Privatunternehmungen Rentabilität und Privatinteresse in erster Linie maßgebend sind.

Eine allgemeine Antwort auf die Frage, ob Kommunal- oder Privatbetrieb, hält Cabiati für ausgeschlossen, und Fuchs[1] pflichtet ihm bei; diese Frage könne nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls ist die Munizipalisation nicht in allen Ländern gleich und auch innerhalb desselben Landes sehr verschieden. In Deutschland schienen die Verstadtlichungsbestrebungen bereits ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Einzelne größere Städte hatten sogar ihre Elektrizitätswerke oder Straßenbahnen vor dem Kriege wieder verpachtet (Königsberg i. Pr. und Münster i. W., Mühlheim a. Rh. für 25 Jahre) oder gar verkauft (Mülhausen i. E.); andere Gemeinden im rheinisch-westfälischen Industriebezirk hatten die Aufgabe ihrer Gaswerke in Aussicht genommen oder vollzogen: sie übertrugen ihre Gasversorgung den benachbarten Kohlenzechen, weil die Gemeindefinanzen dabei besser fuhren als bei gemeindlichem Regiebetrieb[2]. Auch mehrten sich die Stimmen, die an Stelle der kommunalen die „interkommunale" oder die „gemischt kommunale" Unternehmung empfahlen. Der Vorteil bestand, von anderem abgesehen, darin, daß nicht jede Gemeinde ihren eigenen kostspieligen Verwaltungsapparat, z. B. für eine Trambahn, zu haben brauchte. Bei den „gemischten" Betrieben nimmt die Gemeinde den Betrieb im Verein mit einem Dritten in die Hand; oder die Kommune kann im Besitz ihrer Anlagen bleiben, dabei aber den Betrieb Privatunternehmern (mit für den Betrieb maßgebenden Bestimmungen) überlassen. Das Problem, inwieweit Betriebe, die der Öffentlichkeit dienen sollen, besser privaten Erwerbsgesellschaften oder der Kommune zu überlassen sind, ist nach dem Urteile des Berliner Oberbürgermeisters Kirschner in der Kulturwelt jedenfalls noch nicht völlig durchgearbeitet und zur endgültigen Entscheidung gelangt[3].

5. Von andern wirtschaftspolitischen Maßnahmen beanspruchten die zur Milderung der Teuerungen, insbesondere der Fleischteuerung, in Anwendung gekommenen besonderes Interesse. Schlachtvieh oder Fleisch wurden von Städten en gros bezogen, das Fleisch in eigenen Verkaufsstellen zum Selbstkostenpreise an weniger Bemittelte verkauft oder an Metzger abgegeben, die dann das Fleisch

---

[1] Ebd. 132.

[2] Soziale Revue XI (1911) 122. Beispiele von interkommunalen und gemischten Betrieben, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 500 Anm. Vgl. auch Freund, Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung", in der Juristenzeitung XVI 1113.

[3] Kempkens, Kommunale oder interkommunale Unternehmung? in der Sozialen Kultur XXXI (1911) 193 ff.

zu festgesetzten Preisen mit angemessenem Gewinn verkauften. Soweit es sich dabei um Notstandsmaßregeln handelt, ist ein solches Vorgehen der Kommunen ohne Zweifel berechtigt. Eine andere Frage ist die, ob es Aufgabe der Kommunalverwaltungen sei, die Versorgung der Städte mit Nahrungsmitteln dauernd sicherzustellen, und ob ein Eingriff der Gemeinden in die Preisgestaltung der Nahrungsmittel sich rechtfertigen lasse. Jeden Einfluß der Kommunen auf die Preisgestaltung möchten wir keineswegs prinzipiell ablehnen, wie ebenfalls der Staat bei der heutigen Entwicklung monopolistischer Formen auf einen zweckmäßigen Schutz der Konsumenten kaum dauernd verzichten dürfte. In gleicher Weise wird voraussichtlich die Frage des Konsumentenschutzes in dieser oder jener Form zuweilen auch an die Gemeinden herantreten, obwohl hierfür die gleichen einschneidenden Maßregeln, über welche die mittelalterlichen Städte[1] mit ihrer selbständigen Handelspolitik usw. verfügten, jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen können. Außer den schon gekennzeichneten Notstandsaktionen wird es möglich bleiben, z. B. auf die Fleischpreise durch Herabsetzung der Vieh- und Schlachthof- wie der Fleischbeschaugebühren einzuwirken. Auch wurde der Vorschlag gemacht, es möchten sich Vereinigungen von Städten bilden für Viehabnahme von der Landwirtschaft, um bei solcher ständigen, überdies durch die Erhöhung des Betriebsfortschrittes in der einheimischen Landwirtschaft gesicherten Abnahme zu stetigen Preisen zu gelangen. Es wird freilich kein leicht zu lösendes Problem sein, mit dem Schutz der Konsumenten zugleich die Interessen des einheimischen, bisher selbständigen Fleischergewerbes zu verbinden. Und doch dürfte es sich empfehlen, daß, selbst bei Notstandsmaßnahmen, auf die Mitwirkung des ansässigen Gewerbes nicht ganz verzichtet und schwere Schädigung desselben vermieden würde. Das gilt selbstverständlich noch mehr für dauernde Maßnahmen, die auf mittlere und stabile Preisverhältnisse abzielen, bei denen es sich doch letztlich nur um einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Konsumenten, des Fleischergewerbes und der Viehzucht handeln kann.

Zum Schluß sei noch einmal vor allzu starker Ausdehnung städtischer Regiebetriebe gewarnt. Man fand manchmal in Städten eigene Maler- und Anstreicherwerkstätten, Schreinereibetriebe, Buchdruckereien, Hufschmiede, Fahrradreparaturwerkstätten usw. Die städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke führten Installationsarbeiten aus und schädigten das Klempner- und Instaliationsgewerbe[2]. Die „Stadtkonkurrenz" wurde von dem Mittelstande bereits schwer empfunden. Man versteht wohl die aus diesen Kreisen ertönenden Klagen und ihre Forderung, die Städte möchten auf solche Arbeiten und Lieferungen für Private verzichten, auch die für den Gemeindebedarf erforderlichen Arbeiten und Lieferungen möglichst an die Gewerbetreibenden vergeben. Unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte läßt sich eine so weitgehende Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit und Beschränkung bürgerlicher Existenzmöglichkeiten kaum rechtfertigen. Auch

[1] Über die Lebensmittel-, insbesondere die Fleischversorgungspolitik der Stadt Köln in früheren Jahrhunderten vgl. Bruno Kuske, Vortrag, in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr. 959 vom 2. November 1912. Bezüglich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung im Sommer 1911 vgl. die Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages III 285.

[2] Über Installations- und Materialmonopole in der elektrischen Industrie vgl. die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVIII (1912) 530 ff.

die Städte sollten einsehen, daß die Verletzung der Lebensinteressen wichtiger Stände schließlich die Einnahmequellen verschütten muß, die eine verfehlte Wirtschaftspolitik zu schaffen wähnte.

6. Gemeindelasten. Für die gemeindliche Lastenverteilung wird, wie bei der staatlichen, als höchstes Prinzip die distributive Gerechtigkeit gelten, somit die Belastung nach dem Grade der Leistungsfähigkeit sich bemessen müssen. Für besondere Leistungen, besondere Wertsteigerungen durch gemeindliche Veranstaltungen (Straßenanlagen usw.) ist ein spezielleres Entgelt seitens der Bevorzugten gerechtfertigt[1]. Doch muß wiederum auch in dem System der Gebühren, der besondern Beiträge, der Realsteuern[2] die Gerechtigkeit gewahrt, die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, namentlich eine stärkere Belastung der weniger bemittelten Klassen vermieden werden.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit gemeindlicher Leistungen kam in verschiedenen Bundesstaaten bei der Schulgeldfreiheit der Volksschulen zur Anwendung; auch bei Volksbibliotheken, Lesehallen, für den Besuch von Museen (zu bestimmten Stunden) u. dgl. ist es in Übung. Lernmittelfreiheit für sämtliche Volksschüler oder für Schüler bestimmter Klassen fand sich in einzelnen Städten. Andere Städte hatten diese Praxis wieder aufgegeben. Zahlreiche Gemeinden lieferten „unbemittelten" Kindern die Lernmittel unentgeltlich. Im allgemeinen ist Unentgeltlichkeit, oder doch besonders niedrige Preisbemessung, bloß für Benützung solcher städtischen Einrichtungen am Platze, welche dem Benützer keinen unmittelbaren Vermögensvorteil bieten (so z. B. bei Rechtsauskunftsstellen). Andernfalls aber wird, wenn die Benützung von Gemeindebetrieben einen derartigen Vermögensvorteil durch ihre Leistung unmittelbar gewährt (z. B. bei Gasanstalten, Straßenbahnen usw.), nicht einmal die Lieferung zu den Selbstkosten Anwendung finden können, weil es sonst, wie bezüglich der staatlichen Betriebe bereits gesagt wurde, zu einer unzulässigen Bevorzugung solcher Bürger kommen würde, die jene Leistungen häufiger und in ausgedehnterem Maße für sich in Anspruch nehmen. Nur bei sog. Notstandsaktionen, also in Ausnahmefällen (z. B. Fisch-, Kartoffel-, Gemüseverkauf in Teuerungszeiten) kann der, nach Möglichkeit auf die bedürftigeren Volkskreise beschränkte Verkauf zu oder auch unter den Selbstkosten dem angeführten Bedenken nicht begegnen. Zuweilen wird eine Abstufung der Tarife nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen (z. B. der Desinfektionsgebühren, der Beerdigungskosten, der Trambahnabonnements, auch der Schulgelder in höheren Schulen nach dem Einkommen, der Gas- und Wasserpreise nach der Miete, der Elektrizität für Kraftzwecke nach der Gewerbesteuerklasse; desgleichen kann in Krankenhäusern, Bädern, Theatern usw. durch Bildung mehrerer Abteilungen und höhere Bemessung der oberen Sätze größere Verbilligung der niedersten Sätze herbeigeführt werden). Absolut vollkommene Berücksichtigung

[1] Die sog. „Sitzgemeinden" (Vorzugsgemeinden), in welchen größere Staatsanstalten ihren Sitz haben, würden analog zu den Kosten jener Anstalten herangezogen werden können, oder? Vgl. darüber Adolf Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen usw. (1904).

[2] Die Frage eines organischen Aufbaus des Gesamtsteuersystems in Reich, Staat und Gemeinde blieb in Deutschland bis in die letzte Zeit noch ungelöst.

des Grades der Bedürftigkeit vermag freilich auch eine solche Staffelung für den Einzelfall nicht zu erreichen[1].

Das mag an dieser Stelle genügen. Die ausführliche, heute besonders schwierige Behandlung der Gemeindefinanzen bleibt der Finanzwissenschaft vorbehalten.

Noch manches harrt bei der Frage nach der Betätigung der Gemeinde als aktiven Faktors im volkswirtschaftlichen Prozesse einer befriedigenden Lösung.

§ 3.

Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege.

Literatur: Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. 2 Bde. (1902). — v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege (1903). — K. Singer, Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun (1904). — Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (1908). — G. M. Bell, Social Service 1908. — Karstedt, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (1924). — Krose, Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland (alljährlich). — Jörger, Caritashandbuch (1922). — Theodor Schäfer, Leitfaden der Innern Mission[5] (1914). — Segall und Weinreich, Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege (1925). — Langstein und Holbeck, Bericht der freien, privaten, gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands (1924). — Siemering, Die deutschen Jugendverbände 1923. Liese, Hauswirtschaftliches Bildungswesen in Deutschland[2] 1910. — Ders., Wohlfahrtspflege und Caritas (1914). — Ders., Geschichte der katholischen Liebestätigkeit (1922). Gnauck-Kühne, Soziales Gemeinschaftsleben (1910). — H. Hirtsiefer, Die staatliche Wohlfahrtspflege in Preußen (1924). — Bruno Jung, Die öffentliche und private Wohlfahrtspflege in Deutschland nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (1924). Noppel, Die katholischen Waisenhäuser, Fürsorgeerziehungsanstalten und Zufluchtsheime Deutschlands (1915). — Picht, Toynbee Hall und die englische Settlementbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in England (1913). — Art. „Wohlfahrtspflege" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Archiv für Jugendwohlfahrt, Archiv für Volksbildung, Reichsarbeitsblatt, Reichsversorgungsblatt, fortlaufende Mitteilungen in der Sozialen Praxis, die auch Archiv für Volkswohlfahrt ist, in der Sozialen Kultur, der Sozialen Revue, im Arbeiterfreund, in der Wiener Sozialen Rundschau, der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, den Schriften des deutschen und schweizerischen Volksvereins, Evangelisch-Sozial (Berlin) usw. — Ein Verzeichnis der Reichs-, Landes- und lokalen Zentralstellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bietet die Kartenauskunftei des Fürsorgewesens, hrsg. von Richard Reich 1925. — Vgl. auch Bd. II, Kap. 1, § 5; Kap. 3, § 2.

Volkswirtschaft ist Leben, gesellschaftliches Leben, ein Lebensprozeß staatlich geeinter Volksgemeinschaft, der auf Verwirklichung des Volkswohlstandes abzielt. In diesem Lebensprozeß sind, wie wir sahen, mannigfache Faktoren in verschiedener Weise tätig: Einzelkräfte, organisierte Einzelwirtschaften, private und öffentliche Unternehmungen, Vereinigungen von Wirtschaften, von Berufsgenossen, Staat und Gemeinde. Während aber die bürgerliche Gesellschaft zur Verwirklichung des Volkswohlstandes durch

[1] Vgl. Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 496 ff.

Ausübung der verschiedensten Berufstätigkeiten, mit gleichzeitiger Unterwerfung unter die Schranken und Opfer, welche, um der allen gemeinsamen Wohlfahrt willen, sich als notwendig erweisen, das Ihrige beiträgt, richtet sich die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten unmittelbar auf die öffentliche Wohlfahrt in sich betrachtet, insbesondere durch Gewährung von Schutz, Fürsorge, ergänzender Hilfe. In Deutschland bilden Aufgaben speziell der Wohlfahrtspflege Bestandteile des Arbeitsgebietes der verschiedenen Reichsbehörden, der Landesbehörden[1], der preußischen Provinzialverwaltungen, Land- und Stadtkreise, der bayrischen Kreisverwaltungen, der Bezirksämter und unmittelbaren Städte, der entsprechenden Verwaltungsbezirke in den andern Freistaaten. Mit Wohlfahrtspflege beschäftigen sich die Verbände von Stadtgemeinden, Landkreisen und Landgemeinden, die Verbände und Anstalten der Sozialversicherung.

Allein bei den zahlreichen, aus der modernen Entwicklung sich ergebenden Schädigungen und immer neu erwachsenden Bedürfnissen werden die öffentlichen Körperschaften vielfach versagen, mit ihren rechtlichen Zwangsnormen, ihrer ergänzenden und fördernden Hilfe kaum allen Anforderungen schnell genug und ausreichend entsprechen können[2].

So hat sich denn ein weites Wirkungsfeld eröffnet für eine freie gemeinnützige Wohlfahrtspflege. Wir nennen sie eine freie, weil die hier in Betracht kommenden Vereinigungen nicht auf Zwang beruhen, auch nicht wie die „Wohlfahrtspolizei", über Zwangsmittel verfügen; gemeinnützig ist sie, weil dabei nicht bloß die eigenen Interessen der jene Vereinigungen bildenden Personen verfolgt werden, und anderseits, weil es sich auch nicht um eine Wohltätigkeit caritativer Art mit unmittelbarer Hilfeleistung für den einzelnen handelt, sondern weil diese Wohlfahrtspflege mehr auf das Ganze abzielt, einen Einfluß auf das Wohlergehen der Allgemeinheit dadurch ausübt, daß sie durch öffentliche Veranstaltungen zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der Not ganzer Gruppen oder Schichten der Bevölkerung beiträgt[3]. Immerhin wird die Caritas für viele Teilnehmer an der Wohlfahrtspflege das Motiv abgeben. Über die objektive Spezifizierung einer Tätigkeit entscheidet indes nicht das subjektive Motiv, sondern der finis operis, der objektive Zweck der Tätigkeit, so zwar, daß caritative Wohltätigkeit und gemeinnützige Wohlfahrtspflege sich vielfach enge berühren können und doch der Art nach verschiedene Tätigkeiten bleiben.

---

[1] Preußen hat ein besonderes Ministerium für Volkswohlfahrt (Ministerialblatt „Volkswohlfahrt"), im einzelnen für Gesundheitsfürsorge, Wohnungsfürsorge, Wohlfahrtsfürsorge (Jugendwohlfahrt, allgemeine Wohlfahrt [Armenpflege, soziales Ausbildungswesen, Bekämpfung des Alkoholismus usw.]).

[2] Davon an anderer Stelle.

[3] Auch die Sozialpolitik will der Not vorbeugen im Hinblick auf soziale Erscheinungen. Sie hat nicht die Aufgabe, Notstände einzelner Personen unmittelbar zu beheben.

Die gemeinnützige Wohlfahrtspflege kann sich auf alles erstrecken, was unter den Begriff der Wohlfahrt fällt, auf Leib und Seele[1]. Pflege der Sittlichkeit, Beschaffung der materiellen Mittel zur Deckung geistiger und körperlicher Lebensbedürfnisse, Erhaltung der Gesundheit, Förderung des Geistes- und Gemütslebens, Jugendpflege, Ermöglichung der Geltendmachung von persönlichen und Standesrechten usw. In volkswirtschaftlicher Beziehung kommen insbesondere jene Vereinigungen und Veranstaltungen in Betracht, die sich auf die materielle Seite der Volkswohlfahrt beziehen oder auf die Behebung solcher Mängel, die aus dem volkswirtschaftlichen Prozeß für die menschliche Persönlichkeit, die wirtschaftlichen Berufsgruppen in sich und in ihrem Verhältnis zueinander erwachsen, oder endlich, die einen Ersatz bieten wollen zur Überwindung empfindlicher Entbehrungen und Schädigungen infolge mangelnder Ausstattung mit genügenden materiellen Mitteln.

Wenn Alexander Elster[2] sagt, bei der Wohlfahrtspflege handle es sich „ganz eminent um die freiwillige Gabe vonseiten sozial besser gestellter Personen an sozial minder gut gestellte", so trifft das wenigstens auf die katholischen Organisationen keineswegs zu. Gerade der schönste Vorzug speziell des „Volksvereins für das katholische Deutschland" bleibt es vielmehr, daß ein großer, vielleicht der größte Teil seiner reichen Mittel vom Scherflein des kleinen Mannes herrührt. Warme Anerkennung verdient es insbesondere auch, wenn der Volksverein in den letzten Jahren sich rastlos und erfolgreich bemüht hat, Geist und Herz unserer Studenten[3] mit dem Sonnenschein sozialen Denkens und Fühlens zu erleuchten und zu erwärmen, ihnen in ihrer Notlage zu helfen. Kaum bedarf noch besonderer Erwägung der „Caritasverband für das katholische Deutschland", da sein über die Grenzen caritativer Tätigkeit hinaus, soziale und gemeinnützige Wohlfahrtspflege zugleich umfassendes Wirken in ganz Deutschland rühmlichst bekannt ist. Schließlich erfordert es denn auch nicht die bloße Höflichkeit, sondern weit mehr die Gerechtigkeit, daß wir der stillen, aber weit und tief greifenden Wirksamkeit zahlreicher Frauenvereine und -bünde, in besonderer Weise aber der weiblichen religiösen Genossenschaften beider Konfessionen hier ehrend gedenken.

Auch in der freien Wohlfahrtspflege hat Organisation und Konzentration die Leistungsfähigkeit und Ordnung wesentlich gefördert. Der Zusammenschluß der Spitzenverbände in der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege stärkt und belebt deren

[1] Besonders lebhaft hat, um nur ein konkretes Beispiel anzuführen, in jüngster Zeit die „Jugendpflege" das Interesse nicht nur staatlicher und gemeindlicher Behörden, sondern auch kirchlicher und weltlicher Vereine in Anspruch genommen, zunächst die Pflege der männlichen, allmählich auch der weiblichen Jugend. Vgl. in letzterer Beziehung A. Bertram, Weibliche Jugendpflege (1913).

[2] Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1391.

[3] Vgl. für England auch Picht, Toynbee Hall (1913) 8 ff.

Arbeit, dient der Verständigung in Fragen gemeinsamen Interesses, wie auch der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Zu dieser Reichsgemeinschaft gehören: Deutscher Caritasverband, Zentralausschuß für die Innere Mission, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Arbeitsgemeinschaft sozial-hygienischer Reichsfachverbände, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der christlichen Arbeiterschaft. Als besondere Fachausschüsse wurden eingerichtet: Altershilfe des deutschen Volkes, Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, Deutscher Zentralausschuß für die Auslandshilfe. Außer den Reichszentralen gibt es dann Landeszentralen, Provinzialzentralen, Zentralstellen in größeren Städten allgemeinerer Art oder für besondere Fachgebiete (z. B. Zentralausschuß der Vinzenzvereine, Elisabethenvereine, Albertus Magnusverein, Caritas für Akademiker, Hildegardisverein, Vereinigungen für Familien usw.). Als Fach-, Auskunfts- und Forschungsinstitute kommen für die Wohlfahrtspflege in Betracht der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, Gesellschaft für soziale Reform, das Frankfurter „Soziale Museum", der Deutsche Caritasverband (Bibliothek 1924 über 30000 Bände, über 400 laufende Zeitschriften aus allen Gebieten der freien und behördlichen Fürsorge des In- und Auslandes) usw. Ausbildungsmöglichkeiten für die Wohlfahrtspflege sind jetzt schon reichlich geboten insbesondere durch die sozialen Frauenschulen. Auch Fachhochschulkurse an Universitäten können für Sozialbeamte in Betracht kommen.

Sehr erfreulich ist, daß heute die hohe Bedeutung der freien gemeinnützigen Wohlfahrtspflege allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in großer Zahl gebildet wurden. Auf diese Weise kann die gesamte Wohlfahrtspflege, soweit möglich, in ein gewisses System gebracht werden, um alle Bedürftigen zu erfassen, Doppelunterstützungen zu vermeiden usw.

Wie immer man über zahlreiche Mißstände und den harten Egoismus unserer Zeit klagen mag, so bieten doch wiederum gerade die freien Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege einen erfreulichen Beweis dafür, daß der Solidaritätsgedanke im Bewußtsein des Volkes noch lebt und sogar siegreiche Fortschritte gemacht hat.

Wenn die Sonne am Abend scheidet, leiht sie dem Gestirn der Nacht ihr Licht, läßt Wärme zurück, ohne die jegliches Leben ersterben müßte. Für nur zu viele Seelen ist heute die Nacht des Unglaubens hereingebrochen. Dennoch zehrt die Menschheit noch immer an dem reichen Erbe des Christentums. Ja, in der Tat, nicht einem einzigen wahrhaft großen Gedanken begegnet man in den modernen Reformbestrebungen, in Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, der nicht letztlich der Idee der

Gerechtigkeit und der Menschenliebe im christlichen Sinne entstammte. Das berechtigt aber zu der frohen und sichern Hoffnung, daß bald wieder die Nacht dem Tage weiche, die Sonne des Christentums mit ihrem vollen Glanze wiederkehre, alle Seelen erleuchtend, alle Herzen erwärmend, und daß demjenigen gebührende Anerkennung, dankbare Verehrung, demütige Anbetung zuteil werde, den der christliche Glaube so schön Sol iustitiae. Fons amoris, Vinculum caritatis genannt hat.

PERSONENREGISTER.

A.

Aalberse 686.
Abbe 201 208.
Achenwall 619.
Acht 658.
Adickes 804 816.
Adler G. 46 116 143 193 213 511 513 521 f. 524 534 547 575 731.
Agahd 214.
Albrecht 834.
Algermissen 550.
Altenrath 576.
Altrock 601 f.
Amelung 69.
Am Zehnhoff 772.
Andler 491 805.
Andreae 744.
Aengenheister 602.
Antoine 1 143 ff. 342 518 745.
Antonin 211.
Arndt Ad. 287 f.
Arnold 261 512.
Ashley 71 511 584 794.
Asmis 133 143 153 f. 192 729.
Aubin 133.
Auerbach 208 247.
Avebury v. 766 804 828.

B.

Baad 142.
Baader v. 792.
Bachem K. 12 805 ff.
Badtke 820.
Bail 167.
Balck 139.
Baller 139.
Ballerstedt 634.
Ballin 255.
Bank 515.
Baensch 164.
Barbaret 432.
Barber 566.
Barnett 687.
Bärnreither 654.
Bastiat 18 ff.
Bauch 356 ff.
Bauer O. 748.
— St. 192 212 221.
Baum 107 159 167.
Baumgarten F. 289 305 318 340 355 ff.
Baumgartner 790 ff.
Baxa 744.
Beck Herm. 235 f.
— Jos. 192 213 215.
Becker 804.
Beckerath 367.
Beckmann 410.
Behrend 583.
Behringer 731.
Bell 107 834.
Below v. 133 511 ff.
Benoist 744.
Berdrow 95 387.
Berendt 116.
Bergmann 548.
Berlepsch v. 187 222 615 710.
Bernhard 200 233 768 786 ff.
Bernhardt 434.
Bernstein 5 23 113 219 339 506 528 615 617 621 624 f. 643 ff. 808 820 828.
Berolzheimer 749.
Bertram 836.
Bethmann Hollweg v. 187.
Beusch 434 513.
Beutler 804 816.
Beyerle 512.
Beythien 485.
Biederlack 549 675.
Biermann 57 83 547 745.
Biermer 63 289 356 371 378 506 508 562 579 583 613 644 ff. 717 719 731.
Biétry 727.
Blanc 23 490.
Blondel 776.
Blume v. 805 ff.
Bluntschli 744.
Bochtler 149.
Böhm 240.
Böhm-Bawerk v. 47.
Böhmer 619.
Böhmert V. 10 233 462.
Boissard 144.
Bollenstein-Stojentin 136.
Bolzau 813.
Bonassieux 249.
Böni 420.
Bonikowsky 378.
Boom van den 37 192 200 215.
Boos 524.
Borght van der 192 252 261 275 284 318 449 583 643 717.
Borgius 515 731 796 798.
Bornhak 192 233 531 f. 537 543 547.
Borsig 238 728.
Böttger 207 554 557 592 745.
Bötticher 547.
Boudin 309.
Bourguin 176 289 308 314 316 322 326 425 472 482 490 f. 493 496 498 501 651 656.
Brakel van 249.
Brandt H. 233.
Brants V. 30 222 240 547.
Brauer 1 37 47 63 104 192 583 644 ff. 684 690 694 ff.
Braun A. 187 327 643 653.
Brauns 220.
Brauweiler 744 774.
Bredt 760.
Brentano v. 8 37 103 150 f. 155 182 189 355 430 615 634 637 643 ff. 700 717 750.
Bringmann 660.
Broda 777.
Brodnitz 261.
Brooks Adams 70.
Broukère 659.
Bruce 796.
Bruckner 59.
Bruder 47 545 602.
Brüggerhoff 668.
Brunhuber 156.
Bruns 787.
Brütt 615.
Buch v. 46.
Buchenberger 139 601 611.
Bücher 37 ff. 46 50 f. 63 67 ff. 359 f. 397 511 ff. 547 579 644 685 703 804 815.
Buchez 432 490.
Bueck 595.
Burchardt 192.

C.

Cabiati 828.
Calmes 63 ff. 76 105.
Calwer 356 360.
Cannan 50 367.
Carlyle 95 649.
Carnegie 94 215.
Casalini 805.
Cassan 419.
Cassel 37 192.
Cathrein 342 745 ff. 768 803.
Cauwès 222.
Cawston 249.
Cerutti 457.
Chamberlain J. 794 ff.
Chastin 318 320 358 369 377 393 f. 401.
Christians 261.
Ciattini 658.
Claes 156 ff.
Clark 324.
Clausen 615.
Cohn G. 1 382 584 760.
Coelsch 547.
Conrad Joh. 1 240 385 426.
— K. 116.
Cornélissen 657 f.
Corréard 420.
Cosak 240 ff.
Cossa 289.
Costa-Rossetti v. 49 f. 744.
Crecelius 419.
Croner 601.
Crüger H. 419 ff.
Cunningham 6.
Cunon 748.
Czapski 208.

D.

Dalberg 286.
Damaschke 804 ff.
Dammes 794.
Dannenberg 547.
Daudé-Bancel 491.
David Gertrud 494.
Decurtins 222 501.
Dehn 139.
Delbrück 187.
Dermietzel 261.
Dersch 192.
Dessauer 583.
Destrée 659.
Dettweiler 133.
Deumer 419 448.
Deutsch 158 685.
Devas-Kämpfe 342.
Diehl 37 47 83 327 356 397 731.
Diekens 220.
Dierig 615 ff.
Dierkes 88.
Dix 790.
Dochow 731.
Drage 796.
Duncker 741.
Dunkmann 1 34.
Dunoyer 9.
Düttmann 109.
Dyhrenfurt 156.

E.

Ebenhoch 549.
Eberle 456.
Eberstadt 92 512.
Eckert Christ. 509 530 583.
H. 570.
— M. 795 ff.
Eger 1.
Egerton 796.
Eggler 143.
Eheberg 760.
Ehrenberg R. 37 64 95 98 247 804 828.
Ehrler 817.
Eichhorn 467 512.
Elm v. 494 653.
Elster A. 213 230.
— L. 192 f.
Ely 289.
Emminghaus 18.
Endemann W. 143.
Engel 485 559.
Engländer 432.
Epstein 475.
Erdberg 811 834.
Erdmann 669.
Erlbeck 652.
Erzberger 669 731.
Esche 192 205.
Esser 240 247.
Ettinger 355 369 385 395.
Eulenburg 524 f.
Evert 192 ff. 202 205 213 220.

F.

Faas 247.
Fagniez 512.
Falkenberg 811.
Faßbender 419 ff. 502 ff.
Fehlinger 655 687.
Feig 193 731.
Feigenwinter 222.
Fellinger 727.
Ferri 428.
Fette 209.
Feuchtwanger 769.
Finck 419 ff.
Findlay 796.
Fischer A. 1 247.
Flamm 205 515.
Flechtheim 337.
Flesch 100 143 192 230 f. 805 ff.
Flügler 237.
Földes 3.
Ford 64 104.
Foerster F. W. 201.
Fourier 424.
Francke 155.
Frankenstein 213 622.
Freese 192 205 207 f. 269.
Freisler 63.
Frenz 64.
Freppel 221.
Freund 805 ff. 831.
Frey 221 615.
Fridrichowicz 358 f.
Fried 803.
Frisch 660.
Fritz 811.
Fromm 463.
Fuchs J. 133 804 ff. 825 ff.
— R. 731.
Fürer v. 116 119 125 156.

G.

Galen v. 214.
Galiani 754 f.
Gargas 129.
Gariel 775.
Garriguet 143 ff. 173 179 204 318 345 f. 396 539 616.
Gaertner 455.
Gasteiger 478 669 685 727.
Geering 512.
Gehrig 547.
Geißer 828.
Gemming 463.
George (jun.) 289 324.
Gérard 687.
Gerlach 133 760.
Gerloff 758.
Germann 721.
Geusel 590.
Gide 420 491 f.
Gierke 342 347 f. 419 422 511 ff.
Giesberts 223 644 ff.
Gilman 233.
Glagau 267 302.
Gleichauf 667.
Glock 745.
Gnauck-Kühne 35 834.
Gobbi 427.
Göbel 615.
Gobineau 790.
Godin 208.
Göhre 419 443 494.
Goldschmidt 615 667.
Goldstein J. 380 644.
Goltz von der 133 476 523 f. 601 ff.
Goria 477 660.
Görres J. 799.
K. 213.
Goerrig 218.
Gothein 382 407 512.
Gottl-Ottilienfeld v. 48 63.
Goyau 788.
Grabein 94 419 ff.
Grahle 94.
Graetzer 501 582.
Greenwood 654.
Greulich 222 685.
Greven 686.

Groß G. 41.
Grotjahn 214.
Gruber 793.
Grummach 136.
Grünberg 402.
Grunenberg 511 547.
Grünhut 247.
Grunzel 5 100 240 249 311 316 f. 355 ff. 476 583 602 610 643 768.
Grupp 517.
Gubeler 601.
Gundlach 547.
Günther A. 726 f.
— E. 494.
Güntzberg 745.
Guyot 149 163 425.

H.

Hacker 505.
Hafemann 530.
Haffner 213.
Hagen 803.
Hall 420.
Halle v. 261 323 357.
Hamm F. 347.
Hampke 547 567.
Haneld 630 654.
Hansen Jos. 281.
Häntschke 430.
Harms 47 64 143 192 f. 471 f. 547 705 731 ff. 776 789.
Hasbach 536.
Haessle 1.
Hatscheck 630.
Hättenschwiller 64 456 562 f. 576 811.
Hauck 745.
Hauser 798.
Hawley 37.
Hecht F. 261.
— O. 766.
— W. 356 406 ff.
Heckel v. 760.
Heilborn 660.
Heim 133 470 607.
Heine W. 636.
Heinen 61.
Helander 746.
Held 441 644.
Heller Marie 769.
Hellmann 777.
Hellpach 104.
Helms 644.
Herbig 184.
Hergenrahn 261.
Herkner 47 143 ff. 164 170 192 201 213 575 615 619 626 641 ff. 644 ff. 685 717 772 776.
Hermann 47.
Herrfardt 731.
Hertling v. 1 745 779 781.
Hertzka 490.
Herwegen 2.
Herz 213 811.
Heß 112.
Hesse A. 12.
Hetz 426.
Heusler 512.
Heyde 35 116 143 f. 156 ff. 174 192 501 510 615 643.
Heymann H. G. 64.
— O. 296.
Heynen 245.
Heyner 57.
Hicks 22.
Hilferding 289.
Hilgenreiner 1.
Hilgenstock 184.
Hillebrand 314 514.
Hinke 162.
Hintze 772 790 ff.
Hirsch J. 709.
— K. 355 370 409.
— M. 643 667.
— P. 804.
Hirschfeld 660.
Hirtsiefer 834.
Hirtz 811.
Hitze 143 ff. 192 205 213 218 454 501 547 ff. 731 734 788.
Hobbes 619.
Hobson 6.
Hoffmann 796.
Höfle 116.
Hofstetter 635.
Holtzendorff 744.
Holyoake 420 430.
Hoeniger 192.
Honné 141.
Honnegger 804.
Horneffer 37.
Hoschke 484.
Huber 355 769.
— V. A. 419 ff.
Hubert-Valleroux 420 432.
Huë 209 655.
Hugenberg 419 466.
Hüglin 155 170.
Hugo 804.
Huppert 811.
Hüppy 685 804.
Huth 745.
Hüttner 356.

I.

Ilgner 211.
Imbusch 669 ff.
Imle F. 155 ff. 182 684 701 733.
Inama-Sternegg v. 511 f.
Irl 471.
Isay 37 43 f. 46 63 f. 65 100.

J.

Jäckel H. 332.
Jacobstein 289.
Jacoby 47.
Jaffé 466 805.
Jäger E. 419 ff. 433 ff. 481 525 547 804.
— G. 45.
Jahn 708 ff. 716.
Janssen J. 433 535.
Jarowslaw 1 15 f. 23 f. 30 199 509.
Jaeschke 811.
Jastrow 116 124 192 782 820.
Jauch 547 568 ff.
Jay 222 733.
Jebb 796.
Jeidels 289.
Jellinek 744 750.
Jenks 289 322 340.
Jentsch 498.
Jhering 271.
Joel 206.
Joly 477.
Jones 240.
Jonescu 477.
Jörgens 389.
Jörger 834.
Juliusberg 355.
Jung B. 834.
— J. 686.
Junge 289 308 324.
Junghann 213.
Juraschek v. 261.
Just 669.

K.

Kaff 722.
Kähler 215.
Kalsen 748.
Kammerer 10 705.
Kampffmeyer 660 788.
Kant 27 351.
Kantorowicz 355 386.
Karpeles 213.
Karstedt 834.
Kaskel 116 192.
Katscher 92 233 f. 475.
Kaufmann E. 744.
— H. 425 493.
— P. 787 f.
— R. v. 501 582.
Kaula 773.
Kautsky 235 493 689.
Kayser K. 240 558.
Keane 249.
Kehl 477.
Kellenaers 686.
Keller F. 37 240.
Kellermann 602.
Kellershohn 670.
Kempkens 359 805 831.
Kerschensteiner 35.
Keßler 116 120 f. 170 208 f. 717 f. 722.
Ketteler v. 213 435 744.
Keutgen 513.
Keyßner 247.
Kienböck 547.
Kindermann 1 745 ff. 770 775.

Kirchem 436.
Kirkbride 289.
Kjellén 790 796.
Klärmann 660.
Kleeberg 41 156 ff.
Klein F. 77 240 501.
Kleinwächter 90 240 267 355 ff.
Klien 804.
Klocke 133 139 628 729.
Klopp W. 233 342.
Kloß 425.
Kluckhohn 744.
Knapmann 377 382.
Knapp 133 ff. 137.
Kobatsch 796 ff.
Koch H. 69 192 205 207 f. 215 f.
— W. 687.
Köhler v. 116.
Koehne 167 206.
Koller 644.
Kolping 583.
Komorzynski 47.
Kootz 648.
Kopetz 537.
Köppe 156 188 731.
Koepper 542 568.
Korn 745.
Körösi 261.
Köth Dael v. 468.
Kowalewsky 512.
Kraft 78.
Kraneburg 544.
Krautwig 811.
Krebs 541 576 769.
Kreil 678.
Kriegel 47 214.
Krienen 583.
Kriwtschenko 458.
Krose 834.
Krueger H. E. 106 509 593 716.
Kubisch 547.
Kuefstein 151 240.
Kuhlmann 501 583.
Kuhlo 716.
Kulemann 156 162 213 370 419 501 547 ff. 615 ff. 644 ff. 717 722.
Kumpmann 116 192.
Kunreuther 776.
Kuske 832.

L.

Laband 640.
Lafargue 327 360.
Lagardelle 657 f.
Lage 289.
Lamprecht 403 f. 517.
Landauer 240 247.
Landesberger 370 374.
Landmann 206 213.
Landmesser 1 192.
Lang 104.
Langstein 834.
Lappe 347.
Las Casas 211.
Lasker 637.
Laspeyres 261.
Lassalle 424 435 490 647.
Lastig 245.
Lauer 116 214.
Laur 133.
Lavergne 420 428.
Law 518.
Lechtape 275.
Lederer 106 409 478 495 501 f. 597 690 708 ff.
Leener de 356 370 776.
Legien 205 615 ff. 644 ff. 708 ff.
Lehmann 240 247.
Lehmkuhl 213 233 557 675 745.
Lehr 747.
Leibrock 717.
Lengerke 602 f.
Lentz 368.
Leo XIII. 192 468 f. 744 749.
Leone 779.
Leonhard 140.
Le Play 197 420 432.
Lerch 587.
Leroux 144.
Leroy M. 657.
— Beaulieu P. 1 20 95 240 393.
Levasseur 346 432.
Levy 289 313 318 356 377 382 384 f. 797.
Lewinsky 70.
Lexis 1 37 49 51 ff. 64 86 92 229 240 656 745 754.
Liberatore 151.
Lieb 159.
Liefmann 37 47 52 ff. 64 ff. 102 240 ff. 289 ff. 355 ff. 419 ff. 667 741 761 763 766 ff. 771 773.
Liese 811 873.
Lindecke 419 ff.
Lindemann 116 804 ff. 808.
Lins 116 118 192 251.
List 9 792.
Liszt v. 636.
Loeb 261.
Lomnitz 280.
Loening Edg. 110 143 154 193 241 431 615 619 628 ff.
Rich. 193 224.
Lorenz 215.
Loesch v. 512 f. 515 520.
Lotmar 143 ff. 156 ff. 192 ff. 615 634 722.
Louis 213 629 656 658 686.
Löwenfald Phil. 247 615.
Loewenfeld Th. 635.
Löwenstein v. 146.
Loewy 219.
Lübbering 484 731.
Lueger 95 465.
Lusensky 1.
Luther 220.
Luzzatti 457.

M.

Macaulay 150.
Macrosty 289 313 382.
Mahaim 643 f. 648 658.
Mahr 547.
Mailâth v. 133 192 747.
Mamrosh 156 ff. 655 728.
Man 659 705.
Mankowski 138.
Mann 80 289.
Marcks 289 799.
Maresch 582 f.
Mariani 425.
Marlo 82 f.
Marshall 1 37 240 270 473 489.
Martin Saint-Léon 289 314 359 511 525 599 657.
Martius v. 501.
Marx 5 23 70 150 227 491 649.
Mascher 547.
Mataja 41 77 317 549.
Matern 355.
Matschoß 72.
Maué 346.
Maunier 91.
Maurenbrecher H. 1.
Maurer v. 132 f. 512.
Mausbach 669 ff.
Mautner 731.
Mayer Cl. 582.
Mayr G. v. 1 744.
Meesmann 786.
Mehrens 614.
Mehring 660.
Meier v. 808.
Meinecke 744.
Meitzen 347.
Mélamed 744.
Mellaerte 613.
Mencke 308.
Mendel 602.
Menger A. 744.
— C. 47.
Mentzel 602 f.
Menzel 355 ff.
Mertens 712.
Meszlény 289 305 318 340 355 ff.
Métin 326.
Meusch 548 565.
Mevissen v. 281.
Meyer M. 532 535.
— R. 192 377 660 667 685.
— Th. 744 ff.
Michaelis 92.
Michalke 116 119.

Michel 744.
Michels G. 828.
— R. 352 357 360 644 653 659 799.
Millerand 657.
Mischler 116 576.
Misera 804.
Mitchell 655.
Mitscherlich 1 22 522 800.
Mohl v. 744.
Moissenet 163.
Molinari de 163 424 f.
Moll 261 f. 287 289 378.
Möllendorf 409.
Möller 267.
Mombert772804816819828.
Montagne 249.
Montemartinis 805.
Most 455 805 815 818 f. 834.
Moufang 544.
Muckle 432 f.
Müffelmann 354 468 507 593 601 639.
Müller Adam 744.
— Alb. 600 613 659.
— Aug. 443 474 662 716.
— Fr. 37 90 419 ff.
— H. 419 490.
— K. 607.
— O. 644 811.
— W. 513.
Mumbauer 744.
Mun de 221.
Munding 419 ff. 433.
Munro 804 824.
Muensterberg 805.
Myrbach v. 730.

N.

Nachod 300 340.
Näf 612.
Nasse E. 441.
Naumann F. 1 101 121 192 205 207 209 284 349 484 491 497 722.
Neisser 214.
Nell v. 28 804.
Nestriepke 644.
Neukamp 206 540.
Neumann 116.
Nicholson 643 796.
Nickel 37.
Niklisch 356.
Nitsch 512.
Noack 562.
Noguer 436.
Noppel 834.
Nörpel 213.
Nörrenberg 811.
Nostitz v. 430 473 644.
Novicoff 800.

O.

Oberdörffer 670.
Oberhauser 419.
Oechelhäuser 192 205 240 267 270.
Offermann 53.
Oldenberg 237.
Oppenheimer Fel. v. 796.
— Fz. 425 490 689 ff.
Oertel 167.
Ortloff 395 615.
Oertmann 156.
Oertzen v. 192 198 f.
Ott 745 749 f.
Overmann 535.
Owen 424 429 f. 490.

P.

Paasche 139.
Palgi 94.
Pannekoek 653.
Paris, Comte de 654.
Parvus 443.
Passow 78 240 243 255 261 281 805.
Passy 783.
Paulus 1.
Pawlowski 727.
Pease 805.
Peel 796.
Pellontier 658.
Penndorf 547.
Penty 511.
Perris 192.
Perrot 267.
Perthes 516.
Pesch Christ. 744.
Peters 419 463.
Petersilie 419 423 453.
Petri 419.
Pflüger 804.
Pfülf 435 672.
Philippi 513.
Philippovich v. 1 28 31 37 53 237 240 261 322 324 342 363 380 386 392 f. 398 455 501 547 549 559 f. 579 583 586 601 f. 611 745 754.
Pic 192 213.
Picht 834 836.
Pieper A. 1 34 61 187 471 501 577 644 ff. 678 685 811.
— L. 184.
Pierson 37.
Pierstorff 37.
Piloty 640.
Pinardi 734.
Pinner 247.
Pirenne 512.
Pius X. 682.
Plato 29.
Platter 267 269.
Pöhl 247.
Pohle 37 ff. 63 66 70 ff. 93 ff. 355 ff. 518.
Post 192 197.
Poetsch 157.
Potter 426.
Potthoff 88 100 105 107 143 ff. 192 195 230 f 714 731.
Prager 702.
Prenner 187.
Preuß 804.
Prévôt 726.
Preyer 382.
Prims 457.
Prince-Smith 28 745.
Proudhon 23 490.
Psenner 1.
Pufendorf 619.

Q.

Quessel 653 805.

R.

Rabe 602.
Rachel 516 524 583.
Radermacher 581 820.
Raffalovich 222 323.
Raiffeisen 419 ff.
Ramm 602.
Rathenau 409.
Rathgen 212 240 247 289 583 776 794.
Ratzel 790.
Ratzinger 233 342 ff.
Raynaud 156.
Rehm 12 255 336 744.
Reich 834 ff.
Reichert 159.
Reichesberg 130.
Reichmann 669.
Rein 91.
Reiswitz v. 716.
Reitz 582.
Reitzenstein v. 116.
Renaud 247 264.
Renner 748.
Rentzsch 745.
Retzbach 156 192 214 221 419 462 f. 510 547 615 634 ff. 643 675 737 f. 769 804.
Riccardo 149.
Richard Ach. 163.
Richert 208.
Richter 811.
Riehl 46.
Riehn 419.
Riesser 240.
Rietschel 512.
Ring 240 247.
Rist 492.
Rizzi 347.
Rockefeller 96.
Rocquigny de 455.
Rodbertus v. 47 49 493.
Rohrbach 802.
Rohrscheidt 206.
Rönne 806.
Roosevelt 481.

Roscher 149 240 526 583 760.
Rosenstock 104.
Rosenthal 189.
Rösike 156 205.
Rosin 65 615.
Rösler H. 152 192 228 f.
Rosner 167.
Rothschild E. 624 644 701 718.
Rottenburg v. 394.
Rousseau D. 1.
- J. J. 28 619.
Rudloff 212 441 780.
Ruhland 501.
Rümelin v. 153.
Rundstein 156 167 355 370 374.
Ruppert 811.
Ruskin 201.
Rüther 744.

S.

Sacher 240 247.
Saints-Girons 722.
Saint-Simon 424.
Sakolski 687.
Salm 602.
Salvioli 517.
Salz 1.
Sander 513.
Sartorius v. Waltershausen 96 644 687.
Sassenbach 717.
Sattler 297.
Sayous 289.
Schachner 212 644 687 777 805 808 f.
Schack 615 634.
Schäfer D. 532.
— Th. 834.
Schaeffer 239 717 722 731.
Schäffle v. 493 501 507 745 750 763 768.
Schall 156 167.
Schanz v. 116 297 527 533 ff. 760 823 f.
Schär 419 492 f.
Scharf 563.
Scheicher 233.
Schellen 547 568.
Scherer 1.
Schiavi 734.
Schiff 192 766 804 828.
Schildbach 660.
Schilder 789.
Schippel 615.
Schlegelberger 259.
Schloesser 419 455.
Schmid 744 750.
Schmidt 399 744.
Schmitt 747 f.
Schmittmann 615 787.
Schmöle 660 668.
Schmoller v. 1 37 f. 47 57 63 69 71 95 106 192 196 205 207 233 240 289 313 316 325 f. 398 401 461 482 512 522 f. 530 ff. 546 627 745 750 773 804.
Schneemelcher 811.
Schneider A. 1 20.
Schomerus 208 592.
Schönberg v. 511 ff. 734.
Schönitz 563.
Schoenlank 536.
Schorlemer-Alst v. 605.
Schraut v. 1 745.
Schreyvogel 744.
Schrijvers 28 424 472 658.
Schröder R. 512.
Schröter 745.
Schrott-Fiechtl 14.
Schubert-Soldern v. 46.
Schücking 799.
Schuler 213.
Schultze A. 309 640.
— E. 8 77 f. 319.
— J. 425 475.
Schulz 170 192.
Schulze 434.
— -Delitzsch 419 ff.
— -Gaevernitz v. 6 63 430 643 790 794 801.
Schumacher 37 54 91 355.
Schumpeter 37 544.
Schürholz 501 731.
Schuster 80.
Schwab 794.
Schwandt 247.
Schwann 529.
Schwarz U. 1.
Schweitzer v. 647.
Schweizer 583.
Schwer 512 515 527 529 534 579.
Schwiedland 192 205.
Scott 249.
Seager 37.
Segall 834.
Seilhac de 156 199 657.
Seillière 790.
Seligmann 1 17 27 194 240.
Seltner 179.
Sering 136 f. 205 816.
Sevin 811.
Siemering 834.
Sieveking 57 248.
Siew 192.
Silberberg 370.
Silbergleit 804.
Simon 255 336.
Singer 834.
Sinzheimer 156 ff. 192 ff. 230 232 404 f. 731.
Sismondi 30 204.
Sittart 109.
Sitzler 192.
Skalweit 132 ff.
Smith A. 23 47 55 699 717 745.
Sohm 512.
Sohnrey 834.
Somary 261.
Sombart 37 46 f. 58 60 63 f. 69 82 92 ff. 192 197 323 422 465 f. 500 515 518 525 536 546 575 643 658 660 707 785.
Sommerlad 1.
Sorel 657.
Soudeck 652.
Spann 37 77 501 f. 510 f. 747 f. 775.
Spedden 687.
Sperling 685.
Spinetta 472.
Stadelmann 603.
Staub 107 247 255.
Staudinger 419 429 461 494.
Stauracz 461.
Steffen 1 66 71 789.
Steffes 744.
Stegemann 583 731.
Stegerwald 237 f. 627 644 663.
Stein H. F. K. v. 792 807.
- L. v. 760.
Steinbach 443 494 819.
Steinfels 602.
Steinitzer 240 ff. 427.
Steinle v. 240 247.
Steinmann-Bucher 355 f. 583.
Sterret 289.
Stieda 193 205 f. 226 318 360 382 397 511 ff. 547 558 567.
Stier-Somlo 15 192 213 219 f. 240 540 574 580 632.
Stillich 37.
Stintzing 187.
Stöckle 513.
Strieder 57 356.
Stumpfe 133 139.
Südekum 805.
Sulzer 156 166 f. 209.
-Ziegler 205 209.
Sundermann 116 136.
Syrup 192.

T.

Tänzler 37.
Taparelli 744 808.
Tarde 491.
Taylor 35.
Teissier 588.
Tewes 156.
Thiel 603 608.
Thiem 787.
Thissen 107 116 804 f.
Thomas 184.
Thorndike 347 615 634.
Thorwart 436.
Thünen v. 91 233.
Thyssen 315.
Tille Alex. 37.
Armin 37.

Timm 643.
Toniolo 743 745.
Tönnies 192 615.
Totomianz 419 490.
Toynbee 196.
Treitz 644.
Trimborn 107 116 550 804 ff.
Trippe 184.
Troeltsch 32 f. 382.
Troß 315.
Tschierschky 289 356 ff. 583 592 f.
Tugan-Baranowsky 213.
Turgot 47 796.
Turmann 613.

U.

Unwin 511.
Ursel 222.
Utsch 356.

V.

Vanderlip 794.
Vandervelde 658 f.
Varlez 659 733.
Vecchio del 803.
Verhaegen 659.
Vermeersch 213 429 613 659 745.
Verrijn-Stuart 746.
Viebig 184.
Viennet 109.
Vierkandt 8.
Vogelsang v. 146 233 342.
Voigt A. 92 745.
— P. 548.
Voelker 289 311 f. 325.
Völker 744.
Vosberg 419 582.
Vossen 633.

W.

Waal de 469.
Wagener H. 644.
Wagner Ad. 1 12 21 24 37 f. 47 49 111 240 275 280 284 f. 325 401 513 716 745 750 760 765 768 833.
— M. 11
Wagon 261.
Waha de 492.
Walling 687.
Walter Franz 233.
Walz 806.
Waentig 356 433 526 547 549 567.
Warschauer 240 526.
Warshow 315.
Wasserrab 355.
Wassilieff 482.
Webb 156 420 430 496 619 644 654 689 697 700 703 705 f. 809.
Weber Adolf 37 111 124 192 261 289 421 635 f 643 ff. 664 667 684 689 717 719 ff. 784 811.
— Alfred 90 f.
— H. 811.
— Max 51 245.
Wegener 439 446.
Weigelt 206.
Weill 658.
Weinreich 834.
Weiskirchner 355.
Weiß A. M. 233 342.
Wellstein 139 583.
Wendtland 583.
Werner E. 262.
Wernicke 63 88 479 547.
Westphal 548 558 581 f.
Weyl 247.
Wiart de 249.
Wieber 215.
Wiedenfeld 37 95 103 252 f. 313 f. 382 794.
Wiese L. v. 192 198 618 620 643 715 811.
Wieser F. v. 1 28 f.
Wieth-Knudsen 262.
Wilbrandt 538.
Wilden 86 563 578 822.
Wilhelmi 390 735.
Will 615.
Willmann 811.
Willoughby 213.
Wirminghaus 37 97 233 501.
Wissel 409.
Wittelshöfer 53.
Wittmayer 501 809.
Wölbling 156 167 f. 189.
Woerner 601.
Woldt 101.
Wolf Julius 1 237 240 316 327 362 752.
Wolff H. 116 561.
— H. W. 466.
Wölz 813.
Wolzendorff 744.
Wuermeling 787.
Wygodzinski 339 342 ff. 419 ff. 601 ff. 705 745 769.

Y.

Yves Guyot 213 229 481.

Z.

Zahn 788.
Zamanski 493.
Zanten van 213 644 686.
Zeidler 419.
Zeiss 208.
Zeitler 156 f. 161.
Zeyss 582.
Zimmermann W. 156 ff. 192 717.
Zinner 685.
Zoepfl G. 789.
Zwiedineck-Südenhorst v. 94 190 ff. 213 233 495 643 702 707 753 755 f. 772 777 805 ff.

SACHREGISTER.

A.

Abdingbarkeit s. Arbeitstarifvertrag.
Absperrungsklausel 169 f.
Akkumulation, ursprüngliche; Grundrentenakkumulationstheorie 57.
Aktiengesellschaft 247 ff.; Geschichtliches 247 ff.; Aktie, Aktienprinzip 251 ff.; heutige Ausdehnung der A. 252 ff.; rechtliche und ökonomische Eigenart, gesetzliche Normierung 253 ff.; Errichtung (Simultan- und Sukzessivgründung 254 f.; Inventar 255; Organisation der A. (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) 256 f.; Gesellschaftsvermögen 257 f.; Rechtsverhältnis der Aktionäre zur A. 238; Auflösung 259; Statistisches 261 ff.; Vorzüge der A. 263 ff.; Schattenseiten 266 ff.; die „regierende Gruppe" 271 ff.; Spekulation in Aktien 273 ff.; Reformprobleme 275 ff.; absoluter Aktionärschutz 278; Publizität, Information, Kontrollierung 279 ff. 398 ff.; Arbeiteraktionärtum (Industrial Copartnership) 235.
Allianzen 161 385.
„Angemessener" Preis s. Submissionswesen.
Angestellte der Unternehmung 104 ff. 111; Privatangestellte, im Staatsdienst A. 773; im Gemeindedienst 817 ff.
Angestelltenrat 740 ff.
Angestelltenrecht 106 ff.
Angestelltenversicherung 109.
Ansiedlungspolitik 138 ff.
Anstalten, öffentliche 762.
Arbeit, ihr sozialer Charakter 36 143 ff. 211 ff.; Arbeitsfähigkeit und -tüchtigkeit 48 ff.
Arbeiter in der Unternehmung 109 ff.; ethische Grundsätze für das Dienstverhältnis 113 ff.; der A. als solcher kein Unternehmer 103 f.; Subjektsstellung des A. 228 f.; Emanzipation der Arbeiterklasse 230 ff. 784 f.; Staatsarbeiter 772; Gemeindearbeiter 816.
Arbeiterausschüsse 205 ff.; in Reichs- und Staatsbetrieben 772; im Gemeindedienst 817.
Arbeiterbewegung 617; sozialistische 633 ff.; politische Partei, Gewerkschaft, Konsumvereine 643 ff. 660 ff.
Arbeiterorganisationen 617 ff.; christlich-nationale Arbeiterschaft 669 ff.; in der Welt 687 f.
Arbeiterpensionskassen 200 Anm.
Arbeiterräte 737 ff.
Arbeiterschutz 211 ff.; internationaler 221 ff.
Arbeiterstand, Entstehung des modernen A. 617 ff.
Arbeitervereine, konfessionelle 682 ff.
Arbeiterversicherung 787 f.
Arbeitgeberverbände 716 ff.; verschieden vom Kartell 713 f.; Wesen und Eigenart der A. 717 f.; ihre Macht 719 f.; Solidaritätsschwierigkeiten 719 Anm.; Abwehr- und Angriffs-A. 719 f.; Entwicklung der A. 720 ff.; internationaler Zusammenschluß 722; Verein und Hauptstelle deutscher A. 720 f.; Vereinigung der deutschen A. 721; innere Organisation 721 ff.; Streikunterstützung und Streikversicherung 721 f.; indirekte und direkte Kampfesmittel 722 ff.; Erziehungsarbeit der A. 728; Verantwortung und Ziele 784 f.; landwirtschaftliche A. 728 ff.
Arbeitnehmerorganisationen 643 ff.; s. Gewerkschaften.
Arbeitsämter 126 f.; Reichsarbeitsamt 126.
Arbeitsbeschaffung 116 ff.
Arbeitsbörsen 129.
Arbeitsbücher 225 f.
Arbeitsfreude und Beruf 32 f. 201.
Arbeitsgemeinschaft 237 ff. 727 f.
Arbeitsgerichte 775 Anm.
Arbeitskammern 731 ff.; geschichtliche Entwicklung 732 ff.; deutsche Gesetzesvorlage 734 ff.; Heimarbeiter, Angestellte, Handlungsgehilfen, Eisenbahner und A. 736.
Arbeitslohn s. Lohn.
Arbeitslosigkeit 141 ff.; Arbeitslosenversicherung 142 f. 820.
Arbeitsmarkt 118 ff.; wesentlich verschieden vom Warenmarkt 149 f. 695 ff.
Arbeitsnachweis 119 ff.; der Gewerkschaften 119; der Arbeitgeber 180 ff. 724 (Hamburger und Berliner System); paritätischer Fach-A. 121 f.; gemeinnütziger A. 122; öffentlicher A. 122 ff.; Reichsarbeitsnachweisgesetz 126 ff.; in außerdeutschen Staaten 129 ff.; für die Landwirtschaft 132 ff.
Arbeitsordnung 206 f. Anm.
Arbeitsrecht, Notwendigkeit eines allgemeinen A. 113 ff. 212 231 f.
Arbeitssysteme 109.
Arbeitstarifvertrag 155 ff.; Begriff 156 ff.; Kontrahenten 160 f.; Koalition, Gewerk-

schaft und A. 161 ff.; Allianz und A. 161; Tarifgemeinschaft 162 Anm.; Gesellschaftsvertrag und A. 162; Gegenstand des A. 163; A. und Gruppenvertrag 163; Rechtsfunktionen 164 ff.; Geltungsbereich, örtlicher 165 f.; persönlicher 166; automatische Rechtswirkung, Abdingbarkeit, vermittelnde Theorie 167 f.; obligatorische Funktion 168 f.; Absperrungsklausel, ausschließlicher Vertragsverkehr, Monopolisierung 169 ff.; Friedenspflicht 171; Rechtsfolgen der Vertragsverletzung 172; gesetzgeberische Probleme 180 ff.; Reichstarifamt 187 Anm.; Verhandlungszwang 189; privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher Charakter des A. 138; volkswirtschaftliche Beurteilung des A. 185 ff.; Bedeutung des A. für die Fortentwicklung der Arbeitsverfassung 190; Tarifvertragsklausel 821.
Arbeitsteilung, gesellschaftliche 33.
Arbeitsverfassung s. Arbeitsverhältnis.
Arbeitsverhältnis 192 ff.; verschiedene Seiten des A. 193 ff.; Über- und Unterordnung 195 ff.; Herrschaftsverhältnis in patriarchalischer Form 196 ff.; in absolutistischer Form 201 f.; Gleichberechtigung 202 ff.; konstitutionelles System 203 ff.; Arbeiterausschüsse 206 ff.; Arbeitsordnung 206 Anm.; Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters 211 ff.; internationaler Arbeiterschutz 221 ff.; Beendigung des A. 224 f.; allgemeine Grundsätze 226 ff.; kollektive Regelungen 233 ff.; Umbildung des reinen Lohn- und Gehaltsystems 233 ff.; Subjektsstellung des Arbeiters 236 f.
Arbeitsvermittlung s. Arbeitsnachweis.
Arbeitsvertrag 143 ff.; Bedingungen der Gültigkeit 143 f.; Gegenstand 144 f.; Natur des A. 145 ff.; „freier" A. 154 f. 173 f.
Arbeitswillige 638 f.
Arbeitswissenschaft 7 f.
Armenpflege 778.
Artel 40.
Assoziation, Assoziationsrecht 342 ff.; geschichtliche Entwicklung 344 ff.; syndikale, kooperative, korporative A. 353, Koalition 352 f.; klassenmäßige Orientierung 353 ff.
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft 256; Reformpläne 278 ff.
Außenseiter, bei Gewerkschaften 166 ff. 636 ff.; beim Kartell 368.
Aussperrung s. Sperre.

B.

Bankentum und Genossenschaft 480.
Bannmeilenrecht 516.
Bauernbund 604.
Bauernvereine 605 ff.
Baugenossenschaften 425 477 ff.
Beamte, Beamtenvereine, Zweck, Gestaltung; Koalitions- und Streikrecht der B. 639 ff.; gewerkschaftliche Beamte 653 f.
Befähigungsnachweis, kleiner 573; allgemeiner B. 579 ff.
Beruf und Individuum 32 ff.; B. als soziale Funktion 34; Freiheit des B. 10 ff.; Berufsgedanke und Klassengedanke 36 773.
Berufsorganisation 501 ff.; B. und genossenschaftliche Bildungen 502 ff.; Freiheit oder Zwang 504 f.; freie und offizielle B. 505 ff.; Gesamtbild 508 ff.; mittelalterliche B. 511 ff. 519 ff.; moderne B. des Gewerbes 547 ff.; für Handel und Industrie 582 ff.; der Landwirtschaft 601 ff.; korporative B. des Grundbesitzes 608 ff.
Berufsvereinsbeamte der Arbeiter, deren Wählbarkeit für die Arbeitskammern 737.
Beteiligung, Begriff, Zweck, Arten 290 ff.; Beteiligungsgesellschaften 292 ff.
Betrieb 63 ff.; Begriff 64; gemischte B.e 64 ff.; Betriebssystem und Betriebsform 65 f.; Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb 66 ff. 73 ff.; Organisation im Großbetrieb 77 ff. 76 ff.; Entwicklung zum größeren B. 80 ff.; Statistisches 83 ff.; Zukunft von Groß- und Kleinbetrieb 85 ff.; soziale Probleme des Betriebs 88.
Betriebsräte 210 225 738 ff.
Bilanz bei Aktiengesellschaften 255; Prinzip der B.wahrheit 336 ff.
Bildungswesen, gewerbliches 553 568 ff.; gewerkschaftliches 648 Anm.
Borgunwesen 467 f.
Börtfahrt 530.
Boykott 685 f.
Bund der Industriellen 595.
— der Landwirte 604.

C.

Ca'canny (Go'canny) 707.
Chamberlainismus (engl. Reichszollverband) 794 ff.
Chartismus 624 f.
Christlich-nationale Arbeiterschaft 683 f.
Corner 318 Anm., 365.

D.

Detailhandel s. Kleinhandel.
Detaillistenkammer 588 596.
Detaillistenverbände 597 f.
Diskontierung der Buchforderungen 467 f.
Domänen, Domanialwirtschaft 763.
Dumping-System 393 f.
Dynamittrust 310.

E.

Effekten 292 ff.
Effektenkapitalismus 58 ff. 292 ff.
Effektensubstitution 292 ff.; Verbindung der E. mit der Finanzierungstätigkeit 294 ff.; volkswirtschaftliche Beurteilung 334 ff.
Effektenübernahmegesellschaften 328 ff.
Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaften 431 442 ff.; Einfuhrschein-System der E. 400.
Eigentum, Freiheit des E. 10.

Einigungswesen 221 676 f. 775; Reichseinigungsamt 677.
Einkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften.
Einzelkraft in der Volkswirtschaft 1 ff.; ihre Bedeutung 6 ff.; ihre Motive 8 ff.; ihre Freiheit und deren Schranken 9 ff.; das sittliche Moment 29 ff.
Einzelunternehmung 240 f.
Eisenbahnwesen (Staatsbahnen) 770 f.
Emanzipation des Arbeiterstandes 211 ff. 785.
Emittieren, Emissionsgeschäft 296 f.; Emissions- und Effektenbanken 298 Anm.
Entlassung von Arbeitern 225.
Erfinderrecht der Angestellten 106.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.
Erwerbsprinzip bei öffentlichen Unternehmungen des Staates 763; der Gemeinden 825 ff.
Erwerbstätigkeit und Beruf 33.
Ethica naturalis 61 Anm.
Ethik und Nationalökonomie s. Moral.

F.

Fabrik 74 ff.; F. u. Handwerk 76 781; konstitutionelle F. 204 ff.; autonome F. (Epstein) 475; F.lehre und Handwerkslehre 575 f.
Fabrikkommission s. Arbeiterausschuß.
Fabrikvereine 726 f.
Fachabteilungen konfessioneller Arbeitervereine 674 ff.
Fachverbände für bestimmte Branchen 594.
Fair-wages-Klausel s. Lohnklausel.
Familienwirtschaft im alten Sinne 38 f.; Ausgangspunkt der Unternehmung 39 f.
Financial Companies oder Trusts 303 ff.
Finanzieren 294 f.; Finanzierung einer Anleihe 295 Anm.; Finanzierungsgesellschaften 298 ff. 329 ff.
Finanzkonzerne 327.
Finanzwesen, staatliches, und Volkswirtschaft 759 f.
Fortbildungsschule 569 ff.
Freiheit, wirtschaftliche, ihre Elemente, Grenzen 8 ff.; Gewerbefreiheit, Freihandel 10 ff. 753 f.; freie Konkurrenz 17 ff.; Sozialisierung der wirtschaftlichen F. 27 ff.; Sitte und F. 29 ff.
Freimeister 532 ff.
Freizügigkeit 11 ff.
Friedensbewegung, moderne 799 ff.
Führerfrage in den Gewerksvereinen 653 f.
Fusion und Kombination (Integration) 80 f. 312 ff.; unterschieden vom Kartell 360 f.

G.

Gästerecht 516.
Gefängnisarbeit 769.
Geld als Kapital 55 ff.
Geldinflation und deren Wirkungen 86 f.
Gelegenheitsgesellschaften (Konsortien, Syndikate) 296 312.
Gemeinde, ihr Verhältnis zum Staat 805 ff.; Selbstverwaltung 808 ff.; Teilnahme auch der Arbeiter an der G.verwaltung 808; Aufgaben der G. 810 ff.; Bildungswesen 811 f.; Gesundheitspflege, Armenwesen 812 f.; Straßenwesen 813; G.- oder Zweckverbände 814; Kreis-, Provinzialverbände 815; Sozialpolitik 815 ff.; G. als Arbeitgeber (Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, Koalitionsrecht, Arbeitszeit, Lohnhöhe, Unterstützung, Erholungsurlaub, Pensionskassen) 815 ff.; G.beamten 819 f.; Fürsorge für sonstige Arbeiter und Angestellte 820 ff.; Berufswahl, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweise 819; Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung 820 f.; Verbesserung der Arbeitsverhältnisse (Lohnklausel, Tarifvertragsklausel 821; Mittelstandsfürsorge 822 ff.; Submissionswesen 822; Gewerbeförderung 823 f.; Rechtsauskunft, Volksgesundheitspflege, Wohnungswesen 824 f.; kommunale Unternehmungen 825 ff.; Notstandsmaßregeln in Teuerungszeiten 827 ff.; G.lasten 833 ff.
Gemeinschaftsgedanke s. Solidarismus, soziales Arbeitssystem, Berufsgenossenschaft, Staat.
Gemischte Betriebe 64 f.; G. Unternehmungen (privat und öffentlich) 773.
Genossenschaft 419 ff.; Begriff 420 ff.; G. verschieden vom Kartell 385; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 421 f.; Einteilung der G.en 422 ff.; genossenschaftliche und kapitalistische Unternehmung 427 ff.; geschichtliche Entwicklung 429 ff.; V. A. Hubers Ideen 433; Schulze-Delitzschs Absichten und Wirken (städtische G.) 434 ff.; Zentralisation, Genossenschaftsbanken 435; Raiffeisens ländliche G. 436 ff.; Konsumvereine 441 ff.; Baugenossenschaften 444; Preußenkasse und ähnliche Einrichtungen 446 ff.; Genossenschaftsgesetzgebung 448 ff.; Internationale Genossenschaftsallianz 441; Organisation, Revisionsverbände 451 ff.; Zentralgenossenschaften 452; Statistisches 453 ff.; Genossenschaftswesen in Österreich, Schweiz usw. 455 ff.; volkswirtschaftliche Würdigung im allgemeinen 459 ff.; für die einzelnen Genossenschaftsarten 466 ff.; Rückwirkung des Genossenschaftswesens auf die Volkswirtschaft 479 ff.; Überleitung zur Berufsgenossenschaft 497 ff.
Genter System der Arbeitslosenversicherung 820.
Genußscheine 257 Anm.
Geopolitik 790.
Gesellen und Gesellenverbände 526 ff. 535 542 553; G.prüfung 574 ff.; G.ausschüsse in der Innung 555; in der Handwerkskammer 556; Weiterbildung der Ausschüsse 577 ff.; G. und Gewerkschaften 582; G.verein 583 f. Anm.
Gesellschaft, Arten, Sozietät und Korporation 241 ff.; G. des bürgerlichen Rechts

243; Personal- und Kapitalges. 242 f.; Handelsges. 243 ff.; stille G. 246; neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalges. 289 ff.
Gesellschaft m. b. H. 285 ff.
Gesellschaftsvertrag und Arbeitsvertrag 145 ff.
Gewerbe und Genossenschaftswesen 434 ff. 463 ff.; freie und konzessionierte G. 611; stehendes G. und Wandergewerbe 544 782; G.förderung 781 f.; G.freiheit 14 ff.; G.vereine 561 f.; gewerbliche Berufsgenossenschaften in Österreich 548 ff.; Kleingewerbe s. Handwerk.
Gewerbegerichte 775.
Gewerbeinspektion (Gewerberat) 215.
Gewerkschaften des Bergrechts 287 ff.
Gewerkvereine (Gewerkschaften) der Arbeiter, Begriff, Zweck, Mittel 644 ff.; innere Organisation 649 ff.; Orts-, nationale, internationale Verbände 649; Unionen, Branchen-, Industrieverbände, Zentralisation 650; Gewerkschaftskartelle 651 ff.; Gewerkschaftsbeamte 653 f.; Entwicklung der Gewerkschaften in verschiedenen Ländern 654 ff.; in Deutschland, freie Gewerkschaften 660 ff.; Hirsch - Dunckersche Gewerkschaften 667 ff.; konfessionelle Fachabteilungen und christliche Gewerkschaften 669 ff.; Grundsätzliches 678 ff.; Christlich-nationale Arbeiterschaft 683 f.; Entwicklung in außerdeutschen Ländern 685 ff.; Statistisches 687 ff.; volkswirtschaftliche Beurteilung 689 ff.; Einwendungen: Sisyphusarbeit der Gewerkschaften 689 ff. 695 f.; Monopolbestrebungen 696 ff.; Schädigung der Volkswirtschaft 699 ff.; Lichtseiten der Gewerkschaften 701 ff.; Begrenztheit gewerkschaftlichen Könnens 702 ff.; Verantwortung der Gewerkschaften und ihrer Führer 705 ff.; gelbe Gewerkschaften 684 f. 726 f.
Gewinnbeteiligung der Arbeiter 233 ff.; des Staates bei Riesenunternehmungen 326 f.
Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsverhältnis 113 ff.
Goldbilanzen, Verordnung über G. 259 f.
Großeinkaufsgesellschaften, in England, in Schottland 431; deutsche G. 442 ff.
Gründung von Aktiengesellschaften 254 ff.; Simultan- und Sukzessivg., qualifizierte G., Nachgründung 255 mit Anm.; G.sschwindel 255 ff.
Grundkapital der Aktiengesellschaften 253 f.
Grundrentenakkumulationstheorie 57.
Gruppensozialismus 490 f.

H.

Haltungsgesellschaften 293 ff.
Handel, H.skammern 582 ff.; freie Interessenvertretungen 591 ff.
Handelsgesellschaft 242 ff.; offene H. 243 f.; privilegierte (ältere) H. 247 ff.; (neuere) 252; Reform des Gesellschaftsrechts 336 ff.
Handelsgilden des Mittelalters 583 f.
Handelskammer 586 ff.; Kammerverbände 589; H. im Auslande 590; Kleinhandelsausschuß, Detaillistenkammer 588 596.
Handelstag, deutscher 590.
Handels- und Verkehrsvereine 591 ff.
Händlerkartelle 375 Anm.
Handlungsgehilfen, H.verbände 711 ff.
Handwerk 67 ff.; unterschieden von Fabrik und Verlagssystem 68 ff.; H. und Genossenschaftswesen 463 ff. 521 f. 529; Stellung der Frau im H. 572 Anm.; Zukunft des H. 86 565 ff.; staatliche Pflege des H. 781 f.; s. Innung, H.skammer.
Handwerkerverbände 564 ff.
Handwerkskammer 563 ff.; H. und Gewerbekammertag 564 ff.; Lehrlingsausbildung 568 ff.; Gesellenausschüsse 580 ff.
Hansabund 600.
Hausierhandel 544 782 f.
Hausindustrie, Heimarbeit 68 ff.; Lohn-, Kauf-, Sweatingsystem 69 Anm.; Schutz 216 ff.; Arbeitskammer 736.
Heroen-Theorie 8.
Hilfsdienstgesetz 210.
Holding Companies 293 ff. 305.
Horizontale Konzentration 80 f. 360 f.

I.

Imperialismus 788 ff.; Begriff 790 f.; Imp. des Altertums, des Mittelalters 790 f.; brit. Imp. 791 ff.; Chamberlainismus 794 ff.: amerik. Imp. 797 ff.; moderner Imp. 799 ff.; Weltpolitik 800 ff.
Individualismus 1 8 14 ff. 511 Anm., 533 ff.; individualistische Isolierung des Arbeiters 619 ff.
Industrie, freie Interessenvertretungen 591 ff.; Fabrikantenvereine 594 ff.
Industrieamt 338.
Innung, mittelalterliche 511 ff.; moderne 547 ff.; in Österreich 548 ff.; deutsche Gesetzgebung 550 ff.; Aufgaben, Befugnisse 551 ff.; Fachinnungen, gemischte, I.sausschuß, I.sverbände, bewährte 552 ff.; Korporationsrechte, Kosten 553; fakultative Zwangsinnung 554 ff.; Lehrlingsausbildung 568 ff.; Meister-, Gesellenprüfung 572 ff.; Beteiligung an Arbeitgeberverbänden 565.
Integration (Fusion und Kombination) 80 ff. 313.
Interesse, individuelles 8 ff.; I.nharmonie 31 f.; I.prinzip und soziales Prinzip in der Organisationsbewegung 743.
Interessengemeinschaft 291 ff. 311 ff.; I. der zentralen industriellen Verbände 595.
Interessenvertretung, freie und offizielle 353 f.; für das Handwerk 547 ff.; für Handel und Industrie 586 ff. 591 ff.; für die Landwirtschaft 601 ff.; für Arbeitnehmer und Arbeitgeber 643 ff. 716.
Internationalismus 800 ff.

J.

Jugendämter 811 f.
Jugendschutz 577.
Jugendwohlfahrt 811 f.

K.

Kaduzierungsverfahren 257.
Kalisyndikat 379.
Kammern s. Wirtschaftskammern.
Kanäle 771 f.
Kapital im objektiven und subjektiven Sinne 49 ff.; Entstehung des K.s 54 f.; Natural-, Geldk., K.papiere 55 f.: Effektifizierung des K.s, subjektives K. 58 f.; K.risiko im Begriff der Unternehmung 42; Mobilisierung, Unpersönlichwerden des K. 242 ff.; K.verwässerung, Überkapitalisation 321 ff.
Kapitalanlagegesellschaften 293 ff.
Kapitalbeteiligung der Arbeiter 235 f.
Kapitalgesellschaften 242 ff.; neuere Entwicklungstendenzen 289 ff.
Kapitalismus, kapitalistischer Geist 283.
Kartell 355 ff.; Begriff 356 ff.; organisierte und nicht organisierte K. 357; K. und Trust 359 ff.; K. und Fusion 360 f.; Zweck des K. 362 f.; K. und Arbeitgeberverband 364 f.; K. und Genossenschaft 365; Ring, Corner, Schwänze 365; K. und Zunft 366: Voraussetzungen und Gründe der K.bildung 366 ff.; K.bedürfnis und K.fähigkeit 367 ff.; Einteilungen des K. 369 ff.; K. niederer und höherer Ordnung, Abnehmer- und Anbieterk., Produktions-, Gebiets-, Preisk., Kontingentierungsk., Konditionenk. 370 ff.; K.bureau 374; Konsumentenk. 375; K.kombinationen 375 f.; geschichtliche Entwicklung 377 ff.; K.register 379; K.bewegung in außerdeutschen Ländern 380 ff.; volkswirtschaftliche Beurteilung 386 ff.; Selbstregulierung und staatliche Regelung 394 ff.; indirekte Regelung 399 ff.; Reichsk.amt 399 f.; K.verordnung (von 1923) 402 f.; Rohstoffkartelle 407 ff.
Kathedersozialisten 751 f.
Kaufmannsgerichte 775.
Klassengedanke und Berufsgedanke 36 743.
Kleinhandel 73 85 421 ff. 462 ff. 596 ff. 782.
Koalition 354 615 ff.; K.srecht 615 ff.; geschichtliche Entwicklung 616 ff.; K. moderner Begriff 617 ff.; K.srecht und Streikrecht nicht identisch 621; Gesetzgebung 623 ff. 628 ff.; Kampfmittel 633 ff.; K.szwang 636 ff.; Reform der K.sgesetzgebung 642; K.srecht der Staats- und Gemeindebeamten und -arbeiter 639 ff.; K.swesen für das landwirtschaftliche Gebiet 728 ff.; k.sfeindlicher Revers 725 Anm.
Kohlensyndikat 406 ff.
Kollektivvertrag s. Arbeitstarifvertrag.
Kölner System der Arbeitslosenversicherung 820.
Kolonialwesen 778.
Kolonisation, innere 138.
Kombination der Betriebe 80 ff. 312.
Kommanditgesellschaft 245 f.; auf Aktien 285.
Kommenda 245.
Kommerzkollegien 584 f.
Kommunalverbände, höhere 808.
Kompaniegeschäft 243 ff.
Konkurrenz, freie, Begriff 17 f.; Vorteile 18 ff.; Nachteile 21 ff.; Regelung der K. 25 ff.; Arbeiterklasse und freie K. 24; Konsumenten und freie K. 24.
Konkurrenzklausel 106.
Konsortium 296 312.
Konstitutionelle Fabrik 203 ff.
Konsulatswesen 591.
Konsumentengenossenschaften 477 ff.
Konsumvereine 425; Rochedale-Typus 430 f.: Lassalles Urteil über K. 434 441; K. und Kleinhandel 477 ff.; gesetzliche Beschränkungen 486 ff.; Besteuerung 487 ff.; Beamtenk. 488; Zukunft der K. 489 ff.: Kooperatismus und Genossenschaftsrepublik 491 f.; sozialistische Hoffnungen 493 ff.; K. und Gewerkschaften 665 ff.
Kontinentalismus, amerik. 797 ff.; europ. 798.
Kontraktbruch 224 ff.
Kontrollgesellschaften 293 ff.; volkswirtschaftliche Beurteilung 316 ff. 334 ff.; zur Terminologie 340.
Konzentrationsbewegung 81 ff. 316 ff.; s. Gemischte Betriebe, Kombination, Fusion. Trust (Vertrustung).
Konzern 315 ff. 327 f. 411 ff.
Konzessionssystem 241; Individualkonzession, Oktroisystem 241.
Kooperation, Prinzip der ökonomischen K. 459 f.; kooperative Einigungen von Wirtschaften 342 ff.; Kooperatismus 491 ff.
Körperschaftsbildung, freie 241.
Korporatives Regime des Mittelalters und moderne Berufsorganisation 501 ff.
Kostendeckungsprinzip 762 771 Anm.
Kreditgenossenschaften s. Genossenschaft.
Kundschaften 225.

L.

Landarbeiter 132 ff.
Landarbeitsordnung 730.
Landesökonomiekollegium, Landeskulturrat u. dgl. 608 ff.
Landschaften 437 780.
Landwirtschaft 83 ff.: L. und Genossenschaftswesen 420 ff.; nach Raiffeisen 436 ff.; Internationaler Bund landwirtschaftlicher Genossenschaften 441 ff.; landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften 475 f.; freie Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen 601 ff.; Vereine 602 ff.; Bauernbund 604 f.; Bauernvereine 605 ff.; offizielle Interessenvertretungen 608 ff.; Organisation in außerdeutschen Ländern 610 ff.; internationales Institut 614; staatliche Pflege der L. 779 ff.
Landwirtschaftliche Vereine 602 ff.

Landwirtschaftskammer 608 f.
Landwirtschaftsrat 609 f.
Lehrling, Berufswahl und Lehrstellenvermittlung 576; L.sausbildung 568 ff.; Handwerks- und Fabriklehre 575 f.; Meisterlehre, Lehrwerkstätte, L.swerkstätten 575 Anm.; Jugendorganisationen 577.
Leihkapital, Teil des Unternehmungskapitals 58.
Leutenot 132 ff.
Liberalismus s. Individualismus.
Libertät, ständische, und Absolutismus 531.
Lockout s. Sperre.
Lohn- und Gehaltssystem 193 ff. 233 ff. 646 ff. 695 699 ff. 740 904 f.
Lohnämter 217 f. 777.
Lohnbuch 225.
Lohnklausel 723 821.
Lohnpolitik 728 Anm.

M.

Magazingenossenschaften s. Genossenschaft.
Manufaktur 70.
Maonae 248.
Marktrecht der Stadtwirtschaft 516 Anm.
Maschinengenossenschaften s. Genossenschaften.
Materialiensperre 725 f.
Meister, M.titel, M.prüfung 572; für Frauen 572 Anm.; Weiterbildung (M.kurse) 577 f.
Merchants Adventures 249.
Minoritätsrechte und Individualrechte der Aktionäre s. Aktiengesellschaft.
Mittelstand, M.sfrage eine Kulturfrage 87; M.spolitik der stadtwirtschaftlichen Periode 517 ff.; Bruch mit der M.spolitik in der Neuzeit; heutige Entwicklung s. Handwerk, Kleinhandel, Landwirtschaft, deren Vereinigungen, Genossenschaften; freie M.svereinigungen 355 462 ff. 597 ff.
Molkereigenossenschaften s. Genossenschaft.
Monopole, im Tarifvertragswesen 169 ff.; im Kartellwesen 370 f. 392 ff.; öffentliche M., fiskalische, volkswirtschaftliche 766 ff.
Montes 248.
Moral und freie Konkurrenz 25 ff.; M. und Wirtschaftsstreben des einzelnen 29 ff.
Munizipalsozialismus 765 ff.

N.

Nationalismus 799 803.
Nationalökonomie, eine natürliche Disziplin 61 f. 546 f.
Naturalkapital (Sachkapital) 55 ff.
Naturrecht, christliches und rationalistisches 746.
Normativbestimmungen, System der N. 241 f.
Notstandsmaßregeln in Teuerungszeiten 827 ff.

O.

Oktroisystem (Individualkonzession) 241 275.
Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien 406 ff.
Organisches Gesellschaftsprinzip 351 f.
Outsider s. Außenseiter.

P.

Patriarchalisches System 196 ff.
Pazifismus 799 ff.
Personalgesellschaften 242 ff.
Politik, Unterschied von Wissenschaft und P., Begriff der P. 753 Anm.; Wirtschafts- und Sozialp. 753 ff.
Pool 311.
Pretium justum im Zunftzeitalter 521.
Preußenkasse 446 ff.
Prioritäten (Aktien und Obligationen) 257.
Privatangestellte (Privatbeamte), Begriff 708 ff.; ihre Lage 106 ff. 715; P.versicherung 109; P.verbände 710 ff.; Verbände der Handlungsgehilfen und der technischen Angestellten 711 f.; Werkmeistervereine 712; gewerkschaftliche Bestrebungen der P. 712 f.; Statistisches 714; zur Beurteilung 715 ff.; Erfolge durch Einwirkung auf die Gesetzgebung 716.
Privatgeschäft 240 f.
Privatversicherungswesen, staatliche Ordnung des P. 783.
Privatwirtschaftliches Prinzip bei öffentlichen Unternehmungen s. Erwerbsprinzip.
Produktionsgenossenschaften 469 ff.
Produktivgenossenschaften 471 ff.; nach Lassalle, Ketteler 435; landwirtschaftliche 475 f.
Produktivität 48.
Publizität, Prinzip der P. für Aktiengesellschaften 279 ff. 338; für Kartelle 394 ff.

R.

Rabattgesellschaften 485 Anm.
Rabattsparvereine 485 f.
Raiffeisensches System 486 ff.
Rang- und Reihefahrt 530.
Rätesystem 731 ff.
Reederei 246 Anm.
Reform, deren Notwendigkeit 61 ff.
Regalien 763 f.
Reichsamt für Arbeitsvermittlung 127.
Reichsarbeitsnachweisgesetz 126.
Reichsverfassung und Arbeit 115 f.
Reichswirtschaftsrat 510 742.
Religion und Volkswirtschaft 546 f.
Rentabilität 48; R.sberechnung in Geld 57.
Rentenprinzip 139.
Ring 318 365.
Rochedale, Pioniere, R.-Plan, R.-Typus der Konsumvereine 430 f.
Rohstoffgenossenschaften s. Genossenschaft.
Rohstoffkartelle 407 ff.
Romantik 748 f.

S.

Sachkapital 55 ff.
Sachkonzerne 327.
Sammelunternehmung 301.

Schachtelsystem (bei Gesellschaften) 310 f.
Schulzesches System (Genossenschaften) 434 ff.
Schutzzoll und Trust 326; Kartell 369.
Schwänze 365.
Schwarze Listen 725.
Selbsthilfe, soziale 543 ff.; s. Genossenschaften, Berufsorganisationen.
Selbstinteresse 8.
Solidarismus 492 f. Anm.; S. und Universalismus 510 f. Anm.; Prinzip der höheren Gemeinschaft 743.
Sozialisierungsprojekte 409 ff.
Sozialismus 5 Anm.; Gruppens., genossenschaftlicher S. 432 ff.; S. und Konsumvereine 665 ff.; sozialistische Arbeiterbewegung (polit. Partei, Gewerkschaft, Konsumverein) 660 ff.; Staats- und Munizipals. 765 ff. 825 ff.
Sozialorganisches Prinzip 351.
Sozialpolitik, staatliche 783 ff.; Grenzen der S. 219 f. 786 f.; Verhältnis zur Wirtschaftspolitik 756 f. 783 ff.; unerwünschte Folgen der deutschen S. 785 ff.
Sozialversicherung 787 f.
Sparsamkeit, als Ursache der Kapitalbildung 54 f.
Spekulation 91 Anm.; Sp. in Aktien 342 ff.
Sperre, Sach-, Personen-, Material-, Betriebssp., persönliche und territoriale Arbeitersp. 635 725 f.
Staat und Volkswirtschaft 744 ff.; Zweck des St. 745 ff.; wachsende St.saufgaben 749 ff.; staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik 752 ff.; wachsende Ausgaben 757 ff.; Finanzwesen und Volkswirtschaft 759 f.; öffentliche Anstalten, Wirtschaften, Unternehmungen, staatliche Monopole 760 ff.; St.ssozialismus 765 ff.; St.sbahnsystem 770 f.; St.sbeamte, St.sarbeiter 772; ordnende und pflegende Tätigkeit des St. 773 ff.; Pflege der Landwirtschaft 779 ff.; des Gewerbes 781 ff.; des Handels und Verkehrs 782 ff.; des Kleinhandels 782 f.; Ordnung des Privatversicherungswesens 783; Wirtschafts- und Sozialpolitik 783 f.; Folgen staatlicher Sozialpolitik 785; Weltpolitik 788 ff.
Stadt, mittelalterliche, s. Zunft 512 ff.
Stahltrust 308 f.
Stahlwerksverband, deutscher 378 f.
Stammaktien 257.
Standard Oil Trust 307 ff.
Standesorganisation s. Berufsorganisation.
Standort der Unternehmung 90 f. 414.
Stapelrecht 516 530.
Stellenvermittlung, gewerbsmäßige 117 f.
Steuern, direkte und indirekte 760.
Stimmrechtsvorzugsaktien 271.
Straßburger System der Arbeitslosenversicherung 820.
Streik, Koalitionsrecht und St.recht 628; St. als Kampfesmittel 633 ff.; St.brecher 638 Anm.; St.posten 638; St. der öffentlichen Beamten und Arbeiter 639 ff.; St.schäden 706 f.; St.unterstützung und St.versicherung 721 f.; St.arbeit, St.klausel 723; St.listen 725 Anm.; St. landwirtschaftlicher Arbeiter 628.
Submissionswesen 769 f.; Submissionsämter 769 Anm.
Syndikale Einigungen von Wirtschaften 342 ff.
Syndikalismus, revolutionärer 458 Anm. 657 ff.; reformistischer S. in Frankreich 685; S. in Deutschland 667.
Syndikat 374 ff.; Zwangssyndikate 409 ff.

T.

Tarifgemeinschaft 161.
Tarifvertrag s. Arbeitstarifvertrag.
Tarifvertragsklausel 821.
Tarifwesen, Tarifpolitik 771 f. Anm. 833.
Tauschkämpfe der Gegenwart 404 ff.
Taylorismus 7 f.
Technik im Großbetrieb 77 f.
Tochtergesellschaften 291 ff.
Treuhänder. Trusters und Trustees 300 Anm.: Board of Trustees 303 Anm.
Trust 303 ff.: Unterschied von Kartell 306: T.gesetze 304 ff.: internationale T.s 315; volkswirtschaftliche Beurteilung 316 ff.: Zukunftsaussichten der T. 322 ff.; Schutzzoll und T. 326; zur Terminologie 340.

U.

Überkapitalismus 321 f.
Umschlagsrecht 530 Anm.
Unentgeltlichkeit, Prinzip der U. bei öffentlichen Anstalten 762 833.
Universalismus 510 f. Anm.
Unternehmer, Begriff, Funktionen 89 ff. 97 ff.: Vorurteile bezüglich des U. 94 ff.; ist der Arbeiter U. 103 f.; U. in der Aktiengesellschaft s. Aktiengesellschaft.
Unternehmerverbände s. Arbeitgeberverbände.
Unternehmung, Begriff, Ursprung 39 ff.: Arten 46; Arbeit und Kapital in der U. 46 ff.; kapitalistische U. 59 ff.; Betrieb und Betriebsformen der U. 64 ff.; kombinierte U. 64 f.; Personal der U. 89 ff.: Trennung von Besitz und Leitung 100 ff.: Beschaffung von Arbeitskräften 116 ff.: Arbeitsvertrag 143 ff.; Arbeitstarifvertrag 155 ff.; Arbeits- und Dienstverhältnis 192 ff.; Einzelunternehmung und gesellschaftliche U. 240 ff.: Rechtsformen der U. 240 ff.: moderne Entwicklung der Kapitalgesellschaften 289 ff.; öffentliche U.en 760 ff.: Kombinationen (privat und öffentlich), gemischte U.en 773.

V.

„Vaterländische" („reichstreue") Arbeiterverbände 684 726 f.
Verarbeitungs- und Verwertungsgenossenschaften (Molkerei, Obstverwertung usw.) s. Genossenschaft.

Verbandsverkehr, ausschließlicher, bei Tarifverträgen (Absperrungsklausel) s. Tarifvertrag, Kartell.
Vereinigungen, wirtschaftspolitische, s. Assoziation.
Vereinigungsrecht s. Assoziationsrecht.
Vergebungswesen s. Submissionswesen.
Verkaufsgenossenschaften s. Genossenschaft.
Verkaufsstelle (Kartell) 374 ff.
Verlag, Verleger 68; V. und Hausindustrie 69; V. und Handwerk 74 ff.
Vermögen, Entstehung großer Geldvermögen 57.
Verschiebung, Gesetz der V. 393 Anm.
Vertikale Konzentration 80 f. 360 f.
Verwässerung des Kapitals 321.
Verwendungsnachweis im Handwerk (Österreich) 548 ff.
Volksversicherung (Volksfürsorge) 666 f.
Volkswirtschaft, aktive Ursachen in der V. 2; Neuorganisation der V. nach organischem Prinzip 351 f.; V. und Religion 546 f.
Vorzugsaktien 257.
Voting trust 305.

W.

Wanderauktionen, Wanderlager 544 782.
Wandergewerbe 544 782.
Wassergenossenschaften s. Genossenschaft.
Wasserkräfte, natürliche, ihre Nutzbarmachung 772.
Weltpolitik 788 ff.
Weltstaat, Weltföderation 801 ff.; Großmächte der Zukunft 802 f.
Weltwirtschaft 789 Anm.
Werkbund 595.
Werkgenossenschaft s. Genossenschaft.
Werkmeistervereine 712.
Werkpensionskassen 200 Anm.
Werkvereine 726 f.
Wettbewerb, unlauterer 26.
Wholesales 431.
Wirtschaften, öffentliche 762.
Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaft.
Wirtschaftskammern 582 ff.
Wirtschaftsleben und Religion 546 f.
Wirtschaftspolitik und Nationalökonomie, W. in der stadtwirtschaftlichen Zeit 519 ff.; territoriale W. 529 ff.; W. der liberalen Epoche 538 ff.; staatliche W. 783 ff.
Wirtschaftsräte 737 ff.
Wirtschaftstheorie der stadtwirtschaftlichen Epoche 517 ff.
Wohlfahrt, öffentliche und allgemeine 6 f. 747 f.
Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmungen 200 725 f.
Wohlfahrtspflege, freie gemeinnützige 834 ff.; ländliche W. 137.

Z.

Zeiss-Stiftung 475.
Zentralstellen bei den Ministerien 556.
Zentralverband deutscher Industrieller 594 720.
Zollpolitik und Trusts 326; Z. und Kartelle 399 f.
Zunft 511 ff.; Entstehung 512; Entfaltung 513 ff.; Z.zwang 518 f.; Befähigung und Prinzip der Berufsteilung 519 f.; Beschränkung des Produktionsumfanges 520 f.; Regelung des Absatzes (pretium iustum), Kundenproduktion, System des direkten Austausches 521 f.; Licht und Schatten 522 ff.; Standesbewußtsein, innere Einheit 525; Lehrlinge, Gesellen, Gesellenverbände 526 ff.; Absolutismus und Z. 529 ff.; Verfall der Zunftverfassung 532 ff.; numerus clausus 533 f.; Großbetrieb als Feind 536 ff.; die Z. in der liberalen Epoche 538 ff.; Gewerbefreiheit 540 ff.; freie Innungen 543.
Zwangsgenossenschaften 421 Anm.
Zwangsinnung, deutsche, fakultative 554 ff.; Pflichtzugehörigkeit 561.
Zwangsorganisation des Gewerbes 548 ff. 560; des Grundbesitzes 611 f.
Zwangssyndikate 408 ff.

HEINRICH PESCH S.J.

Lehrbuch der Nationalökonomie

Fünf Bände

I: **GRUNDLEGUNG**

Dritte und vierte, neu bearbeitete Auflage (4.—6. Tausend)

II: **ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

I. Volkswirtschaftliche Systeme
Wesen und disponierende Ursachen des Volkswohlstandes
Vierte und fünfte, unveränderte Auflage

III: **ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse
Zweite bis vierte, neu bearbeitete Auflage. (3.—5. Tausend)

IV: **ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

III. Der volkswirtschaftliche Prozeß
1. Deckung des Volksbedarfs als volkswirtschaftliche Aufgabe. 2. Produktion
Erste und zweite Auflage

V: **ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

III. Der volkswirtschaftliche Prozeß
3. Tauschverkehr. 4. Einkommens- und Vermögensbildung
5. Störungen des volkswirtschaftlichen Prozesses
Erste und zweite Auflage

Des wissenschaftlichen Sozialismus Irrgang und Ende

(Sonderdruck aus dem „Lehrbuch der Nationalökonomie"
I. Band. Dritte und vierte, neu bearbeitete Auflage)

Ethik und Volkswirtschaft

(Neue Auflage erscheint 1926)

Neubau der Gesellschaft

10.—13. Tausend

Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus

Zweite Auflage

Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung?

Zweite Auflage

Das Privateigentum als soziale Institution

Zweite Auflage

Der moderne Sozialismus

Zweite Auflage

Die Wohltätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien

---

Der christliche Solidarismus

Nach Heinrich Pesch S.J. dargestellt von Heinrich Lechtape. 4.—7. Tausend

Die Frage der Steuergerechtigkeit

Grundsätzliches zur Finanzreform auf Grund des Solidaritätssystems von Heinrich Pesch S.J.
Von Heinrich Lechtape

VERLAG HERDER / FREIBURG IM BREISGAU

330.2
P437

35631

Lehrbuch der National-
ökonomie/ H. Pesch.

DATE	ISSUED TO
	9-88

35631